
LIOTHEK DES
KAIS. KÖN.
MINISTERIUMS


PROPERTY OF
The
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS





Europäischer

Geschichtskalender.



Europäischer Geschichtskalender.

Zwölfter Jahrgang. 1871.

Herausgegeben

von

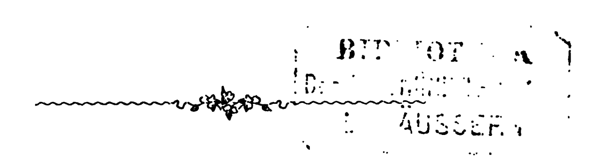
H. Schulthess.

Mit einer Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1871

von

Wilhelm Oncken,
Professor an der Universität Gießen.

Motto: facta loquuntur.



Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1872.

Vorbemerkung.

Im letzten Jahrgange des Geschichtskalenders ist von mehreren Seiten die Aufnahme einer Anzahl diplomatischer Actenstücke zur Geschichte des deutsch-französischen Krieges vermißt worden. Die Aufnahme unterblieb lediglich, um das Buch nicht allzusehr anschwellen zu lassen und der Wunsch, dieselben diesem Jahrgange nachträglich beizufügen, mußte nochmals der gleichen Rücksicht zum Opfer fallen. Es konnte dieß jedoch um so leichter geschehen, als die betreffenden Actenstücke sich für denjenigen, der ihrer bedarf, im Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold finden. Es ist überhaupt unmöglich, sämmtliche wichtigere diplomatische Actenstücke in den Geschichtskalender aufzunehmen, und ich habe es mir daher zum Grundsatze gemacht, diplomatische Actenstücke nur mit strengster Auswahl wieder zu geben und den Raum lieber für andere, parlamentarische und außerparlamentarische Actenstücke zu verwenden, da diese anderweitig nicht oder doch nur sehr mühsam, jene aber ja vollständig und in der Ursprache im Staatsarchiv sich finden lassen, dessen derjenige unmöglich entbehren kann, der die Zeitgeschichte in irgend einer Beziehung zu seinem speciellen Studium macht. Staatsarchiv und Geschichtskalender ergänzen sich eben nach Zweck und Inhalt.

München, Mitte Mai 1872.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I.

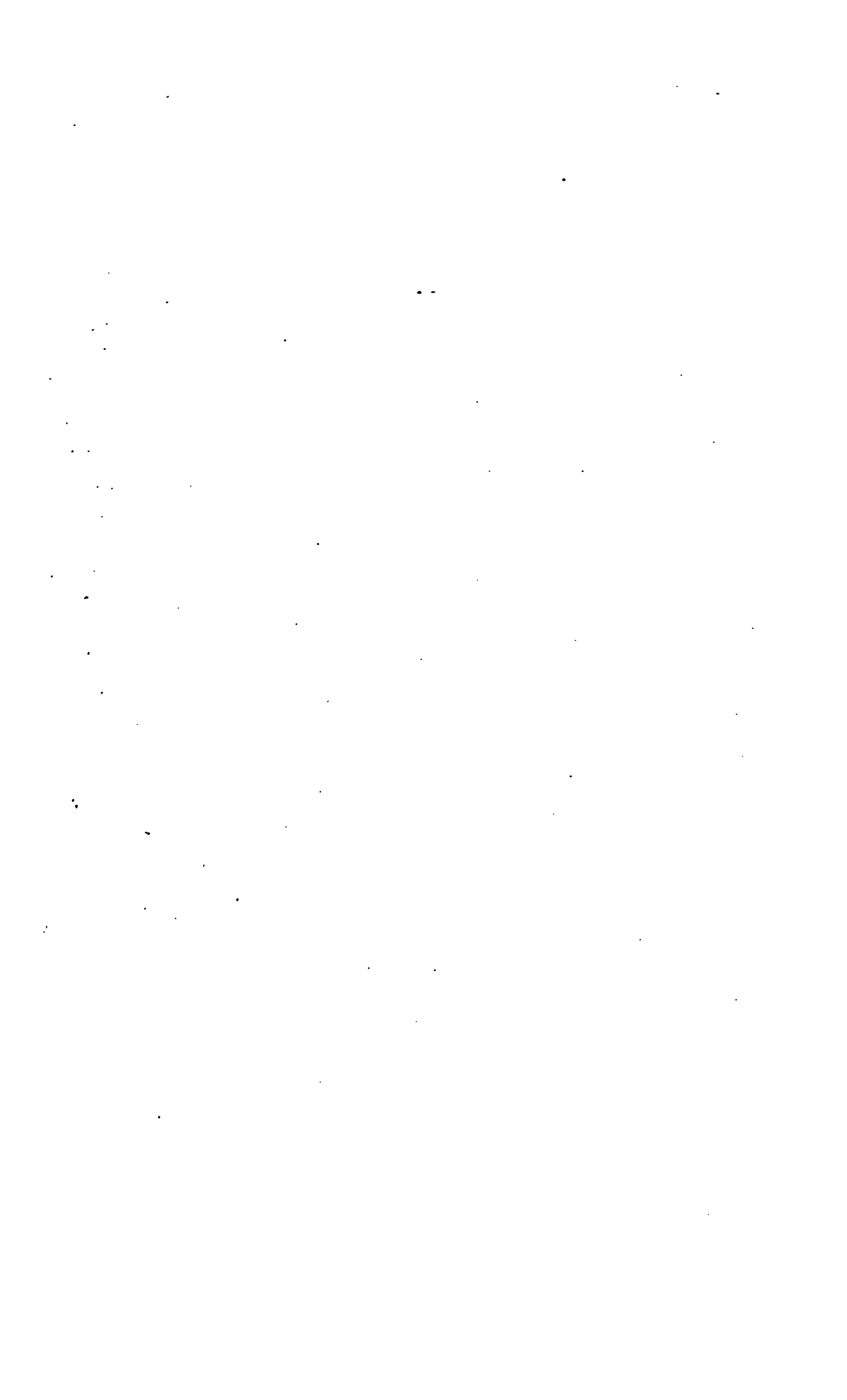
Chronik

der wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im Jahre 1871.



2. Januar. Die Eröffnung der Londoner Conferenz zur Berathung der russischen Begehren bez. des Schwarzen Meeres wird vorerst verschoben, da Frankreich verhindert ist, sich daran zu betheiligen.

" " (**Spanien.**) Der neue König, Amadeo I., trifft in Madrid ein und leistet in den Kortes den Eid auf die Verfassung. Serrano legt seine Gewalt nieder und wird vom König mit der Bildung seines ersten Cabinets betraut. Die Kortes erklären sich für aufgelöst.

3. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Schlacht bei Bapaume. Die französische Nordarmee unter Gen. Faidherbe vermag nicht, dasselbe den Deutschen zu entreißen und muß wieder den Rückzug auf Arras-Douai antreten.

4. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die deutsche Corvette Augusta nimmt mit großer Kühnheit dicht vor Bordeaux drei mit Kriegsmaterial beladene französische Schiffe weg.

" " (Holland.) Bildung des dritten Ministeriums Thorbecke.

5. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Das Bombardement von Paris wird von der deutschen Belagerungsarmee auch auf Seite der Südforts begonnen. Die ersten Bomben fallen in die belagerte Stadt.

" " (Italien.) Der Bautenminister Gadda hat sich mit einer Abtheilung seines Ministeriums in Rom installirt, um die Uebersiedelung der Hauptstadt vorzubereiten.

6. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Gouverneur von Paris Gen. Trochu versichert den Parisern neuerdings, daß er niemals capituliren werde.

" " (Deutschland.) Der Reichskanzler acceptirt das Geständniß der luxemburger Regierung, daß sie nicht die Macht besitze, die Neutralität allen Möglichkeiten gegenüber wahren zu können und ist bereit, einen Commissar nach Luxemburg zu senden, mit welchem sich die luxemb. Regierung erforderlichen Falls berathen könne. Luxemburg nimmt den Vorschlag an.

" " (England.) Bright tritt definitiv aus dem Ministerium Gladstone, das sich im Sinne eines reinen Whigcabinets ergänzt.

" " (**Rußland.**) Der Kriegsminister legt dem Reichsrath die vom Kaiser genehmigten Grundzüge der Militärreform vor, welche auf der allg. Wehrpflicht nach den Bedürfnissen Rußlands beruht.

7. " (Deutschland: Bayern.) Der Erzb. v. München erläßt einen Hirtenbrief, um sein Benehmen vor, während und nach dem Concil zu rechtfertigen; er habe sich dem Concil unterworfen und müsse von seinen Diöcesanen das gleiche fordern.

8. " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Ein k. Rescript verfügt die Auflösung des croatischen Landtags unter Anerkennung des von ihm zu Stande gebrachten Ausgleichs mit Ungarn.

9. Jan. (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die franz. Ostarmee unter Gen. Bourbaki rückt in großer Uebermacht gegen die Stellung der Deutschen vor Belfort an. Gen. Werder, der Obercommandant der Deutschen, trifft alle Dispositionen, um die bedrohte Linie aufs äußerste zu vertheidigen.

11. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die Deutschen unter dem Prinzen Friedrich Karl nehmen Le Mans gegen die franz. Westarmee unter Gen. Chanzy, der sich mit großen Verlusten zurückzieht.

„ „ (**Deutschland**: Bayern.) II. Kammer: beginnt die Debatte über die Versailler Verträge. Die Majorität des Ausschusses trägt auf Verwerfung derselben an.

12. „ (Frankreich.) Der Minister des Ausw. der Regierung für die nationale Vertheidigung, Jules Favre, erklärt, auf der Londoner Conferenz bez. der Pontusfrage erscheinen zu wollen, um daselbst die Rechte Frankreichs zu vertheidigen, sobald er einen Geleitschein in Händen haben werde. Bismarck verweigert ihm unter diesen Umständen einen solchen von seiner Seite und weist ihn an die militärische Autorität. Jules Favre verzichtet darauf und entschließt sich, in Paris zu bleiben.

„ „ (England.) Der Umschlag der öffentlichen Meinung über den Krieg zu Gunsten der Franzosen ist ein vollständiger.

„ „ (Italien.) In Rom wird die erste protestantische Kirche eröffnet.

13. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Erfolgloser Ausfall der Pariser Besatzung auf die deutschen Stellungen bei Clamart und Fleury.

14. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Erfolgloser Ausfall der Pariser Besatzung auf die deutsche Stellung bei Le Bourget.

15. „ (**Italien.**) Mit diesem Tage hört die außerordentl. Statthalterschaft in Rom auf und wird dasselbe fortan als ordnungsmäßige Provinz verwaltet.

„ „ (**Türkei.**) Fürst Karl von Rumänien läßt in deutschen Blättern einen Brief veröffentlichen, der seine Abdankung in ziemlich nahe Aussicht zu stellen scheint. Die Vertreter der Mächte dringen lebhaft in ihn, auf seinem Posten auszuharren.

16.—18. Jan. (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die franz. Ostarmee unter Gen. Bourbaki stürmt trotz numerischer Ueberlegenheit umsonst gegen die von Gen. Werder vertheidigte Linie Delle-Montbéliard-Héricourt-Lure (Belfort) an und wird genöthigt, den Rückzug anzutreten, wobei ihr die Deutschen auf dem Fuße folgen.

17. „ Die **Londoner Conferenz** für Entscheidung der Pontusfrage constituirt sich auch ohne Frankreich.

„ „ (**Oesterreich-Ungarn.**) Oesterr. Delegation: Debatte über das Budget des Ausw. für 1871. Sämmtliche Redner sprechen sich im Sinne einer consequenten Friedenspolitik und für ein einträchtiges Zusammengehen mit Deutschland aus.

18. „ (**Deutsches Reich.**) Feierliche militärische Proclamation des deutschen Kaisers im großen Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles. Proclamation des Kaisers an das deutsche Volk.

„ „ (Schweden.) Eröffnung des Reichstags. Die Regierung legt demselben einen Gesetzesentwurf zur Reorganisation des Heeres auf Grundlage der allg. Wehrpflicht vor.

19. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Letzter großer Ausfall der Pariser Besatzung unter dem Befehle Trochu's selbst. Furchtbarer Verlust an Menschenleben ohne Erfolg. Trochu gibt in Folge davon sein Entlassungsgesuch ein.

Die franz. Nordarmee unter Gen. Faidherbe wird bei St. Quentin geschlagen; die Deutschen unter Gen. v. Göben erstürmen den Bahnhof und besetzen die Stadt.

19. Jan. (**Deutschland**: Preußen.) Der Minister Mühler versagt dem Fürstbischof von Breslau die Hülfe der weltlichen Gewalt gegen die Lehrer des kath. Gymnasiums, welche die Infallibilität des Papstes nicht anerkennen wollen.

20. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Das Bombardement von Paris wird von der deutschen Belagerungsarmee nunmehr auch von der Seite von St. Denys begonnen. In der Stadt macht sich in Folge des unglücklichen Ausfalls vom 19. d. nachgerade eine unläugbare Entmuthigung bemerklich.

„ „ (**Spanien.**) Der neue König zeigt allen Höfen seine Thronbesteigung an und wird sofort ohne Anstand von allen anerkannt.

„ „ (Rußland.) Ein kais. Ukas befiehlt die Einführung der allg. Wehrpflicht auch in Finnland.

21. „ (**Deutschland**: Bayern.) II. Kammer: genehmigt die Versailler Verträge mit 102 (70 liberale und 32 patriotische) gegen 48 (47 patriotische und 1 democratische) Stimmen, also mit der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit. Erklärungen der Majorität und der Minorität der patriotischen Partei bezüglich ihrer Abstimmung.

„ „ (Frankreich.) Die Regierung der nationalen Vertheidigung in Paris nimmt die Demission Trochu's als Gouverneur der belagerten Stadt, aber nicht als Präsident der Regierung an. In der Bevölkerung der Stadt macht sich die Ueberzeugung geltend, daß die Kapitulation demnächst ganz unvermeidlich sein werde.

22. „ (Frankreich.) In Paris macht die rothe Partei einen neuen mißlungenen Versuch, sich des Stadthauses zu bemächtigen und das Heft der Regierung an sich zu reißen.

23. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Jules Favre trifft im deutschen Hauptquartier zu Versailles ein, um Namens der Regierung der nationalen Vertheidigung über die Capitulation der Stadt Paris zu unterhandeln.

„ „ (Deutsches Reich.) Der Kaiser setzt die Reichstagswahlen im ganzen Reiche auf den 3. März an und beruft den Bundesrath auf den 20. Febr. den Reichstag auf den 9. März nach Berlin ein. Der Zusammentritt des Reichstags wird später (26. Febr.) auf den 21. März verschoben.

„ „ (Italien.) Der Kronprinz Umberto trifft mit seiner Gemahlin zu längerem Aufenthalte in Rom ein und nimmt seinen Wohnsitz im Quirinal.

Die II. Kammer beginnt die Debatte über das sog. Garantiegesetz betr. die persönliche Stellung des Papstes und das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

24. „ (**Oesterreich-Ungarn.**) Ungar. Delegation: Debatte über das Budget des Ausw. für 1871. Sämmtliche Redner sprechen sich dahin aus, daß sie das Preisgeben des Prager Friedens und die befolgte Neutralitätspolitik billigen, eine enge freundschaftliche Verbindung mit Deutschland wünschen und die zur Anbahnung derselben geschehenen Schritte mit lebhafter Freude begrüßen.

26. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die Unterhandlungen über die Capitulation von Paris sind in Versailles so weit vorgerückt, daß das Bombardement der Stadt von deutscher Seite eingestellt wird.

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Der bisherige Banus von Croatien Baron Rauch wird seiner Würde enthoben.

„ „ (**Italien.**) Der Senat genehmigt auch seinerseits die Verlegung der Hauptstadt des Reichs auf den 1. Juli nach Rom mit 94 gegen 39 Stimmen.

28. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die Capitulation von Paris und ein dreiwöchiger Waffenstillstand werden in Versailles unterzeichnet. (S. Beilage.)

29. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Sämmtliche Pariser Forts werden von den Deutschen besetzt.

„ „ (Frankreich.) Die Pariser Regierung der nationalen Vertheidigung setzt

die Wahlen für die in Bordeaux zu eröffnende Nationalversammlung auf den 8. Februar an.

31. Jan. (**Deutsch-franz. Krieg.**) Der franz. Ostarmee Bourbaki ist der Rückzug von den Deutschen gänzlich abgeschnitten und sie ist im jämmerlichsten Zustande. Bourbaki selber hat einen Versuch gemacht, sich zu entleiben. Gen. Clinchant tritt an seine Stelle und schließt mit dem Schweizer General Herzog eine Convention behufs Uebertritt auf Schweizergebiet ab.

" " (**Oesterreich-Ungarn.**) Oesterr. Delegation: Neue Debatte über die ausw. Politik; Enthüllungen Giskra's über Preußens Politik im J. 1866.

" " (**Frankreich.**) Die Regierungsdelegation in Bordeaux unter Gambetta erklärt sich für Fortsetzung des Krieges, erläßt indeß doch die nöthigen Anordnungen für die Wahlen zur Nationalversammlung, will aber ganze zahlreiche Categorien von Bürgern vom Wahlrecht ausschließen.

" " (Türkei.) Der fällige Januarcoupon der rumänischen Eisenbahnobligationen wird weder von dem Consortium Strousberg noch von der rumänischen Regierung bezahlt.

1. Februar. (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die ganze franz. Ostarmee mit allem ihren Kriegsmaterial tritt im Neuenburgischen im elendesten Zustande auf Schweizergebiet über, wird entwaffnet und rasch auf die einzelnen Cantone vertheilt.

2. " (**Frankreich.**) Der deutsche Reichskanzler protestirt nach Paris und nach Bordeaux gegen das Decret Gambetta, das ganze große Categorien Bürger von der Wahl zur Nationalversammlung ausschließen will. Die Pariser Regierung muß die Reclamation für begründet anerkennen und erläßt dießbezügliche Weisungen nach Bordeaux.

4. " (Deutschland: Preußen.) II. Kammer: genehmigt eine Gesetzesvorlage, welche die oberste Leitung des Volksschulwesens in Hannover von dem Consistorium auf den Staat überträgt. Das Herrenhaus verwirft sie dagegen (am 15. Febr.)

" " (Oesterreich-Ungarn.) Die beiden Delegationen einigen sich über die in ihren Beschlüssen obwaltenden Differenzen.

" " (Frankreich.) Der gefangene Kaiser Napoleon erläßt von Wilhelmshöhe eine Proclamation an die Franzosen.

6. " (Luxemburg) entzieht dem franz. Consul das Exequatur.

" " (**Frankreich.**) Gambetta fügt sich der veränderten Sachlage und der in Folge des Uebertritts der Ostarmee auf Schweizerboden selbst in Bordeaux umgeschlagenen Stimmung und nimmt seine Entlassung.

7. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Entlassung des Ministeriums Potozki und Berufung eines völlig außerparlamentarischen Ministeriums Hohenwart-Schäffle. Die öffentliche Meinung in Deutsch-Oesterreich nimmt das neue Ministerium sofort mit dem äußersten Mißtrauen auf.

" " (Frankreich.) Die Regierung beschließt, daß bei den bevorstehenden Wahlen für die Nationalversammlung nur die Glieder der Familie Bourbon, Orléans und Bonaparte vom Wahlrecht ausgeschlossen seien.

8. " (**Frankreich.**) Allgemeine Wahlen in ganz Frankreich für die Nationalversammlung, die in Bordeaux zusammentreten soll. Auch in den occupirten Departements, ja selbst in Elsaß-Lothringen lassen die deutschen Autoritäten frei wählen. In Folge davon fallen die Wahlen in Elsaß-Lothringen in ausschließlich französischem und republicanischem Sinne aus. Im übrigen Frankreich werden dagegen viele Legitimisten und Orleanisten, Hr. Thiers wird mehr als zwanzigmal gewählt. Unter den Gewählten befinden sich auch die Prinzen von Aumale und von Joinville.

9. " (**England.**) Eröffnung der Parlamentssession. Thronrede der Königin. Dieselbe kündigt eine wesentliche Reform des Militärwesens an.

10\. Febr. (**England und die verein. Staaten von Nordamerika**) haben sich geeinigt, eine gemeinschaftliche Commission, die in Washington tagen soll, über alle zwischen ihnen schwebenden Differenzen unterhandeln zu lassen.

13\. " (**Frankreich.**) Eröffnung der National-Versammlung in Bordeaux. Die Regierung vom 4. Sept. legt ihre Gewalten in den Schooß derselben nieder.

15\. " (Frankreich.) In Nizza werden italienische Kundgebungen mit Gewalt unterdrückt und wird die Stadt mit 10,000 Mann Truppen besetzt.

16\. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die Festung Belfort capitulirt.

" " (**Italien.**) II. Kammer: beendigt in der Spezialdebatte den ersten Theil des sog. Garantiegesetzes, der von den Prärogativen des Papstes und des hl. Stuhles handelt.

17\. Febr. (Deutschland: Preußen.) Beide Häuser des Landtags haben sich endlich über das Einführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz geeinigt, so daß die Session geschlossen werden kann.

" " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung in Bordeaux beschließt, ihren Unterhändlern über den Frieden nach Versailles kein imperatives Mandat mitzugeben, sondern auch bez. Elsaß und Lothringen freie Hand zu lassen. Hr. Thiers wird einstimmig zum „Chef der Executive der Republik" gewählt, doch mit dem Beifügen, „vorbehaltlich der Entscheidung, welche Frankreich über die endgültig anzunehmende Regierungsform treffen wird" (der sog. Pacte de Bordeaux.)

18\. " (Deutschland: Preußen.) 56 clericale Landtagsabgeordnete richten an den Kaiser und König in Versailles eine Adresse um Wiederherstellung des Kirchenstaats und der weltlichen Souveränetät des Papstes.

" " (**Frankreich.**) Thiers nimmt seine Wahl an und bestellt sein Ministerium. Mit Ausnahme eines einzigen gehören alle Mitglieder desselben der gemäßigt republicanischen Partei an.

" " (Italien.) In Rom wird die erste Civilehe geschlossen.

19\. " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung schickt Hrn. Thiers selbst als Unterhändler des Friedens nach Versailles ab, gibt ihm eine Commission von 15 Mitgliedern bei und vertagt sich vorerst.

20\. " (Deutsches Reich.) Zusammentritt des Bundesraths. Der neue diplomatische Ausschuß der drei Königreiche wird durch Baden und Mecklenburg verstärkt.

22\. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Waffenstillstand wird bis zum 26. d. M. Mitternachts verlängert.

" " (Frankreich.) Hr. Thiers ernennt den Herzog von Broglie zum Botschafter in London und dieser geht sofort dahin ab, um die engl. Regierung zu wirksamer Verwendung für Frankreich bei den Friedensverhandlungen in Versailles zu veranlassen.

23\. " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Schmerling eröffnet das Herrenhaus mit einer Rede, in welcher er dem Mißtrauen gegen die Tendenzen des neuen Ministeriums ziemlich unverhohlen Ausdruck gibt.

24\. " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Das Abg.-Haus ertheilt als Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Hohenwart demselben die Bewilligung zur Forterhebung der Steuern nur für den Monat März, statt für die Monate März und April, wie es gefordert hatte.

" " (England.) Auf das Begehren des eben eingetroffenen neuen Botschafters Frankreichs sucht England in Berlin und Versailles zu Gunsten Frankreichs zu wirken. Deutschland läßt sich indeß in seinen Unterhandlungen mit Frankreich dadurch nicht beeinflussen.

25\. " (Deutsches Reich.) Der Gesandte beim päpstl. Stuhl, Graf Arnim, wird

nach Versailles berufen. Graf Tauffkirchen, der bayr. Gesandte, übernimmt statt seiner die Vertretung des deutschen Reichs.

25. Febr. (Frankreich.) Hr. Thiers ernennt Pouyer Quertier, den großen Rouener Fabrikanten und eines der Häupter der Schutzzollpartei, zu seinem Finanz-Minister.

26. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Abschluß der Friedenspräliminarien zwischen Deutschland und Frankreich in Versailles und weitere Verlängerung des Waffenstillstandes behufs Ratification der Präliminarien durch die Nat.-Versammlung in Bordeaux (s. Beilage).

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Ein Parteitag der deutsch-liberalen Partei in Wien, der von 200 Männern aus allen Kronländern besucht ist, beschließt fast einstimmig eine Resolution, welche der in ihrem Innersten offenbar verfassungsfeindlichen Regierung die entschiedenste Gegnerschaft erklärt und den Föderalismus unter jeder Form perhorrescirt.

„ „ (**Frankreich.**) In Paris legt die Nationalgarde der Arbeitervorstädte Beschlag auf eine Anzahl Kanonen „um sie nicht den Preußen in die Hände fallen zu lassen" und nimmt sie in ihren eigenen Gewahrsam.

27. „ (**Deutschland und Rußland.**) Telegrammenwechsel zwischen den beiden Kaisern: „Preußen wird niemals vergessen, daß es Ihnen (dem Kaiser von Rußland) zu verdanken ist, wenn der Krieg nicht die äußersten Dimensionen angenommen hat."

„ „ (**Deutschland**: Bayern.) Eine sehr einläßliche Entschließung des Cultusministers v. Lutz lehnt das Begehren des Bischofs von Augsburg um Beihülfe des Staats gegen den von ihm wegen Nichtanerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit abgesetzten Pfarrer Renftle von Mering, der von der Mehrheit seiner Gemeinde unterstützt wird, ab, ebenso aber auch die weitergehenden Begehren des Pfarrers und seiner Gemeinde.

„ „ (Frankreich.) Die Regierung kündigt den Parisern die theilweise und vorübergehende Besetzung der Stadt durch deutsche Truppen an.

28. „ (Frankreich.) Thiers langt von Versailles in Bordeaux an, ruft sogleich die Nat.-Versammlung zusammen und legt ihr die vereinbarten Friedenspräliminarien vor. Diese beschließt auf seinen Antrag, daß die Abtheilungen noch am Abend zusammentreten und die Nat.-Versammlung schon am folgenden Tage in die Berathung der Vorlage eintreten werde.

1. März. (**Deutsch-franz. Krieg.**) Ein Theil der deutschen Armee zieht in Paris ein (weder der Kaiser, noch Moltke, noch Bismarck sind dabei) und besetzt die durch specielle Vereinbarung bestimmten Theile der Stadt.

„ „ (**Frankreich.**) Nat.-Versammlung: Debatte über die Friedenspräliminarien. Ein Zwischenfall ruft die förmliche Thronabsetzung Napoleons III. und seiner Dynastie hervor. Die Präliminarien werden mit 546 gegen 107 Stimmen angenommen.

2. „ (**Rom.**) Der Papst protestirt in einem Breve an den Cardinal Patrizi, seinen Generalvicar, gegen die Anfechtungen des Jesuitenordens und weist das ital. Garantiegesetz seinerseits zurück.

3. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die Ratificationen der Friedenspräliminarien werden in Versailles ausgetauscht. Paris wird in Folge davon von den deutschen Truppen wieder geräumt und die deutsche Armee erhält den Befehl, dem Vertrage gemäß den Marsch hinter die Seinelinie anzutreten.

„ „ (**Deutsches Reich.**) Allgemeine Wahlen zum ersten Reichstag des geeinigten Deutschlands. In Norddeutschland machen die Clericalen große Anstrengungen und erringen überraschende Erfolge. In Bayern unterliegt dagegen die patriotisch-clericale Partei. Im Ganzen halten sich die mehr liberalen und die mehr conservativen Elemente im künftigen Reichstage so ziemlich das Gleichgewicht; eher ist ein Ueberwiegen der ersteren als der letzteren vorauszusehen.

3. März. (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Graf Hohenwart beginnt neue Unterhandlungen mit den Czechen behufs eines Ausgleichs. — Die Regierung sucht mit allen nur möglichen Mitteln deutsche Siegesfestlichkeiten in den deutschen Kronländern zu verhindern: das Verbot wird von den Behörden inconsequent gehandhabt und von den Bevölkerungen consequent umgangen.

6. „ (**Frankreich**.) Die Nationalgarde der Arbeitervorstädte in Paris hat sich bereits zahlreicher Kanonen bemächtigt und dieselben drohend gegen die Stadt in Position gebracht. Zum ersten Mal tritt die Existenz eines „Centralcomités der Nationalgarde" ans Tageslicht. Die Regierung erkennt endlich die Gefahr.

„ „ (Frankreich.) Napoleon protestirt in einer Zuschrift an den Präsidenten der Nat.-Versammlung von Wilhelmshöhe aus gegen seine und seiner Dynastie Thronentsetzung ohne Plebiscit.

„ „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die von den deutschen Truppen vertragsmäßig geräumten Pariserforts auf dem linken Seineufer werden von den französ. Militärautoritäten wieder besetzt.

„ „ (Frankreich.) Die Regierung ernennt den populären Gen. Aurelles de Paladine zum Obercommandanten der Pariser Nationalgarde und hofft durch freundschaftliche Unterhandlungen wieder in den Besitz der von der Nationalgarde der Arbeitervorstädte mit Beschlag belegten Kanonen zu gelangen.

8. „ (**England und Verein. Staaten von Nordamerika**.) Die aus 5 englischen und 5 amerikanischen Commissarien bestehende Commission behufs Erörterung der zwischen beiden Ländern obwaltenden Differenzen tritt in Washington zusammen.

„ „ (Spanien.) Erste allg. Korteswahlen unter dem neuen Könige. Fast die Hälfte der Gewählten gehört den verschiedenen Oppositionsparteien an.

9. „ (Frankreich.) Der Militärgouverneur v. Paris, Gen. Vinoy, unterhandelt ohne Erfolg mit der Nationalgarde über die Herausgabe der von ihr entführten Kanonen. Dieselbe wird geradezu verweigert und dagegen die Wahl aller Offiziere durch die Nationalgarde selbst gefordert.

10. „ (**Frankreich**.) Die Nat.-Versammlung beschließt mit 461 gegen 104 Stimmen, ihren Sitz von Bordeaux nach Versailles zu verlegen. Die Verlegung nach Paris wird mit 427 gegen 154 Stimmen abgelehnt.

Die Lage der Dinge in Paris zwischen der Regierung und der Nationalgarde der Arbeitervorstädte wird immer gespannter. Die letzteren steigern ihre Ansprüche. Die erstere antwortet mit der Unterdrückung einer Anzahl rother Journale.

„ „ (Italien.) Ein kgl. Decret expropriirt vorerst 8 große Klöster in Rom, um für die Verlegung der Hauptstadt dahin und die Unterbringung der verschiedenen Ministerien ꝛc. Platz zu gewinnen.

12. „ (**Rußland**.) Mit diesem Tage hört im ganzen Reiche der letzte Rest der Leibeigenschaft auf und ist die Frist, die für die Vollendung der Bauernemancipation gesetzt war, abgelaufen.

13. „ (**Deutsch-franz. Krieg**.) Der deutsche Kaiser verläßt Versailles mit dem großen Hauptquartier.

„ „ (**Londoner Conferenz**) hält ihre Schlußsitzung und wird der vereinbarte neue Vertrag bez. des Schwarzen Meeres allseitig unterzeichnet. Rußland hat, was es gewollt, vollständig erreicht.

14. „ (Frankreich.) Zahlreiche Volksversammlungen in den revolutionären Stadtvierteln von Paris beschließen, sich einer Entwaffnung oder Reorganisation der Nationalgarde mit den Waffen in der Hand zu widersetzen.

15. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der deutsche Kaiser verläßt Frankreich wieder, erläßt einen Abschiedstagsbefehl an die Armee und kehrt nach Berlin zurück.

„ „ (Deutsches Reich: Elsaß-Lothringen.) Der Reichskanzler verfügt die Er-

richtung zweier Schullehrerseminarien, eines katholischen in Straßburg und eines protestantischen in Colmar.

15. März. (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Der neue (czechische) Unterrichtsminister Jirecec ordnet eine Enquête bez. der liberalen Schulgesetze an. Die verfassungsfeindlichen, nationalen, feudalen und clericalen Elemente gehen mit Eifer auf den Plan ein, die deutsch-liberalen weigern sich, dazu die Hand zu bieten.

" " (**Frankreich.**) Die Regierung beschließt, mit Güte oder mit Gewalt sich in den Besitz der ihr von einem Theil der Pariser Nationalgarde entfremdeten Kanonen zu setzen.

" " (**Italien.**) Mehr und mehr gewinnt die Ansicht allgemeine Geltung, daß Italien früher oder später seine Einheit und seine Unabhängigkeit gegen Frankreich mit den Waffen in der Hand zu behaupten sich werde gezwungen sehen.

17. " (Frankreich.) Ein Versuch der Regierung, sich durch gütliche Mittel wieder in den Besitz der von der Pariser Nationalgarde an sich genommenen Kanonen zu setzen, mißlingt und dieselbe beschließt nunmehr, ihre Zuflucht zur Gewalt zu nehmen.

18. " (**Deutschland**: Preußen.) Der Cultminister v. Mühler wahrt gegenüber dem Bischof v. Ermeland sehr entschieden die Rechte des Staats.

" " (**Frankreich.**) Der Versuch der Regierung, die von der Nationalgarde in Paris an sich genommenen Kanonen ihr gewaltsam wieder zu entreißen, mißlingt und ruft einen allgemeinen Aufstand hervor. Die Generale Thomas und Lecomte werden ermordet; die Insurgenten besetzen das Stadthaus und die Regierung beschließt, sich mit allen ihren Truppen nach Versailles zurückzuziehen und die Stadt vorerst gänzlich den Insurgenten Preis zu geben.

19. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Exkaiser Napoleon verläßt Schloß Wilhelmshöhe und nimmt seinen Wohnsitz in England.

20. " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Abg.-Haus: lehnt einen Antrag Iranyi's, die Mißbilligung des Hauses darüber auszusprechen, daß die Regierung beim Friedensschluß nicht den verfassungsmäßigen Einfluß zu Gunsten Frankreichs ausgeübt habe, nach lebhafter Debatte mit 225 gegen bloß 33 Stimmen ab.

" " (**Frankreich.**) Die Regierung in Versailles rüstet mit großem Eifer gegen Paris. In Paris haben die Insurgenten alle von den Deutschen geräumten Forts besetzt, mit Ausnahme des Mont Valérien, der indeß auch nur durch Zufall in den Händen der Regierung bleibt. Ein Theil der Pariser Nationalgarde und eine Anzahl Deputirter in Versailles suchen zu vermitteln. Das „Centralcomité der Pariser Nationalgarde", das sich im Stadthaus installirt und die Zügel in die Hand genommen hat, schreibt die Wahlen zu einem Pariser Gemeinderath schon auf den 22. d. M. aus.

21. " (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge der Revolution in Paris wird die Rücksendung der franz. Kriegsgefangenen von Deutschland vorerst suspendirt. Die Insurgenten erkennen inzwischen auch ihrerseits die mit Deutschland abgeschlossenen Friedenspräliminarien an, um sich nicht auch die deutsche Armee auf den Hals zu laden, die von ihren Stellungen aus in der Lage wäre, der ganzen Insurrection ein schnelles Ende zu bereiten.

" " (**Deutsches Reich.**) Feierliche Eröffnung des ersten deutschen Reichstags in Berlin. Friedliche Thronrede des Kaisers. Graf Bismarck wird von ihm in den Fürstenstand erhoben.

" " (**Italien.**) Die II. Kammer beendigt auch die Berathung des zweiten Theils des sog. Garantiegesetzes betr. das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und nimmt denselben schließlich mit 185 gegen 106 Stimmen an. Ein Zusatzantrag Mordini's, zu erklären, daß die in dem Garantiegesetz enthaltenen Principien nicht Gegenstand internationaler Abmachung werden dürften, wird mit 191 gegen 109 Stimmen verworfen.

22. März. (**Deutschland**: Bayern.) Die Regierung verweigert dem Erzbischof von Bamberg, dem einzigen Kirchenfürsten des Landes, der darum nachsucht, ausdrücklich das kgl. Placet zur Verkündigung der Beschlüsse des vaticanischen Concils.

" " (**Frankreich.**) Das Pariser Centralcomité der Nationalgarde beschließt, die Wahlen zur Commune auf den 26. d. M. zu verschieben. Die Vermittlungsversuche in Versailles bleiben inzwischen ohne Resultat. Die insurgirten und die mehr conservativen Nationalgardenbataillone stehen sich in Paris beobachtend gegenüber und eine friedliche Demonstration der letzteren wird blutig auseinander gesprengt.

23. " (Frankreich.) Versuche, auch in Lyon und Marseille eine Commune zu etabliren, schlagen fehl. Das Unternehmen bleibt auf Paris beschränkt.

24. " (Frankreich.) Die Nationalversammlung in Versailles scheint den Parisern nachgerade doch große Concessionen machen zu wollen. Die conservativeren Elemente in Paris unterhandeln, darauf gestützt, mit dem Centralcomité im Stadthaus.

25. " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Der Katholikencongreß nimmt nach langen, ziemlich verworrenen, theilweise heftigen Debatten den Mehrheitsentwurf eines Statuts an, der den Wünschen der Kirchenfürsten und der clericalen Partei entspricht.

" " (**Frankreich.**) Die Pariser Maires als Vertreter des conservativeren Theils der Nationalgarde und der Bevölkerung in Paris willigen schließlich in die Vornahme der Communalwahlen am folgenden Tage. Damit ist das Centralcomité im Stadthaus vollkommen Herr der Stadt. Gleichzeitig scheitern die Vermittlungsversuche in Versailles definitiv. Thiers und die Regierung rüsten zu gewaltsamer Niederschlagung der Insurgenten.

26. " (**Frankreich.**) Wahl der neuen Commune in Paris. Die conservativeren Elemente unterliegen in denselben mit ungefähr einem Drittel gegen ungefähr zwei Drittel der Stimmen.

28. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Friedensconferenz in Brüssel hält ihre erste Sitzung.

" " (**Deutschland**: Bayern.) Der Stiftsprobst und Reichsrath v. Döllinger erklärt dem Erzb. von München, daß er sich den Beschlüssen des vaticanischen Concils nicht unterwerfe.

" " (**Frankreich.**) Die neue Pariser Commune constituirt sich und wird feierlich proclamirt.

30. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: beschließt gegen die kath. Centrumsfraction eine Antwortsadresse auf die Thronrede, in der er sich sehr entschieden gegen jede Intervention in fremde Angelegenheiten und damit auch gegen eine solche in Italien zu Gunsten des Papstes und seiner weltlichen Herrschaft ausspricht.

31. " (Schweiz.) Die am 1. Febr. auf Schweizergebiet übergetretene französ. Ostarmee ist vollständig wieder nach Frankreich zurückgekehrt.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die österr. Bischöfe unterwerfen sich ohne Ausnahme den Beschlüssen des vaticanischen Concils und der Unfehlbarkeit des Papstes.

1. April. (Norwegen.) Der Storthing verwirft die Vorlage der Regierung betreffend die Reform der Union mit Schweden.

2. " (**Frankreich.**) Die Pariser Commune versucht mit nur 6000 Mann einen Angriff auf Versailles, der vollständig mißlingt.

3. " (Deutschland: Bayern.) Die sämmtlichen Docenten der Universität München stellen sich in einer Adresse an Döllinger auf seine Seite gegen die erzb. Kurie. Eine Reihe anderer deutscher Universitäten folgt dem Beispiel.

Fast in allen größeren Städten des Landes werden in zahlreichen Versammlungen Adressen und Manifestationen gegen die päpstl. Infallibilität beschlossen.

3. April. (**Frankreich.**) Die Pariser Commune versucht nochmals und zwar mit fast 100,000 Mann einen combinirten Angriff auf Versailles, der indeß wiederum und zwar unter schweren Verlusten für die Pariser mißlingt. Hr. Thiers in Versailles ernennt den Marschall Mac Mahon zum Obercommandanten aller Streitkräfte gegen Paris.

" " (Spanien.) Der neue König eröffnet zum ersten Male die Kortes mit einer Thronrede.

4. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt die bloß formal revidirte Reichsverfassung und lehnt in einem neuen heftigen Kampfe gegen die kath. Centrumsfraction die Einfügung von Grundrechten in dieselbe ausschließlich zu Gunsten kath. Interessen ab.

" " (Frankreich.) Die Pariser Commune läßt den Erzbischof Darboy und eine Anzahl anderer hoher Geistlicher verhaften und als Geißeln in Gewahrsam bringen.

5. " (Rußland.) Ein k. Ukas hebt das bisher bestandene sog. Organisationscomité für das ehemalige Kgr. Polen auf.

8. " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung beräth und genehmigt ein neues Gemeindegesetz und beschließt mit 285 gegen 275 Stimmen, die Wahl der Maires den Gemeinderäthen zu überlassen. Hr. Thiers verlangt dagegen wenigstens provisorisch die Ernennung der Maires in allen Städten über 20,000 Einwohner für die Regierung und droht im Weigerungsfall mit seinem Rücktritt. Die Majorität gibt nach und cassirt den schon gefaßten Beschluß wieder.

9. " (Deutschland: Hessen.) Der Ministerpräs. v. Dalwigk nimmt unter dem so gänzlich veränderten Verhältnissen seine Entlassung. Das System der Regierung bleibt indeß dasselbe wie bisher.

10. " (**Deutschland**: Bayern.) In München beschließt eine zahlreiche Versammlung an der sich die angesehensten Bürger der Stadt und mit ihnen eine große Zahl hochgestellter Beamten betheiligen, eine energische Adresse gegen die Concilsbeschlüsse an den König (sog. Museumsadresse). Magistrat und Gemeindecollegium der Hauptstadt treten der Adresse als solche fast einstimmig bei.

" " (**Deutschland**: Württemberg.) Auch Bischof Hefele unterwirft sich im Interesse der Einheit der Kirche den Concilsbeschlüssen, wenn auch mit einigen Vorbehalten.

" " (Frankreich.) Die Truppen der Regierung haben gegen Paris bereits namhafte Fortschritte gemacht. Die Insurgenten haben die Elyseischen Felder und den Triumphbogen geräumt; die Porte Maillot ist in Trümmer gelegt und ein Sturm scheint an dieser Seite bevorzustehen.

11. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der Pole Grocholsky wird zum Minister ohne Portefeuille ernannt. Das Ministerium unterhandelt auch mit den Polen über einen Ausgleich und thatsächlich erscheint der neue Minister als „Minister für Galizien“, wenn auch vorerst noch nicht unter diesem Titel.

12. " (Spanien) schließt in Washington einen dreijährigen Waffenstillstand mit den südamerikanischen Republiken ab.

13. " (Frankreich.) Die Pariser Insurgenten erringen Vortheile gegen die Regierungstruppen. Die Gefahr eines Sturmes ist vorerst wieder abgewendet. Neue Vermittlungsversuche in Versailles scheitern indeß gänzlich: die Nationalversammlung beschließt, jede Interpellation bez. Paris auf einen Monat zu vertagen.

14. " (**Deutschland**: Elsaß.) Die Reichsregierung verfügt die Einführung der deutschen Sprache als obligatorische Schulsprache in sämmtlichen Schulen der neuen Reichslande.

15. April. (Deutschland.) Die kath. Seelsorgegeistlichkeit hat sich überall auch in Deutschland, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, ausdrücklich oder stillschweigend den vaticanischen Concilsbeschlüssen gefügt. Nur unter den kath. Professoren und Religionslehrern macht sich ein energischer Widerstand geltend, der von einem großen Theile der gebildeten Klassen der Bevölkerung unterstützt wird, namentlich in Bayern, am Rhein und in Schlesien.

" " (**Türkei**) nähert sich in Folge der Londoner Conferenz und des Ausgangs derselben entschieden Rußland: die seit einer Reihe von Jahren angestellten polnischen Emigranten werden massenweise entlassen.

16. " (Deutschland: Elsaß.) Eine Notabelnversammlung des Unterelsasses formulirt in einer Delegirtenversammlung zu Straßburg die Wünsche des Landes an die Reichsregierung.

17. " (Deutschland: Bayern.) Die Professoren v. Döllinger und Friedrich werden vom Erzbischof von München förmlich excommunicirt.

18. " (**Deutschland**: Elsaß.) Die Reichsregierung führt auch die obligatorische Schulpflicht in den neuen Reichslanden ein.

20. " (**Deutschland**: Bayern.) In München constituirt sich ein „Comité der alt-kath. Action" und erläßt einen Aufruf an die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.

" " (**Deutschland**: Württemberg.) Der „Staatsanzeiger" erklärt offiziell, daß die Regierung dem neuen Dogma von der päpstl. Unfehlbarkeit keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugestehe.

" " (Verein. Staaten.) Beide Häuser des Congresses einigen sich über eine Bill, durch welche die geheime Gesellschaft der Kluklux in den ehemaligen Rebellenstaaten unterdrückt wird.

24. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung fast einstimmig eine neue Kriegsanleihe von 120 Mill. Thlr. Der Reichskanzer legt die der Vorlage zu Grunde liegende augenblickliche Lage gegenüber Frankreich in längerer Auseinandersetzung dar.

25. " (**Deutschland**: Bayern.) Trotz des staatlichen Verbotes läßt der Erzb. von Bamberg die vaticanischen Concilsbeschlüsse doch verkündigen und zwar unter Androhung der Excommunication.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Abg.-Haus: Das Ministerium beantragt eine sehr umfassende Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage.

" " (**Frankreich.**) Die Truppen der Versailler Regierung unter Mac Mahon beginnen Paris in aller Form zu belagern. Die Stadt bedeckt sich mit zahllosen Barrikaden.

27. " (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge der Haltung Frankreichs bei den Friedensunterhandlungen in Brüssel wird der Rücktransport der franz. Kriegsgefangenen von Deutschland neuerdings suspendirt.

" " (England.) Die von der Regierung behufs Deckung der erhöhten Militärausgaben vorgeschlagenen Steuererhöhungen finden heftigen Widerstand und die Regierung sieht sich genöthigt, dieselben theilweise zurückzuziehen.

29. " (Schweden.) Der Reichstag verwirft, gleich dem Norwegischen Storthing, die Vorlage der Regierung betr. die Reform der Union zwischen beiden Königreichen.

30. " (**Frankreich.**) Die Communalwahlen in ganz Frankreich nach dem neuen von der Nat.-Versammlung erlassenen Gesetz fallen überwiegend im Sinne der gemäßigt republicanischen Partei aus.

1. Mai. (**Schweden.**) Die beiden Kammern haben sich über die Vorlage der Regierung für eine Heeresreform nicht zu einigen vermocht und die ganze Angelegenheit muß vorerst als gescheitert betrachtet werden.

1. Mai. (Italien.) Frankreich gibt sich vergeblich große Mühe, selbst jetzt noch Italien von der Verlegung des Regierungssitzes nach Rom abzuhalten.

2. „ (**Italien.**) Der Senat genehmigt das sog. Garantiegesetz mit 150 gegen 20 Stimmen.

„ „ (**Dänemark.**) Der Ministerpräsident erwidert einer Deputation, welche die Regierung zu einer energischen Initiative in der nordschleswigschen Frage auffordert, dieselbe könne nicht im entferntesten daran denken, diese Frage jetzt zum Gegenstande diplomatischer Verhandlungen aufzuwerfen.

3. „ (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Abg.-Haus: Das Ministerium überrascht das Haus mit einer neuen Vorlage bez. der Stellung Galiziens zum Gesammtstaate, durch welche den Polen der größere Theil ihrer Landtagsresolution zugestanden wird.

„ „ (**Frankreich.**) Paris wird von den Regierungstruppen scharf bombardirt.

4. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die Friedensunterhandlungen in Brüssel, schon seit einiger Zeit in's Stocken gerathen, werden völlig suspendirt. Die Bevollmächtigten kehren nach Berlin und Versailles zurück. Fürst Bismarck geht am folgenden Tage behufs persönlicher Unterhandlung nach Frankfurt, wo sich auch die franz. Minister Favre und Pouyer Quertier einfinden.

7. „ (Schweiz.) Im kath. Kanton Luzern siegen in den allg. Großrathswahlen die Ultramontanen und führen dadurch einen vollständigen Umschwung in den inneren politischen Verhältnissen des Kantons herbei. In dem gleichfalls kath. Kanton Solothurn behaupten dagegen die liberalen Parteien neuerdings das Uebergewicht über die Ultramontanen.

8. „ (**England und die Verein. Staaten von Nordamerika.**) Die in Washington tagende gemischte Commission einigt sich über einen Vertrag bez. der Differenzen sowohl in der sog. Alabamafrage als bez. der canadischen Fischereifrage, nach welchem die erstere einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übergeben werden soll.

9. „ (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Abg.-Haus: lehnt die Vorlage des Ministeriums Hohenwart bez. Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage nach kurzer Debatte mit 88 gegen 58 Stimmen ab.

10. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Abschluß des definitiven Friedens zwischen Deutschland und Frankreich in Frankfurt durch den deutschen Reichskanzler und die franz. Bevollmächtigten (s. Beilage).

„ „ (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Abg.-Haus: Der Verfassungsausschuß geht an die Berathung der galizischen Vorlage der Regierung. Graf Hohenwart gibt darüber nähere Aufschlüsse, die keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß das Ministerium dem reinen Föderalismus zusteuert. Ungeheure Aufregung. Die weitere Behandlung wird augenblicklich abgebrochen und beschlossen, sich in einer Adresse an den Kaiser zu wenden.

12. „ (**Deutsches Reich.**) Reichstag: Fürst Bismarck berichtet demselben über den in Frankfurt abgeschlossenen Frieden mit Frankreich.

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) 28 Kirchenfürsten halten den Zeitpunkt für geeignet, sich beim Kaiser für Wiederherstellung des Kirchenstaats zu verwenden. Auf den Vortrag des Reichskanzlers geht der Kaiser darauf nicht ein.

14. „ (Deutschland: Bayern.) Die sämmtlichen Bischöfe des Landes suchen sich in einer Collectiveingabe an den König darüber zu rechtfertigen, daß sie die vaticanischen Concilsbeschlüsse trotz des ihnen ausdrücklich verweigerten kgl. Placets doch verkündigt haben und bemühen sich, die angebliche Staatsgefährlichkeit des neuen Dogmas ihrerseits zu widerlegen.

15. „ (**Rom.**) Der Papst lehnt neuerdings in einer Encyclica an alle Bischöfe der kath. Kirche das ital. Garantiegesetz ab, verlangt die weltliche Herrschaft

des hl. Stuhles zurück und ermahnt die Fürsten, sich zu diesem Endziel zu einigen.

16. Mai. (**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.) In Croatien fallen die Neuwahlen zum Landtag ganz überwiegend im Sinne der nationalen Partei und gegen den kaum geschlossenen Ausgleich mit Ungarn aus.

" " (Frankreich.) Die Pariser Commune läßt die Vendomesäule niederlegen. Die Regierungstruppen machen inzwischen in der Belagerung der Stadt langsame aber sichere Fortschritte. Die Forts fallen wieder eines nach dem andern in ihre Hände.

" " (Belgien.) Die II. Kammer genehmigt die ihr von der Regierung vorgelegte Wahlreform, die der clericalen Partei die Mehrheit bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen sichern soll.

18. " (**Frankreich.**) Nat.-Versammlung: genehmigt den Frankfurter Friedensvertrag mit Deutschland mit 440 gegen 98 Stimmen.

20. " (**Frankreich.**) Die Pariser Forts sind wieder sämmtlich in den Händen der Regierung. Die Commune hat jede Aussicht verloren, die Stadt zu halten und beschließt, nöthigenfalls vor den eindringenden Truppen alle öffentlichen Gebäude in Brand zu stecken.

" " (Schweden.) Der König bedauert in seiner Thronrede zum Schluß des Reichstags das Scheitern des Heeresreformplanes und kündigt auf den Herbst eine außerordentliche Session behufs neuer Berathung dieser Frage an.

21. " (**Frankreich.**) Die Regierungstruppen dringen zunächst durch die Porte St. Cloud in Paris ein.

22. " (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge des Friedensschlusses mit Frankreich wird sofort der theilweise Rückmarsch der deutschen Armee aus Frankreich angeordnet.

" " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt die Vorlage des Bundesraths bez. Vereinigung von Elsaß und Deutsch-Lothringen mit den Modificationen, daß die Dictatur statt bis zum 1. Jan. 1874 nur bis dahin 1873 dauern und daß Anleihen oder Uebernahme von Garantien für die Reichslande an die Zustimmung des Reichstags gebunden sein sollen.

" " (Deutschland: Preußen.) Der Conflict der Regierung mit dem Bischof von Ermeland verschärft sich.

" " (Oesterreich-Ungarn.) Eröffnung der Delegationen.

" " (**Frankreich.**) Die Regierungstruppen rücken durch alle Thore in Paris ein.

23. " (Deutsches Reich.) Reichstag: entscheidet sich gegen die Regierung mit großer Mehrheit dafür, daß, wie man den Offizieren bereits sog. Retablissementsgelder zugestanden habe, so auch den Reservisten und Landwehrmännern Darlehn oder einmalige Gaben aus der franz. Kriegsentschädigung gewährt werden möchten.

" " (Deutschland: Bayern.) Der Bischof von Regensburg erklärt alle politischen Eide für ungültig, so weit sie den Kirchensatzungen widersprechen.

" " (**Frankreich.**) Die Generäle der Versailler Regierung lassen die in Paris eingedrungenen Truppen ausruhen und gewähren dadurch den Insurgenten Zeit, die beschlossene Zerstörung einer ganzen Reihe öffentlicher Gebäude wirklich vorzubereiten.

26. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: fordert den Bundeskanzler auf, die Errichtung einer deutschen Universität in Straßburg bald möglichst ins Werk zu setzen.

24.—25. Mai. (**Frankreich.**) Drei Armeecorps agiren in Paris und drängen die Insurgenten mehr und mehr zurück. Die Tuilerieen, das Stadthaus und eine ganze Reihe anderer öffentlicher Gebäude werden von diesen in Brand gesteckt, die gefangenen Geiseln ermordet.

25. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Bundeskanzler entwickelt bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs betr. Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Deutschland sein Programm für die neuen Reichslande und erklärt die in der zweiten Lesung beschlossenen Modificationen der Vorlage für unannehmbar, indem er für sich geradezu die Cabinetsfrage stellt. Der Reichstag weist die Vorlage behufs einer Verständigung an die Commission zurück. Diese tritt sofort zusammen und einigt sich mit dem Reichskanzler über ein Compromiß.

26. „ (Deutschland: Sachsen.) Die streng orthodoxe Mehrheit der evang. Landessynode lehnt die Regierungsvorlage betr. Errichtung eines Landesconsistoriums in einem der wichtigsten Puncte ab und verlangt für die Kirche das Oberaufsichtsrecht nicht bloß über den Religionsunterricht, sondern über die gesammte Schule.

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Abg.-Haus: beschließt mit 93 gegen 66 Stimmen eine Mißtrauens-Adresse gegen das Ministerium Hohenwart an den Kaiser. Der Kaiser stellt sich in seiner Antwort darauf entschieden auf Seite des Ministeriums, das „durch sein volles Vertrauen gestützt sei."

28. „ (Frankreich.) Die Regierungstruppen sind wieder vollständig Herren der Stadt Paris. Die Insurgenten werden von ihnen massenhaft füsilirt und massenhaft gefangen nach Versailles abgeführt.

29. „ (Frankreich.) Die letzten Pariser Insurgenten ergeben sich in Vincennes. Hr. Thiers verfügt die Entwaffnung der Stadt und die Auflösung der Nationalgarde.

30. „ (Deutschland.) Die große Mehrzahl der deutschen Bischöfe erläßt gemeinsame Hirtenbriefe an das kath. Volk und an den kath. Clerus für die Beschlüsse des vaticanischen Concils.

31. „ (Deutschland.) Die Delegirtenversammlung des Protestantenvereins erklärt sich energisch gegen die Maßregelungen freisinniger evang. Theologen in Preußen.

„ „ (Deutschland.) Die Social-Democraten erklären sich mehrfach auch jetzt noch für solidarisch mit den Bestrebungen der Pariser Commune.

2. Juni. (Deutschland: Braunschweig.) Die Landesversammlung beschließt die Unterhandlungen mit der Regierung über die Thronfolgefrage fortzusetzen.

3. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt fast einstimmig den von der Commission vorgeschlagenen Compromiß mit dem Reichskanzler bez. Elsaß-Lothringen.

4. „ (Frankreich.) Die Bischöfe organisiren durch ihren Clerus eine allgemeine Agitation für Wiederherstellung der legitimen Monarchie und für Wiedereinsetzung des Papstes in seine frühere weltliche Herrschaft zur Unterstützung ihrer Forderungen, die sie in letzterer Beziehung an die Nationalversammlung richten.

6. (Frankreich.) Die Regierung des Hrn. Thiers verlangt von der Nationalversammlung die Ermächtigung zu einem Anlehen von 2500 Mill. Fr., um daraus zunächst die ersten 2 Milliarden der Kriegesentschädigung an Deutschland zu bezahlen.

7. (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Abg.-Haus: Die bisher gegen das Ministerium einige Verfassungspartei spaltet sich. Ein Antrag, auf die Berathung des Budgets diesem Ministerium gegenüber gar nicht einzutreten unterliegt mit 66 gegen 77 Stimmen. Das Ministerium erhält durch die Bewilligung des Budgets freie Hand, den Reichsrath, sobald es ihm beliebt, heimzuschicken und seine föderalistische Campagne in und mit den Landtagen zu beginnen.

8. „ (Deutschland: Bayern.) Der Bischof von Passau demonstrirt gegen die

antiinfallibilistische Gesinnung der Stadt bei Gelegenheit der Frohnleichnamsprocession.

8. Juni. (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Beginn der Provinzialisirung der Militärgränze.

" " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung beschließt mit 484 gegen 103 Stimmen die Aufhebung der Verbannungsdecrete gegen die Bourbonen und Orléans und erklärt demgemäß die Wahlen der Herzoge v. Aumale und Joinville für gültig. Dieselben nehmen indeß vorerst, in Folge eines Abkommens mit Hrn. Thiers, ihre Sitze in der National-Versammlung noch nicht ein.

9. " (**Italien.**) Die Regierung zeigt allen andern Regierungen die auf den 30. d. M. bevorstehende Verlegung des Regierungssitzes nach Rom an.

10. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: kommt dem Reichstag bez. der Unterstützung von Reservisten und Landwehrmännern entgegen und will dafür 4 Mill. Thlr. verwenden, verlangt dagegen eine gleiche Summe für Dotationen verdienter Heerführer zu freier Vertheilung durch den Kaiser.

" " (**Deutschland**: Preußen.) Die Regierung lehnt den Antrag der Westphäl. Provinzialstände auf Errichtung einer spezifisch kath. Universität in Münster neuerdings ab.

" " (Frankreich.) Die von der Nationalversammlung niedergesetzte Commission erklärt sich im Princip für die Einführung der allg. Wehrpflicht, Hr. Thiers entschieden dagegen.

11. " (Frankreich.) Die zur Aburtheilung der Pariser Gefangenen (gegen 30,000) niedergesetzten Kriegsgerichte beginnen ihre Thätigkeit.

12. " (**Deutschland.**) Döllinger und eine Anzahl kath. Gelehrter erlassen eine neue Erklärung über die Beschlüsse des vaticanischen Concils und ihre Stellung zu denselben und zu der dagegen eingetretenen Bewegung innerhalb der kath. Kirche.

" " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Der Kaiser antwortet dem Fürsten Primas und der Deputation des Katholikencongresses, die ihm ihr Elaborat mit Umgehung des Landtags zur Sanction überreichen wollen, ablehnend: er werde dasselbe zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Ministerium übergeben.

13. " (Deutschland: Hessen und Preußen) schließen mit einander eine neue Militärconvention ab.

" " (Oesterreich-Ungarn.) Der Kaiser schickt den F.M.L. v. Gablenz nach Berlin, um den deutschen Kaiser bei seinem Siegeseinzuge in seine Residenz zu begrüßen.

14. Juni. (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt die Gewährung von Beihülfen an die Reservisten und Landwehrmänner einstimmig, die geforderten Dotationen mit 175 gegen 51 Stimmen.

" " (England.) Ober- und Unterhaus haben sich endlich über die Aufhebung der religiösen Beschränkungen an den Universitäten Oxford und Cambridge geeinigt.

" " (Holland.) Die Kammerwahlen fallen vorwiegend zu Gunsten der liberalen Partei aus.

15. " (Deutsches Reich.) Schluß der Session des Reichstags durch eine Thronrede des Kaisers.

" " (**Deutschland**: Baden.) Die erzb. Curie läßt ihre bisherige Opposition gegen das Schulaufsichtsgesetz fallen.

" " (Italien.) II. Kammer: genehmigt die Vorlage der Regierung betr. Subventionirung der Gotthardbahn behufs einer Schienenverbindung mit Deutschland.

16. " (**Deutschland.**) Großartiger Siegeseinzug der Truppen in Berlin, der Kaiser, Moltke, Bismarck ꝛc. an der Spitze. In ganz Norddeutschland werden

die siegreich zurückkehrenden Truppen überall glänzend empfangen. Nur in Hannover machen die welfisch gesinnten Stadtverordneten eine Ausnahme und lehnen jeden amtlichen Empfang ab. Der Kaiser will darauf hin selber an der Spitze seiner Truppen in Hannover einziehen und läßt seine Ankunft notifiziren. Der Provinziallandtag beschließt gegen die Curie der Ritter den Kaiser festlich zu empfangen. Dieser wird schließlich jedoch durch Unwohlsein verhindert und läßt sich (am 30. d. M.) durch den Kronprinzen vertreten.

16. Juni. (Rom.) Feier des fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums Pius IX.

17. „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Abg.-Haus: erledigt und genehmigt das Budget für 1872, behält aber dem Ministerium Hohenwart gegenüber die Deckung des Deficits einem Specialgesetze vor.

19. „ (Deutschland: Preußen.) Die Kreuzztg. veröffentlicht einen offiziösen Artikel gegen die kath. Centrumsfraction des Reichstags. Brief des Reichskanzlers an den Abg. Grafen Franckenberg und Antwort des Bischofs Ketteler.

20. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die zweite und dritte deutsche Armee werden aufgelöst und der Rest der noch in Frankreich stehenden Truppen wird dem Oberbefehl des Gen. v. Manteuffel unterstellt.

21. „ (Deutschland: Lauenburg.) Der Kaiser verständigt sich mit dem Landtage des Herzogthums über eine Ausscheidung des Domaniums. Der Kaiser erhält Domänen im Werthe von einer Mill. Thlr. zu freiem unbeschränktem Eigenthum, wogegen er den Rest dem Lande ebenso, als späteren Provinzialfonds, überläßt.

„ „ (Frankreich.) Die Nationalversammlung ertheilt der Regierung einstimmig die Ermächtigung zu dem geforderten Anlehen von 2500 Mill. Fr.

23. „ (Frankreich.) Gegenüber den immer mehr hervortretenden schutzzöllnerischen Tendenzen des Hrn. Thiers organisirt sich in der Nationalversammlung eine ziemlich zahlreiche Freihandelspartei.

24. „ (Deutschland: Preußen.) Der Kaiser überweist die ihm in Lauenburg zugetheilten Domänen im Werthe von ca. 1 Mill. Thlrn. durch allerhöchsten Erlaß dem Reichskanzler Fürsten Bismarck als Dotation in Anerkennung seiner Verdienste.

„ „ (Frankreich.) Die ganze Familie Orléans hat England verlassen und sich wieder in Frankreich niedergelassen.

„ „ (Italien.) II. Kammer: hält ihre letzte Sitzung in Florenz.

26. „ (Frankreich.) Die Regierung ertheilt ihrem Gesandten in Florenz Urlaub, um dadurch einer Uebersiedelung desselben am 1. Juli nach Rom und einer darin liegenden Anerkennung der Besetzung Roms durch Italien auszuweichen und bewegt den Kaiser von Oesterreich zu einem ähnlichen Verfahren.

„ „ (Türkei.) Die rumänische Regierung legt ihren Kammern den Entwurf eines Vergleichsvertrags bez. der Eisenbahnen mit dem Consortium Strousberg vor.

27. „ (Frankreich.) Das große Anlehen von 2500 Mill. Fr. wird in Frankreich allein fast doppelt gezeichnet.

30. „ (Deutschland: Bayern.) Gelegentlich des Todes des Universitätsprof. Zenger gestaltet sich der Bruch der sog. Altkatholiken mit der neukath. Kirche als ein vollständiger, immerhin jedoch innerhalb der kath. Kirche.

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Abg.-Haus: lehnt die vom Ministerium geforderte Creditoperation von ursprünglich 60, später auf 28 Mill. ermäßigt, mit 87 gegen 56 Stimmen für einmal ab.

„ „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Der Cultminister Jirecec gibt in dem Streit mit dem Bischof Rudigier von Linz über den von den Religionslehrern an Staatsanstalten zu leistenden Eid auf die Staatsgrundgesetze that-

sächlich, der Bischof nur in der Form und auch darin nur unter Vorbehalt nach.

30. Juni. (**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.) Die kath. Bischöfe fangen an, sich einer nach dem andern den Beschlüssen des vaticanischen Concils und dem päpstl. Unfehlbarkeitsdogma zu unterwerfen.

1. Juli. (Deutschland: Baden.) Das gesammte badische Militärwesen geht nach der Militärconvention mit Preußen an dieses über.

" " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Da die Landtagswahlen weit überwiegend in nationalem und magyarenfeindlichem Sinne ausgefallen sind, so wird die Eröffnung des Landtags auf den September verschoben.

" " (**Italien**.) Sämmtliche Ministerien installiren sich in Rom. Der Regierungssitz ist formell ganz und thatsächlich wenigstens großentheils dahin verlegt.

2. " (Deutschland: Baden.) Eine landesherrliche Verfügung hebt das bisherige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten völlig auf.

" " (**Frankreich**.) Die, ziemlich zahlreichen, Ergänzungswahlen zur Nationalversammlung fallen überwiegend republikanisch und gemäßigt aus. Auch die Armee stimmt überwiegend in diesem Sinne ab. Dennoch bleibt den monarchischen Fractionen noch die Majorität in der National-Versammlung von Versailles gesichert.

" " (**Italien**.) Der König kommt zu zweitägigem Aufenthalte nach Rom und hält einen großartigen Einzug in die Stadt. Die meisten fremden Gesandtschaften siedeln nach und nach auch dahin über. Frankreich allein zögert in geradezu demonstrativer Weise.

3. " (**England**.) Das Unterhaus hat eine Bill zur Reform des Militärwesens durchberathen und genehmigt, welche den Stellenkauf der Offiziere abschafft.

4. " (Schweiz.) Die Bundesversammlung beschließt, die Frage der Revision der Bundesverfassung in einer außerordentlichen Session im November d. J. zu behandeln.

5. " (**Frankreich**.) Der legitimistische Prätendent Graf Chambord (Heinrich V.) besucht, nach längerem Aufenthalte in der Grenze Frankreichs in Brügge, zum ersten Mal sein Schloß Chambord und erläßt von da aus ein Manifest an die Franzosen, in dem er sich für die Beibehaltung der weißen Fahne der Bourbonen (gegen die Tricolore der Revolution und der Orleans) erklärt und hierauf nach Frohsdorf zurückkehrt. Die bis dahin betriebene Fusion der beiden Branchen wird dadurch fast unmöglich gemacht und selbst unter den Legitimisten eine gewisse Spaltung erzeugt.

7. " (Deutschland: Mecklenburg.) Delegirte der Magistrate der verschiedenen Städte des Landes beschließen, sich für Reform der Verfassung an den Großherzog zu wenden.

" " (Frankreich.) Die Nationalversammlung beginnt die Berathung eines Gesetzesentwurfs über die Befugnisse der Generalräthe der Departements, das dieselben sehr wesentlich erweitert.

8. " (**Deutschland**: Preußen.) Ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichneter Erlaß des Königs befiehlt die Aufhebung der bisherigen kath. Abtheilung im Cultusministerium.

" " (Frankreich.) Die Nationalversammlung beginnt behufs Herstellung des Gleichgewichts der Finanzen eine Reihe neuer Steuern zu votiren.

10. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die Regierung vertagt den Reichsrath auf unbestimmte Zeit.

11. " (Frankreich.) Mehr als 200 Abgeordnete der Nationalversammlung

bringen einen Gesetzesentwurf ein, nach welchen die Nationalgarden in ganz Frankreich aufgelöst werden sollen.

13. Juli. (**England.**) Das Oberhaus verwirft die vom Unterhause beschlossene Bill zur Reform des Militärwesens seinerseits mit 150 gegen 130 Stimmen.

14. „ (Rußland.) Fürst Gortschakoff empfängt in Friedrichshafen am Bodensee eine Deputation der evangelischen Allianz in Angelegenheiten der evangelischen Kirche der Ostseeprovinzen.

16. „ (Deutschland: Bayern.) Großartiger Siegeseinzug der Truppen in München, an ihrer Spitze der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

„ „ (**Frankreich.**) Die Regierung knüpft Unterhandlungen mit England an, behufs Aufhebung des engl.-franz. Handelsvertrags von 1861, der den schutzzöllnerischen und fiscalischen Planen des Herrn Thiers im Wege steht.

17. „ (**Türkei.**) Die rumänische II. Kammer beschließt, die Eisenbahnconcession des Consortiums Strousberg durch ein Schiedsgericht annulliren zu lassen und mit den Obligationenbesitzern als neuer Actiengesellschaft zu unterhandeln. Der Senat tritt dem Beschlusse auch seinerseits bei und der Fürst sieht sich nach einigem Zögern gezwungen, den Beschlüssen seine Genehmigung zu ertheilen.

18. „ (Deutschland: Meiningen.) Der Landtag genehmigt einstimmig mit geringen Modificationen das von der Regierung ihm vorgelegte Domänengesetz und macht damit einem Streite, der so alt ist, wie das Herzogthum in seiner jetzigen Gestalt, ein Ende.

„ „ (Frankreich.) Die Budgetcommission der Nationalversammlung fängt an, sich bez. der Zoll- und Steuervorschläge der Regierung, die mehr und mehr unzweifelhaft zum Schutzzollsystem zurücksteuern, schwierig zu zeigen.

19. „ (Oesterreich-Ungarn.) Schluß der Session der Delegationen. Dieselben haben sich über das Budget für 1872 geeinigt.

20. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der deutsche Kaiser befiehlt die sofortige Räumung der franz. Departements der Eure, Seine inferieure und Somme, obgleich die fällige Rate der franz. Kriegsentschädigung noch nicht vollständig abgeliefert ist.

„ „ (**England.**) Die Regierung bricht den Widerstand des Oberhauses gegen die Aufhebung des Offiziersstellenkaufes durch einen Warrant der Königin, der denselben vom 1. Nov. l. J. an einfach aufhebt.

„ „ (Spanien.) Das Ministerium Serrano gibt und erhält seine Entlassung, die Bildung eines Fusionsministeriums scheitert und Zorilla bildet aus dem radicalen Theile der progressistischen Partei ein homogenes Cabinet.

22. „ (**Frankreich.**) Nationalversammlung: Debatte über die Petitionen der Bischöfe für Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes. Thiers erklärt sich in der Sache für einverstanden, will aber den Frieden aufrecht erhalten und sich nicht durch diese Frage in einen Krieg mit Italien hineindrängen lassen. Die einfache Tagesordnung wird indeß abgelehnt und die Petitionen werden dem Minister des Auswärtigen überwiesen. Jules Favre gibt in Folge davon seine Demission als solcher und wird von Hrn. Thiers durch den Grafen Remusat ersetzt.

23. „ (Rußland.) Die bisherige Behörde für die nicht-griechisch-orthodoxen Confessionen im ehemaligen Königreich Polen wird aufgehoben und geht die Verwaltung auch dieser Angelegenheiten an die Central-Reichsbehörden in St. Petersburg über.

24. „ (Frankreich.) Die Pariser Municipalwahlen fallen entschieden gemäßigt-republikanisch aus.

25. „ (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung erledigt die zweite Berathung

des von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurfs, das die Organisation und die Befugnisse der Generalräthe des Departements neu regelt.

26. Juli. (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Die Altkatholiken halten, verstärkt durch Delegirte aus allen Provinzen, die erste größere Versammlung in Wien und setzen ein Actionscomité ein.

" " (Frankreich.) Der Erzbischof von Tours, Guibert, wird an die Stelle des ermordeten Mgr. Darboy zum Erzbischof von Paris ernannt. Wie dieser war er auf dem Concil ein entschiedener Gegner der päpstl. Unfehlbarkeit gewesen, hat sich aber, wie dieser und wie alle anderen franz. Bischöfe ohne Ausnahme, den Concilsbeschlüssen seither gefügt.

29. " (Deutschland: Bayern.) Die Universität München wählt demonstrativ mit 52 gegen 6 (theol.) Stimmen Döllinger zum Rector für das nächste Studienjahr, in welches die Jubiläumsfeier der Universität fällt.

" " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Ein Turnfest in Brünn gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration der Hauptstadt Mährens als einer deutschen Stadt.

— " (**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.) 13 ungarische Bischöfe haben dem Papste ihre Unterwerfungserklärungen unter das Unfehlbarkeitsdogma eingesendet.

1. Aug. (Deutschland.) Der Kaiser beschließt, nach Beendigung seiner Badecur in Ems zur Nachcur nach Gastein zu gehen, wobei eine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Oesterreich stattfinden soll. Der Reichskanzler wird dazu aus Varzin berufen.

2. " (Deutschland.) Von Berlin aus ergeht die Einladung zu einer großen, freien kirchlichen Versammlung evangelischer Männer aus dem ganzen deutschen Reiche auf den October, um die „Einheit" des Geistes auf Grund der reformatorischen „Bekenntnisse" zum Ausdruck zu bringen.

3. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Die Zahlung der ersten Milliarde Kriegsentschädigung ist von Frankreich an Deutschland erfolgt, die deutsche Occupationsarmee in Frankreich auf 150,000 Mann reducirt.

4. " (**Deutschland**: Elsaß-Lothringen.) Der Reichskanzler hebt die neu eingeführte confessionelle Schulinspection wieder auf und stellt die frühere confessionslose wieder her.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der Kaiser trifft aus Ischl in Wien ein, um einem Ministerrathe zu präsidiren, nachdem die vorläufigen Verhandlungen Hohenwarts mit den Czechen zum Abschluß gediehen sind und die eigentliche Ausgleichs-Campagne nunmehr beginnen kann.

8. " (**England.**) Das Unterhaus hat die sog. Ballotbill, welche die sog. Nomination und Händeschau bei Parlamentswahlen abschafft und die geheime Abstimmung einführt, durchberathen und angenommen.

10. " (Deutschland.) Der Kaiser wird auf dem Wege nach Gastein in Regensburg vom König von Bayern begrüßt.

" " (Frankreich.) Die Budgetcommission der Nationalversammlung verwirft mit großer Mehrheit das Regierungsproject einer zwanzigprocentigen Steuer auf Rohstoffe.

11. " (**Deutschland und Oesterreich.**) Zusammenkunft des deutschen Kaisers und des österr. Kaisers in Ischl.

" " (**Oesterreich Ungarn**: Oesterreich.) Ein kaiserl. Patent verfügt die Auflösung des Abgeordnetenhauses des Reichsraths und ordnet für die in ihrer Mehrheit verfassungstreuen Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Mähren und Schlesien, ferner von Tirol Neuwahlen auf Anfang September an.

11. Aug. (**England.**) Das Oberhaus verwirft die Ballotbill seinerseits mit 97 gegen 48 Stimmen.

12. " (Frankreich.) Das linke Centrum der Nationalversammlung beantragt, die Vollmachten des Hrn. Thiers auf 3 Jahre zu verlängern, mit dem Titel eines „Präsidenten der Republik".

14. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die Wahlagitation für die aufgelösten Landtage nimmt in den deutschen Provinzen sofort die größten Dimensionen an.

21. " (**Deutschland**: Bayern.) Modification des Ministeriums in Folge des Austritts des Ministerpräsidenten Grafen Bray; Graf Hegnenberg-Dux übernimmt das Präsidium, Dr. Fäustle das Justizministerium, v. Lutz behält nur das Portefeuille für Cultus und Unterricht.

22. " (Deutschland.) Von dem Comité der kath. Reformbewegung in München ergeht an die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz die Einladung zu einem großen Altkatholikencongreß auf den September.

24. " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Ein Ausgleichsversuch mit den Welschtyrolern scheitert gänzlich.

27. " (**Deutschland**: Bayern.) Nachdem das Ministerium nunmehr über die Haltung des Staats gegenüber dem kirchlichen Conflicte einig geworden ist, beantwortet der Minister Lutz die Eingabe des Erzbischofs von München vom 14. April in einem sehr umfangreichen Erlasse ablehnend.

31. " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung genehmigt mit 491 gegen 93 Stimmen (der äußersten Rechten und Linken) den Antrag, die Vollmachten des Hrn. Thiers zu erneuern und ihm den Titel „Präsident der Republik" zu ertheilen, doch mit einem Zusatze, der die constituirende Gewalt der Versammlung neuerdings bestätigt (Gesetz Rivet-Vitet).

1. Sept. (Deutschland.) Graf Arnim überreicht Hrn. Thiers seine Creditive als Gesandter in besonderer Mission beim Präsidenten der franz. Republik.

" " (Deutschland: Bayern.) Der Bischof von Passau macht dem Regierungspräsidenten v. Lipowsky, der die Münchener Museumsadresse auch unterzeichnet hat, einen förmlichen Scandal.

2. " (Spanien.) Der König tritt eine Rundreise in die Provinzen an, die sehr befriedigend ausfällt.

4. " (**Vereinigte Staaten.**) In New-York wird endlich ein energischer Versuch gemacht, der Corruption in der Verwaltung und der Tyrannei des sog. Tamany-Rings zu Leibe zu gehen.

6. " (**Deutschland und Oesterreich.**) Neue Zusammenkunft der beiden Kaiser in Salzburg. Beide sind dabei von ihren leitenden Ministern begleitet.

" " (**Frankreich.**) Die Nationalversammlung setzt das Heerescontingent für 1870 auf 120,000 Mann an. Unter Napoleon betrug die höchste Ziffer nur 100,000 Mann.

" " (**Türkei.**) Der bisher allmächtige Großvezier Aali Pascha †. An seine Stelle tritt Mahmud Pascha, der in der inneren Verwaltung sofort durchgreifende Personalveränderungen ins Werk setzt und eine ganz andere Politik inauguriren zu wollen scheint.

7. " (Deutschland: Preußen.) Die preuß. Bischöfe beschließen in Fulda eine gemeinsame Adresse gegen das Vorgehen der Regierung in der Braunsberger Angelegenheit an den Kaiser und König.

" " (Deutschland: Elsaß-Lothringen.) Der bisherige Generalgouverneur General v. Bismarck-Bohlen wird abberufen und durch den Oberpräsidenten v. Möller ersetzt.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die Wahlen für die aufgelösten Landtage fallen nur in Oberösterreich und in Mähren nach den Wünschen des

Ministeriums Hohenwart, dort clerical, hier national, aus, sichern aber demselben immerhin im Reichsrathe eine unzweifelhafte Majorität, möglicher Weise sogar eine Zweidrittelsmajorität, freilich nur von wenigen Stimmen. Die offiziösen Organe rechnen auf 139 Ausgleichsfreunde gegen 64 Verfassungstreue.

8. Sept. (Deutsch-franz. Krieg.) Der deutsche Kaiser befiehlt dem General v. Manteuffel, die Forts von Paris und die vier bei Paris gelegenen Departements sofort zu räumen, obgleich die Verification der Zahlung der dritten halben Milliarde noch nicht bewerkstelligt ist.

" " (Deutschland.) Der Kaiser besucht auf der Rückreise von Salzburg an den Rhein den König von Bayern in Hohenschwangau.

" " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Auch der Fürst-Primas von Ungarn unterwirft sich den Beschlüssen des vaticanischen Concils.

" " (Frankreich.) Die Nationalversammlung nimmt den sog. Antrag Ravinet betr. die definitive Verlegung der Ministerien nach Versailles in einer nach dem Wunsche der Regierung etwas modificirten Fassung, die im Grunde Alles in statu quo läßt, an.

11. " (**Oesterreich-Ungarn**: Ungarn.) Der Bischof von Stuhlweissenburg erhält von der Regierung einen offiziellen Verweis, weil er das Unfehlbarkeitsdogma verkündigt hat, ohne erst das kgl. Placet einzuholen. Etwas später thun indeß andere Bischöfe dasselbe, ohne deßhalb von der Regierung behelligt zu werden.

" " (**Schweden**.) Der Reichstag tritt in außerordentlicher Session ausschließlich zur Berathung der Heeresreformfrage zusammen.

13. " (Frankreich.) Nationalversammlung: Eine Botschaft des Präsidenten der Republik beantragt eine längere Vertagung, während welcher die Session der Generalräthe der Departements stattfinden soll.

14. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Eröffnung sämmtlicher Landtage. Die Regierung bringt in den meisten derselben Vorlagen ein bez. Abänderung der Landesordnungen und der Wahlordnungen, welche dahin zielen, die nationalen und bäuerlichen (clericalen) Interessen auf Kosten der deutschen Elemente und der Intelligenz zu begünstigen. Dem Landtag von Böhmen wird außerdem ein kgl. Rescript verlesen, das Böhmen aus dem Rahmen der gemeinsamen Verfassung heraushebt und das sog. böhmische Staatsrecht virtuell geradezu anerkannt. Die deutsche Minorität des böhmischen Landtags protestirt dagegen und scheidet aus dem Landtage aus.

15. " (Frankreich.) National-Versammlung: Die Regierung verlangt die Ermächtigung zum Abschluß einer Convention mit Deutschland bez. der Zollverhältnisse zu Gunsten des Elsaß.

— " (Deutschland: Bayern.) Die sog. patriotische Presse ersetzt ihr früheres Schlagwort: „Nicht preußisch werden, bayrisch bleiben" als nicht mehr zeitgemäß mit dem neuen: „Nicht lutherisch werden, katholisch bleiben".

16. " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Die Eröffnung des croatischen Landtags wird von der Regierung in Pesth abermals verschoben.

" " (**Frankreich**.) Nationalversammlung: ertheilt der Regierung die verlangte Ermächtigung zum Abschluß einer Convention mit Deutschland bez. der Zollverhältnisse des Elsaßes, jedoch mit einer für Deutschland nicht annehmbaren Modification und vertagt sich darauf bis zum 4. December.

17. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Eine Conferenz verfassungstreuer Abgeordneter aus allen Kronländern beschließt in Wien, an einem nicht verfassungsmäßigen Reichsrathe nicht theilzunehmen und gegen alle finanziellen Beschlüsse eines slavisch-clerical-feudalen Reichsraths zum voraus zu protestiren, Anleihen derselben niemals anzuerkennen 2c.

17. Sept. (**Frankreich.**) Die Regierung beginnt die Nationalgarden aufzulösen, ohne dabei auf irgendwelchen Widerstand zu stoßen.

" " (**Italien und Frankreich.**) Feierliche Eröffnung der Mont Cenis-Bahn.

20. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die Landtage der deutsch-österr. Kronländer protestiren energisch gegen das verfassungswidrige Rescript an den böhmischen Landtag.

22.–24. " (**Deutschland.**) Der stark besuchte Altkatholikencongreß in München beschließt einstimmig ein Programm (Partei-Bekenntniß) und entscheidet sich für selbständige Gemeindebildung, immer innerhalb der kath. Kirche.

27. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Eine Wanderversammlung des deutschen historischen Vereins für Böhmen in Teplitz gestaltet sich zu einer großartigen deutsch-böhmischen Demonstration.

" " (**Schweiz.**) Der Gr.-Rath des Cantons Aargau beschließt, grundsätzlich im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche seinen Austritt aus dem Verbande des Bisthums Solothurn zu erklären.

1. Oct. (**Deutschland**: Preußen.) Einführung der deutschen Sprache als obligatorischen Lehrgegenstandes in sämmtlichen Volksschulen Nordschleswigs.

" " (**Schweden.**) Die beiden Kammern können sich über die Frage der Heeresreform wieder nicht einigen. Die Lösung dieser vom Könige lebhaft betriebenen Frage ist damit wieder gescheitert.

2. " (**Deutschland**: Sachsen.) Bei den Neuwahlen zum Landtag behaupten die liberalen Parteien ihr bisheriges Uebergewicht über die conservative und particularistische in noch einigermaßen verstärkten Grade.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Graf Clam-Martinitz verständigt sich in Wien mit dem Ministerium Hohenwart-Schäffle über die vom böhmischen Landtag auf das kgl. Rescript zu erlassende Antwort und über die czechischen Forderungen überhaupt.

3. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die clericale Majorität des Landtags von Vorarlberg stellt in einer Adresse an den Kaiser die weitgehendsten Forderungen in clericalem Interesse und genehmigt drei Gesetzesentwürfe, welche die Volksschule gänzlich dem Clerus überantworten sollen.

" " (**Frankreich.**) Die Regierung setzt eine Commission nieder für Prüfung der während des Krieges von den verschiedenen Festungscommandanten eingegangenen Capitulationen.

" " (**Spanien.**) Die progressistische Partei spaltet sich über der Präsidentenwahl für die Cortes zwischen Zorilla und Sagasta. Der erstere unterliegt mit 111 gegen 123 Stimmen und verlangt mit seinem Collegen vom König seine Entlassung. Bildung eines Uebergangsministeriums Malcampo.

5. " (**Deutschland.**) Der Protestantentag erklärt es in seiner Generalversammlung zu Darmstadt für eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß den Angehörigen und Affiliirten des Jesuitenordens jede Wirksamkeit in Schule und Haus verschlossen werde.

" " (**Deutschland**: Bayern.) II. Kammer: Um endlich Klarheit in die Sachlage bez. der Wirren innerhalb der kath. Kirche und der Stellung der Regierung zu denselben zu bringen, richten 46 Abgg. der Fortschrittspartei eine Interpellation (Int. Herz) an das Gesammtministerium.

" " (**Frankreich.**) Der Finanzminister Pouyer Quertier geht nach Berlin, um sich mit der deutschen Regierung persönlich wo immer möglich über die Convention bez. der Zollverhältnisse des Elsasses zu verständigen.

7. " " (**Deutschland.**) Zahlreiche Versammlungen in Dresden, später auch in München und in Breslau geben ihren lebhaften Sympathien für die Deutsch-

österreicher in ihrer Bedrängniß durch das föderalistisch-feudal-clericale Ministerium Hohenwart Ausdruck.

10. Oct. (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der böhmische Landtag beschließt eine Adresse an den Kaiser und genehmigt eine Reihe von sog. Fundamentalartikeln, die eine ganz neue Verfassung zunächst für das Königr. Böhmen, im Weiteren aber für ganz Oesterreich anstatt der bisherigen inauguriren sollen. Das Elaborat übertrifft noch weit alles, was die verfassungstreuen Deutsch-Oesterreicher von den czechischen Plänen erwartet hatten. — Die deutsch-österr. Landtage treffen die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsraths ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß er ein verfassungsmäßiger sei.

" " (Oesterreich-Ungarn: Ungarn.) Ein Aufstandsversuch in der Militärgrenze, der mit den croatischen und czechischen Bestrebungen zusammenhängt, wird vom Militär rasch und energisch zu Boden geschlagen.

12. " (**Deutsch-franz. Krieg.**) Der franz. Finanzminister schließt in Berlin mit dem deutschen Reichskanzler zwei Conventionen ab, die eine über die Bezahlung der vierten halben Milliarde und die sofortige Räumung Frankreichs bis auf das bleibende Occupationsgebiet, die andere über die Zollverhältnisse Elsaß-Lothringens.

" " (**Deutschland.**) Die mit so großem Eclat nach Berlin zusammenberufene Versammlung gläubiger evangelischer Männer aus dem ganzen deutschen Reiche kommt hauptsächlich durch den Einfluß der specifischen Lutheraner zu keinen eingreifenden Beschlüssen und wird nach allgemeinem Eindruck wesentlich als gescheitert betrachtet.

" " (Deutschland: Bayern.) Der Magistrat von München räumt den Altkatholiken eine Kirche zu Abhaltung ihres Gottesdienstes ein.

" " (Deutschland: Baden.) Die Erneuerungswahlen zum Landtag ergeben eine, jedoch sehr unbedeutende, Verstärkung der ultramontanen Fraction.

" " (Frankreich.) Hr. Thiers ernennt Hrn. Casimir Perier (vom rechten Centrum, Orleanist) zu seinem Minister des Innern.

13. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Die Landtage von Mähren, Krain und Tyrol beschließen Adressen an den Kaiser, die sich im wesentlichen vollständig den Forderungen und Plänen des böhmischen Landtags anschließen.

14. " (**Deutschland**: Bayern.) II. Kammer: Der Cultusminister v. Lutz beantwortet die Interpellation Herz vom 5. d. M. in einer die Interpellanten vollständig befriedigenden Weise.

" " (**Oesterreich-Ungarn.**) Der Reichskanzler Graf Beust erklärt sich in einer Denkschrift an den Kaiser vom Standpunkt der gemeinsamen Interessen des Reichs aus gegen die Forderungen und Pläne der Czechen. Der Kaiser lehnt die Genehmigung der vom Ministerium Hohenwart ihm unterbreiteten Antwort auf die böhmische Adresse und ihre Forderungen vorläufig ab. Der ungarische Ministerpräsident, Graf Andrassy, wird für die Entscheidung telegraphisch nach Wien berufen.

15. " (**Frankreich.**) Die Wahlen für die Generalräthe der Departements haben nach offiz. Feststellung 225 legitimistische, 120 bonapartistische, 1200 liberal-conservative (Anhänger der Regierung), 735 gemäßigt- und 225 radical-republicanische Wahlen ergeben.

" " (**Türkei.**) Die Forderungen des behufs Schlichtung der in der kath.-armenischen Kirche eingetretenen Spaltung vom Papst gesandten Legaten Franchi werden vom Großwesir schließlich abgelehnt; der Legat kehrt gänzlich unverrichteter Dinge nach Rom zurück.

16. " (Deutsches Reich.) Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Kaisers.

" " (Türkei.) Das rumänische Schiedsgericht annullirt die Eisenbahnconcession

an Strousberg wirklich. In Berlin treten die Obligationsinhaber zusammen, um eine neue Actiengesellschaft zu bilden.

18. Oct. (**Deutschland**: Preußen.) Der Kaiser beantwortet die Eingabe der Bischöfe vom 7. Sept. bez. der Braunsberger Angelegenheit ablehnend.

" " (Türkei.) Der junge Fürst Milan von Serbien macht dem russischen Kaiser in Livadia einen Besuch.

19. " (Deutschland: Mecklenburg.) Der landschaftliche Convent aller drei Kreise fordert die Reform der bestehenden Landesverfassung in einer Eingabe an beide Landesherrn als dringend nothwendig.

20. " (Deutschland.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht gegen Benedetti neue Enthüllungen bez. der Absichten Frankreichs auf Belgien vor dem Kriege und erklärt, daß noch weitere vorerst zurückbehalten blieben.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der Ministerrath, an dem auch die Reichsminister und Andrassy theilnehmen, vermag sich über die Antwort auf die böhmische Adresse nicht zu einigen und beide Theile beschließen ihre Vorschläge gesondert der Entscheidung des Kaisers zu unterbreiten.

21. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der Kaiser entscheidet bez. Böhmens für Beust und gegen Hohenwart. Dieser lehnt es ab, seinen Rescriptsentwurf ohne Einwilligung der Czechen zu modifiziren. Rieger und Clam-Martinic werden daher telegraphisch nach Wien berufen.

23. " (**Schweiz.**) Nachdem Italien die auf dasselbe treffenden Quoten der Subvention für die Gotthardbahn übernommen, die von Deutschland als unzweifelhaft betrachtet wird, und sich ein internationales Consortium für die Beschaffung des Actiencapitals gebildet hat, bestellt die sog. Gotthardtconferenz die Direction der zu bildenden Actiengesellschaft. Die Ausführung des Unternehmens ist gesichert.

24. " (Deutschland: Baden) hebt seine bisherigen Gesandtschaften in und außer Deutschland gänzlich auf.

" " (**Türkei**.) Ein Ferman des Sultans regelt die Verhältnisse des Bey's von Tunis zur h. Pforte. Derselbe tritt dadurch in größere Abhängigkeit von dieser als bisher.

" " (Verein. Staaten.) Den Mormonen in Utah und ihrer Vielweiberei wird endlich von Seite der Unionsregierung energisch zu Leibe gegangen.

25. " (**Frankreich.**) Ein Versuch, den Generalrath von Corsica zu einer bonapartistischen Demonstration zu benützen, mißlingt. Prinz Napoleon verläßt die Insel wieder und geht nach Italien.

26. " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Rieger und Clam Martinic lehnen jede Modification der böhmisch-czechischen Forderungen ab. Das Ministerium Hohenwart-Schäffle gibt seine Entlassung ein. Das ablehnende Antwortrescript an den böhmischen Landtag geht nach Prag ab.

27. " (Rom.) Der Papst beginnt die seit lange verwaisten ital. Bischofsstühle nach und nach wieder zu besetzen, ohne sich darüber mit der ital. Regierung vorher zu verständigen, indem er von dem sog. Garantiegesetze, obwohl er gegen dasselbe protestirt hat, thatsächlich Gebrauch macht. Die neuernannten Bischöfe erhalten den Befehl, ihre Ernennungsurkunden der ital. Regierung nicht einzusenden. Diese ignorirt sie daher ihrerseits und weist sie auch nicht in ihre Einkünfte ein.

2. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt nach dem Vorschlage des Bundeskanzlers und des Bundesraths eine Subvention von 20 Mill. Fr. für die Gotthard-Bahn.

4. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt mit großer Mehrheit die Bildung eines Reichskriegschatzes von 40 Mill. Thlr., wodurch der bisherige preuß. Staatsschatz von 30 Mill. Thlr. in Wegfall kommen kann.

6. Nov. (**Oesterreich-Ungarn.**) Der Reichskanzler Graf Beust verlangt zu allgemeiner Ueberraschung seine Demission, angeblich wegen „geschwächter Gesundheit."

" " (**Schweiz.**) Die Bundesversammlung tritt behufs Berathung der Revision der Bundesverfassung in außerordentl. Session zusammen.

8. " (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt mit 183 gegen 88 (clericale und conservative) Stimmen einen Antrag der mecklenb. Abgg. an, durch welchen auch Mecklenburg das Recht zu einer nur aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich wäre, verfassungsmäßig eingeräumt werden soll.

" " (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Der böhmische Landtag beschließt, in Abwesenheit der Deutschen, einstimmig, das k. Rescript durch eine (protestirende) Resolution zu beantworten und die Wahlen in den Reichsrath zu verweigern.

11. " (**Frankreich.**) Schluß der seit dem 24. Oct. versammelten Generalräthe der Departements. Dieselben haben ihre Bureaux meist im regierungsfreundlichen Sinne bestellt und sich in ihrer großen Mehrheit für die obligatorische Volksschule, die allg. Wehrpflicht und gegen die schutzzöllnerischen Tendenzen des Hrn. Thiers ausgesprochen.

13. " (**Oesterreich-Ungarn.**) Graf Beust erhält seine Entlassung als Reichskanzler und wird zum Botschafter in London designirt. Der ungarische Ministerpräs., Graf Andrassy, tritt an seine Stelle und wird als Präs. des ungarischen Ministerium durch Graf Lonyay ersetzt.

15. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt mit großer Mehrheit einen Antrag Lasker's auf Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation.

" " (**Deutschland**: Preußen.) In den polnischen Theilen des Königreichs, namentlich in Oberschlesien, tritt eine polnisch-clericale und deutsch-feindliche Agitation immer entschiedener zu Tage.

" " (**England.**) Das Parlamentsmitglied Sir Charles Dilke eröffnet eine Agitation für Einführung republikanischer Institutionen in England.

16. " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) In Folge der Weigerung des böhmischen Landtags, den Reichsrath zu beschicken, ordnet ein kais. Patent directe Reichsrathswahlen für Böhmen an.

17. " (**Frankreich.**) Die Entwaffnung und Auflösung der Nationalgarde ist in ganz Frankreich so ziemlich beendigt.

" " (**Belgien.**) Die liberale Minderheit der II. Kammer greift die clericale Regierung wegen der Betheiligung ihrer Mitglieder an dem fallit gegangenen Langrand-Dumenceau'schen Schwindelgeschäft an und wird dabei durch energische Demonstrationen der Bevölkerung von Brüssel unterstützt.

" " (**Holland.**) Die II. Kammer streicht im Budget für 1872 den Posten für die bisherige Gesandtschaft beim hl. Stuhle.

18. " (Spanien.) Das Ministerium Malcampo unterliegt in den Cortes einer Coalition der verschiedenen Oppositionsparteien. Der König vertagt die Cortes vorerst.

22. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: beschließt die Ausdehnung des bisherigen Nordbundgesetzes bez. Verpflichtung zum Kriegsdienst auch auf Bayern im Einverständniß mit diesem. Auftauchen der Frage, ob die Einzelstaaten berechtigt sind, auf sog. Reservatrechte auch ohne Einvernehmung ihrer Landtage zu verzichten.

23. " (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt die Vorlage des Bundesraths betr. die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, wodurch die Mark (10 Sgr. oder 35 Kr. Südd.) als künftige Münzeinheit festgesetzt wird.

23. Nov. (Belgien.) Die clericale Mehrheit der II. Kammer glaubt über die Angriffe der liberalen Minderheit mit 66 gegen 44 Stimmen einfach zur Tagesordnung übergehen zu können. Die Unruhen in Brüssel fahren aber in verstärktem Grade fort.

25. „ (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Fürst Adolf Auersperg bildet ein neues verfassungsgetreues Ministerium, nachdem sein dem Kaiser vorgelegtes Programm von diesem gebilligt worden ist und auch die Zustimmung der Führer der deutschen Verfassungspartei des Reichsraths gefunden hat. Die Landtage von Mähren, Krain, Oberösterreich, Bukowina und Vorarlberg werden aufgelöst und der Reichsrath auf den 27. k. M. einberufen.

27. „ (Deutschland: Preußen.) Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Kaisers betont die überaus günstige Lage der Finanzen und kündigt eine Reihe tief greifender Vorlagen an, namentlich bez. der Kreisordnung und bez. der staatlichen Schulaufsicht.

„ „ (**Italien.**) Eröffnung des ersten Parlamentes in Rom durch eine Thronrede des Königs, der indeß nur wenige Tage in der Stadt verweilt, nur bis er die Antwortsadressen entgegen genommen hat.

„ „ (Belgien.) Die clericale Regierung opfert Hrn. Dedeker und glaubt sich damit am Ruder halten zu können. Die Demonstrationen der Brüsseler Bevölkerung fahren aber fort und die Opposition in der II. Kammer fordert den Rücktritt des ganzen Ministeriums.

28. „ (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt mit großer Mehrheit einen von Bayern angeregten und vom Bundesrath eingebrachten Zusatz zum Strafgesetz bez. Mißbrauch der Kanzel.

„ „ (Verein. Staaten.) Conflict mit Rußland wegen seines Gesandten in Washington, der sich ungehörige Einmischungen hat zu Schulden kommen lassen. Die Unionsregierung erzwingt die Abberufung des Gesandten.

1. Dec. (**Deutsches Reich.**) Reichstag: genehmigt, schließlich mit 152 gegen 128 Stimmen, die vom Bundesrath vorgeschlagene Verlängerung des bisherigen Pauschquantums für den Militäretat auf weitere drei Jahre 1872 bis 1874 und hierauf fast einstimmig den ganzen Etat für 1872.

„ „ (**Belgien.**) Der König entläßt aus eigener Initiative das Ministerium d'Anethan und ersetzt es durch ein Cabinet de Theux, das gleichfalls ausschließlich der clericalen Partei angehört, aber bez. des Langrand'schen Schwindels reine Hände hat. Die Unruhen in Brüssel hören auf.

2. „ (Deutschland: Sachsen.) Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Königs kündigt eine Reihe umfassender und tief eingreifender Vorlagen der Regierung an.

4. „ (Frankreich) stellt die regelmäßigen diplomatischen Beziehungen zu Deutschland wieder her.

5. „ (Deutschland: Sachsen) läßt seine bisherigen Gesandtschaften in Paris, Rom, St. Petersburg und Weimar wegfallen.

„ „ (Frankreich.) Nat.-Versammlung: wählt den (republicanisch gesinnten) Hrn. Grevy neuerdings wieder fast einstimmig zu ihrem Präsidenten; dagegen machen die vereinigten monarchischen Fractionen bei den Abtheilungswahlen von der ihnen immer noch verbliebenen Majorität rückhaltslosen Gebrauch.

6. „ (Spanien.) Die allg. Wahlen der Gemeinderäthe in ganz Spanien fallen zu einem erheblichen Theile zu Gunsten der verschiedenen Oppositionsparteien, namentlich der Republicaner und der Karlisten, aus.

7. „ (**Deutsches Reich.**) Der Reichskanzler richtet in Folge der muthwilligen Tödtung deutscher Soldaten und der Freisprechung der Mörder durch franz.

Schwurgerichte als Verwarnung für Frankreich eine sehr energische Note an den Vertreter Deutschlands bei der Regierung in Versailles.

7. Dec. (**Deutschland**: Württemberg.) II. Kammer: die particularistisch-democratische Partei bringt einen Antrag ein gegen Aufgeben sog. Reservatrechte an das Reich ohne Zustimmung der Kammern.

" " (**Deutschland**: Mecklenburg.) Beide Großherzoge erklären sich in Rescripten an den Landtag zu einer Reform der Verfassung nicht ungeneigt.

8. " (**Deutsches Reich**.) Bundesrath: Die Ausschüsse für Verfassung und Justiz erklären sich mit 6 (worunter besonders Württemberg) gegen 4 Stimmen (worunter Preußen) gegen den vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommenen Beschluß für Erweiterung der Reichscompetenz.

" " (**Frankreich**.) Die Regierung beantragt der Nat.-Versammlung, der Familie Orléans die ihnen von Napoleon im J. 1852 genommenen Güter wieder zurückzugeben.

" " (**England**.) Der Prinz von Wales erkrankt gefährlich. Die monarchischen Gewohnheiten der Nation werden dadurch neuerdings wachgerufen.

" " (**Rußland**.) Großartige Feier des St. Georgs-Ritterordens-Festes, zu dem sich auch die deutschen Heerführer Prinz Friedrich Karl, Moltke ꝛc. eingefunden haben. Beim Festbankette toastirt der Kaiser darauf, daß die enge Freundschaft, die ihn mit dem deutschen Kaiser verbinde, sich auch „in den künftigen Generationen" verewigen möge.

9. " (**Deutschland**: Preußen.) II. Kammer: der Finanzminister bringt auf Grund der überaus günstigen Finanzlage des Staats einen Antrag auf Steuerreform ein.

11. " (**Deutsch-franz. Krieg**.) In Frankfurt wird von den beiderseitigen Bevollmächtigten eine Zusatzconvention zum Friedensvertrage vom 10. Mai abgeschlossen.

12. " (**Deutschland**: Bayern.) Der Bischof von Augsburg verlangt von der II. Kammer, als Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch die Regierung, die Hülfe des weltl. Armes gegen die Altkatholiken in Mering.

" " (Italien.) II. Kammer: Finanzdarlegung und Finanzvorschläge Sellas.

13. " (**Deutschland**: Bayern.) II. Kammer: auch hier bringt die particularistisch-clericale Partei einen Antrag ein gegen das Aufgeben sog. Reservatrechte an das Reich ohne Zustimmung der Kammern.

" " (**Deutschland**: Sachsen.) II. Kammer: die bisher getrennten beiden liberalen Parteien (Nat.-Lib. und Fortschr.) verschmelzen sich zu Einer Partei.

14. " (**Deutschland**: Preußen.) II. Kammer: der Cultminister v. Mühler legt derselben als Vorläufer des allg. Unterrichtsgesetzes den Entwurf eines Spezialgesetzes vor, der die Aufsicht über die Schule als eine ausschließlich dem Staate zustehende erklärt und regelt.

15. " (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Die Neuwahlen für die Landtage von Mähren, Oberösterreich und Bukowina ergeben eine verfassungsmäßige, diejenigen für Krain eine national-slovenische und die für Vorarlberg eine clericale Majorität. Alle fünf Landtage beschließen den Reichsrath zu beschicken und treffen die Wahlen.

" " (**Frankreich**.) Der Unterrichtsminister Jules Simon bringt seine Vorlage eines Elementarschulgesetzes in der Nat.-Versammlung ein. Der Entwurf sucht mit möglichster Schonung aller dabei ins Spiel kommenden Interessen den Forderungen der Zeit wenigstens einigermaßen gerecht zu werden. Die clericale Partei ist jedoch damit aufs höchste unzufrieden und setzt es in den

Abtheilungen durch, daß die Commission zur Prüfung derselben überwiegend aus Gegnern, mit dem Bischof Dupanloup als Präsidenten, zusammengesetzt wird.

15. Dec. (**Rußland.**) Der offizielle Regierungsbote führt in wiederholten Leitartikeln die vom Kaiser in seinem Toast am Georgordensfestbankette geäußerten Ideen einer fortdauernden engen Verbindung zwischen Rußland und Deutschland näher aus. In der russ. Presse tritt eine Art Umschwung ein: das frühere systematische Hetzen eines Theils derselben gegen Deutschland hört zunächst ganz auf.

17. „ (**Verein. Staaten und England.**) Das Schiedsgericht für die sog. Alabamafrage constituirt sich in Genf und nimmt die Proceßschriften beider Theile entgegen.

18 „ (**Frankreich.**) Die beiden Orleanistischen Prinzen Aumale und Joinville verlangen nunmehr ihre Sitze in der Nationalversammlung einzunehmen. Hr. Thiers lehnt es jedoch ab, sie der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung zu entlassen. Die Prinzen appelliren an die Nat.-Versammlung, welche fast einstimmig beschließt, daß jene Verpflichtung sie nichts angehe. Hr. Thiers läßt seinen Widerspruch fallen und die Prinzen nehmen ihre Plätze in der Nationalversammlung ein.

„ „ (**Schweiz.**) Bundesversammlung: der Nationalrath hat die erste Hälfte der Revision der Bundesverfassung erledigt und ist dabei vielfach noch über die Anträge der Commission hinausgegangen, wie schon diese vielfach über die Anträge des Bundesraths hinausgegangen war. Die zweite Hälfte soll erst nach Neujahr vom Nationalrath in Angriff genommen werden und erst dann auch der Ständerath seine Berathungen über das Revisionswerk beginnen. In den kath. und in den franz. Kantonen entwickelt sich inzwischen bereits eine lebhafte Agitation gegen die bis jetzt gefaßten Beschlüsse.

19. „ (Oesterreich-Ungarn: Oesterreich.) Bei den directen Reichsrathswahlen für Böhmen siegen in der Curie der Großgrundbesitzer die Feudalen über die Verfassungstreuen mit 226 gegen 202 Stimmen.

„ „ (England.) Im Befinden des fast aufgegebenen Prinzen von Wales tritt eine Wendung zum Bessern ein.

20. „ (Spanien.) Das Ministerium Malcampo gibt seine Entlassung und Sagasta bildet nunmehr unter Beiziehung eines Theils der Partei der sog. liberalen Union ein Cabinet unter seinem eigenen Vorsitze.

21. „ (**Deutschland**: Preußen.) II. Kammer: die Regierung legt derselben den umgearbeiteten Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vor.

22. „ (**Frankreich.**) Die Commission der Nationalversammlung entscheidet sich neuerdings mit 20 gegen 9 Stimmen gegen die Uebersiedelung der Versammlung nach Paris, obgleich sich der Präsident der Republik in ihrem Schooße für eine solche ausgesprochen hat.

26. „ (**Frankreich.**) Nat.-Versammlung: beginnt die Berathung des Budgets für 1872 mit der Debatte über die Frage einer allg. Einkommensteuer. Herr Thiers hält eine große Rede gegen eine solche und dieselbe wird schließlich auch mit großer Mehrheit verworfen.

27. „ (Deutschland: Baden) hebt das Kriegsministerium vollständig auf.

„ „ (**Holland.**) Die I. Kammer genehmigt auch ihrerseits, trotz eines förmlichen Petitionssturms der kath. Bischöfe und der ultramontanen Partei, die Beseitigung der bisherigen Gesandtschaft beim hl. Stuhle.

28. „ (**Oesterreich-Ungarn**: Oesterreich.) Zusammentritt des Reichsraths. Die Thronrede des Kaisers erklärt sich für directe Wahl des Reichsraths.

29. Dec. (Italien.) Der König trifft für die Neujahrsfestlichkeiten wieder in Rom ein.

30. " (Deutschland: Preußen.) Die Kreuzztg. schließt das Jahr mit einem Artikel in sehr schwermüthiger Stimmung für die Aussichten der feudal-conservativen Partei.

" " (Deutschland: Elsaß-Lothringen.) Die Reichsregierung und der Bundesrath haben sich über die Grundzüge eines Gesetzes betr. die Verwaltungsorganisation in den neuen Reichslanden geeinigt.

31. " (Rom.) Der Papst hat während des ganzen Jahres keinen Fuß außerhalb des Vaticans gesetzt, sondern sich beharrlich als „Gefangener" in denselben eingeschlossen.

" " (Türkei.) Die rumänische II. Kammer genehmigt nach heftiger Debatte eine von der Regierung mit der in Berlin aus den bisherigen Obligationsinhabern gebildeten neuen Actiengesellschaft abgeschlossenen Convention betr. Uebernahme und Vollendung der rumänischen Eisenbahnen.

II.

Das deutsche Reich

und

die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

I.

Das deutsche Reich und seine einzelnen Glieder.

1. Jan. Neujahrsempfang des Königs von Preußen und Festmahl in Versailles, Ansprache des Königs an die Fürsten und Erwiderung des Großh. von Baden:

„... Der heutige Tag war dazu bestimmt, das ehrwürdige deutsche Reich in verjüngter Kraft erstehen zu sehen. Ew. k. Maj. wollen aber die angebotene Krone des Reichs erst dann ergreifen, wenn sie alle Glieder derselben schützend umfassen kann. Nichts desto weniger erblicken wir heute schon in Ew. k. Maj. das Oberhaupt des deutschen Kaiserreiches, ja in dessen Krone die Bürgschaft der unwiderruflichen Einheit. Friedrich Wilhelm IV. sagte vor 21 Jahren: „Eine Kaiserkrone kann nur auf dem Schlachtfelde errungen werden." Heut hat dieses kgl. Wort sich glänzend erfüllt. ... Ich rufe die Worte aus, welche der hohe Verbündete Ew. k. Maj., der König von Bayern, zur geschichtlichen Bedeutung erhoben hat: Hoch lebe S. Maj. König Wilhelm der Siegreiche!"

" " (Preußen.) Eine Deputation des Herrenhauses überreicht dem Könige in Versailles die von diesem Hause beschlossene Adresse. Der König bemerkt in seiner Antwort:

... Was das Herrenhaus von den folgenschweren Ereignissen sage, welche nach Versailles geführt hätten, lasse ihn der Armee gedenken, welcher diese Erfolge zu verdanken seien, lasse ihn diesen Dank aber auch dem Herrenhause für die richtige Auffassung und die patriotische Unterstützung der Reorganisation der Armee aussprechen, die so lange anhaltenden Widerstand erfahren mußte, daß fast unsere Zukunft gefährdet schien. Das werde er dem Herrenhause nie vergessen. ...

" " (Württemberg.) Verkündigung der mit Preußen und dem norddeutschen Bunde geschlossenen Bundesverträge.

" " (Mecklenburg.) Mit diesem Tage hört in Folge des Inkrafttretens des nordd. Strafgesetzbuches die Prügelstrafe auf.

Damit fällt nämlich die vielbesprochene Verordnung vom 31. Mai 1853 zur Ergänzung des mecklenb. Strafrechts, welche eine großh. Verordnung

vom 20. Dec. 1865 zwar eingeschränkt, aber zugleich doch aufs neue sanktionirt hatte.

3. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Festung Mézières capitulirt.

Das II. Armeekorps rückt in Eilmärschen gegen die franz. Ostarmee unter Bourbaki von Paris ab; auch das VII. Armeecorps setzt sich vom Norden Frankreichs her zur Unterstützung Werders nach dem Jura in Bewegung.

Schlacht von Bapaume: die Franzosen unter Faidherbe vermögen nicht, dasselbe zu nehmen und treten den Rückzug auf Arras und Douai an.

" " (Deutsch-franz. Krieg.) In Preußen werden nicht bloß die Reservisten aller Classen sammt den Halbinvaliden, sondern auch die Mannschaften der Altersclassen von 1871 (ca. 80,000 Mann), die unter normalen Verhältnissen erst in den drei letzten Monaten des Jahres eingezogen worden wären, einberufen.

Die aus jenen Elementen zu bildenden Garnisonsbataillone und Depotschwadronen sollen sofort an ihre Bestimmungsorte abgehen, um die Landwehr- und Linientruppen abzulösen, die ihrerseits alsbald nach dem Kriegsschauplatze zu befördern sind.

" " (Preußen.) Eine Bekanntmachung des Ministers des Innern befiehlt vorläufig wenigstens die Auslegung der Wählerlisten für den Reichstag.

4. " (Deutsch-franz. Krieg.) Prinz Friedrich Karl rückt mit seinem Hauptquartier loireabwärts, um die Offensive gegen die franz. Westarmee unter Chanzy zu ergreifen.

Die deutsche Corvette Augusta nimmt mit großer Kühnheit dicht vor Bordeaux drei mit Kriegsmaterial beladene franz. Schiffe weg, Wuthgeschrei der Franzosen. Der franz. Marineminister Fourichon sieht sich genöthigt, seine Entlassung zu nehmen.

5. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Festung Rocroy wird durch Handstreich genommen.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt seine vor Weihnachten abgebrochenen Verhandlungen wieder auf.

Abg. Stengel, unterstützt von Mitgliedern der nationalliberalen und der freiconservativen Fraction, interpellirt die Staatsregierung: Graf Bismarck erklärte am 4. Febr. 1868 im Hause der Abgeordneten: „Ich wiederhole die Zusage, die ich in der Commission gegeben habe: daß es die Absicht sämmtlicher Staatsminister, und zwar die von Sr. Maj. dem König gebilligte Absicht ist, im nächsten Budget auf demselben Wege weiter zu gehen, und für sämmtliche Provinzen Vorlagen zu machen, welche jedem einen Theil des Budgets zur Selbstverwaltung überweisen.“ Ist die Staatsregierung bereit, in diesem Sinn dem Landtage, sobald es die Umstände gestatten, Vorlagen zu machen? Der Minister des Innern erklärt, daß die Regierung auch heute noch die vom Grafen Bismarck gegebene Zusage aufrecht erhalte, daß aber die Schwierigkeiten der Durchführung zu groß seien, um sofort damit vorzugehen. Der Cultusminister legt zwei Gesetzentwürfe vor betreffend

die evangelische Kirchenverfassung und die Einführung der Presbyterial- und Synodal-Ordnung in Hessen.

" " (Bayern.) II. Kammer: bewilligt einen weiteren außerordentlichen Militärcredit mit 146 gegen 4 Stimmen. — Die Eingabe eines clericalen Bauernvereins bez. „Vergewaltigung des Oberhaupts der kath. Kirche" wird vom Präsidenten der Kammer einfach zu den Akten signirt, da eine solche Angelegenheit nicht zur Competenz der Kammer gehöre.

" " (Württemberg.) II. Kammer: bewilligt einen weiteren außerordentlichen Militärcredit mit allen gegen 1 Stimme, die I. Kammer einstimmig.

6. " Antwort Bismarcks auf die Rechtfertigungsschrift der luxemburgischen Regierung.

Das Berliner Cabinet hält seine Behauptung wegen des von Luxemburg verübten Neutralitätsbruchs aufrecht und erklärt, daß diese Thatsache durch den Rechtfertigungsversuch der großh. Regierung in keiner Weise widerlegt sei. Um so bereitwilliger nimmt der Bundeskanzler das Geständniß der großh. Regierung an: daß sie nicht die Macht besitze, die Neutralität allen Möglichkeiten gegenüber wahren zu können, und dieses Geständniß ist für den Bundeskanzler ein sehr erwünschter Anlaß, einen Commissär nach Luxemburg zu entsenden, mit welchem die großh. Regierung erforderlichen Falls über die Mittel zur Aufrechthaltung der Neutralität berathen könne.

7. " (Preußen.) Abg.-Haus: Budgetberathung: die 30,000 Thlr. Aversum an den Nordd. Bund für die Besorgung speziell preuß. ausw. Angelegenheiten werden gegen die Fortschrittspartei und einen Theil der Nationalliberalen bewilligt.

" " (Bayern.) Der Erzbischof von München erläßt einen langen und weitschweifigen Hirtenbrief über die Unfehlbarkeit: über die „wahre Bedeutung der gegenwärtigen Bewegung gegen dieselbe will er seine Diöcesanen aufklären" und meint zeigen zu können, daß „dieselbe ganz und gar unberechtigt und ungerechtfertigt ist." Zu diesem Behufe sucht er sein eigenes Benehmen vor, während und nach dem Concil zu rechtfertigen:

Danach war er nur „gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der formellen Definition des Dogma" auf dem Concil. „Wir waren bei Unserer Haltung auf dem Concil geleitet einzig und allein von der Rücksicht auf die vielen Kinder der Kirche, die schwachen Glaubens sind, und von der Besorgniß daß jener Haß und jene Abneigung gegen die Kirche, welche jetzt so offen und ungescheut besonders in der Tagespresse sich kundgeben, durch Entstellung der kirchlichen Lehre noch mehr Schaden und Unheil anstiften möchten, als es schon bisher geschehen. Wir urtheilten selbstverständlich nach Unseren persönlichen Anschauungen, Wahrnehmungen und Ueberzeugungen, und waren dabei weit entfernt, Unser Urtheil für das allein wahre nnd richtige zu halten. Denn der einzelne Bischof ist nicht im Stande, die Bedürfnisse der gesammten Kirche zu überschauen, er sieht auch bloß die Gegenwart, nicht aber in die Zukunft. Der heilige Geist allein ist es, der weiß, was der Kirche wahrhaft frommt und ihr nothwendig ist. Als darum der heilige Geist durch das Concil gesprochen, haben Wir keinen Augenblick gezögert, Uns seinem Ausspruch zu unterwerfen und damit das zu thun, was Vernunft und Glaube von jedem Katholiken

fordert. Die Vernunft sagt uns, daß Unser Urtheil falsch und irrig sein kann; durch den Glauben aber wissen wir, daß der Ausspruch des allgemeinen Concils ein Ausspruch des heiligen Geistes selbst ist, somit wahr sein **muß**. Wäre es nun da nicht thöricht, an Unserm Urtheil festzuhalten und dem Ausspruch des heiligen Geistes Uns zu widersetzen? Und wäre ein solcher Widerstand wohl ein Beweis, ein Zeichen katholischen Glaubens? Nimmermehr! Wer an die Leitung und Führung der Kirche durch Christus und den heiligen Geist glaubt, der kann keinen Augenblick im Unklaren darüber sein, was er zu thun hat. Es bleibt nur die Alternative: entweder Glaube und Unterwerfung, oder Unglaube und Ungehorsam. Auf dem Gebiete des Glaubens muß jede Sonderansicht weichen, jede Lieblingstheorie zurücktreten, da ist Unterwerfung und Gehorsam nicht ein Zeichen der Schwäche, der Unselbständigkeit oder, wie man auch sagt, knechtischer Gesinnung und Abhängigkeit, sondern die unerläßliche Bedingung der Gemeinschaft mit der Kirche und des ewigen Heils. Als katholischer Bischof haben Wir während der Concilsverhandlungen Unserer Pflicht gemäß Unserer Ueberzeugung offenen Ausdruck gegeben; als katholischer Bischof mußten Wir dann aber auch dem Ausspruch des Concils ebenso offen und aufrichtig Uns unterwerfen, und als katholischer Bischof müssen Wir von euch das gleiche **fordern**."

9\. Jan. (**Deutsch-französischer Krieg.**) Die franz. Westarmee unter General Chancy weicht vor den vordringenden Colonnen der Armee des Prinzen Friedrich Karl auf Le Mans zurück.

Ein Korps des Generals v. Werder erstürmt und behauptet Villersexel gegen die franz. Ostarmee unter Bourbaki; Werder gewinnt dadurch zwei Tage Zeit, die befestigte Stellung Delle-Montbeliard-Mericourt-Lure zu erreichen.

10\. „ (**Deutsch-franz. Krieg.**) Gen. v. Manteuffel geht zur Uebernahme der neugebildeten Südarmee gegen die franz. Ostarmee unter Bourbaki ab.

Die Festung Peronne capitulirt.

11\. „ (**Bayern.**) II. Kammer: Bericht und Anträge des XVer Ausschusses für Vorberathung der Bündnißverträge mit Preußen und dem nordd. Bunde (11 Mitglieder des rechten Flügels der patriotischen Partei, 1 Democrat und 3 Mitglieder der Fortschrittspartei), die von der Mehrheit derselben absichtlich über Neujahr hinausgezogen wurden, liegen endlich mit den amtl. Ausschußprotokollen gedruckt vor. Die Majorität des Ausschusses (Referent: Jörg) trägt auf Ablehnung, die Minorität (Referent: M. Barth) auf Genehmigung der Verträge an. Die Debatte darüber beginnt.

Aus den **Verhandlungen des Fünfzehnerausschusses** über die Bündnißverträge: In der Sitzung vom 28. Dez. wurde die Diskussion mit einer Aeußerung des Grafen **Bray** eröffnet. Derselbe knüpfte an die kritischen Bemerkungen des Referats über die Haltung der Regierung im Laufe der Verhandlungen an und äußerte: Das Ereigniß von Sedan, welches nicht habe vorausgesehen werden können, habe alle früheren Voraussetzungen als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen. Die Hoffnung auf Ersatz der Kriegskosten und auf Erlangung eines Kapitales, aus welchem auch die übrigen Kosten ihre Deckung finden könnten, sei eine berechtigte. Die Unkündbarkeit des Zollvereins [illegible] durch die vorliegenden Verträge erreicht, ebenso die Umwandlung des [illegible]vertrages in ein staatsrechtliches Verhältniß. Die Herabsetzung des [illegible]standes sei in Versailles nicht zu erreichen gewesen. Der Standpunkt, [illegible] die Regierung im Sept. eingenommen und seitdem nicht verlassen habe,

erhelle aus einem vom Gesammtministerium am 12. Sept. an den König erstatteten Berichte und aus einem darauf erfolgten allerhöchsten Signate vom 17. Sept.; das Protokoll über die mit Hrn. v. Delbrück vor Ende Septembers gepflogenen Verhandlungen übergebe er zur Einsichtnahme des Ausschusses. Ref. Jörg: Die Voraussetzung jeder Verständigung über die Verträge sei die ungekränkte Selbständigkeit Bayerns gewesen. Die Behauptung, daß die Regierung den im Sept. eingenommenen Standpunkt nicht verlassen habe, widerlege sich einfach durch die vom Minister Hrn. v. Lutz in der Kammersitzung vom 14. Dezember gehaltene Rede. Dr. Schüttinger: Am 30. März 1870 habe Graf Bray die beruhigende Zuversicht gegeben, die Lage Bayerns sei eine unangreifbare; jetzt sei Bayern bezüglich seiner Selbständigkeit niedergeworfen. Er werde zu den Verträgen „Nein" sagen, weil er darin die Vernichtung Bayerns erkenne. Die Aeußerung des Herrn v. Lutz, daß an den Vereinbarungen über das Militärbudget die frühere Haltung der bayr. Kammer großentheils die Schuld trage, lasse deutlich den Zweck dieser Verträge erkennen. Wenn man im Wege der Initiative nicht mehr erreichen konnte als Dieß, dann habe man auch vom Druck der Gewalt nichts mehr zu verlieren. Werde das Militärbudget aus den Händen der bayrischen Kammern genommen, dann sei diesen ihr bedeutsamstes Recht entzogen; eine Verweisung auf die Wirksamkeit bayrischer Abgeordneter im Reichstage sei bedeutungslos. Die Leistung des Fahneneides unserer Soldaten für den König von Preußen greife an die Majestät unseres Königs. Der bayrische Fahneneid habe hingereicht, Frankreich niederzuwerfen, die Bayern hätten dort zum Mindesten soviel geleistet, als die Preußen. Diese Bestimmung zeige recht klar, daß das Preußenthum uns keinen Funken von Selbständigkeit übrig lassen werde. Abg. Greil: Die entschiedenste Gefahr der dem deutschen Kaiser übertragenen Exekutive liege in der Streichung der Bestimmung über ihre Grenze. Dadurch könne sie bis zur Absetzung jedes Bundesfürsten ausgedehnt werden. Sedan sei so gut als Weißenburg vorauszusehen gewesen, denn der französische Kaiser habe nur durch die Volksabstimmung und seine Armee aufrecht gestanden; war diese geschlagen, so hatte er keinen Halt mehr. Die in Deutschland eingetretene Bewegung könne auf ihn keinen Eindruck machen, sie komme nicht aus dem Volke, sondern sie sei auf Kommando von Berlin, durch Aufforderung zu den bekannten Adressen entstanden. Die Stimmung Deutschlands habe sich seit vielen Jahren in der bekannten Richtung ausgesprochen gehabt, und von der anderen Seite sei ihr Widerstand geleistet worden. Er habe es seit Jahren bedauert, daß Bayern eine kräftige Regierung fehle, welche des Landes Wohl und die Kronrechte mit der der Würde eines Staates entsprechenden Energie vertheidigte, eine Regierung, welche sich nichts von außen diktiren lasse und unberechtigte Parteibestrebungen zurückzuweisen verstehe. Durch die Ausschließung Oesterreichs sei ein großes deutsches Reich unmöglich, ja man habe die Aussicht, daß man mittelst eines neuen Bruderkrieges diese Länder wieder werde hereinholen wollen. Warum habe man in Versailles nicht mehr erreicht, da Preußen keinen Druck geübt habe? Die nationale Strömung erkläre Dieses nicht. Es werde Dieses durch die Androhung einer Isolirung Bayerns in der handelspolitischen Lage motivirt. Wäre Dieses der Fall, so würde Preußen einfach einen Treubruch begehen. Es sei dieses Ergebniß um so seltsamer, als man bisher immer angenommen habe, es sei Aufgabe der Regierung, die Selbständigkeit der Krone und des Landes zu vertreten und in dieser Richtung gegen Parteiangriffe energisch zu vertheidigen. So lange er ein Bayer heiße, könne er zu diesen Verträgen nicht „Ja" sagen. Abg. Hauck bittet um Aufklärung, 1) ob in dem Militäraversum von 225 Thalern per Mann die Militärpensions- und Disponibilitätslast einbegriffen sei, 2) über die Kompetenz der bayrischen Kammer zu Abänderungen der Bundesverfassung, 3) über die Betheiligung, resp. Mithaftung Bayerns an den Bundesschulden, 4) über die Hoffnung auf Ersatz der Kriegskosten, nachdem Bayern vertrags-

mäßig von jedem Einfluß auf Friedensschlüsse ausgeschlossen wäre. Minister Graf Bray: Die Vertretung Bayerns beim Friedensschlusse sei zugesichert worden und im Allgemeinen auch für alle Fälle durch eine Vertragsurkunde festgestellt. Minister v. Lutz: Es sei nicht denkbar, daß Bayern seine Kriegsschulden allein trage und an den preußischen theilnehme. Diese Schulden würden voraussichtlich durch die Kriegsentschädigung gedeckt. Daß Bayern an der Marineschuld theilnehme, sei selbstverständlich. Die Möglichkeit der Aenderung und Entwicklung der Verfassung aus sich selbst solle von den einzelnen Bundesstaaten nicht gehindert werden; die bayr. Regierung bleibe aber dem Landtage für ihre Stimmführung im Bundesrathe verantwortlich. Eine Pensionslast werde neben dem ordentlichen Militärbudget nicht erscheinen. Die 225 Thaler seien Alles, was dem Kriegsministerium zur Bestreitung seiner sämmtlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehe. Aus der Kriegsentschädigung solle für das Uebrige ein Fonds gebildet werden. Ref. Jörg: In Art. 78 (Veränderungen der Bundesverfassung) liege der zerreibende Charakter des Vertrages. Im konstituirenden Reichstage habe der Ref. Twesten als selbstverständlich angenommen, daß die einzelnen Landesvertretungen zu Verfassungsänderungen zustimmen müßten. Die preußische Regierung habe sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Die Erklärung des Hrn. v. Lutz sei kein Trost, denn die Landeskammern würden dann ständig vor vollendete Thatsachen gestellt sein. Minister v. Lutz: Diese Frage habe die schwersten Bedenken bereitet, allein es mußte dazu „Ja“ gesagt werden, wenn die Verträge zum Abschlusse kommen sollten. Das bayrischerseits verlangte Veto sei abgelehnt worden. Der Trost gegen den korrosiven Charakter dieser Bestimmung liege in der Lebenskraft des Partikularismus, in dem deutschen Charakter. Jörg: Wenn der Partikularismus noch einige Widerstandskraft im Volke habe, dann würden die Verträge verworfen werden. Mit diesen Verträgen seien die beiden großen Parteien des Landes nicht einverstanden. Die Fortschrittspartei werde darin nur die Basis finden zum Weiterschreiten, und man könne sich nicht darauf verlassen, daß der Vertreter im Bundesrathe Dem widerstreben werde. Der veränderte Standpunkt der Regierung sei durch den Druck der Fortschrittspartei entstanden. Die Aufgabe der Staatsmänner sei nicht die, vor den Ereignissen zu verschwinden, sondern diesen Widerstand zu leisten. Hr. v. Lutz: Das Ministerium habe seinen Standpunkt nicht verlassen. Aber auf das Mehr oder Minder der Selbständigkeit eines Staates seien die Ereignisse von Einfluß. Die zentralisirende Kraft des Nordbundes sei durch die Verträge ferngehalten. Bezüglich des Wunsches nach einer kräftigen Regierung sei diese in einer eigenthümlichen Lage. Jede der Parteien nehme Preß- und Vereinsfreiheit für sich allein in Anspruch. Der Vorwurf, einer preußischen Pression unterlegen zu sein, müsse zurückgewiesen werden. Der Grund, warum mit der Initiative nicht mehr erreicht worden sei, liege in dem Drange der nationalen Strömung auf den Zusammenschluß. Die Theilnahme Bayerns am Kriege sei für das Militärbudget reichlich verwerthet, Dem aber entgegengehalten worden, man könne nicht für alle Zeiten auf diese Bereitwilligkeit rechnen. Die Regierung sei allerdings später weiter gegangen, als sie Anfangs vor hatte, weil es sich zeigte, daß sich nicht Alles erreichen ließ. Frhr. v. Hafenbrädl fragt, welche Momente die Regierung bestimmt hätten, schon vor dem Friedensschlusse die Initiative zu ergreifen? Abg. Kolb: Ohne Mitwirkung des Volkes könne keine befriedigende Verfassung hergestellt werden; ohne Feststellung der Grundrechte und der Freiheiten des Volkes würden wir mit diesen Verträgen nur ein eisernes Militärbudget erlangen. In der Frage über das Militärwesen liege die Entscheidung über Freiheit oder Absolutismus. Unsere Rechte kämen nicht in die Hände der Gesammtheit, sondern nur in jene des nackten Absolutismus. An den Kriegskostenersatz und die Sicherung des Zollvereins hätte vor dem Eintritt in den Krieg gedacht werden müssen. Es entstehe die Frage, ob auch die Militärpensionen, welche

vor dem Kriege schon bestanden, unter den 225 Thalern begriffen seien. Kriegsminister: In den 225 Thalern sei die ganze Leistung für Militär einschließlich der Pensionen, Getreidepreisdifferenz und des größten Theiles der außerordentlichen Aufwände enthalten. Die höhere Last gegen die IX. Finanzperiode betrage 1½ Millionen Gulden. Es gehörten dazu alle Pensionen, welche auf dem Pensionsetat lasten, außer jenen, welche bereits auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen seien. Die Erübrigungen gehörten selbstverständlich Bayern. Kolb: Was Bayern am Militärbudget erübrige, könne ein Rechnungskommissär besorgen; es stehe zu befürchten, daß auch außerordentliche Ausgaben nicht ausbleiben würden. Uebrigens habe sich ja Bayern verpflichtet, die 225 Thlr. zu verwenden. Dr. Kurz: Von einem Bunde könne keine Rede sein, wo die Grenzen der Bundesgesetzgebung gar nicht geregelt seien. Es freue ihn, von dem berechtigten Partikularismus Bayerns zu hören, aber er befürchte, daß durch Art. 78 die Wege abgeschnitten würden, diesen Partikularismus zu verwerthen. Da er nun keinen Scheinstaat unter dem Namen Bayern wolle, müsse er gegen den Vertrag stimmen. Abg. Freytag erkennt die Vortheile der Einfügung eines kleineren Staates in ein großes Ganzes; die beabsichtigte Verfassung sei aber kein Gesellschafts-, sondern ein Subjektionsvertrag zur Herstellung einer eminenten Militärmacht und der Beschaffung der hiezu nöthigen Mittel. Alles Uebrige seien Nebendinge, welche die Opfer nicht werth seien, die dafür gefordert würden. Es fehlten diesem Staatsorganismus alle Garantien für die Rechte seiner Glieder. Selbst Art. 78 sei ja abänderungsfähig. Dr. Krätzer: Mit diesem Vertrage höre die Rechtsvertretung des Volkes auf. Die Verantwortlichkeit unserer Minister sei nach einer vollendeten Thatsache werthlos. Dr. Schmid: Diese Verträge paßten eher für das Jahr 1866 als für 1870, denn sie verdienten das Motto: „Vae victis". Abg. Louis betont den nationalen Geist der Verträge. Wenn der Reichstag die befürchteten Irrwege zulasse, dann solle man in Gottes Namen diesen Irrweg mitgehen. Die Selbständigkeit Bayerns sei geschichtlich nur eine eingebildete; der Staat zu klein, um etwas zu bedeuten, zu groß, um sich einzufügen, ein Spielball zweier Staaten. Bayern habe aus sich nichts Großes, nichts Würdiges erzeugt. Die Selbständigkeit Bayerns habe sich 1866 in einer Weise bewährt, die uns die Schamröthe in's Gesicht treibe. (Hierüber vom Kriegsminister interpellirt, erklärt Redner:) Nicht die Leistung des bayrischen Militärs an sich sei es gewesen, was er als Beschämendes bezeichne, sondern die Kleinheit im Verhältniß zu den mitwirkenden Kräften. Bayern gehe auf Grundlage der Verträge einer glücklichen Zukunft entgegen, seine Kraft werde sich im Anschlusse bewähren. Jörg: Es gebe Männer, welche es als eine Strafe betrachteten, daß wir eine spezifisch bayrische Existenz hätten; unter der „eingebildeten Selbständigkeit" Bayerns seit 60 Jahren habe doch die bayrische Verfassung unerschüttert bestanden, deren Grundbegriff jetzt aufgehoben werden solle. Dr. Ruland: Nur unsere Verfassung könne uns in dieser Frage leiten. Die Verträge seien aber die Auflösung dieser Verfassung, es verlören damit Krone und Volk. Wolle die Krone ihre Rechte aufgeben, Das könne er nicht hindern, obgleich er immer geglaubt habe, sie sei ein Fideikommiß, nicht eine res mancipii; für das Volk aber könne er diese Verträge nicht annehmen. Die Souveränetät, die sich seit dem westphälischen Frieden herausgebildet, und an welche das Volk sich gewöhnt habe, sei dadurch vernichtet. Er habe nur ein Herz, das könne nicht Zweien entgegenschlagen. So lange Jemand nicht sich selbst aufgebe, könne er nicht zu Grunde gehen. Sei man nicht mehr werth, selbständig zu sein, dann solle man gleich Alles hingeben. Niemand werde eine deutsche Geschichte machen, als das deutsche Volk, dieses aber halte auf die Selbständigkeit und Eigenthümlichkeiten seiner Stämme. — In der Sitzung vom 29. Dez. gab zunächst Minister v. Lutz eine kurze Entstehungsgeschichte der Verträge. Vor Ankunft des Herrn v. Delbrück in München habe sich schon bei Gelegenheit der Be-

sprechungen im Ministerrathe die Ueberzeugung ergeben, daß ein engerer und ein weiterer Bund Niemand befriedigen werde; man sei daher bei Anstrebung einer gemeinsamen Verfassung stehen geblieben, dabei sei jedoch der Nichteintritt in den bisherigen norddeutschen Bund und die Erstrebung wesentlicher Abänderungen Voraussetzung geblieben. Man habe mit Delbrück die Feststellung allgemeiner Gesichtspunkte versucht, dieser sei jedoch darauf nicht eingegangen, habe vielmehr erklärt, daß seines Ermessens von einem Aufgeben Dessen, was man mit dem nordd. Bunde erreicht habe, keine Rede sein könne. Mit Abschluß eines weiteren Bundes seien auch die übrigen Südstaaten nicht einverstanden gewesen. Uebrigens seien doch in Versailles wesentliche Abänderungen erreicht worden. Eine Vergewaltigung sei von Seite Preußens im Falle der Nichtannahme der Verträge nicht zu besorgen. Das bayrische Militärbudgetrecht sei von Anfang der Verhandlungen an wegen der gleichen Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder nicht haltbar gewesen. Graf Bray: Dr. Schüttinger habe ihn an seine Aeußerung über die unangreifbare Lage Bayerns erinnert. Die Lage Europa's habe sich inzwischen verändert, dessenungeachtet sei jene Erklärung heute noch zutreffend; durch fremde Soldaten würden wir nicht zur Annahme gedrängt, sondern durch den Druck der inneren Verhältnisse, durch diesen werde die Stellung der Regierung eine sehr schwierige. Die Initiative sei von der bayr. Regierung nur ergriffen worden, um die Absichten der preuß. kennen zu lernen, ob diese geneigt sei, die nordd. Verfassung abzuändern. Zu den Verhandlungen in Versailles sei die Initiative von Württemberg ausgegangen, worauf denn auch an die bayr. Regierung Einladung zur Theilnahme erfolgt sei; diese habe sich nun betheiligen müssen, um nicht vollendeten Thatsachen gegenüber gestellt zu werden. Dr. v. Weis stellt den Antrag auf eine Adresse an den König wegen Abänderung der Verträge und trägt zu dessen Begründung vor: Wenn man die Verträge bloß an und für sich auffasse, könne ein Zweifel nicht aufkommen, daß sie nicht zum Wohle Bayerns und Deutschlands gereichten. Man müsse aber auch die allgemeine politische Lage ins Auge fassen und nach Abwägung der Vortheile und Nachtheile sich fragen, ob Ablehnung oder Annahme das größere Uebel sei. Es sei zu befürchten, daß wir am Anfange größerer Kriege stünden. Die Verträge selbst müßten die Kriegsfurcht vermehren, weil sie die übrigen Staaten zu einer Koalition zwängen. Ein Theil der Gefahr der Ablehnung liege darin, daß unsere Regierung die Initiative ergriffen habe und so weit gegangen sei; das Beklagenswertheste sei die Lage, in welche das Haupt unseres Staates gebracht worden sei. Dadurch sei die Frage entstanden, ob es nicht möglich sei, zur Abwendung dieser Gefahren den Verträgen zuzustimmen. Er sei zu dem Resultate gekommen, es sei der Versuch zu wagen, jene Bestimmungen zu beseitigen, welche die Verträge vorzugsweise unannehmbar machten. Nach der Lage der Dinge könne aber nur direkt mit dem Könige gesprochen werden. Sein schließliches Votum über Annahme oder Verwerfung der Verträge behalte er sich vor. Jörg: Die Form einer Adresse habe er früher selbst in Erwägung gezogen, und es habe dieser Gedanke seinem monarchischen Gefühle wohlgethan, allein seit 8 Tagen habe sich die Lage verändert, es sei auf die den Verträgen abgeneigten Abgeordneten eine der konstitutionellen Freiheit abträgliche Pression geschehen, es sei auch inzwischen das durch alle Blätter veröffentlichte kgl. Schreiben an den Minister v. Lutz erfolgt. Durch eine Adresse könne jetzt die Kammer in Opposition mit diesen Thatsachen gerathen. Zu den Verträgen „Nein" zu sagen, hätten wir ein gutes Recht, durch dieses „Nein" appellire man von einem mangelhaft unterrichteten König an einen besser zu unterrichtenden. Graf Bray: Die vertragschließenden Regierungsorgane könnten selbstverständlich nicht in neue Verhandlungen eintreten. v. Lutz: Es sei die letzte Kraft aufgeboten worden, um Das zu erreichen, was in dem vorliegenden Antrage vorgeschlagen sei, aber vergebens, um mehr zu erlangen. Das kgl. Handschreiben sei ohne seine Veranlassung in die Oeffent-

lichkeit gekommen. Abg. Greil: Bei der Verwerfung der Verträge handle es sich nicht um einen Uebergriff in die Prärogativen und um eine Kränkung der Krone, sondern darum, daß die Abgeordneten des Volkes ihre Pflicht thäten. Abg. Hauck: Er erachte es für ersprießlich, Modifikationen anzustreben. Die Form der Adresse würde dagegen eine Zwangslage herbeiführen, wenn sich der König ablehnend verhielte. Dr. Schmid betrachtet die Modifikationen nur als eine Verschleppung; wir müßten uns jetzt entscheiden; es erfordere Dieß schon der Anstand gegen den Mitkontrahenten. Dr. Krätzer hält die Modifikationen für nützlich, so lange noch die leiseste Hoffnung der Abhilfe bestehe. Wer aber wisse, was Preußen mit diesen Verträgen wolle, nämlich die Gründung einer Militärherrschaft über Europa, der könne Das nicht erwarten. Der Antrag des Präs. v. Weis wird hierauf mit 14 Stimmen gegen 1 abgelehnt. Abg. Dr. M. Barth: In einer am 8. Februar 1870 in der Kammer gehaltenen Rede habe er seine Forderungen bezüglich der Abänderungen der nordd. Bundesakte, sowie bezüglich der Sonderrechte Bayerns präzisirt. Der vorliegende Vertrag entspreche jenen Forderungen nicht, namentlich vermisse man schwer das verantwortliche Bundesministerium und eine Abänderung des Art. 62 jener Verfassung. Allein er müsse um Auffassung des Ganzen bitten. Er habe damals gerathen, die Zeit zu benützen, in welcher unsererseits noch Bedingungen gestellt werden könnten. Daß vor der im Juli eingetretenen Krisis noch eine solche Basis vorhanden gewesen sei, habe die Regierung anerkannt, er könne daher an die Verträge seinen Maßstab vom Februar nicht mehr anlegen. Es frage sich jetzt nur noch, ob wir in der Lage seien, in den Bund eintreten zu müssen, und ob wir Abänderungen erzielen könnten. Sei das Erstere der Fall, so wären alle Betrachtungen umsonst. Wie die Dinge ständen, müßten wir in den Bund hinein, die Unmöglichkeit der Abänderung habe die eben vollzogene Abstimmung (über den Weis'schen Antrag) ergeben. Die Nothwendigkeit des Eintrittes sei, abgesehen von der Stimmung des Volkes, entstanden durch den bereits erfolgten Eintritt von Baden, Hessen und Würtemberg, welcher Bayern völlig isolirt habe. Was solle aus der Rheinpfalz werden? Auch an ein Fortbestehen des Zollvereins über die vertragsmäßige Periode hinaus sei kaum zu denken. Preußen werde den Vertrag halten, aber mit Widerwillen. Das Zollparlament werde aus dem deutschen Reichstag und den 48 bayrischen Abgeordneten bestehen, den Letzteren stehe dabei sicherlich keine angenehme Rolle bevor. Wenn man auch Bayern Dank schuldig sei für die Bundeshilfe — obgleich man hier nur von einem gegenseitigen Opfer sprechen könne —, so habe doch Alles seine Grenzen; nachdem Bayern isolirt stehe, könne man es dem Reiche nicht verdenken, wenn es uns den Zollvertrag kündige. Die Schwierigkeiten dieser Isolirung würden wir sehr bald empfinden, den Politikern traue er keine Gefühle zu, sie rechneten nur mit ihren Interessen. Man werde vielleicht daran denken, statt der Mainlinie die Donaulinie zu substituiren. Von Jahr zu Jahr sei gezögert worden, das Gebotene anzunehmen, bis wir Schlechteres annehmen müßten. Es wäre eigenthümlich, wenn der Landesfürst nationaler wäre, als die Kammer. Die nächste Folge der Ablehnung der Verträge wäre die Kammerauflösung und eine neue Agitation im Lande. Er erachte es für eine Gewissenspflicht, wohl zu überlegen, ob man die Sache ohne Zweck hinausziehen wolle. Was werde es für einen Eindruck auf unsere Soldaten machen, wenn sie sich sagen müßten, Alle seien einig, nur Bayern nicht? Frankreich werde daraus folgern, daß es Bayern nie recht Ernst mit dem Kriege gewesen sei, der Friede könne dadurch nur verzögert werden. Artikel 60 werde nicht richtig ausgelegt, denn seine Bestimmungen seien nur bis zum 31. Dezember 1871 in Wirkung, dann müsse die Friedenspräsenzstärke durch ein Bundesgesetz festgestellt werden. Die Feststellungen in Artikel 62 beruhten auf der Voraussicht des französischen Krieges, nach Sicherung unserer Grenzen habe auch Preußen kein Interesse an so großen Militärlasten. Bezüglich der durch Art. 78 hervorgerufenen

Bedenken erachte er Abänderungen der Verfassung für Fragen des inneren Staatsrechtes; man werde im Bundesrathe nicht fragen, warum der Bevollmächtigte so oder so stimme, sondern nur darnach, wie er stimme. Das Warum müsse durch ein Landesgesetz geordnet werden. Abg. Kolb: Art. 62 müsse mit Art. 60 und 5 in Verbindung gebracht werden. Bezahlt müsse das Geld werden. Die Verausgabung solle allerdings durch das Etatsgesetz festgestellt werden. Aber wie werde es damit gehalten? Die preußische Verfassung enthalte sogar die ausdrückliche Bestimmung, daß die erhobenen Steuern ohne Genehmigung des Budgets Seitens des Landtags nicht verausgabt werden dürften. Gleichwohl habe, wie allgemein bekannt, die preußische Regierung nicht eine Sekunde angestanden, diese Gelder wirklich ohne Genehmigung des Landtages auszugeben. Wenn dort die ausdrückliche klare Gesetzesbestimmung nicht die geringste Beachtung gefunden habe, so werde man hier auf eine bloße Deduktion aus dem Gesetze noch viel weniger Werth legen. Das Geld werde nicht in dem Kasten liegen bleiben. Barth: Bayern habe ja vertragsmäßig sein Geld selbst zu verausgaben. v. Lutz: Das innere Staatsrecht gestatte allerdings eine gesetzliche Regelung der Instruktion des bayr. Vertreters im Bundesrathe. Die Bestimmung über die Fortbezahlung der 225 Thlr. nach dem 31. Dez. 1871 stehe nicht in dem bayrischen Vertrage. Kolb: Auf diese Erklärung könne man sich nicht verlassen; der mächtigere Staat werde auf die Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung dringen. Jörg: Die angedrohte Isolirung Bayerns sei ein Schreckgespenst. Vor Allem sei zu bemerken, daß wir nicht am Ende einer großen Entwicklung, sondern in der Mitte derselben stünden. Niemand würde Bayern von außen etwas anhaben wollen. Preußen werde bei den unausbleiblichen Verwicklungen der Zukunft unter allen Umständen froh sein müssen um die Beihilfe Bayerns. Gerade für Bayern falle aber die gebotene Rücksicht auf Oesterreich schwer ins Gewicht; die Verträge wären ein schroffer Bruch zwischen uns und den deutschen Brüdern drüben, ein blutiger Schnitt durch eine natürliche Verbindung, der sich rächen müßte. Bayern könnte gezwungen werden, an der Seite einer preußisch-russischen Allianz gegen die Deutschen in Oesterreich zu kämpfen. Diesen Gedanken könne er nicht ertragen. Es sei geäußert worden, man habe sich immer geweigert, das uns Gebotene rechtzeitig anzunehmen, das Umgekehrte sei aber der Fall: die Kammer habe von Stadium zu Stadium nachgegeben, gebe sie noch einmal nach, dann werde allerdings nichts mehr zu machen sein. Gegen den Satz, daß die Verwerfung der Verträge eine Ermuthigung der Franzosen und eine Verlängerung des Krieges bedeute, müsse entschieden Protest erhoben werden. Er theile nicht die Ansichten Derjenigen, welche von einem Separatfrieden und von Zurückziehung der bayrischen Truppen träumten; was bei einem freien Allianzkrieg zuläßig hätte sein können, sei nach Anerkennung des casus foederis eine rechtliche Unmöglichkeit, es wäre ein Akt der Felonie, nachdem der König von Preußen vertragsmäßig der Oberkommandant der bayrischen Armee sei. Die Annahme oder Verwerfung der Verträge habe aber in Bezug auf den Krieg gar keinen Einfluß; die Franzosen würden so wie so die hellblauen Waffenröcke vor Augen haben bis zum Ende und sich überzeugen können, woran sie mit uns seien. Man sage, die im Felde stehenden Soldaten sehnten sich nach einer solchen Einheit. Er glaube aber fest annehmen zu dürfen, daß die bayrischen Soldaten nach dem glorreichen Kampf und in dem Uebermaß ihrer Leiden sich sehnten, in ihr liebes altes Bayernland zurückzukehren, aber nicht in eine — preußische Provinz. Darauf wurde abgestimmt und der Antrag des Referenten auf Versagung der Zustimmung mit 12 gegen 3 Stimmen und die angefügte Bitte an Se. Maj. den König mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen. — In der Sitzung vom 31. Dezember erklärte der Finanzminister bezüglich der aus Anlaß der regierungsseitigen Berechnung des bayrischen Mehraufwands vom Abg. Kolb verfaßten Denkschrift. Um eine weitere Verzögerung des Geschäftsgangs zu

vermeiden, wolle er auf eine nähere Beleuchtung der Kolb'schen Aufstellungen im Ausschusse verzichten und nur erklären, daß die Regierung denselben gegenüber an ihrer Berechnung festhalten müsse. Eine ähnliche Erklärung gab der Kriegsminister in der Sitzung vom 4. Januar, indem er darauf hinwies, daß zwar der ordentliche Militäretat in Zukunft um circa 4,000,000 fl. höher sein werde, als bisher, daß aber künftig außerordentliche Kredite darunter enthalten sein würden, welche bisher durch außerordentliche Etats gedeckt worden seien, z. B. Getreidepreisdifferenzen.

Der Majoritäts-Bericht des Abg. Jörg beginnt mit einer Kritik der Geschichte der Vorlage und unterscheidet in der Stellung der Staatsregierung bis zum Zustandekommen der Verträge drei Stadien. Als es sich im Juli v. J. im Kammerausschusse um die Frage der Theilnahme am Kriege gehandelt, habe der Graf Bray in Bezug auf die Zukunft, welche für Bayern aus dem Kriege hervorgehen müsse, es als selbstverständlich erklärt, daß Bayern nicht verfehlen würde, seine Bedingungen zu stellen, und als solche Bedingungen neben dem vollen Ersatze der Kriegskosten benannt: 1) daß der Zollverein als unkündbar zu erklären sei, 2) daß der Allianzvertrag einer näheren Interpretation bedürfe. Auf die Einwendung eines Mitgliedes, daß bei der Anerkennung des casus foederis nicht in gleicher Weise wie bei einem freien Allianzkriege von Bedingungen gesprochen werden könne, habe der Minister erklärt: allerdings wolle er Das mehr von „Voraussetzungen" verstanden wissen. Offenbar habe damals die Ahnung, daß die opfervolle Beihilfe Bayerns zu dem deutschen Kriege die Mediatisirung des Landes zur Folge haben müsse oder auch nur könnte, noch sehr ferne und außerhalb aller Voraussetzungen der Regierung gelegen. Das Gegentheil sei mit Entschiedenheit ausgesprochen worden. Dieser Anschauung der Regierung in dem ersten Stadium der Verwicklung sei auch in dem zweiten, wo die Verhandlungen thatsächlich ihren Anfang nahmen, noch immer der gebührende Einfluß gewahrt geblieben. Genaueres gebe allerdings der Minister v. Lutz über die von der Regierung in diesem zweiten Stadium dem nordd. Bundeskanzleramt gegenüber gemachten Propositionen nicht an. Im Allgemeinen gäben jedoch die Mittheilungen des Ministers ein ziemlich klares Bild von der Stellung der Regierung. Man erfahre, daß die Regierung in der Nordbunds-Verfassung den „berechtigten Partikularismus" nicht hinreichend gewährleistet gesehen habe und von der Voraussetzung ausgegangen sei, „daß der norddeutsche Bund in wesentlichen Beziehungen umgestaltet werden könnte" (was sonach eingestandenermaßen in den jetzt vorliegenden Verträgen nicht geschehen sei). Auch wisse man, daß die damaligen Propositionen „hinter dem nunmehrigen Vertrage weit zurückgestanden hätten." Daraus ergebe sich, daß die Regierung im dritten Stadium, bei dem Abschlusse der Verhandlungen im November, zugegeben habe, was ihr noch im September zuzugeben unmöglich schien. „Im September beharrte die Regierung noch bei dem Axiom, daß der Nordbund eine „entschiedene Hinneigung zum Einheitsstaate" bekunde und daher an den Eintritt Bayerns in diesen Bund ohne Aenderung der Verfassung desselben in wesentlichen Beziehungen nicht gedacht werden könne; aber schon im November erklärte sie den Eintritt Bayerns ohne die conditio sine qua non verfassungsmäßiger Garantien gegen die Entwickelung des Bundes zum Einheitsstaate." Wesentliche Aenderungen der Nordbundsverfassung seien nicht erreicht. Als Motive für die so gründlich veränderte Haltung der Regierung, als Momente, welche für Bayern eine förmliche Zwangslage geschaffen und den Eintritt in den zum „deutschen Bunde" umgewandelten Nordbund zur Nothwendigkeit gemacht, gebe der Minister an: 1) die Gewißheit des Anschlusses von Württemberg, Baden und Hessen an den Nordbund, 2) das ungewisse Schicksal des Zollvereins. Dadurch, daß die kleineren süddeutschen Staaten in der tiefen Erregung der Zeit, von dem festen Boden der Verträge abweichend, vorangeeilt seien und Bayern in der Isolirung zurückgelassen hätten, sei allerdings eine

Schwierigkeit geschaffen. Aber politische Schwierigkeiten würden bestanden werden müssen, wenn sonst keine Wahl mehr übrig bleibe, als „sich selber aufzugeben." Wenn Württemberg sich keine Zukunft seiner eigenen Staatsexistenz mehr zutrauen zu dürfen glaube, so beweise Das nicht, daß auch für Bayern eine solche Zukunft nicht mehr blühe. Bayern könne nur mit Verleugnung seines historischen Charakters und seiner territorialen Lage sich selber der Fähigkeit berauben, den vermittelnden Uebergang zu bilden zwischen einem streng centralisirten Kern des deutschen Reiches und den Millionen deutscher Stammesverwandten, welche vollständig außerhalb an seinen Grenzen stehen. Ueber das als Motiv aufgeführte „Damoklesschwert der Zollvereinskündigung" erlaube er sich ein ganz offenes Wort. „Er besitzt, gestützt auf sein eigenes moralisches Gefühl, eine bessere Meinung von dem mächtigen Verbündeten Bayerns im jetzigen Kriege, als daß er es für möglich halten könnte, Preußen werde wenige Jahre nachher die mit Strömen Blutes begründeten Verdienste Bayerns um die preußischen Siege so belohnen, wie Hr. v. Lutz es in drohende Aussicht stellt. Er hält es um so mehr für moralisch unmöglich, daß Preußen den bezeichneten Weg einschlage, nachdem ein bekanntes Circular des Grafen Bismarck schon im Jahre 1867 die Loyalität hervorgehoben hat, womit Preußen durch die neuen Verträge thatsächlich die altbekannte „Daumschraube" aus der Hand gegeben habe, wie denn in der That die parlamentarische Verfassung des neuen Zollvereins mit dessen Kündbarkeit in greifbarem Widerspruche steht. Bei der bereits vollzogenen Ausdehnung des „deutschen Bundes" auf Südwestdeutschland dürfte man es übrigens auf die Eventualität einer Zollvereinskündigung um so ruhiger ankommen lassen. Sollte sie aber dennoch eintreten, dann kann Ref. seine Befürchtung nicht verbergen, daß bei der vorausgesetzten Gesinnung der Bundesvormacht auch von den jetzt gewährten Bedingungen oder Vorbehalten, deren realer Werth zum Theil ohnehin den erheblichsten Zweifeln unterliegt, bis Ende 1877 wenig mehr unzerrieben hinterblieben sein dürfte. Jedenfalls vermöchte er eine Politik nicht zu begreifen, die, aus Furcht vor einer gegen Ende des Jahres 1877 möglicherweise drohenden Gefahr, am Ende des Jahres 1870 sich selbst aufgeben wollte." Der Bericht wendet sich sodann zu dem Verhältniß zwischen der durch die Verträge vorgeschlagenen deutschen Verfassung und der früheren Nordbundsverfassung, zu den an der nordd. Verfassung (für alle Staaten) vorgenommenen Aenderungen und mißt in dieser Hinsicht der Schaffung des diplomatischen Ausschusses wegen des nicht activen Characters desselben ebenso wenig Bedeutung bei, wie der jetzt in gewissen Fällen erforderlichen Zustimmung des Bundesraths zur Kriegserklärung wegen des geringen praktischen Werthes einer solchen Festsetzung. In gerade entgegengesetzter Richtung habe dagegen der Art. 7 über die Beschlußfassung im Bundesrathe eine schwere Bedeutung dadurch erlangt, daß in die Bestimmung, wonach die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit zu erfolgen habe, die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78" eingeschoben worden seien. Denn durch diese drei Artikel (wonach bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Marine und gewisse Abgaben, sowie bei der Beschlußfassung über Ausführungsverordnungen im Falle der Meinungsverschiedenheit das Präsidium zu Gunsten des Bestehenden den Ausschlag gibt, und wonach Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben) würden nach zwei Seiten hin Zustände der Nordbundsverfassung herübergenommen, in welchen der Ausfluß des absolutistischen Geistes und das charakteristische Merkmal des Militärstaates nicht zu verkennen sei. Jeden Versuch einer Verfassungsänderung könne Preußen mit seinen 17 Stimmen im Bundesrathe vereiteln, wonach selbst die durch die Verträge erlangte höhere Garantie gegen Verfassungsänderungen hier als ein zweischneidiges Schwert erscheine, und in den wichtigsten Gebieten der Gesetzgebung besitze es das absolute Veto zu Gunsten des status quo. „Referent, heißt es dann weiter, stellt bei seiner Beurtheilung der Vorlage absichtlich nicht

die Geldfrage als Alles entscheidend in den Vordergrund. Aber er weiß, welche Lasten das bayerische Volk jetzt schon mit Mühe trägt, und vermag sehr wohl zu würdigen, welch dringende Rücksichten die Regierung geleitet haben, wenn sie, nach der Versicherung des Hrn. v. Lutz, noch zur Zeit der September-Verhandlungen „„mit ganz entschiedenem Gewichte die Unmöglichkeit betonte, ein so hohes Militärbudget für das Land zu übernehmen, wie es die norddeutsche Bundesverfassung den einzelnen Staaten auflegt."" Wenn aber Se. Exc. uns darauf vertröstet, das bayerische Volk habe nun das Recht, durch seine Abgeordneten im Reichstag den Militärlasten gegenüber seine Stimme zu erheben, dann erscheint Dieß leider gegenüber der Thatsache, daß bei den Versailler Verhandlungen eine wesentliche Aenderung der Art. 5, 37, 59, 60 (letztere beide enthalten die Grundlagen der Militärorganisation) nicht erzielt werden konnte, nur als ein sehr schwacher Trost. Ein schweres Präjudiz ergibt sich aber auch für die constitutionellen Rechte der Einzelländer aus einer fast befremdenden Lücke, welche bei dem Art. 78 und in der Deklaration bezüglich der besonderen Rechte im Verhältnisse einzelner Bundesstaaten, insbesondere Bayerns, zur Gesammtheit in die Augen fällt. Die letztgedachten Bestimmungen können nur mit Zustimmung der „berechtigten Bundesstaaten" abgeändert werden. Allein nirgends ist festgestellt, ob und wie weit die fraglichen Voten der Bundesrathsmitglieder an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren der Einzelländer gebunden sein sollen oder nicht. . . . Eine ausdrückliche Festsetzung über das Verhältniß der Bundesrathsbeschlüsse zu den constitutionellen Rechten der Einzelländer wäre aber um so mehr erforderlich gewesen, als vor wenig mehr als einem Jahre sowohl im preußischen Abgeordnetenhause als im preußischen Herrenhause die Bundes- und resp. preußische Regierung sich für eine Auffassung und Interpretation des früheren Art. 78 entschieden hat, welche das constitutionelle Recht der Einzelländer dem Belieben der im Bundesrathe vertretenen Regierungen, der eigenen sowohl als der fremden, wehrlos preisgeben würde. . . . Allein schon der Art. 7 in seinen Zusammenhängen und seinen Consequenzen müßte die Annahme der Verfassung für Bayern schlechthin unthunlich machen. Referent würde sich freuen, wenn sich die Möglichkeit zeigen würde, durch neue Verhandlungen diejenigen wesentlichen Aenderungen zu erzielen, welche geeignet wären, sowohl im Allgemeinen den Bestimmungen der Bundesverfassung die Hinneigung zum Einheitsstaate zu benehmen, als insbesondere die Artikel 7, 5, 37, 59, 60, 78 in der angedeuteten Richtung zu korrigiren, beziehungsweise auszumerzen. Referent täuscht sich darüber nicht, daß auch in diesem Falle der Beitritt Bayerns nicht unbedenklich wäre. Die Sicherheit in jedem Bundesverhältnisse, in das wir eintreten könnten, hat aufgehört, seitdem nicht mehr zwei große Mächte in dem Verbande sich das Gleichgewicht halten. Ueberdieß haben die Annexionen von 1866 nicht nur das natürliche Uebergewicht Preußens sehr vermehrt, sondern auch den militärstaatlichen Character dieser Macht entschiedener als je ausgeprägt. Es ist und bleibt ein gewaltiger Militärstaat nicht bloß der geschriebenen Verfassung nach, sondern mehr noch nach seiner durch Generationen eingewohnten Lebensform, mit dem wir das engste Bundesverhältniß eingehen sollen; und welche Folgen schon die bloß völkerrechtliche Verbindung des Allianzvertrages für das Selbständigkeitsgefühl unseres Landes gehabt hat, das zeigen die Verhandlungen in Versailles und München. Trotzdem würde Referent den Umständen Rechnung tragen und Modificationen in dem vorhin bezeichneten Sinne gerne zur Annahme empfehlen. Aber seine Hoffnung ist sehr gering, daß die Regierung den Weg neuer Verhandlungen auf Grund der angedeuteten Modificationen sollte betreten wollen oder können. Wenn nicht Alles täuscht, so sind die Vertreter der Regierung in Versailles vor die unabänderliche Alternative gestellt worden, entweder in den Bund einzutreten, wie er jetzt verfaßt ist, oder draußen zu bleiben. Es bleibt demnach nichts übrig, als den Wunsch auszusprechen, die Regierung möge sich in die Lage

gesetzt sehen, auf den Standpunkt, den sie im September eingenommen und nachher principiell verlassen hat, zurückzukehren, um von diesem Standpunkte aus die Verhandlungen über ein den Zeitumständen entsprechendes näheres Verhältniß zum norddeutschen resp. dem engern deutschen Bund wieder aufzunehmen." — Ein Nachtrag zu dem Jörg'schen Referate beschäftigt sich mit den einzelnen Bemerkungen des Minderheitsgutachtens gegen den Bericht des Referenten. Die Minderheit bestreite insbesondere die Behauptung, daß eine Abminderung der Militärlast bloß von dem guten Willen der Krone Preußens abhänge, und wolle beweisen, daß zur Verausgabung des Geldes für das Heerwesen ein unter Mitwirkung des Reichstags zu Stande gekommenes Etatsgesetz nothwendig sei. Diese Interpretation widerspreche schnurgerade dem Wortlaute wie der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen, wie insbesondere aus der Motivirung derselben durch den Grafen Bismarck im konstituirenden Reichstage hervorgehe, wonach eben vermieden werden sollte, daß die Bundesarmee „durch ein jährliches Votum in Frage gestellt" werde. Wenn die Minderheit meine, die Bundesexecutive „könne" sich über jene (zudem unrichtig interpretirten) Vorschriften nicht hinwegsetzen, so stehe Dem doch der Umstand gegenüber, daß von einer gesetzlichen Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers und ebenso von dem Modus der Bundesexecution gegen Preußen, wenn dieses im Widerspruch mit den Mehrheiten der Vertretungskörper sich über die Verfassung hinwegsetzen wollte, nirgends die Rede sei. Zu der Bemerkung, daß die bayerische Regierung im Ausschusse erklärt habe, sie werde sich für ihre Boten im Bundesrath in Bezug auf Verfassungsänderungen oder auf die Sonderrechte dem bayer. Landtag gegenüber verantwortlich fühlen, weist Referent darauf hin, daß von einer vorherigen Erholung dieser Zustimmung nicht die Rede gewesen sei. Zu der finanziellen Seite übergehend, hält Referent die Ersparungshoffnungen der Minderheit für illusorisch. Der vom Finanzministerium berechnete Mehraufwand stelle sich mit Berücksichtigung der Thatsachen, daß der ordentliche Militäretat nicht blos um 1½, sondern um 4 Millionen erhöht werde und die angenommene Ersparniß am außerordentlichen Etat sehr problematisch erscheine, daß der Aufwand für die Marine sich nicht vermindern, sondern vermehren werde, daß endlich die Ausgaben aus der älteren Bundesschuld gar nicht in Anschlag gezogen seien, in Wirklichkeit bedeutend höher heraus. Gleichwohl spreche das Minoritätsgutachten die Hoffnung auf Ersparungen aus und gründe dieselbe darauf, daß der eiserne Militäraufwand von je 225 Thlrn. zwar bezahlt, aber ohne Specialetats nicht verwendet werden dürfe. Abgesehen davon, daß ein solches Verbot in der Bundesverfassung nirgends zu finden, sei es doch augenscheinlich, daß solche Einreden etwa vom Starken gegen den Schwachen, aber wahrlich nicht vom Schwachen gegenüber dem Starken zur Anerkennung gebracht werden könnten. Kein Theil der Bundesverfassung sei mit solcher Sorgfalt gegen Aenderungen gesichert, wie der wegen des eisernen Militär-Etats. Als man diese Verschanzungen anbrachte, habe man sehr wohl gewußt, was und warum man es that. Der Militarismus habe unantastbar sein sollen, möglichst für alle Zeiten. Im bayerischen Staatshaushalte könnten nur sehr geringe Ersparungen, und auch diese erst mit der Zeit, gemacht werden. Auf der andern Seite habe die Abg.-K. Ersparungen am bisherigen Militäretat vornehmen wollen, um Mittel für den unabwendbaren Mehraufwand anderer Zweige des Staatsdienstes zu erhalten; die Möglichkeit einer Deckung dieses Bedarfs durch Ersparnisse am Militäretat werde durch den Eintritt in den Bund für alle Zeiten aufgegeben. Wenn man auf die Einführung neuer indirecter Auflagen hinweise, so sei Das gleichgiltig; denn bezahlen müsse das Volk, sei es auf diese oder jene Weise. Was die Vertröstung auf die Kriegsentschädigung betreffe, so stehe in dieser Beziehung bis jetzt positiv und unzweifelhaft noch gar nichts fest als eine neue Staatsschuld, zu deren Verzinsung und Amortisirung jährlich über drei Millionen erforderlich, und eine ins Erschreckende gehende Vermehrung des

Bedarfes für Invaliden und Angehörige von Militärpersonen. In Bezug auf die politische Zwangslage weist Referent der Behauptung gegenüber, daß Preußen bloß Bayerns wegen das Zollparlament nicht bestehen lassen werde, darauf hin, daß der Zollverein lange Jahre hindurch auch ohne Zollparlament segensreich bestanden habe. Uebrigens könne Niemand sagen, wie sich die allgemeinen Verkehrsinteressen in sieben Jahren zu unsern Gunsten umgestalten würden; denn es sei nicht zu leugnen, daß der gesammte südliche Verkehr auch für Preußen selbst größere Wichtigkeit gewinne. Was die Pfalz anlange, könne und müsse im schlimmsten Falle besondere Vorkehr für diese Provinz getroffen werden. Jedenfalls erscheine es als eine eigenthümliche Zumuthung, daß ein Land von der Größe und Bedeutung Bayerns aus Rücksicht auf eine einzelne kleinere Provinz seine ganze politische Existenz darangeben solle. In Betreff der politischen Isolirung Bayerns habe man im Ausschusse aus kompetentem Munde (durch den Minister Grafen v. Bray) bestätigen hören, daß die Lage Bayerns an sich noch ebenso unangreifbar sei, wie vor dem Kriege. Gerade durch die Annahme der Verträge könnte die politische Sicherheit Bayerns im höchsten Grade gefährdet werden. Das Minoritätsgutachten bezeichne es als einen Hauptvortheil der Verträge, daß „der casus foederis aus der Welt geschafft werde". Gerade hierin liege aber ein sehr schweres Bedenken. Denn der Gedanke liege außerordentlich nahe, daß die Verträge im Laufe weniger Jahre Bayern zwingen würden, an der Seite Preußens und Rußlands gegen die zehn Millionen deutscher Brüder in Oesterreich zu kämpfen. Nachdem Art. IV des Prager Friedens von Preußen thatsächlich aufgehoben und förmlich gekündet worden, erscheine auch die Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland thatsächlich als widerrufen. Somit habe Bayern freie Hand, freundschaftliche Beziehungen sowohl zu Preußen als zu Oesterreich zu pflegen und zwar ohne Prokurator. Dieß allein entspreche auch seiner Geschichte und seiner natürlichen Lage, die sich hierin wesentlich von der der andern drei Südstaaten unterscheide. Wäre Das etwa kein Deutschland, wenn die Trias-Idee ins Leben träte: ein deutscher Kaiser mit einer Suite mediatisirter Fürsten, ein wirklicher König in Deutschland und der Erzherzog der deutschen Ostmark? Das Minoritätsgutachten wolle die Kammer auch dadurch in eine Zwangslage versetzen, daß es sich auf die Schritte berufe, die der König zum Behuf der Wiederherstellung der Titel von „Kaiser und Reich" gethan habe. Aber indem der König der Veranlassung zu dem bezeichneten Schritte nachkam, habe er jedenfalls nicht der freien Zustimmung oder Nichtzustimmung der Landesvertretung zu den Verträgen präjudiziren können und wollen. Mit der Nichtannahme der Verträge brauche auch nicht der fragliche Schritt zurückgethan zu werden; auch dann habe der Titel von „Kaiser und Reich" noch den gebührenden Inhalt. Auch daß, in einer geschäftsordnungsmäßig nicht zu erwartenden Weise, die Kammer der Reichsräthe mit ihrer Entscheidung über die Verträge voranzueilen veranlaßt worden sei, könne keinen Grund für die Stellung der Abgeordnetenkammer abgeben. Die Kammer der Reichsräthe sei unbetheiligt bei jeder Berufung an das Land; der Kammer der Abgeordneten aber stehe es wohl an, es der Regierung zu überlassen, durch eine neue Berufung an das Land die Entscheidung dem bayrischen Volke anheimzustellen. Mit Recht erkläre das Minoritätsgutachten die mit einer Kammerauflösung verbundene Agitation für wenig einladend. Im Ausschuß habe man aus kompetentem Munde gehört, daß nicht so fast eine von außen drohende Gefahr das Eingehen der Verträge zur Nothwendigkeit gemacht habe, als vielmehr die bestehende und noch mehr drohende „innere Agitation". Diese Agitation werde aber durch die Annahme der Verträge keineswegs aufhören, sondern nur nach innen und außen frische Wege einschlagen. Nach innen würde die finanzielle Mehrbelastung zu Bundeszwecken das Bestreben veranlassen, an den Kosten des Sonderwesens zu sparen, und es werde dieses Streben zugleich als ein kräftiger Hebel benützt werden, um in Bezug auf die inneren Landes-

angelegenheiten überhaupt Herr und Meister zu werden. Andererseits werde die Agitation nicht ruhen, ehe auch die bayrischen Sonder- und Ehrenrechte aufgehoben würden und die angestrebte Gleichmacherei im Einheitsstaat erreicht worden sei. Erkläre doch das Minoritätsgutachten selbst, daß der Vertrag Vieles zu wünschen übrig lasse, was später zu erreichen und mehr noch wegzuräumen die Aufgabe des Reichstags und des bayrischen Landtags sei, und hoffe dabei auf die liberale Richtung des künftigen Reichstags. Auch ihm (Ref.) sei, namentlich auch aus Berlin, die Versuchung nahe getreten, auf Grund ähnlicher Erwägungen der Zweckmäßigkeitspolitik für die Annahme der Verträge sich bestimmen zu lassen. In dem großen Ganzen, habe es geheißen, würden die Mittel gegeben sein, um den fortschrittlichen Wühlereien überhaupt einen kräftigen Damm zu setzen; von den kleinen Staatssonderwesen sei nichts Anderes zu erwarten, als daß sie stets für andere Machtverluste an den Rechten der Kirche sich schadlos halten möchten, während im deutschen Reichstage eine starke „katholische Fraktion" wirksam sein würde. Er (Ref.) perhorreszire aber jede Art von Zweckmäßigkeitspolitik und utilitarischer Spekulation; der Boden des Rechts sei für ihn die allein sichere und nicht täuschende Basis, und auch zur Vertheidigung der kirchlichen Interessen wolle er den Boden der bayrischen Verfassung nicht verlassen. Das Uebel der inneren Agitation werde man also so wie so zu bestehen haben. Sei aber einmal der Damm durchschnitten, so erscheine das Aufgehen Bayerns in den unitarischen deutschen Staat unfehlbar nur mehr als eine Frage der Zeit. Das materielle Interesse werde bei dem schwer belasteten Volke alle andern Gefühle und Rücksichten überwuchern, und es werde mehr sein, als bloß die Aeußerung vorübergehenden Unmuths: „Lassen wir uns lieber gleich annektiren." Darin allein seien die Parteien innerlich einig, daß der durch die Verträge zugemuthete Zwitterzustand schlechthin unerträglich wäre. Was den Eindruck der Nichtannahme der Verträge auf den Feind betreffe, so würden „alle Völker und Zungen ein solches Votum in dem richtigen Sinne zu verstehen wissen, wenn nicht anders Jemand die Aufrechthaltung des § 1 der bayr. Verfassung als eine Strafe für sich ansehen und den Krieg gegen Frankreich von Anfang an und in erster Reihe als einen Befreiungskrieg gegen die gedachte Grundbestimmung der Verfassung zu Gunsten Preußens betrachten wollte." Nur von diesem Gesichtspunkte aus lasse es sich auch begreifen, wenn das Gutachten glaube, die Ablehnung werde auf unsere im Felde stehenden Krieger einen peinlichen Eindruck machen. Bei unseren einfachen Wehrmännern sicher nicht! Solle aber damit die Neigung mancher Soldaten von Beruf gemeint sein, lieber der Armee einer großen Militärmacht anzugehören, so sei eine solche sehr verzeihlich; die Rücksicht auf die bewaffnete Macht als einzelnen Stand dürfe aber nicht ungebührlich ins Gewicht fallen. Zu der dem Antrag des Referenten angehängten Bitte an Se. Maj. den König sei Referent keineswegs durch ein Gefühl der Verlegenheit bewogen worden, sondern durch sehr nahe liegende Gründe. Das Minoritätsgutachten habe freilich auch in der historischen Einleitung des (Jörg'schen) Referats bloß eine kritische Abwandlung der Regierung erblickt. Die drei Stadien des politischen Prozesses seien für den Referenten schon deßhalb von Bedeutung, weil er mit einer Anzahl von Genossen bei einer auch in den Erläuterungen des Ministers v. Lutz angezogenen Verhandlung bis zu einer gewissen Grenze seine Zustimmung erklärt gehabt habe. Diese Grenze sei noch beim Beginne des ersten Verhandlungsstadiums, in der ersten Hälfte Septembers, von der Regierung eingehalten worden, und der damals gezogenen Linie glaube Referent mit seiner Bitte an den König prinzipiell zu entsprechen, eine Pflicht gegenüber dem bestehenden Recht in loyaler Weise zu erfüllen und zugleich den veränderten Umständen bis zu jener Grenze Rechnung zu tragen, zu deren unverbrüchlicher Einhaltung er nicht ein leeres Wort verpfändet habe. Ref. glaubt sich schließlich mit der ihm auferlegten drängenden Eile entschuldigen zu dürfen,

wenn er Manches von Dem, was seine ganze Seele bewegt, nur obenhin angedeutet habe, und wenn er bezüglich der Form hinter dem elegant ausgearbeiteten Minoritätsgutachten weit zurückgeblieben sei.

Minderheitsgutachten (von M. Barth, Crämer und Louis): „Wir machen von dem uns nach Art. 50 Abs. 3 mit Art. 51 der Geschäftsordnung zustehenden Rechte Gebrauch, indem wir der hohen Kammer vorschlagen: „Hohe Kammer wolle beschließen, es sei zum Vollzuge 1) des Bündnißvertrags zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d.d. Versailles, 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung, 2) des Schlußprotokolls zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage, 3) der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen d.d. Berlin, 8. December 1870, 4) der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen in III § 8 des Hauptvertrags laut der Note des k. Staatsministeriums des Aeußern vom 13. December 1870 getroffenen Aenderung, 5) der nach derselben Note in II des Schlußprotokolls getroffenen Aenderung und 6) der im Betreff von Kaiser und Reich im Eingange der Bundesverfassung und in Art. 11 Abs. 1 nach derselben Note getroffenen Aenderungen, soweit dadurch der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtags berührt wird, die Zustimmung zu ertheilen." Motive. Wir haben es bei Begründung dieses Vorschlags nicht mit der Rechtfertigung des bayrischen Staatsministeriums, sondern lediglich mit der Prüfung der der Kammer gemachten Vorlagen zu thun, können daher von der historischen Einleitung absehen, welche der Hr. Ausschußreferent seinem für den Ausschuß erstatteten Gutachten einverleibt hat. Für die Sache ist es gleichgültig wie viele Stadien seiner Entwickelung das Staatsministerium durchgemacht hat, und wie dieselben beschaffen waren; es fragt sich nur ob das im letzten Stadium zu Stande gekommene Verfassungswerk anzunehmen oder abzulehnen ist. Was nun diese Frage betrifft, so haben wir mit unsern Gesinnungsgenossen bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere bei der letzten Adreßdebatte, bereits in der Kammer die Anschauung vertreten, daß der nach den Ereignissen des Jahres 1866 gegründete Norddeutsche Bund durch den Zutritt der süddeutschen Staaten auf der Grundlage seiner bisherigen Verfassung unter einigen Modificationen und mit einigen besondern Reservaten für Bayern zu einem Deutschen erweitert und umgebildet werden solle, und haben wir gleichzeitig die Idee der Gründung eines engern und eines weitern Bundes, wobei Bayern nur dem letztern angehören sollte, bekämpft. Wenn wir daher mit dem dermal der Zustimmung des Landtags unterbreiteten Vertrag uns im Princip einverstanden erklären, können wir uns zur Rechtfertigung dieses principiellen Einverständnisses auf die früheren Ausführungen beziehen, und uns darauf beschränken die Einzelheiten des Vertrags der Prüfung zu unterwerfen. Hiebei müssen wir allerdings bekennen, daß auch wir durch den Vertrag keineswegs befriedigt sind, sondern manches anders gewünscht hätten, was wohl auch anders geworden wäre, wenn es die Umstände gestattet hätten, die Verfassung einer dazu berufenen deutschen Volksvertretung vorher zum Beirath und zur Zustimmung vorzulegen. Was zunächst die Modificationen betrifft, die nach unserer bei der erwähnten Adreßdebatte entwickelten Ansicht in der norddeutschen Bundesverfassung vorzunehmen gewesen wären, so glauben wir zwar, daß durch die Bestimmung des jetzigen Art. 78, wonach Aenderungen in der Verfassung im Bundesrathe nur mit einer Mehrheit von 45 Stimmen angenommen werden können, und durch das in V des Vertrags Bayern eingeräumte Veto gegen Alterirung der ihm bewilligten Sonderrechte dem bayrischen Staat ein genügender Schutz gegen eine seine Interessen beeinträchtigende Veränderung der Bundesverfassung umsomehr gegeben sei, als schon ein Zusammenwirken der drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, als der bei der Fernhaltung unitarischer Bestrebungen am meisten interessirten und durch dieses

Interesse eng verbundenen Staaten, genügen wird, um jede ihnen mißliebige Verfassungsänderung auszuschließen; dagegen beklagen wir es, daß die Institution eines verantwortlichen Bundesministeriums in die Verfassung nicht eingeführt wurde, und daß Art. 62 derselben seine bisherige bedenkliche Fassung behalten hat. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß es den durch die liberalen Elemente des Südens verstärkten freisinnigen Parteien im Reichstag in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, die in den beiden angeregten Richtungen erforderlichen Aenderungen noch durchzusetzen. An Anhaltspunkten dazu fehlt es umsoweniger, als die Nothwendigkeit eines verantwortlichen Bundesministeriums sich von selbst ergeben wird, wenn einst der Mann, welcher gegenwärtig die Stelle des Bundeskanzlers versieht, die Last der Geschäfte in diesem Umfang nicht mehr zu tragen vermag, und als man sich schon bei der Herstellung des Bundesbudgets für das Jahr 1872 wird überzeugen müssen, daß die gegenwärtige Fassung des Art. 62 einer Aenderung bedürfe. Anlangend die Bayern bewilligten Sonderrechte entsteht zunächst die Frage: ob nicht in Beziehung auf die Justizgesetzgebung von Bayern ein Vorbehalt hätte gemacht werden sollen. Die Sache hat aber, wie in dem Vortrage, mit welchem der Hr. Staatsminister der Justiz die Vorlage des Vertrags in der Kammer begleitet hat, richtig hervorgehoben worden, zwei Seiten. Während nämlich auf der einen Seite geltend gemacht werden kann, daß die Justizgesetzgebung, wenigstens in dem Umfange wie sie für den Bund vindicirt wird, nicht zu den wesentlichen Aufgaben eines Bundesstaats gehöre, daß sie auch in Nordamerika und in der Schweiz in diesem Umfange nicht Bundessache sei, und daß die Fäden der Gesetzgebung zu vielfach verschlungen sind, als daß nicht aus der weitgehenden Competenz des Bundes auf diesem Feld Inconvenienzen bei der Ausübung des den Einzelstaaten noch verbleibenden Gesetzgebungsrechts zu besorgen sein sollten, ist auf der andern Seite nicht minder wahr, daß das deutsche Volk gerade auf die Einheit des Rechtslebens einen vorzüglichen Werth legt, und daß die Kräfte, welche ein Staat wie Bayern für die Legislation zu verwenden hat, naturgemäß die in der ganzen Nation für diesen Zweck vorhandenen nicht aufwiegen. Welche dieser Erwägungen die wichtigere sei, darüber gehen die Meinungen auseinander, aber wer der ersteren Rücksicht das größere Gewicht beilegt, kann sich dabei beruhigen, daß den von ihm befürchteten Nachtheilen doch auch wesentliche Vortheile gegenüber stehen. Jedenfalls wäre es indeß, wenn einmal das Obligationenrecht und der Civilproceß zur Competenz des Bundes gezogen werden sollen, besser — und würde zu weniger Schwierigkeiten in der Durchführung Anlaß geben — das gesammte Civilrecht der Bundesgesetzgebung zuzuweisen. Daß die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen an den Bund überlassen wurden, ist nicht unbedenklich, wir verkennen aber nicht, daß es sich hier um Gegenstände handelt, welche an sich zur Regelung von Bundes wegen sich eignen, und wenn man einmal einem Bundesstaat angehören will, muß man auch in die Institutionen desselben, hier insbesondere in den deutschen Reichstag, das Vertrauen haben, daß zu Gesetzentwürfen, welche eine illiberale Richtung verfolgen, die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren nicht zu erlangen sein werde. Im übrigen finden wir, daß Bayern nicht zu wenig, sondern zu viel Vorbehalte für sich gemacht hat. Wir bedauern insbesondere lebhaft den Vorbehalt wegen der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, der nicht einmal das deutsche Reichsbürgerthum zu einer vollen Wahrheit werden läßt. Wir hätten es vollkommen gerechtfertigt gefunden, wenn Bayern das norddeutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht ohne weiteres angenommen, sondern sich eine Revision desselben unter seiner Mitwirkung ausbedungen hätte, aber diesen Gegenstand zu einem Reservat für alle Zeiten zu machen war überall kein Grund vorhanden. Indeß ist der erwähnte Vorbehalt ein zweischneidiges Schwert, denn die Rechte, welche die Angehörigen der Einzelstaaten in Bayern nicht haben, stehen auch den bayrischen Staatsbürgern im übrigen Deutschland

nicht zu. Wenn wir nicht sehr irren, wird dieses Ausnahmsverhältniß unserm Lande bald so viele Verlegenheiten bereiten, daß es darauf gern freiwillig verzichten wird. Die Bayern in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten bewilligten Prärogative betrachten wir als Ehrenrechte, jedenfalls nicht als solche sachliche Zugeständnisse, welche für die Leitung der deutschen Politik nachtheilig werden könnten, finden daher nichts dagegen zu erinnern, obschon wir nicht verkennen, daß eine glückliche Leitung gerade dieser Branche voraussetzt, daß dieselbe in eine Hand gegeben sei. Daß in Bayern die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, ist ein zur Zeit durch die Verhältnisse gerechtfertigtes Reservat, auch wollen wir den Vorbehalt der selbständigen Verwaltung des bayrischen Post- und Telegraphenwesens, da sich die bayrische Regierung dabei im wesentlichen nach den betreffenden Bundesgesetzen zu richten hat, nicht anfechten; warum aber Bayern von der so nothwendigen Einheit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens fast gänzlich emancipirt sein soll, vermögen wir wieder nicht abzusehen. Bei dem Militärwesen finden wir es den Verhältnissen angemessen, daß Bayern die selbständige Verwaltung seiner Armee im Frieden gelassen wurde, und wir theilen auch nicht die Befürchtung, als könnte daraus, daß die Mobilisirung der bayrischen Armee auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Se. Maj. den König von Bayern erfolgt, eine Gefahr für den Bund entstehen; dagegen bedauern wir lebhaft die Bestimmung über das Militärbudget in III. § 5 II des Vertrags. Nach unserer Ansicht wäre es besser, auch im specifisch bayrischen Interesse, wenn die Specialetats des Bundesmilitärbudgets für Bayern maßgebend wären und die bei Durchführung desselben sich ergebenden Ersparungen der Bundescasse zu gute kämen, wogegen dann diese auch die durch unvorhergesehene Fälle oder Preisschwankungen hervorgerufenen Mehrausgaben zu tragen hätte. Es würde dieß einerseits mehr Sicherheit bringen, andrerseits aber den Reibungen zwischen dem Reichstag und dem bayrischen Landtag vorbeugen, die bei dem jetzt beliebten System nur zu leicht hervortreten können. Was wir aber auch an dem vorliegenden Vertrag so manches auszusetzen haben, so können uns diese Ausstellungen doch nicht zur Ablehnung des Vertrags bestimmen. Läßt derselbe auch noch vieles zu wünschen übrig, welches zu erreichen später die Aufgabe des Reichstags und zum Theil auch des bayrischen Landtags sein wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch denselben für die nationale Sache großes gewonnen wird. Daß der casus foederis mit seinen Gefahren für die Sicherheit des jedesmaligen Zusammengehens, wenn Deutschlands Grenzen oder Deutschlands Ehre und Interessen bedroht sind, aus der Welt geschafft wird; daß an die Stelle des kündbaren Zollvereins ein festgegründetes deutsches Reich tritt, in welchem alle Zollvereinsstaaten vereinigt sind; daß die deutschen Staaten und das deutsche Volk im Bundesrath und Reichstag unter dem von den deutschen Fürsten in lange nicht dagewesener Einigkeit selbst gesetzten Kaiser zu einem Achtung gebietenden Organismus sich verbunden sehen; daß das Reich als politische Einheit durch deutsche Gesandte und deutsche Consuln im Staatenkreise künftig vertreten sein wird; daß wir eine deutsche Marine und ein deutsches Heer haben werden, wie wir bisher ein gemeinsames Zoll- und Handelswesen schon gehabt haben; daß die Verkehrsanstalten und so viele zur Unificirung geeignete Zweige der Gesetzgebung künftig räumlich wie dem Stoffe nach in weit ausgedehnterm Maß als bisher gemeinsam sein werden — das alles zusammengenommen ist, zumal es auch der so geschaffenen Einheit an der Fähigkeit der Fortbildung nicht fehlt, ein so bedeutender Fortschritt, daß wir es gegen das Vaterland nicht verantworten zu können glauben würden, wenn wir das Gute was uns geboten wird, um der Schlacken willen die noch damit verquickt sind, zurückweisen wollten. Wir dürfen an den vorliegenden Vertrag die von uns früher als Grundlage einer zu pflegenden Unterhandlung aufgestellten Forderungen in ihrem ganzen Umfang um so minder als Maßstab

anlegen, als durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse, namentlich durch den Beitritt aller übrigen Südstaaten zum Bunde, die Lage wesentlich geändert ist. Als wir jene Forderungen machten, betonten wir, daß, wenn mit der Einleitung der Unterhandlungen gezögert würde, eine Zeit käme, in welcher Bayern es nicht mehr in der Hand hätte, Conditionen zu machen. Dieser Fall ist noch früher eingetreten, als wir ihn in Aussicht genommen hatten, und wir müssen jetzt den Thatsachen Rechnung tragen. Daß aber, wenn Bayern vor der Krisis das Anerbieten gemacht hätte, sich mit dem Norddeutschen Bund abzufinden, die Bedingungen, welche damals durchzusetzen gewesen wären, noch ein ganz anderes Bild geboten hätten, als der jetzt vorliegende Vertrag, hat der Hr. Staatsminister der Justiz in seiner Rede vom 14. December selbst offen eingeräumt. Es haben es daher wenigstens wir nicht zu verantworten, wenn der rechte Moment auch hier wieder versäumt ist. Es erübrigt uns noch einige Punkte ins Auge zu fassen, welche einer besonderen Würdigung bedürfen. Dahin gehört namentlich die vielfach angefochtene Bestimmung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die gemeinschaftlichen Abgaben im Bundesrath die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, wenn sie für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen sich ausspricht. Hier ist zuvörderst zu constatiren, daß diese Bestimmung keine Neuerung bildet, indem sie, was das Militärwesen und die Kriegsmarine betrifft, in Art. 5 der norddeutschen Bundesverfassung, was aber die gemeinsamen Abgaben anlangt, in Art. VIII § 12 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 bereits enthalten war, daher sich nicht behaupten läßt, daß preußischerseits der jetzt zur Prüfung vorliegende Vertrag zu einer Erweiterung der Befugnisse des Präsidiums benützt worden sei. Sodann leuchtet ein, daß auch ohne die fragliche Bestimmung die Stimmenzahl und der natürliche Einfluß Preußens wohl in den meisten Fällen genügen würde, um zu demselben Resultate zu führen, ohne daß sich andererseits behaupten läßt, daß Preußen eine mit dem Größenverhältnisse nicht harmonirende Stimmenzahl im Bundesrathe gewährt sei. Ferner ist es ein Irrthum, daß durch die erwähnte Bestimmung jede Erleichterung der Militärlast von dem guten Willen Preußens abhängig sei, denn nach Art. 60 der Bundesverfassung gilt die gegenwärtige Friedenspräsenzstärke nur bis zum 31. Dec. 1871, und wird für die spätere Zeit die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt, zu dem betreffenden Bundesgesetz ist aber die Genehmigung des Reichstags erforderlich; wenn daher der Reichstag auf einer Abminderung besteht, muß der Bundesrath und resp. das Präsidium sich mit demselben verständigen, wenn nicht ein gesetzloser Zustand eintreten soll; käme es aber zu einem Conflict, so wäre Bayern nach dem 31. December 1871 ohne das betreffende Bundesgesetz auch nicht zur Einhaltung einer bestimmten Friedenspräsenzstärke verpflichtet, während der ganze Abschnitt der Bundesverfassung über das Militärwesen vor diesem Zeitpunkt ohnehin auf Bayern noch keine Anwendung findet. Endlich ist auch zwischen der Friedenspräsenzstärke (d. i. der Zahl der activen Mannschaft) und dem Friedenspräsenzstand (d. i. der jeweils präsenten Mannschaft) zu unterscheiden. Der Friedenspräsenzstand richtet sich, wie dieß die Natur der Sache mit sich bringt, nach den Mitteln, welche der Bundesexecutivgewalt zur Präsenthaltung der Mannschaft gegeben sind; diese Mittel aber werden nach dem 31. Dec. 1871 zufolge Art. 62 der Bundesverfassung durch das jeweilige Etatsgesetz festgestellt, wobei es wieder dem Reichstag überlassen ist, wieweit er in der Bewilligung gehen will. Die Einzelstaaten haben zwar auch nach dem 31. December 1871 die 225 Thlr. per Kopf der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke, damit nicht später zu große Summen an Matricularbeiträgen auf einmal erhoben werden müssen, wodurch leicht Zahlungsstockungen sich ergeben könnten, fort zu entrichten, bis das in Art. 60 in Voraussicht genommene Gesetz über die Feststellung der Friedenspräsenzstärke für die Zeit nach dem 31. December 1871

vereinbart ist, aber die Verausgabung der eingezahlten Beträge ist ohne ein Etatsgesetz oder gegen dessen Inhalt gesetzlich nicht statthaft. Ueber diese Vorschriften kann sich die Bundesexecutivgewalt nicht hinwegsetzen, ohne das junge Reich sofort der Verwirrung preiszugeben, was keinesfalls in ihrem Interesse liegen würde. Der Reichstag hat daher immerhin das Mittel an der Hand eine Abminderung der Militärlast zu erwirken, sobald die Weltlage eine solche gestattet. Es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß der Reichstag von diesem Mittel Gebrauch machen werde, denn die gegenwärtige Militärlast ist für alle Einzelstaaten, Preußen nicht ausgenommen, gleich drückend, und die Sehnsucht nach ihrer Erleichterung ist auch in der preußischen Bevölkerung bei allen Classen gleich groß. Namentlich gilt dieß auch von den preußischen Conservativen, unter welchen sich die größten Grundbesitzer und daher auch die größten Steuercontribuenten befinden. Es ist auch eine unberechtigte Voraussetzung, daß die preußische Regierung ein besonderes Verlangen danach habe, die gegenwärtige Militärlast länger als nöthig fortbestehen zu lassen; man darf vielmehr wohl annehmen, daß die dermalige Fassung der Art. 60 und 62 der Bundesverfassung eben in dem Umstand ihren Grund hat, daß zur Zeit ihres Zustandekommens der gegenwärtige Krieg als nahe Möglichkeit schon vorgesehen wurde und für diesen Fall der Bund gerüstet sein mußte. Wer freilich den preußischen Staat als einen reinen Militärstaat auffaßt, wird uns darin nicht beitreten; aber wenn auch Preußen mit Recht auf eine gute Armee hält, so können wir doch ein solches Urtheil über diesen Bundesgenossen nicht theilen. Preußen hat Kriege geführt und Eroberungen gemacht, es hat aber auch oft lange Friedensjahre gehabt, es hat Bürgerthum, Industrie und Handel, welche des Friedens bedürfen, so gut wie wir, und es wird künftig das Verlangen nach Krieg bei ihm um so weniger bestehen, je günstiger die politische Lage ist, welche Staatsweisheit und Glück der Waffen diesem Staate verschafft haben. Bei all dem soll jedoch nicht geläugnet werden, was wir oben selbst schon hervorgehoben haben, daß Art. 62 der Bundesverfassung, insbesondere der Abs. 3 desselben, einer Aenderung bedürftig wäre. Ein weiteres Bedenken wird darin gefunden, daß in der Bundesverfassung zwar genau bestimmt ist, wie viele Stimmen im Bundesrathe zu einer Verfassungsänderung erfordert werden, und in welchen Fällen Bayern ein Veto hat, nicht aber ob und inwieweit die Bundesrathsmitglieder beim Votiren an die Zustimmung der gesetzlichen Factoren in den Einzelstaaten gebunden sein sollen. Wir sind der Meinung, daß die Bundesverfassung nur die Rechte zu bestimmen hat, welche den im Bunde begriffenen Einzelstaaten zustehen sollen, und daß die Frage, inwieweit die Regierung eines Einzelstaats bei Ausübung dieser Rechte an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden sei, dem inneren Staatsrechte des betreffenden Staats angehöre, wie dieß auch im ehem. deutschen Bunde so gehalten wurde, obgleich die Publication verfassungsmäßiger Bundesgesetze eine freilich von den größeren Staaten oft verletzte Bundespflicht war (vgl. Dresch, Grundzüge des bayr. Staatsrechts § 257). Uebrigens hat die kgl. Staatsregierung im Ausschuß anerkannt, daß sie Aenderungen in der Verfassung des Norddeutschen Bundes oder Modificationen der Bayern bewilligten Sonderrechte, wodurch die Competenz des Bundes erweitert würde, ohne Verletzung ihrer Verpflichtungen gegen das Land ihre Zustimmung nicht geben könne, wenn nicht zuvor der bayrische Landtag sein Einverständniß erklärt habe; will der Landtag die Staatsregierung zur Einhaltung dieser anerkannten Verpflichtung auch noch formell nöthigen, so muß er eben die Initiative dazu ergreifen, daß dieser Gegenstand durch ein Landesgesetz näher geordnet werde. Es ist begreiflich, daß auch die Ziffer des Mehraufwandes, welcher unser Land durch den Eintritt in den Bund trifft, von dem Ausschusse nicht unerwogen geblieben ist, und wir müssen es rühmen, daß der Hr. Ausschußreferent, statt den Berechnungen der vertragsfeindlichen Presse zu folgen, eine Aufklärung durch das kgl. Staatsministerium sich erbeten hat. Nach dieser

Aufklärung, auf welcher wir, da die Richtigkeit der von dem Hrn. Abg. G. F. Kolb gemachten Gegenaufstellung von Seite des k. Staatsministers der Finanzen bestritten wird, allein fußen können, soll sich der Mehraufwand auf die Armee auf jährlich 1,569,175 fl. muthmaßlich beziffern, es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die Friedenspräsenzstärke und der den Friedenspräsenzstand bedingende Militäretat im Bunde nach dem 31. Dec. 1871 dieselben bleiben wie jetzt; ändern und vermindern sich dieselben auch nur im bescheidenen Maße, so ist die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen bezifferte Summe nicht so groß, daß sie durch die Abminderung des Bundesmilitärbudgets nicht möglicherweise vollständig ausgeglichen werden könnte. Den Antheil Bayerns an den übrigen Bundesausgaben hat das k. Staatsministerium der Finanzen auf 1,149,845 fl. berechnet. In dieser Summe sind die Beiträge zu den Kosten der Bundesmarine, der auswärtigen Vertretung des Bundes, des Bundes-Oberhandelsgerichts, des Bundesrathes, des Bundeskanzleramtes und des Reichstages begriffen, alle diese Einrichtungen aber kommen Bayern gleich den übrigen Bundesstaaten zu gute. Wenn der Süden bisher zu der deutschen Marine nicht beigetragen hat, während doch dieselbe zum Schutze des gesammten deutschen Handels dient, so war dieß eine Unbilligkeit, welche auf keinen Fall auf die Länge hätte fortbestehen können, wenn auch nur der Zollverein sich hätte erhalten sollen. Unsern Beitrag zu den Ausgaben des Gesandten- und Consulatwesens des Bundes können wir in Bayern wieder hereinbringen, wenn wir uns nicht selbst die Last auflegen neben den Bundesgesandten und Bundesconsuln auch alle bisherigen zahlreichen bayrischen Gesandtschaften und Consulate beizubehalten, und nicht minder wird die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichtes eine Reduction der Zahl der Richter an unserm obersten Gerichtshofe möglich machen. Die Kosten für das Bundeskanzleramt, den Bundesrath und den Reichstag endlich, an sich nicht sehr erheblich, kommen dadurch reichlich herein, daß nicht bloß unsere Landtage künftig wesentlich kürzer werden können, da so viele Dinge, die sie bisher beschäftigten, jetzt im Reichstag erledigt werden, sondern daß auch in den Ministerien mit geringerem Personal wird ausgereicht werden, wenn nur einmal die Uebergangsperiode überwunden ist. Wenn die Gesetzgebungsfactoren in Bayern des nothwendigen Einflusses der neuen Verhältnisse auf das Landesbudget sich bewußt bleiben und hiernach in diesem an allen betreffenden Stellen die nöthigen Reductionen vornehmen, wird von einer Mehrausgabe, welche uns durch den Eintritt in den Bund verursacht würde, nicht gar zu viel wahrzunehmen sein. Wir sehen dabei ganz ab von neuen directen Einnahmequellen des Bundes, welche sich eröffnen und die Matricularbeiträge der Einzelstaaten reduciren können, insbesondere von dem auf dem württembergischen Landtag zur Sprache gekommenen Tabakmonopol, da dieses zur Zeit noch durchaus offene Fragen sind: wahrscheinlich ist dagegen, wie auch das kgl. Staatsministerium der Finanzen betont hat, schon jetzt, daß der Antheil Bayerns an der in Aussicht stehenden Kriegskostenentschädigung es möglich machen werde, die bayrische Staatsschuld und daher auch den ihre Verzinsung betreffenden Theil der Staatsausgaben um ein bedeutendes zu verringern, so daß es auch aus diesem Grunde nicht nöthig werden dürfte, die Steuerkraft des Volkes wesentlich höher als bisher in Anspruch zu nehmen. Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß auch die speciellen Bedenken, welche in dem von dem Hrn. Referenten für den Ausschuß erstatteten Berichte erhoben werden, nicht von der Bedeutung sind um ein ablehnendes Votum zu begründen gegenüber dem Fortschritt in der nationalen Einigung der in dem Vertrag liegt, und gegenüber sonstigen Rücksichten die noch zu nehmen sind. Zu diesen Rücksichten rechnen wir den Eindruck, den es auf unsere im Felde stehenden Krieger machen würde, wenn sie von ihren Heldenthaten heimkehren müßten, ohne daß Deutschland den Hauptgewinn, den es aus diesem Kriege zu ziehen r, den Gewinn seiner inneren Einigung, realisirt hätte, ja wenn sie sehen

müßten, daß alle übrigen deutschen Staaten sich geeinigt haben, Bayern aber durch das Votum seiner eigenen Volksvertretung fern geblieben wäre. Wir rechnen dahin nicht minder den Eindruck, welchen ein solches Vorgehen der bayrischen Kammer der Abgeordneten auf den Feind machen würde, der darin sicher nur eine Bestätigung seiner Vermuthung fände, daß unser Land am Kriege nur gezwungen sich betheiligt habe und nur solange sich betheiligen werde, als der Zwang anhalte. Wir möchten, wenn hieraus eine auch noch so kurze Verlängerung des Krieges sich ergäbe, keinen Theil an der Verantwortung für die Todten und Verwundeten haben, welche das Opfer davon sein würden. Auch das Eigenthümliche der Erscheinung müssen wir andeuten, die darin läge, wenn Kaiser und Reich für Bayern nicht beständen, nachdem doch Bayerns hochherziger Fürst selbst die Initiative zu ihrer Wiederherstellung ergriffen hat. Man würde es begreifen, wenn einer der mächtigsten deutschen Fürsten sich nicht hätte entschließen können, Rechte seines Hauses den nationalen Interessen, in dem Umfange wie es durch den Vertrag vom Hause Wittelsbach geschehen soll, zum Opfer zu bringen, aber daß das Volk oder vielmehr die Volksvertretung an nationaler Gesinnung hinter dem Könige, den königlichen Prinzen und den übrigen Mitgliedern der Reichsrathskammer, welche bereits mit an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit ihre Zustimmung zu dem Vertrage ertheilt hat, zurückgeblieben sei, würde die Nachwelt vergebens sich zu erklären suchen. Wir glauben auch, daß, selbst wer einen deutschen Bund, in welchem Oesterreich nicht begriffen ist und Preußen den Vorsitz führt, nicht als ein Glück für Deutschland betrachten kann oder sonst mit dem Vertrage nicht einverstanden ist, gleichwohl in der Lage in der die Dinge nun einmal sich befinden und in der die bayrische Regierung die Schritte, die bereits geschehen, kaum zurückthun kann, billig Bedenken tragen dürfte, durch ein verneinendes Votum die mit einer Kammerauflösung wegen dieser Frage unfehlbar verbundene Wirkung herbeizuführen, daß das seit lange nicht mehr zur Ruhe gekommene bayerische Volk aufs neue durch eine gewaltige Agitation von Grund aus aufgeregt werde; denn selbst, wenn es den Gegnern des Vertrags gelänge, eine neue Kammer zu Stande zu bringen, welche abermals die nöthige Mehrheit für die Annahme des Vertrags nicht böte, wäre die Sache damit nicht zu Ende. Auch dann würde der Drang der Umstände stärker sein als der Wille des Individuums, und würde der fortgesetzte Widerstand gegen das unvermeidlich Gewordene nur die Verlängerung eines peinlichen Zwischenzustandes zur Folge haben, ohne schließlich sich eines wirklichen Sieges zu erfreuen. Die Ausschußmehrheit hat das Mißliche ihres ablehnenden Votums selbst gefühlt, und deßhalb den Vorschlag beigefügt: die Kammer wolle an Se. Maj. den König die allerehrfurchtsvollste Bitte richten, allerhöchst Anordnungen treffen zu wollen, daß die Verhandlungen mit der Regierung des Norddeutschen Bundes von neuem aufzunehmen seien, zu dem Zweck damit auf Grund der inneren Ausbildung des Allianzvertrags und der Ausdehnung jener verfassungsmäßigen Verbindung, welche durch den Zollvereinsvertrag besteht, auf andere Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ein weiterer Bund mit dem engeren des künftigen deutschen Reichs abgeschlossen werde. Mit diesem Vorschlag tritt die Ausschußmehrheit seltsamer Weise beim Jahresschlusse die Erbschaft desselben Ministers an, den ihre Gesinnungsgenossen im Anfang des Jahrs wegen seiner deutschen Politik aus der Regierung hinausdrängten, nur mit dem Unterschied, daß der Hr. Fürst v. Hohenlohe den engeren und weiteren Bund unter Umständen anstrebte, welche von den heutigen sehr verschieden und für seine Idee jedenfalls minder ungünstig waren. Heute mangelt für die Ausführung des Gedankens jeder Boden. Es ist sicher, daß die Regierung des Norddeutschen Bundes (oder vielmehr, da der Beitritt Württembergs, Badens und Südhessens bereits feststeht, des deutschen Reichs) auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen, selbst wenn diese zu einem minder seltsamen Zweck nachgesucht würde, nicht einginge, nachdem das Bundes-

präsidium selbst im norddeutschen Reichstage jede Abänderung an den Verträgen auf das entschiedenste perhorrescirt hat. Es läßt sich aber auch ein weiterer Bund nicht als practisch durchführbar denken, in welchem Bayern den einen und alle übrigen Staaten den anderen Factor bilden sollen; ja man würde es nicht einmal dem deutschen Reiche verübeln können, wenn es trotz aller im Jahr 1870 von Bayern im gemeinsamen Interesse geleisteten Bundeshilfe unter den geänderten Verhältnissen wegen Bayerns allein die Abnormität eines eigenen Zollparlaments, das schon bisher nur ein Nothbehelf war, und von jetzt an vollends zur Caricatur würde, länger als bis zum Ablaufe der gegenwärtigen Vereinsperiode nicht fortdauern ließe. Am allerwenigsten würde man aber in Berlin sich dazu verstehen, deßhalb weil es der bayerischen Kammer der Abgeordneten nicht gefallen hat, den Einigungsvertrag, welcher doch Bayern allen übrigen Staaten gegenüber eine Reihe nicht unbedeutender Vorrechte einräumt, zu acceptiren, dem Institut des Zollparlaments noch eine weitere Fortbildung zu geben. Bayern muß entweder mit den ihm zugestandenen Prärogativen in das Reich eintreten, oder sich darauf gefaßt machen, gelegentlich auch aus dem Zollvereine scheiden zu müssen. Wenn in dem von dem Hrn. Referenten an den Ausschuß erstatteten Gutachten die Hoffnung angedeutet ist, daß Bayern im Zustand solcher Isolirung eine vermittelnde Rolle zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich übernehmen könnte, so glauben wir dem entgegen, daß vielmehr seine Existenz dadurch ernstlich bedroht wäre. Nicht nur würde die Lage der von dem Gebiete des deutschen Reichs rings eingeschlossenen Pfalz auf die Länge eine unerträgliche werden, sondern es würde auch Bayern dasjenige Land in Europa sein, welches weniger als irgend ein anderes einen ausreichenden Grund für sein Bestehen als selbständiger Staat anzuführen vermöchte, und es würde sein Gelüste dazu mindestens mit seinem wirthschaftlichen Ruine zu bezahlen haben. Die Festhaltung des deutschen Einheitsgedankens sowohl als die gewissenhafte Fürsorge für Bayerns Interesse legen uns die Pflicht auf, für die Annahme des Vertrags zu stimmen. Er gibt uns die Bürgschaft des Friedens und damit der gedeihlichen Entwickelung unserer wirthschaftlichen Existenz. Die Bundesverfassung wird die freiheitliche Entwickelung nicht stören, weil die im Reichstag vereinigten Vertreter des gesammten deutschen Volkes die Mittel finden werden, dieser Entwickelung Bahn zu bereiten. Bayern, für welches, wenn es den Vertrag ablehnt, eine trübe Zeit voraussichtlich hereinbricht, wird, falls es als einflußreiches Glied des deutschen Reichs an der Ausbildung der Institutionen desselben im Sinne der Einheit und Freiheit nach Kräften mitarbeitet, von dem Beginne des neuen Reichs trotz aller jetzt obschwebenden Bedenken einst noch die Aera seines Wohlstandes und seiner Zufriedenheit datiren."

12. Jan. (Deutsch-franz. Krieg.) Prinz Friedrich Karl nimmt Le Mans und der mit ihm operirende Großh. v. Mecklenburg dringt nordwärts von Le Mans bis St. Corneille vor. Gen. Chancy mit der franz. Westarmee zieht sich mit großen Verlusten auf Alençon und Laval zurück.

" " (Deutsch-franz. Krieg.) Die noch in Paris gebliebenen Mitglieder des diplomatischen Corps beschweren sich in einer Note an Bismarck

darüber, nicht „durch eine dem Bombardement vorausgehende Ankündigung in den Stand gesetzt worden zu sein, ihre Landesangehörigen gegen die Gefahren derselben zu schützen" und verlangen, „daß den anerkannten Principien und Gebräuchen des Völkerrechts gemäß Maßregeln ergriffen werden, welche ihren Landesangehörigen gestatten, sich und ihr Eigenthum in Schutz zu bringen."

12. Jan. (Preußen) hat in der Angelegenheit der Düsseldorfer Bildergallerie auf den schiedsrichterlichen Austrag des schwebenden Rechtsstreites (nach einer Bestimmung des Friedensvertrages von 1866) zu Gunsten der Krone Bayerns definitiv verzichtet.

" " (Luxemburg) nimmt in Antwort auf die Note Bismarcks v. 6. ds. „den Vorschlag, welcher die Ernennung eines Commissärs zum Gegenstand hat, der sich nach Luxemburg begeben würde, um ein Einverständniß hinsichtlich der Maßregeln herbeizuführen, welche jeder Schwierigkeit in der Neutralitätsfrage vorzubeugen bestimmt sind, mit großer Genugthuung entgegen. Es liegt uns nichts mehr am Herzen, als zu keinerlei Reclamation in dieser Hinsicht Veranlassung zu geben."

13. " (Deutsch-franz. Krieg.) Ein nachdrücklicher Ausfall der Pariser Besatzung auf die Positionen der preuß. Garde bei Le Bourget wird, nicht ohne Anstrengung, zurückgeworfen.

" " (Deutsch-franz. Krieg.) Jules Favre reclamirt von Bismarck einen Geleitschein, um als franz. Bevollmächtigter zu der Londoner Conferenz die preußischen Linien passiren zu können. Gleichzeitig zeigt er durch Circulardepesche den Vertretern Frankreichs im Auslande an: „. . . . Sobald ich den Geleitschein in Händen haben werde und die Lage von Paris es mir gestattet, werde ich den Weg nach London nehmen, im Voraus sicher, nicht vergeblich im Namen meiner Regierung das Princip des Rechtes und der Moral (für Frankreich) anzurufen, dem Achtung zu verschaffen, Europa ein so großes Interesse hat."

Bismarck lehnt das Ansuchen seinerseits ab und weist Favre an die militärischen Autoritäten.

14. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die deutsche Armee unter dem Prinzen Friedrich Karl besetzt das Lager von Conlie (der franz. Westarmee unter Chancy) und erbeutet daselbst große Vorräthe an Waffen und Munition.

— " (Deutsch-franz. Krieg.) Noch jetzt werden in Marseille, Toulon und anderen Städten Südfrankreichs Massen von Deutschen ausgewiesen.

15. " (Bayern.) Ein nach Mering gesandter Regierungsbevollmächtigter constatirt, daß der größere Theil der Gemeinde trotz seiner Absetzung durch den Bischof von Augsburg zu dem antiinfallibilistischen Pfarrer Renftle hält.

16.—18. " (Deutsch-franz. Krieg.) Heldenmüthige Vertheidigung der Linie Delle—Montbeliard—Hericourt—Lure (Belfort) unter General v. Werder gegen die weit überlegene franz. Armee unter Bourbaki. Bourbaki gibt es auf, die Linie zu forciren und tritt, von den Deutschen sofort verfolgt, den Rückzug an. Manteuffel trifft alle Dispositionen, ihm denselben abzuschneiden.

17. " (Deutsch-franz. Krieg.) Bismarck lehnt das Verlangen des in Paris gebliebenen diplomatischen Corps unter ausführlicher Begründung als ungerechtfertigt ab.

17. Jan. (Deutschland.) Der König von Preußen zeigt den Senaten der Hansestädte die Annahme der ihm allseitig angebotenen Kaiserwürde an:

„. . . . Ich nehme sie an, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner innern Entwicklung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze — so weit Gott Gnade gibt — als deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze derselben zu führen. Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und Stämme, hat seine Stellung im Rathe der Nationen wieder gewonnen, und das deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstreben. Sicher und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft wird das deutsche Reich — wie Ich vertraue — nach siegreicher Beendigung des Kriegs, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt."

" " (Preußen.) Abg.-Haus: bringt die Berathung des Etats für 1871 zu Ende und nimmt das Finanzgesetz unverändert an.

" " (Preußen.) Die clericalen Breslauer „Hausblätter" verlangen geradezu einen eigenen kath. Cultusminister.

18. " (Deutschland.) Feierliche militärische Proclamirung des deutschen Kaisers im großen Spiegelsaale des Schlosses zu Versailles:

Die unabweislichen Pflichten des Kriegsdienstes verhindern, daß alle Theile des um Paris lagernden deutschen Heers sich in gleichmäßiger Stärke an der Kaiserfeier betheiligen. Von den entfernter liegenden Truppen wie von denen der Maas-Armee haben nur einzelne Deputationen entsandt werden können. Die obersten Führer aber und mit ihnen Abgesandte des Offiziercorps sind zur Stelle erschienen. Auch für den Bereich der III. Armee hat die Ordre des Kronprinzen bestimmt, daß von jedem Regiment sich nur 3—4 Vertreter in Begleitung der Fahnen, und außerdem von den höheren Offizieren nur diejenigen nach Versailles begeben sollten, denen die dienstlichen Interessen eine kurze Abwesenheit von ihrem Commando erlaubten. Den beiden bayerischen Corps war freigestellt worden, ob sie an der Festlichkeit theilnehmen wollten. Sie entsprachen dieser Aufforderung, indem sie den größten Theil ihrer Fahnen nach Versailles abschickten, und außerdem sich durch die sämmtlichen Prinzen des königlich Wittelsbach'schen Hauses, die im Felde vor Paris stehen, sowie dnrch zahlreiche Deputationen der Offiziere und mehrere Detaschements bayerischer Soldaten vertreten ließen. Auf dem Schloßhofe steht, ebenso wie vor der Hauptwache, die sich an der Avenue gegenüber der Präfectur befindet, als Ehrenwache eine Compagnie des (VII.) Königs-Grenadier-Regiments mit seiner Fahne. Se. Majestät verläßt das Hauptquartier Schlag 12 Uhr. Vor dem Schloß angekommen, läßt er es auch heute sich nicht nehmen, die Truppen der Ehrenwache zu inspiciren. Im Schloß eingetreten, wird er hier und zwar in der Säulenhalle des östlichen Eingangs, der sogen. „Treppe der Prinzen" zunächst vom Kronprinzen empfangen. Während Se. Majestät, umgeben von den Prinzen, den Fürsten, Generalen und Ministern, noch einige Augenblicke in den Vorzimmern der Festräume verweilt, hat sich in dem Saale, wo die eigentliche Feierlichkeit stattfinden sollte, der Galerie des Glaces, die Versamm-

lung folgendergestalt geordnet. An dem Mittelpfeiler der Südseite, die nach dem Park geht, steht der Altar mit einer rothen Decke bekleidet, welche als Symbol das Zeichen des Eisernen Kreuzes trägt. Rechts und links vom Altar, auf derselben Front des Saales, stehen die Truppen, welche die Fahnen nach Versailles begleitet haben. Die Fahnen selbst, von den Fahnenträgern gehalten, haben ihren Platz auf einer Estrade an der schmalen Ostseite des Festraumes. Es sind 5 Fahnen des Gardecorps, und zwar eine des ersten Garderegiments und 4 von 4 Gardelandwehrregimentern, die letzteren begleitet von 12 Fahnenunteroffizieren der 12 Bataillone. Ferner sind aufgestellt 18 Fahnen des 5. Corps, 10 Fahnen des 1. bayerischen, 8 Fahnen des 2. bayerischen, 10 Fahnen des 6. Corps, 5 Fahnen von der 21. Division des 11. Corps, im Ganzen also 56. Die Württemberger haben keine Fahnen geschickt, sind aber durch zahlreiche Offiziere vertreten. Auf der nördlichen Langseite des Saales ordnen sich die Offiziere, jedoch so, daß der Mittelraum vor dem Altar frei bleibt. Die Zahl der anwesenden Offiziere beträgt zwischen 500 und 600. Die Offiziere der verschiedenen Truppentheile haben sich so geordnet, daß bei dem Vorbeimarsch vor Sr. Majestät die ganzen Bataillone vereinigt bleiben. Bald nach 1¼ Uhr tritt Se. Majestät in den Festsaal ein, während ein Sängerchor, zusammengesetzt aus Mannschaften des 7., 47. und 58. Regiments, das „Jauchzet dem Herrn alle Welt" anstimmt. Der König nimmt in der Mitte vor dem Altar Aufstellung. Im Halbkreise um Se. Majestät die Prinzen und Fürsten: Se. k. Hoh. der Kronprinz, die Prinzen Karl und Adalbert, der Kronprinz von Sachsen, die Großherzoge von Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg, der präsumtive Thronfolger Prinz Wilhelm von Württemberg, die Prinzen Otto, Leopold und Luitpold von Bayern, der Herzog von Coburg, der Herzog von Meiningen, die Erbgroßherzoge von Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und von Oldenburg, der Erbprinz von Meiningen, der Erbprinz von Anhalt, der Erbprinz von Hohenzollern, die Herzoge Eugen der ältere und Eugen der jüngere von Württemberg, der Prinz Georg von Sachsen, Prinz August von Württemberg, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Altenburg, der Herzog von Augustenburg, der Fürst vou Schaumburg-Lippe, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, die Fürsten von Wied, Puttbus, Lynar, Pleß, Biron von Kurland, die Prinzen Croy und Reuß. Hinter den Fürsten und ihnen zur Seite stehen die Generale und Minister. An der Spitze des linken Flügels der Bundeskanzler. Nach dem Chorgesang singt die Gemeinde einen Vers des Chorals: „Sei Lob und Ehr." Dann folgt die Liturgie in der gewöhnlichen für den Militärgottesdienst üblichen Form, und darauf die Predigt über Psalm 21. Nachdem der Gesang: „Nun danket alle Gott" und der Segen die kirchliche Feierlichkeit beendet haben, schreitet Se. Majestät zwischen den Reihen der Versammlung auf die Estrade zu, verliest vor den Fahnen die Urkunde der Verkündigung des Kaiserreichs und gibt dann dem Bundeskanzler den Befehl zur Verlesung der „Proclamation an das deutsche Volk." Mit lauter Stimme ruft darauf der Großherzog von Baden: „Se. Majestät der Kaiser Wilhelm lebe hoch!" Unter den Klängen der Volkshymne stimmt die Versammlung dreimal begeistert ein. Se. kaiserliche Majestät umarmt dann den Kronprinzen, den Prinzen Karl und die ihm persönlich verwandten Fürsten. Der Kaiser läßt darauf die Deputationen der Offiziere an sich vorüber passiren und geht an den Reihen der im Saal aufgestellten Truppen entlang. Die Musikcorps haben sich inzwischen in dem an die Gallerie östlich anstoßenden „Friedenssaal" (Salle de la paix) aufgestellt. Sie begrüßen den Kaiser, als er von den Prinzen, Fürsten und Generalen begleitet, den Festraum verläßt, mit dem Hohenfriedberger Marsch. Die Offiziere folgen Sr. Majestät.

Ansprache des Kaisers an die Fürsten: „In Gemeinschaft mit der Gesammtheit der deutschen Fürsten und freien Städte haben Sie sich der von dem König von Bayern an Mich gerichteten Aufforderung angeschlossen mit

Wiederherstellung des deutschen Reichs die deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger zu übernehmen. Ich habe Ihnen bereits schriftlich Meinen Dank für das kundgegebene Vertrauen und den Entschluß ausgesprochen, Ihrer Aufforderung Folge zu leisten. Diesen Entschluß habe Ich gefaßt in der Hoffnung, daß es Mir gelingen werde, die mit der Kaiserwürde verbundenen Pflichten zum Segen Deutschlands zu erfüllen. Dem deutschen Volke gebe Ich diesen Entschluß durch eine heute von Mir erlassene Proklamation kund, zu deren Verlesung Ich Meinen Kanzler auffordere."

Proklamation des Kaisers an das deutsche Volk: „Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verkünden hiemit: Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des deutschen Reichs die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorhergesehen sind, bekunden Wir hiemit, daß Wir es als Pflicht gegen das gesammte Vaterland betrachten, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten Folge zu leisten, und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone Preußens fortan den Kaisertitel in allen Unsern Beziehungen zu den Angelegenheiten des deutschen Reichs führen, und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands zu stützen, und die Kraft des Volkes zu stärken. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß es dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opferwilligen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneuerte Angriffe Frankreichs gewähren wird. Uns aber und Unsern Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen allzeit „Mehrer des deutschen Reichs" zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung."

18. Jan. (Preußen.) Abg.-Haus: beschließt die ihm von der Regierung mitgetheilte Proklamation des Kaisers an das deutsche Volk durch eine Adresse zu erwiedern.

19. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Eine kaiserliche Verordnung setzt die Verordnung vom 16. Juli 1870, die Aufbringung und Wegnahme franz. Handelsschiffe betr., vom 10. Febr. 1871 ab außer Wirksamkeit.

Großer Ausfall der Besatzung von Paris vom Mont Valérien aus; derselbe wird mit schweren Verlusten für die Franzosen abgeschlagen. General Trochu sucht einen 48stündigen Waffenstillstand nach, der von deutscher Seite abgeschlagen wird.

General v. Göben schlägt die franz. Nordarmee bei St. Quentin, erstürmt den Bahnhof und besetzt die Stadt.

Abtheilungen der zweiten Armee besetzen ohne Widerstand Tours.

Die Bourbakische Armee wird auf der ganzen Linie von den Truppen des Generals v. Werder verfolgt.

„ „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt ohne Debatte die dem Kaiser und König durch die beiden ersten Präsidenten des Hauses in Versailles zu überreichende Glückwunschadresse:

„ . . . Als die Frucht und der Preis eines gewaltigen, an den edelsten Opfern reichen Krieges, der unter Ew. Majestät ruhmvoller Führung mit der Niederwerfung und Erschöpfung des Feindes nach menschlicher Voraussicht seinem Ende nahet, ist unserm Vaterlande nach dem mächtigen Ringen und Kämpfen einer ganzen Generation die politische Einheit und die einer großen Nation würdige Stellung zu Theil geworden. Nicht Deutschland hat den Kampf gesucht; ihm ist es nicht zu thun um die Demüthigung seines besiegten Nachbarn; Deutschland wird jederzeit bereit sein, die Waffen niederzulegen, sobald ihm durch den Wiedererwerb in Zeiten der Uneinigkeit und Schwäche verlorener Gränzlande mit ihren natürlichen und künstlichen Bollwerken Schutz vor erneuerten Angriffen gewährt ist. Gesichert gegen Frankreich wird Deutschland die beste Bürgschaft bilden für einen dauernden europäischen Frieden. Mit ehrerbietiger Zustimmung und freudigem Dank begrüßen wir die erhebenden Worte Ew. Majestät, welche, durchweht von Hingebung und Treue gegen das Vaterland, der deutschen Nation unter dem kaiserlichen Scepter Ew. Majestät und deren Nachfolger aus dem erlauchten Hause der Hohenzollern eine segensreiche Zukunft auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung in dem friedlichen Wetteifer der großen Culturvölker verheißen. Von dieser Arbeit des Friedens wird auch den Vertretern des preußischen Volks ein werthvoller Antheil zufallen in überlieferter strenger Pflichterfüllung, in opferwilliger Hingebung an das gemeinsame deutsche Vaterland und in voller Anerkennung der höheren Aufgabe des deutschen Reichstags. Möge Ew. Majestät unter Gottes gnädiger Leitung vergönnt sein, bald als ruhmgekrönter Sieger an der Spitze unserer tapferen Heere aus dem Feldzug heimzukehren und noch lange Jahre des Friedens als deutscher Kaiser und Preußens König zu herrschen, getragen von der Dankbarkeit und Liebe eines treuen Volkes.“

„ (Preußen.) Minister v. Mühler lehnt es ab, der Forderung des Fürstbischofs von Breslau zu entsprechen und den Director und 11 Lehrer des kath. Gymnasiums zu Breslau, welche sich öffentlich gegen die Infallibilität erklärt haben, zum Widerruf aufzufordern oder zu versetzen.

„ (Deutsch-franz. Krieg.) Beginn des Bombardements von St. Denis und von Paris auch von dieser Seite. Zum ersten Mal constatiren die Berichte aus der Stadt übereinstimmend eine in Folge des nicht gelungenen großen Ausfalls vom 19. Januar eingetretene allgemeine Entmuthigung in der belagerten Stadt. Ebenso allgemein ist die Unzufriedenheit mit Trochu, der deßhalb seine Entlassung als Gouverneur der Stadt anbietet. Die Lebensmittel nehmen reißend ab.

„ (Deutsch-franz. Krieg.) Der Vertreter Deutschlands auf der Londoner Conferenz hat nach den Angaben der offiz. Blätter die Instruction, die Conferenz sofort zu verlassen, sobald auf derselben die französische Frage zur Sprache gebracht werden sollte.

„ (Bayern.) II. Kammer: Schluß der zehntägigen Debatten über die Bündnißverträge mit Preußen und dem norddeutschen Bunde. Vor der Abstimmung geben die Abgg. der patriotischen Partei, welche für Genehmigung zu stimmen entschlossen sind, eine gemeinsame Erklärung ab. Die Abstimmung ergibt: 102 (70 Liberale und 32 patriotische) Stimmen für, 48 (47 patriotische und 1 demokratische) Stimmen gegen die Genehmigung. Dieselben sind also mit Zweidrittelsmehrheit angenommen.

Nachdem der Präsident v. Weis als letzter Votant sein Ja abgegeben hatte, verläßt der Referent der Ausschußmehrheit (Jörg) eilig den Saal; der größte Theil seiner Gesinnungsgenossen folgt ihm. Als sodann der Präsident nach einer Ansprache die Sitzung mit einem Hoch auf den König schließt, sind die Bänke der rechten Seite des Hauses großentheils leer. Man hatte noch ein Hoch auf den deutschen Kaiser erwartet, da der Präsident vor einigen Tagen den Gefühlsausdruck über die Kaiserproklamation für die Zeit vorbehalten hatte, wo die Kammer über die Stellung Bayerns zum neuen Reich entschieden haben würde; dieses Hoch bleibt jedoch aus.

Die 48 Gegner der Bundesverträge in der Kammer der Abgeordneten vertheilen sich auf die einzelnen Provinzen des Königreichs in nachstehender Weise: Niederbayern zählt 15 Gegner unter 19 Abgeordneten, die Oberpfalz 11 von 14, Unterfranken 9 von 18, Oberbayern 8 von 24, Oberfranken 4 von 18, Schwaben 1 von 19. Mittelfranken und die Rheinpfalz zählen keinen Gegner der Verträge unter den Abgeordneten.

Die vor der Abstimmung abgegebene Erklärung der Minderheit der patriotischen Partei für die Verträge lautet: „Wir unterzeichneten Mitglieder der patriotischen Fraktion der Kammer der Abgeordneten halten eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands für dringend nothwendig. Diese bundesstaatliche Einigung sollte aber nach unserer Ueberzeugung in Wirklichkeit auf dem Föderativprinzipe beruhen, wobei die Selbständigkeit der einzelnen Staaten möglichst gewahrt zu bleiben vermöchte. Wir haben darum von jeher uns gegen einen Eintritt in den norddeutschen Bund erklärt, wenn dessen Verfassung nicht in einer Weise geändert werde, welche seine Entwickelung zum Einheitsstaate und dadurch eine Zentralisirung verhütet, die der deutschen Geschichte, dem deutschen Wesen und den deutschen Interessen entgegen ist. Eine solche Zentralisation würde nothwendig die unserer Kulturstufe entsprechende freiheitliche Entwickelung und hiedurch die Wohlfahrt und den inneren Frieden und schließlich erfahrungsgemäß auch die Macht nach außen gefährden. Wir stehen damit vollkommen im Einklange mit den in der Thronrede Sr. Majestät vom 17. Januar 1870 niedergelegten Grundanschauungen über die Wiederherstellung einer nationalen Verbindung der deutschen Staaten. Einerseits waren wir daher bereit, auf die Machtvollkommenheit des bayrischen Staates und die Rechte des bayrischen Volkes insoweit zu verzichten, als es das gemeinsame Interesse des Ganzen unbedingt erfordert, und wollten wir gerne die Hand bieten zu gemeinsamer Regelung aller derjenigen Verhältnisse, welche eine solche im Interesse der Gesammtheit nothwendig erscheinen lassen; andererseits dagegen wollten wir, daß der Krone dasjenige Maß freier Selbstbestimmung gewahrt bleibe, welches mit der bundesstaatlichen Einigung vereinbarlich ist, daß der gemeinsamen deutschen Volksvertretung die erforderlichen konstitutionellen Garantien gewährt, und daß zu große Belastungen des Volkes vermieden werden. Diesen hier dargelegten Grundsätzen entsprechen allerdings die vorliegenden Verträge nur in unvollkommenem Maße. Ein wahres Föderativverhältniß unter diesen schon ihrer Macht und Größe nach so ungleichen Staaten ist durch die Uebermacht der Präsidialgewalt und das ihr gerade in den wichtigsten Fragen eingeräumte Veto, dann durch die Unbilligkeit des Stimmenverhältnisses mehr oder minder illusorisch gemacht; die Gefahr des Einheitsstaates ist nicht vermieden, die Militärhoheit Bayerns mehr als nöthig geschmälert, die Militärlast für jetzt nicht nur nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht; wichtige Rechte der Krone und des Landes sind nicht der Bundesregierung und der deutschen Volksvertretung, sondern der Krone Preußen übergeben; endlich sind durch den Mangel eines verantwortlichen Bundesministeriums sowie den in der Diätenlosigkeit liegenden hohen Zensus der Abgeordneten zum Reichstage die Bürgschaften für den Bestand und die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit geschmälert und verkümmert. Obwohl nun aber die vorliegenden Verträge, für deren Abänderung zur Zeit eine

Hoffnung nicht besteht, zu diesen berechtigten und begründeten Bedenken gegen ihre Annahme uns Veranlassung geben, haben wir Unterzeichneten nach gewissenhafter Prüfung und Ueberlegung uns dennoch entschlossen, denselben um der Lage willen, in der sich unser bayr. Vaterland befindet, unsere Zustimmung nicht zu versagen. Wir vermöchten die Verantwortung für die weit größeren Uebelstände, die aus der Verwerfung der Verträge für Bayern hervorgehen müßten, nicht zu theilen. Eine Ausschließung und Isolirung Bayerns von dem deutschen Gesammtkörper und seiner Vertretung bei den vorstehenden großen inneren Fragen käme gleich der Unterbindung der Lebensadern des bayrischen Volksstammes auf materiellem wie geistigem Gebiete; sie würde die Lasten des Volkes, statt sie zu mindern, erhöhen und würde bei eintretenden weiteren Kriegsfällen geradewegs Bayern seinem Untergange entgegenführen. Die berechtigte Sehnsucht des ganzen deutschen Volkes nach seiner gesammtstaatlichen Einigung theilend, schließen wir fest und treu an dasselbe uns an. Wir wollen dem Feinde des Vaterlandes keine Ritze und Spalte bieten, um seine Hebel zu neuer Trennung und Zerklüftung einzusetzen, durch innere Zerrissenheit nicht Anlaß zur Verlängerung des nationalen Krieges geben, an die Stelle des zersetzenden Parteikampfes im Innern Bayerns, so viel an uns liegt, die segensvolle bürgerliche Eintracht zurückführen. Wir erwarten aber von der kgl. bayrischen Staatsregierung, daß sie ihre künftige Stellung und Thätigkeit im Bundesrathe des deutschen Reiches dazu benützen werde, um im Vereine mit der deutschen Volksvertretung denjenigen Keim einer wahrhaft föderativen Bundesverfassung zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen, von dem wir wünschen, daß er von Neuem tiefe Wurzeln im deutschen Volksleben fasse und zu einem mächtigen Baume deutscher Stärke und Einheit heranwachse, unter dessen Schirm und Schutz die deutschen Stämme in Freiheit und Eintracht sich zu sammeln vermögen."

Eine nachträgliche Erklärung der 47 Abgeordneten der patriotischen Partei, welche gegen die Versailler Verträge gestimmt haben, hebt im Eingange hervor, daß zur Zeit der Landtagswahlen 1869 das Land in zwei Parteien gespalten gewesen, von denen die eine den Eintritt Bayerns in den Nordbund, die andere die Abweisung dieses Eintritts, dagegen föderative Einigung der deutschen Stämme an die Spitze ihres Programms gestellt hatte, und daß sie, die Unterzeichner der Erklärung, gerade deßhalb, weil sie sich zu dem zweiten Programme bekannten, gewählt worden seien. Sodann fährt das Aktenstück fort: „Durch diese Verträge wird nicht ein föderatives Band zwischen den einzelnen Stämmen Deutschlands oder zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern hergestellt, sondern Bayern tritt unter unerheblichen Abänderungen der norddeutschen Bundesverfassung dem norddeutschen Bunde bei; die norddeutsche Bundesverfassung wird auch unsere Verfassung und geht der seit 1818 segensreich wirkenden Verfassung unseres Vaterlandes vor, dieselbe in den wesentlichsten Bestimmungen aufhebend und abändernd. Unser bis jetzt souveräner König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Verträge mit anderen Staaten einzugehen, ja selbst das Recht, die Kriegsbereitschaft der bayrischen Armee anzuordnen, zu Gunsten des Königs von Preußen, als Bundesoberhauptes, verloren. Die bayrische Armee wird im Falle der Kriegsbereitschaft und eines jeden von dem Bundesoberhaupte erklärten Krieges unter dessen Befehlen als Theil der Bundesarmee stehen. Der König von Preußen kann im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten (wie leicht kann ein solcher herausgefordert werden!) ohne Zustimmung des Bundesraths, in jedem andern Falle selbst zu einem Angriffe oder einer Eroberung nur mit einfacher Mehrheit des Bundesraths Krieg erklären. Die Verpflichtung der bayrischen Truppen, dann den Befehlen des Königs von Preußen unbedingt Folge zu leisten, ist schon in den Fahneneid aufgenommen. Der König von Preußen empfängt sonach die bayrische Armee im Falle der Kriegsbereitschaft und des Krieges nicht aus den Händen des

Königs von Bayern, sondern ist deren Befehlshaber unmittelbar kraft eigenen Rechtes. In Handels- und Wechselsachen wird in der obersten Instanz nicht mehr im Namen des Königs den bayrischen Unterthanen Recht gesprochen, sondern von dem Bundesoberhandelsgerichte zu Leipzig im Namen des Bundesoberhauptes. In nicht geringerem Maße, wie die Krone in ihren Rechten, wird auch die Volksvertretung an den ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen geschädigt. Abgesehen von Gegenständen untergeordneter Natur wird die Mitwirkung zur Gesetzgebung im Vertrags-, Straf-, Civilprozeß- und Strafprozeßrechte, dann über das Preß- und Vereinswesen an den Reichstag abgetreten, so daß die Gesetze für Bayern in Berlin gemacht werden. Die größte und empfindlichste Schädigung geht aber dem Lande und seiner Vertretung durch die Entziehung des Budgetrechtes in mehrfachen Beziehungen zu. Für sämmtliche Einnahmen der indirekten Staatsabgaben aus Zöllen, Salz, Tabak und Rübenzucker wird der bayrischen Staatskassa und somit Volksvertretung die Controle über Verwendung derselben entzogen. Dieselben fallen in die Bundeskassa und werden zu Ausgaben für Bundeszwecke, zu Ausgaben, über welche die bayrische Volksvertretung nicht zu bestimmen hat, und welche uns bis jetzt zum Theile nicht berührten, als: Bundesschulden und deren Verzinsung, Marine, Bundesfestungen, Bundesbeamte u. s. w., verwendet. Die Abgaben aus Branntwein und aus Bier, sohin der Malzaufschlag, auf dessen Erträgnisse die bayrischen Staatsgläubiger gesetzlich angewiesen sind, bleiben vorläufig unserer Staatskassa, aber nur vorläufig, da nach den Verträgen die Bundesstaaten zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung in der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände sich verpflichtet haben. Wie schwer wurde von dem Lande die Bürde des Militärbudgets seit Jahren empfunden, und laut begehrte die Bevölkerung aus allen Theilen des Landes Abminderung dieser Last. Nach dieser Bundesverfassung wird das Militärbudget nicht mehr in München von der Vertretung des bayrischen Volkes, sondern in Berlin von dem Bundesrathe und Reichstage festgesetzt. Wir haben hiefür nur die Mittel aufzubringen und sind verpflichtet, so viel zu verwenden, als diktirt wird. Nach dieser Verfassung wird ein Prozent der Bevölkerung die Präsenzstärke des Heeres im Frieden bilden und hiefür 225 Thaler (393 fl. 45 kr.) per Mann verwendet werden, — Das wird für Bayern eine Friedensarmee von circa 48,500 Mann und ein Friedensbudget von circa 19 Millionen Gulden geben, — also noch um 4 Millionen Gulden mehr, als für das letzte Budget (18⁶⁸/₆₉) bewilligt war. Mit allgemeinem Entsetzen wurde das dem jetzigen Landtage vorgelegte Militärbudget pr. 15,700,000 fl. und die Steuererhöhung von 33 Proz. aufgenommen, — künftig wird nach unserer Ueberzeugung eine sehr fühlbare Vermehrung der direkten Steuern unmittelbare Folge des in Berlin diktirten Budgets sein. Alle Bestrebungen der bayrischen Volksvertretung, die Ausgaben und damit die Steuern herabzumindern, werden fruchtlos sein, wenn ihr die Feststellung des Militärbudgets — jener Zweig der Verwaltung, in dem namhafte Ersparungen fast allein möglich sind — entzogen ist. An eine Abminderung der Militärlast in Berlin ist nicht zu denken, da eine Abminderung, auch wenn alle anderen Fürsten und das gesammte Volk es wollten, ohne Einwilligung des Königs von Preußen, des Oberhauptes eines Militärstaates, nicht geschehen kann. Hiezu kommt, daß verfassungsmäßig die Dienstzeit des Soldaten durch die Erweiterung der Reservezeit von 6 auf 7 Jahre ausgedehnt werden wird. Wenn gar keine weiteren Bedenken gegen die vorgelegte Verfassung obwalteten, so wäre dieses Militärbudget, das nach unserer Ueberzeugung unser Land niederdrücken und die Befriedigung der dringenden Bedürfnisse für höhere Interessen beeinträchtigen wird, diese Preisgabe des wichtigsten Rechtes einer Volksvertretung, ohne welche sie nur ein Schein ist, — nämlich des Budgetrechtes, — für unser Gewissen ein zwingender Grund zur Ablehnung der Verträge gewesen. Die weit in die Millionen gehende Schädigung des Volks-

wohlstandes durch die lange Präsenzzeit des Militärs braucht hier kaum erwähnt zu werden. Wir haben die wesentlichsten Rechte, deren Verzicht — in den wichtigsten Theilen nicht an die Gesammtheit des Bundes, sondern nur an den König von Preußen — uns zugemuthet wird, aufgeführt und fügen nur noch bei, daß der König von Preußen unter Beistimmung der Majorität des Bundesrathes Exekution gegen unser Land in unbeschränkter Ausdehnung, also sogar bis zur Unterdrückung der Regierungsgewalt des Königs verfügen kann. Die sogen. Sonderrechte, welche in den Verträgen Bayern bewilligt werden, sind nicht gegebene, sondern nur nicht entzogene Rechte und ohne materielle Bedeutung für die Selbständigkeit; ja sie dürften nur zur Erweckung von Eifersüchteleien dienen und daher zur Erschwerung der Stellung Bayerns im Bunde. Ueberblicken wir Das, was nach Annahme dieser Verträge an unserer Verfassung noch verbleibt, so erscheint uns der bayrische Landtag mit diesem kümmerlichen Reste seiner Befugnisse zu einem steuerbewilligenden Provinzial-Landtage herabgedrückt. Allein auch dieser kümmerliche Bestand ist nicht für die Zukunft gesichert, da nach § 78 der Bundesverfassung Veränderungen in der Verfassung, daher Erweiterung der Kompetenz des Bundes auf Kosten der noch verbleibenden Rechte der Bundesstaaten, im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, wenn sich 45 Stimmen im Bundesrathe dafür aussprechen, was wohl Preußen in jedem einzelnen Falle unschwer erlangen kann. Eine Befragung und Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen ist nicht geboten, ja nicht einmal zur Entziehung der sogenannten Sonderrechte nothwendig, da hiezu die Einwilligung der Landesregierung im Bundesrathe hinreicht. Der Vertrag, zu dessen gesetzlicher Giltigkeit in Bayern die Zustimmung der Kammern gefordert werden muß, soll ohne eine solche Zustimmung zum Nachtheile Bayerns abgeändert werden können!! Der durch die Verträge zu schaffende Bundesstaat ist keine Vereinigung gleichberechtigter Staaten, sondern die Unterwerfung der einzelnen Staaten unter die Oberhoheit Preußens, der Verzicht auf unsere constitutionellen Rechte zur Schaffung eines großen absolutistischen Militärstaates, ohne Garantien für politische und kirchliche Freiheit, für eine stetige Entwicklung — weil ohne Oberhaus —, ohne verantwortliches Ministerium. . . . . Ein Abschluß der sogenannten nationalen Bewegung und damit ein Aufhören der schädlichen politischen Agitation wird durch die Annahme der Verfassung sicher auch nicht bewirkt, weil unsere politischen Gegner damit nicht zufrieden sind, die zudem in der Anlage der Verfassung zum Einheitsstaate einen Grund zum fortwährenden Drängen nach diesem Ziele haben, bis es erreicht ist. Diese Parteibestrebungen würden nur dann aufhören, wenn das patriotisch gesinnte bayrische Volk, an der Zukunft seines engeren Vaterlandes verzweifelnd, Alles über sich ergehen ließe." Am Schlusse wird gesagt: „Von unseren Parteigenossen wird vielfach die Ansicht ausgesprochen, es seien die Verträge wegen ihrer möglichen Vortheile für die Stellung der katholischen Kirche in Deutschland anzunehmen; allein solche können nicht gehofft werden, da die Bundesverfassung auf diesem Gebiete keine Kompetenz hat und eine Abänderung in dieser Richtung eine nicht zu erwartende Mehrheit im Bundesrathe und im Reichstage erfordern würde. Unsere Gegner werfen uns Ermuthigung des Widerstandes Frankreichs durch Ablehnung der Verträge vor; allein diese Beschuldigung widerlegt sich durch die Bewilligung der Mittel zum Kriege und durch die Theilnahme unserer Truppen an den Kämpfen; der Vorwurf würde übrigens mit doppeltem Gewichte auf Jene zurückfallen, welche uns in die Lage, einen unannehmbaren, weil unabänderlichen Vertrag ablehnen zu müssen, versetzt haben."

22. Jan. (Deutsch-franz. Krieg.) Truppen der deutschen Südarmee unter Manteuffel besetzen Mouchard und schneiden dadurch der Bourbakischen Armee den Rückzug nach Süden ab.

" " (Deutsch-franz. Krieg.) Aufstandsversuch der Rothen in Paris.

Derselbe wird mit Waffengewalt unterdrückt. General Vinoy erhält den Oberbefehl über die Armee von Paris; Trochu bleibt nur noch Präsident der Regierung.

23. Jan. (Deutsch-franz. Krieg.) Jules Favre trifft in Versailles ein, um über die Kapitulation von Paris zu verhandeln.

" " (Deutsches Reich.) Der Kaiser setzt die Reichstagswahlen im ganzen Reiche auf den 3. März an und beruft den Bundesrath auf den 20. Febr., den Reichstag auf den 9. März nach Berlin ein.

24. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Festung Longwy kapitulirt.

26. " (Deutsch-franz. Krieg.) In der Nacht zum 27. Jan., 12 Uhr, wird in Folge der Unterhandlungen zwischen Favre und Bismarck das Bombardement von Paris vollständig eingestellt.

27. " (Deutsches Reich.) Der am 26. und 27. in Deutschland und London zur Subskription aufgelegte Betrag von je 30,600,000 Thlrn. fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen des Nordd. Bundes wird in Deutschland vierfach, in London mehr als doppelt gezeichnet.

28. " (Deutsch-franz. Krieg.) Unterzeichnung einer Convention über einen dreiwöchigen Waffenstillstand (bis 19. Febr.) zu Lande und zu Wasser durch Jules Favre und Bismarck. Die Linie und die Mobilen der Besatzung von Paris mit Ausnahme von 12,000 Mann werden kriegsgefangen und in Paris internirt. Die Garde nationale sédentaire übernimmt die Aufrechthaltung der Ordnung. Die deutschen Truppen besetzen alle Forts; Paris bleibt cernirt, darf sich dagegen verproviantiren, sobald die Waffen abgeliefert sind. Paris zahlt 200 Mill. Fr. Contribution. Eine Constituante wird in 14 Tagen nach Bordeaux berufen. Die Armeen in freiem Felde behalten ihre respectiven Landstrecken besetzt mit Neutralitätszonen zwischen sich. Rücksichtlich Belforts und der Bourbakischen Armee bleibt die Entscheidung über den Beginn des Waffenstillstandes (nach dem eigenen Verlangen der franz. Unterhändler) noch vorbehalten. (s. Beilage.)

29. " (Deutsch-franz. Krieg.) St. Denis und sämmtliche Pariser Forts werden von den Deutschen besetzt.

" " (Deutsches Reich.) Der Kaiser beginnt den Regierungen des Auslandes die Annahme der deutschen Kaiserwürde zu notifiziren.

30. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Bourbakische Armee befindet sich zwischen der Schweizer Grenze und den Colonnen der Armee des Generals Manteuffel, die ihr jeden Rückzug abgeschnitten haben.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: ertheilt der Regierung Indemnität in der Angelegenheit des früheren Finanzministers v. d. Heydt.

31. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Delegationsregierung in Bordeaux (Gambetta) erklärt sich für Fortsetzung des Krieges bis zur Erschöpfung (à outrance) und erläßt für die Constituante ihrerseits ein Wahl-

ausschreiben, das zahlreiche Klassen der Bevölkerung von der Wählbarkeit ausschließt.

1. Febr. (Deutsch-franz. Krieg.) Die ganze Bourbakische Armee, mehr als 80,000 Mann stark, tritt mit allem ihrem Kriegsmaterial im elendesten Zustande in die Schweiz über, wo sie entwaffnet und auf die einzelnen Kantone vertheilt wird.

Die Pariser Regierung der nationalen Vertheidigung erklärt die Vollmachten der Delegation in Bordeaux für erloschen. Jules Simon geht nach Bordeaux ab, um die dortigen Maßnahmen in Uebereinstimmung mit denjenigen der Pariser Regierung zu bringen.

" " (Deutsches Reich.) Der Kaiser verleiht dem Kronprinzen den Titel „Kronprinz des deutschen Reichs" mit dem Prädicat „kais. Hoheit".

3. " (Deutsch-franz. Krieg.) Bismarck protestirt nach Bordeaux und Paris gegen die Gambetta'schen Wahlausschließungen für die bevorstehende franz. Constituante. Jules Favre anerkennt die Begründetheit des Einspruchs und verspricht Abhilfe. Die deutschen Autoritäten gewähren in den von den deutschen Truppen besetzten Districten, selbst in dem Deutschland wieder einzuverleibenden Elsaß, freie Wahlen.

4. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die Pariser Regierung annullirt das Wahlausschließungsdecret ihrer Delegation in Bordeaux. Gambetta gibt schließlich nach und nimmt seine Entlassung.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt das Gesetz betreffend die Aufsicht und Verwaltung des hannoverischen Volksschulwesens gegen den Widerspruch der Conservativen und der Centrumspartei in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung an.

Zweck dieses Gesetzes ist: die bisherige Zuständigkeit der Consistorien in der Provinz Hannover, mit Einschluß des Oberkirchenraths zu Nordheim, in Volksschulsachen unter Oberaufsicht des Cultusministers auf die Landdrosteien zu übertragen, wobei in Ansehung der Ertheilung des Religionsunterrichts die Landdrosteien sich mit den zuständigen kirchlichen Oberen ins Einvernehmen zu setzen haben. Nach der Regierungsvorlage sollte den kirchlichen Organen die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen verbleiben. Dagegen war von National-Liberalen vergebens beantragt worden: auch die nicht auf dem Schulpatronat beruhenden gleichartigen Zuständigkeiten der Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück oder ihrer Generalvicariate auf die Landdrosteien überzutragen.

6. " (Luxemburg) entzieht dem franz. Consul das Exequatur.

7. " (Deutsch-franz. Krieg.) Vor Paris beginnt die Ablieferung der Geschütze und Waffen der Pariser Besatzungsarmee.

" " (Bayern.) Eine Versammlung einflußreicher Mitglieder der patriotischen Partei spricht sich mit Entschiedenheit für allgemeine und eifrige Betheiligung bei den Reichstagswahlen aus und beschließt von jedem zu wählenden Abgeordneten zu fordern:

1) daß er sich vor Allem an die bereits fest konsolidirte katholische Fraktion im bisherigen norddeutschen Reichstage anschließe, daß er im Besonderen bezüg-

lich der päpstlichen Frage, bezüglich der Schule und Ehe entschieden auf den katholischen Standpunkt sich stelle, 2) daß er für gesetzliche Regelung der Arbeiterverhältnisse auf christlicher (kirchlicher) Grundlage stimme, 3) daß er — für den Fall der Annexion des Elsaß — dahin wirke, daß die Bevölkerung dieses Landes gleichfalls Vertretung im Reichstage finde, sowie 4) daß die Rechte, welche die preußische Landesverfassung den Katholiken gewährt, auch auf unser engeres Vaterland ausgedehnt werden, 5) daß endlich, sollte auf dem Reichstage die Frage über den Einheitsstaat zur Abstimmung kommen, hierüber unserm Abgeordneten völlig freie Hand gelassen werde, ob er dafür oder dagegen sich entscheiden wolle.

8. Febr. (Elsaß.) Die Wahlen zur franz. Constituante fallen ganz radical und französisch aus.

9. „ (Bayern.) II. K.: Der Justizminister zieht den der Kammer vorgelegten Entwurf eines Strafprozeßgesetzes mit Rücksicht auf Art. 4 Ziffer 13 der Reichsverfassung zurück.

12. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Zusammentritt der franz. Nationalversammlung in Bordeaux.

Es wird deutscher Seits befohlen, die Pariser Forts auf 6 Wochen zu verproviantiren.

13. „ (Preußen.) Abg.-Haus: genehmigt eine Gesetzesvorlage, durch welche die preußische Regierung ermächtigt wird, dem deutschen Reich im Falle des Bedürfnisses 50 Millionen Thaler zur Fortführung des Krieges vorzuschießen.

„ „ (Preußen.) Die Regierung ist offenbar nicht gewillt, die Beschlüsse des vaticanischen Concils als auch sie bindend anzuerkennen. In einem Bescheid an den kathol. Volksverein in Breslau spricht sich der Cultusminister v. Mühler dahin aus:

„.... Unter Berufung auf die geschichtliche Entstehung des Gymnasiums wird von den Petenten die Meinung ausgesprochen, daß durch das Verhalten jener Lehrer (gegen die Infallibilität) der stiftungsmäßig katholische Character der Anstalt bedroht werde. Diese Auffassung kann ich um deßwillen nicht theilen, weil die Gründung des katholischen Gymnasiums zu Breslau und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Stiftungen auf Zeiten zurückweist, denen eine Festsetzung über den dogmatischen Inhalt des Vaticanischen Concils fremd war, und weil die betheiligten Gymnasiallehrer denjenigen Standpunkt bisher nicht verlassen haben, welcher Jahrhunderte hindurch und bis zum Jahre 1870 allgemein als der katholische anerkannt worden ist."

14. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die Festung Belfort schließt einen Waffenstillstand ab, um eine Capitulation zu vereinbaren.

15. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Jules Favre und Bismarck schließen eine Zusatzconvention zum Waffenstillstand vom 28. Januar ab, durch welchen dieser auch auf den südöstl. Kriegsschauplatz ausgedehnt wird.

„ „ (Preußen.) Herrenhaus: lehnt die Gesetzesvorlage bezüglich des Volksschulwesens in Hannover ab.

„ „ (Bayern.) II. Kammer: nimmt das Finanzgesetz für 1870 und 1871 einstimmig an.

Im vorigen Jahr war in Folge der Angriffe der patriotischen Mehrheit zunächst auf den Militäretat (Kolb), dann aber auch auf alle übrigen Etats (Greil) ein Finanzgesetz gar nicht zu Stande gekommen, bis der Ausbruch des Kriegs allen Verhandlungen vorerst ein Ende machte, nachdem durch provisorische Bewilligung dem Bedürfnisse Genüge geleistet worden war. Unter den durchaus veränderten Verhältnissen hatte sich nun der Finanzminister mit dem Finanzausschuß für den Rest der Finanzperiode geeinigt und diese Verständigung wird einstimmig genehmigt. Es wird in Folge dieses Gesetzes der Regierung zwar eine freiere Bewegung bezüglich der Staatsausgaben gestattet, als wenn das Budget in seinen einzelnen Positionen zur Berathung gelangt wäre, allein die Minister haben die Zusicherung gegeben, sowohl an den Grundlagen des vorigen Budgets festzuhalten, als auch die vom Finanzausschuß am 21. Juli v. Js. beantragten Ermäßigungen der Ausgaben zu berücksichtigen. Das Postulat der Staatsregierung von 20,000 fl. für den Preßfond wird dabei mit Zustimmung der Regierung auf 10,000 fl. ermäßigt.

16. Febr. (Deutsch-franz. Krieg.) Der Waffenstillstand mit Frankreich wird bis zum 21. ds. Mittags 12 Uhr verlängert.

Belfort capitulirt: die 12,000 Mann Besatzung erhalten freien Abzug mit militärischen Ehren.

17. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die franz. Nationalversammlung in Bordeaux ernennt Thiers zum Chef der Executivgewalt der franz. Republik.

„ „ (Preußen.) Beide Häuser des Landtags haben sich endlich über das Einführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz geeinigt. Schluß des Landtags.

18. „ (Preußen.) 56 clericale Abgeordnete (das preuß. Haus der Abgg. zählt im Ganzen über 100 Katholiken) richten an den Kaiser und König nach Versailles eine Adresse um Wiederherstellung des Kirchenstaats und der weltlichen Souveränetät des Papstes:

„Ew. Kais. und K. Majestät nahen treugehorsamst die unterzeichneten Mitglieder des preußischen Hauses der Abgeordneten, um Allerhöchstderen Aufmerksamkeit auf die bedrängte Lage des heiligen Vaters und der ganzen katholischen Kirche zu richten. Die siegreiche Abwehr der vereinten deutschen Stämme gegen französische Aggressionen sahen wir in Mißachtung alles Rechtes von einer fremden Macht benutzt, um den Katholiken unerträgliche Gewalt und den beleidigendsten Hohn anzuthun. Rom, ihr Rom, der letzte Rest des Kirchenstaates, ist occupirt, der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, die älteste der legitimen Mächte der Christenheit vernichtet. Dankbar erinnern wir uns der erhabenen Worte, in denen Ew. Majestät bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 15. November 1867 den Ansprüchen der katholischen Preußen auf Allerhöchstderen Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, feierlich verheißen. Allergnädigster Herr! Für das Papstthum gibt es keine andere Unabhängigkeit als die Souverainetät; nur in ihr ist seine Würde vollkommen gesichert. Ein entthronter Papst ist immer ein gefangener oder ein verbannter Papst. Was keiner Macht gleichgiltig sein kann, müßte folgen. Die Gewissensfreiheit der Katholiken, von der souverainen Freiheit des Papstes zuletzt getragen, wäre geknechtet mit der tödlichen Verletzung ihres Rechtes, jede Autorität in ihren Grundfesten erschüttert. Die Natur der Sache und das Zeugniß aller Einsichtvollen lehrt es, die Geschichte bestätigt es und keine mehr, als — aller Versprechen unerachtet — die der letztvergangenen Monate. Mit den Ge-

fühlen, der Ueberzeugung und dem Wunsche der Katholiken Preußens, welche uns gewählt, dürfen wir das Bewußtsein hegen, diejenigen der Katholiken von ganz Deutschland auszusprechen, welche in Ew. Majestät ihren Schirmherrn verehren. Möge es Allerhöchstdenselben gefallen, als eine der ersten Thaten kaiserlicher Weisheit und Gerechtigkeit den großen Act der Wiederherstellung ihres Rechtes und ihrer Freiheit zu vollziehen. Möge der neue Friedenstag die nothwendige Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles bringen, zu welcher auf dem Congreß zu Wien Ew. Majestät Hochseliger Vater König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens so hervorragend mitgewirkt. Der Dank der katholischen Mitwelt und aller Freunde der im Recht gefriedeten Ordnung und die Anerkennung einer vom Wahn der Tagesmeinungen unabhängigen Nachwelt wird der ungeschwächten Proclamirung dieses großen Princips folgen."

" " (Bayern.) Der Landtag wird durch den Prinzen Adalbert im Namen des Königs geschlossen.

19. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die franz. Nationalversammlung wählt eine diplom. Commission vom 15 Mitgliedern, welche bei den Friedensverhandlungen in Versailles als Vermittlerin zwischen den franz. Unterhändlern und der Nationalversammlung in Bordeaux dienen soll.

" " (Deutsches Reich.) Kais. Verordnung betr. Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben der Flößerei — die erste kais. Verordnung, welche im Namen des deutschen Reiches ergeht und in die südd. Verhältnisse eingreift (Aufhebung der Flößerei-Abgaben auf dem Neckar).

20. " (Deutsch-franz. Krieg.) Bismarck ladet die Minister der südd. Staaten zur Theilnahme an den Friedensverhandlungen in Versailles ein.

" " (Deutsches Reich.) Zusammentritt des Bundesraths. Der neue diplomatische Ausschuß (der drei Königreiche) wird durch Baden und Mecklenburg verstärkt.

21. " (Deutsch-franz. Krieg.) Thiers und die franz. Commissäre treffen behufs der Friedensunterhandlungen in Versailles ein.

22. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Waffenstillstand mit Frankreich wird bis zum 26. ds. Mitternacht verlängert.

24. " (Deutsch-franz. Krieg.) Die in Bremen internirten franz. Geiseln (für die gute Behandlung der in franz. Gefangenschaft befindlichen Capitaine deutscher gekaperter Schiffe) werden auf telegr. Befehl aus Versailles in Freiheit gesetzt.

" " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Minister des Auswärtigen der englischen Regierung weist den englischen Botschafter in Berlin an, gegen die vorgeblich deutscherseits in Versailles von Frankreich geforderte Kriegsentschädigung von 6 Milliarden Frs. Vorstellungen zu erheben und setzt Hrn. Odo Russell in Versailles telegraphisch davon in Kenntniß. Die Einmischung bleibt ohne allen Erfolg.

24. Febr. (Württemberg.) Der König reist zum Besuch seiner Truppen nach Versailles ab.

25. „ (Deutsches Reich.) Der deutsche Gesandte beim päpstlichen Stuhl, Graf Arnim, wird nach Versailles berufen. Graf Tauffkirchen, der bayer. Gesandte, übernimmt statt seiner die Vertretung des deutschen Reichs.

26. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr werden in Versailles die Friedenspräliminarien, mit Vorbehalt der Ratification der franz. Nationalversammlung in Bordeaux, unterzeichnet. Der Waffenstillstand wird bis zum 12. März verlängert, vorhaltlich einer vom 3. März an statthaften dreitägigen Kündigung. Ueber die Besetzung von Paris wird eine besondere Convention abgeschlossen (s. Beilage).

„ „ (Deutsches Reich.) Eine kais. Verordnung verschiebt den Zusammentritt des Reichstags vom 9. auf den 21. März.

27. „ (Preußen.) Der König und Kaiser zeigt dem Kaiser von Rußland den Abschluß der Friedenspräliminarien an. Antw. Alexanders.

Telegramm des Kaisers Wilhelm: „.... So stehen wir denn am Ende eines ebenso glorreichen als blutigen Kriegs, welcher uns mit einer Frivolität ohne Gleichen aufgezwungen wurde. Preußen wird niemals vergessen, daß es Ihnen zu verdanken ist, wenn der Krieg nicht die äußersten Dimensionen angenommen hat. Möge Gott Sie dafür segnen. Ihr immer dankbarer Freund Wilhelm."

Antwort des Kaisers Alexander: „Ich danke Ihnen für die Anzeige der Details der Friedenspräliminarien. Ich theile Ihre Freude. Gebe Gott, daß demselben ein dauerhafter Friede folge. Ich bin glücklich, im Stande gewesen zu sein, Ihnen als ergebener Freund meine Sympathien zu beweisen. Möge die Freundschaft, die uns verbindet, das Glück und den Ruhm beider Länder sichern. Alexander."

„ „ (Bayern.) Eine sehr einläßliche Entschließung des Cultusministers v. Lutz lehnt das Begehren des Bischofs von Augsburg nach der Beihilfe des Staats gegen den von ihm abgesetzten Pfarrer Renftle von Mering, der die Beschlüsse des vaticanischen Concils nicht anerkennt und darin von der Mehrheit seiner Gemeinde unterstützt wird, ab, ebenso aber auch die weitergehenden Begehren des Pfarrers und seiner Gemeinde.

28. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die franz. Regierung beantragt der Nationalversammlung in Bordeaux die Annahme der Friedenspräliminarien. Die Versammlung erklärt die Vorlage für dringlich und beschließt, dieselbe noch am gleichen Tage Abends in den Abtheilungen und am folgenden Tage im Plenum zu berathen.

1. März. (Deutsch-franz. Krieg.) Eine Abtheilung der deutschen Armee besetzt ohne Widerstand einen Theil von Paris.

„ „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die franz. Nationalversammlung

ertheilt Abends den Friedenspräliminarien mit 566 gegen 107 Stimmen ihre Genehmigung.

3. März. (Deutsch-franz. Krieg.) Die Ratification der Friedenspräliminarien wird in Versailles ausgetauscht. Paris wird in Folge davon von den deutschen Truppen wieder geräumt; die deutschen Armeen erhalten Befehl, dem Vertrage gemäß den Marsch hinter die Seine-Linie anzutreten.

" " (Deutsches Reich.) Allgemeine Wahlen zum ersten Reichstag des geeinigten Deutschlands.

Resultate: In Altpreußen ergaben die Wahlen 82 conservative, 62 liberale, 36 clericale und 13 polnische Wahlen. Gegen die bisherige Vertretung dieser Provinzen im Reichstage ergibt Dieß: weniger 23 Conservative, 5 Liberale und 3 Socialdemokraten, mehr 29 Clericale und 2 Polen. Was die neupreußischen Provinzen anlangt, war Hannover bisher im Reichstage durch 14 Nationalliberale, 4 Autonomisten und 1 Freiconservativen vertreten. Aus Angst vor den Autonomisten haben die Nationalliberalen jetzt einen zweiten Conservativen, ihren Oberpräsidenten v. Stolberg, in dem bisher nationalliberalen Wahlkreis Melle durchkommen lassen. Die hannover'sche Coalitionspartei entbehrt seit Eintritt des Belagerungszustandes der Tagespresse, ihre Führer sind viele Monate hindurch internirt gehalten worden; gleichwohl hat sich die Partei nicht nur in ihren bisherigen vier Wahlkreisen behauptet, sondern den Nationalliberalen noch weitere vier Kreise abgenommen, so daß Hannover jetzt durch 8 Mitglieder der Coalitionspartei, 2 Conservative und 9 Nationalliberale vertreten sein wird. Hessen hat wie früher gewählt, 7 Nationalliberale und 1 Clericalen (Fulda). Nassau hat statt 2 Conservativer, 2 Nationalliberaler und eines Fortschrittsmanns diesmal 3 Fortschrittsmänner, 1 Clericalen und 1 Conservativen gewählt. Frankfurt a. M. hat statt Rothschild Sonnemann (Volkspartei) gewählt. Schleswig-Holstein wird durch 7 Liberale, 1 Conservativen und 1 Dänen vertreten sein. Lauenburg hat statt eines Junkers diesmal einen Nationalliberalen gewählt. Im Ganzen haben die neupreußischen Provinzen gewählt: 28 Liberale (4 weniger als bisher), 4 Conservative (1 weniger), 3 Clericale (2 mehr) und 8 Autonomisten (4 mehr). Der clericale Windthorst ist dabei den Autonomisten zugezählt. Was die norddeutschen Staaten außerhalb Preußens betrifft, hat Mecklenburg, in welchem jetzt zum ersten Mal statt nach der Eintheilung in Städte, Domanium und Ritterschaft nach geographisch abgerundeten Wahlkreisen gewählt wurde, seine beiden Junker beseitigt und ausschließlich liberal gewählt. Im Ganzen stellen die norddeutschen Kleinstaaten 34 Liberale (3 mehr), 3 Conservative (3 weniger) und 1 Clericalen (Oldenburg). Das Königreich Sachsen wählte bisher 2 Conservative, 5 Bundesstaatliche, 10 Liberale und 6 Socialdemokraten oder Volksparteimänner. Der Ausfall der jetzigen Wahl ergibt 12 Nationalliberale, 5 Fortschrittler, 4 Bundesstaatliche und 2 Socialdemokraten (Bebel und Schraps).

Besonders bemerkenswerth für die Wahlen in Norddeutschland sind die Erfolge der Clericalen. Als Candidaten wurden nur Personen aufgestellt, welche sich verpflichteten, im Reichstag einer besonderen katholischen Fraktion (der Name für dieselbe ist noch vorbehalten) beizutreten. Selbst solche bisherige Abgeordnete, welche in jeder Beziehung sich als treue Katholiken erwiesen hatten, wurden fallen gelassen, wenn sie diese Verpflichtung nicht eingehen wollten. Diese Agitationen haben großen Erfolg gehabt. Viele Liberale schenkten der Wahl nicht die gehörige Aufmerksamkeit; mehrfach mangelte der Partei auch die Organisation, jedenfalls war die Betheiligung der Nichtclericalen am Wahlakte sehr gering. Die preußische Regierung verhielt sich

den Clerikalen gegenüber neutral. So haben die Clerikalen fast in sämmtlichen Wahlkreisen Norddeutschlands mit vorwiegend katholischer Bevölkerung ihre Candidaten durchgebracht. Von 17 Wahlkreisen Westphalens gehören ihnen 8, von 35 Wahlkreisen der Rheinprovinz mindestens 24. Außerdem haben sie in Oberschlesien 5, auf dem Eichsfelde 1, Allenstein-Rössel 1, in Fulda 1 und in Goarshausen-Braubach 1 Candidaten durchgebracht. Aus Hannover ist außerdem der doppelt gewählte Windthorst zu den Clericalen zu rechnen. Bezeichnend war, daß die Clericalen auch in den übrigen Wahlkreisen, wo sie wegen überwiegend protestantischer Bevölkerung keine Aussichten hatten, ihre eigenen Candidaten aufstellten, so in Elberfeld-Barmen, Berlin, Wiesbaden, Frankfurt a. M. Im Ganzen haben die Clericalen 43 Wahlkreise erobert, während sie bisher höchstens 10 beherrschten, von den 33 neueroberten Plätzen etwa 16 den Liberalen und 17 den Conservativen abgenommen. Abgesehen von religiösen Fragen, umfaßt sie die größten politischen Gegensätze, den hochconservativen v. Savigny und den radicalen Dr. Krebs, der mit Johann Jacoby in den letzten Jahren im preußischen Abgeordnetenhause das ganze Budget verweigerte; im Ganzen überwiegen indeß die conservativen die liberalen Elemente in der Partei.

Was Süddeutschland betrifft, so haben in Bayern die Clericalen oder Patrioten verhältnißmäßig eine entschiedene Niederlage erlitten, indem sie nur 18 der Ihrigen gegen 30 Liberale aller Schattirungen durchzusetzen vermochten. Württemberg wählte 13 rein nationale, 2 national-clericale und 2 volksparteiliche Abgeordnete, Baden 12 Nationalliberale und 2 Clericale, Hessen 6 Nationalliberale und 2 Freiconservative.

Im Ganzen halten sich die mehr liberalen und die mehr conservativen Elemente im künftigen Reichstag so ziemlich das Gleichgewicht, eher ist ein Ueberwiegen der ersteren als der letzteren vorauszusehen.

4. März. (Deutsch-franz. Krieg.) Eine kais. Cabinetsordre befiehlt die theilweise Demobilmachung der Armee.

7. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die von den deutschen Truppen vertragsmäßig geräumten Forts auf dem linken Seineufer vor Paris werden von der franz. Militärbehörde wieder in Besitz genommen.

11. „ (Deutsch-franz. Krieg.) In Ferrières werden zwischen dem franz. Minister Jules Favre und den deutschen Generalen v. Stosch und v. Podbielski über den Transport der franz. Kriegsgefangenen, die Benützung der Eisenbahnen, Post und Telegraphen, sowie über die Verpflegung der deutschen Truppen in Frankreich Conventionen abgeschlossen.

12. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Versailles wird von den deutschen Truppen geräumt. Der Kaiser in Ferrières.

13. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der Kaiser verläßt Ferrières, um nach Deutschlaud zurückzukehren.

15. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der Kaiser trifft wieder auf deutschem Boden in Saarbrücken ein und erläßt einen Abschieds-Tagsbefehl an die Armee. Feierlicher Einzug in Frankfurt.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Der Reichskanzler verfügt die Errichtung zweier Schullehrerseminarien, eines katholischen in Straßburg und eines protestantischen in Colmar.

16. März. (Deutsch-franz. Krieg.) Convention zwischen Gen. v. Fabrice und Bevollmächtigten der franz. Regierung über die Erhebung der Steuern in den von den deutschen Truppen besetzten Departements, sowie über die Verwaltung in den occupirten franz. Landestheilen.

" " (Preußen.) Die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin beschließt, Bismarck und Moltke das Ehrenbürgerrecht der Stadt zu verleihen und deren Büsten im Rathhause aufzustellen.

17. " (Preußen.) Der Kaiser trifft mit dem Kronprinzen und Moltke wieder in Berlin ein und wird mit Begeisterung empfangen.

18. " (Preußen.) Der Cultusminister v. Mühler wahrt gegenüber den Zumuthungen des Bischofs von Ermland sehr entschieden die Rechte des Staats:

Bescheid des Cultusministers v. Mühler an den Bischof: „Ew. 2c. 2c. erwidere ich auf das Schreiben vom 15. ds. Mts., daß ich den Maßnahmen, welche Sie dem Religionslehrer Dr. Wollmann und dem Seminardirektor Dr. Treibel gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des vaticanischen Concils theils angeordnet, theils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Betheiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen kann und hiervon das königliche Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg in Kenntniß gesetzt habe." Da der Bischof nichtsdestoweniger den genannten Lehrern die Ausübung ihrer amtlichen Funktionen untersagt und über sie die Suspension verhängt, erfolgt an den Gymnasialdirector Prof. Braun auf Grund obigen Ministerialerlasses nachstehende Verfügung des königl. Provinzialschulcollegiums: „Da sowohl die Berufung des Dr. W. auf seinen dortigen Posten, als auch die Regelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nöthig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Bischof steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen, oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibiren. Glaubt der Bischof, was uns unerfindlich ist, den Nachweis liefern zu können, daß der Dr. W. zur Ertheilung des Religionsunterrichts die Fähigkeit verloren habe, so hat sich derselbe dieserhalb vorerst mit der competenten Staatsbehörde ins Benehmen zu setzen. Keinenfalls aber hat der Religionslehrer Befehle 2c. rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit anders als nur durch seine vorgesetzte Staatsbehörde entgegenzunehmen. Wir erwarten daher, daß der Dr. W. die ihm übertragenen Lectionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. Wohlgeboren demselben zur Pflicht machen wollen."

Gleichzeitig richtet der Minister folgenden Erlaß an das Provinzialschulcollegium zu Coblenz: „Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar c. erkläre ich aus Anlaß der Verfügung, welche der Herr Erzbischof von Köln unter dem 10. Dezember v. Js. an die katholischen Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mich mit der Absicht des königl. Provinzial-Schulcollegiums einverstanden, die katholischen Religionslehrer durch die Directoren der höheren Unterrichtsanstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mittheilen dürfen. Abschrift dieses Erlasses ist zugleich allen königl. Provinzial-Schulcollegien zur Befolgung zugestellt worden." Gemäß der angezogenen Verfügung des Erzbischofes von Köln hatten die Religionslehrer an sämmtlichen höheren Lehranstalten der Erzdiöcese außer dem Fuldaer Hirtenbrief vom Jahre 1870 und einer erzbischöflichen Belehrung über die Unfehlbarkeit

auch eine Bannbulle gegen den altkatholischen „Rheinischen Merkur“ den Schülern der mittlern und obern Klassen vorlesen müssen. In beiden Fällen handelte es sich also darum, ob die preußischen Unterichtsanstalten und ihre Lehrer unter der Oberaufsicht des Staates oder der Kirche stehen und in beiden Fällen ist der Verfassung (Art. 23) gemäß zu Gunsten des Staats entschieden worden.

0. März. (Bayern.) Das katholische Actions-Comité in München erläßt eine öffentliche Antwort auf den gegen dasselbe gerichteten Hirtenbrief des Erzbischofs:

„ . . . Nicht uns, hochw. Herr, trifft der von Ihnen ausgesprochene Vorwurf, namenloses Unglück und heillose Spaltung in unser Vaterland Bayern zu bringen und den gänzlichen Umsturz der kirchlichen und staatlichen Autorität anzustreben, sondern Diejenigen, welche die Gebote einer fremden, in Rom dominirenden Macht über die Autorität der Regierung unseres Königs stellen und ihr hohes geistliches Amt dazu benutzen, die Angehörigen der katholischen Kirche zu einem innerlichen Abfalle von unserer Verfassung im Gewissen zu verpflichten. Mit Ihnen, hochw. Herr Erzbischof, bekümmert uns tief die schwere Gefährdung der kirchlichen Autorität, aber wir müssen die Schuld an dieser traurigen Thatsache vor Allem dort erkennen, wo einerseits der Uebermuth der Gewalt an der alten Lehre und Verfassung der Kirche frevelte, andererseits der Mangel an klarer Erkenntniß des überlieferten Glaubens oder ein furchtsamer, die eigene bessere Einsicht aufopfernder Gehorsam diesen Frevel unterstützte. Indem wir uns bewußt sind, für eine heilige Sache in den Kampf gegangen zu sein, stärkt uns zugleich die feste Hoffnung, daß, welche zeitweilige Verdunklungen der Wahrheit und des Rechtes auch kommen mögen, diesen doch schließlich der Sieg nicht fehlen werde.“

21. „ (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge der Revolution am 18. ds. in Paris wird die Rücksendung der franz. Kriegsgefangeuen aus Deutschland vorläufig suspendirt.

„ „ (Deutsches Reich.) Feierliche Eröffnung des ersten deutschen Reichstags. Viele deutsche Fürsten haben sich dazu nach Berlin begeben. Thronrede des Kaisers.

„Geehrte Herren! Wenn ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den deutschen Reichstag um mich versammelt sehe, so drängt es mich vor Allem, meinem demüthigen Dank gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat. Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben. Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heereseinrichtungen bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für

seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren. Es hat mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens inmitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Conferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben. Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstags wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und Leben bezahlt haben. Gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung ihnen stellt: zum Schutze des in Deutschland giltigen Rechts und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab. Die in den einzelnen Verträgen vom November vor. Js. zerstreuten Verfassungsbestimmungen sollen in einer neuen Redaction der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Ausdruck finden. Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung; für die von der königlich bayrischen Regierung beabsichtigte Einführung der norddeutschen Gesetze in Bayern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegskosten-Entschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig vorgelegt werden, als es die Umstände gestatten. Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen. Geehrte Herren! Möge die Wiederherstellung des deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach innen das Wahrzeichen neuer Größe sein, möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!"

21\. März. (Preußen.) Der Bundeskanzler, Graf Bismarck, wird in den Fürstenstand erhoben.

22\. „ (Bayern.) Das Cultusministerium verweigert dem Erzbischof von Bamberg, dem einzigen Kirchenfürsten des Landes, der darum nachsucht, das kgl. Placet zur Verkündigung der Beschlüsse des Vaticanischen Concils:

„. . . . Von durchschlagender Bedeutung ist dagegen der Umstand, daß durch die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich er-

gebenden Consequenzen nicht etwa blos die innern Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine große und durchgreifende Veränderung erleiden. Nach Ansicht des unterfertigten kgl. Staatsministeriums steht unbestritten fest, daß, falls die in dieser Constitution definirte Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden. Zwar ist im Widerstreite mit der eben erwähnten Auffassung von manchen Seiten auf das entschiedenste betont worden, daß das neu definirte Dogma in striktester Weise auf das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre eingeschränkt sei und bleibe. Diese Behauptung kann aber ebenso wenig wie die übrigen von dem hochwürdigsten Hrn. Erzbischof von Bamberg, Michael v. Deinlein, gegebenen mildernden Erläuterungen zu der mehrerwähnten Constitution eine ausreichende Beruhigung gewähren, denn es fehlt jede Garantie dafür, daß jenen vielfachen, in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigemessen wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, daß künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr ergehen werden. Sodann ist auch das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre nicht allenthalben fest genug abgegrenzt, als daß die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, in dasselbe auch solche Fälle einzubeziehen, welche unzweifelhaft das weltliche Gebiet mitberühren. . . ."

23. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt zu Präsidenten Simson (Preußen), Fürst Hohenlohe (Bayern) und Weber (Württemberg). Die Regierung legt dem Reichstage die revidirte Reichsverfassung vor.

26. „ (Elsaß-Lothringen.) Bismarck theilt den Delegirten der Straßburger Handelskammer mit, daß beim Bundesrath und Reichstage die Bewilligung der Mittel beantragt werden solle, um den Bewohnern von Elsaß-Lothringen den Ersatz der erlittenen Kriegsschäden nach den nämlichen Grundsätzen und in gleichem Umfange zu gewähren, wie den übrigen Theilen Deutschlands.

27. „ (Preußen.) v. Schweitzer tritt von der social-democratischen Agitation zurück.

28. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die Friedensconferenz in Brüssel hält ihre erste Sitzung.

„ „ (Bayern.) Der Stiftsprobst und Reichrath v. Döllinger beantwortet die wiederholte Aufforderung des Erzb. von München, sich den Beschlüssen des vaticanischen Concils zu unterwerfen, mit folgender Erklärung:

„Eure Excellenz haben mich in zwei Schreiben aufgefordert, mich über meine Stellung zu den von Ihnen verkündeten römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 zu erklären. Aus dem Kreise Ihres Domkapitels verlautet, daß Sie gesonnen seien, mit Straf- und Zwangsmitteln gegen mich vorzugehen, wie sie sonst nur gegen solche Priester, welche sich grober sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben, und auch gegen diese nur in sehr seltenen Fällen angewendet werden. Es soll dieß geschehen, wenn ich nicht in bestimmter Frist meine Unterwerfung unter die beiden neuen Glaubensartikel von der

Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes erkläre. Zugleich wird versichert, daß in naher Zeit wieder eine Zusammenkunft und Berathung deutscher Bischöfe zu Fulda stattfinden werde. Als im Jahre 1848 eine Versammlung aller deutschen Bischöfe zu Würzburg gehalten wurde, erwies man mir die Ehre, mich zu derselben einzuladen, und nahm ich an den dort gepflogenen Verhandlungen Theil. Vielleicht könnten nun Eure Excellenz veranlassen, daß auch auf dieser bevorstehenden Versammlung mir, nicht etwa eine Theilnahme an den Berathungen, sondern nur ein geneigtes Gehör für wenige Stunden bewilligt würde. Ich bin nämlich erbötig, vor der hohen Versammlung folgende Sätze zu erweisen, welche für die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche und für meine persönliche Stellung von entscheidender Wichtigkeit sein dürften. Erstens: Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heiligen Schrift auf die Stellen Matth. 16, 18, Joh. 21, 17 und, was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lukas 22, 32, mit welcher dieselbe, biblisch angesehen, steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heil. Schrift „nicht anders, als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen." Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von den neuen Decreten völlig verschiedenen Sinn ausgelegt, und namentlich in der Stelle Lukas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Decreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundaments entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen. Dieß vor den versammelten Bischöfen darzuthun, bin ich, wie gesagt, bereit. Zweitens: In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt, oder der geschichtliche Nachweis versucht, daß die neue zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein, oder doch beinahe allgemein, geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht, wie ich nachzuweisen bereit bin, auf einer vollständigen Verkennung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausend der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen. Drittens: Ich erbiete mich ferner, den Beweis zu führen, daß die Bischöfe der romanischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, welche in Rom die immense Mehrheit gebildet haben, nebst ihrem Clerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden waren, da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen großentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Ich will dieß nachweisen einmal an den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moraltheologie des S. Alfons Liguori (speciell des darin befindlichen Tractats vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perrone, dann auch an den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischofs Cardoni und des Bischofs Ghilardi, sowie endlich an der Theologie des Wiener Theologen Schwetz. Viertens: Ich berufe mich auf die Thatsache und erbiete mich, sie öffentlich zu beweisen, daß zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben, und daß die Decrete vom 18. Juli 1870 im grellen Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können. Fünftens glaube ich auch dieß beweisen zu können, daß die neuen Decrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayrischen Verfassung, und daß ich schon durch den Eid

auf diese Verfassung, welchen ich erst neuerlich wieder bei meinem Eintritt in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befinde, die neuen Decrete und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius' IX. und so viele andere päpstliche Aussprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen und im unauflöslichen Conflict mit den Staatsgesetzen stehen, anzusehen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juristischen Facultät in München, und erbiete mich zugleich, es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristen-Facultät, welche etwa Ew. Excellenz mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen.

„Für die von mir vorgeschlagene, oder vielmehr erbetene Conferenz stelle ich nur zwei Bedingungen, die erste: daß meine Angaben mit den etwaigen Gegenreden zu Protokoll genommen und die Veröffentlichung desselben nachher gestattet werde. Die zweite: daß einem wissenschaftlich gebildeten Manne meiner Wahl bei der Conferenz zugegen zu sein erlaubt werde. Sollte dies in Fulda und vor den deutschen Bischöfen nicht erreichbar sein, so erlaube ich mir ehrerbietigst eine andere Bitte vorzutragen. Geruhen Eure Excellenz aus Mitgliedern Ihres Domkapitels eine Commission zu bilden, vor welcher ich meine Sache in der eben bezeichneten Weise zu führen vermöchte. Mehrere dieser hochwürdigen Herren sind Doctoren, und waren früher Professoren der Theologie, zugleich auch ehedem meine Schüler. Ich darf hoffen, daß es ihnen immerhin angenehmer sein wird, in einer ruhigen Besprechung mit mir zu verkehren, mich, wenn möglich, mit Gründen und Thatsachen zu widerlegen, als vom Richterstuhl herab geistliche Criminalsentenzen gegen mich zu entwerfen, und sie dann Eurer Excellenz zur Fulminirung, wie man sagt, zu unterbreiten. Wollen Eure Excellenz selbst bei der Conferenz den Vorsitz führen, und sich herablassen, mich bezüglich meiner etwaigen Irrthümer in Anführung und Auslegung von Zeugnissen und Thatsachen zurechtzuweisen, so würde ich mir dies zu hoher Ehre rechnen, und könnte die Sache der Wahrheit dabei nur gewinnen. Und wenn Sie die Anwendung Ihrer oberhirtlichen Gewalt an mir in Aussicht stellen, so darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, daß es das schönste, edelste und wohlthätigste, das am meisten Christus ähnliche Attribut dieser Gewalt sei, nemlich das Lehramt, welches Sie zunächst an mir zu üben vorziehen würden. Werde ich mit Zeugnissen und Thatsachen überführt, so verpflichte ich mich hiemit, öffentlichen Widerruf zu leisten, alles, was ich über diese Sache geschrieben, zurückzunehmen, und mich selber zu widerlegen. Für die Kirche und den Geisterfrieden könnten die Folgen in jedem Falle nur erwünscht sein. Denn es handelt sich hiebei nicht bloß um meine Person. Tausende im Clerus, Hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich, und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungserklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein einziger glaubt daran," höre ich Tag für Tag aus jedem Munde. Eine Conferenz, wie die von mir vorgeschlagene, und die Veröffentlichung des Protokolls wird daher jedenfalls eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit gewähren. Vielleicht werden Eure Excellenz mich auf den unter ihrem Namen vor kurzem erschienenen Hirtenbrief als auf eine Quelle verweisen, aus der ich hinreichende Belehrung und Berichtigung meiner Meinung schöpfen könnte; aber ich muß bekennen, daß er gerade die entgegengesetzte Wirkung auf mich hervorgebracht hat, und ich mache mich anheischig, den Nachweis zu liefern, daß hier eine lange Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vorliegt, welche zusammen mit der Verschweigung gewichtiger Thatsachen und entgegengesetzter Zeugnisse ein der wirklichen Ueberlieferung völlig unähnliches Bild entwirft. Gewiß hat Derjenige, den Eure Excellenz mit

dieser Aufgabe betraut haben, die Fälschung nicht selber ersonnen, sondern sie aus gutem Glauben von andern (von Cardoni u. a.) entlehnt; sollte er jedoch gesonnen sein, seine Arbeit in der vorgeschlagenen Conferenz zu vertheidigen, so würde er mich bereit finden, binnen wenigen Stunden entweder meine Behauptung zu erhärten oder, falls mir dieß nicht gelänge, ihm öffentliche Ehrenerklärung zu leisten. Nur die eine Bedingung glaube ich bei der Tragweite der Sache stellen zu sollen: daß die königl. Staatsregierung ersucht werde, einen in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen der Conferenz beiwohnen zu lassen. Da die Sache auch für alle Regierungen von hoher Bedeutung ist, so darf wohl angenommen werden, daß dieß staatlicherseits nicht werde verweigert werden.

„Es fehlt in vergangenen Zeiten der Kirche nicht an Thatsachen, welche zeigen, daß mein Vorschlag den Principien wie der Praxis der Kirche entspricht. So wurde im Jahre 411 eine Conferenz von 286 katholischen und 279 donatistischen Bischöfen in drei Sitzungen unter dem Vorsitze des kaiserlichen Staatsbeamten Marcellinus gehalten und die streitige Lehre von der Kirche durchgesprochen, worauf der letztere zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschied. Im Jahre 1433 erschienen böhmische Kalixtiner auf dem Concil zu Basel, ein schon 18 Jahre vorher auf der Constanzer Synode erlassenes Decret über die Communion unter einer Gestalt ward nun einer neuen Besprechung und Prüfung unterzogen, und die Folge waren die auch von dem päpstlichen Stuhl anerkannten Compactaten, welche den Böhmen ein sehr wichtiges und tiefgreifendes, dem älteren Beschlusse derogirendes Zugeständniß machen. Noch größere Aehnlichkeit mit der von mir vorgeschlagenen Verhandlung hat die in der französischen Geschichte so berühmte Conferenz zwischen dem Bischof Du Perron von Evreux und dem protestantischen Staatsmann und Gelehrten Du Plessius Mornay, die im Jahre 1600 zu Fontainebleau auf Veranstaltung des Königs Heinrich IV. stattfand. Es handelte sich um den Nachweis, daß Mornay in seinem Buche von der Eucharistie eine beträchtliche Anzahl von Stellen gefälscht oder unrichtig angezogen habe. Heinrich führte selber den Vorsitz, die angesehensten Männer beider Kirchen waren als Zeugen gegenwärtig. Sie ward nach einigen Tagen, und nachdem eine Anzahl von Stellen, die Mornay angeführt hatte, geprüft worden war, durch die Krankheit des letztern unterbrochen, brachte jedoch auch so eine der katholischen Sache ungemein günstige Wirkung in den damals so gespannten Gemüthern hervor.

„Hochwürdigster Erzbischof! Ich stelle es ganz Ihrem Ermessen anheim, welche Form Sie der von mir gewünschten und gewiß unzähligen Katholiken Deutschlands willkommenen Conferenz geben, welche Männer Sie noch zuziehen oder mir entgegenstellen wollen; an Theologen von Beruf, welche gewiß bereitwilligst ihrer Einladung folgen werden, ist in Ihrer Diöcese kein Mangel. Daß eine Glaubensfrage ebenso sehr Angelegenheit der Laien als der Geistlichen sei, und auch jene einen Antheil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Traditionen nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche und haben die Päpste und die Teologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gern auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekenntnisses. Männer wie Ficker, Reumont, Höfler, Arneth, Kampschulte, Cornelius, Lorenz, Wegele, Aschbach mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung critisch und historisch richtig sei oder nicht. Ew. Excellenz haben ehedem mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit ihrem Beifalle beehrt, und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Grundlegung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreis ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Decrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf, ie Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt

meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das alles ist dann grundfalsch, und ich müßte mein eigenes Buch verdammen und bekennen, daß ich weder die Apostelgeschichte des Lukas noch die Briefe der Apostel verstanden habe.

„Die neue vatikanische Doctrin legt dem Papste die ganze Fülle der Gewalt (totam plenitudinem potestatis) über die ganze Kirche wie über jeden einzelnen Laien, Priester, Bischof bei — eine Gewalt, welche zugleich die wahrhaft bischöfliche und wiederum die specifisch päpstliche sein soll, welche alles, was nur immer Glaube, Sitte, Lebenspflichten, Disciplin berührt, in sich begreifen soll, welche Jeden, den Monarchen wie den Taglöhner, unmittelbar ergreifen, strafen, ihm gebieten und verbieten kann. Sorgfältig sind die Worte so gestellt, daß für die Bischöfe schlechterdings keine andere Stellung und Autorität als die, welche päpstlichen Commissären oder Bevollmächtigten zukommt, übrig bleibt. Damit ist denn, wie jeder Kenner der Geschichte und der Väter zugeben wird, der altkirchliche Episcopat in seinem innersten Wesen aufgelöst, und ein apostolisches Institut, dem nach dem Urtheile der Kirchenväter die höchste Bedeutung und Autorität in der Kirche zukommt, zu einem wesenlosen Schatten verflüchtig. Denn zwei Bischöfe in demselben Sprengel, einen, der zugleich Papst ist, und einen, der bloß Bischof ist, wird doch Niemand für denkbar halten, und ein päpstlicher Vicar oder Diöcesancommissär ist eben kein Bischof, kein Nachfolger der Apostel; er kann durch die ihm von Rom verliehenen Gewalten sehr mächtig sein, so lange sein Auftraggeber ihn eben walten läßt, gleichwie auch ein von dem Papst mit einer Privilegienfülle ausgestatteter Jesuit oder Mendikantenmönch große Macht besitzt, und ich weiß wohl, daß in Rom den Bischöfen diese Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht eröffnet worden ist, daß man ihnen oft gesagt hat: je unwiderstehlicher der Papst ist, desto stärker werdet ihr sein, denn von seiner Machtfülle werden reiche Strahlen sich auf euch herabsenken. Die Bischöfe der Minorität haben das Täuschende dieser Verheißungen wohl durchschaut, sie haben, wie die officielle „Analytische Synopsis" zeigt, wohl erkannt, daß sie, wenn der Universal-Episkopat des Papstes aufgerichtet sein werde, wohl noch kirchliche Würdenträger, aber keineswegs mehr wahre Bischöfe sein würden; Sie selber, hochwürdigster Herr! haben an der Deputation theilgenommen, welche am 15. Juli dem Papste die dringendsten Gegenvorstellungen machte — Vorstellungen, denen Hr. v. Ketteler noch durch einen Fußfall Nachdruck zu geben versuchte. Bekanntlich sind diese Vorstellungen vergeblich geblieben. Der ganze Trost, der den um den Verlust ihrer altkirchlichen Würde trauernden Prälaten gespendet wurde, beschränkte sich darauf, daß im Decrete gesagt wurde: die bischöfliche Gewalt sei eine „ordentliche" (nämlich ein potestas ordinaria subdelegata wie die römischen Kanonisten sich auszudrücken pflegen), und der Papst rechne es zu seiner Aufgabe, sie zu unterstützen, was mit einem verstümmelten Ausspruche Gregors des Großen belegt wurde — einer Stelle, die, wenn man sie nebst andern vollständig angeführt hätte, freilich der Welt gezeigt haben würde, daß dieser Papst des siebenten Jahrhunderts ein solches Universal-Episkopat, wie man es jetzt aufgerichtet hat, mit dem tiefsten Abscheu als eine blasphemische Usurpation von sich wegwies.

„Ueberhaupt hat es an Bitten, Vorstellungen, Warnungen vor dem Concil, und noch während desselben, nicht gefehlt. Sie selbst, hochwürdigster Herr, haben sich daran durch Unterschrift betheiligt. Die Bischöfe der Minorität haben in einer am 12. Jan. an den Papst gerichteten, auch von Ihnen unterzeichneten, Ansprache erklärt: daß „die Aussprüche und Handlungen der Kirchenväter, die echten Urkunden der Geschichte und der katholische Lehrbegriff selbst ernste Schwierigkeiten darböten, welche der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre sich widersetzten;" sie sind damals vor einer Erörterung dieser Schwierigkeiten, wie sie sagen, erschrocken, und haben den Papst gebeten, ihnen die Noth-

wendigkeit einer solchen Berathung nicht aufzuerlegen, das heißt auf das Dogma seiner Unfehlbarkeit zu verzichten. Als aber der Papst darauf bestand, daß das Concil sich damit befasse, haben die deutschen Bischöfe am 11. März eingehende Conferenzen über die Unfehlbarkeitsfrage, welche durch gewählte Deputationen beider Theile geführt würden, begehrt. Sie wurden nicht gestattet, es blieb bei den Reden in der allerdings jede geordnete Discussion unmöglich machenden Aula. Wie unentbehrlich und dringendst geboten prüfende Conferenzen gewesen seien, dafür will ich hier nur ein Beispiel anführen. Eine beträchtliche Anzahl italienischer Bischöfe verlangte in einer nun gedruckten Eingabe, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Glaubenssatz erhoben werde, weil zwei Männer, welche beide Italiener und der Stolz der Nation seien, Thomas v. Aquin und Alfons v. Liguori, diese zwei hellstrahlenden Lichter der Kirche, so gelehrt hätten.*) Nun war bekannt und von mir sowohl als von Gratry bereits erinnert worden, daß Thomas durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden sei, wie er sich denn in der That für seine Lehre durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien beruft. Und was Liguori betrifft, so reichte ein Blick in seine Schrift hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, daß er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Meine Hinweisung auf den Betrug, welchem Thomas unterlegen war, hatte in Rom großes Aufsehen erregt; der Verfasser einer in Rom damals verfaßten und gegen mich gerichteten Schrift**) sagt: rings um ihn herum habe sich ein Geschrei darüber erhoben. Es wäre also unumgänglich nothwendig gewesen, die Sache doch zu prüfen. Freilich würde diese Prüfung, wenn sie umfassend und gründlich angestellt worden wäre, sehr weit geführt, sie würde das Ergebniß geliefert haben, daß die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt, und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und durch die mannigfaltigen, dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei. So waren denn alle Bemühungen, Vorstellungen und Bitten vergeblich; nichts wurde bewilligt und doch hatte man das Vorbild des sonst so oft angeführten Concils von Florenz vor Augen, wo die Behauptung der Griechen, daß man ihnen gefälschte Texte der Väter vorlege, zu monatelangen, mit größter Sorgfalt angestellten Untersuchungen und Discussionen geführt hatte. Es ist Ew. Excellenz gewiß bekannt, daß man von jeher von einem wahren öcumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens gefordert hat. Wie contrasirt auch das Verfahren zu Trient in diesem Punkte mit dem, was 1870 in Rom geschah! Freilich hätte die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungscommission schon angenommen war und nun auch den versammelten Bischöfen als Beweisführung gelten sollte, nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten.

„Mir ist in der ganzen Geschichte der Kirche unter den als allgemein berufenen Concilien nur eines bekannt, auf welchem die Machthabenden, gleichwie auf dem jüngsten, jede gründliche Erörterung der Tradition verhindert haben, und das ist das zweite von Ephesus vom Jahre 449; dort, auf der sogenannten Räubersynode, geschah es mit Gewalt und tumultuarischer Tyrannei; auf dem vatikanischen war es die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität, welcher

*) So die Sammlung officieller Actenstücke zum öcumenischen Concil, II, 153.

**) De Romani Pontificis suprema potestate docendi. Disputatio theologica, Napoli 1870, p. 50. En tota clamorum, quos circumcirca andimus, causa.

es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden Prüfung kommen ließ. Sie würde allerdings sehr bedenkliche und mißliebige Dinge zu Tage gefördert haben, aber sie hätte auch die Kirche vor einer Verwirrung, welche auch Ihnen beklagenswerth erscheint, bewahrt. Wenn Sie nun gleichwohl behaupten, daß die vatikanische Versammlung völlig frei gewesen sei, so nehmen Sie wohl das Wort „frei" in einem Sinne, den man sonst in theologischen Kreisen nicht damit verbindet. Theologisch frei ist ein Concil nur dann, wenn freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen, und nach den Regeln, welche die Ermittelung der Tradition erheischt, geprüft worden sind. Daß hiezu auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden, daß in der That der immensen Majorität der Bischöfe aus den romanischen Ländern entweder der Wille oder die Einsicht mangelte, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, das beweisen die Schriften, die in Italien erschienen und in Rom vertheilt wurden, wie z. B. die des Dominicaners und Bischofs von Mondovi, Ghilardi; das beweist ferner die Thatsache, daß Hunderte dieser Bischöfe sich auf die unantastbare Autorität des Alfons Liguori stützen konnten, ohne zu erröthen. Bekanntlich haben die Jesuiten, als sie den Plan faßten, den päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verwaltung zum Glaubenssatz erheben zu lassen, das sogenannte sacrificio dell' intelletto erfunden, und ihre Anhänger und Jünger versichert, viele und darunter sogar Bischöfe auch wirklich überredet: die schönste Gott dargebrachte Huldigung und der edelste christliche Heroismus bestehe darin, daß der Mensch, dem eigenen Geisteslichte der selbsterworbenen Erkenntniß und gewonnenen Einsicht entsagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniß, in die Arme werfe. Es ist diesem Orden allerdings in weitem Umfange gelungen, die Geistesträgheit in den Augen Unzähliger zur Würde eines religiös verdienstlichen Opfers zu erheben, und mitunter selbst Männer, welche vermöge ihrer sonstigen Bildung zur Anstellung der geschichtlichen Prüfung wohl befähigt wären, zum Verzicht auf dieselbe zu bewegen. Aber die deutschen Bischöfe sind doch, soweit sich hier nach ihren Hirtenbriefen urtheilen läßt, noch nicht bis zu dieser Stufe der Verblendung herabgestiegen. Sie lassen auch der menschlichen Wissenschaft, der menschlichen Prüfung und Forschung noch ihr Recht und ihre Wirkungssphäre. Sie berufen sich selber auf die Geschichte, wie eben auch der unter Ihrem Namen erschienene Hirtenbrief gethan.

„In dem mir eben zugekommenen Pastoralschreiben des Herrn Bischofs Lothar v. Kübel in Freiburg heißt es S. 9: „Bekommt der Papst neue Offenbarungen? Kann er neue Glaubensartikel machen? Gewiß nicht. Er kann nur erklären, daß eine Lehre in der heiligen Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott geoffenbart sei, und deßhalb von allen geglaubt werden müsse." Ich zweifle nicht, daß Ew. Exc. und die übrigen deutschen Bischöfe mit diesen Worten einverstanden sind. Dann aber handelt es sich in der gegenwärtigen verworrenen Lage der Kirche um eine rein geschichtliche Frage, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittelung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden muß. Es gibt hier keine besonderen geheimen Quellen, aus denen die Päpste allein zu schöpfen das Recht oder die Macht hätten. Papst und Bischöfe müssen sich hier nothwendig, so zu sagen, unter die Herrschaft des gemeinen Rechts stellen, das heißt, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und critischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewißheit zu liefern im Stande ist. Zwei Fragen mußten also und müssen noch jetzt nach diesem Verfahren

beantwortet werden. Erstens: Ist es wahr, daß die drei Aussprüche Christi über Petrus von Anfang an in der ganzen Kirche und durch alle Jahrhunderte hindurch in dem Sinne, welcher ihnen jetzt untergelegt wird, nämlich von einer allen Päpsten damit verliehenen Unfehlbarkeit und schrankenlosen Universalherrschaft, verstanden worden sind? Zweitens: Ist es wahr, daß die kirchliche Ueberlieferung aller Zeiten in den Schriften der Väter und den Thatsachen der Geschichte die allgemeine Anerkennung dieses päpstlichen Doppelrechtes aufweist? Wenn diese Fragen mit Nein beantwortet werden müssen, so darf nicht etwa, wie Herr v. Kübel und andere thun, an den Beistand des heil. Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deßhalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden; denn ob er wirklich dieses Beistandes sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dieß bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concil, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptschrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dieß ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiete. Und hier bitte ich Ew. Excellenz erwägen zu wollen, daß die Lehre, zu der wir uns jetzt bekennen sollen, nach der Natur der Sache, nach der eigenen Erklärung des Papstes, nach dem Geständnisse aller Infallibilisten, einen oder vielmehr den Fundamental-Artikel des Glaubens bildet; daß es sich direct um die regula fidei, um die Norm handelt, welche über das, was zu glauben, oder nicht zu glauben sei, entscheiden muß. Künftig würde jeder katholische Christ auf die Frage, warum er dieß oder jenes glaube, nur antworten können und dürfen: „Ich glaube es, oder verwerfe es, weil der unfehlbare Papst es zu glauben oder zu verwerfen geboten hat." Dieses oberste Glaubensprincip darf, wie es nothwendig sonnenklar in der heil. Schrift verzeichnet sein müßte, niemals in der Kirche verdunkelt gewesen sein; es muß in jeder Zeit, bei jedem Volke wie ein hellleuchtendes Gestirn die ganze Kirche beherrscht haben, muß an die Spitze alles Unterrichtes gestellt worden sein; und wir harren Alle noch des Aufschlusses: wie es denn zu erklären sei, daß erst nach 1830 Jahren die Kirche auf den Gedanken gekommen sei, eine Lehre, welche der Papst in dem an Ew. Excellenz gerichteten Schreiben vom 28. Oktober ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae nennt, zum Glaubensartikel zu machen. Wie ist es denn nur möglich gewesen, daß die Päpste jahrhundertelang ganzen Ländern, ganzen theologischen Schulen die Leugnung dieses fundamentalen Glaubenssatzes nachgesehen haben? Und war denn da eine Einheit der Kirche, wo man im Fundament des Glaubens selbst geschieden war? Und — darf ich es noch beifügen? — wie ist es denn gekommen, daß Ew. Excellenz selber so lange und so beharrlich gegen die Verkündigung dieses Dogma's sich gesträubt haben? — Weil es nicht opportun sei, sagen Sie. Aber kann es denn jemals „inopportun" sein, den Gläubigen den Schlüssel zum ganzen Glaubensgebäude zu geben, den Fundamentalartikel, von welchem alle anderen abhängen, zu verkünden? Da stehen wir ja Alle schwindelnd vor einem Abgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat.

„Wer die ungeheure Tragweite der jüngsten Beschlüsse ermessen will, dem ist dringend zu empfehlen, daß er immer das dritte Kapitel des Concildecretes mit dem vierten gehörig zusammennehme, und sich vergegenwärtige, welch ein System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur uns hier entgegentritt. Es ist die ganze Gewaltfülle über die gesammte Kirche, wie über jeden Einzelmenschen, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam Sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall eingreifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann Jeden strafen, *duldet keine Appellation* und ist souveräne Willkür, denn der Papst trägt nach

dem Ausdrucke Bonifacius' des Achten alle Rechte im Schrein seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente, mit dem einen Wörtchen „orbi" (d. h. daß er sich an die ganze Kirche wende), jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit oder, wie die Kanonisten sagen: das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und dasselbe. Dieses System trägt seinen romanischen Ursprung an der Stirne und wird nie in germanischen Ländern durchzudringen vermögen. Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen. Nicht als Christ: denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als Theologe: denn die gesammte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als Geschichtkenner kann ich sie annehmen, denn als solcher weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muß ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten nnd Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximirte Stellung, welche sie für den Clerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschen würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde.*) — Genehmigen rc."

29. März. (Deutsches Reich.) Reichstag: beschließt mit 243 gegen 63 (clericale) Stimmen, eine Antwortsadresse auf die Thronrede zu erlassen. Der Entwurf dazu ist von Vertrauensmännern aller Parteien des Reichstags mit einziger Ausnahme der clericalen Fraktion, die einen Gegenentwurf einbringt, vereinbart worden. Auch damit ist die clericale Fraktion nicht einverstanden, die Revision der Reichsverfassung als eine rein formale zu behandeln und materielle Aenderungen sich für später vorzubehalten, sondern beantragt die Einfügung von Grundrechten, so weit solche im Interesse der Partei liegen.

30. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Adreßdebatte.

Adreßentwurf v. Bennigsen's unterstützt von den Führern aller Fractionen, wie er von denselben, mit Ausnahme der Clericalen, vereinbart worden ist: „Durch Gottes gnädige Fügung ist es Ew. Majestät und der einmüthigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mit-

---

*) Soeben lese ich in dem officiellen Organ der römischen Curie und der Jesuiten, in der „Civiltà" vom 18. März 1871, p. 664: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist" — und gleich nachher: „Der *Papst ist kraft seiner hohen* Würde auf dem Gipfel beider Gewalten."

lebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder aufgerichtet, und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens. Wollen Ew. Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesammte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmuth und der Hingebung des deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbarn zur Vorsicht mäßigen. Die schweren Drangsale, welche über die Noth des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkannte Wahrheit, daß in dem Verbande der civilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt. Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In dem Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation, die Wege zur Einheit, jedem Staate, die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren. Ew. Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassurg des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen Diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben. Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des nordd. Bundes. Die umfangreiche Einführung nordd. Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten. Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsentschädigung zunächst das Bedürfniß des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen. Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Cultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen. Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europa's hat die Einheit des deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt.

Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen."

Die Differenz zwischen den Clericalen (der sog. Centrums-Fraction) betraf den Passus bez. einer Interventionspolitik. Die Thronrede hatte bloß gesagt, daß das deutsche Reich die Entwicklung der Staaten und „Völker" — also natürlich auch die Bemühungen des italienischen Volkes zu Gründung seiner politischen Einheit — respectiren werde. Da nun eine Wiederholung dieses Passus von vornherein einer allfälligen diplomatischen oder kriegerischen Intervention zu Gunsten des Papstes gegen Italien einen Riegel vorzuschieben schien, so opponirten die Clericalen auf's heftigste gegen die Aufnahme derselben. Die Folge davon war, daß der Passus nur noch prägnanter gefaßt wurde, worauf die Clericalen sich von der Berathung zurückzogen und einen eigenen Gegen-Adreßentwurf einbrachten, der im übrigen wenig abweichend und äußerst loyal gehalten, von der bezüglichen Stelle der Thronrede einfach Umgang nehmen will.

Debatte: v. Bennigsen: Der Adreßentwurf, den wir vorgelegt haben, ist entstanden aus einer freien Vereinigung von Vertrauensmännern. Alle Parteien, mit Ausnahme der des Centrums, haben dokumentirt, daß sie mit demselben einverstanden sind. Diese war bis auf einen Punkt ebenfalls mit demselben einverstanden. Es ist der vierte Satz des Entwurfs, welcher der Partei des Centrums unannehmbar erschien. Ich weise darauf hin, daß dieser Satz sich eng an den vierten Satz der Thronrede anschließt, dem wir unsere volle Zustimmung gegeben haben. In demselben wird ausgesprochen, daß die Politik des neuen deutschen Reiches sich allein beschränken soll auf seine innere Gestaltung. Dieser Gedanke fehlt aber in dem Entwurfe Reichenspergers vollständig. Das hat dahin geführt, daß die so sehr gewünschte Einstimmigkeit für die Adresse nicht erreicht worden ist. Der Entwurf der Mehrheit ist geeignet, kriegerische Hoffnungen, welche die deutsche Politik auf Irrwege leiten könnten, von vornherein abzuschneiden. (Lebhaftes Bravo.) Wir können ja nicht leugnen, daß die Auferstehung des deutschen Reiches und die Namen Kaiser und Reich Erinnerungen wachrufen an eine Universalmonarchie, wie sie im Mittelalter im kriegerischen Volke der Deutschen stets lebendig waren. Die anderen Völker Europas haben in der Zeit, wo Deutschland stark war, den Druck dieses Strebens erfahren; ja, wir wollen es nicht verschweigen, es hat Zeiten gegeben, wo die Deutschen wegen ihrer Neigung, sich Macht und Einfluß in anderen Ländern zu verschaffen, der Schrecken Europas gewesen sind. Dieser Schrecken könnte sehr wohl wieder lebendig werden zu einer Zeit, wo unverhofft und unerwartet eine unerhörte Kraftentfaltung des deutschen Wesens zu Tage tritt. Es ist allerdings zu befürchten, daß diesem neu erstandenen deutschen Reich nicht das Vertrauen, sondern das Mißtrauen fremder Völker entgegengetragen wird. Manche Erscheinungen unangenehmer Art in unseren Nachbarländern haben bestätigt, daß solche Vorurtheile vorhanden sind. Und von vornherein Dem entgegenzutreten, haben wir um so mehr Veranlassung, als gerade jetzt dem Reiche früher entrissene Länder wieder gewonnen worden und wir immer noch von Nachbarn umgeben sind, deren Länder auch einmal in engem Zusammenhange mit dem deutschen Reich gestanden haben. Es können Befürchtungen laut werden, daß wir auch nach solchen Ländern ein Gelüste haben. Hier in Deutschland wissen wir, daß Dem nicht so ist, und daß derartige Gelüste weder bei den Regierungen noch bei den Vertretern des Volkes zu finden sind. Aber je mehr wir diese Ueberzeugung haben, um so mehr sind wir auch verpflichtet, wenn die Reichsregierung das Princip der Nichtintervention proklamirt, dazu unsere Zustimmung nicht zu versagen. Wir müssen hervorheben, daß das Kaiserthum weit entfernt ist, in die Bahnen deutsch-italienischer, in die Bahn deutsch-christlicher Politik einzutreten. Wir müssen von vornherein *einen* Markstein aufrichten, deutlich und sichtbar für *alle Welt, daß unsere Politik* begrenzt sein soll nur auf die inneren Aufgaben

Deutschlands, daß es nicht unsere Aufgabe sein soll, in das innere Leben fremder Nationen einzugreifen. (Beifall.) Damit werden wir gar nicht darauf verzichten, alle Angriffe kräftig zurückzuweisen. Aber wir hoffen, daß damit die Verirrungen, von denen ich gesprochen, im Keime erstickt werden; wir werden so uns den Frieden sichern und dem Auslande die Genugthuung einer friedlichen Politik geben. Wir werden damit aber auch zur Abwehr jederzeit gerüstet sein. Stark genug sind wir mit unserer Heereseinrichtung jedem Angriff eines einzelnen Landes gegenüber, stark genug selbst gegen eine Koalition mehrerer Staaten, und die Staatskunst, welche die letzten Jahre die deutsche Politik gleichmäßig kühn und umsichtig mit fester Hand geleitet hat, wird dafür sorgen, daß größere Gefahren unserem Vaterlande erspart werden, und darin auf unserer Seite für jetzt und künftig eine kräftige Stütze finden. (Beifall.) Stark in unserer Kraft werden wir von anderen Völkern nicht angegriffen werden und die Zeit haben, die Culturaufgaben zu entwickeln, die ganz besonders das deutsche Volk durch seine reichen und köstlichen Gaben zu erfüllen berufen ist. (Lebhafter Beifall.) Reichensperger (Crefeld): In andern Ländern werden Adreßdebatten dazu benutzt, nicht nur die Gegensätze der Parteien in ihrer Schärfe aufzudecken, sondern auch die Ministerien zu bekämpfen. Um alle diese Zwecke handelt es sich Gottlob hier nicht, sondern diese Debatten haben in erster Reihe den Zweck, uns darüber zu verständigen, was uns allen gemeinsam ist. Aber dann soll man alle historischen Rückblicke und Exkurse vermeiden. Wir haben daher in dem Entwurf des Vorredners Alles gestrichen, was nicht die Gegenwart und die Zukunft betrifft, denn in unseren Vätern haben wir alle gesündigt. Daran schließt sich der Passus von der Nichtintervention, den wir auch gestrichen haben. Daß wir deßhalb keine kriegerische Absicht haben, darüber können Sie beruhigt sein. Wir wollen, wie Sie, die friedliche Entwicklung des Reiches und seines Verhältnisses zu den Nachbarstaaten. Einen positiven Ausdruck über die Eventualität einer Interventionspolitik haben auch wir gesucht, aber, wie ich aufrichtig bekenne, nicht gefunden. Der Passus, daß wir andere Völker schlechthin sich selbst zu überlassen haben, ist lediglich ein theoretischer und praktisch nicht zu billigen. Bisher galt es für Christenpflicht, löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbarn brennt (Unterbrechung links), aber diese Christenpflicht scheint für Die, die mich unterbrechen, ein überwundener Standpunkt zu sein, vielleicht leuchtet sie als eine Pflicht der Selbsterhaltung im eigenen Interesse besser ein. Wenn in einem Staate eine große Gährung ausbricht, dann soll dieses große deutsche Reich im Herzen Europas sich dagegen nicht schützen und erst dann Dämme bauen, wenn der Durchbruch erfolgt ist? Dem Heereszuge über die Alpen will ich nicht das Wort reden, aber ihm auch nicht absolut den Riegel vorschieben. Denn die Traktate, auf denen das Gleichgewicht Europas ruht, können in so unerhörter Weise erschüttert werden, daß man den Folgen vorbeugen muß, wenn es sein muß, durch die ultima ratio. Uns ziemt es nicht, den gestürzten Herrscher nachzuahmen, der die Verträge von 1815 als detestabel bezeichnete. Wir wollen nicht den Gegensatz, sondern die Einheit von Kaiser und Papst (lebhafte Unterbrechung), ich sollte meinen, daß Das ein berechtigter Wunsch ist. Was den Rest der Adresse betrifft, theilen wir den Wunsch, die Wunden des Krieges zu heilen, aber nicht die Aufforderung zur Beschleunigung einheitlicher Gesetze; denn die Fruchtbarkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung artet leicht in Superfötation aus, und diese Versammlung soll keine mit der Dampfmaschine arbeitende Gesetzesfabrik, sondern der Zweifel eingedenk sein, welche Savigny an dem Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung hegte, und des Spruches „hic leges, hic mores“. Bloß um der Einheitlichkeit willen soll man die alten Gesetze nicht verbrennen, die seit Jahrhunderten mit dem Fleisch und Blut der Stämme verwachsen sind. Wo die Einheit wahren Vortheil bringt, da wollen wir sie auch. Aber dem Wunsche, die berechtigten Eigenthümlichkeiten der deutschen Staaten zu schonen, vor dem kaiserlichen Throne

Ausdruck zu geben, schien uns Pflicht. Darin stimmten wir aber alle überein, daß wir ohne Unterschied der Partei sagen: Gott erhalte das Reich, Gott schütze und segne den Kaiser! (Beifall im Centrum.) Schulze (Delitzsch): Ich bedauere trotz des versöhnenden Schlusses der eben gehörten Rede, daß der Vorredner und seine Freunde wegen einer, wie man sagt, kleinen Differenz sich veranlaßt gesehen haben, ihren abweichenden Ansichten über die Gestaltung des deutschen Reichs in einem besonderen Adreßentwurf Ausdruck zu geben. Aber die Sache ist nicht so unschuldig, als sie aussieht. Dafür sprechen die geschichtlichen Thatsachen. Die traurigsten Erfahrungen warnen uns, die verhängnißvolle Erbschaft des römischen Kaisertitels anzutreten. Wir wollen einen Staat, dessen Lebensnerv das Princip der Nichtintervention ist. Dies Princip kann allein das neue deutsche Reich durchführen; es war absolut unmöglich durchzuführen vor der nationalen Constituirung Deutschlands. Der Vorredner sprach von der Einigkeit der Gewalten. Nun, die staatliche und kirchliche Gewalt sind immer nur einig gewesen, wenn die erste sich der zweiten absolut unterworfen hat. Wir müssen die Garantien für die innere Einheit in den gesetzlichen Einrichtungen unseres Staates suchen. Auf das Beispiel von dem brennenden Haus des Nachbarn antworte ich: es kommt darauf an, wem das Haus gehört; wenn es der wahre Eigenthümer umgestalten will, weßhalb sollten wir da eingreifen? (Heiterkeit und Beifall.) Nieper (Hannover) erklärt, daß er und seine Freunde gegen beide Adressen stimmen würden, da beide die provinzielle Selbständigkeit zu sehr in Schatten stellten zu Gunsten der Centralisation Deutschlands. Sie könnten ihre einheimische Selbständigkeit selbst nicht über den großartigen Erfolgen des letzten Jahres vergessen. Miquel knüpft zunächst an Das an, was beiden Adressen gemeinschaftlich sei: den Dank gegen Kaiser und Armee. Nicht ausgesprochen sei der Dank gegen den Reichskanzler, weil dieser noch in der Versammlung mitwirke. Das Haus sei sich aber gleichwohl Dessen bewußt, was es dem Manne schuldig sei, der die größten Schwierigkeiten überwunden und die höchsten Erfolge errungen, seit es eine deutsche Geschichte gebe. Ueber den tiefen Gegensatz beider Adreßentwürfe seien die bisherigen Redner spielend hinweggegangen. Der Abg. Reichensperger erkläre, es müsse jedesmal nach dem konkreten Fall beurtheilt werden, ob es die Aufgabe eines Staates sei, zu interveniren oder nicht. Nun, der konkrete Fall liege vor, und zwar in dem Verhältniß des Papstes zur italienischen Regierung: gerade deßhalb müsse es klar ausgesprochen werden, daß derlei Interventionsgelüste wohl einer Partei angehörten, daß aber das ganze Volk hievon nichts wissen wolle. (Bravo.) Mit solcher Intervention vertrage sich die Freiheit der Culte schlecht. Und für Deutschland eigne sie sich um so weniger, als es zu ⅔ protestantisch sei und selbst im katholischen Theile nicht durchweg einer Interventionspolitik huldige. Diejenigen, welche solche Forderungen stellten, müßten Klarheit darüber erlangen, daß mit ihnen in Deutschland ein für allemal nicht durchzudringen sei. Weder die alte Reichspolitik, noch das Löschen des Brandes in des Nachbarn Hause, wie sich Metternich und ihm folgend der Abg. Reichensperger ausgedrückt, solle von dem modernen deutschen Staate wieder befolgt werden. (Lebhafter Beifall.) Frhr. v. Ketteler, Bischof von Mainz: Die ruhmreiche Kriegführung hat uns durch die schlichten, wahrheitsgetreuen Berichte über die Kriegsereignisse ein leuchtendes Beispiel gegeben, sie selber hat diese Schlichtheit dem einfachen, wahren, schlichten Wesen des kaiserlichen Kriegsherrn entlehnt. In derselben schlichten, einfachen, wahren Art muß der erste Reichstag zum ersten deutschen Kaiser reden. Schon der erste Satz: „Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder aufgerichtet" ist von dieser Schlichtheit weit entfernt. Eine Grundlage allerdings ist fester als je, die unübertroffene Heeresorganisation. Aber außer dieser bedarf der Staat noch einer anderen, die in dem Spruche: justitia fundamentum regnorum enthalten ist. Ob Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Gottesfurcht *in dem neuen Reiche* ihrer Stätte finden werden, muß sich noch

erst in Zukunft zeigen. Der zweite Satz, welcher jener Schlichtheit wenig entspricht, lautet: „Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen.“ Inwieweit die aus diesem Satze sprechende Geschichtsauffassung richtig ist, will ich nicht untersuchen, aber ich nehme volle Freiheit auch für meine gegentheilige Geschichtsauffassung in Anspruch. Der Satz: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren“ macht mir die Annahme der Adresse völlig unmöglich. Sie haben einem Vertrage mit Salvador Ihre Genehmigung ertheilt, der jenem Staate Verpflichtungen auferlegt; wenn ihnen nun nicht entsprochen wird, werden Sie dann auch von Nichtintervention sprechen? Wenn Deutsche in Frankreich rechtlos gemacht werden sollten, werden Sie sich dann auch für Nichtintervention entscheiden? Freilich handelt es sich hiebei lediglich um den Schutz der materiellen Güter. Aber kann nicht die Möglichkeit eintreten, für den Schutz ideeller Güter eintreten zu müssen? Unsere Adresse hält sich von Ausschreitungen fern, ist daher sehr wohl dazu angethan, von dem Hause angenommen zu werden. **Völk** (Bayern): Um den Kern der Frage sind die Gegner herumgegangen, wie um den heißen Brei die Katze. Während hier die Gegner allerlei Theoreme aufgestellt haben über die Zulässigkeit der Interventions- und Nichtinterventionspolitik, gestaltete sich in der Praxis die Sache weitaus anders. In den verschiedenen Wahlkreisen nämlich ist ganz einfach dieses Theorem als Agitationsmittel benutzt worden. Man müsse, riefen die gegnerischen Stimmführer, lediglich gut katholische Männer in den Reichstag wählen, weil dieser die Aufgabe habe, bei der kaiserlichen Regierung auf eine Intervention zu Gunsten des Papstes hinzuwirken. (Lärm, die Clericalen rufen Nein, die Liberalen Ja.) Nach meiner Ansicht kann der Streit am Besten dadurch beigelegt werden, daß die Clericalen hier öffentlich ihre Mißbilligung über jenes Agitationsmittel aussprechen. Mein Wahlkreis ist ein vorwiegend von Katholiken bewohnter, und als ich meinen Wählern gegenüber erklärte, es handle sich für die Zukunft um die Abwehr germanischer Geistesfreiheit gegen romanische Knechtschaft, haben mich die Gegner freilich keiner übergroßen Treue gegen die Kirche geziehen, allein die Wähler haben die bündigste Antwort ertheilt und mich mit nahezu 10,000 Stimmen gewählt. Der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst ist allerdings vorhanden, aber Letzterer hat ihn selber geschaffen. An dem Papste ist es, solchen Sätzen seine Sanktion nicht zu ertheilen, welche ihn nothwendig in einen Konflikt mit jedem der bestehenden Staaten führen müssen. Wie die Dinge nunmehr liegen, sind wir gezwungen, diesen Gegensatz aufzunehmen und zu bekämpfen, das deutsche Volk wird aber auch diesen Kampf siegreich bestehen. Wenn die Gegner trotz der katholischen Universalität plötzlich allerlei partikularistische Neigungen offenbaren und in ihrem Entwurfe die Hoffnung aussprechen, es werde das neue Reich die Erhaltung berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme gewährleisten, so kann ich versichern, daß sich meine engere Heimath Bayern für die Conservirung ihrer unzähligen Rechte und Rechtlein bestens bedankt. Die berechtigten Eigenthümlichkeiten der Stämme werden am Besten durch sie selber gewährleistet und nicht durch die Conservirung gewisser Gesetze. Die Franken, Schwaben, Bayern sind geblieben, was sie waren, trotz der Vereinigung unter der bayrischen Krone. **v. Oheimb** (kons., früher Minister von Lippe-Detmold): Als Mitglied der freien Adreßkommission habe ich die Pflicht, zu konstatiren, daß wir bereit waren, den Wünschen des Centrums, das sich zu unserm Bedauern als eine confessionelle Fraktion konstituirt hat (Widerspruch), Rechnung zu tragen; wir waren bereit, die vom Abg. v. Ketteler gerügten Sätze zu ändern. Aber die Herren erklärten von vornherein alle Aenderungen für nutzlos, sobald wir nicht ganz und gar auf ein Betonen des Princips der Nichtintervention verzichteten. **v. Bethusy-Huc** (freikons.): Auch von dieser

Seite erheischt die Rede des Abg. v. Ketteler eine energische Abwehr. Er polemisirt zunächst gegen die Behauptung, daß das deutsche Reich nie so fest begründet gewesen sei wie jetzt, er beruft sich auf eine tausendjährige Geschichte, ich provozire ihn, aus dieser Geschichte eine einzige Thatsache anzuführen, die unsere Behauptung widerlegt. Wenn er das Wort: justitia fundamentum regnorum bei dieser Gelegenheit anwendet, so erwidere ich ihm, daß wir schon zahllose Beweise von der Gerechtigkeit haben, auf die das neue Reich sich gründet, von der Vertragstreue, die gleich groß ist in Nord und Süd; wir werden in den nächsten Tagen neue Proben haben. Wenn er sagt, unserer Zeit sei die Gottesfurcht abhanden gekommen, so verweise ich ihn auf die Frömmigkeit unserer Soldaten, auf das Benehmen der kranken und sterbenden; ich protestire dagegen, daß eine Partei die Gottesfurcht als ihre Domäne pachten will. (Lebhafter Beifall.) Der zweite Punkt, der ihm mißfällt, ist die Forderung, daß die deutsche Politik ihren Schwerpunkt nicht außerhalb der deutschen Grenzen suchen solle. Dieser Satz ist der Ausdruck einer unbestreitbaren und auch unbestrittenen Wahrheit. Herr v. Ketteler schließt seine Deduktionen stets: Es scheint mir so. Nun, Das ist ein falscher Schein. Der dritte von ihm angegriffene Satz ist von Herrn Völk schon so nachdrücklich vertheidigt, daß ich nichts hinzuzufügen brauche. (Beifall.) Windthorst (clerical): Ich hätte sehr gewünscht, daß wir zu einer Einigung gekommen wären; nur als Ausdruck unserer einmüthigen Ueberzeugung hat die Adresse Bedeutung, sonst nicht. (Großer Lärm.) Wenn Herr v. Oheimb uns die Schuld an der Zwietracht zuschiebt, weil wir konfessionelle Zwecke verfolgten, so erwidere ich ihm: Wir sind gar nicht konfessionell (Oho!); Jedem, welcher Religion er angehöre, steht der Eintritt in unsere Fraktion offen, sobald er ihre Statuten unterschreibt (Heiterkeit). Es ist klar, daß Sie die Majorität haben; ich will nicht erörtern, wie Das zugeht (Heiterkeit), aber es ist nicht wohlgethan, an der Schwelle des neuen Reichs diese Diskussion zu provoziren. Sie könnte sehr leicht unangenehme, trennende Gefühle hervorrufen (Rufe links: Sie sind schon da), und wenn sie schon da sind, so sollten wir nicht in den Wunden wühlen, sondern sie mit sanfter Hand verbinden. Zunächst ist darüber gestritten worden, ob Deutschland zu einer Zeit seiner Geschichte mächtiger dagestanden habe als jetzt. Ich für meinen Theil möchte aber doch die Jahre 13 und 14 nicht aus der deutschen Geschichte ausgestrichen sehen. Die Söhne waren im letzten Kriege der Väter werth, aber sie waren nicht größer. Jene Kriege brachten uns einen Bund, der die ganze Nation umfaßte (Lärm); jetzt haben wir in unserem Reiche nur einen Theil Deutschlands (großer Lärm); der Bund brachte uns 50 Jahre Frieden, ich will hoffen, das Reich macht es ebenso. Wenn uns Graf Bethusy für die nächsten Tage einen Akt seiner justitia ankündigt, und wenn Das das Vollmaß der deutschen justitia sein soll, dann bedauere ich das Reich. (Heiterkeit.) Unsere Fraktion macht keinen Anspruch auf ein Monopol der Frömmigkeit; aber freilich sind wir noch weniger geneigt, die Pflege der Gottesfurcht der Fraktion des Herrn Abgeordneten zu überlassen. (Große Heiterkeit.) Es ist allerdings für Deutschland zweckmäßig, auf Eroberungskriege zu verzichten. Aber damit entsagen wir noch lange nicht der Intervention, wo sie berechtigt ist. Die Thronrede selbst spricht von den vermittelnden Bemühungen der deutschen Diplomatie in der Pontusfrage. Das war eine solche kleine Intervention, wie wir sie meinen. (Große Heiterkeit.) Ich verlange für die Wiederaufrichtung des päpstlichen Stuhls keine andere und keine kräftigere Intervention. (Bewegung.) Wollen Sie nicht, dann sagen Sie lieber gleich: Ueberall wollen wir nach dem Rechten sehen, nur in dieser Sache nicht (heftiger Widerspruch); das ist des Pudels Kern; Sie wollen erklären, die vitalen Interessen Ihrer katholischen Mitbürger unberücksichtigt zu lassen. (Heftiger Widerspruch.) Ja, es ist ein Lebensinteresse, ein Recht, auf das die katholischen Deutschen Anspruch haben, daß ihr geistliches Oberhaupt selbständig und unabhängig sei und nicht nur ein

Unterthan oder geduldeter Mitbewohner. Zu dieser Selbständigkeit gehört eine festfundirte Souveränetät; die alten Gründer Ihres Reiches haben sie dem Papst gegeben, Karl der Große und seine Nachfolger. Der Kirchenstaat ist durch die Verträge von 1815 wesentlich mit durch die Bemühungen Friedrich Wilhelm's III. wiederhergestellt worden. Wenn wir jetzt bei seiner Vernichtung nichts mitsprechen wollen. wozu haben wir dann unser Ansehen? Das that uns ja gerade Noth, daß unser Wort im Auslande Achtung fand. Wenn Herr Völk meint, die Stämme würden ihre Eigenthümlichkeiten bewahren, so ist der Wunsch wohl da, nicht aber die Kraft gegenüber den centralisirenden Gelüsten unserer Bureaukratie. Die französischen Erfahrungen müssen uns doppelt besorgt machen. Ich schließe mit nochmaligem tiefen Bedauern unserer Uneinigkeit. (Beifall im Centrum.) Abg. Römer (Württemberg): Die beiden Entwürfe unterscheiden sich dadurch, daß der unserige der Freude über die die deutsche Einheit Ausdruck gibt, der andere nicht. Wir sagen über das Princip der Nichtintervention nichts Anderes, als die Thronrede. Nehmen die Italiener Rom und das Patrimonium Petri, wir werden sie weder unterstützen noch hindern. Die Verträge von 1815 existiren nicht mehr, der hl. Stuhl ist gestürzt durch ein wesentlich katholisches Volk und unter dem Jubel zahlloser Katholiken. Jene Partei will Deutschland wehrlos machen; wir haben ihre Macht viel tiefer und schwerer bei uns empfunden, als Sie in Norddeutschland. Das Oberhaupt jener Herren ist kein Kaiser, sondern ein Priester; kein Deutscher, sondern ein Fremdling; ihre Heimat ist nicht Deutschland, sondern Rom (heftiger Widerspruch); ja, es ist wahr (nein, es ist nicht wahr!). Stehen Sie zu Deutschland, indem Sie unsern Entwurf annehmen. (Beifall.) Die Discussion wird mit einer Reihe persönlicher Bemerkungen, namentlich zwischen den Abgg. Miquel und Windhorst, geschlossen. Von den Antragstellern verlangt nur Probst (Württemberg, demokr.-cler.) das Wort: Die Sehnsucht der deutschen Nation nach Einigung sei nicht erfüllt, so lange ein großer Theil der deutschen Nation, der in Oesterreich, von dem Bunde ausgeschlossen sei. Das möge ein Anfang zur Erfüllung sein, aber nicht die Erfüllung. In Betreff der römischen Frage erkläre er, daß, wenn irgend wo eine Veranlassung zur Ausübung eines Einflusses im Sinne und Interesse zahlreicher Reichsangehöriger gegeben, es hier der Fall sei. Uebrigens sei die ganze Frage angeregt worden gerade durch die Gegner, seine Freunde hätten sie an dieser Stelle und heute noch gar nicht beantworten wollen.

Bei der Abstimmung wird der Entwurf Bennigsen 2c. mit 243 gegen 63 (clericale) Stimmen angenommen. 6 Polen enthalten sich.

31. März. (Deutsches Reich.) Der Reichstag genehmigt die Einführung von 24 nordd. Bundesgesetzen als Reichsgesetze in Bayern, wobei die Vertreter von Bayern und Württemberg unter dem Beifall des Hauses auch die Einführung einer weiteren Anzahl von norddeutschen Gesetzen als Reichsgesetze in Bayern und Württemberg in baldige Aussicht stellen.

— „ (Preußen.) Die offiz. Prov.-Corresp. theilt mit, daß der Abschluß der Staatsrechnung für 1870 trotz des Krieges einen Ueberschuß von 6 Mill. Thlrn. ergeben habe.

1.—4. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Lesung der revidirten Reichsverfassung. Neuer Kampf zwischen der kath. Fraction einerseits und allen anderen Fractionen anderseits. Bei der Abstimmung werden alle Anträge abgelehnt und die Vorlage nach dem Antrage des Bundesraths angenommen.

Antrag der kath. Fraction: „Der Reichstag wolle beschließen, in die Verfassung des Deutschen Reichs hinter Artikel 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der weiteren Artikel abzuändern. „II. Grundrechte. Artikel 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. Artikel 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Artikel 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Artikel 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung der Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Artikel 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Die Motive: „In Folge Uebereinkommens zwischen dem norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen sind in Art. 4 Nr. 16 der deutschen Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches auch die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen zugewiesen worden. Diese hochwichtigen Rechtsmaterien haben aber bereits in den meisten Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, unter der Form von Grundrechten verfassungsmäßige, für die Landesgesetzgebung maßgebende Garantieen erhalten, und es kann nicht in der Absicht der deutschen Reichsverfassung liegen, diese Garantieen durch bedingungslose Ueberweisung der betreffenden Gesetzgebung an das Reich für die Zukunft in Frage zu stellen. Es ist daher jetzt geboten, die entsprechenden bewährten Bestimmungen der Artikel 27, 28, 29 und 30 der preußischen Verfassungs-Urkunde, sowie die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen der Artikel 12 und 15 ibid. in die deutsche Reichsverfassung aufzunehmen, damit dieselben nicht bloß als eine Schutzwehr nationaler Sicherheit und Ordnung, sondern auch als eine Bürgschaft nationaler Freiheit dastehe." Als Zusatz hiezu beantragen Sonnemann, Fischer und Gravenhorst ein Amendement, welches die absolute Freiheit der Presse, die Aburtheilung der Preßvergehen vor Schwurgerichten, das unbeschränkte Versammlungs- und Vereinsrecht im Sinne der 1849er Reichsverfassung verlangt. Graf Renard und Gen. (die — freikons. — „deutsche Reichspartei") beantragen Uebergang zur Tagesordnung in der Erwägung, daß dem Reichstage nur der Entwurf einer Redaktion vorliege, die beantragten Zusätze aber Gegenstand einer materiellen Verfassungsrevision seien und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechtes gefährdeten, daß diese Zusätze ferner in ihrer Allgemeinheit ungenügend erschienen, das angestrebte Ziel zu sichern, und daß es dem weiteren Ausbau der Verfassung vorbehalten bleibe, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen. Schulze und Gen. (Fortschrittspartei) wollen gleichfalls Uebergang zur Tagesordnung, und

zwar in der Erwägung, „daß es erst nach redaktioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen, und daß die in dem Antrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechen."

In der Debatte beantragen zunächst die Polen zu Artikel 1 den Ausschluß der polnischen Landestheile aus dem Reiche. Fürst Bismark tritt dem Antrage sehr scharf entgegen und der Antrag wird mit allen gegen die Stimmen der Polen und der beiden socialistischen Abgg. Bebel und Schreps abgelehnt. Dann gelangt die Frage der Grundrechte und der Antrag der kath. Fraction zur Behandlung. Reichensperger (Olpe): Die Ruhe darf nur der Lohn reichlich gethaner Arbeit sein. Wir haben viel gethan seit 1866, aber nur für die Einheit; es ist Zeit, jetzt an die freiheitlichen Forderungen des Volkes zu denken. Wir dürfen uns keiner Vertrauensseligkeit überlassen, wo es sich um constitutionelle Rechte handelt. Eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung sollte uns gegen übergroßes Vertrauen mißtrauisch machen und uns lehren, welcher Schutz in dem niedergeschriebenen Rechte liegt. Der Reichstag hat selbst im vergangenen Dezember bei Gelegenheit des Duncker'schen Antrags bezüglich der Maßregeln Vogel von Falkensteins den Mangel der Grundrechte schmerzlich zu fühlen gehabt. Wir machen hier auch keine Experimente, wir wollen nur Grundsätze in die Verfassung aufgenommen wissen, die schon durch eine zwanzigjährige Erfahrung erprobt sind. v. Treitschke: Wir neu eingetretenen Mitglieder sind schmerzlich enttäuscht. Wir waren auf solche Debatten, wie vorgestern und heute, nicht gefaßt; wir hofften, der Geist der Eintracht werde auch in dieser Versammlung lebendig sein. Statt dessen sahen wir vorgestern den Auszug auf den heiligen Berg Seitens eines Theiles der Volksvertreter; wir hören heute das Papst- und das Polenthum, die Republik und das Welfenthum das neue Deutschland anfeinden. Der Reichensperger'sche Antrag gemahnt allzusehr an die Vorgänge des Jahres 48, da wir noch in politischen Kinderschuhen gingen. Man wollte damals den Jahrhunderte alten Gegensatz zwischen Staat und Kirche durch vier Zeilen ausgleichen, heute wiederholt man diesen fruchtlosen Versuch. Was die Herren wollen, ist eine unvollständige Auslese aus der preußischen Verfassung; mehr noch bot die Frankfurter Verfassung. Wo ist der Artikel aus der preußischen Verfassung: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei? (Stürmischer Beifall.) Wo ist der Satz, der die Civilehe statuirt? (Bravo.) Die eine große positive Wahrheit, welche die Herren im Jahre des Heils 1871 aufstellten, ist der geistreiche Satz, daß die Censur in Deutschland nicht mehr eingeführt werden soll. (Heiterkeit.) Der Kern des Antrages ist die Bestimmung, daß die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Ich sehe keine Gefahr in der Freiheit der katholischen Kirche in Preußen, wohl aber in der Unsicherheit des staatskirchlichen Rechts, das in diesem Lande herrscht. Die controversen Verhältnisse, die es während der letzten zwanzig Jahre herbeigeführt hat, will ich nicht auf das übrige Deutschland übertragen. Wenn die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnet, so bietet dies Recht jedem Bischof in einem kleinen Staate mit katholischer Bevölkerung eine mächtige Handhabe zur Opposition gegen die Regierung; so schwierige Grenzfragen müssen durch eine geordnete, wohlüberlegte Gesetzgebung regulirt werden. Zwei Jahrzehnte trüber Erfahrungen mahnen uns, den confessionellen Hader in Deutschland nicht zu verewigen. Ich bitte namentlich die Fortschrittspartei: fürchten Sie nicht, daß Ihre demokratischen Wähler Sie desavouiren werden, wenn Sie einen Antrag abweisen, der unter dem Schein der Freisinnigkeit bezweckt, der kathol. Kirche eine selbständige Stellung zu verschaffen. Blicken Sie nicht in die Vergangenheit, blicken Sie in die Zukunft! Bischof v. Ketteler: Der Abg. v. Treitschke hat Sie gebeten, für keine Gesetze zu stimmen, welche die Bischöfe zu Rebellen

gegen die Landesgesetze machen. Ich will Ihnen ein Mittel angeben, diese Gefahr zu vermeiden; stimmen Sie nie für Gesetze, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze sind (Unruhe); dann werden wir nie gegen Landesgesetze rebelliren. Ich nehme bei dieser Debatte einen höheren Standpunkt ein, den alle theilen müssen, die Gerechtigkeit lieben und üben; ich würde nicht zu Ihnen sprechen, wenn ich nicht hoffte, Sie zu diesem Standpunkt der höheren Gerechtigkeit zu bekehren. Wir sind hier, zu vollenden, was die Waffen begonnen haben, aber im Geiste unseres Kaisers und unseres Heeres. Der Kaiser hat immer Gott die Ehre gegeben, auch unser Heer war von Gottesfurcht beseelt, anders wie das französische. Dieser fromme Geist muß auch Ausdruck finden in unserem Verfassungswerke, die Achtung der religiösen Ueberzeugung müssen wir garantiren und die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden ausschließen. Unser Antrag ist die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland. Für die Religionsgenossenschaften fordern wir freiheitliche Bewegung und Selbstverwaltung. Die Ansichten Treitschke's sind kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt zu alten Verhältnissen. Wollen Sie die Freiheit von oben herab, von den Consistorien, oder durch das Volk? Wenn Treitschke sagt, der Artikel 15 hätte in Preußen zu unzähligen Streitigkeiten geführt, so ist das nicht wahr; die religiösen Zwiste in diesem Lande haben aufgehört (Widerspruch). Der Artikel 15 hat in Preußen den religiösen Frieden garantirt; deshalb wollen wir ihn auf Deutschland übertragen und dadurch bodenlose Zerwürfnisse vermeiden. Schließlich noch Eins! Diese Debatte wird mit unendlicher Aufmerksamkeit im Elsaß verfolgt werden; verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle des Elsaß! (Heftiger Lärm.) v. Rabenau: Sie selbst verletzen sie! Ich werde es Ihnen nachweisen. Graf Renard (freiconf.): Weder Herr v. Ketteler, noch Herr Reichensperger hat uns über den Widerspruch aufgeklärt, der darin liegt, daß sie, deren Partei eben die fast zweitausendjährige bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche zu Gunsten einer absoluten Gewalt umgestürzt hat, hier liberale Institutionen vertheidigen. (Lebhafter Beifall.) Der überzeugenden Rede Treitschke's habe ich im Grunde nichts hinzuzufügen; nur in einer Beziehung blicke ich hoffnungsreicher, als er, in die Zukunft; ich glaube an die freie Kirche im freien Staat. Freilich erfordert dies Problem eine viel ernstere Prüfung. Wir vermeiden diese jetzt hauptsächlich wegen der eben geschlossenen Verträge. Hüten wir uns, den alten Hader wieder zu erneuern; hegen und pflegen wir vorläufig, was uns eint. In seltener Vertragstreue haben unsere süddeutschen Brüder neben uns gestritten. Das Wort, das wir ihnen in diesen Verträgen gegeben, müssen wir halten, damit der Norden dem Süden ebenbürtig sei an Treue. (Lebhaftes Bravo.) Greil (clerical): Unser Antrag enthält keine Competenzerweiterung des Reichstags, dem die Verfügung über das Vereinswesen zusteht; deßhalb konnte ich ihn unterzeichnen, obgleich ich eine Zeitlang schwankte, da in Bayern die Stellung des Staats zur Kirche bereits vertragsmäßig geregelt ist. Bis zum letzten Moment habe ich mich dem Eintritt Bayerns in den neuen Staat widersetzt; nachdem es jedoch geschehen ist, will ich ehrlich an ihm mitarbeiten. Aber wenn wir Erfolg haben wollen, muß der Grundsatz der gegenseitigen Achtung der verschiedenen Confessionen festgehalten werden. Vor meiner Wahl habe ich, um die Freiheit meiner Wähler nicht zu beeinflussen, kein Programm veröffentlicht (große Heiterkeit); nach meiner Wahl habe ich deutlich und klar ausgesprochen, daß ich entschieden für die Rechte der katholischen Kirche eintreten werde, aber soviel ich kann, werde ich auch Unrecht gegen andere Confessionen abwenden. Ich werde nie einen Gegensatz zwischen den verschiedenen Confessionen statuiren, nie! nie! nie! (Große Heiterkeit.) Man hat gesagt, der bevorstehende Kampf sei ein Kampf des germanischen Geistes gegen die römische Herrschaft. (Sehr richtig!) Das hat mir sehr wehe gethan. Denselben Satz habe ich schon Dutzendmale in Zeitungen gelesen, und dort ist er dahin *interpretirt*, daß die katholische Kirche unterdrückt werden müsse (stürmische

Unterbrechung); ich kann Ihnen die Zeitungen beibringen, jetzt habe ich sie nicht hier. (Gelächter.) Die Feststellung der Religionsgesellschaften ist ein mächtiger Schritt zur Freiheit. Jedesmal, wenn die Kirche unterdrückt wurde, waren das unausbleibliche Resultat unerträgliche Zustände, wie die des vorigen Jahrhunderts. Wenn Sie unsern Antrag annehmen, so leisten Sie Deutschland einen doppelten Dienst: Sie helfen ihm zur Einheit und zur Freiheit. Löwe (Fortschritt): Die Antragsteller haben sich selber den Bezirk ihrer Wirksamkeit zu eng bemessen. Vor allen Dingen müssen zwei Gebiete nothwendig ins Auge gefaßt werden, wenn von einem Reiche der Gerechtigkeit die Rede sein soll. Das eine Gebiet ist die Schule. Leider ist in der letzten Zeit der confessionelle Gegensatz sehr gegen den Geist der Verfassung in die Schule hineingetragen worden. Die Antragsteller, welche die Freiheit wahren wollen, haben gleichwohl eine Verwaltung unterstützt, die sich bestrebt hat, den confessionellen Unterschied zu verschärfen. Wenn es den Antragstellern ernst war mit dem Schutze der Freiheit, warum haben sie sich nicht an die Frankfurter Grundrechte gewandt, welche den Satz enthalten: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren"? Aber auch ein zweites Gebiet muß bei der Auseinandersetzung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche berücksichtigt werden. Das ist die Ehegesetzgebung. Warum ist der Satz von der Civilehe fortgelassen worden? Der Abg. v. Ketteler sagt, der Staat solle keine Gesetze geben, welche die Menschen zwingen, Rebellen gegen das Gottesgesetz zu werden. Was ist denn für ihn Gottesgesetz in dem Augenblick, wo die Infallibilität Gegenstand des Streites innerhalb der katholischen Kirche selber ist? Das ganze streitige Gebiet muß durch Einen Akt berichtigt werden, nicht daß zunächst ein Theil und zwar zu Gunsten einer Partei entschieden wird. Windthorst (clerical): Die Legitimation zu unsern Anträgen liegt in dem allgemein gestellten Verlangen der Religionsfreiheit für Alle. Sie bewegen sich allerdings auf sehr knapp zugemessenem Terrain, allein der Rahmen ist durch die Competenz des Bundes gegeben. Der Vorwurf, daß die kathol. Fraction die Mühler'sche Verwaltung unterstützt habe, wird am besten dadurch widerlegt, daß sie in der hannover'schen Schul- und in der hessischen Kirchenfrage jenes Ministerium bekämpfte. Den Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre soll frei sein" bin ich gerne bereit anzuerkennen. Für die Herren Lasker und Miquel könnte wohl die Zeit gekommen sein, eine Siesta zu halten, da ja ihr Geschäft, alle Staaten Norddeutschlands zu nivelliren, abgethan ist; für mich ist es keineswegs an der Zeit, mich der Errungenschaften zu erfreuen. Wenn man uns entgegenhält, daß nichts Zwingendes vorliege, gerade jetzt mit diesen Forderungen hervorzutreten, antworte ich, daß seit geraumer Zeit gewisse preußische Staatsmänner in Bezug auf religiöse Parität sehr reaktionäre Stimmungen offenbaren, und erinnere an die letzten Reskripte des preußischen Cultusministeriums. Aehnliche Grundsätze wurden auf der Tribüne und bei Wahlagitationen ausgesprochen. Den Cardinalpunkt jedoch hat Treitschke berührt, nach dessen Ansicht der Staat alleinige Quelle des Rechts ist. Das ist er keineswegs, vielmehr nur Schutz des bestehenden Rechts. Diese staatliche Omnipotenz führt folgerecht durchgeführt zum Kommunismus. v. Blanckenburg (konf.): Den Vorwurf der Nichtberücksichtigung der Interessen unserer katholischen Mitbürger lehne ich im Namen meiner Partei entschieden ab. Vermeiden Sie den bösen Schein, als sollten gerade jetzt in diesem ersten deutschen Reichstage die alten religiösen Kampfe wieder erweckt werden, nachdem sie so lange bei uns geschwiegen. (Lebhafte Zustimmung.) Sie haben jüngst beansprucht, daß das neue deutsche Reich in Italien für die weltliche Herrschaft des Papstes interveniren solle. Heute stellen Sie den Grundsatz auf, daß die Kirche vollständig frei sein soll in ihren inneren Angelegenheiten. Ist denn die Stellung des Papstes keine innere Angelegenheit Ihrer Kirche? Halten Sie ihn für eine auswärtige Macht, wie kommt dann Ihre Fraktion zu dem Antrage, daß wir für diese auswärtige Macht interveniren sollen? (Beifall.)

M. Barth (Bayern) gibt im Namen der liberalen Reichspartei die Erklärung ab, daß diese Partei keiner der beiden motivirten Tagesordnungen zustimme, sondern einfache Ablehnung beantragte, und fährt dann fort: Es will mir scheinen, als ob die Herren vom Centrum durch ihre eigenen Anträge in Conflikt kämen mit Dem, was der unfehlbare Papst als nicht mit Gottes Geboten in Uebereinstimmung stehend erklärt hat. Die Herren verlangen unbedingte, volle Preßfreiheit. Ich habe nun noch keinen päpstlichen Erlaß gelesen, worin die Päpste sich für die Preßfreiheit ausgesprochen hätten (sehr wahr!); wohl aber habe ich sehr viele Erlasse gelesen, worin die Päpste die Preßfreiheit als ein Werk des Teufels erklärt haben. (Sehr gut! Lebhafter Beifall.) Kiefer (Baden, Nat.-Lib.): Man habe den Grundsatz der Parität der Confessionen hervorgehoben. Wie? Habe denn nicht die römische Kirche, habe denn nicht der Papst bis in die neueste Zeit hinein, noch in den jüngsten Kundgebungen des Syllabus und der Enciklika die Parität verdammt? (Lebh. Zustimmung.) v. Mallinckrodt (clerical): Gegen die Herren aus Baden ist schwer aufzukommen. Sie kämpfen nicht nur mit grobem Geschütz, sie kämpfen auch mit Mitrailleusen (große Heiterkeit). Der Vorredner behauptet, unser kirchliches Oberhaupt habe die Parität der Confessionen verdammt. Ich sage: Nein und erwarte den Beweis der Behauptung. Herr v. Blanckenburg behauptet, die Geistlichen seiner Confession hätten sich nicht an der Wahlagitation betheiligt; sie hatten es auch nicht nöthig. Bei uns hieß es: Feinde ringsum! Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir uns unserer Haut wehrten. (Unruhe.) Daß die Depossedirung des Papstes eine innere Angelegenheit der Katholiken sei, bestreite ich; sie ist eine allgemeine Frage der Rechtssolidarität in Europa. Wenn Deutschland jetzt wieder groß geworden ist, so danken Sie es der Gewissensfreiheit, die im Frieden von Osnabrück statuirt wurde. Unterminiren wir den Boden, auf dem wir jetzt stehen, nicht wieder. Nehmen wir, was der Einheit am Nächsten steht, die Freiheit und nochmals die Freiheit, die ehrliche Anerkennung des gegnerischen Rechtes! (Bravo im Centrum.) zur Rabenau (freikons.) beschuldigt auf Grund eines von mehreren Mainzer Domkapitularen unterzeichneten Wahlaufrufs den Bischof Ketteler, im Elsaß religiöse Beunruhigung verursacht zu haben. Bebel (sociald.): Das neue Reich scheint sich durch religiöse Streitigkeiten inauguriren zu wollen. Zwei lange Sitzungen hindurch beschäftigen Sie sich mit religiösen Dingen, und einen Mann, der glücklicherweise mit allen religiösen Dogmen gebrochen hat, kostet es große Selbstüberwindung, hier auszuharren (Gelächter). Als der König von Preußen vor 8 Monaten in den Krieg zog, versprach er dem Volke die Freiheit; an dies Versprechen hätte ihn der Reichstag jetzt erinnern sollen, statt sich mit solchen Debatten abzuquälen. Indeß nicht nur die Herren auf der Rechten, auch die auf der Linken sagen: es ist nicht opportun. Angesichts der Thatsache, daß die Regierung selbst eine Verfassungsänderung vorgenommen hat, klingt diese Entschuldigung eigenthümlich. Aber die Sache läßt sich erklären. Treitschke hat Recht, die Männer von 48 waren politische Kinder, als sie in eine Verfassung, an deren Spitze ein preußischer König als deutscher Kaiser stehen sollte, absolute Preßfreiheit, das weiteste Vereinsrecht und sonstige schöne Dinge aufnahmen. Das von einem Fürsten zu erwarten, war kindisch; die Interessen der Fürsten und der Völker sind stets entgegengesetzte. (Unruhe.) In der That, über Grundrechte zu debattiren, ist ziemlich überflüssig, wenn man nicht entschlossen ist, im Nothfall zur Gewalt zu greifen. Wir werden sie nicht eher haben, bis Deutschland sagt: Wenn Ihr sie uns nicht gebt, nehmen wir sie uns! und Das wollen die Herren von der Fortschrittspartei nicht. Die Herren haben noch einen anderen Grund, die Angst vor der europäischen Revolutionspartei, der ich angehöre. Diese Angst treibt sie den reaktionärsten Regierungen in die Arme. Im Anfange der Sechziger-Jahre fragte Jemand Bismarck, ob er in dem Conflikt zu siegen gedenke, und da soll ihm der Minister geantwortet haben: Ah bah, mehr, als der Fortschritt

mich haßt, fürchtet er die Revolution. Durch Ihre Debatten werden wir die Grundrechte nicht bekommen, aber wir werden sie haben, ehe das 19. Jahrhundert zu Ende geht. (Gelächter.) Miquel (Nat.-Lib.): Ich verzichte darauf, dem Vorredner zu antworten; in den Köpfen dieser Herren haben nur zwei Gedanken Raum: Cäsarismus und Communismus. Vorerst sind sie, bei uns wenigstens, nicht gefährlich. Beachtenswerther scheinen mir die Herren im Centrum. Hr. v. Mallinckrodt beklagt sich über unser Mißtrauen gegen sie. Ich möchte ihm rathen, ein wenig nachzusinnen, weßhalb wohl alle Parteien ihnen gleich wenig trauen. Deutschland ist gegen den Willen dieser Herren zu Stande gekommen, sie sind jetzt die Geschlagenen. Niemals haben wir aus den Reihen ihrer Partei ein sympathisches Wort mit unserem großen Kampfe gehört. Diejenige süddeutsche Partei, mit der Hr. Greil mindestens sehr nahe verwandt ist, hat kurz vor Ausbruch des Krieges offen den Verrath gepredigt. (Hört! hört!) (Redner verliest einige bezügliche Stellen aus bayrischen Blättern, u. a. aus dem „Vaterland".) Sähen wir in Norddeutschland eine nationale katholische Partei, welche dies Treiben desavouirte, so hätte ich geschwiegen; aber ich habe nie ein Wort vernommen, das die Tendenzen der süddeutschen Gesinnungsgenossen verwarf. Nun kommen Sie mit großen Forderungen, die kaum berechtigt wären, wenn Sie im Kampf an unserer Seite gestanden hätten. Sie sprechen hier mit Begeisterung von Glaubens- und Gewissensfreiheit, und dabei wurden in Spanien von Ihren Glaubensgenossen bis vor Kurzem noch Protestanten eingekerkert; in Ihrem irdischen Paradiese, im Kirchenstaate selbst, herrschte der ärgste Glaubenszwang. Die Anschauungen der Herren wechseln eben mit den Ländern. Im Jahre 1848 glaubte die unerfahrene liberale Partei für die bürgerliche Freiheit zu sorgen, wenn sie die Rechte des Staats überall verminderte. Dieser irrigen Anschauung entsprang der Art. 15 und schuf der katholischen Kirche in Preußen eine unerhörte Ausnahmestellung. Die katholische Kirche ist nicht bloß eine religiöse Genossenschaft, sondern eine politische Macht, die man nicht von Staatswegen behandeln kann wie einen beliebigen Turnverein. Sie wollen doch nicht im Ernst Jemand glauben machen, es sei jetzt in irgend einem deutschen Staate die Glaubens- und Gewissensfreiheit ernstlich bedroht? Probst (clerical): Die Gründe, welche die verschiedenen Fractionen gegen unseren Antrag vorgebracht haben, heben sich gegenseitig auf. Die Einen fordern die Grundrechte vollständig, die Anderen wollen gar nichts von ihnen wissen. Die einzige Ursache der Opposition aber ist die, daß man der katholischen Kirche ihre Grundrechte nicht geben will. Die weltliche Herrschaft des Papstes halte ich allerdings für eine politische Nothwendigkeit, aber eine Wesenheit der katholischen Kirche ist sie nicht. Aber ist es ein bloß katholisches Interesse, wenn die Katholiken nicht einem Papst untergeben sein wollen, der dem Könige von Italien unterthan ist? Liegt Dieß nicht im Interesse des Friedens? Sie sagen, Sie wollen den confessionellen Streit aus der Welt schaffen. Wir wollen Dieß auch, und einzig zu diesem Zweck haben wir unseren Antrag eingebracht. Ein tiefer Zwiespalt geht durch die Welt, der Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben. Ich gebe zu, daß ein Charakter ohne bestimmtes Glaubensbekenntniß bestehen kann, aber es ist die Pflicht eines Jeden, die religiösen Ansichten seiner Mitbürger zu achten. Noch ein zweiter Zwiespalt trennt unsere Nation, der Streit zwischen zwei großen Confessionen. Machen wir unser Reich auch im Innern zu einem Muster für alle Völker. Schaffen wir den ärgsten Zankapfel, den confessionellen Streit, aus der Welt; geben wir jeder Confession die ganze volle Freiheit! Frhr. v. Stauffenberg (Bayern, nat.-lib.): Mit der Ablehnung des Antrags wird keineswegs eine Vergewaltigung der katholischen Kirche beabsichtigt. Wir sind nur gegen ihn, weil wir die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nicht in diesem Augenblicke und nicht in dieser Form wollen. Durch die Annahme des Antrags werden die confessionellen Streitigkeiten nicht nur nicht aus der Welt geschafft, sondern voraussichtlich durch einen so leicht miß-

zuverstehenden Satz erst recht verschärft werden. Vor Allem droht die ärgste Verwirrung durch die Collision der Grundrechte mit den bezüglichen Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen. (Redner weist Dieß des Näheren an den bayrischen Rechtsverhältnissen nach und sagt u. A.:) Art. 6 setzt fest, daß die katholische Kirche ihre eigenen Angelegenheiten verwaltet. Ist damit das placetum regium aufgehoben? Diese Frage würde zu den weitgreifendsten Streitigkeiten führen, die von doppelter Wichtigkeit wären in diesem Augenblick, in dem ein großer Theil der bayrischen Katholiken an dem placetum regium seine Stütze findet und es nicht entbehren kann, um einen Boden für seine rechtliche Existenz zu gewinnen und zu behaupten. (Lebhafter Beifall.) Weiter — wer soll die Ausführungsgesetze zu dem Art. 6 erlassen? Abg. Windthorst hat daraus, daß das Vereinswesen dem Reiche untersteht, gefolgert, daß auch die gesammte Cultusgesetzgebung von Reichswegen geregelt werden müsse. Mit demselben Recht könnte er sagen, daß die Gemeindegesetzgebung dem Reiche unterstehen müsse. Der Abg. Probst hat von dem Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben gesprochen; es gibt noch einen weiteren Zwiespalt: den Zwiespalt im Glauben! Wir wollen nicht die belgischen Verhältnisse haben, jenen verhängnißvollen Gegensatz, welchen die falsche Anwendung des Princips von der Freiheit der Kirche hervorbringt. Religiöse Dinge gehören allerdings nicht vor das Forum des Parlaments, aber wir haben sie nicht vorgebracht. Der Streit zwischen Staat und Kirche ist aus der Theorie herausgetreten; dieser Antrag ist ein Symptom des entbrannten Kampfes. In der katholischen Kirche vollzieht sich ein Scheidungsprozeß; wir stehen an den Anfängen einer Bewegung, welche ebenso eine weltgeschichtliche werden kann, wie die Reformation. Noch ist der richtige Mann nicht gekommen, aber wir sind überzeugt, die Vorsehung wird ihn im richtigen Moment schicken. (Bravo.) Aus dem Munde eines der ersten katholischen Theologen haben wir gehört, daß seinen protestirenden Standpunkt gegen die herrschende Richtung in Rom Hunderte von katholischen Geistlichen und viele Tausende von Laien theilen. Bald wird die Frage an die Staaten herantreten: Welches ist die katholische Kirche? (Großer Lärm.) Ich will Niemand verletzen, aber diese Dinge müssen gesagt werden. Wir stimmen dem ersten Theile Ihres Antrages gerne zu, aber wir wissen nicht, wie Sie dazu kommen, diese Dinge uns zu proponiren. Eher werden Sie die Quadratur des Zirkels finden, als die römischen Ansprüche mit dem Geist der Glaubensfreiheit versöhnen, welche Sie gestern forderten. Im Interesse des Friedens zwischen Kirche und Staat bitte ich um Ablehnung des Antrages. (Lebhafter Beifall.) Graf Frankenberg (freikons.): Ich bin von einem katholischen Wahlkreise zur Vertretung katholischer Interessen gewählt worden, muß mich aber gerade deßhalb gegen den Antrag erklären. Bevor noch einer von uns, die wir die motivirte Tagesordnung des Grafen Renard unterzeichnet haben, gesprochen hatte, schrieb die „Germania“, das Organ der clericalen Fraktion, daß die katholischen Unterzeichner das ihren Wählern gegebene Wort damit gebrochen hätten. Ich fordere den Abg. v. Ketteler, der so großen Einfluß auf diese Presse ausübt, auf, uns gegen solche Angriffe zu schützen. Die „katholische Phalanx“ hat durch die schlechte Wahl des Zeitpunktes für ihren Antrag, wie durch ihre Haltung in der Adreßdebatte, ihre Campagne sehr unglücklich eröffnet. Allerdings ist für die deutschen Katholiken die römische Frage eine internationale; aber um den Reichstag für diese Auffassung zu gewinnen, durfte die Phalanx sich bei dem Erlaß der Adresse nicht schmollend zur Seite stellen, sondern mußte des Dichterworts gedenken: An's Vaterland, an's theure, schließ' Dich an, dort sind die starken Wurzeln Deiner Kraft, aber in der römischen Welt stehst Du allein! (Beifall.) Und Friede wird in dieser Welt erst sein, wenn deutscher Geist und deutsche Frömmigkeit in den Vatikan einziehen. Jetzt aber stehen Sie mit Ihrem Antrage allein da, nur Herr Sonnemann u. Gen. schließen sich Ihnen an. Diese Bundesgenossenschaft sollte Sie doch nachdenklich machen, namentlich Herrn Windthorst, der doch konservativ

sein will. Darum rathe ich Ihnen: ziehen Sie Ihren Antrag zurück! (Beifall.) Reichensperger (Crefeld, clerical): Abg. v. Stauffenberg fürchtet von der Aufnahme des Art. 15 der preußischen in die Reichsverfassung den Eintritt des Chaos: ist in Preußen etwas vom Chaos zu spüren? Im Gegentheil gestalten sich die kirchlichen Dinge in Preußen immer gesunder und normaler. Stürme hat es in der katholischen Kirche von jeher gegeben, aber das Schifflein Petri bleibt allezeit oben. Auch hat sich durch das Unfehlbarkeitsdogma den Staaten gegenüber nichts geändert. Denn von jeher war der Papst die unbestrittene Autorität in allen Fragen kirchlicher Lehre und Sitte; wer sich ihr nicht fügte, trat eben aus der Kirche aus, wie die Jansenisten; neu hinzugekommen ist jetzt nur, daß die Katholiken nicht nur der Autorität äußerlich folgen, sondern auch innerlich an sie glauben. Uns für die Sprache aller katholischen Blätter verantwortlich zu machen, wäre unloyal und unklug. Auf derartige Vorwürfe zu antworten, halten wir unter unserer Würde. Crämer (Bayern, Fortschr.): Wer hat denn die Antragsteller mit einem Male in die unangenehme Lage gebracht, aus der sie nur durch Wiedereinführung der Grundrechte befreit werden können? Erfreulich ist, daß es gerade von katholischer Seite öffentlich hat ausgesprochen werden müssen, wie sie nunmehr von dem Grundsatze der Glaubenseinheit absehe und nur der Glaubensfreiheit das Wort rede. Diese Ansicht wurde früher verketzert, jetzt wird sich diese Ketzerei in Zukunft hoffentlich vermehren. Unter Einer Bedingung sind die Forderungen der Antragsteller zu erfüllen: wenn den Gegnern der Anträge gestattet würde, die Erziehung ihrer Kinder selber in die Hand zu nehmen. Ich bin gern bereit, den Antragstellern amerikanische Zustände zu gewähren, aber in Amerika dürfen auch die Geistlichen nicht wählen, nicht Mitglieder des Parlaments sein. Hiermit wird der Schluß der Debatte angenommen.

1. April. (Deutsches Reich.) Der Bundeskanzler legt dem Bundesrathe den Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vor:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen hiemit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt: § 1. Die von Frankreich durch den Art. I des Präliminar-Friedens vom 26. Febr. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt. § 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft. Durch Verordnung des Kaisers, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, können einzelne Abschnitte der Verfassung schon früher in Wirksamkeit gesetzt werden. § 3. Auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten steht für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung dem Reiche zu, und wird bis zur Einführung der Reichsverfassung (§ 2) vom Kaiser, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, ausgeübt. Alle andern Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus."

— „ (Preußen.) Die Professoren der Bonner Universität, Hilgers, Langen und Reusch, werden wegen ihres Widerstandes gegen Anerkennung der vaticanischen Concilsbeschlüsse vom Erzbischof von Köln a sacris suspendirt, nachdem dieselbe Maßregel schon gegen die Prof. Knoodt und Birlinger erlassen worden ist.

— „ (Preußen.) Eine große Anzahl angesehener Kölner Bürger protestiren in einer Eingabe an den Reichstag mit Zorn und Energie gegen die unwürdigen Mittel, mit welchen die ultramontane Partei in der Rheinprovinz die ihr günstigen Wahlen zu Stande gebracht habe:

„. . . So tobte die fanatische Wuth von den Kanzeln fast aller Kirchen des Landes und Himmel und ewige Seeligkeit wurden auf der einen Seite Hölle und Feuer und ewige Verdammniß auf der andern, je nach der Abstimmung, in Aussicht gestellt. . .“

– April. (Bayern.) Fast in allen größeren Städten des Landes werden in zahlreichen Versammlungen Adressen und andere Manifestationen gegen die Infallibilität beschlossen.

2. „ (Deutsches Reich.) Der Kaiser antwortet auf die Adresse des Reichstags:

„Ich habe die Vorlesung der Adresse mit herzlichem Danke entgegen genommen. Ich freue mich der Gesinnung, welche der Reichstag ausdrückt. Das beweist mir, daß die Worte der Thronrede durchaus richtig begriffen worden sind. . . .“

„ „ (Bayern.) Hirtenbrief des Erzbischofs von München gegen den Stiftspropst und Reichsrath v. Döllinger:

„Gregorius 2c. 2c. Der Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. v. Döllinger hat am 29. März d. J. eine Erklärung über seine Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concil und zu dessen bisherigen Beschlüssen an Uns gerichtet, welche er gleichzeitig auch der Augsburger „Allgemeinen Ztg.“ zur Verfügung stellte. Hier ist sie auch bereits veröffentlicht worden. Diese Veröffentlichung zwingt Uns, den ehrwürdigen Clerus und die Gläubigen Unseres Erzsprengels öffentlich und nachdrücklich auf die Hauptirrthümer aufmerksam zu machen, welche in diesem höchst beklagenswerthen Actenstück enthalten sind, und den Verfasser, falls er sie beharrlich festhält, von der katholischen Kirche absondern. 1) Der Verfasser verlangt, daß ihm gestattet werde, in einer Versammlung von Bischöfen oder Theologen den Beweis zu liefern, daß die Glaubensdecrete der IV. Sitzung des Vaticanischen Concils weder in der heiligen Schrift, wie sie die Kirchenväter verstanden, noch in der Ueberlieferung, nach ihrer echten Geschichte, enthalten seien, daß letztere vielmehr durch erdichtete oder entstellte Urkunden gefälscht worden sei, und daß die nämlichen Decrete im Widerspruch mit älteren kirchlichen Entscheidungen stehen. Nun liegt aber hier nicht etwa eine Frage vor, welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre. Die Sache ist bereits entschieden; ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupt der Kirche geleitetes Concil hat nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes erläutert, formulirt und definirt. Jeder katholische Christ weiß nun, was die Kirche zu glauben vorstellt. Die Kirche, welcher Jesus Christus seinen Beistand verheißen hat bis an das Ende der Zeiten, kann uns nichts anderes zu glauben gebieten, als das, was Gott selbst geoffenbart hat. Wer darum dem Ausspruche der Kirche sich widersetzt, der widersetzt sich Gott. „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und ein öffentlicher Sünder.“ Matth. 18, 17. 2) Der Verfasser behauptet, daß es sich hier „um eine rein geschichtliche Frage handle, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden müsse.“ Dadurch ist aber die historische Forschung über die Kirche gestellt, es werden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es wird dadurch das göttliche verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt. Möge die Wissenschaft immerhin an die katholischen Glaubenslehren hintreten und sie mit allen menschlichen Mitteln prüfen, sie werden in jeder Feuerprobe bestehen. Die Wissenschaft des Unglaubens aber mag sich aufbäumen gegen

Gott und seine Offenbarung, gegen die Kirche und ihre Glaubensdecrete: sie wird nie und nimmer den Felsen, auf den der Herr seine Kirche gebaut hat, (Matth. 16, 18) zu erschüttern vermögen. 3) Der Verfasser erklärt, daß die Decrete vom 18. Juli v. J. „schlechthin unvereinbar seien mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayrischen Verfassung," ja „daß diese Lehre, an deren Folge das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschen würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde." Gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage protestiren Wir hiemit mit lautester Stimme, und erklären sie als eine unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämmtlichen Glieder, welche nie aufhören werden „dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist." Matth. 22, 21. Geliebteste Diöcesanen! Die Anschauungen, Grundsätze und Urtheile, welche in diesem Actenstücke vorgebracht werden, und von denen wir euch nur die namhaftesten bezeichnet haben, sind seit der Ankündigung des Vaticanischen Concils bis jetzt in vielen Büchern, Zeitschriften und Tagesblättern mit unchristlicher Leidenschaft und Bitterkeit verbreitet worden. Es wird jetzt leider durch eben dieses Actenstück die längst gehegte traurige Vermuthung zur höchsten Wahrscheinlichkeit gesteigert, daß der Verfasser dieser Erklärung das geistige Haupt der ganzen gegen das Vaticanische Concil ins Werk gesetzten Bewegung gewesen ist, welche so viele Verwirrung der Geister und Beunruhigung der Gewissen erzeugt hat. Die ebenso zahlreichen Gegenschriften und Widerlegungen fanden leider in diesen kirchenfeindlichen Kreisen kein Gehör. Nunmehr aber gestaltet sich die Sache durch das offene Hervortreten eines bis dahin höchst verdienten nnd in der Kirche wie im Staat hochgestellten Mannes zu einem förmlichen Aufruhr gegen die katholische Kirche. Geliebteste Diöcesanen! Wir sind Uns Unserer oberhirtlichen Amtspflicht wohl bewußt, und haben darum nicht gesäumt, diese ernsten und warnenden Hirtenworte an euch zu richten, sowie andere augenblicklich nöthig gewordene Anordnungen zu treffen. . . ."

2. April. (Baden.) Die badische Division hält ihren festlichen Einzug in Karlsruhe. General v. Werder, der bei Belfort namentlich dazu beigetragen hat, das badische Land gegen einen Einbruch der franz. Armee Bourbaki's zu schützen, nimmt, vom Großherzog eingeladen, an der Feier Antheil.

3. „ (Bayern.) Die sämmtlichen Professoren und Docenten der Universität München, die Theologen und sechs andere allein ausgenommen, erlassen an Döllinger folgende Adresse:

„Vor acht Monaten haben wir im Einklang mit den übrigen hohen Schulen Deutschlands gegen die Beschlüsse Widerspruch erhoben, welche der Papst im Verein mit der Mehrheit des sogenannten vaticanischen Concils am 18. Juli vor. Js. der katholischen Christenheit aufzuerlegen versuchte. Seitdem ist das in Rom begonnene Werk der Gewalt fortgesetzt worden, und in derselben Zeit, in welcher die deutsche Nation auf den Schlachtfeldern sich den Ehrenplatz unter den Völkern des Erdballs erkämpft hat, haben diese Bischöfe deutscher Nation großentheils sich der unrühmlichen Aufgabe unterzogen, im Dienst unchristlicher Tyrannei die Gewissen zu bedrängen, unzählige fromme und ehrliche Herzen in Verwirrung und Noth zu bringen, die standhaften Bekenner ihres alten Glaubens zu verfolgen und uns alle, soweit es an ihnen liegt, in die Fesseln eines Absolutismus zu schlagen, der sich selbst an die Stelle von Vernunft und Recht, von Tradition und Evangelium zu setzen

trachtet. Wohin soll dieses Beginnen führen? Was wird aus der katholischen Welt, was aus unserem Vaterlande werden, wenn es innerhalb der katholischen Kirche nicht erlaubt sein soll, Wissenschaft und Bildung, Aufrichtigkeit des Herzens und Freimuth der Gesinnung mit Religiosität zu vereinen? In solchen Zeiten der Gefahr, wo alle äußeren Stützen brechen, ist es Aufgabe der Hochschulen, sich als den letzten und wills Gott unzerbrechlichen Hort der mißhandelten Wahrheit zu bewähren, und vor Allem auf Sie, hochwürdiger Herr, waren die Blicke der Nation gerichtet. Sie haben der Erwartung entsprochen und durch Ihre Erklärung vom 28. März der katholischen Welt ein Unterpfand einer heilbringenden Entwicklung gegeben, das Recht der freien wissenschaftlichen Forschung gewahrt und in die Annalen der Münchener Universität ein Blatt von höchster historischer Weihe eingefügt. Auf den Scheideweg gestellt zwischen einer sogenannten demüthigen Unterwerfung, die ohne Rücksicht auf Recht und Wahrheit von Ihnen gefordert wird, und zwischen einer schweren, aber unerläßlichen Pflichterfüllung, haben Sie männlich die richtige Bahn erwählt. Harren Sie aus im Kampfe, hochwürdiger Herr, bewehrt mit dem festen und leuchtenden Schilde der Wissenschaft, und möge derselbe ein Medusenschild werden für alle Verderber der Christenheit! In diesem Wendepunkte christlicher Geschicke gedenken wir der Frage des muthigen Gratry: Bedarf Gott eurer Lüge? Und wir und mit uns Tausende treuer Herzen antworten gleich Ihnen, hochwürdiger Herr, mit einem klaren und entschlossenen Nein!"

5. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: spricht in einer Resolution einstimmig den deutschen Stammesgenossen in den benachbarten Staaten wie in den fernsten Ländern seinen Dank für die Theilnahme aus, die sie dem wieder erstandenen gemeinsamen Vaterlande erwiesen haben.

Die Wahlprüfungen geben zu einer Art Nachspiel zu der Adreß- und zu der Grundrechtsdebatte Veranlassung, indem der Mißbrauch der Kanzel zu Gunsten der clericalen Wahlcandidaten in ganz Deutschland von allen Seiten des Hauses schonungslos ans Licht gezogen wird.

" " (Preußen.) Der Bischof von Ermeland entzieht dem Seminardirector Treibel und dem Religionslehrer Wollmann die missio canonica und suspendirt sie a divinis. Der Gymnasialdirector Prof. Dr. Braun (Laie) wird excommunicirt.

9. " (Hessen.) Der Ministerpräsident v. Dalwigk nimmt unter den so gänzlich veränderten Verhältnissen seine Entlassung. An seine Stelle tritt Geh.-Rath Bechthold. („Die Personen haben gewechselt, das System ist geblieben.")

10. " (Bayern.) Eine überaus zahlreiche Versammlung im Museumssaale zu München, an der sich die angesehensten Bürger der Stadt und mit ihnen eine große Zahl hochgestellter Beamter betheiligen, beschließt in Sachen der Concilsbeschlüsse eine Adresse an den König:

Das vaticanische Concil hat in seiner vierten feierlichen Sitzung am 18. Juli v. J. die Lehre der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten als einen alle Katholiken verpflichtenden Glaubenssatz festgestellt, nachdem viele Bischöfe, darunter die Mehrzahl der deutschen Bischöfe, gegen diese Lehre sich ausgesprochen und hiemit feierliches Zeugniß abgelegt hatten, daß in ihren durch Volkszahl, katholischen Eifer und allgemeine Bildung meist hervorragenden Diöcesen diese Lehre den Gewissen der Katholiken fremd und unverständlich sei. Der neue Glaubenssatz macht den

Papst zum alleinigen und unfehlbaren Gesetzgeber und Richter nicht allein in Sachen des Glaubens, sondern auch der Sitten, und diese der unfehlbaren päpstlichen Ordnung unterstellten Sitten der katholischen Welt umfassen nach den eigenen Erklärungen der Päpste alle jene den herrschenden Ideen der Neuzeit entsprossenen Einrichtungen und Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft leiten und den modernen Staat schufen, den Staat, welcher Freiheit des Gewissens und gleiche Rechte aller Unterthanen garantirt und eine scharfe Grenze zieht zwischen den weltlichen Angelegenheiten, deren Ordnung er als ausschließliches Hoheitsrecht beansprucht, und den Fragen des Gewissens und Glaubens, die der Einzelne nach eigener Ueberzeugung oder in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen nach den Lehren seiner Kirche bereinigen mag. Diese Ausdehnung der Unfehlbarkeit des Papstes in der die Gewissen verpflichtenden Form eines Glaubenssatzes der katholischen Kirche ist eine Gefahr für den Staat und eine lebhafte Beunruhigung für alle Katholiken, welche in der freien Entwicklung des Staats einen segensreichen Fortschritt der Cultur und die Verwirklichung der Worte der heiligen Schrift finden: daß wir dem Kaiser geben sollen was des Kaisers und Gott was Gottes ist. Dieser Grundsatz werde hoch in Ehren gehalten von allen, die mit Treue und Anhänglichkeit dem angestammten Fürsten folgen, Verehrung und Liebe ihrer Kirche zollen, und in der warmen Pflege dieser beiden Ideen die mächtige Grundlage geistiger und sittlicher Bildung erkennen, zu deren Träger das deutsche Volk berufen ist in einer Zeit, die nur zu deutlich die furchtbaren Folgen erkennen läßt, welche falsche Auffassung und Vernachlässigung der Pflichten des Staatsbürgers und der Gebote der Religion erzeugen. Die Geschichte früherer Jahrhunderte lehrt, daß Päpste durch die ihnen verliehene geistliche Gewalt zur Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sogar zur Absetzung der Regenten und Entbindung der Unterthanen von ihren Pflichten sich befugt glauben, und ein in den letzten Jahren gegen die Verfassung eines benachbarten Staats gerichteter päpstlicher Erlaß, sowie in dem Syllabus und der Encyklica veröffentlichte Grundsätze beweisen, daß die durch Verfassungen verbrieften Rechte und Freiheiten der Staatsbürger den leitenden Kreisen der päpstlichen Curie zum Theil noch als verwerfliche Irrthümer erscheinen. Seit in allerjüngster Zeit die Bischöfe, welche auf dem Concil den neuen Glaubenssatz als Irrlehre verurtheilten, bis auf wenige dem Ausspruch der Mehrheit der auf dem Concil versammelten Väter sich unterwarfen, und ihren Diöcesanen zumuthen, jetzt das Gegentheil von dem zu glauben, was bisher unter bischöflicher Leitung und Aufsicht als katholische Wahrheit gelehrt wurde und von bewährten katholischen Lehrern des Kirchenrechts in ihren Handbüchern bis zur Stunde noch gelehrt wird, sind in Bayern Erscheinungen zu Tag getreten, welche leider nur zu sehr geeignet sind, Verwirrung und Bestürzung unter den Katholiken zu verbreiten und Zweifel zu bestärken, ob der Geist, der die neue Glaubenslehre schuf, wirklich der Geist der Wahrheit sei, welcher der Kirche als göttlicher Beistand bis zum Ende der Tage versprochen ist. Gegen das Verbot der Staatsregierung und unter Mißachtung der Verfassung wurde die neue Glaubenslehre von den meisten Bischöfen verkündigt, und damit ein schlimmes Beispiel der Verletzung der Gesetze des Staats durch die Hirten der Kirche gegeben, welchen das ihren Händen anvertraute apostolische Amt keineswegs die Aufgabe zuwies, ihren Gemeinden mit dem Beispiel des Ungehorsams gegen die Obrigkeit voranzuleuchten. Religiöse Spaltungen tiefernster Natur sind in einer Gemeinde ausgebrochen, deren Pfarrer gegen den neuen Glaubenssatz von der Kanzel protestirte, und trotz der von seinem Bischof über ihn verhängten Excommunication von dem einen Theil der Gemeinde als Seelsorger beibehalten wird, während die andern jene als Verirrte und Sünder verabscheuen, mit welchen sie durch langjährige Gewohnheit friedlichen Zusammenlebens, durch Bande der Freundschaft und Verwandtschaft eng verbunden waren. Durch Reinheit ihres Lebens und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Theo-

logen haben öffentlich erklärt, den neuen Glaubenssatz nicht anzuerkennen. Mit Bewunderung und Verehrung erblicken wir in den vordersten Reihen einen Mann, der unter der Last des Alters die jugendliche Frische und Kraft erhalten hat, den von der katholischen Kirche weiland als eine Zierde hochgefeierten Gelehrten, den berühmten Lehrer so mancher Bischöfe und so vieler Priester, der die Wahrheit seiner Lehren auch jetzt noch vertheidigt, wenn gleich er die große Zahl von Bischöfen nicht mehr auf seiner Seite hat, die noch vor wenigen Monaten feierlich vor Gott und den Menschen erklärten, nach innerster Ueberzeugung und durch ihr Gewissen verpflichtet zu sein, für die Wahrheit derselben Lehren einzustehen, das Gegentheil als Irrlehre zu bekämpfen und gegen die gewaltsamen Mittel zu protestiren, womit man eine solche Lehre durchzusetzen wage. Gegen diesen Mann erhebt sich um seiner Glaubens- und Gewissenstreue die Verfolgung der Kirchenbehörde. So sind als Folgen kaum der geschaffenen neuen Glaubenslehre schon schmerzliche und Unheil verkündende Ereignisse eingetreten. Die neue Lehre ist der Verfassung des Staates gefährlich, sie macht die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, zu päpstlichen Commissären, zu willenlosen Vollzugsorganen der unermeßlichen päpstlichen Gewalt, vernichtet damit die Bürgschaften, welche das Concordat schuf gegen eine dem Staat feindliche Ausübung der Kirchengewalt seitens der Bischöfe, als der selbständigen Träger des apostolischen Amtes; und unlösbare Widersprüche zwischen den Pflichten des Katholiken und den Pflichten des Staatsbürgers sind die nothwendigen Folgen dieser den Schwerpunkt der Kirchengewalt vollständig verrückenden Lehre. Ein schöne und lohnende Aufgabe der Staatsregierung Ew. königl. Majestät wird es sein, auf Grund des ihr verfassungsmäßig zustehenden Schutz- und Oberaufsichtsrechts über die Kirche das weitere Eindringen und die Verbreitung einer so gefährlichen Lehre zu hindern und die bereits gefährdeten Rechte des Staats und der Staatsbürger sicher zu stellen. An Ew. königlichen Majestät Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wagen demnach die Unterzeichneten die ehrfurchtsvollste Bitte „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die gefährlichen Folgen dieser Lehre abzuwehren, die Verbreitung derselben in den öffentlichen Bildungsanstalten zu verbieten, und energische und rasche Fürsorge zu treffen, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem Wege neu geregelt werde."

0. April. (Württemberg.) Bischof Hefele von Rottenburg unterwirft sich auch seinerseits den Beschlüssen des vaticanischen Concils, wenn auch mit einigen Einschränkungen resp. Vorbehalten:

„. . . Es ist den hochw. geistlichen Amtsbrüdern bekannt, welche Stellung ich während der Verhandlungen des vaticanischen Concils eingenommen habe, und mein Gewissen hat mir hierüber noch nie den leisesten Vorwurf gemacht. Nach dem 18. Juli 1870 aber, nach vollzogener feierlicher Verkündigung der Constitution Pastor aeternus, waren es zwei Hauptgedanken, die fortan mein Thun und Lassen in dieser Sache bestimmten. Für's Erste glaubte ich sorgfältigst Alles für meine eigene Person vermeiden und bei Andern verhüten zu müssen, was den Frieden und die Eintracht in der Kirche stören oder wenigstens zu solcher Störung führen könnte, und unsere Diöcese ist auch in der That von inneren Zerwürfnissen und ähnlichen Erscheinungen verschont geblieben. Es ist aber der kirchliche Friede und die Einheit der Kirche ein so hohes Gut, daß dafür große und schwere persönliche Opfer gebracht werden dürfen. Meine andere Erwägung war folgende. Die Constitution Pastor aeternus bildet, wie bekannt, nur einen Theil Dessen, was vom vaticanischen Concil in Betreff der Lehre von der Kirche declarirt werden sollte und wollte. In dem *großen den Mitgliedern* des Concils vorgelegten Schema der Doctrina

de Ecclesia fand sich kein Abschnitt über die päpstliche Infallibilität, wohl aber handelte dasselbe im 9. Kapitel de Ecclesiae infallibilitate. Erst am 6. März 1870 wurde auf Bitten vieler Bischöfe ein Anhang zum zwölften, vom Primat handelnden Kapitel dieses Schema's vertheilt, des Inhalts: Romanum Pontificem in rebus fidei et morum definiendis errare non posse. Wiederum später wurde dieser Anhang in umgearbeiteter Form — und in Verbindung mit anderm aus jenem Schema entnommenen Material über den Primat — als Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi zur Berathung gebracht und nach einigen neuen Umgestaltungen in der vierten öffentlichen Sitzung zum Decret erhoben, während alle übrigen Stücke des Schema's der Doctrina de Ecclesia vorderhand zurückgestellt wurden. Bei dieser Sachlage lebte ich nach dem 18. Juli v. J. der Hoffnung, durch synodale Behandlung dieser noch restirenden Partieen in der Lehre von der Kirche, namentlich des Kapitels IX de ecclesiae infallibilitate, würden für eine sichere Interpretation der Constitutio prima feste Anhaltspunkte gewonnen und wohl auch jene Bedenken gehoben werden, welche mich veranlaßt hatten, in der Generalcongregation am 13. Juli v. J. mit Non placet zu stimmen und dieses Non placet in schriftlicher Collectiveingabe an den Papst am 17. Juli zu wiederholen. Daß aber das vaticanische Concil nicht fortgeführt werden konnte, gehört mit zu den traurigen Folgen der gewaltsamen Occupation des Kirchenstaats. Da hiedurch auch die Wiedereröffnung des Concils in unbestimmbare Ferne gerückt ist, so ist mir nicht möglich, dem authentischen Text, wie ich gewünscht, zugleich eine authentische Erklärung beizugeben, muß mich vielmehr auf wenige unmaßgebliche Anhaltspunkte zu seiner Auslegung beschränken. 1) Bei Auslegung des Decrets de Romani Pontificis infallibili magisterio müssen wir vor Allem davon ausgehen, daß das urchristliche Dogma de infallibilitate Ecclesiae (sive conciliariter congregatae sive dispersae) durch die neue Constitution nicht alterirt werden konnte und wollte. 2) Die Worte unserer Constitution: Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis etc. enthalten nicht bloß eine historische Notiz über Das, was früher geschah, sondern impliciren zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Kathedralentscheidungen immer verfahren wird (vgl. Feßler, Bischof von St. Pölten, die wahre und die falsche Unfehlbarkeit, S. 21). 3) Wie die Unfehlbarkeit der Kirche, so erstreckt sich auch die des päpstlichen Magisteriums nur und ausschließlich auf die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre, und auch in den dießbezüglichen Kathedraldecreten gehören nur die eigentlichen Definitionen, nicht aber die Einleitungen, Begründungen u. dgl. zum infallibeln Inhalt (vgl. Feßler, a. a. O. S. 24, 25). 4) Der Grund, warum eine päpstliche Kathedraldefinition, die eine geoffenbarte Wahrheit aus dem Depositum fidei erhebt und als allgemeine die ganze Kirche verpflichtende Glaubensnorm verkündet, unfehlbar ist, liegt nicht in der Person des Papstes, sondern in dem göttlichen Beistand, vermöge dessen die Kirche vor allgemeinem Verfall in Irrthum bewahrt wird. 5) Ist eine solche Definitio ex cathedra erfolgt, so ist eine Appellation an ein künftiges allgemeines Concil, beziehungsweise an das Urtheil der ecclesia dispersa, unstatthaft."

14. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt die revidirte Reichsverfassung auch in dritter Lesung mit allen gegen 7 Stimmen unverändert an.

" " (Elsaß-Lothringen.) Es wird verfügt, die deutsche Sprache

in sämmtlichen Schulen der Reichslande als obligatorische Schulsprache einzuführen.

Die Präfecturen von Elsaß und Deutsch-Lothringen werden beauftragt, sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen der Elementarschulen mit den Anordnungen über das Volksschulwesen bekannt zu machen, welche die Unterrichtssprache, den Lectionsplan und die Einführung von deutschen Schulbüchern zum Gegenstande haben. Bezüglich der ersteren wird angeordnet, daß fortan an Stelle der französischen Sprache die deutsche Sprache als obligatorische Schulsprache, in der alle Unterrichtsfächer zu lehren seien, treten soll. Nur in den Grenzdistricten, wo die französische Sprache Volkssprache ist, wird einstweilen eine Ausnahme gestattet. In allen übrigen Landestheilen aber soll die französische Sprache nur in der Mittel- und Oberclasse, und zwar wöchentlich in vier Stunden, gelehrt werden. In den Unterclassen, sowie in den Kleinkinderschulen (salles d'asile) soll ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung kommen.

14. April. (Bayern.) Die Stadtpfarrer von München und im Anschluß an sie der gesammte Seelsorgeclerus der Stadt (103 Priester) erlassen „unaufgefordert, freien und freudigen Willens“ eine Erklärung an den Erzbischof, in welcher sie

gegen die Behauptung Döllingers „Tausende im Clerus dächten wie er“ protestiren, sich den Beschlüssen des Concils und insbesondere der päpstlichen Unfehlbarkeit ohne allen Rückhalt unterwerfen und dem Erzbischof unbedingte Treue und Ergebenheit geloben und feierlichst erklären, „unter allen Umständen muthig und ausdauernd an seiner Seite stehen zu wollen.“ Gleichlautende Erklärungen werden im ganzen Lande von sämmtlichen Pfarrern gefordert und geleistet. Nur sehr wenige haben den Muth, ihre Unterschriften zu verweigern.

Gleichzeitig richtet der Erzbischof eine Vorstellung an den König,

in welcher er an die wahrhaft katholische Gesinnung desselben appellirt, die nicht zugeben kann, daß die Existenz der Kirche in Bayern gefährdet, ihre verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigt werden. „Nur ein Wort aus Allerhöchstihrem Munde und die so hoch gehenden Wogen der Bewegung werden sich wieder legen; es wird Ruhe und Frieden zurückkehren, die für das Wohl eines Landes so nothwendig sind.“

15. „ Der engere Ausschuß des deutschen Protestantenvereins richtet eine Ansprache an die deutschen Protestanten, indem er zum dießjährigen Protestantentag nach Darmstadt einladet.

„. . . Wir haben es während des Krieges erlebt, daß in Frankreich, in Deutschland und in Italien überall die Jesuitenpartei auf der Seite unserer Feinde gekämpft und den Fanatismus der unwissenden Bevölkerung wider uns Deutsche aufgereizt hat. Auch nach dem Krieg hat die Wahl zum Reichstag, vorzüglich in den Rheinlanden, zu Ueberraschung Vieler gezeigt, wie heute noch in manchen Gegenden die ungebildeten Volksklassen der römischen Hierarchie unterthänig sind. Die Gefahr, welche unserem Geistesleben und unserem Staate von dieser Seite droht, wird dadurch noch erhöht, daß viele politische Männer dieselbe ganz übersehen oder geringschätzen. Die amtlich bestellten Wächter der protestantischen Gewissensfreiheit aber haben größtentheils vor der Gefahr ihre Augen verschlossen oder gar Versuche gemacht, innerhalb der protestantischen Kirche ebenfalls eine Art von Unfehlbarkeit der Kirchenregimenter einzuführen. Deßhalb ist es nothwendig geworden, daß sich die noch kräftigen Triebe des protestantischen Geistes in unserer Nation selbständig regen. Der deutsche Protestantenverein hat sich diese Aufgabe gesetzt. . .“

„ „ (Preußen.) Eine zahlreich besuchte Versammlung hervorragender

Katholiken in Bonn beräth über die Mittel, welche geeignet sein möchten, die Bewegung gegen die neuen römischen Dogmen zu verallgemeinern und durch ganz Deutschland besser zu organisiren.

15. April. (Bayern.) Auch eine große Zahl Professoren der Universität Würzburg erklären sich in einer Zuschrift an Döllinger entschieden für den von ihm gewagten Schritt. — In München treten Magistrat und Gemeindebevollmächtigte fast einstimmig der sog. Museumsadresse v. 10. d. M. bei. — Dagegen erläßt der Erzbischof von München einen langen Hirtenbrief behufs Widerlegung der Museumsadresse.

16. „ (Deutsches Reich.) Das Gesetz, betr. die Verfassung des deutschen Reichs, das am 20. d. M. publicirt wird, erlangt am 4. Mai Gesetzeskraft.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Nachdem schon mehrere Tage früher für Oberelsaß eine Versammlung von Vertrauensmännern in Colmar stattgefunden, tritt in Straßburg eine größere von 150 Delegirten und Notabeln des Unterelsasses zusammen, um bei den bevorstehenden Verhandlungen des Reichstags über Elsaß-Lothringen die Wünsche des Landes zur Geltung zu bringen. Dieselben werden ziemlich einstimmig dahin formulirt:

1) Von dem Reichsland Elsaß-Lothringen möge kein Stück zu Gunsten eines süddeutschen Staats losgelöst werden. 2) Ausdehnung der Befugnisse der bisherigen Generalräthe, und Erweiterung der Communalfreiheiten. 2) Beibehaltung der Civilgesetzgebung — Verbesserungen im Procedurwesen — Einführung des deutschen Handelsrechts und der Strafgesetzgebung. 4) Beibehaltung der nöthigen Gerichtshöfe mit elsäßischen Richtern. 5) Aufhebung oder Vereinfachung der Enregistrements-Steuern. 6) Allgemeine Amnestie für politische Vergehen und fünfjährige Frist zur Wahl der Nationalität. 7) Aufhebung des Kriegszustands. 8) Wiederherstellung des secundären Unterrichts und Gründung einer Universität in Straßburg mit einigen französischen Lehrstühlen. 9) Aufhebung der Departementseintheilung und Vertheilung der Departementsschulden auf die Kreise. 10) Baldmöglichste, wenigstens abschlagsmäßige, Vergütung der Kriegsschäden. 11) Wahrung der Pensionsrechte sowie der Depositengelder in Spar- und Hilfscassen. 12) Baldige Aufschlüsse über die Bestimmungen, welchen die käuflichen Stellen (Notariate u. s. w.) unterliegen werden; Entschädigung bei eventueller Aufhebung derselben. 13) Möglichste Aufschiebung der Militärpflichtigkeit. Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie, mit besonderem Wunsche der sofortigen Einverleibung des Elsaßes in den Zollverein und Aufhebung der Eingangszölle sowohl für Fabrikate als für Landesproducte, wie Tabak und Wein. 15) Zulassung der Elsäßer zu den öffentlichen Stellen. 16) Officielle Veröffentlichungen mögen in beiden Sprachen stattfinden. In den an die Administration gerichteten Schriftstücken möge die französische Sprache erlaubt sein. — Die Verhandlungen werden französisch geführt. Die deutsche Behörde hat sich dabei gänzlich ferne gehalten. Die Versammlung ist sichtlich befriedigt und gewissermaßen freudig überrascht, in allen diesen Fragen frei verhandeln und Wünsche aussprechen zu dürfen, von denen sie gewiß sein konnte, daß sie ihre Berücksichtigung finden würden. Eine Commission von 4 Mitgliedern wird mit der Vertretung der gefaßten Beschlüsse beauftragt und allgemein der Entschluß gefaßt, von nun an häufiger solche Vereinigungen in den einzelnen Cantonen zu veranstalten.

17. April. (Bayern.) Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising verhängt im Auftrage des Erzbischofs Gregor über den Reichsrath, Stiftspropst und Professor v. Döllinger die größere Excommunication. Dieselbe Excommunication wird auch über den Hofbeneficiaten und Professor Dr. Friedrich verhängt.

Döllinger gibt bei der Mittheilung des Decretes die Erklärung ab, daß er, um seinem Kapitel von St. Cajetan keine Verlegenheit zu bereiten, sich der Ausübung geistlicher Funktionen in seiner Stiftskirche fortan enthalten werde.

18. „ (Preußen.) Die katholische Geistlichkeit von Breslau (43 Geistliche, darunter die 11 Stadtpfarrer) treten der Erklärung der kath. Pfarrer in München vom 14. d. M. bei. Auch in einer Reihe anderer Städte erfolgen ähnliche Erklärungen. Ueberall sind es nur ganz wenige, vereinzelte Geistliche, welche, dem von oben ausgeübten Drucke gegenüber, den Muth haben, die vaticanischen Concilsbeschlüsse offen zu verwerfen.

„ „ (Württemberg.) Nach einer nach Vernehmung des geh. Raths getroffenen kgl. Entschließung von diesem Tage wird durch den offiziellen „Staatsanzeiger“ bekannt gemacht:

„daß die Regierung den Beschlüssen des vaticanischen Concils in Rom, wie solche in beiden dogmatischen Constitutionen vom 24. April und 18. Juli 1870 zusammengefaßt sind, insbesondere dem in der letztgenannten Constitution enthaltenen Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes, keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Verhältnisse zugesteht.“

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Der General-Gouverneur, Graf v. Bismarck-Bohlen, erläßt Kraft der ihm vom Kaiser ertheilten Vollmacht, eine Verordnung behufs sofortiger Einführung der obligatorischen Schulpflicht für die neuen Reichslande.

19.—20. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Reichskanzler erklärt bez. des Antrags auf Errichtung eines monumentalen Parlamentsgebäudes:

Die Regierung verzichte nicht auf den bisher ins Auge gefaßten Platz. Wir wollen groß, schön und würdig bauen; die Regierung werde sich keinen Einseitigkeiten hingeben; eine Combination mit dem Landtagsgebäude sei nicht beabsichtigt. Die Regierung sei bereit, auf jeden annehmbaren Vorschlag einzugehen. Würde der Reichstag eine Commission ernennen, so würde auch der Bundesrath Mitglieder dazu wählen.

Erste Berathung des erneuerten Antrags (von Schulze) auf Genehmigung von Diäten. Derselbe wird mit der Beschränkung „von der nächsten Legislaturperiode an“ in namentlicher Abstimmung mit 185 gegen 138 Stimmen angenommen.

Fürst Bismarck: Wäre die Frage wirklich so unbedeutend wie heute behauptet wird, warum kommen Sie denn alljährlich auf sie zurück und setzen sie auf die Tagesordnung, selbst dann, wenn ich nach Haltung und Temperatur des Hauses voraussetzen darf, daß Sie den Moment zu einer Verfassungsänderung nicht für geeignet halten und der Verfassung Zeit lassen werden zu wurzeln? Ich will es mit voller Sicherheit nicht entscheiden, daß die Zusammensetzung bei Zahlung von Diäten eine sehr viel andere wäre; aber wenn es doch der Fall wäre, so würde es mir zu schmerzlich sein, diesen Versuch

gemacht zu haben, der nicht wieder gut zu machen wäre. Ich wage den Versuch nicht. Ich habe mich von je her weniger davor gefürchtet, die Zusammensetzung der Versammlung werde mit Diäten eine für Staatszwecke und das Maß des Fortschreitens, welches die Regierung glaubte festhalten zu sollen, weniger zuverlässige sein, sondern ich erwartete hauptsächlich kurze Parlamente als Wirkung der Diätenlosigkeit. Soll die Volksvertretung wirklich ein lebendiges Bild der Bevölkerung zu geben fortfahren, so müssen wir kurze Sessionen haben; denn sonst könnten alle die noch etwas anderes zu thun haben, als sich dem Parlament zu widmen, sich nicht so bereitwillig und mit voller Hingebung dazu hergeben. Nur in kurzen Parlamenten können gerade die Tüchtigsten aus allen Berufszweigen dem Vaterlande dienen. Es ist aber Erfahrungssache, daß die Sessionen diätenloser Parlamente immer kürzer sind als die der mit Diäten bedachten. Das preußische Herrenhaus hat immer Neigung die Sitzungen abzukürzen, das Abgeordnetenhaus seine Thätigkeit weiter fortzusetzen. (Widerspruch.) In dem letzteren gibt es einen Kern von Abgeordneten die alle andern Beschäftigungen liegen lassen und nur nach dieser Richtung hin dem Vaterlande dienen. Nach der Gründlichkeit mit der sie ihre Stellung als Abgeordnete ausfüllen, können sie auch bei der höchsten Arbeitskraft nichts anderes thun. Diese Hingebung schätze ich sehr hoch, und würde es bedauern, wenn sie fehlte; aber daß die aus der Volksvertretung einen Beruf machenden Abgeordneten vorherrschend seien, halte ich nicht für wünschenswerth. Dann wäre sie nicht mehr eine lebendige, alle Berufsclassen vertretende Körperschaft, sondern nur eine neue Form der Bureaukratie. Meine Meinung über die Diätenfrage, über die sich ja Bücher schreiben lassen, ist, wie ich bekräftigen kann, dieselbe geblieben. Die Diätenlosigkeit ist keine Inconsequenz gegen das allgemeine Stimmrecht und kein Stehenbleiben auf dem halben Wege. Man kann nicht jeden Weg bis ins Unabsehbare gehen, man hat einen Punkt über den man nicht hinausgeht, und die Regierungen sind entschlossen, nicht weiter zu gehen. In Betreff des Oberhauses muß ich zu meinem Bedauern sagen, daß ich schon früher Ueberzeugungen aufgegeben habe, die denen der Abgg. Windthorst und Graf Münster verwandt waren; aber die politischen Erfahrungen haben mich überzeugt, daß eine solche Versammlung den Zweck eines Gegengewichtes gegen die Gewalt des allgemeinen Stimmrechts nicht erfüllt. Ich selbst gehöre einer solchen, dem preußischen Herrenhause, an, und Sie werden nicht verlangen, daß ich contra domum spreche. Aber ich habe keinen Glauben an die Stärke dieses Gegengewichtes in jetzigen Zeiten. Wenn eine frisch aus den Wahlen legitimirte, den Anspruch einer Vertretung des ganzen Volkes in sich tragende Versammlung votirt, dann reicht jenes Gegengewicht nicht aus, und ich brauche ein schwereres. Ein solches haben wir im Bundesrath, welchen die Herren unbegreiflicherweise unter die gesetzgebenden Factoren mitzuzählen vergessen. Die Verfassung weist ihm volle Gleichberechtigung an, und er bildet ein Staatenhaus im vollsten und in viel berechtigterem Sinn als man gewöhnlich und z. B. in Amerika mit dem Begriff eines Staatenhauses verbindet. Im amerikanischen Senat stimmen nicht die Staaten, sondern die Individuen, im Bundesrath aber Sachsen, nicht der Frhr. v. Friesen. Sein Votum ist das des Königreichs Sachsen, es stellt die Diagonale aller Kräfte dieses Staates dar, das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die sächsische Landesvertretung und das Staatsministerium. Dasselbe könnte ich von den freien Städten sagen: das ganze Gewicht der reichen, großen, mächtigen und intelligenten Hansestädte spricht aus dem Votum ihrer Vertreter im Bundesrathe. Die Achtung, welche Sie dem Votum des Bundesrathes schuldig sind, würden Sie 25 einzelnen Herren nicht zusprechen. Jede Neuerung an dieser sehr glücklich gefundenen Institution hielte ich für unzuläßig. Ich glaube, der Bundesrath hat eine große Zukunft, indem er zum erstenmal den Versuch macht den Bundesstaat in seiner höchsten Spitze sich gewissermaßen als ein republikanisches Collegium constituiren zu lassen.

In jedem Einzelstaate gibt es einen Verschluß, der nur durch den Willen der Krone oder der Majorität des Ministeriums zu öffnen ist. Für den Bundesrath öffnen sich alle 25, und ich habe vieles in ihm gelernt, wie ja auch das große Preußen von dem kleinsten Mitgliede des Bundes gelernt hat. Tasten Sie daher dieses Palladium unserer Zukunft nicht an!

). April. (Deutsches Reich.) Bundesrath: der Ausschuß erstattet über den von Preußen vorgelegten Gesetzesentwurf betr. Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland einen an characteristischen Momenten äußerst reichhaltigen schriftlichen Bericht:

Der Ausschuß adoptirt mit nicht sehr erheblichen Modificationen den preußischen Entwurf. Zweierlei geht jedoch aus dem Bericht evident hervor: man sähe es lieber, wenn Elsaß und Lothringen einfach dem preußischen Staate einverleibt würden, und man hegt die größten Besorgnisse vor dem staatsrechtlichen Experiment eines Reichslandes, bei welchem durch die Reichsgesetzgesetzgebung und Reichsverwaltung der Weg gezeigt wird, wie man auch die übrigen Bundesstaaten durch das Reich vollständig mediatisirt. Es heißt in dem Ausschußbericht: Elsaß und Lothringen werden für immer mit Deutschland, insbesondere mit dem deutschen Reiche vereinigt. Sie werden nicht Bestandtheil eines einzelnen Bundesstaats sondern unmittelbares Reichsland. Die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen ist das erhebende, sichtbare Ergebniß der gemeinsamen kriegerischen Aktion, durch welche Deutschland seine Einigung und Größe wiedergefunden hat. Es sind jene Länder der Siegespreis großartiger Kämpfe, in welchen Deutsche aus allen Stämmen mit und neben einander geblutet haben, das äußere Pfand der Einheit des deutschen Reichs, mit vereinter Kraft errungen, mit vereinter Kraft später vielleicht noch einmal zu vertheidigen. Deßhalb sollen die wiedergewonnenen Gebiete als untrennbares Ganzes dem ganzen Reich einverleibt, nicht einem Staate überantwortet, nicht unter mehrere getheilt werden. Andererseits war der Zweck des Kriegs nicht Eroberung und Ländererwerb, sondern Abwehr und Sicherung. Deutschland will, um Ruhe und Frieden zu bekommen, gegen den fried- und ruhelosen, übergreifenden Nachbar seine Grenzen sichern. Es geschieht Dieß durch Vorrückung der deutschen Grenze über ursprünglich ächt deutsches, von Frankreich geraubtes Gebiet. Dieses Ziel wäre auch dann erreicht, wenn Elsaß und Lothringen Bestandtheile des mächtigsten deutschen Bundesstaats, Preußens, würden. Was Preußen erwirbt, ist ja zugleich Deutschland, dem Reiche erworben. Die Interessen des Reichs und Preußens in Elsaß und Lothringen sind durchaus identisch. Die übrigen Gebiete des Reichs würden nicht glauben beeinträchtigt zu sein, würden den mit Deutschland wieder vereinigten Gebieten nicht ferner stehen, wenn Preußen, statt als Mandatar des Reichs, kraft eigenen Rechts die Souveränetät über Elsaß und Lothringen übernähme. Die Bewohner dieser Gebiete, ausgeschieden aus einem großen Einheitsstaat, der sie dem zerklüfteten deutschen Reich ohne große Mühe entriß, möchten vielleicht im Anschluß an Preußen eine Lösung sehen, entschiedener und klarer, als die unmittelbare Einverleibung in das Reich, in einen Bund einer Mehrheit von Staaten. Die Verfassung des Reichs ist für ein unmittelbares Reichsland noch nicht eingerichtet. Das deutsche Reich ist seinem Grundcharakter nach ein Bund selbständiger, souveräner Staaten, welche einen durch die Reichsverfassung begrenzten Theil ihrer Staatshoheitsrechte an die Organe des Reichs abgegeben, im Uebrigen ihren staatlichen Zusammenschluß und ihre Souveränetät bewahrt haben. Dabei nehmen die einzelnen Bundesstaaten wiederum Theil an den Funktionen des Reichs durch ihre Bevollmächtigten zum Bundesrathe und ihre gewählten Abgeordneten zum Reichstage. Das von Frankreich abgelöste Gebiet dagegen wird nicht zu einem mit Staatshoheit bekleideten selbständigen Bundesstaat erhoben, die Souveränetät desselben ruht im Reich. Welche Folgerungen hieraus zu ziehen, ist nicht überall klar und einfach zu entnehmen.

Nicht ausgesprochen sodann, aber vorausgesetzt in der Verfassung des Reichs ist das Bestehen von Verfassungen in den einzelnen Staaten, kraft welcher die Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten an die Zustimmung, die Landesverwaltung aber an die Controle gewählter Landesvertretungen geknüpft ist. Eben deßhalb wird die Landesverfassung durch die Reichsverfassung nicht vollständig ersetzt. Man ist vor die Frage gestellt, ob das Verfassungsrecht eines unmittelbaren Reichslandes einseitig in der Reichsverfassung bestehen kann und, wenn nicht, in welcher Weise eine Landesverfassung für Elsaß und Lothringen (in welchen Gebieten die französische Staatsverfassung nach allen Theilen außer Kraft tritt) geschaffen und wodurch sie ersetzt werden soll. Auch die regelmäßigen Funktionen und die weitere Entwicklung des Reichs könnten vielleicht nicht gewinnen durch die Einfügung einer weiteren Complikation in seinen staatsrechtlichen Organismus. Ob durchschlagende und dauernde Gründe gegen die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit der preußischen Monarchie vorliegen, darüber hat selbstverständlich das Ermessen der preußischen Regierung zu entscheiden. Hier sollte nur constatirt werden, daß mindestens kein Widerstreben einer solchen Lösung entgegentreten würde. Dieser Darlegung wurde eine weitere Folge im Ausschusse nicht gegeben. Angeführt wurde unter Anderem: I. Dafür, daß die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen das unmittelbare Verhältniß zum Reiche wünsche, liegen keine thatsächlichen Anhaltspunkte vor. II. Wenn die Verfassung des deutschen Reichs in Elsaß und Lothringen in Kraft treten soll, so werden gewisse Abänderungen resp. Ergänzungen der Verfassung nothwendig werden, z. B. bei der Beschreibung des Bundesgebiets, der Feststellung der in Elsaß und Lothringen zu wählenden Reichstagsabgeordneten und auch hinsichtlich der Bildung des Bundesraths. Wenigstens entsendet der Kaiser keine Bevollmächtigten zum Bundesrath und sind überhaupt diese Bevollmächtigten nicht bloß Vertreter der Regierungen, sondern Mitglieder einer Versammlung, die in gewissem Maße die Funktionen eines Staatenhauses ausübt und bei deren Beschickung auch die Bevölkerungen wesentlich interessirt sind. Es kann allerdings gesagt werden, daß sich solche Abänderungen und Ergänzungen von selbst verstehen. Es dürfte aber sich doch schon zur Verhütung des möglichen Mißverständnisses, als solle Elsaß und Lothringen durch den Entwurf eine Vertretung im Bundesrathe versagt werden, empfehlen, eine bezügliche Hinweisung in die Vorlage aufzunehmen. In den Gesetzen, wodurch 1866 Hannover u. s. w. mit Preußen vereinigt wurden, fand sich die Bestimmung, daß die preußische Verfassung am 1. Oktober 1867 daselbst in Kraft treten solle, und der Satz: „Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungen, Zusätze und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.“ Die Aufnahme eines ähnlichen Satzes auch in die gegenwärtige Vorlage möchte sich empfehlen. Daß eine Uebergangsperiode erforderlich, bevor das neue Reichsland in die Gemeinschaft des Reichs mit den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eintreten kann, daß die abgetretenen Bevölkerungen selbst einen solchen Uebergang wünschen müssen, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Der 1. Januar 1874, zusammenfallend mit der Erneuerung der Legislaturperiode des Reichstags, scheint nach all den obwaltenden Verhältnissen richtig gewählt zu seyn. III. Daß einzelne Abschnitte und Bestimmungen der Reichsverfassung schon vor dem 1. Januar 1874 sollen in Kraft treten können, erscheint durchaus zweckmäßig, ja wohl nothwendig. Man denke an die Bestimmungen über Indigenat, Zoll- und Handelswesen, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Kriegswesen. Eine Mitwirkung des Reichstags hiebei, bevor die Stellung des Landes nach allen Theilen eine normale geworden, möchte um so eher auszuschließen sein, als der Reichstag in außerordentlicher Weise Behufs der Einführung einzelner Theile in den neuen Gebieten doch nicht wohl berufen werden kann. IV. Daß in der Uebergangsperiode bis zum 1. Januar 1874 das Gesetzgebungsrecht überhaupt auf

dem Gebiete der Reichs- und Landesgesetzgebung vom Kaiser und Bundesrath ausgeübt werde, wurde vom Ausschuß nicht beanstandet. Ein Benehmen mit Notabeln und Sachkundigen des Reichslandes sei damit nicht ausgeschlossen. Eine Mitwirkung des Reichstags erscheine schon deßhalb unthunlich, weil die Thätigkeit der Gesetzgebung in den neuen Gebietstheilen eine ununterbrochene und jeder Zeit bereite sein müsse. V. Eine besondere Verfassungsbestimmung für Elsaß und Lothringen würde zugleich eine Abweichung von dem bisherigen Reichsstaatsrecht bilden, wenn das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten für Elsaß und Lothringen von dem Reiche dauernd ausgeübt würde. Damit wäre nicht ausgeschlossen eine Provinzialvertretung im Gebiete der Administration, eine Landesvertretung mit konsultativem Votum überhaupt, wohl aber jede entscheidende Mitwirkung einer Vertretung des Reichslandes auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung. Um in keiner Weise zu präjudiziren, vereinigte sich der Ausschuß zu einem Vorschlage, in welchem ausgedrückt wird, daß die Meinung nicht die ist, es solle und müsse für alle Dauer die ganze Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen vom Reiche unmittelbar ausgeübt werden. VI. Sämmtliche übrige Hoheitsrechte außer der Gesetzgebung übt der Kaiser aus. Der deutsche Kaiser, als „erblicher Vertreter der Gesammtheit, in welcher die Souveränetät über das Reichsland liegt", übt die landesherrlichen Rechte über das Reichsland aus. Als selbstverständlich betrachtet der Ausschuß, daß die landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Dieser Minister wird der Reichskanzler sein. Dem Reichstag ist Verantwortung zu legen.

Daran knüpft sich der Gesetzesentwurf, den der Verfassungsausschuß des Bundesraths in nachstehender Fassung angenommen: § 1. Die von Frankreich durch den Art. 1 des Präliminarfriedens vom 26. Febr. 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgiltigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt. § 2. Die Verfassung des deutschen Reiches tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden. Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt. § 3. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt. Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

20. April. (Bayern.) Das Comité der (Museums-) Katholikenversammlung in München constituirt sich förmlich unter dem Namen „Comité der katholischen Action in München" und erläßt folgenden „Aufruf an alle Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz":

„Katholische Männer aus verschiedenen Ständen sind dahier zusammengetreten, um die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli v. J. mit ihren staatsgefährlichen Consequenzen durch alle gesetzlich zulässigen Mittel zu bekämpfen. Dieselbe Bestrebung geht durch die ganze katholische Welt. Die Unterzeichneten richten daher an alle Katholiken obiger Länder, welche ihre Bestrebungen theilen wollen, die freundliche Einladung, zum Zweck eines einmüthigen Vorgehens sich mit ihnen in Beziehung zu setzen. v. Wolf, Oberstaatsanwalt. *Graf v. Moy*, kgl. Oberstzeremonienmeister. Graf Ludwig

Arco-Valley. Dr. Berchtold, a. Professor der Rechte. Ludwig Brey, II. Vorstand des Gemeindekollegiums. v. Enhuber, Appellationsgerichtsrath. Wilhelm Gail, Maler. Dr. Johannes Huber, Professor der Philosophie. v. Molitor, Geheimrath und Oberappellationsgerichtsdirektor. Frhr. v. Perfall, Hofmusik- und Hoftheaterintendant. Max Schaumberger, Kaufmann. Dr. v. Schauß, kgl. Münzwardein. Dr. Hermann Seuffert, a. Professor der Rechte. Dr. Karl Stieler. Streng, Staatsanwalt. Dr. Zirngiebl."

Gleichzeitig richtet derselbe eine Zuschrift an den Erzbischof Gregor von München, um die in dem Hirtenbriefe des Erzbischofs vom 14. d. M. gegen alle Unterzeichner der sog. Museumsadresse geschleuderten Beschuldigungen öffentlich abzuwehren: „ . . . Nicht uns, hochwürdigster Herr, trifft der von Ihnen ausgesprochene Vorwurf, namenloses Unglück und heillose Spaltung in unser Vaterland Bayern zu bringen, und einen gänzlichen Umsturz der staatlichen und kirchlichen Autorität anzustreben, sondern diejenigen, welche die Gebote einer fremden in Rom dominirenden Macht über die Autorität der Regierung unseres Königs stellen, und ihr hohes geistliches Amt dazu benützen die Angehörigen der katholischen Kirche zu einem innerlichen Abfall von unserer Verfassung im Gewissen zu verpflichten. Mit Ihnen, hochwürdigster Hr. Erzbischof, bekümmert uns tief die schwere Gefährdung der kirchlichen Autorität, aber wir müssen die Schuld an dieser traurigen Thatsache vor allem dort erkennen, wo einerseits der Uebermuth der Gewalt an der alten Lehre und Verfassung der Kirche frevelte, andererseits der Mangel an klarer Erkenntniß des überlieferten Glaubens oder ein furchtsamer, die eigene bessere Einsicht aufopfernder Gehorsam diesen Frevel unterstützte. Indem wir uns bewußt sind, für eine heilige Sache in den Kampf gegangen zu sein, stärkt uns zugleich die feste Hoffnung, daß, welche zeitweiligen Verdunkelungen der Wahrheit und des Rechtes auch kommen mögen, doch schließlich diesen der Sieg nicht fehlen werde."

20. April. (Mecklenburg-Strelitz.) Die großherzogliche Regierung macht einen neuen Versuch, den Landtag des Fürstenthums Ratzeburg auf Grund der von ihr octroyirten Verfassung zu versammeln. Es erscheinen jedoch von den 21 Deputirten nur 6, während erst 11 die Versammlung beschlußfähig gemacht hätten.

21. „ (Preußen.) Eine ziemlich zahlreiche Versammlung hervorragender kath. Gelehrten und angesehener Männer besonders der Rheinprovinz in Bonn beräth über eine festere und umfassendere Organisation der Bewegung gegen das vaticanische Concil und beschließt eine Adresse an Döllinger, die in allen größeren Orten der preuß. Rheinprovinz zur Unterzeichnung aufgelegt werden soll:

„Gestatten Sie, hochverehrter Herr Stiftsprobst, daß die unterzeichneten Katholiken der Rheinlande Ihnen aus tiefbewegtem Herzen den innigsten Dank aussprechen für die glaubenstreue und geistesstarke Erklärung, mit welcher Sie am 28. März die Aufforderung Ihres Erzbischofes, sich den Vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 zu unterwerfen, beantwortet haben. Als die Fluten der Bedrängniß, welche durch jene unseligen Decrete über die katholische Christenheit hereingebrochen sind, immer höher stiegen, als sie die Bischöfe, die erstberufenen Zeugen des Glaubens, einen nach dem andern in ihre Strudel hinabrissen, als von den Priestern unseres Vaterlandes nur einige wenige dem Andrange der Verfolgung als leuchtende Beispiele des Glaubensmuthes und der Gewissenhaftigkeit offenen Widerstand leisteten, als die Herzen vieler Laien, gequält und geängstigt bei dem Wanken der gewohnten Stützen, nach Hilfe und Rettung sich sehnten, da waren Sie es, hochverehrter Herr Stiftsprobst, auf den die Blicke der römischen Katholiken mit der gespanntesten

Erwartung vertrauungsvoll sich richteten. Ein langes thaten- und fruchtreiches Leben im Dienste der Kirche, die Fülle der Wissenschaft, welche Ihr jugendkräftiges Greisenalter mit dem Kranze des Ruhmes schmückt, die männliche Kraft und gläubige Entschiedenheit, mit der Sie noch in jüngster Zeit warnend und lehrend dem Irrthum sich in den Weg gestellt, berechtigten zu der Hoffnung, Gott möge vielleicht Sie erwählt haben, dem drohenden Verderben Einhalt zu thun. Sie haben, hochwürdigster Herr Stiftsprobst, durch Ihre Erklärung vom 28. März dieser Hoffnung ein neues Pfand gegeben; Sie haben mit jener sieghaften Klarheit, wie sie nur den Tiefen einer festgegründeten Ueberzeugung entstammt, auf die alten heiligen unzerstörbaren Grundlagen unseres katholischen Glaubens hingewiesen und daran erinnert, daß die in den Vaticanischen Decreten aufgestellte Lehre von der Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes des biblischen Fundaments gänzlich entbehrt, daß sie im Widerspruche steht mit den klaren Zeugnissen und Thatsachen der Geschichte, und daß die nothwendigen Folgerungen aus derselben uns in unlösbare Conflicte mit dem Sittengesetze, insbesondere mit unseren Pflichten als Staatsbürger verwickeln würden; Sie haben es auf's Neue klargestellt, daß zu einer freien Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, auf der Vaticanischen Versammlung auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden sei. Offen liegt vor Aller Augen die gewaltthätige Zerstörung der apostolischen Verfassung der Kirche, des unveräußerlichen Rechtes der Bischöfe, aller Regeln conciliarischen Verfahrens, welche die Annahme der Vaticanischen Decrete einschließt; in ihrer ganzen Nacktheit enthüllt ist die Lüge, welche durch ein Zerrbild katholischer Einheit ängstliche Gemüther in die Unterwerfung unter die nur formell angenommenen römischen Neuerungen hineinzuschrecken versucht. Denn diese sogenannte Einheit birgt unter gleißender Hülle einen klaffenden Zwiespalt, den Abgrund des Widerspruches zwischen heute und gestern, den Bruch mit der gesammten Tradition der Kirche. Vor Allem aber danken wir es Ihnen, daß Sie jener weitverbreiteten schmachvollen Heuchelei blos äußerlicher Unterwerfung, welche jedes ehrliche Christenherz mit Entsetzen erfüllt, die Maske abgerissen haben. Man hat, hochverehrter Herr Stiftsprobst, die Verhandlung vor dem deutschen Episcopate, die zu führen Sie sich erboten haben, wie zu erwarten war, im Bewußtsein der Schwäche abgelehnt, man fährt fort, Sie für Ihr gewissenhaftes Bekenntniß mit geistlichen Strafen zu bedrohen. Doch seien Sie getrost! Die Wahrheit läßt sich nicht fesseln noch unterdrücken; vor jenem höheren Tribunale, welches die ganze Kirche bildet, wird Ihre Stimme früher oder später gehört werden. Mögen Sie, stark im Vertrauen auf Christus, das Haupt der Kirche und unsern Führer in diesem Kampfe, von dem kein hierarchischer Machtspruch uns zu trennen vermag, rüstig ausharren in Vertheidigung der Wahrheit, ohne die alle Einheit nur wesenloser Schein ist."

23. April. (Bayern.) Eine von mehr als 1000 Männern (besonders den Mitgliedern der Bruderschaften &c.) besuchte Katholikenversammlung unter dem Vorsitze des k. Obersten v. Berg nimmt, im Gegensatze gegen die sogen. Museumsadresse, ohne Widerspruch folgende Resolutionen an:

„I. Wir erkennen in dem Vaticanischen Concil ein rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, in seinen Beschlüssen vom Papste bestätigtes, ökumenisches Concil, dessen Beschlüsse und Entscheidungen rückhaltlos anzunehmen wir als unsere katholische Pflicht erachten. II. Insbesondere nehmen wir ohne allen Rückhalt das von diesem Vaticanischen Concil ausgesprochene und den Katholiken von der Kirche zu glauben vorgestellte Dogma an, daß der Papst als Statthalter Christi und Nachfolger des heil. Petrus, wenn er als oberster Lehrer der Kirche in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre ex cathedra *entscheidet, unfehlbar ist.* III. Wir erklären aus vollster Ueberzeugung, daß

unsere gläubige Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanischen Concils überhaupt und unter das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes insbesondere die Treue und den Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit niemals und nirgends beeinträchtige, und daß durch dieses Dogma unsere staatsbürgerliche Stellung zur Verfassung sowie zum Staate nicht geändert werde." Der Antragsteller, Pfarrer Huhn, sucht in seiner mehr als zweistündigen Rede namentlich auch den Hinweis der Museums-Versammlung auf die Lehre von der Omnipotenz des Papstes, das Recht der Absetzung weltlicher Fürsten, die Bulle Unam sanctam catholicam, den Hinweis auf die päpstlichen Proteste gegen den westphälischen Friedensschluß und die österreichischen Grundrechte von 1868, endlich den Hinweis auf den Syllabus zu entkräften.

23. April. (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge der Haltung Frankreichs bei den Friedensverhandlungen in Brüssel und sonst wird der Rücktransport der franz. Kriegsgefangenen vorerst sistirt.

24. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung der neuen Kriegsanleihe von 120 Mill. Thlrn. Der Reichskanzler legt die den Vorlagen zu Grunde liegende augenblickliche Lage der Dinge gegenüber Frankreich dar, worauf die Vorlage mit allen gegen 6 Stimmen (Bebel, Schraps, Ewald und einige Polen) genehmigt wird.

Fürst Bismarck: Die verbündeten Regierungen durften bei Abschluß des Versailler Präliminarfriedens sich der Hoffnung hingeben, daß sowohl die Ausführung dieses Vertrages als auch die Ergänzung desselben durch einen definitiven Friedensvertrag wesentlichen Schwierigkeiten und Störungen nicht ausgesetzt sein würde. Sie glaubten deßhalb, mit neuen finanziellen Forderungen in dieser Session nicht vor den Reichstag treten zu dürfen, indem sie zu hoffen berechtigt waren, daß sowohl die Zahlungen der französischen Regierung für die Verpflegung der deutschen Truppen in Frankreich regelmäßig, als auch die ersten Zahlungen auf die Kriegsentschädigung so rechtzeitig erfolgen würden, daß in den deutschen Kassen ein Mangel nicht eintreten würde. Wie ich äußerlich vernommen habe, waren auch kurz vor Ausbruch der Pariser Bewegung von Seiten der französischen Regierung Veranstaltungen getroffen, die ersten zwei Milliarden der Kriegsentschädigung in regelmäßig kurzer Zeit zu zahlen und dadurch die bedeutende Verminderung der Occupation herbeizuführen, welche von den ersten Zahlungen abhängig gemacht war, wenn auch, wie ich beiläufig bemerke, um einem vielverbreiteten Mißverständniß zu begegnen, die bloße Zahlung einer halben Milliarde von Seiten Frankreichs noch gar keine Räumung, auch nicht die der Forts vor Paris nach sich ziehen würde. (Hört! Hört!) Es gehört dazu noch eine andere Vorbedingung, nämlich der definitive Friedensschluß, der vorher erfolgt sein muß. (Redner verliest den betreffenden Artikel des Präliminarvertrags.) Indessen der Druck, der in dieser Bestimmung auf einem baldigen Abschluß des definitiven Friedens liegen konnte, erweist sich bisher als nicht wesentlich wirksam. Ich kann nicht sagen, daß die Verhandlungen in Brüssel den raschen Fortgang nehmen, den ich von ihnen unter diesen Umständen erwartet hätte, ich kann mich im Gegentheil dem Eindrucke nicht verschließen, als ob die französische Regierung sich der Hoffnung hingäbe, zu einer späteren Zeit, wo sie mehr erstarkt sein würde, andere Bedingungen als jetzt zu erlangen. (Hört! Hört!) Versuchen, die Bedingungen des Präliminarfriedens abzuschwächen, würden wir uns in keiner Weise hingeben, nach welcher Richtung dieselben auch versucht werden möchten (lebhaftes Bravo), sei es im territorialen, sei es im finanziellen Theile der Abmachungen. Eine andere Gefahr, die der ruhigen Entwicklung der Verhältnisse drohen konnte, bestand in der Entlassung einer so großen Zahl von Gefangenen, wie die es war, welche wir hier versammelt hatten. Als Bürgschaft gegen die Gefahr, die sich aus einer übermäßigen Vergrößerung der französischen Armee, durch

Verbindung der während des Winters zur Armee einberufenen Elemente und der wieder entlassenen Kriegsgefangenen ergeben konnte, war von unserer Seite zuerst vorgeschlagen worden, die sämmtlichen Kriegsgefangenen sollten — die Offiziere auf ihr Ehrenwort, die übrigen auf das Wort der französischen Regierung — verpflichtet sein, bis zum definitiven Friedensschlusse, resp. bis zu dessen Ausführung nicht in der französischen Armee Dienste zu nehmen. Diese Bedingung wurde von den französischen Unterhändlern abgelehnt, indem sie dieselbe einerseits verletzend für die Armee fanden und andererseits auch wohl schon damals glaubten, dieser Armee im Innern zu bedürfen und sie deßhalb vollzählig erhalten zu müssen. Es wurde deßhalb von den französischen Unterhändlern und namentlich von Thiers als Ersatz für unsere Forderungen und als Garantie gegen die Gefahren, die wir besorgten, der Vorschlag gemacht, daß die französische Armee bis zur Ratification des definitiven Friedens hinter der Loire internirt bleiben sollte, so daß zwischen der Seine und Loire ein breiter neutraler Strich zwischen beiden Heeren gewesen wäre, der nicht überschritten werden durfte, so daß die Ueberschreitung der Loire durch einen irgendwie beträchtlichen französischen Truppentheil sofort das Signal zur Erneuerung des Krieges, d. h. die Ankündigung der Absicht Seitens der französischen Regierung, den Krieg zu erneuern, sein würde. Wegen der besonderen Verhältnisse von Paris wurde eine Ausnahme stipulirt dahin, daß 40,000 Mann französische Truppen in Paris zur Aufrechthaltung der Ordnung bleiben konnten. Die Existenz einer französischen Armee zwischen der Seine und Loire, also bei Versailles, ist an sich nach dem Präliminarfrieden nicht zulässig. Da indessen, nachdem die Unruhen in Paris ausgebrochen waren und die französischen Truppen sich nicht stark und zuverlässig genug erwiesen hatten, sie zu unterdrücken, die Regierung, mit der wir den Präliminarfrieden geschlossen hatten, zur Ausführung desselben nur im Stande blieb, wenn ihr gestattet wurde, sich wieder in den Besitz von Paris zu setzen, und da sie dazu einer Truppenmacht zwischen Seine und Loire bedurfte, und ohne Zweifel einer bedeutenderen als 40,000 Mann, so haben wir gegen die Abweichung von den Stipulationen, die in einer Truppenansammlung bei Versailles liegt, keinen Einspruch erhoben. Aber es ist selbstverständlich, daß in Folge des Verzichts auf die Garantien, auf die Ausführung der Gegenbedingung auch unsere Verpflichtung zur Auslieferung der Gefangenen einstweilen erlischt, d. h. das Maß ihrer Erfüllung von unserer Erwägung der Verhältnisse abhängig bleibt und unsere Verpflichtung voll erst dann wieder eintritt, wenn die französische Regierung ihrerseits in der Lage sein wird, die Gegenstipulation, zwischen der Seine und Loire keine Armee zu halten, zu erfüllen. Wir hatten von Hause aus, wie es unserer Verpflichtung entsprach, mit der Freilassung der Gefangenen im breitesten Maßstabe den Anfang gemacht; ich glaube, daß ungefähr zwischen einem Drittel und der Hälfte derjenigen, welche in unserer Gewalt waren, außer denjenigen, welche wir nach Elsaß und Lothringen entlassen haben, bereits sich in Freiheit befinden werden. Diese Umstände machen aber nun leider einen weit erheblicheren finanziellen Aufwand für uns nothwendig, als wir beim Abschluß der Friedenspräliminarien voraussehen konnten. Ich spreche nicht von der länger dauernden Verpflegung von immerhin 2—300,000 Gefangenen, sondern der zwingende Grund für die stärkere Ausgabe liegt in den inneren Verhältnissen von Frankreich. Wir sind durch die dort obwaltenden Verhältnisse genöthigt, eine sehr viel erheblichere Truppenmacht noch für die Dauer der Unruhen dort stehen zu lassen, als es damals bei Abschließung des Präliminarfriedens unsere Absicht sein konnte. Man schätzt die Armeen der Regierung auf über 100,000 Mann, ich weiß nicht, zu welchem Procent aus Linientruppen, resp. aus Nationalgarden bestehend. Wenn die Regierung mit dieser Armee die Aufgabe, die sie sich gestellt hat, durchführt, so vertrauen wir auf ihre Loyalität in Ausführung des Friedens; wenn ihr aber die Aufgabe mißlingt, so können wir unmöglich vorher übersehen, welche Agglomera-

tionen von Truppen und unter welcher Führung sich in Frankreich aus den dort auf beiden Seiten vorhandenen Bestandtheilen bilden können. Wir müssen also, wenn wir ganz sicher gehen wollen — und nach so großen Opfern ist es Pflicht der Regierung, ganz sicher zu gehen —, so stark bleiben, daß wir jeder Eventualität, jeder Combination von Streitkräften in unserer Stellung gewachsen sind. Das bedingt erhebliche finanzielle Opfer, um so größer, als die französische Regierung sich bisher nicht in der Lage gesehen hat, auch nur die Zahlungen zu leisten, die für die Unterhaltung der Truppen als Ersatz für unseren Verzicht auf Naturalrequisitionen stipulirt wurden, nämlich 36 Millionen und einige Francs im Monat; daneben läuft die Verzinsung eines erheblichen Theils der Kriegscontributionen. Die Fälligkeitstermine im Monat März und April sind nicht eingehalten worden; aber es ist uns die Zusage gegeben, daß am 25. d. M. alle bisher abgelaufenen Rückstände bezahlt werden sollten, und daß am 1. Mai der dann fällige Termin regelmäßig gezahlt werden würde. Wir sind überzeugt, daß die französische Regierung zahlen wird, wenn sie in der Lage ist (Heiterkeit), obwohl mir schwer begreiflich ist, wie sie es für diese kleine Summe nicht sein könnte, da wir das Geld meistentheils in Frankreich selbst ausgeben und daher nicht darauf bestehen, es in Metall zu haben, sondern mit dem Erzeugniß der allezeit bereitwilligen Banknotenpresse vorlieb nehmen. (Heiterkeit.) Aber wenn dennoch die Regierung am 25. nicht im Stande sein sollte, ihre Zusage zu erfüllen, so würde das für uns und für das gegenseitige Verträgniß zwischen Truppen und Einwohnern so sehr bedauerliche Verhältniß wieder eintreten, daß wir zu Requisitionen von Naturalien schreiten müßten, da die Vorschüsse, die wir unsererseits zu diesem Behufe der den Franzosen obliegenden Verpflegung leisten können, doch ihre Grenzen haben. Es wäre ja eine Möglichkeit für uns, dem jetzigen Zustande in Frankreich durch Eingreifen von unserer Seite ein Ende zu machen; ich habe mich indessen nicht entschließen können, Sr. Majestät zu diesem Mittel zu rathen (Bravo); ich muß befürchten, daß eine unerbetene Einmischung in diese Verhältnisse alle Theile gegen uns, ich will nicht sagen: einigen, aber doch einander nähern würde. Man würde nach französischer Art rasch bereit sein, alle Uebel der Situation auf die Einmischung des Auslandes zu schieben (sehr richtig!) und sich gegenseitig mit Betheuerungen: Nous sommes Français! umarmen. Ich will das Wort nicht gebrauchen, es geht zu weit, aber man würde sich näher rücken auf unsere Kosten, und außerdem möchte ich ungern, daß wir von dem Programm, welches Se. Majestät der Kaiser aufgestellt hat und nach dem wir zu handeln gedenken, von dem Programm der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Völker, uns entfernen (hört! hört!) selbst in einem Falle, wo die Versuchung dazu uns so nahe gelegt ist, und wo unser eigenes finanzielles Interesse so sehr dazu zu drängen scheint (Bravo!). Ob es wirklich damit gewahrt werden würde, wenn wir uns in die Sache einmischen und uns dadurch der Gefahr aussetzen, daß uns die Aufgabe einer Regelung der Zukunft Frankreichs unter moralischer Verantwortung erwüchse, das lasse ich dahingestellt sein. Es kann sein, daß es uns gelänge, durch eine solche Einmischung die von uns anerkannte Regierung zu befestigen, es könnte aber auch sein, daß die Regierung entweder, nachdem sie Gegenstand fremder Unterstützung geworden ist, ihre Position wirklich unhaltbar oder doch so unangenehm findet, daß sie den willkommenen Vorwand ergreift, sich zurückzuziehen und sich der Verantwortlichkeit zu entlasten, und dann würde es unsere Aufgabe sein, zunächst wieder eine neue Spitze von Frankreich entweder zu machen oder zu finden (Heiterkeit), mit der wir den Vertrag schließen können. Ich bin daher der Meinung und habe bisher gefunden, daß die öffentliche Meinung und, wie ich glaube, die Majorität dieser Versammlung in dieser schwierigen Berechnung einer theils zukünftigen, theils auch in ihrer Gegenwart für uns nicht vollkommen durchsichtigen Lage, daß sie in dieser Lage findet, daß die Regierung in ihrer jetzigen Enthaltung das Richtige ge-

funden hat (Bravo!). Die Zusage einer Enthaltung um jeden Preis zu geben, halte ich nicht für indicirt, es würde das eine Aufmunterung der Straflosigkeit nach mehreren Seiten hin sein können, und jedenfalls haben wir das Recht und die Pflicht, uns vorzubehalten, daß wir da, wo wir unsere eigenen Interessen und Rechte verletzt oder gefährdet finden, wir auch nicht Behufs Einmischung in fremde Angelegenheiten, sondern Behufs der Vertheidigung der eigenen eingreifen. (Allseitiger lebhafter Beifall.)

25. April. (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt auch in dritter Lesung den Antrag auf Gewährung von Diäten mit 186 gegen 128 Stimmen an.

" " (Bayern.) Der Erzb. v. Bamberg läßt, obgleich er selbst, der einzige der bayrischen Kirchenfürsten, das Placet nachgesucht hatte und ihm dasselbe von der Regierung ausdrücklich verweigert worden war, von allen Kanzeln seiner Diöcese die Beschlüsse des vaticanischen Concils verkünden und dieß mit dem Zusatze, daß alle, welche die Giltigkeit derselben leugneten oder der Auflehnung Döllingers gegen dieselben irgendwie zustimmten, ohne Weiteres und von selbst dem größeren Kirchenbanne verfallen seien:

„. . . Wir erkennen es für unsere heilige Pflicht, unsererseits dem Umsichgreifen eines Uebels, das zahllosen unsterblichen Seelen zum ewigen Verderben werden könnte, dadurch entgegenzuwirken, daß wir mit ausdrücklicher Ermächtigung unseres hochwürdigsten Hrn. Erzbischofs den gesammten Kuratclerus der Erzdiöcese hiermit beauftragen, am künftigen Sonntage von der Kanzel herab vor dieser Agitation zu warnen und ihre Gemeinden zu belehren: 1) Alle Diejenigen, welche den Beschlüssen des allgemeinen vaticanischen Concils Glauben und Gehorsam verweigern und Dasjenige, was das vaticanische Concil als göttlich geoffenbarte Wahrheit, insbesondere über den Primat und über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes uns zu glauben geboten hat, leugnen, verfallen dadurch von selbst dem größeren Kirchenbann, schließen sich dadurch selbst von der Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche aus und haben alle weiteren Folgen hievon sich selbst zuzuschreiben. 2) Nachdem der königliche Universitätsprofessor Dr. v. Döllinger bereits dem größeren Kirchenbann verfallen und Dieses demselben durch seinen rechtmäßigen Bischof überdieß noch ausdrücklich erklärt worden ist, so verfallen alle Diejenigen, welche dem Professor Dr. v. Döllinger in seiner Ketzerei und Auflehnung gegen die Kirche zustimmen, ihn hierin vertheidigen oder sonst wie begünstigen, gleichfalls dem Kirchenbanne. 3) Niemand, weß Standes er sei, der dem vaticanischen Concile und seinen Beschlüssen Anerkennung, Gehorsam und Glauben verweigert, kann, so lange er in der Weigerung verharrt, absolvirt werden. 4) Ist diese Weigerung eine notorische, so muß dem im Kirchenbanne Sterbenden das kirchliche Begräbniß verweigert werden. 5) Da die traurige Agitation gegen das vatikanische Concil namentlich genährt und geschürt wird durch die geheimen Gesellschaften, so sind die Gläubigen davor noch ausdrücklich zu warnen und aufmerksam zu machen, daß kein Katholik, weß Standes er sei, einer von der Kirche verbotenen geheimen Gesellschaft als Mitglied angehören oder eine solche Gesellschaft begünstigen kann, ohne dem Kirchenbanne und seinen Folgen zu verfallen. Der sub 1, 2 und 5 erwähnte Kirchenbann kann nur durch den Papst oder kraft päpstlicher Vollmacht vom Bischofe gelöst werden. . ."

28. " (Lauenburg.) Eröffnung des Landtags. Derselbe tritt sofort in die Berathung der Bedingungen für die Incorporation des Landes

in Preußen ein, ohne sich jedoch darüber mit der Regierung verständigen zu können.

2. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung von Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem deutschen Reich. Rede des Reichskanzlers. Es wird beschlossen, die Vorlage an eine Commission von 28 Mitgl. zur Vorberathung zu überweisen.

Der Gesetzentwurf (s. 20. April) ist dem Reichstage unverändert in derjenigen Form vom Bundesrath vorgelegt worden, welche ihm der betreffende Bundesausschuß gegeben hatte. Ebenso sind auch die dem Reichstage mit vorgelegten Motive im Wesentlichen fast durchgängig die gleichen, von denen auch der Bundesausschuß ausgegangen war. Eine bedeutende Aenderung in den Motiven ist nur insofern erfolgt, als die früheren, sehr ausführlichen Erwägungen, welche für eine Einverleibung von Elsaß und Deutschlothringen unmittelbar in den preußischen Staat geltend gemacht wurden, jetzt gestrichen worden sind und die Einverleibung als unmittelbares Reichsland als das Selbstverständliche angenommen ist. Die Gesetzesvorlage stellt sich nach den Motiven das staatsrechtliche Verhältniß von Elsaß und Lothringen so vor, daß Souverän zu eigenem Rechte die am Ehesten noch in dem Bundesrath repräsentirte Staatsperson des Reiches ist, und zwar Souverän nicht bloß für die allen Theilen gemeinsamen Reichszwecke, sondern für die Gesammtheit der Staatszwecke. Das Reich soll aber diese Souveränetät durch Bundesrath und Reichstag selbst ausüben nur rücksichtlich der Gesetzgebung in Reichsangelegenheiten. Die Gesetzgebung in Landesangelegenheiten soll der Idee nach oder jure proprietatis ebenfalls dem Reiche zustehen, später aber ausgeübt werden vom Kaiser und von einer nach den Motiven noch zu bildenden Landesvertretung, welche in dieser Sphäre beide als Mandatare des Reichs erscheinen. Und ebenso soll die richterliche und verwaltende Thätigkeit in Erfüllung aller gesammtstaatlicher sowohl wie particularstaatlicher Zwecke vom Kaiser der Ausübung nach ausgehen, welcher aber auch in diesem Bereich nur jure mandati die ihm zugewiesenen Rechte inne hat, während über ihm als Mandant jene mystische Person des Reiches steht. Dem Reiche indessen ist eine Einwirkung auf den Mandatar völlig entzogen, das Recht des Letzteren ist nicht nur unwiderruflich, sondern selbst erblich.

Rede des Fürsten Bismarck: Das Hauptprincip des Gesetzentwurfs ist, glaube ich, einer Meinungsverschiedenheit kaum unterworfen, nämlich die Frage, ob Elsaß und Lothringen dem deutschen Reiche einverleibt werden sollen. Eine Meinungsverschiedenheit wird schon deßhalb nicht vorhanden sein, weil sie schon vor einem Jahre nicht vorhanden war und während dieses Kriegsjahres nicht zu Tage getreten ist. Wenn wir uns zehn Monate zurückversetzen, so werden wir uns sagen können, daß Deutschland einig war in seiner Liebe zum Frieden; es gab kaum einen Deutschen, der nicht den Frieden mit Fronkeich wollte, so lange er mit Ehren zu halten war. Diejenigen krankhaften Ausnahmen, die etwa den Krieg wollten in der Hoffnung, ihr eigenes Vaterland werde unterliegen, — sie sind des Namens nicht würdig, ich zähle sie nicht zu den Deutschen. Ebenso einstimmig aber waren wir, als der Krieg uns aufgedrängt wurde, wenn Gott uns den Sieg verleihen sollte, nach Bürgschaften zu suchen, welche die Wiederholung eines ähnlichen Krieges unwahrscheinlicher und jedenfalls die Abwehr leichter machen. Jedermann erinnert sich, daß unter unseren Vätern seit dreihundert Jahren wohl schwerlich eine Generation gewesen, die nicht gezwungen war, den Degen gegen Frankreich zu ziehen, und daß, wenn bei früheren Gelegenheit versäumt worden war,

Deutschland einen besseren Schutz gegen Westen zu geben, Dieß darin lag, daß wir den Sieg mit Bundesgenossen erfochten hatten, deren Interessen eben nicht die unsrigen waren. Jedermann war also entschlossen, dahin zu wirken, daß unseren Kindern eine gesicherte Zukunft hinterlassen werde. Die Kriege mit Frankreich hatten im Laufe der Jahrhunderte eine geographisch-militärische Grenzbildung geschaffen, welche für Frankreich voller Versuchung, für Deutschland voller Bedrohung war, und ich kann die Lage, in der namentlich Süddeutschland sich befand, nicht schlagender characterisiren, als es mir gegenüber von einem geistreichen süddeutschen Souverän, dem hochseligen König Wilhelm von Württemberg, geschah, als Deutschland gedrängt wurde, im orientalischen Kriege für die Westmächte Partei zu nehmen. Der sagte mir: „Ich gebe zu, daß wir kein Interesse haben, uns in diesen Krieg zu mischen, aber wir dürfen uns mit den Westmächten nicht überwerfen. So lange Straßburg ein Ausfallthor ist für eine stets bewaffnete Macht, wird mein Land überschwemmt von fremden Truppen, bevor mir der deutsche Bund zu Hilfe kommen kann. Ich werde mich keinen Augenblick bedenken, das harte Brod der Verbannung in Ihrem Lager zu essen, aber meine Unterthanen werden von Contributionen erdrückt werden, um auf Aenderung meines Entschlusses zu wirken. So lange Straßburg nicht deutsch ist, wird es immer ein Hinderniß für Süddeutschland bilden, sich einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben." Ich glaube, dieser Fall sagt Alles. Der Keil, den die Ecke des Elsaß bei Weißenburg in Deutschland hineinschob, trennte Süddeutschland wirksamer als die politische Mainlinie von Norddeutschland, und es gehörte der hohe Grad von Entschlossenheit, von nationaler Begeisterung und Hingebung bei unseren süddeutschen Bundesgenossen dazu, um ungeachtet dieser naheliegenden Gefahr, der sie bei einer geschickten Führung des Feldzuges von Seiten Frankreichs ausgesetzt waren, keinen Augenblick anzustehen, in der Gefahr Norddeutschlands die ihrige zu sehen und frisch zuzugreifen, um mit uns gemeinschaftlich vorzugehen. Daß Frankreich in dieser überlegenen Stellung der Versuchung zu erliegen jederzeit bereit war, Das haben wir Jahrzehnte hindurch gesehen. Es ist bekannt, daß ich noch am 6. August 1866 in dem Fall gewesen bin, den französischen Botschafter bei mir eintreten zu sehen, um mir mit kurzen Worten das Ultimatum zu stellen, Mainz an Frankreich abzutreten oder die sofortige Kriegserklärung zu gewärtigen. Ich bin natürlich nicht eine Sekunde zweifelhaft gewesen über die Antwort. Ich antwortete ihm: Gut, dann ist Krieg! Er reiste mit dieser Antwort nach Paris; in Paris besann man sich einige Tage nachher anders und man gab mir zu verstehen, diese Instruction sei dem Kaiser Napoleon während einer Krankheit entrissen worden. Bürgschaften gegen eine solche Lage mußten territorialer Natur sein, die Garantien der auswärtigen Mächte konnten uns nicht viel helfen. Man sollte glauben, daß ganz Europa das Bedürfniß empfunden hätte, die häufig wiederkehrenden Kämpfe zweier großer Culturvölker zu hindern dadurch, daß man den zweifellos friedfertigen Theil in seiner Vertheidigung stärkte. Ich kann indeß nicht sagen, daß dieser Gedanke von Haus aus überall einleuchtend gefunden wurde. Es wurde nach andern Auskunftsmitteln gesucht, wir sollten uns mit den Kriegskosten und mit der Schleifung der Festungen in Elsaß und Lothringen begnügen. Ich habe Dem immer widerstanden, indem ich dieses Mittel für ein unpractisches im Interesse der Erhaltung des Friedens ansehe, da die Abtretung der Festungen kaum schwerer empfunden wird, als das Gebot des Auslandes, innerhalb des Gebietes der eigenen Souveränetät nicht bauen zu dürfen; zudem hätte der Ausgangspunkt der französischen Truppen immer gleich nahe an Stuttgart und München gelegen, wie jetzt. Es kam darauf an, ihn weiter zurückzuverlegen. Ein anderes Mittel wäre gewesen, und dieses wurde auch von Einwohnern von Elsaß und Lothringen befürwortet, einen neutralen Staat, ähnlich wie Belgien und die Schweiz, an jener Stelle zu errichten. Es wäre dann eine Kette von neutralen Staaten hergestellt ge-

wesen von der Nordsee bis an die Schweizer Alpen, die es uns allerdings unmöglich gemacht haben würde, Frankreich zu Lande anzugreifen, weil wir gewohnt sind, Verträge und Neutralitäten zu achten; keineswegs aber würde Frankreich gehindert gewesen sein, gelegentlich seine überlegene Flotte mit Landungstruppen an unsere Küsten zu schicken oder bei Verbündeten französische Truppen landen und bei uns einrücken zu lassen. Sodann ist aber auch die Neutralität überhaupt nur haltbar, wenn die Bevölkerung entschlossen ist, sich eine unabhängige neutrale Stellung zu wahren. Diese Voraussetzung wäre bei dem neuzubildenden neutralen Elsaß-Lothringen in der nächsten Zeit nicht zugetroffen, sondern die starken französischen Elemente, welche im Lande noch lange zurückbleiben werden, hätten diesen neutralen Staat bei einem neuen französisch-deutschen Kriege bestimmt, sich Frankreich wieder anzuschließen. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als diese Landesstriche mit ihren starken Festungen vollständig in deutsche Gewalt zu bringen, um sie selbst als ein starkes Glacis Deutschlands gegen Frankreich zu vertheidigen. Der Befriedigung dieses unabweisbaren Bedürfnisses unserer Sicherheit stand in erster Linie die Abneigung der Einwohner selbst entgegen. Es ist nicht meine Aufgabe, hier die Gründe zu untersuchen, die es möglich machten, daß eine urdeutsche Bevölkerung einem Land mit fremder Sprache und mit nicht immer wohlwollender und schonender Regierung in diesem Maße anhänglich werden konnte. Etwas liegt wohl darin, daß alle diejenigen Eigenschaften, die den Deutschen vom Franzosen unterscheiden, gerade in der Elsässer Bevölkerung in hohem Grade verkörpert werden, so daß diese Bevölkerung in Bezug auf Tüchtigkeit und Ordnungsliebe eine Art von Aristokratie in Frankreich bildete, welche bevorzugte Stellung sie manche gesetzliche Unbilligkeit vergessen machte. Es liegt dabei im deutschen Charakter, daß jeder Stamm sich irgend eine Art von Ueberlegenheit namentlich über seinen nächsten Nachbar vindicirt; der Elsässer und Lothringer fand in Paris mit seinem Glanze und in Frankreich mit seiner einheitlichen Größe eine Quelle für dies Gefühl particularistischer Ueberlegenheit. Unsere Pflicht ist, diese thatsächliche Abneigung mit Geduld zu überwinden. Wir haben meines Erachtens viele Mittel dazu; wir Deutsche haben im Ganzen die Gewohnheit, wohlwollender, wenn auch mitunter etwas ungeschickter und menschlicher zu regieren, als die französischen Staatsmänner. Wir sind außerdem im Stande, den Bewohnern einen viel höheren Grad von communaler und individueller Freiheit zu bewilligen. In der heutigen Pariser Bewegung steckt neben allen unvernünftigen Motiven ein vernünftiger Kern, sonst hätte sie diese Kraft nicht erlangt. Dieser vernünftige Kern ist die deutsche Städteordnung; wenn die Commune diese hätte, dann würden die Besseren zufrieden sein, — ich sage nicht Alle. Auf den Auswurf der großen Stadt, die Leute, die nichts zu verlieren haben, und die große Zahl von Ausländern, denen die französischen Freiheiten ziemlich gleichgiltig sind, war natürlich jenes Argument nicht gerichtet, wenn ich sagte: es ist in dieser Bewegung ein vernünftiger Kern. Ich bin überzeugt, daß wir der Bevölkerung des Elsaß auf dem Gebiete der Selbstverwaltung ohne Schaden für das gesammte Reich einen erheblich freieren Spielraum lassen können, der allmählich so erweitert wird, daß jedes Individuum, jeder engere, kleinere Kreis das Maß der Freiheit besitzt, das überhaupt mit der Ordnung des Gesammtstaatswesens verträglich ist. Ich glaube deßhalb, daß es uns mit deutscher Geduld und mit deutschem Wohlwollen gelingen wird, den Landsmann zu gewinnen, — vielleicht in kürzerer Zeit, als man jetzt erwartet. Es werden aber immer Elemente zurückbleiben, die mit ihrer ganzen persönlichen Vergangenheit in Frankreich wurzeln; wir dürfen uns daher nicht damit schmeicheln, sehr rasch an dem Ziele zu sein, aber wir dürfen auch nicht verzweifeln, das Ziel unsererseits noch zu erleben, wenn wir die Zeit erfüllen, welche dem Menschen im Durchschnitt gegeben ist. Wie nun dieser Aufgabe näher zu treten sei, Das ist die Frage, welche jetzt

zuerst an Sie herantritt, aber doch nicht in einer entscheidenden und die Zukunft bindenden Weise. Ich möchte Sie bitten, bei diesen Berathungen sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß Sie etwas für die Ewigkeit Giltiges machen wollen, daß Sie jetzt schon sich einen festen Gedanken bilden wollen über die Gestaltung der Zukunft, wie sie nach mehreren Jahren etwa sein soll. Dahin reicht keine menschliche Voraussicht. Die Verhältnisse sind nicht nur abnorm in der Art, wie wir Elsaß gewonnen haben, sondern auch in der Person des Gewinners, eines Bundes souveräner Fürsten und freier Städte. Ich fühle mich nicht im Stande, jetzt schon mit voller Sicherheit zu sagen, wie die Lage nach drei Jahren in Elsaß-Lothringen sein wird. Es hängt Das von Factoren ab, deren Entwicklung von uns nicht regiert werden kann. Was wir Ihnen vorlegen, ist eben ein Versuch, und ich möchte Sie bitten, einstweilen denselben empirischen Weg gehen zu wollen, den die Regierungen gegangen sind. Wenn man nichts Besseres an die Stelle zu setzen weiß von etwas, was Einem nicht vollständig gefällt, so thut man immer besser, der Schwerkraft der Ereignisse ihre Wirkung zu lassen und die Sache einstweilen so zu nehmen, wie sie liegt; sie liegt aber so, daß die verbündeten Regierungen gemeinsam diese Länder gewonnen haben, daß ihr gemeinsamer Besitz, ihre gemeinsame Verwaltung etwas Gegebenes ist, was nach unseren Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Betheiligten in Elsaß und Lothringen modificirt werden kann, aber ich möchte dringend bitten, sparen Sie sich, ebenso wie es die Regierungen machen, das Urtheil über die Gestaltung, wie sie definitiv einmal werden kann, noch auf. Haben Sie mehr Muth, die Zukunft zu präjudiciren, als wir haben, so werden wir Ihnen bereitwillig entgegenkommen, da wir unsere Arbeit ja doch nur gemeinschaftlich betreiben können, und gerade die Vorsicht, mit der ich die Ueberzeugung der Regierungen kundgebe, zeigt Ihnen zugleich die Bereitwilligkeit, in der wir uns befinden, uns belehren zu lassen, wenn wir irgend einen besseren Vorschlag erhalten, namentlich wenn er sich an der Hand der Erfahrung, selbst einer kurzen Erfahrung, als der bessere bewährt haben sollte, und wenn ich unsererseits diesen guten Willen kundgebe, so bin ich sicher, daß er bei Ihnen ebenso vorhanden ist, auf diesem Wege gemeinsam mit deutscher Geduld und deutscher Liebe zu allen, besondern zu den neuesten Landsleuten, das richtige Ziel zu finden und schließlich zu erreichen. (Lebhafter, allseitiger Beifall.) Abg. Reichensperger (Clerical): Ich will nur noch die einheitliche Ueberzeugung des Hauses betonen, daß die vollständige und unwiderrufliche Vereinigung der neu erworbenen Landestheile mit dem deutschen Reich eine unabweisbare Forderung des Volksbewußtseins ist. Wie auch unsere Ansichten über die Art dieser Vereinigungen differiren mögen, unsere Wünsche, der neuen Provinz eine Verfassung zu geben, die nicht nur uns paßt, sondern auch den neugewonnenen Brüdern eine tiefe und innige Befriedigung gewährt, sind gleich warm und herzlich.

Ein Antrag des (cons.) Abg. Wilmanns auf Einführung einer Börsensteuer wird durch einfache Tagesordnung abgelehnt, dagegen bez. eines Antrags v. Wiggers, der die Aufhebung aller Vorschriften der Landesgesetze über Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes beschlossen, denselben einer zweiten Berathung im Plenum zu unterstellen.

Präsident Delbrück: Der Bundesrath war noch nicht in der Lage, auf diesen Antrag einzugehen. Ich glaube indessen nicht verhehlen zu dürfen, was mir als das wahrscheinliche Ergebniß eines Beschlusses des Bundesrathes erscheint. Die verbündeten Regierungen werden der Verpflichtung einer gesetzlichen Regelung der Preßsachen nachkommen, sich aber kaum entschließen, dabei stückweise vorzugehen.

3. Mai. (*Elsaß-Lothringen.*) Das Generalgouvernement erläßt eine

Verordnung bez. der Errichtung einer Zolllinie an der Grenze gegen die Schweiz. Die Verzollungspflicht beginnt am 5. Mai nach Vorschrift des deutschen Zollvereinsgesetzes und Tarifes.

4. Mai. (Deutsch-franz. Krieg.) Die Friedensunterhandlungen in Brüssel, die schon bisher nicht von der Stelle rücken wollten, werden ganz unterbrochen: Graf Arnim kehrt nach Berlin zurück, die HH. Declerc und Goulard sowie andere franz. Bevollmächtigte reisen nach Versailles ab. In Berlin findet beim Kaiser in Gegenwart des Kronprinzen eine Berathung mit den Generälen v. Roon, v. Moltke, v. Podbielski und v. Treskow, also eine Art förmlichen Kriegsrathes statt.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: wählt die Commission für den Gesetzentwurf bez. Elsaß-Lothringen.

Als Vorstand wird Frhr. v. Stauffenberg und zu dessen Stellvertreter Graf Rittberg gewählt, als Schriftführer Graf Luxburg und Dr. Wehrenpfennig, zu Referenten Dr. Lamey und Dr. Friedenthal. Die Ansichten der großen Mehrheit des Reichstags scheinen übereinstimmend dahin zu gehen, daß man sich bemühen will, auch in dem Interimisticum d. h. bis zur völligen Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen eine Mitwirkung des Reichstags in dieser oder jener Form zu bewirken, und daß man das Interimisticum selbst nur bis zum 1. Jan. 1873 bewilligen dürfe.

" " (Sachsen.) Die allg. Wahlen zur ersten allg. Landessynode fallen ganz überwiegend im Sinne der orthodoxen Richtung aus.

" " (Baden.) Auch eine große Anzahl der Professoren der Universität Freiburg spricht sich für Döllinger und sein mannhaftes Auftreten in der Infallibilitätsfrage aus.

5. " (Deutsch-franz. Krieg.) Um den Zögerungen der Unterhändler in Brüssel ein Ende zu machen und sich womöglich mit der franz. Regierung direct zu verständigen, geht Fürst Bismarck nach Frankfurt, wo sich auch die franz. Minister Favre und Pouyer-Quertier einfinden.

" " (Bayern.) Die sog. Münchener Museumsadresse an den König gegen die Infallibilität wird von dem kath. Actions-Comité dem Cultusministerium mit folgender Begleitadresse an Se. Maj. eingereicht:

„Katholische Männer haben am 10. April h. Js. eine Adresse entworfen, in welcher der Schutz Ew. königl. Majestät gegen das Vorgehen der katholischen Kirchenbehörden in der Unfehlbarkeitsfrage angerufen wird. Die Adresse ist bis jetzt von mehr als 12,000 Männern unterzeichnet worden. Bürger und Bauern, Beamte und Gelehrte, wir dürfen sagen, Männer aus allen Lebenskreisen, wenden sich darin an Ew. kgl. Maj. Zahlreiche Ereignisse der letzten Tage veranlassen uns, unter dem Vorbehalte des Nachtrages der noch zu erwartenden Zustimmungserklärungen, jetzt schon Ew. k. Maj. die Adresse zu unterbreiten und damit die nachstehenden allerehrerbietigsten Vorstellungen zu verbinden. Ew. k. Maj. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat am 9. August v. Js. die Erzbischöfe Bayerns gewarnt, das sog. Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes zu verkünden, ohne vorher die verfassungsmäßig nöthige Genehmigung Ew. k. Maj. er-

halten zu haben. Der Staatsverfassung und dieser Warnung Hohn sprechend, haben der Erzbischof von München-Freising und die Bischöfe des Landes die neue Lehre dennoch verkündet. Nur der Erzbischof von Bamberg hatte um die Erlaubniß zur Verkündung der Lehre nachgesucht. Ew. k. M. Staatsregierung hat diese Erlaubniß nicht ertheilt, sondern am 22. März h. Js. den Erzbischof von Bamberg darauf hingewiesen, daß durch die neue Lehre und durch die sich aus derselben ergebenden Consequenzen Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt und die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet würden. Ew. k. M. Ministerium vermißt, trotz der mildernden Erläuterungen des Erzbischofs von Bamberg, jede Garantie dafür, daß nicht auf Grund des neuen Dogma's den vielen päpstlichen Kundgebungen früherer Zeiten, welche sich einschneidend auf das weltliche Gebiet erstrecken, das Gewicht einer unfehlbaren Lehrentscheidung beigemessen werde; es vermißt jede Garantie, daß nicht künftig neue Entscheidungen dieser Art ergehen werden. Ew. k. M. Ministerium erblickt in dem neuen Glaubenssatze nicht bloß einen geistlichen Gegenstand des Gewissens und der Religionslehre, sondern erkennt in dem Satz eine wesentliche Alteration der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates. Ew. k. M. Staatsregierung glaubte deßhalb sich dem Vorwurfe leichtfertiger Handhabung ihrer Obliegenheiten auszusetzen, wenn sie das Placet zu den Beschlüssen des vaticanischen Concils ertheilte. Das Bekanntwerden dieses Erlasses an den Erzbischof von Bamberg befriedigte und beruhigte die Männer, welche mit ihrem alten Glauben den Gehorsam gegen das Staatsgesetz vereinigen zu können meinen. Sie durften annehmen, daß der Clerus gegenüber dem kundgegebenen Willen Ew. k. M. vor Allem ein Beispiel von Zucht und Gehorsam geben und nicht weiter die Gewissen mit gesetzwidrigen Zumuthungen behelligen würde. Diese Erwartungen sind aber bitter getäuscht worden. Oeffentlich von der Kanzel herab, in den Pastoralblättern und in anderen vom Clerus beeinflußten Zeitungen, durch Briefe und durch den Mißbrauch des Beichtstuhles wird immer dringender zur Annahme der Lehre aufgefordert, welche Ew. k. M. Regierung als eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates erklärt hat. Uns, treugehorsamst Unterzeichneten, sind zahlreiche und glaubwürdige Berichte über solch frevelhafte Auflehnungen gegen die Staatsordnung zugekommen. Man bestürmt die Herzen der Frauen gegen ihre Männer; man verflucht vor dem Kinde den Vater. Und nicht bloß im Beichtstuhle wird auf die weicheren Gemüther der Frauen einzuwirken gesucht, man hilft mit zudringlichen Briefen, mit zudringlichen Besuchen nach. Eine besondere Gefahr sehen wir in dem Mißbrauch, den schon manche Geistliche mit dem Religionsunterricht in den Schulen zu treiben beginnen. Das Kind ist mit Recht gewohnt, in seinem Religionslehrer eine Autorität zu erblicken, es glaubt ihm und folgt ihm ohne Besinnen. Und diesen unbefangenen kindlichen Gemüthern wird nun die gefährliche Neuerung gelehrt, dem Kind in der Schule wird gesagt: daß sein Vater daheim, der nicht glauben wolle, verflucht und verdammt sei. Spott und Schande stellen von der Kanzel herab die Prediger Denen in Aussicht, die sich nicht unterwerfen, feierliche Verfluchung und, was das Verletzendste ist, ein ehrloses Begräbniß! Schon ist, und zwar am Rhein, die Unbotmäßigkeit des Clerus so weit gegangen, daß man einem Soldaten, der, vom Kriege heimgekehrt, die Braut heimführen wollte, die Trauung verweigerte, weil sein Name unter dem Proteste gegen die staatsgefährliche Neuerung steht. Oeffentliche Erklärungen bayrischer Pfarrer lassen in unserem Land gleiche Weigerungen erwarten. Der Geschäftsmann — auch darüber liegen uns zahlreiche Mittheilungen vor — wird mit dem Ruin seines Geschäftes bedroht; Kündigung des Kapitals und Execution werden Dem in Aussicht gestellt, der ein der Kirche gehöriges oder unter ihrem Einflusse stehendes Geld aufgenommen hat und nicht „gläubig" sich unterwirft. Bekannt

ist, daß wenige Wochen, nachdem Ew. kgl. Staatsregierung die Verkündung der neuen Lehre ausdrücklich verboten hatte, Stiftspropst v. Döllinger, der Mann, der seine Gegner an Geist und Wissen, an Gottesfurcht und frommem Sinn unmeßbar überragt, in den Bann gethan wurde, weil er seiner religiösen Ueberzeugung treu und ein guter Staatsbürger geblieben ist. Dem Prof. Friedrich hat sein Oberhirt schriftlich versichert, daß er die „Oecumenicität des Concils und die Giltigkeit der Beschlüsse desselben mit dem ganzen Gewicht seines Amtes durchsetzen werde." Der Erzbischof von Bamberg, welcher bis vor Kurzem der staatlichen Ordnung sich zu fügen schien, hat, trotz der Warnung, die Ew. k. Maj. nach Vertagung des Concils an die bayrischen Metropolitanbischöfe ergehen ließen, trotz des besonderen Verbotes, das ihm auf eine Anfrage ertheilt wurde, am vorigen Sonntage die Verkündung der neuen Lehre geschehen lassen. Wir können gegenüber solchen Vorgängen den Vorwurf zurückgeben, den uns der Erzbischof von München-Freising im Hirtenbriefe vom 14. April wegen der an Ew. k. M. gerichteten Adresse ins Gesicht schleuderte, wir können dem Clerus und seinen Oberhirten zurufen: bei euch, nicht bei uns, ist Aufruhr und Empörung! Schon fragen sich die Rechtsverständigen: ob das Gebaren der Bischöfe noch von dem Benehmen verschieden sei, das der Art. 135 unseres Strafgesetzbuches als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Verordnungen der Obrigkeit bestraft. Unabhängige und starkmüthige Männer finden die Kraft, den Anfeindungen des Clerus gegenüber den Gleichmuth zu bewahren; sie harren im Kampfe aus, bis die Wahrheit und das Recht gesiegt haben werden. Aengstliche Gemüther und abhängige Leute kommen aber in die peinlichste Lage. Sie können nicht glauben, daß ein hinfälliger Mensch die göttliche Eigenschaft der Unfehlbarkeit habe, aber sie fürchten den häuslichen Unfrieden, sie fürchten den Ruin ihres Geschäftes und bleiben deßhalb da weg, wohin ihre Ueberzeugung sie führen würde. Wir haben genügenden Grund zu der Annahme, daß noch Tausende und aber Tausende ihren Namen unter unsere Adresse gesetzt hätten, wenn sie nicht die Rache des Clerus fürchten müßten; ja allen öffentlichen Betheuerungen entgegen wissen wir, daß die „Freiwilligkeit" der Unterwerfung manches Clericers keine innerliche und ernsthafte ist. Tiefbekümmert und schwerbesorgt für die Freiheit unserer Gewissen, für den Frieden in unserem Hause und in unserem Lande, wenden wir uns an Ew. k. M. und wiederholen unsere jetzt noch dringlicher gewordene allerunterthänigste Bitte: Ew. k. M. möchten den Gesetzesverletzungen und Uebergriffen der Partei, die einer in Rom dominirenden politischen Macht gehorcht, das Ziel setzen. Möge es Ew. k. M. gefallen, sich auch an die Spitze des geistigen Kampfes gegen wälschen Uebermuth und wälsche Unwissenheit zu stellen, wie Ew. k. M. der Erste waren, der im weltlichen Kampfe gegen den Reichsfeind die Fahne erhoben hat."

Gleichzeitig machen dagegen die clericalen Blätter lange Reihen von Decanaten aller bayrischen Diöcesen namhaft, deren gesammte Geistlichkeit sich der Erklärung der Münchener Pfarrer v. 14. April anschließt. Auch der reguläre Clerus (Franciscaner, Redemptoristen, Benedictiner ꝛc.) schließt sich der Bewegung an, wie auch in außerbayrischen, namentlich preuß. Diöcesen die dießbezüglichen Erklärungen sich mehren.

6. Mai. (Bayern.) Vier kgl. Beamte in Scheßlitz, der Landrichter, der Assessor, der Rentbeamte und der Notar erheben gegen das Vorgehen des erzb. Generalvicariats Bamberg v. 25. April den recursus ab abusu an den König.

„. . . Das vorbesagte Circular characterisirt sich mit Rücksicht auf die

ausdrückliche Verweigerung des nachgesuchten landesherrlichen Placet zweifellos als eine flagrante Verfassungsverletzung. Dasselbe ist um so mehr zu beklagen, weil es abermals für die gänzliche Nichtachtung des von den Trägern der Kirchengewalt geleisteten Verfassungseides einen höchst traurigen Beleg bildet. Der fragliche Erlaß stellt sich übrigens auch als ein Akt der Aufreizung zum Ungehorsam gegen die bestehenden Verfassungsgesetze dar, weil er unter Strafandrohung und gegen den ausgesprochenen Willen der Staatsgewalt von den Diöcesanen die Anerkennung eines neugeschaffenen Dogma's verlangt, obwohl dieses Dogma von der königlichen Staatsregierung selbst als verfassungswidrig und staatsgefährlich bezeichnet und seine Publikation ausdrücklich verboten worden ist. . ."

7. Mai. (Bayern.) Eine Katholikenversammlung in Erlangen protestirt energisch gegen die sämmtlichen Unterzeichnern der Münchener Museumsadresse vom Erzbischof von Bamberg angedrohte, resp. über sie schon ausgesprochene Excommunication.

9. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung den Gesetzesentwurf betr. Redaction des Strafgesetzbuches und die Einführung desselben als Reichsgesetz am 1. Januar 1872 und ebenso den Gesetzesentwurf betr. eine Kriegsdenkmünze für das Reichsheer.

Die letztere, das erste Institut dieser Art für ganz Deutschland, war von Preußen dem Bundesrathe vorgeschlagen und von diesem genehmigt dem Reichstage vorgelegt worden, obgleich es einigermaßen schwierig war, sie unter irgend einen Artikel der Reichsverfassung unterzubringen.

„ „ (Preußen.) In Köln nimmt eine vom Geh. Justizrath v. Ammon und dem Stadtverordneten Classen-Kappelmann züsammenberufene zahlreich besuchte Versammlung liberaler Wähler der Stadt

eine in längerer Rede — wobei besonders auch der großen Verdienste Bayerns um die deutsche Sache gedacht wird — motivirte Resolution an, welche, im Gegensatze zu der „Beileids- und Zustimmungsadresse" der Kölner Ultramontanen an den ultramontanen Reichstagsabgeordneten für Köln, das Verhalten der überwältigenden Reichstagsmehrheit bei den Abstimmungen über die Intervention zu Gunsten des Papstes und über die verstümmelten Grundrechte vollständig gutheißt. Zum Schluß fordert Classen-Kappelmann die Anwesenden unter lautem Beifall auf: unter jeder Bedingung einig zusammen zu stehen und zu handeln gegen die Ultramontanen, „diesen inneren Reichsfeind."

„ „ (Sachsen.) Die erste allgemeine Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens wird vom Cultusminister v. Falckenstein feierlich eröffnet.

Die Eröffnungsrede des Cultusministers v. Falckenstein vermeidet der strengen Orthodoxie der großen Mehrheit der Versammlung gegenüber die Hervorhebung irgendeines ausschließlichen Standpunktes, und betont lediglich, daß auch die freiesten und ungebundensten Forschungen immer wieder auf das Fundament alles evangelischen Bekenntnisses, auf die Bibel, zurückführen würden und müßten. Zum Präsidenten der Versammlung wird Justizrath Professor Dr. v. Gerber aus Leipzig von der Synode erwählt. Die wichtigste Vorlage der Regierung betrifft die Bildung eines evangelisch-lutherischen Oberconsistoriums. Hiernach soll die Competenz des Cultusministeriums auf den Unterricht allein beschränkt werden, und die Benennung desselben als eines „Unterrichtsministeriums" würde nach der Schaffung des Oberconsistoriums, auf welches alle Geschäfte des Kirchenregiments übergehen, der vorgegangenen sachlichen Veränderung nur *entsprechen.* Dem Oberconsistorium steht nach dem Entwurfe

die Stellenbesetzung, die Bestätigung und Emeritirung von Geistlichen, die Disciplinargewalt über dieselben, die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamten, sowie die Verwaltung der milden Stiftungen zu. Es erhält zwar auch die Aufsicht über den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in der Schule, die oberste Leitung des gesammten Schulwesens verbleibt jedoch dem Unterrichtsministerium; dem Landtag wird ein alle einschlagenden Fragen regelndes Unterrichtsgesetz vorgelegt. Das Oberconsistorium soll aus einer gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Mitglieder bestehen. Durch dieses Gesetz über das Oberconsistorium soll die Trennung der Kirche von der Schule in einer Weise angebahnt werden, welche die von der Schule wahrzunehmenden kirchlichen Interessen in keiner Weise schädige. Ein zweites, das Land besonders interessirendes Gesetz ist das, welches das Patronatsrecht abändert.

9. Mai. (Braunschweig.) Die herzogliche Regierung beantwortet die Anregung der Landesversammlung bez. der Thronfolge durch folgendes Rescript:

„Auf das die hiesige Regierungsnachfolge betreffende Schreiben der geehrten Landesversammlung verfehlen wir nicht folgendes ergebenst zu erwidern. Daß eine rechtliche Ungewißheit über das Recht zur Regierungserbfolge im hiesigen Herzogthum bestehe, vermag die herzogliche Landesregierung nicht anzuerkennen, da in dieser Beziehung das Landesgrundgesetz von 1832 und die Familienverträge des fürstlichen Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg klare Maße geben. Dagegen halten wir mit der geehrten Landesversammlung für wünschenswerth wenn, so weit thunlich, Vorsorge getroffen werden könnte, daß im Falle der Thronerledigung, neben der durch die Bundesverfassung garantirten Selbständigkeit des Herzogthums, auch die verfassungsmäßige Fortführung der Verwaltung des Landes selbst in dem Falle keine Störung erleide, daß der berechtigte Thronfolger etwa durch thatsächliche Verhältnisse verhindert sein sollte, die Regierung des Herzogthums sofort zu übernehmen. Zur Erreichung dieses Zwecks mitzuwirken, würde auch die Landesregierung eventuell gern bereit sein. Allein da in dieser Beziehung Andeutungen seitens der geehrten Landesversammlung bisher nicht gemacht sind, in welcher Weise zu dem Ende Verabredungen zu treffen sein möchten, so sehen wir uns gegenwärtig außer Stand in dieser Hinsicht eingehendere entsprechende Erklärungen schon jetzt abzugeben, halten aber zugleich dafür, daß es sich behufs weiterer Verfolgung des erstrebten Ziels empfehlen werde, zu dem Ende zunächst commissarische Vorberathungen eintreten zu lassen, und würden, wenn die geehrte Landesversammlung diese Ansicht theilen sollte, gern bereit sein zu dem Ende mit der von der geehrten Landesversammlung zu beauftragenden Commission behufs mündlicher Erörterungen zusammenzutreten. Im übrigen halten wir für wünschenswerth, daß die weitern Verhandlungen in dieser Angelegenheit in geheimer Sitzung stattfinden, und sehen uns daher veranlaßt, einen dießbezielenden Antrag an die geehrte Landesversammlung hiermit ergebenst zu richten."

10. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der definitive Friede zwischen Frankreich und Deutschland wird in Frankfurt vom Fürsten Bismarck und dem franz. Bevollmächtigten unterzeichnet. (s. Beilage.)

Am Abend gibt die Stadt dem Reichskanzler ein Festessen, bei dem der Oberbürgermeister Mumm ein Hoch auf Fürst Bismarck, den Friedensstifter, ausbringt, welches der Reichskanzler mit einem Hoch auf die Stadt Frankfurt erwidert, indem er zugleich seiner Freude darüber Ausdruck gibt, daß die erste große diplomatische Aktion des neuen deutschen Reiches in der alten Kaiser- und Krönungsstadt stattgefunden habe. Schließlich spricht Fürst Bismarck den Wunsch aus, der Friede von Frankfurt möge auch ein Friede für Frankfurt *und mit* Frankfurt sein.

Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Antrag Wiggers bez. der Presse wird in zweiter Lesung mit 221 gegen 37 Stimmen angenommen nebst einer Resolution, durch welche der Reichskanzler ersucht wird, „dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen, auch den betreffenden Gesetzesentwurf der öffentlichen Kritik vorher rechtzeitig zu unterbreiten".

u. 11. „ (Württemberg.) Selbst hier scheint sich die Mehrheit der kath. Geistlichkeit, ohne daß ein Druck von oben auf sie ausgeübt würde, für Anerkennung der vaticanischen Concilsbeschlüsse zu neigen.

In Hohenrechberg und Aulendorf finden Versammlungen kath. Geistlicher statt, um gegenüber der brennenden Tagesfrage Stellung zu nehmen. Am letzteren Ort beträgt die Zahl der Anwesenden 80, wozu noch 20 durch Vertretung kommen. Es wird der Versammlung eine Adresse an den Diöcesanbischof zur Unterschrift vorgelegt, in welcher der wärmste Dank für sein neuliches Rundschreiben über die Beschlüsse des vaticanischen Concils und die rückhaltlose, gläubige Annahme dieser Beschlüsse nebst Erneuerung des kirchlichen Gehorsams und der kirchlichen Reverenz an das Ordinariat ausgesprochen und den Gegnern der Infallibilität zugerufen wird: „Unter uns wenigstens sollt ihr Gesinnungsgenossen nicht suchen, deren ihr Tausende unter dem Clerus zu haben prahlerisch behauptet, sollet ihr überhaupt einen Anhaltspunkt für eure unheilvollen Bestrebungen nicht finden. Wir stimmen mit vollster Ueberzeugung und aus ganzem Herzen der Erklärung Satz für Satz bei, welche die Pfarrer der Stadt München mannhaft und glaubenstreu an ihre Pfarrangehörigen wider den Urheber und Leiter eurer Empörung gerichtet haben." Die Adresse wird allseitig unterschrieben, von der Zusendung an die einzelnen Kapitel jedoch Absehen genommen und denselben überlassen, ob und wie sie den Anschluß bewerkstelligen wollen.

11. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Commission für Elsaß-Lothringen beendet ihre langen und lebhaften Debatten über den vom Bundesrath vorgelegten Gesetzesentwurf.

Während derselben sind zahlreiche Versuche gemacht worden, für die Uebergangsperiode die Fehler von 1866 bez. der neuen preußischen Provinzen zu vermeiden und dem Reichstag einen gewissen Einfluß auf die Entwickelung der Dinge auch für diese Periode zu wahren. Bei der schließlichen Abstimmung bleiben sie indeß sämmtlich in der Minderheit, mit Ausnahme der zu Art. 3 vorgeschlagenen Zusätze: „Dem Reichstag wird über die allgemeinen Anordnungen und den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. Der Reichskanzler übernimmt die Verantwortlichkeit für die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers." Dagegen wird mit 19 gegen 9 Stimmen beschlossen, daß die Reichsverfassung schon mit dem 1. Januar 1873 auch für die Reichslande in Kraft treten solle. Mit diesen Modificationen wird der Regierungsentwurf von 20 gegen 8 Stimmen angenommen.

12. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Genehmigt den Gesetzesentwurf betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz bei Eisenbahnen und Bergwerken, durch welchen die Unternehmer (Arbeitgeber) wenigstens bis auf einen gewissen Grad für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter haftbar gemacht werden, so wie er aus der dritten Lesung hervor-

gegangen ist, mit mehreren Resolutionen, wodurch der Reichskanzler ersucht wird:

1) darauf Bedacht zu nehmen, daß die deutsche Civilprozeßordnung für Streitigkeiten, welche nach den Prozeßgrundsätzen des Haftpflichtgesetzes zu entscheiden sind, die Mitwirkung von Laien (Geschworenen, Schöffen) anordne; 2) in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativbedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für Gesellen &c. anordnet und die Beitragspflicht der selbständigen Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelt; 3) Erhebungen über die Grundlagen eines auf gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen Körperverletzung und Tödtung im Berufe beruhenden Gesetzes zu veranstalten.

Der von Frankfurt zurückgekehrte Reichskanzler tritt ein. Die ganze Versammlung erhebt sich zum Zeichen der Anerkennung von ihren Sitzen. Fürst Bismarck erbittet sich sofort das Wort zu folgender Mittheilung:

„Ich bitte um Entschuldigung, daß ich die Discussion durch einen heterogenen Gegenstand unterbreche. Ich bin durch dringende Amtsgeschäfte genöthigt, das Haus zu verlassen, und habe deßhalb den Präsidenten gebeten, mir jetzt das Wort zu geben. Ich erlaube mir an eine frühere Erwähnung unserer Friedensverhandlungen, die in Brüssel mit der französischen Regierung schwebten, zu erinnern, bei der ich mein Bedauern darüber aussprach, daß diese Verhandlungen sich mehr als erwartet wurde in die Länge zogen. Wir hatten uns bei Abschluß des Präliminarfriedens der Hoffnung hingegeben, daß in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen die Verhandlungen, welche erforderlich wären, um den Präliminarfrieden in einen definitiven umzugestalten, beendigt sein könnten. Wir hatten dabei auch darauf gerechnet, daß die Regierung, mit welcher wir den Frieden geschlossen, sich der unbestrittenen Herrschaft in Frankreich erfreuen würde. Diese Hoffnung hat sich bekanntlich nicht verwirklicht und die Regierung hat mit einer schweren und noch nicht überwundenen Insurrektion in der Hauptstadt zu kämpfen. Eine weitere Verzögerung in den Verhandlungen mußte deßhalb in uns die Frage und die Befürchtung erwecken, ob das Land bei der Fortdauer seiner inneren Kämpfe, resp. die an der Spitze stehende Regierung, oder diejenige, welche ihr folgen wird, willens und im Stande wären, den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu genügen. Der Präliminarfrieden beschäftigte sich mit den beiden wichtigsten Fragen in einer endgiltigen Weise, nämlich mit der Territorialabtretung und mit der Bezahlung der Kriegsentschädigung. In Bezug namentlich auf den zweiten Punkt griff die Befürchtung Platz, ob die französische Regierung den Willen wie die Fähigkeit haben werde, diesen Theil des Präliminarvertrags auszuführen. Es sind in der Geschichte die Fälle nicht selten, daß ein Präliminarfriede geschlossen wurde, und daß es nicht gelungen ist, über den definitiven Frieden sich rechtzeitig zu vereinigen, so daß einer der beiden streitenden Theile es vorgezogen hat, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen, anstatt noch länger die Ausführung der Präliminarien in Ungewißheit zu lassen. Ich war in der Besorgniß, daß wir nahe vor dieser Eventualität ständen, und da sie eine sehr ernste ist, so lag die Nothwendigkeit vor, vorher durch eine persönliche Besprechung und Mittheilung mit der französischen Regierung sich darüber klar zu werden, ob eine solche Eventualität vorläge oder nicht. — Es wäre für uns immer noch nicht indicirt gewesen, wenn wir uns nicht verständigten, sofort feindselig vorzugehen und die französischen Truppen anzugreifen. Aber meinen politischen Erwägungen nach wären wir, wenn wir uns jetzt nicht verständigten, wenn wir eine ernste Verletzung unserer Interessen von der Verlängerung der Ungewißheit fürchteten, in der Lage gewesen, der Ungewißheit

dadurch ein Ende zu machen, daß wir Paris entweder durch Rapport mit der Commune oder durch Gewaltmittel einnahmen, und so im Besitz dieses Pfandes von der Versailler Regierung forderten, daß sie ihre Truppen hinter die Loire-Linie zurückziehe, wie es in dem Präliminarfrieden festgesetzt war. Daß uns dieß in sehr schwierige, wenn nicht für die Erfüllung der Friedensbedingungen gefährliche Verhältnisse verwickelt haben würde, liegt auf der Hand. Indessen solche Verhältnisse werden oft auch durch längeres Warten nicht besser, sondern nur schwieriger, und ich glaube, wir wären in der Nothwendigkeit gewesen, mit Entschlossenheit vorzugehen, um einen zweifellosen Zustand herzustellen, wenn es nicht gelungen wäre, zu einem definitiven Abschluß in Frankfurt zu gelangen. Ich habe mich ursprünglich nicht in der Hoffnung nach Frankfurt hinbegeben, daß es dort schon so weit würde kommen können, sondern nur in der Absicht, einige der noch obschwebenden principiell wichtigeren Fragen zur Entscheidung zu bringen und für die Bezahlung der Kriegscontribution eine Verkürzung der Frist und eine Verstärkung der Garantien zu erreichen, und dann das weitere den Verhandlungen in Brüssel zu überlassen. Sobald sich indessen die Aussicht darbot, in Frankfurt den definitiven Frieden abschließen zu können, hielt ich es für einen großen Gewinn im Interesse beider betheiligten Länder, indem ich überzeugt bin, daß dadurch nicht nur die militärischen Lasten, die wir uns noch bis jetzt auferlegen müssen, wesentlich werden erleichtert werden, sondern daß auch dieser Abschluß zur Consolidirung der Verhältnisse in Frankreich wesentlich beitragen werde. Dadurch, daß die jetzige Regierung den definitiven Frieden mit uns abgeschlossen, hat sie sich selbst befestigt. Jede Regierung die sich jetzt durch Gewalt oder andere Mittel an ihre Stelle setzte, hätte das Bedenken gegen sich, daß für sie der Friede nicht so vollständig und unbedingt gesichert ist, wie durch und für die jetzige Regierung. Ich glaube daher, wenn meine Voraussetzung richtig ist, daß die Mehrheit der Franzosen den Frieden wünscht, daß der Friede jetzt wirklich definitiv abgeschlossen ist. Ich glaubte nicht, daß wir so rasch dazu gelangen würden, weil außer der Feststellung der Hauptbedingungen doch bei einem solchen Friedensschluß immer eine Anzahl von Nebengeschäften zu erledigen sind, die, wenn nicht sehr viel beiderseitiger guter Wille und ein sehr dringendes Bedürfniß auf beiden Seiten vorhanden ist, nicht in Wochen, ja mitunter kaum in Monaten ihre Erledigung finden können. Es werden deßhalb auch bekräftigende Ausführungsverhandlungen noch stattzufinden haben, und es ist Frankfurt zu denselben ausersehen. (Beifall.) In der Hauptsache aber ist ein befriedigender und endgiltiger Abschluß erreicht. Die Zahlungsfristen sind verkürzt und schärfer definirt worden. Anstatt, daß die erste Zahlung erst im Laufe dieses Jahres zu erfolgen hatte, wird die Zahlung der ersten halben Milliarde schon innerhalb der 30 Tage, welche auf die Unterwerfung von Paris folgen werden, stattzufinden haben. Nach der militärischen Lage der Dinge dürfen wir hoffen, daß der Kampf in und um Paris sich seinem Ende nähert, und sobald die Truppen der Regierung siegreich sein werden — wozu wir die Mittel jetzt, nachdem der definitive Friede geschlossen ist, durch die verstärkte Freilassung von Gefangenen bereitwillig gewähren werden — wird nach 30 Tagen eine erste Zahlung von 500 Millionen Franken stattzufinden haben. Als Zahlungsmittel ist festgesetzt worden, daß nur Metallgeld oder Noten von sichern Banken, wie der englischen, niederländischen, preußischen, belgischen, angenommen werden, oder Wechsel erster Classe, d. h. solche die so gut wie baares Geld sind, und wenn sie es wider Erwarten nicht sein sollten, so trifft der Ausfall nicht uns. Die zweite Zahlung von 1000 Millionen Francs hat sodann im Laufe dieses Jahres — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht — bis zum 1. Dec. stattzufinden. Erst nach dieser zweiten Zahlung sind wir verpflichtet, die Befestigungen von Paris zu räumen. (Lebhaftes Bravo.) Es war diese Bestimmung zu meinem Bedauern eine nothwendige Vorsichtsmaßregel gegen die Schwankungen, denen die inneren

Zustände noch ausgesetzt werden könnten, wenn wir zu früh uns von der Hauptstadt zurückzögen, und — so schwer uns dieß auch fallen mag — habe ich doch geglaubt, darauf bestehen zu müssen. (Bravo.) Dann wird die vierte halbe Milliarde bis zum 1. Mai und nicht bis Ende des nächsten Jahres zu zahlen sein. In Bezug der drei letzten Milliarden bleiben die Bestimmungen des Präliminarfriedens in Kraft, d. h. sie sind bis zum 1. März 1874 vollständig abzuzahlen, und dasjenige was früher bezahlt wird, kommt bei den Verzinsungen, die Frankreich zu zahlen hat, in Verrechnung. Die französische Regierung hat die Hoffnung, diesem Frieden in der in Aussicht genommenen Zeit genügen zu können. Eine andere sehr schwierige Frage war die der Handelsbeziehungen. Die französische Regierung scheint den Handelsvertrag den wir mit ihr geschlossen haben, lösen zu wollen, und den bisher bestehenden Vertrag nicht wieder ins Leben treten zu lassen. Sie ist der Meinung, daß die gesteigerten Einnahmen, deren sie bedarf, durch gesteigerte Zölle wesentlich gefördert werden würden. Es ist meines Erachtens nicht thunlich in dem Friedensvertrag, der doch durch die Waffenerfolge des Krieges bewirkt ist, Handelsbestimmungen aufzunehmen, die der Souveränetät eines großen Volkes unter Beschränkung ihres Gesetzgebungsrechtes auferlegt werden würden. (Sehr wahr.) Ich habe deßhalb auch nicht darauf bestanden, und glaube auch nicht, daß die Maßregel praktisch gewesen wäre. Namentlich habe ich befürchtet, daß eine so starke Verletzung des Nationalgefühls den Frieden frühzeitig stören würde. Ich habe mich deßhalb darauf beschränkt, zu fordern, daß wir nach dem Princip der meistbegünstigten Nationen in Zukunft gegenseitig zu verhandeln hätten. Dieses Princip ist in seiner Wesenheit angenommen. Es wurde gewünscht, daß es nicht allgemein präcisirt würde, um nicht die Verträge mit den einzelnen Staaten, die der französischen Republik besonders nahe stehen, und bei ihrer Kleinheit weniger bedeutend sind, wie Monaco und Tunis, unmöglich zu machen. Dann wünschte die französische Regierung dieß auch vermuthlich deßhalb, weil der Handelsvertrag mit Italien noch länger läuft, als sie mit ihrem Zollvertrag zu warten beabsichtigt. Wir haben deßhalb ausgemacht, daß die Nationen, mit denen wir als den begünstigten gleich zu behandeln sind, sich beschränken auf England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland. (Zustimmung.) — Demnächst ist die Grenzfrage einer erneuerten Discussion unterworfen worden, insoweit sie eine offene geblieben war, nämlich den Rayon von Belfort zu bestimmen. Nach dem strengen Wortlaut des Präliminarfriedens waren wir berechtigt unter Rayon das zu verstehen, was unser amtlicher Sprachgebrauch darunter versteht. Wir haben uns dahin verständigt, daß der Halbkreis des Rayons von Belfort gebildet wird durch eine Entfernung von 4—5 Kilometer. Darüber hinaus ist einstweilen definitiv keine Abtretung erfolgt. Wohl aber war es für uns wünschenswerth einige Gemeinden an der Nordgrenze bei Thionville zu erhalten, in denen ausschließlich oder überwiegend deutsch gesprochen wird. (Beifall.) Die französischen Minister erklärten sich in der Unmöglichkeit dem zuzustimmen, daß Gemeinden die bisher französisch geblieben wären, aufhören sollten, es zu sein. Sie waren wohl bereit, eine weitere Veränderung der Grenze nach dieser Richtung hin zu acceptiren, aber nicht ohne Aequivalent. Ich habe deßhalb vorgeschlagen, und es ist angenommen worden, daß sie dieß der ratificirenden Versammlung überlassen, und habe das Angebot eines gewissen Bezirkes von Belfort für den Fall gestellt, daß uns französischerseits die fraglichen deutschen Gemeinden abgetreten würden. Die übrigen Bedingungen werden die Herren in kurzem aus den amtlichen Mittheilungen ersehen. Wir haben das Bedürfniß gehabt, die Bahnen, welche der Gesellschaft der Ostbahn in Elsaß und Lothringen gehören, für eine bestimmte Summe zu erwerben, da es nicht thunlich ist, diese Gesellschaft im Besitze der Bahnen zu lassen, und wir sonst in der unangenehmen Lage wären, expropriiren zu müssen, und bei der Frage der Abschätzung zugleich Partei und Richter zu sein. Für die

Ratification durch Se. Majestät den Kaiser und die Versammlung in Versailles ist eine Frist von 10 Tagen, also bis zum 20. Mai vorbehalten. Ich kann nicht annehmen, daß diese Abmachung jeden einzelnen persönlichen Wunsch befriedigen werde, aber das ist bei so großen Abrechnungen zwischen zwei Völkern überhaupt nicht möglich. Die Trennung alter und die Schließung neuer Verbindungen ist ohne Verlust und geschäftliche Weiterungen nicht möglich; aber ich glaube, daß damit erreicht worden ist, was wir von Frankreich vernünftigerweise und nach den Traditionen anderer Friedensschlüsse verlangen konnten. Wir haben unsere Grenzen durch Landabtretung und unsere Kriegsentschädigung so weit gesichert, wie es nach menschlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Denn weiter ausgedehnte Sicherheiten zu nehmen, war für uns mit erheblich größeren Kosten und Anstrengungen verknüpft, nicht nur mit Opfern an Geld, sondern auch mit dem Verlust der Arbeitskraft, welche die längere Abwesenheit unserer Armee unserem Lande bereitete. Indeß ich habe das Vertrauen, daß es die Absicht der französischen Regierung ist, den Vertrag auch ohne eine solche Bürgschaft auszuführen, und ich habe die Hoffnung, daß die Kräfte dazu vorhanden sein werden und daß die Behauptung, die Entschädigung wäre von einer unmöglich zu bezahlenden Höhe, eine unbegründete ist, indem sie von den französischen Finanzkreisen und Staatsmännern nicht getheilt wird. Ich erlaube mir diese Mittheilungen mit dem Ausdruck der Hoffnung zu schließen, daß dieser Friede ein dauernder und segensreicher sein möge, und daß wir der Bürgschaften, deren wir uns versichert haben, um gegen wiederholte Angriffe gesichert zu sein, für lange Zeit nicht mehr bedürfen werden." (Lebhaftes allseitiges Bravo.)

12. Mai. (Bayern.) Der Magistrat von München verlangt von der Kreisregierung, daß der Dr. Streber, ein ehemaliger Zögling des deutschen Jesuitencollegiums in Rom, seiner Stelle als Religionslehrer an der höheren Töchterschule der Stadt enthoben werde, weil er sich herausgenommen, das Unfehlbarkeitsdogma an derselben zu lehren, widrigenfalls die Stadt ihr Hausrecht geltend machen würde.

Die Kreisregierurg entspricht dem Begehren, unter Bezugnahme darauf, daß durch Entschließung des Cultusministeriums der Betreffende bereits als Verweser der Religionslehrerstelle an der Lateinschule des Wilhelmgymnasiums von dieser Function enthoben worden sei. Doch erhält der Magistrat eine Rüge dafür, daß er sich erlaubt habe, der Kreisregierung gewissermaßen eine Frist für ihre Entschließung anzuberaumen.

14. " (Bayern.) Von allen Kanzeln der Stadt Passau wird folgendes von den vier Stadtpfarrvorständen unterzeichnete Schriftstück verkündet:

„Nachdem das vaticanische Concil den thatsächlichen Widerspruch seiner Beschlüsse, namentlich aber des Dogma's bezüglich der Ausübung des höchsten und unfehlbaren Lehramtes durch das Oberhaupt der katholischen Kirche, den Papst, mit der Excommunication, d. i. mit dem Ausschlusse aus der katholischen Kirche belegt hat, so sehen sich die unterzeichneten Pfarrvorstände der Stadt Passau durch ihre amtliche Stellung zu der Erklärung veranlaßt, daß sie hiedurch verpflichtet sind, jedem ihrer Pfarrangehörigen, welcher durch seine Handlungsweise, insbesondere auch durch die Unterzeichnung einer Adresse, in die von dem vaticanischen Concil verhängte, oben erwähnte Excommunication verfallen ist, die Spendung der heiligen Sacramente der katholischen Kirche, sowie die Gewährung der übrigen Heilmittel derselben und der mit der Eigenschaft eines katholischen Christen verbundenen kirchlichen Bevorzugungen u. s. w. zu verweigern, ja sogar selbst das kirchliche Begräbniß zu versagen."

15. Mai. (Deutsch-franz. Krieg.) Der Friedensvertrag mit Frankreich wird auch von den Vertretern Bayerns, Württembergs und Badens unterzeichnet.

" " (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt den Antrag Wiggers betr. Aufhebung der Cautionspflicht periodischer Druckschriften und Entziehung der Befugniß zum Betrieb eines Preßgewerbes auch in dritter Lesung an.

" " (Bayern.) Die sämmtlichen bayrischen Bischöfe suchen sich in einer Collectiv-Eingabe an den König darüber zu rechtfertigen, daß sie die vaticanischen Concilsbeschlüsse trotz des ihnen ausdrücklich verweigerten kgl. Placets doch verkündigt haben und bemühen sich, die angebliche Staatsgefährlichkeit des neuen Dogma's ihrerseits zu widerlegen:

„Wie schon vor dem Beginne des vaticanischen Concils, so hat auch nach der im Sommer vorigen Jahres eingetretenen Unterbrechung desselben Ew. Maj. k. Staatsregierung durch Ministerialerlaß vom 9. August 1870 die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches darauf aufmerksam gemacht, daß zur Verkündung der vaticanischen Concilsbeschlüsse die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden müsse. So sehr nun auch die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten bestrebt sind und es für ihre Gewissenspflicht erachten, den Gläubigen durch das Beispiel getreuester Beobachtung der Staatsgesetze voranzuleuchten, so war und ist es ihnen doch unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung der genannten öcumenischen Synode gefaßten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publicirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterrichte über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum regium erfolgt sein würde... Es ist ein katholischer Fundamentalsatz, daß die Definition eines Dogmas keine Veränderung des eigentlichen Lehrgehaltes sei, somit auch keinerlei Veränderung in der Kirche selbst hervorrufen könne, daß die Definition keine neue Lehre schaffe, sondern nur eine alte bereits vorhandene Wahrheit verkünde. Dieser Fundamentalsatz gilt natürlich auch für die dogmatischen Definitionen des vaticanischen Concils. Die Bischöfe haben nicht unterlassen, in ihren Hirtenbriefen nachdrucksamst darauf aufmerksam zu machen und die gegentheiligen Behauptungen als unwahr und irrig zu bezeichnen. Sie haben nicht unterlassen, auf Grund dessen weiter zu constatiren, daß durch die vaticanischen Concilsbeschlüsse die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht alterirt, die Staatsverfassungen nicht beeinträchtigt und die Rechte der Andersgläubigen nicht gefährdet werden können. Wie groß war deßwegen unsere Betrübniß und unser Schmerz, der höchsten Ministerialentschließung vom 22. März entnehmen zu müssen, daß die königliche Staatsregierung nicht das einzig competente Urtheil der Bischöfe zum Maßstabe ihrer Entscheidungen genommen, sondern die Entstellungen und Verdächtigungen der Gegner und Feinde der Kirche sich angeeignet habe und von diesen sich leiten ließ. Die königliche Staatsregierung behauptet nemlich, „daß durch die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich ergebenden Consequenzen nicht etwa bloß die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine große und durchgreifende Veränderung erleiden“ ... „daß, falls die in dieser Constitution definirte Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayrischen

Verfassungsrechtes in Frage gestellt, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden." Diese Behauptung ist aber ganz und gar unbegründet. Was das vaticanische Concil über die „Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche" definirte, ist durchaus nichts Neues, durchaus nichts, was im Widerspruche stünde mit der von Christus seiner Kirche gegebenen Verfassung, sondern in den Worten, mit welchen Christus dem Petrus den Primat übertrug, vollkommen begründet. Was speciell das unfehlbare Lehramt des Papstes betrifft, so erklärt das Concil ausdrücklich: „Der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um deßwillen verheißen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen." Wie nun aber dennoch die Erklärung, daß der Papst in Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren als oberster Lehrer der Kirche unfehlbar sei in Folge des der Kirche verheißenen göttlichen Beistandes, und daß diese Unfehlbarkeit sich nur auf die reine und unverfälschte Bewahrung und Auslegung der göttlichen Offenbarung erstrecke, durchaus aber nicht, um neue Dogmen zu schaffen verliehen sei — die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche und die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine durchgreifende Veränderung erfahren, Fundamentalsätze des bayrischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt und insbesonders die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden sollen, und wie darin sogar „eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates" erkannt werden könne, — das vermögen die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten durchaus nicht einzusehen. Weder die kirchliche Lehre an sich, noch die Haltung des heiligen Stuhles, noch jene der Bischöfe berechtigt zu solch' einer Unterstellung. Im Gegentheil müssen wir gegen solche Entstellungen und Behauptungen im Angesichte Gottes und vor der ganzen Welt entschiedene und feierliche Verwahrung einlegen. Nur die Feinde der Kirche und der Religion überhaupt sind es, welche den dogmatischen Constitutionen des Vaticanums eine solche gehässige Auslegung geben. Und wenn sich unter diesen auch manche „Gelehrte" befinden, deren Urtheil der königlichen Staatsregierung als competent erschien, so hätte doch nicht vergessen werden sollen, daß die Zahl derjenigen Gelehrten, welche das Gegentheil behaupten, eine viel größere ist, und daß deren Wissen den Kenntnissen ihrer Gegner wohl die Waage halten dürfte. Der gesammte Clerus steht mit verschwindenden und nicht nennenswerthen Ausnahmen treu zur Kirche und erblickt in den Beschlüssen des Vaticanums nichts weniger als eine Gefahr für den Staat. Sollte sein Urtheil den leidenschaftlichen Ausführungen einiger Professoren gegenüber ganz ohne Bedeutung sein? Wohl sagt die königliche Staatsregierung: „Es fehlt jede Garantie, daß jenen vielfachen in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigemessen wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, daß künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr erfolgen." Sie hat aber dabei offenbar aus den Augen verloren, daß den Entscheidungen des ex cathedra lehrenden Papstes nur dann die Prärogative der Unfehlbarkeit zukommt, wenn es sich um die Erklärung und die reine und unverfälschte Bewahrung der geoffenbarten Glaubenslehre handelt, und daß schon dadurch „päpstliche Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken", von vorneherein ausgeschlossen sind. Jene Vorgänge und Vorkommnisse im Mittelalter, auf welche die königliche Staatsregierung offenbar hinweisen will, und die sie mit Besorgniß erfüllen, hatten ihren Grund nicht in dem unfehlbaren Lehramte des apostolischen Stuhles, sondern vielmehr in der Stellung, welche der Papst im *europäischen Staatensysteme* einnahm. Die staats- und völkerrechtlichen

Verhältnisse sind aber längst in einer Weise umgestaltet worden, daß die bezeichnete Bangigkeit alles Anlasses entbehrt, wie ein einfacher Blick auf die Geschichte der jüngsten Zeitereignisse lehren dürfte.

„So möge es den Ew. Maj. Staatsregierung gefallen, diese unsere Darstellung einer unbefangenen Erwägung zu unterstellen. Sie wird, sie muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß es sich bei der das vaticanische Concil betreffenden Frage um eine rein kirchliche Angelegenheit, um eine reine Glaubenslehre handelt, welche weder die Rechte der Staatsregierung noch der Andersgläubigen berühren und alteriren kann. Ew. Majestät werden dann auch als oberster Schutzherr der katholischen Kirche, und den Traditionen Allerhöchst ihres Königshauses getreu, nicht länger geduldet, daß die katholische Kirche, ihre Lehre und ihre Diener tagtäglich verleumdet nnd verdächtigt, die kirchliche Autorität geradezu und planmäßig untergraben werde.

„Wir geben uns um so mehr der sicheren Hoffnung hin, daß Ew. Majestät den der katholischen Kirche concordat- und verfassungsmäßig gebührenden Schutz gewähren wollen, als es der erleuchteten Weisheit und Einsicht Ew. Majestät unmöglich entgehen kann, wie in der Achtung der göttlichen und kirchlichen Autorität die beste und sicherste Garantie für die Achtung der staatlichen gegeben und die Religion die festeste und im Grunde einzige zuverlässige Stütze der Throne sei."

15. Mai. (Württemberg.) Der offic. „Staatsanzeiger" erklärt:

„Die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. v. Mts. betr. die Verkündigung der Beschlüsse des vaticanischen Concils, hat, wie hier wegen anderweitiger Auffassungen in der Presse bemerkt wird, neben der Wahrung des Inhalts der württembergischen Gesetzgebung, sowie des Rechts und der Verpflichtung der Regierung, jeden etwaigen Versuch eines Uebergriffs in das staatliche Gebiet mit allen gesetzlichen — auch vorbeugenden — Mitteln zurückzuweisen, noch die weitere Bedeutung, daß die königl. Regierung keine Verpflichtung anerkennt, zur Durchführung der Concilsbeschlüsse den weltlichen Arm zu leihen, was für Disciplinarstrafsachen und für die Stellung der katholisch-theologischen Facultät der Universität von Erheblichkeit ist. Die in den Concilsbeschlüssen gelegene Neuerung ist zwar als eine innere kirchliche Angelegenheit der katholischen Kirche zu betrachten und diese ihre Eigenschaft wird durch die bloße Existenz des der päpstlichen Encyclica von 1864 angehängten Syllabus, welcher bekanntlich bis jetzt in Württemberg niemals verkündigt und auch nicht in den Concilsbeschlüssen enthalten ist, nicht geändert; bei der jedoch immerhin vorliegenden Möglichkeit eines Mißbrauchs der in diesen Beschlüssen der kirchlichen Centralgewalt verliehenen Autorität kann eine Verpflichtung der Staatsgewalt zur Mitwirkung bei ihrer Durchführung nicht bestehen."

16. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der Kaiser ratificirt den Frankfurter Friedensvertrag mit Frankreich.

17. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler läßt demselben eine Präsidialvorlage betr. die Verwendung der von Frankreich übernommenen Kriegsentschädigung zugehen.

Diese Vorlage geht davon aus, daß durch den Abschluß des definitiven Friedens und die damit gewonnene Gewähr für die Zahlung der Kriegsentschädigung von Frankreich der Zeitpunkt gekommen sei, eine Entscheidung über die Verwendung der Entschädigung zu treffen. Das Object, über welches verfügt wird, setzt sich zusammen aus der Kriegsentschädigung von fünf Milliarden, incl. Zinsen für die zuletzt zu zahlenden drei Milliarden, aus der Pariser Contribution von 200 Millionen Fr., endlich aus den in Frankreich erhobenen Steuern, soweit sie nicht für Kriegszwecke oder die Verwaltung

der belasteten Theile Frankreichs verwendet sind. Diese so gewonnene Masse soll zunächst in acht Punkten allgemeine Reichsbedürfnisse decken, nämlich: 1) Versorgung der Invaliden des Feldzugs von 18⁷⁰/₇₁ aus einem besonderen Fonds, der rund auf 240 Millionen Thlr. berechnet ist; 2) Bildung eines Reichskriegsschatzes zur Bestreitung der ersten Kosten für die Mobilmachung im Kriegsfalle mit 40 Millionen Thlr.; 3) Bildung eines Betriebsfonds für das Reichskanzleramt, damit die Bundesregierungen in Zukunft nicht die gemeinschaftlichen Zölle und Steuern vor ihrer wirklichen Bezahlung zur Verfügung zu stellen haben, beziehungsweise die Militärverwaltung mit eigenem Betriebsfonds ausgestattet werden kann und die unentbehrlichen eisernen Fonds für die Verwaltung der dem Reiche überwiesenen Angelegenheiten gebildet werden können; die Höhe der dazu erforderlichen Mittel wird später festgestellt werden; 4) die Entschädigung der Eigenthümer und deutschen Mannschaften der von Frankreich gekaperten Schiffe, beziehungsweise Ladungen; 5) Entschädigung an die Bewohner solcher Orte im Reichsgebiete, sowie in Elsaß-Lothringen, welche im letzten Kriege von dem französischen, bezw. deutschen Heere beschossen worden sind, für die durch die Beschießung verursachten Schäden an Immobilien und Mobilien; über die Grundsätze dieser Entschädigung bleibt eine Vorlage vorbehalten; einstweilen sind liquidirt für Straßburg rund 50,900,000 Fr., für Schlettstadt 2,500,000 Fr., Breisach 1,300,000 Fr., Thionville 3,000,000 Fr., zusammen 57,700,000 Fr.; 6) Ersatz der Kriegsleistungen der Bewohner von Elsaß-Lothringen auf Anordnung deutscher Mililitärbehörden nach Maßgabe der im norddeutschen Bunde üblichen Sätze; 7) Wiederherstellung der in Elsaß-Lothringen belegenen Festungen; 8) Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, wofür den einzelnen Regierungen die ad hoc erhobenen besonderen Contributionen von ca. 7 Millionen Fr. und zwar nach dem Verhältniß der Ausgewiesenen der Einzelstaaten zur Gesammtzahl überwiesen werden sollen. Was nach Deckung dieser Bedürfnisse von der Masse verbleibt, kommt zur Vertheilung zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen andererseits. Die Vorlage geht dabei von der Erwägung aus, daß die politisch-militärische Gemeinschaftlichkeit des Krieges zu keiner Zeit eine finanzielle war, sondern jeder der gedachten Theile den Krieg aus eigenen Mitteln geführt hat. Den Maßstab für die Vertheilung sollen die militärischen Leistungen der einzelnen Staaten durch den durchschnittlichen Effectivstand der gestellten Mannschaften und Pferde bieten. Darüber hinaus sollen auch außerordentliche Ausgaben für Belagerungsartillerie, für die Kriegsmarine, Küstenvertheidigung, Eisenbahn- und Telegraphenanlagen berücksichtigt werden; diese Extraausgaben sollen speciell liquidirt und vorweg erstattet werden. Ueber die Verwendung des auf den Nordbund entfallenden Theiles soll eine besondere Vorlage gemacht werden. In einer dem Entwurfe beigelegten Denkschrift ist das System entwickelt, auf welchem die Bildung des Invalidenfonds beruht; derselbe soll unter Zugrundelegung des Zinsfußes, zu welchem er sicher angelegt werden kann, den gegenwärtigen Kapitalwerth aller künftig zu zahlenden Pensionen ꝛc. für die invaliden Offiziere und Soldaten aus dem letzten Kriege repräsentiren. Die Darstellung kommt zu dem Schlusse, daß sich die Verluste der deutschen Armeen an Todten und Verwundeten in dem letzten Kriege belaufen auf 4990 Offiziere und 112,038 Unteroffiziere und Soldaten, und daß nach den angenommenen Einheitssätzen der Kapitalbedarf des Invalidenfonds zu veranschlagen ist für die Offiziere à 12,000 Thlr. auf 59,880,000 Thlr., für Unteroffiziere und Soldaten à 1600 Thlr. auf 179,260,800 Thlr., zusammen auf 239,140,800 Thlr. Ferner ist der Vorlage ein Regulativ für die Entschädigung der Schiffsrheder ꝛc. beigegeben.

17. Mai. (Bayern.) Das erzbischöfl. Ordinariat München theilt allen

Seelsorgegeistlichen folgende Verfügung betr. die kirchliche Behandlung der Unfehlbarkeitsgegner mit:

„1) Ist die Thatsache constatirt, daß irgend ein Parochiane die im Hirtenbrief vom 14. April d. J. gekennzeichnete Adresse unterschrieben hat, so wird dadurch allerdings, von den freilich sehr häufigen Fällen der Verführung durch falsche Vorspiegelungen oder des Unverstandes abgesehen, mindestens der Verdacht der Häresie begründet. Dieß fordert den Seelsorger auf, sich um den Gefährdeten seelsorglich wie immer anzunehmen, d. h. nach Gelegenheit zu streben, ihn zu belehren, zu ermahnen, zur völligen Umkehr zu bringen. 2) Verlangt ein solcher die Spendung eines heiligen Sacraments, z. B. der Buße, oder die pfarrliche Assistenz zur Verehelichung, so ist derselbe vorerst über seinen Glaubensstandpunkt sorgfältig zu prüfen. Sollte es sich herausstellen, daß er trotz eingehender Belehrung und wiederholter Ermahnung, in häretischer Gesinnung verharrt, so kann er weder zu einem Sacrament zugelassen, noch seiner etwa beabsichtigten Eheschließung pfarrlich assistirt werden. Auch als eigentlicher Pathe darf er dann nicht admittirt werden. 3) Ist die Thatsache der geleisteten Unterschrift notorisch, so soll von dem Betreffenden vor Zulassung zu den Rechten der kirchlichen Mitgliedschaft wenigstens irgend eine einigermaßen öffentliche Zurücknahme derselben verlangt werden. Kann eine förmliche öffentliche Retractation nicht erlangt werden, so dürfte unter Umständen eine Erklärung derselben vor ein paar Zeugen, oder die dem Seelsorger ertheilte Erlaubniß, die Thatsache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen, genügen. Ist es notorisch geworden, daß ein Parochiane trotz aller Belehrung und Ermahnung seinen Widerspruch gegen die Glaubenslehren der Kirche fortsetzt, so ist derselbe, so lange er in diesem Widerspruche verharrt, als excommunicirt zu betrachten und zu behandeln und, falls er ohne Aussöhnung mit der Kirche stirbt, ihm auch das kirchliche Begräbniß zu versagen. 4) Es versteht sich von selbst, daß es Fälle gibt, in welchen durch notorische Agitation gegen das allgemeine vaticanische Concil und für die fragliche Adresse nicht bloß der Verdacht der Häresie begründet, sondern offenbar die bewußte und hartnäckige häretische Gesinnung (haeretica pravitas) constatirt worden ist. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Katholiken ohne weiteres als excommunicirt zu betrachten und in jeder Hinsicht demgemäß zu behandeln sind."

18. Mai. (Deutsch-franz. Krieg.) Die franz. Nationalversammlung in Versailles genehmigt den Frankfurter Friedensvertrag mit 440 gegen 9 Stimmen.

19. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung mit 133 gegen 119 Stimmen den Gesetzentwurf betr. Inhaberpapiere mit Prämien,

wonach solche Papiere innerhalb des deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden dürfen.

„ „ (Preußen.) In Nordschleswig wird die deutsche Sprache nunmehr wenigstens als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt,

auch da, wo die dänische Sprache die Unterrichtssprache ist. Als solche dagegen soll die deutsche Sprache nur auf den ausdrücklichen Wunsch der betheiligten Schulgemeinden angewendet werden dürfen. Der Unterricht in der Religion ist während der ganzen Schulzeit ohne Ausnahme in der Mutter- und Kirchensprache der betreffenden Bevölkerung zu ertheilen.

20. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Der Reichskanzler tauscht in Frank-

furt die Ratificationen des Friedensvertrags v. 10. d. Mts. mit den franz. Bevollmächtigten Favre und Puyer-Quertier aus.

20.—22. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs betr. die Vereinigung von Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem deutschen Reiche:

Art. 1, der diese Vereinigung ausspricht, wird mit allen gegen 2 Stimmen (Schraps und Sonnemann) angenommen, die Polen und Dänen enthalten sich der Abstimmung. — Bei Art. 2 beantragt die Commission die Dauer der Dictatur statt, wie der Bundesrath will, bis zu 1. Jan. 1874, nur bis zu 1. Jan. 1873 festzusetzen. Duncker (Fortschr.) will dafür nur den 1. Jan. 1872 zugestehen und ferner statt „durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths" setzen „durch Reichsgesetz". Beide Amendements werden jedoch gegen die Stimmen der Fortschrittspartri und des kath. Centrums abgelehnt. — Zu Art. 3 stellt Duncker ein Amendement, wonach für die Gesetzgebung vor Eintritt der Reichsverfassung auch die Zustimmung des Reichstages erfordert wird, in dringenden Fällen jedoch vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Reichstag der Kaiser allein Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann. Ein weiteres Amendement von Duncker vindicirt dem Reiche für später die gesammte Gesetzgebung nur bis „zur Feststellung einer Landesverfassung für Elsaß uud Lothringen durch ein Reichsgesetz." Aehnliches will ein Antrag von Reichensperger (Olpe). Die Abgg. v. Stauffenberg und Lasker wollen den 2. Absatz gefaßt wissen, wie folgt: „Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantien belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden." Ein Antrag von Wigard verlangt während der Uebergangszeit zur Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen das vorgängige Gutachten einer gewählten Landesvertretung. Präs. Delbrück: Daß die verbündeten Regierungen bei den zu ergreifenden gesetzlichen und administrativen Maßregeln nicht vorgehen werden ohne vorheriges Einvernehmen mit Männern aus Elsaß-Lothringen selbst, ist sowohl in den Motiven als in der Commission bestimmt ausgesprochen worden. Davon aber ganz verschieden ist die vom Abg. Wigard vorgeschlagene begutachtende Versammlung. Ich würde dann lieber einer beschließenden Versammlung ganz entschieden den Vorzug geben; denn die letztere hat bei ihren Anträgen das Gefühl der Mitverantwortlichkeit, das der ersteren gänzlich fehlt. Die von dem Abg. Dunker beantragte nachträgliche Zustimmung des Reichstages zu Verordnungen, die der Kaiser mit dem Bundesrathe erläßt, würde den Verhältnissen in Elsaß und Lothringen gegenüber nichts Anderes bedeuten als eine Erschütterung des Rechtszustandes. Es würde dann dort immer eine Menge Leute geben, die die Verordnungen als nur provisorisch ansähen und danach handelten. Das andere Amendement des Abg. Duncker entscheidet von vornherein eine Frage, zu deren Entscheidung wir im Augenblick nicht genügend informirt sind. Was das Amendement Stauffenberg betrifft, ist es außordentlich schwer, im Voraus zu übersehen, ob es nicht zur raschen Herstellung gewisser gemeinnütziger Einrichtungen der Contrahirung einer vielleicht gar nicht sehr erheblichen Anleihe bedürfen wird. Ich erinnere nur an die von allen Seiten gewünschte Wiederherstellung oder richtiger Errichtung einer vollständigen Universität in Straßburg. Es kann sehr wohl nöthig werden, daß man hierzu einer Anleihe bedarf, wenn sie auch immer nur die Gestalt eines Vorschusses haben würde. Daß man auf die Erledigung solcher Angelegenheiten jedesmal warten soll, bis der Reichstag versammelt ist, Das kann ich nicht für rathsam erachten. Ich bitte Sie daher, *auch dies Amendement* abzulehnen.

Bei der Abstimmung werden alle Amendements verworfen mit Ausnahme des von Stauffenberg und Lasker beantragten, das mit ziemlich starker Majorität zum Beschluß erhoben wird.

20. Mai. (Bayern.) Eine Katholikenversammlung in Erlangen beschließt, da auf den Protest vom 6. d. gegen das Vorgehen des Erzbischofs von Bamberg vom 30. v. M. bis jetzt ein Bescheid nicht erfolgt ist, nach § 52 der II. Verfassungsbeilage den landesfürstlichen Schutz des Königs gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzurufen.

" " (Hessen.) Auch die Universität Gießen erklärt sich in der Mehrzahl ihrer Professoren durch eine öffentliche Adresse an Döllinger für die Freiheit der Wissenschaft im Gegensatz gegen die Tendenzen des vaticanischen Concils.

21. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Reichskanzler unterzeichnet in Frankfurt mit den franz. Bevollmächtigten Favre und Pouyer-Quertier eine Convention, welche die ersten von Frankreich zu leistenden Zahlungen regelt. An demselben Tage dringen die Truppen der Versailler Regierung in das insurgirte Paris ein.

" " (Bayern.) Eine große Katholikenversammlung in Deggendorf erklärt sich für das Unfehlbarkeitsdogma und beschließt eine Adresse in diesem Sinne an den Papst.

22. " (Deutsch-franz. Krieg.) In Folge des Friedensschlusses mit Frankreich wird sofort der theilweise Rückmarsch der deutschen Armee aus Frankreich angeordnet und zwar zunächst derjenige des 5. und 7. preuß. Armeecorps, des Gardecorps, so wie der 17. preuß. Infanterie-Division, ferner der württembergischen Division und eines der bayrischen Armeecorps.

" " (Preußen.) Der Conflikt in Braunsberg verschärft sich zu einer schwer zu übersehenden Tragweite: Der Director des dortigen Gymnasiums verlangt, daß sämmtliche Schüler ohne Ausnahme dem Religionsunterricht beizuwohnen hätten, den der vom Bischof excommunicirte Anti-Infallibilist Dr. Wollmann ertheilt und bedroht die Widerspänstigen mit der Entfernung von der Schule.

" " (Anhalt.) Herzog Leopold Friedrich †. Der 1831 geb. Erbprinz folgt ihm als Herzog.

23. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Debatte über einen Antrag Bunsen's, wie man den Officieren sog. Retablissementsgelder bereits zugestanden habe, so auch Reservisten und Landwehrmännern Darlehen oder einmalige Gaben aus der französischen Kriegsentschädigung zu gewähren. Präs. Delbrück erklärt es für unmöglich. Der Antrag wird dennoch mit großer Mehrheit (gegen die Stimmen der Altconservativen) angenommen.

Der von 141 Abgg. aus allen Fractionen unterstützte Antrag Bunsen lautet: Der Reichstag wolle beschließen: „an den Reichskanzler das Ersuchen

zu stellen, daß bei Ausarbeitung der Vorlage eines Gesetzes, die Verwendung der französischen Kriegsentschädigung betreffend, auf Bildung eines Fonds Bedacht genommen werde, um daraus denjenigen Reservisten und Landwehrmännern, welche bei ihrer Heimkehr aus dem Kriege gegen Frankreich eine Aushilfe zum Wiederantritt ihres bürgerlichen Berufs dringend bedürfen, diese Aufhilfe durch Darlehne oder, wo es nöthig ist, durch einmalige Gaben zu gewähren." Delbrück erklärt: die Regierungen erkennen die Opferwilligkeit und Hingebung des gesammten Heeres, besonders der Reservisten, sowie die großen Opfer, welche dieselben durch Unterbrechung ihrer früheren Thätigkeit erlitten haben, an. Die Regierungen sehen in dem Antrag Bunsens keinerlei Mißtrauensvotum; allein — der Behandlung dieser Frage als Reichsangelegenheit stellen sich unbesiegbare Schwierigkeiten schon deßhalb entgegen, weil die verschiedenen Staaten verschiedene militärische Einrichtungen haben. Gerade die Landwehrmänner und Reservisten vertheilen sich in den einzelnen Heeren durchaus nicht nach dem Maßstab der Präsenzstärke; deßhalb stimmen die Regierungen der Behandlung der Sache als Reichsangelegenheit nicht zu, damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Regierungen ihrerseits auf geeignetem Wege diesen Bedürfnissen abhelfen; in welcher Weise dieß am besten geschieht, wird von den Verhältnissen der einzelnen Länder und Provinzen abhängen. Das Reich ist nicht in der Lage allgemeine Grundsätze hierüber aufzustellen. Delbrück bittet daher dem Antrage die Zustimmung nicht zu ertheilen. Im Laufe der Debatte ergreift Delbrück nochmals das Wort und erklärt wiederholt: der Antrag muthe der Regierung eine Aufgabe zu, wozu die Kräfte nicht ausreichen. Gegenwärtig fehlten auch auch alle Elemente um die Höhe eines solchen Fonds zu bestimmen. Auch sonst stünden unüberwindliche Hindernisse entgegen, die Frage als eine Frage des Reichs zu behandeln; dieselbe sei Sache der einzelnen Regierungen. Bezüglich der Vertheilung der nach Abzug einer für die Reichsangelegenheiten bestimmten Summe noch übrig bleibenden Kriegscontributionsbeträge unter die einzelnen Staaten sei im Bundesrath beantragt, die militärischen Leistungen der einzelnen Staaten zum Vertheilungsmaßstab zu machen.

Der vom Bundesrath vorgelegte Gesetzesentwurf betr. das Posttaxwesen wird in dritter Berathung angenommen. Der Reichstag beharrt dabei bei der in der zweiten Berathung angenommenen Aufhebung des Landbriefbestellgeldes trotz der Opposition des Bundesraths.

. Mai. In Berlin tagende Delegirte des social-demokratischen Arbeitervereins sprechen in einer Resolution ihre Sympathien mit der Pariser Commune aus, und bezeichnen deren Sache als den Kampf der Arbeit gegen das unterdrückende Capital. Gleichzeitig wird dem Deutschen Reichstag ein Mißtrauensvotum ertheilt und beschlossen, für einen Normalarbeitstag von höchstens neun Stunden zu wirken.

„ (Bayern.) Der Bischof von Regensburg erklärt alle politischen Eide für ungiltig, so weit sie den Kirchensatzungen widersprechen.

Der von dem Bischof wegen Nichtannahme des Unfehlbarkeitsdogma's excommunicirte Studienlehrer und Priester Max Hort in Straubing hatte sich u. A. auch auf seinen Diensteid berufen, der ihm nicht zu gestatten scheine, Lehren und Grundsätze anzunehmen, die der Staat ausdrücklich verwerfe. Aus einem an den genannten Priester gerichteten Ordinariatsschreiben wird nun behauptet: „.. Hiebei können wir nicht umhin, den Herrn Adressaten darauf aufmerksam zu machen, daß der von ihm geleistete Diensteid schon aus dem Grunde ihn nicht von der Pflicht des katholischen Glaubens und Glaubensbekenntnisses entbinden kann, weil alle politischen Eide im gleichen

Sinne geschworen werden, wie der Verfassungseid; durch letzteren aber nach der ausdrücklichen und offiziell promulgirten Tegernseer Erklärung des hohen Gebers der Verfassung vom 15. September 1821 die katholischen Unterthanen zu nichts verpflichtet werden wollen, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. . ." Es ergibt sich hieraus die sehr beachtenswerthe Thatsache, daß, während bisher die Bischöfe nur den Verfassungseid der Katholiken als mit dem geistigen Vorbehalt der „göttlichen Gesetze" und „katholischen Kirchensatzungen" geleistet ansahen, der Bischof von Regensburg diesen sehr unbestimmten und daher seiner Tragweite nach nicht berechenbaren Vorbehalt sogar auf den Diensteid der Staatsdiener und auf alle politischen Eide ausdehnt. Auf diesem Wege gelangt man in der That allmählich auf den Standpunkt der Bulle unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII.

24. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: beschließt, den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg bald möglichst ins Werk zu setzen.

" " (Bayern.) Auch der Erzbischof von Bamberg stellt die Kirchensatzungen über die Verfassung und über den von den Bischöfen und den Katholiken Bayerns auf die Verfassung geleisteten Eid.

Ein Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats in Antwort auf den Protest der Erlanger Katholiken gegen die ohne Placet erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogma spricht sich nämlich gegen die Behauptung derselben, daß durch die ohne Placet erfolgte Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas die bayrische Verfassung verletzt worden sei und eine solche Publication nicht rechtsverbindlich ist, dahin aus: „nur unter dem Vorbehalte der göttlichen Gesetze und der katholischen Kirchensatzungen und der vollen Giltigkeit des Concordats, also auch aller durch diesen Vertrag der katholischen Kirche in Bayern zugesicherten Rechte und Freiheiten, leisteten von jeher und leisteten bis heute alle Bischöfe Bayerns und alle Katholiken Bayerns den Eid auf die Verfassung."

" " (Elsaß-Lothringen.) Der Regierungspräsident v. Kühlwetter wird abberufen; der Generalgouverneur Graf v. Bismarck-Bohlen übernimmt zunächst auch die Functionen eines Civilcommissärs für die neuen Reichslande.

24. u. 25. " (Lauenburg.) Der Landtag des Herzogthums tritt in Folge einer Cabinetsordre des Kaisers und Herzogs zusammen und nimmt in zweimaliger Abstimmung den Vorschlag desselben einstimmig an:

Cabinetsordre des Kaisers vom 17. Mai: „Es erscheint Mir nothwendig, daß, bevor die Frage der Inkorporation des Herzogthums Lauenburg in den preußischen Staat den dortigen Ständen zur definitiven Erledigung vorgelegt wird, eine Auseinandersetzung mit denselben über die beiderseitigen Rechte an dem im Herzogthum vorhandenen Domänencomplex stattfinde. Da die Natur dieser Domänen im Allgemeinen unklar ist, so scheint es rathsam, daß die herzogliche Regierung durch einen Vermittlungsvorschlag sich mit den Ständen zu einigen suche. Ich schlage daher vor, daß Domänen in einem Werthe Einer Million Thaler ausgesondert und Mir zum freien unbeschränkten Eigenthum überlassen werden, wogegen Ich den ganzen Rest dem Herzogthum als freies unbeschränktes Eigenthum überweisen will. Zu diesem Ende sollen die Stände des Herzogthums unverzüglich einberufen werden, um schleunigst ihren Beschluß über das quäst. Abkommen herbeizuführen. Daß die Stände bei der einstigen Inkorporirung des Herzogthums in Preußen in dem über-

wiesenen Domänencomplex einen werthvollen Provinzialfonds erlangen, wird den Ständen nicht entgehen und sie zur Annahme des Vorschlags um so geneigter zu machen."

5. Mai. (Deutsches Reich.) Reichstag: dritte Lesung des Gesetzesentwurfs für Wiedervereinigung von Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem deutschen Reich. Fürst Bismarck entwickelt sein Programm für die neuen Reichslande, verlangt aber behufs Durchführung desselben die Beseitigung der vom Reichstag in seiner Abwesenheit beschlossenen Verkürzung der Dictaturperiode so wie des Stauffenberg-Laskerschen Amendements und Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage des Bundesraths. Auf den Antrag des Fürsten Hohenlohe wird der Gesetzesentwurf behufs einer Verständigung mit dem Reichskanzler an die Commission zurückgewiesen.

Rede Bismarcks: Ich habe das Bedürfniß, in der allgemeinen Discussion über die vorliegende Frage einige Worte zu sagen, weil es mir nicht vergönnt gewesen ist, mich in der ersten und zweiten Lesung an den Discussionen weiter zu betheiligen, ich meine namentlich auch an den Commissions-Verhandlungen, so sehr ich das Bedürfniß hatte, mich dort in vertraulicherer Weise, als es hier geschehen kann, auszusprechen. Ich war zu der Zeit in Frankfurt abwesend. Ich habe mich gefreut, aus dem Ergebniß zu ersehen, daß Sie der in der Commission vielfach an Sie herantretenden Versuchung widerstanden haben, das Schicksal von Elsaß-Lothringen in dem jetzigen Stadium und ohne Mitwirkung der Einwohner dieser Länder weiter festzulegen, als es in diesem Momente absolut rechtlich nothwendig ist; die rechtliche Nothwendigkeit beschränkt sich im Augenblick darauf, den Bewohnern dieser Länder das staatsrechtliche Bürgerthum in Deutschland zu sichern; alle Schritte darüber hinaus halte ich für den Augenblick für gewagt und der politischen Klugheit nicht entsprechend. Letztere räth meiner Ueberzeugung nach in unsicheren und unklaren Verhältnissen die Schritte vorwärts auf das nothwendige Maß zu beschränken, das Terrain zu recognosciren, ich will nicht sagen, zu experimentiren, aber doch erst sich durch die Betheiligten und durch die Dinge, die wir bisher nicht mit voller Genauigkeit kennen, belehren zu lassen, was dort zu geschehen hat. Was wir den Elsässern jetzt also zu geben haben, ist das deutsche Bürgerrecht, die Möglichkeit des freien Verkehrs innerhalb Deutschlands in Handels- und socialer Beziehung, nachdem ihnen der freie Verkehr mit Frankreich abgeschnitten und verschlossen sein wird. Wir müssen uns daher nothwendig schlüssig machen über die Form, in der wir ihnen dieses Bürgerrecht geben wollen, gewisser Maßen über die Thür, welche wir ihnen ins Reich hinein öffnen. Es hat ja dabei ernsthaft nur in Frage kommen können, ob das Elsaß und Lothringen einem der bestehenden Bundesstaaten ganz oder unter Vertheilung der Länder angeschlossen werden soll, oder ob es zunächst ein unmittelbares Reichsland bleibt, bis es selbst so zu sagen in der deutschen Familie mündig geworden ist, um über sein eigenes Geschick mitzuwirken. Ernsthaft ist wohl nur in Frage gekommen: soll Elsaß und Lothringen zu Preußen gelegt werden, oder soll es unmittelbares Reichsland sein? Ich habe mich unbedingt für die letztere Alternative von Anfang an entschieden, ein Mal um dynastische Fragen nicht ohne Noth in unsere politischen zu mischen, zweitens aber auch darum, weil ich es für leichter halte, daß die Elsässer sich mit dem Namen der „Deutschen" assimiliren, als mit dem Namen der „Preußen". Die Elsässer haben sich in ihrer zweihundertjährigen Zugehörigkeit zu Frankreich ein tüchtiges Stück Particularismus nach guter deutscher Art conservirt, und das ist der Baugrund, auf dem wir meines Erachtens mit dem Fundamente zu beginnen haben werden; diesen Particularismus zunächst zu stärken, ist im Widerspruch

zu den Erscheinungen, die uns in analoger Weise im Norden Deutschlands vorgelegen haben, jetzt unser Beruf. Je mehr sich die Bewohner des Elsaß als Elsässer fühlen werden, um so mehr werden sie das Franzosenthum abthun. Fühlen sie sich erst vollständig als Elsässer, so sind sie zu logisch, um sich nicht gleichzeitig als Deutsche zu fühlen. Der Name „Preußen" ist nicht ohne Erfolg durch die künstlichen — ich kann sogar wohl sagen Intriguen der französischen Regierung in Frankreich verhaßt gemacht worden im Vergleich mit dem der Deutschen. Es war eine alte Tradition daselbst, nicht anzuerkennen, daß die Preußen Deutsche wären, — stets den Deutschen als solchen zu schmeicheln, sie als Schützlinge Frankreichs Preußen gegenüber darzustellen. Und so ist es gekommen, daß der Name Prussien in Frankreich fast etwas Verletzendes hat, und überall, wo sie etwas Uebeles von uns sagen wollen, da heißt es: le gouvernement Prussien, oder les Prussiens, und wo sie etwas anerkennen wollen, da sagen sie: les Allemands. Es ist kaum zu zweifeln, daß im Elsaß, so wenig wir uns gegenseitig kennen, diese ein Menschenalter hindurch fortgesetzte Verdächtigung des preußischen Namens von Seiten der französischen Regierung, einiger Maßen abgefärbt hat. Außerdem aber ist es, wie ich Ihnen vorhin schon erwähnte, den Elsässern leichter, sich ihrer Abstammung als Deutsche bewußt zu werden, als den Namen Preußen anzunehmen. Allein dieser Grund würde schon für mich entscheidend sein. Was später im Interesse des Reichs, im Interesse des Elsasses zu thun sein wird, darüber wollen wir vor allen Dingen, denke ich, die Elsässer und Lothringer selbst hören. Ehe wir weiter gehen, habe ich wenigstens das Bedürfniß — und muß ich sagen, daß es mir in den Debatten, die ich bisher gelesen habe, doch nicht mit hinreichender Anerkennung der berechtigten Unabhängigkeit eines jeden Volksstammes accentuirt worden ist — habe ich vor Allem das Bedürfniß, die Meinung der Elsässer selbst kennen zu lernen. Wenn das Gesetz ins Leben tritt, und, so weit ich berufen sein werde, dabei Sr. Majestät einen Rath zu ertheilen und diesen Rath im Bundesrathe geltend zu machen, so wird die erste Maßregel sein: die Anordnung der Communalwahlen im ganzen Elsaß, welche am 6. August v. J. Statt zu finden hatten und nicht Statt gefunden haben. Die zweite Maßregel wird die sein, daß die Generalräthe gewählt werden nach dem alten französischen Gesetze, wonach für jeden Canton ein Generalrath gewählt wird, damit wir in den Departements Versammlungen haben, die uns mit mehr Sachkunde, als unsere dorthin geschickten Beamten Auskunft darüber geben können, wo die Leute der Schuh drückt und was sie für Bedürfnisse haben. Ich habe nicht das mindeste Bedenken, so weit zu gehen, daß die Ernennung der Communalbeamten ebenfalls der Wahl übertragen werde. Ich würdige vollkommen die Gefahren, die daraus entstehen können; ich fürchte mich aber noch mehr vor den Gefahren, die daraus entstehen, wenn die Zahl der Beamten, die wir dorthin schicken müssen, über das Allernothwendigste hinaus vermehrt würde. Es ist ganz unvermeidlich, daß ein Beamter, der fremd ins Land hineinkommt, wenn auch mit dem dazu erforderlichen Bildungsgrade, doch vielleicht nicht mit der breiteren Weltanschauung, die zu einer Neumission im neuen Lande erforderlich ist, hinkommt, daß der durch Mißgriffe Feindschaft, Verstimmung hervorruft, die mit den Intentionen der Regierung, die er ausführen sollte, durchaus in keinem Zusammenhange stehen. Hat er einmal sich geirrt, so liegt es der menschlichen Natur wiederum zu nahe, dies nicht zuzugeben, sondern die Schuld in den Einwohnern zu suchen, und nicht in sich selbst; man bekommt gegenseitige Denunciationen und Verdächtigungen gegen den Beamten auf der einen Seite und Beschwerden aus den Gemeinden auf der andern Seite. Ich fürchte viel weniger, daß die uns noch abgeneigte Stimmung dazu führen könnte, daß die Communal-Beamten, wenn sie von den Gemeinden gewählt werden, gefährlicher werden könnten, als ich unser eigenes Unvermögen fürchte, dem Lande überall geeignete Beamte liefern zu können. Sollte sich diese Hoffnung täuschen, so ist es der Vortheil

einer energischen und entschlossenen Regierung, daß sie kleine Feuer, die irgendwo aufgehen könnten, nicht fürchtet. Wie weit man außerdem in der Selbstregierung des Landes durch sich selbst wird gehen können, darüber getraue ich mich kaum schon ein Urtheil auszusprechen, jedenfalls halte ich es rathsam, hier wie überall so weit zu gehen, wie es irgend mit der allgemeinen Sicherheit des Reiches und des Landes verträglich sein wird. Es ist das eine Aufgabe, vor die ich mich gestellt fühle, die mir ja in meiner bisherigen Lebensthätigkeit neu ist und eine beschwerliche, sehr schwierige, sehr verantwortliche Aufgabe, an die heranzutreten für mich nicht ohne Bedenken ist. Wenn — nachdem die Aufgabe, die ich mir bei Uebernahme des preuß. auswärtigen Ministeriums gestellt habe, oder ich will sagen, die mir vorgeschwebt hat: die Herstellung des Deutschen Reiches in irgend einer Gestalt, in einer kürzern Zeit, als ich nach menschlicher Berechnung erwarten konnte, und in vollerem Maße, als ich damals hoffte zu erleben, sich erfüllt hat — ich meine politischen Verpflichtungen meinem Vaterlande gegenüber einiger Maßen als ausgelöst betrachte, und wenn ich in diesem Stadium bei abnehmender Gesundheit und abnehmender Arbeitskraft vor einer solchen Aufgabe nicht zurückschrecke, so leitet mich dabei ein gewisses Gefühl der Verantwortlichkeit für das Schicksal der Bewohner dieser Provinz, wegen des Antheils, den ich an ihrer Loslösung von Frankreich habe; ich fühle mich berufen, der Advocat in dem neuen Staatswesen, dem sie beitreten, so weit es mir gegeben ist, zu sein, und ich möchte sie ungern im Stiche lassen. Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf ich eines entgegenkommenden Vertrauens der Länder selbst, aber vor allen Dingen bedarf ich des vollen Vertrauens der Reichsbehörden, des Reichstages und des Bundesraths, die hinter mir stehen, und in deren Namen ich dort zu handeln habe, und da bin ich genöthigt, der Specialdebatte einiger Maßen vorzugreifen. Den Ausdruck dieses Vertrauens vermisse ich in zwei Bestimmungen, die Sie unserer Vorlage hinzugefügt haben, ja, ich finde in denselben einen decidirten Ausdruck des Mißtrauens: das Eine ist die Verkürzung der Frist, für welche Sie uns Vollmacht geben wollen, und für welche Sie Dictatur einführen wollen. In anderthalb Jahren, m. H., läßt sich viel Böses thun, aber nicht sehr viel Gutes schaffen! Ich habe behaupten hören, daß ersteres in den neuen preußischen Provinzen einiger Maßen der Fall gewesen sei, hauptsächlich aus der Ueberhastung der Thätigkeit, mit der man vorgegangen ist; ich kenne die Verhältnisse nicht genau genug, um über die Berechtigung dieser Klagen zu urtheilen, aber ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufgaben ganz verschiedene sind. Dort handelt es sich darum, eine auf dynastischem Boden gewachsene Selbständigkeit einem großen Gemeinwesen, wie es Preußen war, zu assimiliren, und es dadurch vorzubereiten. Hier handelt es sich gerade darum, eine Selbständigkeit zu entwickeln, die bisher unter dem starken Druck einer Centralisation gelitten hat. Um sich über viele Fragen nicht nur selbst ein Urtheil zu bilden, sondern auch Ihnen und dem Bundesrath für die spätere Entscheidung ein Urtheil zu unterbreiten, ist der Termin von anderthalb Jahren, fürchte ich, zu kurz gegriffen. Ja, ich halte auch schon den Termin bis zum Jahre 1874, den wir selbst gestellt haben, für einen ziemlich willkürlich gegriffenen. Es kann eben so gut dann das Bedürfniß vorhanden sein, diese Verwaltung, vor deren Anfang wir vielleicht stehen, zu verlängeren, falls sie sich bewährt, wie ja auch das Bedürfniß eintreten kann, das gebe ich gern zu, Ihnen schon nach einem halben Jahre, nach einem ganzen Jahre zu sagen, die Sache sei so weit fertig, um in die Reichsverfassung aufzugehen, und daß wir dann weitere Schritte zu deren voller Anwendung thun können. Ich möchte Sie bitten, doch nicht dem Verdacht Raum zu geben, als ob in der Regierung — und ich kann hiebei nach meiner ganzen amtlichen Stellung meine Person einiger Maßen in den Vordergrund stellen — als ob in mir irgend ein Bestreben vorhanden *wäre, diese* schwerwiegende Verantwortlichkeit eine Stunde *länger zu tragen, als* durchaus sachlich nothwendig ist. Ich bin meiner

ganzen Natur nach nicht regierungsbedürftig, das heißt passiv in hohem Grade; ich habe nicht das Bedürfniß, zu regieren und lasse gern anderen freie Bewegung. Also, m. H., die Befürchtung ist wirklich nicht begründet, daß wir diese Verantwortlichkeit länger in der Hand würden behalten wollen, als dringend nothwendig ist zu den Aufgaben, die uns gestellt sind, und die vielleicht in so kurzer Zeit kaum erfüllbar sein werden, wie es anderthalb Jahre sind. Mit dem Beamtenpersonal geht es wie mit der Marine: man kann zwei Schiffe kaufen, aber so lange man keine Matrosen und keine zuverlässigen Seeleute hat, nützen die Schiffe allein nicht viel. So ist auch in diesem Lande meines Erachtens zunächst die Aufgabe, sich einen zuverlässigen Beamtenstand heranzuziehen, der, wenn es nach meinen Wünschen geht, so viel als möglich aus Eingebornen bestehen muß, welchen wir trauen können, welchen wir nach unseren Begriffen für befähigt halten. Das sind alles Sachen von Bedeutung. Es ist auch möglich, daß wir zuerst in der Ernennung der höheren Beamten Mißgriffe machen, daß nicht gleich Alles gelingt und einschlägt, daß man Wochen und Monate verliert, ehe man auf den richtigen Weg kommt; unfehlbar ist Niemand und auch eine von dem Reichstage stärker bevormundete Regierung würde immer dieser Gefahr verfallen. Es ist also möglich, daß wir Zeit verlieren. Wird ein definitiver Zustand geschaffen, dann muß auch die Beamtenschaft, die dort hingestellt ist, sich aller der Garantieen, auf denen die Zuverlässigkeit der deutschen Beamten beruht, erfreuen, dann muß das Versetzen, das Revociren aufhören und man muß den Leuten diejenigen Garantieen für die Dauer ihrer Existenz geben, welche die Beamten bei uns haben. Ich möchte Sie daher dringend bitten, lassen Sie diese Befürchtung aus alter Zeit, von der ich wirklich sagen möchte: ich weiß nicht, was soll sie bedeuten! Lassen Sie die und glauben Sie nicht, daß die Regierung das Bedürfniß hat, von ihrer Dictatur einen längeren Gebrauch zu machen, als es nothwendig ist, und sie wird sich bald genug diese Frage vorlegen. Es ist aber sehr viel schwerer zu sagen, wir wollen die Dictatur verlängern und dadurch dem Lande ein Mißtrauensvotum von Seiten des Reichstags zu geben, während es leicht ist, zu sagen, wir wollen sie verkürzen. Eine zweite Angelegenheit, bei der ich das Gefühl hatte, während meiner Abwesenheit ein Mißtrauensvotum bekommen zu haben, und die, ich muß sagen, mich schmerzlich berührt hat, ist die Frage wegen der Schulden, das Amendement der Herren Lasker und v. Stauffenberg. Ich weiß nicht, ob Sie Sich den eigenthümlichen Eindruck zu vergegenwärtigen im Stande sind, den es mir machen mußte, als ich von den Friedensverhandlungen zurückkam, wo definitiv die Schuldenfreiheit des Elsasses sanctionirt war, und diese Creditloserklärung meiner Person mir entgegenkam. Ich überschätze meinen Antheil an der Herstellung des Friedens überhaupt nicht — er gebührt wesentlich unseren tapferen Kriegern, ich habe nur ihre Thaten zu registriren gehabt — wenn ich aber an irgend etwas einen persönlichen Antheil, ja das Resultat fast allein mir zuschreiben kann, so ist es das Ergebniß, daß Elsaß vollständig schuldenfrei ist, und es war das nicht leicht zu machen. Es hat mir außerdem dringend am Herzen gelegen, diesem Lande die Geldquellen, die ihm augenblicklich fehlen, wieder zu eröffnen; ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß noch heute bei Straßburg die Ruinen, der Schutt liegt, eben wie er nach dem Bombardement gelegen hat, daß aus Mangel an Mitteln, welche die Grundlagen der amtlichen Anordnungen sind, aus Mangel an amtlichen Initiativen, welche dort leitend und fördernd eingreifen könnten, noch heute kein Stein aufgebaut ist; es stand zu befürchten, daß, wenn es so bleibe den ganzen Sommer hindurch, die Leute nicht unter Dach kommen, da ihnen Betriebscapital fehlt, und daß sie beim Eintritt des Winters sich in einer ähnlichen Lage befinden würden. Ich habe deßhalb mein Augenmerk darauf gerichtet, aus den französischen Kriegscontributionen eine erhebliche Zahlung noch früher flüssig zu machen, als es bei dem Frieden bedungen war; ich habe dies dadurch erreicht, daß ich mich an-

heischig machte, einen Theil der ersten Zahlung in französischen Banknoten anzunehmen, welche in Elsaß und Lothringen und Frankreich vollständig pari stehen und als Zahlungsmittel für uns jeden Tag verwerthbar sind. Ich habe dies aber nur unter der Bedingung sofortiger Zahlung gethan, weil wir jetzt den Cours der Banknoten kennen, für die Zukunft ist das für uns eine unbekannte Größe. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Truppen in Frankreich, aber auch im Elsaß habe ich stipulirt, daß heute über acht Tage die erste Rate von 40 Millionen Francs, sei es in Mühlhausen, Straßburg oder Metz ausgezahlt werde, um sie dort zur Disposition zu haben, acht Tage später wieder 40 Millionen und am 15. Juni 45 Millionen, zusammen 125 Millionen Francs, die, so weit wir sie in Frankreich brauchen werden, in Reims oder sonst wo bei unseren Truppen einzuzahlen, so weit wir sie aber im Elsaß verwerthen können, in Mühlhausen oder Straßburg zahlbar sind. Um die Dispositionsaussichten des Finanzministers über die erste Rate von 500 Millionen nicht zu vermindern, habe ich mich zur Annahme von Banknoten nur unter der Bedingung verstanden, daß von der zweiten Rate, die erst am Ende dieses Jahres nothwendig fällig sein würde, ein gleicher Betrag von 125 Millionen in den im Frieden stipulirten Zahlungsmitteln bereits im Laufe dieses Sommers 60 Tage nach der Einnahme von Paris gezahlt werde. Wir sind dadurch in die vortheilhafte Lage gekommen, für alle diejenigen Bedürfnisse, die wir in französischen Banknoten decken können, sofort die Zahlungsmittel in der Hand zu haben. Mit allem diesem in der Tasche und mit dem schuldenfreien Elsaß komme ich nach Hause und glaubte hierüber im Interesse des Elsasses zu einiger Anerkennung berechtigt zu sein, und was mir entgegenspringt, ist die Erklärung, wir schicken Euch diesen Kanzler, aber leiht ihm kein Geld, wir stehen nicht gut für ihn. Ich werde wie ein leichtfertiger Schuldenmacher dem Lande gegenüber hingestellt. Nun, m. H., die Sache ist in keiner Weise von erheblicher praktischer Bedeutung, mir wäre es nicht beigekommen, daß mir auch nur das Recht beiwohnen würde oder dem Bundesrathe, für das Elsaß eine Schuld zu contrahiren, wenn wir die Elsässer selbst nicht gefragt haben — die sind die Erstberechtigten; und ich möchte doch davor warnen, daß Sie Sich dem Gedanken ergeben, die Elsässer in ihren localen Interessen von hier aus bevormunden zu wollen, den Reichstag gewisser Maßen als elsässer Landtag zu substituiren. Dabei dürften die Elsässer meines Erachtens doch wohl zu kurz kommen. Alle anderen deutschen Volksstämme besorgen ihre Geschäfte, so weit sie nicht der Reichscompetenz anheimfallen, unter eigener Mitwirkung; wie sollten die Elsässer dazu kommen, bei Vertretung ihrer eigensten Angelegenheiten — mit einer Versammlung von nur 16 unter 400 — dazu kommen die Pommern, Württemberger, Sachsen, Hannoveraner u. s. w. über ihre engeren Landesverhältnisse abstimmen zu lassen. Ich habe mit den elsässer Deputirten die noch vor Kurzem hier waren, über diese Sache gesprochen, und die waren ihrerseits ebenfalls erstaunt über diesen Mangel an Vertrauen, den man zu ihnen in eigener Besorgung ihrer Geschäfte hätte. Sie sagten mir: wenn wir nun das Bedürfniß haben, eine Universität zu gründen, ein Theater zu bauen, eine Eisenbahn anzulegen, unser Wegenetz zu vervollständigen, sollen wir dazu keine Departementalschulden machen können? Die Versuchung für die Regierung, dort auf das Elsaß nutzlose Schulden zu contrahiren — ich wüßte nicht, wozu die führen sollte, was wir mit dem Gelde machen, zu welchem Zweck wir Schulden machen sollten, es sei denn, daß das Land selbst erklärt: wir haben bestimmte Bedürfnisse, wir wollen zur Befriedigung derselben eine Anleihe machen, eine Freiheit, die ja Jedem gestattet wird. Warum wir dieses Land, dessen Bewohner doch vollkommen ausgetragene Kinder sind, die ihre Geschäfte vollständig verstehen, warum wir dieses Land gewisser Maßen unter eine Reichsvormundschaft stellen wollen, das kann ich nicht verstehen. Ich kann Ihnen nur sagen, m. H., ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn Sie bei diesem Amendement beharren würden; ich würde dann im Bundesrath

den Antrag stellen, der Vorlage eine neue Gestalt zu geben, bei welcher die persönliche Mitwirkung des Bundeskanzlers ausgeschlossen ist. Es widerstrebt meinem persönlichen Ehrgefühl, unter dieser Creditloserklärung in die mir zugedachte Stellung einzutreten. Es läßt sich ja sehr leicht eine andere Einrichtung finden: Se. Majestät der Kaiser kann ja einen verantwortlichen Minister für Elsaß und Lothringen ernennen, der dies übernimmt; ich habe als Bundeskanzler eigentlich dazu keinen nothwendigen Beruf. Ich habe dazu mein Amt nicht übernommen, um diese Verantwortung für die Dictatur in diesem großen und bedeutsamen Moment und in diesem Lande zu tragen, wenn sie mir nicht so übergeben wird, daß ich vor das Land treten und sagen kann: ich komme mit dem vollen Vertrauen des Deutschen Reiches ausgerüstet. Hat man das Bedürfniß, mir Cautelen gegenüber zu stellen, als ob man befürchtet, ich könnte mit den Schätzen dieses Landes irgend welchen Mißbrauch treiben — ich spreche von mir, denn so lange ich Kanzler bin, kann ohne meine Mitwirkung nichts geschehen; die Sache ist gegen meine Person gerichtet, denn ich kann nach der Lage der Dinge in der Frage nicht majorisirt werden, ohne Zustimmung des Kaisers ist kein Gesetz möglich — ich bin sehr gern bereit, jeden Dienst zu leisten, den das Land noch aus mir ziehen kann; aber geben Sie mir die Möglichkeit, daß ich ein solches Amt mit Freudigkeit übernehme, und befreien Sie mich von diesem Votum, das ich nicht anders denn als Mißtrauen bezeichnen kann. Lasker sucht dagegen in längerer Rede nachzuweisen, daß sein und Stauffenbergs Antrag keineswegs ein Mißtrauensvotum gegen den Reichskanzler bezweckt habe und spendet dabei dem letzteren volle, unbedingte Anerkennung für das, was er in der vorliegenden Frage gethan und erreicht habe. Fürst Bismarck ergreift hierauf nochmals das Wort: Ich ergreife zunächst das Wort, um einem Mißverständnisse entgegen zu treten, zu welchem meine Aeußerung über Anerkennung dem Herrn Vorredner Anlaß gegeben hat. Er schien zu glauben und ich würde es beklagen, wenn sich diese Meinung festsetzte, — daß ich mich über Mangel an Anerkennung meiner politischen Thätigkeit im Allgemeinen beklagt hätte — da wäre ich sehr unbescheiden, sie ist mir weit über mein Verdienst geworden, und ich fühle mich durch die Anerkennung meiner Mitbürger von vielen Seiten her in hohem Grade geehrt und befriedigt. Die Anerkennung, von der ich gesprochen habe und die ich hier vermisse, ist lediglich die Anerkennung meines Bestrebens, das Elsaß nicht mit unnöthigen Schulden zu belasten, und das hatte ich in einer mehr ornamentalen Redeweise ausgesprochen. Daß ich geglaubt hatte, durch meine Bemühungen Vertrauen — das wäre das richtige Wort — zu erwerben; denn ich hätte ja leicht ein anderes Abkommen mit den Franzosen abschließen können, das uns diese Erörterungen erspart hätte. Daß ich dieses Vertrauen, welches ich glaubte mir erworben zu haben, hier nicht wiederfand, diesen Eindruck kann selbst eine so geschickte Interpretation und ein so gewandter Redner, wie der Herr Vorredner, mir nicht nehmen und nicht beseitigen. Es ist ja nicht das erste Mal, daß der Herr Vorredner und seine Parteigenossen mir erklärt haben, daß sie unbedingtes Vertrauen zu mir hätten, daß sie es aber in ihren Voten und Anträgen nicht zu bethätigen für gut befunden haben, und die Thatsache bleibt auch hier für mich bestehen, was auch erklärt sein mag. Die Herren mögen Vertrauen zu mir nach anderen Richtungen haben, hier haben sie das Vertrauen zu mir nicht, sondern fühlen das Bedürfniß, dem Elsaß gegenüber mich und die Verwaltung zu binden und zu verhindern, daß wir nicht etwa Schulden machen; zugleich liegt darin eine sachliche Tendenz, dem Reichstage die Attributionen und Functionen eines elsässischen Landtages, der sehr wohl ins Leben treten kann, beizulegen. Es ist viel zu früh, sich darüber zu entscheiden. Wenn der Herr Vorredner zugibt, es könnten auf die Departements Schulden gemacht werden, so invalidirt er dadurch seinen Antrag; aber wenn der Antrag so stehen bleibt, so könnten auf die Departements keine Schulden gemacht werden; wenn aber Schulden

auf die drei Departements gemacht werden, so haften sie auch auf dem ganzen Lande; ob 300 Millionen auf Elsaß-Lothringen oder 100 Millionen auf jedem Departement dort übernommen werden, das kommt schließlich auf dasselbe hinaus. Auf die anderen sachlichen Gründe, die meiner ganzen Anschauungsweise über das vorliegende Rechtsverhältniß und über die Folgen, die es haben kann, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, zu Grunde liegen, will ich mich, weil ich principielle Streitigkeiten vermeide, wo ich sie vermeiden kann, nicht einlassen; ich kann nur meine reifliche und wohlerwogene Entschließung wiederholen: wenn dieser Artikel stehen bleibt, so kann ich das Mandat, das mir durch den § 4 dieses Gesetzes beigelegt werden soll, als Kanzler nicht übernehmen, sondern muß bitten, das zu streichen und auf diese Weise Sr. Majestät dem Kaiser die Freiheit zu lassen, einen für das Elsaß verantwortlichen Minister zu ernennen, der ich alsdann nicht sein würde; denn ich glaube — so viel Vertrauen habe ich zu dem Vertrauen der Herren —, daß Sie nicht beabsichtigen, daß ich in dem Falle mein Amt als Reichskanzler niederzulegen haben würde — ein Anderer wird dann vielleicht die elsässer Verwaltung übernehmen, ich aber als Kanzler und auch als Minister nicht; ich müßte dann, wie schon gesagt, entweder bitten, daß hier in der Versammlung der Antrag gestellt wird auf Streichung des Artikels und Substituirung eines anderen verantwortlichen Ministers außerhalb meiner Person oder ich würde diese Aenderung im Bundesrathe geltend zu machen suchen.

Die Commission tritt sofort zusammen und einigt sich mit dem Reichskanzler über ein Compromiß:

Der Commissionsberathung wohnen Bismarck und der Staatsminister Delbrück bei. Die Conservativen beantragen einfach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, die Freiconservativen und National-Liberalen blieben dabei, daß der Reichskanzler den Antrag Lasker-Stauffenberg mißverstanden habe, und schlagen vor, das Alinea 2 des § 3 dahin zu fassen, daß nur solche Anleihen für Elsaß-Lothringen der Zustimmung des Reichstages bedürfen sollen, durch welche eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird. In diesem Sinne befürworten die Referenten Lamey und Friedenthal eine Ausgleichung der Differenz. Namens der Fortschrittspartei protestirt Wigard gegen eine Abänderung der bisherigen Beschlüsse, Bennigsen erläutert die Motive, welche den bisherigen Anträgen seiner Partei zu Grunde gelegen hätten und will sich zufrieden erklären, wenn Fürst Bismarck versichere, daß Schulden den neuen Gebietstheilen nicht auferlegt würden, so lange sie keine legale Vertretung hätten. Fürst Bismarck verlangt vor Allem volle Gleichstellung der verbündeten Regierungen mit dem Reichstage; hätte er derartige Streitigkeiten vorausgesehen, so hätte er dieselben wohl durch die Fassung des Friedensvertrages umgehen können und heute noch stände kein rechtliches Hinderniß im Wege, mit Frankreich andere Verträge abzuschließen. Die Eventualität, Elsaß und Lothringen mit Schulden belastet zu übernehmen, hätte er beseitigt, daran hätte er aber nicht gedacht, daß die verbündeten Regierungen nicht berechtigt sein sollten, die elsässischen Eisenbahnen gegen entsprechende Vergütung dem Lande zuzuweisen. Einer Dictatur des Reichstages unterwerfe er sich nicht. Neu ist die Mittheilung, daß er lediglich, um nicht jetzt schon Elsaß und Lothringen eine Verfassung zu geben, den Gedanken bekämpft und beseitigt habe, einen Prinzen als Statthalter dahin zu schicken. Der Reichstagsbeschluß, meint er, würde ihn unter Polizeiaufsicht stellen; es widerstrebe ihm, sich einschränken zu lassen, wie man etwa die Rinderpest einschränkt und die Elsässer und Lothringer unter eine Reichsvormundschaft zu stellen, die er perhorreszire. Er verharre in seiner Stellung ohnehin nur aus Pflichtgefühl, gäbe man ihm aber einen plausiblen Grund, wegzugehen, so werde er denselben mit Vergnügen ergreifen. Schließlich erklärt er den Vorschlag der Referenten für annehmbar. Auch Lasker befürwortet den Antrag der

Referenten unter Bedauern über den etwas gezwungen herbeigeführten Conflict, dessen radicale Lösung schließlich nur durch eine Auflösung des Reichstages herbeizuführen sei. Hiegegen erklärt Fürst Bismarck, er habe keine Collission gesucht, aber man dürfe ihm bei Ausführung der verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrathes keine Schwierigkeiten machen. Zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten würde er energisch vorgehen. Zur Beilegnng des obwaltenden Mißverständnisses und nicht ohne Betonung der Momente, welche es wünschenswerth erscheinen ließen, keinen Conflict heraufzubeschwören, wie unter Empfehlung der Vermittlungsvorschläge sprechen Hölder u. Miquel, — Duncker erklärt, daß er und seine Freunde zwar nicht für den Beschluß gestimmt hätten, aber an dem Beschlusse, da er einmal gefaßt sei, festhalten würden. Eine aggressive Haltung des Reichstages würde allenfalls das Auftreten des Reichskanzlers erklärlich erscheinen lassen, eine solche liege aber nicht vor. Fürst Bismarck erklärt, daß dies dennoch der Fall sei, seiner Ansicht darüber stände nicht bloß dieser Fall zur Seite. Kiefer will nur dann den Vermittlungsvorschlägen zustimmen, wenn ausdrücklich erklärt würde, daß auch Provinzialschulden nicht ohne Zustimmung einer elsaß-lothringischen Volksvertretung gemacht werden sollten. Fürst Bismarck erklärt sich zu dieser Zusage bereit. Bei der Abstimmung wird der Vorschlag der Referenten angenommen, alles Uebrige abgelehnt. Hinsichtlich der Dauer des Provisoriums (§ 2), wird der Antrag des Grafen Kleist, die Regierungsvorlage (1874) wieder herzustellen, mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt und der Commissionsvorschlag (1873) aufrecht erhalten. Der Reichskanzler stimmt letzterem Beschluß nicht ausdrücklich zu.

26\. Mai. (Sachsen.) Die Majorität der evang. Landessynode lehnt die Vorlage betr. Errichtung eines evang.-luth. Landesconsistoriums in einem ihrer wichtigsten Punkte ab.

Der Gesetzentwurf der Regierung war nicht bloß bestimmt, die Selbständigkeit und Freiheit der evangelischen Kirche dadurch zu sichern, daß eine oberste Kirchenbehörde gegründet wird, auf welche das gesammte Kirchenregiment übergeht, sondern er sollte auch eine billige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche herbeiführen. Er bestimmte in § 4, daß die Leitung des gesammten Schulwesens dem Staate zustehen solle, das Landesconsistorium aber die Aufsicht über den Religionsunterricht in sämmtlichen Unterrichtsanstalten zu führen habe. Die strenggläubige Mehrheit der Landessynode nun erklärt Dieß für eine Trennung der Kirche von der Schule, der die Kirche niemals zustimmen dürfe; die Kirche müsse die Oberaufsicht über die gesammte Schule, den ganzen Unterricht, die Ueberwachung der Lehrer u. s. w. haben. Vergebens führen der Cultusminister Dr. v. Falkenstein und der geh. Kirchenrath Gilbert aus, daß es sich nicht um eine Trennung der Kirche von der Schule handle, sondern um eine gesunde Arbeitstheilung zu gemeinsamem Ziel: der sittlich-religiösen Erziehung des Menschen. Die Synode lehnt die Vorlage ab und verlangt die Ueberweisung der Ueberwachung des Religionsunterrichts und der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend in sämmtlichen Unterrichtsanstalten an Aufsichtsorgane, welche Staat und Kirche gemeinsam anstellen. Beharrt die Synode in letzter Lesung auf diesem Beschluß, so ist ihr ganzes Ergebniß gleich Null. Der Landtag, dem das Schulgesetz, in welchem die Beschlüsse der Synode ausgearbeitet sich finden werden, vorgelegt werden muß, willigt voraussichtlich niemals darein; dann kann aber die Consistorialverfassung nicht ins Leben treten; Selbständigkeit der Kirche wird nicht gewährt, es fehlt an einem Consistorium, und auch das Patronatsgesetz, zu dessen Ausführung das Landesconsistorium nothwendig ist, bleibt auf dem Papier stehen.

30\. „ Die große Mehrzahl der deutschen Bischöfe (der Bischof Hefele

von Rothenburg findet sich indeß nicht darunter) erlassen gegenüber der wachsenden Bewegung gegen das Unfehlbarkeitsdogma innerhalb der kath. Kirche zwei gemeinsame Hirtenbriefe, den einen an das kath. Volk, den anderen an den kath. Clerus Deutschlands.

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an das kath. Volk Deutschlands: „In Folge der Beschlüsse des vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verleumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiet der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heil. Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogenannten freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden mußte, welche die sogenannte öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Lehramt der Kirche verachtet. Der ganze Episcopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland gesagt hat: „Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt“ (Matth. XXVIII, 20), und „wer Euch höret, der höret mich; und wer Euch verachtet, der verachtet mich“ (Luc. X, 16), sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie Alle stehen auf diesem Felsengrund der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Heerde Jesu Christi gehören will. Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte! in innigster Gemeinschaft mit dem gesammten Episcopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des vaticanischen Concils hiedurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle

Gläubigen auf das Eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an den Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, zum fortgesetzten Gebete für das theuere Oberhaupt unserer hl. Kirche zu ermahnen, welches noch immer wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die rechtloseste und schmählichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, deren viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben. Zu Florenz sind unlängst sog. Garantie-Gesetze berathen und beschlossen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, daß solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles mit Füßen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschließung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, daß dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurückerstattet werden. Das zu verlangen, ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Daß diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald zweitausend Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat. . ."

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den kath. Clerus Deutschlands: „In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Clerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht, diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatsachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Clerus Deutschlands folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

„I. Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifellose und unabweisbare Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem inneren Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen. Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unter-

werfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf den die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesammtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren. (Apostelgesch. XX, 28.) Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist. (Ebendas. XV, 28.) Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

„II. Eben so laut erklären wir, daß **jeder** Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem **großen Kirchenbanne** mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß es somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat. . .

III. Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So macht es stets die Häresie. Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtsgiltigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogen. Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Aeußerungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden. Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen. Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubensfeindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche, Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

„IV. Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die **Allgewalt** des Papstes und die **persönliche** Unfehlbarkeit des Papstes. Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung (II. Kor. X 8); sie ist beschränkt

durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welche man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß. Das Concil hat dem Papst keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen; es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Uebung der Kirche festgehalten war. Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes" soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen und Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung. Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes." Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, daß es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, daß diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt. Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden, um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

„V. Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen. Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten (Luc. XXIII, 2. seqq.), so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde. Wir erachten diese Verleumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte. Aber die Mittel, welche die Verläumder der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatsachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

„VI. Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen

während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Besitze und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und welche nicht. Das heißt aber nichts anders, als dem Grundsatze huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: Cujus regio, illius religio. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe! Dies thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Cultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen. Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: cujus regio, illius religio als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip", als einen „Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war". (Döllinger, Kirche und Kirchen. S. 49–55.) Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland! In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

„VII. Wie man der Staatsgewalt die Befugniß, über den Glauben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen. Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episcopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß; sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters. (Ephes. IV, 13.) Der Papst und der mit ihm geeinigte Episcopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr (Matth. XVI, 18): „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen." In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser *Kirche getrennt haben*, verlangt, verlangt den Umsturz aller

Verfassungsbestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuß ihres Eigenthums garantiren.

„VIII. Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concilsbeschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden. Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems“. Aber welch ein Geschichtsverständniß setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungssysteme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche, unwandelbar in ihrem Wesen, wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen. Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennt, kann im Ernste befürchten, daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne. Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des vaticanischen Concils folgert, daß alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Character unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen. Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen ex cathedra sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen könen. Man übersieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsatz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesammtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise. Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil (die vom Papst Bonifacius VIII. erlassene Bulle: Unam sanctam. V. Lateran. Concil) angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein, wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten. („Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definismus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis“. Der Ausdruck: omni humanae creaturae ist entlehnt aus dem I. Briefe des heil. Petrus II, 13, und wird im fünften Concil des Laterans vom Papst Leo X. erklärt durch die Worte: omnes Christi fideles). Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinargesetze und Straffentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt als des kanonischen Rechtes insbesondere unterliegen. Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen. Ueber die Richtung einer großen geistigen

und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sichereren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen. Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die vigens ecclesiae disciplina zu Grunde gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht. Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concilsbeschlusses über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird eben so wenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen. Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissentliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Gesetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Confessionen, sowie die Gewissens- und Cultus-Freiheit verbürgen. Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völker-Recht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantirte Selbständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen."

An demselben Tage findet in München unter dem Vorsitze Döllinger's eine Versammlung kath. Gelehrten aus verschiedenen Theilen Deutschlands statt, um über den weiteren Gang der Bewegung gegen die vaticanischen Concilsbeschlüsse zu berathen.

). Mai. (Elsaß-Lothringen.) Das Reichskanzleramt ordnet bereits die ungesäumte Vollziehung der durch napoleonisches Decret auf den 6. und 7. Aug. 1870 bestimmten Municipalraths-Wahlen an, welche in Folge des Einmarsches der deutschen Truppen in einem großen Theile von Elsaß-Lothringen unterblieben waren. Diese Wahlen bilden das erste Constructions-Moment zu der vom Reichskanzler erwähnten Landesrepräsentation für das Elsaß.

1. „ Die Delegirtenversammlung des deutschen Protestantenvereins in Wiesbaden beräth über die Maßregelungen einer Reihe evang. Geist-

licher in verschiedenen Gegenden Deutschlands durch ihre Consistorien und genehmigt einstimmig eine Reihe von Thesen

des Inhalts, daß die vorliegenden Vergewaltigungen freisinniger evangelischer Theologen eine Aufforderung an die deutschen Protestanten seien, mit allen zuständigen gesetzlichen Mitteln zum Schutze der gefährdeten protestantischen Gewissens- und Lehrfreiheit einzutreten, die hierarchische Bevormundung der Gemeinden nicht länger mehr zu dulden und hiezu vor Allem die Selbstverwaltung der evangelischen Landeskirchen in frei gewählten presbyterialen und synodalen Vertretungen zu erstreben.

— Mai. Die Zeitung „Volksstaat" in Leipzig, das Organ der Bebel-Liebknecht'schen Social-Democraten, erklärt ganz unumwunden:

„Wir sind und wir erklären uns solidarisch mit der (Pariser) Commune, und sind bereit jederzeit und gegen jedermann die Handlungen der Commune zu vertreten."

Auch sonst ergreifen die Führer der Social-Democraten fast jede Gelegenheit, um sich, nach wie vor, für die Pariser Commune zu erklären und nur eine Minderheit derselben fühlt sich bewogen, über die Thaten der Commune ihren Abscheu an den Tag zu legen.

2. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung der vom Bundesrathe zur Vorlage gebrachten Gesetzentwürfe über die Entschädigung der deutschen Rhederei für von Frankreich genommene und nicht zurückgegebene Schiffe und Ladungen, über Gewährung von Beihilfen an aus Frankreich ausgewiesene Deutsche und über Entschädigung für Kriegsschäden und Kriegsleistungen auf dem bisherigen Bundesgebiete und (namentlich auch) in Elsaß-Lothringen.

Präsident Delbrück erklärt zunächst weßhalb, abweichend von der ursprünglichen Absicht, eine die Disposition über die gesammte französische Kriegsentschädigung umfassende Vorlage dem Reichstag zu machen, nur die vorliegenden drei Gesetzentwürfe eingebracht worden sind, und gibt Erläuterungen zu den einzelnen Vorlagen. In Bezug auf eine vierte in Aussicht stehende Vorlage sei zu bemerken, daß sie 5 Mill. Thlr. für das Betriebsmaterial der 100 Meilen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen in Anspruch nimmt, also die Hälfte der Summe die nach einer Durchschnittsberechnung pro Meile zur Ausstattung mit Betriebsmitteln erforderlich ist. Aber bis zur nächsten Session würden eben nur diese 5 Millionen zur Verwendung kommen können.

" " (Braunschweig.) Landesversammlung: Ein Schreiben des Staatsministeriums antwortet auf den Antrag bez. Abschluß einer Militärconvention mit Preußen, daß es in dieser Angelegenheit dem Herzoge Vortrag machen und dessen Entschließung einholen werde; sobald solches geschehen, werde das Staatsministerium nicht verfehlen, der Landesversammlung davon Mittheilung zu machen. Schluß der Session der Landesversammlung, die vorher noch die bez. der Thronfolgefrage niedergesetzte Commission mit der Fortsetzung der noch zu keinem Einverständniß gelangten Verhandlungen mit der Regierung beauftragt.

Die Commission hatte dem Ministerium vorgeschlagen: wo möglich den

deutschen Kaiser zu bewegen, im Falle der Thronerledigung des Herzogthums die einstweilige Regierung desselben mit allen durch die Verfassung mit der Regierungsvormundschaft verbundenen Rechten und Pflichten bis dahin zu übernehmen, daß ein anerkannter Thronfolger die Regierung definitiv anzutreten unbehindert sei.

3. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Gesetzentwurfs betr. Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reich. Derselbe wird unter Ablehnung aller Gegenanträge nach dem von der Commission mit dem Reichskanzler geschlossenen Compromiß schließlich fast einstimmig angenommen.

Aus der Debatte. Fürst Bismarck: Ich freue mich zunächst, daß mir die seltene Genugthuung zu Theil geworden ist, mich mit dem Vorredner (Duncker) in einigen Punkten in Uebereinstimmung zu befinden, es wäre mir sehr erwünscht, wenn dieß in mehreren geschähe, und ich will versuchen, ob ich etwas dazu beitragen kann. Ich muß ihm zunächst widersprechen in Rücksicht darauf, als ob meinem Auftreten bei den letzten Verhandlungen über diese Frage nichts als Willkür oder eine gewisse Verhärtung des Willens zu Grunde gelegen habe. Ich habe vielleicht dem Princip, welches meinem Auftreten zu Grunde lag, keinen hinreichend klaren Ausdruck gegeben, weil mir die Masse der Geschäfte nicht erlaubt, meine Aeußerungen so vorzubereiten, wie es meine Achtung vor dieser Versammlung unter andern Umständen erfordern würde. Der grundsätzliche Unterschied in unsern Ansichten liegt doch hauptsächlich darin: daß ich finde, daß den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohner des Landes nach der Art, wie die Sache hier im Reichstag behandelt worden ist, nicht in dem Maße Rechnung getragen wird, wie es zu wünschen wäre. Es ist möglich, daß der Vorredner und andere Mitglieder dieses Hauses demselben Gedanken, welchen ich vertrete, in der Discussion Worte gegeben haben, darüber werden die stenographischen Berichte Auskunft geben; aber in den Beschlüssen finde ich doch die Tendenz einer dauernden Bevormundung des Elsässer Landes durch die gesammte Reichsgesetzgebung. Meines Erachtens mißverstehen wir uns deßhalb, weil wir nicht unterscheiden zwischen den beiden Gebieten der Gesetzgebung, um die es sich hier handelt, der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung. Sie streben mehr nach der Einmischung des Reichstags in die Landesgesetzgebung als ich. Ueber das Maß läßt sich ja streiten; aber darin liegt der Unterschied. In Bezug auf die Theilnahme der Elsässer an der Reichsgesetzgebung gehe ich viel weiter, diese könnte meines Erachtens heute eintreten, und jedenfalls glaube ich, wenn sie im Reichstag beantragt wird, daß die Regierungen in der Lage sein werden, Ihnen diese Theilnahme zu einem früheren Termin als 1873 oder 1874 vorschlagen zu können. Daß die Elsässer an der Reichsgesetzgebung theilnehmen, darin liegt keine Rechtsbeeinträchtigung für die übrigen Mitglieder des Reichs, sondern gewissermaßen ein vorbereitender Lehrcursus im deutschen Staatsrecht, den die Herren hier durchmachen würden. (Heiterkeit.) Und ebenso ist es mein Wunsch, noch früher dahin zu gelangen, daß die verbündeten Regierungen im Bundesrath Elsäßer Mitglieder mit consultativen Befugnissen zulassen; wir bedürfen deren absolut, wenn wir die Geschäfte und Interessen des Landes richtig führen wollen. Die Tendenz der Beschlüsse geht doch, meines Erachtens, dahin, dem Reichstage die Landesgesetzgebung in Elsaß in weitem Maß und auf unbestimmte Zeit hin vorzubehalten, und die Theilnahme des Reichstags an der Elsäßer Landesgesetzgebung wo möglich noch früher eintreten zu lassen. Was mich veranlaßt zur Vervollständigung der Dictatur und zur Verlängerung der Periode, in welcher sie ausgeübt werden soll, ist nur das dringende Bedürfniß, die Landesinteressen des Elsasses und die Betheiligung seiner Bewohner an der gesetzgeberischen Behandlung dieser Landesinteressen zu vertre-

[illegible] Gegenden Deutsch[illegible] [illegible] eine Reihe [illegible]

[illegible] Bewe[illegible] [illegible] an die [illegible] zum [illegible] eingetreten, [illegible] mehr zu dulden [illegible] Landeskirchen in [illegible] zu erstreben.

— [illegible] „Volksstaat“ in Leip[illegible] [illegible]-Demokraten, erklärt

„[illegible] und solidari[illegible] [illegible] gegen jedermann zu [illegible].“

[illegible] die Führer der [illegible] wie vor, für di[illegible] [illegible] Minderheit derselben [illegible] ihren Abscheu an

2. [illegible] (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste [illegible] Gesetzentwürfe [illegible] von Frankreich gen[illegible] [illegible]ungen, über Gewäh[illegible] [illegible] Deutsche und [illegible] [illegible]leistungen auf dem [illegible] in Elsaß-Lothringen.

[illegible] erklärt zunächst weßhalb, [illegible] Disposition über die ge[illegible] [illegible] Vorlage dem Reichstag [illegible] [illegible] eingebracht worden sind, zu den einzelnen Vorlagen. In Bezug auf eine [illegible] Vorlage ist zu bemerken, daß für 5 Mill. Thlr. [illegible] der 100 Meilen Eisenbahnen in Elsaß und Lothring[illegible] [illegible] die nach einer Durchschni[illegible] zur Ausstattung mit Betriebsmitteln erforderlich ist. [illegible] würden eben nur diese 5 Millionen zur Verwen[illegible]

„ „ (Braunschweig.) Landesversammlung: [illegible] Staatsministeriums antwortet auf den Antrag [illegible] Militärconvention mit Preußen, daß es in dieser [illegible] Herzoge Vortrag machen und dessen Entschließung, sobald solches geschehen, werde das Staatsministeri[illegible] der Landesversammlung davon Mittheilung zu mach[illegible] Session der Landesversammlung, die vorher noch die [illegible] folgefrage niedergesetzte Commission mit der Fort[illegible] keinem Einverständniß gelangten Verhandlungen mit [illegible] beauftragt.

Die Commission hatte dem Ministerium vorgeschlagen: [illegible]

deutschen Kaiser zu bewegen, im Falle der Thronerledigung des Herzogthums die einstweilige Regierung desselben mit allen durch die Verfassung mit der Regierungsvormundschaft verbundenen Rechten und Pflichten bis dahin zu übernehmen, daß ein anerkannter Thronfolger die Regierung definitiv anzutreten unbehindert sei.

3. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Lesung des Gesetzentwurfs betr. Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reich. Derselbe wird unter Ablehnung aller Gegenanträge nach dem von der Commission mit dem Reichskanzler geschlossenen Compromiß schließlich fast einstimmig angenommen.

Aus der Debatte. Fürst Bismarck: Ich freue mich zunächst, daß mir die seltene Genugthuung zu Theil geworden ist, mich mit dem Vorredner (Duncker) in einigen Punkten in Uebereinstimmung zu befinden, es wäre mir sehr erwünscht, wenn dieß in mehreren geschähe, und ich will versuchen, ob ich etwas dazu beitragen kann. Ich muß ihm zunächst widersprechen in Rücksicht darauf, als ob meinem Auftreten bei den letzten Verhandlungen über diese Frage nichts als Willkür oder eine gewisse Verhärtung des Willens zu Grunde gelegen habe. Ich habe vielleicht dem Princip, welches meinem Auftreten zu Grunde lag, keinen hinreichend klaren Ausdruck gegeben, weil mir die Masse der Geschäfte nicht erlaubt, meine Aeußerungen so vorzubereiten, wie es meine Achtung vor dieser Versammlung unter andern Umständen erfordern würde. Der grundsätzliche Unterschied in unsern Ansichten liegt doch hauptsächlich darin: daß ich finde, daß den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohner des Landes nach der Art, wie die Sache hier im Reichstag behandelt worden ist, nicht in dem Maße Rechnung getragen wird, wie es zu wünschen wäre. Es ist möglich, daß der Vorredner und andere Mitglieder dieses Hauses demselben Gedanken, welchen ich vertrete, in der Discussion Worte gegeben haben, darüber werden die stenographischen Berichte Auskunft geben; aber in den Beschlüssen finde ich doch die Tendenz einer dauernden Bevormundung des Elsässer Landes durch die gesammte Reichsgesetzgebung. Meines Erachtens mißverstehen wir uns deßhalb, weil wir nicht unterscheiden zwischen den beiden Gebieten der Gesetzgebung, um die es sich hier handelt, der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung. Sie streben mehr nach der Einmischung des Reichstags in die Landesgesetzgebung als ich. Ueber das Maß läßt sich ja streiten; aber darin liegt der Unterschied. In Bezug auf die Theilnahme der Elsässer an der Reichsgesetzgebung gehe ich viel weiter, diese könnte meines Erachtens heute eintreten, und jedenfalls glaube ich, wenn sie im Reichstag beantragt wird, daß die Regierungen in der Lage sein werden, Ihnen diese Theilnahme zu einem früheren Termin als 1873 oder 1874 vorschlagen zu können. Daß die Elsässer an der Reichsgesetzgebung theilnehmen, darin liegt keine Rechtsbeeinträchtigung für die übrigen Mitglieder des Reichs, sondern gewissermaßen ein vorbereitender Lehrcursus im deutschen Staatsrecht, den die Herren hier durchmachen würden. (Heiterkeit.) Und ebenso ist es mein Wunsch, noch früher dahin zu gelangen, daß die verbündeten Regierungen im Bundesrath Elsäßer Mitglieder mit consultativen Befugnissen zulassen; wir bedürfen deren absolut, wenn wir die Geschäfte und Interessen des Landes richtig führen wollen. Die Tendenz der Beschlüsse geht doch, meines Erachtens, dahin, dem Reichstage die Landesgesetzgebung in Elsaß in weitem Maß und auf unbestimmte Zeit hin vorzubehalten, und die Theilnahme des Reichstags an der Elsäßer Landesgesetzgebung wo möglich noch früher eintreten zu lassen. Was mich veranlaßt zur Vervollständigung der Dictatur und zur Verlängerung der Periode, in welcher sie ausgeübt werden soll, ist nur das dringende Bedürfniß, die Landesinteressen des Elsasses und die Betheiligung seiner Bewohner an der gesetzgeberischen Behandlung dieser Landesinteressen zu vertreten.

Ich erwarte keinen Vortheil von einer dauernden Einrichtung, welche dem Reichstage das Detail der Landesgesetzgebung übertragen würde, und ich würde es daneben für eine große Ungerechtigkeit den Elsäßern gegenüber betrachten, wenn alle übrigen deutschen Stämme ihre Angelegenheiten selbständig behandeln und sie allein davon ausgeschlossen sein und in stärkerer Weise bevormundet werden sollen von Abgeordneten, die sie nicht gewählt haben, als das bei den andern der Fall ist. (Bravo!) Das wäre eine Stellung und Behandlung, die dort, wo man eben noch empfindlich und reizbar ist, in hohem Grad unangenehm berühren müßte. Es ist dieß vielleicht eine Ueberhebung oder Ueberschätzung; aber es ist meine Ansicht. Ich würde mich ja gern durch den Erfolg widerlegen lassen; aber ich glaube, daß einstweilen wir, die Regierungen, dieses jüngste Kind der deutschen Familie sorgfältiger und schonender behandeln würden als die Reichstagsmitglieder. (Widerspruch links.) Es wird sich ja, sei es im Jahre 1873 oder 1874, ermitteln lassen, ob diese Befürchtung gerechtfertigt war. Es ist die Sorge für die kaum begonnene oder beginnende Krystallisation deutscher Empfindungen und deutscher Sympathieen, die mich veranlaßt, die Geschäfte dort möglichst lang ungestört in der Hand zu behalten. Behandeln Sie die neuerworbenen Landestheile mit einer noch mütterlicheren, oder besser, väterlichen Sorgfalt und noch mehr schonend als wir, so würde ich mich freuen, aber ich fürchte, daß das nicht geschehen möchte, und ich möchte in diesem Sinne — lediglich im Interesse des Landes selbst — bei dem Wunsche beharren, daß Sie an dem längeren Termin von 1874 festhalten, was Ihnen namentlich dann um so leichter möglich sein wird, wenn Sie noch vor diesem Zeitpunkt Elsässer Abgeordnete in Ihrer Mitte haben, die ja jeder Beschwerde gegen die angebliche Dictatur sofort hier Ausdruck zu geben und ihre Klagen an die größte Glocke in Deutschland zu hängen im Stande sein werden. Alles, was von der Dictatur gefürchtet wird und der Vorredner unheilvolles von der Dictatur sagt, das trifft die Zeitfrage gar nicht. Wenn das alles richtig ist, dann, m. HH., müßten Sie die Dictatur überhaupt gar nicht zulassen, dann müßten Sie die Sache heut in die Hand nehmen, und auch nicht 24 Stunden uns das gefährliche Instrument der Gesetzgebung in der Hand lassen; denn was für eine Menge von unheilvollen Gesetzen kann man nicht in 24 Stunden schaffen; ja wer auch nur eine Minute die gesetzliche Souveränetät in der Hand hat, kann ein nicht weniger großes Unheil anrichten. Aber, wie ich schon neulich erwähnte, sehr viel gutes läßt sich in einer so kurzen Zeit nicht stiften. Also möchte ich bitten, die Frage doch aus dem Gesichtspunkt ins Auge zu fassen: ob Sie nicht den Elsässern Unrecht, Schaden will ich nicht einmal sagen, zufügen, wenn Sie zu früh mit dem Reichstagsregiment eintreten. Ich bin der Meinung, daß, wenn auch hier Elsäßer im Hause säßen, dennoch einstweilen die Landesgesetzgebung in den Händen des Kaisers und des Bundesrathes immer noch auf ein Jahr oder auf zwei verbleiben könne, weil da ein so künstliches Netz von Combinationen erforderlich ist bei den Aenderungen, die beabsichtigt werden können, daß das Verwerfen eines einzigen Paragraphen bei der parlamentarischen Discussion das ganze verschiebt. Die Vielseitigkeit der Interessen, welche dort verletzt werden können, ist uns im gegenwärtigen Augenblick besonders deutlich geworden bei der Erwägung der Justizorganisation, wo es ja die Absicht ist — aus Gründen, die, wie ich glaube, Ihren Beifall haben würden, wenn es nicht zu weit führte, sie hier auseinander zu setzen — anstatt der vielen und kleineren Gerichte einigermaßen größere, die mehr Garantien nach verschiedenen Richtungen hin bieten, zu bilden, wodurch also die sämmtlichen Gewohnheiten und Einrichtungen der französischen Rechtspflege auf das schneidenste berührt werden. Die französischen Anwälte, die Notare, die Huissiers, die Gerichtsvollzieher besitzen dort bekanntlich käufliche Aemter, in analogem Verhältnisse, wie bei uns die Concessionen der Apotheken käuflich sind, mit *concurrirenden* Staatsprüfungen. Die Interessen aller dieser Leute werden

verletzt schon allein durch die Verlegung des Gerichts an einen andern Ort. Man wird nothwendig noch zu einer Abfindung dieser Leute schreiten müssen, weil man ihnen so ohne weiteres doch ihr Privateigenthum nicht ohne alle Entschädigung entziehen kann. Das berührt eine andere Frage, die Schuldfrage. Es werden dazu Geldmittel nöthig sein, die herzugeben den Departements in ihrem Interesse vielleicht nicht so leicht sein wird. Aber dieser eine Blick auf die Sache zeigt Ihnen, wie vielseitige Interessen dort von Hunderten von Familien und Ständen und Individuen durch so eine einzige Maßregel berührt werden. Das alles kann am grünen Tisch vollständig berechnet werden, wie eine strategische Operation, die gleichzeitig nach vielen Richtungen hin vorgeht; wird aber ein einziger Punkt herausgenommen, so paßt das Ganze nicht mehr, und es würde eine schwierige Aufgabe für den Reichstag sein, und eine volle Jahressitzung in Anspruch nehmen, wenn wir diese organisatorischen Gesetze im vollen Plenum mit Ihnen vornehmen wollten. Also in Ihrem eigenen Interesse lassen Sie uns etwas länger freie Hand. Es würde zu Ihrem Bedauern und nicht zu unserer Freude sein, daß wir Sie zu diesen Sitzungen berufen müßten, die nothwendig wären, um über alle diese Details, welche geordnet werden müßten, parlamentarisch zu verhandeln, wenn Sie uns eben nicht die Zeit lassen, sie mit Besonnenheit zu erledigen, oder uns zwingen, sie mit einer Hast zu erledigen, bei der das Interesse des Landes leidet. Der Vorredner hielt mir vor, daß ich diese Frage — und ich schmeichle mir, ihn jetzt überzeugt zu haben, daß es doch nicht reiner Eigensinn ist, wenn ich mich fest dafür einsetze — zu erledigen gesucht habe durch den Druck einer, nennen wir es kurz, Cabinetsfrage; das trifft so ganz doch nicht zu. Ich meine doch, ich habe nicht gesagt: wenn Sie so und so votiren, will ich nicht mehr Bundeskanzler sein; da habe ich, ehe ich resignire, doch noch andere Pflichten, als gegen das Elsaß allein in Erwägung zu ziehen — ich habe nur gesagt: daß, wenn die Aufgabe, die dort irgend einem Mann übertragen werden soll, so eingerichtet werden soll, dann wünsche ich von ihrer Uebernahme dispensirt zu sein, und das kann man doch, ehe man ein solches Amt übernimmt, sagen und seine Bedingungen stellen, ohne daß darin ein unmittelbarer, und ich möchte sagen, außerhalb der Sache liegender Druck auf die Entschließung der Betheiligten liegt. Ich möchte die Herren dringend bitten, aus einer vielleicht nicht ausreichend vorbereiteten Art, in der ich meine Meinung mitunter vertrete, namentlich da, wo ich nach einer längeren theils geographischen, theils sachlichen Abwesenheit und Nichtbetheiligung an Ihren Geschäften zurückkehre, aus der Art, wie ich in unvorbereiteter Lage eine Sache vertrete, nicht sofort Schlüsse auf tiefer gehende Verstimmung zu ziehen, und einer Reizbarkeit unter Umständen etwas zu gute zu halten, ohne die ich nicht im Stande wäre, Ihnen und dem Lande Dienste zu leisten. (Bravo!) Das Recht etwas ermüdet zu sein, wird mir auch der Herr Vorredner nicht absprechen wollen. (Lebhafter Beifall.) Fürst Bismarck, später nochmals das Wort ergreifend: Ich habe nicht an dem guten Willen des Reichstags gezweifelt, die Interessen des Elsaßes eben so warm und schonend wahrzunehmen, wie die Regierung, wohl aber an der Möglichkeit, daß eine Versammlung von nahe an 400 Mitgliedern mit sehr verschiedenen Meinungen und politischen Interessen im Stande sein würde, es eben so gut zu thun. Ein anderes Mißverständniß, auf das ich nach den Worten des Vorredners (Lasker) schließe, möchte ich ebenfalls berichtigen. Ich halte die Betheiligung von Elsässer Abgeordneten am Reichstage noch nicht identisch mit der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen. Ich sprach ausdrücklich von einer Art Lehrcursus, von Bekanntwerden, will ich lieber sagen, mit deutschen Verhältnissen, und auch von der Möglichkeit einer Beschwerde-Instanz für die Regierungen. In dem Gesetze selbst ist ja vorgesehen, daß einzelne Theile der Reichsverfassung im Elsaß eingeführt werden können, wenn die Zeit dazu gekommen erscheint. Ebenso könnten ja, als solche einzelne Theile das Wahlrecht, die Betheiligung

an den Discussionen des Reichstages sehr wohl betrachtet werden, ohne daß deßhalb die Gesetzgebung im Elsaß selbst schon an alle die parlamentarischen Formen gebunden würde, welche die Reichsverfassung mit sich brächte, sondern, indem die Gesetzgebung allerdings dem unabhängigen Ermessen Sr. Maj. des Kaisers und des Bundesrathes überlassen bliebe, obschon hier im Hause Elsässer und Lothringer säßen.

Der Art. 3 des Gesetzes lautet demgemäß nunmehr: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser ans. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei der Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantieen für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht. Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.“

3. Juni. (Preußen.) Der Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Wollmann, lehnt die wiederholt verlangte Unterwerfung unter die neuen Dogmen in einem Schreiben an den Bischof von Ermeland bündig ab:

„. . . Unsere kath. Kirche — das muß zugestanden werden, wenn man nicht die Augen schließen und sich selber täuschen will — krankt an einem großen Uebel: es ist die Uebertreibung des Autoritätsprincips, welche das Gefühl der menschlichen Verantwortung, der persönlichen Würde und sittlichen Freiheit untergräbt. In Folge dieses Systems weisen die Laien die Verantwortung des Glaubens an die fragliche Lehre den Geistlichen, die niederen Geistlichen den Bischöfen, die Bischöfe der Minorität auf dem Concil der Majorität, die Majorität dem Papste zu, welcher sich selbst der Verantwortung überhoben glaubt. Dieses System hat in den romanischen Ländern jene grauenvollen, religiös-sittlichen Zustände geschaffen, welche auch in dem katholischen Theile Deutschlands herrschend werden müßten, wenn es nicht an dem gesunden moralischen Sinn der Bevölkerung Widerstand fände. Wenn die neue Lehre mit ihren Folgerungen in der katholischen Kirche jemals allgemein durchgeführt werden könnte, so, glaube ich, müßte dieselbe ihre wesentlichste Eigenschaft verlieren, nämlich die Katholicität; ihr Glaube, mit den Forderungen der Vernunft und der Cultur unversöhnlich, aus der Wissenschaft und dem Leben der Gebildeten verdrängt, müßte zum seelenlosen Paganismus herabsinken. . .“

4. „ (Bayern.) Die Regierung läßt eine Reihe öfficiöser Artikel „die vaticanischen Decrete und das bayr. Staatsrecht“ veröffentlichen,

welche darthun sollen, daß die bayr. Bischöfe zwar durch ihre trotz der ausdrücklichen Verweigerung des kgl. Placet gemachte Verkündigung jener Decrete allerdings unzweifelhaft einer flagranten Verletzung der Verfassung sich schuldig gemacht hätten, daß aber das bayr. Staatsrecht absolut keine Mittel an die Hand gebe, sie dafür zur Strafe zu ziehen. Inzwischen ist es ein öffentliches Geheimniß, daß die Regierung bez. der kath. Frage gespalten ist und daß hauptsächlich darum bisher behufs Lösung derselben nichts geschieht.

„ „ (Sachsen.) Die Landessynode beharrt auch bei der zweiten und letzten Lesung des Gesetzentwurfs über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums bei ihrer Opposition gegen das Cultusministerium.

Sie lehnt den Antrag des Rectors der Leipziger Universität Dr. Zarncke, die ursprüngliche Vorlage des Kirchenregiments wiederherzustellen, gegen 24 Stimmen ab und nimmt dieselbe mit 46 gegen obige 24 Stimmen in der Weise an, daß das zu errichtende Landesconsistorium nicht bloß die Ueberwachung des Religionsunterrichts, sondern auch der sittlich-religiösen Erziehung in allen Unterrichtsanstalten des Landes zu führen habe. Sittlich-religiöse Erziehung ist allerdings ein sehr dehnbarer Begriff, man kann darunter wenig mehr als Durchdringung der Schule mit sittlich-religiösem Geiste verstehen; die Redner der Mehrheit lassen aber ziemlich deutlich erkennen, daß sie nicht viel weniger als die Controle der Kirche über die ganze Schule verlangen. Superintendent Meier aus Dresden stellt in dieser Richtung eine Art index doctrinarum prohibitarum auf, welche, auf der Schule gelehrt, die Kirche nicht dulden dürfe, so z. B. den Darwinismus. Hiebei constatirt der Rector Zarncke, daß die fünf Professoren der Universität Leipzig, welche daselbst Naturwissenschaften vortragen, sämmtlich Anhänger der Darwin'schen Theorie sind. Nur in einem Punkte gibt die streng-orthodoxe Mehrheit nach. Sie verwirft zuletzt ihren früheren Beschluß, daß die künftigen Schulaufsichtsorgane nur in Gemeinschaft von Staat und Kirche anzustellen seien. Hierüber soll vielmehr Alles der Ordnung zwischen Landtag und Regierung überlassen bleiben.

7. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt den Gesetzentwurf, welcher das Bundesoberhandelsgericht in Leipzig als obersten Gerichtshof für Elsaß-Lothringen bestellt.

" " (Sachsen.) Landessynode: Debatte über Anträge betr. Abänderung des sog. Religionseides, welcher den Geistlichen und Lehrern aufgelegt wird und in dem die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher des 16. Jahrhunderts ausgesprochen ist.

Der Eid wurde bisher in einer milden Weise vom Kirchenregiment und von den Geistlichen interpretirt, so daß dem subjectiven Ermessen überlassen blieb, das Wesentliche vom Unwesentlichen in den symbolischen Büchern zu sondern. Trotz dieser milden Praxis war indeß der Eid vielfach ein Stein des Anstoßes. Der Rector der Universität Dr. Zarncke beantragt nun eine neue Fassung, der Professor der Theologie in Leipzig, Luthardt, schlägt jedoch Ablehnung derselben und Aufrechthaltung des alten Religionseides vor. Das Kirchenregiment erklärt seinerseits seine Geneigtheit, sowohl den Eid abzuändern, als die Schwurform durch eine Gelöbnißform zu ersetzen, und Prof. der Theologie Dr. Bauer schlägt hierauf eine Gelöbnißformel vor, die sowohl dem Princip der freien wissenschaftlichen Forschung, als dem lutherischen Bekenntniß entspricht. Der Eindruck seiner Rede ist ein tiefer; die altgläubige Partei erklärt durch ihren Führer, den Prof. Luthardt, ihr Einverständniß mit dieser Formel, und zuletzt wird dieselbe mit 63 gegen 9 Stimmen, worunter 4 von den Vertretern des strengsten Orthodoxismus, angenommen. Das Gelöbniß lautet nunmehr: „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburger Confession und sodann in den übrigen Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will."

8. " (Bayern.) Um gegen die Stadt Passau zu demonstriren, in der sich der Bürgermeister mit seinen zwei rechtskundigen Räthen an die Spitze der antiinfallibilistischen Bewegung gestellt hat, nimmt der Bischof Heinrich mit seinem Domkapitel keinen Antheil an der Frohnleichnamsprocession und läßt auf der bischöfl. Residenz sechs schwarze Flaggen aufziehen.

10. Juni. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Dem Beschlusse des Reichstags nunmehr doch entsprechend beantragt Preußen, den durch den Kriegsdienst geschädigten Reservisten und Landwehrmännern aus der französischen Kriegsentschädigung 4 Mill. Thlr. zuzuwenden, ferner aber auch eine gleiche Summe behufs Dotation verdienter Heerführer dem Kaiser zur Verfügung zu stellen.

" " (Preußen.) Die Regierung lehnt neuerdings den Antrag der westphälischen Provinzialstände auf Errichtung einer specifisch kathol. Universität in Münster ab.

11. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in dritter Lesung ein ihm vom Bundesrath vorgelegtes Militärpensionsgesetz für das ganze Reich.

12. " Döllinger und Gen. (s. 30. Mai) erlassen folgende öffentl. Erklärung:

„Gegenüber den amtlichen Maßregeln und Kundgebungen der deutschen Bischöfe zu Gunsten der vaticanischen Dekrete erachten es die Unterzeichneten für nothwendig, durch folgende Erklärung ihren Standpunkt zu wahren und, so viel an ihnen liegt, der hereinbrechenden Verwirrung der Gewissen entgegenzutreten.

„1) Treu der unverbrüchlichen und auch von Papst und Bischöfen nicht bestrittenen Pflicht jedes katholischen Christen, am alten Glauben festzuhalten und jede Neuerung, würde sie auch von einem Engel des Himmels verkündet, abzuweisen, beharren wir in der Verwerfung der vaticanischen Dogmen. Es ist bisher nicht Lehre der Kirche und nicht katholischer Glaube gewesen, daß jeder Christ an dem Papste einen unumschränkten Oberherrn und Gebieter habe, welchem er direkt und unmittelbar unterworfen ist, und dem er, bei Strafe zeitlicher und ewiger Verdammniß, in Allem, was seinen religiösen Glauben, sowie sein sittliches Thun und Lassen betrifft, unbedingt gehorchen muß — ihm oder seinen Sendboten und Bevollmächtigten. Deßgleichen ist es bisher notorisch nicht Lehre der Kirche gewesen, daß einem Menschen, dem jedesmaligen Papst, in seinen an die Kirche gerichteten Aussprüchen über den Glauben, über die Pflichten und Rechte der Menschen die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen sei. Diese Sätze sind vielmehr bis jetzt bloße, wenn auch von Rom sehr begünstigte und mit allen Herrschermitteln beschützte Schulmeinungen gewesen, welche die angesehensten Theologen, ohne sich einem Tadel auszusetzen, bekämpft und verworfen haben. Es ist bekannt — und wenn die deutschen Bischöfe es nicht wissen, so sollten sie es doch wissen — daß dieselben Lehren ihren Ursprung der Fälschung, ihre Verbreitung dem Zwang verdanken. Durch diese Lehren, wie sie der Papst in seinen vatikanischen Decreten verkündet hat, wird die Gesammtheit der Gläubigen ihrer wesentlichen Rechte beraubt, das Zeugniß dieser Gesammtheit entwerthet, das Gewicht der kirchlichen Ueberlieferung entkräftet und der oberste Grundsatz des katholischen Glaubens zerstört, daß der Christ nur Das anzunehmen verpflichtet sei, was jederzeit, überall und von Allen gelehrt und geglaubt worden ist. Wenn gleichwohl der jüngste Hirtenbrief der deutschen Bischöfe behauptet: Petrus sei es, der durch den Mund des sich für unfehlbar erklärenden Papstes gesprochen habe, so müssen wir dieses Vorgeben als eine Blasphemie zurückweisen. Petrus spricht klar und allgemein faßlich zu uns durch seine in der Schrift verzeichneten Thaten und Reden und durch seine auch an uns gerichteteten Briefe; aber diese Thaten, Reden und Briefe des Apostels athmen einen völlig andern Geist und enthalten eine andere Lehre als die, welche uns jetzt aufgezwungen werden soll. Wohl hat man es versucht, diese neuen Lehren, welche *in ihrer nackten* Derbheit und kaum zu berechnenden Tragweite jedes christ-

liche Gefühl verletzen, abzuschwächen und dem Volke den Wahn beizubringen, als ob sie alt und stets geglaubt und ganz unverfänglich seien. Wie früher, so hat man auch wieder in dem jüngsten Hirtenbriefe sich Mühe gegeben, die Unfehlbarkeit, von der die Decrete sprechen, als ein Vorrecht, welches dem ganzen aus Papst und Bischöfen gemeinschaftlich bestehenden Lehramte zukomme, erscheinen zu lassen. Dieß widerspricht aber dem klaren Wortlaut der Decrete: ihm zufolge ist nur der Papst, und er aus sich selber, unfehlbar; nur er empfängt den Beistand des hl. Geistes und ist in seinen Entscheidungen völlig unabhängig von dem Urtheile der Bischöfe, deren Zustimmung zu jedem päpstlichen Ausspruch nun Sache der Pflicht geworden ist und nicht mehr verweigert werden kann. Wenn die deutschen Bischöfe aber behaupten: die „Fülle der Gewalt", welche gemäß den vaticanischen Decreten dem Papst zukomme, dürfe nicht als eine unbeschränkte oder Alles umfassende bezeichnet werden, weil der Papst in deren Ausübung an die göttliche Lehre, Ordnung und Satzung gebunden sei, so würde man mit dem gleichen Rechte sagen können, daß eine unumschränkte despotische Gewalt überhaupt, selbst bei den Mohammedanern, nicht existire. Denn auch der türkische Sultan oder der Schah von Persien erkennt die Schranke des göttlichen Rechts und die Satzungen des Korans an. Durch die neuen Decrete erhebt der Papst nicht nur den Anspruch: das ganze Gebiet der Moral zu beherrschen, er bestimmt auch allein und mit unfehlbarer Lehrautorität, was zu diesem Gebiete gehöre, was göttliches Recht sei, wie dasselbe auszulegen und in Einzelfällen anzuwenden sei. In der Ausübung dieser Gewalt ist der Papst an keine fremde Zustimmung gebunden, Niemand auf Erden verantwortlich, Niemand darf ihm Einsprache thun; Jeder, wer er auch sei, Fürst oder Taglöhner, Bischof oder Laie ist im Gewissen verpflichtet, sich ihm unbedingt zu unterwerfen und jedes seiner Gebote ohne Widerrede zu vollziehen. Wenn eine solche Gewalt nicht als eine unumschränkte und despotische bezeichnet werden soll, so hat es niemals und nirgends in der Welt eine unumschränkte und despotische Gewalt gegeben.

„2) Wir beharren in der festbegründeten Ueberzeugung, daß die vaticanischen Decrete eine ernste Gefahr für Staat und Gesellschaft bilden, daß sie schlechthin unvereinbar sind mit den Gesetzen und Einrichtungen der gegenwärtigen Staaten, und daß wir durch die Annahme derselben in einen unlösbaren Zwiespalt mit unsern politischen Pflichten und Eiden gerathen würden. Vergeblich versuchen die Bischöfe die unleugbare Thatsache theils todtzuschweigen, theils durch willkürliche Auslegungen päpstlicher Bullen zu beseitigen, daß diese Bullen und Entscheidungen alle politischen Gewalten der Willkür des päpstlichen Stuhles unterwerfen und gerade jene Gesetze am Entschiedensten verdammen, welche in der heutigen gesellschaftlichen Ordnung die unentbehrlichsten sind. Die Bischöfe wissen sehr wohl, daß sie in Folge der vaticanischen Decrete nicht das geringste Recht haben, päpstliche Erlasse, die neuesten oder früheren, durch künstlich ersonnene Auslegungen zu beschränken, und daß die entgegengesetzte Auslegung eines einzigen Jesuiten gerade so viel wiegt, als die von hundert Bischöfen. Ueberdieß stehen auch bereits den Deutungen deutscher Bischöfe die Auslegungen anderer Prälaten gegenüber, unter anderen des Erzbischofs Manning von Westminster, welcher der päpstlichen Unfehlbarkeit den denkbar weitesten Umfang zuerkennt. Und so halten wir uns auch trotz der bischöflichen Rüge für wohlberechtigt, auch fernerhin die Unfehlbarkeit, welche dem Papste und ihm allein, ohne jede Theilnahme Anderer, zukommen soll, eine persönliche zu nennen; denn dieser Ausdruck ist hier vollkommen richtig und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie man denn die Gewalt, welche ein Monarch unabhängig von den anderen Staatsbehörden für sich besitzt und übt, eine persönliche zu nennen pflegt; denn auch eine amtliche Prärogative heißt dann mit Recht eine persönliche, wenn sie so fest und unzertrennlich an die Person geknüpft ist, daß diese sich ihrer weder entäußern noch sie andern übertragen kann. Wenn man, was die deutschen Bischöfe unterlassen, die Ver-

dammungen des Syllabus, welcher nun ein mit päpstlicher Unfehlbarkeit bekleidetes Decret geworden ist, die feierliche Verdammung der österreichischen Verfassung durch den Papst, die gleichzeitigen Publikationen der Jesuiten in Laach, in Wien und in Rom — die bekanntlich besser als die deutschen Bischöfe über die Absichten der Curie unterrichtet sind —, wenn man Alles dieses mit den vaticanischen Decreten zusammenhält, so muß man die Augen schließen, um den wohlüberlegten Plan päpstlicher Universalherrschaft nicht zu erkennen. Unsere Regierungen, unsere Gesetze und Staatseinrichtungen, das gesammte Gebiet des Sittlichen, die Handlungen der einzelnen Menschen, Alles soll künftig der Curie und ihren Werkzeugen und theils wandernden, theils stabilen Commissären, seien es Bischöfe oder Jesuiten, unterthan sein. Als alleiniger Gesetzgeber in Sachen des Glaubens, der Disciplin und der Sitte, als oberster Richter, als unverantwortlicher Gebieter und Vollstrecker seiner Sentenzen besitzt der Papst nach der neuen Lehre eine Gewaltfülle, wie selbst die ausschweifendste Phantasie sie nicht größer sich denken kann. Die deutschen Bischöfe aber würden wohlthun, das treffende Wort zu beherzigen, welches einst in ähnlicher Lage der Franziskaner Occam in München ausgesprochen hat. „Wenn der römische Bischof, sagt Occam, eine solche Fülle der Gewalt besäße, wie die Päpste sich verwerflicher Weise anmaßen, und wie Viele irrig und schmeichlerisch ihnen zuzuertheilen unternehmen, so wären alle Sterblichen Sclaven, was der Freiheit des evangelischen Gesetzes offen zuwiderläuft.' Wir berufen uns auf das unfreiwillige Zeugniß, welches die deutschen Bischöfe selbst für die Gerechtigkeit unserer Sache ablegen. Wenn wir die neue Lehre, daß der Papst der universale Bischof und der absolute Gebieter jedes Christen im ganzen Umfange der Moral, also des gesammten sittlichen Thuns und Lassens sei, offen und direkt zurückweisen, so zeigen die Bischöfe durch die ungleichen und widersprechenden Deutungen in ihren Hirtenbriefen, daß sie die Neuheit und das Abstoßende dieser Lehre sehr gut erkennen, und daß sie im Grunde sich derselben schämen. Keiner von ihnen kann sich dazu entschließen, dem Beispiel Manning's und der Jesuiten zu folgen und den vaticanischen Decreten ihren einfachen und natürlichen Sinn zu lassen. Aber sie vergessen, daß solche Deutungs- und Abschwächungsversuche, wie sie in ihren Hirtenbriefen in Anwendung gebracht werden, wenn man sie bei andern Glaubensdecreten sich erlauben wollte, geradezu alle Festigkeit und Gleichmäßigkeit der Lehre erschüttern und eine allgemeine Unsicherheit und Ungewißheit des Glaubens zur Folge haben würden. Was würde wohl an den Glaubensentscheidungen der Kirche, den alten und den neuen, noch fest und zuverlässig bleiben, wenn man eine Behandlung, wie sie im jüngsten Hirtenbriefe der Bulle des achten Bonifazius widerfährt, auf sie alle anwenden, dem klaren Wortlaut, der offenkundigen Absicht der Abfassung überall so in's Antlitz schlagen wollte, wie es hier geschieht? Wir beklagen einen solchen Gebrauch des bischöflichen Lehramtes. Wir beklagen noch tiefer, daß dieselben Bischöfe sich nicht gescheut haben, in einem Hirtenbrief an das katholische Volk den Gewissensschrei ihrer Diöcesanen mit Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft zu beantworten. Wahrlich, wenn wir von Männern, die keine höhere Pflicht als den blinden Gehorsam zu kennen scheinen, auf ihre ehrwürdigen Vorfahren im Episkopat, auf Bischöfe wie Cyprian, Athanasius, Augustin, blicken, so haben wir ein größeres Recht als der hl. Bernhard zu dem Schmerzensruf: „Quis nobis dabit videre ecclesiam sicut erat in diebus antiquis?"

„3) Wir weisen die Drohungen der Bischöfe als unberechtigt, ihre Gewaltmaßregeln als ungiltig und unverbindlich zurück. Sonst pflegte man in der ganzen Kirche den Grundsatz hochzuhalten: „Sobald von einer Lehre der Zeitpunkt angegeben werden könne, in welchem sie zuerst aufgebracht worden, sei Dieß ein gewisses Zeichen ihrer Unrichtigkeit." Gerade Dieß ist bei der neuen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der Fall. Man vermag

den Zeitpunkt, in welchem diese Lehre zuerst sich hervorgewagt, die Personen, welche sie ersonnen, die Interessen, denen sie damit fröhnten, genau zu bestimmen. Wenn Päpste und Bischöfe in früheren Zeiten die Urheber und Anhänger einer unkatholischen Lehre aus der Kirchengemeinschaft ausschlossen, so war es vor Allem der Hinweis auf die Neuheit der Lehre und auf ihren Widerspruch mit dem altüberlieferten Glauben, womit sie, wie mit einem Schilde, sich deckten. An dieser offenbaren und leicht zu konstatirenden Thatsache, daß die Lehre bisher nicht als göttlich geoffenbarte gegolten habe, sollten die Betroffenen die Gerechtigkeit des kirchlichen Richterspruches und die Unhaltbarkeit der von ihnen vorgetragenen Lehre erkennen. Jetzt hat man zum Erstenmal — der Fall ist in achtzehn Jahrhunderten nicht vorgekommen — Männer mit dem Kirchenbanne belegt, nicht weil sie eine neue Lehre behaupten und ausbreiten wollen, sondern weil sie den alten Glauben, wie sie selber ihn von ihren Eltern und Lehrern in Schule und Kirche empfangen haben, bewahren und das Gegentheil davon nicht annehmen, ihren Glauben nicht wie ein Kleid wechseln wollen. Daß eine ungerechte Excommunication nicht den davon Betroffenen, sondern nur den Bannenden schädige, daß Gott vielmehr solchen unschuldig Mißhandelten ihre Leiden zu einer Quelle des Segens werden lasse, ist die gemeinsame Lehre der Väter. Wir wissen aber auch, daß diese Bannungen ebenso ungiltig und unverbindlich als ungerecht sind, daß weder die Gläubigen ihr gutes Recht auf die Gnadenmittel Christi, noch die Priester ihre Befugniß, dieselben zu spenden, dadurch verlieren können, und sind entschlossen durch Censuren, welche zur Förderung falscher Lehren verhängt worden sind, unser Recht uns nicht verkümmern zu lassen.

„4) Wir leben der Hoffnung, daß der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung das Mittel sein wird, die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände sowohl in der Verfassung als im Leben der Kirche anzubahnen und zu verwirklichen. Der Blick auf die Zukunft erhebt und tröstet uns mitten in der Trübsal der gegenwärtigen Verwirrung. Wenn uns gegenwärtig allenthalben in der Kirche die überwuchernden Mißbräuche begegnen, welche durch den Sieg der vaticanischen Dogmen gestärkt und unantastbar gemacht, ja schließlich bis zur Vernichtung alles christlichen Lebens gesteigert werden würden; wenn wir trauernd das Streben nach geistlähmender Centralisation und mechanischer Uniformität wahrnehmen; wenn wir die wachsende Unfähigkeit der Hierarchie beobachten, welche die großartige geistige Arbeit der neuen Zeit nur mit dem Schellengeklingel altgewohnter Redensarten und ohnmächtiger Verwünschungen zu begleiten oder zu unterbrechen vermag — so ermuthigt uns doch die Erinnerung an bessere Zeiten und die Zuversicht auf den göttlichen Lenker der Kirche. In solcher Rückschau und Vorschau zeigt sich uns ein Bild ächt kirchlicher Regeneration, ein Zustand, in welchem die Culturvölker katholischen Bekenntnisses, ohne Beeinträchtigung ihrer Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joch unberechtigter Herrschsucht, jedes sein Kirchenwesen entsprechend seiner Eigenart und im Einklange mit seiner übrigen Culturmission und einträchtiger Arbeit von Clerus und Laien gestaltet und ausbildet und die gesammte katholische Welt sich der Führung eines Primats und Episkopats erfreut, der durch Wissenschaft und durch die thätige Theilnahme an einem gemeinsamen Leben sich die Einsicht und die Befähigung erworben hat, um der Kirche die ihrer einzig würdige Stelle an der Spitze der Weltcultur wieder zu verschaffen und auf die Dauer zu erhalten. Auf diesem Wege, und nicht durch die vaticanischen Decrete, werden wir zugleich uns dem höchsten Ziele christlicher Entwicklung wieder nähern, der Vereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, die von dem Stifter der Kirche gewollt und verheißen ist, die mit immer steigender Kraft der Sehnsucht von unzähligen Frommen, und nicht am Wenigsten in Deutschland, begehrt und herbeigerufen wird. Das gebe Gott! München,

im Juni 1871. Ignaz v. Döllinger. v. Wolf, kgl. Oberstaatsanwalt. Graf v. Moy, k. Oberstceremonienmeister. Frhr. v. Perfall, k. Hofmusik- und Hoftheaterintendant. [Lord Acton-Dalberg. Sir Blenner-Hasset.] Professor v. Schulte aus Prag. Professor Reinkens aus Breslau. Professor Knoodt aus Bonn. Professor Stumpf aus Koblenz. Professor Michelis aus Braunsberg. Ludwig Brey, zweiter Vorstand des Gemeindekollegiums in München. Fabrikant M. Schaumberger. v. Molitor, k. Geh. Rath und Oberappellationsgerichtsdirektor. Geh. Hofrath R. Waagen. Fabrikdirector E. Kester. Prof. Dr. J. Huber. Prof. Dr. H. Seuffert. Prof. v. Sicherer. Heinrich v. Liano. Administrationsrath W. Gail. Appellationsgerichtsrath v. Enhuber. Münzwardein Dr. v. Schaus. Prof. Cornelius. Prof. M. Haushofer. Dr. Zirngiebel. Prof. Dr. Berchtold. Dr. K. Stieler. Staatsanwalt Streng. Dr. Ritter. Professor Friedrich.

13. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung der Gesetzesentwürfe bez. Unterstützung von Reservisten und Landwehrmänner und bez. Dotationen für verdiente Heerführer.

Es wird auf Ueberweisung beider Gesetze an eine Commission angetragen. Die Unzufriedenheit, daß der Dotationsantrag erst so spät, fast unmittelbar vor Schluß der Session, eingebracht worden, ist eine ziemlich allgemeine und ebenso die Ueberzeugung, daß die Vorlage zu Gunsten der Reservisten und Landwehrmänner nur eingebracht worden sei, weil ohne sie wohl keine Aussicht gewesen wäre, die Bewilligung von Dotationen im Reichstage durchzubringen. Fürst Bismarck: Zunächst muß ich den Herren beistimmen, welche vorher in Bezug auf dieses Gesetz gesagt haben, daß zwischen der Tendenz der beiden Vorlagen eine wesentliche Verschiedenheit, und zwar nicht eine äußerliche, sondern eine innerliche sei. Es ist das eine Gesetz ein Akt der Unterstützung, das andere ein Akt königlicher Freigebigkeit, zu dem der Kaiser Sie bittet, ihm die Mittel zu gewähren. Es ist dies ein ungewöhnlicher und seltener Fall, in welchem ich Ihre Nachsicht dafür in Anspruch nehme, daß ich mich von der constitutionellen Tradition, die Person des Souverains nicht zu erwähnen, in etwas entferne. Ich will hier auch nicht von dem Souverain im eigentlichen Sinne sprechen, sondern vielmehr von dem kaiserlichen Feldherrn und auch von diesem nicht direkt, denn das würde mir nicht ziemen, und ich würde es in meiner Stellung nicht wagen. Ich will Sie vielmehr indirekt bitten, Sich die Frage vorzulegen, wie etwa die ganzen Verhältnisse hätten verlaufen können, wenn auf dem Throne Preußens sich ein anderer Monarch, als Se. jetzt regierende Majestät, befunden hätte, wenn dieser große Krieg, der größte unseres Zeitalters, der ein Menschenalter, ein halbes Jahrhundert hindurch, wie eine drohende Wolke am Horizonte Deutschlands geschwebt, bei dem Monarchen, der auf dem mächtigsten Throne Deutschlands saß, nicht die Entschlossenheit, nicht den hohen Muth, der Krone, Reich und Leben einsetzt, vereinigt fand. War es nicht möglich, daß dieser Krieg entweder im Augenblick vermieden, zu einem Zustande geführt hätte, der das deutsche Nationalgefühl schwer beschädigt und gedrückt hätte, oder daß er aufgeschoben worden wäre, bis die Feinde Bundesgenossen gegen uns gefunden hätten, — alles nicht aus dem Gesichtspunkte einer Aengstlichkeit, die ich bei keinem deutschen Fürsten voraussetzen darf, aber aus dem Gesichtspunkte wohlwollender väterlicher Friedensliebe, die nicht zu rechter Zeit das Schwert zu führen weiß? Wie wäre es geworden, wenn mit weniger Geschick, mit weniger richtiger Verwendung der Mittel der Krieg geführt worden wäre? Wem verdanken wir die Mittel, wem das Geschick, daß mit unwiderstehlicher Entschlossenheit der rechte Moment ergriffen wurde, um bereit zu stehen und den Feind niederzuwerfen, und nicht durch Zögerung den rechten Moment zu verlieren. Wir verdanken es unserem kaiserlichen Helden in erster Linie, dem *Könige von* Preußen, in zweiter Linie der echt deutschen entschlossenen Hingebung

seiner erhabenen Verbündeten. (Bravo!) Das Zweite wäre nicht möglich gewesen, ohne das Erste. Wenn ein Monarch, an Jahren und an Ehren reich, mit dieser Entschlossenheit seine nach irdischem Maßstabe nur kurz bemessene, befriedigte, ruhmvolle Existenz einsetzt für sein Volk, wenn er in seinem hohen Alter einen Kampf durchkämpft, der ganz anders ablaufen konnte, und dann zurückkehrt und sich fragt: wem verdanke ich es, daß ich siegreich zurückkehre? daß unser Volk geschützt worden ist vor dem Drangsal des Krieges, vor dem Druck des Eroberers? ja, daß darüber hinaus Gott seinen Segen gab, daß in diesem Kriege mit Gottes Hilfe ein Reich geschaffen und ihm ein Kaiser gegeben ist? — und dieser erste deutsche Kaiser kehrt zurück nach langem Interregnum, im Besitze der größten Vollgewalt und Macht, die augenblicklich in Europa und in der Welt dasteht; wenn er sich fragt: durch welche Werkzeuge habe ich das erreicht, wem bin ich Dank schuldig, dann fällt sein Blick auf sein Heer, auf die Tapferkeit der Truppen und die Intelligenz der Führer. Es muß ihm ein Herzensbedürfniß sein, zu lohnen, wo er kann. Tapferkeit läßt sich ja überhaupt nicht belohnen, sie ist ein Gemeingut des deutschen Soldaten; also müßte Jeder belohnt werden. Aber die Tapferkeit allein reicht nicht hin, Muth haben auch die Franzosen bewiesen, tapfer haben sich auch die französischen Soldaten geschlagen; was ihnen fehlte, waren die Führer, war die Pflichttreue, Einsicht und entschlossene Leitung eines kaiserlichen Monarchen und Feldherrn, der in der Verantwortung, daß er sich um Krone und Reich schlug, an der Spitze stand. Die Führer seines Heeres zu belohnen, das muß ihm ein theures Bedürfniß sein. Ich will nicht reden von den nützlichen Momenten, die darin liegen können, daß man bei dem kargen Leben des Soldaten die Hoffnung auf ein ungewöhnliches großes Loos, die Hoffnung, die Napoleon den Marschallsstab im Tornister nannte, nicht abschneide durch rechnende Kargheit in einem Augenblick, wo wundenblut und siegreich das Heer nach Hause kommt, daß man in solchem Moment reichliche Belohnungen gebe den Verdiensten, die zu leisten Jeder in die Lage kommen kann. Der gemeine Grenadier kann es bei uns ja dazu bringen; ich kenne aus meiner Zeit her Männer von demselben Ursprung, von denen der eine eine hohe Stelle an der Spitze des Generalstabes einnahm, ein anderer an der Spitze des Remontewesens, ein anderer vom gemeinen Cürassier bis zum angesehenen Minister hinaufstieg; so ist es ja in unseren Verhältnissen für Alle möglich, wo Auszeichnung ist, Großes zu erlangen. Und wenn so mancher müde Soldat sich schließlich frühzeitig zurückzieht und sich sagt, ich habe es nicht erreicht, so bleibt ihm die Hoffnung, seine Söhne können etwas Außerordentliches werden und können Belohnungen erwerben. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, stellen Sie sich auf die Höhe der Situation, vergessen Sie einen Augenblick die Stellung des geldbewilligenden Abgeordneten, denken Sie daran, daß es sich hier darum handelt, ein Herzensbedürfniß des Kaisers zu befriedigen, geben Sie Ihm die Zufriedenheit, die er um seiner Hingebung und um seines hohen Muthes willen um Deutschland wohl verdient hat. (Lebhaftes Bravo!) Nach lebhafter Debatte wird die Niedersetzung einer behufs vertraulicher Besprechungen nicht zahlreichen Commission, von 14 Mitgliedern, beschlossen. Die Fortschrittspartei sowie ein Theil der clericalen Partei, die der Dotation abgeneigt sind, bleiben bei der Abstimmung in der Minderheit.

3. Juni. (Hessen) schließt mit Preußen eine Militärconvention ab.

Dieselbe enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Die hessischen Truppen treten vom 1. Januar k. J. an in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres. Längstens bis zum gleichen Tage ist eine Neuformation der Division durchzuführen, nach welcher die seitherigen höheren Commandos, die 4 Infanterieregimenter, 2 Cavalerieregimenter, 6 Batterien Artillerie und die Gardeunteroffizierscompagnie bestehen bleiben, mit der Modifikation jedoch, daß das 1., 3. und 4. Infanterieregiment zu je drei Bataillonen formirt werden.

(Das 2. Regiment bleibt in der Stärke von 2 Bataillonen; die beiden Jägerbataillone und die Pioniercompagnie kommen in Wegfall.) Die Infanterieregimenter erhalten die Nummern 115—118, die Cavalerie- (Dragoner-) Regimenter die Nummern 22 und 23. Die Division wird z. Z. dem 11. nordd. Armeekorps unterstellt. Die Uniform erleidet nur insoweit eine Abänderung, als Dieß durch Einführung der preußischen Gradabzeichen bedingt ist. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten geht auf den Kaiser über, welchem dieselben auch den Fahnen- resp. Beamteneid zu leisten haben. Sie erhalten zugleich Patente von dem Großherzog und verpflichten sich mittelst Reverses, das Wohl und Beste des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von ihm, seinem Hause und seinem Lande abzuwenden. Offiziere 2c., welche in die preußische Armee nicht eintreten wollen oder nicht dahin übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem hessischen Contingent und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den ihnen günstigsten preuß. oder hess. Normen pensionirt. Die hessischen Truppen bleiben im Frieden im Lande garnisonirt; nur in außergewöhnlichen Fällen soll hievon Umgang genommen werden. Die Adjutantur des Großherzogs, ein General und zwei Flügeladjutanten, wird aus Reichsmitteln besoldet. Die Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse, sowie die Unteroffiziers-Wittwenkasse bleiben in Verwaltung der großherzogl. Regierung. Was die Rekrutirungs- und Landwehrangelegenheiten betrifft, so bleiben die bisherigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nur hat an die Stelle des hessischen das preußische Kriegsministerium zu treten. Auf die hessische Gensdarmerie hat die Convention keinen Bezug. In allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, Benutzung der vorhandenen oder noch errichtet werdenden militärischen Bildungs- und Erziehungsanstalten 2c. werden die hess. Unterthanen den preußischen ganz gleichgestellt. Die Convention ist unter Vorbehalt der Zustimmung der hessischen Stände abgeschlossen. Für das Land erwächst daraus in erster Linie eine Mehrstellung von etwa 800 Mann Soldaten.

14. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt den Gesetzentwurf bez. Gewährung von Beihilfen an die Angehörigen der Reserve und der Landwehr einstimmig, die Dotationen mit einer von der Commission beantragten Modification mit 175 gegen 51 Stimmen. In der Debatte bringt der (nationallib. badische) Abg. Kiefer durch heftige Vorwürfe gegen die Fortschrittspartei einen schrillen Mißton hervor, der zu ebenso heftigen Recriminationen Anlaß gibt.

Die Modification geht dahin, daß außer an die deutschen Heerführer auch an die deutschen Staatsmänner, welche bei dem nationalen Erfolge des Krieges in hervorragender Weise mitgewirkt haben, Dotationen verliehen werden sollen. Der Berichterstatter Abg. v. Bennigsen erklärt, daß der Reichskanzler mit der Modification einverstanden gewesen sei. Eingewendet sei gegen das Gesetz worden, daß die zu Dotirenden genannt werden müßten. Ein hierauf bezüglicher in der Commission gestellter Antrag sei abgelehnt worden, weil es nahezu unmöglich sei, schon jetzt eine Auswahl sicher und zuverlässig zu treffen, und der Reichskanzler bestimmt versichert habe, daß nur solche Männer, die in hervorragender Weise an den Erfolgen des Krieges theilgenommen, dotirt und die Dotationen nicht etwa an einen bestimmten militärischen Rang geknüpft werden sollten. Die Commission habe sich über 4 Kategorien zu Dotirender schlüssig gemacht, nämlich: 1) Heerführer selbständig opperirender Armeen, welche siegreiche Schlachten geschlagen haben; 2) Männer, welche ohne Führung selbständiger Armeen in wichtigen Kriegsmomenten erfolgreich eingriffen; 3) Männer, welche als Chefs des Generalstabes der ganzen Armee oder der Generalstäbe der einzelnen Heere mitwirkten; und 4) Männer, denen

man die Organisation und Befestigung der nationalen Heereskraft in hervorragender Weise verdankt. Vom Reichskanzler sei hiebei ganz abgesehen.

15. Juni. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt die Dotationen auch in dritter Lesung. Schluß der Session. Thronrede des Kaisers:

„Geehrte Herren! Als ich Sie vor drei Monaten an dieser Stelle begrüßte, bezeichnete ich es als den ehrenvollen Beruf des ersten deutschen Reichstages, die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, nach Möglichkeit zu heilen und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und ihrem Leben bezahlt haben. Sie haben diesen Beruf nach dem Herzen des deutschen Volkes erfüllt. Mit freigebiger Hand haben Sie für die an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gewährt, was die Dankbarkeit des Vaterlandes erstatten kann. Sie haben die verbündeten Regierungen in den Stand gesetzt, die Nachtheile zu mildern, welche der Ruf zur Fahne für die Erwerbsverhältnisse vieler Berufenen herbeigeführt hat. Zum Ersatz der Schäden, welche die Anwohner unserer bisherigen Grenzen und die für Deutschland rückerworbenen Gebiete erlitten haben, zur Ausgleichung der Verluste, welche die deutsche Schifffahrt durch den Krieg erfahren hat, und zur Erleichterung der Lage, in welche deutsche Mitbürger durch ihre Ausweisung aus Frankreich versetzt worden sind, haben Sie bereitwillig ihre Mitwirkung gewährt. Im Vereine mit den verbündeten Regierungen haben Sie es mir ermöglicht, den Dank des Vaterlandes den Männern darzubringen, welche das deutsche Heer zu seinen Thaten erzogen, dasselbe von Sieg zu Sieg geführt und die glorreichen Errungenschaften des Krieges sichergestellt haben. Ich erfülle ein Bedürfniß meines Herzens, indem ich Ihnen dafür in meinem und des deutschen Heeres Namen meinen kaiserlichen Dank ausspreche. Durch die neue Redaktion der Reichsverfassung haben die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands die den Verträgen entsprechende Form gewonnen und durch den Nachtragsetat für 1871 haben die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reiche ihre Regelung gefunden. Der größte Theil der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes ist zur Gesetzgebung des Reiches geworden, und die letztere hat im Beginn ihrer gemeinsamen Thätigkeit die Haftpflicht industrieller Unternehmungen in einer Weise geregelt, deren Wohlthaten an erster Stelle den Invaliden der Arbeit zu Gute kommen werden. Für die Einrichtungen, welche in Elsaß und Lothringen zu treffen sind, ist die gesetzliche Grundlage gewonnen. Die Verhandlungen, welche darüber in Ihrer Mitte stattfanden, werden den Bewohnern dieser Gebiete die Ueberzeugung gewähren, daß den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke, wie auch über einzelne Fragen die Ansichten abweichen mögen, der Eine Gedanke und der Eine Wille gemeinsam ist, das rückerworbene Land unter Schonung bewährter Einrichtungen durch eine milde Verwaltung und durch eine freiheitliche Entwicklung seiner Gesetzgebung zu einem auch innerlich verbundenen Gliede unseres großen Vaterlandes zu machen. Während der Dauer Ihrer Versammlung ist der Friede mit Frankreich endgiltig abgeschlossen worden. Dieser Abschluß und die Wiederherstellung gesetzlicher Gewalten in Frankreich haben es zu meiner Freude möglich gemacht, einen großen Theil des Heeres in das Vaterland zurückkehren zu lassen. Der Schluß Ihrer Thätigkeit fällt zusammen mit dem Einzuge der siegreichen Truppen aller deutschen Heerestheile in meine Hauptstadt. Sie werden, geehrte Herren, Zeugen des Einzuges sein, und wenn Sie unter dem Eindrucke dieser nationalen Feier in Ihre Heimath zurückkehren, werden Sie die freudige Gewißheit mit sich nehmen, daß die patriotische Hingebung der deutschen Volksvertretung an der großartigen Entwicklung des Vaterlandes und an dem Glanze der Siegesfeier ihren berechtigten Antheil hat. Möge, wie ich zu Gott hoffe und wie ich nach den neu begründeten Beziehungen des deutschen Reiches

zu allen auswärtigen Mächten überzeugt sein darf, der Friede, dessen wir uns erfreuen, ein dauernder sein."

15. Juni. Dankschreiben des Stiftspropstes von Döllinger an den Decan der juristischen Facultät der Universität Marburg für die Verleihung der juristischen Doctorwürde:

„Es ist wohl das erstemal, daß einem Manne meines Standes ein so gewichtiges Zeugniß des Wohlwollens und Vertrauens von einer gelehrten, einem andern Bekenntnisse angehörigen Körperschaft gewährt wird; ich werde wohl nicht irre gehen, wenn ich darin einen Vorgang erblicke, welcher nicht ohne Einfluß bleiben wird auf die künftige Gestaltung der Dinge in dem nun politisch geeinigten, aber confessionell noch gespaltenen Vaterland. Wir Deutschen können und wollen doch nicht der Hoffnung entsagen, daß zu der glücklich erlangten staatlichen Union auch einmal die religiöse sich geselle, daß die vor 300 Jahren unvermeidlich gewordenen Trennung in einer wenn auch jetzt noch entfernten Zukunft zu höherer reinerer Einheit sich wieder zusammenschließe. Wird mir die hochverehrte Facultät wohl gestatten, daß ich, von der Sehnsucht nach solchem Ziele erfüllt, die hohe Ehre, die sie mir erwiesen hat, zugleich auch als eine glückverheißende Vorbedeutung eines künftigen Geistesfriedens begrüße und auch darum mich ihrer freue?"

" " (Bayern.) Das päpstl. Jubiläum geht in München ohne alle öffentliche Feier vorüber, wird dagegen z. B. in Bamberg auf Anordnung des Erzbischofs aufs glänzendste begangen.

" " (Baden.) Die erzbischöfl. Curie in Freiburg läßt ihren erfolglosen Widerstand gegen das Schulaufsichtsgesetz endlich fallen und beschließt, sich fernerhin nicht mehr selber von dem ihr gesetzlich eingeräumten Mitaufsichtsrecht in Schulangelegenheiten auszuschließen, sondern die kath. Geistlichkeit anzuweisen, ihren Platz in den Ortsschulräthen einzunehmen. Dafür kommt die Regierung der Curie auch ihrerseits freundlich entgegen, indem

auf den Wunsch des erzbischöflichen Vicariats der großh. Oberschulrath den katholischen Oberschulräthen die Weisung giebt: „am 16. Juni d. J., als dem Tag, an welchem die Jubelfeier des 25jährigen Pontificats des Papstes Pius IX. begangen wird, den Schulunterricht aussetzen zu lassen, damit den Schülern ermöglicht wird, an der erwähnten kirchlichen Feier theilzunehmen, und damit insbesondere auch jene Lehrer, welche Organisten sind, ihre dießfälligen Functionen besorgen können."

16. " (Preußen.) Großartiger Siegeseinzug der Truppen in Berlin, der Kaiser, Moltke, Bismarck 2c. an der Spitze. Auf Befehl des Kaisers von Oesterreich nimmt auch der F.M.L. v. Gablenz einen (hervorragenden) Antheil an dem Feste. Graf Moltke wird bei der Gelegenheit zum Gen.-Feldmarschall ernannt. Feierliche Enthüllung des Standbildes Königs Friedrich Wilhelm III. in Berlin.

" " (Deutsches Reich.) In ganz Norddeutschland werden die zurückkehrenden siegreichen Truppen überall glänzend empfangen. Nur in Hannover beschließen die (in ihrer Mehrheit welfisch gesinnten) Stadtverordneten, jeden amtlichen Empfang abzulehnen. Der Kaiser will daraufhin selber an der Spitze der Truppen in Hannover einziehen und läßt seine dießfällige Ankunft notifiziren.

7. Juni. (Bayern.) Der Ministerpräs. und Minister des Ausw. Graf Bray fordert seine Entlassung.

9. „ Die N. Preuß. Ztg.. (Kreuzztg.) veröffentlicht folgenden Artikel gegen die (kath.) sog. Centrumsfraction des Reichstages, der sofort allgemein als eine halboffizielle Kriegserklärung gegen diese Partei angesehen wird:

„Eine eigenthümliche Erscheinung in dem parlamentarischen Leben des deutschen Reiches ist die sogenannte „klerikale Fraktion" des Reichstages, — eine Fraktion, welche sich vergeblich dadurch einen politischen Anstrich zu geben versucht, daß sie sich selbst den Namen „Fraktion des Centrums" beigelegt hat. Gebildet und geführt von den Koryphäen derjenigen Partei innerhalb der katholischen Kirche, welche als die Affiliirte und Bundesgenossin des römischen Jesuitismus bezeichnet werden muß, hat dieselbe alle Mittel kirchlicher und politischer Agitation in Bewegung gesetzt, um das Zustandekommen der Einheit Deutschlands und die Begründung des deutschen Reiches zu verhindern — es liegt nicht an ihrem guten Willen noch an ihren eifrigen Bemühungen, daß Beides nichtsdestoweniger zu Stande gebracht ist. Natürlich war es nicht gerathen, der vollendeten Thatsache und dem lauten Jubel des deutschen Volkes gegenüber in der früheren Stellung zu beharren; doch war es auf der andern Seite eine schnell vorübergehende Illusion, auch eine sachliche Metamorphose jener Partei zu erwarten. Allerdings hatte es den Anschein, als ob selbst der römische Stuhl die Neubildung des deutschen Reiches mit Zustimmnng und Hoffnung begrüße; allerdings versicherten die Wortführer jener Partei, daß sie der vollendeten Thatsache gegenüber ihre frühere Opposition quittirten und fortan eben so gute deutsche Patrioten sein würden, als irgend Jemand sonst. Doch waren Dieß alles leider Worte, denen die Thatsachen wenig entsprachen. Jedenfalls ist es sehr schwer zu glauben, daß eine Partei es mit der Einheit Deutschlands ernsthaft meinen kann, wenn sie sofort bei der Begründung dieser Einheit denjenigen Gegensatz in den Vordergrund stellt, welcher Deutschland am Blutigsten zerrissen und seit mehr als dreihundert Jahren das deutsche Reich gespalten hat. Dieser Gegensatz ist eben der konfessionelle, der Gegensatz von katholisch und evangelisch. Es heißt nichts Anderes, als die Einheit mit der tiefsten Spaltung zu beginnen, wenn man in einem politisch-parlamentarischen Körper, welcher die deutsche Nation und deren Einheit repräsentiren soll, die politische Parteibildung auf der Basis der Konfession und des kirchlichen Prinzipes inaugurirt und vollzieht. Kirchlich und konfessionell aber ist das Fundament, auf welchem die katholische Fraktion sich aufgebaut hat und manövrirt, — was sich am Unzweideutigsten daraus ergibt, daß in ihrer Mitte alle politischen Nüancen Platz gefunden haben, vom katholischen Kammerherrn bis zum katholischen Barrikadenkämpfer, als welchen sich Herr Schröder-Lippstadt heute noch berühmt — und daß in ihr kein anderes Zwangsgesetz herrscht, als Das, der kirchlichen Parole unbedingt zu gehorchen. Nur zur Verschönerung, wie es scheint, hat man sich einige der verbissensten partikularistischen Elemente annektirt, die, wie Herr v. Lenthe, zugleich das evangelische Unicum in der Fraktion zu sein scheinen. Welchen Vortheil die Führer dieser Fraktion von ihrem Auftreten für die katholische Kirche erwarten, ist eine bis dahin noch unbeantwortete Frage. Die Fraktion und ihre Führer können sich unmöglich darüber täuschen, daß die Reichsregierung wenig geneigt sein dürfte, sie als ihre Freunde zu betrachten, und daß es auch für die Folge ein vergebliches Bemühen bleiben wird, sich selbst und die absolutistisch umgeformte römische Kirche den deutschen Regierungen als Hort der konservativen Interessen Deutschlands zu empfehlen. Gewiß hat namentlich die preußische Regierung den Beweis geliefert und den Ruhm verdient, daß unter ihr die katholische Kirche am Freiesten und Geachtetsten dasteht, und gewiß wird diese Regierung

nie davon zurücktreten, ihre katholischen Unterthanen wie bisher, so auch ferner mit Wohlwollen und Gerechtigkeit zu behandeln. Wir hoffen Dieß, wie wir dieses bisherige Verfahren stets laut gebilligt haben. Niemals aber soll und wird diese selbe Regierung die Hand dazu bieten, eine Partei politisch zu etabliren und zu stärken, welche kein anderes Ziel verfolgt, als die alten, lange begrabenen Ansprüche des Papstthums neu zu beleben, und nicht allein den Streit der Konfessionen, sondern auch den Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalt wiederum wachzurufen. Noch weniger aber als die preußische Regierung kann die Reichsregierung einer solchen Uebertragung kirchlicher Tendenzen auf das politische Gebiet Vorschub leisten, da die Reichsverfassung mit kirchlichen Dingen überhaupt nichts zu schaffen hat und daher hier nicht einmal der Vorwand Platz greift, welcher in der preußischen Landesvertretung wenigstens noch einen gewissen Sinn hat: die Rechte und Institutionen der katholischen Kirche vertreten und vertheidigen zu müssen. Wie wir hören, hat deßhalb auch die Reichsregierung bereits Veranlassung genommen, die Haltung der katholischen Fraktion in Rom offiziell zur Sprache zu bringen, und diese Reklamation hat den Erfolg gehabt, daß der Kardinalstaatssekretär Antonelli das gesammte Auftreten der katholischen Fraktion in den unzweideutigsten Ausdrücken desavouirt und mißbilligt hat. Wir würden es lebhaft bedauern, wenn die deutschen Ultramontanen auch dieser Rektifizirung ungeachtet auf dem bisherigen Wege beharren, oder wenn gar deren Protektoren in Rom die Stärkeren sein sollten. Die deutsche Reichsregierung, welche den Evolutionen der klerikalen Fraktion mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber gestanden hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensive zu beschränken. Sie wird sich vielmehr, und zwar schon in der nächsten Zeit, entschließen müssen, einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggression, und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen, zu begegnen — eine Entwicklung, in Bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zu Gunsten der römischen Kirche ausschlagen dürfte. War schon vor dreihundert Jahren in Deutschland das Deutschthum stärker als das Römerthum, um wie viel mehr heute, wo Rom nicht mehr die Hauptstadt der Welt, sondern beinah die Hauptstadt Italiens ist, und wo die deutsche Kaiserkrone nicht auf dem Haupte eines Spaniers, sondern eines deutschen Fürsten ruht."

Ungefähr gleichzeitig veröffentlichen die Zeitungen einen Brief des Reichskanzlers an den Reichstagsabg. Grafen Frankenberg, in welchem derselbe die Thatsache bestätigt und feststellt, daß der Cardinal Antonelli das Auftreten der kath. Fraction im Reichstage mißbilligt habe:

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich, auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwidern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Taufkirchen mit dem Kardinal Staatssekretär und einer von Letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der s. g. Fraktion des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Maj. dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten hatten. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraktion, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu; der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Centrums fiel, welches auch die Ansichten der Führer der letzteren sein mögen, thatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches prin-

zipiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speziellen Vertheidiger des römischen Stuhls bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papstes entspreche. Der Kardinal-Staatssekretär hat dem Grafen Tauffkirchen darüber keinen Zweifel gelassen, daß die Haltung der Partei an der höchsten geistlichen Stelle der katholischen Kirche nicht gebilligt werde. Den Wortlaut der Aeußerungen Sr. Excellenz bin ich nicht berechtigt, ohne spezielle Erlaubniß des Herrn Kardinals wiederzugeben, ich darf aber hinzufügen, daß Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Kardinal Antonelli in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe. v. Bismarck."

Durch diese Veröffentlichungen schwer getroffen, publicirt der Bischof Ketteler einen Brief des Cardinals Antonelli vom 5. d. M., um die Behauptung des Reichskanzlers zu widerlegen oder doch wenigstens abzuschwächen:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde: es sei die Handlungsweise der katholischen Fraktion im deutschen Reichstag von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstag der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe: ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heil. Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und die Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört. Antonelli."

Aus diesem Brief zieht nun der Bischof Ketteler folgende Consequenzen: „1) Daß Cardinal Antonelli nicht die Absicht hatte, in jenem Gespräch einen Tadel über die Handlungsweise der katholischen Abgeordneten überhaupt auszusprechen, und daß die Zeitungsnachrichten, welche dies behaupteten, ihn mit Schmerz erfüllten; 2) daß der Cardinal über die Absichten der katholischen Abgeordneten nur aus allgemeinen Zeitungsnachrichten Kenntniß hatte; 3) daß er lediglich auf diese Zeitungsnachrichten hin sich gesprächsweise geäußert hat: ein Antrag beim Reichstag, sich für eine Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes auszusprechen, scheine ihm in dem fraglichen Augenblick nicht zeitgemäß; 4) daß der Cardinal sich in dem Irrthum zu befinden scheint, als ob etwas Aehnliches bei der Adreßdebatte von katholischen Abgeordneten beantragt worden sei, was eben in keiner Weise geschehen ist; und 5) daß, abgesehen davon, der Cardinal so weit davon entfernt war, eine Geltendmachung der Interessen der Religion und des päpstlichen Stuhles zu tadeln, daß er sie vielmehr für eine Gewissenspflicht erklärt. — Es bedarf hiernach keiner weiteren Ausführung, daß es völlig ungerechtfertigt ist, jene Aeußerung des Cardinals Antonelli in dem Gespräch mit dem Grafen Tauff-

kirchen in dem Sinn einer Mißbilligung des Verhaltens der Centrumsfraktion zu deuten. Was Cardinal Antonelli nicht eigentlich tadelte, sondern lediglich als verfrüht bezeichnete, hat die Centrumsfraktion absolut nicht gethan. Keines ihrer Mitglieder hat den Versuch gemacht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung für eine Intervention zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes zu veranlassen. Was dagegen Antonelli als selbstverständliche Gewissenspflicht aller Katholiken im Reichstag bezeichnet hat, wovon sie sich durch keine Art Einschüchterung abhalten lassen dürfen, ganz das hat die Centrumsfraktion gethan. Sie befindet und befand sich also in vollkommener Uebereinstimmung mit der Anschauungsweise des Cardinals Antonelli. Wenn aber der Cardinal Antonelli sich einigermaßen über die Intentionen der Centrumsfraktion im Irrthum befand, so ist er deßhalb wahrlich wohl zu entschuldigen. Fürst Bismarck hat ja in seinem Schreiben vom 19. Juni an den Grafen Frankenberg, welches die schmerzlichste Sensation im katholischen Deutschland hervorrufen muß, keinen Anstand genommen auszusprechen, daß der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Centrums thatsächlich in derselben Richtung in's Gewicht gefallen sei, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches prinzipiell anfechten und negiren, und daß er sogar die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom beauftragt habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speziellen Vertheidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Da ist es freilich nicht zu wundern, wenn es in dem Schreiben weiter heißt, daß der Cardinal-Staatssekretär dem Grafen Tauffkirchen darüber keinen Zweifel gelassen habe, daß die Haltung der Partei an der höchsten geistlichen Stelle der katholischen Kirche nicht gebilligt werde. Wenn der Gesandte des deutschen Reiches im Auftrage des Reichskanzlers Fürst Bismarck dem Cardinal Antonelli erklären mußte, es existire im Reichstage eine Partei, größtentheils aus Katholiken gebildet, deren Thätigkeit mit dem Wirken jener Männer zusammenfalle, welche die Herstellung des deutschen Reiches prinzipiell anfechten und negiren, so mußte der Cardinal die Haltung einer solchen Partei mißbilligen. Eine solche Partei würde auch ich nicht nur mißbilligen, ich würde sie verabscheuen und verachten. Ich weise aber mit tiefster Entrüstung die Anschuldigung zurück, welche der deutsche Gesandte im Auftrage des Reichskanzlers Fürsten Bismarck nach Inhalt seines Schreibens an den Grafen Frankenberg vom 19. Juni dem Cardinal Antonelli in offizieller Weise hat mittheilen lassen."

Ebenfalls gleichzeitig veröffentlicht das in Berlin erscheinende Organ der Klerikalen, die „Germania", folgendes Programm der sog. Centrumsfraction:

„1) Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert. 2) Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantieen zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen. 3) Die Fraktion verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Berathung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraktion verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fraktionsbeschlusse *abzugeben*. Berlin, im Frühjahr 1871. Der Vorstand des Centrums:

v. Savigny. Dr. Windthorst (Meppen). v. Mallinckrodt. Probst. Reichensperger (Olpe). Karl Fürst zu Löwenstein. Freitag." Dieses überaus unschuldige, in allgemeinen Ausdrücken sich bewegende, eben deßhalb nichtssagende Programm veranlaßt hiewieder die ministerielle „Nordd. Allg. Ztg." zu folgenden Bemerkungen: „Warum hat man denn eine neue, von den andern Parteien scharf gesonderte Fraktion gebildet, wenn die Fraktion nicht einen einzigen Satz aufzustellen vermag, der ihr besonderes Eigenthum wäre? Entweder ist das veröffentlichte Programm das ganze Programm der Fraktion, dann ist sie überflüssig; oder aber, es spricht das Programm das eigentliche Streben der Partei nicht völlig aus; dann bedauern wir die Zeit, welche man auf Abfassung eines solchen Programms verwendet und verschwendet hat. Die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Parteiprogramme, ihr Spielen mit Worten, denen man einen eigenthümlichen von dem allgemeinen Wortverstande abweichenden Sinn unterlegt, all' dies kann vielleicht auch neueren Programmen der alten politischen Parteien mehr oder weniger zur Last gelegt werden. Aber diese alten Parteien können immerhin auf ihre Geschichte als auf eine allgemein bekannte Ergänzung der etwas unbestimmten Programme verweisen; eine neue Fraktion wie das Centrum, welches eine solche Geschichte nicht hat und haben kann, sollte nicht mit allgemeinen Sätzen, sondern mit einem scharf formulirten Programm vor die Oeffentlichkeit treten; dadurch wird sie vermeiden, entweder für überflüssig gehalten zu werden, oder aber dem Verdachte anheimzufallen, sie scheue sich, ihre eigentlichen Ziele zu enthüllen."

0. Juni. (Deutsch-franz. Krieg.) Die zweite und dritte deutsche Armee werden aufgelöst, der Rest der noch in Frankreich stehenden Truppen wird dem Oberbefehl des Gen. v. Manteuffel unterstellt.

" " (Baden.) Die Wahlen zur evang. Landessynode fallen wie früher überwiegend zu Gunsten der Reformpartei aus.

1. " (Lauenburg.) Der Kaiser bestätigt als Herzog von Lauenburg den Receß über das landesherrliche Domanium,

welcher auf Grund der Landtags-Verhandlungen und allerhöchsten Erlasse am 19. Juni zwischen dem Regierungscommissär Frhrn. v. Landsberg einerseits und dem Landraths-Collegium als durch Auftrag legitimirtem Vertreter der Ritter- und Landschaft Lauenburg andererseits abgeschlossen wurde. Zufolge dieses Recesses erhält der König und Herzog von dem landesherrlichen Domanium den gesammten dem Domanium gehörigen Grundbesitz sammt Zubehör im Amte Schwarzenbeck, mit gewissen näherbezeichneten Ausnahmen zum freien und unbeschränkten Eigenthum. Die nicht in das Eigenthum des Herzogs übergehenden Theile des Domaniums bleiben auch nach der Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in den preußischen Staat — vorbehaltlich späterer Ausscheidung der für die Staatsverwaltung unentbehrlichen Grundstücke, sowie der erforderlichen Geschäftslocale und Dienstwohnungen nebst Zubehör und Dienstländereien — Landeseigenthum, und dienen mit ihrem Ertrage zur Befriedigung der Bedürfnisse des Herzogthums. Zur Verzinsung und Amortisirung der nach dem Gesetze vom 8. December 1866 aufgenommenen Domanial-Anleihe trägt der König und Herzog nichts bei; dieselbe fällt lediglich der Landescasse zur Last.

23. " (Deutsches Reich.) Bundesrath: faßt betr. die Verwendung der franz. Kriegsentschädigung folgende Beschlüsse:

I. Von der in der Präsidialvorlage aufgeführten Entschädigung und sonstigen aus der Kriegführung geflossenen Einnahmen sind außer den durch besondere Gesetze bereits genehmigten Ausgaben folgende Verwendungen zu machen: 1) *Zur Versorgung* der aus dem Kriege zurückgekehrten Invaliden

und der Hinterlassenen der Gebliebenen nach Maßgabe des mit dem Reichstage vereinbarten Gesetzes ist ein Betrag von 240 Millionen Thalern zu reserviren, über dessen Verwaltung weitere Entschließung vorbehalten bleibt. Man war allseitig darüber einverstanden, daß eine Berichtigung der Zahl von 240 Millionen Thalern bei der künftigen Aufstellung der weiteren Vorlage für den Bundesrath und den Reichstag nach Maßgabe des bis dahin zu beschaffenden vollständigen Materials vorbehalten werden müsse. 2) Zur Bildung eines gemeinsamen Kriegsschatzes, welcher den Zweck hat, im Falle eines Krieges die ersten Kosten der Mobilmachung zu bestreiten, bleiben unter Vorbehalt der noch zu treffenden näheren Bestimmungen 40 Millionen Thaler reservirt. Im Falle der Mobilmachung wird den ihr Kontingent selbst verwaltenden Staaten der entsprechende Theil dieses Kriegsschatzes sofort zur Verfügung gestellt. 3) Zur Bildung des in der Präsidialvorlage als „Betriebsfonds" bezeichneten Fonds soll ein der Höhe nach später noch festzustellender Betrag verwendet werden. Staatsminister v. Pfretzschner (Bayern) stimmt dem Beschlusse zu 3) vorbehaltlich der in der Herbstsession festzustellenden Details bei. 4) Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen werden die erforderlichen Mittel verwendet. 5) Nachstehende durch die Kriegführung erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben sind als gemeinsame Ausgaben zu betrachten und demgemäß aus den oben bezeichneten Einnahmen zu bestreiten: a) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen; b) der Aufwand für das Belagerungsmaterial; c) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine; d) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und insoweit hierzu die Kosten der Sperre auf den in die See mündenden Flüssen zu rechnen, auch die Kosten der Stromsperre auf dem Rhein; e) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als nützliche Anlage im Interesse der dabei betheiligten Reichsgebiete darstellt, und hiemit soll der künftigen Beschlußfassung über die großh. badischerseits angeregte Frage, ob die Wiederherstellung der Kehler Rheinbrücke auf allgemeine Kosten zu bewerkstelligen sei, nicht vorgegriffen werden; f) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und deren Betrieb unter der sub e) bemerkten Beschränkung; g) der Aufwand, welcher durch einstweilige Civilverwaltung in Frankreich entstanden ist, soweit derselbe nicht nach der Präsidialvorlage bereits gedeckt ist. Der Reichskanzler wird ersucht, die Liquidation der nach dem Vorstehenden von den einzelnen Regierungen geltend zu machenden Ansprüche in Anregung zu bringen. II. Der nach den Anträgen unter I. nicht zur Verwendung gelangende Theil der Einnahmen ist zunächst zwischen dem vormaligen norddeutschen Bunde einerseits und den mit demselben während des Krieges verbündet gewesenen süddeutschen Staaten — Bayern, Würtemberg, Baden und Südhessen — andererseits zu vertheilen und hierbei von folgenden Grundsätzen auszugehen: 1) Die Vertheilung erfolgt nach dem Verhältnisse der militärischen Leistungen jedes Theiles, wie es sich aus dem Effektivstand der von ihm gestellten Mannschaften und Pferde ergibt. 2) Zur Ermittelung dieses Effektivstandes wird die Zeit vom 16. Juli 1870 bis 1. Juli 1871 zu Grunde gelegt. 3) Die ungleichartigen Leistungen an Pferden und Mannschaften, sowie an den mobil gemachten und an den immobilen Mannschaften und Pferden werden nach folgenden Verhältnißzahlen ausgeglichen: ein mobiler Mann wird = 1, ein nicht mobiler dgl. = $^1/_2$, ein mobiles Pferd = $1^1/_2$, ein nicht mobiles dgl. = $^3/_4$ berechnet. 4) Die vom 1. Juli 1871 ab erfolgten militärischen Leistungen werden als gemeinsame Lasten im Sinne von Punkt I Nr. 5 oben behandelt und vergütet. Behufs Ausführung vorstehender Grundsätze wird eine besondere Kommission, bestehend aus Bevollmächtigten des vormaligen norddeutschen Bundes, Bayerns, Würtembergs, Badens und Süd-

hessens zusammentreten und dem Bundesrath demnächst die geeigneten Vorschläge machen. Man ist darüber einverstanden, daß die vorstehend erwähnte Kommission hauptsächlich aus militärischen Mitgliedern zu bestehen und daß dieselbe nicht per majora Entscheidungen zu treffen, sondern nur die Beschlußnahme des Bundesraths vorzubereiten haben werde. III. Ueber die Vertheilung des nach Nr. II dem vormaligen norddeutschen Bunde zufallenden Antheils der Einnahme bleibt die Beschlußfassung ausgesetzt.

23\. Juni. (Preußen.) Der Provinziallandtag von Hannover beschließt, den auf den 30. d. zum feierlichen Siegeseinzug in die Stadt erwarteten Kaiser festlich zu empfangen. Sämmtliche Vertreter der zweiten und dritten Curie stimmen für den Beschluß und mit ihnen 4 Ritter, alle übrigen (13) dagegen.

" " (Bayern.) Bischof Heinrich von Passau erklärt in einem besondern Hirtenbrief das Lesen und Halten der liberalen „Passauer Ztg." für römisch-kath. Christen als eine sündhafte Haltung und verbietet deßhalb das Lesen und Halten dieser Zeitung allen der Diöcese Passau angehörigen kath. Christen.

24\. " (Preußen.) Der Kaiser und König überweist die ihm in Lauenburg zugetheilten Domainen im Werth von ungefähr 1 Mill. Thlr. durch allerhöchsten Erlaß dem Reichskanzler als Dotation:

„Ich habe mich veranlaßt gefunden, den zu dem Domanium des Herzogthums Lauenburg gehörenden Grundbesitz im Amte Schwarzenbeck, welcher mir zum freien und unbeschränkten Eigenthum durch den mit der Ritter- und Landschaft des Herzogthums unter dem 19. Juni abgeschlossenen, von mir am 21. Juni genehmigten Receß überlassen worden, mit allen daraus resultirenden Privatrechten und Verbindlichkeiten dem Kanzler des deutschen Reichs Fürsten v. Bismarck in Anerkennung seiner Verdienste als eine Dotation zum Eigenthum zu übereignen."

26\. " (Elsaß-Lothringen.) Der Kaiser erläßt eine allg. Amnestie:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., wollen allen Einwohnern von Elsaß und Lothringen, welche wegen politischer oder militärischer Handlungen bis heute rechtskräftig verurtheilt worden, sofern mit diesen Handlungen keine gemeinen Vergehen oder Verbrechen verbunden sind, die noch unvollstreckte Strafe hiemit in Gnaden erlassen, ihnen auch unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten die etwa entzogene Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen. Der Reichskanzler hat für die Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnadenerlasses Sorge zu tragen. Berlin, 24. Juni 1871. Gez. Wilhelm, gez. v. Bismarck. v. Roon. An den Reichskanzler und den Kriegsminister."

28\. " (Preußen.) Ein Arbeiter-Strike in Königshütte (Schlesien) führt zu Unruhen, in welche auch katholisch-confessionelle Umtriebe hineinspielen, und zu wilden Aufruhrscenen, welche mit Gewalt und nicht ohne Blutvergießen unterdrückt werden und in Folge welcher der Belagerungszustand verkündet werden muß.

28\. " (Württemberg.) II. Kammer: genehmigt mit allen gegen 2 Stimmen die von der Regierung geforderte Steuererhöhung.

29\. " (Preußen.) Ein Schreiben des Ministers v. Mühler an den Bischof v. Ermeland beharrt auf den bisherigen Erklärungen des

Ministers bez. des Braunsberger Gymnasiums und verlangt, daß die kath. Schüler desselben den Religionsunterricht des Dr. Wollmann nach wie vor besuchen oder das Gymnasium quittiren:

„Ew. bischöfliche Hochwürden haben mit dem geehrten Schreiben vom 20. Mai d. J. Abschrift Ihrer Mittheilung an das königliche Provinzial-Schulkollegium in Königsberg von demselben Tage vorgelegt und daran den Antrag geknüpft, meinerseits möglichst bald Remedur hinsichtlich des Religionsunterrichts an dem katholischen Gymnasium in Braunsberg eintreten zu lassen. Dieselbe Angelegenheit ist seitdem von einer großen Zahl von Eltern, deren Kinder dieses Gymnasium besuchen, zum Gegenstande ähnlicher Anträge gemacht worden. Nach reiflicher Erwägung der Sache kann ich jedoch die von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen nur aufrecht halten. Ew. Bischöfliche Hochwürden habe ich bereits in meinen ergebensten Schreiben vom 27. März und 20. April d. J. erklärt, daß ich den Maßnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. Wollmann wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Konzils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und daß ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religionsunterrichts Hindernisse zu bereiten. Hieran muß ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden dem rc. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der rc. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute Dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich Dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung. Ist hiernach weder gegen die Person des rc. Wollmann noch gegen den von ihm ertheilten Religionsunterricht etwas zu erinnern, so muß verlangt werden, daß die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterrichte Theil nehmen. Denn der Religionsunterricht ist auf den preußischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand. Einen rechtlichen Anspruch auf Befreiung von der Theilnahme an demselben haben nach § 11 Th. II Tit. 12 A. L. R. nur solche Kinder, welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Wenn Ew. bischöfl. Hochwürden hierin einen offenen Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit finden, so scheint hierbei übersehen zu sein, daß eine gesetzliche Nöthigung zum Besuch des Gymnasiums in Braunsberg oder eines Gymnasiums überhaupt nicht besteht. Wer sich aber der an der Schule gesetzlich bestehenden Ordnung nicht fügen will, muß auf die Benutzung derselben verzichten und hat, wenn er es nicht freiwillig thut, keinen Grund zur Beschwerde, wenn ihm diese Benutzung versagt wird. Die Bemerkung endlich, daß jene Anordnung auch eine Verleugnung des stiftungsmäßig katholischen Charakters des aus speziell katholischen Fonds gestifteten Braunsberger Gymnasiums und darum eine spezielle Verletzung des positiven Rechtes der Katholiken sei, findet ihre Erledigung in der Erwägung, daß die Stiftung des Gymnasiums in Braunsberg und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehört, in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand. Aus diesen Gründen kann ich der gegen die Anordnung des königlichen Provinzialschulkollegiums erhobenen Beschwerde keine Folge geben."

29. Juni. (Württemberg.) Festlicher Siegeseinzug der Truppen in Stuttgart.

30. „ (Preußen.) Die Bürgervorsteherschaft der Stadt Hannover lehnt mit 11 gegen 10 Stimmen den Empfang des Kaisers und Königs bei Gelegenheit des Siegeseinzugs der Truppen ab. Inzwischen wird der Kaiser durch Unwohlsein an seinem Vorhaben gehindert und schickt den Kronprinzen an seiner Stelle nach Hannover.

„ „ (Bayern.) Der Universitätsprofessor Zenger †. Da er sich weigert, seine Unterzeichnung der sog. Museumsadresse zu widerrufen, so verweigert ihm die Kirche die Ertheilung der Sterbsacramente, worauf ihm Prof. Friedrich die Absolution ertheilt und auch bei der Begräbnißfeier, die unter ungeheurem Zudrang stattfindet, die priesterlichen Functionen verrichtet. Der Bruch der sog. Altkatholiken mit der neukath. Kirche ist damit ein vollständiger.

1. Juli. (Bayern.) Das Actionscomité der Münchener Altkatholiken richtet eine Eingabe an die kgl. Staatsregierung, in der es seine Forderungen also formulirt:

. . . „Wir sind nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge weit entfernt auf dem rein kirchlichen Gebiet entscheidende, durchgreifende Maßnahmen zu verlangen; wir halten an dem Gesichtspunkte fest, daß in einem erst begonnenen, seiner endlichen Ausdehnung und seinen schließlichen Folgen nach unberechenbaren Streit die Staatsregierung nur provisorische Vorkehrungen treffen kann, die dem unabweislichen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen. Wir müssen aber mit dieser durch die Lage der Dinge gebotenen Einschränkung unseres Begehrens eine Wahrung aller jener Rechte verbinden, welche wir mit unsern jetzigen und künftigen Gesinnungs- und Glaubensgenossen, als Angehörige der katholischen Kirche, insbesondere auf das unsern Gemeinden zustehende Vermögen zu erheben berechtigt sind. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit bitten wir, jenen katholischen Geistlichen, welche auf unserer Seite stehen und, soweit sie exkommunizirt sind, die über sie verhängte Exkommunikation als nach kanonischen Satzungen giltig nicht anerkennen, die Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zu ermöglichen. In hiesiger Stadt hat Hr. Prof. Dr. Friedrich in den letzten Tagen seine geistlichen Funktionen thatsächlich wieder aufgenommen und wird solche Allen gewähren, welche sie von ihm verlangen. Als Angehörige der katholischen Kirche — und als solche müssen uns innerhalb der Kirche auch unsere Gegner anerkennen, so lange wir nicht auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege den Austritt aus der Kirchengenossenschaft erklären — haben wir zum Mindesten gleiches Recht auf Benützung des Kirchenvermögens, der dem Gottesdienste geweihten Gebäude, Sachen und Einkünfte; dieses Recht wird verkümmert, so lange die der absolutistischen Umgestaltung der Kirche huldigende Pfarrgeistlichkeit die Altkatholiken zur Unterwerfung zwingen will, dieselben als Exkommunizirte behandelt und ihnen in Folge des theils in einzelnen Mitgliedern der Geistlichkeit herrschenden, theils in den ungebildeten Volksklassen erregten Fanatismus die gemeinsame Benützung der den einzelnen Pfarrgemeinden zur Ausübung des regelmäßigen Gottesdienstes zugewiesenen Kirchen unmöglich macht. Wir erachten demzufolge die allerehrfurchtsvollste Bitte an E. K. M. Staatsregierung begründet, dem Prof. Dr. Friedrich, sowie jenen Geistlichen, welche sich demselben anschließen werden, zur Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen provisorisch in hiesiger Stadt eine entsprechende Kirche sammt den dazu gehörigen geweihten Sachen und den Einkünften zur ausschließlichen Benützung zuweisen zu wollen. E. K. M. Staatsregierung hat kraft der Verfass

das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche, insbesondere über die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens in Bayern. Kraft dieses Hoheitsrechts ist die k. Staatsregierung ohne Zweifel befugt, eine provisorische Regelung der in Folge der entstandenen Spaltung unmöglich gewordenen seitherigen Benützung der dem Gottesdienste geweihten Gebäude und Sachen, sowie der dem Unterhalt der Kirchen und der Besoldung der Geistlichen dienenden Einkünfte des Kirchenvermögens vorzunehmen. Wir betonen den provisorischen Charakter einer solchen Verfügung umsomehr, als wir die Hoffnung nicht aufgeben, den in der katholischen Kirche ausgebrochenen Glaubensstreit in nicht allzuferner Zukunft wieder beigelegt zu sehen. E. K. M. Staatsregierung wird sich aber zu dem erbetenen Provisorium nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet erachten, weil es sich darum handelt, überhaupt und zunächst in München, woselbst die Umgestaltung der Kirchenverfassung in einer von der Staatsregierung selbst offen als staatsgefährlich bezeichneten Richtung auf den stärksten Widerstand stößt, zahlreichen und achtbaren katholischen und verfassungstreuen Staatsbürgern die garantirte Religions- und Gewissensfreiheit so rasch und kräftig als möglich zu gewähren und damit zugleich Jenen, welche die katholische Kirche im Interesse politischer Machtstellung gewaltsam und rücksichtslos umformen wollen, die Augen zu öffnen, wohin ein weiteres Vorgehen auf dieser Bahn führen kann, nachdem der bisher lediglich theoretisch geführte Kampf auf die Hierarchie keine andere Wirkung hatte, als dieselbe zur rücksichtslosen Entfaltung ihrer, wie es scheint, gegen jedes vernünftige Einsehen blinden Gewalt zu bestimmen. Mit der gnädigen Gewährung dieses Verlangens werden zunächst in München jene Katholiken im Besitze ihrer Religions- und Gewissensfreiheit sich befinden, welche als Katholiken die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde nicht willkürlich bei Seite setzen wollen. Die Staatsregierung erkennt bis zur Stunde die katholische Kirche nur in jener Verfassung an, welche in derselben zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassung herrschte. Die durch die Beschlüsse des letzten vatikanischen Konzils umgestaltete Kirche mit dem zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassung gänzlich unbekannten unfehlbaren, alle Kirchengewalt unmittelbar in sich vereinigenden Papste und dem hiedurch vernichteten apostolischen Amte der Bischöfe ist nicht mehr die in der Verfassung und im § 38 der II. Verfassungsbeilage anerkannte Kirchengesellschaft. Um so gerechter ist das Verlangen der verfassungstreuen Katholiken, welche zur Zeit allein die vom Staat anerkannte katholische Kirche repräsentiren, den treugebliebenen Geistlichen die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen zu ermöglichen. Es erübrigt nur noch ein Punkt, auf welchen wir das hohe Augenmerk Ew. k. Maj. Staatsregierung zu lenken allerehrfurchtsvollst uns gestatten wollen. Nach den z. Z. in Bayern bestehenden Gesetzen ist zum Abschlusse der Ehe unter Katholiken der katholische Pfarrer der betreffenden Gemeinde das allein zuständige Organ. Die Civilehe gilt nur für Dissidenten, als welche uns, wie erwähnt, unsere Gegner in der Kirche nicht betrachten können, so lange wir nicht persönlich vor dem ordentlichen katholischen Pfarrer den Austritt aus der Kirchengenossenschaft erklären. Wenn die Pfarrgeistlichkeit den gegen die Beschlüsse des letzten vaticanischen Konzils renitenten Katholiken die Einsegnung der Ehe verweigert, so kann man dieses Verfahren nach der von der Geistlichkeit eingenommenen Stellung nicht inkorrekt nennen. Den korrekten Standpunkt verlassen aber jene Geistlichen, welche, was mehrfach vorgekommen ist, dem Abschluß der Ehe Hindernisse in den Weg stellen, obgleich lediglich die Entgegennahme der Erklärung der Brautleute, sich ehelichen zu wollen, durch den Pfarrer in Gegenwart der Zeugen das Wesentliche bei dem Abschlusse der Ehe bildet und hiezu die reinkirchliche Cere-
[illegible] er Einsegnung der Ehe nicht erforderlich ist. Bei der doppelten Natur
[illegible] ls einer kirchlichen und bürgerlichen Einrichtung dürfte Ew. k. Maj.
[illegible] erung Veranlassung nehmen, die katholische Pfarrgeistlichkeit auf

ihre aus dem staatsrechtlichen Standpunkt sich ableitende Verpflichtung hinzuweisen, in allen Fällen, in welchen nach erlangter obrigkeitlicher Bewilligung zur Verehelichung lediglich die passive Assistenz zur Eheschließung verlangt wird, diese unweigerlich und bedingungslos zu gewähren. Hienach stellen wir an Ew. k. Maj. Staatsministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht die allerehrfurchtsvollste Bitte: von den katholischen Kirchen der Stadt München zunächst eine sammt den dem Gottesdienst geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Prof. Dr. Friedrich sowie den demselben sich noch weiter anschließenden katholischen Geistlichen Behufs Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zur ausschließlichen Benützung zu überweisen und die katholische Pfarrgeistlichkeit des Landes anzuweisen, in allen Fällen, in welchen von katholischen Brautleuten lediglich ihre passive Assistenz zur Eheschließung verlangt wird, solche unweigerlich und bedingungslos zu gewähren."

1. Juli. (Baden.) Das gesammte badische Militärwesen geht nach der Militärconvention mit Preußen mit diesem Tage an dieses über.

2. " (Baden.) Eine landesherrliche Verfügung hebt das bisherige Ministerium der auswärt. Angelegenheiten völlig auf.

3. " (Bayern.) Sechs Mitglieder der theol. Fakultät der Universität München, Reithmayer, v. Haneberg, Thalhofer, Schmid, Reischl, Silbernagel und Bach, veröffentlichen eine Erklärung gegen ihre Collegen Döllinger und Friedrich, in der sie die Agitation derselben gegen das vaticanische Concil „von ganzer Seele perhorresciren" und gegen dieselbe „hiemit offenen und entschiedenen Protest erheben".

4. " (Preußen.) Der Communallandtag von Nassau genehmigt endlich das Regulativ über die communalständische Verwaltungsorganisation des Regierungsbezirks Wiesbaden, über welches in den vorhergehenden Jahren keine Verständigung mit der Regierung erzielt worden war. Die letztere hat eingewilligt, daß die Standesherren und die Großgrundbesitzer nur einen Vertreter im Landesausschuß haben sollen.

5. " (Preußen.) Der Religionslehrer Dr. Wollmann am Braunsberger Gymnasium wird vom Bischof v. Ermeland mit der großen Excommunication belegt.

6. " (Hessen.) II. Kammer: nimmt die Militärconvention mit Preußen mit 39 gegen 10 Stimmen an.

7. " (Mecklenburg.) Delegirte der Magistrate der verschiedenen Städte des Landes beschließen in einer Versammlung zu Güstrow einen „Vortrag" an den Großherzog zu richten für Reform der Verfassung:

„Der Gegensatz in der Bildung des Deutschen Reichstages und in der Zusammensetzung der einheimischen Landtags-Versammlung ist unseres ehrerbietigsten Dafürhaltens ein so schroffer und unvereinbarer, daß dessen fortdauerndes Bestehen unmöglich werden muß. Eine Reform der Landesverfassung dürfte jedoch auf eine Reform der Landesvertretung nicht beschränkt bleiben können, ja, letztere ohne eingreifende Veränderung hinsichtlich der Principien der bestehenden Verfassung kaum ausführbar sein. Der privatrechtliche Charakter, der unsere öffentlichen Institutionen durchdringt und beherrscht, wird grundsätzlich ohne schwere Nachtheile und Gefahren nicht aufrecht zu erhal[ten] sein, vielmehr die Idee des einheitlichen Staats, die allen Reichsgesetzen

Voraussetzung dient, gleichmäßig hinsichtlich der drei Territorien, worin das Land gegenwärtig zerfällt, bezüglich der Gesetzgebung eben so wie bezüglich der Staatslasten und Staatseinkünfte durchgeführt werden müssen. Als Folgen aus dieser Anforderung ergeben sich unseres Ermessens: die vollständige Unterstellung auch des Domanialgebiets und seiner Bewohner unter die allgemeine Landesgesetzgebung, die Auseinandersetzung der landesfürstlichen und der Landesfinanzen und das Zustimmungsrecht der Landesvertretung für das ganze Gebiet der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung. Indem wir hiemit die für eine Reform der Landesverfassung nach unserer Ueberzeugung sich darstellenden wesentlichen Aufgaben bezeichnen, halten wir es nicht minder wünschenswerth, daß die Adoptirung eines neuen Verfassungsprincips und Einführung desselben in die verschiedenen Gebiete des öffentlichen Rechts durch Zusammenwirken der bestehenden Organe der Gesetzgebung zur Verwirklichung gelange. Nur in der Wahrung der Continuität bei Umbildung der Landesverfassung dürfte eine sichere Gewähr für die thunlichst schonende und an die gegebenen Zustände anschließende Conservirung von Rechtsnormen und Einrichtungen, die der Eigenart des mecklenburgischen Landes und Volkes entsprechen, und damit auch für die Dauer und heilsame Wirksamkeit des neu zu Schaffenden zu erkennen sein."

8. Juli. (Preußen.) Ein Erlaß des Königs, der von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet ist, befiehlt die Aufhebung der gesonderten Abtheilungen des Cultusministeriums für kathol. und evangel. Angelegenheiten. Der Erlaß wird in der „Prov. Korresp." halb officiell folgendermaßen motivirt:

„Wenn die katholische Kirche nach Artikel 15 der Verfassung ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, wenn nach Artikel 16 der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren kirchlichen Oberen ungehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen keinen Beschränkungen unterworfen ist, so ergibt sich hieraus, daß für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte maßgebend sein können, und daß auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliegt, nicht ausschließlich nach confessionellen Rücksichten gebildet werden kann. Bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befindet, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt ist, lag die Gefahr jederzeit nahe, daß eine ausschließlich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen viel mehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde. Die Regierung hatte deßhalb die Angemessenheit einer Aenderung in Bezug auf die katholische Abtheilung im Cultusministerium schon vor einer Reihe von Jahren in Betracht gezogen. Nachdem die damaligen Erwägungen zu einem entscheidenden Beschlusse noch nicht geführt hatten, war durch die gegenwärtigen Vorgänge auf dem Gebiete der katholischen Kirche diese Entscheidung zu einer Nothwendigkeit geworden. Durch die Beschlüsse des vorjährigen Concils in Rom sind einerseits die Beziehung zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden muß, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Daß das römische Concil solche Folgen haben würde, innerhalb wie außerhalb der katholischen Kirche klar vorhergesehen und

vorhergesagt worden. . . Es ist für jetzt nicht abzusehen, in wie weit die Bewegung unter den Katholiken eine festere Gestalt gewinnen und etwa zu tieferen Spaltungen führen wird. Die Staatsregierung aber kann den schon jetzt obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stellt und demgemäß die einzelnen streitigen Fälle behandelt. Um diesen Standpunkt zu sichern und auch äußerlich zu erkennen zu geben, erschien es zweckmäßig und geboten, in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die bisher bestehende confessionelle Sonderung der kirchlichen Abtheilungen zu beseitigen und wiederum nur eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu bilden. Die Staatsregierung bekundet dadurch, daß sie gesonnen ist, beide Kirchen unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrechte entsprechend zu behandeln, das Interesse des Staates aber auch mit gleicher Kraft der katholischen, wie der evangelischen Kirche gegenüber zu wahren."

Der Kaiser und König geht zur Badecnr nach Ems, Bismarck zum Landaufenthalt nach Varzin.

11. Juli. (Sachsen.) Siegeseinzug in Dresden. Der Kaiser ernennt bei der Gelegenheit den Kronprinzen von Sachsen zum Feldmarschall.

" " Zusammentritt der zweiten deutschen israelitischen Synode in Augsburg.

12. " (Württemberg.) II. Kammer: Gelegentlich einer Anspielung des Abg. Oesterlen auf die geringe Meinung des Ministers v. Mittnacht von der Wirksamkeit der Presse bemerkt derselbe:

„Ich will ein Beispiel anführen wie aus reinem Klatsch jetzt auch Geschichte gemacht wird. Es ist in die „Preußischen Jahrbücher" in einem Aufsatz aus Württemberg der Klatsch getragen worden: daß am 13. November v. J. die württembergischen Bevollmächtigten in Versailles plötzlich den Versuch gemacht haben, über den Beitritt Württembergs zum Deutschen Bund auf ganz neuen Grundlagen zu unterhandeln, und daß sie dabei eine sehr wenig liebsame und ernste Zurückweisung von Seiten des Hrn. Bundeskanzlers erfahren haben. Auch in der „Allg. Ztg." glaube ich ähnliches gelesen zu haben, und wie ich neulich den „Europäischen Geschichtskalender" von Schultheß aufschlage, richtig ist aus dem Klatsch bereits Geschichte geworden. Es steht hier unter dem 13. Nov. 1870, ja sogar 13. Nov. „Abends" zu lesen: „Die württembergischen Bevollmächtigten haben den Versuch gemacht auf veränderter Basis neue Unterhandlungen einzuleiten, der Bundeskanzler aber habe die „Zumuthung" entschieden abgelehnt." An der ganzen Geschichte ist kein wahres Wort, es ist nie ein solcher Versuch gemacht worden, und also auch nie eine solche Zurückweisung erfolgt; aber gedruckt ist es einmal, und aus dem Klatsch wird Geschichte, und wenn ich auch solchen Klatsch hier Lügen strafe — wie auf's formellste geschieht — so ist es für das große Publikum doch in den Wind gesprochen."

Anmerkung. Die Redaction der Allg. Augsb. Ztg. fügte der Mittheilung sofort (Nr. 208 außerord. Beil.) folgende Bemerkung bei: „Wäre die württembergische Regierung den unrichtigen Angaben über eine so wichtige Angelegenheit gleich von vornherein mit einem entschiedenen keinen Zweifel übrig lassenden Dementi entgegengetreten, so würde „die ganze Geschichte" schwerlich Geschichte geworden und in den Schultheß'schen Kalender übergegangen sein. Eine von betheiligter Seite unangefochten gebliebene Nachricht in der „Allg. Ztg." ist eben kein „Klatsch," sondern Material für die Geschichtschreibung." Wir bedauern unsererseits im weitern, daß der Hr. Minister si-

mit dem einfachen Desaveu begnügt, sich aber nicht veranlaßt gefunden hat, die Thatsache richtig zu stellen, warum denn die Bevollmächtigten Württembergs, die zugleich mit denjenigen Badens und Hessens mit Bismarck unterhandelten und die Unterhandlungen bis zum 13. Nov. Abends fortführten, so weit, daß alles zum Abschluß und zur Unterzeichnung der Verträge zwischen dem nordd. Bunde und den genannten drei südd. Staaten fertig und bereit schien, an jenem Tage die Unterhandlungen plötzlich abbrachen, Baden und Hessen an 15. allein unterzeichnen ließen, und nach Stuttgart zurückgekehrten, um erst später in Berlin abzuschließen. Zur Aufklärung dieser auffallenden Thatsache hat der Minister nichts beigebracht. Dieselbe ist bis heute noch nicht aufgeklärt.

13. Juli. (Bayern.) Die Regierung von Oberbayern erläßt in Sachen des Pfarrer Renftle und der über die Unfehlbarkeitsfrage gespaltenen Gemeinde Mering bei Augsburg bez. des Religionsunterrichts an der Volksschule folgende Entschließung:

„Durch die hohe Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1871, den Meringer Kirchenstreit betr., ist Pfarrer Renftle zu Mering in seiner kirchlichen Stellung als Pfarrer, sowie in den hiemit verbundenen Functionen in Folge des Umstandes geschützt, daß dem Bischof von Augsburg rücksichtlich seines Vorgehens gegen Renftle mittelst derselben Entschließung die erbetene weltliche Hilfe versagt wurde. Demzufolge ist aber Pfarrer Renftle als der rechtmäßige Religionslehrer an den Volksschulen allerdings zu erachten, und die schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels Mering sind gehalten, den vom Pfarrer Renftle ertheilten Religionsunterricht, welcher nach den bestehenden organischen Vorschriften einen wesentlichen Bestandtheil des Gesammtunterrichts bildet, beizuwohnen. Das Bestreben des Vicars Wiedemann die Schulkinder vom Religionsunterricht abzuhalten, muß deßhalb als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend mißbilligt werden, und hat das kgl. Bezirksamt dieser Tendenz mit den entsprechenden Mitteln entgegenzutreten. Ebenso haben gegen unfolgsame Schulkinder die schulordnungsmäßigen Disciplinar-Einschreitungen stattzufinden, gleichwie gegen die betheiligten Eltern die einschlägigen Vorschriften über Schulversäumnisse an und für sich anwendbar erscheinen. Insoweit dagegen — wie nach Inhalt der mitgetheilten Vorstellung vom 20. Juni l. J. bereits thatsächlich geschehen — die Eltern der Kinder oder deren gesetzliche Vertreter die Theilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht des Pfarrers Renftle mit Rücksicht auf die von letzterem in dem Kirchenstreite vertretene dogmatische Richtung ausdrücklich verbieten, muß die verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit der Staatsbürger und das hiemit verbundene elterliche Erziehungsrecht respectirt werden, und demgemäß den betreffenden Kindern die Nichttheilnahme am Renftle'schen Religionsunterrichte bis zur seinerzeitigen definitiven Lösung des Meringer Kirchenstreites unverwehrt bleiben. Selbstverständlich ist, daß den in dogmatischer Hinsicht zu Pfarrer Renftle stehenden Einwohnern des Schulsprengels Mering dasselbe Recht zugestanden werden muß, und daß demnach dem bischöflichen Vicar Wiedemann es nicht zusteht die schulpflichtigen Kinder solcher Einwohner zur Theilnahme an etwa von ihm beabsichtigtem Religionsunterricht irgendwie zu veranlassen."

14. „ (Meiningen.) Eröffnung einer außerordentlichen Session des Landtags behufs endlicher Einigung über den nun so lange schwebenden Domänenstreit.

Landtagspräsident Dr. Rückert begrüßt in seiner Eröffnungsrede diese Session als eine für das Land glückliche und segenbringende, da durch [illegible] letzten Vorschläge des Dresdener Schiedsgerichts in der Domänenfrage ein [illegible] in naher Aussicht stehe, und zwar um so mehr als die Bereit-

willigkeit beider Theile und das besondere Entgegenkommen der Regierung ein günstiges Resultat erhoffen lassen. Staatsminister v. Krosigk schließt sich den Darlegungen des Präsidenten an, und erklärt sich bereit, die Anträge des Domänen-Ausschusses bis auf einen einzigen, für den sich wohl auch noch ein Ausgleich finden lassen werde, Namens der Regierung acceptiren zu wollen.

14. Juli. (Elsaß-Lothringen.) Die Regierung erläßt ein mit dem Bundesrath vereinbartes Gesetz betr. Abänderung der bisherigen Gerichtsverfassung so wie eine Verordnung behufs Ausführung derselben,

welche die Sitze und Bezirke der Gerichte neu festsetzt, die innere Einrichtung normirt, die Neubildung der Anwaltskammern u. s. w. verfügt, transitorische Bestimmungen über die Zuständigkeit trifft, und es dem Reichskanzler überläßt, den Tag der Wirksamkeit der neuen Gerichte anzuordnen.

" " (Preußen.) Der evangel. Oberkirchenrath bestätigt eine Entscheidung des Consistoriums zu Stettin, durch welche dem liberalen Dr. Hanne, welcher von der St. Nicolai Gemeinde in Colberg zu ihrem Prediger gewählt worden war, wegen seiner Schrift „der historische und der ideale Christus" die Bestätigung nach einem mit demselben abgehaltenen Colloquium versagt worden war.

" " (Preußen.) Der Priester Kaminski in Kattowitz, der sich dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterwerfen will, wird deßhalb vom Fürstbischof von Breslau excommunicirt. Die Gemeinde steht jedoch zu ihm und richtet eine Petition an das Staatsministerium, in welcher sie um provisorische Ueberlassung einer Kirche für ihren altkatholischen Gottesdienst bittet.

Um nicht dem Religionsunterricht des gesetzlichen Religionslehrers, des excommunicirten Dr. Wollmann, beiwohnen zu müssen, verläßt eine Anzahl Schüler das Gymnasium zu Braunsberg.

16. " (Bayern.) Großartiger Siegeseinzug der Truppen in München, an ihrer Spitze der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

17. " (Elsaß-Lothringen.) Die Regierung erläßt ein Gesetz betr. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung.

Mit der Einführung dieses Gesetzes bilden die neuen Reichslande vorerst ein geschlossenes Zoll- und Handelsgebiet, so lange nicht der alte Zollverein erweitert und auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wird.

18. " (Meiningen.) Der Landtag genehmigt einstimmig mit wenigen Modificationen das ihr von der Regierung vorgelegte Domänengesetz und macht damit einem Streite, der so alt ist wie das Herzogthum in seiner jetzigen Gestalt, ein Ende.

Das durch beiderseitiges Entgegenkommen des Herzogs und der Landesvertretung ermöglichte Gesetz schließt sich im Wesentlichen an einen von dem Oberappellationsgericht in Dresden als erwähltem Schiedsgerichtshof gemachten Vergleichsentwurf an. Als Hauptbestimmungen sind zu erwähnen, daß der Ertrag des einer Landessteuer zunächst nicht unterworfenen Domänenvermögens in der seitherigen Weise und zwar so verwendet wird, daß der Herzog eine feste Rente von jährlich 230,000 Thlr. im Voraus erhält, die verbleibenden Beträge aber zur Hälfte an ihn und zur Hälfte an die Landeskasse fallen, daß der Domänenetat von jetzt ab mit Zustimmung, nicht bloß — wie seit-

her — mit Beirath der Landesvertretung festgestellt wird, und daß die Bestimmungen über die Vertheilung des Reinertrags des Domänenvermögens so lange in Kraft bleiben, als ein Mitglied des herzoglich sachsen-meiningen'schen Specialhauses, rücksichtlich des gothaischen Gesammthauses nach Maßgabe der Verfassungsurkunde die Regierung des Herzogthums führt. Ist Dieß aus irgend einem Grunde nicht mehr der Fall, so tritt eine Grundtheilung des Domänenvermögens in der Weise ein, daß dem herzoglichen Hause drei Fünftheile desselben als fideicommissarisches, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfenes Privateigenthum des gothaischen Gesammthauses und dem Lande zwei Fünftheile zufallen, welche letzteren die Eigenschaft eines Provinzialfonds erhalten. Für die Vornahme der Theilung sind genauere Vorschriften in dem Gesetze enthalten, und es kann auf den Antrag des herzoglichen Hauses oder des Landes die eventuell vorgesehene Grundtheilung durch eine Theilung des Domänenkomplexes auf dem Papier vorbereitet werden.

20. Juli. (Deutsch-franz. Krieg.) Der Kaiser befiehlt die sofortige Räumung der franz. Departements der Eure, der Seine inferieure und der Somme, obgleich die fällige Rate der franz. Kriegsentschädigung noch nicht vollständig abgeliefert ist. In den occupirten franz. Landestheilen stehen noch immer 65,000 Mann deutscher Truppen und in Elsaß-Lothringen 40,000.

21. „ (Preußen.) Der Minister v. Mühler weist eine Remonstration des Bischofs von Ermeland bez. des Dr. Wollmann neuerdings ab:

„. . . Für den Staat ist mithin der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche und enthält dieses neu hinzugetretene thatsächliche Moment keinen Anlaß die Entscheidung vom 29. v. M. abzuändern. Ew. bischöflichen Hochwürden Wunsch, daß die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich jedem in gleicher Weise schulde, fordert, daß ich den Dr. Wollmann nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staats allein."

22. „ (Preußen.) Der Bischof von Ermeland wendet sich in dem Braunsberger Gymnasialconflikt in einem langen Hirtenbriefe „an die Christen und Gläubigen seiner Diöcese" gegen die Verfügungen des Ministers v. Mühler:

Darin wird jetzt den Gläubigen und Priestern unmittelbar Folgendes eingeschärft: „Wenn die Staatsbehörde die katholischen Schüler des Gymnasiums verpflichtet, den Religionsunterricht des Dr. Wollmann zu besuchen, welchem wegen Abirrung vom Glauben der Kirche die Vollmacht zu jener religiösen Amtshandlung von seiner rechtmäßigen Obrigkeit entzogen ist, so genehmigt sie hiedurch eine Anmaßung, billigt nicht allein, sondern unterstützt die Auflehnung gegen die allein hier kompetente kirchliche Gewalt und untergräbt den Gehorsam, welcher nach Gottes und der Kirche Geboten in geistlichen Dingen der geistlichen Obrigkeit geschuldet wird." Von der ministeriellen Anordnung wird gesagt: „Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine direkte Verletzung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit. Sie ist ein Angriff auf das höchste, theuerste Gut der Katholiken, ihren heiligen Glauben, sie ist eine Verleugnung der bisherigen preußischen Grundsätze in Behandlung confessioneller Angelegenheiten, sie ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, der natürlichen und verbrieften Rechte der Katholiken Preußens, sie ist ein verhängnißvoller erster Schritt auf abschüssiger Bahn." Die den Diözesanen gegebene Weisung

des Bischofs geht zum Schlusse darauf aus, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder von dem Schulunterricht excommunicirter Priester abhalten, und sie ferner anzuspornen, daß sie kein Mittel unversucht lassen, vielmehr in allen Instanzen sich über Verletzung der Religions- und Gewissensfreiheit beschweren mögen. An die Geistlichen geht die Mahnung, in entsprechendem Sinne auf ihre Diöcesanen einzuwirken.

22. Juli. (Bayern.) Der König ertheilt dem Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen, Grafen Bray, die erbetene Entlassung:

„. . . Als Sie mir vor längerer Zeit Ihr Gesuch um Enthebung vom Portefeuille des Staatsministeriums meines Hauses und des Aeußern in Vorlage brachten, trug ich mich mit der Hoffnung, daß es noch gelingen werde, die im Schooße des Gesammtministeriums früher bestandene Uebereinstimmung wieder herzustellen. Diese meine Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, und ich finde mich daher, wenn auch mit schwerem Herzen, veranlaßt, Ihrem Enthebungsgesuche meine Genehmigung zu ertheilen. . .“

23. „ (Preußen.) Durch Regierungsverfügung wird dem vom Fürstbischof von Breslau excommunicirten Priester Kaminski in Kattowitz die sog. Nothkirche übergeben. Schon am folgenden Tage findet in derselben der erste altkatholische Gottesdienst statt.

25. „ (Bayern.) Gelegentlich der Vorfeier des Geburts- und Namensfestes des Königs durch die Akademie der Wissenschaften, welcher der Classensecretär Dr. Halm präsidirt, hält dieser eine Eröffnungsrede,

in der er darüber klagt, daß noch immer Elemente im Lande sich befinden, denen jede wissenschaftliche Entwickelung ein Dorn im Auge ist; er nimmt Bezug auf die in der Geschichte ohne Beispiel dastehenden Siege der deutschen Waffen in dem Deutschland aufgedrungenen Kriege, und spricht die Hoffnung aus, daß die politisch mündig gewordene deutsche Nation sich nicht wieder in Geisteskuechtschaft werde schlagen lassen. Die Aufgabe der Männer der Wissenschaft aber müsse es sein, ihre ganze Kraft einzusetzen, damit auch der Kampf in der Wissenschaft zu denselben Siegen führe; der Dank der Nation werde ihnen dann eben so zu Theil werden, wie ihn die Armee durch die Besiegung des Feindes errungen habe. Wenn auch im engeren Vaterland ein geistiger Rückschlag nicht ausgeschlossen erscheine, an dem endlichen Sieg der Wissenschaft dürfe nicht zu zweifeln sein, denn die Cultur sei schon in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen, und für den endlichen Sieg bürge auch der gesunde Sinn des Volkes und die Gesinnungen des erhabenen Landesherrn, der die Wissenschaft nicht als ein verzehrendes Feuer, sondern als ein mildes, Segen spendendes Licht betrachte.

26. „ (Anhalt.) Das amtliche Blatt veröffentlicht ein Gesetz, welches einige Abänderungen der Landschafts- und Geschäftsordnung vom 1. October 1859 enthält. Insbesondere wird der die Oeffentlichkeit der Sitzungen verbietende § 25 der Landschaftsordnung aufgehoben und angeordnet, daß die Sitzungen des Landtags in der Regel öffentlich sein sollen.

29. „ (Bayern.) Die Universität München wählt demonstrativ mit 52 gegen 6 Stimmen Döllinger zum Rector für das nächste Studienjahr, in welches die Jubiläumsfeier der Universität fällt.

30. „ (Elsaß-Lothringen.) Allgemeine Municipalwahlen. Die Theilnahme der Wähler ist in den Städten theilweise eine nur geringe, obgleich die Regierung sich aller Einmischung enthält.

1. August. Der Kaiser beschließt, nach Beendigung seiner Badecur in Ems zur Nachcur nach Gastein zu gehen, wobei eine Zusammenkunft mit dem Kaiser von Oesterreich statt finden wird. Der Reichskanzler wird dazu aus Varzin berufen.

2. „ Von Berlin aus ergeht eine von zahlreichen Männern geistlichen und weltlichen Standes aus allen Theilen des deutschen Reiches unterzeichnete Einladung zu einer „freien kirchlichen Versammlung evangelischer Männer aus dem deutschen Reiche", welche vom 10. bis 12. October d. J. in Berlin tagen soll.

„Die Versammlung wird — heißt es in dem Aufrufe — auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse stehen; sie wird grundsätzlich jeden auf dem Gebiete der evangelischen Kirche in Deutschland geschichtlich und rechtlich gewordenen Unterschied rückhaltlos anerkennen und kein anderes Ziel haben, als die in diesen Unterschieden vorhandene, auf dem Worte Gottes und den reformatorischen Bekenntnissen ruhende Einheit des Geistes zu lebendigem Bewußtsein und zum Ausdruck zu bringen; Das fordern die ernsten Kämpfe der Zeit und die in geschlossenen Reihen andringenden Gegner des Evangeliums: der Romanismus einerseits, der Radikalismus andererseits." Auf der Tagesordnung stehen zunächst folgende Gegenstände. 1) Was haben wir zu thun, damit unserm Volke ein geistliches Erbe aus den großen Jahren 1870 und 71 verbleibe? Referent: Pastor Ahlfeld aus Leipzig. 2) Die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen im deutschen Reiche. Ref.: Gen.-Sup. Propst Dr. Brückner aus Berlin. 3) Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an den socialen Aufgaben der Gegenwart. Ref.: Dr. Wichern aus Hamburg. Im Anschluß an die erwähnte Einladung machen die Ausschüsse des Kirchentags und der innern Mission die Anzeige, daß sie beschlossen haben, den für das laufende Jahr anberaumten Kirchentag und Congreß für innere Mission ausfallen zu lassen, „da nur eine Versammlung, wie die in Aussicht genommene, der Bedeutung und den Forderungen des Jahres 1871 entsprechen" werde.

4. „ (Elsaß-Lothringen.) Ein Erlaß des Reichskanzlers hebt die neu eingeführte confessionelle Schulinspection auf und stellt die frühere confessionslose wieder her.

Der Civilcommissär v. Kühlwetter hatte seit dem 18. April die confessionslose Schulverwaltung, welche die deutsche Verwaltung in den neuen Reichslanden als das Bestehende vorgefunden, aufgehoben und namentlich auch confessionelle Schullehrerseminare eingeführt.

5.—6. „ In Heidelberg findet unter dem Vorsitze des Geh. Raths Windscheid eine Versammlung von Altkatholiken geistlichen und weltlichen Standes statt, um die Abhaltung eines großen Altkatholikencongresses in München, der auf den 22.—24. Sept. angesetzt wird, vorzubereiten.

6. „ (Elsaß-Lothringen.) Die Municipal-Nachwahlen ergeben in Straßburg unter lebhafter Betheiligung der Wähler einen entschiedenen Sieg der liberalen Partei über die ultramontane.

10. „ Der Kaiser trifft auf der Reise von Ems nach Gastein in Regensburg ein, wo er vom König von Bayern begrüßt wird.

11. „ Zusammenkunft des Kaisers mit dem Kaiser von Oesterreich in Ischl. Der Kaiser ist bei der Begegnung vom Fürsten Bismarck begleitet.

14. Aug. (Bayern.) Der Magistrat von München weist den kath. Pfarrer Westermayer mit einem Proteste gegen die Auslieferung der Stadt gehöriger kirchlicher Utensilien behufs der Beerdigung des Prof. Zenger sehr derb ab und beschließt, die unter seiner Verwaltung stehende Nicolaikirche auf dem Gasteig dem excommunicirten Prof. Friedrich behufs der Trauung eines Bürgers, dem wegen seiner Stellung zum Unfehlbarkeitsdogma die kirchl. Trauung von der kath. Pfarrgeistlichkeit verweigert worden war, einzuräumen. Das erzb. Ordinariat läßt hierauf die Kirche schließen, worauf der Magistrat sofort einen Rechtsrath abordnet, der die Kirche wieder öffnen läßt und dafür sorgt, daß das Gebetläuten u. s. w. wie bisher vorgenommen wird.

" " (Elsaß-Lothringen.) Ein Telegramm des Reichskanzlers enthebt das Civilcommissariat von der Wahrnehmung der gesammten Kirchen- und Schulverwaltung und überträgt dasselbe den Präfecturen, welche betreffs dieser Materien „unmittelbar" mit dem Reichskanzleramte zu verhandeln haben sollen.

21. " (Bayern.) Der König ernennt den Grafen Hegnenberg-Dux zum Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen, den Minister v. Lutz definitiv zum Minister des Cultus und Unterrichts und den Ministerialrath Dr. Fäustle zum Justizminister.

Graf Hegnenberg war früher einer der Führer der sog. Mittelpartei und hatte sich seitdem vom öffentlichen Leben ganz zurückgezogen; kirchlichen Uebergriffen war er aber jederzeit energisch entgegengetreten. Dr. Fäustle gehört der Fortschrittspartei an.

22. " (Bayern.) Das Comité der kath. Reformbewegung in München erläßt die Einladung an die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu dem am 22., 23. und 24. September in München stattfindenden Katholikencongreß:

„Die Bewegung innerhalb der katholischen Kirche ist in einem unaufhaltsamen Wachsthum begriffen. Allenthalben und immer mächtiger erwacht das Verlangen, die Kirche in ihrem ursprünglichen Geiste wiederherzustellen, damit sie, wie ehedem, so auch künftighin ihre hohe sittlich-religiöse Mission zum Heile der Gesellschaft, wie des Einzelnen wieder zu vollführen vermöge. Soll diese große Aufgabe gelöst werden, so bedarf es vor Allem der Einigung und Organisation unserer Kräfte auf Grund eines bestimmten Programms. In dieser Absicht hat die am 5. und 6. August l. J. zu Heidelberg tagende Katholiken-Versammlung die Abhaltung eines Congresses in München auf den 22.—24. September anberaumt. Der Congreß wird in berathende und öffentliche Sitzungen zerfallen. In den berathenden Sitzungen, zu welchen als stimmberechtigt die Mitglieder des Münchener Actionscomité's, die Delegirten aller übrigen Altkatholikencomité's und endlich speciell Geladene Zutritt haben, soll das Programm und die Organisation der kirchlichen Reformbewegung festgestellt, in den öffentlichen hingegen, welche durch Vorträge gebildet werden und zu denen Zulaß durch Karten stattfindet, Geist und Ziel derselben dem Publicum dargelegt werden. In der letzten öffentlichen Versammlung soll eine öffentliche Declaration derselben über die Zwecke der Agitation durch einen Redner vorgetragen, begründet und zur allgemeinen Annahme vorgeschlagen werden. Unsere Einladung ist zwar zunächst nur an die Katholiken deutscher Zunge gerichtet, doch sind uns Gäste aus andern Nationen hochwillkommen.

Alle Gäste und Theilnehmer von auswärts werden um der Herstellung einer genauen Frequenzliste willen freundlich gebeten, ihre Adressen bei dem Hausmeister des Museums abzugeben, bei welchem sie dann zugleich die Einlaßkarten zu den Verhandlungen entgegennehmen können. Schriftliche Anträge, deren Berathung gewünscht wird, ebenso die Anmeldungen zu Vorträgen in öffentlichen Sitzungen müssen bis zum 8. September eingeschickt werden und zwar aus Nord- und Mitteldeutschland bei dem Actionscomité in Köln, aus Süddeutschland bei dem Actionscomité in München, aus Oesterreich bei dem Comité in Wien und aus der Schweiz bei dem Comité in Aarau. Alle Zuschriften aus Italien, Frankreich, England rc. sind an das Münchener Bureau zu richten. Der Ernst und die Wichtigkeit der Sache gibt uns die Hoffnung auf eine recht zahlreiche Betheiligung."

24. Aug. Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitsch) in Nürnberg.

25. „ Erster deutscher Anwaltstag in Bamberg.

26. „ (Elsaß-Lothringen.) Der Generalgouverneur macht bekannt, daß für das laufende Jahr eine Militärausshebung nicht in Aussicht genommen sei.

27. „ (Bayern.) Der Minister v. Lutz beantwortet endlich, nachdem das Ministerium über die Haltung des Staats gegenüber dem kirchlichen Conflicte einig geworden ist, die Eingabe des Erzb. von München v. 15. April in einem sehr umfangreichen Erlaß ablehnend.

Der Gedankengang des Ministers ist dabei folgender: „Nachdem nunmehr unter den sämmtlichen Mitgliedern der Staatsregierung volle Uebereinstimmung bezüglich der Haltung besteht, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist, gibt sich im Vollzuge eines allerh. Befehls der ganz ergebenst Unterzeichnete die Ehre, in Nachfolgendem die Anschauung darzulegen, von welchen die bayrische Staatsregierung ausgehen zu müssen glaubt, so oft sie über eine Angelegenheit sich schlüssig zu machen berufen ist, welche mit den erwähnten Concilsbeschlüssen zusammenhängt. . . . Ew. Exc. werden selbst ermessen, daß die Gemeinsamkeit der Interessen des weltlichen Regiments und der Kirche von dem Augenblick an nicht mehr anerkannt werden kann, in welchem die kirchliche Autorität selbst das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu mißachten und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu *erheben* beginnt. Von diesem Augenblick an vermag Niemand mehr in einer vollen Wahrung des Ansehens der Kirche zugleich eine Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt zu finden. Von diesem Augenblick an wird die Staatsregierung sich der Pflicht nicht entschlagen können, ihre Autorität *auf eigene Hand*, soweit als ihre Machtsphäre reicht, zu wahren, selbst auf die Gefahr hin, daß sie sich mit der kirchlichen Obrigkeit in wichtigen principiellen Fragen in Widerspruch setzen muß. Der ganz ergebenst Unterzeichnete ist zu seinem lebhaftesten und aufrichtigsten Bedauern in die Lage versetzt, Ew. Exc. *erklären zu müssen*: daß ein solcher Augenblick mit dem 18. Juli 1870 und mit der Thatsache eingetreten ist, daß die Bischöfe unter Außerachtlassung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium, mit Publication der Concilsdecrete vorangegangen sind. . . Die Staatsregierung kann die Augen nicht vor der Thatsache verschließen, daß viele, äußerst beachtenswerthe, Stimmen gegen die eben erwähnte Auffassung sich ausgesprochen haben und die Behauptung aufstellen: das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes enthalte allerdings eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche. Ist diese letztere Behauptung begründet, dann muß die Frage aufge-

worfen und zur Entscheidung gebracht werden: wie sich auf Grund des neuen Glaubenssatzes das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gestaltet? Hiebei ist vor Allem festzustellen, wem das endgiltige Urtheil darüber zukommt: ob mit den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche begründet wurde oder nicht, und ob in der etwa herbeigeführten Neuerung für die Staatsregierung ein Anlaß zur Revision und Umgestaltung ihrer bisherigen Beziehungen zur Kirche liegt. Ist einmal die Vorfrage: ob das Dogma vom 18. Juli 1870 nur längst Geglaubtes fixirt, oder ob es eine Neuerung an den Glaubenssätzen der katholischen Kirche enthält, in dem zuletzt erwähnten Sinn entschieden, dann steht — hierüber kann kein Zweifel aufkommen — das Urtheil über die Frage, ob die Staatsregierung ihre bisherigen Beziehungen zur Kirche aufrecht erhalten kann, oder ob sie dieselben revidiren und modificiren muß, der weltlichen Regierung zu. Mit einem solchen Urtheil steht sie auf dem Boden ihrer eigentlichen Aufgabe; sie greift damit nicht über den Bereich ihrer Zuständigkeit hinaus. Was aber die oben bezeichnete Vorfrage angeht, so steht die Staatsregierung hier allerdings einer theologischen Controverse gegenüber. Wenn und soweit es sich darum handelt, diese Controverse mit der Wirkung zur Entscheidung zu bringen, daß dadurch das Bekenntniß der katholischen Kirche festgestellt wird, kommt ihr, Dessen bescheidet sich der ganz ergebenst Unterzeichnete sehr wohl, weder ein Beruf noch eine Berechtigung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung darüber, was ein Katholik glauben muß, um mit der Lehre seiner Kirche in vollem Einklange sich zu befinden und im Jenseits zur Anschauung Gottes zu gelangen, kann sich eine weltliche Regierung nicht vindiciren. So bereitwillig die Staatsregierung Dieß auch anerkennt und so weit sie auch von dem Versuch entfernt ist, die oben bezeichnete Streitfrage in der Absicht zu lösen, daß mit ihrem Ausspruche die Gewissen der Katholiken verpflichtet werden, so kann sie doch nicht umhin, sich eine Meinung darüber zu bilden, welche Art der Entscheidung die richtige sei, um schließlich diese Meinung zum Ausgangspunkt ihres Handelns und ihrer Maßregeln zu nehmen. . . Wie soll aber die Staatsregierung der schwierigen Aufgabe gerecht werden, sich über einen theologischen Streit eine eigene Meinung zu bilden, an welche sie vielleicht weittragende Folgen zu knüpfen gezwungen ist? Viele haben auf diese Frage die Antwort bereit: daß der Staat am Besten thue, sich an den Ausspruch der Bischöfe zu halten, weil diese die wahren testes fidei seien und somit ihnen allein die endgiltige Entscheidung des mehrberegten Streites zukomme. . . In dieser Weise sich zu beruhigen, kommt der Staatsregierung nach Ueberzeugung des ganz ergebenst Unterzeichneten nicht zu. Ganz abgesehen von den offenkundigen Wandlungen in den Erklärungen vieler Bischöfe vor und nach dem 18. Juli 1870 und von dem Mangel eines Anhaltspunktes dafür, weßhalb nicht die früheren, sondern die jüngsten Erklärungen der Bischöfe das wahre Zeugniß für den Glauben enthalten, so ist von entscheidendem Gewichte der Umstand, daß die Staatsregierung zugleich die Regierung der Katholiken und der Andersgläubigen ist und als solche kein Recht hat, lediglich den confessionellen Standpunkt kirchlicher Unterordnung einzunehmen. Mit der Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Kirche hätte die Staatsregierung nicht bloß für die Katholiken, sondern auch für die Andersgläubigen, die gar keinen Grund haben, die Judikatur der katholischen Kirchenobern über staatliche Angelegenheiten anzuerkennen, die Grundlage der Entscheidung über das Kirchenstaatsrecht und über die wichtigsten Interessen des Staates und damit auch die Entscheidung über die Hauptsache selbst in die Hand der kirchlichen Autorität gelegt. Da solch ein Verfahren offenbar unstatthaft ist, so erübrigt der Staatsregierung nur, sich selbst ein Urtheil auch über die Vorfrage zu bilden, indem sie aus der reichen über den Gegenstand erschienenen Literatur die Gründe für und wider sich vergegenwärtigt und nach ihren Kräften abwägt,

den historischen Verlauf der Sache in Betracht zieht und die Autorität der Stimmen würdigt, die sich ausgesprochen haben. . . Hier kann nur die Erklärung eine Stelle finden, daß die Literatur, welche über das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erschienen ist und die er gewissenhaft zu prüfen sich bemühte, dem Unterzeichneten die Ansicht aufgedrängt hat: daß Diejenigen Recht haben, welche behaupten, durch Definirung des Dogma von der Infallibilität des Papstes sei eine wesentliche Neuerung an der Lehre der kath. Kirche begründet worden. . . Die Bedrohung der Grundsätze des bayrischen Staatsrechts, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt, und überdieß die in der Außerachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nöthigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst sehr gerne vermieden haben würde. Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen."

28. Aug. Allg. deutscher Juristentag in Stuttgart.

" " Erster Verbandstag der deutschen Gewerbvereine (Dr. Max Hirsch) in Berlin.

29. " (Elsaß-Lothringen.) Die franz. Regierung erstreckt die Frist für die freie Einfuhr elsässisch-lothr. Producte in Frankreich vom 1. Sept. bis zum 15. Oct. l. J.

31. " Der Congreß deutscher Volkswirthe in Lübeck faßt in der Münzfrage einen Beschluß, welcher unter Annahme der Goldwährung den österr. Gulden (oder 20 Sgr.) als zukünftige Rechnungseinheit ins Auge faßt.

1. Sept. (Deutsches Reich.) Graf Arnim überreicht Hrn. Thiers seine Creditive als Gesandter in besonderer Mission beim Präsidenten der franz. Republik.

— " (Deutsches Reich.) Die officiösen Blätter deuten es bereits klar an, daß die Militärverwaltung mit dem bisherigen Militäretat von 225 Thlrn. per Kopf für die Zukunft nicht mehr auskommen könne und daß eine Erhöhung nothwendig werden dürfte.

3. " (Bayern.) Scandal des Bischofs Heinrich von Passau gegenüber dem Regierungspräs. v. Lipowsky, der die Museumsadresse zufällig auch unterzeichnet hat.

Die „Donauztg.", das Organ des Bischofs, schildert das Thatsächliche des Vorganges selber folgendermaßen: „Als an dem bezeichneten Tage Mittags bei der Vorstellung des hiesigen Domkapitels im Sitzungssaale des bischöfl. Ordinariats der hochw. Hr. Bischof die Gelegenheit ergriff, die gegenwärtige Kirchenfrage, sowie die Angriffe auf die katholische Kirche mit ihren unvermeidlichen Rückwirkungen auf den Thron zur Sprache zu bringen, verweigerte es der Hr. Regierungspräsident entschieden, diesen Vortrag weiter anzuhören

und drohte, wenn mit demselben weiter fortgefahren würde, den Saal zu verlassen. Da der hochw. Hr. Bischof durch diese Drohung sich nicht beirren ließ, so entfernte sich der Herr Regierungspräsident wirklich aus der Versammlung und dem Saale; aber der Hr. Bischof folgte ihm auf dem Fuße zur Straße nach. Auf der Straße ließ sich der Hr. Bischof trotz der entschiedenen Abwehr des Hrn. Regierungspräsidenten durchaus nicht zurückhalten, dem Hrn. Präsidenten zur Seite zu folgen, um seine Erklärungen fortsetzen zu können, was aber wegen der eiligen Schritte und der dazwischen liegenden entschiedenen Verweigerung des Gehörs von Seite des Hrn. Regierungspräsidenten nicht möglich war. Dieser gegenseitige Kampf wurde eine ziemlich lange Strecke des Weges fortgesetzt, und als endlich der Hr. Präsident noch nachdrücklicher auftrat und dem Hrn. Bischof sich zu entfernen gebot, erklärte dieser, „er lasse sich dies auf offener Straße nicht befehlen, er weiche nur der Gewalt, der Hr. Regierungspräsident möge nur durch die in der Nähe befindlichen zwei Polizeidiener, welchen der Hr. Bischof zuwinkte, ihn arretiren lassen." Zugleich deutete der Hr. Bischof auf die in die Straße hereinblickende Festung Oberhaus mit dem Ausrufe: „Er sei bei den gegenwärtigen Angriffen auf die katholische Kirche in Bayern seinen Grundsätzen gemäß reif für eine Festung, ja er freue sich, zur Ehre Gottes und seiner Kirche bei den gegenwärtigen Verhältnissen lieber in einer Festung als in Passau seinen Wohnsitz zu haben." Als der Hr. Regierungspräsident inzwischen bei seinem Absteigequartier angelangt war, trat der Hr. Bischof unter lautem Jammer über eine derartige Behandlung seinen Rückweg an und rief der zahlreich versammelten Volksmenge wehklagend die Worte zu: „Lieber das Leben lassen, als die gegenwärtigen Angriffe gegen den Altar und den damit unvermeidlichen Sturz des bayerischen Thrones seinerseits stillschweigend hinnehmen und dulden zu wollen!"

5.—7. Sept. (Preußen.) Die preuß. Bischöfe treten zu einer Conferenz in Fulda zusammen und beschließen eine gemeinsame Adresse gegen das Vorgehen der Regierung in der Braunsberger Angelegenheit an den Kaiser und König. (s. 18. Oct.)

6. " (Deutsches Reich.) Neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem Kaiser von Oesterreich in Salzburg. Der Kaiser ist wiederum vom Reichskanzler, der Kaiser von Oesterreich von den Ministern Beust, Andrassy und Hohenwart begleitet.

7. " (Elsaß-Lothringen.) Der bisherige Generalgouverneur Graf v. Bismarck-Bohlen wird abberufen. An seine Stelle tritt der Oberpräsident v. Möller und übernimmt die Geschäfte des Generalgouvernements zugleich mit denen des ehemaligen Civilcommissariats.

8. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der Kaiser befiehlt dem General v. Manteuffel, die Forts und Umgegend von Paris sofort zu räumen, obgleich die Verification der Zahlung der dritten halben Milliarde noch nicht bewerkstelligt sei.

" " (Deutsches Reich.) Der Kaiser besucht auf dem Rückwege von Salzburg an den Rhein den König von Bayern in Hohenschwangau.

10. " (Sachsen.) Eine Versammlung von Vertretern der verschiedenen liberalen Parteien des Landes (der nationalliberalen, Mittel- und

und Fortschrittspartei) in Riesa beschließt einstimmig, die „bestimmte Erwartung“ auszusprechen, „daß alle liberalen Parteien Sachsens bei den bevorstehenden Landtagswahlen rückhaltlos zusammengehen werden.“

14. Sept. Die Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands beschließt einstimmig drei Resolutionen,

von denen die erste neuerdings entschiedenen Protest gegen den an dem hl. Vater begangenen „Raub“ einlegt. Die zweite spricht die demüthige Unterwerfung der Versammlung unter das Unfehlbarkeitsdogma in folgender Fassung aus: „Von unerschütterlichem Gehorsam gegen das kirchliche Lehramt geleitet und in kindlicher Liebe mit ihrem Oberhirten vereinigt, bekennen die Mitglieder der XXI. Generalversammlung ihren freudigen Glauben an das Dogma des unfehlbaren Lehramtes des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten, wie solches von dem heiligen öcumenischen vaticanischen Concil erklärt worden ist. Mit Abscheu weisen wir die abgeschmackten Entstellungen dieses Dogma's, namentlich die Behauptung zurück: daß die auf dem vaticanischen Concil ausgesprochene Lehre und folglich unser katholischer Glaube in Widerspruch stehe oder jemals in Widerspruch treten könne, mit dem der weltlichen Obrigkeit gebührenden Gehorsam und der dem Vaterlande schuldigen Treue. Zugleich sprechen wir die Zuversicht aus, daß diese von Anbeginn in der Kirche bewahrte, von Gott geoffenbarte Wahrheit von der göttlichen Vorsehung in unserer Zeit herangezogen wurde, um die Kraft der Kirche zu mehren, die Einheit der Christen zu stärken und allen irrenden Menschen zum Leitstern zu dienen. Voll tiefer Hochachtung gegen die Würde der Wissenschaft und die ihr von Gott gegebene Aufgabe, beklagt die Generalversammlung aufs innigste die schweren Verirrungen, welche eine Anzahl deutscher Gelehrter zum Ungehorsam gegen die Autorität der Kirche geführt haben. Möge die Wunde, welche die Kirche erlitten, durch Gottes Barmherzigkeit zum Anlaß werden, daß die tiefen Schäden einer verirrten Wissenschaft, welche mit Unrecht den Namen der deutschen Wissenschaft ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, erkannt und durch Pflege einer wahren katholischen Wissenschaft in Deutschland geheilt werden. Solange die von unsern Vorfahren hinterlassenen katholischen Stiftungen ihrem ursprünglichen Zweck entzogen und größtentheils in den Dienst des Unglaubens gestellt sind, muß die Opferwilligkeit aller deutschen Katholiken mit der Hirtensorgfalt des deutschen Episcopats sich vereinigen, um der wahren Wissenschaft und der christlichen Erziehung neue Stätten zu schaffen. Die Generalversammlung protestirt gegen das Verfahren jener deutschen Regierungen, welche die Verkündigungen der kath. Glaubenswahrheiten in ihren Territorien zu hindern, und die Auflehnung gegen die Kirche durch ihren Schutz zu begünstigen suchten. Diese Regierungen haben dadurch ihre Befugnisse überschritten und ihre Pflichten verletzt: die Pflicht gegen Gott, dem sie verantwortlich sind; gegen die Kirche, deren Rechte sie zu wahren versprochen haben und gegen die Freiheit des Gewissens, welche allen ihren Unterthanen garantirt ist. Die politischen Grundsätze, welche diesen Maßregeln zu Grunde liegen, werden von den Katholiken als Gottes Gesetz widersprechend und jeglicher Rechtsordnung zuwiderlaufend niemals angenommen werden. Aber auch die deutschen Regierungen werden — wir hoffen es zuversichtlich — in nicht allzu ferner Zeit von denselben sich lossagen zum Heil der Kirche wie zum Wohle des Vaterlandes.“ Die dritte endlich gibt die Ansicht der Versammlung in Betracht der Schulfrage kund. In Bezug auf letztere heißt es: „Das Staatsschulmonopol ist eine ungerechte Beschränkung der Gewissensfreiheit und daher von den Katholiken mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Ein großer Theil der Schulen ist notorisch katholische Stiftung und ist deßhalb dahin zu wirken, daß sie ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werden. In diesem sowie in allen noch neu zu gründenden katholischen Schulen muß die katholische Kirche volle und

unbeschränkte Lehrfreiheit für sich in Anspruch nehmen." Außerdem wird eine Adresse an den Papst, sowie deren Ueberreichung durch eine Deputation beschlossen, letzteres jedoch nur dann, wenn sich Leute fänden, die sich dieser Mission zu unterziehen bereit seien. In der darauf folgenden letzten öffentlichen Versammlung werden diese Beschlüsse den Versammelten mitgetheilt. Der Präsident Baudri schließt die Versammlung mit einem Hoch auf den Papst. Bei dem Festessen, an dem sich über 500 Personen betheiligen, bringt Bischof Ketteler ein Hoch auf den deutschen Kaiser, den Repräsentanten der von Gott gesetzten Obrigkeit, und auf den Großherzog, welcher in der Jetztzeit den Heldenmuth habe, der katholischen Kirche in seinem Lande gerecht zu werden.

15. Sept. (Preußen.) Der Kaiser und König genehmigt durch allerh. Erlaß das vom westphälischen Provinziallandtage berathene und beschlossene Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten.

— „ (Bayern.) Die ultramontane Presse ersetzt ihr früheres Parteischlagwort „Nicht preußisch werden, bayrisch bleiben" als nicht mehr zeitgemäß mit dem neuen: „Nicht lutherisch werden, katholisch bleiben."

17. „ (Bayern.) Die Generalversammlung der Bauernvereine in Deggendorf beschließt zu erklären:

1) Sie betrachtet die Freiheit des Gewissens als eines der edelsten Güter der Menschheit, weist jeden damit im Widerspruche stehenden Eingriff einer weltlichen Gewalt in das Gebiet des Gewissens und des Glaubens entschieden zurück und fordert die Heilighaltung des vertragsmäßigen Rechtes. 2) Sie will eine christlich-religiöse Erziehung der Jugend und fordert darum, daß der aus uralter Zeit stammende Zusammenhang der Schule mit der Kirche aufrecht erhalten und den anerkannten Confessionen der gebührende Einfluß auf die Erziehung nicht verkümmert werde. 3) Sie will ein geordnetes Familienleben, die Grundlage jeder gesellschaftlichen Ordnung und verlangt darum, daß der Ehe als der Grundlage eines geordneten Familienlebens ihr religiöser Character gewahrt und das hiefür geltende Recht aufrecht erhalten bleibe. 4) Sie betrachtet den christlichen Character der Staaten als die allein zureichende Bürgschaft für ein wirkliches Rechtsleben und spricht sich entschieden gegen alle Versuche aus, die dahin zielen, diesen Character der Staaten immer mehr zu verwischen. 5) Sie wiederholt ihre vorjährige Resolution des Inhaltes: „„Wir erachten es als eine Pflicht der legitimen, vor allem der katholischen Regierungen, den rechtswidrig und gewaltthätig beraubten heil. Vater in der vollen Souveränetät seines weltlichen Besitzthums zu schützen und nicht zu dulden, daß durch den Umsturz des legitimsten Thrones auf Erden jedem, insbesondere dem monarchischen Rechtssinne ein empfindlicher Schlag bereitet werde.""

20. „ (Deutsch-franz. Krieg.) Die deutschen Truppen übergeben den Franzosen die von ihnen besetzten Pariser Forts wieder. Bis zum 25. d. M. sollen die vier bei Paris gelegenen Departements von den deutschen Truppen vollständig geräumt sein.

„ „ (Bayern.) Das neue Ministerium Hegnenberg-Lutz ruft die bisherigen bayr. Gesandten an den Höfen von Paris, London, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt ab und versetzt sie, vorbehaltlich späterer Wiederverwendung, in Ruhestand.

21. „ (Hessen.) II. Kammer: beschließt mit 22 gegen 17 Stimmen,

die Regierung zu ersuchen, noch im Laufe dieses Jahres ein neues Wahlgesetz vorzulegen.

22. Sept. In einer Ausschußsitzung des deutschen Fabrikantentags in Leipzig, zu welcher Delegirte sämmtlicher Fabrikstädte eingeladen waren, wird beschlossen:

„Der Ausschuß des Fabrikantentags empfiehlt allen Fabrikstädten die schleunige Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter dem Namen Einigungsämter nach den vorgelegten Statuten, weil er voraussieht, daß mit der Einführung derselben, in welchen Arbeiter selbst zu Gerichte sitzen, für Letztere im Falle eintretender Differenzen von vornherein stets eine beruhigende Wirkung ausgeübt, ja in den meisten Fällen dem möglichen Eintritt von Differenzen vorgebeugt werde."

22.—24. „ Congreß der Altkatholiken in München und Beschlüsse desselben:

Zu dem behufs Formulirung eines genauen Partei-Bekenntnisses in München abgehaltenen Congresse haben sich dritthalb Hundert Delegirte aus allen Theilen Deutschlands, sowie aus Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, England, Frankreich, Holland, Rußland, Italien, sogar ein Abgeordneter der spanischen Regierung eingefunden. Von diesen Delegirten wird ein in sieben Artikeln als „Programm" formulirtes Bekenntniß-Manifest, das am Vorabende des Congresses in einer aus den Gelehrten v. Döllinger, Reinkens, v. Schulte, Huber, Maaßen, Langen und Friedrich — also aus Männern, die zum Theil bis zum Juli 1870 in der katholischen Kirche zu den Koryphäen der Wissenschaft gezählt wurden — bestehenden Commission seine vorläufige Redaction erhalten hatte, nach eingehenden, zum Theile lebhaften Verhandlungen mit nur geringen Abänderungen angenommen. Dieses Programm besteht in VII Art., welche sich insofern in zwei Gruppen scheiden, als sich die Art. I—IV vorzugsweise mit Feststellung des altkatholischen Standpunktes bezüglich der kirchlichen Lehre und der inneren kirchlichen Verfassung beziehen, während die Art. V—VII unmittelbar die beanspruchte Stellung zum deutschen Staate darlegen. Das Programm lautet in der von den Delegirten angenommenen Fassung vollständig also:

„I. Im Bewußtsein unserer religiösen Pflichten halten wir fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in Schrift und Tradition bezeugt ist, sowie am alten katholischen Cultus. Wir betrachten uns deßhalb als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche und lassen uns weder aus der Kirchengemeinschaft noch aus den durch diese Gemeinschaft uns erwachsenden kirchlichen und bürgerlichen Rechten verdrängen. Wir erklären die wegen unserer Glaubenstreue über uns verhängten kirchlichen Censuren für gegenstandslos und willkürlich, und werden durch dieselben an der Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft in unserem Gewissen nicht beirrt und nicht verhindert. Von dem Standpunkte des Glaubensbekenntnisses aus, wie es noch in dem sogenannten Tridentischen Symbolum enthalten ist, verwerfen wir die unter dem Pontificate Pius' IX. in Widerspruch mit der Lehre der Kirche und den vom Apostel-Concil an befolgten Grundsätzen zu Stande gebrachten Dogmen, insbesondere das Dogma von dem „unfehlbaren Lehramte" und von der „höchsten, ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction" des Papstes.

„II. Wir halten fest an der alten Verfassung der Kirche. Wir verwerfen jeden Versuch, die Bischöfe aus der unmittelbaren und selbständigen Leitung der Einzelkirchen zu verdrängen. Wir verwerfen die in den vaticanischen Decreten enthaltene Lehre, daß der Papst der einzige göttlich gesetzte Träger aller kirchlichen Autorität und Amtsgewalt sei, als im Widerspruche stehend mit dem Tridentinischen Canon, wonach eine göttlich gestiftete Hierarchie von Bi-

schöfen, Priestern und Diakonen besteht. Wir bekennen uns zu dem Primate des römischen Bischofs, wie er auf Grund der Schrift von den Vätern und Concilien in der alten ungetheilten christlichen Kirche anerkannt war. a) Wir erklären, daß nicht lediglich durch den Ausspruch des jeweiligen Papstes und die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der dem Papste zu unbedingtem Gehorsam eidlich verpflichteten Bischöfe, sondern nur im Einklange mit der heiligen Schrift und der alten kirchlichen Tradition, wie sie niedergelegt ist in den anerkannten Vätern und Concilien, Glaubenssätze definirt werden können. Auch ein Concil, welchem nicht, wie dem vaticanischen, wesentliche äußere Bedingungen der Oecumenicität mangelten, welches aber in allgemeiner Uebereinstimmung seiner Mitglieder den Bruch mit der Grundlage und Vergangenheit der Kirche vollzöge, vermöchte durchaus keine die Glieder innerlich verpflichtenden Decrete zu erlassen. b) Wir betonen, daß die Lehrentscheidungen eines Concils im unmittelbaren Glaubensbewußtsein des katholischen Volkes und in der theologischen Wissenschaft sich als übereinstimmend mit dem ursprünglichen und überlieferten Glauben der Kirche erweisen müssen. Wir wahren der katholischen Laienwelt und dem Clerus wie der wissenschaftlichen Theologie bei Feststellung der Glaubensregeln das Recht des Zeugnisses und der Einsprache.

„III. Wir erstreben unter Mitwirkung der theologischen und canonistischen Wissenschaft eine Reform in der Kirche, welche im Geiste der alten Kirche die heutigen Gebrechen und Mißbräuche heben und insbesondere die berechtigten Wünsche des katholischen Volkes auf verfassungsmäßig geregelte Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten erfüllen werde. Wir erklären, daß der Kirche von Utrecht der Vorwurf des Jansenismus grundlos gemacht wird und folglich zwischen ihr und uns kein dogmatischer Gegensatz besteht. Wir hoffen auf eine Wiedervereinigung mit der griechisch-orientalischen und russischen Kirche, deren Trennung ohne zwingende Ursachen erfolgte und in keinen unausgleichbaren dogmatischen Unterschieden begründet ist. Wir erwarten unter Voraussetzung der angestrebten Reformen und auf dem Wege der Wissenschaft und der fortschreitenden christlichen Cultur allmählich eine Verständigung mit den übrigen christlichen Confessionen, insbesondere mit den protestantischen und bischöflichen Kirchen Englands und Amerika's.

„IV. Wir halten bei der Heranbildung des katholischen Clerus die Pflege der Wissenschaft für unentbehrlich. Wir betrachten die künstliche Abschließung des Clerus von der geistigen Cultur des Jahrhunderts (in Knabenseminarien und einseitig von Bischöfen geleiteten höheren Lehranstalten) bei dessen großem Einfluß auf die Volkscultur als gefährlich und höchst ungeeignet zur Erziehung und Heranbildung eines sittlich frommen, wissenschaftlich erleuchteten und patriotisch gesinnten Clerus. Wir verlangen für den sogenannten niederen Clerus eine würdige und gegen jegliche hierarchische Willkür geschützte Stellung. Wir verwerfen die durch das französische Recht eingeführte und neuestens allgemeiner angestrebte willkürliche Versetzbarkeit (amovibilitas ad nutum) der Seelsorgsgeistlichen.

„V. Wir halten zu den die bürgerliche Freiheit und humanitäre Cultur verbürgenden Verfassungen unserer Länder, verwerfen darum auch aus staatsbürgerlichen und culturhistorischen Gründen das den Staat bedrohende Dogma von der päpstlichen Machtfülle und erklären, unseren Regierungen im Kampfe gegen den im Syllabus dogmatisirten Ultramontanismus treu und fest zur Seite zu stehen.

„VI. Da offenkundig durch die sog. „Gesellschaft Jesu" die gegenwärtig unheilvolle Zerrüttung in der katholischen Kirche verschuldet worden ist; da dieser Orden seine Machtstellung dazu mißbraucht, um in Hierarchie, Clerus und Volk culturfeindliche, staatsgefährliche und antinationale Tendenzen zu verbreiten und zu nähren; da er eine falsche und corrumpirende Moral lehrt und geltend macht, so sprechen wir die Ueberzeugung aus, daß Friede und

Gedeihen, Eintracht in der Kirche und richtiges Verhältniß zwischen ihr und der bürgerlichen Gesellschaft erst dann möglich ist, wenn der gemeinschädlichen Wirksamkeit dieses Ordens ein Ende gemacht sein wird.

„VII. Als Glieder der katholischen, noch nicht durch die vaticanischen Decrete alterirten Kirche, welcher die Staaten politische Anerkennung und öffentlichen Schutz garantirt haben, halten wir auch unsere Ansprüche auf alle realen Güter und Besitztitel der Kirche aufrecht.

Nachdem so das ganze Programm, gewissermaßen das Glaubensbekenntniß der Altkatholiken, mit Einmüthigkeit festgestellt ist, kommen nunmehr Anträge zur Sprache, welche auf die Bildung von kirchlichen Gemeinden, auf das Inslebenrufen apostolischer Wirksamkeit, auf die Gründung von Vereinen zur Unterstützung der katholischen Reformbewegung, endlich auf die materielle Unterstützung der Sache mittels Sammlungen bei den Glaubensgenossen Bezug haben. Namentlich schlagen die Wiener Delegirten, die vor Allem die Art und Weise der Heranbildung eines neuen, besseren Clerus ins Auge gefaßt wissen wollten, vor, den Erzbischof von Utrecht anzugehen, damit er sich um die Erziehung und Heranbildung der jungen Cleriker annehme. Doch da kein bestimmter eigentlicher Antrag vorliegt, wird darüber kein Beschluß gefaßt. Mit großer Aufmerksamkeit wird der Vortrag des Staatsanwalts Streng (München) angehört, der sich mit der Organisationsfrage ausführlicher beschäftigt. Nach seiner Meinung soll Deutschland zum Zweck der altkatholischen Bewegung in acht Kreise, diese in Bezirke und letztere wieder in Gemeinden getheilt werden. Die acht Kreise (I. Bayern mit München als Vorort, II. Württemberg, Baden, Hohenzollern, Hessen, Hessen-Nassau mit Heidelberg, III. die preuß. Rheinprovinz mit Westphalen, Hannover, Braunschweig und Provinz Sachsen mit Köln, IV. Schlesien, Brandenburg und Pommern mit Breslau, V. Provinz Preußen und Posen mit Kulm, VI. Oesterreich mit Wien, VII. Ungarn mit Pest und VII. die Schweiz mit Solothurn) hätten ihre eigenen Kreisausschüsse, denen die Aufgabe zufiele, die Agitation zu verbreiten, für die vorgesteckten Ziele Gelder zu sammeln und Bezirke und Gemeinden bei ihrer Gründung möglichst zu unterstützen. Der Redner legt auch einen für eine Vereinsgründung in Bayern berechneten Statutenentwurf vor, zu dessen Berathung eine Commission (bestehend aus Assessor Henggi von Kempten, Assessor Gebhard von Würzburg und Dr. Buhl aus Deidesheim) niedergesetzt wird. Die Debatte wird sehr lebhaft und es werden namentlich drei weitere Anträge eingereicht. Der eine, von Prof. Cornelius und Stumpf verfaßt, lautet: „1) Der Congreß erklärt es für nothwendig, daß allerorts, wo sich die Möglichkeit dazu bietet, nach dem Vorbilde des eben constituirten (sollte wohl heißen: in Constituirung begriffenen) bayrischen katholischen Landesvereines Vereine gegründet werden, die es sich zur Aufgabe machen, durch regelmäßige Geldsammlungen und in jeder andern möglichen Weise die gegenwärtige katholische Bewegung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere aber für die provisorische Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der glaubenstreuen Katholiken während des gegenwärtigen Nothstandes zu sorgen, Kirchen oder Betsäle bereit zu stellen und den Unterhalt der ständig oder vorübergehend dort fungirenden Geistlichen zu sichern. Der Congreß macht darauf aufmerksam, daß als Mittelpunkte dieser Vereinsbildung die Orte Köln, Heidelberg, Breslau, Braunsberg, Solothurn, Wien, Pest, wo zum Theil schon Actionscomité's bestehen, sich vorzugsweise empfehlen. Der Congreß überträgt einer aus 7 Mitgliedern zu bildenden Commission die Sorge, Einleitung zu treffen, daß für die Ausbildung und Weihe von rechtgläubigen Geistlichen, sowie zur eventuellen Ermöglichung bischöflicher Wirksamkeit die geeigneten Mittel rechtzeitig ergriffen werden." Der 2. Antrag, von Dr. Zirngiebl eingebracht, geht dahin: „Es möge von der gegenwärtigen Versammlung für die Durchführung einer organisirten katholischen Bewegung aus ihrer Mitte eine ständige Commission mit dem Rechte unbeschränkter Kooptation niedergesetzt werden.

Die Versammlung soll zugleich dieser Commission ihr unbedingtes Vertrauen aussprechen, dieselbe auf dem Gebiete der Organisation mit der ihr selbst zustehenden Autorität betrauen und ihr jegliche benöthigte materielle wie geistige Unterstützung zusagen. Als Commission schlage ich die Vorstandschaft des Katholiken-Congresses (mit Einschluß der beiden Vorstände des Münchener Comité's) vor." Der 3. Antrag (des Präsidenten R. v. Schulte) hat folgenden Wortlaut: „In Erwägung, daß bereits im Münchener Pfingstprogramm unser Recht gewahrt ist, in Anbetracht der Verhältnisse im Widerspruche mit den für normale Verhältnisse geltenden Regeln und Institutionen die Vornahme kirchlicher Acte aller Art durch wegen ihrer Glaubenstreue censurirte Priester uns spenden zu lassen; daß in demselben Programm diese Priester ihre Bereitwilligkeit zu solchen Functionen erklärt haben; daß das Absehen von den normalen Sprengeln u. s. w. und das Zurückgreifen auf den apostolischen Missionszustand innerlich gerechtfertigt ist; daß die Nothwendigkeit des Eintritts dieser priesterlichen Thätigkeit practisch abhängt theils von den örtlichen Verhältnissen, theils von den individuellen Bedürfnissen; daß bis zu einer Aenderung der Gesetzgebungen noch eine lange Zeit verfließen kann, binnen welcher die glaubenstreuen Katholiken die rechtlichen Wirkungen kirchlicher Acte nicht entbehren können, beschließt der Katholikencongreß: 1) An allen Orten, wo sich das Bedürfniß einstellt und die Personen vorhanden sind, ist eine regelmäßige Seelsorge herzustellen. Ob der Fall vorliege, können nur die Localcomité's beurtheilen. 2) Wir haben ein Recht darauf, unsere Priester vom Staate, wo und solange kirchliche Acte Voraussetzungen bürgerlicher Rechte sind, als zur Vornahme solcher berechtigt anerkannt zu sehen. 3) Wo Dieß möglich ist, soll um diese Anerkennung eingeschritten werden. 4) Der Einzelne ist bei unserem Nothstande im Gewissen berechtigt, zur Vornahme bischöflicher Functionen fremde Bischöfe anzugehen; wir sind berechtigt, sobald der richtige Moment gekommen ist, zu sorgen, daß eine regelmäßige bischöfliche Jurisdiction hergestellt werde." Nachdem es sich gezeigt, daß die Organisation vorzüglich nach den zwei Seiten der Vereins- und der Gemeindebildung ins Auge zu fassen sei, wird beschlossen: es solle vorerst die Vereinsbildung berathen werden. Nachdem Appellationsrath v. Enhuber auf die practische Bedeutung solcher Vereine auch für die Herausbildung kirchlicher Gemeinden aufmerksam gemacht und die Arbeit mit vereinter Kraft, welcher die Staatsregierung ihren Schutz nicht werde entziehen können, auf's Lebhafteste empfohlen hat, greift der Präsident, um der Debatte ein bestimmtes Ziel zu geben, den Antrag des Dr. Zirngiebel auf Grund seines präjudiciellen Characters auf. Derselbe wird sogleich und ohne Debatte nahezu einstimmig von der Versammlung zum Beschluß erhoben. Durch diesen Beschluß ist aber jede weitere Discussion und Beschlußfassung über den Antrag der HH. Cornelius und Stumpf unnöthig geworden; es kann sonach ohne Weiteres unter dem Präsidium des Geheimraths v. Windscheid die Berathung über die von Prof. v. Schulte beantragte Resolution, welche in großen Zügen die fernere Richtschnur auf dem Gebiete der Gemeindebildung für kirchlich-religiöses Leben enthält, aufgenommen werden. In der eingehendsten Weise begründet v. Schulte seinen Antrag. „Wir können — spricht unter Anderm der Redner — hier, so wie wir versammelt sind, nichts thun, als den Grundsatz aussprechen: es muß geschehen, was zu geschehen hat; aber Das müssen wir in einer Resolution aussprechen." An der Debatte betheiligt sich Döllinger, welcher der Versammlung in Bezug auf die Betretung des practisch-kirchlichen Bodens höchste Vorsicht empfiehlt. Es befänden sich die treuen Katholiken in einer Nothlage, die ihnen Rechte gebe; aber über diese Rechte dürften sie nicht hinausgehen. Deßhalb wünsche er die nochmalige Durchberathung des vorliegenden Antrags von Seite einer eigens dafür aufgestellten Commission. Den Wunsch Döllinger's formulirt Prof. Stumpf zu einem Antrag. In der entschiedensten Weise treten sodann Prof. Reinkens, Florencourt, Liano, Prof. Huber, Prof. Friedrich,

Abg. Frhr. v. Stauffenberg, Abg. Dr. Völk und Prof. Michelis für die vorgelegte Resolution in die Schranken, indem sie nachzuweisen suchen, daß der dermalige Nothstand für die von der papistischen Hierarchie censurirten Katholiken bereits so groß geworden sei, daß die Betretung des practischen Bodens und eine nothdürftige Wiederherstellung des geraubten kirchlich-religiösen Lebens absolut nicht mehr vermieden werden könne und auch nicht ohne die größte Schädigung der Sache überhaupt und der katholischen Wahrheit insbesondere vermieden werden dürfe. Die Versammlung solle ja nicht ohne diese That, ohne diese so schon das Minimum der Erforderniße enthaltende Resolution auseinandergehen, denn sonst würde sie sich den Vorwurf der Characterschwäche in ähnlicher Weise, wie selbe zum Schaden der katholischen Wahrheit seit den Tagen des vaticanischen Concils innerhalb der katholischen Kirche so vielfach offenkundig geworden, mit vollem Recht zuziehen. „Haben wir, spricht schließlich der Antragsteller, den Muth, Das, was wir im Programm theoretisch festgesetzt haben, auch practisch durchzuführen." Fast einmüthig erhebt sich die Versammlung für die Resolution in der Fassung Schulte's, womit der Delegirtencongreß seine Aufgabe für gelöst erachtet.

Daneben finden am 23. und 24. Sept. für einen größeren Kreis zwei öffentliche Versammlungen des Congresses im Glaspalaste statt, an denen sich 4—5000 Personen betheiligen und in denen Schulte, Reinkens, Tangermann, P. Hyacinth ꝛc. ꝛc. als Redner auftreten.

26. Sept. (Sachsen.) Der König ernennt an die Stelle des bisherigen Cultusministers v. Falkenstein den Prof. v. Gerber in Leipzig zum Cultus- und Unterrichtsminister.

27. „ (Preußen.) Der Kaiser und König ertheilt durch allerh. Erlaß auch dem vom Provinziallandtage der Rheinprovinz berathenen und beschlossenen Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten seine Genehmigung.

29. „ (Bayern.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf des Budgets für 1872 und 1873 vor mit einer mäßigen Erhöhung der directen Steuern um etwa 10 Procent und einen Gesetzentwurf behufs Abänderung der gänzlich veralteten und unpractisch gewordenen Geschäftsordnung des Landtags.

30. „ (Preußen.) Die westphälische Provinzialsynode beschließt auf Antrag der Synode Minden folgendes bei der Kirchenbehörde zu beantragen: 1) Jedem Pfarramtscandidaten, der dem Protestantenverein angehört, ist die Anstellung in der evangelischen Kirche zu versagen. 2) Jedes bereits im Predigtamt stehende Mitglied des Protestantenvereins ist aufzufordern, entweder aus jenem Verein auszutreten oder sein kirchliches Amt niederzulegen.

— „ (Lippe-Detmold.) Die Regierung ist außer Stande, einen Landtag zusammen zu bringen, da sich die Wähler wiederholt weigern, die Wahlen nach dem Wahlgesetze von 1836 vorzunehmen und nur nach demjenigen von 1849 wählen wollen, obgleich die Regierung den Entwurf zu einem neuen Wahlgesetze ausgearbeitet und durch das Regierungsblatt publicirt hat.

1\. Oct. (Preußen.) Mit diesem Tage erfolgt die Einführung der deutschen Sprache als obligatorischen Lehrgegenstandes in sämmtlichen Volksschulen Nordschleswigs.

" " (Bayern.) Schreiben des Bischofs von Regensburg an den Cultusminister v. Lutz in Antwort auf den Erlaß desselben vom 27. Aug.:

„. . . Doch es gibt für die bayrische Staatsregierung einen sehr naheliegenden Ausweg aus diesem Labyrinthe; er ist vorgezeichnet in der bekannten Tegernseer Erklärung. Ihr gemäß ist das Concordat Staatsgesetz, und soll als solches angesehen und vollzogen werden, und liegt allen Behörden ob, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten. Nach der Bestimmung des Art. I steht aber der Kirche, wie oben gezeigt wurde, das Recht zu, die Offenbarungslehre immer vollständiger dogmatisch zu fixiren; dieses und nichts anderes ist auf dem Vaticanum geschehen. Also sind die Bischöfe Bayerns befugt zu verlangen, daß sie in der pflichtmäßigen Verkündung der vaticanischen Glaubenslehren durch die Staatsregierung nicht behindert werden. Sollte letztere der Ansicht sein, daß das Placet auch auf Glaubensgegenstände sich erstrecke, so hat sie, und zwar ungebeten, dieses Placet zu ertheilen, und zwar um so mehr auch im vorliegenden Falle, als das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes weder neu ist noch staatsgefährlich. Ja wohl, es ist weder neu noch staatsgefährlich, und kann dies nicht sein, weil der heil. Geist der Kirche besteht. Dies ist meine innerste Ueberzeugung."

" " (Sachsen.) Die (seit 1866) preußische Besatzung des Königsteins wird von einer sächsischen abgelöst. Der Commandant der Festung bleibt indeß ein preuß. General.

2\. " (Sachsen.) Ergänzungswahlen für den Landtag. Die verschiedenen liberalen Parteien behaupten in demselben ihr bisheriges Uebergewicht in noch einigermaßen verstärktem Grade. Dresden, bisher conservativ, wählt diesmal liberal.

3\.—5. " Versammlung des deutschen Protestantentages in Darmstadt. Derselbe, aus allen Gegenden Deutschlands (am schwächsten aus Bayern) und selbst durch Delegirte aus der Schweiz und aus England zahlreich besucht, beschließt fast einstimmig folgende Resolutionen:

„I. Betreffend das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit: 1) Insofern die von dem vaticanischen Concil 1870 beschlossene Unfehlbarkeit des Papstes lediglich den Sinn hat, innerhalb der katholischen Kirche die absolute Autorität des Papstes zu begründen, enthält sich der Protestantenverein jeder Meinungsäußerung darüber; 2) insofern aber das neue römische Dogma dazu dienen soll, im Sinne der Jesuiten: a. die Souveränetät des modernen Staates überhaupt und des deutschen Reiches, sowie der deutschen Staaten insbesondere anzugreifen; b. den confessionellen Frieden in Deutschland zu gefährden; c. die Geistes- und Gewissensfreiheit und unsere ganze Cultur zu bedrohen: sind die deutschen Protestanten und das ganze deutsche Volk veranlaßt und verpflichtet, dieser Bedrohung des Staates, des Friedens und des modernen Geisteslebens entschieden entgegenzutreten und auf Beseitigung dieser ernsten Gefahren entschlossen und sorgsam hinzuwirken. II. Bezüglich des Jesuitenordens: In Anbetracht 1) daß der Jesuitenorden durchweg aus Mitgliedern besteht, welche ihrer Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem Vaterlande entfremdet sind und unbedingt den Befehlen ihrer römischen Obern ge-

horchen; 2) daß der Jesuitenorden kein Verein ist von freien Individuen, sondern ein streng disciplinirter geistlicher Heereskörper unter Offizieren und einem Obergeneral; 3) daß derselbe seit seiner Wiederherstellung durch den Papst Pius VII. (Bulle vom 7. August 1814) wie vor seiner Aufhebung durch den Papst Clemens XIV. (Breve vom 21. Juli 1773), nach einheitlichem Plane daran arbeitet, die mittelalterliche Herrschaft der römischen Hierarchie über die Geister zu erneuern und zu verschärfen und die Oberhoheit des römischen Papstes über die Fürsten und Völker wieder aufzurichten; 4) daß der Jesuitenorden der gesammten weltlichen Geistescultur, dem modernen Recht und der bürgerlichen und politischen Freiheit den Krieg erklärt hat (päpstliche Encyclica vom 8. Dez. 1864) und die religiös-sittliche Entwickelung der Menschheit zu hindern sich anstrengt; 5) daß er den Frieden der Familien stört und untergräbt, die für den Bestand und die Entwickelung des deutschen Reiches unerläßliche Gleichberechtigung der Confessionen bedroht und bei jeder Gelegenheit die Rechte des deutschen Protestantismus anfeindet; 6) daß er die Erziehung der Jugend durch geistige Dressur, durch Ertödtung der Wahrheitsliebe, durch Vernichtung gewissenhafter Selbstthätigkeit, durch sclavische Unterwerfung unter die Autorität der Hierarchie verdirbt und dadurch die Entwickelung der Character- und Geistesbildung der Nation und der Individuen schwer schädigt; 7) daß er den Aberglauben fördert und die Schwäche der Menschen zur Vermehrung seiner Reichthümer und zur Befriedigung seiner Herrschsucht frevelhaft ausbeutet; 8) daß die Vereinsfreiheit und die Freiheit religiöser Genossenschaften nur in so weit zu Recht bestehen, als Vereine und Genossenschaften die Staats- und Rechtsordnung achten und sich derselben unterordnen, spricht der deutsche Protestantenverein seine Ueberzeugung aus: die Sicherheit der Rechtsordnung und der Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des confessionellen Friedens und der Schutz der Geistesfreiheit und Geistescultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland, und betrachtet es als eine ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliirten des Jesuitenordens verschlossen werde. III. Bezüglich des P a p i s m u s i n n e r h a l b d e r p r o t e s t. K i r c h e selbst wird — auf Grund folgender Thesen: 1) die Möglichkeit eines protestantischen Papismus beruht auf einer allgemeinen Schwäche der menschlichen Gesellschaft. 2) Fast unmerklich beginnt dieses kirchliche Uebel, indem die theoretische Anerkennung des urchristlichen Gemeindeprincips innerhalb der lutherischen Landeskirchen eine practische Geltung und Uebung nicht erlangt. 3) Es steigert sich derselbe in der neueren und neuesten Zeit, in welcher das protestantische Kirchenregiment das wiedererwachte Bewußtsein des urchristlichen und urprotestantischen Gemeindeprincips durch einzelne Zugeständnisse weit mehr dämpft und unterdrückt, als verwerthet und befriedigt. 4) Ausgewirkt und enthüllt hat sich dieser protestantische Papismus vermittelst offenkundiger und landeskirchlicher Thatsachen in Mecklenburg. 5) Das Aergerniß der Knechtung des Protestantismus im Großherzogthum Hessen unter dem dominirenden Einfluß des Bischofs von Mainz, die Kirchenregimentsconferenz in Eisenach i. J. 1861, die allgemeine luth. Conferenz in Hannover i. J. 1868, die neuesten Verurtheilungen des preuß. Kirchenregiments und namentlich der Erlaß des Oberkirchenraths in Berlin vom 21. Juni 1871 ergeben den öffentlichen thatsächlichen Beweis, daß der mecklenb. Papismus anstatt von den übrigen Kirchenregimentern corrigirt zu werden, auf dieselben vielmehr als Propaganda wirkt. 6) Gleichwie das deutsche Volksheer den äußeren Reichsfeind besiegt hat, so muß der deutsche Protestantismus diesen inneren Reichsfeind mit gleicher Einmüthigkeit und Entschlossenheit bekämpfen und überwinden. 7) Unser Schild und Schwert muß sein die altprotestantische Rüstung, das freie öffentliche Wort in Rede und Schrift. 8) Von dem Staate das Vorrecht einer privi-

legirten Stellung und die Hilfe des weltlichen Armes für innere Angelegenheiten anzunehmen, geschweige zu begehren, muß die Kirche unter ihrer Würde halten und jedes derartige Verlangen für unchristlich erklären. Nur durch den ehrlichen Verzicht auf die staatliche Privilegirung ihres Bekenntnisses gelangt die Kirche wieder zu der verlorenen Unschuld und Kraft des reinen Christenthums. 9) Für die innere Ordnung der Kirche muß gefordert werden die Freiheit der theologischen Lehre innerhalb des Bekenntnisses zu Christo, dem einigen Meister, und die Gleichberechtigung aller Gemeindeglieder, welche an der evangelischen Kirche festhalten wollen. Nur durch die Befreiung der Theologie vom Symbolzwang und des christlichen Gemeinderechtes von der Bedingung äußerlicher Kirchlichkeit wird die gegenwärtige Lüge des offiziellen Kirchenthumes ausgerottet. 10) Als letztes Ziel muß erstrebt werden die deutsche Volkskirche, welche für die Erfüllung der weltgeschichtlichen Mission des neuen deutschen Reichs eine sittliche Nothwendigkeit ist, sowie andererseits nur in der Volkskirche das Christenthum seine göttliche Lebensfülle zu entfalten vermag — die Resolution beschlossen: Die enge, kleinliche und die Gewissen bedrückende Handhabung des Kirchenregiments in den deutschen protestantischen Landeskirchen ist unserer großen Zeit unwürdig und steht im Widerspruch mit der errungenen Einheit des deutschen Volkes und mit den Aufgaben des deutschen Reiches. Die deutsche Nation verlangt vielmehr eine deutsche Volkskirche, welche in Gewissenssachen auf alle staatliche Zwangshilfe verzichtet, das kirchliche Leben der Gegenwart nicht mit Bekenntnissen der Vergangenheit knechtet, die Berechtigung in den Gemeinden nicht nach äußeren Zeichen der Kirchlichkeit bemißt, den verschiedenen religiösen Ueberzeugungen und der wissenschaftlichen Forschung volle Freiheit gewährt und alle Die umfaßt, welche Jesus Christus als das wahre geistige Haupt der Kirche und als das höchste Vorbild des religiösen und sittlichen Lebens verehren."

In den Debatten betonen sämmtliche Redner den innern Zusammenhang zwischen der Kriegserklärung Frankreichs und den Concilsbeschlüssen an demselben Tage (18. Juli 1870) und die Nothwendigkeit für Deutschland, gegenüber den Concilsbeschlüssen und dem erneuerten Versuche, die römische Weltherrschaft durchzuführen, die geistige Freiheit zu retten, den Romanismus zu überwinden und endlich eine deutsche Kirche herzustellen.

5. Oct. (Bayern.) II. Kammer: Um endlich Klarheit in die Sachlage bez. der Wirren innerhalb der kath. Kirche und der Stellung der Staatsregierung zu derselben zu bringen, richten 46 Abg. der Fortschrittspartei folgende Interpellation (die sog. Interp. Herz) an das Gesammtministerium:

„1) Ist die k. Staatsregierung gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die staatsgefährliche Lehre von der Unfehlbarkeit nicht anerkennen, den vollen Schutz des Staats gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie in allen ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen? 2) Ist insbesondere die Staatsregierung entschlossen: a) die Eltern gegen die das Gewissen vergewaltigenden Lehren der römischen Curie zu schützen und ihnen das religiöse Erziehungsrecht in voller Freiheit einzuräumen? b) den innerhalb der kathol. Kirche auf Grund des alten kathol. Bekenntnisses sich bildenden Gemeinden und deren Geistlichen die der kath. Kirche nach den dermaligen Gesetzen und Verordnungen zustehenden Rechte einzuräumen? 3) Ist die kgl. Staatsregierung überhaupt gewillt, die zur Begründung des Friedens und der Freiheit auf religiösem Gebiet unabweisbare Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, indem sie zu neuen Gesetzen die Hand bietet, welche unter Wahrung der unveräußerlichen Rechte des Staats die das religiöse Leben der Bürger bedrückenden Be-

stimmungen des Concordats, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere beseitigen, und die in der Verfassung gewährleistete Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit endlich vollständig erfüllen?“ Motivirung: „Die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870 haben nicht nur umgestaltend auf das katholische Kirchenwesen gewirkt, sondern auch Bayern in Bezug auf seine Staatsverfassung, die rechtlichen und socialen Verhältnisse der Staatsangehörigen schwer gefährdet. Trotz ihrer entschiedenen Proteste während und am Schlusse des Concils und gegen die ihnen nach der Rückkehr von Rom durch die k. Staatsregierung zugekommene Warnung haben die bayrischen Bischöfe die Concilsbeschlüsse ihren Diöcesanen als verbindlich für deren Glauben verkündet. Sie haben Das gethan theils mit Umgehung theils gegen ausdrückliche Verweigerung des k. Placet. Sie haben dadurch eine offene Verfassungsverletzung begangen. In Folge der widerrechtlichen Verkündigung des Dogmas, der für Einführung desselben von den Bischöfen angewandten Zwangsmaßregeln sind Geistliche und Laien, welche die Annahme der neuen Lehre verweigerten, excommunicirt, sind ihnen die kirchlichen Rechte versagt, ja es sind einzelne sogar in ihren bürgerlichen Verhältnissen ernstlich bedroht worden. Durch diese Vorgänge ist die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt allgemein gerechtfertigt. Aber auch auf die nichtkatholischen Staatsangehörigen und deren Beziehungen zu den Katholiken erstrecken sich die Folgen jenes gesetzwidrigen Vorgehens. Der in Bayern anerkannte Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung ist auf die Dauer mit den neuen Lehren unvereinbar. Zweifellos wird der religiöse Friede des Landes in dem Augenblick unheilbar gestört, wo es den Bischöfen gelingt, die verderblichen Pläne der römischen Curie zur praktischen Geltung zu bringen. Die Grundlagen des bayrischen Staates als eines Rechts- und Culturstaates sind durch die Verkündigung des neuen Dogmas zu erschüttern versucht worden. Dem gegenüber hat nun allerdings die bayrische Staatsregierung sowohl die Unerläßlichkeit der Einholung des kgl. Placet's betont, als auch in dem einen Falle, in welchem es nachgesucht wurde, dasselbe verweigert, indem sie die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als eine staatsgefährliche erklärte und diese ihre Ansicht in einem späteren Erlasse des Cultusministers an den Erzbischof von München vom 27. August l. Js. aufrecht erhielt. Sie hat in diesem Falle ausgesprochen, daß sie weder zur Verbreitung noch zur Durchführung der neuen Lehre mitwirken werde, und daß sie den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Katholiken ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagen und erforderlichen Falls Vorkehrungen treffen werde, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange sichere. Den Worten sind jedoch die entsprechenden Handlungen nicht gefolgt. Nothwendig wird das Ansehen der Staatsgewalt durch das fortwährende unschlüssige Zögern der Regierung tief erschüttert. Weder hat sie bisher den mindesten Versuch gemacht, gegen die die Verfassungsgesetze mißachtenden Bischöfe mit den ihr zu Gebote stehenden Maßregeln einzuschreiten, noch hat sie den von verschiedenen Seiten begehrten verfassungsmäßigen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt überall gewährt. Eine Kundgebung über die künftige Haltung und Thätigkeit der Staatsregierung in der brennenden kirchlichen Frage ist bis jetzt dem versammelten Landtage gleichfalls nicht geworden. Hilflos sehen sich die Staatsangehörigen der ausschreitenden Macht Rom's preisgegeben. Insbesondere ist die Staatsregierung im Kampfe gegen die Uebergriffe der Curie in Lehre und Unterricht den Eltern in der wichtigsten Forderung, der Freiheit der religiösen Erziehung, durch keine allgemeine schützende Anordnung entgegengekommen. Das unthätige Zuwarten der Regierung beunruhigt die Gemüther und raubt ihr das Vertrauen des Landes, das nur gewonnen werden kann, wenn die Staatsregierung nicht mit Worten, wie bisher, sondern durch Thaten für die Rechte des Staates

und die Gewissensfreiheit eintritt. Demzufolge stellen die Unterzeichneten an das Gesammtstaatsministerium nachstehende Fragen."

7. Oct. (Sachsen.) Eine vom „Comité der vereinigten Liberalen" einberufene zahlreiche Versammlung in Dresden gibt den Sympathien für die Deutsch-Oesterreicher in ihrem Conflikte mit dem Ministerium Hohenwart Ausdruck:

„eingedenk des regen Mitgefühls, welches noch jüngst die deutsch-österreichische Bevölkerung für die Ehre und Macht des deutschen Reiches bekundet habe". Die Versammlung erklärte es ferner für eine Pflicht der Deutschen im Reiche, durch ähnliche Theilnahmsbezeigungen zu beweisen, daß ihnen die Bedeutung der alten deutschen Ostmark unvergessen geblieben sei.

" " (Hessen.) Der hessische Zweigverein des deutschen Protestanten-Vereins beschließt

Verwahrung einzulegen gegen die durch den Mainzer Bischof erfolgte Publikation des Unfehlbarkeits-Dogmas, als eine Verletzung der Staatsverfassung und die zweite Kammer aufzufordern, selbe möge jene Minister, welche die Publikation gestatteten, zur Verantwortung ziehen.

10.—12. " Die mit so großem Eclat nach Berlin zusammenberufene Versammlung gläubiger evangelischer Männer aus dem ganzen deutschen Reiche kommt, wesentlich durch den Einfluß der specifischen Lutheraner, zu keinerlei einträchtigen und eingreifenden Beschlüssen und macht nach allgemeinem Eindruck vollständig Fiasco.

Die Zahl der angemeldeten Theilnehmer hatte sich auf circa 1200 belaufen. Außer einigen 20 Professoren hatten sich auch die Staatsminister v. Harbou aus Gera, v. Larisch aus Dessau, so wie die Staatsminister a. D. v. Bodelschwingh und v. Bethmann-Hollweg aus Berlin eingefunden. Als Nichtgeistliche waren etwa 100 aus den verschiedensten Ständen und Orten zu zählen. Am ersten Tag beehrte selbst der Kaiser die Versammlung mit seiner Gegenwart. Die gefaßten Beschlüsse werden in möglichst allgemeinen Ausdrücken gehalten. Es wird beschlossen, im nächsten Jahr eine ähnliche Versammlung abzuhalten, Zeit und Ort indessen der Commission zu überlassen. Der allgemeine Eindruck über das Resultat der Versammlung macht es jedoch nicht wahrscheinlich, daß der Versuch werde erneuert werden.

11. " (Bayern.) II. Kammer: Sämmtliche patriotisch-kath. Mitglieder der Kammer erheben eine Art Protest gegen die Interpellation Herz, ohne nur die Beantwortung derselben durch die Regierung abzuwarten,

indem sie in der Motivirung der Interpellation „weit über das Recht der Interpellation hinausgehend, eine Reihe von tief verletzenden Angriffen auf die katholische Kirche und ihre Mitglieder im Allgemeinen und auf das Oberhaupt der Kirche und die hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns insbesondere erkennen."

12. " (Deutsch-franz. Krieg.) Der franz. Finanzminister Pouyer-Quertier verfügt sich nach Berlin und schließt mit dem Reichskanzler über die Bezahlung der vierten halben Milliarde und die sofortige Räumung Frankreichs bis auf das bleibende Occupationsgebiet folgende Convention ab:

Art. 1. Die Regierung Sr. Maj. des deutschen Kaisers verpflichtet sich, die 6 Departements Aisne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Occupations-Armee auf 50,000 Mann zu reduciren, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des 3. Art. des Vertrages vom

26. Febr. 1871. Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den 15 Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Convention folgen werden. Art. 2. Die franz. Regierung ihrerseits verpflichtet sich: 1) 500 Mill. Franken, welche die 4. halbe Milliarde der Kriegskosten-Entschädigung bilden, 2) 150 Mill. Fr., welche die erste, am 2. März 1872 fällige Rate der Zinsen der von den Seite Frankreichs geschuldeten 3 Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, nämlich: am 15. Januar 1872 80, 1. Februar 80, 15. Februar 80, 1. März 80, 15. März 80, 1. April 80, 15. April 80, 1. Mai 90 Mill. Fr. Art. 3. Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Sr. Maj. des deutschen Kaisers das in Gemäßheit dieser Convention geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben. Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im 1. Art. bezeichneten und von den deutschen Truppen geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt werden soll. Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechterhaltung der Ordnung nöthig ist. Die franz. Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

12. Oct. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler legt demselben einen Gesetzesentwurf betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen als ersten und entscheidenden Schritt für die Einführung eines gemeinsamen deutschen Münzfußes vor.

Demnach wird beabsichtigt als Rechnungseinheit den dritten Theil des bisherigen Reichsthalers, 10 Sgr. oder 35 kr. süddeutsch, unter dem Namen Mark, die in 10 Groschen oder 100 Pfennige zerfiele, einzuführen.

" " (Bayern.) Der Magistrat von München räumt die der Stadt eigenthümlich zugehörige St. Nicolai-Kirche auf dem Gasteige den Alt-Katholiken zu einem regelmäßigen sonn- und festtäglichen Gottesdienste ein. Der Erzbischof von München erläßt dagegen einen Hirtenbrief an die Katholiken Münchens

„nachdem wir gegen diese offenbaren Eingriffe in das Recht der katholischen Kirche wiederholt und nachdrücklich Schutz am geeigneten Orte, bisher jedoch vergeblich, gesucht haben."

" " (Baden.) Die Erneuerungswahlen zum Landtag ergeben eine (jedoch sehr unbedeutende) Verstärkung der ultramontanen Fraction.

13. " (Elsaß-Lothringen.) Der Reichskanzler legt dem Bundesrathe einen Gesetzesentwurf vor betr. Einführung der Bestimmungen über das Reichskriegswesen in den neuen Reichslanden.

Danach treten die sämmtlichen Artikel des Abschnitts der Reichsverfassung über das Bundeskriegswesen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres (Art. 60), die Aufbringung des Aufwandes für das Reichsheer (Art. 62) und die Ernennung der Offiziere der verschiedenen Contingente ꝛc. (Art. 66), ferner das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in Kraft. Letzteres findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen keine Anwendung. Die Aushebung des Jahrgangs 1851 beginnt mit Rücksicht auf die Bestimmung des Friedensvertrags, wonach den Elsaß-Lothringern bis zum 1. October 1872 das Entscheidungsrecht bezüglich der Nationalität zusteht, im October 1872. Hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Dienste sowie bei Beurtheilung der Dienstbefreiungsgesuche durch häusliche Verhältnisse soll

während der nächsten Jahre auf die besondern Verhältnisse Elsaß-Lothringens Rücksicht genommen werden. Endlich werden das preußische Gesetz über Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste untauglicher Reservisten und Landwehrmänner und das Reichsgesetz wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste untauglicher Mannschaften der Ersatzreserve eingeführt.

14. Oct. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Der Reichskanzler beantragt, dem Gotthard-Unternehmen von Seite des Reichs die Gesammtsumme von 20 Mill. Fr. als fonds perdus zuzuwenden, womit das großartige Unternehmen definitiv gesichert würde.

" " (Bayern.) II. Kammer: Der Cultusminister v. Lutz beantwortet die Interpellation Herz vom 5. d. M.

Die Antwort ist so einlaßlich und so umfangreich, daß hier nur der Gedankengang angedeutet und der Schluß wörtlich mitgetheilt werden kann. „. . . Der eine Gesichtspunkt, welcher einer nochmaligen eingehenden Besprechung bedarf, betrifft die Frage: ob wirklich der Lehrbegriff der katholischen Kirche durch die Definition des Dogmas von der Infallibilität des Papstes eine Aenderung erlitten hat, wie in dem Cultusministerial-Erlaß vom 27. August d. J. behauptet worden ist, oder nicht. . . . Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Cardinalfrage nicht darin liegt, ob wirklich der Glaubenssatz von der päpstlichen Infallibilität eine Neuerung enthält, sondern darin, ob die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 staatsgefährlich sind, oder nicht. Schon die Bejahung der letzten Frage bildet eine genügende Unterlage für die in dem Ministerialerlaß vom 27. August gezogenen Folgerungen. Von einem Aufbau desselben auf morscher Grundlage könnte man somit selbst dann nicht sprechen, wenn die Unfehlbarkeit des Papstes auch früher schon gelehrt und geglaubt worden wäre. . . . In dem Ministerialerlaß vom 27. August ist die nähere Bezeichnung der in Gefahr stehenden Fundamentalsätze des bayrischen Staatsrechtes vermißt worden. In der That enthält weder dieser Erlaß, noch die frühere Entschließung in der Mering'schen Kirchenangelegenheit, noch die an Se. Exc. den Hrn. Erzbischof von Bamberg wegen Verweigerung des Placet ergangene Entschließung Einzelheiten über diesen Punkt. Das Fehlende soll hier nachgetragen werden. Das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erstreckt sich nur auf das Gebiet des Glaubens und der Sitten, und alle kirchlichen Autoritäten werden nicht müde zu versichern, daß diese beiden Gebiete unzweifelhaft der Kirche gehörten, und daß über dieses Bereich hinaus niemals eine Anwendung von dem infalliblen Lehramte werde gemacht werden. In der That, die Fassung der betreffenden Constitution präsentirt sich harmlos und der oben erwähnten Intention entsprechend. Wären die früheren päpstlichen Erlasse nicht, wie die Bulle Unam sanctam und andere, wären die Doctrinen nicht so vielfach ventilirt und so ernstlich vertreten worden die in jenen Bullen ausgesprochen worden sind, gäbe es keine Encyclica, wäre der Syllabus nicht, wäre das Gebiet der Sitten nicht mindestens gemeinschaftliches Territorium für Staat und Kirche, umfaßte dasselbe nicht das ganze staatliche und gesellschaftliche Leben, alle Beziehungen der Menschen zu einander, insoferne sie eine sittliche Beziehung haben, man dürfte mit billigem Erstaunen fragen: wie die Staaten auf den Gedanken verfallen konnten an der constitutio dogmatica Anstoß zu nehmen, nachdem es ihre Sache nicht ist, Glaubensbekenntnisse festzustellen und zu corrigiren. Da aber alle diese Dinge bestehen, und dadurch den Regierungen mehr als eine bloße Möglichkeit, ja sogar mehr als die dringendste Wahrscheinlichkeit nahe gelegt ist, daß die Kirche die Absicht hegt, mit Hilfe des neuen Dogmas die fast entschwundene Herrschaft über die Könige und ihre Staaten wieder zu erringen, so wäre es eine Thorheit die constitutio lediglich als innerkirchliche Angelegenheit zu betrachten und zu behandeln. Solche inhaltschwere Sätze bedürfen, wir fühlen es, des Beweises. Ein guter

Theil dieses Beweises ist in mannigfachen päpstlichen Bullen, und neuerdings in der Encyclica und dem Syllabus von 1864 gegeben. Mit einer eingehenden Besprechung der hier in Betracht kommenden päpstlichen Bullen aus früherer Zeit soll die Versammlung aber nicht hingehalten werden. Sie sind so bekannt und jedermann so zugänglich, daß es dessen nicht bedarf. Im Nachfolgenden aber sollen andere Stimmen aus neuerer Zeit nach Bedürfniß angeführt werden. Da es nicht die Stimmen der Kirchenoberen selbst sind, liegt der Einwand nahe, daß man die citirten Aussprüche ihnen nicht zur Last zu legen berechtigt sei. Auch an dem Nachweise soll es nicht fehlen, daß genügender Grund besteht, in dem was jene Stimmen sagen, die Willensmeinung der kirchlichen Regierung selbst zu erkennen. . . . Nach allem Bisherigen kann es keinen Zweifel leiden, daß der Erlaß vom 27. Aug. mit Recht in dem Dogma eine Bedrohung des bayrischen Staatsrechtes erblickt hat, und es als eine Aufgabe der Staatsregierung erklärte, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als daß sich die Staatsregierung bei der Wahl der Mittel zur Abwehr an Gesetz und Verfassung hält. Zu diesen gehört, das bedarf keines weitern Beleges, vor allem das Placetum regium. . . . Die Bestimmungen über das Placetum regium haben im vorliegenden Falle den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg nicht gehabt. Darüber, daß es so und nicht anders kommen werde, hat sich die Staatsregierung in Anbetracht der Stellung, welche die Kirche vom Jahre 1818 herab bis auf die neueste Zeit gegen die II. Verfassungsbeilage eingenommen hat, und in Anbetracht der negativen Erfolge der früheren Könige und Minister keine Illusion gemacht. Die Handhabung der betreffenden Verfassungsbestimmungen ist deßungeachtet von praktischem Erfolge begleitet. Diese Bestimmungen haben es der Staatsregierung ermöglicht, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes jene defensive Stellung einzunehmen, welche sie u. A. in der Meringer Kirchenfrage, durch Nichtberücksichtigung der Protestationen gegen die Vorgänge bei dem Begräbnisse des Professors Zenger und gegen andere hinreichend bekannte gottesdienstliche Handlungen eingenommen hat, und deren Consequenzen in Kürze deutlicher zu Tage treten werden. Zwar bestreitet man der Regierung, daß ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei; in einer Erwiderung auf den Erlaß vom 27. August heißt es, daß sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, durch verfassungsmäßige Mittel oder neue gesetzgeberische Akte schützen könne, daß ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphe zu verletzen, d. i. daß sie, der Verfassungsverletzung unerachtet, der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe. Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert. Man hat von der Staatsregierung noch andere Maßregeln erwartet; auch die Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen spricht davon. Sie werden nicht ausbleiben. Es muß jedoch hier, wie bereits an einem andern Orte ausgeführt ist, wiederholt behauptet werden, daß mit den der Regierung zu Gebote stehenden Maßregeln, so lange sie auf gesetzlichem Boden stehen bleiben will, höchstens der Conflikt zwischen Staat und Kirche angeregt und gesteigert, niemals aber bis zur Herstellung einer genügenden Ordnung der Dinge und bis zur Beruhigung der Gemüther gelöst werden kann. . . . Das offene Bekenntniß dieser Sachlage ist übel empfunden worden, und auch heute wird es nicht überall willkommen sein. Uns scheint es jedoch, daß man sich dieses Bekenntniß nicht sparen dürfe; „Erkenne Dich selbst,“ das gilt auch für die Staaten. Volle Klarheit über die Mängel der Staatseinrichtungen ist der Anfang zur Besserung. Gewiß geht es nicht damit, daß die Regierung das Concordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht mehr sei, mit der das Concordat geschlossen worden, so lange die europäische und außereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit 3½ Millionen Bayern die

römische Kirche nach wie vor als die katholische betrachtet. Die richtige Erkenntniß unserer Lage führt nothwendig dazu, daß man nur in einer Aenderung der Gesetzgebung ein Heil erblicken kann. Soll diese Aenderung aber in der Weise erfolgen, daß man die Zwangsmaßregeln, welche die Verfassung vorzusehen unterlassen hat, nachträglich aufzustellen unternimmt? Dieser Weg wird sicherlich nicht zum Ziele führen. Es wird unmöglich sein, mit den dem Staate zu Gebote stehenden Zwangsmitteln die Unterlassung oder Vornahme geistlicher Handlungen zu erzwingen, oder überhaupt etwas anderes als ein längst ersehntes Martyrium zu erzielen, und dann würde auch, wir bekennen uns offen zu dieser Anschauung, ein solches Vorgehen mit den Principien, auf welchen unsere Staaten beruhen, in unlöslichem Widerspruche stehen. Wie könnte ein Staat, der allen seinen Angehörigen Gewissensfreiheit verheißt, den Minderjährigen mit Gefängniß belegen, weil er zur katholischen Confession überging. Es ist nur allzu wahr, daß nicht ein jeweiliger Cultusminister wird bestimmen können, was die Katholiken zu glauben haben, was nicht. Sicherlich, meine Herren, muß, wenn wir zur Ruhe kommen sollen, der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in ihrem Kampfe mit dem Placet begehrt. Selbstverständlich aber muß auch dem Staate die entsprechende Freiheit zutheil werden. Er kann nicht der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einfluß gänzlich entzieht, er würde bald ihr Leibeigener sein. In der vollen Unabhängigkeit, sowohl der Kirche als des Staates, beruht allein die Hoffnung auf Frieden. Die Erkenntniß der Richtigkeit dieser Ansicht wird wachsen von Stunde zu Stunde. Das Verlangen nach dieser Unabhängigkeit von Kirche und Staat wird, wenn es auch gelingt, den gegenwärtigen Conflikt zu dämpfen, und wenn er wieder und wieder zur Ruhe verwiesen ist, zurückkehren, bis es befriedigt wird. Auch Billigdenkende, die auf kirchlicher Seite stehen, sind dieser Ansicht, oder werden sich doch von der Richtigkeit dieser Anschauungen überzeugen müssen. Bedenken Sie doch! Die Kirche stellt die Lehre auf, daß der Papst der Fürst der Fürsten, daß er berechtigt sei, die Gesetzgebung der Staaten durch directe Eingriffe zu corrigiren, daß der Kirche die Oberherrlichkeit über alle Staaten gebühre. Sie hat jetzt die nöthigen Einrichtungen getroffen, um diese Sätze zu Glaubenssätzen zu erheben, und ihnen nöthigenfalls über die Herzen der wohlmeinenden, an ihren Fürsten hängenden Katholiken hinweg praktische Geltung zu verschaffen. Sie verlangt, daß nicht bloß das einzelne Individuum, sondern auch die Staaten und deren Regierungen diese Sätze in demüthigem Glauben als Eingebungen des hl. Geistes hinnehmen (lesen Sie nur das Antwortschreiben des Hrn. Bischofs von Regensburg), und daß sie demgemäß die Anordnungen des Kirchenoberhauptes nöthigenfalls an sich selbst vollstrecken. Halten Sie es für möglich, daß die Staaten in dieser Weise verfahren? Setzen Sie den Fall, daß ein geistlicher Oberhirt seinen Pfarrern befiehlt, gegen einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zu predigen, und daß ein Geistlicher wegen beharrlichen Ungehorsams gegen diesen Befehl seiner Stelle entsetzt wird. Halten Sie es für denkbar, daß der Staat diesen Geistlichen mit eigener Macht von Haus und Hof verjagt, weil er sich weigerte, die Kanzel gegen ihn zu gebrauchen? Daß diese gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche nicht anders als durch eine tiefgehende Revision unserer Gesetzgebung ins Werk gesetzt werden kann, liegt auf der Hand. Auf Einzelheiten einzugehen, wäre hier verfrüht. Aber einen Punkt zu berühren, ist Pflicht der Redlichkeit. Es ist bereits die Frage angeregt: ob bei unserer Verfassungsreform das Concordat unangetastet bleiben müsse. Man wird dem bayrischen Staate das Recht von seiner Legislative erschöpfenden Gebrauch zu machen, kaum bestreiten können. Würde doch Rom selbst sich nicht länger an das Concordat gebunden erachten, als es dieß für nützlich für die Kirche hält. Denn nach der in Rom geltenden Theorie sind die Concordate nicht wirkliche bilaterale Verträge, sondern Bewilligungen, Zugeständnisse des Papstes, Privilegien, deren Fortdauer von seinem Gutdünken abhängt. Papa

non potest sibi ligare manus, sagen alle päpstlichen Canonisten. Die Staaten und ihre Monarchen sind seine subditi, und den Untergebenen gegenüber ist der Oberherr, der Papst, stets frei und hält sich an ein Concordat nur solang' er es will. Das hat Benedict XIV. (und früher schon Calixtus III.) erklärt im Jahr 1741 in einem Breve an das Lütticher Capitel. Und in den jüngsten Tagen hat auch Pius IX. wieder sich darüber ausgesprochen in einem Breve an Maurice de Bonald, der in einer eigenen Schrift den Concordaten die Natur von Verträgen abgesprochen, und sie für bloße aus päpstlicher Gnade bewilligte, jederzeit widerrufliche Privilegien erklärt hatte. Der Papst drückt ihm sein Wohlgefallen aus, daß er oculis subjiciat nativum et pecularem hujusmodi pactorum seu indultorum indolem. Dieses Breve ist abgedruckt im letzten Bande der Revue des sciences ecclésiastiques (Paris 1871). Auch das bayrische Concordat ist demnach nur eine den bayrischen Königen gemachte Bewilligung, welche jeder Papst, sobald es ihm gefällt, ganz oder theilweise zurücknehmen kann. Aus allem Bisherigen ist zu entnehmen, wie die Staatsregierung die an sie gerichteten Fragen zu beantworten hat. Beachten Sie wohl, daß die Regierung auf gesetzlichem Boden zu verharren gedenkt, und Sie werden ihre Antwort nicht mißdeuten, nicht Zusicherungen darin erblicken, die sie dem Einzelnen zu erfüllen keine Macht hat. Demgemäß erklärt die Staatsregierung zur ersten Frage: Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren, und sie, so weit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen. Zur zweiten Frage: Ad a. Sie ist entschlossen das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Ad b. Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen, und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen, alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre. Zur dritten Frage: Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erklärt sie sich zugleich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann."

Die patriotisch-katholische Kammermehrheit kann sich in ihren beiden Fractionen über einen „energischen" Schritt gegen diese „Kriegserklärung" von Seite der Regierung vorerst nicht einigen. Inzwischen wird der Landtag wegen Eröffnung des Reichstags auf längere Zeit vertagt.

16. Oct. (Deutsches Reich.) Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Kaisers:

„Geehrte Herren! Als ich Sie im März d. Js. zum ersten Male begrüßte, hatten die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten. Ihre Thätigkeit war vorzugsweise für diejenigen Fragen in Anspruch zu nehmen, welche sich unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands herleiteten. Gegenwärtig wird die Ordnung des Reichshaushalts Ihre hauptsächlichste Aufgabe sein. Es kommt darauf an, durch Verwendung eines Theiles der Mittel, welche wir den Erfolgen des Krieges verdanken, die einzelnen Bundesstaaten von den Vorschüssen zu entlasten, welche sie bisher für die Zwecke des Reiches zu leisten hatten, und auf diesem Wege ein normales Verhältniß zwischen dem Haushalt des Reiches und dem Haushalt seiner Glieder herzustellen. Es kommt darauf

an, die für Deutschland erworbenen Gebiete mit denjenigen Einrichtungen in den Haushalt des Reiches einzufügen, welche ihnen mit dem Reiche gemeinsam sind oder ihnen von letzterem gewährt werden. Es kommt darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die äußere Lage der Beamten des Reiches den Anforderungen entspreche, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden müssen. Ich hatte gehofft, daß Ihnen auch ein Etat für die Verwaltung des deutschen Heeres, wie er den dauernden Bedürfnissen desselben genügt, würde vorgelegt werden können. Der Umfang, in welchem die durch den Krieg veranlaßten Arbeiten alle Kräfte der Verwaltung auch über die Dauer des Krieges hinaus in Anspruch genommen haben, und die Umgestaltung, in welcher ein Theil des Heeres begriffen ist, haben leider die rechtzeitige Aufstellung dieses Etats verhindert. Ich bin daher genöthigt, Ihre Zustimmung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Uebergangszeit, welche die Reichsverfassung bis zum Schlusse des laufenden Jahres für den Militär-Etat bestimmt, noch auf das kommende Jahr ausgedehnt werde. Der Ihnen vorzulegende Etat verlangt von den Bundesstaaten keine höheren Beiträge für die Zwecke des Reiches, als der jetzt geltende. Der Haushalt des Jahres 1870 hat, ungeachtet der Wirkungen des Krieges, einen Ueberschuß gelassen, wegen dessen Verwendung Ihnen eine Gesetzvorlage zugeht. Die Ordnung des Münzwesens, welche die Verfassung dem Reiche überweist, hat seit Jahren die Sorge der Regierungen in Anspruch genommen und das Interesse des Volks beschäftigt. Ich habe den Augenblick für gekommen gehalten, um den Grund für diese Ordnung zu legen, nachdem eine ganz Deutschland umfassende Regelung des Münzwesens möglich geworden ist und die wirthschaftlichen Verhältnisse für dieselbe niemals günstiger waren, als jetzt. Der Bundesrath ist mit der Berathung einer Gesetzvorlage beschäftigt, welche zunächst eine umlaufsfähige Goldmünze schaffen und die Grundzüge eines gemeinsamen deutschen Münzwesens feststellen soll. Die Sicherung einer Eisenbahnverbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz, welche bereits im verflossenen Jahre von dem norddeutschen Reichstag beschlossen wurde, wird Gegenstand Ihrer Berathungen werden. Die Regierungen und die Volksvertretungen Italiens und der Schweiz haben die Ausführung dieses großen Unternehmens bereitwillig unterstützt. Ich bin gewiß, daß die mit demselben verbundenen wirthschaftlichen und politischen Interessen von den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage nicht geringer werden gewürdigt werden, als Dieß in den beiden anderen Ländern geschehen ist. Die Gewährung einer billigen Ausgleichung für die Beschränkungen, welchen die in den Bereich neuer oder erweiterter Festungsanlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, ist von den verbündeten Regierungen von Neuem zum Gegenstande der Berathungen gemacht worden. Als Ergebniß derselben wird Ihnen eine Gesetzvorlage zugehen. Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Reichsbeamten wird, wie ich hoffe, Ihnen vorgelegt werden können. Die von Frankreich bisher gezahlte und in den ersten Monaten des künftigen Jahres zu zahlende Kriegsentschädigung wird zu einem wesentlichen Theile zur Tilgung der Anleihen verwendet werden, welche der norddeutsche Bund für die Kriegführung gemacht hatte. Für einen Theil dieser Anleihen ist die Tilgung bereits erfolgt oder durch Kündigung vorbereitet, für einen Theil bedarf sie Ihrer Zustimmung. Es wird Ihnen deßhalb eine Vorlage zugehen. Im Vertrauen auf eine stetige Fortentwicklung der innern Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und Befestigung habe ich es für thunlich gehalten, die Räumung der Departements, deren Besetzung nach den Friedensbedingungen bis zum Mai künftigen Jahres in Aussicht genommen war, schon jetzt eintreten zu lassen. Die Bürgschaften, welche an Stelle des aufgegebenen Pfandes treten, werden Sie aus dem am 12. d. M. darüber geschlossenen Abkommen ersehen, und mit demselben wird Ihnen zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung eine Convention über die Zugeständnisse vorgelegt wer-

unsere Wünsche und unser Erwarten der regelmäßige Zustand der Dinge in Frankreich erschüttert wurde, wir nicht in der Lage gewesen wären, die Werthe wechselmäßig zu begeben. Unter diesen Umständen wäre die Bürgschaft der Bankiers werthlos gewesen oder hätte doch die Bedeutung derjenigen Bürgschaft, welche uns die franz. Regierung mit ihrer Zusage selbst in den Ueberresten der Occupation gestellt, in nennenswerthem Maße vermindert. Ich habe daher einen andern Modus acceptirt, der für Frankreich eine sehr große Erleichterung, für uns meines Erachtens keine Gefahr enthält, nämlich das System der Substitution einer finanziellen Bürgschaft aufzugeben und für dasselbe einen Theil der territorialen Bürgschaft festzuhalten dadurch, daß die von uns zu räumenden Gebietstheile nicht sofort von den Franzosen occupirt, sondern einstweilen für neutral erklärt und nur für Zwecke polizeilicher Sicherheit von ihnen besetzt werden, daß sie aber von uns wieder besetzt werden können vermöge eines von Frankreich anerkannten Vertrages, der dann in Wirkung tritt, wenn die Bedingungen dieser Convention und die Voraussetzungen, unter denen sie geschlossen ist, nicht inne gehalten werden sollten. Wir haben auf diese Weise der franz. Regierung und, ich kann sagen, dem Lande Frankreich einen wesentlichen Dienst erwiesen, der auch von allen unparteiischen Blättern des Landes anerkannt wird, und ich bin um so mehr damit zufrieden, als ich es nicht für unsere Aufgabe halte, unsern Nachbarn mehr zu schädigen, als es für die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Friedens unbedingt nothwendig ist (Beifall), sondern vielmehr, ihm nützlich zu sein nach dem großen Unglücke, so viel wir ohne Gefährdung unserer eigenen Interessen dazu beitragen können (Beifall). Ich halte auch nach wie vor fest an dem Grundsatze, daß es nicht unsere Aufgabe sein wird, in die inneren Angelegenheiten unseres Nachbarlandes und ihre Entwicklung über das Bedürfniß der Sicherstellung unserer eigenen Interessen hinaus uns einzumischen. Ich nehme also nicht an, daß wir ein Interesse daran haben, damit wir auf die inneren Angelegenheiten von Frankreich einen Einfluß üben können, einen größern Theil des franz. Gebiets besetzt zu halten. Es würde Das ein Interesse sein, das sich durch viele Nachtheile wieder aufheben würde. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß die Ueberreste unserer Occupation an sich neben den Rechten, die uns stipulirt bleiben, eine ausreichende Bürgschaft sein werden. Ich möchte sagen, daß eine Bürgschaft, die für 3 Milliarden ausreicht, auch für $3^1/_2$ Milliarden ausreichen wird. Ich habe darauf einen besonderen Werth gelegt, daß, wenn wir die von Frankreich gewünschten Concessionen machen, dafür die Zahlungstermine vorgerückt werden, so daß wir am 15. Januar bereits eine Zahlung erhalten, während der Anfangstermin früher Anfangs März und der Endtermin für die halbe Milliarde im Mai war. Die Theile von Frankreich, die wir noch besetzt halten, gewähren uns eine militärische Stellung, welche zur Vertheidigung und Deckung unserer Ansprüche vollständig ausreichende Unterlagen bietet. Wie Sie sich aus der Landkarte überzeugen werden, erstreckt sich die Ausdehnung unserer militärischen Stellung von der Festung Mezieres bis zur Festung Belfort, so daß Toul und Verdun in unsern Händen bleiben. Also auch diese Rücksicht ermächtigte dazu, die gewünschten Concessionen zu machen, die indirekt ja auch uns ebenso zu Gute kommen, da wir dadurch den Credit unseres Zahlers stärken. Auf zwei Einzelheiten des Vertrags will ich noch aufmerksam machen. Es sind Dieß einmal die Zollverhältnisse des Elsaß. Es war im Anfange von Seiten der elsässischen Industrie und von Seiten derjenigen deutschen Industrien, mit denen die Elsässer concurirt, beantragt, einen langen Termin von 6 Jahren für das Ausnahmeverhältniß Elsaß-Lothringens zu stellen. Ich weiß nicht, ob Dieß nützlich gewesen wäre; wir haben es aus politischen Rücksichten für nicht annehmbar gehalten. Der längste Termin, der annehmbar erschien, war derjenige, den wir in unserm letzten Vorschlage gemacht haben und der sich auf $1^1/_2$ Jahre nach Ablauf d. J. erstreckt hätte, und ich habe keine Schwierigkeit gemacht, diesen noch um 6 Monate zu ver-

Abtrünnigen die allein berechtigten Vertreter derselben. Darum hat allerort in ganz Deutschland tiefer Schmerz über diese die ganze rechtliche Stellung der Kirche bedrohenden Entscheidungen die Katholiken ergriffen, und in vielen Herzen ist die Frucht eingezogen, als ob Preußen nunmehr seine alten Traditionen verläugnen, und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle. . ."

Antwort des Kaisers: „. . . Ew. rc. wissen, daß in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episcopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. rc. Eingabe nicht angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Conflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen. . ."

18. Oct. (Bayern.) Die liberalen Bezirksvereine der Stadt München beschließen in einer zahlreichen Versammlung eine Resolution, um den Deutsch-Oesterreichern in ihrer Bedrängniß durch die Politik des Grafen Hohenwart ihre Sympathie auszudrücken.

19. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: beschließt dießmal abweichend von seiner bisherigen Gewohnheit für die Prüfung des ihm vorgelegten Budgets für 1872 wieder eine Budgetcommission niederzusetzen namentlich auch mit Rücksicht auf die vom Bundesrath verlangte Fortdauer des Provisoriums des Militäretats auch für das Jahr 1872 und die Bildung eines Reichskriegsschatzes von 40 Mill. Thlrn.

„ „ (Mecklenburg.) Der landschaftliche Convent aller drei Kreise, d. h. der Bürgermeister beider Mecklenburg, beschließt auf den Antrag des Magistrats der Stadt Schwaan betr. die Reform der Landesverfassung: in einer Eingabe an beide Landesherrn

„Namens der Landschaft aller dreier Kreise deren Ueberzeugung zur huldvollsten Kenntnißnahme und Erwägung auszusprechen: daß eine Reform der bestehenden Landesverfassung als dringend nothwendig anzuerkennen sei. Ew. k. H. getreue Landschaft glaubt eine Mißdeutung nicht besorgen zu dürfen, wenn sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen von näherer Begründung dieser ihrer Ueberzeugung absieht, und zugleich die Hoffnung ausdrückt, daß Ew. k. H. baldmöglichst die erforderlichen Verhandlungen in dieser Angelegenheit einzuleiten sich bewogen finden möchten."

20. „ Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht zur Berichtigung der von dem ehemaligen franz. Botschafter Benedetti behufs Rechtfertigung seiner und Frankreichs Haltung seit 1866 gegenüber Preußen publicirten Schrift: Ma mission en Prusse ein Exposé, welches neue Enthüllungen macht und namentlich die Thatsache diplomatisch außer Zweifel stellt, daß Frankreich durch seinen Botschafter in Berlin 1866 und bis 1870

alles aufgeboten hatte, um sich mit Hilfe Preußens und durch einen geheimen Vertrag mit demselben Landau's, Saarlouis und Saarbrückens, des Großh. Luxemburg und des Kgr. Belgien zu bemächtigen.

Die Enthüllungen stützen sich auf neue diplomatische Actenstücke, die dem Reichskanzler während des Kriegs (auf dem Landgute des Hrn. Rouher) in den Originalien in die Hände gefallen sind, theilen daraus aber nur so viel mit, als nothwendig ist, um die Abläugnungen und Fälschungen des gewesenen Botschafters darzulegen und die Thatsachen bez. Belgiens richtig zu stellen und über allen Zweifel zu erheben, indem der Reichskanzler sich vorbehält, erst wenn nöthig „das reichhaltige und lehrreiche Material, welches zu unserer Verfügung steht, ausgiebiger zu benützen".

20. Oct. (Deutsch-franz. Krieg.) Der Präsident der franz. Republik ratificirt die in Berlin abgeschlossene Convention betr. Bezahlung der vierten halben Milliarde. Die deutschen Occupationstruppen beginnen schon am folgenden Tage die dadurch bedingte Räumung französischer Gebietstheile.

21. „ (Preußen.) Wie in Dresden und München so drückt auch in Breslau eine zahlreiche Versammlung den von der Politik des Ministeriums Hohenwart hart bedrängten Deutsch-Oesterreichern ihre lebhafte Sympathie in einer Resolution aus.

23. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Berathung des Gesetzesentwurfs betr. Bildung eines Reichskriegsschatzes von 40 Mill. Thlrn. Derselbe wird an die Budget-Commission verwiesen.

Löwe (Fortschr.) und Greil (clerical) bekämpfen die Vorlage vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, Greil findet überdieß durch Bildung eines Reichskriegsschatzes die vertragsmäßigen Rechte Bayerns auf selbständige Kriegsverwaltung beeinträchtigt. Finanzminister Camphausen betont die eminent friedliche Bedeutung des Kriegsschatzes: Je mehr Deutschland gerüstet sei, desto größere Bedenken würde man tragen es anzugreifen. Die Erfahrung des letzten Jahres habe die Nützlichkeit eines Kriegsschatzes bewiesen. Camphausen erklärt weiterhin auf das bestimmteste, daß der preußische Kriegsschatz nach Bildung eines Reichsschatzes aufgelöst, und mit den frei werdenden 30 Millionen die drückendsten Schulden, namentlich die Anleihe vom Jahre 1859, getilgt werden würden. Bundescommissär Pfretzschner widerlegt die Bedenken Greils. Der Reichskriegsschatz stehe mit den Verträgen nicht im Widerspruche, die Betheiligung Bayerns am Reichskriegsschatze sei im Bundesrath ausreichend festgestellt worden. Präs. Delbrück gibt gelegentlich über die bisherige Verwendung der franz. Kriegscontribution folgende Auskunft: 2 Millionen für die Ausgewiesenen, 4 Mill. an die Reservisten und Landwehrleute, für Rhedereischäden bisher 6 Mill., für Kriegsschäden bis jetzt 11 Mill., 86,666,000 Thlr. für die elsäßisch-lothringischen Eisenbahnen, für Betriebsmittel derselben 5 Mill., in Summa rund 109 Millionen. Ferner sind an die einzelnen Betheiligten, nämlich an den norddeutschen Bund und die süddeutschen Staaten vertheilt 153,333,000 Thlr., gibt im ganzen 262 Millionen Thaler; von den bisher eingezahlten 400 Millionen, sind also übrig geblieben 137 Mill. Hiernach sind nun Beträge zu reserviren, deren Höhe sich zum Theil nicht einmal annäherungsweise schätzen läßt: zunächst die Rhederei-Entschädigung, welche die bisher bezahlte Summe unendlich übertrifft, ferner der noch zu zahlende Betrag für Kriegsschäden, die 4 Millionen für Dotationen, 40 Millionen für den in Aussicht genommenen Reichsschatz und 23—24 Millionen für Betriebsfonds, über die dem Reichstage mit dem Reichshaushaltsetat Material zur Beschluß-

nahme zugehen wird. Es sind ferner 5 Millionen zu reserviren zur Ausrüstung der elsaß-lothringischen Bahn mit Betriebsmaterial, so daß im ganzen etwa 40 Mill. zur Disposition bleiben. In Bezug auf die zu erwartende vierte halbe Milliarde und auf die Zinsen der restirenden 3 Milliarden, welche vertragsmäßig am 1. März mit 150 Millionen fällig werden, kann zur Zeit ein Dispositionsplan nicht vorgelegt werden.

24. Oct. (Preußen.) Die Bezirkssynode zu Esens schließt neuerdings zwei ihrer weltlichen Mitglieder als Anhänger des Protestantenvereins und drei Mitglieder des Seriemer Kirchenvorstands aus demselben Grunde von diesen aus.

Auf die Bemerkung, daß ein solcher Antrag wider die Synodal-Ordnung verstoße, erwidert ein Prediger, daß, wenn ein Widerspruch zwischen der ewigen Wahrheit und einer menschlichen Rechtssatzung stattfinde, er unbedenklich für erstere sich entscheide. Der weltliche Kirchencommissär, Regierungsassessor und Bürgermeister Wilhelm, äußert, daß freilich die Synodal-Ordnung im vorliegenden Falle nicht die Handhabe zum Ausschluß gebe, allein es komme in Betracht, daß in den gedruckten Vorträgen des Leiters des Seriemer Protestantenvereins eine klare Ableugnung der Symbole vorliege. Stimmten nun die beiden Mitglieder diesen Sätzen zu, so würde er ihre Ausschließung für gerechtfertigt halten. Von den durch den Antrag Betroffenen wird die gewünschte Auskunft nicht ertheilt und so erfolgt ihr Ausschluß mit allen gegen 7 Stimmen. Als Antwort erlassen die Ausgeschlossenen sofort einen Aufruf zu Bildung eines Protestantenvereins in der Stadt Esens.

" " (Baden) ruft seine bisherigen Gesandten in Wien, München, Stuttgart, Darmstadt und dem Haag ab.

25. " (Deutsches Reich.) Reichstag: der Gesetzesentwurf bez. Post- und Posttaxwesen wird in dritter, die Convention vom 12. d. M. mit Frankreich in erster und zweiter Lesung genehmigt. Der Reichskanzler erörtert die beim Abschluß derselben ins Auge gefaßten Gesichtspunkte:

Fürst Bismarck: In den Verträgen von Frankfurt wurde in Aussicht genommen, daß unter Umständen an Stelle der territorialen Bürgschaften, die uns in der Occupation von Landestheilen gegeben waren, finanzielle Bürgschaften treten könnten, und es wurde anerkannt, daß Dieß unter gewissen Umständen im Interesse beider Theile sein könne. Die Occupation eines erheblichen Theiles franz. Gebietes ist für Frankreich entschieden eine Last nach allen Richtungen hin, namentlich aber eine moralische, welche die politische Entwicklung und Consolidation der Zustände hemmen kann. Für uns ist sie unter Umständen eine nothwendige Last, die wir uns auferlegen müssen, aber immerhin eine Last. Ich erinnere nur an die gestrige Interpellation über die Rückkehr der Reservisten. Es ist freilich nicht nützlich, dem Auslande und den Gegnern gegenüber die eigene Last, die die Occupation uns auferlegt, allzusehr zu urgiren. Ich hoffe, daß der Hr. Interpellant von gestern überzeugt sein wird, daß die Last nicht hat vermindert werden können. Die Beschaffung derartiger finanzieller Bürgschaften lag der franz. Regierung ob, und sie hat sie zum Theil unter großen Kosten zu bewirken gesucht. Bankiers hatten sich bereit finden lassen, annehmbare Bürgschaften ihrerseits für die Effektuirung der franz. Zahlungen bis zum 1. Mai k. J., also im Betrage von 650 Millionen Franks, zu geben. Die franz. Regierung erklärte sich ihrerseits bereit, dieses Opfer zu bringen, wenn nur die Bürgschaften der Geldmänner in einer Gestalt gebracht worden wären, die für uns annehmbar war. Dergleichen zu geben, trugen sie Bedenken. Wir sollten uns anheischig machen, diese Werthe vor dem Verfall-Termine nicht zu veräußern, so daß, wenn gegen

unsere Wünsche und unser Erwarten der regelmäßige Zustand der Dinge in Frankreich erschüttert wurde, wir nicht in der Lage gewesen wären, die Werthe wechselmäßig zu begeben. Unter diesen Umständen wäre die Bürgschaft der Bankiers werthlos gewesen oder hätte doch die Bedeutung derjenigen Bürgschaft, welche uns die franz. Regierung mit ihrer Zusage selbst in den Ueberresten der Occupation gestellt, in nennenswerthem Maße vermindert. Ich habe daher einen andern Modus acceptirt, der für Frankreich eine sehr große Erleichterung, für uns meines Erachtens keine Gefahr enthält, nämlich das System der Substitution einer finanziellen Bürgschaft aufzugeben und für dasselbe einen Theil der territorialen Bürgschaft festzuhalten dadurch, daß die von uns zu räumenden Gebietstheile nicht sofort von den Franzosen occupirt, sondern einstweilen für neutral erklärt und nur für Zwecke polizeilicher Sicherheit von ihnen besetzt werden, daß sie aber von uns wieder besetzt werden können vermöge eines von Frankreich anerkannten Vertrages, der dann in Wirkung tritt, wenn die Bedingungen dieser Convention und die Voraussetzungen, unter denen sie geschlossen ist, nicht inne gehalten werden sollten. Wir haben auf diese Weise der franz. Regierung und, ich kann sagen, dem Lande Frankreich einen wesentlichen Dienst erwiesen, der auch von allen unparteiischen Blättern des Landes anerkannt wird, und ich bin um so mehr damit zufrieden, als ich es nicht für unsere Aufgabe halte, unsern Nachbarn mehr zu schädigen, als es für die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Friedens unbedingt nothwendig ist (Beifall), sondern vielmehr, ihm nützlich zu sein nach dem großen Unglücke, so viel wir ohne Gefährdung unserer eigenen Interessen dazu beitragen können (Beifall). Ich halte auch nach wie vor fest an dem Grundsatze, daß es nicht unsere Aufgabe sein wird, in die inneren Angelegenheiten unseres Nachbarlandes und ihre Entwicklung über das Bedürfniß der Sicherstellung unserer eigenen Interessen hinaus uns einzumischen. Ich nehme also nicht an, daß wir ein Interesse daran haben, damit wir auf die inneren Angelegenheiten von Frankreich einen Einfluß üben können, einen größern Theil des franz. Gebiets besetzt zu halten. Es würde Das ein Interesse sein, das sich durch viele Nachtheile wieder aufheben würde. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß die Ueberreste unserer Occupation an sich neben den Rechten, die uns stipulirt bleiben, eine ausreichende Bürgschaft sein werden. Ich möchte sagen, daß eine Bürgschaft, die für 3 Milliarden ausreicht, auch für $3^1/_2$ Milliarden ausreichen wird. Ich habe darauf einen besonderen Werth gelegt, daß, wenn wir die von Frankreich gewünschten Concessionen machen, dafür die Zahlungstermine vorgerückt werden, so daß wir am 15. Januar bereits eine Zahlung erhalten, während der Anfangstermin früher Anfangs März und der Endtermin für die halbe Milliarde im Mai war. Die Theile von Frankreich, die wir noch besetzt halten, gewähren uns eine militärische Stellung, welche zur Vertheidigung und Deckung unserer Ansprüche vollständig ausreichende Unterlagen bietet. Wie Sie sich aus der Landkarte überzeugen werden, erstreckt sich die Ausdehnung unserer militärischen Stellung von der Festung Mezieres bis zur Festung Belfort, so daß Toul und Verdun in unsern Händen bleiben. Also auch diese Rücksicht ermächtigte dazu, die gewünschten Concessionen zu machen, die indirekt ja auch uns ebenso zu Gute kommen, da wir dadurch den Credit unseres Zahlers stärken. Auf zwei Einzelheiten des Vertrags will ich noch aufmerksam machen. Es sind Dieß einmal die Zollverhältnisse des Elsaß. Es war im Anfange von Seiten der elsässischen Industrie und von Seiten derjenigen deutschen Industrien, mit denen die Elsässer concurirt, beantragt, einen langen Termin von 6 Jahren für das Ausnahmeverhältniß Elsaß-Lothringens zu stellen. Ich weiß nicht, ob Dieß nützlich gewesen wäre; wir haben es aus politischen Rücksichten für nicht annehmbar gehalten. Der längste Termin, der annehmbar erschien, war derjenige, den wir in unserm letzten Vorschlage -macht haben und der sich auf $1^1/_2$ Jahre nach Ablauf d. J. erstreckt hätte,) ich habe keine Schwierigkeit gemacht, diesen noch um 6 Monate zu ver-

kürzen, um der franz. Regierung gegenüber einem Beschluß ihrer Landesvertretung, der für uns unannehmbar war, entgegenzukommen. Der Artikel 3, den die französische Volksvertretung einzuschalten für nöthig hielt, hätte uns Unmöglichkeiten in der Zollverwaltung gebracht, zu denen wir uns auf keine Weise verstehen können. Es ist mir sehr erwünscht gewesen, daß die französische Regierung überzeugt war, diesen Tausch von 6 Monaten vor ihrer Volksvertretung rechtfertigen zu können. Die Frage, Elsaß ohne irgend eine Zollerleichterung sofort in die neuen Verhältnisse eintreten zu lassen, hat auch vorgeschwebt. Es ist Das eine Frage, in welcher man die Zukunft schärfer voraussehen müßte, als es dem menschlichen Geiste gegeben ist, um zu sehen, ob die politischen Vortheile oder die finanziellen und volkswirthschaftlichen Schäden größer sind. Wir haben eine mäßige Frist für billig gehalten. Die territoriale Frage, nämlich die Veränderung der bereits genehmigten Grenzen in Bezug auf drei Gemeinden, die beiden Raons und eine südlich von Avricourt, ist von geringer Bedeutung. Nachdem die Grenze in Versailles bereits festgestellt war, waren von Frankreich Reclamationen geltend gemacht worden, welche sich außer auf die genannten Orte hauptsächlich auch auf das in der Nähe der Luxemburger Grenze gelegene große Industriewerk Moyoeuvre bezogen, das zwei Ausgänge nach beiden Landesgebieten hat. Ich habe schon damals nach Anhörung competenter Stellen erklärt, daß wir in Bezug auf die erste Frage (Raon und Avricourt) zu Verhandlungen bereit wären, allerdings gegen Entgelt, wenn es noch irgend etwas abzurechnen geben werde; bei Moyoeuvre konnten wir mit Rücksicht auf die territoriale Lage nicht nachgeben. Die durch und durch französischen Gemeinden von Raon haben für uns keinen besondern Werth, mit Ausnahme einer bei uns verbleibenden werthvollen fiscalischen Waldung. Bei der Gemeinde südlich von Avricourt verzweigen sich zwei kleine Eisenbahnen, die eine südlich abgehend nach einem französischen Ort, die andere nördlich nach einer deutschen Stadt. Es ist nun im Interesse beider Länder gelegen und besonders den dortigen Bewohnern erwünscht, ihr Heimathsland erreichen zu können, ohne durch fremdes Gebiet zu kommen. Diese Berücksichtigung schien billig, und deßhalb haben wir nachgegeben unter der Bedingung, daß Frankreich uns einen entsprechenden militärischen Vortheil bietet und eine Verbindung der beiden Eisenbahnen auf seine Kosten auf sich nimmt. Indem ich gern bereit bin, auf Verlangen noch jegliche Auskunft über einzelne Motive der Convention zu geben, erlaube ich mir die Annahme derselben um so mehr Ihrer wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, als es bei dem Zusammenhange, in den die beiden Verträge in unserem Interesse gestellt sind, wünschenswerth ist, die französische Regierung möglichst bald von Ihrer Zustimmung in Kenntniß setzen zu können.

26. Oct. (Bayern.) Der Bischof von Regensburg und ebenso der Erzb. v. Bamberg treten gegenüber der Resolution des Münchener Katholikencongresses und des Darmstädter Protestantentags in Erklärungen mit großem Eifer für den Jesuitenorden in die Schranken.

29. „ (Bayern.) Der Erzb. v. München excommunicirt zwei Pfarrer seiner Diöcese wegen beharrlicher Weigerung, das neue Unfehlbarkeitsdogma anzuerkennen, und entsetzt dieselben ihrer Pfründen. Beide weigern sich, auf dieselben zu verzichten und der Staat leiht dem Erzbischof den weltlichen Arm nicht, um seine Sentenz zu exequiren. Dem einen steht dabei die Mehrheit seiner Gemeinde zur Seite, dem andern dagegen nicht (Wallfahrtsort).

30. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Erste Lesung des Gesetzes betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des deutschen Reichs für 1872.

Lasker: Was den Militäretat betreffe, so sei die Ansicht veraltet, als sei eine starke Armee ein Hinderniß der Freiheit; die Freiheit und die Macht in Waffen seien nicht unverträgliche Gegensätze. Aber dadurch werde die Abwägung zwischen der Herstellung dieser Macht und den wirthschaftlichen Mitteln der Nation nicht ausgeschlossen. Schwere Bedenken könne man sich bei dem Hinblick auf den Militäretat nicht entschlagen; denn ein Anwachsen der Militärmacht stehe in Aussicht weit über Das hinaus, was bei Gründung des nordd. Bundes in Aussicht genommen war. Dem Namen nach würden für dieses Jahr allerdings nur 89,969,000 Thlr. als Militärlast gefordert. Aber in Wirklichkeit müßten alle Hilfsquellen hinzugerechnet werden, welche sich der Militäretat zu Nutzen mache. Würden alle diese Hilfsmittel hinzugerechnet, so ergebe das eine Höhe von nahezu 100 Millionen Thaler. Aber auch diese Summe sei noch nicht die Gesammtlast. Denn für die Berechnung der Kopfhöhe in diesem Etat werde die Volkszählung von 1867 zu Grunde gelegt. Bei der nächsten Zählung werde sich voraussichtlich eine Erhöhung der Bevölkerungsziffer von 2 Procent ergeben. Hiernach werde für die Kopfstärke der nächsten Zählung eine Mehrausgabe von 4,482,000 Thlr. hinzukommen, so daß demgemäß der zukünftige Militäretat ungefähr 104 Mill. Thaler betrage. Die Hauptvermehrung der Ausgaben liege neben den Gehaltserhöhungen darin, daß die Regierung mit 225 Thalern pro Kopf nicht mehr auskomme. Aus den Nachrechnungen zum diesjährigen Etat werde sich bereits ein ungefährer Betrag von 249 Thlr. pro Kopf ergeben. Hiergegen werde ein Einwand nicht erhoben werden können im Hinblick auf das Bedürfniß einer besseren Ernährung der Mannschaft. In der Größe des Contingents allein stecke die Ziffer, von welcher eine Ersparniß oder ein Mehraufwand in der Armee abhängig gemacht werden müsse. Darüber müsse eine Verständigung mit der Volksvertretung herbeigeführt werden, welche ihrerseits wiederum darüber keinen Zweifel lassen werde, daß die Aufrechthaltung der Armee in voller Wehrhaftigkeit bei den gegenwärtig noch immer nicht beruhigten Zuständen für das deutsche Reich eine Nothwendigkeit sei. Graf Roon erkennt an, daß Lasker's Bemerkungen wohlwollender Natur gewesen, wenn sie auch theilweise auf Irrthum beruhen. Wenn aber Lasker im Ganzen und Großen aus der Aufstellung des Etats folgere, daß der nächste Jahresetat dem Reichstage eine größere und höhere Forderung für das Heer bringen werde, als der diesjährige, so könne er ihm darin nur vollkommen Recht geben. Er wünsche keineswegs, daß Jemand damit überrascht werde, daß die Militär-Verwaltung für die Kriegsbereitschaft der Armee und die Waffenfähigkeit des Landes durch die Freigebigkeit der Nation in einem höheren Maße als bisher in Anspruch genommen werden müsse.

— Okt. (Preußen.) Auch sämmtliche preuß. Bischöfe, in deren Diöcesen Jesuiten wirken, erlassen eine gemeinsame Erklärung zu Gunsten derselben gegen die Anfeindungen durch den Münchener Katholikencongreß und den Darmstädter Protestantentag.

— „ (Preußen.) Die beiden dänisch-gesinnten Abgg. Kryger und Ahlemann werden von ihren nordschleswigschen Wahlkreisen neuerdings in den Landtag gewählt.

1. Nov. (Preußen.) In Wiesbaden nimmt eine zahlreich besuchte Bürgerversammlung einstimmig eine Petition an den Reichstag folgenden Inhalts an:

1) Das Verhältniß der durch das Unfehlbarkeitsdogma in ihrem Grundcharacter geänderten römischen Kirche zu den deutschen Staaten zu prüfen und

die seitherigen Beziehungen der Reichsglieder zu dieser Kirche zu lösen. 2) Nach dem Grundsatze der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften auch für die deutsch-evangelische Kirche eine selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einzusetzen; 3) u. 4) Gesetze über die Erwerbung und Entziehung von Corporationsrechten, über die Civilehe und die Civilstandsregister zu erlassen und endlich 5) eine strenge Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die religiösen Vereine und geistlichen Gesellschaften auszuüben, namentlich gegen den Jesuiten-Orden auf gesetzlichem Wege vorzugehen.

2. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: nimmt in 3. Lesung die Vorlage betr. Subventionirung der Gotthard-Bahn mit 20 Mill. Fr. mit großer Mehrheit an. Erste und zweite Berathung des von den mecklenburgischen Abgeordneten Büsing und Genossen eingebrachten, von den Nationalliberalen, der Fortschritts- und der liberalen Reichspartei unterstützten Gesetzentwurfs,

wonach hinter Art. 3 der Verfassung folgender Zusatz aufgenommen werden soll: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist."

Debatte: Büsing (Mecklenburg): Unser Antrag bezweckt nicht ein Votum gegen die ersten Kammern oder über ein Wahlgesetz, sondern er will nur der Bevölkerung jedes Bundesstaats das Wahlrecht einer Volksvertretung und dadurch die Mitwirkung bei jedem Landesgesetz und bei der Controle des Staatshaushalts sichern. In einem Bundesstaat ist ein glückliches Zusammenleben unmöglich, wenn nicht ein gewisses homogenes Verhältniß zwischen der Verfassung des Ganzen und der einzelnen Theile besteht. In allen deutschen Staaten bestehen bereits Einrichtungen, wie wir sie für Mecklenburg herbeiführen wollen, dessen staatliche Zustände wie eine traurige Ruine des Mittelalters in die moderne Welt hineinragen. Dort besteht noch gar kein organisches Staatsleben; neben einander vegetiren Domanium, Ritterschaft, Städte. Die Stände, deren Zusammensetzung sie von dem Begriffe einer Landesvertretung weit entfernt hält, haben keine Controle über die Staatseinkünfte; es existirt in Wirklichkeit gar keine Staatskasse, sondern nur ein landesherrlicher Säckel. Wir regen die Sache hier an, weil die mecklenburgische Bevölkerung sonst keinen Weg hat, zu Wort zu kommen. Deßhalb sind bei den Reichstagswahlen nur Gegner der bestehenden Zustände in Mecklenburg gewählt worden; kein Vertreter der Ritterschaft sitzt in diesem Saale. Wer aber soll die Reform vornehmen? Die Stände sind völlig ungeeignet, die patrimonialen Zustände in constitutionelle umzuwandeln. Mecklenburg hat bereits eine Verfassung gehabt. Sie ist unter dem Schutze Oesterreichs und Preußens bei Seite geschafft worden. Es ziemt sich aber für den Sieger von Sedan, die Scharte von Olmütz und Bronzell für Mecklenburg auszuwetzen. (Unruhe rechts.) Stimmen Sie uns daher zu im Interesse ganz Deutschlands! (Beifall links.) Mecklenb. Staatsminister v. Bülow: Er würdige durchaus die Vortheile der constitutionellen Regierungsweise, aber „Eines schicke sich nicht für Alle." Unter diesen Umständen könne seine Regierung dem Antrage nicht zustimmen. Sie sei Reformen der landständischen Verfassung durchaus nicht abgeneigt, wie sie ja auch der Großherzog auf eine Petition mecklenburgischer Städte versprochen. Man dürfe bei dem aufrichtigen Willen des Regenten und dem Patriotismus der Stände (Gelächter links) das Beste erwarten; und wenn auch voraussichtlich nicht allen Beschwerden abgeholfen würde, so werde man doch im Lande Frieden haben. (Beifall rechts.) v. Treitschke: Der Antrag werde nicht an dem edlen Sinne des Großherzogs, sondern bei der Ritterschaft auf Hindernisse stoßen. Derselbe gehe aber über den Nothstand Mecklenburgs hinaus, er wolle einem Mangel der Verfassung abhelfen.

Das ganze Rechtsverfahren, das zur Wiederherstellung des alten Ständewesens in Mecklenburg geführt, lasse sich nur erklären durch jenen leidenschaftlichen Geist bitterer Reaction, welche den Thorheiten der Revolution folgte. Dieselbe Politik, welche die preußischen Minister nach Olmütz führte, habe auch jene Stände wiederhergestellt und so ein lebendiges Denkmal zur Erinnerung an eine der traurigsten Epochen unserer Geschichte geschaffen. Die Rechtsfrage selbst möge schwer zu entwickeln sein, aber man dürfe nicht von Rechtsbedenken, die sich anzweifeln ließen, ausgehen, dürfe nicht rückwärts, sondern müsse vorwärts blicken und von Dem ausgehen, was die Ordnung im Reiche fordere. Das thue der Antrag. Was nach des Bundesraths eigener Anschauung für Elsaß-Lothringen gelten solle, solle nicht gelten für die Heimath Blücher's und Moltke's? Die Reichsgesetze dürften in ihrer Wirksamkeit durch Institutionen des Einzelstaates nicht paralysirt und fast vernichtet werden. Bei der Constituirung des Reiches habe man diese Bestimmung aufzunehmen unterlassen, um das Werk der Einigung nicht weiter zu erschweren und weil man es gar nicht für denkbar gehalten, daß nach einem so radicalen Umschwung, wie der nach 1866, eine so ganz und gar verlotterte Staatsordnung noch weiter bestehen könne. Es sei die Meinung verbreitet, als bestehe in Mecklenburg eine Verfassung, nur etwas schlechter als die andern. Das sei ein grober Irrthum. Es gebe dort weder einen Staat, noch eine Volksvertretung, noch eine Monarchie im modernen Sinne. Der Fürst sei im Gebiete der Ritterschaft fast ohnmächtig. Die sogenannte Volksvertretung sei einfach ein privatrechtlicher Vertrag. Geschehe das, was der Antrag wolle, so würden die Großherzoge zwar in keinem Theile des Landes mehr unbeschränkt, aber im ganzen Lande mächtiger sein. Jetzt würden 200,000 Menschen, $^2/_5$ der Bevölkerung, so absolut regiert wie Russen und Chinesen. Der Reichsverfassung gegenüber hätten sich diese Verhältnisse noch verschlimmert. Dieselben Menschen, die zum Reichstage wählten, seien von jeder Vertretung in ihren eigensten Angelegenheiten ausgeschlossen. Es werde wohl lächerlich übertrieben in der Presse, wenn auf Mecklenburg die Rede kommt. Die Milde der Dynastie, die Tüchtigkeit des Volksstammes und der aristocratische Sinn des Adels ließen in der Nähe Manches erträglicher erscheinen, aber die Thatsache bleibe bestehen, daß die mecklenburgischen Verhältnisse ein Gegenstand des Gespöttes im In- und Auslande geworden seien. Man werde dem Radicalismus durch die Annahme des Antrags eines seiner besten Agitationsmittel entwinden. Er begreife, daß die Regierung des Kaisers Bedenken trage, einem so treuen Bundesgenossen, dessen Name unzertrennlich verbunden sei mit der Geschichte der glorreichen 22. Division, Verlegenheiten zu bereiten. Aber man solle auch nach unten schauen, nach jenem mecklenburgischen Volke, in dem der Nothstand, die Erbitterung, die Auswanderungslust mit jedem Jahre steige. Der Reichstag könne, dürfe die Mecklenburger auf die Dauer nicht abwerfen. „Es ist ein hartes Amt, das wir hier tragen. Wir müssen verzichten auf jede Gunst der aura popularis. Wir werden die harten Lasten, die unsere Nation tragen soll um ihrer Sicherheit willen, ihr auferlegen, ohne nach den Stimmungen der Masse zu fragen. Aber dieselbe Unabhängigkeit der Stimme wollen wir auch zeigen nach oben!" Er sei nicht so blind, zu glauben, in einem Lande wie Mecklenburg könne eine sogenannte liberale constitutionelle Verfassung auch nur möglich sein. Ein Land, dessen volle Hälfte dem Staate zur todten Hand und wovon weitere zwei Fünftel der Ritterschaft gehörten, könne eine andere als eine hocharistokratische Verfassung gar nicht haben. Die Deutschen würden eben immer von Neuem von der unbarmherzigen Hand der Geschichte auf die Wahrheit hingewiesen, daß nur große Staaten eine dauerhafte, wahrhaft gleich austheilende Gesetzgebung besitzen könnten. Möge der Reichstag durch sein Votum bekunden, daß ein bescheidenes Minimum constitutioneller Rechte dem ganzen Deutschland gesichert sei wie jedem einzelnen Theile des Reiches. (Lebhafter Beifall.) Windthorst (clerical): bestreitet

die Competenz des Reichstags. „Mit der Annahme des Antrages machen wir in Mecklenburg eine völlige Revolution." Völk (Bayern) tritt den Bedenken des Vorredners bezüglich der Competenz entgegen und erinnert denselben daran, daß er selbst ähnliche allgemeine Sätze, z. B. die Selbständigkeit der Kirche betreffend, in die Verfassung aufzunehmen beantragt habe. An eine Beseitigung der ersten Kammern werde gar nicht gedacht. Ohne Zweifel werde manche dieser Körperschaften im Laufe der Zeit abdorren, in dem Antrage selbst aber liege eine dahin gerichtete Tendenz durchaus nicht. v. Helldorf (cons.): Der Antrag sei so dehnbar, daß er dem Reich die Handhabe bieten würde, jederzeit in die Verfassungen der Einzelstaaten einzugreifen. Wiggers begrüßt die Erklärung des mecklenburgischen Bevollmächtigten, die nach 21 Jahren zum ersten Male die Reformbedürftigkeit der dortigen Verfassungszustände anerkenne, mit Freude. Der Großherzog selbst habe jedoch stets an der verfassungverheißenden Proclamation von 1848 festgehalten und sei nur durch die Ritterschaft gezwungen worden. Den Widerstand der letzteren also gelte es zu besiegen, und dieß werde mit Hilfe von Kaiser und Reich besser gelingen, als ohne dieselbe. Die ultramontane Partei liebe es stets, ihre Liebe zur wahren Freiheit zu betonen; wenn es aber einmal gelte, Hand ans Werk zu legen, so hülle sie sich in den weiten Mantel der Competenzbedenken. v. Ketteler (Bischof): Ich halte den Reichstag nicht für competent, im Sinne des Antrages zu beschließen. Dann halte ich den Antrag für zu weitgehend, andererseits geht er mir nicht weit genug. Er bestimmt nichts über das Wahlsystem. Sie wissen aber, daß ein hoher Staatsmann das indirecte Wahlrecht als ein Lügensystem bezeichnete. Nehmen Sie den Antrag an, wie er ist, so würde in Mecklenburg indirect gewählt werden. Wir sind jedoch für allgemeine directe, geheime (Rufe: Aha) Wahlen. Reichensperger (clerical) für den Antrag, indem er bedauert, mit seinen Freunden im Widerspruch zu stehen; amicus Plato, sed magis amica veritas. In namentlicher Abstimmung wird der Antrag mit 185 gegen 88 (clericales Centrum und conserv. Rechte) Stimmen angenommen.

3. Nov. (Preußen.) Die Stadtverordnetenversammlung von Bonn weist mit 13 gegen 10 Stimmen das Gesuch um Ueberlassung der städtischen Kirchhofkapelle behufs Abhaltung eines regelmäßigen altkath. Gottesdienstes ab.

4. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt in zweiter Berathung den Gesetzesentwurf betr. Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Zu § 1 beantragt Hoverbeck, daß über den Reichskriegsschatz nur unter vorgängig eingeholter Zustimmung des Reichstags verfügt werden dürfe, ausgenommen in dem Falle eines Angriffes auf das Bundesgebiet, wo die Zustimmung auch nachträglich erfolgen könne. Fürst Bismarck erklärt, die Nützlichkeit eines Reichskriegsschatzes sei durch die Ereignisse des vorigen Jahres überzeugend dargelegt worden. Ohne einen Staatsschatz wäre die Deckung des linken Rheinufers nicht möglich gewesen, der Krieg würde erst am Rhein angefangen haben. Hoverbeck verlange für den Reichstag größere Rechte, als der Bundesrath besitze, da er dem Reichstage das Recht vindicire, die Mobilmachung zu verhindern. Durch die öffentliche Discussion über die Motive eines Krieges im ersten Stadium der Mobilmachung werde die Actionsfreiheit gelähmt; es sei oft nothwendig, den Gegner durch einen Vorstoß zu überraschen, insbesondere bei einem Lande von so centraler Lage wie Deutschland. Mit der Annahme des Antrags Hoverbeck sei das Gesetz unannehmbar und müßten die Bundesregierungen von Preußen die Aufrechthaltung des preußischen Staatsschatzes erwarten und verlangen. Hierauf wird § 1 unter Ablehnung des Amendements Hoverbeck mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Zur Ersetzung des von der Commission gestrichenen § 2 beantragt Bodelschwingh einzuschalten: „Die Ergänzung des Reichskriegsschatzes erfolgt 1) durch Zuführung der aus anderen Bezugsquellen fließenden Reichseinnahmen, als im Reichshaushalt aufgeführt sind, 2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmung.“ Grumbrecht beantragt, im Amendement Bodelschwingh Alinea 1 zu streichen. Finanzminister Camphausen empfiehlt das Amendement Bodelschwingh und erklärt sich gegen den Antrag Grumbrecht, der keine genügende Garantie für die Beständigkeit des Reichsschatzes biete, ohne welche die Regierung nicht in der Lage wäre, die Aufhebung des preußischen Schatzes zuzugeben. Das Amendement Bodelschwingh wird mit großer Mehrheit angenommen.

6. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt auch in 3. Lesung den Gesetzesentwurf betr. Bildung eines Reichskriegsschatzes mit großer Mehrheit,

obgleich in allen drei Berathungen sämmtliche Kräfte der Opposition, die Fortschrittspartei in geschlossenen, die clericale Centrumspartei in aufgelösten Reihen und die oppositionellen Wilden gegen die Vorlage mit Eifer zu Felde gezogen sind. Gegen sie fällt jedoch für einen großen Theil der preuß. Abgeordneten die durch das Gesetz ermöglichte Aufhebung und anderweitige Verwendung des bisherigen preuß. Staatsschatzes entscheidend ins Gewicht.

„ „ (Preußen.) Aus Köln wird eine vom altkath. Centralcomité angeregte Petition an den Reichstag gerichtet, dahin gehend,

„daß durch einen Zusatzartikel zu dem Gesetze über das Vereinswesen ausdrücklich erklärt werde: Auf die sog. Gesellschaft Jesu findet das Recht der freien Vereinigung keine Anwendung und sind darum alle bestehenden Profeßhäuser, Collegien und sonstigen gemeinsamen Niederlassungen derselben sofort aufzulösen und neue Anstalten dieser Art nicht zuzulassen; derjenige, welcher dieser Bestimmung entgegen handelt, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre.“

„ „ (Sachsen.) Der Staatsminister v. Friesen benützt das Festmahl der Dresdner Bogenschützengesellschaft, um den Socialdemocraten sehr energisch den Fehdehandschuh hinzuwerfen.

Der Minister hebt hervor, daß ein ruhiges Abwarten nicht mehr gestattet sei, wenn Bestrebungen auftauchen, um die Grundpfeiler der Gesellschaft zu erschüttern, wenn die Axt gelegt werden sollte an das Fundament, auf dem der gesammte Wohlstand, ja die ganze Civilisation der modernen Welt beruhe. Da dürfe keine Verschiedenheit der Ansicht herrschen, weder zwischen Regierungen und Volk, noch zwischen den einzelnen Parteien des letzteren. Da müßten Alle fest zusammenstehen und vereint die Regierungen unterstützen. Leider dürfe man sich nicht verbergen, daß eine solche Nothwendigkeit vielleicht bald eintreten könne; kaum sei durch die vereinte Kraft der ganzen Nation ein mächtiger, äußerer Feind abgewehrt und niedergeschlagen worden, und schon begännen gewissenlose oder fanatische Agitatoren, die kein Bedenken trügen, mit dem Glück und Wohle der arbeitenden Klassen ein leichtsinniges und freventliches Spiel zu treiben, in den unteren Schichten des Volkes zu wühlen und, leider, nicht ohne Erfolg — da es ihnen doch an vielen Orten schon gelungen sei, die Arbeiterbevölkerung zu ihrem eigenen Schaden zu bethören und zu verführen. Aber man dürfe, indem man der Gefahr klar in das Auge blicke, doch auch nicht zu schwarz in die Zukunft sehen! Er habe die feste Hoffnung, daß es den Verführern nicht gelingen werde, die Sache bis zum Aeußersten zu treiben und gewaltsame Erschütterungen hervorzurufen, die dann gewaltsam unterdrückt werden müßten, aber auch gewiß unterdrückt

werden würden. Er hoffe, daß es vorher gelingen werde, die arbeitenden Klassen durch eine liebevolle Belehrung, wenn nöthig, durch trübe Erfahrungen darüber aufzuklären, wie falsch und haltlos die ihnen von den Verführern vorgehaltenen Grundsätze, wie trügerisch die ihnen vorgespiegelten Hoffnungen sind! „Aber — fuhr der Redner fort — dabei können die Regierungen überhaupt nur sehr wenig und sie können gar nichts thun, wenn sie nicht von Ihnen, von den gewerbtreibenden Klassen der Gesellschaft fest und treu, muthig und intelligent unterstützt werden. An Ihnen ist es in erster Linie, diesen friedlichen Kampf mit den Waffen werkthätiger Liebe und wohlwollender Belehrung zu kämpfen, an Ihnen ist es, auf der einen Seite durch ein liebevolles Eingehen auf die Interessen und Bedürfnisse und auf die billigen Wünsche Ihrer Arbeiter denselben thatsächlich zu beweisen, daß Kapital und Arbeit sich nicht feindlich entgegenstehen und stehen können, daß sie vielmehr die besten Freunde sein müssen, weil keines ohne das andere bestehen kann; an Ihnen ist es aber auch endlich, allen ungerechten und drohenden Verlangen und Zumuthungen beharrlich und entschieden entgegen zu treten, um den Verführten zu beweisen, daß die Rathschläge und Lehren der Verführer nie zu ihrem Besten gereichen können: Wenn Sie in diesem Sinne vorgehen, — der Unterstützung der Regierung können Sie sicher sein; sie wird auch selbst ihre Pflicht zu thun nicht unterlassen. Also, den Toast, den ich ausbringe, er gilt: dem einträchtigen Zusammenstehen von Volk und Regierung, wie in dem eben beendeten auswärtigen, so auch in dem bevorstehenden innern, mit anderen Waffen zu führenden Kampfe!"

7. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Regierung läßt demselben die mit dem Bundesrath vereinbarte Vorlage eines Münzgesetzentwurfes zugehen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs sind folgende: Die Rechnungseinheit ist die Mark, welche in 10 Silbergroschen und 100 Pfennige zerfällt; Goldmünzen werden geprägt zu 10 Mark (= $3^1/_3$ Thlr. oder 5 fl. 50 kr.), 20 Mark (= $6^2/_3$ Thlr. oder 11 fl. 40 kr.) und 30 Mark (= 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr.). Diese Goldmünzen müssen ebenso wie die Silbermünzen (die zur Zeit nicht außer Curs gesetzt werden, sondern ihren bisherigen Zahlungswerth noch behalten) bei allen Zahlungen, sowohl an öffentliche Kassen wie an Private, an Zahlungsstatt zu den oben angegebenen Werthen angenommen werden. Es wird also nach Annahme dieses Gesetzes bis auf Weiteres in Deutschland die Doppelwährung bestehen; d. h. man kann Zahlungen ebensowohl in Gold als in Silber leisten, dort in 10-, 20- oder 30-Markstücken, hier in den bisher gangbaren Silbermünzen. Später soll allerdings durch Einziehung der größeren Silbermünzen zur reinen Goldwährung übergegangen, d. h. das Gold zum alleinigen Zahlungsmittel für alle größeren Zahlungen gemacht, das Silber nur noch als Scheidemünze (für den Kleinverkehr) zugelassen werden. Wann Dieß geschehen wird, bleibt der weiteren Reichsgesetzgebung vorbehalten. Das Verhältniß des Goldes zum Silber ist angenommen wie $15^1/_2$ zu 1. Die Ausprägung der Goldmünzen geschieht nicht von Reichs wegen, wohl aber unter Aufsicht des Reiches, so daß alle vollkommen gleich sind an Gewicht, Feingehalt, Gestalt und Prägungsform. Vom Reichskanzleramte war ursprünglich beabsichtigt, das Münzrecht in Bezug auf die neue Goldmünze ausschließlich dem Reiche zu vindiciren, während im Ausschuß die Vertreter der Mittelstaaten und Hamburg's das Münzregal der Einzelstaaten festzuhalten suchten. Der Gesetzentwurf gibt das Compromiß wieder, über das man schließlich geeinigt hat, doch gehen die Motive über diesen Streitpunkt sehr kurz hinweg. Es heißt darin nur: „Der durch den § 6 geschaffene Uebergangszustand hat den Zweck, Vorsorge zu treffen, daß so rasch als irgend möglich der für den Verkehr nöthige Betrag an Goldmünzen hergestellt und in Umlauf gebracht werde. Es geschieht daher während dieses

17.—18. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Der Antrag Mohls auf Ausprägung einer internationalen Goldmünze im Werthe von 25 Franken und ebenso der Antrag Buhls auf Annahme des österr. Guldens als Münzeinheit werden verworfen und § 1 fast einstimmig angenommen. Bei § 2 wird der norddeutsche Groschen und bei § 3 das 30-Markstück (der bisherige nordd. Thaler) gestrichen. Graf Münster beantragt hierauf, das Bildniß des Kaisers statt desjenigen der Landesherrn auf die Münzen zu setzen: Sein Antrag wolle den Einzelstaaten kein Recht nehmen, sondern ihnen nur nicht ein Recht geben, das sie bisher nicht besaßen, nämlich das Recht, Reichsmünzen zu prägen. Möge man ihn daher wenigstens für die zweite Lesung annehmen, was einen Ausgleich für die dritte nicht ausschließen würde. Württemb. Minister v. Mittnacht: Die §§ 5—7 der Vorlage sind aus der gemeinschaftlichen Arbeit von vier Regierungen hervorgegangen. Ihnen traten zwei andere Bevollmächtigte bei, und so entstand die vorliegende Fassung als das Werk eines Compromisses. Der Antrag Münster hat eigentlich einen delicaten Inhalt. Was sollte Sie nöthigen, das Bildniß der Landesherren von der deutschen Münze verschwinden zu lassen? Was der Münzsammler nach 2—3 Jahrhunderten von einer solchen Münze sagen wird, darf uns gleichgiltig sein. Wenn er aber ein billig denkender Mann ist, wird er sagen: Diese Münze entsprach der Verfassung, die Deutschland vor 200 Jahren besaß, denn diese Verfassung war kein Einheits-, sondern ein Bundesstaat und enthielt die Bestimmung: „Das Präsidium im Bunde steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen deutscher Kaiser führt.“ Auch die Größe unserer Zeit bedarf des Zeugnisses dieser Münze nicht. Unsere kriegerischen Erfolge wurden nicht dadurch beeinträchtigt, daß deutsche Truppen unter ihren eigenen Fahnen gekämpft haben. Das Bildniß des Kaisers wird ja in dem größten deutschen Staate, verbreitet, und es wird jedem deutschen Herzen so eingeprägt sein und bleiben, daß es fast klein erscheint, einen Gewinn darin zu suchen, daß alle deutschen Münzen es tragen sollen. (Beifall.) Fürst Bismarck: Aus dem Antrag Münster erwächst kein Vortheil für das Reich. Wenn einer von Ihnen eine Ueberzeugung hat, mag sie auch von mehr theoretischer als practischer Bedeutung sein, so hindert ihn nichts, ihr hier in Gestalt eines Antrages practische Geltung zu geben. Die Folgen davon, wie viele sorgfältig gesponnene Fäden dadurch zerrissen werden, sind ihm vollständig gleichgiltig, und wenn er von dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht wird, so ist er berechtigt, zu antworten: Ich rede nach meiner Ueberzeugung. Nun, m. H., ich habe auch meine Ueberzeugungen, und hätte ich denen immer unbedingt folgen wollen, so wären wir im Frieden nicht so weit gekommen, wie wir gekommen sind. Wir haben nicht das Recht, beliebig nach unseren Ueberzeugungen zu sprechen, sondern müssen uns die Wirkung vergegenwärtigen, die das Aussprechen auf die politischen Dinge hat. Daß unser System nicht ganz ohne Verdienst geblieben ist, wird Ihnen ein Rückblick auf den Stand unserer Einigungsbestrebungen heute vor einem Jahre bestätigen. Ich habe manchen Ueberzeugungen, die ich hatte, nicht das Recht gehabt, Ausdruck zu geben; ich habe erreichen müssen, was zu erreichen war. Nach wochenlanger schwieriger Arbeit ist nun hier ein Compromiß zu Stande gekommen, für welches die preußische Regierung durch ihren Antheil an dem Beschlossenen einzustehen verpflichtet ist. Thue ich Das nicht, so verliere ich im Schooße des Bundesrathes das Vertrauen, dessen ich bedarf, um solche Compromisse in Zukunft zu Stande zu bringen. Wenn es sich um Interessen des Reiches handelt, durch die seine Einheit, seine Dauer, sein Vortheil wirklich bedingt ist, dann habe ich auch gezeigt, daß die particularistischen Bedenken unserer Bundesgenossen mich unter Umständen nicht abhalten, unser Abstimmungsrecht und unsere Majorität im Bundesrath so weit geltend zu machen, als es die

Verfassung erlaubt. Für diese Frage aber einen politischen und in hohem Grade verstimmenden Druck auf die Bundesgenossen auszuüben, dazu hat uns Gott die Macht, die Preußen in Deutschland angewiesen ist, nicht gegeben. Gibt es ein stärkeres Zeugniß für die innige Beziehung der Fürsten zum Reich, als diese Münze, die auf der einen Seite das Zeichen des Reiches und auf der anderen das der Landesherren trägt? Ich warne davor, den Einflüsterungen und Ueberhebungen Derjenigen Nahrung zu geben, die an die centrifugalen Kräfte zu appelliren Neigung haben. Es ist mir als Reichskanzler in keiner Weise gleichgiltig, wie die verbündeten Monarchen zur Zeit gestimmt sind. Ich muß mit diesen Stimmungen sorgfältig rechnen, und sie fallen sehr schwer für mich ins Gewicht. Sie aber, m. H., würden mir meine Aufgabe außerordentlich erschweren, wenn Sie mir aufgeben wollten, für den Antrag im Bundesrathe thätig zu sein. Ich glaube auch nicht an die Möglichkeit eines Erfolges ohne politische Nachtheile, die sehr viel schwerer wiegen, als der Vortheil, der dadurch erlangt wird. Wenn eine Goldmünze, auf der „Wilhelm, deutscher Kaiser" steht, in eine Hütte außerhalb Preußens wirklich eindringt, so hängt der Eindruck, den sie macht, sehr von der Stimmung Desjenigen ab, der die Hütte bewohnt. Er kann ein freudiger sein. Es gibt aber auch weite Bezirke, in denen man sagen wird: Da seht, wie unser Herr mediatisirt und gezwungen worden ist, sein Bild auf der Münze zu verlieren und die preußische zuzulassen! Ich muß sagen: als ich von dem Antrage hörte, so war mein, hoffentlich nicht so ohnmächtiges Gefühl, wie das des Archimedes, Ihnen zu sagen: Noli turbare circulos meos! Der Antrag Münster wird abgelehnt. Dagegen wird die Einziehung von außer Kurs gesetzten Münzen auf Reichskosten beschlossen, die weitere Ausprägung von Silbermünzen verboten und der Reichskanzler durch eine Resolution aufgefordert, in der nächsten Session ein definitives Münzgesetz vorzulegen.

18. Nov. (Bayern.) Das Ordinariat des Erzb. v. Bamberg erläßt ein Circular gegen die officielle Verbreitung der Antwort des Ministers v. Lutz auf die Interpellation Herz unter Androhung der Excommunication.

" " (Oldenburg.) Im Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld wird

Seitens der Vertreter des Fabrikdistrictes am Oberstein und Idar der Antrag gestellt: In Erwägung, 1) daß bei den bedeutenden Ausgaben zu militärischen Zwecken und für den jetzigen großen Verwaltungsapparat die financiellen Kräfte des Fürstenthums für die Folge nicht mehr ausreichen; 2) daß das politische Streben des deutschen Volkes auf Aufhebung der Kleinstaaten und zum Anschluß an Preußen hindrängt; 3) daß namentlich die Bevölkerung der hiesigen Fabrikdistricte diesen Anschluß sehnlichst erwartet; 4) daß die kleinen Staaten factisch nicht mehr lebensfähig sind, beantragt der Provinzialrath des Fürstenthums: „Großh. Staatsregierung möge die Einverleibung des Fürstenthums in den umliegenden preußischen Staat anstreben und sobald als möglich erwirken." Der Antrag wird seitens der Regierung beanstandet, auch die Competenz des Provinzialrathes, einen solchen Antrag entgegenzunehmen, bestritten, obwohl es im Gesetze über die Befugnisse des Provinzialrathes (§ 15) heißt: Alle Wünsche, das Fürstenthum betreffend, können nur durch das Organ des Provinzialrathes ꝛc. vorgebracht werden.

19. Nov. (Deutsches Reich.) Bundesrath: nimmt den Antrag Bayerns auf einen Zusatz zum Strafgesetzbuch gegen den Mißbrauch der Kanzel an.

„Der Zusatz (zu § 167) lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religions-

diener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet scheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." Motive: „... Der Geistliche steht vermöge seines Amts dem Staat und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluß auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht bloß auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die practische Gestaltung der Lebensverhältnisse äußert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefaßt, und anders beurtheilt werden als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmaßregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern directe Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten, und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung bezeichnet werden. Die vorangeführten Gesetze richten sich daher gerade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung mißbraucht wird. Die Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverraths und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmäßig um so offenkundige und gewaltsame Excesse handeln, daß die Repression durch die allgemeine Strafsanction genügend gesichert erscheint. Nicht zureichend sind dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. . . Daß das geistliche Amt in dieser Weise mißbraucht werden könne, ist unläugbar, da seine Träger Menschen sind: daß es in dieser Weise wirklich mißbraucht sei, läßt sich erfahrungsmäßig nicht läugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publicum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hilfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Gerade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird er den sichersten und bestimmtesten Einfluß haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staatseinrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Character: ihr Einfluß wird ein weit verbreiteter und tiefer sein, und gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit allen andern, die öffentlich ihre Meinungen äußern, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Mißbrauch ist objectiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert; er ist subjectiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige mißbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Mißbrauch als ein delictum proprium zu qualificiren. Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanction so einzurichten, daß sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft... Daß in dieser Beziehung die §§ 130 und 131 des Straf-

gesetzgebuchs nicht genügen, ergibt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt nicht blos auf eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an, und ebenso wenig auf den Zweck Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen, und ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Mißbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Character äußern. Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuch gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, daß dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniß vorhanden ist. In seiner Fassung schließt sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an."

19. Nov. (Bayern.) Die pfälzischen Altkatholiken organisiren sich in einer Versammlung in Kaiserslautern und beschließen die Anstellung eines Wandergeistlichen.

21. " (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler übermacht dem Reichstag das aus der betreffenden Commission hervorgegangene Programm für den Entwurf zu einem Parlamentsgebäude.

" " (Baden.) Eröffnung des Landtags. Die Thronrede constatirt die gute Ordnung des Staatshaushalts, so daß troß der enorm hohen Ausgaben eine Steuererhöhung nicht erforderlich sein werde.

22. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt den Gesetzentwurf betr. Einführung des Nordbundgesetzes bez. Verpflichtung zum Kriegsdienst auch in Bayern.

Im Laufe der Discussion bemerkt der württembergische Minister v. Mittnacht gegenüber den Anführungen Hölders: daß die württembergische Regierung sich das Recht wahre, bei Aufgeben von Reservatrechten auch ohne Einvernehmen mit der Kammer vorzugehen, weil nach den Bündnißverträgen nur die Zustimmung des Bundesraths in Betracht komme.

Ein Gesetzentwurf betr. Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird in dritter Lesung genehmigt.

23. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Berathung des Münzgesetzes. Die Streichung des 30-Mark-Stückes wird gegen den lebhaften Wunsch der Regierung aufrecht erhalten.

Erste Berathung des Entwurfs betr. Ergänzung des Strafgesetzbuchs wegen Kanzelmißbrauchs. Rede des bayr. Ministers und Bundesrathsbevollmächtigten v. Lutz:

„Die bayrische Regierung hat den Anstoß zu dieser Vorlage im Bundesrath gegeben; deßhalb werden Sie es natürlich finden, wenn gerade ich sie hier begründe. Zunächst lassen Sie mich ein mögliches Mißverständniß zurückweisen, als ob es sich hier um eine speciell bayrische Angelegenheit handelte. In Bayern wird freilich das Bedürfniß, welches zu diesem Gesetzentwurf geführt hat, am Dringendsten empfunden, und vielleicht genügt schon diese eine Thatsache, die Strafgesetzgebung des Reichs in Bewegung zu setzen. Die Strafgesetzgebung ist den Einzelstaaten entzogen; als dieselbe dem Reich übertragen wurde, übernahm dieses nicht etwa nur Rechte, sondern auch Pflichten. Eine Verpflichtung ist aber nicht bloß da, wo ein Bedürfniß in allen Theilen des Reichs gleichmäßig empfunden wird. Doch Das will ich nicht urgiren; den

diener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet scheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." Motive: „... Der Geistliche steht vermöge seines Amts dem Staat und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältnisse: er übt, indem er Glauben und Moral pflegt und lehrt, einen Einfluß auf den ganzen sittlichen Zustand, der seine weitere Wirkung nicht bloß auf das innere Leben der Einzelnen, sondern auch auf die practische Gestaltung der Lebensverhältnisse äußert. Begangene Ungehörigkeiten müssen daher in Folge der besonderen Stellung der Geistlichen als ein vom Staate besonders zu ahndendes delictum proprium aufgefaßt, und anders beurtheilt werden als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. Welche Handlungen auf diese Weise als delicta propria ausgezeichnet werden sollen, ist eine Frage der Strafgesetzgebungspolitik. Der Staat hat die allgemeine Rechtsordnung zu schützen und präventiv oder durch Repressivmaßregeln einzuschreiten, wo dieselbe gefährdet wird. Die unmittelbarste Gefährdung liegt aber in denjenigen Handlungen, welche keine Verletzung der durch Strafgesetze geschützten einzelnen Rechte, sondern directe Angriffe auf Frieden, auf Achtung vor den Gesetzen und Gehorsam gegen die Gesetze allgemein enthalten, und in den Strafgesetzbüchern als Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung bezeichnet werden. Die vorangeführten Gesetze richten sich daher gerade gegen solche Fälle, in welchen die geistliche Amtsgewalt zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung mißbraucht wird. Die Strafsanctionen gegen die gröberen Fälle des Hoch- und Landesverraths und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt werden weniger in Betracht kommen: es wird in Bezug auf diese sich regelmäßig um so offenkundige und gewaltsame Excesse handeln, daß die Repression durch die allgemeine Strafsanction genügend gesichert erscheint. Nicht zureichend sind dagegen die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. . . Daß das geistliche Amt in dieser Weise mißbraucht werden könne, ist unläugbar, da seine Träger Menschen sind: daß es in dieser Weise wirklich mißbraucht sei, läßt sich erfahrungsmäßig nicht läugnen. Nun steht dem Geistlichen in seiner amtlichen Stellung dem Publicum gegenüber eine besonders gewichtige Autorität zur Seite. Er nimmt für seine Urtheile und Behauptungen das ganze Ansehen der Religion zu Hilfe. Man wird nicht die Meinung eines Einzelnen, sondern die Meinung der Kirche aus seinem Munde zu vernehmen glauben. Gerade auf diejenigen, welche Kirche und Religion hochachten, wird er den sichersten und bestimmtesten Einfluß haben. Aufreizungen, welche den Frieden stören, Angriffe auf Gesetze und Staatseinrichtungen gewinnen daher, wenn sie von solcher Seite ausgehen, einen besonders gefährlichen Character: ihr Einfluß wird ein weit verbreiteter und tiefer sein, und gerade auf denjenigen Theil der Bevölkerung wirken, auf dessen Gesinnung und Verhalten am meisten ankommt. Es wäre ein die wirklichen Verhältnisse leugnender Irrthum, wenn man den Geistlichen, der das Gewicht kirchlichen Ansehens hat, hier mit allen andern, die öffentlich ihre Meinungen äußern, auf eine Linie stellen wollte. Der von ihm begangene Mißbrauch ist objectiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert; er ist subjectiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige mißbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Mißbrauch als ein delictum proprium zu qualificiren. Es kommt bei dem vorgelegten Entwurfe nicht darauf an, die Strafe zu verschärfen, sondern die Sanction so einzurichten, daß sie die zu verhindernden Ausschreitungen wirklich trifft... Daß in dieser Beziehung die §§ 130 und 131 des Straf-

gesetzgebuchs nicht genügen, ergibt sich aus deren Inhalt von selbst. Es kommt nicht blos auf eine böswillige Verbreitung und Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen an, und ebenso wenig auf den Zweck Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich ohne Erdichtung und Entstellung von Thatsachen, und ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. Auch ohne diese erschwerenden Umstände kann der Mißbrauch, den der Entwurf bekämpfen soll, seinen gefährlichen Character äußern. Die verbündeten Regierungen haben sich entschlossen, die Ergänzung der in dem Strafgesetzbuch gelassenen Lücke vorzuschlagen, weil sie es anerkannt haben, daß dazu ein wirkliches und dringendes Bedürfniß vorhanden ist. In seiner Fassung schließt sich der Entwurf der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches so viel als möglich an."

19. Nov. (Bayern.) Die pfälzischen Altkatholiken organisiren sich in einer Versammlung in Kaiserslautern und beschließen die Anstellung eines Wandergeistlichen.

21. " (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler übermacht dem Reichstag das aus der betreffenden Commission hervorgegangene Programm für den Entwurf zu einem Parlamentsgebäude.

" " (Baden.) Eröffnung des Landtags. Die Thronrede constatirt die gute Ordnung des Staatshaushalts, so daß trotz der enorm hohen Ausgaben eine Steuererhöhung nicht erforderlich sein werde.

22. " (Deutsches Reich.) Reichstag: genehmigt den Gesetzentwurf betr. Einführung des Nordbundgesetzes bez. Verpflichtung zum Kriegsdienst auch in Bayern.

Im Laufe der Discussion bemerkt der württembergische Minister v. Mittnacht gegenüber den Anführungen Hölders: daß die württembergische Regierung sich das Recht wahre, bei Aufgeben von Reservatrechten auch ohne Einvernehmen mit der Kammer vorzugehen, weil nach den Bündnißverträgen nur die Zustimmung des Bundesraths in Betracht komme.

Ein Gesetzentwurf betr. Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird in dritter Lesung genehmigt.

23. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Dritte Berathung des Münzgesetzes. Die Streichung des 30-Mark-Stückes wird gegen den lebhaften Wunsch der Regierung aufrecht erhalten.

Erste Berathung des Entwurfs betr. Ergänzung des Strafgesetzbuchs wegen Kanzelmißbrauchs. Rede des bayr. Ministers und Bundesrathsbevollmächtigten v. Lutz:

„Die bayrische Regierung hat den Anstoß zu dieser Vorlage im Bundesrath gegeben; deßhalb werden Sie es natürlich finden, wenn gerade ich sie hier begründe. Zunächst lassen Sie mich ein mögliches Mißverständniß zurückweisen, als ob es sich hier um eine speciell bayrische Angelegenheit handelte. In Bayern wird freilich das Bedürfniß, welches zu diesem Gesetzentwurf geführt hat, am Dringendsten empfunden, und vielleicht genügt schon diese eine Thatsache, die Strafgesetzgebung des Reichs in Bewegung zu setzen. Die Strafgesetzgebung ist den Einzelstaaten entzogen; als dieselbe dem Reich übertragen wurde, übernahm dieses nicht etwa nur Rechte, sondern auch Pflichten. Eine Verpflichtung ist aber nicht bloß da, wo ein Bedürfniß in allen Theilen des Reichs gleichmäßig empfunden wird. Doch Das will ich nicht urgiren; den

größten Werth lege ich auf die Behauptung, daß es sich in diesem Falle um eine gemeinsame Angelegenheit handelt, daß man allen Bundesstaaten zurufen kann: tua res agitur! Das Reich ist ein organisches Ganzes; krankt ein Theil, so wird bald auch die Gesammtheit leiden; brennt es in einem Hause, so sind auch die Nachbarn in Feuersgefahr. Haben die Gegner, gegen welche wir kämpfen, erst in Bayern den Sieg errungen, so werden sie den Streit über seine Grenzen hinaus fortsetzen und ihren Truppen andere Wege anweisen. Denken Sie nur an die neuen deutschen Lande, an Elsaß und Lothringen! Der Kern der Frage, um die es sich hier handelt, ist der: Wer soll Herr im Staate sein, die Regierung oder die römische Kirche? Ich verstehe unter Regierung nicht den Absolutismus oder ein bestimmtes Ministerium mit einem bestimmten System, das sich von seinen Portefeuilles nicht losreißen kann; ich verstehe darunter die gesammte Staatsgewalt, vom Monarchen bis zur Volksvertretung, gleichviel, welches System augenblicklich am Ruder ist. Kein Staatswesen kann mit zwei Regierungen bestehen, von denen die eine für verwerflich erklärt, was die andere anordnet. Besser gar keine Regierung als deren zwei! Ein solcher Zustand der Doppelregierung findet sich aber in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung der Mehrheit nach den Einflüssen der römischen Kirche preisgegeben ist. Wenn in solchen Staaten die weltliche Regierung sich nicht einfach der Kirche unterwirft, so stehen sie gegen einander. Und Das geschieht nicht bloß dann, wenn die weltliche Regierung kirchenfeindlich, wenn sie religionsfeindlich sich zeigt, sondern auch dann, wenn sie in offenkundiger Religionsachtung und Religionsfreundlichkeit nur bestrebt ist, den Rechten verschiedener Confessionen Geltung zu verschaffen. Nun liegt die Behauptung sehr nahe, das kirchliche und weltliche Regiment hätten ja beide ihr verschiedenes Gebiet, auf das sie sich beschränken und so miteinander in Frieden leben könnten. Aber, m. H., diese Anschauung, daß jedes Regiment sein Gebiet für sich habe, hat die Kirche selbst niemals zugegeben, sie hat von jeher andere Theorien aufgestellt, und wenn sie diese nicht practisch durchgeführt hat, so hat sie Das allein aus dem Grunde gethan, weil, wie Das vielfach geäußert worden ist, sie die Zeiten für zu schlecht dazu gehalten. Die Kirche vindicirt sich als ihre Gebiete die des Glaubens und der Sitte. Von dem Gebiete des Glaubens in diesem Augenblick zu sprechen, ist keine Veranlassung. Das Gebiet der Sitte aber legt die Kirche dahin aus, daß dahin alle Beziehungen der Menschen zu einander gehören; demnach ist keine Materie denkbar, die man als ausschließlich staatsangehörig bezeichnen kann und die nicht auch die Kirche mindestens unter Umständen für sich in Anspruch nimmt. Hieraus folgt, daß eine Einheit des Regiments nur denkbar sein kann bei der einfachen Unterwerfung der weltlichen Regierung unter die der Kirche. Nichts ist natürlicher, als daß der Staat sich dieser Schlußfolgerung nicht einfach unterwerfen will. Ein solches Verhalten des Staates wäre gleich dem Abdanken, ja es wäre mehr als Abdanken, wenn er ruhig zusehen wollte, wie seine Gesetze von einer zweiten obrigkeitlichen Macht als unwirksam und nicht verbindlich angesehen werden sollen. Nichts ist natürlicher, als daß der Staat sich dagegen zu schützen sucht. Was ich hier von den Absichten und Anschauungen der Kirche sage, ist nichts Neues. Diese Dinge sind längst dagewesen, ebenso alt sind auch die Versuche der Staaten, sich gegen die Schlußfolgerungen aus solchen alten Theorien zu schützen. Sie finden in allen Gesetzgebungen ein Kapitel von der Kirchenpolizei. Sie finden eine Vorschrift über das Placetum regium, über den recursus ab abusu und ähnliche Dinge. Mit diesem Kapitel hat aber der Staat nicht genug gethan, er hat damit keinen Schutz für sein Gebiet geschaffen, Das liegt klar zu Tage; die jüngsten Erfahrungen haben Dieses zur Genüge gezeigt. Ueber Placetum regium und recursus ab abusu hinweg haben sich die kirchlichen Behörden gesetzt und ihre Zwecke unbekümmert um die bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen verfolgt. Ich bin der Letzte, den Dieses wundert bei

dem Mangel an executiven Vorschriften, die man neben die betreffenden Bestimmungen hätte setzen müssen, wenn sie irgend einen practischen Werth hätten haben sollen. Es ist einleuchtend, daß ein solcher Zustand nicht für die Dauer bestimmt ist. Werfen Sie nochmals einen Blick auf die Sachlage zurück! Zwei Gewalten bestehen im Staate; der Staat schützt mit seiner Gewalt, mit der weltlichen Gewalt, die Autorität der Kirche. Er zwingt den neugeborenen Staatsbürger in ein religiöses Bekenntniß hinein, er zwingt mit seiner Gewalt das Kind zur Theilnahme an den religiösen Uebungen. Von der Wiege bis zum Grabe macht er den Staatsangehörigen begreiflich, daß die Autorität der Kirche zu achten und zu ehren ist. Dem entgegen vindicirt sich die Kirche das Gebiet des Staates und ganz offen die Oberhoheit über den Staat. Sie bekämpft mit ihren Organen den Staat, so oft sie nicht mit ihm einverstanden ist, und zwar unter Anwendung des Ausspruches, daß seine Gesetzgebung mit dem göttlichen Gesetze in Widerspruch stehe, daß es Gottes Gebot sei, den schlechten Gesetzen des Staates den Gehorsam zu verweigern, und daß es religiöse Pflicht sei, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, daß aber selbstverständlich die Kirche es sei, welche zu bestimmen habe, was Gott befiehlt, was nicht. Der Staat hat sich zu wehren versucht, aber sein Schwert war stumpf und sein Feuer brannte nicht. Was ist begreiflicher, als neue Anstrengungen des Staates zum Schutze seiner Stellung? Wie aber soll man diese Anstrengungen ins Werk setzen? Soll man es thun durch Pflege und Ausbildung der Institute des placetum regium, des recursus ab abusu und ähnlicher Dinge? Offen gestanden, m. H., ich bin dieser Ansicht nicht, ich bin kein Freund, sondern ein entschiedener Gegner von Instituten, wie das placetum regium und der recursus ab abusu. Dieser Meinung huldige ich nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorwiegend deßhalb, weil ich die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete anerkenne. Freilich halte ich es für sehr heilsam, sich diese Ohnmacht zu vergegenwärtigen und sich vor Augen zu halten, daß es nicht möglich ist, von Seiten der weltlichen Regierung eine Macht zu üben über die Gewissen, daß es dem Staate nicht zukommen kann, Nachlaß der Sünden zu erzwingen, wo er vom Diener der Kirche verweigert wird, die feierliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Rücksichten verweigern zu müssen glaubt, und so weiter. Aber ich bin der Ansicht, daß man das placetum regium und ähnliche Sachen nicht weiter verfolgen soll, weil sie mit den Principien des modernen Staates geradezu unvereinbar sind. Der Staat muß sich selbst treu bleiben, auch wo er seine Gegner bekämpft. Der moderne Staat schreibt auf seine Fahne die Gewissensfreiheit. Daraus folgt, daß kein Cultusminister das religiöse Glaubensbekenntniß irgend einer Religionsgesellschaft orthopädisch behandeln kann. Daraus folgt, daß kein Cultusminister bestimmen kann, wer als Mitglied einer Kirchengemeinde anzuerkennen ist, wer nicht; daß kein Cultusminister bestimmen kann, wer geistliche Functionen vorzunehmen hat, wer nicht. Auch hier bekenne ich mich zu dem Satze, daß der Kirche jene Freiheit eingeräumt werden muß, welche die Consequenz der modernen Staatstheorie ist. Aber Eine Folge ziehe ich davon: daß auch dem Staate seine Freiheit werden muß. Der Staat muß vor Allem sein Gebiet begrenzen, muß es schützen. Das kann nun freilich nicht geschehen durch einen förmlichen Abschluß, durch eine Verhinderung alles Verkehrs mit der Kirche; aber wohl kann es geschehen durch Aufrichten eines Systems von Vollwerken gegen jeden feindlichen Angriff, und Ein solches Vollwerk ist das vorliegende Gesetz. . . Auf das Dogma von der Infallibilität will ich mich nicht näher einlassen; aber einen Gesichtspunkt hervorzuheben, werden Sie gestatten. Jene alten Theorien, von denen ich gesprochen, waren ja längst in der Welt, sie waren aber nur eine Lehrmeinung und darum kein Anlaß, um denjenigen Katholiken, der die Absicht hatte, seiner Kirche treu zu bleiben, aber mit den Gesetzen im Einklang zu leben, irgendwie zu geniren und mit seinem Gewissen in Conflict zu bringen.

Dieß, m. H., ist anders geworden. Jetzt kann man eine solche Lehrmeinung nach Bedarf als Dogma erklären, und dem betreffenden Katholiken bleibt nichts weiter übrig, als die Wahl zwischen seinem Glauben und dem Aufgeben des Gehorsams gegen die Regierung; Beides mit einander verbinden kann er nicht mehr. Das ist die einfachste Sache von der Welt, ein Kind kann es begreifen. Man erklärt auch Staatsangelegenheiten vom reinsten Wasser für Dinge, die dem Gebiete der Sitte anheimfallen und deßhalb der Kirche zukommen. Man verlangt von der Regierung, daß sie einfach den Standpunkt der Unterordnung unter die Gesetze der Religion, die man gibt, einnehme, auch wenn sie nicht lediglich die Regierung von Katholiken ist; man denuncirt die Regierung als irreligiös, als der Excommunication verfallen, wenn sie nicht auch in weltlichen Dingen den kirchlichen Standpunkt einnimmt. Man könnte sagen, wir sollten mit dem Aufrichten von Bollwerken erst beginnen, wenn man dem Gegner volle Freiheit gegeben. Darauf ist zu erwidern: die Kirche hat bereits diese Freiheit, sie hat sie nicht vom Staate erhalten, sondern sie hat sie sich *genommen*. Man fragt weiter: wozu nützt der Gesetzentwurf? Nun, m. H., ich gestehe offen, ich lege den größten Werth darauf, daß demjenigen Theil der Geistlichen, welchem dies Getreibe bis ins Herz hinein zuwider ist, ein Schutz gegeben werde. Wir bei uns haben solcher Geistlichen nicht wenige, sie waren bisher nicht stark genug, dem Terrorismus der ultramontanen Presse, dem Druck der geistlichen Oberen zu widerstehen, die selber wieder von einem anderen spiritus familiaris getrieben werden. Diesen Geistlichen ist ein Schutz durch das Gesetz gewährt, welcher es ihnen möglich macht, ihren Herzenswünschen entsprechend Frieden mit dem Staate zu halten. Im Uebrigen gebe ich zu: ein Universalmittel ist der von uns vorgeschlagene Gesetzentwurf nicht, er ist nur Ein Bollwerk, welchem bei Revision des Kirchenstaatsrechts, wie ich mir die Sache denke, *andere* folgen müssen. Das sind in Kürze die Motive, welche die bayrische Regierung bestimmt haben."

Bundesrath: beschließt, dem Reichstage die Verlängerung des bisherigen Pauschquantums für den Militäretat für die Jahre 1872, 1873 und 1874 vorzuschlagen.

Die *Genesis des Antrags* ist folgende: Ursprünglich beabsichtigten die verbündeten Regierungen constitutionell correct zu verfahren und dem Reichstag auch für die Verwaltung des Reichsheers einen den dauernden Bedürfnissen entsprechenden specificirten Etat zur Beschlußfassung vorzulegen. Allein bald ergab sich das als fast unmöglich. Die Frage: ob es unter diesen Umständen nicht gerathen sei, die abermalige Bewilligung eines Pauschquantums für drei Jahre vorzuschlagen, wurde angeregt, fand aber keinen Anklang. Man beschloß den unvollendet gebliebenen Specialetat dem nächsten Reichstage vorzulegen, und nur die Verlängerung des mit diesem Jahr ablaufenden, durch die Verfassung sanctionirten Provisoriums noch für das Jahr 1872 zu beantragen. Der Kaiser kündigte dieß dem Reichstage bei dessen Eröffnung in Ausdrücken an, die wie Bedauern klangen. Hätte man sich auf das angeführte Motiv für diesen Antrag beschränkt, so leidet es wohl kaum einen Zweifel, daß sich nicht eine einzige Stimme im Reichstage dagegen erklärt haben würde. Statt dessen wurde aber in den dem vorgelegten Militär-Etat für 1872 hinzugefügten Erläuterungen weitläufig nachgewiesen: daß der bisherige Betrag des Pauschquantums von 225 Thlrn. für den Kopf unter normalen Verhältnissen für die nothwendigen Ausgaben nicht mehr zureichend sei, und man sich nur deßhalb noch für ein Jahr damit genügen lassen könne, weil die üblichen Uebungen im nächsten Herbst ausfallen könnten, die in Elsaß-Lothringen auszuhebenden Recruten erst zum 1. Oct. 1872 zur Einstellung gelangen würden, die Occupationstruppen in Frankreich ihre Naturalverpflegung noch für Rechnung Frankreichs erhielten, und das Retablissement der Armee an Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition nach Beendigung

des letzten Kriegs einen geringen Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung erwarten lasse. Nach dem Maßstab dieser Vorlage glaubte der Abg. Lasker bei der Generaldebatte des Haushalts-Etats berechnen zu können, daß das Militärbudget künftig die Summe von 104 Mill. Thlr. erreichen, der Betrag für jeden Mann sich von 225 auf 249 Thlr. steigern werde, und der Kriegsminister gab ihm, ohne sich auf Details einzulassen, darin vollkommen Recht: „daß der nächste Jahresetat dem Reichstag eine größere, höhere Forderung bringen werde." Es lag in der Natur der Sache, daß die gegebenen Erläuterungen Anträge auf einen Abstrich an der geforderten Pauschsumme oder mindestens eine Resolution hervorrufen mußten: daß man durch die Bewilligung des verlangten Betrags den künftigen Beschlüssen über den erwarteten Specialetat für 1873 in keinerlei Weise präjudiciren wolle. Zwei solche Anträge wurden auch wirklich eingebracht. Die Fortschrittspartei beantragte durch die Abgg. v. Hoverbeck und Richter einen Abstrich von 6,173,804 Thlrn., Deckung etwaiger Mehrausgaben für 1872 durch ausgedehnte Beurlaubungen, und Verhütung einer etwaigen künftigen Erhöhung einzelner Etats-Positionen durch Herabsetzung der Friedenspräsenzstärke und Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie. Der zweite, von Lasker und v. Stauffenberg, ohne vorgängige Consultirung ihrer (der nationalliberalen) Partei, gestellte Antrag gieng nicht so weit. Sie begehrten nur eine Verminderung des verlangten Pauschquantums um 1,421,198 Thlr. — d. h. um den Betrag der für die erst im nächsten Herbst zur Einstellung gelangenden Recruten aus Elsaß-Lothringen zu viel verlangten 1,083,500 Thlr. und der beabsichtigten Besoldungszulagen von 337,698 Thlrn. — und beantragten zugleich: den Reichskanzler aufzufordern, schon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der zukünftigen Aufstellung des Friedensetats das bisherige Pauschquantum nicht überschritten werde. Der Beifall, mit welchem der Antrag Lasker-Stauffenberg in weitern parlamentarischen Kreisen aufgenommen wurde, führte dazu, daß der schon vorher vereinzelt aufgetauchte Gedanke: ob es nicht vielleicht am besten wäre, die bis zum 31. December geltenden Verfassungsbestimmungen über den Militäretat gleich auf drei Jahre ausdehnen, plötzlich in vieler Munde war und Graf Bethusy-Huc war es, der diesen Gedanken zuerst öffentlich aussprach. Am 23. November traten die Commissarien des Reichstags und des Bundesraths zur Besprechung dieses neuen Vorschlags zusammen. Der Kriegsminister Graf Roon erklärte: er habe allerdings nicht den Muth gehabt, mit einem solchen Antrag vor den Reichstag zu treten; wenn er aber auf die Mehrheit des Hauses dafür rechnen könne und die Zustimmung des Bundesraths finde, so sei er bereit, selbst die Initiative zu ergreifen. Er bestand übrigens zugleich darauf, daß man das Pauschquantum für das elsaß-lothringische Contingent für das ganze Jahr 1872 bewillige und die vorgeschlagenen Gehaltszulagen genehmige. Sobald man, nachdem die national-liberale Partei sich in einer ersten Fractions-Sitzung mit 43 gegen 26 Stimmen dafür erklärt hatte, einer Mehrheit des Reichstags sicher zu sein glaubte, beschlossen die betreffenden Bundesrathsausschüsse am 25. Nov. Morgens die Verlängerung des Pauschquantums für 3 Jahre zu empfehlen. Der Bundesrath aber faßte seinen entsprechenden Beschluß erst am Abend des Tages, weil Hr. v. Mittnacht es für nothwendig gehalten hatte, noch vorher nach Stuttgart zu telegraphiren.

26. Nov. (Bayern.) In Kitzingen bildet sich ein Protestantenverein im Anschluß an den deutschen Protestantentag, der erste im diesseitigen Bayern.

27. „ (Deutsches Reich.) Bundesrath: läßt dem Reichstage einen Antrag zugehen, aus der französischen Kriegsentschädigung die Kosten den Gemeinden und Staaten zurückzuzahlen, welche diese im Reichs-

interesse und für die Rechnung des Reichs ausgelegt haben, um die Familien einberufener Reservisten und Landwehrleute zu unterstützen.

Der Antrag entspricht den laut geäußerten Wünschen vieler Abgeordneten und soll wohl dazu dienen, das dreijährige Pauschquantum im Reichstag desto eher durchzubringen.

27. Nov. (Preußen.) Eröffnung des Landtags. Thronrede des Kaisers und Königs:

„. . . Aus dem Entwurfe zum Staatshaushaltsetat für 1872 werden Sie erfahren, daß die Finanzlage Preußens ungeachtet der Opfer, welche der gewaltige Krieg erheischt hat, eine im hohen Maaße befriedigende ist. — Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltung vor einigen Jahren zu kämpfen hatte, sind bereits im Jahre 1870 überwunden worden. Einer weiteren günstigen Entwicklung geht die Finanzlage unter der Einwirkung der Kriegserfolge entgegen. Die durch Reichsgesetz angeordnete Bildung eines Reichskriegsschatzes überhebt Preußen der Nothwendigkeit, noch ferner einen Staatsschatz zu unterhalten. Es werden Ihnen Gesetzentwürfe zugehen, wonach der hierdurch verfügbar werdende Bestand des Staatsschatzes, sowie einige außerordentliche Einnahmen zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen. Die in solcher Weise für den Staatshaushalt erwachsende Entlastung, ferner die mit dem lebhaften Aufschwunge des Verkehrs Hand in Hand gehende Steigerung der Erträge aus wichtigen Einnahmequellen des Staates endlich das Vorhandensein eines erheblichen Ueberschusses aus dem abgelaufenen Finanzjahr werden es möglich machen, im Jahre 1872 den Bedürfnissen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in weiterem Umfange gerecht zu werden. Vorzugsweise hat meine Regierung der Thatsache ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, daß die Besoldungen der Staatsbeamten in ein von Jahr zu Jahr steigendes Mißverhältniß zu den Anforderungen getreten sind, welche bei dem Stande aller Preisverhältnisse die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens und der Stellung an sie richtet. Es wird Ihnen der Plan zu einer umfassenden Erhöhung der Beamtenbesoldungen vorgelegt werden. Ich vertraue, daß Sie bereit sein werden, durch Bewilligung der dazu nöthigen Mittel einem Zustande Abhilfe zu schaffen, aus dessen Fortdauer ernste Gefahren und Schäden für die Staatsverwaltung entstehen müssen. Sie werden Vorlagen erhalten, welche bei einzelnen Steuern Erleichterung herbeizuführen bestimmt sind, und es wird Ihnen ein Gesetzentwurf zugehen, durch welchen die Einrichtungen und die Befugnisse der Oberrechnungskammer gesetzlich geregelt werden sollen. . . Die Aufgaben der inneren Verwaltungsreform werden erneut den Gegenstand ihrer Berathungen bilden. Es wird Ihnen der Entwurf der Kreisordnung für die östlichen Provinzen, nachdem derselbe mit Rücksicht auf die früheren Erörterungen in mehreren Theilen Abänderungen und Ergänzungen erhalten hat, wieder vorgelegt werden. Meine Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß es dem gemeinsamen ernsten Willen gelingen werde, über das wichtige Organisationsgesetz, welches zugleich die Grundlage weiterer Reformen enthält, zur Verständigung zu gelangen. Inzwischen ist die communale Selbstverwaltung der Provinzen in einer erfreulichen fortschreitenden Entwicklung begriffen. Die zur Führung einer einheitlichen Verwaltung der provinziellen Angelegenheiten geeigneten Organe sind auf Grund der bestehenden Gesetze bereits in der Mehrzahl der Provinzen geschaffen. Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren, und zugleich neben der berechtigten Selbstständigkeit der Kirche und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser

Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstandsverhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben. Einen Gesetzentwurf betreffend die Aufbringung der Synodalkosten empfehle Ich Ihrer Aufmerksamkeit um so mehr, als der Staat der evangelischen Kirche noch immer die Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, verbunden mit den dazu nöthigen Einrichtungen, schuldet und dieses Gesetz nur eine nothwendige Vorbedingung dazu ist. Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse nunmehr zu befriedigen. Die von der Verfassungsurkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Berathungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Spezialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhilfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses. Meine Herren! Die Aufgaben, welche Ihrer harren, sind umfassend und von hoher Bedeutung für die Entwicklung unserer inneren Zustände. Ihre Arbeiten werden segensreich sein, wenn Sie von dem Geiste des Vertrauens und willigen Zusammenwirkens geleitet werden, welcher Mein Volk in der jüngsten Zeit erfüllt hat!"

28. Nov. (Deutsches Reich.) Reichstag: Der Zusatz zum Strafgesetzbuch, der sog. Kanzelparagraph wird auch in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen.

29. " (Deutsches Reich.) Reichstag: Die Vorlage betr. Ersatz der an die Familien der Reservisten und Landwehrmänner von den Kreisen 2c. gewährten Unterstützung wird angenommen.

" " (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben den Gesetzesentwurf betr. Aufhebung des bisherigen preuß. Staatsschatzes und das Budget für 1872 vor. Finanzdarlegung des Finanzministers Camphausen:

Aus der vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1870 ergibt sich für das genannte Jahr ein Ueberschuß von 6,206,260 Thlr. Bei den indirekten Steuern betrug die Mehreinnahme 3,366,000 Thlr. in Folge der Abkürzung der Kreditfristen; bei den Eisenbahnen 2,699,000 Thlr.; ebenso hat die Bank den Gewinnantheil des Staates von 711,664 Thlr. auf 1,445,401 Thlr. erhöht. Die direkten Steuern haben nur einen Mehrertrag von 343,000 Thlr. geliefert. Der bedeutende Gesammt-Ueberschuß des Staatshaushalts während des Kriegsjahres statt eines erwarteten Ausfalles findet übrigens darin seine hauptsächliche Erklärung, daß im Etat von 1870 zum ersten Male die Ueberschüsse des Staatsschatzes (3,140,000 Thlr.) figurirten und zum ersten Male 3,422,000 Thlr. zum Zwecke der Schuldentilgung in Folge des Konsolidationsgesetzes ausfielen. Die Ergebnisse des laufenden Jahres werden nur zum Theil als erfreuliche bezeichnet. Die Einnahme aus den Gerichtskosten blieb bis Ende Oktober gegen das Vorjahr zurück um 1,400,000 Thlr., die aus der Klassensteuer um 194,000 Thlr. Außerdem kommen nur 2,050,000 Thlr. aus den Ueberschüssen des Staatsschatzes zur Verwendung. Erfreulich ist dagegen die Mehreinnahme aus der Eisenbahn- und Bergwerksverwaltung, die Verminderung der Matrikularbeiträge um 1,600,000 Thlr. Was die Maßregeln für die Zukunft betrifft, so legte der Minister zunächst das Gesetz wegen Aufhebung des Staatsschatzes vor. Die 30 Millionen desselben sollen verwendet werden zur Tilgung der noch vor-

handenen 26,600,000 Thlr. der 5proz. Anleihe von 1859, wodurch der Etat für 1873 um 1,800,000 Thlr. entlastet wird, und zur Ablösung 5proz. Renten des Staates mit dem zwanzigfachen Betrage. Der Minister legt alsdann den Rechenschaftsbericht vor über die Konsolidation der 4½proz. Staatsschulden. Er verlangt die Ermächtigung des Hauses dazu, daß das Privilegium, konsolidiren zu dürfen, an einen ganz kurzen Präklusivtermin gebunden werde, nach dessen Ablauf von dieser Befugniß kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. Es sind im Ganzen noch zu konsolidiren etwas über 64 Millionen 4½proz. Anleihen. Daß man 4proz. Anleihen jetzt nicht konsolidirt, liegt auf der Hand. Sollte trotzdem noch ein Rest nicht konsolidirter Anleihen bleiben, so verlangt der Minister die Ermächtigung durch Gesetz, diese sämmtlich zu tilgen durch Veräußerung konsolidirter Anleihen, jedoch soll kein Stück mehr unter Pari veräußert werden dürfen. Außerdem sollen die kleinen 4½proz. Prioritätsanleihen von Eisenbahnen in Nassau ebenfalls konsolidirt werden. Dadurch werden für 1872 der Staatsschuldenverwaltung 1,634,200 Thlr. erspart (1873 schon 2,571,000 Thlr.). Ferner werden erspart an Matrikularbeiträgen 2,047,000 Thlr. Die direkten Steuern werden 570,000 Thlr., die indirekten 312,000 Thlr., die Seehandlung 100,000 Thlr., die Bank 240,000 Thlr. mehr abwerfen. Das Gesammt-Resultat ist, daß 8,224,700 Thlr. für Mehrausgaben pro 1872 disponibel bleiben. Davon sollen verwendet werden 4,060,000 Thlr. für Gehaltsaufbesserungen der Staatsbeamten (namentlich ist dabei die Justizverwaltung bedacht; die richterlichen Beamten bei Gerichten erster Instanz erhalten eine Zulage von 189 Thlr. im Durchschnitt), ½ Million für Elementarlehrer, 80,000 Thlr. Dispositionsfonds für Universitäten, ferner größere Mittel für die Akademie der Künste und die Nationalgallerie; sodann 360,000 Thlr. mehr für Chausseen, Hafenbauten, für die Verstärkung der Polizeikräfte in Berlin u. s. w. Eine Million wird reservirt für Steuerreformen, die noch nicht entschieden sind. Der ganze disponible Fonds des J. 1870 (6,206,000 Thlr.) soll zur Verstärkung des Extraordinariums in allen Zweigen der Verwaltung verwendet werden.

29. Nov. (Elsaß.) Erste Prüfung für Einjährig-Freiwillige im neuen Reichslande.

30. „ (Deutsches Reich.) Reichstag: Zweite Berathung der Vorlage betr. Bewilligung eines dreijährigen Pauschquantums für den Militäretat. Das Amendement Miquel-Bamberger (im Namen eines Theils der nationallib. Partei), dasselbe nur für 2 statt 3 Jahre zu bewilligen, wird mit 190 gegen 84 Stimmen abgelehnt und die Vorlage unverändert mit 150 gegen 134 Stimmen angenommen.

Die der Vorlage beigefügten Motive sind sehr kurz. Sie betonen namentlich die Analogie, welche zwischen der jetzt zu vollziehenden Umformung des Heeres des Norddeutschen Bundes zu dem Deutschen Heer und der bei Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Frühjahr 1867 ins Auge gefaßten Umformung des preußischen Heeres zu dem Heere des Norddeutschen Bundes bestehe, sowie die für die Aufstellung eines die Verwaltung im einzelnen bindenden Etats, dessen Vorlegung für das Jahr 1873 übrigens von neuem in Aussicht gestellt wird, aus den Schwierigkeiten, welche aus dem in der Occupation französischer Gebietstheile noch fortbestehenden Kriegszustande hervorgehen. Von der früher hervorgehobenen Unmöglichkeit mit 225 Thalern pro Mann auszukommen, ist nicht mehr die Rede, und ebenso wenig wird irgend ein politisches Motiv für die Maßregel angeführt. Erst bei der Verhandlung im Hause wird geltend gemacht, daß die Regierung, wenn sie für drei Jahre völlig freie Hand erhalte, billiger wirthschaften könne als mit einem nur für ein Jahr bewilligten Budget; und erklärt der Staatsminister

Delbrück, in Vertretung des durch Unwohlsein am Erscheinen verhinderten Reichskanzlers: der politische Werth der Vorlage liege für die verbündeten Regierungen darin, „daß die ganze Welt durch die Annahme dieser Vorlage wisse, daß Deutschland im Jahr 1874 ganz ebenso, unter allen Umständen ebenso gerüstet, dastehen werde, wie es heute dastehe".

30. Nov. (Sachsen.) II. Kammer: Bureauwahl: zum Präsidenten wird Schaffrath (Fortschritt), zum Vicepräs. Streit (Nat.-Lib.) gewählt. Der bisherige Präsident Haberkorn erhält 35 und 34 gegen 37 und 39 Stimmen.

„ „ (Elsaß.) Die Maires von Metz und von Mühlhausen richten dringende Eingaben an den Reichskanzler gegen die baldige Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, womit lieber noch 5 bis 6 Jahre gewartet werden möge.

1. Dec. (Deutsches Reich.) Reichstag: Der 3jährige eiserne Militäretat wird in dritter Lesung mit 152 gegen 128 Stimmen und in dritter Lesung auch der ganze Etat für 1872 fast einstimmig (dagegen nur die Polen, Dänen und Ewald) genehmigt. Schluß der Session durch den Präs. des Bundeskanzleramtes v. Delbrück.

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Die Anstellung von sog. Schulbrüdern wird von der Regierung in mehreren Fällen nicht genehmigt und scheint principell nicht mehr genehmigt werden zu wollen.

2. „ (Bayern.) Durch königl. Decret wird das bisherige Handelsministerium aufgehoben und werden die bisherigen Obliegenheiten desselben anderen Ministerien zugeschieden.

„ „ (Sachsen.) Eröffnung des Landtags. Die Thronrede kündigt die Vorlage mehrerer umfassender und tiefeingreifender Gesetzesentwürfe an:

„.... Die am Schlusse des vorigen Landtags angekündigte evangelische Landessynode hat nach umsichtiger Berathung ersprießliche Ergebnisse geliefert. Was von ihren Beschlüssen der landständischen Zustimmung bedarf, wird Ihnen bei gegenwärtigem Landtage zur Erklärung vorgelegt werden. Die zugesicherte Vorlage über die Reform des Volksschulwesens wird in möglichst kurzer Frist erfolgen. Einen besonders wichtigen Gegenstand Ihrer Berathungen wird der Plan über eine neue Organisation der Verwaltungsbehörden, sowie die damit in engem Zusammenhang stehende Revision der Gemeindegesetzgebung bilden. Bei Bearbeitung dieses Gegenstandes ist Meine Regierung bestrebt gewesen, das Princip der Selbstverwaltung unter den nöthigen Garantien so weit auszudehnen, als es mit dem regelmäßigen Gange der Verwaltung vereinbar ist. Bei Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung rechne Ich auf die patriotische Mitwirkung der Bevölkerung. Das Steigen der Preise aller Lebensbedürfnisse hat für eine größere Anzahl der Staatsdiener eine gedrückte Lage herbeigeführt, die für die Dauer nicht ohne Abhilfe bleiben kann. Es gereicht Mir daher zu besonderer Freude, daß einige seit Aufstellung des Budgets in den letzten Wochen eingetretene, für die Staatscasse günstige Verhältnisse es Mir gestatten, zu einiger Verbesserung des Einkommens der geringer Besoldeten Ihnen schon jetzt eine Vorlage zu machen. Die in Betreff einer Reform des directen Steuerwesens am Schlusse des vorigen Landtags an Meine Regierung gebrachten verschiedenen Anträge beider Kammern, sind einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Als

Resultat derselben und nach Gehör des Landesculturraths, der Handelskammern und vieler andern mit den Verhältnissen vertrauter Corporationen und Personen wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, von dem Ich hoffe, daß er, indem er das Erreichbare in dieser schwierigen Materie anstrebt, eine Basis zu einer Vereinigung der gesetzgebenden Factoren abgeben wird. . ."

2. Dec. (Baden.) II. Kammer: genehmigt eine Antwortsadresse an den Großherzog mit allen gegen die 8 clericalen und die 3 democratischen Stimmen, welche beide Fractionen eigene Entwürfe eingebracht haben.

5. " (Sachsen.) II. Kammer: Die Budgetvorlage für 1872 weist den Wegfall der bisherigen Gesandtschaften in Frankreich, Italien, Rußland und Sachsen-Weimar auf.

6. " (Elsaß-Lothringen.) Der clericalen Berliner „Germania" sowie einigen südd. ultramontanen Blättern wird der Postdebit nach den neuen Reichslanden entzogen.

7. " (Deutsches Reich.) Der Reichskanzler richtet in Folge der muthwilligen Tödtung deutscher Soldaten und der Freisprechung der Mörder durch franz. Schwurgerichte als Verwarnung für Frankreich eine sehr energische Depesche an den Grafen Arnim, den Vertreter des deutschen Reichs bei der franz. Regierung, zur Mittheilung an diese und zwar in deutscher Sprache:

„. . . Wenn Verbrechen, wie vorbedachter Mord, ungesühnt bleiben, so liegt es dem verletzten öffentlichen Gefühle nahe, weil Gerechtigkeit nicht zu erlangen ist, nach Repressalien zu verlangen. Wäre es für uns möglich, uns auf den Standpunkt der Rechtspflege von Paris und Melun zu stellen, so würde das Jus talionis dahin führen, daß auch unsererseits die Tödtung von Franzosen, wenn sie im Bereiche unserer Gerichtsbarkeit vorkommt, eine Strafe nicht mehr nach sich zöge. Der Grad der sittlichen Bildung und das ehrliebende Rechtsgefühl, welche dem deutschen Volke eigen sind, schließen eine solche Möglichkeit aus. Wohl aber wird es nach jenen Vorkommnissen schwierig sein, die öffentliche Meinung in Deutschland, wenn ähnliche Verbrechen wieder verübt werden sollten, mit dem Hinweise auf die französische Rechtspflege zu befriedigen. Als Maßregel unmittelbarer Abwehr haben deßhalb unsere Truppen-Befehlshaber im Bezirke der Occupation durch Erklärung des Belagerungszustandes die Militärgerichtsbarkeit für Verbrechen gegen die Truppen sichern müssen. Die Fälle, in welchen die sofortige Verhaftung des Thäters thunlich ist, werden deßhalb zu internationalen Schwierigkeiten keinen Anlaß mehr geben. Aber jedes Verlangen nach Auslieferung, welches wir zu stellen genöthigt sein könnten, wird die öffentliche Meinung in Frankreich erregen und verstimmen. Wir haben deßhalb, nachdem die durch uns verlangte Auslieferung Tonnelet's und Bertin's abgelehnt worden war, im Vertrauen auf die Rechtspflege Frankreichs damals nicht auf unserer Forderung bestanden. In Zukunft aber würden wir der Entrüstung der deutschen Bevölkerung gegenüber eine ähnliche Zurückhaltung nicht beobachten können, sondern wir würden bei Verweigerung einer derartigen Auslieferung genöthigt sein, durch Ergreifung und Wegführung französischer Geiseln, äußerstenfalls auch durch weitergehende Maßregeln auf Erfüllung unseres Verlangens hinzuwirken — eine Eventualität, der überhoben zu sein wir auf das lebhafteste wünschen. Abgesehen von den Gefahren für unsere gegenseitigen Beziehungen, welche wir in dieser Richtung besorgen müssen, geben die Vorgänge von Melun und Paris uns ein Zeugniß von der Stimmung auch der gebildeteren und wohlhabenderen Volksclassen gegen Deutschland, welches auf unser künftiges Verhalten im Interesse unserer eigenen Sicherheit nicht ohne Einfluß bleiben

kann. Wir müssen uns sagen, daß, obschon wir im vorigen Jahre von Frankreich ohne jede Provocation angegriffen wurden, doch die Erbitterung darüber, daß wir uns siegreich vertheidigt haben, bis in die Kreise hinauf, denen die Geschwornen, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Advocaten und die Richter entstammen, eine so leidenschaftliche ist, daß wir in den Verhandlungen, welche uns mit Frankreich noch bevorstehen, nicht blos die Sicherstellung der Ausführung der Friedensbedingungen, sondern auch die defensive Stärke unserer Stellung innerhalb der von uns noch besetzten Departements werden in Erwägung ziehen müssen. Euer Hochgeboren erinnern sich, daß die letzten Verhandlungen mit Herrn Pouyer-Quertier in dem Vertrauen geführt wurden, daß auch die Beseitigung des letzten Restes unserer Occupation in einer kürzeren als der im Frieden vorgesehenen Frist durch gegenseitiges Uebereinkommen werde herbeigeführt werden können. Das Licht, welches die Vorgänge in Melun und Paris auf die Stimmung und die Absichten auch der gebildeteren Franzosen gegen uns werfen, hat dies Vertrauen verscheuchen müssen, umsomehr, als die Freunde des Rechtes und der Ordnung in der Presse Frankreichs sich nicht stark genug gefühlt haben, das Verhalten der Geschworenen, der rechtskundigen Personen und des beifallspendenden Publikums öffentlich zu verurtheilen. Die wenigen Stimmen, welche sich zu einer schüchternen Mißbilligung ermuthigt haben, begründen dieselbe nur mit der Nützlichkeitsrücksicht, daß die Deutschen durch ihre Occupation jetzt noch im Stande seien, Frankreich Schaden zu thun, keineswegs aber mit der Erklärung, daß die Art der Rechtsprechung, wie sie stattgefunden, mit den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, der staatlichen Ordnung und mit dem Stande der heutigen Civilisation unverträglich sei. Es scheint also, daß auch diese schwachen Zeugnisse für das Recht verstummen würden, sobald unsere Occupation beseitigt wäre. Euer Hochgeboren wollen gefälligst diese Betrachtungen Herrn v. Rémusat vortragen, ohne, wie ich wiederhole, denselben irgendwie eine Wendung zu geben, welche eine diesseitige Verstimmung gegen die Regierung der Republik vermuthen lassen könnte. Euer Hochgeboren wollen vielmehr vorzugsweise Gewicht auf das Bedauern und die Enttäuschung legen, welche wir darüber empfinden, daß unmittelbar nachdem wir in den letzten Verhandlungen die unzweideutigsten Beweise von Entgegenkommen gegeben hatten, Erscheinungen zu Tage treten konnten, angesichts deren ich unsere Hoffnungen auf Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens leider als verfrüht bezeichnen muß."

7. Dec. (Preußen.) Abg.-Haus: Die Regierung legt demselben einen Gesetzesentwurf über die Oberrechnungskammer vor.

Derselbe erfüllt in zwei Punkten die Forderungen der liberalen Partei. Einmal sollen königliche Cabinetsordres die Virements, die Buchungen unter falschen Titeln nicht mehr decken können. Es wird danach fernerhin unmöglich sein, ohne daß das Abgeordnetenhaus etwas davon erfährt, beispielsweise aus einem vakanten Gerichtspräsidentengehalt einen außeretatsmäßigen Major zu unterhalten. Ferner sollen für die Berechnung der Etatsüberschreitungen und für die Rechnungslegung nicht die in der Gesetzsammlung mit dem Etatsgesetz publizirten Titel, sondern alle Unterabtheilungen des Etats maßgebend sein, sofern das Abgeordnetenhaus über die letzteren selbständig Beschluß gefaßt hat. In diesen zwei Punkten unterscheidet sich der gegenwärtige Entwurf Camphausen's von Patow's Entwurf aus dem Jahr 1862. Mit diesem hat derselbe das Bestreben gemein, die Oberrechnungskammer unabhängig wie ein Richtercollegium zu stellen, auch in der Hauptsache die collegialische Berathung bei derselben einzuführen. Relativ enthält somit der vorliegende Gesetzentwurf Verbesserungen und macht wenigstens einen Anfang, eine wirkliche Rechnungscontrole zu begründen; vollständig aber wird das Ziel nicht erreicht. Die Prüfung dieser Vollständigkeit aber ist um so wichtiger, als das jetzt mit dem preußischen Landtage zu vereinbarende Gesetz demnächst auch an den Reichstag

gelangen soll. Auch nach dem neuen Gesetz wird der Landtag eine vollständige Einsicht in die Rechnungsgebarung zu gewinnen nicht im Stande sein. Die Oberrechnungskammer soll auch künftig nur Verstöße gegen das Staatshaushaltsgesetz, nicht auch gegen andere Gesetze mittheilen. Die Oberrechnungskammer erstattet jährlich dem Könige einen gutachtlichen Bericht darüber, „ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen." Dieser Bericht soll auch künftig dem Landtage vorenthalten werden. Endlich ist dem Landtage jeder direkte Verkehr mit der Oberrechnungskammer abgeschnitten, der Landtag kann sich immer nur an das Ministerium wenden. Mit dem Material, das ihm durch dieses von der Oberrechnungskammer zugestellt wird, muß er sich zufrieden geben. Dem Landtage ist nicht das Recht eingeräumt, weiteres Material, Revisionsakten u. dergl., zu fordern, er bekommt insbesondere keine wirklichen Rechnungen zu sehen. Was ihm vorgelegt wird, ist eine nach den Titeln und Positionen des Haushaltsetats geordnete Zusammenstellung des Finanzministers, deren Uebereinstimmung in der Summe mit den aus den Cassenrechnungen gezogenen Summen von der Oberrechnungskammer attestirt wird. Dazu macht die Oberrechnungskammer dann ihre „Bemerkungen". Diesen durch Einfordern der Belege weiter nachzugehen ist der Landtag nicht im Stande.

7. Dec. (Württemberg.) II. Kammer: Die particularistisch-democratische Opposition stellt „zur Wahrung vertragsmäßiger Rechte des württemb. Staats gegenüber der Reichsgesetzgebung" folgenden Antrag (sog. Antrag Oesterlen):

„In Erwägung, 1) daß die Ausdehnung der Verfassung des norddeutschen Bundes auf Württemberg durch Vertrag vom 25. Nov. 1870 nur unter den in Art. 2 dieses Vertrags angeführten Maßgaben zwischen den contrahirenden Staaten vereinbart und Seitens der württembergischen Stände genehmigt worden ist; 2) daß die durch jene Maßgaben vertragsmäßig festgesetzte Beschränkung der Reichsgesetzgebung nach klarem Recht und nach der Natur der Sache nicht durch einen Akt der Reichsgesetzgebung, sondern nur vertragsmäßig unter Zustimmung des württembergischen Staates beseitigt werden kann, was durch das Protokoll d. d. Berlin 25. Nov. 1870 und Versailles 15. Nov. 1870 als selbstverständlich anerkannt worden ist; 3) daß die Zustimmung des württembergischen Staats hiezu nach Verf.-Urk. § 85 nur mit Einwilligung der württemb. Stände ertheilt werden kann; aus diesen Gründen und in Betracht der Bedeutung der durch den Vertrag vom 25. Nov. 1870 Art. 2 vorbehaltenen Rechte für die materiellen Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag: „Hohe Kammer wolle beschließen: I. das verfassungsmäßige Recht der Stände auf Zustimmung zu Abänderung des Vertrags vom 25. Nov. 1870 zu verwahren und demzufolge II. der k. Staatsregierung zu erklären: 1) daß die Kammer eine ohne ständische Zustimmung beschlossene Abänderung jenes Vertrags für den württemb. Staat verpflichtend nicht zu erkennen vermöchte, 2) daß durch einseitige Zustimmung zur Abänderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 die dafür verantwortlichen Regierungsorgane einer Verletzung der Landesverfassung sich schuldig machen würden."

" " (Mecklenburg.) Die beiden Großherzoge erlassen an den Landtag Rescripte bez. der Verfassungsangelegenheit, nach welchen die so dringende Reform immerhin auch für das nächste Jahr nicht über Vorarbeiten der Regierung hinauskommen wird.

I. Friedrich Franz ꝛc. Unseren getreuen Ständen ist bereits durch unser an den engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft gerichtetes Rescript vom 9. October cr. und die demselben angeschlossene Antwort auf den eine Reform der bestehenden Landesverfassung betreffenden Vortrag von 16 Magistraten bekannt geworden, daß unsere Maßnahmen und insbesondere die seit dem Jahre 1865 eingeleiteten und noch in Ausführung begriffenen Organisationen in unserem Domanium darauf gerichtet sind, nach Vollendung derselben auch diesen Landestheil in allen Beziehungen unter die allgemeine Gesetzgebung stellen zu können. Inzwischen haben wir über die dazu erforderlichen und nach unserer Absicht weiter damit zu verbindenden Modificationen der bestehenden Landesverfassung eine hausvertragsmäßige Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz eingeleitet und durch dieselbe auch eine Verständigung über die Hauptgrundlagen zwischen beiden Regierungen herbeigeführt. Wenn indessen die Vorarbeiten noch nicht so weit gefördert sind, um schon auf dem gegenwärtigen Landtage unseren getreuen Ständen behufige Vorlagen machen zu können, und es überdies angemessen erscheint, durch commissarisch-deputatische Verhandlungen den Gegenstand zu einer landtägigen Berathung vorzubereiten, so müssen wir unsere getreuen Stände auffordern, schon auf gegenwärtigem Landtage Deputirte zu erwählen, welche wir zu den gedachten Verhandlungen einberufen werden, sobald die noch erforderlichen Vorarbeiten so weit gediehen sind. Ihr habt daher mittels Herausgabe dieses Rescripts unsere getreuen Stände zu solcher Wahl zu veranlassen. II. Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf Grund einer von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin mit uns eingeleiteten hausvertragsmäßigen Communication haben wir uns entschlossen, in die Verhandlungen mit einzutreten, welche, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog durch Allerhöchste Verfügungen vom 9. October d. J. angebahnt, Behufs Stellung des Domanii in allen Beziehungen unter die allgemeine Gesetzgebung und behufs der etwa damit zu verbindenden Modificationen der bestehenden Landesverfassung beabsichtigt werden. Nachdem nun eine Verständigung über die Hauptgrundlagen für diese Aenderungen zwischen beiden Regierungen Statt gefunden hat, so halten wir im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Schwerin es angemessen, den zur Zeit zu einer vollständigen Vorlage noch nicht genügend reifen Gegenstand durch commissarisch-deputatische Verhandlungen zu einer landtägigen Berathung vorzubereiten. Wir fordern daher unsere getreuen Stände auf, während des gegenwärtigen Landtages Deputirte zu erwählen, welche wir seiner Zeit zu den gedachten Verhandlungen einberufen werden. Ihr habt daher mittels Hinausgabe dieses Rescriptes unsere getreuen Stände zu solcher Wahl zu veranlassen.

8. Dec. (Deutsches Reich.) Bundesrath: Die Ausschüsse für Verfassung und Justizwesen erstatten Bericht über den vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommenen Antrag Lasker-Miquel auf Erweiterung der Reichscompetenz über das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation und tragen mit 6 (worunter besonders Württemberg) gegen 4 Stimmen (worunter Preußen) auf Ablehnung an.

Der Bericht entwickelt ausführlich auch die Gründe der Ausschußminderheit, welche dem Antrage zustimmen wollte. Die Mehrheit ist zunächst dagegen, jetzt schon die kaum vereinbarte Verfassung wieder abzuändern, zumal weder bezüglich des Civilrechts noch bezüglich der Gerichtsorganisation ein dringendes sachliches Bedürfniß für die vorgeschlagene Abänderung vorliege. Mit Vorbedacht und aus guten Gründen sei bei der Schaffung der Verfassung die Competenz der Reichsgesetzgebung auf das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht beschränkt worden. Eine gleichheitliche Ordnung auch des nur in *beschränkteren* Kreisen wirkenden Personen-, Familien-, Sachen- und

Erbrechtes werde bei den verschiedenartigen Verhältnissen nicht ohne empfindliche Schädigung berechtigter Interessen möglich sein. Die Annahme des Antrags werde auch die nachtheilige Folge haben, daß, obwohl das Zustandekommen eines deutschen Civilgesetzbuches erst von einer entfernteren Zukunft zu erhoffen wäre, doch schon jetzt die Thätigkeit der Landesgesetzgebungen in allen Gebieten des Civilrechts lahm gelegt und die Abhilfe selbst empfindlicher Mißstände im Wege der Landesgesetzgebung faktisch unmöglich gemacht werden würde. In Betreff der Gerichtsorganisation werde allerdings die Einführung der Reichsprozeßgesetze die Aufstellung gewisser einheitlicher Normen zur Folge haben müssen, hiezu werde es aber einer Verfassungsänderung nicht bedürfen, wofern das nothwendige Maß nicht überschritten würde. Es gebe viele Punkte, welche über dieses Maß hinausfallen und doch in das Gebiet der Gerichts-Organisation gezogen werden könnten. Die Folge würde dann sein, daß von der den Bundesstaaten durch die Verfassung gewährleisteten Justizhoheit nichts übrig bliebe, ein um so bedenklicherer Zustand, als in diesen Staaten die Gerichtsorganisation im Allgemeinen mit der Organisation anderer staatlicher Institutionen verwachsen sei. Die Minderheit theilt sowohl den formellen Gesichtspunkt der Unangemessenheit der Verfassungsänderung schon im gegenwärtigen Augenblick nicht, als sie auch gegen die materiellen Bedenken der Mehrheit Einspruch erhebt. Das Obligationen-Recht, wurde von ihr geltend gemacht, stehe mit dem übrigen bürgerlichen Rechte in einer so engen Verbindung, daß ohne Uebergriffe in das letztere eine gedeihliche Lösung der in Nr. 13 der Reichsgesetzgebung für einzelne Zweige des Obligationen-Rechts gestellten Aufgabe nicht möglich sei. Der Antrag gebe nur der Reichsgesetzgebung die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderliche Freiheit der Bewegung, ohne die besorgten Nachtheile praktisch herbeizuführen. Man könnte, um alle Bedenken zu beseitigen, der Reichsgesetzgebung z. B. zwar die Zuständigkeit für das bürgerliche Recht im Allgemeinen gewähren, von derselben aber gewisse Rechtsmaterien ausschließen, doch sei Dieß nicht nöthig, werde auch nicht zum Ziele führen. Eine Lahmlegung der Landesgesetzgebung durch die Ausdehnung der Competenz der Reichsgesetzgebung sei nicht zu fürchten. An eine Codifikation des bürgerlichen Rechts durch die Landesgesetzgebung sei bei dem Ausdruck dieser Besorgniß offenbar nicht gedacht, sondern nur an die Regelung einzelner Rechtsbeziehungen und Materien; an diese werde man aber im Falle wirklichen und dringenden Bedürfnisses immer gehen können. Das Gebiet der Gerichtsorganisation stehe schon jetzt dem Reiche zu, da ohne eine solche einheitliche Organisation eine gemeinsame Civilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung gar nicht geschaffen werden könne. Schon um der Klarstellung der Frage wegen der Competenz willen sei aber auch die Aenderung der Nr. 13, wo der Gerichtsorganisation nicht gedacht ist, nothwendig. Auch das sei nicht zu befürchten, daß die Reichsgesetzgebung über das für die Lösung ihrer Aufgabe nöthige Maß hinausgehen werde. Es handle sich hier nicht um abstrakte Rechtssätze und deren Aenderung, sondern um Beseitigung oder Modifizirung konkreter Gestaltungen, wie der Gerichtsbehörden, deren große Bedeutung und weitreichender Zusammenhang mit anderen konkreten Beziehungen des Lebens die Bürgschaft ausreichender Kraft zum Widerstand gegen unberechtigte Einwirkung der Gesetzgebung gewähre.

8. Dec. (Preußen.) Die Provinzialsynode von Schleswig-Holstein genehmigt eine neue Synodalordnung im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurfe. Eine Amendirung derselben von liberaler Seite zu Herbeiführung eines entschiedenen Uebergewichtes des Laien-Elements (der übrigens der königliche Commissär nicht principiell widerspricht) wird von der Majorität der Synode abgewehrt.

8. Dec. (Bayern.) Der Clerus der Stadt Cham (Oberpfalz) beschließt gegenüber dem von der bayr. Regierung im Reichstag vorgeschlagenen und durchgesetzten sog. Kanzelparagraphen folgende characteristische Erklärung:

„1) Wir haben ein Gesetz, das jedem andern Gesetz vorangeht, und dieses Gesetz lautet: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!" 2) Wir werden fortfahren das Wort Gottes zu verkünden wie bisher, allerdings in Beachtung des Gehorsams gegen jene weltlichen Gesetze, welche jeden Staatsangehörigen ohne Ausnahme verbinden, aber auch in Beachtung jener Verantwortlichkeit, die wir Gott, unserem Gewissen und unsern geistlichen Oberen schuldig sind. Wir werden unter allen Umständen unsere Schuldigkeit thun. 3) Wir fürchten uns nicht vor dem zweijährigen Gefängniß und werden tausendmal lieber in den Kerker gehen als stumme Hunde machen. 4) Wir halten dafür, daß wir diese Erklärung unserem gläubigen Volke schuldig sind. So geschrieben und unterzeichnet am Fest des hl. Apostels Andreas, der wie sein Herr und Meister am Kreuze gestorben ist."

9. Dec. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Finanzminister bringt die Vorlage bez. Steuerreform ein.

In seinem einleitenden Vortrage konstatirt er zunächst das Verhältniß des Partikularstaates Preußen zur Kontributionsfrage. Ueber die ersten 2 Milliarden hat das Reich bereits vollständig disponirt, Preußen als solches bekommt davon nichts. Die nächste Zahlung hat vertragsmäßig erst im März 1873 und die Hauptzahlung im Jahre 1874 stattzufinden. Auf diese zukünftigen Beträge rechnet die preuß. Regierung bei ihrer Steuerreform durchaus nicht. Sie hat die zuversichtliche Erwartung, daß Frankreich seine Verbindlichkeiten erfüllen wird. Aber immerhin ist die zuversichtlichste Erwartung der in Zukunft eingehenden Beträge noch nicht mit der Gewißheit ihres Eingehens gleichbedeutend, die Finanzverwaltung zieht die Gewißheit vor und rechnet nicht mit der Erwartung. Wohl aber gestattet diese Erwartung die Aufnahme neuer Aufgaben im Gebiet der Steuerreform. Sache der Reichsgesetzgebung wird es sein, die ihr zukommenden indirekten Steuern, welche nothwendige Lebensbedürfnisse belasten, aufzuheben und andere, welche die gewählteren Genüsse des Lebens treffen, zu erhöhen. Der Aufmerksamkeit des preuß. Finanzministers entgehen diese Fragen nicht. Für ihn kommen jedoch zunächst nur die dem Partikularstaat Preußen verbleibenden Steuern in Betracht, und zwar wird er dabei durch die Absicht geleitet, die untersten Schichten der Bevölkerung in der Steuerlast zu erleichtern und unter Aufhebung von indirekten Steuern, die nicht mehr haltbar sind, das direkte Steuersystem weiter auszudehnen. Er hält sich bei der beabsichtigten Reform nicht blos an die eine Million gebunden, die im Staatshaushalt für Steuernachlässe ausdrücklich reservirt war; die Finanzlage gestattet eine sehr viel weiter greifende Maßregel. (Lebhafter Beifall.) Ein besonnen abgefaßter Voranschlag konnte für 1873 eine dauernde Ersparniß an Zinsen von Staatsanlehen durch Tilgung derselben im Betrage von 2½ Millionen und für 1872 bereits von 1,634,000 Thlr. in Aussicht nehmen. Eine noch nicht zu bemessende Erhöhung der Ersparniß tritt durch den Ankauf noch nicht konsolidirter Anlehen hinzu. Der Minister schlägt daher eine Maßregel vor, die einen dauernden Ausfall von 2½ Mill. verursacht, indem sie unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer auf die ganze Monarchie ausdehnt, sie dagegen in der untersten Stufe 1 A in Abgang bringt. Zur Klassensteuer herangezogen werden im Ganzen 7,766,577 Steuerzahler, darunter zu Stufe 1 A, welche monatlich 1 Sgr. 3 Pf. zahlt, 5.061.171. Vom 1. Juli 1872 an soll diesen mehr als 5 Mill. die direkte Steuer erlassen werden. Diese Reform macht die so dringend gewünschte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer möglich, denn die Klassen-

steuer in ihrer bisherigen Ausdehnung in den großen Städten zu erheben, ist mit zu großen Mühen verknüpft. Die Mahlsteuer soll aber erst am 1. Jan. 1873 gänzlich aufgehoben werden, weil die Kommunen Zeit haben müssen, ihren Haushalt anderweit zu ordnen. Die Rücksicht auf die Verhältnisse der Kommunen bestimmt die Regierung ferner, hinsichtlich der Schlachtsteuer den Vorschlag zu machen, daß sie zwar für Staatsrechnung vollständig aufgehoben, daß es aber unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen den Kommunen gestattet werde, die Schlachtsteuer für Kommunalzwecke beizubehalten. (Lebh. Widerspruch links.) Diese Fakultät soll jedoch nur gewährt werden, wo die Erhebung mit geringen Belästigungen eintreten kann, und nur, wo die Nothwendigkeit dargethan wird, auf diesem Wege eine Deckung der Kommunalbedürfnisse zu gewinnen. Auch besteht sie nur für Städte von 100,000 Einw. und darüber und ist noch dadurch eingeengt, daß die Kommunen, welche die Schlachtsteuer beibehalten wollen, statt der direkten Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Klassensteuer in den Stufen 1 B, 2 und 3 (2½, 5, 7½ Sgr. pro Monat) ein Aversum an die Staatskasse zahlen und auch diesen Theil der Bevölkerung von der direkten Besteuerung freilassen müssen. Wenn das Haus diese Vorlage annimmt, so wird damit ein großer Schritt zur zweckmäßigen Umgestaltung unseres Steuerwesens gethan.

9. Dec. (Bayern.) Der Bischof von Regensburg wird vom Gerichte zweiter Instanz wegen Ehrenkränkung verurtheilt.

Der Bischof hatte während einer Firmungsreise am 5. Juli d. J. in der Kirche zu Kötzing bei Spendung des genannten Sacramentes den Bürgermeister Kottmaier als einen der Unterzeichner der altkatholischen Museumsadresse namentlich in gröbster Weise insultirt. Aus der Zeugenvernehmung ging hervor, daß Bischof Senestrey bei dieser Gelegenheit kein Wort über die Firmung zu den Firmlingen und Firmpathen sprach, sondern es vorzog vor Kindern, Frauen und den übrigen Kirchenbesuchern sich geflissentlicher Gesetzesverletzungen in der Kirche im bischöflichen Ornate schuldig zu machen.

" " (Bayern.) Der Pfarrer Illing in Kitzingen, der dort einen Protestantenverein im Anschluß an den deutschen Protestantentag gegründet hat, wird von dem prot. Consistorium in Bayreuth deßhalb zur Verantwortung gezogen mit Rücksicht auf die normative Bedeutung der luth. Bekenntnißschriften für die evang. Amtsführung.

11. " (Deutsch-franz. Krieg.) In Frankfurt wird von den beiderseitigen Bevollmächtigten eine Zusatzconvention zum Friedensvertrage vom 10. Mai abgeschlossen (s. Beilage).

12. " (Preußen.) Abg.-Haus: nimmt die Gesetzesvorlage betr. Aufhebung des preuß. Staatsschatzes einstimmig an und weist die Steuerreform an eine Commission von 21 Mitgliedern.

" " (Bayern.) II. Kammer: Der Bischof von Augsburg wendet sich mit einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch die Regierung in der Meringer Angelegenheit, besonders durch die Regierungsentschließung vom 27. Febr., mit dem Begehren an die Kammer „ihm zur Wiederherstellung des Rechts der Kirche in der Pfarrei Mering die geeignete Mitwirkung angedeihen zu lassen."

13. " (Bayern.) II. Kammer: Wie in Württemberg die particularistisch-democratische Partei, so stellt hier die particularistisch-clericale

Partei (Schüttinger-Barth) einen Antrag zur Wahrung vertragsmäßiger Rechte des bayr. Staates gegenüber der Reichsgesetzgebung:

§ 1. In allen Fällen, in welchen der Bundesrath über Abänderungen der Competenz der Verfassung des deutschen Reiches oder über Zusätze zu derselben, oder über diejenigen Vorschriften der Verfassung beschließt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns in dessen Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt wurden, sind die bayerischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden. § 2. Bevor diese Zustimmung der beiden Kammern des Landtages erfolgt ist, haben die bayerischen Vertreter im Bundesrathe alle Anträge, welche sich auf die in Ziff. 1 bezeichneten Abänderungen beziehen, abzulehnen. § 3. Die bayerischen Staatsminister sind für die Beobachtung dieses Gesetzes nach Tit. X §§ 4 bis 6 der Verfassungsurkunde und nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, „die Verantwortlichkeit der Minister betreffend", haftbar.

13. Dec. (Sachsen.) II. Kammer: Die beiden bisher getrennten liberalen Parteien der Kammer (Nat.-lib. und Fortschr.) verschmelzen sich zu Einer Partei.

14. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Der Cultminister v. Mühler legt demselben als Vorläufer des allg. Unterrichtsgesetzes den schon in der Thronrede angekündigten Gesetzentwurf betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vor,

da es mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß der Staatsregierung daran liegt, diesen Gesetzentwurf vorweg zur Berathung zu bringen. Der Gesetzentwurf umfaßt nur zwei Paragraphen: „§ 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. § 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie das Amt als Nebenamt oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektionen über die Volksschule zuweisen, sind verpflichtet, dieses Amt gegen die etwaigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen oder auf Erfordern zu übernehmen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben." Nach der bisherigen Gesetzgebung, bemerkt der Minister zu der Vorlage, ist das Amt des Kreis-Schulinspektors mit der Stellung des Superintendenten oder des Erzpriesters oder Dekans unmittelbar verknüpft gewesen. Das gegenwärtige Gesetz läßt es dem Staate frei, in der Bestellung dieser Aufsichtsbehörden unabhängig und nach seinem selbstständigen Ermessen zu verfahren. Es ist nicht die Absicht, damit eine Trennung der Kirche und der Schule zu vollziehen, vielmehr ist man nach wie vor der Ansicht, daß dies dem Interesse der Schule am heilsamsten sein wird, wenn eine Vereinigung der beiden Inspektionen in derselben Hand stattfinden kann, ohne das Interesse des Staats zu schädigen. Der Staat kann aber um der Verantwortung willen, die er für die Erziehung der Jugend, der kommenden Geschlechter, hat, diese Aufsicht nicht abhängig machen von einem bloß zufälligen Zusammentreffen, sondern er muß sich das Recht und die Freiheit wahren, überall, wo das Bedürfniß es fordert, auch selbstständig eintreten zu können.

„ „ (Sachsen.) II. Kammer: Die Regierung macht derselben eine Vorlage betr. Gehaltserhöhung der Schullehrer.

15. Dec. (Bayern.) Das von den Gemeindebehörden fast einstimmig beschlossene liberale Schulstatut für die Stadt München erhält endlich mit unbedeutenden Modificationen die Genehmigung der Regierung.

16. „ (Mecklenburg.) Landtag: Die Regierung legt demselben ein umfassendes landesherrliches Reskript vor, worin den Ständen die Annahme einer Verordnung empfohlen wird, durch welche das mecklenburgische Münzwesen im Anschluß an die Reichsgesetzgebung über die Ausprägung von Goldmünzen neu geregelt werden soll. Diese Proposition findet keinerlei Widerspruch, vielmehr wird ihr noch in derselben Sitzung die ständische Zustimmung ertheilt.

Die Hauptbestimmungen sind die folgenden: An Stelle des Thalers tritt von einem durch Staatsministerialbeschluß zu bestimmenden Zeitpunkt an als Münzeinheit die in hundert Pfennige eingetheilte Mark. Die bisher gesetzlichen Kourantmünzen werden beibehalten, ein Thaler gilt drei Mark; die Sechszehn-, Acht- und Vierschillingsstücke resp. eine Mark, fünfzig und 25 Pfennige. Als Scheidemünze sollen ferner neu geprägt, werden in Silber Zehn- und Fünfpfennigstücke, in Kupfer Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke. Alle öffentlichen Kassen werden vom vorher bezeichneten Zeitpunkt an nach Mark- und Pfennigen rechnen und entsprechend auch die öffentlichen Bücher geführt werden. Die neuen Münzen können schon vor diesem Zeitpunkte ausgegeben und von der Ausgabe an alle kleinere Scheidemünze von einem Schilling abwärts eingezogen werden.

17. „ (Lippe-Bückeburg.) Landtag: R. R. v. Campe eröffnet denselben mit der Ankündigung, daß nicht nur die Beamtengehalte erhöht werden sollen, sondern trotzdem ein Viertel der Einkommensteuer für 1871 nachgelassen werden könne.

18. „ (Preußen.) Abg.-Haus: Der Abg. Reichensperger bringt mit Unterstützung des clericalen Centrums den Antrag ein,

es möge das Haus die Erwartung aussprechen, daß erstens die königliche Staats-Regierung den Erlaß des Cultus-Ministers vom 29. Juni 1871 an den Bischof von Ermeland aufhebe, und zweitens, daß die königliche Staats-Regierung sofort anordnen werde, daß katholische Schüler, welche die Theilnahme an einem ihrer Confession entsprechenden Religions-Unterrichte nachweisen, das Gymnasium zu Braunsberg besuchen können, ohne gezwungen zu sein, dem Religions-Unterrichte eines aus dem Kirchenverbande ausgeschlossenen Religionslehrers anzuwohnen.

20. „ (Anhalt.) Landtag: lehnt den Verkauf des Salzwerkes Leopoldshall an ein Berliner Consortium ab.

Die öffentliche Meinung des Ländchens spricht sich darüber sehr befriedigt aus: „Wir haben nun die Gewißheit, daß wir im relativ reichsten deutschen Lande wohnen. Trotzdem daß unser Fürstenhaus durch die Domänenauseinandersetzung reich ausgestattet ist, daß unser Herzog binnen kurzem ein freies Einkommen von 400,000—500,000 Thlrn. beziehen wird, bleibt uns durch unser Salzbergwerk eine so kolossale Jahreseinnahme, daß sich die Staatsregierung auf eine Steuererhebung von noch nicht 15 Sgr. pro Kopf beschränken und dabei jährlich eine sehr bedeutende Summe als Reservefonds zurücklegen kann. Wenn alles gut geht, werden wir in noch nicht 10 Jahren den Preis baar haben, den uns das Berliner Consortium geboten hat. Daneben bleibt uns das Salzwerk, und wir müssen dann wohl oder übel anfangen, die Revenuen baar zu vertheilen. Inzwischen bleibt es bei der obgedachten niedrigen

Steuer. Wenn die liberale Partei jetzt mit ihren Verfassungsreformplänen durchdringt, werden wir bald das zufriedenste Völkchen im Herzen Deutschlands sein. Vor wenigen Jahren waren bei uns wenige, die sich nicht darnach sehnten, preußisch zu werden Hals über Kopf. Seit sich unsere finanziellen Verhältnisse so günstig gestaltet haben, sind der Annexionslustigen wenig geworden."

21. Dec. (Preußen.) Abg.-Haus: Der Minister des Innern legt demselben den umgearbeiteten Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vor.

Der Minister begleitet die Vorlage mit folgender Darlegung: „Als der Ruf nach Umänderung der bestehenden Kreisverfassung anfing sich zu erheben, kamen namentlich drei Gesichtspunkte in Betracht: man wünschte eine andere Zusammensetzung der Kreistage, die Ablösung der Polizei vom Grundbesitz und eine größere Selbstverwaltung in den communalen Angelegenheiten. In dem vor zwei Jahren vorgelegten Gesetzentwurf suchte die Regierung diesen Wünschen und Bedürfnissen nach Kräften Rechnung zu tragen: er proponirte Ihnen eine andere Zusammensetzung des Kreistages, er sprach die Ablösung der Polizei vom Grundbesitz aus, schlug Ihnen vor, sie im Auftrage der Krone durch sogenannte Amtshauptleute verwalten zu lassen, und gewährte den Kreistagen und Kreisausschüssen ein großes Feld communaler Selbstständigkeit. Die damalige Debatte im Landtag und die in Folge derselben im Lande lebhaft gewordenen Wünsche haben nun die Regierung bewogen, einen in zwei Punkten wesentlich abweichenden neuen Gesetzentwurf aufzustellen. Sie ist nämlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß auch bei Festhaltung der Principien des vorigen Gesetzentwurfes in der Ausführung derselben Aenderungen einzutreten haben, wenn sie auf Annahme des Gesetzes in beiden Häusern des Landtags Aussicht haben soll. Die erste Aenderung betrifft das Institut der Amtshauptleute. Die Proposition, die Ihnen damals gemacht wurde, war ein Experiment zwar nicht ins Blaue hinein, da es ja der Regierung möglich schien, dasselbe auszuführen, aber immerhin ein Experiment, dessen Ausfall zweifelhaft war. Die Eindrücke, welche die Regierung aus der Debatte und den Aeußerungen im Land entnommen, führten zu der Ueberzeugung daß das Institut der Amtshauptleute, so wie es damals gedacht war, nicht wohl ausführbar ist. Der Kreis der amtlichen Wirksamkeit, der Kreis der Attributionen, welcher den Amtshauptleuten zugedacht war, ist zu groß, um mit Sicherheit darauf rechnen zu können, daß man Persönlichkeiten finden werde, welche ihre Zeit und ihre Kräfte einer so umfangreichen Thätigkeit zu widmen gesonnen sind. Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, das Institut der Amtshauptleute als solches fallen zu lassen, und statt dessen eine Institution ins Leben zu rufen, die in ihrer Basis etwas flüssiger ist als die der Amtshauptleute, nach der Richtung hin, daß man nicht eine Einwohnerzahl von 6—8000 Personen für die Bildung eines Amtsbezirks in Aussicht nimmt, sondern daß man die Bezirke mehr so abgränzt wie das locale Bedürfniß es verlangt, und daß im ganzen die Bezirke kleiner werden. Sie schlägt Ihnen vor den Grundsatz auszusprechen: daß die Polizei im Namen des Königs geübt wird, daß für die Ausübung der Polizei Amtsbezirke gebildet werden, daß an der Spitze dieser Amtsbezirke Amtsvorsteher stehen sollen, welche die ihnen übertragenen Functionen als ein Ehrenamt ausüben, daß Gemeinden und Gutsbezirke, welche groß genug sind, um den polizeilichen Anforderungen aus eigenen Kräften genügen zu können, eigene Amtsbezirke bilden, und daß auf diese Weise, bei Festhaltung des früher ausgesprochenen Princips, mehr Garantie gewonnen wird für die Ausübung der durch das Gesetz den Amtsvorstehern zugedachten Funktionen hinreichende und geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen. Die zweite Aenderung bezieht sich auf die Selbstverwaltung der Kreise, und es ist nach dieser Richtung hin ausgedehnter

als die früheren Bestimmungen. Bei den früheren Verhandlungen ist namentlich das Gegenstand des Streites zwischen den verschiedenen Parteien und der Regierung gewesen: wo, wenn die erste Instanz, der Kreisausschuß, entschieden hat, die Berufung hingehen solle; es fand ein gewisses Widerstreben dagegen statt, diese Berufung an die bestehende höhere Administrationsbehörde gehen zu lassen; es wurde der Richter eingeschoben, welchem Vorschlage seitens der Regierung nicht zugestimmt werden konnte. Die Regierung glaubt ein Auskunftsmittel gefunden zu haben, welches vielleicht die Wünsche aller Parteien befriedigen wird. Durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetz über das Armenwesen haben wir eine Institution geschaffen, welche, wenn sie auch in ihrer Wirksamkeit augenblicklich noch nicht zu übersehen ist, doch keinen Grund zu der Befürchtung bietet, daß sie sich nicht bewähren wird: es sind dies die Heimathsdeputationen. Wir schlagen Ihnen vor, an diese Heimathsdeputationen anzuknüpfen und sie als zweite Instanz für die Kreisausschüsse in denjenigen Angelegenheiten hinzustellen, welche man mit dem Namen von Verwaltungsstreitigkeiten bezeichnen kann, jedoch in einer etwas veränderten Form, mit Rücksicht darauf, daß sie für diese Zwecke an und für sich schon etwas zu klein sein würden, und daß die Auswahl der Personen, die jetzt in den Heimathsdeputationen sitzen, wesentlich im Hinblick darauf getroffen ist, daß sie über Armensachen entscheiden sollen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, aus den Heimathsdeputationen Deputationen zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten zu constituiren, zum Vorsitzenden in diesen Deputationen, so oft sie sich mit solchen Streitigkeiten zu beschäftigen haben, den Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter zu setzen und das stellvertretende richterliche Mitglied mit in die Deputation zu berufen, so daß auf diese Art die Deputation, wenn sie für Verwaltungsstreitigkeiten zusammentritt, aus 7 Mitgliedern besteht. Der Gesetzentwurf läßt nach dieser Richtung hin keine Lücke, auch wenn man die Frage nach dem obersten Verwaltungsgerichtshof auswürfe, der nothwendig dazu gehört, um das System zum Abschluß zu bringen. Wir schlagen Ihnen in der Vorlage vor: alle diejenigen Sachen, welche dem Kreisausschuß und in zweiter Instanz der Deputation zugewiesen sind, mit dem Spruche dieser endigen zu lassen, und es bleibt nur eine Schwierigkeit übrig, die großen Städte, welche einen Kreis für sich bilden. In dieser Beziehung schlagen wir Ihnen vor, einstweilen das ganze Institut des Kreisausschusses, ohnehin für Städte schwer durchführbar, für diese bis dahin beruhen zu lassen, wo ein oberster Verwaltungsgerichtshof für die ganze Monarchie hergestellt sein wird. — Es bleibt mir noch eine kurze Bemerkung über diejenigen Paragraphen übrig, die von dem Recht der Besteuerung der Kreis-Insassen handeln. Es wird darin noch der Schlacht- und Mahlsteuer Erwähnung gethan; ich konnte diese Bezeichnung der Steuer im Gesetzentwurf nicht umgehen, weil ich das Schicksal des Steuergesetzes noch nicht kenne. Auch sind in Bezug auf die sonstige Besteuerung des Kreises Bestimmungen aufgenommen worden, die vielleicht auf den ersten Blick etwas mager erscheinen werden; es liegt dies aber darin, daß die Regierung damit beschäftigt ist, ein allgemeines Gesetz über das Recht der Besteuerung der Communen in Bezug auf Forensen und juristische Personen zur Berathung zu stellen; dasselbe ist jedoch noch nicht so weit gediehen, daß die von der Staatsregierung vereinbarten Grundsätze schon in diesen Entwurf hätten aufgenommen werden können. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, nur diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, über die principielles Einverständniß zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vorauszusetzen ist, vorbehaltlich der Modificationen, welche das allgemeine Besteuerungsgesetz nach dieser Richtung hin nothwendig machen sollte."

21. Dec. (Sachsen.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben den Entwurf eines Gesetzes betr. Reform der Steuergesetzgebung vor, der die Ertragssteuer neben der bisherigen Grundsteuer einführt.

Die Kammer genehmigt die Errichtung eines Landesculturraths, welcher aus Wahlen seitens der Landwirthe gebildet werden soll.

23. Dec. (Bayern.) II. Kammer: genehmigt das ihr von der Regierung vorgelegte Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch, das schon mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft treten soll.

Der (clericale) Abg. Ruland verliest dazu eine angeblich von sämmtlichen Mitgliedern der patriotisch-clericalen Partei gebilligte Erklärung: „Indem wir, lediglich unserem Pflichtgefühle folgend, dem unentbehrlichen Gesetze, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuches in Bayern betreffend, zustimmen, wollen wir durch diese unsere Zustimmung auch nicht im Mindesten Dasjenige gebilligt haben, was zur Erwirkung der nachträglichen Aufnahme eines Artikels 130a in dieses Gesetzbuch schwerlich zur Herstellung des inneren Friedens Bayerns im Bundesrathe und im deutschen Reichstage geschehen ist. Wir geben vielmehr unser ausdrückliches Bedauern kund, daß wir durch die Sachlage genöthigt sind, wenigstens indirect und mittelbar bei dem Vollzuge einer gesetzlichen Bestimmung mitthätig zu sein welche als solche und nach der Art ihrer Entstehung unserer Ueberzeugung, unseren Gesinnungen und Gefühlen geradehin widerstreitet. Diese Erklärung glauben wir nicht blos uns selbst, wir glauben sie dem ganzen Lande schuldig zu sein. Und somit verwerfen wir feierlich diese That des Ministeriums."

27. „ (Baden.) Das Kriegsministerium wird durch landesherrliche Verordnung vollständig aufgehoben.

30. „ (Preußen.) Die Kreuzztg. schließt das Jahr mit einem Artikel in sehr schwermüthiger Stimmung:

„Heutzutage noch conservativ zu bleiben," meint sie, „im conservativen Sinne zu wirken, conservative Ziele zu verfolgen oder diese gar erreichen zu wollen, sei es im Reichstage oder Landtage, sei es durch die Presse, sei es auf politischem, kirchlichem oder socialen Gebiete, es ist das eine schwere Aufgabe, ein aussichtsloses und hoffnungsloses Beginnen und Bestreben, ein undankbares Geschäft." Schwer sei es, gegen den breiten Strom des Liberalismus zu schwimmen, wo man bereits gegen diejenigen ankämpfen müsse, „mit denen man nach Gottes Ordnung zusammenstehen müßte," und doppelt schwer, wenn man auch da kein Verständniß finde, wo man es erwarten durfte, vielmehr auch da mit Schmach und Spott überschüttet werde. Eine Position nach der anderen sei bereits aufgegeben; auf der abschüssigen Bahn sei kein Halten mehr. „Die conservativen Schaaren im Lande haben sich zusehends gelichtet und die conservativen Vereine haben sich auflösen müssen, weil eine Hoffnung nach der anderen durch die liberale Gesetzgebung zerscheiterte und man vergebens noch festen Fuß zu fassen suchte; die conservativen Männer im Reichstage und Abgeordnetenhause sind schon rar geworden; die conservative Presse verschwindet unter der Fluth der liberalen Erzeugnisse. Und, was das Schlimmste ist, man merkt es den Kämpfen oft an, daß die Kämpfer bereits den Muth verloren haben, matt geworden sind, — daß sie aussichtslos kämpfen. Zu verwundern ist das, menschlicher Weise angesehen, nicht." Auch ist die Forsetzung des Kampfes längst ein undankbares Geschäft. „Man braucht nicht gerade sehr empfindlich zu sein, um die Andeutung zu verstehen: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan; der Mohr kann gehen." Wer nicht alle Wege mitgeht, darf sich nicht wundern, wenn er mißliebig angesehen wird."

„ „ (Elsaß-Lothringen.) Regierung und Bundesrath haben sich über die Grundzüge eines Gesetzes betr. die Verwaltungsorganisation in den neuen Reichslanden geeinigt.

Die offiz. Prov.-Corr. gibt dazu folgende Erläuterungen: „Die beabsichtigten Einrichtungen sollen nicht durchaus Neues schaffen; sie knüpfen vielmehr an die vorgefundenen oder die während der bisherigen Verwaltung bereits eingerichteten Zustände an. Der Anschluß an die früheren französischen Einrichtungen erklärt sich vornehmlich aus dem Bestreben: der Bevölkerung Institutionen, an welche sie gewöhnt ist, und welche sich als zweckmäßig erweisen, zu belassen. Eine durchgreifendere Umgestaltung der Behörden würde überdieß ohne eine gleichzeitige Umgestaltung des Rechts selbst nicht durchführbar sein, eine derartige neue gesetzgeberische Thätigkeit aber darf jedenfalls in der Uebergangszeit nur mit Maß geübt werden, wenn sie nicht mehr zerstören will, als sie aufbauen kann. Als die dringendste zunächst zu lösende Aufgabe ist seitens der Regierung angesehen worden: den Fortgang einer regelmäßigen Verwaltung zu sichern, und diejenigen Behörden zu bezeichnen oder einzuführen, welche an Stelle der durch die Trennung von Frankreich aufgelösten oder sonst in Wegfall gekommenen Behörden die gesetzlichen Befugnisse derselben zu übernehmen haben. Wo es angänglich schien, ist die verwickelte Gestaltung der Beamtenverhältnisse vereinfacht oder die Vereinfachung wenigstens vorbereitet worden. Insbesondere war dabei die Absicht leitend, den Schwerpunkt der Verwaltung in das Land selbst zu legen, und mit der Erhöhung der persönlichen Verantwortung auch die Thätigkeit und Wirksamkeit der Beamten zu erhöhen. . . . Die frühere Eintheilung in Arrondissements, deren das Departement Unterrhein 4, Oberrhein 3, der jetzige Bezirk Lothringen 5 enthielt, ist aufgegeben. Die übergroße Ausdehnung dieser Arrondissements, welche schon zu französischer Zeit als ein Uebelstand erkannt wurde, machte sich für die deutsche Verwaltung schon während der Occupation so fühlbar, daß eine Theilung derselben unerläßlich erschien. Aus den 12 Arrondissements wurden 22 kleinere Verwaltungsbezirke unter dem Namen Kreise gebildet, derart daß die Städte Straßburg und Metz besondere Bezirke darstellten, und jeder der übrigen 20 Kreise eine Durchschnittszahl von 70—80,000 Einwohnern umfaßte. Bei der neuen Eintheilung wurde die Gleichartigkeit der Interessen der Bewohner, die Abrundung der Lage, das Vorhandensein zweckmäßiger Communicationswege, soweit angänglich auch die confessionelle Zusammengehörigkeit als maßgebend für die Abgränzung betrachtet, und darauf Bedacht genommen, die Cantone und Gemeinden, an welche alle anderen Organismen (Friedensgerichte, Schule, Kirche 2c.) sich anschließen, nicht zu zerreißen. Die Ausdehnung der Kreise ist so gegriffen, daß eine eingehende, der Leistungsfähigkeit eines Beamten entsprechende Verwaltung möglich ist. Obwohl eine weitere Organisation erst in Verbindung mit der Reform der Gemeindeverwaltung wird in Angriff genommen werden können, und vorher die Einrichtung der Kreise etwas unfertiges und dem früheren System fremdes an sich trägt, so ist doch nach den bisherigen Erfahrungen ihre Einführung so weit als zweckmäßig erachtet, daß sie als Grundlage für die staatliche Verwaltung gesetzlich festgestellt werden kann. . . . Die oberste Verwaltungsbehörde in Elsaß-Lothringen ist der Oberpräsident mit dem Amtssitz in Straßburg. Derselbe steht unmittelbar unter dem Reichskanzler. Der Oberpräsident führt die Aufsicht über die Behörden und Beamten der Landesverwaltung. Er hat für gleichmäßige Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des Reichskanzlers zu sorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werde. Er hat Beschwerden gegen die Behörden und deren Entscheidungen zu untersuchen und zu entscheiden, oder die Entscheidung des Reichskanzlers herbeizuführen. Außerdem ist dem Oberpräsidenten eine Reihe von Gegenständen zu unmittelbarer Verwaltung überwiesen. Dem Oberpräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räthen beigegeben, welche für gewisse Entscheidungen, die früher dem französischen Staatsrath zustanden, künftig ein Collegium mit dem Namen „Kaiserlicher Rath von Elsaß-Lothringen“ bilden. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist

der Oberpräsident ermächtigt alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen, ist der Oberpräsident berechtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requiriren. In Bezug auf die Stellung und Aufgabe des Oberpräsidenten ist noch folgendes zu bemerken: Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 hat die Verantwortlichkeit für alle Verfügungen und Anordnungen des Kaisers als der höchsten Staatsgewalt dem Reichskanzler übertragen. Wenn damit zugleich die oberste Leitung der Verwaltung in seine Hand gelegt ist, so sprachen doch gewichtige Gründe dafür, diese Leitung nicht in gleicher Weise zu centralisiren, wie es französischer Brauch war. Es hätte dazu am Sitze des Reichskanzlers einer sehr beträchtlichen Behörde bedurft, deren Umfang und Kostenaufwand außer Verhältniß zur Größe des Landes gestanden haben und deren erfolgreiche Wirksamkeit durch die Entfernung und die dadurch bedingte Schwierigkeit des Verkehrs mit Land und Leuten vielfach gehemmt sein würde. Gerathener schien es, die unmittelbare Aufsicht sowohl als die Ausübung der vollziehenden Gewalt einem Beamten im Lande selbst anzuvertrauen, und ihm eine der Absicht der Decentralisation, sowie dem Ausnahmezustande des Landes entsprechende Machtvollkommenheit einzuräumen. Darauf beruht die Ernennung eines Oberpräsidenten."

Gleichzeitig wirft die „Elsäß. Corr." folgende Rückschau auf das, was in der kurzen Zeit der deutschen Herrschaft bereits für das wiedergewonnene Reichsland geschehen ist. „Auf dem Gebiete des Verkehrswesens sind die Verbesserungen für jedermann ins Auge fallend. Die Briefe und Pakete werden von der Post wohlfeiler und sicherer besorgt, der Geldverkehr, sowie der Bezug von Zeitungen ist durch eine Reihe zweckmäßiger Einrichtungen sehr erleichtert. Die Telegraphenstationen sind vermehrt, und während früher diese Einrichtungen vielen größeren Orten vorenthalten und kleineren Orten verliehen wurden, wenn sie sich dem französischen Präfecten wohlgefällig erwiesen hatten, wird dermalen einfach nach der Bedeutung des Ortes und den Bedürfnissen der Bevölkerung die Frage entschieden. Das Tabaksmonopol ist gefallen und der Producent ist von einer Reihe lästiger Formalitäten befreit worden. Fortgesetzten Bemühungen gelang es, der Industrie den Markt Frankreichs unter nicht sehr bedeutenden Beschränkungen auch für das nächste Jahr noch offen zu halten, während es mit dem 1. Jan. den weiten Markt des Zollvereins ohne irgend ein Hinderniß betreten kann. Durch die bisherige Zollfreiheit schon wurde der Handel mit einigen für die Oekonomie des Landes sehr erheblichen Producten zu erfreulicher Höhe gebracht. Die Rebleute sind einer drückenden Concurrenz entledigt, und verkaufen die mittleren und bessern Sorten fast um das Doppelte der Preise, die bis zum Monat August üblich waren. Die Entschädigungsgelder für Schäden an Hab und Gut und für körperliche Verletzungen wurden und werden nach einem freisinnigen Maßstabe festgestellt, und ihre Auszahlung erfolgt, wie es die ungeheure Arbeitslast nur immer erlaubt. Nachdem die französischen Justizbeamten trotz alles Entgegenkommens es für patriotisch erachtet hatten, ihre Posten zu verlassen und das Land der Wohlthat der Rechtssprechung zu berauben, ging man an die Organisation des Gerichtswesens, und mit dem 1. October begannen der oberste Gerichtshof und die Landesgerichte ihre Functionen. Der obligatorische Schulunterricht ward eingeführt, und das Land selbst ist es, welches die Früchte einer allgemeinen und gründlichen Erziehung zu genießen haben wird. Es wird fernerhin unmöglich sein, daß in Städten wie Mühlhausen 3000 schulpflichtige Kinder die Schule nie oder nur wenige Tage des Jahres besuchen. Auch das höhere Schulwesen wurde reorganisirt, und es wird dermalen in neunzehn Gymnasien und Lyceen Unterricht ertheilt. Vor wenigen Tagen ist der Erlaß des Fürsten Reichskanzlers in Betreff der Errichtung einer Universität in Straßburg eingetroffen, und im neuen Jahre noch wird diese Universität die getrennten und

ihrer Isolirung zur Verkümmerung verurtheilten Fachschulen in ihrem Schoße vereinigen. Die Wälle, welche Straßburg einschlossen und den Wohlstand der Stadt nicht zur Blüthe kommen ließen, werden weiter hinausgeschoben und es wird ihr die Möglichkeit gegeben, sich — wenn sie auch Festung bleibt — auszubreiten und zu einem der wichtigsten industriellen und mercantilen Punkte des Rheins auszubilden. Der Rhein wird nicht mehr eine Scheidewand sein, bald wird ihn die Locomotive auch an andern Stellen als bei Kehl überschreiten. Zahlreiche Pontonsbrücken werden den Verkehr der beiden Ufer vermitteln."

II.

Die österreichisch-ungarische Monarchie.

1\. Jan. Ungar. Delegation: zögert mit der Berathung des Militär-budgets für 1871, bis die Regierung die von Ungarn gewünschte Organisirung von Territorialdivisionen zugestanden hat.

8\. „ (Ungarn: Croatien.) Ein k. Rescript verfügt die Auflösung des Landtags und behält sich die baldige Einberufung eines neuen Landtags vor. Für seine Thätigkeit wird dem Landtag das Wohlgefallen und die Anerkennung des Königs ausgesprochen, namentlich der durch ihn zu Stande gebrachte Ausgleich mit Ungarn betont.

10\. „ Delegationen: Der Kriegsminister sucht die ungar. Delegation für seine Vorlagen günstig zu stimmen, indem er eine Vorlage betr. theilweise Verlegung der Truppen in ihre Werbebezirke und Decentralisation aller Ausrüstungsgegenstände der Armee auf die betreffenden Territorial- oder Administrationsbezirke einbringt,

obwohl die Ausrüstungsgegenstände der Armee erst vor zwei Jahren centralisirt worden sind. Die Vorlage entspricht den Wünschen der Ungarn nur theilweise.

14\. „ Oesterr. Delegation: bewilligt ihrerseits das Kriegsbudget für 1871, doch nur mit einigen starken Abstrichen.

Die Regierung hatte fl. 54,090,383 verlangt, dem Antrag der Majorität des Ausschusses gemäß wurden aber nur rund 50 Mill. bewilligt. Grocholski hatte auf fl. 52,600,000, Rechbauer auf nur 48 Mill. angetragen. In der Debatte hält Rechbauer gegenüber einer Bemerkung Beust's, daß derselbe durch seine irrthümliche Behauptung bezüglich der Ursachen von Oesterreichs friedlicher Haltung im Sommer 1870 der neuen österr.-preuß. Entente schaden werde, seine Behauptung, Oesterreich sei damals nur durch die fehlende militärische Schlagfertigkeit vom Eintritte in den Krieg abgehalten worden, nicht nur aufrecht, sondern fügt auch die ironische Frage bei, ob denn Graf Beust glaube, daß Bismarck zur Information über die österreichischen Zustände und Stimmungen offizielle Erklärungen in den Delegationen nöthig habe?

14. Jan. (Ungarn.) In dem Prozesse gegen den Ex-Fürsten Karageorgiewitsch wegen Mitschuld an der Ermordung des serbischen Fürsten Michael wird derselbe in zweiter Instanz zu 8 jährigen schwerem Kerker, seine beiden Mitangeklagten Trifkowitsch und Stankowitsch werden zu je vierjährigem Kerker verurtheilt.

17. „ Oesterr. Delegation: Debatte über das Budget des Auswärtigen für 1871. Sämmtliche Redner sprechen sich im Sinne einer consequenten Friedenspolitik und für ein einträchtiges Zusammengehen mit Deutschland aus.

Gegen einzelne Ausstellungen bemerkt Graf Beust: er glaube erreicht zu haben, was man wünschte: die Erhaltung des Friedens, die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu Deutschland — ohne Preisgebung der Würde; „denn wir haben unsere Freundschaft nicht angetragen, die Freundschaft ist uns angetragen worden.“ Gegen etwaige üble Folgen eines Zusammengehens mit Deutschland schütze das innig vertrauliche Verhältniß zu Italien. Bezüglich der vollständigen Beseitigung des Concordats betont er, daß dieselbe eine nothwendige Folge der inneren Reformen gewesen sei.

23.—24. „ Ungarische Delegation: Debatte über das Budget des Auswärtigen für 1871. Sämmtliche Redner sprechen sich dafür aus, daß sie das Preisgeben des Prager Friedens und die befolgte Neutralitätspolitik billigen, eine enge freundschaftliche Verbindung mit Deutschland wünschen und die Schritte, die zur Anbahnung derselben geschehen sind, mit lebhafter Freude begrüßen.

Indeß werden die Mittel, die Graf Beust angewendet hat, um schließlich zu diesem Ziele zu gelangen, mehrfach einer scharfen Kritik unterzogen. Namentlich wirft Pulszky dem Reichskanzler vor, daß er, statt sich nach Königgrätz jeder auffälligen Einmischung in die äußere Politik zu enthalten, durchaus das was auf dem Schlachtfelde verloren gegangen war, auf dem Felde der Diplomatie zurückgewinnen wollte; die vier Jahre lang getriebene Politik sei eine Komödie der Irrungen gewesen, die leicht in eine Tragödie hätte umschlagen können. Mit allerlei Daten ausgerüstet, denen nicht leicht widersprochen werden konnte, geißelt auch Graf Szirmay mit vieler Ironie die Politik des Reichskanzlers. Er findet, daß der entschiedene politische Plan vollständig gefehlt habe, und fragt: warum denn nicht schon vor drei Jahren eine Allianz mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen worden sei, wo dann der gegenwärtige Krieg unmöglich geworden wäre.

26. „ (Ungarn: Croatien.) Der bisherige Banus Baron Rauch wird seiner Würde enthoben und an seine Stelle der bisherige croatische Minister in Pesth, Bedekowics ernannt.

29.—31. „ Oesterr. Delegation: Die Debatte über das außerordentliche Erforderniß von 60 Mill. behufs Erhöhung der Wehrkraft der Monarchie führt zu einer neuen Debatte über die Lage der auswärtigen Angelegenheiten. Enthüllung Giskras über Preußens Politik i. J. 1866.

Den Anlaß hiezu bietet der galizische Delegirte Julian Klaczko, ein glühender Feind der Deutschen und zeitweiliger Hofrath im auswärtigen Amte zu Wien, für welche Stellung er seine langjährige Thätigkeit im Postkabinet Napoleons III. vertauscht hatte. Derselbe findet es unerhört, daß in dem *1866 von Preußen* niedergeworfenen Oesterreich Sympathien für die preußischen

Waffen im Kampfe gegen jenes Frankreich herrschten, das damals die österreichische Monarchie gerettet habe, und verlangt eine Stärkung der Wehrkraft, um gegen Preußen, namentlich aber gegen Rußland, das an dem wieder erstarkten Frankreich einen Bundesgenossen finden werde, ausreichend gesichert zu sein. Giskra entgegnet ihm: In meiner bescheidenen Stellung eines Bürgermeisters wurde mir während der Occupation von Brünn durch die preußischen Truppen eines Tages die Ehre zu Theil, vom preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu einer Besprechung beschieden zu werden, deren Inhalt ich kurz damit characterisiren kann, daß mir der Wunsch nahe gelegt wurde, nach Wien zu gehen, um dort die Nothwendigkeit des Friedens im Interesse der Bevölkerung der Stadt, die ich zu vertreten hatte, zu betonen und womöglich Friedensverhandlungen anbahnen zu helfen. Die Bereitwilligkeit, Frieden zu schließen, und zwar in Brünn den Frieden zu schließen, wurde ausdrücklich vom Grafen Bismarck betont, und zwar auf Grund der wesentlichen Bestimmungen, daß mit Ausschluß Venetiens, welches abzutreten österreichischerseits bereits erklärt war, der Länderbestand Oesterreichs integer bleibe, daß keinerlei Kriegsentschädigung gezahlt werde, daß in Deutschland der Main die Grenze für die preußischen Bestrebungen zu bilden habe, daß Süddeutschland freie Hand behalten und Oesterreich nach eigenem Ermessen sich mit demselben in Verbindung setzen möge; alles dies jedoch unter der Einen Bedingung, daß jede Intervention oder Mediation von Frankreich beim Friedensschlusse ausgeschlossen bleibe. (Bewegung. Hört!) Ich war durch meine amtliche Stellung und die Verhältnisse verhindert, dem an mich gestellten Ansuchen zu entsprechen. Es ging statt meiner eine von mir designirte Vertrauensperson (Baron Herring) mit der erwähnten Mission nach Wien. Sie wurde in Wien theilweise, und zwar hohen Orts sehr gnädig, sehr befriedigt und angenehm überrascht über das unerwartete Anerbieten, sogar mit Enthusiasmus über diese unerwartete Wendung aufgenommen, von einer anderen, eigentlich dem Geschäfte des Auswärtigen Amtes ressortmäßig abseitsstehenden, aber großen Einfluß auf dasselbe besitzenden Person (Graf M. Eszterhazy) sogleich anfangs kühl aufgenommen und nach fast dreißigstündigem Warten in Wien abgefertigt mit ausweichenden Bemerkungen und mit der Erklärung entlassen, daß, wenn Preußen Oesterreich formell einladen will, einen Bevollmächtigten zu Friedensverhandlungen zu entsenden, Oesterreich geneigt sei, es zu thun, nicht aber auch auf die vorliegende, mehr private Einladung, indem man sich nicht der Gefahr aussetzen wolle und könne, daß ein solcher Abgesandter im preußischen Hauptquartier etwa zurückgewiesen würde. Der Mann eilte, nach vergeblicher Gegenvorstellung, so viel er konnte, nach Nikolsburg — er fuhr dabei ein zweites Paar Pferde zu Schanden — kam aber eine Stunde später dort an, als der französische Bevollmächtigte Benedetti dort angekommen war, und empfing die mißliche Antwort: „Sie sind um eine Stunde zu spät gekommen; eine Stunde früher würden die Verhandlungen einen anderen Gang genommen haben. Wir können im Augenblicke die Intervention Frankreichs nicht mehr ablehnen, weil dieselbe schon angenommen worden ist." Diese Thatsachen kann ich verbürgen als vollständig wahr, und überlasse es nun dem hohen Hause, zu beurtheilen, ob unter diesen Verhältnissen und bei diesen Thatsachen das Machtwort Frankreichs es war, welches damals Oesterreich vor dem vernichtenden „Stoße ins Herz" bewahrte. Graf Beust: Wenn ich heute von Gefahren spreche — und ich bitte, diesen Ausdruck nicht in der Richtung zu deuten, daß gerade morgen die Gefahr vor der Thür steht, sondern nur von der gefahrvollen Beschaffenheit der Lage — so wird wohl Niemand in dieser Versammlung sein, der mich unter den jetzigen Umständen anschuldigen könnte, ich suche nur ins Schwarze zu malen, um die Bewilligung der Regierungs-Postulate zu erlangen. Unsere Politik, darüber sind wir ja einig, soll und wird eine Politik der Vorsicht, der Zurückhaltung und zugleich des entschiedenen Bestrebens sein, die mit dem großen Nachbarreiche angeknüpften guten Beziehungen

zu erhalten, zu befestigen und zu verwerthen. (Bravo! links.) Allein, dürfen wir wohl vergessen, wie viel das verflossene Jahr uns der Ueberraschungen, der Erfahrungen, der Enttäuschungen gebracht hat? Und wer wohl wollte behaupten und beweisen, daß es in unserer Macht gelegen gewesen sei, die mit Sturmeseile hereingebrochenen Ereignisse abzuwenden oder ihnen eine andere Richtung zu geben? Und wer wollte wohl sich vermessen, den aus diesen Ereignissen hervorgegangenen unerwarteten Gestaltungen solche Grenzen zu ziehen und vorzuzeichnen, welche seinen Wünschen und Hoffnungen am besten entsprechen? Wenn wir nichts unternahmen, um der Neugestaltung Deutschlands hemmend in den Weg zu treten, und wenn wir für diese neue Gestaltung nur einen freundlichen Gruß haben; wenn wir unsere Verhältnisse zu einem anderen Nachbarreiche unter Wahrung unserer Interessen, aber im versöhnlichen Geiste zu ordnen bemüht sind; wenn wir endlich uns einem dritten Staate als befreundeten, seine Unabhängigkeit achtenden Nachbar zeigten, und selbst die Nothwendigkeit nicht scheuten, viele und achtungswerthe Gefühle im eigenen Lande verletzt zu wissen: so soll und muß man wissen, daß wir um so mehr zu erwarten uns berechtigt halten, daß man am eigenen Herde uns unangefochten lasse und uns jederzeit bereit finden wird, diesen Herd zu vertheidigen. Und ohne Optimismus glaube ich es als eine kostbare Frucht der schwerwiegenden Ereignisse der jüngsten Vergangenheit betrachten zu dürfen, daß die Erkenntniß dieser Lage und der daraus hervorgehenden Forderungen in beiden Reichshälften als eine gleiche sich herausgestellt, und daß damit auch ein einiger und einziger Patriotismus zu reifen begonnen hat. — Die Vorlage wird, indeß doch nicht ohne einige erhebliche Abstriche, genehmigt. Zu den letztern gehört namentlich auch die Befestigung der Ennslinie, über welche ein Delegirter sich dahin ausspricht: „Die oberösterreichische Bevölkerung will ihr Land nicht zum möglichen Schauplatze des Krieges mit Deutschen hergeben. Sie will kein Bollwerk gegen Deutschland."

Die Delegation lehnt die Vorlage für die Errichtungvon sog. Territorial-Divisionen mit großer Mehrheit ab.

31. Jan. Ungar. Delegation: hat auch ihrerseits die Berathung des Budgets zu Ende gebracht, so daß es sich nurmehr über die Ausgleichung der Differenzen zwischen beiden Delegationen handelt.

Die beiden Hauptdifferenzen bilden die Territorialdivisionen und die Zumuthung der ungar. Delegation, Kosten für die ungarische Landwehr (Honved) auf das gemeinsame Budget zu setzen.

3. Febr. (Ungarn.) Der Cult- und Unterrichtsminister Baron Eötvös †.

4. „ Delegationen: Die von beiden Delegationen behufs Ausgleich ihrer Differenzen ernannten Vertrauenscommissionen von je 7 Mitgliedern vermögen sich nicht zu einigen.

Die österr. Delegirten erklären sich geneigt, noch etwa 6 Mill. weiter zu concediren. Die ungar. Vertrauensmänner scheinen anfänglich geneigt, auf diese Basis einzugehen, lehnen es aber nach Besprechung mit ihren Collegen schließlich doch ab. Die Vertreter der ungarischen Delegation hatten nämlich die Votirung des Kriegsbudgets von der Einbringung der Vorlage über die Territorial-Divisionen abhängig gemacht, und waren für den Fall, daß ihrem Wunsch entsprochen werde, die Verpflichtung eingegangen, die Forderungen der Kriegsverwaltung ohne nennenswerthe Abstriche zu acceptiren. Die österr. Delegation will es nun auch ihrerseits auf die gemeinsame Abstimmung ankommen lassen.

Am Abend kommt aber doch noch durch Vermittlung des Reichsfinanzministers Graf Lonyay die Verständigung auf der zuerst angenommenen Grundlage zu Stande.

Demgemäß versteht sich die österr. Delegation gegenüber den ursprünglich bewilligten Summen zu einem Mehr von ungefähr 6 Millionen; die Ungarn ihrerseits lassen sich zu einem Abstrich von 14½ Millionen herbei. Die Reichsrathsdelegation insbesondere votirt gegen ihren ersten Beschluß eine Million für die Territorialdivisionen. Die für die Landwehr eingestellten Summen werden gestrichen; nur bezüglich der Post „Anschaffung von 400 Kanonen für die Ausrüstung der Landwehr im Kriegsfalle" wird ein Ausweg acceptirt. Man stellt nämlich unter dem Titel „Reservekriegsvorrath von Kanonen für die gemeinsame Armee" 2 Millionen ein.

6. Febr. Schluß der Session der Delegationen. Der Kaiser hat die Beschlüsse derselben bereits genehmigt.

7. „ (Oesterreich.) Die offiz. Wiener Ztg. überrascht die öffentliche Meinung durch eine Reihe kaiserlicher Handschreiben, welche das Ministerium Potozki endlich in aller Form entlassen und ein neues, vollständig außerparlamentarisches Ministerium Hohenwart einsetzen. Das neue Ministerium erscheint als ein aus der eigensten Initiative des Kaisers hervorgegangenes.

Keinem der Mitglieder des abgetretenen Ministeriums Potozki wird, wie sonst gewöhnlich, eine Ordenauszeichnung zu Theil, doch sind die Enthebungsschreiben durchweg in der anerkennendsten und gnädigsten Form gehalten. Die Ueberraschung, die mit der Ernennung des neuen Cabinets selbst den sonst Bestunterrichteten bereitet wird, ist eine ganz außerordentliche; niemals wurde noch bei einer Staatsaction das Geheimniß in so minutiöser Weise gewahrt. Kein Mensch außer den Betheiligten hatte, bevor die amtliche Publikation erfolgte, von der bereits fertigen Schöpfung auch nur eine Ahnung gehabt.

Als Einleitung zu der Staatsaction hatte der Kaiser unter dem 4. Febr. von Ofen aus folgendes Handschreiben an den Grafen Hohenwart gerichtet. „Lieber Graf Hohenwart! Indem Ich Mein gesammtes Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über seine Bitte von seinen Functionen enthebe, ernenne Ich Sie zu Meinem Minister des Innern, und beauftrage Sie, Mir zur Neubildung des Ministeriums für die genannten Königreiche und Länder die weiters erforderlichen Anträge zu erstatten. Auf dem Boden der von Mir gegebenen Verfassung stehend, kann Mich die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen alle Meine treuen Völker dieser Reichshälfte zu gemeinsamer verfassungsmäßiger Thätigkeit zu vereinigen, nicht wankend machen in der Ueberzeugung, daß es einem über den Parteien stehenden Ministerium gelingen wird, im Wege sorgfältiger Beachtung der verschiedenen Interessen diese Aufgabe zur festen Begründung der Macht und Wohlfahrt des Reiches ihrer ersehnten Lösung zuzuführen. Ich gewärtige daher, daß Sie Ihren Anträgen diese meine Ueberzeugung zu Grunde legen werden." Die weiteren Handschreiben sind vom 6. Februar datirt und ernennen den Dr. Habietinek (bisher Professor des Civilrechts an der Wiener Universität) zum Justizminister, den Ministerialrath Jirecek zum Minister für Cultus und Unterricht, den Generalmajor Scholl (vom Geniestab, Abtheilungschef im Reichskriegsministerium) zum Landesvertheidigungs-Minister, und den Universitätsprofessor Dr. Schäffle zum Handelsminister und zeitweiligen Leiter des Ackerbau-Ministeriums; endlich wird Frhr. v. Holzgethan, das einzige Mitglied des Ministeriums Potozki, welches in die neue Combination übergeht, in der Stellung als Finanzminister bestätigt. Kein einziges Mitglied des neuen Kabinets gehört dem Herrenhause

oder dem Abgeordnetenhause des Reichsraths, keines auch der deutschen Verfassungspartei außerhalb des Parlaments an. Auch die polnische Partei ist in demselben durch Niemand vertreten. Die HH. Jirecek und Habietinek gehören zu der böhmischen Ausgleichspartei. Ein Beamten- oder Aristokratenministerium ist das neue Cabinet auch nicht; denn nur Herr Jirecek ist Beamter, und drei Minister sind bürgerlichen Standes. Der neue Minister des Innern, Graf Hohenwart, war Statthalter von Oberösterreich, auf welchen Posten er von dem Bürgerministerium gestellt worden. Der Justizminister Habietinek war Präfect am Theresianum, später Advokat in Prag und zuletzt Professor an der Wiener Universität. Der neue Unterrichtsminister Herr Jiritschek war eine leitende Kraft des Unterrichtsministeriums in Cultusangelegenheiten und Vertreter der Helfert'schen Richtung. Professor Schäffle war vor nicht langer Zeit aus Württemberg, wo er sich als eifriger Großdeutscher und leidenschaftlicher Preußenfeind bemerklich gemacht hatte, nach Wien berufen worden. Aus seiner Feder ist das gleichzeitig in der offiz. „Wiener Ztg." erschienene

Programm des neuen Ministeriums geflossen: „In einem hochernsten Moment übernehmen die nunmehrigen Rathgeber der Krone ihre verantwortlichen Functionen. Allein stark durch das Vertrauen und die ihnen allergnädigst zugesicherte Unterstützung ihres erhabenen Herrn, auf die patriotische Gesinnung der gesammten Bevölkerung bauend, persönlich unbefangen der gegenwärtigen verworrenen Lage gegenüber, und unter sich über Ziele und Mittel vollkommen einig — treten sie an ihre Aufgabe mit dem festen Entschlusse heran, an das allgemein empfundene dringende Bedürfniß staatsrechtlichen Friedens und fruchtbarer Gestaltung der Staatsthätigkeit nachdrücklich und beharrlich zu appelliren. Die neue Regierung wird, nachdem sie die volle Billigung Sr. k. und k. apostol. Majestät für das detaillirte Programm ihrer Thätigkeit bereits eingeholt hat, ihre ganze Kraft daran setzen, den Namen einer wahrhaft österreichischen Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu verdienen. Den nationalen und politischen Gegensätzen gegenüber frei von jeder ausschließenden Parteirichtung und versöhnlich gegen Verirrungen, die der Vergangenheit angehören, wird sie dagegen alle staatsfeindlichen Bestrebungen ohne Ausnahme mit der schonungslosen Strenge des Gesetzes niederbeugen, und — eingedenk der Verpflichtungen gegen die andere Reichshälfte — das Richtmaß ihres Handelns unverrückbar und ausschließlich an der eigenthümlichen staatlichen Natur und an dem wahren politischen Bedürfniß der diesseitigen Reichshälfte abnehmen. Sie weiß, daß kein zweites Staatswesen stärker als das österreichische angewiesen ist auf friedliches Verhalten nach außen, auf freiheitliche Entwicklung und Versöhnlichkeit nach innen, und auf gleichmäßige intensive Pflege der allen Volksstämmen gemeinsamen bürgerlichen Interessen; denn hierin ruht der unvergängliche politische Werth dieses Staates für seine eigenen Angehörigen, seine erhabene sittlich-humane Mission für Europa und seine große Verheißung für die Zukunft. Nicht minder ist sich aber die Regierung auch dessen bewußt, daß kein anderes Staatswesen von seinen leitenden politischen Organen in höherem Grade klares Bewußtsein über die Grenzen dessen was dem Ganzen — und desjenigen was den Gliedern gebührt, — sowie den Willen und die volle Kraft erheischt, dem Gesetze nach allen Seiten volle Geltung zu verschaffen. Eine österreichische Regierung erfüllt daher lediglich ihre eigenste Aufgabe und ihre ganze Pflicht, wenn sie ohne Hintergedanken allen berechtigten Eigenthümlichkeiten freien und weiten Spielraum gewährt, dagegen nimmermehr prekäre Compromisse mit dem Separatismus, welchen Namens immer, auf Kosten unentbehrlicher staatseinheitlicher Attribute abschließt, noch gestattet, daß das Gedeihen und die Fruchtbarkeit des politischen Gesammtverbandes durch die Ueberhebung wilder Schosse des Parteitriebes in Frage gestellt werde. Das bestehende Verfassungsrecht, dessen Continuität nicht unterbrochen wer-

den könnte ohne den ganzen öffentlichen Rechtszustand in ein Chaos aufzulösen, ist der Boden, auf welchem die Regierung steht. Auf diesem Boden wird sie allen berechtigten Wünschen entgegenkommen, und folgerichtig Versöhnung vor allem dadurch anstreben, daß sie die Staatsgrundgesetze, namentlich Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher allen Volksstämmen gänzliche Gleichberechtigung gewährleistet, nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach zur vollen Ausführung bringt. In allen diesbezüglichen Fragen herrscht unter den Mitgliedern der neuen Regierung bereits ein vollständiges, alle wesentlichen Einzelnheiten umfassendes grundsätzliches Einverständniß. Diesem zufolge wird die Regierung selbst durch eine Reihe von Vorlagen an den Reichsrath und an die Landtage die Initiative ergreifen, um den Ländern jene mögliche Erweiterung der legislativen und administrativen Autonomie zuzuwenden, welche mit der nothwendigen, die einzelnen Länder selbst schützenden Reichseinheit vereinbarlich ist. Hiebei wird auch die directe Wahl in allen Landtagsgruppen, und die vielseitig verlangte weitere Ausdehnung des activen Wahlrechts von der Regierung vorgeschlagen werden. Auch über die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Ressort-Ministerien zu verwalten, und über die großen Aufgaben, welche in einem jedem derselben zu lösen sind, besteht zwischen sämmtlichen Mitgliedern des jetzigen Ministeriums völlige Uebereinstimmung. Die Regierung unterläßt es jedoch, darüber schon jetzt vor der Oeffentlichkeit in Details einzugehen, da sie durch die That zu bewähren gedenkt was in einem Programme nur den Werth einer Versprechung hätte. Groß ist die Aufgabe, welche von den neuen Rathgebern der Krone übernommen wird, und groß sind die Schwierigkeiten, welche ihnen gegenüberstehen. Diesen Schwierigkeiten werden sie jedoch jenen unbeugsamen Muth und jenen zähen Widerstand entgegensetzen, welcher dem guten Gewissen, klaren Wollen und der Integrität öffentlichen Handelns entspringt. Sie wissen, daß sie hiebei auf eine in Millionen Herzen lebende österreichische Gesinnung zählen dürfen, und sie selbst werden für die Erreichung ihres hohen Zieles von den rechtmäßigen Befugnissen der Regierungsgewalt vollsten Gebrauch zu machen, sowie die rückhaltslose und aufopferungsvolle Unterstützung aller Verwaltungsorgane in Anspruch zu nehmen wissen. So wird es dem Zusammenwirken der Organe der Regierung, der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und der gesammten Bevölkerung, gelingen einen ebenso festen wie freien Verfassungsbau zu vollenden, welcher baldigst alle Völker der diesseitigen Reichshälfte zu froher und fruchtbarer staatlicher Arbeit glücklich und friedlich wiedervereinigt."

Die öffentliche Meinung nimmt das neue Ministerium sofort mit dem äußersten Mißtrauen auf. Die Presse tauft es mit Hohn das Ministerium „Jirecek-Habietinek" nach seinen beiden czechischen Mitgliedern. Als die Seele desselben wird übrigens Schäffle betrachtet und von dem rücksichtslosen Bureaucraten Hohenwart erwartet, daß er dem Reichsrath gegenüber die Rolle Bismarcks in der Confliktszeit zu spielen versuchen werde, ohne indeß auch nur eine der großen Eigenschaften des deutschen Staatsmannes zu besitzen.

Ein kaiserliches Handschreiben ertheilt für alle politischen und Preßvergehen bis zu diesem Tage einschließlich eine Amnestie, die so zu sagen ausschließlich den böhmischen Czechen zu Gute kommt.

10. Febr. (Oesterreich.) Der Reichsrath wird auf den 20. d. M. wieder einberufen.

„ „ (Ungarn.) Ernennung des Prof. Pauler zum Cultus- und Unterrichtsminister. Derselbe gehört mehr oder weniger der ultramontanen Partei an.

20. Febr. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Hohenwart stellt demselben das neue Ministerium mit folgender Programmrede vor:

„Das Ministerium hat bereits bei seinem Amtsantritte die Grundsätze veröffentlicht, von welchen wir uns bei unserer Thätigkeit leiten lassen werden. Die Wiederherstellung des allgemein ersehnten innern Friedens ist das hohe Ziel, welches uns unser allergnädigster Kaiser und Herr vorgezeichnet hat, und das zu erreichen uns keine Anstrengung, keine Aufopferung zu groß sein wird. Liegt ja doch hierin die sicherste Garantie unseres gesammten Verfassungslebens, die Grundbedingung der allgemeinen Wohlfahrt und ihrer stetigen Fortentwicklung. Nicht auf Umwegen, sondern auf dem geraden Wege der Verfassung, die wir beschworen haben, werden wir dieses Ziel anstreben. Wir können und werden den Boden nicht verlassen, den uns Se. Maj. selbst in dem an mich gerichteten allergnädigsten Handschreiben vom 4. d. M. neuerdings angewiesen hat. Wir werden dagegen gern bereit sein, mitzuwirken zur verfassungsmäßigen Aenderung jener Einrichtungen, welche die Autonomie der einzelnen Länder in höherem Grade beschränken, als es die Interessen der Gesammtheit erfordern. Ja, wir werden hiezu selbst in zweifacher Richtung durch Vorlagen an den hohen Reichsrath die Initiative ergreifen, und zwar in legislativer und administrativer Beziehung. In ersterer glauben wir, daß es, anstatt einer weiteren Beschränkung der dem Reichsrath in § 11 seines Grundgesetzes eingeräumten Kompetenz, vielmehr angemessen sein dürfte, den Landtagen auch in jenen Angelegenheiten, welche dem Reichsrathe vorbehalten sind, eine Gesetzgebungsinitiative einzuräumen, welche denselben die Möglichkeit gewährt, die Eigenthümlichkeiten und speziellen Bedürfnisse der Länder zur vollsten Geltung zu bringen, dagegen dem Reichsrathe das Recht wahrt, die Vereinbarlichkeit solcher Gesetze mit den Interessen der Gesammtheit zu prüfen und darüber zu entscheiden. In administrativer Beziehung beabsichtigen wir, dem hohen Reichsrathe Vorlagen zu machen, welche eine autonomere Gestaltung des Verwaltungsorganismus, eine mehrere Betheiligung der Bevölkerung an demselben bei gleichzeitiger Beseitigung der so überaus nachtheiligen Doppelverwaltung der staatlichen Organe einerseits, der autonomen Organe andererseits bezwecken. Wir glauben, daß hiedurch gleichzeitig den verschiedenen Nationalitäten ein neues Bollwerk gegeben wird, das sie vor jeder Vergewaltigung vollkommen sicherstellt. Im Uebrigen gehen wir von der Ueberzeugung aus, daß zwar jedes Gesetz abgeändert werden könne, daß es jedoch befolgt werden müsse, so lange es besteht. Es wird daher unsere erste Sorge sein, dem Gesetze seine volle Autorität, seine nach allen Seiten gleichmäßig strenge Handhabung zu sichern. Die freiheitlichen Institutionen werden wir im Geiste wahren Fortschrittes auszubilden und zu beleben, die geistigen und materiellen Interessen der Gesammtheit wie der einzelnen Theile sorgfältigst zu fördern bestrebt sein. Ebenso wird die Regierung den auf kirchlichem Gebiete noch schwebenden Fragen die ihnen gebührende vollste Aufmerksamkeit zuwenden und bemüht sein, sie einer allseitig gerechten Lösung zuzuführen. Wir kennen vollkommen die Schwierigkeiten unserer Aufgabe, sie werden uns ein Sporn sein, unsere ganze durch die gleichen Prinzipien geeinigte Kraft für das große Werk einzusetzen; sie werden uns aber die frohe Hoffnung nicht rauben, daß wir unter dem mächtigen Schutze unseres allergnädigsten kaiserlichen Herrn das ersehnte Ziel erreichen werden, wenn es uns gelingt, unserer Thätigkeit das Vertrauen und die Mitwirkung des hohen Hauses zu erwerben. Auf diese Mitwirkung — ich erlaube es mir schon heute auszusprechen — hoffen wir mit aller Zuversicht. Nicht aus persönlichen Mitteln schöpfen wir, die wir, mit Ausnahme des Herrn Finanzministers, dem hohen Hause bisher fremd waren, diese Zuversicht; wir schöpfen sie aus dem eigenen redlichen Bewußtsein, wir schöpfen sie aus dem Patriotismus, der die Reichsvertretung beseelt, wir schöpfen sie endlich aus der Ueber-

zeugung, daß die ganze Bevölkerung eine Regierung stützen werde, welche fern von jedem einseitigen Parteistandpunkt, eine wahrhaft österreichische Politik zu ihrem Programm macht. Wir werden nicht ermangeln, mit den einem solchen Programme entsprechenden Vorlagen vor die gesetzgebende Körperschaft zu treten. Ich muß jedoch im Namen des Gesammtministeriums das hohe Haus bitten, uns die hiezu nöthige Frist zu gönnen. Die mannigfaltigsten Verhältnisse, welche hiebei in Erwägung zu ziehen sind, erheischen die aufmerksamste Prüfung, und wir können es uns nicht gestatten, Vorlagen von so hoher Bedeutung und so weittragender Wirkung dem hohen Hause vorzulegen, ohne dieselben vorläufig in allen ihren Theilen gründlich erwogen und auf solchem Wege die Ueberzeugung erlangt zu haben, daß sie wirklich geeignet sind, das allgemeine Wohl zu fördern und zu befestigen."

22. Febr. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der Finanzausschuß beschließt, da er den Grafen Hohenwart zu keinen positiven Aufklärungen über seine Absichten zu veranlassen vermag, beim Hause darauf anzutragen, daß es die von dem neuen Ministerium für die Monate März und April geforderte Steuerbewilligung nur für den Monat März gewähre.

Herbst interpellirt im Ausschuß den Ministerpräsidenten in direktester Weise über die von der neuen Regierung einzuschlagende Politik und richtet deßhalb an denselben ganz bestimmte Fragen, die aber Graf Hohenwart theils mit geradezu windigen Ausflüchten, theils mit ein paar nichtssagenden Phrasen beantwortet, so daß der Ausschuß seinen Beschluß mit Rücksicht darauf faßt, daß „sich gegenwärtig das Abgeordnetenhaus einem Ministerium gegenüber befindet, über dessen An- und Absichten es erst in der nächsten Zukunft Klarheit wird erlangen können, zumal sich das bisher bekannt gewordene Programm der neuen Regierung über die wichtigsten Fragen entweder gar nicht oder in sehr unbestimmter Weise ausspricht und andererseits solche wesentlichen Aenderungen auf dem legislativen und administrativen Gebiete in Aussicht stellt, welche zu gerechten und begründeten Bedenken Veranlassung geben."

23. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Herrenhaus: Schmerling eröffnet dasselbe mit einer Rede, in welcher er dem Mißtrauen gegen die Tendenzen des neuen Ministeriums ziemlich unverholen Ausdruck gibt:

„Die inneren Verhältnisse haben sich nicht gebessert. Wir erleben es noch, daß ein Theil der Bevölkerung grollt und sich schweigend zurückzieht, daß man noch immer in vergilbten Pergamenten nach seinen Rechten wühlt; noch herrscht in vielen Theilen des Reiches die sogenannte Kirchthurmspolitik. Vor allem beklage ich aber, daß das österreichische Bewußtsein nicht vollends zum Durchbruch gekommen, welches immer Oesterreich, wenn man es schon niedergeworfen wähnte, wieder aufgerichtet hat. Dieses Bewußtsein ist unerläßlich, wenn Oesterreich eine Stätte der Freiheit und Cultur sein will. In diesem Haus herrschte dieser Geist immer, und wenn er alle Schichten durchdringt, so kann er nur Gutes hervorbringen. Neue Männer der Regierung treten heute vor uns. Ihre Aufgabe ist schwer, wir wollen wünschen, daß es ihnen gelinge, sie zu lösen. Viele edle Kräfte haben sich daran versucht, doch immer war die Verfassung die Grundlage; sie zu kräftigen und zu stärken war die Aufgabe. Das Herrenhaus hat dies wiederholt ausgesprochen, und ist allen Sonderinteressen entgegengetreten. Das Herrenhaus hat sich nicht der Betrachtung verschlossen, die Verfassung bedürfe einer Verbesserung, aber es will nur jene, welche die Freiheit der Institutionen befestigt und das Ansehen des Reiches wahrt. Das Herrenhaus will keine Ausbreitung der Autonomie, welche das Ansehen des Reiches verkürzen würde.

Diese Prinzipien, welche nicht leidenschaftlich erregt gefaßt wurden, sondern nach genauer Kenntniß der Zustände des Reichs, mögen auch von der neuen Regierung in ihr Programm aufgenommen werden. Dann wird jene Harmonie eintreten, welche das constitutionelle Leben zur Wahrheit macht. Wir treten vor eine neue Aufgabe, wir werden sie in demselben Geist lösen wie bisher."

24. Febr. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: gewährt mit 77 gegen 59 Stimmen nach dem Antrage des Finanzausschusses nur für den Monat März die Bewilligung zur Forterhebung der Steuern und ertheilt dem Ministerium Hohenwart damit ein erstes Mißtrauensvotum.

26. „ (Oesterreich.) Ein Parteitag der deutsch-liberalen Partei in Wien, der von mehr als 200 Männern aus allen Kronländern und auch einer Anzahl Reichsrathsabgeordneter besucht ist, beschließt fast einstimmig eine Resolution, welche der in ihrem Innersten offenbar verfassungsfeindlichen Regierung die entschiedenste Gegnerschaft erklärt und den Föderalismus unter jeder Form perhorrescirt.

28. „ (Ungarn.) Unterhaus: Nach viertägiger Redeschlacht über die Honveds und den Ausgleich wird ein dießfälliger Antrag der Linken mit 192 gegen 124 Stimmen verworfen.

3. März. (Oesterreich: Böhmen.) Graf Hohenwart beginnt neue Unterhandlungen mit den Czechen behufs eines Ausgleichs.

„ „ (Oesterreich.) In den meisten größeren Städten der deutsch-österr. Provinzen sollen deutsche Siegesfeiern veranstaltet werden. Die Regierung sucht sie mit allen nur möglichen Mitteln zu verhindern, jedoch nicht überall mit Erfolg. Das Verbot wird von den Behörden in den einzelnen Kronländern inconsequent gehandhabt, von der Bevölkerung consequent umgangen.

9. „ (Ungarn.) Der Katholiken-Congreß tritt in Pest wieder zusammen, um das Elaborat seiner, in der vorjährigen Session niedergesetzten 27er Commission über die Lösung der kath. Kirchenfrage zu behandeln.

Der von der klerikalen Mehrheit der Commission, an deren Spitze der Fürstprimas Simor, der Erzbischof Haynald und der klerikal-demokratische Abg. Virgil Szilaghi stehen, in 132 Paragraphen vorgelegte Entwurf bietet indeß kaum den Schatten einer wirklichen Autonomie für die Laienwelt der katholischen Kirche Ungarns.

15. „ (Oesterreich.) Der neue czechische Unterrichtsminister Jirecek unterzieht die liberalen Schulgesetze einer Enquête, „um die Wünsche des Volkes zu vernehmen." Die verfassungsfeindlichen, nationalen, klerikalen und feudalen Elemente gehen mit Eifer auf den Plan ein, die Deutsch-Liberalen weigern sich, dazu Hand zu bieten.

20. „ (Ungarn.) Abg.-Haus: Ein Antrag Iranyi's, die Mißbilligung des Hauses darüber auszusprechen, daß die Regierung beim Friedensschluß nicht den gesetzlichen Einfluß zu Gunsten Frankreichs ausgeübt habe, wird nach lebhafter Debatte mit 225 gegen bloß 33 Stimmen abgelehnt.

23. März. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Graf Hohenwart beantwortet eine Interpellation Herbst's, welche die Regierung auffordert, endlich Klarheit in die Lage zu bringen und mit ihren Vorlagen herauszurücken, dahin, daß das Cabinet eine Gesetzesvorlage über eine den Landtagen zu gewährende erweiterte Gesetzgebungsinitiative sofort nach den Osterferien einzubringen gedenke.

Inzwischen unterhandelt das Ministerium fortwährend eifrig mit den Czechen über die Grundlagen eines Ausgleichs und ist zugleich bemüht, einen Theil der bisher zur Verfassungspartei haltenden Mitglieder der Großgrundbesitzer im Abgeordnetenhause auf seine Seite zu bringen, um so die Verfassungspartei womöglich von vornherein in die Minorität herabzudrücken.

25. „ (Ungarn.) Der Katholiken-Congreß nimmt nach langen, ziemlich verworrenen, theilweise heftigen Debatten den Mehrheitsentwurf eines Statuts, der den Wünschen der Kirchenfürsten und der klerikalen Partei entspricht, mit entschiedener Mehrheit an.

31. „ (Ungarn.) Der Katholiken-Congreß hält seine Schlußsitzung und setzt einen ständigen Ausschuß ein.

Der Congreß erregte im Ganzen ein verhältnißmäßig nur geringes Interesse; das große Publikum blieb fast völlig theilnahmlos und selbst manche ungarische Blätter widmeten den Verhandlungen nur wenig Raum.

„ „ (Oesterreich.) Der Cardinal-Erzbischof von Prag, obgleich auf dem Concil einer der thätigsten Widersacher der päpstlichen Infallibilität, verkündet dieselbe doch nun auch seinerseits. Nach und nach folgen ihm darin auch seine sämmtlichen cisleith. Collegen, Cardinal Rauscher nicht ausgenommen.

3. April. (Ungarn.) Abg.-Haus: Ghiczy interpellirt die Regierung über die von ihr den Beschlüssen des Katholiken-Congresses gegenüber beabsichtigte Haltung und wahrt von vorneherein die Rechte der Legislative gegenüber diesen Beschlüssen. Die Interpellation wird selbst von der Majoritätspartei mit lebhaftem Beifall begleitet.

11. „ (Oesterreich.) Der Pole Grocholski wird zum Minister ohne Portefeuille ernannt. Das Ministerium unterhandelt auch mit den Polen über die möglichen Grundlagen eines Ausgleichs. Thatsächlich erscheint der neue Minister als „Minister für Galizien“, wenn auch vorerst noch nicht unter diesem Titel.

13. „ (Oesterreich: Tyrol.) Der Bürgermeister von Trient und sämmtliche Gemeindevorstände des ehemaligen Fürstenthums überreichen dem Kaiser bei seiner dortigen Anwesenheit eine Denkschrift, worin sie die Bildung eines eigenen Kronlandes und die Gewährung eines wälsch-tyrolischen Landtags verlangen. Der Kaiser antwortet mit der Zusicherung, die berechtigten Begehren berücksichtigen und auf dem Wege der bestehenden Gesetze in Verhandlung nehmen zu wollen.

14. „ (Oesterreich.) Der Wiener Gemeinderath beschließt, dem Führer der Altkatholiken in München, Stiftspropst v. Döllinger, „für seine mannhafte Geistesthat die dankbare Anerkennung und die Sympathie

der Wiener Bevölkerung in einer Adresse auszusprechen," und gleichzeitig an das Gesammtministerium eine Petition zu richten „damit im legislativen Wege das Verhältniß zwischen Staat und Kirche auf neuen gesetzlichen Grundlagen geregelt werde, welche die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger gegen terroristische Acte der Kirchengewalt vollständig sicher stellen."

22. April. Die Delegationen werden auf den 22. Mai einberufen und dadurch der Session des cisleith. Reichsraths eine ziemlich kurze Frist gesetzt, obgleich das Ministerium Hohenwart bisher auch noch nicht eine der von ihm in Aussicht gestellten, so tief eingreifenden Vorlagen eingebracht hat.

" " (Ungarn.) Abg.-Haus: Cultminister Pauler beantwortet eine Interpellation betr. der in Stuhlweissenburg unter Glockenklängen erfolgten Publication des Unfehlbarkeitsdogma's dahin

daß die Regierung von dieser Thatsache keine Kenntniß habe und erinnert übrigens an eine Regierungsverfügung (Eötvös) vom 9. Aug. v. J., die es strengstens verboten habe, ohne Bewilligung der Regierung päpstl. Beschlüsse zu verkünden oder zu versenden, wie denn die Regierung überhaupt das Placetum regium als unverjährt und rechtswirksam anerkenne und aufrecht zu halten entschlossen sei.

Dasselbe erklärt der Minister in Antwort auf die Interpellation Ghiczy's v. 3. April bez. des Katholikencongresses und daß, soferne das Statut Puncte enthalte, welche bestehende Gesetze abändern, diese nicht ohne Zustimmung der Legislative in Wirksamkeit treten könnten.

Ghiczi erklärt sich im Allgemeinen mit der Antwort des Cultusministers zufriedengestellt, fühlt sich jedoch veranlaßt, nochmals in einer bedeutenden mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede auf den eigentlichen Gegenstand seiner Interpellation zurückzukommen, daß für ihn nämlich die Frage: ob das Statut bestehende Gesetze abändere, entschieden und die Ausführung irgendwelcher Beschlüsse des Katholiken-Congresses ohne Genehmigung des Reichstags daher nicht zu gestatten sei. „Seit das Reich besteht" — sagt Ghiczy — „existirt keine Autonomie der katholischen Kirche, die Einführung derselben bedarf also der Genehmigung des Reichstags. Selbst der König kann nicht die Statuten bindend sanctioniren, ohne einen Verfassungsbruch zu begehen."

25. " (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Das Ministerium Hohenwart bringt endlich die Vorlage wegen Erweiterung der Gesetzgebungsinitiative der Landtage ein. Dieselbe wird einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern überwiesen.

Dieselbe lautet: § 1. Den Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder steht das Recht zu, in Angelegenheiten, welche nach § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem Reichsrathe vorbehalten und in dem § 5 des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausgenommen sind, Gesetzvorschläge zu beschließen, die mit Zustimmung des Reichsrathes und nach erfolgter Sanction des Kaisers für das betreffende Land Gesetzeskraft erlangen. § 2. Gesetzvorschläge dieser Art gelangen durch Vermittlung der Regierung an den Reichsrath und sind von diesem als Vorschläge der Landtage in Verhandlung zu nehmen. § 3. Der Reichsrath hat sich bei dieser Verhandlung auf die Prüfung zu beschränken, ob das von dem Landtage vorgeschlagene Gesetz mit den Interessen des Reiches vereinbar sei oder nicht und hienach dem

Gesetzvorschlage im Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen oder dieselbe abzulehnen; eine Abänderung des beantragten Gesetzentwurfes kann nicht beschlossen werden. § 4. Erlangt der Gesetzvorschlag die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes nicht, so ist hievon dem Landtage von der Regierung die Mittheilung zu machen. § 5. Das Recht der Landtage zu Gesetzvorschlägen die nach den vorangehenden Bestimmungen zu behandeln sind, erstreckt sich nicht auf folgende nach § 11 des Gesetzes über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Angelegenheiten: a) Auf diejenigen, welche in den Absätzen a, c und o dieses Paragraphen angeführt sind; b) auf Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und auf die Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft; c) auf die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens; d) auf die Gesetzgebung über das Staatsbürgerrecht; e) auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes, über das Reichsgericht und f) auf alle Angelegenheiten überhaupt, welche kraft der Vereinbarungen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone durch gleiche gesetzliche Vorschriften oder nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind. § 6. Die Regierung kann die Mittheilung von Gesetzvorschlägen der Landtage an den Reichsrath ablehnen, bei welchen die in dem § 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorhanden sind. § 7. Ein nach den vorangehenden Bestimmungen zu Stande gekommenes Gesetz kann, den Fall des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ausgenommen, nur im Wege der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt werden und zwar: a) auf Vorschlag des Landtages; b) auch außer diesem Falle, wenn dies in einem späteren, dieselbe Angelegenheit für alle Königreiche und Länder regelnden Gesetze ausgesprochen wird. § 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

28. April. (Oesterreich.) Mehr als 60 kath. Professoren der Universität Wien richten eine Zustimmungsadresse an den Stiftspropst Döllinger in München:

„Ausgerüstet mit umfassender Gelehrsamkeit haben Sie Ihrer auf Grundlage strenger Forschung gewonnenen historischen Ueberzeugung, wonach die Decrete des vaticanischen Conciliums mit dem Glauben der Kirche nicht im Einklang stehen, unter schwierigen Verhältnissen rückhaltlosen Ausdruck gegeben. Sie haben die Ergebnisse Ihres Forschens und Denkens der Aufforderung zum Widerrufe gegenüber mit dem Muthe wissenschaftlicher Ueberzeugung standhaft festgehalten und vertheidigt. Wir unterzeichneten Professoren der Wiener Universität fühlen uns gedrängt, Ihnen, hochwürdiger Herr, für diese Ihre Haltung in dem begonnenen Kampf unsere vollste Anerkennung auszusprechen, und bitten Sie, die Versicherung unserer aufrichtigen Theilnahme entgegenzunehmen.“

1. Mai. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Im Finanzausschusse kommt es zu einer Auseinandersetzung über die Absichten der Regierung in Betreff der in der Thronrede versprochenen konfessionellen Vorlagen.

Der Abg. Wickhoff fragt, wie sich die Regierung zum Dogma über die Infallibilität und zum Syllabus verhalte, welche Anfrage Minister Jirecek mit der Erklärung beantwortet: „Er stehe bezüglich der Infallibilität auf demselben Standpunkte, welchen die Regierung einnahm, als sie die Kündigung des Konkordates veranlaßt habe. Das Dogma der Infallibilität sei als solches eine kirchliche Angelegenheit, aber der Staat müsse und werde sich bezüglich ihrer praktischen Folgen das volle Recht wahren.“ Die weitere Frage des Abgeordneten Wickhoff, ob nicht die Regierung gesonnen sei, dem Bischof

Rudigier wegen seiner hartnäckigen Renitenz wider die Staatsgrundgesetze die Temporalien zu sperren, beantwortet der Minister ausweichend dahin, daß sich die Regierung allerdings diese Maßregel für den äußersten Fall vorbehalte; worauf Abg. Wickhoff erklärt, er konstatire mit Vergnügen, daß wenigstens in etwas Uebereinstimmung zwischen dem Minister und ihm bestehe. Eine von demselben Abgeordneten später beantragte Resolution des Inhalts: „In Erwägung, daß der Bischof von Linz seinen staatsgefährlichen Widerstand gegen die Schulgesetze fortsetzt und auch den Klerus zum Widerstande nöthigt, wird die Regierung aufgefordert, dem Bischof von Linz, falls er in diesem Widerstande noch ferner beharrt, die Temporalien zu sperren", wird vom Ausschusse zum Beschlusse erhoben.

1. Mai. (Ungarn.) Der Ausschuß des Katholiken-Congresses beschließt, das Elaborat desselben, mit Umgehung der Regierung und der Legislative, dem Kaiser zur Sanction zu unterbreiten.

3. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der 24er Ausschuß lehnt nach kurzer Debatte die Regierungsvorlage bez. Erweiterung der Autonomie der Landtage mit 18 gegen 5 (polnische) Stimmen seinerseits ab und bezeichnet Herbst zum Berichterstatter.

5. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Das Ministerium Hohenwart überrascht das Haus mit einer neuen Vorlage bez. der Stellung Galiziens zum Gesammtstaate, durch welche den Polen der größere Theil ihrer Landtagsresolution zugestanden wird:

Die Vorlage enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen: Galizien hat die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmte Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden. Sollte die für das Haus der Abgeordneten festgesetzte Zahl von 203 Mitgliedern im verfassungsmäßigen Wege vermehrt werden, so wird auch die aus Galizien zu entsendende Zahl von Mitgliedern durch ein Reichsgesetz in gleichem Verhältnisse vermehrt werden. Die Wahl der aus Galizien in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder hat durch den Landtag und aus seiner Mitte zu geschehen. Nachstehende zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Angelegenheiten werden, soweit dieselben Galizien betreffen, aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und künftig in und mit dem Landtage dieses Königreiches verfassungsmäßig erledigt werden: die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern, über das Gebührenwesen, über Credit- und Versicherungsanstalten, über Banken, mit Ausnahme der Zettelbanken, und über Sparkassen; die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten; die Polizeistrafgesetzgebung; die Gesetzgebung über den Vollzug und die Kosten des Schubes; die Gesetzgebung über Vormundschaften und Curatelen, dann alle behufs Anlegung der auf Grund eines Reichsgesetzes einzurichtenden öffentlichen Bücher nothwendigen Gesetze; die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten; und über die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz. Es bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, falls durch die obgenannte Organisirung den Bedürfnissen des Reichs nicht genügend Rechnung getragen würde, hiezu eigene Organe unter entsprechender Verminderung der zur Deckung der Kosten der politischen Verwaltung dem Lande bewilligten Geldmittel aufzustellen. Galizien wird durch einen Minister im Rathe der Krone vertreten. Für Galizien wird ein eigener Senat des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien bestellt. Aenderungen dieses Gesetzes können nur mit Zustimmung des galizischen Landtages im Wege der

Reichsgesetzgebung erfolgen. Die bezüglichen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes können nur mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt werden.

Ein aus den Reihen der Verfassungspartei gestellter Antrag auf Einführung directer Reichsrathswahlen wird mit großer Mehrheit an den Verfassungsausschuß gewiesen. Auch die Polen stimmen dafür.

9. Mai. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Entscheidung über die Vorlage der Regierung betr. Ertheilung der Gesetzgebungsinitiative an die Landtage. Bericht Herbst. Die Vorlage wird nach kurzer Debatte mit 88 gegen 58 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmen die Polen, das rechte Centrum und einige Großgrundbesitzer.

Herbst: Der Ausschuß habe vom Ministerium keine genügende Aufklärung über den Zweck der Vorlage erhalten können, dagegen die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe eine vollständige Verrückung der Staatsgewalt, eine Verwirrung aller Kompetenzgrenzen, einen beständigen Konflikt zwischen den verschiedenen gesetzgebenden Faktoren, kurz ein vollständiges Chaos in der Gesetzgebung zur nothwendigen Folge haben würde und er empfehle daher dem Hause, über die Vorlage zur Tagesordnung überzugehen. Graf Wodzicki erklärt im Namen der Polen, v. Kovats im Namen des rechten Centrums, daß seine Parteigenossen in der Vorlage „das ehrliche und anerkennenswerthe Bestreben der Regierung, die Lösung der inneren Zerwürfnisse herbeizuführen", erblickten und deßwegen gegen den Uebergang zur Tagesordnung stimmen würden. Damit ist die Debatte geschlossen. Der Minister-Präsident Graf Hohenwart hält darauf eine sehr lange Rede, die sich im Wesentlichen mit einer Kritik des Ausschußberichtes beschäftigte, über den Zweck der Vorlage aber nicht die geringste Auskunft gab. Herbst bemerkt, Eine Kritik des Ausschußberichts sei keine Motivirung der Vorlage und schließt seine Rede nachdrücklich mit der Bemerkung: „Der Gedanke und das Gefühl, welches uns tröstet inmitten der allgemein hereinbrechenden Zerrüttung, ist: daß es heutzutage keine Macht mehr gibt, welche stark genug wäre, um die deutsche Nationalität und die Ideen der modernen Zeit in Oesterreich auf lange bleibend zu unterdrücken."

10. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der Verfassungsausschuß geht an die Berathung der Galizischen Vorlage. Graf Hohenwart gibt darüber nähere Aufschlüsse, die keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß das Ministerium dem reinen Föderalismus zusteuert. Ungeheure Aufregung. Die weitere Behandlung wird augenblicklich abgebrochen und ein Subcomité beauftragt, schleunigst über eine an den Kaiser zu richtende Adresse zu berichten.

Herbst stellt die Frage, ob die Weglassung der in der galizischen Resolution enthaltenen Bestimmnng, daß die galizischen Abgeordneten an der Berathung und Abstimmung über Gegenstände, welche Galizien selbstständig zu behandeln habe, im Reichsrathe nicht theilzunehmen hätten, auf einem Versehen beruhe. Darauf erwidert Hohenwart: die Auslassung beruhe auf keinem Versehen, die Regierung sei entschieden der Ansicht, daß die galizischen Abgeordneten auch in solchen Angelegenheiten mitzustimmen hätten, da sie doch ein Interesse am Gesammtreiche hätten. Die Aufregung, welche sich hierüber der Abgeordneten bemächtigt, ist eine ungeheure und nur von jener zu überbieten, welche noch eine andere Erklärung Hohenwart's hervorrufen sollte. Frhr. v. Lasser fragt nämlich, ob die autonomistischen Konzessionen auf Galizien beschränkt bleiben oder den Anfang fernerer Selbstständigkeits-Erweiterungen der anderen Länder bilden sollten. Darauf erklärt Graf Hohenwart: Vor-

derhand wären diese Konzessionen allerdings nur auf Galizien beschränkt, da von anderen Ländern noch keine dießfälligen Wünsche vorlägen. Was aber Böhmen anlange, auf welches man wohl insbesondere hinblicken dürfte, nehme er keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn sich die böhmische Opposition mit Dem zufrieden geben würde, was hier an Galizien konzedirt werde, die Regierung bereit sei, eine solche Vorlage einzubringen. Die Wirkung dieser Worte ist eine furchtbare. Von allen Seiten ruft man nach Schluß der Sitzung, denn man fühle sich außer Stande, eine ruhige Diskussion fortzusetzen.

12. Mai. (Oesterreich.) 28 österreichische Erzbischöfe und Bischöfe — kein ungarischer Kirchenfürst ist dabei betheiligt — halten den Zeitpunct für geeignet, eine Denkschrift an den Kaiser zu richten und ihn darum zu bitten: der italienischen Regierung eine unzweideutige Mißbilligung ihres Vorgehens gegen den Papst aussprechen zu lassen und für die Rückgabe des ganzen Kirchenstaats, ungesäumt aber für die sofortige Zurückstellung Roms mit einem „angemessenen" Gebiet zu wirken.

14. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der Verfassungsausschuß beschließt mit 11 gegen 6 Stimmen, beim Hause auf eine Adresse an den Kaiser anzutragen, welche die durch die jüngsten Regierungsvorlagen und durch die im Ausschuß abgegebenen Erklärungen des Grafen Hohenwart geschaffene Lage des Reichs „offen nnd rückhaltlos" darzulegen habe.

15. „ (Ungarn.) Der Justizminister Horvath fordert und erhält seine Entlassung. Der Abg. Bitto wird an seine Stelle ernannt.

16. „ (Ungarn: Croatien.) Beginn der Landtagswahlen. Dieselben scheinen ganz national und entschieden anti-magyarisch ausfallen zu wollen.

22. „ Eröffnung der Delegationen. Graf Beust legt denselben sein Rothbuch, die gesammte Regierung das Budget vor.

26. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Debatte über den Antrag, eine Adresse an den Kaiser zu erlassen. Rede des böhmischen Abg. Pickert. Die Adresse (aus der Feder Herbst's) wird schließlich mit 93 gegen 66 Stimmen angenommen.

. . . „Dieses Mißtrauen (der Verfassungstreuen) ist ein um so gerechtfertigteres, als die Vorlagen des Ministeriums, welche die Verfassung betreffen, und seine schwankenden und ausweichenden parlamentarischen Erklärungen bei denkenden Patrioten die begründete Besorgniß erwecken müssen, das Ministerium entbehre jedes bestimmten, die Erzielung des inneren Friedens ermöglichenden Planes, seine schon eingebrachten und noch zu gewärtigenden Vorlagen, die nichts weniger als ein harmonisches Ganzes bilden, seien nicht das Produkt reifer Ueberlegung, sondern Ergebnisse momentaner Eindrücke oder zufälliger Bestimmungsgründe, bloße Experimente, auf deren Erfolg ihre Urheber selbst nicht rechnen, über deren Tragweite sie sich selber noch nicht klar sein mögen, die aber nur allzu geeignet sind, die Lage zu verwirren, ohne daß irgendwo wirkliche Befriedigung erzielt würde. Nur so konnte es geschehen, daß eine Vorlage, welche nach der Auffassung des Ministeriums für die künftige staatsrechtliche Entwickelung Oesterreichs von entscheidender Bedeutung sein sollte, und durch welche es die Volksvertretung zum Richter über

seine Absichten aufzurufen erklärt hatte, von der Tagesordnung verschwand, ohne einen Anhänger, ja ohne auch nur einen Vertheidiger gefunden zu haben. Alle diese Erscheinungen können nicht ohne bedenkliche Folgen bleiben. Sie erschüttern die Autorität der Regierungsgewalt, sie untergraben die Ueberzeugung von der Macht und Heiligkeit des Gesetzes, sie machen ein fruchtbares Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung unmöglich. . . . Die politische Gestaltung der Monarchie, wie sie durch die Ausgleichsgesetze mit den Ländern der ungarischen Krone bleibend geschaffen wurde, ist nichts beliebig Erfundenes, nichts Zufälliges; wir erkennen das Wesen des Ausgleichswerkes in dem Prinzipe der Parität der beiden Reichshälften, welche durch die Sicherstellung der einheitlichen konstitutionellen Regierungsform in jeder derselben bedingt ist. Mit diesem Grundgedanken aber ist die föderalistische Gestaltung der einen Reichshälfte unvereinbar. . . . In immer weitere Kreise unserer friedliebenden Bevölkerung verbreitet sich die Sehnsucht nach gesicherten und befestigten Zuständen, nach der Möglichkeit stetiger und ungestörter Entwicklung, nach einem endlichen Abschlusse der Krisen, welche, stets wiederkehrend, unseren staatlichen Organismus entkräften. Diese Krisen sind es, welche selbst auf jenen Gebieten, die durch die politischen Gegensätze gar nicht berührt werden, keine fruchtbare Arbeit zulassen, welche die so nothwendigen Reformen vereiteln oder in eine unabsehbare Ferne hinausrücken; sie sind es, die das allgemeine Vertrauen untergraben und die bedenklichste aller Stimmungen, den Pessimismus, immer üppiger gedeihen und sich ausbreiten lassen. Möge unser Oesterreich vor neuen Konflikten, die es kaum zu ertragen vermöchte, verschont bleiben!"

Abg. Pickert schließt seine Rede dahin: „Wenn die Absichten des Ministeriums in Böhmen verwirklicht würden, so würde die Unterdrückung von zwei Millionen Deutschen einen Zustand schaffen, der einen neuen und viel schwierigeren Ausgleich erfordern würde, als der ist, mit dem man sich jetzt beschäftigen will, einen Ausgleich mit den Deutschen in Böhmen und mit sämmtlichen Deutschen in Oesterreich; einen Ausgleich, der deßhalb schwieriger und wohl auch bedenklicher wäre, weil wir Deutsch-Oesterreicher Glieder eines großen Volkes sind, das an die 40 Millionen zählt; eines Volkes, das nach dem Jahre 1870 auch etwas bedeutet in Europa; eines Volkes, mit dem wir zusammenhängen nicht nur durch Gesittung, Sprache und Geschichte, sondern auch geographisch, und Das will etwas bedeuten. Darum möchte ich blos mit der Frage schließen: wer würde, wenn ein solcher Zustand geschaffen würde, wie ich ihn andeute, dann mit uns ausgleichen?"

30. Mai. (Oesterreich.) Der Kaiser stellt sich in seiner Antwort auf die Adresse des Abg.-Hauses des Reichsraths entschieden auf Seite des Ministeriums, das „durch sein volles Vertrauen gestützt sei."

3. Juni. (Ungarn.) Der vertriebene Serbenfürst Karageorgiewic wird nebst seinen beiden Mitangeklagten wegen Betheiligung an der Ermordung des Fürsten Michael von Serbien vom obersten Gerichtshof wegen unzulänglicher Beweise freigesprochen.

5. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Die Verfassungspartei spaltet sich über die Frage, ob das Budget der Regierung Hohenwart zu bewilligen oder zu verweigern sei. Die Mehrheit derselben ist entschlossen, es abzulehnen, eine Minorität von Großgrundbesitzern und Großbüreaukraten erklärt dagegen, sich die Freiheit ihrer Abstimmung vorzubehalten.

Am Vorabend der Budgetdebatte hält der Klub der Verfassungspartei

eine Versammlung, die vollzählig besucht ist und beschließt in derselben mit großer Mehrheit, auf die Budgetberathung nicht einzugehen. Etwa 16 Mitglieder des Centrums erklären dagegen vor der Abstimmung, daß sie sich durch das Ergebniß derselben nicht gebunden erachten würden. Die Frage, ob dieselben geneigt wären, sich der Abstimmung zu enthalten, wodurch der Verfassungspartei die Majorität und damit die Entscheidung immerhin gesichert geblieben wäre, wird ausweichend beantwortet.

6.—7. Juni. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Generaldebatte über das Budget für 1871. Groß stellt den Antrag, auf die Berathung des Budget dermalen nicht einzutreten. Das Ministerium siegt mit einer Majorität von 11 Stimmen (77 gegen 66), indem 5 Mitglieder der Verfassungspartei geradezu von ihr abfallen und für das Ministerium stimmen, 9 andere sich der Abstimmung enthalten und endlich 3 ihr Mandat vor der Abstimmung niederlegen.

Debatte: Groß: Wir stehen nicht am Anfange, sondern bereits in der Mitte der Reaktion, und die Erinnerungen an unsere Reaktions-Epochen sind sehr schmerzlich; die erste schloß mit Solferino ab, die zweite mit Königgrätz, wie die dritte abschließen wird, weiß ich nicht; das weiß ich aber, daß diese Periode nicht lange dauern wird, denn die Rolle der Schmerzenskinder zu spielen, sind die Deutschen gegenwärtig nicht gewillt. Wir stehen heute einem Ministerium gegenüber, welches sich rühmt, das wahre Oesterreicherthum erfunden zu haben; mir scheint es aber, als ob der österreichische Staatsgedanke ihm abhanden gekommen wäre. (Zustimmung links.) Als das Ministerium bei seinem Antritte sein Programm bekannt gab, wurde jeder Oesterreicher mit Kummer erfüllt; als es aber mit seinen Mitteln hervortrat, da drängte sich Jedermann die Ueberzeugung auf, daß mit diesem Ministerium ein gedeihliches Zusammenwirken der Volksvertretung nicht denkbar ist. Dieser Ueberzeugung haben wir auch mannhaft in der Adresse an den Kaiser Ausdruck gegeben. Nachdem unsere Adresse, wie wir mit tiefem Bedauern wahrgenommen, nicht genug gewürdigt oder doch nicht genug begründet gefunden worden, bleibt der Volksvertretung nur ein, wenn auch drastisches Mittel, nämlich dasjenige, der Regierung die Mittel zu verweigern, welche dieselbe zu Zielen und auf Wegen verwenden will, welche wir als dem Staate gefährlich und verderblich erachten, und wir stellen darum folgenden Antrag: „In Erwägung, daß in Verfassungsstaaten das einheitliche Zusammenwirken der Regierung mit der Mehrheit der Volksvertretung eine unabweisliche Bedingung der Entwicklung des Staatswesens und eine nothwendige Grundlage des inneren Friedens bildet, daß die bisherigen Akte der Regierung vom Abgeordnetenhause als mit dem Wohle des Staates wiederholt unvereinbarlich erklärt wurden; daß die Regierung dessenungeachtet im Amte bleibt, ohne zugleich an die Wählerschaft zu appelliren; daß die Tendenzen des Ministeriums die Schwächung der Centralgewalt bis zur gänzlichen Aufhebung der politischen Gesammt-Vertretung, ja der Verfassung, der Einheit, sowie Machtstellung des Reiches herbeiführen müssen und vielleicht dessen Existenz bedrohen; daß das Abgeordnetenhaus mit seiner unwandelbaren Treue gegen die Dynastie mit seiner Würde und Verantwortlichkeit gegen die Bevölkerung es für unvereinbar hält, einem Ministerium, welches solche Ziele verfolgt, die Mittel hiefür zu bewilligen; wolle das Haus beschließen, es sei in die Berathung über den Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Bestreitung des Staatsaufwandes pro 1871, derzeit nicht einzugehen.“ Smolka: Ich und meine Gesinnungsgenossen betrachten die Votirung des Budgets als eine Staatsangelegenheit eminentester Art, welche nur dazu dienen soll, dem Staate die Mittel zu seiner Existenz zu verschaffen. Die Staatsmaschine muß fortgeführt werden, und aus diesem Grunde betrachten wir die Votirung des Budgets als eine Frage, bei

welcher, wie sonst bei gar keiner anderen, nur dieser einzige Zweck ins Auge zu fassen ist, und welche auch nicht zugespitzt werden soll zu persönlichen und Ministerfragen. In unserer so tiefbewegten Zeit, wo alles aus den Fugen zu gehen droht, haben wir der Keime für anarchische Zustände übergenug vorhanden, so daß es kaum nothwendig erscheint, es dem Volke so recht nahezulegen, daß es auch einmal kommen könne, daß die Steuern verweigert werden. Das, m. H., heißt mit dem Feuer spielen! Es ist wohl zu überlegen, zu welcher Zeit der heute uns vorgelegte Antrag gestellt wird. Vor kurzem wurde eine Adresse votirt, in welcher dem Ministerium das Mißtrauen ausgedrückt und die Krone geradezu aufgefordert wurde, dem Ministerium die Dimission zu geben. Nachdem diese Adresse gewissermaßen abgelehnt worden, wollen Sie gleichsam als Antwort darauf das Budget ablehnen; dieser Schritt richtet sich thatsächlich nicht gegen das Ministerium, sondern gegen die Krone. Wenn man von Reaction spricht, so glaube ich, daß die Schreckbilder derselben, die man uns hier so zahlreich vorführt, aller thatsächlichen Begründung entbehren. Giskra führt alle Momente an, die man dem Ministerium im Laufe der Adreßdebatte vorgeworfen, und kommt zu dem Schlusse, daß die deklarirte Absicht der Regierung, die Verfassung im Geiste des Föderalismus zu alteriren, feststehe. Der Föderalismus hat die Vernichtung des Staatsgedankens zur Folge, durch die Entfremdung der einzelnen Theile von dem Ganzen, durch Verweisung der einzelnen Theile zur Selbstaktion für ihre partiellen Zwecke. Der Föderalismus dekomponirt den Staat, er vervielfältigt und erschwert die Verwaltungsmaschine, bringt die einzelnen nationalen Minoritäten in die gefährlichsten Positionen, stellt die wichtigsten Errungenschaften geistiger Cultur und der Gewissensfreiheit in Frage, lähmt die Macht des Reiches nach Außen, atomisirt das Reich und führt es zu seinem Ruine! Die Bewilligung des Budgets an die gegenwärtige Regierung ist das bewußte oder unbewußte Aufgeben der bisherigen Verfassung, ist bewußte oder unbewußte Connivenz zur föderalistischen Gestaltung selbst. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einzelne Regierungsmaßnahmen. Hier handelt es sich um die Frage, welche nach unserer Ueberzeugung die Grundlage des ganzen Staatswesens berührt, welche die Grundlage des Ausgleichs mit Ungarn alterirt. Die Loyalität gegen die Krone, die Loyalität gegen das Reich bestimmt uns, derlei unhaltbare Zustände zu beseitigen. Ich halte es wenigstens für meine Pflicht, nicht die Hand dazu zu bieten, daß das Parlament lediglich zum Beirath, zur Steuerbewilligungs-Maschine gemacht werde, die Hand nicht dazu zu bieten, daß der Parlamentarismus zur Farce werde. Das Budget zu verweigern ist verfassungsmäßiges Recht der Kammern. Soll also die Staatsmaschine nicht stillstehen, müssen die Maschinenführer entfernt werden, oder wenn sie das Vertrauen der Regierung haben, kann eine Auflösung der Kammern eintreten. Eine Aktion gegen die Minister ist kein Akt gegen die Krone. Es ist auch eine Loyalität, wenn man der Ueberzeugung, daß die Regierung sich auf dem unrechten Wege befindet, praktischen Ausdruck gibt.

Plener ist der erste Redner, der sich von seiner Partei, der Verfassungspartei trennt und sich für die Bewilligung des Budgets erklärt: Ich halte die Budgetverweigerung in dem gegenwärtigen Augenblick für die Zukunft des Constitutionalismus in Oesterreich für höchst bedenklich. Sie werden den Gegnern des Constitutionalismus willkommene Waffen in die Hand liefern, die ausgebeutet und dazu mißbraucht werden dürften, um zu sagen: „Die Möglichkeit des Parlamentarismus existirt für Oesterreich nicht.“ Ich wäre aber dafür, daß wir weiter in keine Berathung irgend welcher von der gegenwärtigen Regierung bereits eingebrachten oder noch einzubringenden Vorlage eingehen. Durch Ablehnung aller Vorlagen wird vielleicht die Wendung hergestellt werden, damit endlich wieder der richtige parlamentarische und constitutionelle Zustand herbeigeführt werde. Rechbauer: In der Steuer- und Rekrutenbewilligung sind der Volksvertretung die Mittel an die Hand gegeben,

die Regierung, welche sich auf gefährlichem Wege befindet, von demselben zu entfernen und zu beseitigen. Wir müssen uns heute nicht nur fragen, was wollen wir bewilligen, sondern wem? Wir müssen die Beruhigung haben, daß die vom Volke herbeigeschafften, für die Fortführung des Staatshaushaltes bestimmten Mittel in Händen sind, von welchen wir erwarten, daß sie sie im Interesse der Wohlfahrt des Volkes benützen werden. Diese Beruhigung können wir nicht haben. Die Ernennung dieses Ministeriums ist an und für sich ein Schlag gegen den Constitutionalismus gewesen. Man will die Centralgewalt schwächen und den Schwerpunkt der Vertretung in die Landtage legen. Das heißt den Constitutionalismus zu Grunde richten, denn mit 18 Landtagen gibt es keinen Constitutionalismus. Kein Landtag ist irgend in der Lage, eine Regierung zu beseitigen oder ihr Hindernisse zu machen, wo 18 Landtage nebeneinander bestehen. Nur eine Gesammtvertretung gibt die Mittel, um eine wahrhaft freiheitliche Verfassung zu Stande zu bringen, und darum halte ich die Verfassung hoch. Ich sehe, daß die deutsche Nationalität von der Regierung auf eine Weise behandelt wird, wie sie seit Jahren und Jahrhunderten nicht behandelt wurde. Wäre dem Ministerium wirklich ein Verfassungsbruch vorzuwerfen, dann hätten wir uns gewiß des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes erinnert und wir würden den Weg der Klage betreten haben. Jetzt müssen wir es nur zu verhindern trachten, daß man uns aus unserer Verfassung auf föderalistischem Wege treibt. Man hat uns vorgeworfen, daß uns das österreichische Gefühl abhanden gekommen ist, und daß wir nach Preußen hinaus denken; dann, meine Herren, müßten wir mit beiden Händen den Föderalismus ergreifen. Allein wir sind geborne Oesterreicher. Unsere Väter waren Deutsche und wenn das Verhängniß über Oesterreich hinwegschreiten sollte, wollen wir auch wieder Deutsche bleiben. Wenn wir selbst unser Recht aufgeben, wenn wir nicht den Muth haben, unser Verfassungsrecht zum Schutz der Verfassung geltend zu machen, so sind wir diejenigen, die uns selbst zu Grunde gerichtet haben. Einen solchen Selbstmord werden Sie, an sich nicht begehen. Ministerpräs. Graf Hohenwart: Kraft des Staatsgrundgesetzes gehört zum Wirkungskreise des Reichsraths die Feststellung des Voranschlags des Staatshaushaltes. Kraft dieser gesetzlichen Bestimmung sind Ihnen die Staatsvoranschläge vorgelegt worden, und es ist Ihre verfassungsmäßige Pflicht auf Prüfung und Feststellung derselben einzugehen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Erfüllung einer solchen Pflicht noch kein Vertrauensvotum für das Ministerium begründet. Wenn jedoch dem entgegen von einer Seite des Hauses der Antrag gestellt wird, über diese Regierungsvorlage zur Tagesordnung überzugehen, oder darauf dermalen nicht einzugehen — was dem Effect nach ziemlich gleich ist — wenn nun ein solcher Antrag gestellt wird, so ist derselbe gleichbedeutend mit der Ablehnung einer verfassungsmäßigen Pflicht, folglich mit einer Verletzung der Verfassung. Auf welche Gründe gestützt, glaubt man dem hohen Haus einen solchen Antrag stellen zu dürfen? Haben wir die Verfassung in einem auch noch so unbedeutenden Punkte verletzt? Haben wir die Rechte des Volkes in irgendwelcher Weise zu verkürzen versucht? Nein! Selbst unsere erbittertsten Gegner haben bisher eine solche Anklage gegen uns zu erheben nicht vermocht. Im Gegentheil, das Ministerium hat bei jedem Anlaß ausdrücklich erklärt, daß es auf dem Boden der Verfassung stehe, und daß es, wenn es eine Reform derselben anstrebt, welche auch von der andern Seite in diesem hohen Haus angestrebt wird — keinen Schritt ohne Zustimmung der Reichsvertretung unternehmen werde. Ja noch mehr, Se. Maj. selbst hat in Beantwortung der allerunterthänigsten Adresse des Abgeordnetenhauses erst vor wenigen Tagen die gleiche Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruht. Allein selbst diese höchste Garantie, die überhaupt gegeben werden kann, wird jetzt sichtlich ignorirt, und die kaiserliche Aufforderung an das hohe Haus mitzuwirken zum Werke der Versöhnung, wird beantwortet mit einem Antrag auf Verweigerung des

Budgets — einem Antrag der durch nichts anderes begründet wird, als durch imaginäre Tendenzen die man dem Ministerium unterstellt, durch nebelhafte Befürchtungen, ja selbst durch Sensationsnachrichten der Zeitungen. Wenn gestern ein Redner von der linken Seite des Hauses bemerkt hat, daß unter den Deutschen in Böhmen eine große Beunruhigung herrsche, so finde ich es gegenüber solchen Preßmanövern vollkommen verständlich und erklärlich. Allein die Deutschen in Böhmen mögen sich beruhigen. So wie das Ministerium bisher noch keines ihrer Rechte auch nur im entferntesten verkürzt hat, so schließt es auch jeden solchen Gedanken für alle Zukunft unbedingt aus. Wahrlich, noch nie ist eine so folgenschwere Krisis, wie diejenige ist, welche der Antrag des Abg. Groß bezielt, in so ungerechtfertigter Weise heraufbeschworen worden. Das Ministerium muß sich daher auch feierlich verwahren gegen die unheilvollen Consequenzen, welche ein solcher, wie ein anderer Redner heute bereits hervorgehoben hat, in der parlamentarischen Geschichte aller Staaten geradezu unerhörter Vorgang möglicherweise im Gefolge haben kann, und es muß die volle Verantwortlichkeit hiefür denjenigen überlassen, welche in solcher Weise die Staatsmaschinerie zum Stillstand bringen wollen.

Der Sieg des Ministeriums ist bezüglich der Stimmenzahl kein imposanter, die Niederlage der Verfassungspartei dagegen eine vollkommene: der Zusammenhang der Partei ist gesprengt, das Ministerium aber hat nunmehr freie Hand, den Reichsrath, sobald es ihm beliebt, heimzuschicken und seine föderalistische Campagne in und mit den Landtagen zu beginnen.

8. Juni. (Ungarn.) Beginn der Provincialisirung der Militärgrenze.

Zwei kais. Verordnungen befehlen die Entlassung der beiden Warasdiner Regimenter, dann der Städte Zengg (welche als Freihafen constituirt werden soll), Belovar, Militär-Sissek und Ivanic aus dem Militärverbande. Die eine, von den Ministern Kuhn und Andrassy contrasignirte, Verordnung behandelt die Uebergabe dieser Gebietstheile von der Militär- an die Civilgewalt. Aus dieser Verordnung geht unter anderm hervor, daß die Bestimmungen des österreichischen Wehrgesetzes in der Grenze nur eine partielle Anwendung finden dürften, und daß die Verwaltung während des Uebergangs auch fast ausschließend in militärischen Händen zu verbleiben scheint. Die andere Verordnung ist von Andrassy, Pejacsevich und Bedekovich contrasignirt, und betrifft die Uebernahme dieser Gebiete in die Civilverwaltung. Selbstverständlich werden dieselben mit Croatien und Slavonien vereint, und deren Vertreter, 11 an der Zahl, nehmen ihren Sitz im Agramer Landtage ein. Die öffentliche Meinung in Ungarn spricht sich über die Maßregel sehr befriedigt aus, da das Territorium des Staats dadurch um 600 Quadratmeilen und 1,200,000 Einwohner vermehrt wird und überdieß die reichen Militärgrenzwaldungen für ungarisches Staatseigenthum erklärt werden. Die ganze Maßregel stützt sich auf den Ausgleich zwischen Ungarn und Croatien, der dadurch von Seite Ungarns eine neue Bekräftigung erhält, während er gleichzeitig von der nationalen Partei in Croatien bei den Landtagswahlen in Frage gestellt wird.

9. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Specialdebatte über das Budget. Selbst die 120,000 fl. für den Dispositionsfonds werden mit 76 gegen 62 Stimmen bewilligt.

10. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Fortsetzung der Specialdebatte über das Budget: Annahme einer Anzahl von Resolutionen zum Budget des Cultusministeriums.

In erster Linie wird durch eine Resolution beschlossen, daß die Regierung die noch rückständigen confessionellen Gesetze „ungesäumt" vorzulegen habe. Ferner wird eine Resolution angenommen, rücksichtlich aller im Budget des Cultusministeriums eingestellten Ausgaben, welche zu leisten der Religionsfonds nicht unzweifelhaft verpflichtet ist, Erhebungen einzuleiten, beziehungsweise die bereits eingeleiteten fortzusetzen, um die Gewißheit zu erlangen, ob eine rechtliche Verbindlichkeit zur Bestreitung jener Ausgaben besteht; diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist (triftige Billigkeitsgründe ausgenommen), sofort in Abfall zu bringen und dann dem Abgeordnetenhause hierüber Nachweisungen vorzulegen. Eine weiter angenommene Resolution lautet: „In der Erwägung, daß der Bischof von Linz seinen staatsgefährlichen Widerstand gegen die Schulgesetze fortsetzt und auch den Clerus zum Widerstande nöthigt, wird die k. k. Regierung aufgefordert, demselben, falls er in diesem Widerstande noch ferner beharrt, die Temporalien zu sperren." Wickhoff bemerkt in der hier einschlägigen Debatte: Nur der Bischof von Linz ist das Uebel, an welchem Oberösterreich in der letzten Zeit krankt; seit er seinen Hirtensitz in Linz eingenommen hat, ist keine Ruhe im Lande. In Oberösterreich ist die Kanzel, von der herab nur das reine Christenthum gepredigt werden soll, zum Tummelplatze der politischen Kämpfe geworden. Von der Kanzel herab wird gegen die Staatsgrundgesetze, gegen die Schulgesetze, gegen die interconfessionellen Gesetze gehetzt und wo die Kraft der Argumente fehlt, wird mit den Fäusten eingeschlagen. Viele alte geistliche Herren im Lande sind mit diesem Gange durchaus nicht einverstanden, aber da sind die jungen Herren Kapläne die Denunzianten gegenüber dem Bischof. Auch dem Nachwuchs und der jungen Geistlichkeit wird der Haß gegen die moderne Gesellschaft eingeimpft. Kommen die jungen Cleriker in's praktische Leben, dann blasen sie die Fanfaren, die der Bischof von Linz intonirt hat. Ein Blatt, welches von der katholischen Partei bezahlt wird, das Katholische Volksblatt, predigt fortwährend den Haß und die Abneigung gegen die Besitzenden. Die Arbeiter werden förmlich zum Widerstande gegen die Fabrikanten aufgehetzt. Wenn dies Alles von Rochefort geschrieben würde, es könnte nicht anders lauten, als es eben geschrieben wird. Diese geistlichen Herren haben, uneingedenk ihres eigenen Umfangs, für die Fabrikanten den Namen „Mastbürger" erfunden. Giovanelli stellt unter dem Beifall der Rechten die Behauptung auf, daß, wenn der Bischof von Linz den bestehenden Schulgesetzen Widerstand entgegensetze, er nur seine Schuldigkeit als Bischof thue. Ferner wird eine Resolution angenommen, die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei zu vermindern.

12. Juni. (Ungarn.) Der Kaiser antwortet dem Fürsten-Primas Simor und der Deputation des Katholikencongresses, die ihm das Elaborat des letzteren überreichen, er werde dasselbe dem Ministerium zur verfassungsmäßigen Behandlung übergeben.

13. „ FML. v. Gablenz geht im Auftrage des Kaisers nach Berlin, um den deutschen Kaiser bei seinem Siegeseinzuge in Berlin zu begrüßen.

15. „ Oesterr. Delegation: Der Finanzausschuß derselben beschließt, das Reichsbudget für 1872 gar nicht in Verhandlung zu nehmen, so lange der cisleith. Finanzminister Holzgethan sich nicht dazu herbeilasse, ihm über die voraussichtliche Lage der österr. Finanzen im J. 1872 genügende Aufschlüsse zu geben.

1[illegible] (Oesterreich.) Die Czechen machen selbst auf kirchlichem Ge[illegible] seperatistische Tendenzen geltend. Von der in Wien versammelten

Generalsynode Augsburger Confession verlangen sie eine Trennung in zwei Synoden nach den Nationalitäten und für sich eine besondere Verfassung, eine eigene Synode und einen eigenen Oberkirchenrath in Prag.

17. Juni. Ungar. Delegation: Im Ausschusse der Delegation für auswärtige Angelegenheiten macht Graf Beust zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen folgende Mittheilungen:

In den kleinen deutschen Staaten sind die bestandenen österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen größtentheils schon abgeschafft; nur bei einzelnen Höfen blieben die Gesandtschaften beibehalten, und zwar in solchen Staaten wo die Interessen zahlreicher Angehöriger der Monarchie es erheischen, und bezüglich welcher auch die preußische Regierung im vertraulichen Wege die Aufrechterhaltung der betreffenden Gesandtschaften als wünschenswerth bezeichnet hat. Graf Beust setzt ferner auseinander, daß er auch die Beibehaltung des Botschafterpostens in Rom für wünschenswerth erachte. Diese Maßregel werde das gute Einvernehmen mit Italien durchaus nicht stören; habe doch selbst die italienische Regierung ihren Gesandten vom päpstlichen Hofe nicht abberufen, mithin befinde sich auch das Fortbestehen anderer Gesandtschaften in Rom mit den italienischen Interessen nicht im Widerspruche. Der Minister ist überzeugt, daß die italienische Regierung mit keiner Macht auf so gutem Fuße stehe als mit Oesterreich-Ungarn, und eben die italienische Regierung wünsche die Aufrechthaltung der am römischen Hofe befindlichen Gesandtschaften, damit hiedurch die Grundlosigkeit der Behauptung bewiesen werde, als sei der Papst ein Gefangener; im Gegentheil werde hiedurch angezeigt, daß im Vatican ein Souverän residire. Da aber auch andere und selbst protestantische Mächte ihre Gesandtschaften am päpstlichen Hofe nicht aufgehoben haben, wäre es mindestens unzweckmäßig, wenn in dieser Beziehung die österreichisch-ungarische Monarchie, die doch verhältnißmäßig die größte Zahl von katholischen Unterthanen zähle, den Anfang machen würde.

" " (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: hat das Budget für 1872 durchberathen und genehmigt das Finanzgesetz, das die Ausgaben auf 345, die Einnahmen auf 334 Mill. beziffert und ein Deficit von 11,600,000 fl. aufweist, dessen Deckung einem Specialgesetze vorbehalten wird.

" " (Ungarn.) Der Kaiser erläßt ein Manifest an die Bewohner des in Ungarn einzuverleibenden Theils der Militärgrenze, welches den Widerwillen gegen die Einverleibung und die aus der stückweisen Auflösung der Grenze resultirenden Besorgnisse zu beschwichtigen sucht.

20. " Oesterr. Delegation: Graf Beust macht dem Budgetausschusse der Delegation dieselben Mittheilungen wie der ungar. Delegation am 17. d. M. und erklärt auf eine Anfrage weiter, daß das Ministerium des Auswärtigen der Eingabe der 22 österr. Kirchenfürsten an den Kaiser um Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes keine Folge gegeben habe.

21. " (Ungarn.) Der Handelsminister Gorove tritt zurück und wird durch L. Tisza ersetzt.

27. " Oesterr. Delegation: Der Finanzminister v. Holzgethan läßt sich endlich dazu herbei, der Delegation die verlangten Aufschlüsse über die cisleithanische Finanzlage zu ertheilen.

27. Juni. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der Finanzausschuß beschließt seinerseits, dem Ministerium die verlangte Creditoperation, die ursprünglich 60 Mill. betragen hatte, später aber auf 28 Mill. herabgemindert worden war, vorerst zu verweigern,

da die Regierung solcher Mittel jedenfalls vor dem Spätherbst nicht bedürfe und es hiegegen bei der gegebenen politischen Situation die einfachste Vorsicht gebiete, daß der Reichsrath dem Ministerium keine größere Freiheit der Bewegung gewähre, als unerläßlich sei; es sei daher auf die Creditbewilligung derzeit nicht einzugehen, damit die Regierung veranlaßt werde, zum Herbst, im October etwa oder November, den Reichsrath wieder einzuberufen.

28. „ (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Der zur Vorberathung eines Antrags betr. Verbesserung der materiellen Lage des niedern Seelsorgeclerus niedergesetzte Ausschuß erstattet seinen Bericht und stellt folgende Anträge:

Die Regierung werde aufgefordert, auf Grund der bisher eingeleiteten und vollständig durchzuführenden Erhebungen Gesetzentwürfe, welche 1. die Erhöhung des Einkommens und der Deficienten-Bezüge des niederen katholischen Seelsorge-Clerus, 2. die Bedeckung des dadurch sich ergebenden Aufwandes und 3. die Garantien, unter welchen allein auf eine erhöhte Inanspruchnahme des Religionsfonds für die Ergänzung der Congrua eingegangen werden kann — im Zusammenhange mit aller Beschleunigung einzubringen und hiebei nachstehende Grundsätze zur Ausführung zu bringen: 1. Die Congrua der katholischen Pfarrer, Local-Capläne und Cooperatoren ist ohne Rücksicht auf den bestehenden Unterschied zwischen alten und neugestifteten Pfarren in einer ihrer socialen Stellung angemessenen und den Localverhältnissen entsprechenden Weise zu erhöhen. Der Deficientengehalt ist mit Rücksicht auf die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre des Deficienten zu regeln. 2. Es sind a) neue Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Erhebung des in die Congrua einzurechnenden Pfründeneinkommens; b) zur Bedeckung des durch die Erhöhung der Congrua und der Deficientenbezüge sich ergebenden Mehraufwandes ist die zur Bestreitung des Bedürfnisses für den katholischen Cultus bereits eingeführte Besteuerung des Einkommens der Pfründen und Klöster (Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer) einer durchgreifenden Regelung mit Anwendung einer progressiven Scala zu unterziehen; c) die Erhebung der Grundlagen für diese Besteuerung ist in einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, den Ertrag der Abgabe sichernden Weise zu regeln; d) es ist für eine zeitgemäße Revision der Stol-Tax-Ordnungen Sorge zu tragen; e) der durch andere Mittel allenfalls noch ungedeckt bleibende Mehraufwand, welcher sich durch die Erhöhung der Congrua und der Deficienten-Gebühren ergibt, ist aus Staatsmitteln zu decken. 3. a) Zur Verwendung in der ordentlichen Seelsorge darf in der Regel nur derjenige zugelassen werden, welcher sowohl die entsprechende wissenschaftliche als auch die besondere praktische Ausbildung erlangt hat. Die wissenschaftliche Ausbildung zum Seelsorger erfolgt auf den theologischen Facultäten durch mindestens sechs von dem Candidaten als ordentlicher Zuhörer zugebrachte Semester, die praktische Ausbildung für den Seelsorgedienst durch mindestens ein Jahr nach absolvirten Facultätsstudien im Seminare. b) Es wird für eine angemessene Zahl von Theologie-Stipendien aus dem Religionsfonds Sorge getragen. c) Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten ist in der den Bedürfnissen der [illegible]art entsprechenden Weise zu regeln. Die wesentlichen Bestimmungen [illegible]meinen Universitäts-Studienordnung, insbesondere bezüglich der Ma[illegible] Prüfung, haben auf die katholisch-theologischen Facultäten Anwendung [illegible]. d) Zur Seelsorge dürfen nur Personen berufen werden, deren

sittliches und staatsbürgerliches Verhalten vollkommen vorwurfsfrei ist. — Die gesetzlich zu erweiternde Einflußnahme des Staates auf die Besetzung der Stellen des Seelsorge-Clerus ist einerseits durch das Recht des Einspruchs der Regierung gegen die zur Pfründenbesetzung namhaft gemachten Personen und andererseits durch Ausdehnung des staatlichen Ernennungs- (Präsentations-) Rechtes auf dem Wege der facultativen Uebertragung des Privat-Patronates an den Staat, beziehungsweise den Religionsfonds, zu wahren.

Aus dem vom Abg. v. Stremayr verfaßten sehr eingehenden Motivenberichte heben wir folgende interessante Stellen heraus: „Von weit größerer Wichtigkeit sind die Garantien, unter denen allein die erhöhte Inanspruchnahme der Religionsfonds für die Ergänzung der Congrua statthaft erscheint. Der Staat hat nicht blos durch sein Unterrichtswesen dafür zu sorgen, daß zu jedem Berufe die geeignete Ausbildung erlangt werden kann, er hat auch darüber zu wachen, daß Niemand, ohne diese Ausbildung erlangt zu haben, einen öffentlichen Beruf antrete. Dies ist umsomehr bei dem Seelsorge-Clerus der Fall, als sich der Staat der Seelsorger ja auch für Handlungen seiner eigenen Verwaltung bedient, und als der Seelsorger insbesondere auf dem Lande nach seiner thatsächlichen Stellung nicht blos Religion und Kirche, sondern gewissermaßen die ganze ideale Seite des menschlichen Lebens repräsentirt. Um aber die positive Einflußnahme des Staates auf die Ausbildung der Geistlichkeit zu bestimmen, ist es nothwendig, zwischen der wissenschaftlichen und der speciell clericalen zu unterscheiden. Jene ist durchaus Staatssache und ein Theil der öffentlichen Unterrichtsverwaltung; für sie bestehen als öffentliche Lehranstalten die theologischen Facultäten. Die speciell clericale Ausbildung ist theils eine spirituelle, welche zum Empfange der Weihen erfordert wird, theils eine praktische zu den einzelnen Seelsorgeleistungen (Homiletik, Katechetik, Liturgik, Casuistik). In dieser Beziehung hat der Staat nur vorzuschreiben, daß diese Ausbildung erlangt werde; in welcher Weise sie erlangt werden soll, das ist dann ebenso wie die Beurtheilung, ob sie in einem einzelnen Falle wirklich erlangt worden ist, Sache der Kirche. Hier beginnt die Aufgabe der Seminarien. Diesen Anforderungen entspricht die gegenwärtige Einrichtung der theologischen Facultäten ebensowenig, als der Zustand der bischöflichen Seminarien. Die theologischen Facultäten fallen im Wesentlichen nach ihrer Einrichtung, nach der Art der Besetzung der Fächer und nach ihrer Frequenz mit den Seminarien zusammen. Diese sind zu bloßen Abrichtungsanstalten herabgesunken, aus denen, wie so manche Erscheinungen zeigen, der wissenschaftliche Geist immer mehr verschwindet und einer Strömung Platz macht, welche der Erfüllung der erhabenen Aufgabe des Clerus ebenso abträglich, als den vitalsten Interessen des Staates gefährlich ist. Soll daher der bedeutende Aufwand, welcher durch die Erhöhung der Congrua in Anspruch genommen wird, im wahren Interesse der Kirche wie des Staates verwendet werden, so muß gleichzeitig damit das gegenwärtige System der Heranbildung des Seelsorge-Clerus in der angedeuteten Richtung einer gründlichen Reform unterzogen werden. Aber auch der unmittelbare Einfluß des Staates auf die Verleihung der Seelsorgepfründen darf nicht außer Acht bleiben, wenn der Staat mit Erfolg jener gefährlichen Opposition begegnen will, welche gegen ihn aus kirchlichen Kreisen geführt wird und welche sich durch die neue Lehre von der päpstlichen Vollgewalt und Unfehlbarkeit geradezu gegen das Wesen und den Bestand des Staates richtet."

30. Juni. (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: lehnt das Creditbegehren der Regierung nach dem Antrage seines Ausschusses vom 27. d. M. mit 87 gegen 56 Stimmen für einmal ab.

— „ (Oesterreich.) Der Cultminister Jirecek gibt in dem Streit mit dem Bischof Rudigier von Linz über den von den Religionslehrern

an den vom Staate erhaltenen Unterrichtsanstalten zu leistenden Eid auf die Staatsgrundgesetze thatsächlich, der Bischof in der Form (und auch darin nur unter Vorbehalt) nach.

Der Bischof gibt von dem Compromiß in seinem offiz. Diöcesanblatt unter der Aufschrift: „Erklärung der h. Regierung über den Sinn des Eides auf die Staatsgrundgesetze. Nunmehrige Zulässigkeit derselben. Dießfallsige Verhandlungen“ dem Klerus Kenntniß. Der Compromiß geht im wesentlichen dahin: Zuerst hatte Rom d. d. 13. Aug. 1869 den Eid auf die Staatsgrundgesetze geradezu verboten, unter dem 31. Aug. gl. J. dann aber doch gestattet, jedoch nur unter der Beifügung der Clausel „Mit Wahrung der Gesetze Gottes und der Kirche.“ Diese Clausel ließ die Regierung jedoch nicht zu und gerieth deßhalb mit dem Bischof Rudigier in mehrfache Conflikte. Nun aber richtete der Minister unter dem 23. April 1871 an den Bischof und unter dem 14. Juni d. J. an den Statthalterei-Leiter von Oberösterreich schriftliche, formelle Erklärungen, von denen der Bischof seinerseits erklärt, „daß in denselben die von hl. Stuhl geforderte Clausel thatsächlich enthalten sei, so daß auf Grund derselben der Eid auf die Staatsgrundgesetze nunmehr ohne ausdrückliche Beifügung der Clausel mit gutem Gewissen abgelegt werden könne.“ Der Bischof will sich „begnügen“, daß jene ministerielle Erklärung nicht von der Regierung selber, sondern mittelst einer „von ihm ausgehenden Bekanntmachung“ verlautbart werde, fügt aber doch noch bei: „der vollen Sicherheit wegen habe ich übrigens fürgesorgt, daß diese meine Auffassung der ministeriellen Erklärung dem heiligen Stuhle berichtet und in dem nicht verhofften Falle, als sie von demselben nicht gut geheißen würde, mir die geeignete Mittheilung, nach der ich mich natürlich zu richten hätte, gemacht werde.“

30. Juni. (Ungarn.) Die kath. Bischöfe fangen an, sich einer nach dem andern dem päpstl. Unfehlbarkeitsdogma zu unterwerfen.

1. Juli. Oesterr. Delegation: Rede des Reichskanzlers Graf Beust über die auswärtige Politik des Reichs und besonders über das Verhältniß zu dem neuen deutschen Reiche:

„Die Politik, welche in den letzten Jahren befolgt wurde, war die Politik der freien Hand. Diese Politik entsprach im Allgemeinen den Anschauungen der hohen Delegationen, sie wurde verkündet in der Einleitung zum ersten Rothbuch und acceptirt in dem ersten Ausschußbericht dieser hohen Delegation. Sie war vorgezeichnet durch die Umstände und war nicht eine Politik der Unsicherheit, sondern eine Politik des berechneten Friedens, des Friedens, dessen wir bedurften. Zur Bethätigung und Bestätigung dessen, daß die Politik keine andere, daß sie so und nicht anders beschaffen und nicht erfolglos war, sei mir erlaubt, nur auf Einen Umstand hinzuweisen. Der Prager Friede, welcher mehrfache Spuren davon zeigt, daß zwei Mächte ihn gezeichnet und drei Mächte ihn verhandelt hatten, trug nach mehr als einer Seite hin den Stempel des Unsichern und des Unfertigen, und damit barg er auch durch den Zustand, den er geschaffen hatte, mehrfache Keime zu Verwicklungen, ja zur Gefährdung des Friedens. Daß dieser Zustand vier volle Jahre dauern konnte, ohne zu einem Konflikt Anlaß zu geben, daß es eines demselben völlig fremden und weitabliegenden Zwischenfalls bedurfte, um einen Zusammenstoß herbeizuführen, daß ohne diesen Zwischenfall jener Zustand Aussicht hatte auf eine friedliche Entwicklung und selbst Konsolidirung, Das — wir dürfen es ohne Vermessenheit sagen — war zum nicht geringen Theil der Haltung der österreichisch-ungarischen Monarchie zu danken. Wir haben nichts zu bereuen und nichts zu verleugnen. Ein verheerender Krieg brach aus. Wir haben ihn nicht hervorgerufen, es lag nicht in unserer Macht, ihn abzuwenden. Er

hat seinen Verlauf gehabt und in seinem Erfolge Deutschland eine neue, eine feste und einheitliche Gestaltung gegeben. Das neugegründete deutsche Reich, noch bevor es sein offizielles Gewand anlegte, reichte uns in achtungs- und vertrauensvoller Weise die Hand, und wir nahmen keinen Anstand, diese Hand mit Wärme zu ergreifen. Der Depeschenwechsel, welcher im Nachtrag zu dem letzten Rothbuch enthalten ist, und welcher im Dezember vorigen Jahrs zwischen hier und Berlin erfolgte, bildet die Grundlage eines auf Parität und gegenseitiger Interessenpolitik beruhenden Verhältnisses. Dieses Verhältniß ist — mit Genugthuung darf ich es aussprechen — seither nicht allein nicht gestört, es ist von beiden Seiten gewahrt und gepflegt worden. Wir unsererseits sind bestrebt, die Keime, welche in jenem von mir dargestellten Verhältniß gelegt wurden, zu hüten und sie einer gerechten Erwartungen entsprechenden Frucht entgegenreifen zu lassen. Weit entfernt, auf die Vergangenheit im Geist unfruchtbarer Klage oder neidischer Mißgunst zurückzugreifen, schöpfen wir gerade in einem Rückblick auf die Vergangenheit die Hoffnung auf eine gedeihliche und segensreiche Entwicklung des neuen Verhältnisses. Dem alten deutschen Bunde, dessen Unvollkommenheit nie verkannt wurde, und welcher den nationalen Bestrebungen nicht genügen konnte, hat man gleichwohl nie den Vorzug abzusprechen vermocht, daß er eine lange Reihe von Jahren hindurch nicht allein Deutschland, sondern Europa den Frieden gab und sicherte. Allein ein entschiedener historischer Irrthum würde es sein, wollte man die ehemalige deutsche Bundesverfassung als die Ursache, als die alleinige oder vorzugsweise Bürgschaft für jene Epoche der Ruhe und des Friedens hinstellen. Diese war vor Allem dem unausgesetzten einverständlichen Zusammengehen von Oesterreich und Preußen zu danken. Freilich haben seit jener Zeit die politischen und sozialen Zustände eine gewaltige Umwälzung erfahren; allein wenn auch zugleich damit die Machtverhältnisse, und — gestehen wir es offen — nicht zu unserem Vortheile, sich verrückt haben, so ist dagegen Ersatz geboten in dem Wegfalle des Streitobjektes. Die Verfolgung des Streitobjektes war es ja, welche in den letzten Jahren, in der letzten Zeit des Bundes das Zusammengehen beider Mächte zuerst lähmte und endlich unmöglich machte. Und wenn wir nur wollen, wenn wir ernstlich wollen und alle unsere Kräfte zusammenzufassen verstehen, so können wir noch heute uns dem befreundeten und dem erstarkten Deutschland als ein ebenbürtiger Nachbar zur Seite stellen. Die Erinnerung an jene von mir eben erwähnten Zeiten war es denn auch, welche einer in jüngster Zeit vollzogenen Sendung, womit ein verehrtes Mitglied dieser hohen Versammlung (Gablenz) betraut wurde, ihre wahre Weihe, ihre wahre Bedeutung geben sollte. Der Gedanke, den wir damit verfolgen, ist ein solcher, womit alle Regierungen und Völker Europas, die den Frieden wollen, sich befreunden müssen. Und in der That, wohin wir auch unsern Blick richten mögen, dürfen wir auf die Verwirklichung dieser Hoffnungen rechnen. In England — dafür sind uns bis in die neueste Zeit die unzweideutigsten Kundgebungen zugekommen — begrüßt man unsere neue Beziehung zu Deutschland mit lebhafter Genugthuung. Was unser Verhältniß zu Rußland betrifft, so können für dasselbe eben diese Beziehungen schon insofern nur von Vortheil sein, als es nicht leicht ist, gegen den Freund des eigenen Freundes zum Feinde zu werden. Abgesehen von diesem mehr zufälligen, wiewohl schwer wiegenden Umstand, ist die Voraussetzung gewiß nicht unberechtigt, daß, wenn einmal jenes von uns ins Auge gefaßte mitteleuropäische Bollwerk des Friedens sich aufrichten sollte, auch der Geist der Mäßigung, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Vertrauens zum Regulator unserer Beziehungen zu unserem mächtigen Nachbarn im Osten werden müßte. Es geschieht im Hinblick auf diese Betrachtung, daß ich die von mir im Ausschusse gesprochenen Worte: unsere Beziehungen nach jener Seite hätten sich nicht verschlimmert, dahin vermehre und ergänze: daß sie sich mit der Zeit zu entschieden guten gestalten werden. Frankreich, das hart geprüfte und dennoch

so lebenskräftige Frankreich, das eben erst der Welt einen ungeahnten Einblick in die unerschöpflichen Hilfsquellen seines Nationalreichthums geboten hat, es wird die Arbeit seiner friedlichen Erstarkung durch die Stellung, die wir angenommen haben, nicht gefährdet sehen, es wird in uns einen Freund, aber einen aufrichtigen Freund erkennen. Dasselbe gilt von unserem südlichen Nachbarn. Italien weiß es und wird es nicht anders erfahren, daß wir, treu dem Grundsatze der Nichteinmischung in seine Angelegenheiten, ihm ein befreundeter Nachbar sein und bleiben werden. Seine Regierung ist zu erleuchtet, um es nicht zu würdigen, wenn wir es vermeiden, der unzweideutigen Bethätigung dieser Politik Verletzungen achtungswerther Gefühle hinzuzufügen, deren Schonung uns nur ehren, sie selbst aber weder in ihrem Ansehen noch in ihren Interessen schädigen kann.... So bleibt nur noch die Erwähnung eines andern Nachbarn mir übrig, dessen gute Beziehungen zu uns zu den Traditionen der Monarchie gehören. Die Ergebnisse einer jüngst abgehaltenen europäischen Conferenz, welche dieses Reich zunächst berührte, haben daran nichts geändert. Ein vordem geschaffenes Uebereinkommen, welches zu Gunsten dieses Reiches getroffen wurde, das wir längst schon als unhaltbar vorhergesehen und vorherbezeichnet hatten, ist einer andern Vereinbarung gewichen. Treu unsern vertragsmäßigen Pflichten, haben wir in der uneigennützigsten Weise — denn es konnten für uns daraus lästige Verpflichtungen erwachsen — Kompensationen geboten, die wir jedoch dem zunächst Betheiligten gegen seinen Willen nicht aufzwingen konnten. Die Pforte hat es vorgezogen, eine Lösung zu wählen, welche sie ihrer Unabhängigkeit und ihrem Selbstbestimmungsrecht als zuträglich erkannte. Wir hatten Das zu achten, und kein Interesse, uns auf unserer Seite dadurch bedroht zu finden. Daß unsere guten Beziehungen in keiner Weise gelitten haben, dafür ist uns in neuerer Zeit erst dadurch ein erfreulicher Beweis geworden, daß wir bei dem Unternehmen eines großen Werkes, bestimmt, die Donauschifffahrt von ihren durch die Natur gezogenen Schranken zu befreien, von Seite der Pforte ein Entgegenkommen finden, welches uns die besten Aussichten eröffnet."

1. Juli. (Ungarn: Croatien.) Da die Landtagswahlen weit überwiegend in nationalem und magyarenfeindlichem Sinne ausgefallen sind, so wird die Eröffnung des Landtags auf den September verschoben.

Die Organe der neuen Mehrheit des croatischen Landtags formuliren ihr Programm im wesentlichen dahin: Croatien als einen nur durch Personalunion mit Ungarn wie mit der westlichen Reichshälfte verbundenen Staat zu constituiren, also den croatisch-ungarischen Ausgleich nicht zu revidiren, sondern einfach beiseite zu schieben. Freie Wahl des Bans durch den Landtag, eigene Finanzverwaltung, selbstständiges verantwortliches Landesministerium, Beschickung der Delegation direct aus dem Landtag.

4. " (Oesterreich.) Reichsrath: Herrenhaus: genehmigt auch seinerseits dem Ministerium Hohenwart das Budget für 1871.

Zum ersten Male seit mehreren Jahren haben sich auch die Erzherzoge und Kirchenfürsten im Hause wieder eingefunden. Graf Anton Auersperg erklärt Namens seiner Gesinnungsgenossen, daß sie mit der Bewilligung des Budgets kein Vertrauen für die Regierung aussprechen wollten. Goluchowski hingegen spricht sich dahin aus, daß er und seine zahlreichen Gesinnungsgenossen der Regierung ihr volles Vertrauen entgegenbrächten. In längerer [illegible] legt hierauf der Ministerpräsident die Unmöglichkeit der Einführung [illegible]er Wahlen dar, betont, daß im gegenwärtigen Momente Angesichts der [illegible]reignisse die Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich noch größer ge[illegible]n sei, und stellt die allseitige Anerkennung und Befestigung [illegible]erfassung als Hauptziel der Regierung hin.

4. Juli. (Oesterreich: Galizien.) Eine kais. Entschließung verfügt, daß die Beschränkungen gänzlich abzuschaffen seien, welche der Abhaltung von polnischen und ruthenischen Vorträgen an der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bis jetzt entgegenstanden, und daß auf die Lehrkanzeln dieser Facultäten in Zukunft nur Candidaten berufen werden können, welche zum Vortrag in einer der beiden Landessprachen vollkommen befähigt sind.

10. „ (Oesterreich.) Reichsrath: Abg.-Haus: beharrt bei erneuerter Berathung des Gesetzesentwurfs bez. der Vermehrung der Cavallerie auf seiner Weigerung, die Zurückhaltung der ausgedienten Mannschaft zu bewilligen. Graf Hohenwart vertagt das Haus im Namen des Kaisers auf unbestimmte Zeit.

19. „ Die Delegationen haben sich bereits über die Ausgleichung ihrer beiderseitigen Beschlüsse verständigt und der Kaiser dieselben genehmigt. Schlußsitzungen.

20. „ (Oesterreich.) Graf Goluchowski wird wieder zum Statthalter von Galizien ernannt.

26. „ (Oesterreich.) Die Altkatholiken halten, verstärkt durch Delegirte aus allen Provinzen, die erste größere Versammlung in Wien und setzen ein Actionscomité ein.

29.—31. Juli. (Oesterreich: Mähren.) Ein Turnfest in Brünn gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration der Stadt als einer deutschen.

„ „ (Ungarn.) 13 ungarische Bischöfe haben dem Papste ihre Unterwerfungserklärungen unter das Unfehlbarkeitsdogma eingesendet.

4. Aug. (Oesterreich.) Der Kaiser trifft aus Ischl in Wien ein, um einem Ministerrathe zu präsidiren, nachdem die vorläufigen Verhandlungen Hohenwarts mit den Czechen zum Abschluß gediehen sind und die eigentliche Ausgleichs-Campagne nunmehr beginnen kann.

5. „ (Oesterreich.) Der Kaiser empfängt den Czechenführer Rieger in einer fast dreistündigen Audienz.

11. „ Der deutsche Kaiser besucht auf dem Wege von Ems nach Gastein den österr. Kaiser in Ischl. Der erstere ist dabei von seinem Reichskanzler, dem Fürsten Bismarck, begleitet. In Gastein trifft der letztere noch den österr. Reichskanzler Grafen Beust an.

„ „ (Oesterreich.) Ein kaiserl. Patent verfügt die Auflösung des Abgeordnetenhauses des Reichsraths und ordnet für die (in ihrer Mehrheit verfassungstreuen) Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Mähren und Schlesien, ferner von Tyrol Neuwahlen auf Anfang September an.

Dagegen werden die Landtage von Dalmatien, Istrien, Görz, Triest, Krain, Vorarlberg, Galizien und Böhmen, die zusammen 116 Abgeordnete in den Reichsrath senden, nicht aufgelöst, weil die Regierung ihrer ohnehin sicher ist. Was dagegen die Landtage betrifft, für welche Neuwahlen vorzunehmen sind,

so wird der Landtag von Tirol aufgelöst, weil dort der neuernannte Statthalter von Tirol, Graf Taaffe, den Eintritt der Südtiroler, mit welchen er eben in Trient unterhandelt, in Aussicht gestellt hat. In Mähren und Schlesien hat der Großgrundbesitz das entscheidende Wort zu sprechen, und dieser dürfte dießmal anders stimmen, als bei den letzten Wahlen. In Oberösterreich und Salzburg haben die Conservativen und Klerikalen in letzter Zeit bedeutend an Terrain gewonnen und die Wahlen werden wenigstens dießmal eine conservative Landtagsmehrheit zu Tage fördern. So weit reichen die Hoffnungen der Regierung bezüglich Steiermarks und Kärnthens nicht. Doch verspricht sich dieselbe auch dort eine Verstärkung der Regierungspartei. In Niederösterreich, wo die Bildung einer starken Regierungspartei kaum möglich, hofft das Ministerium aus den Landwahlbezirken viele neue Elemente in den Landtag zu bringen. Sogar Wien zieht die Regierung in ihre Combination; sie hat die Zuzählung der landesfürstlichen Zuschläge zu den directen Steuern bei Aufstellung der Wählerlisten angeordnet, und dadurch die Zahl der Wähler von 18,000 auf das Doppelte erhöht. In erster Linie soll gegen die Führer der alten Reichspartei agitirt und ihre Wiederwahl gehindert werden. Die aufgelösten Landtage senden zusammen 86 Abgeordnete in den Reichsrath.

14. Aug. (Oesterreich.) Die Wahlagitation in den deutschen Provinzen nimmt sofort die größten Dimensionen an. Ein niederösterr. Parteitag in St. Pölten beschließt an die Niederösterreicher folgendes Wahlmanifest zu richten:

„Mitbürger! Ein Kampf beginnt, wie wir ihn noch nie gekämpft, ein Kampf um Freiheit und Fortschritt, um Deutschthum und Verfassung. Mitbürger! Vergeßt alle kleinen Unterschiede und persönlichen Rücksichten, steht fest und eisern zusammen, seid einig, vor Allem einig! Was die große Kaiserin Maria Theresia und der unvergeßliche Kaiser Joseph, die doch auch Oesterreicher waren, vor hundert Jahren geschaffen und späteren Geschlechtern zur Fortbildung überlassen, Das soll beseitigt und zerstört werden. Das Reich soll sich in Reiche auflösen, die einheitliche Gesetzgebung soll zerrissen werden! Unsere schwer errungene, mit großen Opfern erkaufte Verfassung, unser gutes verbrieftes Recht soll nur das Mittel abgeben, durch welches Reaktionäre und Ultramontane zur Uebermacht gelangen; wir selbst sollen Hand anlegen, jenen Männern wieder zur Regierung zu verhelfen, die in Krieg und Frieden Gut und Blut des Volkes vergeudet und den Staat wiederholt an den Rand des Abgrundes gebracht haben; wir selbst sollen Hand anlegen, Millionen deutscher Stammesbrüder czechischer, slovenischer und wer weiß welcher Vergewaltigung zu überliefern. Das darf nie und nimmer geschehen. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen Oesterreichs, an der wir unverbrüchlich festhalten, muß uns beseelen; niemals dürfen wir unsere Zustimmung geben zu einer Revision der Verfassung auf Kosten unserer staatsrechtlichen und nationalen Stellung; wir müssen einer solchen Aenderung mit allen gesetzlichen Mitteln widerstreben; wir müssen, unbekümmert um slavische und andere fremdartige Interessen an unserer Nationalität festhalten um jeden Preis. Die Staatsgrundgesetze bieten allen Nationalitäten gleichen Spielraum, sie werden aber doch von den nichtdeutschen Nationalitäten bekämpft, was können diese also Anderes wollen, als die Herrschaft über die Deutschen? dazu dürfen wir Deutsche unter keiner Bedingung mitwirken; wer von uns diesem sogenannten Ausgleich zustimmt, ladet unerhörte Verantwortung auf sich, gibt seinen Namen unauslöschlicher Schmach Preis. Mitbürger! Wendet darum bei den Wahlen alle Thatkraft, die höchste Rührigkeit an. . . . Bürger in Stadt und Land! Für euch steht nichts Geringeres auf dem Spiele, als sämmtliche in den letzten Jahrzehnten schwer errungene Rechte und Freiheiten, für euch handelt es sich *jetzt darum, ob* Feudale und Ultramontane wieder die Herren in Amt und

Schule spielen sollen. . . . Großgrundbesitzer! In diesem schweren Kampfe erwarten wir, euch an unserer Seite zu finden. Nur dort hat der Großgrundbesitzer seine Stellung in Staat und Gesellschaft behauptet, wo er rückhaltlos und entschieden eintrat für die Rechte des Volkes. Auch an euch, ihr Priester, richten wir das Wort. Wenn der Druck eurer Oberen euch hindert, für uns einzutreten, so bleibt zum Mindesten dem Kampfe fern, übt aber nicht Verrath am eigenen Volke! Mitbürger, seid einig, seid rührig, unermüdlich im Kampfe für Freiheit und Fortschritt, Verfassung und Deutschthum!"

24. Aug. (Oesterreich: Tyrol.) Ein Versuch des Grafen Taaffe, einen Ausgleich mit den Welschtyrolern zu Stande zu bringen, scheitert, da die letzteren auf ihren ursprünglichen Begehren, die mit der Einheit Tyrols unvereinbar sind, beharren.

28.—31. „ (Oesterreich.) Allg. österr. Lehrertag in Linz. Bischof Rudigier hat umsonst sich bemüht, denselben zu verhindern.

31. „ (Oesterreich, Böhmen.) Eine von 6000 Männern besuchte Versammlung in Eger beschließt als Weckruf für die Deutschböhmen einstimmig folgende Resolution:

„Wir Deutschen in Böhmen stehen treu zu Oesterreich; es ist unser wohlerworbenes und im Laufe von Jahrhunderten wohlbewährtes nationales Recht, in untrennbarer staatlicher Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Ländern Oesterreichs verbunden zu sein, mit diesen Ländern einheitliche Gesetze und Verwaltung zu genießen; wir haben die uns vor 11 Jahren verliehene Verfassung mit ihren späteren Aenderungen nur darum angenommen und anerkannt, weil sie diese nationale Zusammengehörigkeit der Deutschen in Oesterreich nicht aufhob, vielmehr durch Schaffung der Reichsvertretung in constitutionellen Formen fortsetzte; wir haben auch die böhmische Landesordnung nur als einen Theil dieser Verfassung und nur darum angenommen, weil bei dem darin dem Landtage gezogenen geringfügigen Geschäftskreis unser uraltes nationales Recht, für das wir keiner Urkunde bedürfen, weil es, niemals unterbrochen, bis heute das allein lebendige Recht in Oesterreich ist, ungeschmälert blieb; durch ein sogenanntes böhmisches Staatsrecht sind wir aber in keiner Weise verpflichtet, und erkennen dieses niemals bestandene, für uns niemals verbindliche Recht in keiner Weise an. Wir protestiren in vorhinein gegen eine Abänderung des bestehenden Staatsrechtes und der bestehenden Verfassung als rechtsungiltig, weil keine Regierung und keinerlei Vertretung, sondern nur das gesammte deutsche Volk in Oesterreich ermächtigt wäre, auf sein nationales Recht der Zusammengehörigkeit Verzicht zu leisten; wir werden uns daher einer Loslösung Böhmens und Vergewaltigung der Deutschen mit allen Mitteln widersetzen, und sind überzeugt, unsere deutschen Brüder im übrigen Oesterreich von denselben Gesinnungen durchdrungen zu finden. Wir sprechen aber namentlich dem dermaligen bestehenden böhmischen Landtage — gewählt im Jahre 1870 — das Recht ab, irgend einen für uns rechtsverbindlichen Beschluß zu fassen, weil derselbe wiederholt und feierlich in Adressen erklärt hat, daß er die bestehende Verfassung nicht anerkenne, und daher sich nicht für die verfassungsmäßige Vertretung des Landes, sondern für eine bloße Versammlung von Vertrauensmännern ansehe. Wir erwarten von unsern Abgeordneten, daß sie unser nationales und verfassungsmäßiges Recht kräftig wahren, demselben nichts vergeben und sich an ungesetzlichen Landtagsversammlungen nicht betheiligen werden."

„ „ (Oesterreich.) Der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses

v. Kaiserfeld hält in Steiermark eine Wahlrede, die sich als förmliches politisches Programm der deutschen Verfassungspartei darstellt:

„Die Deutschen in Oesterreich werden allerdings einträchtig sich diesen Gefahren entgegenstellen. Aber die Versuchung wird sich ihnen in allen Formen nahen. Man wird die Friedensmaske vornehmen, mit der Nothwendigkeit der Herstellung des inneren Friedens ihr Herz zu rühren suchen, aber man wird ihnen verschweigen, daß sie den Frieden durch Preisgabe ihrer Stammesgenossen und dadurch erkaufen sollen, daß sie Alles hingeben, was ihnen bisher heilig war, damit es dann nichts mehr zu fordern gebe. Man wird ihnen ein weißes Blatt Papier vorhalten, von Nationalitätengesetzen, von schützenden Verträgen u. s. w. sprechen, aber man wird ihnen nicht sagen, daß die Frage der Nationalitäten nur im Reichsrathe eine Frage des Rechts und der Billigkeit sein könne, und daß sie, in die Landtage verlegt, nur eine Frage der Macht sei, gegen die kein papierner Schutz ausreicht. Man wird ihnen die edle Mission des Ministeriums Hohenwart preisen und ihnen sagen, wie die Aufgaben, die uns in Oesterreich gestellt sind, heute Männer erfordern, die keine Vergangenheit haben." Männer, die eine Vergangenheit hätten, würden allerdings nicht zu den angestrebten Zielen passen. „Diese Männer, die eine Vergangenheit haben, wollen nach den gemachten Erfahrungen, daß der Reichsrath durch direkte Wahlen losgelöst werde von dem bösen Willen separatistischer und reaktionärer Parteien, aber sie wollen dies nicht um den Preis von Opfern an der Machtfülle seiner Kompetenz." Sie würden daher für alle Versuchungen, mit welchen man an sie heranträte, wie sog. liberale Landtags-Wahlordnungen u. s. w., nur Eine Antwort haben: erst das Centrum, den Reichsrath, und dann das Andere. Sie ließen sich wohl die nothwendige Dependenz ihrer Länder vom Reiche, nimmer aber die Dependenz vom Staate Böhmen gefallen. Sie achten das Recht jedes Stammes, aber sie würden nicht zugeben, daß man die Deutschen Oesterreichs staatsrechtlich auseinanderreiße, sie mit ihren Freiheits- und Bildungsbedürfnissen, mit Allem, was ihnen heilig ist, an die Gnade der Landtage verweise, daß man das Bewerbungsgebiet der Deutschen in Oesterreich noch weiter verenge, am Lehrstuhle, in der Gerichtsstube, in allen Zweigen der Administration nicht nach Wissen und Befähigung, sondern nach der Sprache und dem nationalen Eifer frage, damit nicht nach und nach Wissenschaft, Bildung und Rechtspflege, Alles, was kultivirte Völker auszeichnet, in Oesterreich zu Grunde gehe. Sie würden eine Politik verdammen, welche die Deutschen zwänge, „auch ihrerseits über die Geschichte ihres Volkes, über ihr historisches und ihre unveräußerlichen Rechte nachzudenken, damit sie keine gefährliche Sehnsucht ergreife und damit nicht in gerechter Nothwehr sich das vollziehe, woran heute im Ernste noch Niemand denkt, weil unsere Warnungsrufe nicht gehört wurden."

2. Sept. (Oesterreich.) Beginn der Wahlen für die aufgelösten Landtage. Dieselben fallen vorläufig (die Wahlen des Großgrundbesitzes finden erst später statt) in Niederösterreich und Kärnthen fast ausschließlich, in Steiermark, Salzburg und Schlesien wenigstens weit überwiegend in deutsch-liberalem, in Oberösterreich, Tyrol und Vorarlberg überwiegend klerikal, in Mähren und Krain überwiegend national aus. Für Oberösterreich und Mähren wird erst der Großgrundbesitz den entscheidenden Ausschlag geben.

3. „ Der Kaiser bescheidet außer dem Reichskanzler auch die beiden Ministerpräsidenten Andrassy und Hohenwart nach Salzburg zur neuen *Zusammenkunft* mit dem deutschen Kaiser.

6.—8. Sept. Neue Zusammenkunft des Kaisers mit dem deutschen Kaiser in Salzburg.

7. „ (Oesterreich.) Die Wahlen der Großgrundbesitzer in Oberösterreich und Mähren fallen entschieden in klerikal-feudal-nationalem Sinne aus und sichern der Regierung Hohenwart im Reichsrathe eine unzweifelhafte Majorität, möglicher Weise sogar eine Zweidrittelmajorität, freilich nur von wenigen Stimmen.

Die Organe der föderalistischen Regierungspartei geben über die Resultate der Wahlen und die muthmaßliche Stärke der Parteien im künftigen Reichsrathe folgendes Tableau:

	Anzahl der Reichstags-Abg.	Ausgleichsfreunde	Verfassungstreue
Böhmen	54	40	14
Galizien	38	38	—
Mähren	22	18	4
Niederösterreich	18	—	18
Steiermark	13	2	11
Tirol	10	8	2
Oberösterreich	10	8	2
Krain	6	6	—
Schlesien	6	1	5
Dalmatien	5	5	—
Kärnthen	5	—	5
Bukowina	5	4	1
Salzburg	3	1	2
Vorarlberg	2	2	—
Istrien	2	2	—
Görz	2	2	—
Triest	2	2	—
	203	139	64

Die Angaben der deutsch-liberalen Parteiorgane stimmen damit so ziemlich überein, indem sie folgende übersichtliche Zusammensetzung der Landtage, unter Einrechnung der Virilstimmen des Episkopats, aufstellen: Niederösterreich: 4 Klerikale, 62 Liberale. Oberösterreich: 30 Klerikale, 17 Liberale. (Die Handelskammer hat ihre 3 verfassungstreuen Deputirten noch nicht ernannt.) Salzburg: 9 Klerikale, 17 Liberale. Tyrol: 48 Klerikale, 8 Deutschliberale, 12 Wälschliberale. Steyermark: 19 Klerikale, 44 Liberale. Kärnthen: 5 Klerikale und Nationale, 32 Liberale. Schlesien: 5 Klerikale und Slaven, 26 Verfassungstreue. Mähren: 67 Klerikale und Czechen, 33 Liberale. Im Ganzen 159 Klerikale, 279 Liberale. Am glänzendsten stellt sich sonach das Wahlergebniß in Niederösterreich heraus. Von den Gewählten (unter Ausschluß der Virilstimmen) sind 64 Liberale gegen einen einzigen Ministeriellen. Darauf folgt Kärnthen mit 32 Liberalen gegen 4 Ministerielle (ohne den Bischof) und Schlesien mit 26 Verfassungstreuen gegen 4 Ministerielle. Steyermark und Salzburg haben noch eine verfassungstreue Zweidrittel-Majorität. Oberösterreich und Mähren sind uns allein durch Vergewaltigung und Fahnenflucht im Großgrundbesitz entrissen. In Tyrol haben die Städte und Handelskammern auch dießmal wieder liberal gewählt. Im Reichsrathe stellt sich folgendes Partei-Verhältniß heraus: Von den nicht aufgelösten Landtagen werden in den Reichsrath gesendet: 57 Klerikale, Nationale und Feudale, 5 Verfassungstreue. Niederösterreich schickt 18, Salzburg 3, Kärnthen 5, Schlesien 6 Verfassungstreue, keinen Ministeriellen. Oberösterreich entsendet (wenn die Wahlen der Handelskammer rechtzeitig ermöglicht werden) 2 Verfassungstreue, 8 Kleri-

kale, die Steyermark 11 Verfassungstreue, 2 Klerikale, Tyrol (wenn die klerikalen Wälschtyroler in den Landtag gehen) 9 Klerikale. Wenn also die Deklaranten-Majorität des mährischen Landtages gleich der des böhmischen die Beschickung des Reichsrathes verweigert, so stehen 50 Liberale 76 Ministeriellen gegenüber. Durch Verhinderung der Linzer Handelskammer-Wahlen und Kassirung der Linzer Stadtwahlen könnte die Zahl der Liberalen auf 48 herabgedrückt werden. Falls der mährische Landtag den Reichsrath beschicken sollte, würde er natürlich die Deutschen möglichst in ihrer Vertretung verkürzen, sonach 3 Verfassungstreue und 19 Ministerielle entsenden. Dann würden 53 Liberale 95 Ministeriellen gegenüber stehen. Wählt endlich der böhmische Landtag in den Reichsrath (13 Deutsche, 41 Czechen und Ultramontane), so stellt sich das Verhältniß der Liberalen zu den Ministeriellen wie 66 zu 136.

8. Sept. (Oesterreich.) Die Deutsch-Oesterreicher scheinen entschlossen, sich von dem national-feudal-clericalen Regimente Hohenwart und dem von ihm zusammengebrachten Reichsrathe nicht majorisiren zu lassen und selbst die ungarischen Preßorgane finden das nur natürlich.

Die „Neue freie Presse", das hervorragendste Organ der Wiener Presse, erklärt über die Wahlniederlage der Deutschen sehr entschieden: „Wenn der Reichsrath allseitig — Wälschtyrol ausgenommen — beschickt würde, so vermöchte allerdings eine reaktionäre Mehrheit von 137 Abgeordneten, über eine verfassungstreue Minderheit von 66 Stimmen hinwegschreitend, jede beliebige Verfassungsänderung vorzunehmen. Wenn! Da liegt's. Nachgerade haben wir Deutsch-Oesterreicher aus der Art, wie Czechen, Polen und Slovenen Vorrechte erlangen, gründlich gelernt, wie wir zur Gleichberechtigung gelangen. Um eine ihr unliebsame Institution zu beseitigen, braucht in Oesterreich eine Partei nur nicht mitzuspielen. Nehmen wir uns ein Exempel daran! Thun wir für die Gesetze, was Andere nicht ohne Erfolg gegen dieselben gethan haben. Wenn auch alle Getreuen der Regierung zu deren Schutz herbeieilen würden: auf das Votum der steuerunfähigen Polen, Bukowinesen, Dalmatier, Istrianer, Krainer hin gibt kein Mensch einen Kreuzer zu den Anleihen, die man sehr dringend bedürfen wird. Ohne Theilnahme des an Kopfzahl stärksten und dabei steuerfähigsten der österreichischen Volksstämme geht's einmal nicht in Oesterreich und darum geht's auf die Dauer auch nicht gegen ihn. . . . Wenn es für den Unkundigen noch eines Beweises dafür bedürfte, daß die Deutsch-Liberalen bei Genehmigung der Verfassung nicht nach Herrschaft, sondern nur nach Gleichberechtigung gestrebt, sogar um des Friedens willen den Nichtdeutschen Vorrechte eingeräumt haben: der Beweis ist in den jetzigen Landtagswahlen geliefert. Wohl ist das Wahlresultat vielfach ein erkünsteltes, erzwungenes; aber daß auf Grund eines von den freisinnigen Deutschen entworfenen Wahlgesetzes die Deutschen auf ein Drittel der Reichsvertreter herabgedrückt werden können, beweist unwiderleglich, daß die Deutschen in der Verfassung nicht sich eine Hegemonie sichern wollten, sondern sich nicht einmal die Gleichberechtigung gesichert haben. Und auch darüber kann nach dem Wahlergebnisse kein Zweifel mehr bestehen, daß die projectirte Aenderung der Wahlordnungen, die jetzt in der Gesammtvertretung unter ein Drittel herabgedrückten Deutschen völlig rechtlos machen, rettungslos der slavischen Willkür preisgeben müßte. Angesichts des mährischen Wahlresultats läßt sich den neuen Wahlordnungen die Absicht der Slavisirung Oesterreichs und der Zertrümmerung der Freiheit nicht mehr ableugnen. Die deutschen Abgeordneten werden jedem Versuche der Vergewaltigung die in Oesterreich einzig erfolgreiche Taktik entgegenzusetzen wissen. „Jetzt gehen wir!" sagte Fürst Karl Auersperg, als alle Mühen für eine parteilose Zusammensetzung der Linzer Wahlkommission vergeblich geblieben waren. „Jetzt gehen wir!" so wird

gegenüber jedem Unrecht die Parole der Deutsch-Oesterreicher lauten. Man versuche es einmal mit einem Oesterreich, dem die Deutschen fehlen!"

Und selbst der „Pesther Lloyd", der bisher den Anstrengungen der Deutsch-Oesterreicher nicht allzu günstig sich ausgesprochen, meint jetzt: „Wir sind bei dem entscheidenden Punkte angekommen. Dieser Ausgleich, er mag hundertmal formell erfolgen, ist nicht der Friede und kann es nicht sein. Der Friede ruht in gegenseitiger Verständigung und Versöhnung, nicht in einseitigem Emporringen zu augenblicklicher politischer Macht. Wir wollen nicht untersuchen, in welcher Stellung sich Graf Hohenwart einem Reichsrathe gegenüber befände, in welchem die Deutschen fehlen. Nicht er wäre der Herr der Lage, sondern die Clam-Martinitz und Rieger; nicht von ihm hinge ab, wo die Dinge zum Stehen gebracht, wo die Schranken für die Umwälzung des österreichischen Verfassungsrechtes gezogen werden sollen. Was man dem Bürgerministerium vorgeworfen hat, die Tendenz der einseitigen Herrschaft einer Partei und eines Volksstammes, tausendfach würde es von den Mächten vergolten werden, die jetzt an die Oberfläche der Bewegung getragen sind. Der Tag, an welchem dieser Ausgleich besiegelt wird, bezeichnet den Beginn eines neuen Kampfes, erbitterter, gefährlicher, unheilvoller, als alle vorhergegangenen."

8. Sept. (Ungarn.) Der Fürst-Primas Simor erläßt eine Encyclica, die, in lateinischer Sprache geschrieben und 8 Druckbogen stark, den actenmäßigen Nachweis liefern soll, daß die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes in Ungarn stets geglaubt worden sei, zu welchem Behufe Zeugnisse von Synoden und kirchlichen Schriftstellern bis zurück ins 13. Jahrhundert vorgeführt werden.

11. " (Ungarn.) Der Bischof von Stuhlweißenburg Jekelfalussy erscheint, amtlich citirt, vor dem versammelten Ministerrath in Pesth, wo ihm der Ministerpräsident

„mit Rücksicht auf die Thatsache, daß er die Concilsbeschlüsse und päpstlichen Verordnungen, trotz der am 9. August 1870 erflossenen allerh. Entschließung bezüglich des kgl. Placetum, ohne Erlaubniß Sr. Maj. und entgegen dem in der Ministerialverordnung vom 10. August desselben Jahres enthaltenen Verbot in seinem Kirchensprengel feierlich promulgiren ließ, auf ausdrücklichen Befehl und im Namen Sr. k. und k. Apostolischen Maj. das kgl. Mißtrauen, die Mißbilligung und den Tadel ausspricht."

Die öffentliche Meinung bezeichnet den Vorgang als „reine Komödie".

14. " (Oesterreich.) Eröffnung sämmtlicher Landtage. Ueberall, mit einziger Ausnahme von Galizien, Triest und Tyrol, werden Regierungsvorlagen bez. Abänderung der Landesordnungen und der Wahlordnungen eingebracht, die dahin zielen, die nationalen und bäuerlichen Interessen auf Kosten der Deutschen und der Intelligenz zu begünstigen. Dem Landtag von Böhmen wird außerdem ein k. Rescript verlesen, das Böhmen aus dem Rahmen der gemeinsamen Verfassung heraushebt, und das sog. böhmische Staatsrecht virtuell geradezu anerkennt; außerdem ein sog. Nationalitätengesetz, das angeblich die deutsche Nationalität in Böhmen gegen die befürchtete Vergewaltigung durch die Czechen schützen soll. In Krain, Mähren und Oberösterreich nimmt die deutsche Minorität am Landtage unter Protest keinen T[illegible]

Das kgl. Reskript an den böhmischen Landtag lautet: „Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage Unserer Königreiche und Länder in die gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen Wir Uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlaßt, deren Schauplatz Europa geworden und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite Unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte. — Unter dem Schutz Gottes ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber die Segnungen des Friedens zu erhalten und mit voller Beruhigung können Wir Uns abermals dem Werke der inneren Konsolidirung des Reiches zuwenden. Es ist Unser Wunsch, daß vor Allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesammtreiche, deren Revision Wir mit Unserem Reskripte vom 25. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden. — Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königreichs an, und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern. Wir können Uns aber auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und 21. Dezember 1867, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind. Mit Befriedigung nehmen Wir daher Akt von der in den allerunterthänigsten Adressen des Landtags Unseres Königreichs Böhmen vom 14. September und 5. Oktober 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der andern Königreiche und Länder. Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreichs Böhmen zu berathen und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen längere Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde. Indem Wir Unsere Regierung weiter beauftragen, dem Landtage die bereits mit Unserem Reskript vom 26. September 1870 in Aussicht genommene neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten Wir in Gnaden dem Landtag Unsern Kaiserlichen und Königlichen Gruß."

Im krainischen Landtag verliest der Landeshauptmann die Erklärung der abwesenden 13 Minoritätsmitglieder, worin sie sagen, daß, nachdem der Landtag durch die vorjährige Adresse die bestehende Verfassung als einer rechtsgiltigen Grundlage entbehrend erklärt, sich somit außerhalb des Rahmens der Staatsgrundgesetze gestellt und zu einer illegalen Versammlung gemacht hat, die Minorität insolange an dessen Verhandlungen nicht theilnehmen wird, bis der Landtag die Anerkennung der bestehenden Staatsgrundgesetze rückhaltslos bethätigt haben wird.

Die 16 verfassungstreuen Abgeordneten, die nicht am oberösterreichischen Landtag Theil nehmen, motiviren diesen Schritt damit, daß sie wegen Mangels der Handelskammer-Vertretung den Landtag dermalen nicht als legal anerkennen. Der Statthalter erklärt dagegen, daß die Regierung den Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und alle verfassungsmäßigen Beschlüsse desselben als legal ansehe.

Im Landtage von Mähren sind die verfassungstreuen Abgeordneten nicht [...]ien. Eine Deputation aus ihrer Mitte überreicht dem Landeshaupt[...]e einhellige Erklärung, daß die sämmtlichen verfassungstreuen Abge-

ordneten den Landtag wegen Zuerkennung des Wahlrechtes an drei Domcapitulare (durch welche allein die feudal-klerikale Wahl im Großgrundbesitz zu Stande kam) und wegen der oktroyirten Ausdehnung des Wahlrechtes durch Einrechnung der Steuerzuschläge nicht für legal gewählt halten könnten, ihm daher auch das Recht zur Wahlprüfung absprechen müßten und bis zur Behebung der Illegalität den Landtagssaal nicht betreten würden. Der Landesausschuß (welcher noch von dem letzten — in der Mehrheit verfassungstreuen — Landtag eingesetzt worden) verweigert die Uebergabe der Geschäfte an den neuen, durch einen illegalen Landtag zu berufenden Landesausschuß.

Im schlesischen Landtag beanspruchen Dr. Kottek und Abgeordneter Cinciala, das Angelöbniß in böhmischer, resp. polnischer Sprache zu leisten. Hierüber lebhafte Debatte. Der Landtag beschließt, daß die deutsche Sprache als jene des Landtages erklärt werde.

Im Landtag von Salzburg erklärt der Landespräsident, Fürst Adolph Auersperg unter stürmischem Beifall: „deutsche Treue für den Kaiser und Festhalten an Reich und Verfassung, das sei des Salzburgers historisch-politische Individualität."

16. Sept. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: Die deutsche Minorität, die in der ersten Eröffnungssitzung noch erschienen war, erklärt in einer Denkschrift an den Oberstlandmarschall (aus der Feder Hasner's), an den Verhandlungen und Beschlüssen des Landtags nach dem kgl. Rescript und seinen weittragenden Folgen keinen Antheil mehr nehmen zu können.

Der Grund dieser Entferung liegt in jenen Stellen des königl. Rescriptes vom 12. d. M., welche das Staatsrecht des Königreichs Böhmen anerkennen, und ausdrücklich der Verfassung der „übrigen Königreiche und Länder" gegenüberstellen, so daß diese Verfassung für Böhmen nicht mehr zu existiren scheint, womit aber zugleich auch dem derzeitigen böhmischen Landtage jede rechtliche Basis entzogen ist. Die Denkschrift der deutschen Minorität führt dieß des weitern aus und schließt dahin: „Nach dem Geiste des k. Rescriptes erscheint der derzeit tagende Landtag unläugbar als ein von der Grundlage der bestehenden Verfassung losgelöster constituirender Landtag. An einem solchen können wir mit Hinblick auf die gesetzliche Grundlage des von unsern Wählern erhaltenen Mandates, in gewissenhafter Heilighaltung des von uns auf das bestehende Verfassungsrecht abgelegten Gelöbnisses, endlich in Beobachtung der uns obliegenden Pflicht, der von uns vertretenen Bevölkerung an den durch die Staatsgrundgesetze erworbenen Rechten nichts zu vergeben, keinen Theil nehmen. Wir müssen uns aber auch dadurch, daß die Regierung eine so unhaltbare Grundlage zum Ausgangspunkt ihrer Action nimmt, zu der Besorgniß berechtigt halten, daß dieselbe in diese falsche Bahn durch die Tendenz getrieben wird, die Schranken der Verfassung zu Gunsten einer Politik zu durchbrechen, deren staatsrechtliche Grundlagen wiederholt als in der Geschichte nicht begründet nachgewiesen worden sind, und welche wir nimmermehr anzuerkennen vermögen; einer Politik, durch welche der nationale Zusammenhang der Deutschen in Oesterreich zerrissen werden soll; einer Politik endlich, welche durch eine staatliche Sonderstellung des Landes die Kraft des Reiches und durch Störung des nationalen Gleichgewichts den Frieden und die Wohlfahrt des Landes gefährdet. Wir können und werden einer Politik nicht die Hand bieten, welche mit unsern gut österreichischen Ueberzeugungen, mit unsern nationalen Gefühlen und Interessen, mit unseren heiligsten Pflichten im Widerspruche steht. Deßhalb sehen wir uns zu der Erklärung genöthigt, daß wir an den ferneren Verhandlungen des Landtags nicht theilzunehmen vermögen, und legen insbesondere im Namen der von uns vertretenen Bevölkerung gegen alle Beschlüsse desselben Verwahrung ein, welche

die verfassungsmäßige Competenz des Landtags überschreiten, oder nicht innerhalb der durch die Landesordnung vorgeschriebenen Formen gefaßt werden sollen."

Die allein gebliebenen Feudalen und Nationalen, 143 an Zahl, beschließen hierauf auf den Antrag von Clam-Martinic einen Ausschuß von 30 Mitgliedern niederzusetzen, um die staatsrechtlichen Forderungen Böhmens und dessen Verhältniß zu den übrigen Königreichen und Ländern zu formuliren und zu regeln. Inzwischen vertagt sich der Landtag auf unbestimmte Zeit.

16. Sept. (Ungarn: Croatien.) Die Eröffnung des Landtags wird von der Regierung in Pesth abermals verschoben.

17. " (Oesterreich.) Eine Conferenz verfassungstreuer Abgeordneter aus allen Kronländern einigt sich über das weitere gemeinsame Vorgehen in den Landtagen und gegenüber dem bevorstehenden Reichsrathe.

In letzterer Beziehung gehen die Beschlüsse im Wesentlichen dahin, daß gleichzeitig mit der eventuellen Eröffnung eines slavischen Reichsrathes in Wien eine Versammlung sämmtlicher deutscher Abgeordneter in Wien zusammentrete, um die in den Einzellandtagen abgegebenen Erklärungen und Proteste zu einer gemeinsamen großen Deklaration der Deutschen Oesterreichs zusammenzufassen. Ueber die Punkte dieser Deklaration verständigt sich die Versammlung vorläufig dahin: entschiedene Aufrechthaltung der Dezember-Verfassung und des nationalen Zusammenhanges der Deutschen in Oesterreich, Verwahrung gegen jeden verfassungswidrigen oder verfassungsändernden Beschluß des illegalen Reichsrathes, insbesondere aber Protest gegen jede Finanzmaßregel, welche von diesem slavischen Reichsrathe beschlossen und vom Ministerium ausgeführt werden sollte, sowie die nachdrückliche Erklärung, daß die Deutschen kein Anlehen, welches von diesem Reichsrathe votirt werden sollte, als rechtsverbindlich für das Reich ansehen und daß sie niemals zugeben würden, daß dasselbe verzinst oder je zurückgezahlt werde.

20. " (Oesterreich.) Giskra und einige andere Mitglieder der Verfassungspartei gehen nach Pesth, um sich womöglich mit der Deakpartei gegen die föderalistischen Pläne Hohenwart's und der Czechen in Verbindung zu setzen.

" " (Oesterreich.) Die deutschen Landtage protestiren energisch gegen das k. Rescript an den böhmischen Landtag.

Rechtsverwahrung des niederösterr. Landtags: „Der verfassungsmäßig versammelte Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns legt hiemit feierlichst und nachdrücklichst Verwahrung ein gegen die aus dem a. h. Rescripte vom 12. September 1871 sich ergebende Unverbindlichkeit der Reichsverfassung für das Königreich Böhmen und die daraus folgende Verletzung der Staatsgrundgesetze und der darin gewährleisteten Rechte aller übrigen Länder der Monarchie, sowie gegen alle auf diesen Bruch des öffentlichen Rechtes basirten oder denselben ausführenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen jeder Art, insbesondere gegen solche, wodurch die Rechte der Deutschen in Oesterreich in irgend einem Theile des Reiches oder das Band ihrer Zusammengehörigkeit bedroht oder verletzt werden sollten. Er erklärt, keine Versammlung als den rechtmäßigen Reichsrath betrachten zu können, welche auf Grund einer Verfassungsverletzung einberufen wird, oder sonst auf gesetzwidrige Weise zu Stande kommt. Er erklärt endlich alle ohne Zustimmung des verfassungsmäßigen oder unter Mitwirkung eines verfassungswidrig zu Stande gekommenen Reichsrathes erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Acte jeder Art für unverbindlich und rechtsunwirksam."

Rechtsverwahrung des schlesischen Landtags: „Das an den böhmischen Landtag gerichtete k. Rescript vom 11. September 1871 anerkennt die „staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmens" und die „Rechte dieses Königreiches" mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Adressen des böhmischen Landtages vom 14. September und 5. October 1870 und erklärt die Bereitwilligkeit der Erneuerung dieser Anerkennung durch den Krönungseid. Nach dem Inhalte dieser beiden Adressen und insbesondere der der ersteren anliegenden Denkschrift kann in dieser, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsmäßig bestehenden gesetzgebenden Factoren geschehenen Anerkennung nur die Wiederherstellung veralteter, längst erloschner, mit der durch das kaiserliche Wort wiederholt und feierlich verbürgten Verfassung des Reiches im Widerspruche stehender Rechtszustände, sowie das Zugeständniß erblickt werden, auf dieser Grundlage in einer directen Vereinbarung zwischen der Krone und dem böhmischen Landtage mit einfacher Beseitigung der Verfassung die Beziehungen des Königreiches Böhmen zum Gesammtreiche neu zu gestalten. Durch diese Ausscheidung des Königreiches Böhmen aus dem bisher unter der Herrschaft der Verfassung stehenden staatlichen Territorium wird der verfassungsmäßige Reichsrath in seiner Competenzsphäre verkümmert, dessen Existenz für die Zukunft in Frage gestellt, dagegen die Competenz des böhmischen Landtages gegen die klaren Bestimmungen der Verfassung und der böhmischen Landesordnung willkürlich erweitert und der Landtag selbst in eine constituirende Versammlung verwandelt. Diese Verletzung des öffentlichen Rechtes hat die gewaltsame Zerreißung des Jahrhunderte alten und durch die Verfassung neuerdings verbürgten Bandes der Zusammengehörigkeit aller Deutschen Oesterreichs zur nothwendigen Folge, überliefert insbesondere die Deutschen Böhmens ohne Schutz czechischer Vergewaltigung und bedroht außerdem die verfassungsmäßige Selbstständigkeit Mährens und Schlesiens. Aber auch die auf feierlichen Verträgen beruhende dualistische Gestaltung des Reiches erscheint in Frage gestellt und somit die Grundlagen der Gesammt-Monarchie erschüttert. Aus diesen Gründen erhebt der schlesische Landtag feierlichen Protest gegen den durch das k. Rescript vom 12. September 1871 vollzogenen Bruch der Verfassung; gegen jede Vergewaltigung der deutschen Nationalität durch Preisgebung deutscher Minoritäten in den einzelnen Königreichen und Ländern. Der schlesische Landtag erhebt insbesondere feierlichen Protest gegen jeden Versuch, das Herzogthum Schlesien außerhalb der Reichsverfassung in einen staatlichen Verband mit dem Königreiche Böhmen einzufügen. Der schlesische Landtag kann nur von dem verfassungsmäßig bestehenden Reichsrathe beschlossene und von Sr. Majestät sanctionirte Verfassungs-Aenderungen als giltig anerkennen und verwahrt sich daher auch aufs feierlichste gegen die Giltigkeit aller von dem böhmischen Landtage oder anderen verfassungswidrig einberufenen oder zusammengesetzten Versammlungen zu fassenden, die Interessen des Reiches und des Herzogthums Schlesien berührenden Beschlüsse."

Rechtsverwahrung des steierischen Landtages: „Indem der steierische Landtag erklärt, daß er die auf Grund des Diploms vom 20. October 1860, des Patentes vom 26. Februar 1861 und der dazu gehörigen Landesordnung geschaffenen Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und die gleichzeitig erlassenen Gesetze über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten als alleinige rechtliche Grundlage der staatsrechtlichen Gestaltung der Gesammt-Monarchie sowohl als der staatsrechtlichen Stellung einzelner Königreiche und Länder unter einander und zum Reiche anerkennt; indem er ferner erklärt, daß eine Aenderung dieses durch obige Staatsgrundgesetze endgiltig geregelten staatsrechtlichen Verhältnisses nur auf dem durch obige Gesetze vorgezeichneten verfassungsmäßigen Wege und durch die hiezu in diesem Gesetze berufenen verfassungsmäßigen Factoren mit Rechtswirkung erfolgen kann, daher jede einseitig und ohne Zustimmung der nach den bestehenden Verfassungsgesetzen berufenen Reichsvertretung erfolgende

Verrückung dieses staatsrechtlichen Verhältnisses als Bruch des bestehenden Verfassungsrechtes betrachtet werden muß: Sieht sich der steierische Landtag verpflichtet, hiemit feierlichst und nachdrücklichst Verwahrung einzulegen gegen das an den böhmischen Landtag erlassene Rescript, vermöge dessen eine in den bestehenden Verfassungsgesetzen nicht begründete staatsrechtliche Sonderstellnng des Königreiches Böhmen gegenüber den übrigen zur Vertretung im Reichsrathe berufenen Ländern anerkannt wird, damit aber die staatsrechtliche Einheit aller zur Vertretung berufenen Länder zerrissen, der gesammte Rechtsboden des Reiches durchbrochen und bei der unvermeidlichen Rückwirkung auf die einzelnen Theile des Reiches verrückt wird. Der steierische Landtag erklärt, daß er diese einseitige Abänderung der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen als einen Verfassungsbruch betrachten wird, daher diesem rechtswidrigen Acte, sowie allen aus demselben abzuleitenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen im Allgemeinen, insbesondere aber jenen, durch welche finanziell eine Belastung der übrigen Länder herbeigeführt oder die Rechte der Deutschen Oesterreichs oder eines Theiles derselben verletzt oder das Band der geschichtlich und rechtlich begründeten Zusammengehörigkeit der Länder zerrissen werden sollen, keinerlei Rechtswirksamkeit zukommt. Der steierische Landtag erklärt endlich jeden Vertretungskörper, der nicht auf Grundlage der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung nnd nicht mit der dort festgestellten Competenz berufen würde, für illegal und dessen Beschlüsse, sowie überhaupt alle im nicht verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden legislativen und finanziellen Acte für rechtsunwirksam, null und nichtig."

Aehnlich lauten die Proteste der Landtage von Kärnthen rc. Aus dem Ausschußberichte des letzteren heben wir folgende Stelle als für die ganze Lage der Dinge characteristisch hervor: „ . . . Unserem geltenden Verfassungsrechte tritt ein böhmisches Staatsrecht gegenüber, dessen erster Satz ist: Vollständige Negation der Reichsverfassung. Das königliche Rescript verläßt den Rechtsboden und widerspricht offen dem kaiserlichen Rescripte an einen böhmischen Landtag, dessen Mitglieder dieselben, ja dessen Forderungen dieselben waren: dem Rescripte vom 26. September 1870, in welchem der Kaiser vor nun einem Jahre die Czechen auf die Verfassung verwies. Die Verrenkung eines Gliedes am Staatskörper wird diesen selbst alteriren. Es gibt nur ein Recht im Staate, das Staatsrecht, neben welchem mehrere Rechte doch nicht existiren sollen und können. Das Rescript gibt aber auch die Deutschen preis, zerreißt ihre Solidarität, bedroht sie als ein Volk. Deshalb ist es nöthig, sich gegen das Rescript zu verwahren, welches seltsamerweise den Kaiser in einem Falle, den die Volksvertreter als Rechtsbruch auffassen zu sollen glauben, direct handeln läßt. So schiene es, als wenn Kärnthens Landtag die schuldige Ehrfurcht verletzen würde, wenn er jene Rechtsverwahrung beschließen würde. Doch dem ist keineswegs so. Die Person des Kaisers ist nach derselben Verfassung, für die wir eintreten, heilig und unverletzlich: aber seine Minister sind verantwortlich für die Aufrechthaltung der Verfassung, und daran sollen sie durch diese Rechtsverwahrung beizeiten erinnert sein. Statt den Monarchen in der Anerkennung der Verfassung zu unterstützen, unterhandeln sie mit den Gegnern der Verfassung, und darum rufen wir dieser Regierung unseren Protest entgegen."

In allen diesen Landtagen bestehen die Gegner dieser Beschlüsse selbstverständlich nicht aus sog. nationalen d. h. slavischen Elementen, die in denselben, den steierischen Landtag ausgenommen, fehlen, sondern aus clericalen, die übrigens nur eine fast verschwindende Minderheit bilden.

26. „ (Ungarn.) Abg.-Haus: Der Cultminister Pauler beantwortet

eine Interpellation Simonyi's über die von der Regierung gegen diejenigen Bischöfe, welche das Unfehlbarkeitsdogma verkündigt haben, unternommenen Schritte.

Minister Pauler: „Man fragt, welche Resultate die Regierung von ihren Verfügungen erwarte? Nun, sie erwartet das unmittelbare Resultat, daß der genannte Bischof künftig den Gesetzen und gesetzlichen Verfügungen gegenüber die schuldige Achtung an den Tag legen wird, und außerdem das mittelbare, daß überhaupt das Ansehen der Gesetze gewahrt sein wird. Davon daß außer dem Bischof von Stuhlweißenburg auch noch andere Bischöfe das Infallibilitätsdogma kundgemacht hätten, besitze ich bisher keine Kenntniß. Der Zweck des königlichen Jus placeti ist, daß durch dasselbe die mit verbindender Kraft ausgestattete Publizirung, resp. Durchführung solcher Anordnungen, die mit den Rechten der Krone und den Gesetzen des Landes im Widerspruch stehen, verhindert werde. Dieses Recht der Krone aufrechtzuhalten und auszuüben, ist der Beruf der Regierung, darüber hinaus aber dem Glauben Schranken zu setzen, liegt nicht in ihrer Absicht und kann mit Rücksicht auf den Rechtskreis der Staatsgewalt und auf die Gewissensfreiheit nicht in ihrer Absicht liegen. Sollte übriges Jemand sich solcher Handlungen schuldig machen, die mit den Gesetzen des Landes im Widerspruche stehen, so wird sie es stets für ihre Pflicht anerkennen, die Heiligkeit der Gesetze zu wahren." Darauf entgegnet der Interpellant Simonyi: Es gebe Präzedenzfälle, daß man von einem ad verbum audiendum zitirten Bischof verlangte, er solle den begangenen Fehler gutmachen, die publizirte Bulle zurücknehmen; wenn er Dieß aber nicht that, sei er abgesetzt und in ein Kloster gesteckt worden. Das sei energisch gehandelt gewesen. Wenn dagegen die Regierung glaube, sie habe genug gethan, daß sie den Bischof von Stuhlweißenburg zurechtwies, so irre sie sich. Als Bischof Jekelfalussy das Infallibilitätsdogma publizirt hatte, sei die Regierung lange unthätig geblieben und habe sich erst nach langem Schwanken entschlossen, Das zu thun, was sie gethan. Dieses Schwanken habe aber auch die übrigen Bischöfe, mit Ausnahme eines einzigen, ermuthigt, das Dogma zu publiziren. Das Vorgehen der Regierung gegen den Bischof von Stuhlweißenburg documentire ihre Unfähigkeit. Redner beantragt daher, daß die Angelegenheit zu spezieller Berathung auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gestellt werde. Bei der Abstimmung wird jedoch die Antwort des Ministers mit 66 gegen 51 Stimmen einfach zur Kenntniß genommen, mithin Simonyi's Antrag abgelehnt.

Das Haus genehmigt das von der Regierung geforderte Anlehen von 30 Mill. Gulden behufs Errichtung öffentlicher Bauwerke in Pesth, das sog. Verschönerungs-Anlehen, damit die ungarische Hauptstadt fernerhin eher als bisher mit Wien concurriren könne.

27. Sept. (Oesterreich: Böhmen.) Eine Wanderversammlung des deutschen historischen Vereins für Böhmen in Teplitz gestaltet sich zu einer großartigen deutsch-österreichischen Demonstration.

29. „ (Oesterreich: Vorarlberg.) Landtag: lehnt die Wahlreformvorlage der Regierung, als eine Beschränkung des bisherigen Wahlrechts enthaltend, mit Stimmeneinhelligkeit (der ultramontanen Mehrheit sowohl als der liberalen Minderheit) ab.

„ „ (Oesterreich: Dalmatien.) Landtag: die verfassungstreue (italienische) Minorität des Landtags protestirt ihrerseits gegen das k. Rescript an den böhmischen Landtag.

29. Sept. (Oesterreich.) Die Organe der kath. Partei heben die Resultate der in letzter Zeit mit dem äußersten Eifer ins Werk gesetzten katholisch-politischen (ultramontanen) Agitation hervor:

„Großartig kann der Aufschwung genannt werden, welchen das katholische Leben in Oesterreich genommen hat. Am 31. December 1870 bestanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 341 politische Vereine; dieselben theilten sich gerade zur Hälfte in „liberale“ (170) und „klerikale“ (171). In den letzten neun Monaten, d. i. bis 30. September 1871, sind nun 148 neue politische Vereine entstanden, darunter 9, sage neun liberale, und 128, sage hundertachtundzwanzig katholisch-politische Vereine! Die Katholiken haben also ihre Gegner in neun Monaten um das Doppelte überholt. Es existiren jetzt im Ganzen 190 „liberale“ und 299 „klerikale“ Vereine. Die katholisch-politischen Vereine haben den Umschwung unserer innern Politik, die Rückkehr zum conservativen System durchgesetzt. Mit Hilfe des katholisch-patriotischen Vereins erhielt sich Tirol seinen katholisch-conservativen Landtag, dessen Mitglieder größtentheils dem Vereine angehören. Oberösterreich verdankt seinen katholischen Landtag einzig dem katholisch-politischen Volksverein und hätte ohne den Verein einen liberalen, vielleicht republikanisch gesinnten Landtag. Salzburg und Steiermark brachten mittels des Volksvereins eine so ansehnliche Minorität in den Landtag, daß die Umwandlung derselben zur Majorität nur von einigen Stimmen im Großgrundbesitz abhängt. Der Landtag von Vorarlberg gehört der Majorität nach dem katholisch-patriotischen Vereine an. In Niederösterreich haben zur Zeit der Wahlen die Männer der Vereine als Candidaten und Wähler eine Energie entwickelt, welche beweist, daß schließlich auch in diesem Kronlande ihnen die Zukunft gehört.“

2. Oct. (Oesterreich: Böhmen.) Graf Clam-Martinic trifft in Wien ein, um sich mit dem Ministerium Hohenwart-Schäffle über die vom böhmischen Landtage zu erlassende Adresse an den Kaiser und die czechischen Forderungen überhaupt zu verständigen.

3. „ (Oesterreich: Vorarlberg.) Landtag: die klerikale Mehrheit beschließt eine Adresse an den Kaiser, in der die föderalistischen, noch viel mehr aber die klerikalen Begehren auf's nachdrücklichste hervorgehoben werden:

In der Einleitung wird die Nothwendigkeit des Ausgleichs betont und sich hiefür auf die vorjährige Adresse des Landtags berufen. Rückkehr Oesterreichs zu den „alten Grundlagen“ ist unbedingt geboten, von denen es nun folgendermaßen heißt: „Unter diesen durch die pragmatische Sanction garantirten und durch das October-Diplom neu bestätigten Grundlagen ist nach Gottes Willen und der Ueberzeugung des katholischen Volkes das Recht der katholischen Kirche als Hauptstütze aller anderen Rechte an Rang und Bedeutung die erste und wichtigste. Damit aber die Kirche, unbeirrt von Uebergriffen des Staates, nach ihren ewigen göttlichen Principien für des Volkes und des Thrones Heil segensreich wirken könne, ist vor allem nothwendig: die dringend gebotene Abschaffung der das Gewissen der Katholiken verletzenden, von allen Kirchenfürsten und dem Oberhaupte der Kirche aufs tiefste betrauerte Mai-Gesetze in Bezug auf Confession, Ehe und Schule, sowie kräftige Abwehr gegen die Frechheit einer alles sittliche, religiöse und dynastische Gefühl ertödtenden ruchlosen Presse und Garantieen gegen durch die letzten Zeitwirren irre gewordenen Verwaltungsorgane, die durch Mißachtung heiliger Rechte und Gefühle und durch Vereitlung der bescheidensten Gegenvorstellungen nicht bloß das Ansehen des Thrones, sondern auch das Ansehen der Stützen des Thrones, der Landtage und nicht minder des Ministeriums beim Volke untergraben. Rettung

der tief erschütterten Zucht und Sitte ist unmöglich ohne Wiederanerkennung des unveräußerlichen Rechtes der Katholiken auf katholische Erziehung ihrer Jugend, gewährleistet durch das Oberaufsichtsrecht der Kirche über die Gesammterziehung derselben. . . . . Rettung der Ehrfurcht vor Gesetz und Autorität, Schutz gegen Rechtlosigkeit und Vergewaltigung der allen Rechtssinn ertödtenden Principienlosigkeit des modernen Rechtsstaates ist in Oesterreich unmöglich ohne Wiederherstellung des (namentlich in Vorarlberg mehr als tausendjährigen) Rechtes der Länder auf eine ihren eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende selbstständige Verwaltung nach christlichen Principien. In dieser Selbstständigkeit erkennen und fordern die Völker Oesterreichs nur die Aufrechterhaltung eines von der Vorsehung ihnen gegebenen, von Allerhöchstdero glorreichen Ahnen und von Eurer Majestät selbst gefestigten natürlichen Dammes gegen die verheerenden Zeitströmungen ungeheuren socialen Elends und maßlos wachsender Schulden-, Steuer- und Beitragslasten, welche beide in der von allzu straffer Centralisation der Verwaltung unvermeidlich begünstigten riesigen Mißwirthschaft, Defraudation, Schwindelei und Corruption unserer Aufklärungs-Epoche ihren Hauptquell haben. In dieser Selbstständigkeit erblicken und fordern wir aber zugleich, entgegen den modernen Zerstörungsmächten, die unerschütterlichste Stütze und nachhaltigste Kräftigung der zum Schutze unserer Rechte von Gott berufenen monarchischen Gewalt. Des unschätzbaren, durch tausendjährige Geschichte geheiligten Gutes treu-monarchischer Gesinnung tief bewußt, erwartet das vorarlbergische Volk, dessen Herz warm für seinen Kaiser schlagt, daß . . . beim Kaiserjäger-Regimente eine dem religiösen Bedürfnisse der Söhne unseres Landes entsprechende, das bekümmerte Herz der Eltern beruhigende Seelsorge gesichert werde." Die „December-Gesetze" werden verdammt, „weil sie dem natürlichen Rechte der Länder und der durch die pragmatische Sanction und das October-Diplom ihnen zuerkannten Stellung zuwiderlaufen." Es seien nur bei . . . jenen Angelegenheiten, deren gemeinschaftliche Berathung zur Erhaltung der Macht und Einheit des Reiches nothwendig ist, oder welche vermöge besonderer Staatsverträge (mit Ungarn) nach gemeinsamen Grundsätzen nnd Principien behandelt werden müssen, auch künftig gemeinschaftlich mit Vertretern der anderen Länder zu berathen; jedoch mit Wahrung des Rechtes der Landtage zur Wahl ihrer Delegirten für die Berathung der (mit Ungarn) gemeinsamen Reichsangelegenheiten, wie auch zur Wahl seiner Abgeordneten zu jener Vertretung der Länder, deren Aufgabe die Berathung der den österreichischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, und vorerst des Ausgleiches, der Aenderung der bisherigen Verfassungszustände und der dazu nöthigen Uebergangsbestimmungen ist. „Dagegen nehmen wir die von Eurer Majestät durch das October-Diplom neubestätigte Selbstständigkeit und eigene Gesetzgebungs-Befugniß der Länder (beziehungsweise des Landes Vorarlberg) für alle übrigen Gegenstände in Anspruch. Zu dem Ende werden alle das Verhältniß Vorarlbergs zu den anderen Ländern und zum ganzen Reiche regelnden Gesetze und Verträge von der Regierung als Regierungsvorlagen dem Landtage vorgelegt und, nachdem sie durch a. h. Sanction Gesetzeskraft erlangt, als Fundamental-Gesetze dem Landesrechte inarticulirt. Indem der treugehorsamste Landtag von Eurer Majestät die huldreiche Anerkennung der althergebrachten Stellung Vorarlbergs zu Kaiser und Reich in tiefster Ehrfurcht erbittet, gibt er zugleich dem heißen Wunsche des Landes Ausdruck, Euer Majestät mögen allergnädigst geruhen, durch a. h. persönliche Entgegennahme der Huldigung des Landes seine Rechtsstellung feierlichst zu sanctioniren und im dankbaren Andenken des Landes zu verewigen."

Gleichzeitig beschließt der Landtag, der Regierung drei Gesetzesentwürfe zur kaiserl. Sanction zu unterbreiten, durch welche die bestehenden Landes-Volksschulgesetze gründlich abgeändert werden sollen:

Als charakteristisch für die Plane und Ziele der klerikalen Partei wollen wir aus denselben einige Proben anführen. Vor allem wird vom Vorarlberger Landtag die Aufhebung der bestehenden Volksschulgesetze, sowie damit im Zusammenhange verlangt, es möge der volle und ungeschmälerte Einfluß der Kirche in der Schule und auf die Schule wiederhergestellt werden. Der Seelsorger jedes Orts müsse eo ipso den Vorsitz im Ortsschulrathe führen und als Schulinspector fungiren; folgerichtig stehe ihm auch das Recht zu, in allen Fragen didaktischer oder pädagogischer Natur dem Lehrer Aufträge und Weisungen zu ertheilen. Die Vertretung des Staats im Bezirksschulrathe habe ganz zu entfallen; der Vorsitz in dieser Körperschaft stehe vielmehr einem sogenannten Bezirksschulinspinctor zu, der vom Bischofe zu ernennen sei. Dieser Bezirksschulinspector solle auch das Executivorgan des Bezirksschulrathes sein. Die Besetzung der Landesschulinspectorstelle solle in Zukunft nicht mehr auf Antrag des Unterrichtsministers, sondern auf Vorschlag des Landeschefs und des Bischofs der Diöcese erfolgen; der betreffende Gesetzentwurf räumt sogar der Stimme des letzteren ein größeres Gewicht ein, als der des Landeschefs. Weiter will der Vorarlberger Landtag der Kirchenbehörde auch das Recht einräumen, alle Lehrbücher und Lehrmitttel vor deren Einführung in Schulen zu prüfen und ein Gutachten darüber abzugeben; das Lehrpersonal solle in Bezug auf Glauben und Sittlichkeit vom Bischofe überwacht werden. Finde der Bischof ein Buch oder einen Lehrer bedenklich, so reiche sein Veto hin, die Zulassung an Schulen unmöglich zu machen. In diesem Sinne solle auch dem Landesschulrathe das definitive Lehrerernennungsrecht entzogen werden.

7. Oct. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: die 30er Commission tritt endlich mit ihrem Elaborat hervor. Es besteht in dem Entwurf einer Adresse an den Kaiser und einer Reihe von Fundamentalartikeln, die eine ganz neue Verfassung zunächst für das Königreich Böhmen, im Weiteren aber für ganz Oesterreich anstatt der bisherigen inauguriren sollen. Dieselben übertreffen noch weit alles, was die Deutsch-Oesterreicher und Anhänger der bisherigen Verfassung von der czechisch-feudal-klerikalen Majorität des böhmischen Landtags erwartet oder gegefürchtet hatten. Im ersten Augenblick sind sie darüber geradezu sprachlos vor Erstaunen. Die Forderungen der Czechen gehen im Wesentlichen dahin:

In dem Adreßentwurf wird die Anerkennung des Uebereinkommens mit Ungarn ausgesprochen, die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens dargelegt und die Bitte gestellt, die unterbreiteten Fundamentalartikel, sowie die die Nationalität und die Wahlordnung betreffenden Gesetzentwürfe einem dieser Wahlordnung gemäß zu wählenden Krönungslandtage schon jetzt zur Vereinbarung vorzulegen und die auf diesem Krönungslandtage erzielte Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens in einem Majestätsbrief dem Volke zu verkünden und unter den Schutz des Krönungseides zu stellen. In der Adresse heißt es ferner, man habe mit herzlichem Bedauern bei der Berathung der Vorlagen die Mitwirkung der deutschen Abgeordneten entbehrt, aber um so mehr es für Pflicht erachtet, die Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der Deutschen im Auge zu halten. Der gleichfalls von der Commission festgestellte Entwurf eines Memorandums knüpft an die pragmatische Sanction an. Derselbe erkennt den sanctionirten Ausgleich mit Ungarn an und beantragt zur Feststellung der Grundlagen über die Stellung des Königreichs Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern folgende Fundamentalartikel, welche als Grungesetz gelten sollen: Das Königreich Böhmen erkennt als gemeinsam

die äußeren Angelegenheiten und das Kriegswesen mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung, der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislozirung und Verpflegung des Heeres und der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Mitglieder des Heeres an, ferner das Finanzwesen, soweit dasselbe gemeinschaftlich zu bestreitende Auslagen betrifft. Das gemeinsame Ministerium hat nur gemeinsame Angelegenheiten zu verwalten. Die Anordnungen bezüglich der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu. Das Königreich Böhmen erkennt die Delegation an; der Landtag wählt in dieselbe aus seiner Mitte fünfzehn Delegirte und acht Ersatzmänner. Böhmen nimmt diejenigen Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die geschäftliche Behandlung der Delegationen mit Ungarn vereinbart sind. Böhmen tritt dem finanziellen Ausgleich mit Ungarn nach dem vereinbarten Quotensystem bei, sowie dem Uebereinkommen bezüglich der Provinzialisirung der Militärgrenze und demjenigen über den Beitrag zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld. Böhmen erkennt ferner das mit Ungarn abgeschlossene Handelsbündniß an. Alle nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören grundsätzlich zur Gesetzgebung des böhmischen Landtages. Da jedoch die gemeinschaftliche Behandlung anderer gemeinschaftlicher Angelegenheiten im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswerth ist, so erkennt der böhmische Landtag das Bedürfniß an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten Vorsorge zu treffen. Solche gemeinsame Angelegenheiten sind: die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß, Gewicht und Erfindungspatente, über den Musterschutz, über den Schutz des geistigen Eigenthums, über Zettelbanken, indirekte Ausgaben, Monopole, Regalien, Stempel und Gebühren, Münzwesen, Verkehrsanstalten, über Feststellung des Wehrsystems und alle Gesetze, welche zur Erhaltung, Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, das Staatsschuldenwesen, die Verwaltung des unbeweglichen gemeinsamen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft sowie über den Aufenthalt und die zeitweise Niederlassung von Ausländern. Diese Angelegenheiten werden einem Ministerium übertragen, welches aus Ressortministern und Hofkanzlern, eventuell den Ministern der einzelnen Länder, besteht. Böhmen trägt zu den gemeinsamen Angelegenheiten eine durch eine Deputation des Landtages zu ermittelnde Prozentualquote bei, sowie eine zu vereinbarende Quote zur Staatsschuld. Zu diesem Behufe wird die Deputation des Landtags unter Vermittelung der Regierung mit den Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung treten. Böhmen ist ferner bereit, mit den übrigen Königreichen und Ländern ein Uebereinkommen zu treffen bezüglich des Heimathrechts, des Paßwesens, der Fremdenpolizei, der Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile, der Anerkennung akademischer Würden und Schulzeugnisse, sowie bezüglich der Gesetzgebung über die Form und Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten. Ein zu bildender Senat, welcher theils aus erblichen, theils aus auf Vorschlag des Landtages vom Kaiser auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern besteht, in welchem auch die Prinzen des Kaiserhauses, die Erzbischöfe und Fürstbischöfe Platz nehmen, prüft und genehmigt die Staatsverträge, welche das Reich belasten oder Gebietsveränderungen bezwecken. Der Senat entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Ländern, über Competenzstreitigkeiten zwischen dem Congreß der Deputirten und den Landtagen und beschließt über Anträge auf Aenderung der Fundamentalgesetze.

Der vollständige Wortlaut der beiden Aktenstücke ist folgender:

I. Adresse an den Kaiser: „Allerdurchlauchtigster Kaiser und König! Allergnädigster Herr! Die Worte königlicher Huld, mit welchen Eure Majestät in dem a. h. Rescripte vom 12. September die Anerkennung der Staats-

rechtlichen Stellung der Krone Böhmen und der Rechte dieses Königreiches auszusprechen geruhen, haben, manche schmerzliche Wunde heilend, in unseren Herzen freudigen Wiederhall gefunden. Mit stolzem Bewußtsein vernehmen wir dankbar die Versicherung a. h. Gedenkens der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit den Thron ihres Königs gestützt hat — derselben unwandelbaren Treue, mit welcher stets für die Rechte der Krone Böhmen einzustehen wir als unsere heilige Pflicht gegen unser Vaterland, gegen das Reich, gegen den Monarchen erkannt und geübt haben.

„Von jenem Standpunkte aus, welchen wir in der ehrfurchtsvollen Adresse vom 14. September 1870 und der sie begleitenden Denkschrift klar gelegt haben und welchen die in der Landtagssession vom Jahre 1870 niedergelegten Rechtsverwahrungen zum Ausdrucke bringen, eingedenk ferner der Tragweite wie der Grenzen unseres Mandates — glauben wir eine patriotische Pflicht zu erfüllen, indem wir, der allergnädigsten Aufforderung Eurer Majestät folgend, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung ans Werk gehen und dem staatsrechtlichen Ausgleiche den Weg bahnen durch Formulirung jener Grundsätze, nach welchen unserer Ueberzeugung gemäß unter den gegebenen Verhältnissen das Recht des Königreiches Böhmen unter voller Beachtung der Anforderungen der Machtstellung des Reiches und der berechtigten Ansprüche der anderen Königreiche und Länder zur Geltung gelangen könnte. Wir haben uns hiebei die ehrfurchtsvolle Achtung der eingegangenen Verpflichtungen Eurer Majestät ebenso unverrückt vor Augen gehalten, als unsere Pflicht, die Integrität der Krone Böhmen, das Recht unseres Landes, wie es aus der Geschichte hervorgegangen, in Verträgen begründet und von Eurer Majestät Vorfahren in feierlichster Weise gewährleistet, unantastbar aufrecht steht, zu wahren.

„In diesem Sinne haben wir die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens in einer Reihe von Fundamental-Artikeln zusammengefaßt, welche durch das Votum eines vollberechtigten Landtages und die a. h. Sanction Eurer Majestät die Geltung eines Grundgesetzes des Königreiches Böhmen erlangen würden.

„Getreu unseren Anschauungen von der Unverletzlichkeit beschworenen Staatsrechtes und getreu unserer in den ehrerbietigsten Adressen vom Jahre 1870 abgegebenen Versicherung, zugleich in schuldiger Ehrfurcht vor der Action unseres allergnädigsten Monarchen, konnten wir nicht anders als — in den vollzogenen Thatsachen jene Momente würdigend — anerkennen und als unverletzlich betrachten, was in Ungarn durch Vereinbarung seines legalen Reichstages mit Eurer Majestät und durch den von Allerhöchstdemselben geleisteten Krönungseid Recht und Gesetz geworden ist. Es würde deßhalb in den Fundamental-Artikeln das Königreich Böhmen seinen Beitritt zu dem seiner Zeit ohne dessen Mitwirkung zu Stande gekommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn nachträglich rechtskräftig erklären. Durch die Aufnahme dieser Erklärung in die Grundgesetze des Königreiches Böhmen würden die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Institutionen endlich jene Gewähr allseitiger Anerkennung erlangen, welche deren inniger und untrennbarer Verband in der freien Annahme der pragmatischen Sanction gefunden hat. Dieser Anerkennung entsprechend, würden durch die Fundamental-Artikel die Beziehungen zum Königreiche Ungarn in einer Weise geregelt, welche weder mit dem Geiste, noch mit dem Wortlaute des ungarischen Gesetzes im Widerspruche steht — eine dem Ganzen wie seinen Theilen gleich heilsame Fortbildung dieser Beziehungen der Zeit und dem naturgemäßen Entwicklungsgange staatlicher Institutionen überlassend.

„Mit gleich gewissenhafter Achtung jedes bestehenden Rechtes ist in den Fundamental-Artikeln den Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder Rechnung getragen. Wenn in denselben dem Königreiche Böhmen die im Rechte und in den Bedürfnissen des Landes begründete Freiheit vorbehalten bleibt, über seine eigenen Angelegenheiten selbst zu beschließen, seine

eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten, so erscheinen hierin in keinem Punkte die Grenzen der Berechtigung der anderen Länder verletzt, denen vielmehr das Recht freier Selbstbestimmung in Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten gewahrt ist. So entschieden wir uns stets gegen den rechtlichen Bestand eines neu geschaffenen staatlichen Gebildes verwahren mußten, welches — dem Königreiche Ungarn gegenübergestellt — die übrigen Königreiche und Länder in einer Weise verschmelzen sollte, welche die politische Individualität Böhmens vernichtet hätte; so entschieden wir uns dagegen verwahren mußten, daß das Königreich Böhmen der ihm durch Geschichte, Recht und faktisches Gewicht angewiesenen Stellung eines unmittelbaren, eigenberechtigten Gliedes der österreichischen Monarchie jemals verlustig werden könnte, weil seine eingegangenen Verpflichtungen nur dem Gesammtreiche, nicht einem Theile desselben gegenüber gelten, so lag es doch unserem Sinne stets ferne, uns den anderen Königreichen und Ländern entfremden zu wollen, mit welchen Böhmen seit Jahrhunderten in freigewähltem und treubewahrtem Bunde vereint ist. Wir bringen diesen Ländern daher auch jetzt durch Uebertragung der Behandlung vieler wichtiger Angelegenheiten an eine Versammlung von Delegirten der nichtungarischen Länder unsere brüderliche Mitwirkung zur Lösung staatlicher Aufgaben bereitwillig entgegen, und es bliebe die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den finanziellen Leistungen der freien Vereinbarung landtäglicher Deputationen vorbehalten, so daß jedem Lande das Recht gewahrt wäre, seine gleichgewichtige Stimme zur Geltung zu bringen.

„Um jedem Lande die Möglichkeit zu sichern, die Austragung von Differenzen, die sich aus den Beziehungen der Länder unter einander etwa ergeben würden, einem unparteiischen Schiedsgerichte zu übertragen, wird das Königreich Böhmen zur Errichtung eines Senates seine Zustimmung geben. Eine solche Institution, im Leben der Länder und Völker wurzelnd und doch über den Kreis der die Gemüther erregenden Tagesfragen emporgehoben, dürfte die beruhigende Gewähr gerechten Urtheils in sich tragen.

„In Allem, was die Feststellung der Beziehungen des Königreiches Böhmen zur Gesammt-Monarchie anbelangt, hat uns die Ueberzeugung geleitet, daß in einem weiteren, Völker und Länder umschließenden staatlichen Verbande das Gedeihen der individuellen Theile ebensosehr gefördert wird durch Sicherstellung aller Bedingungen der Einheit und Macht des Ganzen, als die Macht eines solchen Reiches in der Kraft seiner Glieder liegt, seine Einheit begründet ist in der Uebereinstimmung seiner Aufgaben mit den höchsten Zielen der Nationen, die es verbindet, und daß die Gewähr und Bürgschaft des Bestandes eines solchen Reiches in der Gewähr und Bürgschaft liegt, welche es diesen Nationen bietet, in seinen Institutionen und unter dem schützenden Schilde seiner Macht die freie Entfaltung und Entwicklung ihrer physischen und moralischen Existenz gesichert zu sehen. Es war demnach unser Wunsch, die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zur Monarchie also geordnet zu sehen, daß die reichste Entfaltung geistiger und materieller Kräfte unseres Vaterlandes in den Anforderungen des Gesammtreiches keine hemmende Schranke, wohl aber in der Sicherheit seines Bestandes die Gewißheit eigenen Schutzes und eigener Förderung finde. In diesem Sinne haben wir in den Fundamental-Artikeln die Legislation in allen unser Land und seine Bewohner allein betreffenden Angelegenheiten der Vertretung des Landes — die Verwaltung dieser Angelegenheiten der Landesregierung vorbehalten. Die künftige Vertretung des Königreichs Böhmen aus einer vom Krönungs-Landtage zu beschließenden gerechten und billigen Wahlordnung hervorgehend — wird durch eine den besonderen Verhältnissen des Landes angemessene, dem Geiste und Charakter des Volkes verwandte Gesetzgebung den Frieden der Gemüther herzustellen, den materiellen Aufschwung mächtig zu fördern vermögen. Es steht zu hoffen, daß es einer dieser Vertretung im Bereiche

der Landesgesetzgebung verantwortlichen Landesregierung — getragen von dem Vertrauen des Landes und der allgemeinen Ueberzeugung, daß ihre Handlungen die Ausführung der vom Landtage beschlossenen Gesetze sind — es steht zu hoffen, daß es einer solchen Regierung gelingen wird, die, wir müssen es offen sagen, tief erschütterte Autorität wieder zu fester Geltung zu bringen, dabei durch genaue Kenntniß von Land und Volk Mißverständnissen vorbeugend, allseitig versöhnend, Gegensätze mildernd zu wirken und durch einen vereinfachten Geschäftsgang bei möglichst schonender und gerecht vertheilter Belastung des Landes den Ansprüchen an eine gute Administration zu entsprechen.

„Ebenso entschieden haben wir andererseits das Streben bethätigt, in jeder Weise die Einheit und Kraft des Gesammtreiches zu stützen und zu fördern, den innigen und untrennbaren Verband aller seiner Glieder zu wahren und zu kräftigen. In Anbetracht der Grenzen, welche der gemeinsamen Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch das Uebereinkommen mit Ungarn gesetzt sind, mußten wir dem Königreiche Böhmen in allen durch dieses Uebereinkommen nicht berührten Aufgaben das ihm von Alters her zustehende, durch die Entbehrung seiner Ausübung nur noch theurer gewordene Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung vollständig wahren. Doch glauben wir diese Pflicht nicht durch unbedingtes Festhalten an Rechtsformen erfüllen, vielmehr — die Anforderungen der Zeit und des Lebens in höherem Sinne erfassend — den Bedürfnissen des Ganzen manch schwerwiegendes Opfer bringen zu sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir zuvörderst an die Spitze der Fundamental-Artikel die durch den berechtigten Landtag Böhmens auszusprechende Anerkennung jener allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten gesetzt, welche durch das Uebereinkommen mit Ungarn als solche erklärt worden sind; es wurden aber zugleich in den Fundamentalartikeln solche Belange, deren essentielle Gemeinsamkeit wir erkennen, obgleich eine allen Theilen der Monarchie gemeinsame Behandlung derselben durch das Uebereinkommen mit Ungarn ausgeschlossen ist, vom Landtage des Königreiches Böhmen als dem prinzipiellen Träger dieses virtuell dem Lande allein zustehenden Rechtes auf einen zu diesem Zwecke einzuberufenden Congreß von Delegirten der Landtage der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder übertragen und für die gemeinsame Verwaltung eben dieser Angelegenheiten ausreichend Sorge getragen. Durch solche Institutionen und durch die Theilnahme des Königreiches Böhmen an denselben, glauben wir den Aufgaben des Gesammtreiches die Mitwirkung der nichtungarischen Königreiche und Länder — soweit es an uns ist — in allen jenen Richtungen als gesichert ansehen zu dürfen, in welchen eine gemeinsame Action von dem Begriffe der Einheit des Reiches und vom praktischen Bedürfnisse gefordert erscheint. Eine wahre, innere, dauernde Kräftigung der Gesammt-Monarchie aber hoffen und erwarten wir von dem durch die Befriedigung ihrer Rechtsansprüche und die Sicherung der Bedingungen ihrer Existenz für den Bestand und die Macht des ganzen Reiches gewonnenen festen und einmüthigen Einstehen aller Länder und Völker der Monarchie. Eine solche Befriedigung und Sicherung allen Völkern des Reiches gleich und gerecht geboten zu sehen, ist unser dringendes Verlangen; sie für beide Nationen, welche Böhmen ihre Heimath nennen, mit allen Garantien moralischer Verpflichtung und gesetzlichen Schutzes zu umgeben, das Ziel unseres ernsten und aufrichtigen Strebens. Wir haben deßhalb auch die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der beiden Nationalitäten im Königreiche Böhmen, eingehender Prüfung und Erwägung unterzogen. Mit schmerzlichem Bedauern haben wir hiebei der Mitwirkung der Abgeordneten deutscher Wahlbezirke entbehrt. Mit um so ernsterer und gewissenhafterer Sorge haben wir uns die Pflicht der Wahrung aller geistigen und materiellen Interessen der der deutschen Nationalität ange-

hörenden Bewohner unseres Vaterlandes vor Augen gehalten. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, daß aus der entscheidenden Behandlung dieses Gesetzes im Krönungs-Landtage dasselbe mit der ganzen Weihe eines frei und freudig zu treuer Eintracht geschlossenen Bundes beider Volksstämme hervorgehen möge.

„Den Entwurf einer neuen Landtags-Wahlordnung, welchen Eurer Majestät Regierung uns vorgelegt hat, haben wir gleichfalls einer eingehenden Prüfung unterzogen und haben uns bemüht, an demselben in jenen Punkten, in welchen wir deren Bestimmungen als den Verhältnissen der Bevölkerungszahl, Steuerleistung, landwirthschaftlichen und industriellen Produktion, sowie moralischen Gewichtes nicht entsprechend erkannten, auf Grund reichen statistischen Materials und in billiger Würdigung aller Verhältnisse ausgleichende Aenderungen vorzunehmen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, in den Bestimmungen einer Wahlordnung allen begründeten Ansprüchen gleichmäßig und allseitig befriedigend gerecht zu werden — eine Schwierigkeit, welche in diesem Falle um so tiefer von uns empfunden wurde, als auch in dieser wichtigen Frage die Interessen so vieler Wahlbezirke der Wahrung durch ihre zunächst berufenen Vertreter entbehrten. Wir verkennen auch nicht, daß diese Wahlordnung noch mancher Verbesserung fähig ist, welche wir von der Zukunft und dem einträchtigen Zusammenwirken aller Vertreter unseres Landes erwarten können. Doch glauben wir dieselbe im Großen und Ganzen als geeignet erkennen zu dürfen, um durch auf ihrer Grundlage vorzunehmende Wahlen zu einem getreuen Ausdrucke der Anschauungen, Wünsche und Bestrebungen des Volkes von Böhmen zu gelangen.

„Allergnädigster König und Herr! Wenngleich der gegenwärtig versammelte Landtag sich weder nach seiner Grundlage noch nach seiner Zusammensetzung als berufen erkennen kann, den staatlichen Ausgleich entgültig zu vollziehen, so darf er sich doch, gestützt auf das Bewußtsein, in der ihm durch die Wohlordnung und die Landesordung vom 26. Februar 1861 zugewiesenen Stellung die Vertrauensmandate der überwiegenden Mehrheit der politischen Nation von Böhmen zu besitzen, berechtigt fühlen, auf dem Wege vorausgehender Vereinbarung die Vollendung des Friedenswerkes vorzubereiten.

„Von dem Wunsche des Gelingens beseelt, haben wir beschlossen, die in Fundamental-Artikeln formulirten Grundzüge zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen, das Gesetz zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität und die Wahlordnung, wie diese letzteren aus unserer Berathung der Regierungsvorlagen hervorgegangen sind, Eurer Majestät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, diese Gesetzvorschläge dem Krönungslandtage des Königreiches Böhmen vorlegen und zugleich die bezüglich der Landesordnung und des Krönungsstatuts nöthige Vereinbarung anbahnen zu lassen.

„Auch wollen Euer Majestät vorzusorgen geruhen, daß unter Vereinbarung mit den Landtagen der übrigen Länder der Krone Böhmen die Regelung der gegenseitigen Beziehungen derselben eingeleitet und daß dieselben in herkömmlicher Weise zur Theilnahme an dem Krönungsacte aufgefordert werden.

„Nachdem die von Eurer Majestät allerdurchlauchtigstem Vorgänger, Sr. k. k. Apostolischen Majestät Ferdinand I., dieses Namens in Ungarn und Böhmen dem V., zugleich mit dem a. h. Handschreiben vom 8. April 1848 erlassene Wahlordnung in Folge der seither veränderten Verhältnisse nicht zur Anwendung gelangen kann, die Wahlordnung vom 26. Februar 1861 aber in entschiedenem, auch vom Landtage wiederholt dargethanen Widerspruche steht mit den gerechten Ansprüchen der Bevölkerung, so glauben wir Eurer Majestät die Bitte aussprechen zu sollen, daß bei der Wahl der Vertreter zum

Krönungs-Landtage die Wahlordnung provisorisch zur Anwendung gelange, welche der gegenwärtig versammelte Landtag Eurer Majestät zur Vorlage an den Krönungslandtag ehrerbietigst zu empfehlen beschlossen hat. Durch die gleichzeitige Theilnahme der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter des Volkes von Böhmen und der Träger des historischen Rechtes würde dieser Krönungslandtag die moralische und rechtliche Competenz besitzen, den Uebergang aus der letzten Phase der geschichtlichen Entwicklung böhmischen Staatsrechtes zu den den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Institutionen zu vermitteln. Einem solchen Landtage, in welchem unter Wahrung der Rechtscontinuität die Wünsche und Bestrebungen der politischen Nation von Böhmen zum treuen Ausdrucke werden gelangen können, wird unser Land die volle Berechtigung zuerkennen dürfen, seine Beziehungen zum Gesammtreiche und zu den übrigen Königreichen und Ländern aufs neue fest und sicher zu stellen durch definitive Annahme jener oben bezeichneten Artikel und Gesetzentwürfe.

„Werden Euer Majestät geruhen, die also erzielte neue Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen Ihrem getreuen Volke in einem Majestätsbriefe zu verkünden und unter den Schutz des königlichen Krönungseides zu stellen, dann wird der Verfassungsstreit, der seit Jahren lähmend auf diesem Lande wie auf dem Reiche lastete, zu dauernder Eintracht gelöst sein; dann wird der Bau der Zukunft sich auf dem nicht wankenden Grunde allseitig anerkannten und befriedigten Rechtes erheben können; dann wird auch der ersehnte Augenblick gekommen sein, wo mit dem weihevollen Acte der Krönung der uralte Bund Böhmens mit seinem Könige in erneuter Kraft zu erneutem Glanze wieder aufleben wird, wo mit der altehrwürdigen, dem heiligen Fürsten unseres Landes geweihten Krone sich die vereinten Segenswünsche des ganzen Volkes auf Eurer Majestät Haupt niedersenken werden."

II. Fundamental-Artikel für eine neue Verfassung des Königreich Böhmen resp. der gesammten cisleithanischen Reichshälfte: „In Erwägung, daß die untrennbare und untheilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden a. h. Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanction staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Bethätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der a. h. Person Sr. kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, des gemeinsamen allergnädigsten Monarchen, endlich zur dauernden Feststellung des inneren Friedens unter den in Einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern beschließt der Landtag des Königreiches Böhmen, die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffene Uebereinkunft, wie dieselbe durch den von Sr. Majestät als Apostolischem Könige von Ungarn geleisteten Krönungseid sanctionirt und durch Immatriculirung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866 bis 1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als giltig anzuerkennen und derselben nachträglich beizutreten, und beschließt, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende als Grundgesetz zu geltenhabende Fundamental-Artikel:

Artikel 1. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsame an (folgt in Art. 1—8 eine Aufzählung der Bestimmungen des ungarischen Ausgleichs von 1867 mit der einzigen Abweichung, daß die Delegation für die Königreiche und Länder diesseits der Leitha künftig nicht mehr von dem zu

beseitigenden Reichsrathe, sondern directe von den 17 Landtagen vorgenommen werden sollen, wobei auf Böhmen 17 Delegirte fallen würden). Artikel 9. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Artikel 1) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an. Artikel 10. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswerth ist, übrigens auch in dem von dem Königreiche Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfniß an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu tragen. Artikel 11. Als solche Angelegenheiten werden erklärt: 1. Die commerziellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht und Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz des geistigen Eigenthums, dann über Zettelbanken, insolange diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. 2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justiz-Angelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen. 3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes. 4. Die Verfügungen bezüglich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, welche das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länder-Verwaltungsgebiete verbinden. Ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtwesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Communicationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann sofern die Festhaltung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Communications-Mitteln zu dem Zwecke nothwendig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und commerciellen Bedürfnissen, sowie den Anforderungen der Sicherheits-Polizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten. 5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Auftheilung; in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferde-Conscription, das Militärstrafgesetz u. s. w. Wenn es sich um Aenderung in dem Maßstabe der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landes nothwendig. Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten. 6. Im Bereiche der Finanzen: a) in das Staatsschuldwesen, namentlich die Gebahrung und Controle des bestehenden Uebereinkommens mit dem Königreiche Ungarn, ferner die Zustimmung zur Contrahirung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich, in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens,

um Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erforderniß durch quotale Auftheilung oder durch eine gemeinschaftliche Creditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes. Doch darf der Betrag derselben den vierten Theil des ordentlichen Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres nicht übersteigen; b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet der Eigenthums- oder sonstigen Rechtsansprüche der Königreiche und Länder; c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben, sowie die Rechnungslegung darüber. Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch 7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt. Artikel 12. In Würdigung des im Artikel 10 anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Uebereinkommen mit den übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß, insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Artikels 9 zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Congreß von durch die Landtage zu wählenden Delegirten übertragen werde. Artikel 13. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Artikel 11 aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheit bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses besteht. In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königlich böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegirtencongresse beschlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet. Die oberste Verwaltung der der Legislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königlich böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände. Artikel 14. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Artikel 11 b, c von dem Delegirtencongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nichtungarischen Königreiche und Länder entfallende Antheil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer percentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputation zu ermitteln sein wird. Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein. Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht. Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Präcipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen. Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen. Artikel 15. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln, und b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erforderniß nach Quoten auf-

zutheilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen ist. Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben bei der Finanzgebahrung des Jahres 1873 zur Geltung kommen, und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Uebereinkommens, d. i. bis letzten December 1877, zu gelten haben. Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen. Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Antheil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senats der Kaiser, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem Gesammtaufwande in Abschlag gebracht. Artikel 16. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiter bereit, in Bezug auf Heimatsrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen. Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben. Artikel 17. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignender Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat gebildet werde; in diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils, und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche auf Ternavorschlag der Landtage von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden. Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt: 1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen. 2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft. 3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Competenzstreitigkeiten zwischen dem Delegirtencongresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamental-Gesetze über die dem Delegirtencongresse übertragenen Angelegenheiten. 4. Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge auf Aenderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder auf Anregung der Landtage oder der Regierung. 5. In den im Artikel 15 vorhergesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Antheile. 6. Die Judicatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegirtencongreß zugewiesenen Angelegenheiten. Endlich 7. die gutachtliche Aeußerung über die im Artikel 11 aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Se. Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten. Artikel 18. Aenderungen an diesen ein Landesgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten."

III. Motivenbericht zu beiden Actenstücken unterzeichnet von Fürst Taxis als Obmann, Graf Heinrich Clam-Martinic als Berichterstatter: „Die von dem hohen Landtage niedergesetzte Commission hat in der in dem a. h. Rescripte vom 12. September 1871 enthaltenen Aufforderung, „die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen zu berathen", den bedeutsamsten und wichtigsten Beruf des gegenwärtig versammelten Landtages und eben darum auch den Kernpunkt der ihr gewordenen Aufgabe erblickt. Sie konnte sich allerdings keiner Täuschung hingeben über die vielfachen Schwierigkeiten, welche einer gedeihlichen Lösung dieser Aufgabe vom formalen wie vom sachlichen Standpunkte aus entgegentreten. Jene sind die nothwendigen Consequenzen der Unklarheit und Verwirrung, welche in dem ein Jahrzehnt dauernden Verfassungsstreite des gesammten Gebietes des öffentlichen Rechtes in bedrohlicher Weise sich bemächtigt hat; diese aber die natürliche Folge des Gegensatzes, in welchen Versuche staatlicher Bildungen zu den thatsächlichen Verhältnissen, zu den Wünschen und Bedürfnissen, zu den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen der Königreiche und Länder, ja — wir tragen kein Bedenken, es auszusprechen — zu der eigensten Wesenheit der Monarchie, zu ihrer organischen Gliederung, zu den Bedingungen ihrer Einheit und Kraft getreten sind. Die Sanirung auf dem Gebiete des formalen Rechtes ist — auf dem Punkte, auf welchem die Dinge angelangt sind — die Aufgabe einer Staatsaction, welche, ausgehend von dem festen Boden ererbten Rechtes, unter sorgfältiger Würdigung factischer Verhältnisse, sowie zu Recht gewordener Thatsachen, bei gegenseitiger Achtung und Schonung von Rechtsanschauungen und Ansprüchen, nur durch Verständigung und Vereinbarung unter dem vermittelnden Walten der Krone zu gedeihlichem Abschlusse gebracht werden kann.

„Wenn darum die Commission sich gedrungen sehen mußte, das Gesammtbild ihrer Anschauungen und Anträge in dem Entwurfe einer allerunterthänigsten Adresse zusammenzufassen, welche an Se. k. und k. Apostolische Majestät zu richten sie dem hohen Landtage empfiehlt, so konnte sie sich doch auch der Betrachtung nicht verschließen, daß eine Vereinbarung über die Wege zum Ziele um so sicherer in Aussicht steht, wenn über das Ziel selbst eine Verständigung glücklich erreicht sein wird. Sie hat es sich darum zur Aufgabe gemacht, in positiven Formulirungen die wesentlichsten Grundzüge für die Ordnung der Beziehungen des Königreiches Böhmen zu der Gesammt-Monarchie zusammenzufassen und zu klarem Ausdrucke zu bringen. Diese Formulirungen legt die Commission in den anruhenden Fundamental-Artikeln dem hohen Landtage vor.

„Die leitenden Grundsätze, von welchen die Commission bei dieser ihrer Arbeit ausgegangen ist, sind in der gleichzeitig vorgeschlagenen allerunterthänigsten Adresse in großen Zügen dargelegt; in eine Wiederholung derselben hier einzugehen, dürfte nicht am Platze sein, eine detaillirte Ausführung und Begründung der einzelnen Bestimmungen hingegen über die Grenzen der Aufgabe dieses Berichtes hinausgehen; aus den maßgebenden Momenten und leitenden Grundsätzen ergeben sich die einzelnen Ausführungen von selbst. Es sei hier nur in Kürze ausgesprochen, daß die Commission bei Entwerfung

dieser Fundamental-Artikel von jener staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen ausgegangen ist, deren virtuelle Anerkennung in dem a. h. Rescripte dem Lande allergnädigst entgegengebracht wurde, und deren über dem Wechsel der Formen und Institutionen stehendes innerstes Wesen der hohe Landtag bei wiederholten Anlässen in dem Selbstbestimmungsrechte des Königreiches und in dessen Stellung als unmittelbares, eigenberechtigtes Glied der österreichischen Monarchie erfaßt und bezeichnet hat.

„Sie war — in weiterer innerer Uebereinstimmung mit dem a. h. Rescript und in gewissenhafter Bethätigung der von dem hohen Landtage wiederholt ausgesprochenen Gesinnungen — bemüht, die aus jener staatsrechtlichen Stellung sich ergebenden Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Als berechtigter Anspruch mußte jedenfalls erkannt werden die Sicherstellung der Gemeinsamkeit in Behandlung solcher Staatsaufgaben, bei welchen die Einheit der Gesammt-Monarchie oder gebieterische, praktische Interessen der Glieder derselben eine einheitliche Zusammenfassung erheischen. Allerdings traten der Commission in den mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommen die Grenzen einer alle Königreiche und Länder umfassenden Gemeinsamkeit in Gesetzgebung und Verwaltung, sowie die Form der Behandlung der also gemeinsamen Angelegenheiten als unverrückbare Momente entgegen. Die Commission mußte — im Einklange mit dem a. h. Rescripte — diese Uebereinkommen, soweit sie durch den von Sr. Majestät als Apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungseid geheiligt und Gesetz für das Königreich Ungarn geworden sind, als feststehend anerkennen; ja sie mußte, eingedenk ihrer Aufgabe, dem nachträglichen Beitritte des Königreiches Böhmen zu diesen Staatsacten in den Fundamental-Artikeln Ausdruck geben, damit endlich in diesem die wichtigsten Staatsaufgaben umfassenden Gebiete des öffentlichen Rechtes ein durch allgemeine Anordnung gewährleisteter Zustand begründet werde. Die Commission hat sich zu diesem Antrag im Interesse geistigen Friedens und gesicherter Rechtsordnung entschlossen, obwol sie sich dessen wohl bewußt war, daß einerseits die Form der Behandlung dem Königreiche Böhmen weder eine seinem Range entsprechende Stellung, noch einen zu seiner statistischen und politischen Bedeutung in gerechtem Verhältnisse stehenden Einfluß wahre, und daß andererseits die der Gemeinsamkeit gezogenen Grenzen den Kreis jener Angelegenheiten keineswegs umspannen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach gemeinsam sind und sein sollen. Nachdem diese Grenzen als feststehend anerkannt werden mußten, so konnte sich auch die Commission vor der Anerkennung des Bedürfnisses nicht verschließen, für die Behandlung solcher wesentlich gemeinsamen und in der für die ganze Monarchie anerkannten Gemeinsamkeit nicht begriffenen Angelegenheiten Sorge zu tragen; sie erkannte hierin nicht nur einen Anspruch der anderen Königreiche und Länder, sondern auch thatsächlich ein gesammtstaatliches Bedürfniß. Indem sie diesem gerecht zu werden bestrebt war, hat sie demungeachtet in gleichem Maße an dem Grundsatze festgehalten, daß die staatlichen Institutionen dem organischen Verbande aller Königreiche und Länder als eigenberechtigter und gleichberechtigter Glieder des großen Ganzen Ausdruck geben sollen und das Selbstbestimmungsrecht derselben nicht beeinträchtigen dürfen. Diesem Grundsatze gemäß hat die Commission auch in Bezug auf diese Angelegenheiten dem Principe der Uebertragung des virtuell den Ländern zustehenden eigenen Rechtes Ausdruck gegeben und in den Grundzügen für die diesfalls beantragten Institutionen das Selbstbestimmungsrecht in seiner Wesenheit gewahrt.

„In allen nicht ausdrücklich als gemeinsam erklärten Angelegenheiten wurde selbstverständlich das Eigenrecht des Königreiches in Absicht auf Gesetzgebung und Verwaltung zu ungeschmälertem Ausdrucke gebracht.

„Bei Würdigung der vorliegenden Fundamental-Artikel wolle der hohe Landtag auch dem unter den gegebenen Umständen festzuhaltenden Momente Beachtung schenken, daß, indem darin die Grundsätze dargelegt werden, nach welchen, der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen entsprechend, die Ordnung seiner Beziehungen zu den übrigen Königreichen und Ländern erfolgen kann und soll, auch diesen vorbehalten bleiben muß, ihre Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche zur Geltung zu bringen. Die Fundamental-Artikel sind eben nur der Rahmen, innerhalb dessen die nähere Ausführung im Wege der Vereinbarung wird erfolgen können; einer Vereinbarung, bei welcher allerdings einem vollberechtigten Landtage Böhmens das definitive Votum im Namen des Königreiches vorbehalten bleibt.

„Die Commission war sich wohl bewußt, daß durch diese Fundamental-Artikel und die aus denselben hervorgehende Ordnung der Dinge von dem Königreiche Böhmen, wenn auch seiner historisch-politischen Individualität, seinem Eigenrechte Anerkennung und der Entfaltung desselben Raum geboten ist — doch immer noch manch schweres Opfer gefordert wird. Sie war aber von der Ueberzeugung geleitet, daß der endliche Abschluß des währenden Verfassungsstreites ein vitales Interesse ebenso für das Reich wie für die in demselben vereinigten Königreiche und Länder bildet, und eben darum auch solch schwerwiegender Opfer werth ist, wenn anders die wesentlichen Bedingungen der staatsrechtlichen Individualität unseres Landes gewahrt und gesichert bleiben; sie war ferner von der Zuversicht erfüllt, daß nach glücklich vollzogener Vereinbarung der gerechte Sinn der Brudervölker dem Gewichte der Thatsachen Würdigung, der bethätigten Opferwilligkeit der böhmischen Nation Erwiderung, den Rechtsansprüchen dieses Königreiches Anerkennung nicht versagen wird, und sie ward endlich von der Hoffnung getragen, daß die neuen Institutionen genug Lebens- und Entwicklungsfähigkeit in sich tragen, um auf der Grundlage eines wiedergewonnenen festen und gesicherten Rechtszustandes durch das in allseitig anerkannten Verfassungsformen zur Geltung gelangende freie und freudige Zusammenwirken aller Völker des Reiches zur gedeihlichen Entfaltung zu gelangen.

„Darum hat denn auch die Commission einhellig beschlossen, den Antrag zu stellen: Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Fundamental-Artikel als den Ausdruck seiner Anschauungen und Vorschläge im Anschlusse an die zu erstattende alleruntertänigste Adresse Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ehrerbietigst vorzulegen."

9.—10. Oct. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: Verhandlungen über das Ausgleichselaborat der 30er Commission. Rieger referirt über die Adresse an den Kaiser, indem er meint, daß die Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche „weltgeschichtliche Folgen" haben werde, Clam-Martinitz über die Fundamentalartikel, wobei er das kgl. Rescript „nicht bloß ein kgl. Wort, sondern eine kgl. That" nennt. Der Statthalter vertritt den Standpunkt der Regierung zu den Vorschlägen des Ausschusses durch Schweigen. Alle Anträge werden schließlich in erster, zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen. Auf Antrag Rieger's wird constatirt, daß zwei Drittel sämmtlicher Landtagsmitglieder für die Ausschußanträge gestimmt haben.

10. „ (Oesterreich: Niederösterreich.) Landtag: beschließt nach einer äußerst leidenschaftlichen Debatte mit allen gegen 1 (clericale) Stimme, die Neuwahlen in den Reichsrath zwar vorzunehmen,

„*jedoch geschehe* diese Wahl für keine andere Versammlung, als für den

dem Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 entsprechenden, das ist in den verfassungsmäßigen Reichsrath."

In der Debatte wird namentlich auch das Wirken des Ministers Schäffle, der eigentlichen Seele des Ministeriums, dessen Thätigkeit nur vom Haß gegen Preußen und sein eigenes Vaterland Deutschland angestachelt sei, gegeißelt und das Vorgehen der Regierung in Böhmen als unzweifelhafter Verfassungsbruch gekennzeichnet.

Sämmtliche verfassungstreue Landtage folgen dem Beispiele und wählen in den Reichsrath nur unter demselben Vorbehalt, daß er ein „verfassungsmäßiger" sei.

10. Oct. (Oesterreich.) In der Aula der Universität Wien erfolgt gelegentlich einer feierlichen Sitzung eine energische Demonstration der Studenten gegen den czechischen Unterrichtsminister Jirecek und dagegen eine Art Ovation für den ebenfalls anwesenden Reichskanzler Grafen Beust. Der Minister sieht sich veranlaßt, sich sofort zurückzuziehen, der Reichskanzler bleibt bis zum Schluß der Feierlichkeit.

" " (Ungarn.) Ein Aufstandsversuch in der Militärgrenze wird vom Militär rasch und energisch zu Boden geschlagen.

13. " (Oesterreich: Tyrol.) Landtag: Die clericale Mehrheit desselben beschließt eine Adresse an den Kaiser, die sich im Wesentlichen vollständig an die Forderungen des czechisch-feudal-clericalen Landtags von Böhmen anschließt:

. . . „Auch der tyrolische Landtag hat im Laufe der letzten Jahre die aus dem neuen Zustande erwachsende Gefährdung des staatsrechtlichen Bestandes und der Selbständigkeit des Landes Tyrol wiederholt in Berathung gezogen und gegen die Beeinträchtigung derselben Verwahrung eingelegt. . . . Und gleichwie Euer Majestät in Ihrem a. h. Rescripte die Anerkennung der Rechte des Königreiches Böhmen durch den Krönungseid zu erneuern huldvollst zugesagt haben, so bittet auch das Land Tyrol in tiefster Ehrfurcht, es wolle Eurer Majestät gefallen, durch Entgegennahme der feierlichen Huldigung das alte unmittelbare Verhältniß des Landes zur Krone zu erneuern, sowie auch von allen erlauchten Vorfahren Eurer Majestät seit 500 Jahren jedesmal bei Antritt der Regierung durch diesen feierlichen Act der Bund der Treue des Landes gegen den Fürsten und der Huld des Fürsten gegen das Land bekräftigt und die Freiheit und Selbstständigkeit des Landes in seinen althergebrachten Rechten bestätigt worden ist. In Anerkennung der untrennbaren Verbindung der gefürsteten Grafschaft Tyrol mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden a. h. Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern, und in schuldiger Ehrfurcht gegen Euer Majestät, ist der tyrolische Landtag insbesondere bereit, die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffenen Uebereinkommen, wie dieselben durch die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages von 1866/67 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden sind, ausdrücklich anzuerkennen, und bittet Euer Majestät, Allerhöchstihre Regierung zu beauftragen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß diese Bestimmungen über die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten auch als tyrolische Landesgesetze erklärt und inarticulirt werden können, wobei der tyrolische Landtag die Befugniß in Anspruch nimmt, die gegenwärtig seinen Vertretern im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zustehende Wahl der Delegirten und Ersatzmänner zur gemein-

samen Delegation der diesseitigen Königreiche und Länder selbst vorzunehmen. Alle übrigen Angelegenheiten, welche nicht allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam sind, würden grundsätzlich insgesammt in das Gebiet der Gesetzgebung des tyrolischen Landtages und der Verwaltung der tyrolischen Landesregierung fallen. Da es aber unter diesen Angelegenheiten solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung entweder für immer oder doch gegenwärtig im Interesse der Monarchie und im Interesse der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder liegt, und da auch in dem Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet sind, welche zwar nicht gemeinsam, aber doch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der tyrolische Landtag das Bedürfniß an, daß die Gesetzgebung in den bezeichneten Gegenständen an einen Congreß von durch die Landtage der nicht ungarischen Königreiche und Länder zu wählenden Delegirten übertragen und die betreffende Verwaltung durch ihre gemeinsamen Fachminister besorgt werde. . . ."

Dieselbe clericale Mehrheit lehnt den Antrag der liberalen Minderheit, den Reichsrath nur unter dem Vorbehalte, daß es ein „verfassungsmäßiger" sei, zu beschicken, ab, worauf die Minderheit den Saal unter Protest verläßt.

13. Oct. (Oesterreich: Mähren.) Landtag: beschließt, in Abwesenheit sämmtlicher deutscher Abgeordneter, einstimmig folgende Adresse (Berichterstatter Dr. Prazak) an den Kaiser, die sich eng an die Adresse und an die Fundamentalartikel des böhmischen Landtags anschließt:

. . . „Der Reichsrath hat nach Vollziehung des Ausgleichs mit Ungarn für die übrigen Königreiche und Länder das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 beschlossen, wodurch die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder einer größeren Gefährdung ausgesetzt wurden, als dies durch die Patente vom 26. Februar 1861 geschehen war. Denn diese letzteren wurden — so sehr sie den Rechten der einzelnen Länder nahe traten — von dem Gedanken der Erhaltung der Einheit und Machtstellung der gesammten Monarchie getragen, welche in dem nach der pragmatischen Sanction wichtigsten Fundamental-Gesetze des Reiches, dem von Eurer Majestät erlassenen Diplome vom 20. October 1860, einen so richtigen Ausdruck gefunden hat. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 hat aber im Widerspruche mit dem innersten Wesen der Monarchie eine Zweitheilung des Reiches zu vollenden angestrebt, von der das Reich selbst in der Zeit der absoluten Herrschaft verschont blieb. . . .

„Das Uebel, an welchem die Monarchie in Folge der Institution des Reichsrathes in seiner jetzigen Zusammensetzung krankt, trat immer unverhüllter hervor. Jene Partei im Abgeordnetenhause, welche seit 1861 kein lebhafteres Streben bekundete, als durch Befestigung einer unnatürlichen Parteiherrschaft das Zustandekommen eines Ausgleiches unter den einzelnen Völkern des Reiches wenn sie ihn schon nicht verhindern könnte, ihn doch zu verzögern, sie sah sich durch den wiederholt ausgesprochenen Willen nach Erzielung einer Verständigung unter den Völkern des Reiches in ihrer Herrschaft immer mehr bedroht. Und diese Partei mußte sich zumeist aus jenen Abgeordneten zusammenfinden, welche in den Ländern in der Mehrheit, theilweise ohne Herz für die Geschichte und die heiligsten Gefühle der Bevölkerungen dieser Länder, durch den Reichsrath den unnatürlichen Zustand einer Parteiherrschaft im ganzen Reiche erhalten wollten. Und welche bedenklichen Zustände mußte ein solches System in den Ländern selbst hervorbringen, wenn durch eine künstliche Wahlordnung die überwiegende Mehrheit des Volkes im Landtage des eigenen Landes in die

Minderheit gebracht war und dieser aufhörte, der wahre Ausdruck des Landes zu sein! Wenn es schon auf die Dauer unhaltbar ist, daß die Landesvertretung mit den politischen Anschauungen der Mehrheit des Landes sich in Widerspruch setzt, so vermag ein solcher Zustand noch weniger zu dauern, wenn der Landtag in nationaler Beziehung den Gefühlen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung entgegensteht. Wir haben die Folgen solcher Zustände in den letzten Jahren in unserem Vaterlande gesehen, wo hiedurch der Friede des Landes wie nie bisher gestört wurde. Würden die von uns geschilderten Zustände noch länger dauern, so könnte dies nicht ohne die bedenklichsten Erschütterungen geschehen.

„Dieser Erkenntniß konnten Eure Majestät sich nicht länger verschließen, und die Aufmerksamkeit Eurer Majestät war seit Jahren auf die Wiederherstellung des inneren Friedens unter den Völkern und Ländern des Reiches gerichtet. Der wiederholt ausgesprochene Wille, den staatsrechtlichen Ausgleich herbeizuführen, war in den letzten Jahren der feste Anker, an den das bedrohte Recht der Länder in den bewegten Wogen der immer wachsenden Parteileidenschaft sich klammerte. Angesichts der von dem treugehorsamsten Landtage geschilderten Zustände war es eine natürliche Consequenz des Beginnens jener Partei im Reiche, die bisher der Verständigung unter den Völkern widerstrebte, daß die von Eurer Majestät im Monate Februar l. J. berufene Regierung, welcher die erhebende Aufgabe zu Theil wurde, den Völkerfrieden zu begründen, von Jenen am heftigsten angegriffen wurde, welche wußten, daß ein festes Beharren auf der Bahn der Verständigung und des Ausgleiches die allseitig gewünschte Vereinbarung bringen müsse und werde. Die Haltung des Abgeordnetenhauses in der letzten Reichsrathssession hat auf das unverkennbarste gezeigt, daß die Fortdauer von Zuständen unmöglich ist, deren Befestigung bald dahin geführt hätte, daß die Mittel zur Fortführung der Regierung und des Staatshaushaltes vom Abgeordnetenhause wären verweigert worden.

„Durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses und jener Landtage, die sich im Widerspruche mit den Bevölkerungen der durch sie vertretenen Länder befanden, haben Eure Majestät neuerdings den Willen zu dem Abschluß der Verfassungswirren kundgegeben, und es hat die an den böhmischen Landtag ergangene a. h. Botschaft auch den Landtag des Markgrafenthums Mähren mit um so freudigerer Hoffnung erfüllt, es werde nun das Recht überall zum Siege gelangen, als die jede Verständigung im vorhinein abweisenden Schritte der bisher den Reichsrath beherrschenden Partei und somit die gegen dieses Rescript in einigen Landtagen erhobenen Bedenken nur geeignet sind, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Beharrens auf dem eingeschlagenen Wege noch bestimmter zu begründen. Schon der Umstand, daß durch den Ausfall der letzten Wahlen in unserem Lande die Wünsche von mehr als drei Viertheilen der Bevölkerung im Landtage zum Ausdrucke gelangen können, wurde dazu benützt, um eine Anzahl von Abgeordneten zu veranlassen, sich vom Landtage fernzuhalten. Ein ähnliches Vorgehen in anderen Ländern läßt es außer Zweifel, daß Jene, welche ihren Einfluß im Reichsrathe bedroht sehen, im vornhinein jeden Ausgleich zurückweisen wollen. Doch kann nichts so sehr als eben dieses Vorgehen es manifestiren, wie unhaltbar das System ist, das eine Partei im Reiche ermuthigen kann, einen Widerstand gegen die erhabenen Absichten Eurer Majestät und die Wünsche der überwiegenden Mehrheit der Völker zu versuchen, um die Verwirrung im Reiche zu steigern. Eurer Majestät Regierung hat den treugehorsamsten Landtag zur Entsendung der Vertreter des Landes in den Reichsrath aufgefordert, und indem der Landtag diese Wahlen vollzieht, sieht er es als seine patriotische Pflicht an, der Rechtsüberzeugung, die ihn bei der Vornahme der Wahl leitet, Ausdruck zu geben.

„So einmüthig bei allen Völkern Oesterreichs die Ueberzeugung ist, daß die im Reichsrathe beschlossenen Staatsgrundgesetze eine Aenderung finden

müssen, so gehen über die Wege, wie zu dem großen Ziele der Verständigung gelangt werden soll, die Rechtsanschauungen auseinander.

„Weitaus die Mehrzahl der Länder hält die Landtage für den Boden, auf welchem das Werk der Verständigung erzielt werden soll. Es läßt sich aber auch nicht verkennen, daß ein Theil der deutschen Länder den Reichsrath als den alleinigen Boden ansieht, wo die Wünsche der Länder nach Anerkennung ihrer Rechte zur Austragung gelangen sollen. Der treugehorsamste Landtag des Markgrafenthums Mähren hält es für seine loyale Pflicht, es offen auszusprechen, daß nach seiner von altersher überkommenen Verfassung, welche durch die pragmatische Sanction und durch das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 wiederholte Anerkennung gefunden hat, der Landtag dieses Markgrafenthums es ist, wo jegliche Aenderung des öffentlichen Rechtes beschlossen werden muß, und daß nur das, was hierüber der Landtag beschließt und wozu Eure Majestät als Landesfürst zustimmt, das Land verpflichten kann. Der Landtag verkennt aber nicht, daß Eure Majestät denjenigen Ihrer Völker gegenüber, welche das Staatsgrundgesetz vom 21. Decbr. 1867 als die alleinige Quelle ihres Rechtes und verfassungsmäßigen Lebens ansehen, es wünschen und darauf beharren, auf dem Boden des Reichsrathes und auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 jene Veränderung des Verfassungsrechtes vorzunehmen, welche, ohne den Ausgleich mit Ungarn zu berühren und ohne die Machtstellung der Monarchie zu gefährden, zur Anerkennung der Rechte der einzelnen Königreiche und Länder führen soll.

„Der mährische Landtag ist bereit, einen neuen Beweis der Ehrfurcht gegen Eure Majestät und des bereitwilligen Entgegenkommens gegen die anderen Völker des Reiches zu liefern, wenn er die Wahlen in den Reichsrath vollzieht. So wie aber der Landtag in seiner allerunterthänigsten Adresse vom 27. Februar 1867 anläßlich der damaligen Vornahme der Wahlen in den Reichsrath die Voraussetzungen aussprach, unter welchen er die Wahl damals vorgenommen hat, so muß er es dermal aussprechen, daß die Vornahme der Wahlen nicht als eine verfassungsmäßige Verpflichtung des Landtages, sondern zu dem Zwecke vollzogen werde, um zu manifestiren, wie sehr die überwiegende Mehrzahl der Völker den Ausgleich anstrebe.

„Die endliche Feststellung des öffentlichen Rechtes des Markgrafenthums kann aber nur in und mit der Vertretung des Landes erfolgen, daher es dem auf Grund einer gerechten Wahlordnung zusammengesetzten Landtage zustehen soll, seinerzeit die ihm von Eurer Majestät vorzulegenden königlichen Propositionen zu berathen und in die Landesgesetzgebung aufzunehmen.

„Die Wahl in den Reichsrath muß daher der treugehorsamste Landtag auch ohne alles Präjudiz der Rechte des Landes vornehmen, wenn es nicht gelingen sollte, das Werk der Einigung und Verständigung im Reichsrathe anzubahnen. Dabei hält der Landtag sich für verpflichtet, seinen Wünschen über die Gestaltung des öffentlichen Rechtes nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen unser Land zu den anderen Königreichen und Ländern steht, Ausdruck zu geben. Unangetastet durch die Veränderung der verfassungsmäßigen Zustände stehen zunächst die in Folge des XII. Gesetzartikels des ungarischen Reichstages von 1867 festgestellten Beziehungen dieses Königreiches zu den übrigen Königreichen und Ländern der Monarchie und die in Folge des Ausgleiches für das Reich gemeinsam gewordenen Angelegenheiten, sowie die Form ihrer Behandlung durch die beiden von dem Königreiche Ungarn einerseits und den übrigen Ländern andererseits gewählten Delegationen. War ja doch der Ausgleich mit Ungarn der erste Sieg des Rechtes über die Centralisations-Bestrebungen der letzten Jahre, und mußte der Abschluß die anderen Länder hoffen lassen, daß auch ihnen die gesicherte Grundlage des Rechtes erreichbar sein werde. Doch erfordert es die Wahrung der Selbstständigkeit unserer Markgrafschaft, daß die auf dasselbe verhältnißmäßig entfallende Zahl von Mitgliedern der

Delegation der nichtungarischen Länder durch den Landtag unmittelbar gewählt werde. Diese Forderung widerstreitet dem Ausgleiche mit Ungarn umsoweniger, als nach § 29 des XII. Gesetzartikels von 1867 das Königreich Ungarn sich nur vorbehält, daß die Wahl der Delegation der übrigen Länder auf verfassungsmäßigem Wege geschehe, zudem die Mitglieder der Delegation auch Mitglieder jenes Vertretungskörpers sein sollen, welcher gemeinschaftlich mit den übrigen nichtungarischen Ländern die demselben gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln hat. Denn wenn auch grundsätzlich jene Angelegenheiten, welche in Folge des Ausgleiches mit Ungarn nicht dem ganzen Reiche gemeinsam sind, zur Legislation der Länder gehören sollen, so verschließt sich der Landtag nicht der Erkenntniß, daß es noch viele Angelegenheiten gibt, die sich zur Behandlung durch die einzelnen Landtage mit Rücksicht auf den mit den übrigen außerungarischen Ländern bestehenden Verband entweder gar nicht oder doch weniger eignen.

„Der Landtag stimmt den von dem Landtage des Königreiches Böhmen in seinen Beschlüssen über die Fundamental-Artikel für das Königreich Böhmen über die künftige Gestaltung des öffentlichen Rechtes und der Competenz des Landtages ausgesprochenen Wünschen und Vorschlägen vollständig bei. Verbleiben dieselben Angelegenheiten, welche der Landtag des Königreiches Böhmen seiner Legislation vorbehalten hat, auch dem mährischen Landtage, während die Angelegenheiten, welche allen übrigen nichtungarischen Ländern gemeinsam sind, durch den Delegirten-Congreß verhandelt und entschieden würden, so wird jene Harmonie zwischen den einzelnen Reichstheilen und im Verhältnisse zum ganzen Reiche hergestellt werden, welche die Gewähr des Bestandes in sich hat.

„Dem Landtage erübrigt noch die Erwägung der staatsrechtlichen Beziehungen zu den Ländern der Krone Böhmen. Das Verhältniß aller drei Kronländer war stets das der Coordinirung unter dem gemeinsamen Könige. Innerhalb dieses legitimen Bandes der Vereinigung behielt jedes Land seine Selbstständigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung. Die vielfachen Beziehungen, welche zwischen den drei durch die gemeinsame Krone und die Gleichheit der Verhältnisse so innig verbundenen Ländern sich ergeben, wurden durch den gemeinsamen königlich böhmischen Hofkanzler sowol dem Monarchen gegenüber als unter diesen drei Ländern vermittelt. In dem Maße, als durch die Vereinigung der böhmischen Hofkanzlei mit den für die übrigen Länder bestehenden Hofkanzleien das Band gelockert worden ist, womit die Länder der Krone Böhmen zu einem staatsrechtlichen Organismus verbunden sind, mußten auch die Landtage dieser Länder jenes unmittelbaren Zusammenhanges entbehren, welcher nothwendig ist, wenn sie nicht zur bloßen Ceremonie werden sollen, und damit namentlich deren Beschlüsse jene Würdigung finden, die nur durch die genaue Kenntniß der maßgebenden Verhältnisse möglich ist. Die centralisirenden Tendenzen der Verwaltung, welche ihren Ausdruck in der Schaffung der vereinigten Hofkanzleien und seit 1848 eines allen Ländern gemeinsamen Ministeriums fanden, mußten sich nothwendig auf das Gebiet der Legislation und der parlamentarischen Vertretung im Mittelpunkte des Reiches übertragen. Und so entstanden seit 1861 jene Gegensätze, deren nachtheiliges Walten der treugehorsamste Landtag geschildert hat. Soll nun der Friede wieder hergestellt werden, so muß der Schwerpunkt der Gesetzgebung wieder in die Landtage verlegt werden, damit diese die seit dem Bestande der Länder überkommene unverrückbare Grundlage des öffentlichen Rechtes bleiben. Der königlich böhmische Hofkanzler, als das Haupt der Regierungen der böhmischen Kronländer, ist Eurer Majestät sowie den Landtagen der drei Länder verantwortlich, doch würde es der Bedeutung der Markgrafschaft entsprechen, wenn an die Seite desselben ein Kanzler berufen würde, dem unter Verantwortlichkeit gegen Eure Majestät und den mährischen Landtag vorzugsweise die Angelegenheiten des Landes Mähren zur Besorgung über-

wiesen würden, wie nicht minder, wenn dem Leiter der Regierung, welche die verschiedenen Ressorts des öffentlichen Dienstes als oberste Behörde im Lande besorgt, dieselbe Verantwortlichkeit obliegen würde. Die mannichfachen Beziehungen unter den böhmischen Kronländern wären der Gegenstand von Auseinandersetzungen durch die Landesausschüsse und Landtags-Deputationen.

„Der treugehorsamste Landtag stellt weiter die Bitte, Eure Majestät möge allergnädigst dem ersehnten Werke des staatsrechtlichen Ausgleiches die Vollendung dadurch gewähren, daß Eure Majestät nach Recht und geheiligter Sitte die Erbhuldigung Ihrer getreuen Markgrafschaft entgegennehmen. Wenn Eure Majestät geruhen würden, zur Theilnahme an diesem weihevollen Acte auch die Träger des bis zum Jahre 1848 bestandenen Verfassungsrechtes zu berufen, so würde hiedurch die Continuität des Rechtes und der Uebergang von den älteren Verfassungsformen, die sich in Mähren schon inmitten der Bewegung des Jahres 1848 organisch fortzubilden begonnen haben, zu den neugeschaffenen Institutionen vermittelt werden.

„Damit aber der Landtag, der durch die Annahme der den geänderten Verhältnissen entsprechenden Landesordnung den Ausgleich in der für das Land legalen Weise vollziehen soll, jene Zusammensetzung finde, welche dauernd den getreuen Ausdruck des Landes und Volkes der Markgrafschaft vorstellte, ist die Schaffung einer gerechten, alle berechtigten Interessen zur Geltung bringenden Wahlordnung ein dringendes Bedürfniß. Der treugehorsamste Landtag erkennt die demselben gewordene Vorlage einer Wahlordnung für eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Wahlgesetze. Wenn er die Berathung dieser Vorlage in dieser Session nicht beendigt hat, so geschah es, weil er an diese Berathung mit jener Vorbereitung aller zur gründlichen Erledigung nöthigen Daten und nach Erwägung der zahlreichen ihm diesfalls zugekommenen Wünsche schreiten will, welche jede einseitige Beurtheilung ausschließt und die volle Uebereinstimmung des Landtages mit Eurer Majestät Regierung anhoffen läßt. Die Pflicht dieser sorgfältigen Prüfung wird durch den Umstand erhöht, daß ein Theil der Abgeordneten sich in dieser Session von den Berathungen des Landtages ferngehalten hat, was der Landtag im Interesse der Verständigung im Lande auf das schmerzlichste bedauern muß. Der treugehorsamste Landtag bittet daher, Eure Majestät wolle nach dem Schlusse der bevorstehenden Reichsrathssession allergnädigst den Landtag zu einer Session einberufen, um die hochwichtige Vorlage der Wahlordnung zu erledigen.

„Ew. Majestät! Wenn nach dem beendigten Werke des Ausgleiches das durch die Schwankungen der letzten Jahre erschütterte öffentliche Recht wieder auf den durch Jahrhunderte gefestigten alten Grundlagen ruhen wird, dann wird auch durch eine Regierung, der ein unverrückbares Ziel vorgesetzt ist, die Versöhnung der Gegensätze im Lande erreicht werden können. Große und dauernde Staatsacte, wie das von Eurer Majestät angestrebte Werk des staatsrechtlichen Ausgleiches, waren in der Geschichte unseres Reiches immer nur das Resultat stetiger, wenn auch nicht rascher Entwicklung. Eurer Majestät weiser Umsicht und festem Wollen wird mit Gottes Beistande und mit der loyalen Unterstützung Ihrer Völker das Werk der Verständigung gelingen, und die Markgrafschaft Mähren wird Eurer Majestät bei dem begonnenen Werke mit stets bewährter Treue zur Seite stehen."

13. Oct. (Oesterreich: Krain.) Landtag: Die slovenische Majorität richtet eine Adresse an den Kaiser, in der sie sich mit den böhmisch-czechischen Fundamentalartikeln einverstanden erklärt, nur gegen die czechische Quoten-Politik Bedenken äußert und die Schwierigkeit, das historische Herzogthum Krain und das Zukunftsreich eines Königreichs Slavonien gleichmäßig zu betonen, möglichst zu umgehen sucht.

Nach den einleitenden Sätzen heißt es: „Sowohl Eurer kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät huldvolles Rescript vom 12. September d. J. an den böhmischen Landtag, als auch dessen Fundamental-Artikel wurden in diesem Herzogthume als ein Unterpfand, daß der Ausgleich gelingen werde, auf das freudigste begrüßt. Der treugehorsamste Landtag ist der hoffnungsvollen Ueberzeugung, daß in der gleichmäßigen Anwendung dieser Fundamental-Artikel auf die gleichberechtigten Königreiche und Länder und unter gewissenhafter Rücksichtnahme auf deren verschiedene materielle Leistungsfähigkeit die Basis einer alle Theile befriedigenden, die Kraft der Monarchie stärkenden Gestaltung des öffentlichen Rechtes gefunden werden wird. Bei der Ausführung dieser hohen Aufgabe kann Eurer Majestät Regierung immer auf unsere aufrichtige und volle Unterstützung rechnen — wie wir andererseits pflichtgemäß die Interessen unseres Landes mit besonderer Berücksichtigung der von Eurer kaiserlichen Majestät wiederholt gnädigst anerkannten Steuer-Ueberbürdung hiebei zu vertreten und zu wahren haben werden. Wir beanspruchen für unser Land das in der pragmatischen Sanction und im Allerhöchsten Diplome vom 20. October 1860 zuerkannte Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Gesetzgebung und Verwaltung, treten aber mit Rücksicht auf höhere Bedürfnisse freudig die im 11. böhmischen Fundamental-Artikel verzeichneten Angelegenheiten einem Congresse von Delegirten der Landtage zur gemeinsamen Behandlung ab. Solche Einrichtungen werden gewiß die Befriedigung aller Völker der Monarchie herbeiführen. So wie die Deutschen in ihren Rechten ganz unverletzt bleiben sollen, so wünschen wir nur, daß auch den übrigen Nationen das gleiche Recht nicht blos zugesichert, sondern auch thatsächlich gewährt werde. In dieser Beziehung wagen wir alleruntertänigst zu bitten, daß unser slovenischer Volksstamm in jenen Ländern, wo er mit Deutschen oder Italienern vereinigt ist, unter den Schutz ähnlicher Landesgesetze gestellt werde, wie Eurer Majestät Regierung dem böhmischen Landtage vorgelegt hat. Hiedurch werden die unerschütterlich treu zu Eurer Majestät Thron stehenden Slovenen wenigstens in ihrer Nationalität geschützt sein, so lange es Allerhöchstihrer Regierung nicht möglich ist, Mittel und Wege zu finden, die von denselben so heißersehnte, in unserer alleruntertänigsten Adresse vom 30. August 1870 bereits erbetene Vereinigung in ein administratives und so weit möglich staatsrechtliches Gebiet zu verwirklichen. Kommen die in den Fundamental-Artikeln niedergelegten Principien zur praktischen Geltung, so wird es der treugehorsamsten Vertretung des Herzogthums Krain gelingen, durch eine den besonderen Verhältnissen dieses Landes angemessene, dem Character des Volkes verwandte und vom religiös-sittlichen Geiste (der einzig festen Basis alles Volksglückes) getragen Gesetzgebung den Frieden der Gemüther herzustellen, den materiellen Aufschwung in gewerblicher und landwirthschaftlicher Beziehung zu fördern. Es steht zu hoffen, daß es der vom Vertrauen des Landes begleiteten, der Landesvertretung im Bereiche der Landesgesetzgebung verantwortlichen Landesregierung gelingen wird, durch genaue Kenntniß von Land und Volk Mißverständnissen vorzubeugen, allseitig versöhnend, Gegensätze mildernd zu wirken. Und gleichwie Eure Majestät in Allerhöchstihrem Rescripte die Anerkennung der staatsrechtlichen Bedeutung des Königreiches Böhmen durch den Krönungseid zu erneuern huldvollst zugesagt haben, so bittet auch das Herzogthum Krain in tiefster Ehrfurcht, es möge Eurer kaiserlichen Majestät gefallen, durch Entgegennahme der feierlichen Huldigung das alte unmittelbare Verhältniß des Landes zur Krone zu erneuern, sowie auch von allen erlauchten Vorfahren Eurer Majestät seit Jahrhunderten jedesmal bei Antritt der Regierung durch diesen feierlichen Act der Bund der Treue des Landes gegen den Fürsten und der Huld des Fürsten gegen das Land bekräftigt und die Freiheit und Selbstständigkeit des Landes in seinen althergebrachten Rechten bestätigt worden ist. Der obigen Erklärung gemäß wird daher der

treugehorsamste Landtag zur Förderung und zum Zwecke der von Eurer Majestät Regierung beabsichtigten, auf dem Boden des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 durchzuführenden, so sehnlich erwarteten und so nothwendigen Ausgleichs-Action seine Boten in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entsenden. Ehrerbietigst sprechen wir Eurer kaiserlichen Majestät zugleich unseren Dank aus für die Genehmigung einer Vorlage zur Abänderung der so vielfach ungerechten Wahlordnung. Waren wir zu unserem Bedauern ob der Abwesenheit einiger Landtagsmitglieder auch nicht in der Lage, diese Vorlage dem vollen Umfange nach unserer Berathung zu unterziehen, so haben wir doch mit Benützung derselben die wesentlichen Gebrechen unseres Wahlstatuts durch einige Gesetzentwürfe zu beseitigen gesucht, um deren allergnädigste Sanctionirung wir Euere Majestät ehrfurchtsvollst bitten."

14. Oct. (Oesterreich.) Die meisten Landtage haben bereits ihre Session geschlossen. Um über die Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtags definitiv schlüssig zu werden, kommt der Kaiser aus Ischl nach Wien. Der Reichskanzler Graf Beust hat dem Kaiser eine Denkschrift nach Ischl gesandt, in welcher diejenigen Punkte der böhmisch-czechischen Fundamentalartikel bezeichnet werden, mit deren Annahme Seitens der Krone er seine seither befolgte und sowohl vom Kaiser als von den beiden Delegationen gebilligte äußere Politik nicht in Einklang zu bringen vermöge. Der Kaiser lehnt deßhalb die Genehmigung der vom Ministerium entworfenen Antwort auf die böhmische Adresse vorläufig ab.

15. " (Oesterreich.) Die Altkatholiken in Wien beginnen ihren öffentlichen Gottesdienst in der ihnen vom Gemeinderathe dazu eingeräumten Salvatorcapelle abzuhalten. Ein Gesuch des Kardinal-Erzbischofs von Wien an die Regierung, dagegen einzuschreiten, wird von dieser abgelehnt, da die „Frage unzweifelhaft innerkirchlicher Natur ist und sohin nach der bestehenden Gesetzgebung der Ingerenz der Staatsverwaltung sich entzieht."

16. " (Oesterreich.) Der ungarische Ministerpräsident Graf Andrassy wird telegraphisch nach Wien berufen, um auch seine Meinung in der Frage der kais. Antwort auf die Forderungen des böhmischen Landtags abzugeben.

19. " (Oesterreich: Böhmen.) Das deutschgeschriebene Czechenblatt „Politik" erklärt:

„Hohenwart unterhandelte mit den czechischen Führern Namens der Krone. Im Ganzen und Einzelnen wurden die Ausgleichsbestimmungen berathen, beschlossen und durch Wort und Schrift bekräftigt. Die der böhmischen Adresse beigeschlossenen Fundamental-Artikel sind das Ergebniß der mit den obersten Staatsfactoren getroffenen Vereinbarungen. Wir können noch nicht glauben, daß man versuchen wird, die Ausgleichsbestimmungen zu ändern; aber Eines ist gewiß: von unserer Seite ist das Feilschen zu Ende, das Volk gewinnt allmählich die Ueberzeugung, daß man sich in kein Paktiren einlassen kann, wo da der Wille, dort die Kraft fehlt, für das gegebene Wort einzustehen." Der „Pokrok" (Organ Rieger's) sagt: „Unserem Volke können wir jetzt nur Geduld empfehlen, Beruhigung vermögen wir ihm nicht zu geben. Feierlich erklären wir jedoch,

daß nicht ein Jota von unseren Fundamentalsätzen genommen werden darf, daß unsere Abgeordneten keinen Schritt über die Landtags-schwelle auf die verfassungsmäßige Bahn machen dürfen zur Erörterung ihrer Forderung, ehe Garantien gegeben sind, daß sie es mit Ehren thun können. Der Ausgleich mit Böhmen ist zu gewichtig, um auf der Wiener Lizitation entschieden werden zu können. Mäkeln sie an Einem Punkte unserer Forderungen, so mögen sie alle nehmen!"

Den Grundgedanken der ganzen Ausgleichspolitik, wie sie den Tendenzen des Ministeriums Hohenwart-Schäffle zu Grunde liegt, spricht die Prager „Narodny Listy" kurz und bündig dahin aus: „Die Herstellung des böhmischen Staates ist die Antwort auf die Errichtung des deutschen Kaiserthumes."

20. Oct. (Oesterreich.) Großer Ministerrath über die böhmische Frage, an dem auch die Reichsminister Theil nehmen. Beide Theile, Hohenwart auf der einen und Beust, von Andrassy unterstützt, auf der andern Seite, bringen gesondere Rescript-Entwürfe als Antwort auf die Adresse des böhmischen Landtags zur Discussion, vermögen sich jedoch nicht zu verständigen und beschließen ihre Vorschläge gesondert der Entscheidung des Kaisers zu unterbreiten.

Die Einwendungen des Reichskanzlers gegen die böhmischen Forderungen sind in folgende 4 Punkte zusammengefaßt:

1. Der ungarische Ausgleich darf keiner nachträglichen Cognition unterzogen werden;

2. alle auf denselben bezüglichen Gesetze (also auch insbesondere das Gesetz über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten) dürfen nur auf dieselbe Weise abgeändert werden, in welcher sie geschaffen wurden;

3. über die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Länder ist bereits durch die Verfassung entschieden;

4. die Regierung verspricht in dem Rescripte nicht, die Fundamental-Artikel als Vorlage in den Reichsrath zu bringen.

" " (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: beschließt, seine Sitzungen einstweilen einzustellen bis „die staatsrechtliche Action wieder werde fortgesetzt werden können" d. h. bis das Antwortsrescript auf die Adresse eingetroffen sein werde.

21. " (Oesterreich.) Der Kaiser entscheidet sich bez. des Antwortsrescripts an den böhmischen Landtag für Beust und gegen Hohenwart. Graf Hohenwart lehnt es jedoch ab, seinerseits ein Rescript mit den 4 Punkten Beust's zu unterzeichnen ohne die Einwilligung der Czechen. Rieger und Clam-Martinitz werden daher telegraphisch nach Wien beschieden.

22. " (Oesterreich.) Der Minister Schäffle, überzeugt, daß es Beust nur durch die Unterstützung Andrassy's gelungen sei, beim Kaiser die Oberhand zu gewinnen, läßt in seinem Organ den ungarischen Minister-präsidenten in einem virulenten Artikel mit der Ueberschrift „König Andrassy" angreifen.

24. " (Oesterreich.) Graf Andrassy kehrt nach Ungarn zurück. Rieger und Clam-Martinitz treffen, nachdem ihr Sträuben gegen jede weitere

Unterhandlung durch eine ausdrückliche Berufung auf den Wunsch des Kaisers überwunden worden war, in Wien ein.

25. Oct. (Oesterreich.) Die Czechenführer Rieger und Clam-Martinitz beantworten die Mittheilung des an den böhmischen Landtag zu erlassenden Antwortsrescripts mit den 4 Punkten Beust's durch ein Memorandum an den Kaiser.

Dieses Memorandum betont zunächst, daß die Verhandlungen unter den Auspizien des Kaisers stattgefunden hätten, und daß die Czechenführer nur unter der Bedingung in dieselben eingetreten seien, daß die von der Regierung ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vom Kaiser angenommen würden. In Folge Dessen sei ein zweites Rescript entstanden und schließlich von beiden Theilen angenommen wurden. Dieses Rescript sei für den Fall gewährt worden, daß der Landtag die Reichsrathswahlen vornehme. Käme jedoch ein anderes Rescript als das ursprünglich vereinbarte, so sollten die Czechen jeder weitern Aktion enthoben sein. Nicht sie treten also von dem besprochenen Programme zurück. Die Fassung des neuen Rescriptes verletze das Rescript vom 12. September, denn es verlange, daß der böhmische Landtag den sog. Verfassungsstandpunkt anerkenne, daß die czechische Nation sich also demüthige; zudem sei dieses Verlangen so schroff gestellt, als ob geradezu gewünscht würde, daß die czechische Nation die neue Rescriptfassung ablehne. Weiter werde das September-Rescript verletzt durch die Erklärung, daß die Verhältnisse der außer-ungarischen Länder bereits durch die Staatsgrundgesetze gegeben seien, eine Aenderung daher von der Zustimmung des Reichsraths abhängig gemacht werde; hiemit sei vom Ausgleich abgelassen und die gesammte Aktion desselben verstellt. Werde das neue Rescript an den Landtag gelangen, so müsse derselbe die Reichstagswahlen ablehnen und Ungarns Einwendungen unberücksichtigt lassen. Wenn jetzt der Ausgleichsfaden abgerissen werde, könne er nie wieder aufgenommen werden. Die „czechische Nation" müsse zur früheren starren, bedingungslosen Opposition zurückkehren. Ein Landtag könne nie wieder zu Stande kommen.

" " (Ungarn.) Der Erzbischof Haynald von Kalocsa erklärt einer zahlreich versammelten Conferenz seines Bisthums-Clerus, daß er bezüglich des Unfehlbarkeitsdogmas seine individuelle und wissenschaftliche Ueberzeugung aus dem Herzen reiße und sich ganz dem Urtheile der Kirche unterwerfe. Das Dogma sei nunmehr wie jede andere katholische Lehre dem Volke zu predigen und in den Schulen zu lehren, und es wird nunmehr, dem einstimmigen Beschlusse gemäß, auch in dieser Diöcese gepredigt und gelehrt werden, wie dies schon seit Monaten in anderen Diöcesen und unter den Augen der Regierungsvertreter ohne die mindeste Rücksicht auf das kgl. Placet geschieht.

26. " (Oesterreich.) Das Ministerium Hohenwart-Schäffle gibt seine Entlassung ein.

28. " (Ungarn.) Graf Andrassy wird neuerdings nach Wien berufen.

30. " (Oesterreich.) Das Ministerium Hohenwart-Schäffle erhält, mit Ausnahme des Finanzministers Holzgethan, seine Entlassung. Das Rescript an den böhmischen Landtag geht von Holzgethan gegengezeichnet nach Prag ab. Frhr. v. Kellersperg wird mit der Bildung eines neuen Ministeriums auf Grundlage erneuerten Festhaltens an der Verfassung betraut.

4. Nov. (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: nimmt das kais. Rescript vom 30. Oct. mit affectirter Gleichgiltigkeit entgegen und beschließt aus Trotz, dasselbe einer Commission zu überweisen und erst am 8. d. zur Behandlung desselben wieder zusammenzutreten, obgleich die darauf zu beschließende Resolution vom czechischen Club schon am Tage vorher festgestellt und angenommen worden ist.

Rescript vom 30. October: „An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen! Mit Unserem Rescript vom 12. Sept. d. J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu berathen; mit der allerunterthänigsten Adresse vom 10. d. M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Berathung vorgelegt und Wir verkennen nicht das Bemühen, von seinem Standpunkte aus diesen unseren Wünschen nachzukommen. Wir müssen jedoch nachdrücklich hervorheben, daß die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältniß der beiden Theile der Gesammtmonarchie zu einander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Theile, den Reichsrath und den ungarischen Reichstag, geschaffenen, mit Unserer Sanction versehenen Gesetze in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dieses Uebereinkommen bezeichneten Wege geändert, oder, insoferne die Bestimmungen dieses Uebereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden können. Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nicht ungarischen Königreiche und Länder durch die von uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Aenderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsraths erfolgen. Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrath zu dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Wir erwarten um so zuversichtlicher, daß derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müßte, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken Aller zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragendem Abschlusse gelangen kann. Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß 2c."

6. „ Der Reichskanzler Beust gibt zu allgemeiner Ueberraschung seine Entlassung, angeblich wegen „geschwächter Gesundheit". Daß er dazu von maßgebender Seite geradezu aufgefordert wurde, steht fest; die Motive dafür sind indeß bis jetzt in irgend authentischer Weise nicht bekannt geworden. Offenbar ist sein jäher Sturz eine Art Sühnopfer für die Niederlage der feudalen Plane in der böhmischen Frage.

8. „ (Oesterreich: Böhmen.) Landtag: die Commission (Berichterstatter Fürst Karl Schwarzenberg) trägt darauf an, das kaiserliche Rescript durch eine Resolution zu beantworten und die Wahlen in den Reichsrath zu verweigern. Beide Anträge werden einstimmig angenommen. Schluß des Landtags.

Resolution des böhmischen Landtags: „Eingedenk dessen, daß die von altersher überkommene, durch Krönungseide bekräftigte staatsrechtliche Stellung des Königreiches Böhmen mit dem allerhöchsten Rescripte vom 12.

Sept. l. J. ausdrücklich anerkannt und der Landtag aufgefordert wurde, die Beziehungen dieses Königreiches zum Gesammtreiche einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zuzuführen; — Im vollen Bewußtsein, daß der Landtag dieser allerhöchsten Aufforderung in seinen Beschlüssen, so weit es an ihm lag, entsprochen und die Verständigung aller Königreiche und Länder in ihrer ganzen Bedeutung erfaßt habe — eine Verständigung, die eine freie, keine Rechtsanschauung von vornherein ausschließende ist; — In Erwägung, daß die staatsrechtliche Stellung dieses Königreiches die Judicatur einer andern legislativen Körperschaft ausschließt, und daß die schwerste Verantwortung darin läge: einer Ueberzeugung untreu zu werden, die mit den gewichtigsten Interessen der Krone, des Landes wie des Reiches in unlösbarer Verbindung steht: — Erklärt der Landtag: beharren zu müssen bei seiner in vielfachen Staatsschriften ausgesprochenen und standhaft begründeten Rechtsanschauung von der Selbständigkeit des Königreiches und der Krone Böhmen im Verbande der österreichischen Staaten: — Beharren zu müssen bei seiner Ueberzeugung, daß diese staatsrechtliche Stellung, dem Wesen eines auf gegenseitigem Uebereinkommen beruhenden bilateralen Rechtsverhältnisses gemäß, nicht anders als durch Vereinbarung zwischen der in einem vollberechtigten Landtage vertretenen Nation und dem legitimen Könige geordnet werden könne. Demnach beschließt der Landtag — treu seinem Wort, seinem Entschluß, seiner Pflicht, das Selbstbestimmungsrecht der politischen Nation von Böhmen zu wahren und nimmer zuzugeben, daß die Vertreter anderer Länder und Völker zum Richter gesetzt werden über die Rechte des Königreiches Böhmen, über das Verhältniß des Volkes von Böhmen zu seinem legitimen Könige — die Wahlen in den Reichsrath der nichtungarischen Königreiche und Länder abzulehnen, und legt zugleich Verwahrung dagegen ein, daß diese Körperschaft je berechtigt gewesen wäre oder je berechtigt sein könnte, über das Staatsrecht und die Verfassung des Königreiches Böhmen zu beschließen."

8. Nov. Der Reichskanzler Graf Beust erhält die nachgesuchte Entlassung. Der ungarische Ministerpräsident, Graf Andrassy, telegraphisch nach Wien berufen, erklärt sich bereit, als gemeinsamer Minister des Auswärtigen (der Titel Reichskanzler geht wieder ein) an seine Stelle zu treten. Als ungarischer Ministerpräsident soll Andrassy durch den bisherigen gemeinsamen Finanzminister Graf Lonyay ersetzt werden.

9. „ (Oesterreich: Böhmen.) Graf Clam-Martinitz und Rieger laden zu einem Föderalistencongresse nach Prag ein.

„ „ (Ungarn.) Ministerrath in Pesth: Graf Andrassy bewegt denselben, Lonyay als Ministerpräsidenten anzunehmen.

13. „ Andrassy wird zum gemeinsamen Minister des Auswärtigen, Graf Lonyay zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannt. Beide leisten den Eid in die Hände des Kaisers. Graf Beust soll zum Botschafter in London ernannt werden.

16. „ (Oesterreich.) Baron Kellersperg scheitert in seinem Versuch, ein neues cisleith. Ministerium zu bilden, daran, daß er auch die Ausgleichsverhandlungen mit Galizien fallen lassen will, wogegen sich namentlich Andrassy ausspricht. Fürst Adolf Auersperg wird nunmehr mit der Bildung des neuen Ministeriums betraut.

„ „ (Oesterreich: Böhmen.) In Folge der Weigerung des böhmischen Landtags, den Reichsrath zu beschicken, ordnet ein kais. Patent directe Reichsrathswahlen für Böhmen an.

20. Nov. (Oesterreich.) Fürst Adolf Auersperg legt dem Kaiser sein Programm vor und beruft die Führer der Verfassungspartei auf den 21. d. zu einer Conferenz zusammen.

21. „ (Oesterreich.) Die Führer der Verfassungspartei erklären ihre Zustimmung zu dem Programm Auersperg.

„ „ (Oesterreich: Böhmen.) Der nach Prag berufene Föderalistencongreß mißlingt gänzlich, indem sich außer den czechischen Nationalen und Feudalen nur ganz wenige Theilnehmer dazu einfinden.

23. „ Graf Andrassy erläßt seine erste diplomatische Circulardepesche, in der er sich für Beibehaltung der bisher von Graf Beust befolgten ausw. Politik ausspricht. Der bisherige österr. Botschafter in Paris, Fürst Metternich, verlangt seine Entlassung.

25. „ (Oesterreich.) Das neue Ministerium ist gebildet und legt den Eid in die Hände des Kaisers ab: Auersperg als Präsident, Lasser für das Innere, Glaser Justiz, Stremayr Unterricht, Banhans Handel, Chlumetzky Ackerbau, Unger ohne Portefeuille. Das Ministerium der Landesvertheidigung wird dem Oberstlieutenant Horst übertragen. Als Finanzminister verbleibt vorläufig Holzgethan im Kabinet. Die Landtage von Mähren, Krain, Oberösterreich, Bukowina und Vorarlberg werden aufgelöst (derjenige von Böhmen dagegen vorerst nicht) und der Reichsrath auf den 27. k. M. einberufen.

28. „ (Oesterreich: Böhmen.) FML. Baron Koller wird zum Statthalter von Böhmen ernannt und übernimmt zugleich das Generalcommando über sämmtliche Truppen des Kronlandes.

30. „ bis 5. Dec. (Ungarn.) Abg.-Haus: Generaldebatte über das Budget für 1872. Dasselbe zeigt ein Deficit von 42 Mill. oder nach Abzug des Restes der Eisenbahnanleihe doch noch ein solches von 22 Mill.

Anf. Dec. (Oesterreich: Dalmatien.) Die verfassungstreue (ital.) Minorität des dalmatinischen Landtags richtet über das gewaltsame Vorgehen der croatischen Majorität ein Memorandum an das Ministerium.

12. „ (Oesterreich: Steiermark.) Der liberale Bürgermeister Hangi in Stainz wird von einem kath. Fanatiker ermordet.

15. „ (Oesterreich.) Das Resultat der Landtagswahlen ergibt für Krain und Vorarlberg keine wesentliche Veränderung. Dagegen erringt die liberale Verfassungspartei in Oberösterreich, Mähren und Bukowina wieder die Mehrheit.

18. „ (Oesterreich.) Eröffnung der neugewählten Landtage von Oberösterreich, Mähren, Krain, Bukowina und Vorarlberg. In Oberösterreich, Mähren und der Bukowina erscheinen die clericalen und nationalen Minoritäten nicht. Alle 5 Landtage beschließen den Reichsrath zu beschicken und treffen die Wahlen.

19. Dec. (Oesterreich: Böhmen.) Bei den directen Reichsrathswahlen siegen in der Curie der Großgrundbesitzer die Feudalen mit 226 gegen 202 Stimmen. Die gewählten 15 Abg. der Curie werden daher im Reichsrath nicht erscheinen.

20. „ Der bisherige Botschafter in London, Graf Apponyi, wird an die Stelle des Fürsten Metternich nach Paris versetzt und so für den Grafen Beust Platz gemacht.

23. „ (Oesterreich.) Der Kaiser ernennt 8 neue lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses, darunter den gew. Präs. des Abgeordnetenhauses v. Kaiserfeld.

24. „ (Ungarn.) Massenhafte Richterernennungen in Folge der neuen Gerichtsorganisation, die mit dem 31. d. M. in Kraft treten soll. Der Kaiser hat 1200, der ungarische Justizminister nicht weniger als 8000 Ernennungsdecrete zu unterzeichnen.

27. „ (Oesterreich.) Zusammentritt des Reichsraths. Die deutsche Verfassungspartei ist vollzählig erschienen, ebenso haben sich die Polen, die Vertreter der Küstenländer und die Dalmatiner eingefunden. Dagegen fehlen sämmtliche Czechen aus Böhmen und Mähren sowie auch die meisten Slovenen, Tiroler, Vorarlberger und Clericalen. Das Abg.-Haus ist indeß beschlußfähig.

28. „ (Oesterreich.) Feierliche Eröffnung des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes! Indem Ich Sie, Meinem Rufe und Ihrer Pflicht gewissenhaft Folge leistend, zum Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßigen Wirkens um Meinen Thron versammelt sehe, heiße Ich Sie willkommen und entbiete Ihnen meinen kaiserlichen Gruß. Erfüllt von dem Wunsche, alle Volksstämme Meines Reiches zur ersprießlichen Theilnahme am gemeinsamen verfassungsmäßigen Leben heranzuziehen, habe Ich wiederholt Meiner Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, jeden geltend gemachten Anspruch mit Wohlwollen zu prüfen. Meine Geneigtheit, mit Zustimmung des Reichsrathes die äußersten, mit der Staatseinheit verträglichen Zugeständnisse zu gewähren, vermochte jedoch nicht, den erwünschten inneren Frieden herbeizuführen. Indem die Krone die Länder mit ihren Ansprüchen auf den durch die Verfassung vorgezeichneten Weg wies, wahrte sie das Recht des Gesammtstaates und schirmte zugleich das eigenste Interesse der einzelnen Königreiche und Länder. Meine Regierung, gebildet aus Männern, welche Mein Vertrauen aus Ihrer Mitte berief, hält es für ihre erste Aufgabe, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern. In ruhiger Pflichterfüllung wird sie dahin wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse und in stetiger Entwicklung reiche Früchte trage. Insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, wird Meine Regierung bereitwillig die Hand bieten, um die im Schooße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des Gesammtstaates zu erfüllen und hiemit diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschluß zu bringen. Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntniß zur Reife gebracht, daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet ist, so auch dem

Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden muß, daß die Reichsvertretung in selbständiger Weise gebildet wird. Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für diese unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen. Inzwischen aber wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, dem Mißbrauche des verfassungsmäßigen Wahlmandats wirksam zu begegnen. Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehle Ich die Sorge für den öffentlichen Unterricht, dessen Gedeihen eine der wesentlichsten Bedingungen der Blüthe und des Aufschwungs des Gemeinwesens ist. Die ernste und zugleich schonungsvolle Durchführung der Volksschulgesetze sowie die Ordnung des Universitätswesens wird eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung bilden. Durch die Lösung der mit dem Heiligen Stuhle geschlossenen Convention sind in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden, zu deren Ausfüllung Meine Regierung Ihnen die entsprechenden Vorlagen machen wird. Es wird ferner eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung sein, die großen Gesetzgebungsarbeiten, welche das Civil- und Strafverfahren, das Criminal- und Polizeistrafrecht, die Gerichtsverfassung und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft betreffen, eifrig fortzusetzen und zum baldigen Abschluß zu bringen. Meine Regierung wird aber auch dafür Sorge tragen, daß während der Zeit, welche die Vollendung und Einführung so großer Gesetzeswerke in Anspruch nimmt, die bessernde Hand überall angelegt werde, wo sich Uebelstände zeigen, denen durch vereinzelte Maßregeln abgeholfen werden kann. Meine Regierung ist mit der Vollendung eines Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis und die Bildung eines Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt, wodurch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zur Ausführung gebracht wird. Neben der Sorge für die Hebung der Kriegsmacht durch Anspannung der geistigen und materiellen Kräfte wird sich Meine Regierung die Ausbildung der Landwehr insbesondere angelegen sein lassen, um dieselbe auf jene Stufe der Entwicklung zu bringen, auf welcher sie dem stehenden Heere die wirksamste Unterstützung zu gewähren vermag. Meine Regierung wird Ihnen sofort den Staatsvoranschlag für das an der Schwelle stehende Verwaltungsjahr 1872 vorlegen und sorgfältig darauf bedacht sein, den nächsten Staatsvoranschlag rechtzeitig einzubringen, damit Sie in die Lage kommen, denselben eingehend zu prüfen, und damit in den Gang des geschäftlichen Lebens die erforderliche Regelmäßigkeit gebracht werde. Mannigfache Gesetzentwürfe werden Ihnen vorgelegt werden, welche die Pflege der volkswirthschaftlichen und Verkehrs-Interessen, den Aufschwung des Handels, sowie den Schutz und die Förderung der Arbeit betreffen. Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit Meiner Regierung bildet die pekuniäre Lage der Beamten. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung von Vorlagen beschäftigt, welche eine Erhöhung der Bezüge dieses für das Staatsleben so wichtigen Standes bezwecken. Ebenso wird Meine Regierung auf die Verbesserung der pekuniären Stellung der niederen Geistlichkeit bedacht sein, insoweit diese Aufgabe in den Wirkungskreis des Staates fällt. Groß und umfassend sind die Aufgaben, welche Sie, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes, Hand in Hand mit Meiner Regierung zu lösen berufen sind. Gehen Sie frischen Muthes und patriotischen Sinnes ans Werk! Wie der Einzelne durch den Ernst der Arbeit sich den innern Frieden erringt, so liegt in der Gemeinsamkeit der staatlichen Arbeit das sicherste Mittel zur Ausgleichung aller Gegensätze und zur Versöhnung aller Parteien. Ich muß es daher doppelt beklagen, daß ein Theil der Bevölkerung es unterläßt, den Boden zu betreten, auf dem allein eine Verständigung erzielt werden kann. An Sie aber, geehrte um Mich versammelte Herren, richte Ich die dringende Aufforderung, Ihre ungetheilte

Kraft der Behandlung der praktischen Fragen, der Befriedigung der geistigen und materiellen Bedürfnisse des Staates zu widmen. Die Völker Oesterreichs sind des staatsrechtlichen Haders müde; sie verlangen nach Frieden und Ordnung, um sich des Genusses der Rechte zu erfreuen, welche die Verfassung Allen in reichem Maße und zu dem Zwecke gewährt, um in brüderlichem Zusammenwirken die große Mission Oesterreichs zu erfüllen. Der Befestigung unserer inneren Zustände auf den Grundlagen von Recht und Freiheit ist die Gestaltung der europäischen Verhältnisse in hohem Grade günstig. Mit Genugthuung vermag Ich auszusprechen, daß Meine freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten die Hoffnung auf Erhaltung des erwünschten allgemeinen Friedens zu verstärken geeignet sind. Muth und Vertrauen, altösterreichische Treue und Vaterlandsliebe im Herzen, wird es unseren vereinten beharrlichen Bemühungen gelingen, das große von Meinen Vorfahren begonnene Werk der Einigung der Völker Oesterreichs dem Geiste des Jahrhunderts gemäß auf volksthümlichen Grundlagen zu vollenden und hiemit eine Aufgabe zu vollbringen, welche zu allen Zeiten Meinem Herzen die heiligste war und zu deren glücklicher Lösung Ich den Beistand des Himmels anrufe."

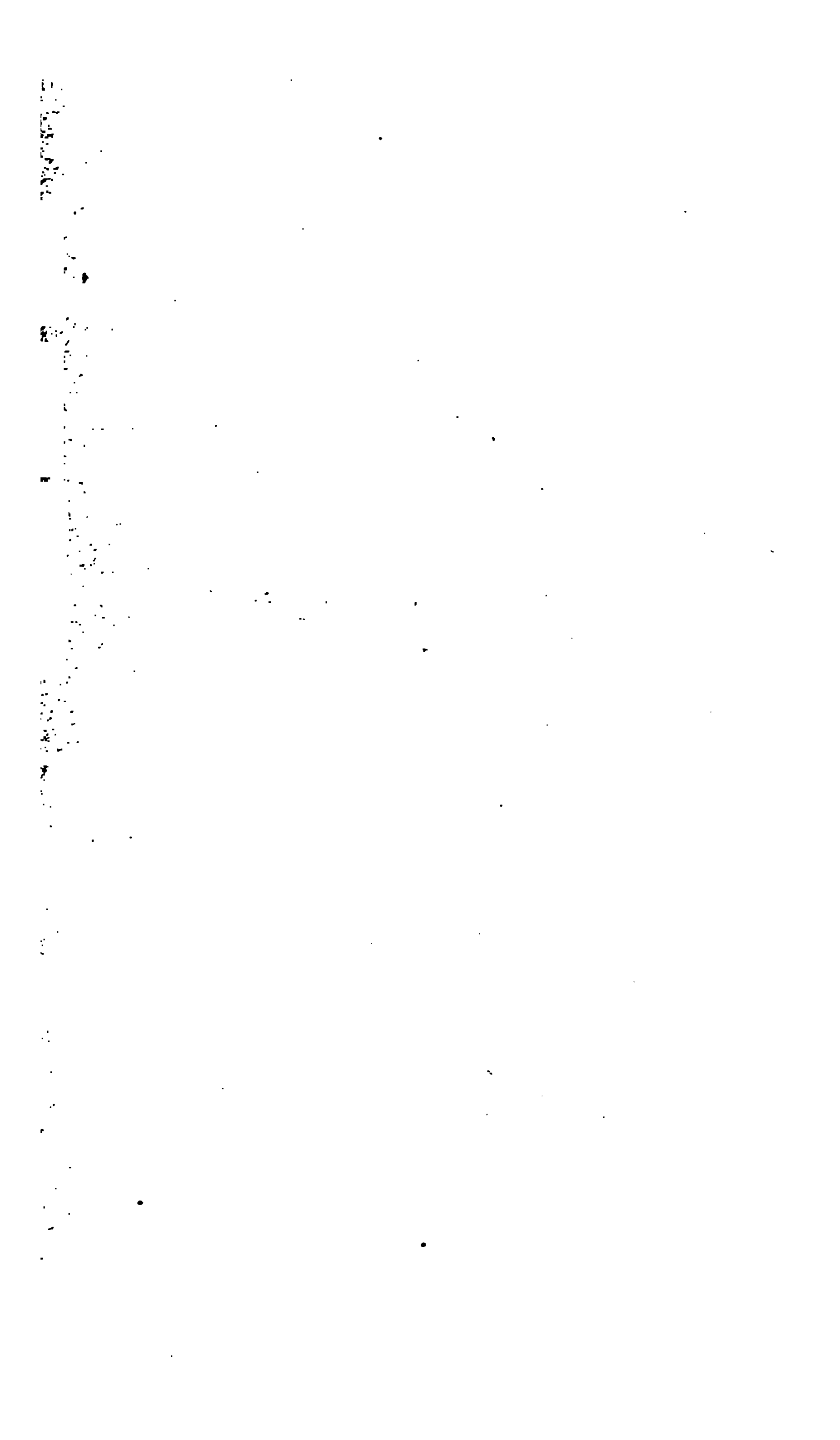
28. Dec. (Ungarn.) In Wien tritt eine Conferenz zwischen den Führern der croatischen Nationalpartei und dem neuen Ministerpräsidenten Graf Lonyay zusammen, um über einen möglichen Ausgleich zu berathen. Jene überreichen diesem zu dem Behufe ein Memorandum über ihre Forderungen.

29. " (Oesterreich.) Reichsrath, Abg.-Haus: Die Polen bringen bereits ihre Landtagsresolution wieder ein. Die Vorlage des gemeinsamen Ministeriums sind zum ersten Mal in deutscher und ungarischer Sprache abgefaßt.

Beide Häuser bewilligen dem Ministerium einstimmig ein dreimonatliches Steuerprovisorium.

III.

Außerdeutsche Staaten.



1. Portugal.

Anf. Jan. Die Reformpartei hat an ihrem Credit stark eingebüßt; das Cabinet Avila verlangt jetzt einen neuen Termin, um seine umfassenden Reformentwürfe für die Herstellung der Finanzen einer neuen Prüfung und Erwägung zu unterziehen.

— Febr. Die offiz. Organe der Regierung setzten wesentliche Ersparnisse in Aussicht. Inzwischen entsprechen aber die neu eingeführten Steuern nur wenig den gehegten Erwartungen und müssen theilweise sogar wieder suspendirt werden.

9. Juli. Die Neuwahlen zur zweiten Kammer ergeben keine entschiedene Majorität für das Ministerium Avila.

29. „ Zusammentritt der Kammern. Die Wahl des Bureau für die zweite Kammer zeigt, daß keine der verschiedenen Parteien über die Majorität der Kammer verfügt.

4. Aug. II. Kammer: verwirft einen Antrag des Abg. Mendez auf radicale Reform der Verfassung mit 52 gegen 43 Stimmen.

11. Sept. Das Ministerium d'Avila gibt seine Entlassung ein. Fontes Pereira de Mello wird mit der Neubildung des Cabinets beauftragt.

13. „ Fontes de Pereira bildet sein Cabinet ausschließlich aus der Partei der sog. Regeneration (Conservativen) und sucht einen Theil der Partei der Historiker (Marquis v. Loulé) dadurch zu gewinnen, daß er ihr eine Anzahl Gesandtschaftsposten in Aussicht stellt. Die übrigen Historiker und die vom Bischof v. Vizeu geführten Reformisten (Liberalen) bilden fortan die Opposition. Auch das neue Ministerium verspricht, sich vorzugsweise der Reform der Verwaltung und der Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen zu widmen.

---

2. Spanien.

1. Jan. Feierliches Leichenbegängniß Prim's.

2. „ Der neue König Amadeo trifft in Madrid ein und leistet vor den Cortes den Eid auf die Verfassung. Marschall Serrano gibt seine Gewalt an die Cortes zurück und diese erklären sich für aufgelöst. Der König betraut Serrano mit der Bildung seines ersten Cabinets.

5. „ Das neue Cabinet ist gebildet: Serrano Ministerpräsident und Krieg, Martos Auswärtiges, Ulloa Justiz, Sagasta Inneres, Moret Finanzen, Beranger Marine, Zorilla Cultus und Unterricht, Ayala Colonien.

Mitte Jan. Das Gesammtministerium verwirft einen von dem democratischen Minister des Ausw. ausgearbeiteten Entwurf eines Manifestes an das spanische Volk und es bleibt den einzelnen Ministerien überlassen, ihre Grundsätze in besonderen Kundgebungen zu entwickeln. Zuerst thut dieß der Unterrichtsminister Zorilla, der in einem Rundschreiben durchgreifende Gesetze und Decrete auf dem ihm anvertrauten Gebiete in Aussicht stellt.

20. „ Der neue König zeigt seine Thronbesteigung den übrigen Monarchen und Regierungen an. Derselbe wird sofort und allseitig anerkannt. Die vom Ministerium beschlossene Verkündigungsformel für Gesetze und Decrete lautet: „Amadeus I., durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation ꝛc.“

— „ Der erste Eindruck, den der neue König auf die öffentliche Meinung durch seine Haltung und seine einfache Lebensweise macht, ist ein sehr günstiger. Nur der Adel gefällt sich in einem schroff abweisenden Benehmen: Die Sprößlinge der Grandeza setzen den Hut auf, wenn der König in der Oper erscheint und einzelne Familien verlassen mit Geräusch ihre Logen, was indeß den König ganz kalt zu lassen scheint.

1. Febr. Beginn der Wahlen und zwar zunächst derjenigen für die Provinzialdeputationen, worauf diejenigen der Gemeinderäthe, des Senats und der Cortes folgen sollen. Die Wahlen zu den Provinzialdepu-

tationen ergeben nach den Blättern im Ganzen 913 Ministerielle und 467 Oppositionelle.

Mitte Febr. Eine Anzahl subalterner und höherer Offiziere verweigert es, dem neuen König den Eid der Treue zu schwören. Die ersteren werden vorläufig eingesperrt, die letzteren erhalten die Weisung, sich unverzüglich nach Mahon zu begeben und dort die Befehle des Kriegsministers zu erwarten. Unter denselben befindet sich auch der Herzog v. Montpensier.

1. März. Die Regierung erläßt ein sehr umfangreiches Manifest bez. der am 8. d. M. beginnenden Corteswahlen. Die Gemeindewahlen werden vorerst verschoben. — Die den Eid verweigernden Subalternoffiziere werden durch Urtheil des Kriegsgerichtes ihrer Grade entsetzt; die höheren Offiziere, die den Eid verweigert, bleiben vorerst auf die Belearen verbannt.

8. „ Allgemeine Wahlen zu den Cortes. Dieselben fallen für die Regierung nicht sehr befriedigend aus; die neue Kammer wird 60 Republikaner, 65 Karlisten, 21 montpensieristische Unionisten mit dem Herzog v. Montpensier und Rios Rosas, 20 Alphonsisten mit Marschall Cheste, 10 Moderados unter Canovas de Castillo und 9 oppositionelle Progressisten unter General Contreras, also die Opposition mehr als ein Drittheil und nahezu die Hälfte der Gesammtzahl der Deputirten, zählen. Im Senat übersteigt dagegen die Zahl der Opposition ein Viertheil nicht; es befinden sich darunter 7 (carlistische) Bischöfe und 9 Republikaner.

19. „ Die bisher durch Krankheit in Italien zurückgehaltene Königin zieht, vom König abgeholt, festlich in Madrid ein. Der Adel beginnt, sich neuerdings in gehässigen Kundgebungen gegen den neuen Hof zu erschöpfen.

3. April. Eröffnung der Cortes. Die Sitze der Deputirten sind fast zur Hälfte leer: sämmtliche Karlisten, Republikaner und Moderados sind nicht erschienen. Thronrede des Königs:

„. . . Meine Herren Senatoren und Deputirten! Als ich den spanischen Boden betrat, faßte ich den festen Vorsatz, meine Ideen, Gefühle und Interessen mit jenen der Nation zu verschmelzen, die mich durch ihre Wahl an ihre Spitze gestellt hat und deren stolzer Character fremde und illegale Einmischungen niemals gestatten würde. Innerhalb meiner constitutionellen Sphäre werde ich regieren mit Spanien und für Spanien, mit den Männern, mit den Ideen und mit den Tendenzen, welche in den Grenzen der Legalität die öffentliche Meinung, repräsentirt durch die Majorität der Kammer — diesem wahrhaften Regulator der constitutionellen Monarchien — mir bezeichnen wird. Ueberzeugt von Ihrer Loyalität, wie ich es von der meinigen bin, übergebe ich vertrauensvoll meinem neuen Vaterlande das, was ich am meisten auf dieser Welt liebe, meine Gattin und meine Kinder; meine Kinder, welche, obschon sie das Licht der Welt auf fremdem Boden erblickten, doch so glücklich sein werden, ihre ersten Lebenseindrücke hier zu fassen, die, wenn sie zu sprechen anfangen, zuerst Spanisch sprechen, in den nationalen Sitten erzogen und

von ihrer zartesten Kindheit an sich an jenen erhabenen Beispielen von standhafter und uneigennütziger Vaterlandsliebe begeistert werden, welche in der Geschichte Spaniens durch Jahrhunderte bereits eine so strahlende Furche bilden! Durch den Willen des Landes auf meinen Ehrenposten berufen, sind meine Familie und ich gekommen, um Leid und Freud mit euch zu theilen, um zu denken und zu fühlen wie ihr, endlich um durch ein unauflösliches Band unsere Zukunft mit der des Volkes zu verknüpfen, welches mir die Leitung seiner Geschicke anvertraut hat. Das Werk, dem die Nation mich beigesellte, ist so schwer wie ruhmvoll, vielleicht meine Kräfte, sicherlich aber nicht meinen guten Willen übersteigend; aber mit Hülfe Gottes, welcher die Aufrichtigkeit meiner Absichten kennt, mit dem Beistande der Cortes, welche, so wie sie immer der Ausdruck des Landes sein sollen, auch stets meine Führer sein werden, und unterstützt von allen ehrenhaften Männern, deren Mitwirkung mir nicht fehlen darf, hege ich die Zuversicht, daß diese vereinten Anstrengungen in dem Glücke des spanischen Volkes ihren Lohn finden werden! ...“

4. April. Cortes: Olózaga, der Candidat des Ministeriums, wird mit 168 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Von den übrigen Stimmzetteln sind 110 unbeschrieben, 2 ungiltig. Die Versammlung beschließt auf den Antrag des Republikaners Figueras, vorläufig die Geschäftsordnung von 1854 und nicht diejenige von 1847 anzunehmen, weil die erstere keine Eidesleistung enthalte.

12. „ Die Bevollmächtigten Spaniens und der südamerikanischen Republiken unterzeichnen in Washington einen Waffenstillstand, welchem zufolge der Handelsverkehr zwischen diesen Republiken und Spanien wieder freigegeben wird, und die Feindseligkeiten vor Ablauf dreier Jahre nicht mehr aufgenommen werden sollen. Sollte der Krieg nach diesem Zeitpunkt wieder begonnen werden, so haben die Kriegführenden dieß vorher der Regierung in Washington anzuzeigen.

20. „ Cortes: Wahlprüfungen. Stürmische Sitzung: Der Republikaner Castelar greift unumwunden die neue Dynastie an.

12. Mai. Cortes: die Wahlprüfungen sind endlich erledigt und die Versammlung constituirt sich. Das Bureau wird ganz nach den Wünschen der Regierung besetzt, doch mit nicht allzu großen Majoritäten.

16. „ Cortes: die Regierung legt denselben das Budget und den noch von Prim herrührenden Entwurf eines Armeegesetzes vor.

22. „ Cortes: Stürmische Sitzung: die Republikaner (Castelar) bringen einen Antrag ein, welcher die Herstellung der Republik verlangt. Die Carlisten verlangen die Annullirung der Wahl des Königs Amadeus und die Anerkennung der Rechte des Don Carlos. Becerra beantragt die Vertagung aller auf constitutionelle Abänderungen bezüglichen Motionen bis nach der Debatte über die Geschäftsordnung betreffend derlei Anträge. Während des Tumultes ziehen sich die Carlisten protestirend zurück. Die Majorität bricht in Beifall aus. Kurz darauf kehren die Carlisten wieder zurück.

8. Juni. Cortes: Die Regierung setzt mit Hilfe der Majorität, die dießmal fest zusammenhält, eine Revision der Geschäftsordnung durch. Durch dieselbe wird die Initiative der Deputirten für Gesetzvorschläge practisch fast auf Null reducirt. Von den sieben bestehenden Sectionen müssen vier eine Proposition gutgeheißen haben, damit dieselbe eingebracht werden könne, während früher zu diesem Behufe nicht mehr als die Billigung einer einzigen Section erforderlich war. Carlisten und Republikaner trösten sich damit, daß ihnen damit die Möglichkeit doch nicht ganz abgeschnitten sei, gelegentlich Amadeo auf ganz verfassungsmäßigem Wege zu bitten, er möge das Land räumen.

16. „ Cortes: Die Carlisten beantragen eine fulminante Erklärung zu Gunsten des unfehlbaren Papstes bei Gelegenheit seines bevorstehenden Jubiläums. Der Antrag wird jedoch mit 148 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

18. „ Das Papstjubiläum gibt in Madrid zu argen Unordnungen Anlaß. Den illuminirten Häusern werden die Fenster eingeworfen und das Local der Juventud católica wird förmlich mit Sturm genommen.

24. „ Cortes: Das Heeresgesetz wird nach langen Debatten mit 182 gegen 27 und die Antwortsadresse nach noch längeren endlich mit 164 gegen 98 Stimmen angenommen, nachdem Rivero, Olozaga und Serrano vorher erklärt haben, es werde unmittelbar darauf ein neues Ministerium gebildet werden. Das Ministerium verlangt nunmehr wirklich vom König seine Entlassung.

25. „ Der König lehnt vorläufig das Entlassungsgesuch des Ministeriums Serrano ab, dem die Kammer soeben durch ihre Abstimmung über die Adresse und das Heeresgesetz ein entschiedenes Vertrauensvotum ertheilt habe; er verstehe sich auf parlamentarische Ministerwechsel, nicht aber auf solche, die nur das Ergebniß von Partei- und Clubumtrieben seien.

1. Juli. Das Ministerium Serrano bleibt vorerst wieder. Die Frage der eidverweigernden höheren Offiziere ist dadurch erledigt worden, daß dieselben einfach aus den Armeelisten gestrichen worden sind. Montpensier nimmt seinen Sitz in den Cortes ein.

6. „ Cortes: lehnen einen Antrag, dem Ministerium Serrano ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, mit 119 gegen 61 Stimmen ab.

15. „ Spaltung im Ministerium: Martos, Zorilla und Beranger verlangen neuerdings ihre Entlassung, nehmen dieselbe jedoch auf Bitten Serranos vorläufig wieder zurück.
Cortes: genehmigen das Budget mit 176 gegen 66 Stimmen.

20. „ Sämmtliche Minister verlangen vom König neuerdings ihre Entlassung. Der König verlangt Bedenkzeit, um sich mit den Präsidenten der beiden Häuser und mit den Führern der Parteien zu berathen.

Serrano und Sagasta befürworten ein sog. Versöhnungsministerium, Zorilla und Martos dagegen ein einheitliches Cabinet aus dem Schoße der (radicalen) Progressisten. Der König entscheidet sich zunächst für Serrano und ein vorwiegend conservatives Cabinet.

23. Juli. Serrano scheitert in dem Versuche, ein gemischtes Cabinet zu Stande zu bringen, da sich der radicale Theil der Progressisten unter Zorilla von Anfang an, zuletzt auch Sagasta und der conservative Theil der Progressisten weigern, an einer solchen Combination sich zu betheiligen. Der König beauftragt nunmehr Zorilla, ein homogenes, radical-progressistisches Cabinet zu bilden.

25. „ Zorilla bildet ein rein progressistisches Ministerium. Sagasta lehnt den Antrag in dasselbe einzutreten gleichfalls ab, verspricht aber, es zu unterstützen. Es übernimmt demnach Zorilla Präsidentschaft und Inneres, General Cordova Krieg und vorläufig auch Auswärtiges, Gomez Finanzen, Montero Rios Justiz, Beranger Marine, Mosquera Colonien.

26. Aug. Die Cortes werden bis zum 1. Oct. vertagt.

30. „ Bei Gelegenheit eines Besuches des Kronprinzen Umberto von Italien hält der König eine Truppenschau in Madrid, bei der die Bevölkerung ihre Zufriedenheit mit dem Wirken des Ministeriums Zorilla und die ächt constitutionelle Haltung des Königs in unzweideutiger Weise an den Tag legt.

31. „ Zorilla zeigt in einem Rundschreiben an die Statthalter denselben eine bevorstehende Rundreise des Königs in die Provinzen an und fordert sie auf, ihr Geld besser als auf unnütze Festanordnungen zu verwenden; der König lasse sich durch Schaugepränge nicht über die Gesinnungen des Volkes täuschen; dieses kennen zu lernen und von ihm gekannt zu werden, sei der einzige Zweck der Reise. Zugleich erläßt der König eine unbedingte Amnestie für alle politischen Vergehen.

2. Sept. Der König tritt seine Rundreise in die Provinzen an, die über Albacete, Valencia, Castellon, Tarragona, Barcelona nach dem Monserrat und über Saragossa zurückgehen soll, also gerade nach den sonst schwierigsten Provinzen des Landes.

6. „ Eine von der Regierung aufgelegte 3prozentige Anleihe von 150 Mill. Pesetars wird 8fach überzeichnet. Die Lage der Dinge scheint sich nach allen Seiten zu consolidiren.

23. „ Die Ex-Königin Isabella hält einen Congreß ihrer Anhänger in Paris, um ihnen anzuzeigen, daß sie ihren Sohn Alphons zur Erziehung in eine englische Anstalt schicken wolle und um ihnen zu erklären, daß sie sich künftig ganz der Einmischung in die öffentlichen Angelegenheiten enthalten und sich fortan „durch ihre liebe Mutter, die erhabene Wiederherstellerin unserer constitutionellen Monarchie" vertreten lassen werde.

1. Oct. Wiederzusammentritt der Cortes. Am Abend treten etwa 120 Abgeordnete der Mehrheit zusammen, um über die Wahl des Kammerpräsidiums zu berathen. Zorilla bezeichnet Rivero als den Candidaten des Ministeriums. Sagasta bekämpft den Vorschlag und erklärt, seine eigene Candidatur nur dann zurückziehen zu wollen, wenn Rivero dasselbe thue.

2. „ Der König kehrt, überall auf's beste aufgenommen, selbst in Valencia, Barcelona und Saragossa, von seiner Rundreise nach Madrid zurück.

3. „ Cortes: Wahl des Kammerpräsidiums: durch eine Coalition der verschiedenen der Regierung und der neuen Ordnung der Dinge überhaupt feindlichen Parteien siegt Sagasta mit 123 Stimmen über den Regierungscandidaten Rivero, der nur 111 erhält. Das Ministerium Zorilla verlangt vom König sofort seine Entlassung.

5. „ Bildung eines neuen Ministeriums. Sagasta übernimmt die Leitung der Regierung noch nicht selber. Das neue Cabinet unter Malcampo besteht vielmehr aus bisher ziemlich unbekannten, mittelmäßigen Größen, die aber dem conservativen, sagastinischen Theile der progressistischen Partei angehören. Dasselbe erklärt, im wesentlichen durchaus die Politik seiner Vorgänger fortsetzen zu wollen.

20. „ Die Spaltung der progressistischen Partei in zwei Fractionen unter Sagasta und unter Zorilla ist eine vollendete Thatsache. Beide erlassen Manifeste „an die Partei und an die Nation". Das Manifest Sagasta zählt die Unterschrift von 47 Deputirten und 14 Senatoren, das Manifest Zorilla die von 141 Deputirten und Senatoren.

10. Nov. Cortes: Nach 25tägigen Verhandlungen über die Haltung des Cabinets Malcampo gegenüber der Internationalen erhält dasselbe eine Art Vertrauensvotum mit 191 gegen 83 Stimmen. Die Majorität besteht aus 54 Sagastinern, 53 Carlisten, 11 Alphonsisten und 71 Unionisten, woraus sich ergibt, daß das Ministerium Malcampo nur durch Verbindung mit den Unionisten und mit den reactionären Parteien sich zu halten vermag.

13. „ Cortes. Ein von Mitgliedern der democratischen und progessistischen Partei eingebrachtes Mißtrauensvotum gegen die Regierung besagt: „Die Cortes sehen mit Mißvergnügen die Fortdauer einer Regierung, die weder eine größere Partei des Landes repräsentirt, noch auch den Bestrebungen der Kammer gerecht zu werden sucht." Der Minister des Innern Candau fordert das Haus auf, das Mißtrauensvotum in Erwägung zu ziehen, damit die Discussion eine möglichst eingehende sein könne. Das Haus beschließt hierauf mit bedeutender Mehrheit, das Mißtrauensvotum in Erwägung zu ziehen.

17. „ Cortes: Um dem Ministerium die Möglichkeit zu verschaffen, für den Fall einer Niederlage die Cortes durch kgl. Decret vertagen zu lassen, was verfassungsmäßig nur geschehen darf, wenn ihre Versamm-

lung bereits 4 Monate gedauert hat, hält der Sagastiner Navaro y Rodrigo eine dreitägige Rede über seinen Vorschlag, das Tadelsvotum gegen das Ministerium Malcampo nicht in Betracht zu ziehen, um seinen Antrag schließlich einfach zurückzuziehen.

18. Nov. Cortes: Das Ministerium Malcampo (Sagasta) unterliegt seinerseits in einer Abstimmung einer Coalition der Partei Zorilla mit den Republikanern, Carlisten und Alphonsisten mit 118 gegen 178 Stimmen, worauf die Regierung sofort ein kgl. Decret zur Verlesung bringt, das die Cortes bis zum 8. Jan. 1872 vertagt.

In der Debatte über die Internationale hatte die Partei Zorilla den Regierungsantrag hauptsächlich damit bekämpft, daß derselbe einen Eingriff in das von der Verfassung gewährleistete freie Vereinsrecht sei. Diese Lage sucht nun die Carlistische Partei sofort auszubeuten, indem der Carlist Ochoa den Antrag einbringt, daß auf Grund der Verfassung und des Vereinigungsrechts auch den religiösen Assoziationen und Genossenschaften kein Hinderniß entgegengestellt werden könne. Ochoa motivirt seinen Vorschlag mit einer Rede, deren Kern der Ausruf ist: „Wir wollen nicht mehr und nicht weniger als gleiches Recht für Alle!“ Die Minister des Innern und der Justiz erklären, daß sie gegen die Inbetrachtnahme dieses Vorschlages nichts einwendeten, jedoch in Erinnerung bringen müßten, daß die constituirenden Cortes die Jesuiten und die Assoziation des heiligen Vincenz durch Gesetze abgeschafft hätten. Montero Rios (Justizminister im Cabinete Zorilla) hebt hervor, daß in seinem Projekte zur Reform des Kirchenwesens das Assoziationsrecht unbeschränkt gewahrt sei. Figueras führt in längerer Rede aus, daß, wenn er nicht schon genugsam überzeugt wäre, daß die Lage aller Logik bar sei, er jetzt nicht mehr daran zweifeln könnte; die Republikaner würden zu Gunsten des katholischen Antrags stimmen, soweit die religiösen Genossenschaften mit der Verfassung überhaupt im Einklange seien. Der Congreß beschließt mit 187 gegen 78 Stimmen, daß der Antrag Ochoa's, ohne erst an die Sektionen zu gehen, sogleich diskutirt werde. Um Dieß aufzuhalten und möglicher Weise zu verhindern, bringt der Unionist Romero Robledo (Unterstaats-Sekretär des Innern unter Sagasta) den Vorschlag ein, es sei über die Proposition der Carlisten zur Tagesordnung überzugehen und spricht beiläufig die ganze Nacht hindurch zur Unterstützung seines Vorschlags, dessen Annahme die Regierung zur Cabinetsfrage gemacht hat. Um 6 Uhr Morgens wird zur Abstimmung geschritten und der Vorschlag Robledo's mit 178 gegen 118 Stimmen verworfen. Als die Abstimmung vorüber ist, besteigt der Minister-Präsident unter dem tiefsten Schweigen des Hauses die Tribüne, um ein königliches Decret zu verlesen, durch welches die Cortes vertagt werden. — Inzwischen wird das Ministerium auf Mittel zu sinnen haben, um im Congresse eine regierungsfähige Majorität zu Stande zu bringen; die Republikaner einerseits und die Carlisten und Alphonsisten andererseits dagegen sind entschlossen, jede Gelegenheit zu benutzen, um das im Amte befindliche Ministerium und damit eine geordnete Regierung unter dem Könige Amadeus überhaupt unmöglich zu machen, indem jede dieser Parteien auf das allgemeine Chaos spekulirt, welches dem Sturze der „Dynastie Savoyen“ folgen muß.

— „ In Madrid constituirt sich ein altkatholisches Comité, das nicht nur die Infallibilität und die Allgewalt des Papstes verwirft und bekämpft, sondern auch durchgreifende Reformen innerhalb der kath. Kirche anzustreben erklärt.

3. Dec. Der Prätendent Don Carlos erläßt an den legitimistisch-clericalen *französischen* Oberst Cathelineau folgenden characteristischen Brief:

„.... Die „Internationale“ hebt die Grenzen auf im Interesse des Bösen. Die legitimen Könige und mit uns die Vorkämpfer der von Gott und durch die Jahrhunderte geheiligten Rechte, wir müssen Alle diese Grenzen beseitigen, um die Feuersbrunst aufzuhalten und zu verlöschen. Die gerechten Sachen sind verschwistert. Die weiße Fahne und die spanische Fahne sollen für eine gerechte Sache entrollt werden. Die Bestrebungen des Enkels Heinrichs IV. sind dieselben wie jene des Enkels Philipps V. Das heldenmüthige Frankreich hat mit Ruhm, aber ohne Glück gekämpft. Das heldenmüthige Spanien erträgt, seiner Geschichte ungeachtet, das Joch eines Fremden. Frankreich, welches groß war unter dem Schatten der Oriflamme, wird seinen Rang und seine Grenzen wieder zu erobern wissen. Spanien, groß unter dem Scepter zweier Welten, wird seine Stellung in den Geschicken der Nationen wieder zu erobern wissen. Die lateinische Race muß die Herrin der Welt werden. General! Unser Beider Sache ist verwandt. Gott, Vaterland und König, das ist die Devise der Carlisten. Gott, Vaterland und König, so lautet auch die Devise der Vendeer und der Bretonen. Gott, Vaterland und König, das ist die Devise von uns Allen, die wir die Gesellschaft von den drohenden Gefahren retten wollen, und mit mehr Recht als die „Internationale“ können wir sagen: Wir sind das Recht, die Gewalt und die Zahl. Schließlich werden wir auch die Sieger sein. General! Ich nehme Ihr Anerbieten an. Wenn Frankreich, mit Einem Worte, den Degen Cathelineau's nicht mehr benöthigt, so will ihn Spanien, damit er aus der Scheide hervorblitze an der Seite Ihres Ihnen wohlgewogenen Carlos.“

6.—11. Dec. Gemeindewahlen in ganz Spanien.

In der großen Mehrzahl der Gemeinden findet keine eigentliche Wahlbewegung, kein Parteikampf statt und ist die Wahl lediglich das Resultat localer und persönlicher Verhältnisse. Ein eigentlicher Parteikampf wird nur in 680 Gemeinden constatirt. Von diesen behauptet sich die Regierung nur in 200 Ayuntamientos. Dagegen nehmen die Radicalen (Zorilla) von 250, die Republikaner von 180, die Carlisten, von den biscayischen Provinzen abgesehen, von 50 Municipien Besitz. Nur 8 größere Städte wählen im Sinne der Regierung. In Madrid selbst bringt diese, was noch niemals geschehen, nicht einen einzigen ihrer Candidaten durch, sondern gehört der neue Gemeinderath gänzlich der radicalen Partei Zorilla an.

19. „ Das Ministerium Malcampo verlangt seine Entlassung, da der König auf dem Zusammentritt der Cortes am 8. Januar besteht, das Ministerium aber überzeugt ist, daß es bei der ersten Abstimmung wieder in der Minorität bliebe.

20. „ Der König entschließt sich zur Bildung eines Cabinets Sagasta, das dieser folgendermaßen zusammensetzt: Sagasta Präsidium und Inneres, Malcampo Marine, de Blas Aeußeres, Candau öffentliche Arbeiten, Topete Colonien, Angulo Finanzen, Grizard Justiz, Gamindes Krieg. Der radicalen Partei gehört keines der Mitglieder an, da Zorilla seine Mitwirkung entschieden abgelehnt hat, der liberalen Union fast nur Topete, die übrigen der Partei Sagasta. Die Unionisten sind daher wenig befriedigt und die öffentliche Meinung verspricht dem Cabinet nur kurze Dauer, da es sich offenbar nur auf eine entschiedene Minderheit in den Cortes stützt.

---

3. England.

2. Jan. (Londoner Conferenz.) Die Eröffnung der Londoner Conferenz der Bevollmächtigten der Großmächte behufs Lösung der von Rußland erhobenen Streitfrage betr. seine durch den Pariser Frieden eingegangenen Verpflichtungen bez. des Schwarzen Meeres wird vorerst verschoben, da Frankreich verhindert ist, daran Theil zu nehmen.

6. „ Bright bleibt aus Gesundheitsrücksichten vorerst definitiv dem Parlament fern und wird im Ministerium durch Hrn. Winchester Fortescue ersetzt, an dessen Stelle der Marquis von Harrington als Secretär für Irland tritt. Das Ministerium ist damit wieder ein reines Whigcabinet geworden.

12. „ Gegenüber dem deutsch-franz. Kriege ist die allgemeine Stimmung so entschieden für Frankreich, daß die Freunde Deutschlands sich vorerst gar nicht mehr frei äußern können. Das Parlamentsmitglied P. Taylor spricht sich darüber in einer öffentlichen Erklärung also aus:

„. . . . Wie bedeutend auch immer im gegenwärtigen Augenblicke die öffentliche Meinung für Frankreich in die Wagschale fallen mag, sie muß nothwendigerweise viel bedeutender scheinen als sie wirklich ist, da wir, deren Meinungen dieselben geblieben sind, nicht frei uns aussprechen können. Für diejenigen, welche Parteigänger Frankreichs geworden sind, ist es ziemlich, ja selbst ritterlich, daß sie bei öffentlichen Versammlungen ihre Stimme zu Gunsten der schwächeren Partei erheben. Für uns ist ein gleiches nicht möglich. Wir würden mit Heulen und Zischen zum Schweigen gebracht werden, begäben wir uns zu den Meetings der Franzosenfreunde um ihre heftigen Reden und Resolutionen zu mildern, und es wäre das Gegentheil von geziemend und ritterlich, wollten wir Versammlungen zu Gunsten der andern Partei veranstalten. Es darf daher nicht aus unserm Schweigen der Schluß abgeleitet werden, daß wir überhaupt nicht mehr vorhanden seien. . .“

17. „ (Londoner Conferenz.) Die Londoner Conferenz betr. die Pontusfrage constituirt sich schließlich doch auch ohne die Anwesenheit eines französischen Bevollmächtigten und wählt Lord Granville zu ihrem Vorsitzenden.

27. „ Die Regierung der franz. Nationalvertheidigung kündigt der Pariser Bevölkerung durch das offiz. Amtsblatt an, daß sie nun, nachdem von keiner Seite mehr auf Ersatz zu hoffen sei, die absolute Pflicht habe,

wegen der Uebergabe der Stadt zu unterhandeln. Die engl. Regierung, davon im voraus unterrichtet, empfiehlt den neutralen Mächten, in angemessener Weise an der Herstellung des Friedens dadurch thätigen Antheil zu nehmen, daß sie in Preußen dringen, Frankreich mildere Bedingungen zuzugestehen.

7. Febr. (Londoner Conferenz.) Die Londoner Conferenz betr. die Pontusfrage hat ihre Verhandlungen im wesentlichen und zwar nach den Forderungen Rußlands erledigt, die Schlußsitzung wird indeß verschoben, bis auch Frankreich in der Conferenz vertreten sein werde.

9. " Eröffnung der Parlamentssession. Thronrede der Königin:

„. . . Der Waffenstillstand zwischen Frankreich und Deutschland welcher gegenwärtig benutzt wird, um eine Versammlung in Frankreich einzuberufen, hat in der unausgesetzten Häufung von menschlichen Leiden auf beiden Seiten eine Pause zu Wege gebracht, und hat der Hoffnung auf eine vollständige Ausgleichung aufs neue Nahrung gegeben. Ich bete, daß diese Waffenruhe in einen Frieden auslaufen möge, der für die beiden großen und tapfern Nationen verträglich sein wird mit Sicherheit und Ehre, und dadurch Aussicht auf die Billigung Europa's und gegründete Hoffnung auf längere Dauer gewährt. . . . Der König von Preußen hat den Titel als Kaiser von Deutschland auf Veranlassung der obersten Behörden der Nation angenommen. Ich habe ihm Meine Glückwünsche zu einem Ereigniß dargebracht, welches Zeugniß ablegt von der innern Festigkeit und der Unabhängigkeit Deutschlands, und welches, wie Ich hoffe, das seinige mit beitragen wird zu der Stetigkeit des europäischen Systems. . . Zu verschiedenen Zeiten sind verschiedene Fragen von Wichtigkeit aufgetreten, welche noch unerledigt sind und wesentlich die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und den Gebieten wie der Bevölkerung von Brittisch-Nordamerika betreffen. Eine davon besonders, welche die Fischereien angeht, erfordert eine baldige Erledigung, damit nicht möglicherweise die Unklugheit von Individuen das nachbarliche Einvernehmen, dessen Pflege und Erhaltung in jeder Beziehung so wünschenswerth ist, trüben möchte. Ich habe deßhalb freundschaftliche Mittheilungen mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten ausgetauscht. Um über die zweckdienlichste Weise der Behandlung dieser Angelegenheiten schlüssig zu werden, habe Ich die Ernennung einer gemeinschaftlichen Commission vorgeschlagen, und in den Vorschlag des Präsidenten gewilligt, daß diese Commission gleichzeitig ermächtigt werden solle, in derselben Weise die Erwägung der amerikanischen Ansprüche, welche aus den Umständen des letzten Kriegs erwachsen sind, wieder aufzunehmen. Diese Vereinbarung wird nach beiderseitiger Uebereinkunft sich auf alle Entschädigungsforderungen erstrecken, welche von beiden Regierungen oder ihren Staatsangehörigen gegen einander erhoben worden sind, oder noch erhoben werden dürften. — Indem Ich Mich zu den heimischen Angelegenheiten wende, so . . . sind die Staatseinnahmen in blühendem Zustande, und die Lage von Handel und Industrie kann mit theilweisen Ausnahmen für befriedigend erklärt werden. Die Voranschläge für das kommende Jahr werden Ihnen vorgelegt werden. — Die Lehren und die militärischen Erfahrungen, welche der jetzige Krieg ertheilt hat, sind zahlreich und wichtig gewesen. Die Zeit scheint geeignet um durch entschiedenere Verbesserungsanstrengungen als bisher diese Lehre zu Nutze zu ziehen. Indem Sie solches versuchen, werden Sie nicht ermangeln, die eigenthümlichen Züge in der Lage des Landes, welche der Freiheit und Sicherheit des Volkes so günstig sind, im Auge zu behalten, und wenn der Wechsel von einem weniger tüchtigen zu einem besseren und mehr elastischen System militärischer Defensiv-

13. März. (Londoner Conferenz.) Die Londoner Conferenz betr. die Pontusfrage schließt ihre Arbeiten und die Bevollmächtigten von Preußen, Oesterreich, Frankreich, England, Italien, Rußland und der Türkei unterzeichnen den allseitig vereinbarten Vertrag (s. Beilage).

In England und in Frankreich ist die öffentliche Meinung darüber einstimmig. daß das Resultat der Conferenz, der Sache nach und von der Form abgesehen, für beide Länder eine schwere Niederlage bedeute und daß in Wahrheit der ganze Gewinn des Krimkriegs dadurch wieder verloren gegangen sei.

19. „ Unterhaus: Die zweite Lesung der Armee-Organisationsvorlage wird nach viertägiger Debatte schließlich ohne Abstimmung genehmigt.

Die weitschweifige Debatte hatte sich wesentlich immer mehr zu einem Kampf für und gegen die Abschaffung des Offiziersstellenverkaufs verengert und somit die Tory-Opponenten auf eine im Volksbewußtsein längst verlorene Position gedrängt.

27. „ Oberhaus: Verwirft zum sechsten Male ohne Debatte die Bill für Legalisirung der Heirathen zwischen Schwager und Schwägerin.

3. April. Unterhaus: Die Ballotbill wird ohne sonderlichen Widerspruch zur zweiten Lesung zugelassen.

24. „ Unterhaus: Budgetberathung: Die von der Regierung vorgeschlagene Besteuerung der Streichzündhölzer findet energischen Widerstand. White (unabhäng. Liberaler) beantragt eine Resolution gegen die Steuererhöhungen überhaupt. Gladstone verweigert entschieden die Zurückziehung des ganzen Budgets und stellt gegen die Resolution Wight die Cabinetsfrage, gibt dagegen zu, daß in den Einzelheiten von geringerer Bedeutung, wie der Zündholzsteuer, Raum zur Erwägung sei, worauf die Resolution Wight mit 257 gegen 230 Stimmen verworfen wird. Der Sieg der Regierung kommt fast einer Niederlage derselben gleich. Am Nachmittag findet eine Massenkundgebung gegen die Streichholzsteuer statt, die von der Polizei zweimal auseinandergesprengt wird.

25. April. Unterhaus: Der Schatzkanzler erklärt, daß die Regierung Angesichts der allgemeinen Opposition gegen die Zündholzsteuer diese ihre Vorlage zurückziehe, die übrigen im Budget beantragten neuen Steuern aber aufrechthalte.

27. „ Unterhaus: Gladstone kündigt dem Hause an, daß die Regierung auch die vorgeschlagene Erbschaftssteuer zurückziehe und beantragt die Deckung des Defizits in Folge der Armeevermehrung durch Erhöhung der Einkommensteuer.

1. Mai. Unterhaus: Smith beantragt eine Resolution gegen die Erhöhung der Einkommensteuer in dem vom Schatzkanzler gewünschten Maße von 2 Penny pro Pfd. Sterling. Nach heftiger Debatte wird der Antrag mit 335 gegen 250 Stimmen abgelehnt.

„ Unterhaus: Ein Antrag Bright's (Bruder von Jakob Bright) auf Einräumung des Frauenstimmrechts wird mit 220 gegen 151 Stimmen verworfen.

8. Mai. Die gemischte Commission in Washington einigt sich über einen Vertrag bez. der Differenzen zwischen England und den Vereinigten Staaten über die Fischerei- und die sog. Alabamafrage, nach welchem die letzte einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übergeben werden soll.

Der Vertrag zwischen England und den Verein. Staaten enthält nach einigen einleitenden Worten über das Bestehen von Differenzen zwischen England und den Vereinigten Staaten den Ausdruck des Bedauerns über das Entrinnen der „Alabama" und anderer Fahrzeuge und über die von diesen Schiffen verübten Räubereien als Motiv zur Einsetzung der Commission. Es heißt sodann weiter: Die contrahirenden Parteien einigen sich, alle Ansprüche, welche gewöhnlich unter dem Namen der Alabama-Ansprüche einbegriffen werden, einem Schiedsgerichte zu überweisen, welches aus fünf Richtern bestehen soll. Davon ernennt der Präsident der Union sowie die Königin von England je einen. Der König von Italien, der Präsident der Schweiz und der Kaiser von Brasilien sollen ebenfalls ersucht werden, je einen Schiedsrichter zu diesem Tribunal zu ernennen. Sollte der eine oder der andere von den Schiedsrichtern aus irgend einem Grunde nicht an den Verhandlungen theilnehmen können, so wählt der betreffende Ernenner einen neuen an seiner Statt. Sollte sich der König von Italien, der Präsident der Schweiz oder der Kaiser von Brasilien weigern, oder zwei Monate nach dem Empfang des betreffenden Gesuches es noch unterlassen haben, Schiedsrichter zu ernennen, so soll der König von Schweden ersucht werden, eine oder mehrere Personen zu ernennen, um die Zahl des Schiedsgerichtes zu füllen. Die Schiedsrichter sollen möglichst bald nach ihrer Ernennung in Genf zusammentreten und unparteiisch und sorgfältig an die Untersuchung und Entscheidung über sämmtliche Fragen gehen, welche ihnen von den Regierungen der Vereinigten Staaten und Englands vorgelegt werden. Alle in Erwägung gezogenen Fragen, einschließlich des Endergebnisses, sollen durch die Mehrheit aller Schiedsrichter erledigt werden. Jede von beiden contrahirenden Parteien soll eine Person ernennen, welche als ihr Agent und Vertreter den Verhandlungen beiwohnt. In sechs Monaten nach der Auswechselung der Ratificationen soll jede von beiden Parteien die schriftliche Aufstellung des Thatbestandes von ihrer Seite nebst den dazu gehörigen Belegen einreichen, worauf ein weiterer Zeitraum von vier Monaten gegeben ist, um auf beiden Seiten eine etwa gewünschte Gegenaufstellung nebst Belegen zu gestatten. Bei der Entscheidung sollen folgende drei Grundsätze, nebst solchen Grundsätzen des Völkerrechts, welche damit im Einklange stehen, maßgebend sein: Eine neutrale Regierung ist verpflichtet 1) schuldige Sorgfalt zu verwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung von Schiffen, welche sie mit gutem Grunde für bestimmt hält, Caperei zu treiben, oder Krieg zu führen gegen eine andere Macht, mit der sie auf friedlichem Fuße steht, zu verhindern und dieselbe Wachsamkeit anzuwenden, um das Auslaufen solcher Schiffe zu verhindern, wenn dieselben ganz oder theilweise innerhalb ihrer Jurisdiction zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden sind; 2) nicht zu gestatten oder zu dulden, daß einer von den Kriegführenden ihre Häfen oder Gewässer als Operationsbasis zur Auffüllung seiner Kriegsvorräthe oder zur Anwerbung von Mannschaften benutze; 3) schuldige Sorgfalt zu verwenden in den eigenen Gewässern und Häfen, und bezüglich aller Personen innerhalb ihrer Jurisdiction, um jede Verletzung der obengenannten Pflichten zu verhindern. J. brittische Majestät hat ihre Commissäre angewiesen, zu erklären: daß sie nicht den vorstehenden Grundsätzen als Verkörperung der zur Zeit, wo die Ansprüche erwuchsen, geltenden internationalen Rechtsgrundsätze ihre Zustimmung gibt, sondern daß nur, um ihren Wunsch zu bekunden, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu stärken und befriedigende Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen, ihre Re-

vorbereitungen eine Zunahme verschiedener Auflagen, wenigstens für eine Zeit lang, als nothwendig erweisen sollte, so wird Ihre Klugheit und Vaterlandsliebe sich nicht gegen die Kosten sträuben, solange Sie überzeugt sind, daß der Zweck von Wichtigkeit und die Wahl der Mittel eine gute ist. Es wird Ihnen ohne Zeitverlust ein Gesetzentwurf für die bessere Regulirung der Armee und der Hilfsstreitkräfte der Krone zu Lande vorgelegt werden, und Ich brauche Ihnen denselben kaum zur sorglichen unparteiischen Erwägung zu empfehlen. — Ich hoffe, daß das wichtige Interesse, welches sich gegenwärtig an die Angelegenheiten des Auslandes knüpft, nicht in bedeutendem Grade der Thatkraft Abbruch thun wird, mit welcher Sie sich seither dem Werke der allgemeinen Verbesserung in unserer heimischen Gesetzgebung gewidmet haben. Ich empfehle auf's neue verschiedene Vorlagen Ihrer Aufmerksamkeit über Gegenstände, welche Ich Ihnen während der letzten Session vorgelegt zu sehen wünschte, für die indessen in der kurzen Zeit, die nach Erledigung der Hauptangelegenheiten übrig blieb, keine endgiltige Erledigung möglich war. Ich beziehe Mich hauptsächlich auf die Vorlagen über die religiösen Beschränkungen an den Universitäten Oxford und Cambridge, über die Kirchentitel, über die Gewerkvereine, über die Gerichtshöfe und Appellinstanzen, über die Ausgleichung der Localabgaben und die Wirthshausconcessionen. Die Untersuchung des Unterhaus-Ausschusses über geheime Wahlabstimmung ist vollendet, und es wird Ihnen ehestens eine Vorlage über die Einführung geheimer Wahlabstimmung vorgelegt werden. — In Schottland erwartet man angelegentlichst einen Gesetzvorschlag über die Elementarschulen. . . — Die Lage Irlands bezüglich der agrarischen Verbrechen hat im ganzen einen befriedigenden Gegensatz zu der Verfassung des Landes im vorhergehenden Winter gewährt, doch liegen immer noch schmerzliche, wenn auch vereinzelte, Ausnahmen vor. Um die besten Ergebnisse der großen Gesetzarbeiten der zwei letzten Sessionen, welche so frisch erst in Wirksamkeit getreten sind, und welche so unmittelbare und dringende Ansprüche an die Aufmerksamkeit aller Classen der Einwohner in sich schließen, zu sichern, ist eine Periode der Ruhe erwünscht, und Ich habe es deßhalb für klug erachtet im gegenwärtigen Augenblicke Mich aller Vorschläge zu enthalten, welche zur Erörterung einer politischen Frage führen könnten, die leicht der Gegenstand eines neuen und ernsten Streites in Irland werden würde. . ."

Die öffentliche Meinung läßt inzwischen keinen Zweifel darüber, daß die Popularität des Ministeriums Gladstone nachgerade entschieden ins Schwanken gerathen ist. Die Reconstruction des Cabinets in Folge des Austritts von Bright, wobei der alte Whiggeist den Sieg davon trug über den bürgerlichen Liberalismus, hat die zurückgesetzten unabhängigen Liberalen erbittert und dem Cabinet entfremdet, während es der berechneten Agitation der Tories gelungen ist, eine sog. Armee-Reorganisation aufs Tapet zu bringen und dafür auch die Regierungskreise zu gewinnen. Die Reform, welche die wirklich liberalen Elemente der Nation verlangen, besteht in der Aufhebung des Offiziersstellenkaufs, der Sinecuren und des von dem verantwortlichen Kriegsminister unabhängigen Obercommando (horse guards). Die Tories dagegen hoffen einfach eine Vergrößerung der Armee durchzusetzen, ohne an den Mißbräuchen, welche zugleich Privilegien der herrschenden Classe sind, zu rütteln und gleichzeitig die öffentliche Aufmerksamkeit von den gefürchteten Reformen des Ballot, der Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse auf den Universitäten, der liberalen Ausdehnung des Schulgesetzes u. s. w. abzulenken. Das Cabinet hofft mit einem Compromiß durchzukommen. Das Geschrei nach Intervention für Frankreich ist durchaus nicht ernsthaft gemeint; keine Partei verlangt in Wahrheit eine solche Intervention und die große Mehrheit der Nation ist überzeugt, daß Englands Neutralität von keiner parlamentarischen Intrigue erschüttert werden kann.

Die Adreßdebatte bietet weder im einen noch im andern Hause ein hervorragendes Interesse dar, da der Gegenstand, der alle Gemüther vor allem Anderen beschäftigt, wie auf gemeinsame Verabredung möglichst umgangen oder nur kurz abgemacht wird.

10. Febr. Die englische und die amerikanische Regierung sind nach längeren Unterhandlungen übereingekommen, eine gemeinschaftliche Commission, die in Washington tagen soll, über alle zwischen beiden Ländern obschwebenden Differenzen unterhandeln zu lassen und beide Theile ernennen ihre Commissäre, je fünf für jeden.

Granville machte diesen Vorschlag in Betreff der Fischereifrage. Präsident Grant stimmte bei unter der Bedingung, daß die Alabamafrage mit zur Sprache komme. Hiermit war Granville einverstanden, wenn alle mit dem Rebellenkrieg verbundenen Ansprüche, sowie alle bestehenden Differenzen besprochen würden. Die Kommission soll keine endgiltige Entscheidung treffen, sondern eine solche nur anbahnen.

" " Unterhaus: Der Kriegsminister kündigt den Gesetzesentwurf bez. der Militärorganisation an.

Oberhaus: Lord Granville erklärt, die Beschlüsse der Londoner Conferenz würden erst nach Beendigung des Kriegs zum Vertrage erhoben werden und theilt mit, daß sowohl von England als von den Verein. Staaten je 5 Commissarien behufs Schlichtung der schwebenden Differenzen ernannt worden seien.

21. " Unterhaus: Die Regierung bringt ihre Vorlage für Einführung des Ballots bei Parlamentswahlen ein.

23. " Unterhaus: Die Bill für Beseitigung der religiösen Beschränkungen an den Universitäten wird zum dritten Mal gelesen und angenommen und geht somit neuerdings an das Oberhaus.

24. " Der neue franz. Botschafter, Herzog v. Broglie, trifft in London ein und wird sofort der Königin behufs Ueberreichung seiner Creditive vorgestellt. Derselbe verlangt von der engl. Regierung,

daß „sie Deutschland auffordere, den Waffenstillstand zu verlängern, damit die Unterhandlungen nicht aller Kenntnißnahme von Seite Europas entzogen blieben und ferner sollte sie schiedsrichterliche Aburtheilung über den Betrag der Kriegesentschädigung vorschlagen, da es der Regierung Frankreichs unmöglich sein würde, eine solche von 6 Milliarden Frcs. zu zahlen und daß es ihrerseits unehrenhaft wäre, sich zu einer Zahlung zu verpflichten, deren Leistung durchaus ihre Kraft übersteige." Die englische Regierung lehnt das erstere Begehren ab, unterstützt aber das letztere alsbald durch Depeschen an Lord Loftus in Berlin und an Herrn Odo Russel in Versailles. Preußen läßt sich indeß durch die englische Einmischung nicht beirren und schließt mit Frankreich ohne Rücksicht darauf ab, bevor Herr Odo Russel von Bismarck empfangen wird.

7. März. Hr. Göschen wird zum Marineminister ernannt.

8. " Die aus fünf englischen und fünf amerikanischen Bevollmächtigten zusammengesetzte Commission behufs der freundschaftlichen Schlichtung der zwischen England und der Union schwebenden Differenzen tritt in Washington zusammen.

13. März. (Londoner Conferenz.) Die Londoner Conferenz betr. die Pontusfrage schließt ihre Arbeiten und die Bevollmächtigten von Preußen, Oesterreich, Frankreich, England, Italien, Rußland und der Türkei unterzeichnen den allseitig vereinbarten Vertrag (s. Beilage).

In England und in Frankreich ist die öffentliche Meinung darüber einstimmig, daß das Resultat der Conferenz, der Sache nach und von der Form abgesehen, für beide Länder eine schwere Niederlage bedeute und daß in Wahrheit der ganze Gewinn des Krimkriegs dadurch wieder verloren gegangen sei.

19. " Unterhaus: Die zweite Lesung der Armee-Organisationsvorlage wird nach viertägiger Debatte schließlich ohne Abstimmung genehmigt.

Die weitschweifige Debatte hatte sich wesentlich immer mehr zu einem Kampf für und gegen die Abschaffung des Offiziersstellenverkaufs verengert und somit die Tory-Opponenten auf eine im Volksbewußtsein längst verlorene Position gedrängt.

27. " Oberhaus: Verwirft zum sechsten Male ohne Debatte die Bill für Legalisirung der Heirathen zwischen Schwager und Schwägerin.

3. April. Unterhaus: Die Ballotbill wird ohne sonderlichen Widerspruch zur zweiten Lesung zugelassen.

24. " Unterhaus: Budgetberathung: Die von der Regierung vorgeschlagene Besteuerung der Streichzündhölzer findet energischen Widerstand. White (unabhäng. Liberaler) beantragt eine Resolution gegen die Steuererhöhungen überhaupt. Gladstone verweigert entschieden die Zurückziehung des ganzen Budgets und stellt gegen die Resolution Wight die Cabinetsfrage, gibt dagegen zu, daß in den Einzelheiten von geringerer Bedeutung, wie der Zündholzsteuer, Raum zur Erwägung sei, worauf die Resolution Wight mit 257 gegen 230 Stimmen verworfen wird. Der Sieg der Regierung kommt fast einer Niederlage derselben gleich. Am Nachmittag findet eine Massenkundgebung gegen die Streichholzsteuer statt, die von der Polizei zweimal auseinandergesprengt wird.

25. April. Unterhaus: Der Schatzkanzler erklärt, daß die Regierung Angesichts der allgemeinen Opposition gegen die Zündholzsteuer diese ihre Vorlage zurückziehe, die übrigen im Budget beantragten neuen Steuern aber aufrechthalte.

27. " Unterhaus: Gladstone kündigt dem Hause an, daß die Regierung auch die vorgeschlagene Erbschaftssteuer zurückziehe und beantragt die Deckung des Defizits in Folge der Armeevermehrung durch Erhöhung der Einkommensteuer.

1. Mai. Unterhaus: Smith beantragt eine Resolution gegen die Erhöhung der Einkommensteuer in dem vom Schatzkanzler gewünschten Maße von 2 Penny pro Pfd. Sterling. Nach heftiger Debatte wird der Antrag mit 335 gegen 250 Stimmen abgelehnt.

4. " Unterhaus: Ein Antrag Bright's (Bruder von Jakob Bright) auf Einräumung des Frauenstimmrechts wird mit 220 gegen 151 Stimmen verworfen.

8. Mai. Die gemischte Commission in Washington einigt sich über einen Vertrag bez. der Differenzen zwischen England und den Vereinigten Staaten über die Fischerei- und die sog. Alabamafrage, nach welchem die letzte einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übergeben werden soll.

Der Vertrag zwischen England und den Verein. Staaten enthält nach einigen einleitenden Worten über das Bestehen von Differenzen zwischen England und den Vereinigten Staaten den Ausdruck des Bedauerns über das Entrinnen der „Alabama" und anderer Fahrzeuge und über die von diesen Schiffen verübten Räubereien als Motiv zur Einsetzung der Commission. Es heißt sodann weiter: Die contrahirenden Parteien einigen sich, alle Ansprüche, welche gewöhnlich unter dem Namen der Alabama-Ansprüche einbegriffen werden, einem Schiedsgerichte zu überweisen, welches aus fünf Richtern bestehen soll. Davon ernennt der Präsident der Union sowie die Königin von England je einen. Der König von Italien, der Präsident der Schweiz und der Kaiser von Brasilien sollen ebenfalls ersucht werden, je einen Schiedsrichter zu diesem Tribunal zu ernennen. Sollte der eine oder der andere von den Schiedsrichtern aus irgend einem Grunde nicht an den Verhandlungen theilnehmen können, so wählt der betreffende Ernenner einen neuen an seiner Statt. Sollte sich der König von Italien, der Präsident der Schweiz oder der Kaiser von Brasilien weigern, oder zwei Monate nach dem Empfang des betreffenden Gesuches es noch unterlassen haben, Schiedsrichter zu ernennen, so soll der König von Schweden ersucht werden, eine oder mehrere Personen zu ernennen, um die Zahl des Schiedsgerichtes zu füllen. Die Schiedsrichter sollen möglichst bald nach ihrer Ernennung in Genf zusammentreten und unparteiisch und sorgfältig an die Untersuchung und Entscheidung über sämmtliche Fragen gehen, welche ihnen von den Regierungen der Vereinigten Staaten und Englands vorgelegt werden. Alle in Erwägung gezogenen Fragen, einschließlich des Endergebnisses, sollen durch die Mehrheit aller Schiedsrichter erledigt werden. Jede von beiden contrahirenden Parteien soll eine Person ernennen, welche als ihr Agent und Vertreter den Verhandlungen beiwohnt. In sechs Monaten nach der Auswechselung der Ratificationen soll jede von beiden Parteien die schriftliche Aufstellung des Thatbestandes von ihrer Seite nebst den dazu gehörigen Belegen einreichen, worauf ein weiterer Zeitraum von vier Monaten gegeben ist, um auf beiden Seiten eine etwa gewünschte Gegenaufstellung nebst Belegen zu gestatten. Bei der Entscheidung sollen folgende drei Grundsätze, nebst solchen Grundsätzen des Völkerrechts, welche damit im Einklange stehen, maßgebend sein: Eine neutrale Regierung ist verpflichtet 1) schuldige Sorgfalt zu verwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiction die Ausrüstung, Bewaffnung oder Equipirung von Schiffen, welche sie mit gutem Grunde für bestimmt hält, Caperei zu treiben, oder Krieg zu führen gegen eine andere Macht, mit der sie auf friedlichem Fuße steht, zu verhindern und dieselbe Wachsamkeit anzuwenden, um das Auslaufen solcher Schiffe zu verhindern, wenn dieselben ganz oder theilweise innerhalb ihrer Jurisdiction zum Kriegsgebrauch hergerichtet worden sind; 2) nicht zu gestatten oder zu dulden, daß einer von den Kriegführenden ihre Häfen oder Gewässer als Operationsbasis zur Auffüllung seiner Kriegsvorräthe oder zur Anwerbung von Mannschaften benutze; 3) schuldige Sorgfalt zu verwenden in den eigenen Gewässern und Häfen, und bezüglich aller Personen innerhalb ihrer Jurisdiction, um jede Verletzung der obengenannten Pflichten zu verhindern. J. brittische Majestät hat ihre Commissäre angewiesen, zu erklären: daß sie nicht den vorstehenden Grundsätzen als Verkörperung der zur Zeit, wo die Ansprüche erwuchsen, geltenden internationalen Rechtsgrundsätze ihre Zustimmung gibt, sondern daß nur, um ihren Wunsch zu bekunden, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu stärken und befriedigende Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen, ihre Re-

gierung zugibt, daß bei der Entscheidung von Fragen, welche aus diesen Ansprüchen hervorgehen, die Schiedsrichter annehmen sollen: die Regierung habe sich anheischig gemacht, den in obigen Regeln liegenden Grundsätzen gemäß zu handeln. Die contrahirenden Parteien einigen sich in der Folge untereinander diese Regeln zu beobachten und die übrigen Seemächte ebenfalls zum Beitritt einzuladen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll wo möglich innerhalb dreier Monate nach Schluß der Erörterung, und zwar schriftlich, erfolgen und von den zustimmenden Richtern unterzeichnet werden. Das Tribunal soll zunächst in Betreff jedes einzelnen Schiffes für sich erklären, ob England nach den obigen Grundsätzen seine Pflicht verletzt habe, und hierüber Erklärung zu Protokoll geben. Es kann darauf, falls ihm solches geeignet erscheint, eine von England, für alle Ansprüche zusammengenommen, an die Vereinigten Staaten zu entrichtende, binnen 12 Monaten vom Datum der Entscheidung zahlbare Pauschsumme zuerkennen. Falls keine Pauschsumme zuerkannt wird, so soll eine Abschätzungscommission ernannt werden, um festzustellen, welche Ansprüche gültig sind, und welcher Betrag von England gezahlt werden soll. Diese Commission würde aus drei Mitgliedern zusammengesetzt werden, von denen die Königin und der Präsident je eines und der italienische Gesandte in Washington das dritte zu ernennen hätte. Sie würde in Washington tagen und bevollmächtigt sein, sich je nach Bedürfniß nach New-York oder Boston zu begeben. Nach Unterzeichnung einer Unparteilichkeitserklärung und Vereinbarung über das Untersuchungsverfahren würde die Commission alsdann an die Erörterung der in 6 Monaten einzureichenden Anspruchsforderungen gehen. Nach Ablauf eines Jahres würde Bericht zu erstatten sein über die bereits erledigten Ansprüche. Ein etwaiger Rest des Berichtes wäre nach zwei Jahren einzureichen. Die contrahirenden Parteien einigen sich, diese Entscheidung als endgültig und bindend zu betrachten. Es wird ferner vereinbart, daß alle Ansprüche von Personen, Gesellschaften und Corporationen in den Vereinigten Staaten oder England wegen Handlungen gegen Personen oder Eigenthum von Unterthanen der Vereinigten Staaten, verübt zwischen dem 13. April 1861 und 9. April 1865, und alle ähnlichen Ansprüche, welche wegen Handlungen gegen Personen oder Eigenthum englischer Unterthanen von englischen oder amerikanischen Unterthanen anhängig gemacht werden, vor einer weiteren Commission, bestehend aus je einem von der Königin und dem Präsidenten und einem dritten gemeinschaftlich zu ernennenden Mitglied, erörtert werden solle. Falls das gemeinschaftlich zu ernennende Mitglied in 3 Monaten nach der Ratification nicht ernannt ist, fällt es dem spanischen Gesandten in Washington anheim, es zu ernennen. Nach vorhergegangener Unparteilichkeitserklärung geht auch diese Commission in Washington an Untersuchung und Erledigung der betreffenden Forderungen, wobei die Mehrheit unterscheidet, und die Entscheidung, welche in Zeit von zwei Jahren erfolgen soll, endgültig ist. Die zuerkannten Summen sollen in 12 Monaten in Münze abgezahlt, die Kosten gemeinschaftlich getragen, oder, falls sie 5 Procent der zuerkannten Summe nicht übersteigen, von dieser Summe abgezogen werden. — Die Fischereibestimmungen lassen die Schifffahrt bis zur Nordostgrenze wie früher. Die Ratification durch den Senat und die Königin soll in sechs Monaten oder früher vorgenommen werden. Die Fischereiartikel sind auf zehn Jahre in Kraft zu setzen, und eine zweijährige Kündigung ist erforderlich, wenn sie nach dieser Zeit aufgehoben werden sollen. Die Schifffahrt auf dem Michigan-See ist für brittische Unterthanen frei, und Waaren für die brittischen Besitzungen in Nordamerika, welche in New-York, Boston und Portland eintreffen, gehen frei durch nordamerikanisches Gebiet. — Im Ganzen besteht der Tractat aus 43 Artikeln, von welchen die ersten 7, die wir oben in der Hauptsache mitgetheilt haben, sich auf die Alabama-Frage erstrecken.

8. Mai. Oberhaus: Die vom Unterhause angenommene Vorlage wegen Beseitigung der religiösen Beschränkungen an den Universitäten Oxford und Cambridge wird nur mit einem beschränkenden Zusatze des Marquis v. Salisbury (mit 71 gegen 64 Stimmen) genehmigt.

Unterhaus: Beginn der speziellen Berathung der Armeeorganisationsvorlage.

10. „ Unterhaus: Ein Antrag auf Abschaffung der englischen Staatskirche wird mit 374 gegen 84 Stimmen verworfen.

23. „ Unterhaus: lehnt die zur Bill wegen Beseitigung der religiösen Beschränkungen an den Universitäten vom Oberhause beschlossenen Amendements ab und nimmt nur zwei unwesentliche Modificationen des Oberhauses auf Ersuchen der Regierung an.

Das Haus nimmt in der Spezialberathung der Armeebill den Hauptpunkt derselben, welcher den Stellenkauf abschafft, mit 208 gegen 169 Stimmen an.

12. Juni. Oberhaus: Lord Russel beantragt eine Resolution gegen den Alabama-Vertrag mit den Verein. Staaten v. 8. Mai. Derselbe wird ohne Abstimmung abgelehnt.

Unterhaus: Die Armeebill gibt in der Detailberathung im Comité zu endlosen Debatten Anlaß. Die Regierung läßt daher einen Theil der Vorlage fallen, um wenigstens die Hauptfrage noch in dieser Session zum Abschluß zu bringen.

14. „ Oberhaus: ergibt sich bez. der Abschaffung der religiösen Beschränkungen an den Universitäten und läßt das Amendement Salisbury mit 129 gegen 89 Stimmen fallen.

19. „ Unterhaus: genehmigt die vom Oberhaus zur Bill betr. die Gewerbsvereine beschlossenen Modificationen.

30. „ Unterhaus: beschließt mit 321 gegen 230 Stimmen die Ballotbill in specielle Comitéberathung zu nehmen.

Anf. Juli. Hr. Odo Russel wird zum Botschafter in Berlin ernannt.

3. „ Unterhaus: genehmigt die reducirte Armeereformbill in dritter Lesung.

6. „ Unterhaus: Berathung der Ballotbill in Committee: die Abschaffung der sog. Nomination und der Wahl durch Händeschau, die bei allen streitigen Wahlen reine Formalität und nur Veranlassung zu den ärgerlichsten Auftritten ist, wird mit 296 gegen 113 Stimmen genehmigt.

13. „ Oberhaus: verwirft unter dem Deckmantel eines Amendements des Herzogs von Richmond, des Führers der Torypartei „die Zustimmung zur Army Regulation Bill so lange zu versagen, bis die Regierung einen umfassenden Plan für die Reorganisation der Armee vorgelegt hat“, die Abschaffung des Offiziersstellenkaufs mit 150 gegen 130 Stimmen und lehnt die zweite Lesung der Bill ab.

Unterhaus: beräth die Ballotbill im Comité. Die Berathung macht nur sehr langsame Fortschritte: zu Abschnitt III, der die eigentliche Einführung der geheimen Abstimmung enthält, liegen nicht weniger als 52 Amendements vor und überdieß 73 Amendementsanträge zu anderen Theilen der Bill.

20. Juli. Die Regierung bricht den Widerstand des Oberhauses gegen die Armeereformbill dadurch, daß ein Warrant der Königin den Kauf und Verkauf der Offiziersstellen vom 1. Nov. l. J. an einfach aus königl. Machtvollkommenheit aufhebt.

22. „ Oberhaus: Nachdem die Hauptfrage durch kgl. Decret entschieden ist, erklärt der Herzog von Richmond Namens der Opposition, gegen die zweite Lesung der Armeereformbill weiter nichts mehr einzuwenden zu haben.

24. „ Unterhaus: Berathung der Ballotbill in Committee: Abschnitt III und damit die eigentliche Einführung der geheimen Abstimmung wird mit 214 gegen 177 Stimmen genehmigt.

27. „ Unterhaus: verwirft einen Antrag auf Einführung des metrischen und decimalen Maß- und Gewichtssystems, wie es von dem 1862 eingesetzten parlamentarischen Ausschusse empfohlen worden, mit 82 gegen 77 Stimmen.

28. „ Unterhaus: Die Regierung erklärt, da die Hauptzwecke der Ballotbill, die Abschaffung der sog. Nomination und der Händeschau und die Einführung der geheimen Abstimmung, genehmigt seien, den Rest der Vorlage wesentlich beschneiden und die Bestimmungen über gesetzwidrige Auslagen, vielleicht auch diejenigen über die Tragung der Wahlkosten der nächsten Session vorbehalten zu wollen, um so den Haupttheil der Bill noch in dieser Session zum Abschluß zu bringen.

31. „ Unterhaus: Gladstone erklärt, die Regierung werde, wenn die Ballotbill bis zum folgenden Tage in Committee nicht vollständig angenommen sei, das Haus im October wieder zu einer außerordentlichen Session einberufen. Der Vorschlag, die ordentlichen Wahlkosten (diese ordentlichen und die ziemlich regelmäßigen außerordentlichen Wahlkosten steigen bei jeder Wahl von 5000 bis auf 25,000 Pfd. St.) auf die Gemeindekassen abzuwälzen, wird mit 256 gegen 210 Stimmen abgelehnt. Die privilegirten Klassen sichern sich damit thatsächlich ausschließlich die Sitze im Parlament.

Oberhaus: genehmigt auf den Antrag des Herzogs v. Richmond mit 162 gegen 82 Stimmen ein Tadelsvotum gegen die Regierung wegen ihres Verfahrens, die Abschaffung des Offiziersstellenkaufs durch kgl. Warrant d. h. durch kgl. Machtvollkommenheit durchzusetzen.

Beide Häuser genehmigen die Erhöhung der Civilliste des Prinzen Arthur auf 15,000 Pfd. St., das Oberhaus einstimmig, das Unterhaus mit 276 gegen bloß 11 Stimmen, trotz der Opposition, die

dagegen von democratischer Seite in der Presse und in Volksversammlungen versucht worden ist.

5. Aug. Oberhaus: genehmigt die Armeereformbill in dritter Lesung mit einigen Modificationen nach den Beschlüssen des Unterhauses.

8. „ Unterhaus: erledigt die Ballotbill und genehmigt sie schließlich in dritter Lesung.

11. „ Oberhaus: verwirft die Ballotbill mit 97 gegen 48 Stimmen.

Unterhaus: lehnt seinerseits einen Tadel gegen die Regierung wegen Abschaffung des Offiziersstellenkaufs durch kgl. Warrant mit 141 gegen 83 Stimmen ab.

16. „ Unterhaus tritt den Modificationen des Oberhauses in der Armeereformbill bei.

21. „ Schluß der Parlamentssession durch kgl. Commission.

17.—23. Sept. Generalversammlung der internationalen Arbeiter-Association in London. Die Beschlüsse bezwecken eine weitere Ausdehnung und immer einheitlichere Leitung des Vereins.

20. „ Der Advocat Butt, der Hauptkämpfer für die erneuerte Agitation um ein eigenes irisches Parlament, wird in Irland ins Unterhaus gewählt.

Ende Sept. Die liberale Wahlassociation von Birmingham beschließt, auf Anfang December eine Conferenz behufs Erörterung einer Reform des Oberhauses in diese Stadt einzuberufen.

— „ Die Königin liegt in Schottland ernstlich krank darnieder. Disraeli erörtert die Lage in einer gelegentlichen Meetingsrede und meint geradezu, „die Königin sei körperlich und moralisch für ihren hohen Beruf unfähig geworden.“ Die Königin erholt sich wieder.

Anf. Oct. Ein Versuch einer Verständigung zwischen einer Anzahl torystischer Peers und einigen Führern der Arbeiterpartei, der jedoch schließlich zu keinem Resultat gedeiht, macht großes Aufsehen und ruft in der Presse energischen Tadel hervor.

7. „ Ein großer Arbeiterstrike in Newcastle endigt mit einem Compromiß, durch welchen die Arbeiter eine bloß 9stündige Arbeitszeit davontragen.

20. „ Die Delegirten-Conferenz der Internationalen beschließt in London bezüglich der polit. Aufgabe der Association:

1) Die Eroberung der politischen Macht auf dem ganzen Erdenkreise ist zur größten Pflicht der Arbeiterklassen geworden. 2) Die sociale Emancipation der Arbeiter ist untrennbar von ihrer politischen Emancipation. 3) Die Internationale setzt es sich zur besonderen Aufgabe, nicht nur Mittelpunkte für die streitbare Organisation der Arbeiterklassen zu bilden, sondern in allen Ländern ebenfalls mit allen Kräften die politische Bewegung der Arbeiter zu

unterstützen, die zur Erreichung des vorgesteckten Endziels dient. 4) Der zügellosen Reaction, welche jedes Emancipationsstreben der Arbeiter schamlos niederwirft, ist entgegenzuhandeln und auf den besten Beistand der Internationale zu rechnen. 5) Die Arbeiterklasse hat sich gegen die Gesammtgewalt der besitzenden Klassen als eine besondere politische Partei zu constituiren als Vorbereitung für eine sociale Revolution." Dieses Actenstück ist unterzeichnet: London, 20. October 1871. Die correspondirenden Secretäre im Auftrage und Namen des Generalraths: Alfred Hermann für Belgien; Th. Mottershead für Dänemark; Karl Marx für Deutschland und Rußland; A. Seraillier für Frankreich; Ch. Rochat für Holland; J. P. Donell für Irland; Friedrich Engels für Italien und Spanien; Leo Frankel für Oesterreich und Ungarn; Wrobleski für Polen; Hermann Jung für die Schweiz; Eccarius für die Vereinigten Staaten; Moussu für die französischen Sectionen der Vereinigten Staaten. Fr. Engels, Vorsitzender, J. Jung, Schatzmeister, Joseph Hales, Generalsecretär, 256 High Holborn W. C. London.

Mitte Nov. Das Parlamentsmitglied Sir Dilke stellt sich an die Spitze einer Agitation für Einführung republikanischer Institutionen in England.

28. „ Erste Versammlungsschlacht zwischen Conservativen und Republikanern in London.

6. Dec. Die liberale Conferenz in Birmingham beschließt bezüglich einer Reform des Oberhauses eine Reihe von Resolutionen dahin gehend, daß das Princip der Erblichkeit aufgegeben und die gesetzgebende Gewalt nur durch vom Volke erwählte Vertreter ausgeübt werden solle. Auch die Bischöfe als solche dürften keinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nehmen.

8. „ Der Prinz v. Wales erkrankt auf seinem Landsitze Sandrigham schwer am Typhus. Die Gefahr bringt die monarchischen Gewohnheiten der weit überwiegenden Mehrheit der Nation in ganz unzweifelhafter Weise an den Tag.

17. „ Das durch den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 8. Mai d. J. beschlossene Schiedsgericht für die sog. Alabamafrage constituirt sich in Genf, nimmt die Prozeßschriften beider Parteien entgegen und vertagt sich sofort wieder bis zum 15. Juni 1872.

19. „ Im Befinden des kranken Prinzen v. Wales tritt so ziemlich gegen alle Erwartung eine entschiedene Besserung ein, so daß ihn die Aerzte für außer Lebensgefahr erklären.

---

4. Frankreich.

1. Jan. Paris: Eine allg. Versammlung der Maires von Paris und mehrerer Adjuncten im Ministerium des Innern, der auch 2 Mitglieder der Regierung beiwohnen, lehnt einen Antrag, der Regierung eine städtische Commission mit berathender Stimme beizugeben, mit Mehrheit ab.

2. „ Paris: Die Amtszeitung erklärt, die Regierung und die Bevölkerung wiesen entschieden jede Idee einer Capitulation zurück. Die officiösen Blätter bemerken dazu erläuternd, die Regierung werde niemals capituliren, sondern vielmehr entweder abdanken oder sich in ein Fort (Mont Valérien) zurückziehen. Die unabhängige Presse erklärt sich gegen diese Idee, die Regierung müsse die Verantwortlichkeit tragen. Trochu muß darein willigen, daß ihm von der Regierung ein Beirath von 10 Generalen an die Seite gestellt wird.

3. „ Die Festung Mezières capitulirt.

   Schlacht bei Bapaume: die Nordarmee unter Gen. Faidherbe vermag dasselbe nicht zu nehmen und tritt den Rückzug auf Arras und Douay an.

4. „ Die deutsche Corvette Augusta nimmt dicht an Bordeaux mit großer Kühnheit drei mit Kriegsmaterial beladene franz. Schiffe weg. Große Aufregung in Bordeaux darüber. Der Marineminister Fourichon sieht sich genöthigt, seine Entlassung zu verlangen, die indeß nicht angenommen wird.

5. „ Paris: Das Bombardement der Stadt wird von den Deutschen auch von Seite der Südforts begonnen. Die ersten Bomben fallen in die Stadt.

   Die Festung Rocroy fällt durch Handstreich in die Hände der Deutschen.

   Gambetta geht von Bordeaux zur Westarmee unter Gen. Chancy ab. Die Regierung in Bordeaux beschließt durch Decret (gez. Gambetta) die Errichtung eines Corps „hannoverscher Hilfstruppen von

200 Mann, das nach Sold und Uniform wie eine franz. Compagnie organisirt wird."

6. Jan. Paris: Trochu erklärt neuerdings durch Anschlag: „Nichts wird uns vermögen können, die Waffen aus den Händen zu legen. Der Gouverneur von Paris wird nicht capituliren."

9. „ Die Westarmee unter Gen. Chancy weicht vor den vordringenden Colonnen des Prinzen Friedrich Karl auf Le Mans zurück.

Ein Corps des deutschen Gen. v. Werder erstürmt und behauptet Villersexel gegen die Ostarmee unter Bourbaki; Werder gewinnt dadurch zwei Tage Zeit, die befestigte Stellung Delle-Montbelliard-Hericourt-Lure zu erreichen.

Die Regierung in Paris und in Bordeaux protestirt in einer Proclamation gegen das Bombardement von Paris:

„Wir zeigen den europ. Cabinetten, der öffentlichen Meinung der Welt die Behandlung an, welche die preuß. Armee sich nicht scheut, der Stadt Paris angedeihen zu lassen. Seit fast 4 Monaten umschließt sie diese große Hauptstadt und hält ihre 2,400,000 Einwohner gefangen. . . . Hierauf hat die preußische Armee ohne vorherige Ankündigung gegen die Stadt ungeheure Geschosse geworfen, deren furchtbare Tragkraft ihr gestattet, sie auf 2 Lieues Entfernung zu überschütten. Seit 4 Tagen ist diese Gewaltthat in Ausübung begriffen. In letzter Nacht haben mehr als 2000 Bomben die Viertel Montrouge, Greville, Auteuil, Passy, St. Jacques und St. Germain überschüttet. . . . . Die harmlosen Opfer sind zahlreich und kein Mittel war ihnen gegeben, sich gegen diesen unerwarteten Angriff zu schützen. Die Gesetze der Moral verurtheilen ihn laut; die grausame Noth des Krieges hat niemals die Beschießung von Privatgebäuden entschuldigt. . . . Die Paris auferlegte Beschießung ist nicht die Vorbereitung zu einer militärischen Action, sie ist eine kalt überlegte und systematisch vollzogene Verheerung, welche keinen anderen Zweck hat, als den Schrecken unter die bürgerliche Bevölkerung mittelst Brand und Tödtung zu schleudern. Es ist Preußen, dem diese unqualificirbare Unternehmung gegen die Hauptstadt vorbehalten war, die ihm so oft ihre gastlichen Mauern aufgethan hat. Die Regierung der nationalen Vertheidigung protestirt laut angesichts der civilisirten Welt gegen diesen Act nutzloser Barbarei, und stimmt im Herzen überein mit den Gefühlen der entrüsteten Bevölkerung, welche, weit entfernt, sich durch diese Gewaltthat niederschlagen zu lassen, daraus neue Kraft schöpft, um die Schmach der fremden Invasion zu bekämpfen und zurückzuschlagen."

Die Regierung in Bordeaux decretirt die sofortige Aushebung des Contingents von 1871, die, ohne Loosziehung, alle diensttauglichen Männer der betreffenden Categorie umfassen soll.

10. „ Die Festung Peronne capitulirt.

11. „ Die Deutschen unter dem Prinzen Friedrich Karl nehmen Le Mans und der mit ihm operirende Großh. v. Mecklenburg dringt nordwärts bis St. Corneille vor. Gen. Chancy zieht sich mit der Westarmee unter großen Verlusten auf Alençon zurück.

12. „ Jules Favre zeigt den Agenten Frankreichs im Auslande durch Circulardepesche bez. Frankreichs Betheiligung an der Londoner Conferenz behufs Lösung der Pontusfrage an,

„sobald er den Geleitschein in Händen haben werde, und die Lage von Paris es ihm gestatte, werde er den Weg nach London nehmen, im voraus sicher, nicht vergeblich im Namen seiner Regierung das Princip des Rechts und der Moral anzurufen, dem Achtung zu verschaffen Europa ein so großes Interesse hat."

13. Jan. Paris: Erfolgloser Ausfall der Besatzung gegen Clamart und Fleury.

Der Prinz v. Joinville, der als Freiwilliger in der Armee des Gen. Chancy dient, wird auf Befehl Gambetta's verhaftet und in St. Malo wieder nach England eingeschifft.

14. „ Der König von Preußen nimmt von Versailles aus durch Schreiben an die deutschen Fürsten die ihm von diesen angebotene deutsche Kaiserkrone an.

Paris: Erfolgloser Ausfall der Besatzung auf die Positionen der preuß. Garde bei le Bourget.

Die Deutschen besetzen das von der Westarmee geräumte Lager von Conlie und erbeuten daselbst große Vorräthe an Waffen und Munition.

Noch jetzt werden in Marseille, Toulon und anderen Städten Südfrankreichs Massen von Deutschen ausgewiesen.

16.—18. „ Die Ostarmee unter Gen. Bourbaki stürmt trotz großer numerischer Ueberlegenheit umsonst gegen die von Gen. Werder vertheidigte Linie Delle-Montbelliard-Hericourt-Lüre (Belfort) an und wird genöthigt, den Rückzug anzutreten, wobei ihr die Deutschen auf dem Fuße folgen.

17. „ Paris: Das Brod wird für die Bevölkerung rationirt.

18. „ In den Prachtgemächern des alten Königsschlosses zu Versailles findet die feierliche militärische Proclamation des deutschen Kaisers statt.

19. „ Paris: Letzter großer Ausfall der Besatzung unter dem Befehle Trochu's. Furchtbare Verluste an Menschenleben ohne Resultat. Trochu gibt in Folge davon seine Entlassung ein. Die Regierung nimmt dieselbe vorerst nicht an.

Die Nordarmee unter Gen. Faidherbe wird bei St. Quentin geschlagen; die Deutschen unter Gen. v. Göben erstürmen den Bahnhof und besetzen die Stadt.

20. „ Paris: Das Bombardement der Stadt beginnt nun auch von der Seite von St. Denys her. In Folge des mißlungenen großen Ausfalls vom Tage vorher macht sich zum erstenmal eine entschiedene Entmuthigung der Bevölkerung bemerkbar.

Die Regierung in Bordeaux erläßt ein Decret, durch welches eine Reihe von Richtern an den höchsten Tribunalen des Landes, an ihrer Spitze der Präsident des Cassationshofes, wegen ihrer Handlungsweise unmittelbar nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. abgesetzt und aus dem Richterstand ausgestoßen werden.

21. Jan. Paris: Die Regierung nimmt die Demission Trochu's als Oberbefehlshaber der Besatzungsarmee an, nicht aber als Gouverneur der Stadt und Präsident der Regierung. — Ein Anschlag der Partei Delecluze fordert das Volk zur Ernennung von 200 Repräsentanten der Nationalgarde auf, „um eintretenden Falls die Ordnung aufrecht zu halten."

Gambetta fordert in Lille zu zähem Aushalten trotz der erlittenen Niederlagen auf.

22. „ Paris: Umwälzungsversuch der Rothen: Mazas wird gestürmt und Flourens befreit. Kampf um das Rathhaus: der Angriff wird von den Truppen abgeschlagen. Der Versuch ist gescheitert. Gen. Vinoy übernimmt den Oberbefehl über die Besatzungsarmee.

Der sich zurückziehenden Ostarmee unter Bourbaki wird von Gen. v. Manteuffel der Rückzug abgeschnitten.

23. „ Paris: Jules Favre trifft in Versailles ein, um über die Capitulation der Stadt zu unterhandeln.

24. „ Die Festung Longwy capitulirt.

26. „ Die Ostarmee unter Bourbaki ist in der elendesten Lage. Bourbaki macht einen mißlungenen Versuch, sich selbst zu entleiben.

Paris: Die Unterhandlungen mit Jules Favre über die Capitulation sind im deutschen Hauptquartier so weit vorgerückt, daß das Bombardement der Stadt vorerst völlig eingestellt wird.

28. „ Die Capitulation von Paris und ein dreiwöchiger Waffenstillstand werden in Versailles unterzeichnet. Paris wird von den Deutschen vorerst nicht besetzt. Dagegen ist die Besatzung der Stadt, mit Ausnahme von 12,000 Mann für Aufrechthaltung der Ordnung, kriegsgefangen und liefert ihre Waffen ab, die Nationalgarde dagegen wird nicht entwaffnet; die Stadt zahlt 200 Mill. Fr. Contribution. Die Deutschen besetzen alle Forts und die Stadt bleibt cernirt; sobald die Waffen abgeliefert sind, darf sie sich verproviantiren. Eine Constituante soll in 14 Tagen nach Bordeaux berufen werden, um über Friedenspräliminarien zu berathen. Die Armeen im freien Felde behalten ihre resp. Stellungen mit Neutralitätszonen zwischen einander. Die bourbakische Armee und Belfort bleiben auf das eigene Begehren der franz. Unterhändler von diesen Bestimmungen vorerst noch ausgeschlossen (s. Beilage).

29. „ St. Denis und sämmtliche Pariser Forts werden von den Deutschen besetzt.

Eine Proclamation der Regierung an die Pariser erklärt:

„.... Paris will versichert sein, daß der Widerstand bis zu den äußersten Grenzen des Möglichen gedauert hat. Unsere Ziffern werden den unwiderleglichen Beweis liefern, und wir fordern Jeden auf, sie zu widerlegen. Wir werden beweisen, daß uns gerade noch Brod genug bleibt, um die Ver-

proviantirung abwarten zu können, und daß wir den Kampf nicht verlängern durften, ohne 2 Millionen Männer, Frauen und Kinder zu sicherem Tode zu verdammen. . ."

Die Pariser Regierung setzt durch Decret die Wahlen zur Nationalversammlung für Paris auf den 5. (später 8.), für die Departements auf den 8. Februar an. Das Decret enthält keinerlei Beschränkungen des Wahlrechts.

30. Jan. Die Regierung in Bordeaux verlangt von derjenigen in Paris nähere Mittheilungen über die Capitulation 2c. und erklärt, bis zur Ankunft des angekündigten Regierungscommissärs den statusquo aufrecht erhalten zu wollen.

31. „ Gambetta erklärt sich in Bordeaux für Fortsetzung des Kriegs bis zum äußersten. Der Municipalrath von Bordeaux erklärt sich einstimmig damit einverstanden. Die Regierung erläßt zwar die nothwendigen Anordnungen für die Wahlen zur Nationalversammlung, schließt aber durch Decret ganze Categorien von Bürgern (Bonapartisten) vom Wahlrecht aus.

„In Anbetracht, daß im Jahre 1852, nach dem Attentate vom 2. Dec., als eine usurpatorische Gewalt, alle Gesetze verletzend, die Versammlung der Volksvertreter und die republikanische Verfassung vernichtete, unter den Justizbeamten, d. h. in den Reihen der Wächter des Gesetzes, sich Männer fanden, welche ihren Namen zu den gehässigen Verfolgungen des Tyrannen hergaben und ihm die Feinde seiner Usurpation, die Freunde der Republik proskribiren halfen; in Anbetracht, daß diese Männer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Magistratur, als Richter den Auftrag annahmen, Mitglieder politischer Commissionen zu sein, d. h. an der Vernichtung jedweder Justiz theilzunehmen; daß sie in Wirklichkeit Verurtheilungen über Mitbürger verhängten, ohne daß diese vorgerufen und gehört wurden; daß sie gegen dieselben Strafen erfanden, die in unseren Gesetzen nicht enthalten sind, wie die Internirung und Verbannung, und daß sie sogar eine Unzahl von Männern, die frei von aller Schuld waren, zur Transportirung nach Cayenne verurtheilten; in Anbetracht, daß sie auf diese Weise eine beträchtliche Anzahl von Staatsbürgern, unerschütterliche Patrioten, dem Untergange und Tode geweiht und deren Familien dem Elend und der Verzweiflung überantwortet haben; in Anbetracht, daß jene Opfer einer erbarmungslosen Wuth keinerlei Verbrechen oder Vergehen begangen; daß in den Augen der Commissäre Jene die Schuldigsten waren, welche sich zur Vertheidigung und Rache für die ihrer Wache anvertraute Verfassung erhoben hatten, und daß die Mehrzahl derselben nicht wegen Handlungen, sondern wegen republikanischer Meinungen verurtheilt wurde; in Anbetracht, daß unsere erste, auf Recht und Gesetz beruhende Revolution im Jahre 1870 den Grundsatz verkündigt, kein Staatsbürger könne durch irgend eine Commission seinem natürlichen Richter entzogen werden, und daß die auf dem Recht und Gesetz beruhende Republik von 1870 die Pflicht hat, in denkwürdiger Weise dieses schützende Princip zu Ehren zu bringen und die Majestät der Gerechtigkeit wieder aufzurichten; dekretirt die Delegation der nationalen Vertheidigungs-Regierung: Ihrer Sitze in der Magistratur verlustig und von derselben ausgeschlossen sind 2c. 2c."

General Clinchant, der provisorisch statt Bourbaki den Oberbefehl über die Ostarmee übernommen hat, schließt, da ihm von allen Seiten der Rückzug durch die Deutschen abgeschlossen ist, mit dem General

der schweizerischen Grenzarmee eine Convention behufs Uebertritts seiner ganzen Armee in die Schweiz ab.

1. Febr. Die ganze Ostarmee, 87,000 Mann stark, mit allem Armeematerial tritt im jämmerlichsten Zustande in die Schweiz über, wo sie entwaffnet und auf die einzelnen Cantone vertheilt wird.

Die Pariser Regierung der nationalen Vertheidigung erklärt die Vollmachten der Delegation in Bordeaux für erloschen. Jules Simon geht nach Bordeaux ab, um die dortigen Maßnahmen in Uebereinstimmung mit denjenigen der Pariser Regierung zu bringen.

Die orleanistischen Prinzen Aumale und Joinville erlassen Wahlmanifeste, in denen sie sich das Urtheil über die Vergangenheit vollständig reserviren und sich über die Zukunft also aussprechen:

Aumale: „.... Wenn ich die Lage Frankreichs, seine Geschichte, seine Traditionen, die Ereignisse der letzten Jahre ins Auge fasse, so bin ich von den Vortheilen durchdrungen, welche die constitutionelle Monarchie darbietet; ich glaube, daß sie den legitimen Aspirationen einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und mit der Ordnung und Sicherheit alle Fortschritte, alle Freiheiten garantiren kann. Es ist mit einem Gemisch kindlichen Stolzes und patriotischen Schmerzes, daß ich Frankreich in seinem gegenwärtigen Zustande mit dem vergleiche, in welchem es sich unter der Regierung meines Vaters befand. Diese Meinung, ich habe als Mann das Recht, sie zu haben, und ich glaube heute, daß es meine Pflicht ist, sie als Bürger auszudrücken; aber ich mische mich in keine Partei ein, verfolge keine ausschließliche Tendenz. In meinen Gesinnungen, in meiner Vergangenheit, in den Traditionen meiner Familie finde ich nichts, was mich von der Republik trennt. Wenn Frankreich unter dieser Form frei und definitiv seine Regierung constituiren will, so bin ich bereit, mich vor seiner Souveränetät zu beugen und werde sein ergebener Diener sein. Constitutionelle Monarchie oder liberale Republik; durch politische Redlichkeit, Geduld, Eintrachtsgeist, Selbstverläugnung kann Frankreich gerettet, rekonstituirt und regenerirt werden. Es sind diese Gesinnungen, welche mich beseelen."

Joinville: „... Es liegt in den Traditionen meiner Familie und in meinen innersten Wünschen, Frankreich einer leidenschaftlichen Liebe zu versichern, die Freiheit zu sichern, die gleiche Freiheit für alle, die Freiheit, unter welcher Form sie auch der nationale Wille fordert, vorausgesetzt, daß sie von den Garantien der Ordnung und politischen Moralität umgeben sei, die allein ein Reich dauerhaft machen können."

— „ Eine große Anzahl Pariser, einzelne Personen sowohl als ganze Familien verlassen Paris in Masse. Ein guter Theil davon wendet sich nach Belgien.

2. „ Bismarck protestirt nach Bordeaux und Paris gegen die Gambetta'schen Wahlausschließungen für die bevorstehende Constituante. Jules Favre anerkennt die Begründetheit des Einspruchs und verspricht Abhilfe. Die deutschen Autoritäten gewähren in den von den deutschen Truppen besetzten Districten, selbst in dem Deutschland wieder einzuverleibenden Elsaß, freie Wahlen.

Der Uebertritt der ganzen Ostarmee Bourbaki's in die Schweiz wird in Bordeaux bekannt. In Folge davon findet nunmehr ein ent-

schiedener Umschwung der Stimmung statt, der dem Widerstande Gambetta's gegen die Pariser Regierung den Boden entzieht.

4. Febr. Ein Decret der Pariser Regierung annullirt das Wahlausschließungsdecret Gambetta's und der Delegation in Bordeaux. Jules Simon verkündet es in Bordeaux durch Proclamation. Die Delegation in Bordeaux beschließt, vorerst auf ihrem Decret zu beharren und schickt eines ihrer Mitglieder nach Paris, um den wahren Sachverhalt zur Kenntniß der Pariser Regierung zu bringen.

Proclamation Napoleon's aus Wilhelmshöhe:

„Franzosen! Vom Glücke verlassen, habe ich seit meiner Gefangennahme jenes tiefe Stillschweigen beobachtet, welches die Trauer des Unglücks ist. Solange sich die Armeen gegenüberstanden, habe ich mich eines jeden Schrittes, jedes Wortes enthalten, welches Zwiespalt hätte hervorrufen können. Heute, bei dem tiefen Unglücke des Landes, kann ich mich nicht länger in Schweigen hüllen, ohne gefühllos für seine Leiden zu erscheinen. In jenem Augenblick, als ich gezwungen war, mich gefangen zu geben, konnte ich in keine Verhandlungen über den Frieden eintreten. Da ich nicht frei war, so hätte es den Anschein gewonnen, als seien meine Entschließungen durch persönliche Rücksichtnahme dictirt. Ich überließ der Regentschaft, welche sich in Paris inmitten der Kammern befand, die Pflicht zu entscheiden, ob das Interesse der Nation die Fortsetzung des Kampfes erheische. Trotz unerhörter Unglücksfälle war Frankreich nicht besiegt; unsere festen Plätze standen noch aufrecht, Paris war im Zustande der Vertheidigung, der weiteren Ausdehnung der Unglücksfälle konnte Einhalt gethan werden. Aber während alle Blicke gegen den Feind gerichtet waren, brach in Paris die Insurrection aus. Die Volksvertretung wurde vergewaltigt, die Kaiserin bedroht. Eine Regierung installirte sich durch Ueberraschung auf dem Stadthaus und das Kaiserreich, welchem die Nation so eben zum drittenmal ihre Zustimmung gegeben hatte, wurde durch diejenigen gestürzt, welche berufen waren, es zu vertheidigen. Meinen gerechten Unmuth unterdrückend, rief ich mir zu: Was liegt an der Dynastie, wenn das Vaterland gerettet werden kann? und anstatt gegen die Verletzung des Rechts zu protestiren, richtete ich meinen heißesten Wunsch auf den Erfolg der nationalen Vertheidigung. Die patriotische Hingebung, welche alle Classen, alle Parteien bewiesen, erfüllte mich mit Bewunderung. Aber jetzt, wo der Kampf unterbrochen und die Hauptstadt nach heldenmüthigem Widerstand gefallen ist, wo jede vernünftige Aussicht auf Sieg verschwunden ist, jetzt ist es Zeit von jenen, welche die Gewalt usurpirt haben, Rechenschaft zu verlangen für das unnöthig vergossene Blut, für die aufgehäuften Ruinen, für die verschleuderten Hilfsquellen des Landes. Das Schicksal Frankreichs kann nicht einer Regierung ohne Mandat überlassen werden, welche, indem sie die Verwaltung desorganisirte, nicht eine einzige jener Autoritäten bestehen ließ, welche ihren Ursprung dem allgemeinen Stimmrecht verdankten. Eine Nation kann einer Regierung nicht lange Gehorsam leisten, welche kein Recht hat zu befehlen. Die Ordnung, das Vertrauen, ein sicherer Friede werden nur dann erzielt, wenn das Volk befragt worden ist über jene Regierung, welche am meisten befähigt ist, das Vaterland von seinen Leiden zu befreien. Unter den feierlichen Umständen, in welchen wir uns bebefinden, ist es nöthig, daß Frankreich eins sei in seinen Bestrebungen, Wünschen und Entschließungen. Dieß ist das Ziel, welches alle guten Bürger bestrebt sein müssen zu erreichen. Was mich anbelangt, gebeugt durch so viele Ungerechtigkeiten und bittere Enttäuschungen, so will ich nicht jene Rechte in Anspruch nehmen, welche ihr viermal in zwanzig Jahren mir freiwillig übertruget. Angesichts unsers Unglücks ist kein Raum für persönlichen Ehrgeiz, aber solange nicht das Volk in regelmäßigen Wahlen versammelt seinen

Willen kundgegeben hat, wird es meine Pflicht sein als wahrhafter Repräsentant der Nation mich an dieselbe zu wenden und zu sagen: alles was ohne eure directe Betheiligung geschieht, ist ungesetzlich. Nur eine aus der Volkssouveränetät entsprungene Regierung, welche über den Egoismus der Parteien sich zu erheben vermag, kann eure Wunden heilen, eure Herzen der Hoffnung, die entweihten Kirchen euren Gebeten wieder eröffnen und die Arbeit, die Einigkeit, den Frieden in den Schooß des Vaterlandes zurückführen."

5. Febr. Der Gemeindeausschuß von Nizza fordert Garibaldi auf, die Stadt in Bordeaux zu vertreten. Garibaldi erklärt sich dazu bereit.

6. „ Die Pariser Regierung verfügt die Auflösung der mobilisirten Nationalgarden, welche als Pariser Regimenter bezeichnet wurden.

Gambetta in Bordeaux nimmt seine Entlassung. Arago wird zum Minister des Innern und interimistisch des Kriegs ernannt.

7. „ Vor Paris beginnt die Ablieferung der Geschütze und Waffen der Pariser Besatzungsarmee.

Ein Rundschreiben Arago's an die Präfecten erinnert daran, daß gemäß den Gesetzen vom 4. April 1832 und vom 6. Juni 1848 Angehörige von Familien, welche früher in Frankreich regierten von der Wählbarkeit ausgeschlossen seien. Ein Decret vom 7. Februar 1871 dehnt diese Beschränkungen auf die Familie Bonaparte aus. Der Präfect des Gironde-Departements hebt in einem Erlaß hiezu hervor, daß von den durch Decret vom 31. Jan. aufgestellten Ausschließungen nur die oben bezeichneten aufrecht erhalten bleiben.

8. „ Allgemeine Wahlen zur Nationalversammlung in Paris und in den Departements. Herr Thiers wird mehr als zwanzigmal, im Norden, Westen und Süden werden zahlreiche Orleanisten und Legitimisten gewählt. Unter den Gewählten sind auch die Prinzen v. Aumale und v. Joinville. In Nizza ist das Resultat ein ganz italienisches. In Elsaß-Lothringen fallen die Wahlen ganz französisch und republikanisch aus.

13. „ Eröffnung der Nationalversammlung in Bordeaux. Jules Favre legt Namens der Regierung der Nationalvertheidigung ihre Gewalten in den Schooß der Nationalversammlung nieder. Garibaldi, mehr als kühl empfangen, verzichtet auf das ihm übertragene Mandat und kehrt nach Caprera zurück. Bei dieser Gelegenheit ertönt aus den Reihen der Linken zum ersten Mal der Ruf „Bauernversammlung!" Jules Favre geht von Bordeaux nach Paris, um mit Bismarck über eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu unterhandeln.

14. „ Die Festung Belfort schließt einen Waffenstillstand ab, um eine Capitulation zu vereinbaren.

15. „ Nat.-Versammlung: Die Prüfung der Wahlen wird rasch abgemacht. Die Lesung der Wahlprotocolle der Dep. Haut-Rhin und Bas-Rhin (Elsaß) gibt Anlaß zu einer allgemeinen warmen Kundgebung der Sympathien der Versammlung. Die Wahlen aller Deputirten dieser Departements werden ohne Anstand für giltig erklärt. Bei Schluß der Sitzung zeigt der Präsident an, daß die Versammlung am folgenden Tage die Regierung constituiren werde, der

die Mission zufalle, im Namen der Nat.-Versammlung sei es über den Frieden zu verhandeln, wenn derselbe annehmbar sei, sei es den Krieg zu beschließen, wenn die Fortsetzung des Krieges nothwendig wäre.

In Nizza werden italienische Kundgebungen mit Gewalt unterdrückt und wird die Stadt von 10,000 Mann besetzt.

16. Febr. Die Festung Belfort capitulirt unter ehrenvollen und günstigen Bedingungen.

Die Nat.-Versammlung constituirt sich und wählt Grévy mit 519 von 529 Stimmen zu ihrem Präsidenten, zu Vicepräs. Martel mit 427, Benoit d'Azy mit 391, Vitet mit 319, de Malleville mit 285 Stimmen. Die monarchisch gesinnten Fractionen haben unzweifelhaft die Majorität in der Versammlung.

17. „ Nat.-Versammlung: Der elsässische Dep. Keller bringt einen von sämmtlichen Abgg. von Elsaß-Lothringen unterzeichneten Antrag ein: die Versammlung möge den festen Willen Frankreichs aussprechen, Elsaß und Lothringen Frankreich zu erhalten. Die Dringlichkeit wird abgelehnt und von allen Seiten ertönt der Ruf: auf morgen. Thiers verlangt dagegen, daß augenblicklich ein Entschluß gefaßt werde und die Versammlung in den Bureaux darüber beschließe und erklärt, man solle den Unterhändlern, die er nicht kenne, kein imperatives Mandat geben, sondern ihnen die Freiheit, zu unterhandeln, lassen. Die Versammlung stimmt bei und verfügt sich sofort in die Bureaux. Nach $1^1/_2$ Stunden beantragt Beulé als Berichterstatter: „Die Versammlung, die Erklärung des Hrn. Keller mit der größten Sympathie aufnehmend, vertraut in die Weisheit und den Patriotismus ihrer Unterhändler." Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen, die äußerste Linke stimmt nicht mit.

Die Versammlung ernennt einstimmig Hrn. Thiers zum Chef der executiven Gewalt, mit dem Recht, sich seine Minister zu wählen:

„In Betracht der Nothwendigkeit, sofort für die Leitung der Verhandlungen und der Geschäfte der Regierung Fürsorge zu tragen, und in Erwartung der Entscheidung, welche Frankreich über die endgiltig anzunehmende Regierungsform treffen wird, — wird Hr. Thiers zum Chef der ausführenden Gewalt der französischen Republik ernannt und wird sein Amt versehen unter der Aufsicht der National-Versammlung und unter der Beihilfe der Minister, die er sich gewählt haben und denen er vorstehen wird." (Sogenannter Pacte de Bordeaux.)

18. „ Nat.-Versammlung: Thiers erklärt schriftlich die Annahme seiner Wahl als Chef der executiven Gewalt und ernennt zu Ministern:

Dufaure (Justiz), Favre (Auswärtiges), Picard (Inneres), Simon (Unterricht), Lambrecht (Handel), Leflo (Krieg), Pothuau (Marine), de Larcey (öffentl. Arbeiten). Die Ernennung des Finanzministers wird vorbehalten. Mit Ausnahme des Legitimisten de Larcey gehören alle übrigen Minister der republikanischen Partei an. Thiers selbst übernimmt kein Ressort, um sich freier der allgemeinen Leitung der Geschäfte widmen zu können.

19. „ Nat.-Versammlung: Thiers erklärt nochmals mündlich die Annahme seiner Wahl zum Chef der executiven Gewalt und im weiteren:

Er habe kein Programm mitgebracht, da ein solches stets eine vage Sache sei. Die Aufgabe, welcher die Regierung alle ihre Kräfte widmen werde, sei

die Pacificirung und Reorganisirung des Landes, die Wiederaufrichtung des Credits und die Reorganisirung der Arbeit. „Nichts ist dringlicher als diese Aufgabe; ich würde es nicht begreifen, daß Jemand sich hier mit der constitutionellen Frage beschäftigen könnte, während Frankreich sich unter dem Drucke des Feindes windet. Das ist unsere Politik, und bei dieser Politik kann jeder vernünftige Mensch, sei er Monarchist oder Republikaner, im Interesse des Landes nützlich arbeiten. Ist einmal diese Aufgabe erfüllt, so werden wir das Land sich selbst zurückgeben, damit es uns sage, wie es leben will. Alsdann in Kenntniß der Sache werden wir uns über unsere Geschicke aussprechen können, und Dieß nicht durch eine einfache Majorität, sondern durch den nationalen Willen. Dieß ist die Politik, der meine Collegen und ich uns widmen. Es wird die größte Kraft sein, die Sie Ihren Unterhändlern geben können, wenn Sie Ihren Beistand einer Politik leihen, die nichts als das Interesse des Landes vor Augen hat."

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß Thiers selbst nach Versailles gehe, um über den Frieden zu unterhandeln und beschließt auf den Antrag von Favre, eine Commission von 15 Mitgliedern zu wählen, welche sich sofort nach Paris begeben und in beständigem Zusammenhange mit den Personen stehen soll, welche die Friedensunterhandlungen in Versailles führen; diese Verhandlungen sollen ihr zur Berichterstattung an die National-Versammlung mitgetheilt werden. Auf den Antrag von Thiers wird ferner beschlossen, die Sitzungen der National-Versammlung für die Dauer der Friedensverhandlungen zu suspendiren, damit diese Verhandlungen nicht durch Anträge von schädlichem Einfluß beeinträchtigt würden.

21. Febr. Thiers und die franz. Unterhändler treffen behufs der Friedensverhandlungen im Hauptquartier des deutschen Kaisers in Versailles ein.

22. „ Der Waffenstillstand mit Deutschland wird bis zum 26. d. M. Mitternachts verlängert.

Der Herzog von Broglie wird von Thiers zum Botschafter in London ernannt und geht sofort dahin ab.

24. „ Die neue Regierung Frankreichs ist bereits von allen Mächten anerkannt.

Der neue Botschafter Frankreichs trifft in London ein und wird sogleich zur Königin geführt, ihr seine Creditive zu überreichen. Die englische Regierung gibt ihren Vertretern in Berlin und Versailles den Auftrag, bei der deutschen Regierung auf eine Ermäßigung der von ihr geforderten Kriegsentschädigung von angeblich sechs Milliarden hinzuwirken.

25. „ Pouyer Quertier wird statt Buffet's, der ablehnt, zum Finanzminister ernannt.

26. „ Abschluß der Friedenspräliminarien mit Deutschland in Versailles und Verlängerung des Waffenstillstandes behufs Ratification der Präliminarien durch die Nationalversammlung in Bordeaux (s. Deutschland und Beilage).

„ *In Paris* legt ein Theil der Nationalgarde Beschlag auf 27 Ka-

nonen des Artillerieparks auf dem Wagramplatz und zieht dieselben mit eigenen Händen auf den Vogesenplatz in der Arbeitervorstadt St. Antoine.

27. Febr. Die Regierung (Thiers, Favre, Picard) kündigt den Parisern durch Proclamation die theilweise und vorübergehende Besetzung der Stadt am 1. März an:

„. . . Während der zur Prüfung dieser Präliminarien nöthigen Zeit hätten die Feindseligkeiten wieder begonnen und das Blut wäre nutzlos vergossen worden ohne eine Verlängerung des Waffenstillstandes. Diese Verlängerung konnte nur erreicht werden unter der Bedingung einer theilweisen und vorübergehenden Besetzung eines Theiles von Paris. Diese Besetzung wird mit dem Quartier der Champs-Elysées abgeschlossen. Es können nur 30,000 Mann in Paris einziehen und sie müssen sich zurückziehen, sobald die Friedenspräliminarien ratificirt worden sind, was nur eine kleine Anzahl von Tagen erfordern kann. Wenn diese Uebereinkunft nicht geachtet würde, so würde der Waffenstillstand gebrochen sein. Der Feind, schon im Besitz unserer Forts, würde die ganze Stadt stark besetzen. Euer Eigenthum, eure Meisterwerke, eure Denkmäler, heute durch den Vertrag garantirt, würden aufhören dieß zu sein. Dieses Unglück würde ganz Frankreich berühren. Die schrecklichen Verwüstungen des Kriegs, welche die Loire noch nicht überschritten haben, würden sich bis zu den Pyrenäen ausdehnen. Es ist mithin absolut wahr zu behaupten, daß es sich um das Heil von Paris, von Frankreich handelt. Ahmt nicht den Fehler derjenigen nach, welche uns nicht glauben wollten, als wir vor 8 Monaten sie beschworen, einen Krieg nicht zu unternehmen, der so verderblich werden sollte. Die französische Armee, welche mit so viel Muth Paris vertheidigt hat, wird das linke Seine-Ufer besetzen, um die genaue Ausführung des neuen Waffenstillstandes zu sichern. Die Nationalgarde hat im Verein mit ihr die Ordnung in dem übrigen Theil der Stadt aufrecht zu erhalten."

28. „ Thiers langt um 2 Uhr in Begleitung der Friedenscommissäre in Bordeaux an und begibt sich sofort in die Abtheilungen der Nationalversammlung. Nach kurzer Berathung wird öffentliche Sitzung beschlossen. Um 4½ Uhr Nachmittags beginnt diese:

Thiers spricht unter tiefem Stillschweigen: „Wir übernahmen die schmerzliche Mission, wir machten alle möglichen Anstrengungen; mit tiefem Bedauern müssen wir Ihnen folgenden Gesetzentwurf unterbreiten, wofür wir die Dringlichkeit verlangen: Art. 1. Die Nationalversammlung, der Nothwendigkeit weichend und die Verantwortlichkeit zurückweisend, nimmt die in Versailles unterzeichneten Friedenspräliminarien an (hier verlassen Thiers die Kräfte, er ist genöthigt, den Saal zu verlassen). Barthelemy St. Hilaire (von Thiers zu seinem Cabinetschef ernannt) setzt die Verlesung fort, welche die einzelnen Punkte der vereinbarten Präliminarien aufzählt. Gambetta schlägt vor, daß die Abtheilungen morgen um 1 Uhr zusammentreten sollen, damit die Deputirten Zeit haben, die Friedensbedingungen näher durchzugehen. Thiers bemerkt hierauf: er werde die Copien des Präliminarfriedens für die Bureaux in zwei Stunden herstellen lassen. Schölcher wünscht, daß die Bureaux morgen um 9 Uhr zusammentreten. Thiers bemerkt: Wir wollen, daß Sie mit allem so bekannt sein sollen wie wir, die als Opfer einer Situation dastehen, die wir nicht schufen, für die wir aber einstehen müssen. Wir bitten Sie aufs dringlichste, keinen Augenblick Zeit zu verlieren. Wenn unserer Bitte entsprochen wird, können wir vielleicht der Hauptstadt einen großen Schmerz ersparen. Ich habe meine Verantwortlichkeit eingesetzt, meine Collegen thaten dasselbe; es ist nothwendig, daß auch Sie Ihre Verantwortlichkeit einsetzen. *Hier gibt's keine* Enthaltung, Jeder von uns muß seinen Theil an der Ver-

antwortung übernehmen. Thiers wünscht, daß die Abtheilungen noch heute Abends zusammentreten, und daß die nächste Sitzung morgen Mittag stattfinde. Die Versammlung beschließt in Gemäßheit des Thiers'schen Wunsches.

1. März. National-Versammlung: Debatte über die Friedenspräliminarien. Victor Lefranc erstattet den Bericht im Namen der Friedenscommission, die einstimmig die Annahme beantragt. Edgar Quinet trägt auf Verwerfung an. Bamberger (Dep. der Mosel) unterstützt ihn und ruft einen Zwischenfall hervor, der zur Absetzung der Dynastie Napoleon mit allen gegen 5 oder 6 Stimmen führt:

Absetzung der Dynastie Napoleon nach dem offiziellen Sitzungsberichte: Bamberger: Dieser Vertrag constituirt meines Erachtens eine der größten Ungerechtigkeiten, welche die Geschichte der Völker und die diplomatischen Annalen einzuregistriren haben werden. Ein einziger Mann, ich erkläre es laut, ein einziger sollte ihn unterzeichnen. Dieser Mann ist Napoleon III. Auf einer großen Anzahl von Bänken: Ja, Sie haben Recht. Bamberger: Ein einziger Mann, dessen Name ewig an dem Schandpfahl der Geschichte angenagelt bleiben wird. Ein Mitglied auf der Rechten: Napoleon III. würde niemals einen schmachvollen Frieden unterzeichnet haben. Verschiedene Stimmen: Wer sagt dieses? Der Name, der Name dessen, der dieses gesagt! Das nämliche Mitglied: Galiani d'Istria. (Steigender Lärm.) Haentjens (Schwiegersohn des verstorbenen Marschalls Magnan, welcher beim Staatsstreiche eine Hauptrolle spielte; Haentjens gehörte zum Tierspartì, nachdem er offizieller Candidat gewesen): Es ist besser, einen preußischen Souverain zu tadeln, als einen Souverain, der Gefangener unserer grausamsten Feinde ist. Es ist nicht Herr von Bismarck, den man in diesem Augenblicke tadelt. (Lebhafte Unterbrechung. Lange anhaltender Lärm.) Bamberger: Meine Absicht ist nicht, die Frage vom historischen Standpuncte aus zu beleuchten. Andere werden sich dieser Aufgabe ohne Zweifel besser erledigen als ich. (Neue Interpellationen, Conti und Gavini sprechen Worte, die wir nicht verstehen.) Mehrere Mitglieder (zu Conti): Auf die Tribune, auf die Tribune! Sagen Sie das auf der Tribune. Conti besteigt die Tribune. Große Agitation. Jules Simon, Unterrichts-Minister (zu Conti): Sprechen Sie doch. Sprechen Sie doch! Wagen Sie doch, den Urheber aller unserer Katastrophen zu vertheidigen! Langlois eilt nach der Tribune. Präsident: Herr Langlois! Bleiben Sie auf Ihrem Platze. General Ducrot spricht mit Lebhaftigkeit einige Worte, die man nicht versteht. Conti: Ich bin herausgefordert worden. (Unterbrechung.) Gavini (Corse): Sie haben Herrn Conti auf die Tribune getrieben. Lassen Sie ihn also sprechen! Jules Simon: Ja! Ja! Sage er doch irgend etwas, was ehrliche Leute hören können. (Allgemeiner Lärm.) Präsident: Ich bitte die Versammlung, ruhig zuhören zu wollen. Ein Mitglied auf der Linken: Ich verlange das Wort. Präsident: Sie haben nicht das Wort. Ich beschwöre die Versammlung, die Ruhe bewahren zu wollen, welche eine so schmerzliche und ernstliche Discussion erheischt. (Sehr gut! Sehr gut!) Tritt Herr Bamberger das Wort an Herrn Conti ab? Bamberger: Ich trete es provisorisch ab, indem ich mir mein Recht vorbehalte. (Ja! Sehr gut!) Conti: Ich bin herausgefordert worden, auf die Tribune die Protestation zu bringen, welche ich von meinem Platze aus gegen die von dem ehrenwerthen Vorredner ausgesprochenen Worte erlassen wollte. (Murren.) Diese Protestation, ich zaudere nicht, sie zu erneuern; ich thue es mit Ueberzeugung und mit Muth. (Lärmende Unterbrechungen. Sprechen Sie! Sprechen Sie!) Präsident: Meine Herren! Da Sie verlangen, daß der Redner spricht, so müssen Sie auch die Geduld haben, ihn zuhören. Conti: Diese Protestation, ich zaudere nicht, sie zu erneuern,

und ich hoffe, daß sie im ganzen Lande wiederhallt, wenn sie auch nicht von aller Welt mit gleicher Gunst aufgenommen wird. (Neue Unterbrechungen.) Meine Herren! In einer so schmerzlichen Debatte erwartete ich keine leidenschaftlichen Diversionen (o, o!), keine ungerechten Recriminationen gegen eine Vergangenheit, mit der mehrere von uns verbunden waren. (Gehen Sie doch! Gehen Sie doch! Nein! Nein!) Sie sagen Nein! Gibt es hier nicht viele Collegen, die, wie ich, dem Kaiser den Eid geleistet haben (lärmende Reclamationen), die, wie ich, ihm mit Ergebenheit gedient und die gewiß ihre Vergangenheit nicht verläugnen wollen? (Neue lärmende Unterbrechung.) Ein Mitglied: Und der Kaiser? Hat er der Republick nicht den Eid geleistet? Dufaure, Justiz-Minister: Ich verlange das Wort. Gavini (Corse): Ich protestire mit Conti. (Der Lärm übertönt die Stimme des Redners.) Herzog von Marmier: Ein gezwungener Eid verpflichtet nicht. (Confuser Lärm.) Conti: Meine Herren! Ich bin in einem Geiste der Versöhnung und des Patriotismus hieher gekommen, um meine Verantwortlichkeit der Ihrigen anzuschließen. (Ausrufe und Murren. Mehrere Mitglieder erheben sich und richten an den Redner Worte, die nicht bis zu uns dringen.) Präsident (an die Unterbrecher): Meine Herren! Wollen Sie Sich niedersetzen; Sie haben nicht das Wort. Fahren Sie fort, Herr Conti. Mehrere Mitglieder: Nein! Nein! Genug! Genug! Präsident: Nochmals, unterbrechen Sie nicht, oder ich werde genöthigt sein, Sie zur Ordnung zu rufen. (Sehr gut!) Conti: Ich sagte, daß ich im versöhnlichsten Geiste, wie Viele unter Ihnen, gekommen war, um meine Verantwortlichkeit auf den Act zu setzen, den zu unterschreiben wir genöthigt sind. Ja, ich glaube, daß die Stunde des Friedens geschlagen hat, daß der Augenblick gekommen ist, unsere Wunden zu verbinden, unsere Uebel zu heilen; aber warum zu einer schon so großen Bitterkeit noch eine andere hinzufügen; warum wollen Sie mich verhindern, meine intimste und aufrichtigste Ueberzeugung kund zu geben? (Lebhafte Unterbrechungen. Genug! Genug!) Gavini: Protestiren Sie gegen die Gewaltthätigkeit, die man Ihnen anthut, und steigen Sie von der Tribune herab. Präsident: Herr Gavini, Sie haben nicht das Wort. Conti: Diese Unterbrechungen werden mir nicht Schweigen auferlegen . . . denn ich vertheidige Principien, ich vertheidige mein Land (Sturm), alles das, was es geehrt hat. Ist es nicht genug, genöthigt zu sein, die Verstümmelung seines Vaterlandes zu votiren; muß man auch noch aus seiner Geschichte einige glorreiche Jahre streichen, deren Wohlstand nicht vergessen werden wird? (Lebhafter Widerspruch und Murren auf einer großen Anzahl von Bänken.) Vitet: Glorreiche! Sagen Sie schmachvolle. Conti: Lassen Sie mich sprechen. Sie werden mir antworten. (Genug! Genug!) Ihre Recriminationen . . . (Lärm.) Gavini: Protestiren Sie und steigen Sie von der Tribune herab. Da man sich weigert, Sie zu hören, so verlängern Sie nicht diesen schmerzlichen Zwischenfall. Wir schließen uns Ihnen an. Conti: Ehe ich von dieser Tribune herabsteige, werde ich das sagen, was ich zu sagen habe. Indem Sie die Regierung angreifen, welche ich vertheidige, incriminiren Sie Frankreich selbst, welches sie gegründet und durch eine Reihe von Plebisciten unterstützt hat. (Allgemeiner Lärm.) Ja, meine Herren! diese Regierung, für welche Sie nicht genug Insulte haben. (Neue Rufe: Genug! Genug!) Marquis de Franclieu: Steigen Sie von der Tribune herunter. Die Henker haben nicht das Recht, ihre Opfer zu insultiren. Conti: Sie erinnern mich daran. (Genug! Genug!) Haentjens: Steigen Sie von der Tribune herab. Conti: Ich werde es nicht thun; ich werde an dieser Gewaltthätigkeit nicht untergehen; ich werde meinen ganzen Gedanken sagen. (Genug! Genug!) Ist dies die Freiheit, welche Sie uns geben wollen? (Genug! Genug!) Meine Herren! Im Jahre 1856 sagte der ehrenwerthe Chef der Executiv-Gewalt . . . (Allgemeiner Lärm.) Marquis de Franclieu: Wir wollen nichts hören. Wilson: Es ist schade, daß Napoleon III. nicht selbst hier ist.

Conti: Nach dem Krim-Kriege (Zur Abstimmung! Steigende Agitation!) Herzog von Marmier: Herr Bamberger hatte das Wort. Warum nimmt er seine Rede nicht wieder auf? Präsident: Herr Herzog von Marmier, ich bitte Sie, zu schweigen. Meine Herren! Wollen Sie Ihrem Präsidenten erlauben, die Sitzung zu präsidiren? (Hört! Hört!) Bamberger besteigt die Tribune und stellt sich neben Conti; sein Erscheinen wird mit Beifall begrüßt. Präsident: Herr Bamberger! Sie haben in diesem Augenblick nicht das Wort. Wollen Sie von der Tribune herabsteigen. (Victor Hugo ersetzt Bamberger auf der Tribune. Beifall auf mehreren Bänken.) Auf der Linken: Sprechen Sie, Herr Victor Hugo! Präsident: Wenn dieser Lärm fortdauert, so versetzen Sie mich in die Nothwendigkeit, die Sitzung aufzuheben. Sie haben verlangt, daß Herr Conti die Tribune besteige. (Nein! Nein! Ja!) Dufaure (Justiz-Minister): Es geschah nicht, damit er eine Lobrede halte. Conti: Ich verstehe wohl. Es ist das ganze Maß von Freiheit, welches Sie mir lassen. Ich kann nicht (verschiedene Unterbrechungen) auf alle Interpellatioven antworten, die an mich gerichtet sind; indeß . . . . (Tumult.) Dufaure (Justiz-Minister): Lassen Sie uns unsere Zeit nicht verlieren. Herr Bamberger hat Ihnen deßhalb nicht das Wort abgetreten. Präsident: Wenn die Versammlung sich Stillschweigen auferlegen wollte, so würde sie dem Präsidenten gestatten, den Redner anzuhören, und er würde ihn schon auf die Fragen zurückgeführt haben, von denen er sich zu entfernen scheint. Ich lasse Herrn Conti das Wort. (Nein! Nein! Lebhafter Widerspruch.) Conti: Ich will nicht . . . (neue Unterbrechung. Confuser Lärm). Schoelcher (Republicaner, Ober-Commandant der Artillerie der Pariser Nationalgarde): Heben Sie die Sitzung auf, Herr Präsident! Ein Mitglied: Die Preußen sind bei uns, meine Herren! Beeilen wir uns. (Der Lärm dauert fort.) Präsident: Ich lasse Herrn Conti das Wort, dem ich es nicht entziehen kann, wenn er nicht gegen die Geschäftsordnung fehlt. Ich lasse es ihm unter der Bedingung, daß er sich streng an die Fragen anschließt und daß er nicht die Gefühle dieser Versammlung provocirt. (Verschiedenartige Kundgebungen.) Conti: Ich verdiene nicht den indirecten Vorwurf, welchen der Präsident an mich richtet. Ich habe mich nicht von der Frage entfernt; es sind die Vorredner, welche sich von derselben entfernt haben, indem sie auf Thatsachen anspielen, welche nicht in Rede standen. (Zahlreicher, lärmender Widerspruch.) Conti: Nachdem Sie mich gezwungen, diese Tribune zu besteigen, um auf unerhörte Angriffe zu antworten, unterdrücken Sie mich durch Ihre Unterbrechungen, und Sie greifen von allen Seiten mit einer beispiellosen Heftigkeit das Kaiserreich an, dem ich gedient habe, das ich verehre und das zu vertheidigen ich das Recht habe. Ich sagte so eben, daß zu einer gewissen Epoche (Unterbrechung). Ein Mitglied: Der Redner spricht für den Moniteur, denn man hört ihn nicht. Conti: Ich spreche, damit Frankreich mich höre, und es wird mich hören. (Lebhafter Widerspruch.) Graf de Bouchet: Wir verlangen den Schluß der Debatte. Conti: Ich sah in einer Versammlung niemals eine solche Unduldsamkeit. (Neuer Sturm.) Cochery (Katholik, bewarb sich unter Ollivier um ein Portefeuille): Es ist Entrüstung! Dufaure (Justiz-Minister): Und als Herr Thiers Ihnen den Frieden anempfahl, standen Sie auf dem Punkte, ihn von der Tribune herunter zu reißen. Mehrere Stimmen auf der Linken: Die Absetzung! Die Absetzung! Paul Bethmont (gemäßigter Republicaner, war in den letzten Jahren einem liberalen Kaiserreich ebenfalls nicht abgeneigt): Es gibt nur Ein Mittel, den Zwischenfall zu schließen; man muß die Absetzung des Kaisers Napoleon und seiner Dynastie aussprechen. (Ja! Ja! Ein großer Theil der Deputirten erhebt sich mit dem Rufe: Die Absetzung!) Torget übergibt einen Antrag. Zahlreiche Stimmen: Die Absetzung! Die Absetzung! Graf v. Bouchet: Steigen Sie von der Tribune herab, Herr Conti! Dies wäre klüger, als daß Sie den Zwischenfall verlängern. Präsident: Herr

Conti, Sie haben nur das Wort in Folge einer Concession des Herrn Bamberger und um eine persönliche Erklärung abzugeben. Ihre Erklärung ist beendet; ich fordere Sie deßhalb auf, von der Tribune herabzusteigen. (Ja! Ja!) Conti: Ich kann nur der Unduldsamkeit der Kammer nachgeben, und da mir das Wort entzogen wird, so verlasse ich die Tribune. (Diverse Ausrufe. Conti wird von mehreren Mitgliedern heftig apostrophirt, als er sich nach seinem Platze begibt.) Präsident: Ich fordere die Versammlung zur Ruhe auf. Wenn die Aufregung sich nicht legt, so werde ich die Sitzung suspendiren müssen. Auf verschiedenen Bänken: Ja, ja, Sie werden gut daran thun! Heben Sie die Sitzung auf! Langlois (einer der pariser Deputirten): Votiren wir die Absetzung der Bonaparte. (Ja, ja, die Absetzung!) Eine große Anzahl Mitglieder erheben sich und rufen: Die Absetzung! (Allgemeine und stürmische Agitation.) Präsident: Da die Ruhe sich nicht einstellt, so werde ich die Sitzung auf eine Viertelstunde aufheben. (Zeichen des Beifalls. Der Präsident bedeckt sich; die Sitzung wird um 1 Uhr 50 Minuten suspendirt und um 2¼ Uhr wieder aufgenommen.) Präsident: Ich bitte die Versammlung, sich nicht durch Erregungen, so begründet sie auch sein mögen, von dem Ernste und der Ruhe abbringen zu lassen, welche diese Berathung präsidiren müssen. (Sehr gut, sehr gut!) Ich gebe Herrn Target das Wort, um einen Antrag zu stellen. Target: Die Versammlung muß ungeduldig sein, die Discussion über den traurigen Vertrag fortzusetzen, aber ehe man den Zwischenfall, der sich eingestellt, schließt, stelle ich folgenden Antrag:

„Die National-Versammlung schließt den Zwischenfall, bestätigt unter den schmerzlichen Verhältnissen, in welchen sich das Vaterland befindet, und Angesichts unerwarteter Protestationen und Vorbehalte, die Absetzung Napoleon's III. und seiner Dynastie, welche schon vom allgemeinen Stimmrecht ausgesprochen worden ist, und erklärt ihn verantwortlich für den Ruin, die Invasion und die Zerstückelung Frankreichs. Guzi, Target, Bethmont, Jules Buisson, René Brice, Ch. Rolland, Tallon, le Duc de Marmier, Pradié, Ricard, Girard, Lambert de Sainte-Croix, Wilson, Ch. Alexandre, Baragnon, Léon Say, Victor de Laprade, Louis Viennet, Farcy, F. Dupin, Marcel Barthe, Comte d'Osmoy, Wallon, Ch. Rive, Comte de Brettes-Thurin, Villain."

Fast alle Mitglieder der Versammlung erheben sich und applaudiren und rufen: Sehr gut, sehr gut! Bravo, Bravo! Conti: Ich verlange das Wort. Gavini (Corse): M. H.! (Nein, nein! es ist votirt.) Haben Sie zum wenigsten die Achtung vor den Minoritäten. (Verschiedene Unterbrechungen.) Ich muß protestiren mit allen Kräften meiner Seele. (Neue und lärmende Unterbrechungen.) Diese Versammlung hat nicht das Recht, sich über die Frage auszusprechen, welche ihr vorgelegt worden ist; für eine specielle Mission gewählt, hat sie keine constituirenden Gewalten. (Widerspruch, Rufe: zur Abstimmung, zur Abstimmung!) Gavini: Das allgemeine Stimmrecht kann allein das vernichten, was es durch vier feierliche Plebiscite aufgebaut hat. Erlassen Sie einen Aufruf an das allgemeine Stimmrecht, wenn Sie es wagen. (Zur Abstimmung! Zur Abstimmung!) Und dann, wenn das Volk sich ausgesprochen hat, verbrecherisch der, welcher sich nicht seinem Willen unterwirft, der allein souverain ist. (Zur Abstimmung! Zur Abstimmung! Der Lärm übertönt die Stimme des Redners.) Ich protestire gegen den Antrag. de Tillancourt (früher eifriger Imperialist): Zur Abstimmung und zur Ordnung. Marquis de la Larochejaquelain (Sohn des verstorbenen Marquis dieses Namens, der sich bekanntlich dem Kaiserreich unterworfen hatte): Das Volk hat protestirt, indem es uns hieher sandte. (Gavini steigt von der Tribüne herab inmitten der Rufe: Zur Abstimmung! Zur Ordnung! Eine lebhafte Erregung herrscht in der Versammlung.) Präsident: Mein Antrag ist der Schluß des Zwischenfalles. Man verlangt die öffentliche Abstimmung. Von allen Seiten: Nein! Nein! Es ist unnütz. Conti: Sie

gestatten nicht, ihn zu discutiren. Cochery (zu Conti und Gavini): Sie verletzen alle Gefühle der Versammlung, und in welchem Augenblick! Thiers: Geben Sie Herrn Conti das Wort. (Nein! Nein! Ja!) Geben Sie ihm das Wort, damit er die Fehler des Kaiserreiches rechtfertige. Mehrere Mitglieder: Ja! Ja! Mögen sie es thun, wenn sie es wagen. Thiers besteigt die Tribune unter allgemeinem Beifall. Präsident: Herr Thiers, Chef der Executiv-Gewalt, hat das Wort. Thiers: Meine Herren! Ich habe Ihnen eine Politik der Versöhnung und des Friedens vorgeschlagen und ich hoffe, daß alle Welt die Zurückhaltuug und das Stillschweigen begreifen werde, in welche wir uns Betreffs der Vergangenheit eingeschlossen. Aber wenn sich diese Vergangenheit vor dem Lande erhebt. (Lebhafte Zustimmung, Bravos und Beifall.) Conti: Ich verlange das Wort. Thiers: Wenn diese Vergangenheit über unsere Unglücksfälle zu spotten scheint, deren Urheberin sie ist (ja, ja! neue Bravos), und wenn sich diese Vergangenheit am Tage erhebt, wo wir sie vergessen wollen, wenn wir den Kopf unter ihren Fehlern, gestatten Sie mir zu sagen, unter ihren Verbrechen beugen (ja, ja! es ist wahr!); wissen Sie, was in Europa die Fürsten sagen, welche es vertreten — ich habe es aus dem Munde von Souverainen gehört — sie sagen, daß Sie nicht an dem Kriege schuld seien, sondern Frankreich. Ich gebe Ihnen Europa gegenüber ein Dementi. (Beifall.) Nein! Frankreich wollte den Krieg nicht (Nein, nein!) Ihr, die Ihr heute protestirt, Ihr habt ihn gewollt. (Ja! Conti, der sich am Fuße der Tribune befindet, richtet Worte an Thiers, die aber durch die Rufe: „Unterbrechen Sie nicht!" erstickt werden.) Präsident: Ich fordere die Repräsentanten auf, welche sich vor der Tribune befinden, sich auf ihre Plätze zu begeben. Thiers: Sie haben die Wahrheit verkannt. Sie erhebt sich heute vor Ihnen, und es ist eine Strafe des Himmels, Sie hier zu sehen, um das Urtheil der Nation zu unterzeichnen, welches das Urtheil der Nachwelt sein wird. Ja, ja! (Lebhafter Beifall.) Sie wollen hier die Unschuld des Herrn vertheidigen, welchem Sie dienten. Ich achte alle Schmerzen; es ist nicht das Individuum, welches ich angreife. Conti: Das merkte man nicht. Thiers: Sie wollen hier für die Unschuld des Herrn sprechen, dem Sie gedient haben. Wenn die Versammlung auf meinen Rath hört, so wird sie Ihnen das Wort geben. Kommen Sie, um von den Diensten zu sprechen, welche das Kaiserreich Frankreich geleistet; es gibt unter uns Viele, welche Ihnen sofort antworten werden. (Sehr wahr, sehr gut!) Wenn die Versammlung den Zwischenfall schließen will (ja, ja!) so würde dieses weiser und würdiger sein. Wenn sie aber den Zwischenfall nicht zum Abschluß bringen will, so bitte ich Sie, die Repräsentanten des Kaiserreichs auf dieser Tribune sprechen zu lassen. Ich füge nur noch ein Wort hinzu: Was das nationale Recht anbelangt, so sagen Sie, daß wir keine constituirende Versammlung sind. Aber es gibt eine Sache, die außer Frage ist: Wir sind souverain. (Ja, ja! souverain!) Und wissen Sie warum? Weil es seit 20 Jahren das erste Mal ist, daß die Wahlen vollkommen frei waren (Acclamationen) und daß das Land frei seinen Willen sagen konnte. (Widerspruch Seitens Conti's und Gavini's.) Ducuing: Der Beweis dafür ist der, daß Sie gewählt wurden. Thiers: Der Schluß des Zwischenfalls wäre das Würdigste. (Ja, ja!) Aber wenn der Schluß nicht den Vorzug erhält, so hören Sie die an, welche sich rechtfertigen wollen. Wir werden ihnen antworten. Was mich anbetrifft, so verlange ich den Schluß. (Lebhafte Zustimmung. Sehr gut! Die Tagesordnung.) Conti: Sie wollen die Discussion ersticken; so verfahren Sie. Ich verlange das Wort, um den gestellten Antrag kennen zu lernen. Präsident: Der Schluß des Zwischenfalls ist verlangt. Louis Blanc: Ich verlange das Wort. Zahlreiche Rufe: Der Schluß, der Schluß. Präsident: Da der Schluß verlangt ist, so muß ich abstimmen lassen. Es wurde mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingereicht. Paul Bethmont: Stimmen wir durch Acclamation ab. Präsident: Ich lege den Schluß

des Zwischenfalls nach dem vorgeschlagenen Wortlaut zur Abstimmung vor. (Der Präsident theilt den Antrag nochmals mit.) Conti: Ich verlange das Wort. (Nein! Nein! Genug!) Präsident: Ich lasse abstimmen. (Es wird nun über den Schluß abgestimmt, der mit großer Majorität angenommen wird. Nur einige Mitglieder stehen bei der Gegen-Abstimmung auf, mehrere andere enthalten sich der Abstimmung.) Cochery: Ich constatire, daß sich nur fünf Mitglieder bei der Gegenabstimmuug erhoben haben. Daniel Wilson: Es waren sechs, kein einziger mehr. Ich verlange, daß dieses im Moniteur constatirt werde. Ein Mitglied der Rechten: Es gab solche, die sich der Abstimmung enthielten.

Die fünf einzigen Mitglieder, die gegen den Beschluß stimmen, sind: die drei Corsicaner Conti, Abbatucci und Gavini, ferner der Deputirte des Contal-Departements, Murat-Sistrières (kein Glied des Bonapartistischen Hauses Murat, sondern Volksrepräsentant i. J. 1849 und stets als Gegner des Bonapartismus bekannt) und Gouvion St. Cys (ein Abkömmling des bekannten Generals und zum ersten Mal Deputirter). Der Name eines sechsten Abgeordneten, wenn es überhaupt sechs sind, wird nicht genannt.

Nach Erledigung des Zwischenfalls wird in der Debatte über die Friedenspräliminarien fortgefahren:

Victor Hugo für Verwerfung und für Appell an die Revolution: Was Frankreich verliert, wird die Revolution gewinnen. Bald wird die Stunde schlagen. Von morgen an wird Frankreich nur einen Gedanken haben: den, sich zu reconstituiren, seine Kräfte wieder zu erhalten, seine Energie zusammen zu häufen; seinen heiligen Zorn zu nähren, seine Generation zu erziehen; eine Armee zu bilden, die ein ganzes Volk sein wird, ohne Aufhören zu arbeiten, das Verfahren und die Wissenschaft unserer Feinde zu studiren, das große Frankreich wieder zu werden, das Frankreich von 1792, das Frankreich der Idee und des Degens. Und eines Tages wird es sich unbesiegbar erheben. Es wird Lothringen, den Elsaß, den Rhein, Mainz und Köln wiedernehmen. (Murmeln und Widerspruch.) Mit welchem Rechte protestirt eine französische Versammlung gegen den Patriotismus? Ich verlange die Toleranz und ich fordere meine Widersprecher auf, sich zu erklären. Mehrere Stimmen: Wir protestiren gegen den Eroberungsgeist. Victor Hugo: Lassen Sie mich enden; Sie werden mich verstehen. Ja! Es wird Lothringen und Elsaß wieder nehmen. Ist dies Alles? Nein! Es wird Trier, Mainz, Coblenz, Köln, das ganze linke Rheinufer wieder nehmen. (Neues Murren.) Es wird ausrufen: Deutschland! da bin ich! Sind wir Feinde? Nein! ich bin deine Schwester! Die Völker bilden nur Ein Volk, eine einzige Republik, vereinigt durch die Brüderlichkeit. Seien wir die vereinigten Staaten von Europa, die universelle Freiheit, der universelle Friede! Und dann möge Frankreich zu Deutschland sagen: Wir sind Freunde. Ich werde niemals vergessen, daß du mich von meinem Kaiser befreit hast; ich werde dich von dem deinigen befreien. Vacherot gibt nun eine Erklärung im Namen der Republicaner ab, welche für den Frieden stimmen werden. Er sagt, er sei einer von denen gewesen, die geglaubt, daß Frankreich nach Metz nicht genug für seine Ehre gethan gehabt. Er will nicht untersuchen, ob der Widerstand gut organisirt war, da diese Frage Zwiespalt hervorrufen könne. Er glaubt, daß man Frankreich durch den Frieden retten werde. Er wäre für einen letzten Versuch, wenn er glaubte, daß derselbe zu etwas helfen werde. Buffet erklärt, daß er und seine Freunde sich der Abstimmung enthalten werden. Thiers sagt, daß ihn die Nothwendigkeit allein gezwungen habe, den Vertrag zu unterzeichnen. Er begreift die Enthaltung des Herrn Buffet und seiner Collegen, aber er beschwört die Kammer, den Muth des Unglückes zu haben, und dieses durch ihr Votum zu erkennen zu geben. Keller (Katholik aus dem Elsaß) protestirt im Namen seiner elsasser Collegen gegen den Vertrag und erklärt ihn im voraus für null

und nichtig. Er ruft Gott, die Nachwelt, alle Völker, das Schwert aller Männer von Herz an, welche diesen schmachvollen Vertrag so schnell als möglich zerreißen werden. Thiers erwiedert, daß man keine Phrasen machen darf, sondern der Wahrheit ins Angesicht sehen muß. Die Wahrheit sei, daß Frankreich im Augenblicke außer Stande, Krieg zu führen. Wenn man auf die Stimme dieser höre, die den Krieg anrathen, so sei das Land verloren.

Die Debatte wird geschlossen und zur Abstimmung mit Namensaufruf geschritten. 546 Stimmen sprechen sich für die Annahme der Friedenspräliminarien, 107 gegen dieselbe aus.

1. März. Eine Abtheilung der deutschen Armee besetzt ohne Widerstand den vereinbarten Theil von Paris.

3. „ Die Ratification der Friedenspräliminarien wird in Versailles ausgetauscht. Paris wird in Folge davon von den deutschen Truppen wieder geräumt; die deutschen Armeen erhalten Befehl, dem Vertrage gemäß, den Marsch hinter die Seine-Linie anzutreten.

National-Versammlung: Die Deputirten des Meurthe-Departements und diejenigen des Elsaß legen ihr Mandat nieder.

Ein Deputirter des Meurthe-Departements erklärt im Namen der übrigen republikanischen Deputirten dieses Departements, daß sie aus der Versammlung austreten: „Die vom Vaterlande aufgegebenen 140,000 Franzosen protestiren, ohne zu klagen, zu murren oder die Versammlung zu verfluchen. Die Repräsentanten der Meurthe sind erstaunt, daß man mit 534,000 Mann Soldaten den Krieg nicht fortgesetzt hat. Frankreich hat den Kelch, den man ihm darreichte, bis auf die Hefe geleert. Mögen Sie in der Heftigkeit Ihres Hasses die Kraft und den Willen finden, uns zu befreien." Die gemeinsame Austritts-Erklärung der Deputirten von Elsaß und Lothringen lautet: „Die Vertreter von Elsaß und Lothringen haben vor jeder Friedensverhandlung auf dem Tische des Hauses eine Erklärung niedergelegt, welche auf das Förmlichste im Namen der genannten Provinzen ihren Willen und ihr Recht, französisch zu bleiben, bekräftigte. Jeder Gerechtigkeit zum Trotz und durch einen gehässigen Mißbrauch der Gewalt der Herrschaft des Auslandes überliefert, haben wir eine letzte Pflicht zu erfüllen. Wir erklären noch einmal für null und nichtig einen Vertrag, der ohne unsere Zustimmung über uns verfügt. Die Zurückforderung unserer Rechte bleibt für immer Allen und Jedem in der Form und dem Maße offen, welche uns unser Gewissen eingeben wird. Im Augenblicke, wo wir diesen Saal verlassen, in welchem zu sitzen unsere Würde uns nicht mehr gestattet, und ungeachtet der Bitterkeit unseres Schmerzes ist der letzte Gedanke, welchen wir im Grunde unserer Herzen finden, ein Gedanke der Erkenntlichkeit für die, welche 6 Monate nicht aufgehört haben, uns zu vertheidigen, und der unveränderlichen Anhänglichkeit an unser Vaterland, von dem wir gewaltsam weggerissen worden sind. Wir werden Sie mit unserm Wunsche begleiten, und wir erwarten mit vollem Vertrauen in die Zukunft, daß das wiedergeborene Frankreich den Lauf seiner großen Schicksalsaufgabe wieder erfüllen wird. Ihre Brüder des Elsaß und Lothringens, in diesem Augenblicke von der gemeinschaftlichen Familie getrennt, werden Frankreich eine kindliche Zuneigung bis zum Tage bewahren, wo es seinen Platz wieder einnehmen wird."

6. „ Napoleon protestirt von Wilhelmshöhe aus in einer Zuschrift an den Präsidenten der Nationalversammlung gegen seine und seiner Dynastie Absetzung:

Die politische Leidenschaft kann nicht gegen das Recht überwiegen, und das

französische öffentliche Recht für die Gründung jeder legitimen Regierung ist das Plebiscit. Außerhalb dieses besteht nur Usurpation für die Einen, Unterdrückung für die Andern. Ich bin bereit, mich vor dem freien Ausdrucke des nationalen Willens zu beugen, aber nur vor diesem."

In Paris hat der revolutionär gesinnte Theil der Nationalgarde 40 Kanonen und 6 Mitrailleusen, angeblich um sie vor den Preußen zu retten, auf den Montmartre in Position gebracht. Alle sind auf Paris gerichtet, durch eine starke Barrikade vertheidigt und werden von zahlreichen Schildwachen bewacht. Die Regierung erkennt endlich die Bedeutung dieser Sachlage. Zum ersten Mal tritt auch die Existenz eines „Central-Comité's der Nationalgarde" ans Tageslicht.

7. März. Der populäre General Aurelles de Paladine übernimmt durch Proclamation den Oberbefehl über die Pariser Nationalgarde.

Die von den deutschen Truppen vertragsmäßig geräumten Forts auf dem linken Seineufer werden von der franz. Militärbehörde wieder in Besitz genommen.

9. „ Der Militärgouverneur von Paris, Gen. Vinoy, unterhandelt mit einigen 50 Commandanten von Nationalgardebataillonen der östl. Arrondissements der Stadt. Dieselben verweigern die Herausgabe der von ihnen weggeführten Kanonen und verlangen die Wahl aller Offiziere der Nationalgarde.

10. „ National-Versammlung: Frage der Verlegung der Versammlung. Die Commission beantragt Verlegung nach Fontainebleau, Thiers eine solche nach Versailles. Bei der Abstimmung wird die von der Linken geforderte Verlegung nach Paris mit 427 gegen 154 Stimmen abgelehnt und Versailles mit 461 gegen 104 Stimmen zum künftigen Sitz der Nationalversammlung und der Regierung bestimmt.

In Paris verweigert das Centralcomité der Nationalgarde neuerdings die Herausgabe der auf 417 angestiegenen Kanonen und verlangt die Beibehaltung des Taglohns von 1½ Frcs. für die Nationalgarde, so wie die Unterordnung aller militärischen Autorität unter das Civilregiment der Municipalität von Paris (das Wort Commune wird noch vermieden). Gen. Vinoy antwortet durch ein Decret, das 6 rothe Journale unterdrückt. Das Comité richtet dagegen seinerseits durch Anschlag eine Proclamation an die Armee:

„Soldaten, Kinder des Volks! Man verbreitet in der Provinz gehässige Gerüchte. Es gibt in Paris 300,000 Nationalgarden, und doch ruft man Truppen herbei, welche man über den Geist der Pariser Bevölkerung zu täuschen sucht. Die Männer, welche die Niederlage organisirt, Frankreich zerstückelt, unser ganzes Gold überliefert haben, wollen der Verantwortlichkeit die sie übernommen, dadurch entgehen, daß sie den Bürgerkrieg hervorrufen. Sie rechnen darauf, daß ihr das gefügige Werkzeug des Verbrechens seid, auf welches sie sinnen. Soldaten, Bürger! werdet ihr, dem gottlosen Befehl gehorsam, das nämliche Blut vergießen, das in euren Adern fließt? Werdet ihr eure eigenen Eingeweide zerreißen? Nein! ihr werdet nicht zustimmen, Vatermörder, Brudermörder zu werden. Was will das Pariser Volk? Es will seine Waffen behalten, seine Führer selbst wählen, sie absetzen, wenn sie

sein Vertrauen nicht mehr haben. Es will, daß die Armee an ihre Heerde zurückgesandt werde, um so schnell als möglich den Familien die Herzen, der Arbeit die Arme zurückzugeben. Soldaten, Kinder des Volks! Vereinigen wir uns, um die Republik zu retten. Die Könige und Kaiser haben uns Uebel genug zugefügt. Befleckt nicht euer Leben. Der Befehl verhindert nicht die Verantwortlichkeit des Gewissens. Umarmen wir uns angesichts derer, welche, um einen Grad zu erlangen, einen Platz zu erhalten, einen König zurückzuführen, wollen, daß wir uns unter einander zerfleischen. Es lebe auf immer die Republik! Votirt in Vauxhalle am 10. März 1871." Das Comité gibt jetzt auch ein Journal heraus unter dem Titel: „Fédération de la République de la garde nationale."

11. März. In Ferrières werden von Jules Favre mit den deutschen Generalen v. Stosch und Podbielski über den Rücktransport der franz. Kriegsgefangenen, die Benützung der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, sowie über die Verpflegung der deutschen Truppen in Frankreich Conventionen abgeschlossen.

" " Letzte Sitzung der Nationalversammlung in Bordeaux.

12. " Allgemeine Hetze gegen die Deutschen, die sich wieder nach Paris wagen. Die vereinigten Syndicatskammern beschließen mit Einstimmigkeit, daß kein Deutscher mehr in die Pariser Handlungshäuser aufgenommen werden dürfe. Dieser Beschluß hat eine bedeutende Tragweite, da mehr als zehntausend Pariser Häuser den Weisungen der Syndicatskammer gehorchen zu pflegen.

13. " Der deutsche Kaiser verläßt Versailles und kehrt nach Berlin zurück.

14. " In Paris finden in den revolutinären Stadtvierteln stürmische Volksversammlungen zum Theil unter freiem Himmel statt, in denen beschlossen wird, sich jedem Versuche der Entwaffnung oder der Reorganisation der Nationalgarde mit den Waffen in der Hand zu widersetzen.

15. " Die Regierung bereitet sich zu einem entscheidenden Schritt gegen die revolutionäre Nationalgarde vor. Gen. Valentin wird zum Polizeipräfecten ernannt.

16. " Die Regierung schließt mit den deutschen Autoritäten eine Convention ab betr. die Erhebung der Steuern in den occupirten Departements und über die Verwaltung in ebendenselben.

17. " Die Insurgenten des Montmartre leisten Leuten, welche die Geschütze wegbringen sollen, Widerstand. Es wird Generalmarsch geschlagen. Die Regierungstruppen werden zurückgezogen. Kriegsrath bei Gen. Vinoy: die Details des nothwendig gewordenen förmlichen Angriffs auf den Montmartre werden festgestellt.

18. " In Paris erfolgt endlich die Besetzung des Montmartre durch Regierungstruppen, mißlingt aber schließlich vollständig: die Truppen ziehen sich zurück, die Insurgenten bleiben Meister. Die gefangenen *Generale* Lecomte und Thomas werden von ihnen erschossen. Das

Hotel de ville wird von Lullier ohne Widerstand besetzt. Gen. Vinoy zieht sich mit allen seinen Streitkräften in die Vorstadt St. Germain zurück. In der Nacht beschließt der Ministerrath, Paris gänzlich zu räumen und sich mit allen Truppen nach Versailles zurückzuziehen.

19. März. Paris ist von der Regierung ganz aufgegeben; alle ihre Streitkräfte werden in Versailles concentrirt. Das Centralcomité ist vollständig Herr der Stadt. Nur die nicht-rothen Nationalgardebataillone der West- und Centrumsdistricte halten noch die Bank, die Börse &c. besetzt. Die Maires von Paris senden eine Deputation für Versuche einer Vermittlung nach Versailles.

Der Exkaiser Napoleon geht von Wilhelmshöhe nach London ab.

20. „ Gen. Vinoy organisirt in Versailles die Truppen der Regierung und ist bemüht, dieselben zu verstärken.

In Paris erklärt sich das Centralcomité für Anerkennung der Friedenspräliminarien mit Deutschland, um nicht auch die Deutschen sich auf den Hals zu laden, die durch ihre militärischen Positionen in der Lage wären, dem ganzen Spuck ein ziemlich schnelles Ende zu machen. — Die von den Deutschen geräumten Pariser Forts fallen alle, mit Ausnahme des Fort Valerien, in die Hände der Insurgenten und werden von ihnen besetzt. Der Mont Valerien bleibt der Regierung trotz aller Kopflosigkeit durch Zufall erhalten. Das Centralcomité schreibt die Gemeindewahlen von Paris schon auf den 22. d. M. aus.

21. „ In Folge der Revolution in Paris wird die Rücksendung der franz. Kriegsgefangenen von Deutschland vorerst suspendirt.

„ „ Nationalversammlung: beschließt eine Proclamation an Volk und Heer, um dieselben aufzufordern, sich fest an sie gegen Paris anzuschließen.

In Paris kündigt das officielle Blatt an, daß das Comité der republikanischen Föderation und das Centralcomité der Nationalgarden ihre Fusion bewerkstelligt haben. Die Statuten (Programm) dieses neuen Comité, das den Namen fédération républicaine de la garde nationale trägt, lautet:

„Die Republik ist die einzig mögliche Regierung; sie kann nicht in Frage gestellt werden. Die Nationalgarde hat das absolute Recht, alle ihre Chefs zu ernennen und sie abzusetzen, sobald sie das Vertrauen derer verloren haben, welche sie gewählt, jedoch erst nach einer vorhergehenden Untersuchung, dazu bestimmt, die Frage der Gerechtigkeit sicher zu stellen. Art. 1. Die republikanische Föderation der Nationalgarde ist organisirt, wie folgt: 1) Die allgemeine Gesammtheit der Delegirten; 2) der Bataillonskreis; 3) der Legionsrath; 4) das Central-Comité. Art. 2. Die Generalversammlung besteht: 1) aus einem für dieselbe in jeder Compagnie ohne Unterschied des Grades gewählten Delegirten; 2) aus einem Offizier per Bataillon, der von dem Offizierscorps gewählt wird; 3) aus den Chefs eines jeden Bataillons. Diese Delegirten, wer sie auch sein mögen, können immer von denen abgesetzt wer-

den, welche sie gewählt haben. Art. 3. Der Bataillonskreis besteht: 1) aus drei Delegirten per Compagnie, die ohne Unterschied des Ranges gewählt werden; 2) aus dem von der allgemeinen Versammlung delegirten Offizier; 3) aus dem Bataillonschef. Art. 4. Der Legionsrath besteht: 1) aus zwei Delegirten pro Bataillonskreis; 2) aus den Bataillonchefs des Arrondissements. Art. 5. Das Centralcomité besteht: 1) aus zwei Delegirten per Arrondissement, die ohne Unterschied des Grades gewählt werden; aus einem Bataillonschef per Legion, der von seinen Collegen gewählt wird. Art. 6. Die Delegirten bei den Bataillonskreisen, Legionsräthen und dem Centralcomité sind die natürlichen Vertheidiger aller Interessen der Nationalgarde. Sie müssen über die Aufrechthaltung der Bewaffnung aller speciellen und anderen Corps der genannten Garde wachen und jeden Versuch verhindern, welche den Sturz der Republik zum Zweck haben. Sie haben gleichfalls die Mission, ein Project über die vollständige Reorganisation der nationalen Streitkräfte auszuarbeiten. Art. 7. Die Zusammenkünfte der Generalversammlung finden, dringliche Fälle ausgenommen, an dem ersten Sonntag eines jeden Monats statt. Art. 8. Um die allgemeinen Verwaltungskosten des Centralcomité's aufzubringen, wird in jeder Compagnie eine Sammlung veranstaltet, welche zum wenigsten 5 Franken per Monat einbringen muß. Art. 9 bestimmt, daß jeder Delegirte eine persönliche Karte haben muß. Art. 10. Alle Nationalgarden sind solidarisch und die Delegirten der Föderation sind unter die directe Obheit der ganzen Nationalgarde gestellt."

Der Sold der Nationalgarde wird von diesem Tage an in Paris wieder regelmäßig ausbezahlt und sollen auch die Unterstützungen an ihre Familien ohne Unterbrechung wieder vertheilt werden.

21.—22. März. In Paris stehen sich die rothen und die conservativen oder doch gemäßigten Nationalgardenbataillone beobachtend gegenüber.

22. „ Das Centralcomité beschließt, die Wahl der Commune auf den 26. d. M. zu verschieben. Die conservativen Nationalgarden unterhandeln mit Thiers, erhalten aber keinerlei wirksame Aufmunterung, geschweige denn eine Stütze. Niedermetzelung der Procession der conservativen Nationalgardenpartei in der rue de la Paix. Dieselbe sucht sich trotzdem zu organisiren: ihre Maires und deren Adjuncten beschließen, den Admiral Saisset zum Obercommandanten, Oberst Langlois zum Generalstabschef und Oberst Schölcher zum Commandanten der Artillerie der Nationalgarde zu ernennen. Saisset's Hauptquartier ist augenblicklich am Börsenplatz.

23. „ In Lyon und Marseille brechen ähnliche Bewegungen wie in Paris aus. Die Kräfte der Bewegungspartei erweisen sich aber nicht als stark und nachhaltig genug: die Ordnung wird wieder hergestellt.

In Paris beschließen die Maires und die Deputirten der Stadt, in Versailles einen letzten Schritt zu thun, um von der Regierung und der Nationalversammlung Concessionen zu erlangen.

24. „ Während sich in Paris die beiden Theile der Nationalgarde beobachtend und fast drohend gegenüberstehen, machen die Maires und Deputirten ihren letzten Versuch in Versailles:

Die Mehrheit der Nationalversammlung kommt ihnen, obwohl offenbar *widerwillig*, einigermaßen entgegen und weist die Vorschläge an die Bureaux,

welche sich überwiegend zu Gunsten derselben aussprechen. Sofort wird eine Versammlung der Maires abgehalten, der Admiral Saisset und Oberst Schölcher beiwohnen. Rasch wird ein Einverständniß über eine von Saisset zu erlassende Proclamation an die Pariser erzielt. Hier schickt sich das Centralcomité unter dem Eindruck der ersten aufregenden Nachrichten aus Versailles an, die conservativen Mairien des 1. und 2. Arrondissements mit Gewalt zu nehmen. In diesem Augenblick wird die Proclamation Saisset's (zugleich mit einer beruhigenden Proclamation der Maires) angeschlagen, worin er anzeigt, daß er im Einverständnisse mit den Deputirten des Seinedepartements und den Maires von der Regierung der Nationalversammlung folgende Zugeständnisse erlangt habe: volle Anerkennung der municipalen Freiheit, das Recht, sämmtliche Offiziere der Nationalgarde und den Obercommandirenden zu wählen, Abänderung des Gesetzes bezüglich der Wechselverfallfrist, ein Gesetz über die Miethsverhältnisse, welches den Miethern von Wohnungen bis zur Höhe von 1200 Francs Begünstigungen biete. Er werde auf seinem Ehrenposten ausharren und die Ausführung der Gesetze überwachen. Der Moment ist auf's Höchste critisch. Das Hauptquartier des Widerstandes wird alarmirt. Eine Colonne von 4000 Mann mit sechs Geschützen erscheint vor der Mairie des 2. Arrondissements. Die Delegirten des Centralcomité's erhalten von Schölcher und Dubail Kenntniß von den Seitens der Maires gefaßten Beschlüssen. Diese bestehen außer den Punkten der Saisset'schen Proclamation in Folgendem: Municipalwahlen am 30. März, Wahl der Nationalgardeoffiziere einschließlich des Obercommandanten am 3. April, Räumung der Mairien durch die Nationalgarden des Centralcomiteé's, welche indeß bis nach den Wahlen das Stadthaus, sowie die nicht municipalen öffentlichen Gebäude besetzt halten. Die Verhandlungen dauern ziemlich lange Auf den Straßen herrscht die größte Spannung. Endlich sind die Bedingungen angenommen. Die festgesetzten Präliminarien werden im Laufe des Nachmittags von einer allgemeinen Versammlung der Maires gebilligt; im Hotel de Ville wird dagegen gezögert. Gegen Mitternacht ist indeß dem Anscheine nach das Einvernehmen vollständig hergestellt, als plötzlich von dem Centralcomité neue Forderungen zum Vorschein gebracht werden, welche nicht annehmbar scheinen. Es handelt sich um den Tag der Communalwahlen. Das Centralcomité will die wenigen Tage, die ihm noch gegeben sind, ausnutzen. Es fordert deßhalb Vornahme der Wahlen für den 26. und zwar auf Grundlage des Status quo, d. h. seine Truppen sollen während der Abstimmung Das innehalten, was sie gegenwärtig besetzt haben. Bei einer kleinen Gruppe von Republikanern unter Leitung Ranc's finden diese Forderungen im Interesse einer möglichen Versöhnung Unterstützung.

25. März. In Paris wogen die Verhandlungen zwischen den Maires und dem Centralcomité erst hin und her, bis die Maires endlich einwilligen, die Wahlen morgen Sonntag den 26. März vornehmen zu lassen. Dieß wird sofort durch Mauerplacate in folgender Form bekannt gegeben: „République Française, Liberté, Egalité, Fraternité! Elections dimanche 26 mars.“ Damit hat das Centralcomité der Insurrection thatsächlich die Oberhand errungen. Admiral Saisset löst die ihm treu gebliebenen Bataillone der Nationalgarde auf und schickt die Mannschaften heim. Der letzte Halt gegen die Insurrection ist damit beseitigt. Inzwischen verfügt dagegen Thiers in Versailles bereits über 40,000 M. Truppen und über 520 Kanonen und Mitrailleusen.

Auch in Toulouse und St. Etienne werden Versuche gemacht, eine Commune einzusetzen, schlagen aber fehl.

26. März. Die Pariser Deputirten zeigen das definitive Fehlschlagen der letzten Versöhnungsversuche in Versailles an. Wahl der Commune von Paris: es stimmen etwa 120,000 Wähler für die Candidaten des Centralcomité's, etwa 60,000 für diejenigen der Maires.

27. „ Auch in Narbonne und Perpignan werden mißlungene Versuche gemacht, eine Commune zu etabliren.

28. „ Die Friedensconferenz in Brüssel hält ihre erste Sitzung.

„ „ Die neue Commune constituirt sich und wird feierlich proclamirt.

29. „ Erste Sitzung der Commune. Es wird beschlossen, jeden Bürger zum Dienst für die Stadt zu verpflichten. Das Centralcomité der Nationalgarde bleibt indeß neben der Commune bestehen und veröffentlicht ein Programm der Revolution (Communewirthschaft für ganz Frankreich). Die gegnerischen Nationalgardebataillone werden entwaffnet. Die Commune setzt 10 Commissionen für die Regierung und Verwaltung der Stadt nieder, erläßt eine erste Proclamation an die Bürger und erklärt alle Befehle und Mittheilungen der Regierung in Versailles für null und nichtig.

31. „ Nationalversammlung: Die Commission legt derselben, ihren Bericht und Antrag betr. den Gesetzentwurf über die Gemeindewahlen vor:

Die Hauptbestimmungen desselben sind: Gleich nach Verkündigung des vorliegenden Gesetzentwurfs hören die gegenwärtigen Gemeindecommissionen zu bestehen auf. Die Regierung beruft in kürzester Frist die Wähler zusammen, um zur Erneuerung der Gemeinderäthe zu schreiten. Die Abstimmung findet nach der Wahlliste statt. Die Gemeinderäthe werden auf fünf Jahre gewählt. In Gemeinden unter 6000 Seelen wählen die Gemeinderäthe die Maires und Adjunkten. In Städten von mehr als 6000 Einwohnern werden die Maires durch Decret ernannt. Die Maires können auch durch Decret abgesetzt werden. Der Gemeinderath von Paris wird nach Wahllisten gewählt. Er wird im Jahre 4 gewöhnliche Sitzungen abhalten, deren Dauer 10 Tage nicht überschreiten darf; eine Ausnahme wird für die Session gemacht, in welcher das Budget der Stadt Paris votirt wird. Der Seinepräfect und der Polizeipräfect haben das Recht, den Rathssitzungen mit berathender Stimme anzuwohnen. Der Gemeinderath von Paris kann sich nur mit Gemeindeverwaltungsangelegenheiten befassen, wie es durch die bestehenden Gesetze festgestellt ist. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung spricht der Chef der Executivgewalt die Annullirung des Beschlusses aus. Die Arrondissements-Maires von Paris werden durch individuelle Abstimmung gewählt.

1. April. Die Regierung in Versailles verkündet, daß in Lyon, Marseille, Toulouse, St. Etienne &c. überall die Ruhe hergestellt und die Regierung anerkannt sei.

2. „ Erster mißlungener Angriff der Pariser Commune auf Versailles mit nur ca. 6000 Mann.

3. „ Die Commune versucht einen neuen combinirten Angriff auf Versailles mit fast 100,000 Mann, der aber, unter schweren Verlusten, *wiederum* gänzlich mißlingt. Die auf den 5. d. M. angesetzten

Nachwahlen zur Commune werden „in Anbetracht der Kriegsoperationen“ vertagt. Ein Decret der Commune ordnet die Versetzung von Thiers, Favre, Picard, Dufaure, Simon in Anklagezustand, dann Sequestration ihrer Güter bis zu deren Erscheinen vor der Volksjustiz an. Ein zweites Decret verfügt die Trennung der Kirche vom Staat, Aufhebung des Budgets für den Cultus und erklärt das Vermögen der religiösen Gesellschaften für Nationaleigenthum.

Die Regierung des Hrn. Thiers in Versailles ernennt den Marschall Mac-Mahon zum Obercommandanten aller Streitkräfte gegen Paris.

4. April. In Paris werden der Erzbischof und eine Anzahl anderer hoher Geistlicher als Geiseln verhaftet.

5. „ Die Truppen der Regierung nehmen mit schweren Verlusten die Redoute von Chatillon im Süden der Stadt und in Folge davon das ganze Vorterrain des Südforts.

6. „ Die Truppen der Regierung nehmen die Brücke v. Neuilly und Courbevoie. Die Insurgenten behaupten indeß die jene beherrschende Barrikade.

7. „ In Paris greift ein entschiedener Terrorismus Platz: die widerspenstigen Nationalgarden werden gewaltsam aus den Häusern herausgeholt und die Abreisenden mit Gewalt daran verhindert. Die Kugeln der belagernden Regierungstruppen bestreichen inzwischen bereits die elyseischen Felder und den Triumphbogen.

8. „ Nationalversammlung: Berathung des neuen Gemeindegesetzes. Die Versammlung beschließt mit 285 gegen 275 Stimmen die Wahl aller Maires durch die Gemeinderäthe. Thiers verlangt dagegen für alle größeren Städte die Ernennung der Maires durch die Regierung und stellt dafür die Cabinetsfrage. Die Versammlung gibt nach und die Regierung erhält wenigstens „provisorisch“ die Ernennung der Maires in allen Städten von mehr als 20,000 Einw., sowie in allen Departemental- und Arrondissements-Hauptorten.

9. „ In Paris räumen die Truppen der Commune die elyseischen Felder und den Triumphbogen.

10. „ In Paris gehen die Communarden unter Dombrowski nördlich von Neuilly über die Seine, besetzen Asnières und Levallois und nehmen damit eine wichtige Flankenstellung gegen die Regierungstruppen ein. Andererseits ist die Porte Maillot von den letzteren in Bresche gelegt und scheint ein Sturm derselben bevorzustehen.

11. „ In Paris hat sich aus den gemäßigten Elementen ein ligue de l'Union républicaine de la défense des droits de Paris gebildet, welche einen Aufruf an die Pariser erläßt und in Versailles durch eine Deputation und durch die Pariser Abgeordneten neue Vermittlungsunterhandlungen mit Thiers anknüpft. Der Aufruf lautet:

„Theure Mitbürger! Die Belagerung hat begonnen. Eine französische Regierung wagt das preußische Werk fortzusetzen, indem sie unsere Stadt bombardirt. Wir protestiren im Namen von ganz Paris, entrüstet und erbebend. Es ist Zeit, diesem Bruderkampf ein Ziel zu setzen. Schreckliche Mißverständnisse verlängern ihn. Er wird aufhören; er muß am Tag aufhören, wo wir Frankreich bewiesen haben, daß Paris, weit davon entfernt, seinen Willen aufzwingen zu wollen, nur seine Unabhängigkeit, und nicht diesen oder jenen Mann, sondern nur das große Princip der Gemeindefreiheit vertheidigen will. Was ist diese Gemeindefreiheit? In welchen Punkten ist die ganze Bevölkerung von Paris, Bourgeosie und Proletarier einig? Wir haben sie schon angedeutet, wir geben sie genauer an: Paris wählt seinen Gemeinderath, der allein das Budget der Stadt regulirt. Die Polizei, das öffentliche Unterstützungswesen, der Unterricht, die Garantie für die Gewissensfreiheit hängen allein von ihm ab. Es gibt keine andere Armee in Paris, als die aus allen tauglichen Bürgern bestehende Nationalgarde. Sie wählt ihre Chefs und ihren Generalstab nach der vom Gemeinderath angegebenen Weise, so daß die Militärbehörde immer der Civilbehörde untergeordnet ist. Paris liefert den auf es fallenden Theil der allgemeinen Ausgaben Frankreichs, und im Fall eines nationalen Krieges sein Contingent. Die regelmäßige Armee kommt nicht nach Paris, und es wird ihr eine Grenze gesteckt, die sie nicht überschreiten darf, wie es früher in Rom war, wie es heute in London ist, und wie es selbst in Paris unter der Verfassung des Jahres III war. Paris erwählt seine Beamten und seine Richter. Diese legitimen Forderungen sind im Geiste aller. Trennt sich Paris von Frankreich? Nein! Paris kann nicht das Werk der großen französischen Revolution vernichten. Es setzt dasselbe fort. Aber Paris, während zwanzig Jahren noch mehr unterdrückt als der Rest des Landes, will seine Freiheit wieder erobern, und seine Rechte bekräftigen. Das, was vorgefallen, ist keine Emeute. Es ist eine Revolution. Möge die Regierung sich verpflichten, auf jede Verfolgung betreffs der Ereignisse vom 18. März zu verzichten; möge man andererseits zur Sicherung des freien Ausdrucks des allgemeinen Stimmrechtes zur allgemeinen Wiederwählung der Commune von Paris schreiten; möge eine große und wichtige Kundgebung der öffentlichen Meinung dem Kampf ein Ende machen; möge ganz Paris mit uns unterzeichnen! Heute, wie zur Zeit der Belagerung, handelt es sich um die Rettung der Republik, um die Rettung Frankreichs. Wenn die Versailler Regierung diesen legitimen Forderungen gegenüber taub bleibt, so möge sie wohl wissen, daß ganz Paris sich erheben wird, um sie zu vertheidigen."

12. April. Nationalversammlung: Berathung des Gemeindegesetzes: Auf den Antrag von Leon Say wird für Paris mit 445 gegen 124 Stimmen beschlossen: die 20 Arrondissements von Paris ernennen jedes 4 Mitglieder in den Gemeinderath. Diese 4 Mitglieder werden durch persönliche Abstimmung mit der absoluten Mehrheit und von jedem Viertel eines gewählt.

12.—13. „ In Paris nehmen die Insurgenten in heißem Kampfe wieder den größten Theil von Neuilly bis zur Brücke. Ein Sturm auf die Stadt ist damit vorerst beseitigt.

13. „ Nationalversammlung: vertagt jede Interpellation bez. Paris auf einen Monat und macht damit allen Vermittlungsversuchen ein Ende.

Die Delegirten der Pariser „republ. Union" berichten über den *Erfolg ihrer* Mission bei Hrn. Thiers:

„Derselbe gab uns über die verschiedenen Punkte des Programms folgende Erklärungen ab: Was die Anerkennung der Republik betrifft, verbürgt Herr Thiers das Bestehen derselben, so lange er an der Spitze der Regierung bleiben werde. Er habe ein republikanisches Staatswesen übernommen und setze seine Ehre darein, dieses Staatswesen zu erhalten. Was die städtischen Freiheiten von Paris betrifft, entwickelt Hr. Thiers, daß Paris seine Freiheiten unter denselben Bedingungen, wie alle anderen Städte, genießen soll, d. i. nach dem gemeinen Gesetz, wie es von der Versammlung der Vertreter Frankreichs ausgearbeitet werden wird; Paris soll das gemeine Recht haben, nicht weniger und nicht mehr. Was die Forderung betrifft, daß die Obhut über Paris ausschließlich der Nationalgarde anvertraut werde, erklärt Hr. Thiers, daß zu einer Organisation der Nationalgarden geschritten werden werde, daß er aber das Princip der gänzlichen Ausschließung der Armee nicht zulassen könne. Was die gegenwärtige Lage und die Mittel und Wege betrifft, dem Blutvergießen ein Ziel zu setzen, erklärt Hr. Thiers, daß er, da er den an dem Kampfe gegen die Nationalversammlung betheiligten Personen die Eigenschaft von Kriegführenden nicht zugestehe, über einen Waffenstillstand weder verhandeln könne noch wolle; dagegen sagt er, daß, wenn die Nationalgardisten von Paris keinen Büchsen- und keinen Kanonenschuß mehr lösen wollen, auch die Truppen von Versailles keinen Büchsen- und keinen Kanonenschuß lösen werden bis zu dem nicht zu bestimmenden Augenblick, da die executive Gewalt sich zu einer Action entschließen und den Krieg beginnen wird. Herr Thiers fügt hinzu: Jeder, der auf den bewaffneten Kampf verzichtet, d. h. Jeder, der alle feindselige Haltung aufgibt und in seine Häuslichkeit zurückkehrt, soll vor jeder Verfolgung geschützt sein. Hr. Thiers macht nur eine Ausnahme für die Mörder der Generale Lecomte und Clément Thomas, welche gerichtet werden sollen, wenn man sie ausfindig macht. Hr. Thiers erkennt an, daß es für einen Theil der Bevölkerung, der jetzt gar keine Arbeit hat, unmöglich ist, ohne den Sold zu leben, und will daher die Zahlung dieses Soldes noch einige Wochen fortsetzen. Dieß ist, Bürger, in kurzer, aber treuer Zusammenfassung die Unterredung Ihrer Delegirten mit Hrn. Thiers. Es ist nicht die Sache Ihrer Delegirten, irgend ein Urtheil darüber zu äußern, in welchem Grade die von Hrn. Thiers kundgegebenen Absichten den Wünschen der Pariser Bevölkerung entsprechen oder nicht. Die Pflicht Ihrer Delegirten besteht lediglich darin, Ihnen die Thatsachen ohne Erläuterung zu hinterbringen."

Die Commune decretirt die Zerstörung der Vendômesäule.:

„Die Commune von Paris, in Erwägung, daß die Kaiser-Säule vom Vendôme-Platz ein Denkmal der Barbarei, ein Sinnbild der brutalen Gewalt und falschen Ruhmes, eine Bekräftigung des Militarismus, eine Verneinung des internationalen Rechts, eine beständige Beschimpfung der Besiegten durch den Sieger, ein fortwährendes Attentat gegen einen der drei großen Grundsätze der französischen Republik, gegen die Brüderlichkeit, ist, verfügt: Erster und einziger Artikel. Die Säule vom Vendômeplatze soll zerstört werden."

14. April. Nationalversammlung: nimmt das neue Gemeindegesetz als Ganzes mit 499 gegen 18 Stimmen an.

15. „ Das Amtsblatt der Pariser Commune constatirt das Scheitern der Vermittlung der republ. Liga, der übrigens „die Commune und die Executivcommission ferne bleiben mußten."

16. „ In Paris finden die Nachwahlen für die Commune statt. In den 14 Arrondissements, welche zu wählen haben und in denen am 26. März ca. 180,000 Wähler ihre Stimme abgaben, stellen sich

dießmal nur ca. 60,000 Wähler ein. Nur 11 Candidaten erhalten die vorschriftsmäßige Anzahl Stimmen d. h. mehr als ein Achtel aller eingeschriebenen Stimmberechtigten. Die Commune erklärt indeß alle, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, für gewählt.

18. April. Die Regierungstruppen besetzen Asnières wieder.

19. „ Die Pariser Commune beschließt folgende (Programm-)„Erklärung an das franz. Volk“:

„In dem schmerzlichen und fürchterlichen Conflicte, welcher noch einmal Paris mit den Schrecken der Belagerung und Beschießung bedroht, welcher französisches Blut fließen läßt und weder unsere Brüder noch unsere Frauen und Kinder schont, die von Bomben und Haubitzen zermalmt werden, ist es nothwendig, daß die öffentliche Meinung nicht gespalten, daß das Gewissen der Nation nicht verwirrt sei. Paris und das Land müssen wissen, welches die Natur, der Grund und das Ziel der gegenwärtigen Revolution sind; endlich ist es gerecht, daß die Verantwortlichkeit für die Trauer, die Leiden und Unglücksschläge, die uns betreffen, auf jene zurückfallen, welche, nachdem sie Frankreich verrathen und Paris dem Feind ausgeliefert haben, mit blinder und grausamer Hartnäckigkeit die Zerstörung der großen Stadt fortsetzen, um in dem Untergang der Republik und der Freiheit den doppelten Beweis ihres Verraths und ihres Verbrechens zu begraben. Die Commune hat die Pflicht die Bestrebungen und Wünsche der Bevölkerung von Paris zu bekräftigen und genau zu bezeichnen, den Character der Bewegung vom 18. März, welche von den in Versailles tagenden Staatsmännern nicht verstanden, nicht erkannt und dagegen verleumdet wird, zu präcisiren. Auch dießmal arbeitet und leidet Paris für ganz Frankreich, dessen geistige, sittliche, administrative und wirthschaftliche Wiedergeburt, dessen Ruhm und Gedeihen es durch seine Kämpfe und Opfer vorbereitet. Was verlangt Paris? Die Anerkennung und Befestigung der Republik, als der einzigen Regierungsform, welche mit den Rechten des Volks und der regelmäßigen und freien Entwicklung der Gesellschaft vereinbar ist; die absolute Autonomie der Gemeinde, auf alle Ortschaften Frankreichs ausgedehnt und einer jeden die Gesammtheit ihrer Rechte, jedem Franzosen aber die freie Wirksamkeit seiner Anlagen und Neigungen als Mensch, Bürger und Arbeiter sichernd. Die Autonomie der Gemeinde wird nur das gleiche Recht der Autonomie aller andern Gemeinden, welche dem Contracte beitreten, und deren Verbindung die französische Einheit sichern soll, zur Grenze haben. Die der Gemeinde innewohnenden Rechte sind: das Votum des Gemeindebudgets, Einnahmen und Ausgaben; die Feststellung und Vertheilung der Abgaben, die Leitung der localen Verwaltungszweige, die Organisation ihrer Gerichtsbarkeit, der innern Polizei und des Unterrichts, die Verwaltung der Gemeindegüter. Die Ernennung der Gemeinde-Richter und Beamten aller Art durch Wahl oder freie Mitbewerbung mit Verantwortlichkeit und beständigem Ueberwachungs- und Absetzungsrecht. Die unbeschränkte Gewährleistung der persönlichen Freiheit und der Gewissensfreiheit. Die beständige Einmischung der Bürger in die Gemeindeangelegenheiten durch die freie Kundgebung ihrer Ideen, die freie Vertheidigung ihrer Interessen, für welche wiederum die Gemeinde Bürgschaften geben muß, die allein berufen ist, die freie und gerechte Ausübung des Vereins- und des Preßrechts zu überwachen und zu sichern. Die Organisation der städtischen Vertheidigung und der Nationalgarde, welche ihre Führer ernennt und allein über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Stadt wacht. Mehr als dieß verlangt Paris nicht vom localen Standpunkte, wohlgemerkt aber unter der Bedingung, daß es in der großen Centralverwaltung, der Delegation der verbün-

deten Gemeinden, die Verwirklichung und Uebung derselben Grundsätze wieder findet. Aber es behält sich vor, unter der Gunst seiner Autonomie und Handlungsfreiheit, bei sich in seinem Sinne die wirthschaftlichen und Verwaltungsreformen durchzuführen, welche seine Bevölkerung verlangt, Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, den Unterricht, die Production, Verkehr und Credit zu fördern und zu erweitern, die Gewalt und das Eigenthum nach den Bedürfnissen des Augenblicks, dem Wunsche der Betheiligten und den Lehren der Erfahrung zu verallgemeinern. Unsere Feinde täuschen sich, oder täuschen das Land, wenn sie Paris beschuldigen, daß es seinen Willen oder seine Oberherrschaft der übrigen Nation aufzwingen wolle, und auf eine Dictatur Anspruch mache, welche ein wahres Attentat auf die Unabhängigkeit und die Souveränetät der andern Gemeinden wäre. Sie täuschen sich, oder täuschen das Land, wenn sie Paris beschuldigen, daß es die Einheit Frankreichs vernichten wolle, welche von der Revolution unter den Zurufen unserer aus allen Theilen des alten Frankreichs zum Verbrüderungsfeste herbeigeeilten Väter gegründet worden ist. Die Einheit, wie sie uns bis auf den heutigen Tag von dem Kaiserreich, der Monarchie und dem Parlamentarismus auferlegt ward, ist nur die despotische, unverständige, willkürliche oder lästige Centralisation. Die politische Einheit, wie sie Paris will, ist die freiwillige Vereinigung aller localen Initiativen, das spontane und freie Zusammenwirken aller individuellen Kräfte zu einem gemeinsamen Ziele, das Wohlergehen, die Freiheit und die Sicherheit aller. Die durch die Initiative des Volkes am 18. März begonnene Gemeinderevolution eröffnet eine neue Aera positiver, auf Wissenschaft beruhender Experimentalpolitik. Sie ist das Ende der alten Regierungs- und Kirchenwelt, des Soldatenthums, des Beamtenthums, der Ausbeutung des Börsenspiels, der Monopole und Privilegien, welchen das Proletariat seine Sclaverei, das Vaterland sein Unglück und Verderben zuzuschreiben hat. Möge denn dieses theure und große Vaterland, welches man mit Lügen und Verleumdungen täuscht, sich beruhigen! Der zwischen Paris und Versailles begonnene Kampf ist einer von jenen, die nicht durch trügerische Compromisse beschlossen werden können; sein Ausgang kann nicht zweifelhaft sein. Der Sieg, welchen die Nationalgarde mit unbezwinglicher Energie verfolgt, wird der Idee des Rechtes bleiben. Wir appelliren an Frankreich. Nachdem es erfahren, daß Paris unter Waffen ebenso viel Ruhe als Tapferkeit zeigt, daß es die Ordnung mit ebenso viel Entschiedenheit als Begeisterung aufrecht erhält, daß es sich mit ebenso viel Recht als Heldenmuth aufopfert, daß es nur aus Hingebung für die Freiheit und den Ruhm aller zu den Waffen gegriffen hat, möge nun Frankreich diesem blutigen Conflict ein Ziel setzen. Frankreichs Sache ist es, Versailles durch die feierliche Kundgebung seines unwiderstehlichen Willens zu entwaffnen. Berufen von unsern Eroberungen ebenfalls Nutzen zu ziehen, möge es sich mit unseren Anstrengungen solidarisch erklären, möge es unser Bundesgenosse in diesem Kampfe sein, der nur mit dem Siege der communalen Idee oder mit der Zerstörung von Paris endigen kann. Was uns betrifft, uns Bürger von Paris, so haben wir die Aufgabe, die moderne Revolution, die umfassendste und furchtbarste von allen, welche jemals die Geschichte geschmückt haben, durchzuführen. Wir haben die Pflicht zu kämpfen und zu siegen."

20. April. Im Schooße der Pariser Commune findet eine Revolution oder Evolution statt: Die bis dahin fungirende Executiv-Commission wird abgeschafft und eine aus je einem Delegirten der 9 Commune-Commissionen bestehende neue Commission gewählt. Diese 9 Delegirten haben sich gleichsam als ebenso viele Fachminister in die öffentlichen Functionen zu theilen. Die Seele der neuen Combination ist General Cluseret, der diesen kleinen Staatsstreich auch mit Hinweis auf die

durch den bevorstehenden Hauptangriff nothwendig gewordene Concentration der Gewalt angeregt hat und durchsetzt. Dabei werden die Jacobiner Delecluze rc. durch Socialisten der Internationalen ersetzt.

25. April. In Versailles verkündet Thiers offiziell, daß der große Angriff auf Paris unter Mac Mahon begonnen habe.

26. „ Die Regierungstruppen eröffnen die erste Parallele gegen das Fort Issy wider Paris. — In Paris selber werden zahllose neue Barrikaden errichtet.

„ „ Der neue, von Thiers ernannte (durchaus clerical gesinnte) Botschafter Frankreichs beim päpstl. Stuhle überreicht dem hl. Vater seine Creditive und berichtet über die Antwort desselben (s. unt. Rom).

27. „ Die Friedensconferenzen in Brüssel gerathen mehr und mehr ins Stocken.

30. „ Ein neuer Insurrectionsversuch in Lyon scheitert gänzlich.

1. Mai. Die Communalwahlen vom 30. v. M. in ganz Frankreich sind fast durchgehends im Sinne der gemäßigten Republikaner ausgefallen.

2. „ In der Pariser Commune wird Cluseret schon wieder gestürzt und tritt Rossel, später Dombrowski, an seine Stelle als Oberbefehlshaber der insurrectionellen Streitkräfte. Dem Centralcomité (Executivcommission) werden wieder die früheren Befugnisse eingeräumt: das Kriegsministerium und die davon abhängigen Aemter sind wieder unter dessen Aufsicht gestellt.

„—3. „ Die Pariser Commune verliert und besetzt Fort Issy wieder. Die Regierung hat gegen die Stadt 128 Batterien (darunter 62 mit Positionsgeschützen und 12 mit Mitrailleusen) aufgestellt. Paris wird von denselben scharf bombardirt.

4. „ Die Friedensconferenzen in Brüssel werden ganz unterbrochen und die Bevollmächtigten kehren nach Versailles und Berlin zurück.

„ „ Die Regierung verbietet den Zusammentritt eines von Bordeaux aus angeregten Congresses Delegirter der Städte (auf je 20,000 einen), mit der Aufgabe, zwischen der Pariser Insurrection und der Regierung zu vermitteln resp. zu entscheiden.

5. „ Auf die Anregung des deutschen Reichskanzlers treffen die Minister Jules Favre und Pouyer Quertier mit demselben in Frankfurt zusammen, behufs einer Verständigung über den definitiven Friedensschluß.

7. „ In Lyon fallen die Gemeindewahlen ganz radical-republikanisch aus.

8. „ Proclamation der Regierung an die Pariser:

„... Die Regierung beschränkte sich bisher darauf, die Außenwerke anzugreifen; der Augenblick ist nunmehr gekommen, wo es zur Abkürzung eurer Leiden erforderlich ist, die Mauern selbst anzugreifen. Die Regierung wird *Paris nicht bombardiren* lassen, wie die Leute von der Commune und vom *Wohlfahrtsausschusse* es euch wohl sagen werden. Ein Bombardement bedroht

die ganze Stadt, macht sie unbewohnbar und hat den Zweck, die Bewohner einzuschüchtern und zur Uebergabe zu zwingen. Die Regierung wird das Geschütz nur dazu verwenden, den Eingang durch ein Thor zu erzwingen, und wird sich bemühen, die Verheerungen eines Krieges, dessen Urheberin sie nicht ist, auf den Punkt des Angriffes zu beschränken. Sie weiß es, sie würde von selbst verstanden haben, auch wenn ihr es uns nicht hättet wissen lassen, daß, sobald die Soldaten die Enceinte überschritten haben, ihr euch um die nationale Fahne schaaren werdet, um unserer tapferen Armee bei Vernichtung einer blutigen und grausamen Tyrannei zu helfen. Es hängt von euch ab, dem bei einem Sturmangriffe unvermeidlichen Unheile vorzubeugen. Ihr seid hundert Mal zahlreicher als die Anhänger der Commune. Vereinigt euch, öffnet uns die Thore, welche sie dem Gesetze, der Ordnung, eurer und Frankreichs Wohlfahrt verschließen. Sind die Thore geöffnet, so wird die Kanone schweigen, Ruhe, Ordnung, Ueberfluß und Friede bei euch einkehren, die Deutschen werden unser Gebiet räumen und alle Spuren eurer Leiden bald verschwinden. Aber wenn ihr nicht handelt, wird die Regierung genöthigt sein, zu eurer Befreiung die raschesten und sichersten Mittel anzuwenden. Euch ist sie Dieß schuldig, vor Allem aber Frankreich, weil die Uebel, welche euch bedrücken, auch auf Frankreich lasten; weil die Beschäftigungslosigkeit, welche euch zu Grunde richtet, sich, wie auch der Ruin, auf Frankreich erstreckt hat; weil sie die Pflicht hat, sich zu retten, wenn ihr euch nicht selbst zu retten wißt. Pariser, erwägt Dieß reiflich! In sehr wenig Tagen werden wir in Paris sein. Frankreich will dem Bürgerkriege ein Ende machen, Frankreich will es, muß es und kann es. Frankreich zieht in den Kampf, um euch zu befreien. . .“

9. Mai. Fort Issy wird von den Regierungstruppen definitiv genommen.

10. „ Der definitive Friede mit Deutschland wird von den franz. Bevollmächtigten in Frankfurt mit dem Fürsten Bismarck vereinbart und unterzeichnet. (s. Beilage.)

11. „ Die Pariser Commune beschließt, das Vermögen des Hrn. Thiers einzuziehen und sein Haus in der Stadt zu demoliren.

12. „ Die Blätter veröffentlichen einen Brief des legitimistischen Prätendenten, des Grafen Chambord, in dem derselbe sehr nachdrücklich erklärt:

„Man sagt, daß die Unabhängigkeit des Papstthums mir theuer ist, und daß ich entschlossen bin, für dieselbe wirksame Garantien zu erlangen. Man sagt die Wahrheit. Die Freiheit der Kirche ist die erste Bedingung des Friedens der Geister und der Ordnung in der Welt. Den heiligen Stuhl zu beschützen war immer die Ehre unseres Vaterlandes und die unbestreitbare Ursache seiner Größe unter den Nationen. Nur in den Epochen seiner größten Unglücke hat Frankreich dieses ruhmvolle Patronat verlassen. Glauben Sie wohl, ich werde berufen werden, nicht allein, weil ich das Recht bin, sondern weil ich die Ordnung bin, weil ich die Reform bin, weil ich der Träger der nothwendigen Vollmacht bin, um wieder auf seinen Platz zu setzen, was nicht darauf ist, und mit der Gerechtigkeit und den Gesetzen zu regieren, zu dem Zwecke, die Uebel der Vergangenheit zu bessern und endlich eine Zukunft vorzubereiten. Man wird sich sagen, daß ich das alte Schwert Frankreichs in der Hand habe und in der Brust das Herz eines Königs und eines Vaters, welcher keiner Partei angehört.“

14. „ Die Regierungstruppen besetzen Fort Vanvres.

Das Haus des Hrn. Thiers in Paris wird auf Befehl der Commune wirklich demolirt.

15. Mai. Der Versuch eines Congresses von Deputirten der Gemeinderäthe einer Anzahl größerer Städte, um für Paris einzutreten, scheitert gänzlich.

16. „ In Paris wird die Vendomesäule nach dem Decret der Commune niedergelegt. Auch das Fort Montrouge geht den Insurgenten verloren.

17. „ National-Versammlung: setzt eine Commission von 45 Mitgliedern nieder, um die Frage der Reorganisation der Armee (namentlich auch mit Rücksicht auf die Aufhebung des Loskaufs und die Einführung der allg. Wehrpflicht) vorzuberathen.

18. „ Nat.-Versammlung: genehmigt den Friedensvertrag mit Deutschland vom 10. d. M. mit 440 gegen 98 Stimmen.

19. „ Die Insurgenten in Paris versuchen umsonst noch einmal einen energischen Ausfall auf die Approchen der Belagerer.

20. „ Die Commune beschließt auf den Antrag von Delecluze in stürmischer Sitzung, vor den eindringenden Regierungstruppen nöthigenfalls alle öffentlichen Gebäude in Brand zu stecken. „Wenn wir denn sterben müssen, so wollen wir der Freiheit ein ihr würdiges Leichenfest bereiten."

21. „ Der Piqueur Jules Ducatel führt die Regierungstruppen in die Stadt ein. Dieselben rücken zunächst durch die Porte St. Cloud ein.

22. „ Die Regierungstruppen rücken durch alle Thore in Paris ein.

23. „ Die Generale lassen die in Paris eingedrungenen Truppen ausruhen und gewähren dadurch den Insurgenten Zeit, die Zerstörung einer Reihe öffentlicher Gebäude vorzubereiten.

24.—25. „ Drei Armeecorps der Regierung operiren in Paris. Die Insurgenten werden mehr und mehr zurückgedrängt. Ermordung des Erzbischofs von Paris und der übrigen Geiseln. Eine Reihe öffentlicher Gebäude wird wirklich in Brand gesteckt. Gräßliche Metzeleien und Hinrichtungen in Masse. Die Ordres zu den Feuersbrünsten und zu der Hinrichtung der Geiseln lauten:

„Der Bürger Millière soll an der Spitze von 150 Feuerwerkern (Fuséens) die verdächtigen Häuser und die öffentlichen Gebäude des linken Ufers in Brand stecken. Der Bürger Dereure hat mit 100 Feuerwerkern das 1. und 2. Arrondissement, der Bürger Billioray mit 100 Mann das 9., 10. und 20. Arrondissement, der Bürger Vésinier mit 50 Mann insbesondere die Boulevards von der Madeleine bis zur Bastille zu besorgen. Diese Bürger haben sich mit den Barrikadenchefs wegen der Ausführung der vorstehenden Befehle zu verständigen. Paris, den 3. Prairial des Jahres 79. Delescluze, Régère, Ranvier, Johannard, Vésinier, Brunel, Dombrowski." „Commune von Paris. Direktion der allgemeinen Sicherheit. Der Bürger Raoul Rigault wird im Verein mit dem Bürger Régère mit der Ausführung des Dekrets der Commune von Paris, betreffend die Geiseln, beauftragt. Paris, 2. Prairial des Jahres 79. Delescluze, Billioray."

26. „ Die Tuilerien, das Finanzministerium, die Polizeipräfectur, der Rechnungshof, die Caserne am Quay d'Orsay, das Stadthaus, der *Mont* de Piété 2c. liegen größtentheils in Asche.

27. Mai. Die Insurgenten werden aus La Villette, den Buttes Chaumont und den benachbarten Boulevards in den äußersten östlichen Winkel der Ringmauer hinausgedrängt, wo die deutsche Armee jedes Entweichen unmöglich macht.

28. „ Die Mitglieder der Commune sind theils gefallen, theils gefangen, theils entflohen. Die Truppen sind vollständig Herren der Stadt.

29. „ Die letzten Insurgenten ergeben sich in Vincennes. Ein Decret des Hrn. Thiers verfügt die Entwaffnung der Stadt und die Auflösung der Nationalgarde.

30. „ Die Hinrichtungen in Masse haben bis zu diesem Tage fortgedauert. Die Zahl der Gefangenen wird auf 30,000, die der Gefallenen auf 14,000 geschätzt.

1. Juni. Nat.-Versammlung: Ravinel bringt einen Gesetzesentwurf ein, der einen Credit für die Installation der Ministerien in Versailles eröffnet. Die Rechte verlangt die Dringlichkeit für den Antrag. Thiers erklärt, die Regierung verpflichte sich, der Entscheidung der Frage betr. die Hauptstadt nicht vorzugreifen, aber es sei materiell unmöglich, das Kriegs- und das Finanzministerium mit allen ihren Beamteten in Versailles zu installiren. Die Rechte verzichtet auf die Dringlichkeit und der Antrag geht an die Abtheilungen.

2. „ Nat.-Versammlung: gesteht die Dringlichkeit für Berathung des von Brunet (Pariser Abgeordneter und Republikaner) gestellten Antrags auf Abschaffung der Proscriptionsgesetze gegen die Bourbonen vom 10. April 1832 und gegen die Orleans vom 26. Mai 1848 zu.

4. „ Clericale Agitation in ganz Frankreich für die Wiederherstellung der legitimen Monarchie und die Wiedereinsetzung des Papstes in seine frühere weltliche Herrschaft.

Die schon seit einiger Zeit im Gang befindliche Bewegung für Herstellung des „Hauses Frankreich" (der Bourbonen) tritt mit jedem Tage schärfer hervor. An diesem Tage wird sogar in allen Kirchen von Versailles selbst, dem augenblicklichen Parlamentssitze, eine Art Manifest des Grafen Chambord verlesen: Mit der Herstellung des Throns der Bourbonen kehre Heil und Friede, Glück und Wohlstand, Fülle und Ueberfluß in die Hütten und Paläste Frankreichs zurück. Das ist das Thema, das in Versailles und auf Befehl im ganzen Lande vom Clerus behandelt wird. So verbreitet sich die bourbonische Agitation bis in die fernsten Winkel des Landes, bis in die abgelegensten Weiler. Das eigentliche Ziel des Clerus ist indeß nicht sowohl die Herstellung der Bourbonen als die Wiedereinsetzung des Papstes in seine weltliche Herrschaft und jenes nur ein Mittel für diesen Zweck. Und zwar handelt es sich um die Herstellung des Kirchenstaats in seiner ganzen alten Ausdehnung und um einen Krieg mit Italien für Thron und Altar. Die Petitionen und Adressen, welche im ganzen Lande gesammelt werden, lassen darüber gar keinen Zweifel. Die Pfarrer, die Klostergeistlichkeit, die Brüder der christl. Lehre und die Schwestern des hl. Vincenz von Paula sind beauftragt, Unterschriften für diese Actenstücke entgegenzunehmen, also von Haus zu Haus zu veranlassen. Die clericalen und legitimistischen Provinzialblätter befördern diese Adressen durch Abdruck. Voran geht in dieser Beziehung eine Adresse an die

Nationalversammlung, welche von einer Anzahl Bischöfe, an ihrer Spitze der Cardinal Bonnechose, unterzeichnet ist und die (ein sehr langes Actenstück) im wesentlichen sich dahin ausspricht: „ . . . Die dem souveränen Pontifex durch den neuesten Einbruch in Rom geschaffene Lage rechtfertigt die Erklärung der Bischöfe vom 8. Juni 1862 für die Existenz des Kirchenstaats nur zu sehr. In unmittelbare Berührung gebracht mit den Bayonnetten und unter die Augen der italienischen Polizei gestellt, hat er nicht die zu einem guten Kirchenregiment nothwendige Freiheit. Es würde lächerlich sein, zu behaupten, daß der Papst, eingeschlossen in den Vatican, überwacht von den Beamten einer feindlichen und eifersüchtigen Macht, im Stande wäre, ohne Hindernisse zu sprechen, zu schreiben, sich zu bewegen, mit den Bischöfen und den Gläubigen zu verkehren, Decrete zu erlassen, sie zu veröffentlichen, endlich in allen Handlungen seines erhabenen Amtes jene volle und souveräne Unabhängigkeit zu bewahren, welche dessen Autorität sicher stellen muß. Die zahlreichen Attentate, welche seit einigen Monaten mit oder ohne Zustimmung der italienischen Regierung gegen diese Unabhängigkeit des heiligen Stuhles, gegen die religiösen Besitzthümer und Institutionen begangen worden sind, beweisen, daß alle durch jene ertheilten Zusicherungen eitel sind, und daß sie weder den Willen noch auch nur die Macht hat, sie zu halten. Gerechter Maßen aufgeregt über diese unerträgliche Lage, welche in Gegenwart und Zukunft die Würde, die Sicherheit, die Freiheit ihrer Gewissen bedroht, haben bereits die Katholiken des ganzen Universums ihre Stimmen zu feierlichem Protest erhoben. Frankreich, wo die große Mehrheit der Einwohner katholisch ist und alle Tage unbestreitbare Beweise der Lebendigkeit ihres Glaubens gibt, auch Frankreich hat die Pflicht, sich diesem Proteste beizugesellen. Es hat das Recht, in seinen religiösen Interessen, den nothwendigsten und wichtigsten für ein Volk, geschützt zu werden, es hat das Recht, von seiner Regierung eine Politik zu verlangen, welche denselben Genugthuung verschafft. . . Dieser hohe Grund der Gerechtigkeit und des socialien Interesses ist es, welcher stets die Politik Frankreichs erfüllt und es von Anfang unserer Geschichte an bewogen hat, den Schutz des souveränen Pontifex in die Hand zu nehmen. Die Päpste selbst haben gewisser Maßen dieses Protectorat Frankreichs geweiht; denn wenn sie in ihren Prüfungen die Mitwirkung befreundeter Mächte angenommen haben, so haben sie immer zuerst diejenige Frankreichs angerufen. Oft haben sie die Dienste der Nation gesegnet und gepriesen, welche von ihnen die Würde der ältesten Tochter der Kirche empfangen hat. . . Weil es zu Anfang dieses Jahrhunderts dieselbe vergessen, hat es in seinem Busen die fremde Invasion und den unerwarteten Sturz des mächtigsten seiner Herrscher gesehen, welcher an der Spitze einer Million Soldaten geglaubt hatte, den scheinbar harmlosen Blitzen des Nachfolgers Petri, der sein Gefangener geworden, die Spitze bieten zu können. Die Republik nahm in diesem Puncte 1849 das glorreiche Erbtheil der monarchischen Ueberlieferungen wieder auf und setzte den Papst wieder in seine Staaten ein. Das Kaiserreich seinerseits setzte diese Politik bis zu dem Tage fort, wo es sich, einem verhängnißvollen Einfluße nachgebend, mit den Feinden des heiligen Stuhles verband, ihre schuldvollen Unternehmungen gegen den Kirchenstaat duldete und schließlich Pius den Neunten ohne Vertheidigung den Angriffen der Revolution ausgesetzt sein ließ. Aber wenn Frankreich seinen Degen zurückgezogen hatte, so hatte es sein Wort und seine Ehre verpfändet gelassen; denn der Vertrag von Zürich hatte ausdrücklich die Schonung der päpstlichen Monarchie stipulirt, und die Verpflichtung Frankreichs zum Schutze des heiligen Stuhles blieb um so stricter bestehen, als es mehrmals die Einmischung anderer katholischer Mächte zurückgewiesen und für sich allein die Ehre in Anspruch genommen hatte, den souveränen Pontifex zu vertheidigen, womit es immer treu zu bleiben versprach und behauptete, der Erfüllung dieser Pflicht gewachsen zu sein. Die Katholiken Frankreichs, überzeugt, daß Frankreich nicht glorreich sein kann, so lange die Kirche erniedrigt ist, und

daß keine Freiheit möglich ist, wenn die Freiheit des höchsten Vertheidigers der Gerechtigkeit auf Erden verletzt ist, verlangen von der Nationalversammlung, daß sie ihre Stimme erhebe, um gegen die Verletzung der Verträge und die gegen das Haupt der katholischen Kirche begangenen Attentate zu protestiren. Wir Bischöfe von Frankreich, als Dolmetscher der Wünsche der unserer Leitung unterstellten Gläubigen, kommen, um davon vor der Nationalversammlung Zeugniß abzulegen und indem wir selbst Wächter der katholischen Interessen sind, bitten wir, die Regierung einzuladen, daß sie sich mit den fremden Mächten ins Einvernehmen setze, um den souveränen Pontifex in die zur Freiheit seines Handelns und zur Regierung der katholischen Kirche nothwendigen Verhältnisse wieder einzusetzen."

6. Juni. Thiers ernennt Lambrecht zum Minister des Innern, Lefranc zum Minister der öffentl. Arbeiten, Gen. Cissey zum Kriegsminister und Léon Say zum Präfecten von Paris.

Nat.-Versammlung: Der Finanzminister bringt einen Gesetzesentwurf ein, der die Regierung zu einer Anleihe von 2500 Mill. behufs Bezahlung der zwei ersten Milliarden Kriegsentschädigung an Deutschland ermächtigt. — Die Versammlung genehmigt ein Gesetz, welches den Elsässern, die ihre franz. Nationalität bewahren wollen, 100,000 Hectaren der besten Ländereien in Algier zur Verfügung stellt, wofern sie sich verpflichten, sich nach Algier zu begeben, um dort die ihnen bewilligten Terrains anzubauen und auszubeuten.

8. „ Nat.-Versammlung: Berathung des Antrags auf Abschaffung der Verbannungsgesetze gegen die Mitglieder des Hauses Bourbon. Die Commission spricht sich für die Annahme des Antrages aus. Nachdem Thiers für die Ansichten der Commission gesprochen und hervorgehoben, daß, wenn auch die Wiederkehr der monarchischen Regierungsform für die Zukunft nicht unmöglich sei, man doch jetzt in loyaler Weise für die Erhaltung der Republik wirken müsse, wird ein Amendement, wonach die Prinzen von Orleans erst nach Votirung der definitiven Verfassung nach Frankreich sollen zurückkehren dürfen, mit 429 gegen 168 Stimmen verworfen und der einzige Artikel des vorliegenden Antrags mit 484 gegen 103 Stimmen angenommen. Darauf werden auch die Wahlen des Herzogs von Aumale und des Prinzen von Joinville zur Nat.-Versammlung mit 448 gegen 113 Stimmen für giltig erklärt.

Inzwischen hat sich Hr. Thiers erst dann für den Antrag der Commission und für Anerkennung der Wahlen der beiden Orleanistischen Prinzen ausgesprochen, nachdem diese ihm gegenüber die formelle Verpflichtung eingegangen sind, in die gegenwärtige Nationalversammlung nicht einzutreten und also vorerst von ihrem Rechte freiwillig keinen Gebrauch zu machen.

9. „ Die Orleans treffen bereits in Versailles ein.

10. „ Die von der Nationalversammlung niedergesetzte Commission erklärt sich im Princip für die Einführung der allg. Wehrpflicht, Hr. Thiers entschieden dagegen.

11. „ Beginn der Kriegsgerichte über die Gefangenen des Pariser Aufstandes.

13.—14. Juni. Nat.-Versammlung: Große Rede Trochu's behufs seiner Rechtfertigung bez. seines Verhaltens während der Belagerung von Paris durch die Deutschen. Der Eindruck derselben ist ein sehr zweifelhafter.

17. „ National-Versammlung: beschließt nach kurzer Debatte folgendes Amnestiegesetz:

„Art. 1. Amnestien werden nur durch ein Gesetz ertheilt. Art. 2. Die Nationalversammlung überträgt das Recht, zu begnadigen, auf den Präsidenten des Ministeraths und Chef der exekutiven Gewalt der französischen Republik. Art. 3. Für Minister und andere Beamte oder Würdenträger, welche auf Befehl der Nationalversammlung in Anklagezustand versetzt worden sind, kann jedoch die Begnadigung nur durch ein Gesetz erfolgen. Art. 4. Für Personen, welche in Zusammenhang mit dem letzten Aufstand in Paris und in den Departements vom 15. März 1871 ab wegen Handlungen, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnet, verurtheilt worden sind, kann die Begnadigung nur im Einvernehmen des Chefs der exekutiven Gewalt und der durch eine Commission vertretenen Nationalversammlung bewilligt werden. Demgemäß sind alle Rekurse der in dieser Weise Verurtheilten von dem Justizminister, nachdem er sie geprüft, an den Präsidenten der Nationalversammlung zu leiten und dann von einer in öffentlicher Sitzung durch geheimes Skrutinium von der Nationalversammlung ernannten Commission von 15 Mitgliedern zu prüfen. Nur im Sinne des Gutachtens dieser Commission kann der Chef der exekutiven Gewalt begnadigen. Sind die Commission und der Chef der exekutiven Gewalt verschiedener Meinung, so nimmt die Verurtheilung ihren Lauf."

20.—21. „ Nat.-Versammlung: Debatte über das Anleihegesetz von 2½ Milliarden. Dasselbe wird schließlich einstimmig genehmigt.

— „ Der Petitionssturm in der römischen Frage hat bereits so große Dimensionen angenommen, daß der Unterrichtsminister Jules Simon gegen den damit verbundenen Mißbrauch einschreiten zu müssen glaubt, indem er durch ein Rundschreiben verbietet, in den Elementarschulen derartige Schriftstücke in Umlauf zu setzen. Indeß spricht er nur von „verschiedenen Schriftstücken", ohne es zu wagen, ihren Inhalt näher zu bezeichnen, aber jedermann weiß, daß es sich um den Mißbrauch handelt, den die clericale Agitation mit der Schuljugend treibt, die in Masse zur Unterzeichnung herangezogen wird.

23. „ Gegenüber den schutzzöllnerischen Tendenzen von Thiers und seinem Finanzminister Pouyer Quertier bildet sich in der Nationalversammlung eine organisirte Freihändlerpartei, die bereits 160 Mitglieder zählt.

24. „ Die ganze Familie Orleans hat nunmehr England verlassen und sich wieder in Frankreich niedergelassen.

26. „ Gegenüber der offiziellen Uebersiedelung der Regierung des Königreichs Italien nach Rom als Hauptstadt mit dem bevorstehenden 1. Juli nimmt die franz. Regierung ihre Präcautionen.

Beide Gesandte, derjenige beim König von Italien, Herzog von Choiseul, und derjenige beim Papst, Graf d'Harcourt, erhalten Urlaub und werden vorläufig durch Geschäftsträger vertreten. Der Gesandte beim König von Italien soll sich überhaupt nur für den Fall nach Rom begeben, wenn der König mit seinem Hofe seinen Sitz in Rom nehme, in allen anderen Fällen aber in

Florenz bleiben und den Verkehr mit dem ausw. Minister Italiens in Rom durch Vermittlung eines Attaché oder Secretärs unterhalten. Die offiz. Blätter erklären ausdrücklich, daß „diese Beschlüsse den Zweck haben, die principielle Frage für Frankreich zu reserviren", d. h. Rom als Hauptstadt Italiens thatsächlich vorerst nicht anzuerkennen.

27. Juni. Die Anleihe von 2500 wird in Paris allein mit 2700 Millionen überzeichnet. Im Ganzen werden beinahe 5 Milliarden gezeichnet.

29. „ Hr. Thiers hält eine große Revue über die Armee ab. Die Amtszeitung sagt darüber:

„Gestern forderten wir zwei Milliarden und erhielten fünf, heute zeigen wir Europa eine Armee von 100,000 Mann, von Tapferkeit beseelt und in bewunderungswürdiger Weise geführt, welche so eben die Civilisation rettete. Frankreich, seit den letzten durch das Kaiserreich verschuldeten Unglücksfällen des Glückes entwöhnt, beginnt seiner wieder bewußt zu werden und sich zu fühlen."

2. Juli. Die Ergänzungswahlen zur Nat.-Versammlung fallen in ganz Frankreich überwiegend republicanisch und gemäßigt aus. Auch die Armee stimmt überwiegend in diesem Sinne ab. Die Legitimisten und Bonapartisten erleiden im Ganzen eine totale Niederlage. Den letzteren bleibt zunächst fast bloß Corsica als ihre eigentliche Domäne. Dennoch besitzen die monarchischen Fractionen noch immer die Mehrheit in der Nat.-Versammlung.

5 „ Nach längerem Aufenthalt in Brügge in Belgien, wo er umsonst einen Besuch der Prinzen von Orleans zum Abschluß der von einem Theil der beiderseitigen Anhänger eifrig betriebenen Fusion erwartet hatte, ist der Graf von Chambord, mit Aufgebung seines bisher proclamirten Grundsatzes, nur als König und auf den Ruf der Nation den franz. Boden betreten zu wollen, nach Paris und von dort zum ersten Mal nach seinem Schlosse Chambord gegangen und erläßt von hier aus, da die Orleans ihm auch jetzt den in Aussicht gestellten Besuch nicht machen, ein Manifest an Frankreich, das allen Fusionsideen ein Ende macht, und kehrt hierauf nach Brügge und schließlich nach Froschdorf zurück.

„. . . Franzosen! Ich bin bereit, meinem Lande zu helfen, sich von seinen Trümmern zu erheben und seinen Rang in der Welt wieder einzunehmen. Aber ein Opfer kann ich nicht bringen: das meiner Ehre! Ich bin ein Kind meiner Zeit und will es sein. Allem, was die Größe unserer Tage ausmacht, spreche ich meine Verehrung aus, und welches immer die Farbe war, unter der unsere Soldaten marschirten, ich habe ihren Heldenmuth bewundert und dem Himmel gedankt für alles Neue, was ihre Tapferkeit dem Ruhmesschatze Frankreichs zubrachte. Kein Mißverständniß, keine Zweideutigkeit darf zwischen euch und mir herrschen. Nein, mag immer Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit von Privilegien, von Absolutismus oder Unduldsamkeit, und — was weiß ich? — von Zehnten, feudalen Rechten, Hirngespinnsten, mit welchen die kühnste Verleumdung euch schrecken möchte, sprechen — ich meinerseits werde nicht abstehen, das Banner Heinrich's IV., Franz I. und der Jungfrau von Orleans hochzuhalten. Unter diesem Banner ist die nationale Einheit hergestellt worden, unter ihm haben eure Väter, von den meinigen geführt, dieses Elsaß und Lothringen erobert, Provinzen, deren Treue der Trost in

unsern Leiden sein wird. Jenes Banner hat die Barbarei in Afrika besiegt, das Zeugniß ablegt von den ersten Waffenthaten der Prinzen meiner Familie. Dieses Banner wird auch die neue Barbarei besiegen, von der die Welt bedroht ist. Ich werde es ohne Furcht der Tapferkeit unserer Armee anvertrauen. Sie weiß, daß dasselbe immer nur auf dem Wege der Ehre vorangetragen worden ist. Ich habe es als ein heiliges Vermächtniß von dem alten Könige, meinem Ahn, erhalten, der im Exil gestorben ist; es ist für mich immer unzertrennlich von der Erinnerung an mein fernes Vaterland gewesen. Wie es über meiner Wiege geflattert hat, so soll es auch auf meinem Grabe stehen. In den glorreichen Falten dieses Banners ohne Makel werde ich euch Ordnung und Freiheit wieder bringen. Franzosen! Heinrich V. kann das weiße Banner Heinrich's IV. nicht verlassen!"

7.—25. Juli. Nat.-Versammluung: Zweite Berathung (Specialdebatte) des von der Regierung vorgelegten Gesetzes betr. die Organisation und die Befugnisse der Generalräthe.

Die Vorlage erweitert die Befugnisse der Generalräthe nicht unwesentlich doch will die Regierung von einer eigentlichen Decentralisation und von einer Schwächung der Einheit und der Kraft der Centralregierung durchaus nichts wissen, während die monarchischen Parteien, die in den Generalräthen den überwiegenden Einfluß und eine feste Stütze für ihre Bestrebungen zu besitzen glauben, die Befugnisse derselben möglichst auszudehnen und von der (republicanischen) Centralregierung möglichst unabhängig zu stellen bemüht sind. Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in Art. 2, nach welchem der Generalrath aus seiner Mitte eine Departementalcommission zu ernennen hat, deren Befugnisse dann in den weiteren Artikeln bestimmt werden. Bei der Abstimmung wird der Art. 3, nach welchem die Generalräthe die Departementalcommissionen aus sich wählen, mit 440 gegen 132 Stimmen angenommen und ein Amendement des Dep. Target, nach welchem diese nur in der Zwischenzeit der Sessionen die Ausführung der Beschlüsse der Generalräthe zu überwachen hätten, gegen die Regierung mit 338 gegen 220 Stimmen verworfen. Im weiteren Verlauf haben die Parteien wiederholt Gelegenheit sich zu messen. So überläßt es der Minister der Versammlung, entweder für die neunjährige Dauer der Generalräthe mit der Drittelausloosung alle drei Jahre, oder für die sechsjährige Dauer mit der Ausloosung der Hälfte ebenfalls alle drei Jahre, sich zu entscheiden. Die ministeriellen Centren sind also in ihrer Abstimmung vollkommen unabhängig. Der erste, minder freisinnige Antrag erlangt von 623 Stimmen 329 gegen, 294 für den zweiten, freisinnigeren. Er wird also nur mit einer verhältnißmäßig geringen Mehrheit von 35 Stimmen angenommen. Es scheint sich hieraus zu ergeben, daß das linke Centrum stark genug ist, um die Mehrheit nach rechts oder links zu übertragen, und daß Thiers nur eines Winkes bedarf, um sich die Mehrheit beliebig auf der Rechten oder der Linken zu sichern. Schließlich wird das Gesetz in zweiter Berathung angenommen, worauf die Regierung erklärt, daß das neue Gesetz nicht in seinem ganzen Umfange auf das Seine-Departement Anwendung finden könne. Es wird beschlossen, diese Frage für die dritte Lesung offen zu behalten.

8. " Nat.-Versammlung: Beginnt behufs Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen eine Reihe neuer Steuern zu beschließen. Zunächst handelt es sich um solche auf Zucker, Café, Thee, Alkohol, Cacao und dgl. Die Dringlichkeit wird votirt, sofort in die Berathung eingetreten und nach kurzer Debatte der Gesetzesentwurf mit 483 gegen 5 Stimmen angenommen.

— " Zahlreiche legitimistische Provinzialblätter veröffentlichen eine von

16 Mitgliedern der Rechten ausgegangene Erklärung bez. des Manifestes des Grafen von Chambord, welche das Festhalten an der dreifarbigen Fahne betont.

In Folge davon vollzieht sich überhaupt eine Spaltung innerhalb der legitimistischen Partei. Ein Theil derselben hält zur weißen Fahne und hat das Journal „Union" zu seinem Organe, während die übrigen sich der dreifarbigen Fahne anschließen und sich der Gazette de France als Organ bedienen. Die Fusion scheint definitiv unmöglich geworden zu sein. Inzwischen „streben die Prinzen von Orléans nach Popularität; man trifft sie in Versailles und Paris überall. Jeden Tag machen sie von sich reden und gefallen sich darin, das bürgerlichste Leben zu führen. Auf den Boulevards, in den Champs Elysées, überall zeigen sie sich wie die einfachsten Sterblichen, bitten anmuthigst um Feuer, um ihre Cigarre anzuzünden, lesen den Theaterzettel, die Namen der Schauspieler u. s. f."

11\. Juli. Nat.-Versammlung: 217 Abgg., darunter die Generale Trochu, Chanzy, Ducrot 2c., bringen folgenden Gesetzesentwurf ein:

„In Erwägung, daß die Gründe, welche im September 1870 die Ausrüstung der ganzen Nation geboten, mit dem Kriege gegen den auswärtigen Feind weggefallen sind und daß die Nationalversammlung über die neue in Frankreich einzuführende Heeresorganisation schlüssig geworden ist, verfügt die Nationalversammlung: Art. 1. Die Nationalgarden werden in sämmtlichen Gemeinden von Frankreich aufgelöst; ausgenommen werden nur die Kompagnien der Löschmannschaften. Art. 2. Die Waffen der Nationalgarden werden in die Staatsarsenale niedergelegt, vorbehaltlich einer Entschädigung für diejenigen, welche Eigenthum der Gemeinden und der Departements sind."

" " Die clericale Agitation für den Papst und gegen Italien ist immer noch im Zunehmen begriffen.

In einem vom 12. d. datirten Schreiben an die National-Versammlung setzt der Bischof von Versailles die Leiden des Papstes auseinander und sagt: Die Vertreter einer Nation, welche 30 Millionen Katholiken zählt, müssen im Namen der Gerechtigkeit gegen das in Italien begangene Sacrilegium ihre Stimme erheben. Er fügt sodann hinzu: „Ihr Schweigen würde auf Sie als ein Fluch zurückfallen. Indem Sie der Stirne einer räuberischen und meineidigen Regierung ein unauslöschliches Brandmal aufdrücken, werden Sie einen Akt hoher Politik vollbringen und zur Befestigung der Prinzipien beitragen, deren Sieg allein uns gegen die furchtbaren Gefahren, welche die Welt bedrohen, Schutz verleihen kann." Auch der Erzbischof von Tours und die Bichöfe von Carcassonne und Pamiers haben Adressen an die National-Versammlung gerichtet, worin sie von ihr verlangen, daß sie gegen die mit Bezug auf den Papst begangenen „Attentate" protestire und die Regierung auffordere, mit den auswärtigen Mächten ins Einvernehmen zu treten, um den Papst „in diejenige Lage wieder einzusetzen, welche für die Freiheit seiner Aktion zur Regierung der Kirche nothwendig ist." Dazu treten ähnliche Schriftstücke von den Bischöfen von Rennes, Guimper, St. Brienc und Vannes. „Es ist ein wahrer Kreuzzug des Krummstabs und der Mitra gegen das gottlose Italien."

15\. " Prinz Napoleon wird in Havre ausgewiesen.

16\. " Die Regierung knüpft mit England Unterhandlung an bez. Modification des engl.-franz. Handelsvertrags im Sinne größeren Schutzes der franz. Industrie und zugleich stärkerer Besteuerung derselben im Interesse des Staatsschatzes, indem Thiers der Ueberzeugung ist, nur durch dieses Mittel das Gleichgewicht im Budget herstellen zu können.

18. Juli. Nat.-Versammlung: Die Budgetcommission fängt an, sich bez. der Zoll- und Steuervorschläge der Regierung, die mehr und mehr unzweifelhaft zum Schutzzollsystem zurücksteuern, schwierig zu zeigen.

19. „ Nat.-Versammlung: Der Kriegsminister General Cissey bringt einen Gesetzesentwurf ein, der das Gambetta'sche Decret vom 13. October 1870, welches die für das Avancement in der Armee geltenden Gesetze für die Dauer des Kriegs aufhob, für null und nichtig erklärt und eine Commission einsetzt, welche die Stellung der davon betroffenen Offiziere prüfen und regeln soll.

21. „ Nat.-Versammlung: Thiers erklärt der Commission, welche die während des Kriegs und in den Tagen der Commune von franz. Bürgern erlittenen Verluste zu prüfen hatte und die Gesammtsumme derselben auf 920 Mill. geschätzt hat, Frankreich sei nicht reich genug, dieses Alles bezahlen zu können, und meint, mehr als 200 Millionen würden nicht bewilligt werden können.

22. „ Nat.-Versammlung: Debatte über die Petitionen der Bischöfe für Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes. Thiers erklärt sich in der Sache für einverstanden, will aber den Frieden aufrecht erhalten und sich nicht durch diese Frage in einen Krieg mit Italien hineindrängen lassen. Die einfache Tagesordnung wird indeß abgelehnt und die Petitionen werden dem Minister des Ausw. überwiesen.

Der Berichterstatter Pajot faßt die Ausführungen der Petitionen zusammen, motivirt die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der weltlichen Herrschaft und erinnert daran, daß die ersten Niederlagen Frankreichs mit dem Zeitpunkte zusammenfielen, da es sein Occupationscorps von Rom zurückgezogen und den Papst in die Discretion der Italiener gestellt (Unruhe links), dieser Italiener, welche Frankreich seine Dienste nur mit Unaufrichtigkeit und Kränkung gelohnt hätten. Frankreich habe stets seine moralische Größe in der Vertheidigung des Papstthums und der Kirche gefunden, und selbst die Republik von 1848 sei dieser Pflicht nicht untreu geworden. Es sei also dringend nöthig, die Frage in diplomatische Behandlung zu nehmen, und die Petitionscommission beantrage daher die Ueberweisung dieser Petitionen an das Ministerium des Aeußern. Darauf besteigt Thiers die Tribüne. Ich kann, sagt er, mein Bedauern darüber nicht verhehlen, diese inhaltsschwere Frage erörtern zu müssen. Nicht als ob ich mich von meinen früheren Ansichten lossagen müßte — Das ist keineswegs der Fall —, sondern weil bedeutende Interessen oft besser durch Schweigen als durch Reden gefördert werden. Da man mich indeß zu sprechen nöthigt, so will ich Ihnen und dem Lande die volle Wahrheit sagen. Wir haben, durch die Beweglichkeit unseres Geistes irregeführt, die hundertjährige Ueberlieferung Frankreichs aufgegeben, und dieser Fehler rächt sich heut durch grausame Unglücksschläge. Das europäische Gleichgewicht war ein Gegenstand des Spottes geworden, und doch war es der Grundgedanke Heinrich's IV. gewesen, des anziehendsten Staatsmannes, den es je gegeben hat, Richelieu's, des großen Gesetzgebers, Mazarin's, des arbeitsamen Politikers, welcher den bewundernswerthen westphälischen Frieden entworfen hat. Im Jahre 1815 stellte eine gütige Vorsehung dieses Gleichgewicht noch einmal her. Wir verloren die Früchte unserer Siege, aber nicht einen maßgebenden Platz im europäischen Staatensystem. Wir wurden zwischen Preußen und Oesterreich gestellt, um zu verhindern, daß das eine das andere unterwerfe; wir wurden zwischen England und Rußland gestellt, um zu verhindern, daß

diese beiden gewaltigen Mächte die Weltherrschaft an sich rissen. Nun denn, dieses Gleichgewicht haben wir in einer Anwandlung von Verblendung selbst zerstört, indem wir dafür das Nationalitätsprinzip auf unsere Fahne schrieben, welches uns schließlich die unheilvollsten Tage gebracht hat. Ohne Italien einen Vorwurf darüber zu machen, daß es eine einheitliche Macht werden wollte, muß man doch sagen, daß es von Frankreich ein Fehler war, an der Einigung dieser getrennten Staaten thätig mitzuwirken. Die zwiefach verhängnißvollen Folgen dieser Politik waren vorauszusehen. Die italienische Einheit mußte einmal die deutsche Einheit und zweitens die Vergewaltigung des heil. Stuhles nach sich ziehen, welche letztere eine schwere Kränkung des religiösen Gewissens ist. Frankreich ist seit Karl V. der natürliche Beschützer des Katholicismus, wie England der Beschützer des Protestantismus; dieser Pflicht hat es mit seiner italienischen Politik zuwider gehandelt. Die Warnungen, die ich an das Kaiserreich richtete, blieben ungehört, die Einheit Italiens und Deutschlands sind vollzogene Thatsachen, und nun stehen wir vor dieser schweren kirchlichen Frage, die Jedermann voraussehen konnte. Der König von Italien ist in Rom, das Oberhaupt der katholischen Kirche im Vatikan, und die Katholiken fragen sich mit Recht, ob Pius IX. noch frei ist. Nun, m. H., wohin wollen Sie uns jetzt führen? Wollen Sie den Krieg? Italien ist eine furchtbare Macht geworden. Es hat den Beistand Rußlands, seitdem die päpstliche Regierung aus einem edelmüthigen, aber vielleicht unüberlegten Antriebe an die polnische Frage gerührt hat. Blicken Sie auf Oesterreich! Es ist ebenfalls eine katholische Macht, hat sich aber nichtsdestoweniger. Dank der Weisheit eines ausgezeichneten Staatsmannes, in ein schmerzliches, aber nothwendiges Opfer gefunden. Preußen sucht Italien über die Alpen hinweg die Hand zu reichen, Spanien hat von ihm einen König angenommen, England war ihm zu allen Zeiten günstig. So stehen also alle katholischen, protestantischen oder schismatischen Mächte auf gutem Fuße mit Italien. Ich frage Sie also, ich frage die glühendsten Katholiken unter Ihnen: was würden Sie an unserer Stelle thun? Auch mein Gewissen empört sich, wie das Ihrige, gegen die Annahme der vollzogenen Thatsachen. Schenken Sie meiner Lage Ihr Mitgefühl, aber verlangen Sie nicht von mir eine Politik, die nicht konsequent sein würde, da ich sie nicht bis in die äußersten Konsequenzen verfolgen könnte. Die Politik der Regierung, welche Sie an Ihre Spitze gestellt haben, ist der Friede, nicht die verschlagene Politik Jener, welche den Krieg wieder beginnen möchten. Wir wollen, daß Frankreich seine alte Größe wieder gewinne, die es noch nicht ganz verloren hat; denn noch besitzt es Alles, was dazu gehört, um in der ersten Reihe Platz zu nehmen. Wir wollen keine Kriegs-, sondern eine vorsichtige Politik. Schlechte Beziehungen mit einem benachbarten Staat zu unterhalten, Das wäre eine schlechte Politik Seitens einer Nation, welche auf Beistand angewiesen ist. Der heil. Vater hat kürzlich ein Jubiläum gefeiert, welches Päpsten sonst nicht beschieden ist. Ganz Europa hat ihn beglückwünscht, und Frankreich blieb nicht zurück. Wie hätten wir vergessen sollen, daß er in seiner Noth einen Theil des Peterspfennigs den französischen Verwundeten zugewiesen hat! Ich sprach ihm den Dank ganz Frankreichs aus; aber ich schrieb nicht den Brief, den man mir untergelegt hat. Ich gab ihm keine Rathschläge. Niemand ist berufen, dem Oberhaupt der Kirche über eine so wichtige Frage, wie die der materiellen Bedingungen seiner Unabhängigkeit, Rathschläge zu geben. Wenn Pius IX. ein Gefangener, ein Verbannter wäre, so würde Frankreich ihm zu Hilfe eilen und ihm seine Arme öffnen, aber wir werden uns wohl hüten, der ehrwürdigsten Autorität auf Erden einen Rath zu geben. Wir beschränken uns darauf, sie zu bitten, daß sie die Ruhe der Seelen schone, denn wir bedürfen alle des kirchlichen, wie des politischen Friedens. Auch wir befleißigen uns in den Vorschlägen für geistliche Stellen der äußersten Rücksicht auf eine Macht, die

um so mehr geehrt werden muß, je weniger sie glücklich ist. Wir sind an die katholische Macht durch ein Konkordat gebunden, welches uns schon vor manchem Konflikte bewahrt hat und uns gleichzeitig das Recht gibt, über die Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche zu wachen. Das Konkordat ist nicht nur das Werk eines großen Mannes, welcher Frankreich mit Ruhm, aber auch mit Unglück bedeckt hat, sondern auch das Werk der größten Geister Frankreichs, darunter Bossuet's selbst. Man verspricht uns nun die für das Oberhaupt der katholischen Welt nothwendige Unabhängigkeit. Die Zukunft wird lehren, ob diese Unabhängigkeit wirklich eine Thatsache ist, welcher das katholische Europa Vertrauen schenken darf. Einstweilen werden alle katholischen Mächte ihre vereinten Anstrengungen darauf richten, daß dieses Versprechen kein leeres Wort bleibe. Vertrauen Sie in dieser Hinsicht auf unseren Patriotismus! Und nun lassen Sie mich das Gesagte zusammenfassen. Es besteht eine große Macht, mit welcher wir in keinen Konflikt gerathen wollen; aber wir wollen Alles thun, was in unseren Kräften steht, um die geistliche Unabhängigkeit des heiligen Stuhles unversehrt zu erhalten. Ich kann mich nicht im Voraus anheischig machen, alle Schwierigkeiten stets glücklich zu überwinden, wohl aber kann ich Ihnen versprechen, daß wir als eine vernünftige Regierung keine der Pflichten versäumen werden, welche die Vernunft uns auferlegt. (Lebhafter Beifall.) Dupanloup (Bischof von Orleans): Ich bin glücklich, diese Tribüne zu besteigen, um dem Herrn Konseilspräsidenten, ohne ihm auf alle die verschlungenen Pfade zu folgen, auf denen er sich so festen Schrittes bewegt, meinen Dank für die Worte sagen zu können, die er zu Gunsten einer uns so theueren Sache gesprochen hat. Ich freue mich Dessen um so mehr, als ich dieselben Worte wieder erkannte, die er schon vor zwanzig Jahren unter einer anderen Republik von der Tribüne herab gesprochen hat. Ich selbst will diesen für mich so bedeutsamen Gegenstand nur in den Grenzen erörtern, welche ihm der Hr. Konseilspräsident gesteckt hat. In diesen Grenzen aber will ich die Nationalversammlung, das Gewissen und das Ehrgefühl der französischen Nation anrufen für die heiligste, erhabendste, gerechteste und zugleich am Meisten verlassene Sache. (Beifall.) Nach einer langen Auseinandersetzung, in der der Redner „als Priester und als Zeuge des jüngsten blutigen Krieges" die Idee einer bewaffneten Intervention, welche man ihm zugeschrieben habe, für eine „schamlose Verleumdung" erklärt, schließt er: Ich vertraue für das Weitere auf Ihre Weisheit und Gerechtigkeit und auf die des Chefs der vollziehenden Gewalt, welcher, auf den Gipfel irdischer Macht gelangt, die überirdischen Dinge zu würdigen weiß. Ich bitte Sie also, die Petitionen der Bischöfe den Ministern und mithin dem Chef der vollziehenden Gewalt zu überweisen. (Anhaltender Beifall.) Thiers: Ich nehme dankend diesen Beweis des Vertrauens an. Ich werde einerseits die Politik meines Landes niemals in Gefahr bringen wollen und andererseits die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles in den Grenzen des Möglichen vertheidigen. Dieser doppelten Pflicht werde ich niemals untreu werden. (Beifall.) Der Schluß der Debatte wird angenommen. Marcel Barthe beantragt folgende Tagesordnung: „Die Nationalversammlung geht im Vertrauen auf den Patriotismus und die Umsicht des Chefs der vollziehenden Gewalt zur Tagesordnung über." Thiers: Stimmen Sie, wie Sie wollen; ich nehme Ihr Votum an, sei es nun die Tagesordnung oder die Verweisung an die Regierung; in beiden Fällen werde ich darin eine Zustimmung zu der von mir dargelegten Politik erblicken. Ich wiederhole: vertrauen Sie auf die Anstrengungen, die ich allein oder im Verein mit den fremden Mächten für die Unabhängigkeit des heil. Stuhles machen werde, aber ich werde mich zu keiner Unvorsichtigkeit hinreißen lassen. In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Tagesordnung des Hrn. Barthe einverstanden. Gambetta: Es war von uns der Antrag auf namentliche Abstimmung über die den Ausführungen der Kommission entsprechende Tagesordnung gestellt worden. Angesichts der so deutlichen Erklärungen der

vollziehenden Gewalt indeß, welche die Anforderungen der Gewissensfreiheit mit den Bedürfnissen des europäischen Friedens in Einklang bringt, ziehen wir unsere motivirte Tagesordnung zurück und treten der Politik der exekutiven Gewalt bei. Keller: Sobald Hr. Gambetta der von Hrn. Thiers angenommenen Tagesordnung beitritt, ändert sich die Sache, und ich und meine Freunde müssen nunmehr dieser Tagesordnung unsere Zustimmung versagen. (Stürmischer Beifall rechts.) Gambetta: Ich kenne diese Taktik, welche jede Frage zu einer Personenfrage zuspitzen will. Wollen Sie wirklich die Geschicke des Landes thörichter Weise in Gefahr bringen? (Stürmischer Beifall links. Fast alle Deputirten sind von ihren Sitzen aufgesprungen. Anhaltender Lärm. Der Präsident bemüht sich vergebens, die Ruhe herzustellen.) Endlich gelingt es Thiers, sein lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken, daß, wenn man sich bemühe, die Eintracht herzustellen, und eben glaube, daß die Einigung vollzogen sei, sie wieder entschwinde. Herr Gambetta, sagt er, hat seine Zustimmung gegeben. Ich suche nicht die Uebereinstimmung mit Denen, welche meine Ueberzeugungen nicht theilen, aber ich fliehe sie nicht, wenn ich ihr begegne. Stimmen Sie nach Ihrer besten Einsicht! Was mich betrifft, so ziehe ich meine Zustimmung nicht zurück, weil einer meiner Kollegen die seinige ausgedrückt hat. Dupanloup bemerkt, daß nach seiner Ansicht der Name Gambetta's kein Schreckbild sei, und im Falle, daß in der Tagesordnung eine Zweideutigkeit sein sollte, meint er, daß dieselbe verschwinden werde, wenn man ihr die Worte hinzufüge: „unter Ueberweisung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.“ Nun erklärt Gambetta, daß seine Zustimmung gerade dadurch veranlaßt worden sei, daß die Rechte den ganzen Tag dazu gebraucht habe, um die Ueberweisung der Petitionen an den Minister des Auswärtigen durchzusetzen, während durch die Tagesordnung eben jene Ueberweisung zurückgewiesen werde. Dupanloup dankt Gambetta für diese Aufrichtigkeit und glaubt, daß es das Einfachste sei, die Petitionen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu verweisen. Thiers bemerkt, daß er diese Maßregel nicht bekämpft habe, aber daß er sie nur nach Maßgabe des von ihm bezeichneten Standpunktes annehmen könne. Es sei nicht genug, daß man den Krieg nicht wolle, man dürfe auch keine Politik treiben, die den Frieden beeinträchtigen könnte. Er nehme also die Ueberweisung an in dem Sinne, welcher die Bedeutung derselben bestimme: „Patriotismus und Klugheit.“ (Beifall auf der Rechten und im Centrum.) Während man den Schluß verlangt, steigt Gambetta zur Tribüne und gibt, von lärmenden Rufen unterbrochen, einige Erklärungen ab. (Rufe: Hier gibt's keinen Diktator! Wir sind nicht in Bordeaux!) Gambetta schließt, indem er sich gegen die Verweisung an den Minister des Auswärtigen in jeder Form ausspricht. Es liegen nunmehr drei Lösungen vor: 1) der Antrag der Kommission auf einfache Ueberweisung der Petitionen an das Ministerium des Aeußern; 2) die Tagesordnung von Barthe ohne jeden Zusatz; 3) folgende von den Abgg. de Guiraud, Target und Delille vorgeschlagene Tagesordnung: „Die Nationalversammlung, vertrauend auf die Umsicht und die patriotischen Erklärungen des Chefs der vollziehenden Gewalt, überweist die Petitionen an den Minister des Aeußern.“ Die Tagesordnung Barthe wird hierauf mit 375 gegen 273 Stimmen verworfen und die Tagesordnung Guiraud mit 431 gegen 82 Stimmen angenommen.

23. Juli. Jules Favre nimmt in Folge der in der römischen Frage beschlossenen Tagesordnung seine Entlassung als Minister des Auswärtigen.

24. „ Die Pariser Municipalwahlen fallen entschieden gemäßigt republicanisch aus.

25. „ Das während des Krieges (aus päpstl. Zuaven und anderen spe-

cifisch katholischen Elementen) gebildete Corps Charrette wird endlich doch aufgelöst.

26. „ Der Erzbischof Guibert von Tours wird zum Erzbischof von Paris ernannt. Derselbe nimmt die Ernennung an, nachdem er erst die Einwilligung des Papstes eingeholt hat. Der Neuernannte gehörte während des Concils zu den Gegnern der Unfehlbarkeit, hat sich aber, wie alle franz. Bischöfe ohne Ausnahme, der ermordete Erzb. Darboy von Paris nicht ausgenommen, dem Concil nachher gefügt und die Unfehlbarkeit anerkannt.

1. Aug. Nat.-Versammlung: Das linke Centrum beschließt, einen Antrag einzubringen, der dahin geht, Hrn. Thiers den Titel eines Präsidenten der Republik auf 3 Jahre zu übertragen.

2. „ Graf Remusat, ein Altersgenosse des Hrn. Thiers, wird von diesem an Favre's Stelle zum Minister des Ausw. ernannt.

Nat.-Versammlung: erklärt einen Antrag von Ravinel betr. die Uebersiedelung der Ministerien nach Versailles für dringlich. Die Linke unterstützt die Erörterung der Frage, erklärt aber, sie sei im Gegentheil der Ansicht, der Regierungssitz solle nach Paris verlegt werden.

3. „ Nat.-Versammlung: Der Finanzminister zeigt der Versammlung an, daß die Zahlung der ersten Milliarde vollendet und die Occupationsarmee auf 150,000 Mann reduzirt sei.

4. „ Zusammentritt des neuen Gemeinderathes von Paris. Derselbe wählt Vautrain mit 69 von 70 Stimmen zu seinem Präsidenten. Der Seinepräfect Leon Say legt demselben ein Exposé über die Finanzlage der Stadt vor und beantragt, bei der Nat.-Versammlung die Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Darlehens von 350 Millionen nachzusuchen.

7. „ Nat.-Versammlung: Die Regierung legt derselben einen Gesetzesentwurf gegen die Internationale vor.

Das Kriegsgericht gegen die Angeklagten der Commune eröffnet seine Sitzungen. Die ersten Angeklagten bestreiten die Competenz. Der Gerichtshof erklärt sich jedoch für competent.

8. „ Nat.-Versammlung: beschließt einstimmig für die von der Invasion betroffenen Departements dem Finanzminister vorläufig 100 Mill. zu überweisen. Später soll ein Gesetz die Summe bestimmen, welche der Staat definitiv als Entschädigung zu leisten habe.

10. „ Nat.-Versammlung: genehmigt in dritter Lesung definitiv mit 519 gegen 129 Stimmen das Gesetz betr. die Organisation und die Befugnisse der Generalräthe. Die Regierung wird unverweilt ein ergänzendes Gesetz bez. des Seinedepartements einbringen.

Die Budgetcommission verwirft mit großer Mehrheit das Regierungsproject einer zwanzigprocentigen Steuer auf Rohstoffe.

12. Aug. Nat.-Versammlung: Das linke Centrum bringt seinen Antrag auf Verlängerung der Vollmachten Thiers' auf drei Jahre mit dem Titel eines Präsidenten der Republik ein. Wenn die Nationalversammlung sich vor dieser Zeit auflöst, sollen die Vollmachten Thiers' nur so lange dauern, als nöthig ist, um eine neue Versammlung zu konstituiren. Der Präsident soll die exekutive Gewalt ausüben. Alle exekutiven Akte sind von einem Minister zu kontrasigniren. Die Minister sollen der Nationalversammlung verantwortlich sein. Adnetz, ein Mitglied der äußersten Rechten, bringt den Antrag ein, die Thiers zu Bordeaux übertragenen Vollmachten einfach zu verlängern und zu bestätigen. Für beide Anträge wird die Dringlichkeit erfordert und beschlossen.

24. „ Die Regierung verbietet jede öffentliche Feier des 4. Septembers. Nat.-Versammlung: beschließt mit 488 gegen 154 Stimmen die „allmälige" Auflösung der Nationalgarden in ganz Frankreich.

28. „ Nat.-Versammlung: Die Commission über die Frage der Vollmachtsverlängerung des Hrn. Thiers beantragt folgende Fassung:

„In Erwägung, daß die Nationalversammlung das Recht hat, von der konstituirenden Gewalt Gebrauch zu machen, die das wesentliche Attribut der nationalen Souveränetät und der dieser Souveränetät entspringenden gebieterischen Pflichten ist, deren Erfüllung bis zu diesem Tage die Ereignisse allein verhindert haben; in Erwägung, daß zur Erfüllung dieser Pflichten es im Interesse der Arbeit, des Handels und der Industrie gelegen ist, daß unsere gegenwärtigen Institutionen die entsprechende Stabilität erlangen; in Erwägung, daß eine bestimmtere Benennung und die Verlängerung der Vollmacht des Chefs der exekutiven Gewalt die Verantwortlichkeit der Versammlung erleichtert, wenngleich letztere sich ausdrücklich ihre souveränen Rechte vorbehält: beschließt die Versammlung: Art. 1. Der Chef der exekutiven Gewalt wird den Titel: „Präsident der französischen Republik" annehmen und fortfahren, seine Gewalt unter der Autorität der Versammlung auszuüben. Art. 2. Der Präsident der Republik wird die ihm vom Präsidenten der Versammlung übermittelten Gesetze verlautbaren; er sichert und überwacht die Ausführung der Gesetze. Er wird am Sitze der Versammlung residiren und kann ihren Berathungen nach vorheriger Benachrichtigung beiwohnen. Er ernennt und verabschiedet die Minister, welche vor der Versammlung verantwortlich sind. Jedes seiner Dekrete ist von einem Minister gegengezeichnet. Art. 3. Der Präsident der Republik ist vor der Versammlung verantwortlich." Justizminister Dufaure ergreift sodann im Namen des Ministerrathes das Wort und sagt: „Dem Berichte geht eine Sache ab: es fehlt ihm das Zeugniß des Vertrauens in den Mann, dem die Versammlung diese Gewalten zuerkennt." Dufaure verlangt, daß der folgende Paragraph den Erwägungen des Dekretes hinzugefügt und an die Kommission verwiesen werde: „In weiterer Erwägung der von Thiers seit sechs Monaten geleisteten hervorragenden Dienste und der Garantien, die er dem Vertrauen des Landes bietet" 2c.

30.—31. Aug. Nat.-Versammlung: nimmt das Gesetz Rivet-Vitet betr. die Verlängerung der Gewalten des Hrn. Thiers und seine Ernennung zum „Präsidenten der Republik" mit den näheren Bestimmungen und dem Zusatze Dufaure so wie mit der Einleitung, welche die constituirende Gewalt der Versammlung neuerdings bestätigt, mit großer Mehrheit an.

Debatte (30. Aug.): **Léonce de Lavergne** legt den Standpunkt der Minorität der Kommission dar. Die Ernennung Thiers' zum Präsidenten der Republik, sagt er, sei in der Kommission mit allen gegen eine Stimme angenommen worden; im Uebrigen aber gingen die Meinungen auseinander. Die Minorität wolle einen, weil verantwortlichen, auch absetzbaren Präsidenten, der, wie Dieß in allen Republiken Sitte, mit der Nationalvertretung nur durch Botschaften verkehre. An dieser Forderung müsse die Minorität festhalten; die Verantwortlichkeit des Präsidenten sinke zum Schatten herab, wenn derselbe jeden Augenblick als Abgeordneter in die Debatten eintreten könne. Um auch ihrerseits einen Beweis ihrer versöhnlichen Gesinnungen zu geben, habe die Minderheit vorgeschlagen, daß der Präsident gehört werden solle, wenn er sich anmelde. Auch Dieß sei von der Mehrheit abgelehnt worden. Die Minderheit könne aber nicht zu der Einführung einer verhüllten Diktatur in einem Augenblick die Hand bieten, da die Regierung in allen wichtigen Fragen mit der konservativen und liberalen Majorität (Widerspruch links), ja wohl, mit der liberalen Majorität uneins sei. Die Minorität beantrage also zwei Amendements: die Worte: „so lange sie nicht ihre Arbeiten beschlossen hat" seien zu streichen, und dann solle der Präsident ausnahmsweise, wenn er es verlange, angehört und Dieß jedesmal auf der Tagesordnung erwähnt werden. **Vitet** bezieht sich als Referent auf den von ihm erstatteten Bericht und zeigt an, daß die Majorität auch die von Dufaure verlangte Klausel, obgleich ihr dieselbe nach den Beweisen des Vertrauens, welche die Resolution selbst Hrn. Thiers geben solle, etwas pleonastisch scheine, anzunehmen bereit sei. Justizminister **Dufaure** bemerkt, daß die Regierung mit ihrem Vorschlage hauptsächlich im Auge gehabt habe, jede Spur einer Mißhelligkeit zwischen der Versammlung und Hrn. Thiers, wie man solche aus dem Kommissionsbericht hätte vielleicht herauslesen können, zu verwischen. Jetzt erkläre sich die Regierung mit den Anträgen der Kommission vollkommen einverstanden. (Zeichen des Mißvergnügens links, während man auf den Bänken der Mehrheit sich beglückwünscht.) Damit wird die Generaldebatte geschlossen. Ehe man zur Diskussion der einzelnen Artikel übergeht, wird, wie vorauszusehen war, eine ganze Reihe von Gegenanträgen und Amendements zurückgezogen. Pascal **Duprat** hält seinen Antrag aufrecht, der sich in den Worten charakterisirt: „Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß die dringenden und gebieterischen Pflichten, die sie noch zu erfüllen hat, ihr noch nicht gestatten, einer anderen Versammlung Platz zu machen, deren Beruf sein wird, Frankreich definitiv zu konstituiren, u. s. w." Redner führt unter lebhafter Unruhe des Hauses aus, daß die Nationalversammlung nicht das Recht habe, Frankreich eine Verfassung zu geben. Nach Art. 2 des Waffenstillstandes, äußert er, hatte die Versammlung nur die Aufgabe, die Frage: ob Krieg oder Friede, zu entscheiden. (Hr. v. **Belcastel**: Dann haben Sie Ihr Mandat also von den Preußen erhalten?) In den Wahlen vom 2. Juli war wieder nur der Gedanke vorherrschend, den Bestand der Republik zu sichern. Aber von der Uebertragung einer konstituirenden Gewalt ist niemals die Rede gewesen. General **Ducrot** hält Duprat entgegen, daß die Nationalversammlung schon am 21. März in einem Manifest an das Volk und an die Armee erklärt habe, daß ihr auf Grund der freiesten Wahlen, die jemals in Frankreich stattgefunden, die konstituirende Gewalt zustehe. Diese Frage sei also schon entschieden. Das Manifest sei damals mit allen Stimmen gegen die einzige Millière's angenommen (Unruhe links) und der Ausdruck: constituer in der Kommission nach reiflicher Berathung beschlossen worden. **Lamy**, ein Mitglied der Linken und Freund Gambetta's, vertheidigt ein Amendement, dem zufolge die Nationalversammlung, nachdem sie das Budget- und das Wahlgesetz votirt haben werde, auseinandergehen soll. **Pagès-Duport** macht gegen Duprat und Lamy geltend, daß die Regierung der Nationalvertheidigung selber unter dem 8. September Wahlen für eine „Konstituante" ausgeschrieben.

und daß, als man endlich im Februar zu den Wahlen geschritten, der Minister des Innern in einem Rundschreiben ausdrücklich zu starker Theilnahme an der Beschickung einer Versammlung eingeladen habe, „welche über Krieg und Frieden entscheiden und vielleicht auch die Grundlagen unserer politischen Einrichtungen legen" werde; „denn, habe er hinzugefügt, Niemand kann voraussehen, wo sie in ihrem Wirken innehalten wird". Langlois: Es sei gleichwohl eine Thatsache, daß in Paris die große Mehrheit sich gegen die Kompetenz der Nationalversammlung für Verfassungsfragen erkläre und derselben nur gesetzgebende Gewalten einräume. (Lärm.) Baragnon: Man will dieser Versammlung die konstituirende Gewalt streitig machen, und wer thut Dieß? Sie, die Männer vom 4. September, die Sie die bestehende Regierung gestürzt haben! Jules Favre: Sie hat sich selbst gestürzt! Testelin (von seinem Platze auf einer der hintersten Bänke des Saales): Ohne den 4. September würden Sie noch heute dem Kaiser die Stiefel lecken! Auf diese Worte bemächtigt sich der Versammlung eine ungeheuere Aufregung. Die Rufe: Zur Ordnung! werden mit Nachdruck laut; viele Abgeordnete verlassen ihre Plätze, und einer von ihnen, Hervé de Saisy, geht mit geballter Faust auf Testelin los. Der Tumult wird so groß, daß der Präsident sich bedeckt. Auf dieses Zeichen stellt sich die Ruhe sogleich wieder her. Präsident: Hr. Testelin! Sie haben mit Ihrer beleidigenden Unterbrechung einen wahren Tumult herbeigeführt; ich rufe Sie zur Ordnung. (Sehr gut!) Testelin will sich rechtfertigen, kommt aber nicht zu Worte; er wendet sich zum Präsidenten, der dann dem Hause hinterbringt: Hr. Testelin sagt mir, daß die beleidigenden Ausdrücke, deren er sich bediente, nicht der Nationalversammlung gegolten hätten und daß er diese Worte lebhaft bedauere; unter solchen Umständen glaube ich den Ordnungsruf nicht aufrechterhalten zu sollen. Von der Linken bringen noch Louis Blanc und Naquet einige Bemerkungen bei, namentlich um die alleinige Souveränetät des Landes zu betonen. Dann wird das Amendement Duprat mit überwiegender Mehrheit verworfen. Zum ersten Absatz der Erwägungen erhält Gambetta das Wort. Ich möchte, sagt er, die Verwerfung dieses Passus aus drei Gründen verlangen: erstens weil er überflüssig ist, zweitens weil er ohne genügende Gründe einen Uebergriff enthält, zu dem sich die Nationalversammlung in ihrem Patriotismus nicht sollte hinreißen lassen, und drittens weil mit dieser Behauptung ein wahrer Zwietrachtsapfel in das Land geworfen und die allerseits angestrebte Versöhnung und Beschwichtigung vereitelt wird. Der Passus ist überflüssig; denn in der That lebten wir bis vor drei Wochen unter einem zwar gebrechlichen, aber doch von allen Seiten respektirten Waffenstillstande. Ich gehöre nicht zu Jenen, die da stets behaupten, daß die öffentliche Meinung ganz und gar auf ihrer Seite stehe. Gewiß sind die Meinungen getheilt: aber Niemand kann leugnen, daß die Besorgniß, die Nationalversammlung könnte durch konstituirende Akte an die souveränen Rechte der Nation rühren, neue Unruhe und Spaltung über unser Land gebracht hat und daß in demselben die Ueberzeugung vorwiegt, diese Versammlung sei zur Begründung definitiver Zustände nicht berufen. Das Land gesteht Ihnen eine unumschränkte Gewalt zu, es provisorisch zu regieren, und in diesem Sinne konnten Sie die Geschicke Frankreichs in die Hände des ausgezeichneten Mannes legen, den das Votum von 30 Departements Ihnen als den würdigsten bezeichnet hat. Warum verblieb es nicht bei diesem modus vivendi? Man sollte doch einsehen, daß sich die Dauerbarkeit nicht dekretiren läßt. Auch ist das Kompromiß, zu dem Sie heut zu gelangen scheinen, nicht das Werk einer echten Regierungsmajorität, sondern nur die Verlängerung eines zweideutigen Zustandes. Es fehlt in diesem Hause eine hinlänglich kompakte, entschlossene Partei, welche dem Regierungsmechanismus die nöthige Kraft verliehe, und daran werden Ihre heutigen Beschlüsse nichts ändern. Diese Versammlung verdankte ihr Entstehen nur dem allgemeinen Verlangen, sich mit dem Feinde in irgendwelcher Weise auseinander-

zusetzen; für Verfassungsfragen hatte man im Februar keine Zeit. Schon die Thatsache, daß die Frage der konstituirenden Gewalt auf dieser Tribüne ventilirt wird, genügt, dieses Recht in Zweifel zu ziehen. (Unterbrechung.) Einer der vielen Abgeordneten, die mich unterbrechen, weist mir triumphirend die Gesetzsammlung vor und das Dekret, in dem wir am 8. Sept. selbst Wahlen für eine Konstituante ausschrieben. Damals war Paris noch nicht belagert und in ungehinderter Verbindung mit dem übrigen Frankreich, und da konnten allerdings noch Wahlen für eine Konstituante in unumschränkter Freiheit stattfinden. Im Februar war aber nur von Krieg oder Frieden die Rede, so zwar, daß auf denselben Kandidatenlisten anerkannte Monarchisten neben notorischen Republikanern standen, womit die Wähler doch wahrhaftig nicht sagen wollten, daß sie zugleich für die Republik und die Monarchie wären. (Ancel: Man einigte sich gern in dem Wunsche, Sie zu beseitigen!) Ich bleibe dabei, daß Sie nicht die Verwegenheit haben werden, die konstituirende Gewalt auszuüben; thäten Sie es und erklärten Sie sich selbst für die Republik, so würde ich dieselbe aus den Händen einer inkompetenten Versammlung nicht annehmen wollen. (Stimmen rechts: Was haben Sie denn am 4. September gemacht? Damals haben Sie für sich allein die Republik proklamirt, und in einem Augenblicke, da es galt, den Feind zu vertreiben. Belcastel: Der 4. September war ein Majestätsverbrechen gegen die Nation!) Ich muß mich wundern, hier auf so starken Widerspruch zu stoßen, wenn ich behaupte, daß eine Konstitution, um dauerhaft zu sein, in ihrer Wurzel vor Anfechtungen geschützt sein muß. Gleichwohl drängt die Zeit. Das Land verzehrt sich im Unbehagen, der Feind lagert noch auf unserem Gebiet, und Europa blickt auf uns mit Hochmuth und Verachtung herab. Wir dürfen nicht länger zögern, an das allgemeine Stimmrecht zu appelliren. (Baron Eschassérieaux: Mit oder ohne Ausschließung von Kandidaten? Herr Buisson: Ein ernster Mann behält im Gedächtniß, was er selbst gethan hat; Sie aber, Hr. Gambetta, scheinen es zu vergessen!) Meine Kräfte sind wirklich erschöpft; ich kann mich nicht in einen Wortstreit mit jedem Einzelnen einlassen, und da ich meine Rede nicht vollenden kann, so lassen Sie mich Ihnen nur noch sagen: Das Land hat sein Auge auf Sie gerichtet, Sie werden sich der Auflösung nicht entziehen können, auch wenn Sie nicht den Muth haben, derselben entgegenzukommen. Die Auflösung ist der Richterspruch, welchen das Land über Ihre Ansprüche und Anmaßungen schon gefällt hat. (Beifall links. Unruhe.) Die Debatte wird geschlossen und der erste Erwägungsgrund mit 434 gegen 225 Stimmen angenommen. Noch während des Skrutiniums bringen Quinet, Gambetta, Blanc und Gen. den Antrag ein, es solle auf den 3. Sonntag des Januar 1872 die Wahl einer neuen Nationalversammlung ausgeschrieben werden. Die für denselben verlangte Dringlichkeit wird jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt.

(31. Aug.) Bezüglich des zweiten Erwägungsgrundes findet Amédée de Lefèvre-Pontalis, daß man in diesem Satze mit klangvollen Worten Mißbrauch treibe: die Arbeit, die Industrie und der Handel seien des ewigen Verfassungsspieles müde und wollten Ruhe und maßvolle Freiheit nach innen, eine gute Politik und gute Allianzen nach außen. Diese Vorlage habe denn auch in der Handelswelt statt Hoffnungen nur neue Besorgnisse hervorgerufen, und dieselbe hätte es viel lieber gesehen, wenn man einfach dem Programm von Bordeaux treu geblieben wäre. Ich will indeß, fährt der Redner fort, noch das Beste hoffen; ich will annehmen, daß wir in Zukunft nicht mehr die der Regierung befreundeten Blätter die Nationalversammlung unaufhörlich angreifen sehen und nicht mehr Worte hören werden, welche zur Verachtung der Nationalversammlung aufreizen könnten. (Lärm links.) Jules Favre: Eine solche Behauptung kann nicht gestattet werden. Niemand hat hier zur Verachtung der Nationalversammlung aufgereizt; wohl aber könnten ihr Reden, wie diese, in einem gewissen Grade schaden. Lefèvre-Pontalis schließt,

daß er sich der Abstimmung über diesen nichtssagenden Passus enthalten werde. Ernest Picard ermahnt alle Parteien des Hauses zur Versöhnung. Es sei nun doch einmal nothwendig gewesen, einen ersten Schritt zu thun, um aus der bisherigen so verworrenen Lage herauszutreten. Der Pakt von Bordeaux wollte doch nicht besagen, daß die provisorische Regierung der für ihre Wirksamkeit unentbehrlichen Organe beraubt sein solle, sondern nur, daß die oberste Entscheidung der nationalen Souveränetät stets reservirt bleibe. Redner kann nicht glauben, daß irgend Jemand in diesem Hause der gegenwärtigen Regierung ihre Existenzbedingungen versagen wolle. Für ihn selbst ist der Gedanke leitend, daß, so lange der Feind noch im Lande steht, alle Parteien ihren besonderen Interessen Schweigen gebieten und sich vertrauensvoll um die dermalige Regierung schaaren müssen. Darum habe es mit der Gefahr einer Diktatur noch gute Wege. In diesem Augenblicke existire noch nicht einmal eine eigentliche Regierung; denn diese solle und könne erst durch das aufrichtige und dauernde Einvernehmen der souveränen Versammlung mit der vollstreckenden Gewalt hergestellt werden. Die Nationalversammlung könne nur Gutes wirken, wenn ihr eine wohlorganisirte Exekutive zur Seite stehe. Er habe nun freilich sich gestern der Abstimmung enthalten, weil er nicht davon überzeugt sei, daß dieser Kammer die konstituirende Gewalt zustehe; andererseits habe er aber auch gegen die Auflösung die ernstesten Bedenken. Dieselben Leute, welche heut auf der Auflösung bestehen, sagt Picard, waren meine Gegner, als ich nach dem 4. September die Einberufung einer Konstituante verlangte. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.) Diese sind in Wahrheit inkompetent für die Frage, wie weit die Gewalten dieser Versammlung reichen. Hören Sie den Rath eines Mannes, der in anderen Zeiten selbst lange der Opposition angehört hat: jetzt ist es unsere höchste Pflicht, uns die Hand zu reichen und vereint dem Ziele der Neugestaltung Frankreichs entgegenzugehen. Ich beschwöre Sie als Vertreter eines jener Departements, auf welchen noch der Druck der feindlichen Okkupation lastet. Es sind ja nur Mißverständnisse, die uns trennen. Will hier irgendwer die Regierung stürzen oder schwächen? (Nein! Nein!) Wenn Sie streng sein wollen, so verlangen Sie später von der Regierung Rechenschaft, aber so lange sie damit beschäftigt ist, unsere Wunden zu heilen, dürfen wir uns nicht spalten. Belcastel will noch einmal auf die Frage der konstituirenden Gewalt zurückkommen, wird aber durch die Unruhe des Hauses zum Schweigen gebracht. Dann wird der zweite Erwägungsgrund, sowie ohne Debatte der dritte und vierte angenommen. Der von dem Minister Dufaure beantragte Zusatz (Vertrauensvotum für Hrn. Thiers) wird in namentlicher Abstimmung mit 524 gegen 36 Stimmen votirt. (Dagegen die äußerste Rechte und vier Bonapartisten, während einige Mitglieder der äußersten Linken, wie Edgar Quinet, Greppo, Tolain, sich der Abstimmung enthalten.) Art. 1 lautet: „Der Chef der vollziehenden Gewalt nimmt den Titel eines Präsidenten der französischen Republik an und soll unter der Autorität der Nationalversammlung, so lange diese ihre Arbeiten nicht beendet hat, die Funktionen fortführen, die ihm durch Dekret vom 17. Februar 1871 übertragen worden sind." Rameau erklärt im Namen einer Gruppe von Abgeordneten der Linken, daß er und seine Freunde für diesen und die folgenden Artikel stimmen würden, obgleich die Bedeutung derselben durch den Bericht des Hrn. Vitet in tendenziöser Weise entstellt worden sei. Belcastel erheitert die Versammlung durch die paradoxe Art, wie er seinen Konstitutionsantrag motivirt. Die Wahlen vom 8. Februar verdienen in seinen Augen den Vorzug vor den Wahlen vom 2. Juli, weil man unter dem frischen Eindruck des Unglücks seine Lage am Treffendsten beurtheile. Frankreich, schließt dieser Redner, ist nicht der Thon in der Hand des Töpfers: dafür gilt es in den Augen der revolutionären Partei. Ein Volk ist ein moralisches und freies Wesen, das sich nach den ihm eigenthümlichen konstitutiven Gesetzen entwickelt. Darum muß an der Spitze unserer Verfassung stehen, daß

Frankreich eine erbliche und christliche Repräsentativmonarchie ist. (Zustimmung rechts.) Baragnon, ein anderes Mitglied der Rechten: Die in dem Artikel angeordnete Veränderung des Titels könne zu Auslegungen Anlaß geben, gegen die gewiß die ganze Versammlung protestire. Es müsse deßhalb ausdrücklich bemerkt werden, daß dieser Titel nur ein Ehrenzeichen sei, welches besagen wolle, daß Derjenige, der ihn trage, der erste Bürger seines Landes sei, ohne jedes Präjudiz für die künftige Regierungsform. Tocqueville führt dagegen aus, daß die Zeit der Monarchie vorüber sei und endlich ein aufrichtiger und ehrlicher Versuch mit der Republik gemacht werden müsse. Art. 1 wird mit 533 gegen 68 Stimmen angenommen. Art. 2 (Befugnisse des neuen Präsidenten der Republik) geht ohne Debatte durch, und Art. 3 („Der Präsident der Republik ist vor der Nationalversammlung verantwortlich") wird ebenfalls ohne namentliche Abstimmung votirt, wobei man bemerkt, daß Hr. Thiers, der sich bisher stets der Abstimmung enthielt, sich in demonstrativer Weise für den Artikel erhebt. Das Ganze der Proposition Rivet-Vitet wird hierauf mit 491 gegen 93 Stimmen angenommen. (Dagegen die äußerste Rechte und die äußerste Linke; die ominöse Ziff. 93 erregt Heiterkeit.) Für die constituirende Gewalt der Versammlung stimmen alle Minister mit Ausnahme von Thiers und de Larcy, die sich der Abstimmung enthalten. Die Männer vom 4. Sept. stimmen fast alle gegen die constituirende Gewalt. Nur General Trochu und Jules Simon (er gehört zu den Ministern) erklären sich für dieselbe. Ernst Picard, der sich aufsparen will, enthält sich der Abstimmung. Bemerkt wird noch, daß Leon de Malleville, Duvergier de Hauranne und andere Anhänger von Thiers gegen die constituirende Gewalt stimmen.

1. Sept. Hr. Thiers richtet eine Dankesbotschaft an die Nationalversammlung für die Beschlüsse des vorhergehenden Tags.

2. „ Hr. Thiers ernennt Dufaure zum Vicepräsidenten des Ministerraths.

„ „ Das Kriegsgericht fällt die ersten Todesurtheile.

4. „ In Paris werden umfassende Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der Jahrestag geht jedoch ganz still und ruhig vorüber.

5. „ Das Kriegsgericht fällt weitere Todesurtheile, darunter auch über 3 Petroleusen.

6.—8. Nationalversammlung: nimmt den sog. Antrag Ravinel betr. definitive Verlegung der Ministerien nach Versailles nach dem Wunsche der Regierung in einer etwas modifirirten Fassung an, die im Grunde alles in statu quo läßt.

6. „ Nationalversammlung: setzt das Jahrescontingent der Recruten für die Armee auf 120,000 Mann fest. Unter Napoleon betrug die höchste Ziffer nur 100,000 Mann.

11. „ Nationalversammlung: Casimir Perier legt das rectificirte Budget für 1871 vor.

Das Budget der Einnahmen beläuft sich auf 3150 Mill., das der Ausgaben auf 3197 Mill. Dazu kommt aber noch das Deficit von 1870 mit 673 Mill. und das Departementalbudget mit ca. 300 Mill., so daß das gesammte Ausgabenbudget auf 4170 Mill. ansteigt. Die Budgetcommission führt in ihrem Berichte aus, daß man die Ausgaben auf das Nothwendigste beschränken müsse; ein Volk, welches nach solchen Erschütterungen und mitten unter so vielen Ruinen in derselben Weise weiter leben wollte, wie bisher, ohne sich Entsagungen aufzuerlegen, würde verdienen, die Stellung zu ver-

lieren, die es in der Welt eingenommen. Die Regierung habe die förmliche Versicherung gegeben, es sollten keine neuen Truppenkörper gebildet werden, bevor das bezügliche neue Gesetz die Zustimmung der Nationalversammlung erhalten habe. Frankreich müsse eine Armee und eine Marine haben, aber Frankreich wolle den Frieden und bedürfe desselben, und ohne die Blicke in die Zukunft schweifen zu lassen, die in Gottes Hand stehe, wolle das Land die Ruhe, die ihm nothwendig sei zur Wiederherstellung seiner Kräfte, zu seiner Sammlung und Regenerirung.

11. Sept. Ein Erlaß der Regierung ordnet die Aufhebung der sog. arabischen Bureaux in Algier und eine Reorganisation der Verwaltungsbehörden an.

13. „ Nationalversammlung: Eine Botschaft Thiers beantragt eine Vertagung der Versammlung, um die parlamentarischen Vorarbeiten für das nächste Jahr vorbereiten zu können. Während der Vertagung sollen die Generalräthe der Departements zusammentreten.

15. „ Nationalversammlung: Der Minister des Auswärtigen unterbreitet ihr die Grundlagen einer zwischen dem Präsidenten der Republik und dem deutschen Kaiser abzuschließenden Convention, wonach die elsaß-lothringischen Producte und Fabrikate bis zum 31. Dec. zollfrei zugelassen werden, vom 1. Jan. 1872 bis zum 1. Juli den vierten Theil und von da an bis Ende d. J. 1872 die Hälfte des ganzen Zolles zahlen sollen, und zwar unter Wechselseitigkeit für die französischen Producte und Fabrikate. Dagegen sollen die Departements Aisne, Aube, Cote d'Or und Jura unverzüglich geräumt und die Ziffer der Occupationsarmee auf 50,000 Mann herabgesetzt werden. Die Kammer beschließt die Dringlichkeit der Vorlage und setzt deren Berathung auf den folgenden Tag an.

16. „ Nationalversammlung: genehmigt die beabsichtigte Convention mit Deutschland bez. Elsaß-Lothringen in folgender von dem Vorschlage der Regierung und demjenigen der deutschen Regierung wesentlich abweichenden Fassung und vertagt sich hierauf bis zum 4. December.

„Art. 1. Der Präsident der Republik ist ermächtigt, mit der Regierung des Kaisers von Deutschland ein specielles Uebereinkommen auf folgenden Grundlagen abzuschließen: Die Fabrikate der abgetretenen Theile von Elsaß-Lothringen werden vom 1. September d. J. bis zum nächsten 31. Dezember frei und vom 1. Januar bis 1. Juli 1872 unter Bezahlung des vierten Theils der an der neuen Grenze geforderten Zölle und vom 1. Juli 1872 bis 1. Juli 1873 unter Bezahlung der Hälfte der genannten Zölle zugelassen, wogegen Wechselseitigkeit für die aus Frankreich nach Elsaß-Lothringen einzuführenden, der dortigen Industrie dienenden Artikel eintreten soll. Die deutschen Truppen ziehen sich aus den Departements Aisne, Aube, Cote d'or, Haute Saone, Doubs und Jura zurück. Die Occupationsarmee wird auf 50,000 Mann reducirt. Art. 2. Indeß wird die Einfuhr der Erzeugnisse der Fabriken und Hüttenwerke von Elsaß-Lothringen auf die Production des Jahres 1869 unter Abzug ihrer eigenen Consumtion und des Durchschnittsbetrages der Ausfuhr begrenzt. Art. 3. Die französischen Fabrikate, welche für die Consumtion von Elsaß-Lothringen bestimmt sind, können nur unter dem Titel der Gegenseitigkeit und unter den Bedingungen des im ersten Artikel specificirten Tarifs unter durch die Consumtion bestimmten

Verhältnissen eingeführt werden. Art. 4. Die Reduction der Zölle nach dem ersten Artikel hat nur Bezug auf die in den jetzigen Tarifen festgestellten Zölle. Zusatzzölle, welche auf die fremden Fabrikate als Compensation für die auf die Rohstoffe gelegten Abgaben gelegt werden sollten, werden erhoben. Art. 5. Für die Räumung der sechs Departements wird ein Termin festgesetzt. Art. 6. Der Präsident der Republik wird ermächtigt, jeden Vertrag zu ratificiren, welcher den Bedingungen entspricht, die in den vorstehenden Artikeln vorgeschrieben sind."

16.—17. Sept. Die Nationalgarde in Lyon und St. Etienne wird ohne Widerstand aufgelöst.

23. „ Auch die neue Pariser Anleihe von 350 Mill. wird überzeichnet.

26. „ Hr. Thiers erhält von Spanien den, bisher fast nur Souveränen ertheilten, Orden des goldenen Vließes.

30. „ Auch die Nationalgarde von Bordeaux läßt sich ohne Widerstand entwaffnen und auflösen.

„ „ Differenz mit Rom: Der Papst versucht, der republ. Regierung des Hrn. Thiers gegenüber Ernennungen franz. Bischöfe durch ein Breve statt durch eine Bulle sub plombo, wie herkömmlich, zu bestätigen und in denselben zu sagen, die franz. Regierung praesentavit statt nominavit. Hr. Thiers hält indeß auf dem Rechte der franz. Regierung fest und zwingt den Papst nachzugeben.

„ „ Bischof Maret, der Decan der Sorbonne, widerruft sein vor dem Concil gegen die päpstliche Unfehlbarkeit gerichtetes Buch, das Seitenstück zu dem deutschen „Janus", und unterwirft sich den Concilsbeschlüssen, gleich allen anderen franz. Bischöfen.

3. Oct. Die Regierung setzt eine Commission nieder für Prüfung der während des Krieges von den verschiedenen Festungscommandanten eingegangenen Capitulationen.

5. „ Der Finanzminister Pouyer Quertier geht selbst nach Berlin ab, um auf Grund der von der Nationalversammlung am 16. v. M. bez. der Zollverhältnisse zu Elsaß=Lothringen und bez. der Occupation gefaßten Beschlüsse mit der deutschen Regierung zu unterhandeln.

12. „ Casimir Perier wird von Thiers zum Minister des Innern ernannt. Auf Corsica wird der Prinz Napoleon zum Mitglied des Generalrathes gewählt.

13. „ Der Präsident der Republik erläßt ein Decret, durch welches dem Generalgouverneur von Algier ein Regierungsrath zur Seite gestellt wird, in dem er den Vorsitz führen soll. Alljährlich ernennen die Generalräthe von Algerien fünf Delegirte für jedes Departement, welche im Verein mit dem Regierungsrathe zu Algier einen Oberregierungsrath bilden. Dieser letztere tritt zu ordentlicher Session nach der Session der Generalräthe zusammen; der Generalgouverneur kann ihn, wenn es ihm gut dünkt, zu außerordentlicher Session einberufen.

12. „ Pouyer Quertier schließt in Berlin zwei Conventionen mit der

deutschen Regierung ab, die eine bez. der weiteren Räumung franz. Gebietes durch die deutschen Truppen (s. d. Wortlaut unter Deutschland), die andere über die Zollverhältnisse Frankreichs zu Elsaß-Lothringen. Die letztere lautet:

1) Die in Elsaß-Lothringen fabricirten Producte werden in Frankreich zugelassen, unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen: a) vom 1. September bis zum 31. December laufenden Jahres vollständig zollfrei; b) vom 1. Jan. bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. December 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden. Von den unter b) erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. s. w. 2) Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbestoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Producte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Producten behufs Ausgleichung der den französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden. 3) Französische Producte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe und andere derartige Producte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt. 4) Die nach Maßgabe des Artikels 3 bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des für elsaß-lothringische Fabrikate zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredelungsarbeit entspricht. 5) Französische Producte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbstoffe, chemische Producte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elsaß-lothringische Fabriken oder Betriebsstätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. December d. Js. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872 bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872 bis zum 31. Dec. 1872 dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Producte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. — 6) Es besteht darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit des Vertrages bei der Einfuhr der Producte, auf welche die Art. 1 und 5 des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden. 7) Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndicate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen, und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammensetzen, sie sind überdies von der französischen Regierung zu bestätigen. — — 8) Die vorbezeichneten Syndicate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen. 9) Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im § 1 des Art. 1 derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute. Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel 5 bezeichneten französischen Producte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben. 10) Die deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab: a. die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate

gehörigen Grundeigenthums, so wie der Gemeinde- und Privatgrundstücke welche von den vorbezeichneten Staats-Grundstücken eingeschlossen sind; b) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey. 11) Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, den Art. 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrags, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

15. Oct. Die Wahlen für die Generalräthe der Departements haben nach offic. Feststellung 225 legitimistische, 120 bonapartistische, 1200 liberal-conservative (Anhänger der Regierung), 755 gemäßigt- und 225 radical-republikanische Wahlen ergeben.

17. „ Nachwahlen in die Generalräthe: Der radicale Bruchtheil wird durch dieselben noch einigermaßen verstärkt.

18. „ Gegenüber den Agitationen der Bonapartisten auf Corsica und mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Prinzen Napoleon schickt die Regierung Ferry als außerordentlichen Commissär dahin und läßt ein Panzergeschwader an der Küste kreuzen.

24. „ Die Generalräthe bestellen ihre Bureaux meist in regierungsfreundlichem Sinne. Von 87 Departements fallen dieselben in 15 radical aus. Der Herzog von Aumale wird in demjenigen der Oise mit 22 gegen 13 Stimmen zum Präsidenten gewählt.

25. „ Prinz Napoleon wird im Generalrathe von Corsica nicht, wie er gehofft, durch Acclamation und selbst noch vor Prüfung der Wahlen zum Präsidenten gemacht und reist sofort nach Italien ab.

3. Nov. Bei der Bestellung des Bureau im Generalrathe der Insel Corsica unterliegen die Bonapartisten.

11. „ Schluß der Session der Generalräthe. Die große Mehrheit derselben hat sich in dieser oder jener Weise für den obligatorischen Volksschulunterricht, für die Einführung der allg. Wehrpflicht und gegen die schutzzöllnerischen Tendenzen des Hrn. Thiers und seiner Regierung ausgesprochen.

13. „ Der außerord. Commissär der Regierung Ferry löst den (bonapartistischen) Gemeinderath von Ajaccio auf und verläßt die Insel wieder.

14. „ Die Jury der Dep. Seine et Marne in Melun spricht einen Gärtner, der der kaltblütigen Tödtung eines preuß. Soldaten angeklagt und geständig ist, frei.

15. „ Hr. Thiers spricht sich in einem Briefe an Jules Janin ziemlich unzweideutig für die Uebersiedlung der Regierung und der Nationalversammlung nach Paris aus.

— „ Drei jüngere Glieder der Familie Orleans werden vorerst ohne Sold in das Heer und in die Marine als Offiziere aufgenommen.

17. Nov. Die Entwaffnung und Auflösung der Nationalgarde ist in ganz Frankreich so ziemlich beendigt.

19. „ Das Kriegsgericht verurtheilt wegen Ermordung der Generale Lecomte und Thomas am 18. März d. J. 7 Personen zum Tode.

24. „ Auch in Paris wird der muthwillige Mörder eines preuß. Soldaten von der Jury freigesprochen. Die öffentliche Meinung spricht sich damit ganz einverstanden aus.

25. „ Auch P. Gratry unterwirft sich, krank in Montreux, dem vaticanischen Concil und der Unfehlbarkeit des Papstes. P. Hyacinthe ist nunmehr der einzige Franzose von hervorragender Bedeutung, der den Muth hat, bei seiner Ueberzeugung zu beharren und sie nicht zu verläugnen.

28. „ Die Begnadigungscommission der Nationalversammlung hat die Gesuche der zum Tode verurtheilten Führer der Pariser Commune, Rossel, Ferré und Bourgeois, verworfen. Dieselben werden demnach in Versailles erschossen.

30. „ Auch Gaston Cremieux, der Führer der Marseiller Communebewegung im März l. J. wird daselbst erschossen.

4. Dec. Die Nationalversammlung tritt wieder zusammen.

„ „ Hr. Thiers ernennt den Marquis v. Gontaud-Biron zum Botschafter in Berlin und thut damit den ersten Schritt zur Wiederherstellung regelmäßiger diplomatischer Beziehungen mit Deutschland. Erst nachdem derselbe dann seine Creditive dem deutschen Kaiser übergeben hat, geschieht dasselbe von Seite Deutschlands und wird der bisherige Gesandte in außerordentl. Mission, Graf Arnim, als deutscher Botschafter bei der franz. Regierung beglaubigt.

5. „ Nationalversammlung: Grevy wird neuerdings mit 511 gegen bloß 10 Stimmen von ihr zu ihrem Präsidenten gewählt. Dagegen fallen die Abtheilungswahlen entschieden im Sinne der bisherigen monarchischen Majorität aus.

„ „ Der deutsche Reichskanzler richtet bez. der Freisprechung von muthwilligen Mördern preuß. Soldaten durch franz. Schwurgerichte eine sehr scharfe und drohende Note an die franz. Regierung. (s. u. Dtschld.)

„ „ Aumale und Joinville unterhandeln mit Thiers über ihren nunmehrigen Eintritt in die Nationalversammlung, indem sie der Ansicht sind, daß ihr früher gegebenes Wort unter den veränderten Umständen sie nicht mehr binde. Hr. Thiers ist jedoch nicht dieser Meinung und beide richten daher Erklärungen an ihre Wähler, nach welchen sie noch zuwarten wollen, bis „ein höheres Tribunal gesprochen haben werde."

7. „ Nationalversammlung: Hr. Thiers richtet eine sehr umfangreiche Botschaft an dieselbe über die gegenwärtige Lage Frankreichs.

8. Dec. Nationalversammlung: Die Regierung bringt folgenden Gesetzentwurf zu Gunsten der Orleans ein:

„Art. 1. Die Decrete vom 22. Jan. 1852 betr. die Güter der Familie Orleans sind und bleiben aufgehoben. Art. 2. Die kraft dieser Decrete vom Staate mit Beschlag belegten und bisher nicht veräußerten beweglichen und unbeweglichen Güter werden unverzüglich ihren Eigenthümern zurückerstattet. Art. 3. Gegen die Ersteher der kraft jener Decrete vom Staate verkauften Güter und gegen ihre Rechtsnachfolger darf keine Klage eingeleitet werden. Art. 4. Die Nationalversammlung gibt den Prinzen von Orleans Act von ihrer Verzichtleistung auf jede Forderung an den Staat wegen der Ausführung der Decrete vom 22. Januar. Art. 5. Alle Acte, durch welche die Prinzen von Orleans, sei es im Wege der Restitution oder des Rückkaufs, binnen einem Jahre in den Wiederbesitz ihrer Güter gesetzt werden, unterliegen nur ein für alle Mal derselben Eintragungsgebühr." Die Vorlage wird mit einigen Beifallszeichen aufgenommen und an die Bureaus verwiesen.

Graf Duchatel trägt neuerdings auf die Uebersiedelung nach Paris an und verlangt für seinen Antrag die Dringlichkeit:

Art. 1. Die Nationalversammlung, die executive Gewalt und die Minister verlegen ihren Sitz nach Paris. (Bewegung. Stürmischer Beifall links.) Art. 2. Das Gesetz vom 8. Sept. wird aufgehoben." Casimir Perier, Minister des Innern: Diese Frage ist zu ernst, als daß sie nicht schon längst die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hätte. Aus Achtung vor der Nationalversammlung zog es die Regierung vor, dieser die Initiative zu überlassen. Ihren eigenen Standpunkt wird sie in der Debatte kundgeben. Was die Dringlichkeit betrifft, so scheint es ihr allerdings angemessen, daß eine solche Frage, einmal aufgeworfen, auch sobald als möglich entschieden werde. (Laute Unterbrechungen rechts.) Courbet-Poulard: Die Frage ist ja bereits durch ein Gesetz entschieden! v. Lorgeril: Den Standpunkt der Regierung kennen wir schon aus dem Briefe des Hrn. Thiers an Herrn Jules Janin! (Neuer Lärm.) Perier: Die Regierung überläßt dem Hause die Entscheidung. Man schreitet zur Abstimmung, und die Dringlichkeit wird verworfen. (Großer Beifall rechts.)

9. „ Nationalversammlung: Der Finanzminister bringt einen Gesetzentwurf ein, welcher den Notenumlauf der Bank von 2400 Millionen auf 3 Milliarden erweitert; erst wenn der Notenumlauf 2800 Mill. erreicht hat, sollen die übrigen 200 Millionen ganz oder theilweise, jedenfalls erst nach einem Decret, welches zur Emission ausdrücklich ermächtigt, emittirt werden. Der Gesetzentwurf fordert die Ermächtigung für die Bank zur Ausgabe von Appoints zu 10 und 5 Frcs. Der Minister legt hierauf das Budget der Einnahmen und Ausgaben für 1872 vor.

15. „ Nationalversammlung: Der Unterrichtsminister Jules Simon bringt seine Vorlage eines Elementarschulgesetzes ein. Dieselbe sucht mit möglichster Schonung aller dabei ins Spiel kommenden Interessen den Forderungen der Zeit wenigstens einigermaßen gerecht zu werden. Die ultramontane Partei ist jedoch damit aufs höchste unzufrieden und die Commission, an die die Vorlage zunächst geht, wird von den Abtheilungen überwiegend aus Gegnern derselben, mit dem Bischof Dupanloup als Präsidenten, zusammengesetzt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfs lauten: Art. 1. Jedes Kind muß in dem Alter von 6 bis 13 Jahren in der Gemeindeschule oder in einer Privatschule oder in der Familie ein Minimum von Unterricht erhalten, welches die obligatorischen Gegenstände umfaßt. Dieses Minimum soll am Ende der Schulperiode durch eine Prüfung constatirt und eventuell in einem Zeugniß bestätigt werden. Der Departementalrath kann erklären, daß die außerhalb ihrer Familie auf dem Felde oder in Fabriken beschäftigten Kinder zu gewissen Zeiten des Jahres täglich nur Einer Klasse beizuwohnen haben. Die unter Art. 4 angedrohten Strafen gelten nicht für die Bewohner derjenigen Gemeinden, welche nach einer Erklärung des Departementalraths außer Stande sind, das Princip der Schulpflicht bei sich durchzuführen; doch gilt diese Ausnahme nur für ein Jahr, indem die Regierung binnen dieser Frist selbst Schulen in den betreffenden Gemeinden gründen wird. Art. 4. Wenn ein Kind im Laufe eines Monats dreimal ohne Entschuldigung fehlt, so wird der Vater oder Vormund vor die Schulcommission geladen und verwarnt; im ersten Rückfalle wird sein Name auf der Maire vierzehn Tage oder vier Wochen lang öffentlich angeschlagen und der Familie allenfalls jede öffentliche Unterstützung entzogen; im weiteren Rückfalle können Geldstrafen bis zu 100 Frcs. und darüber, endlich sogar der Verlust der bürgerlichen Rechte auf drei Jahre verhängt werden. Art. 6. Vom 1. Januar 1880 an wird kein Bürger von 21 Jahren in die Wählerlisten eingetragen, der nicht mit dem Elementar-Schulzeugniß versehen ist oder sonst den Nachweis führt, daß er lesen und schreiben kann. Art. 9. So oft eine Schule sich erledigt, wird der Gemeinderath aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Leitung derselben einem weltlichen Lehrer oder einem dem Schulfache gewidmeten Mitgliede einer geistlichen Genossenschaft anvertraut werden soll. Art. 16. Vom 1. Januar 1876 an darf Niemand mit der Leitung einer Schule betraut werden, der nicht das in Art. 25 des Gesetzes vom 15. März 1850 erwähnte Fähigkeitszeugniß vorweisen kann. Geistliche Schwestern, welche am 1. Jan. 1876 bereits vier Jahre als Lehrerinnen thätig sind, bleiben hievon ausgenommen. Art. 17. Die Kosten des Elementar-Unterrichts stehen unter den obligatorischen Ausgaben der Gemeinden und Departements in erster Reihe. Art. 18. In jedem Departement besteht eine Normal-Schule für Lehrer und Lehrerinnen (Seminar) auf Staatskosten. Das Departement hat nur das Local zu liefern. Art. 19 specificirt die den Gemeinden zur Last fallenden Ausgaben, ohne eine Ziffer für die Gehalte der Schullehrer zu fixiren. Art. 20 erstreckt die Bestimmungen des Gesetzes auf Algerien, und Art. 21 fordert, daß der Unterrichtsminister alljährlich im Monat März der Nationalversammlung einen Bericht über die Lage des Volksunterrichts zu erstatten hat.

18. Dec. Nationalversammlung: Brunet interpellirt betreffend der Nichtanwesenheit des Prinzen von Orleans. Der Minister des Innern erklärt Namens des Hrn. Thiers: Thiers erachtete es nicht für möglich, die Prinzen von den Verpflichtungen zu entbinden, welche dieselben nicht allein ihm, sondern auch einer Commission der Nationalversammlung gegenüber eingegangen seien. Thiers verzichtet indeß für seine Person, sich auf jene Verpflichtungen zu stützen. Nach langer erregter Debatte nimmt die Nationalversammlung mit 646 gegen 2 Stimmen folgende Tagesordnung an: „Die Versammlung hält es nicht für angezeigt, bezüglich einer Verpflichtung, woran sie keinen Antheil genommen, die Verantwortung zu übernehmen oder einen Rath zu ertheilen, und geht zur Tagesordnung über."

19. „ Nationalversammlung: Die Prinzen Aumale und Joinville nehmen

in Folge der Debatte und des Beschlusses vom vorhergehenden Tage ihre Sitze in der Versammlung ein und wählen ihre Plätze im rechten Centrum.

22. Dec. Nationalversammlung: Die Commission entscheidet sich mit 20 gegen 9 Stimmen gegen die Uebersiedlung nach Paris, obgleich sich der Präsident der Republik in ihrem Schooß für dieselbe erklärt hatte.

26.—27. „ Nationalversammlung: beginnt die Berathung der Finanzgesetze für 1872 mit der Debatte über die Frage einer allgemeinen Einkommensteuer. Hr. Thiers hält eine große Rede gegen dieselbe und dieselbe wird schließlich auch mit großer Mehrheit verworfen.

29. „ Nationalversammlung: Debatte über die Bankvorlage der Regierung. Die Sitzung ist eine höchst erregte. Boucher (orleanist. Partei) ist bemüht, die Frage bis nach Neujahr zu verschleppen. Thiers tritt ihm scharf entgegen und stellt geradezu die Cabinetsfrage. Die Vorlage wird schließlich genehmigt.

30. „ Der Herzog v. Aumale wird mit 28 gegen 1 Stimme in die Akademie gewählt, neben ihm, trotz aller Opposition des Bischofs Dupanloup, der Sprachforscher Littré.

31. „ Bischof Dupanloup erklärt wegen der Wahl Littré's seinen Austritt aus der Akademie. Die Akademie nimmt denselben jedoch nicht an und der Bischof beruhigt sich dabei.

„ „ Von den verhafteten Communarden sind bis heute 11,720 freigelassen, etwa 1200 von den Kriegsgerichten abgeurtheilt worden.

---

5. Italien.

Anf. Jan. Die Regierung befiehlt, dem Papst die im Staatsschatze vorgefundenen ca. 5 Mill. L. Peterspfennig zurück zu geben.

5. „ Der Minister Gadda hat sich mit einer Abtheilung seines Ministeriums für Wasser- und Straßenbauten in Rom installirt, um die Uebersiedelung der Hauptstadt vorzubereiten.

7. „ Der österr.-ungar. Minister Lonyay schließt mit der ital. Regierung einen Vertrag ab bez. des Privatvermögens der depossedirten österr. Fürsten.

12. „ In Rom wird die erste protestantische Kirche eröffnet.

15. „ Die Statthalterschaft in Rom hört mit diesem Tage auf und wird dasselbe fortan als ordnungsmäßige Provinz verwaltet.

23. „ Der Kronprinz Humbert trifft mit seiner Gemahlin zu längerem Aufenthalte in Rom ein und nimmt seinen Wohnsitz im Quirinal. Derselbe wird von der Bevölkerung enthusiastisch empfangen.

II. Kammer: beginnt die Debatte über das sog. Garantiegesetz bez. der Stellung des Papstes und bez. des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

„ —26. „ Senat: Debatte über die Verlegung der Hauptstadt von Florenz nach Rom. Der Gesetzesentwurf wird schließlich mit 94 gegen 39 Stimmen nach der Vorlage der Regierung und den Beschlüssen der II. Kammer angenommen und der Antrag, die Verlegung der Hauptstadt von dem Zustandekommen des sog. Garantiegesetzes abhängig zu machen, verworfen. Der Senat begnügt sich, dießfalls seine Hoffnung auszusprechen, daß dieses Gesetz vor der Uebersiedelung nach Rom zu Stande kommen werde.

2. Febr. II. Kammer: schließt endlich nach 11tägiger Berathung die Generaldebatte über das Garantiegesetz. Alle Verschiebungs-, Verbesserungs- und Zusatzanträge werden entweder verworfen oder von ihren Urhebern selbst zurückgezogen und wird beschlossen, in die Specialdebatte auf Grundlage der Commissionsanträge einzutreten.

16. Febr. II. Kammer: beendigt die Spezialdebatte über den ersten Theil des Garantiegesetzes, der von den Prärogativen des hl. Stuhles und des Papstes handelt, und vertagt sich hierauf bis zum 1. März. Der angenommene Theil des Gesetzes lautet:

Art. 1. Die Person des Papstes (sommo pontefice) ist heilig und unverletzbar. Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. Die Beleidigungen und öffentlichen Beschimpfungen gegen die Person des Papstes in Reden, Thaten und durch die im Art. 1 des Preßgesetzes angegebenen Mittel werden gemäß Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen werden vor dem Assisenhof verhandelt werden. Die liberalen Erörterungen der religiösen Fragen sind vollkommen frei. Art. 3 Die italienische Regierung bestätigt dem heil. Vater königliche Würden im Reich, und läßt denselben den Vorrang beibehalten, welchen ihm die katholischen Souveräne zuerkennen. Der Papst hat das Recht die gewöhnliche Schweizergarde und Nobelgarde, welche bisher seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesen war, beizubehalten, ohne Präjudiz für die Pflichten und Schuldigkeiten solcher Garden, welche aus den Gesetzen des Königreichs hervorgehen. Art. 4. Dem heiligen Stuhl ist eine Dotation von 3,225,000 Fr. jährlicher Rente bewilligt. Mit dieser Summe, die so viel wie diejenige beträgt, welche im römischen Budget unter dem Titel „Heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, geistliche Versammlungen, Kanzlei des Staats und diplomatischer Dienst im Auslande“ steht, wird beabsichtigt für die geistlichen Bedürfnisse des hl. Stuhles zu sorgen, die Ausgaben der Instandhaltung und der Aufsicht der apostolischen Paläste und ihrer Dependentien, den Sold und die Pensionen der päpstlichen Garde und Beamten des päpstlichen Hofs und eventuelle Kosten, wie auch die ordentliche Unterhaltung der dazu gehörigen Museen und der Bibliothek, und die Besoldung und Pension der dabei Angestellten zu decken. Diese Dotation wird als immerwährende Rente auf den Namen des hl. Stuhls in das große Buch der öffentlichen Staatsschuld eingeschrieben werden; während der Vacanz des Stuhls wird die Summe auch in dieser Zwischenzeit für die Bedürfnisse der römischen Kirche ausgezahlt werden. Dieselbe ist dabei von allen staatlichen, communalen und provinciellen Steuern und Lasten befreit und kann nicht vermindert werden, auch wenn die italienische Regierung später die Aufsicht und die Instandhaltung der Museen und Bibliotheken übernehmen würde. Art. 5. Der heil. Vater wird, außer der Dotation die ihm im vorigen Artikel zuertheilt wird, auch den Vatican, den Lateran und die Gebäude, Gärten und Güter, welche diesen zwei Palästen angehören, sowie das Castel Gandolfo mit allem Zubehör und Dependentien behalten. Die genannten Paläste u. s. w. sind von jeglicher Steuer frei und können wegen öffentlichen Nutzens nicht expropriirt werden. Die Museen, die Bibliothek und sämmtliche Kunstgegenstände in den Gebäuden des Vaticans sind nationales Eigenthum. Der Zutritt des Publikums zu den vorgenannten Localen wird von dem competenten Ministerium geregelt werden. Art. 6. Wenn der heil. Stuhl vacant sein wird, werden weder gerichtliche noch politische Behörden die persönliche Freiheit der Cardinäle wegen irgendwelcher Ursache hindern oder beschränken können. Die Regierung wird Maßregeln treffen, damit die Versammlungen des Conclave's und der ökumenischen Concilien nicht gestört werden. Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Autorität oder Agent der öffentlichen Macht kann in die Paläste, in welchen der Papst wohnt, oder die er zeitweilig bewohnt, oder in denen das Conclave oder das ökumenische Concil versammelt ist, eindringen um eine Amtshandlung auszuüben, wenn sie nicht vom Papst, vom Conclave oder vom Concil dazu berechtigt wurden. Art. 8. Die Beschlagnahme und die Untersuchungen der Papiere, Documente, Bücher und Register der päpstlichen Bureaux und Versammlungen, die rein

geistlicher Beschaffenheit sind, ist durchaus verboten. Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, die sämmtlichen Functionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Thüren der Basiliken und Kirchen Roms alle Acten des genannten Amtes anzuschlagen oder anderweitig zu veröffentlichen. Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung des geistlichen Ministeriums des heil. Stuhls theilnehmen, sind wegen dieser von Seiten der Behörden keinen Untersuchungen und Nachforschungen unterworfen und brauchen keine Rechenschaft darüber abzulegen. Jede fremde Person die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, genießt die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäß den Landesgesetzen. Art. 11. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit genießen im Lande das Vorrecht und die Immunität der diplomatischen Agenten, dem internationalen Recht gemäß. Auf Beleidigungen gegen sie werden die Strafbestimmungen für Beleidigungen gegen die Gesandten fremder Mächte bei der italienischen Regierung angewandt. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den fremden Regierungen wird beim Gehen und Rückkehren nach und von ihren Missionen dieselbe Prärogative und Immunität nach demselben Recht zugesichert. Art. 12. Der Papst correspondirt frei mit dem Episkopat und mit der ganzen katholischen Welt ohne irgendeine Einmischung der italienischen Regierung. Zu diesem Ende wird ihm das Recht ertheilt, ein Post- und Telegraphenbureau zu errichten, das von Beamten seiner Wahl bedient wird. Das päpstliche Postbureau kann den ausländischen Postverwaltungen seine Briefe in verschlossenem Paket zusammen oder diese dem italienischen Postbureau schicken. In beiden Fällen werden Briefe und Telegramme, welche die päpstliche Marke tragen, im italienischen Territorium von allen Taxen und Spesen frei sein. Die vom hl. Vater ausgesandten Couriere sind im ganzen Königreich den Courieren der auswärtigen Mächte gleichgestellt. Das päpstliche Postbureau wird auf Kosten des Staats mit dem italienischen Telegraphenbureau verbunden werden. Die Telegramme, die mit einer officiellen Bezeichnung als päpstliche versehen sind, werden das Vorrecht der Staatstelegramme haben und von aller Taxe im Königreiche frei sein. Auch die Telegramme des hl. Vaters, sowie die welche mit dem päpstlichen Stempel versehen sein werden, erhalten jenen Vortheil. Die an den hl. Vater adressirten Depeschen sind für die Absender kostenfrei. Art. 13. In der Stadt Rom werden die Seminarien, Akademien, Collegien und katholischen Schulen denen die Erziehung der Geistlichen obliegt, fernerhin allein von dem heil. Stuhl abhangen, ohne jegliche Einmischung von Seiten der italienischen Regierung.

18. Febr. In Rom wird die erste Civilehe geschlossen.

9. März. II. Kammer: nimmt den zweiten Theil des Garantiegesetzes in Berathung.

10. „ Ein kgl. Decret expropriirt 8 große Klöster in Rom, um bei der Verlegung der Hauptstadt dahin Platz für die Unterbringung der Ministerien zu gewinnen.

— „ Mehr und mehr gewinnt die Ansicht allgemein Geltung, daß Italien früher oder später seine Einheit und Unabhängigkeit gegen Frankreich mit den Waffen in der Hand zu behaupten sich werde gezwungen sehen.

14. „ Senat: Genehmigt die Vorschläge der Regierung bez. der Reorganisation der Armee.

Der Berichterstatter Gen. Menabrea leitet seinen Bericht mit einem Hinweis auf die militärischen Lehren des vergangenen Jahres ein. Darauf folgt die übliche Belobung der preußischen Armee-Organisation, deren Nachahmung in

Italien jedoch nicht völlig möglich sei. Die Grundlage der preußischen Einrichtung bestehe in dem territorialen Character der Armeecorps, Divisionen und Regimenter, während die einzelnen tactischen Körper des italienischen Heeres sich unterschiedslos aus Elementen aller Provinzen des Staats zusammensetzten. Dieses letztere System müsse auch fernerhin beibehalten werden, schon darum weil es zur Unification des Landes mächtig beigetragen habe. Der Entwurf des Kriegsministers Ricotti für die Reorganisation der italienischen Armee sieht also ab von der territorialen Grundlage der preußischen Heereseinrichtung. Aber er führt auch nicht das preußische System der allgemeinen Wehrpflicht ein, oder doch nur in derart verdünnter Form, daß man, würde es nicht ausdrücklich gesagt, nicht merkte, daß noch etwas davon da sei. Wie bisher, so sollen auch fortan die Dienstpflichtigen durch das Loos in zwei Kategorien unterschieden werden; es soll zwar nicht mehr möglich sein, sich durch Loskauf völlig vom Militärdienst zu befreien, wohl aber sich aus der ersten in die zweite Kategorie versetzen zu lassen. Die Dienstzeit der ersten Kategorie soll zwölf Jahre betragen (bisher elf), darunter drei bis vier Jahre unter den Waffen; das gilt für Infanterie, Genie und Artillerie. Die Dienstzeit der Cavallerie wird zehn Jahre betragen, wovon fünf unter den Waffen. Die Leute der zweiten Kategorie werden nur einmal auf fünf Monate einberufen, um den ersten militärischen Unterricht zu erhalten; ihre Dienstzeit soll fortan neun Jahre dauern (statt fünf), für die ersten drei Jahre gehören sie dem activen Heer an, welchem sie indessen nur im Kriegsfall einverleibt werden. In Friedenszeiten setzt sich das active Heer aus drei bis vier Classen der ersten Kategorie zusammen in einer Gesammtstärke von 184,500 Mann. In Kriegszeiten erhöht es sich, die Reserve inbegriffen, auf 420,000 Mann. Neben dem activen Heer sollen Bezirksmilizen gebildet werden, welche im Gegensatz zu dem für jenes beibehaltenen nicht provinciellen Character sich aus provinciellen Elementen zusammensetzen; und zwar sollen diese Milizen bestehen, zum Theil aus Soldaten der letzten drei Jahresclassen der ersten Kategorie, zum andern Theil aus den Dienstpflichtigen der letzten sechs Jahresclassen der zweiten Kategorie. Die Gesammtstärke der Bezirksmilizen soll 330,000 Mann betragen, so daß also Italien für den Kriegsfall über 750,000 Mann verfügte.

15. März. II. Kammer: Der Finanzminister Sella unterbricht die Berathung des Garantiegesetzes durch eine vorläufige Darlegung der Finanzlage, die zwar die Zunahme der Staatseinnahmen constatirt, aber, in Folge der außerordentl. Ereignisse des vergangenen Jahres, ein bedeutendes Deficit in Aussicht stellt, für dessen Deckung er vorschlägt, die Masse der umlaufenden Banknoten um 150 Mill. (von 850 auf 1000) zu erhöhen und auf alle directen Steuern einen Zuschlag von einem Zehntel zu legen.

21. „ II. Kammer: beendigt auch den zweiten Theil des Garantiegesetzes und nimmt denselben schließlich mit 185 gegen 106 Stimmen an. Ein Zusatzantrag Mordini's zu erklären, daß die in dem Garantiegesetz enthaltenen Principien nicht Gegenstand internationaler Abmachung werden dürften, wird mit 191 gegen 109 Stimmen verworfen.

10. April. Ein großer Theil der Professoren der Universität Rom erläßt eine Zustimmungsadresse an Döllinger in München bez. seiner energischen Opposition gegen die päpstl. Unfehlbarkeit.

23. „ Senat: Beginn der Berathung des Garantiegesetzes.

2. Mai. Senat: genehmigt das Garantiegesetz nach den Beschlüssen der II. Kammer mit sehr unwesentlichen Modificationen mit 150 gegen 20 Stimmen.

— „ Frankreich gibt sich vergeblich große Mühe, die ital. Regierung von der Verlegung des Regierungssitzes nach Rom selbst noch im letzten Momente abzuhalten.

7. „ Die Stadt Rom beschließt eine Anleihe von 30 Mill. zu machen behufs Bauten in Folge der Verlegung des Regierungssitzes dahin.

9. „ II. Kammer: genehmigt mit 151 gegen 70 Stimmen die vom Senat im Garantiegesetz angebrachten nicht wesentlichen Modificationen.

18. „ II. Kammer: erkennt Florenz eine Entschädigung zu für den Verlust des Regierungssitzes.

27. „ II. Kammer: genehmigt die Finanzvorlagen der Regierung namentlich auch für Hebung der Militärkraft.

Der den Entwurf begleitende Bericht wiederholt die mündlichen Ausführungen des Ministers, verbreitet sich aber mit größerer Ausführlichkeit über den Hauptpunkt, die Vermehrung des militärischen Aufwandes. Das Warum dieser Vermehrung wird mit bemerkenswerther Offenheit angegeben. Während der General Menabrea in seinem Bericht über die Reorganisation der Armee sich mit einer hohlen Phrase über das böse eiserne Zeitalter durchhalf, sagt Sella gerade heraus: wir müssen rüsten, weil wir den Thron des Papstes umgestürzt haben. Und er deutet auch verständlich genug an, von wo die Gefahr droht. Nicht von innen her: in Italien ist die clericale Partei nothwendigerweise antinational und darum ungefährlich. In andern Ländern ist sie in der Minderheit oder particularistisch, und wird daher nicht im Stande sein, die Regierungen zu einer Politik im clericalen Sinne fortzuziehen. Aber in Ländern, wo sie als eine echt nationale Partei auftreten kann, vermag sie einen entscheidenden Einfluß zu üben. In dieser Weise drückt sich der Bericht aus, und sagt also klar genug, daß Italien nichts zu befürchten habe von den Staaten, in welchen die clericale Partei in der Minderzahl oder particularistisch ist, wie in Deutschland oder England, wohl aber von denen, wo sie einen nationalen Character anzunehmen vermag, wie in Frankreich. Der Bericht führt dann die Vorkehrungen auf, welche der Kriegsminister für die bessere Bewaffnung der Armee und für die Vertheidigung des Landes nothwendig erachtet. Die Einführung dieser neuen Waffe wird dreißig Millionen beanspruchen, von denen jedoch für die nächsten Jahre nur drei Millionen jährlich begehrt werden. Auch der allgemeine Plan für die Sicherung der Landesvertheidigung ist festgestellt, und die Ausführung der als nothwendig erachteten Befestigungen sowie der dazu gehörigen Armirungen soll beginnen. Auch für diesen Zweck werden einstweilen nur drei Millionen jährlich gefordert. Bei der Berathung in der Kammer wird die Nothwendigkeit einer allseitigen Hebung der Mittel zur Vertheidigung des Landes und zwar ausdrücklich gegen Frankreich noch unumwundener ausgesprochen und ist die ganze Kammer ohne Unterschied der Parteien darüber einig und zu Opfern bereit.

8. Juni. II. Kammer: genehmigt die Aufhebung der Fideicommisse für die Provinz Rom.

9. „ Die Regierung zeigt allen anderen Regierungen die auf den 30. d. M. bevorstehende Verlegung des Regierungssitzes nach Rom an.

12. Juni. Die Regierung veröffentlicht eine bedeutsame Aenderung des Strafgesetzbuches in Betreff der „Diener des Cultus". Dieselbe lautet:

Die Art. 268, 269 und 270 des Strafgesetzbuchs vom 20. Nov. 1859 sind aufgehoben, und es treten folgende Bestimmungen an ihre Stelle: Art. 268. Ein Diener des Cultus der bei Ausübung seines Berufs durch eine in öffentlicher Versammlung gesprochene oder verlesene Rede oder durch anderweitig veröffentlichte Schriftstücke die Einrichtungen und Gesetze des Staats, ein kgl. Decret oder irgendeinen andern Act der öffentlichen Gewalt ausdrücklich getadelt oder durch eine andere öffentliche Handlung geschmäht hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis zu 1000 Lire bestraft. Art. 269. Wenn die Rede, das Schriftstück oder die öffentliche Handlung, deren im vorigen Artikel gedacht ist, darauf abzielen, Ungehorsam gegen die Staatsgesetze oder die Acte der öffentlichen Gewalt hervorzurufen, so wird die Strafe in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und in einer Geldbuße von 1000 bis 2000 Lire bestehen. Folgen auf die Aufreizung Ruhestörungen oder ein Aufstand, so soll der Urheber, wenn er nicht Mitschuldiger dabei ist, mit Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 2000 bis 3000 Lire belegt werden. Art. 270. Jede andere Handlung, welche nach den Strafgesetzen oder dem Preßgesetz ein Verschulden in sich schließt, wird, wenn sie von einem Diener des Cultus in Ausübung seines Berufs begangen worden ist, mit den daselbst angedrohten Strafen geahndet werden, unter Ausschluß des in den bezüglichen Gesetzen bestimmten Strafminimums.

15. „ II. Kammer: genehmigt den Gesetzesentwurf bez. Unterstützung des Gotthardprojectes einschließlich eines Zusatzes, der die Regierung zur Emission einer fünfprocentigen Anleihe behufs Bezahlung des auf Italien treffenden Betrages ermächtigt.

22. „ II. Kammer: genehmigt auch ihrerseits die Armeereform nach den Vorschlägen der Regierung mit 139 gegen 73 Stimmen.

Die erste Recrutenaushebung in Rom erfolgt in ganz befriedigender Weise.

24. „ II. Kammer: nimmt das von der Regierung verlangte Sicherheitsgesetz an, wählt eine Deputation für den Empfang des Königs in Rom und schließt damit ihre Sitzungen in Florenz.

1. Juli. Sämmtliche Ministerien, namentlich auch dasjenige der ausw. Angelegenheiten, installiren sich in Rom. Die Verlegung des Regierungssitzes ist damit eine vollendete Thatsache.

2. „ Der König trifft in Rom ein und hält, vom Kronprinzen, dem Municipalrath, den Ministern und den Präsidenten beider Kammern des Parlaments empfangen, einen großartigen Einzug in die Stadt. Die Truppen, ca. 8000 Mann Nationalgarden, und zahlreiche Deputationen mit Fahnen und Musik bilden Spalier. Der König nimmt seine Wohnung im Quirinal und empfängt eine Deputation von 100 Municipien. Der Sindaco von Florenz, Peruzzi, stellt sie dem Könige vor und dieser antwortet:

„Ja, wir sind in Rom, und wir werden darin bleiben; um darin zu bleiben, werden wir, wenn es nöthig sein sollte, kräftige Maßregeln ergreifen, denn die Geschicke Roms sind gegenwärtig die Geschicke des ganzen Vaterlandes."

Abends inaugurirt der König mit dem Kronprinzen das nationale Scheibenschießen.

3. Juli. Großer Empfang des Königs im Quirinal zu Rom, Nachmittags Truppenschau, Abends Empfang und Ball auf dem Capitol. Der König verläßt Rom wieder.

Ein Theil der auswärtigen Gesandtschaften trifft in Rom ein. Dagegen wird bemerkt, daß der franz. Botschafter beim heil. Stuhle d'Harcourt für einige Tage Rom verlassen hat und der franz. Gesandte beim Könige von Italien, de Choiseul, von Florenz aus mit Urlaub in ein Bad gegangen ist.

„ „ Nicht weniger als 89 Bischofsstühle sind im Königreich vacant, indem sich der Papst seit Jahren weigert, dieselben wieder zu besetzen.

6. „ Der Minister des Auswärtigen zeigt durch Circulardepesche allen Vertretern Italiens im Auslande die erfolgte definitive Verlegung des Regierungssitzes so wie den von Seite des Volkes dem Könige bereiteten überaus herzlichen Empfang an.

30. „ Die Provinzial- und Municipalwahlen in Rom fallen im Sinne der gemäßigten Partei aus.

18. Aug. In Rom wird eine weitere Anzahl großer Klöster für die Bedürfnisse des Staats durch kgl. Decret expropriirt.

2. Sept. Der Minister Gadda wird vom König seiner Stelle enthoben und zum Präfecten von Rom ernannt.

17. „ Feierliche Eröffnung der Mont Cenis-Bahn. Die ital. Minister sind dazu vollzählig erschienen, von den französischen dagegen nur der Minister Lefranc.

20. „ Der Jahrestag der Einnahme Roms wird von der Mehrheit der Bevölkerung der Stadt festlich begangen.

2. Oct. Der Jahrestag des vorjährigen Plebiscits gibt zu neuen Festlichkeiten Anlaß. Dieselben werden namentlich von den neu errichteten Schulen aller Art durch Prämienvertheilungen u. dgl. begangen.

10. „ Von den Professoren der römischen (ehemals päpstlichen) Universität, der Sapienza, wird die Eidesleistung gefordert. 31 Professoren leisten, 21 verweigern ihn, von den Custoden leisten ihn 11, verweigert ihn einer.

21. Nov. Der König trifft für die Eröffnung des Parlaments neuerdings in Rom ein und wird von einer ungeheuren Menschenmenge enthusiastisch begrüßt.

27. „ Eröffnung des Parlaments in Rom, das sich für die Festlichkeit auf's glänzendste geschmückt hat. Thronrede des Königs:

„Das Werk, dem wir unser Leben gewidmet haben, ist vollendet. Nach langen Prüfungen ist Italien sich selbst und Rom wiedergegeben. Hier, wo

unser Volk sich nach einer hundertjährigen Trennung zum ersten Male in der Person seiner Vertreter versammelt findet, hier, wo wir das Vaterland unserer Wünsche wieder erkennen, spricht Alles zu uns von Größe. Gleichzeitig er- innert uns auch Alles an unsere Pflichten. Die Freude, die wir empfinden, wird uns diese nicht vergessen lassen. Wir haben unsern Platz in der Welt durch die Vertheidigung der Rechte der Nation wieder gewonnen. Heute, da die nationale Einheit vollendet ist und eine neue Periode für Italien beginnt, werden wir unseren Grundsätzen treu bleiben. Durch die Freiheit wiederge- boren, werden wir in der Freiheit und Ordnung das Geheimniß der Stärke und der Versöhnung suchen. Wir haben die Trennung des Staates und der Kirche verkündet. Da wir die unbedingte Unabhängigkeit der geist- lichen Autorität anerkannt haben, können wir überzeugt sein, daß Rom, die Hauptstadt Italiens, fortfahren werde, der friedliche und geachtete Sitz des Papstthums zu sein. Auf diese Weise werden wir dahin gelangen, die Ge- wissen zu beruhigen. Derart haben wir durch die Festigkeit unserer Ent- schließungen und durch die Mäßigung unserer Handlungen die nationale Einigung beendigen können, ohne unsere freundschaftlichen Beziehungen zu den fremden Mächten zu beeinträchtigen. Die Gesetzentwürfe, die Ihnen zur Re- gelung der Verhältnisse der geistlichen Körperschaften vorgelegt werden sollen, werden den Grundsätzen der Freiheit entsprechend sein. Sie werden nur die juristische Persönlichkeit und den Modus des Besitzthums berühren indem sie die religiösen Einrichtungen, welche einen Theil in der Regierung der allgemeinen Kirche haben, unversehrt lassen. Die volkswirthschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten erheischen Ihre ganze Fürsorge. Jetzt, da Italien constituirt ist, muß man daran denken, es durch Wiederherstellung seiner Finanzen glücklich zu machen. Wir werden nur durch Beharrlichkeit in den Tugenden dahin gelangen, die die Quelle unserer nationalen Wiedergeburt gewesen sind. Gute Finanzen werden uns die Mittel bieten, unsere militärische Organisation zu verstärken. Meine heißesten Wünsche sind für den Frieden und nichts läßt uns befürchten, daß er gestört werden könnte. Aber die Or- ganisation der Armee und der Marine, die Erneuerung der Waffen, die Bauwerke zu Zwecken der Vertheidigung des nationalen Gebietes erheischen lange und eindringliche Studien. Die Zukunft könnte strenge Rechenschaft wegen unserer Nachlässigkeit von uns fordern. Sie werden die Ihnen zu diesem Zwecke von meiner Regierung zu unterbreitenden Maßnahmen prüfen. Andere wichtige Vorschläge in Betreff der Selbständigkeit der Gemeinden und der Pro- vinzen, der administrativen Dezentralisation ohne Beeinträchtigung der Macht des Staats, in Betreff der Geschwornen-Einrichtung, sowie wegen Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit und Wirksamkeit der Gerichtsorganisation werden Ihnen gemacht werden. Auf diese Weise werden wir zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit gelangen, ohne welche die Freiheit selbst nicht ge- fahrlos ist. Meine Herren Senatoren, meine Herren Abgeordneten! Ein weites Feld der Thätigkeit eröffnet sich Ihnen. Die heute vollendete nationale Einheit wird, ich hoffe es, zur Wirkung haben, die Kämpfe der Parteien, deren Wettstreit in Hinkunft keinen andern Zweck als die Entwicklung der produktiven Kräfte der Nation haben wird, minder leidenschaftlich zu gestalten. Ich freue mich, zu sehen, daß unsere Bevölkerung bereits unzweideutige Beweise ihrer Liebe zur Arbeit gibt. Das volkswirthschaftliche Erwachen folgt dem politischen Erwachen bald nach. Die Creditinstitute vermehren sich ebenso, wie die Handelsgesellschaften, die Kunst- und Industrie-Ausstellungen und die Gelehrtencongresse. Sie und ich müssen diese fruchtbare Bewegung begünstigen, indem wir dem gewerblichen und wissenschaftlichen Unterricht größere Ausdehnung und Ausgiebigkeit geben und dem Handel neue Verkehrs- und Absatzwege eröffnen. Die Durchstechung des Mont-Cenis ist beendigt man ist im Begriffe, die Durchbrechung des St. Gotthard zu unternehmen Der durch Italien gehende Handelsweg, welcher nach Brindisi führt und Europ

Ostindien nahebringt, wird so für die Locomotive drei Wege durch die Alpen geöffnet haben. Die Schnelligkeit der Reisen, die Leichtigkeit des Verkehrs werden die freundschaftlichen Beziehungen vermehren, die uns schon mit den andern Nationen vereinigen, und den berechtigten Wetteifer der Arbeit und der Civilisation fruchtbarer machen."

1\. Dec. Eröffnung der europ. Telegraphenconferenz in Rom.

6\. „ Der König nimmt die Antwortsadressen beider Kammern entgegen und reist darauf nach Florenz ab.

11\. „ II. Kammer: genehmigt ziemlich rasch das Budget für 1871 und beginnt die Berathung desjenigen für 1872.

12\. „ II. Kammer: Die Regierung legt ihr einen Gesetzesentwurf vor, welcher den während der nächsten zehn Jahre zu machenden außerordentlichen Aufwand für Zwecke der Landesvertheidigung auf 152 Millionen festsetzt,

und zwar sollen 27 Millionen in den fünf Jahren von 1872 bis 1876 für die Fabrikation von 270,000 neuen Gewehren nebst der betreffenden Munition verausgabt werden, 8 Millionen in demselben Zeitraum für Ausrüstungsgegenstände, 117 Millionen für Festungsbauten, davon 20 in den fünf Jahren bis 1876, 97 in den fünf Jahren von 1877 bis 1881. Auf das nächste Jahr 1872 kommen im Ganzen 12 Millionen. Die wichtigste dieser Ausgaben, die für Festungsbauten, ist wesentlich geringer als die Summe, welche ein von der permanenten Commission für die Landesvertheidigung ausgearbeiteter Plan voraussetzt; zumal hat der Kriegsminister die durch diesen Plan in bejahendem Sinn beantwortete Frage, ob Rom zu befestigen sei, späterer Entscheidung vorbehalten.

Der Finanzminister Sella bringt seinen Finanzbericht zum Vortrage. Nachdem er in Kürze des voraussichtlichen Deficits für 1872 gedacht, läßt er alle Zweige der Finanzverwaltung Revue passiren und entrollt in raschem Ueberblick die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes und die seit 1861 gemachten Fortschritte. Die Steuern, welche im Jahre 1861 175 Mill. in die Staatskassen abwarfen, würden 1872 an 505 Mill. ergeben. Der Betrag der Regierungsmonopole sei von 175 auf 236 Mill. gestiegen. Das industrielle Leben habe sich verzehnfacht; im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen sei rüstig vorwärts gearbeitet worden. Aus 2000 Kilometern Eisenbahn seien 6200 geworden. Trotz der erhöhten Einnahmen wurden dieselben jedoch bis jetzt immer noch von den Ausgaben überstiegen. Italien hat in den letzten 10 Jahren 10,440 Millionen ausgegeben. Die unantastbaren Ausgaben figuriren dabei mit 4500 Mill., die Ausgaben für Krieg und Marine mit 2400, die Civilverwaltung mit 3100 Mill. Die unantastbaren Ausgaben sind von 197 auf 700 Mill. gestiegen. Es kamen zu denselben neue Remboursements, Eisenbahngarantien, auch zahlreiche Pensionen, vor Allem aber die öffentliche Schuld, deren Zinsen von 112 auf 380 Mill. gestiegen sind. Von hier aus beginnt der Minister seine Vorschläge zu begründen. Dieselben erstrecken sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Remboursements werden in diesen 5 Jahren 400 Mill. betragen; für außergewöhnliche öffentliche Arbeiten werden 160 Mill. veranschlagt; im Ganzen 560 Mill. Das Deficit von 1872 beträgt 80 Mill. Eine jährliche Zunahme der Einkünfte im Betrag von 10 Mill. angenommen, würde das Deficit in 5 Jahren 300 Mill. betragen. Im Ganzen nennt der Minister als die zu deckende Summe 730 Mill., welche durch folgende Mittel aufzubringen seien: 1) Die Verwaltung des Staatsschatzes wird den Banken anvertraut: Ersparniß 100 Mill. Cassenfonds; 2) Erhebung des Ertrags der Kirchengutsobligationen von Seite der Bank, der

man als Garantie italienische Rente bietet: 100 Mill. Nutzen. 3) Vermehru
des Papiergelds der Nationalbank auf Staatsrechnung im Betrag von 5(
Mill. 4) Steuern, d. h. Abänderung des Stempel- und Registergesetzes, E
höhung des Zolls auf einige Artikel, sowie eine Steuer auf die Fabrikati
gewebter Stoffe; jährliches Einkommen 30, in 5 Jahren aber über 100 Mi
5) Vertrag mit der Nationalbank über die Umwandlung des Nationalanlehe
in konsolidirte Rente, was eine Ersparniß von 130 Mill. mit sich bringen wi
Die Verbesserung des Credits, meint Sella, werde das Uebrige thun.

16.—21. Dec. II. Kammer: Der Gesetzesentwurf bez. außerordentlich
Credite für Zwecke der Landesvertheidigung gelangt bereits zur B
rathung im Comité der Kammer.

Unter den Ausstellungen, welche dabei laut werden, verdienen die des Oberst
Corte Erwähnung; derselbe meint ganz unumwunden: bei den für die Land
vertheidigung zu ergreifenden Vorkehrungen sei besonders von der Betrachtu
auszugehen, daß ein Krieg mit Deutschland überaus unwahrscheinlich, ein Kri
mit Frankreich sehr möglich sei. Die Festungswerke von Verona scheinen d
Obersten Corte für Italien eher von Nachtheil als vortheilhaft. Der Krieg
minister erklärt: daß er keineswegs abgeneigt sei, die Festung Verona ga
aufzugeben. Der Deputirte Gineo bemängelt die Geringfügigkeit der verlan
ten Summe und spielt dabei gleichfalls auf die Eventualität eines Krieg
zwischen Italien und Frankreich an. Der Kriegsminister erklärt solche B
fürchtungen für unbegründet. Es liege nicht im Belieben Frankreichs, Kri
mit Italien zu führen; dessenungeachtet sei es aber nützlich sich für alle Fä
vorzusehen.

20. „ II. Kammer: bestellt die Commission für die Finanzvorschlä
Sella's. Von 15 Mitgliedern sind 11 denselben günstig und d
4 weiteren Mitglieder, um welche die Commission verstärkt wird, g
hören wiederum der Regierungspartei an. Die Majorität der Kamm
scheint überhaupt der Regierung günstig zu sein, ohne daß sich ind
diese fest darauf verlassen kann.

29. „ Der König trifft für die Neujahrsfestlichkeiten wieder in Rom ei

Rom.

2. Januar. Card. Antonelli beklagt sich in einer Circ.-Dep. über den kurzen Besuch des Königs von Italien in Rom vom 30. auf den 31. December 1870 gelegentlich der Ueberschwemmung der Stadt durch die Tiber:

„Es ist nicht ohne Nutzen ins Auge zu fassen, daß am Morgen des 30. Dec. der Senat des Königreichs den Gesetzentwurf über die Annahme des Plebiscits discutirt und angenommen hatte. Und was noch bemerkenswerther, das wenige Stunden vorher von den Senatoren votirte Gesetz ward von den Ministern während ihres Aufenthalts von nur ein paar Stunden in hiesiger Hauptstadt bestätigt und unterzeichnet. Dasselbe ward noch am nämlichen Abend im Amtsblatte veröffentlicht. Angesichts dieser Thatsachen ist nichts natürlicher als der Gedanke, daß man mittelst eines ganz unvorhergesehenen Factums den Gegenerinnerungen den Mund schließen wollte, welche die eine oder die andere Macht hätte vorbringen können, und daß man zugleich unter höchst feierlicher Form die zum Nachtheil des hl. Vaters und der katholischen Welt vorgenommenen Usurpationen zum Abschluß bringen wollte, indem man den König veranlaßte, das dieselben bestätigende Decret am Orte der Beraubung selber zu unterzeichnen. Ich meinerseits will lieber annehmen, diese Unterstellung sei eine unbegründete, da ich nicht glauben kann, daß ein Ministerium selbst so weit gehen möchte, den König zu einer improvisirten Reise zu zwingen, die in Folge des Zustandes der Straße sogar gefährlich war, einzig und allein um der Würde des Papstes und seiner Souveränetät eine noch blutigere Beleidigung zuzufügen. . . .“

Ende Jan. Eine Circ.-Dep. des Card. Antonelli beklagt sich auch über den Aufenthalt des ital. Kronprinzen Humbert in Rom und im ehemals päpst. Palaste Quirinal und über die in Rom eingetretenen Zustände, wo sich nun gar eine Gesellschaft von Freidenkern gebildet habe und protestantische Bücher und Bibeln unentgeltlich vertheilt würden „hier in Rom, in Anwesenheit des hl. Vaters und unter den Augen des souveränen Papstes.“

27. Febr. Die sechs Suburbicarbischöfe des Cardinalcollegiums und 16 andere Prälaten protestiren in einer an den außerordentlichen kgl. Commissär Gadda gerichteten Zuschrift gegen die in Rom eingetretenen Zustände und tragen gleichzeitig dem Papst in einer langen Auseinandersetzung alle ihre Klagepuncte vor.

Die Civilehe, die Ablösung des Zehnten vom Kirchengute, die Säcularisirung und der Verkauf eines Theils desselben, die Militärpflicht der Kleriker, die Mittheilung der Kirchenbücher und des Klosterinventars an die weltlichen Behörden stehen dabei obenan. Die Unterzeichneten verwerfen die durch die Besetzung Roms geschaffene Lage, und sind voll Bewunderung der hohen Resignation Sr. Heil. „In der Residenz des Vaticans eingeschlossen, geben Sie, heiligster Vater, der ganzen Welt das Beispiel eines Helden der Stärke und Geduld. Das bezeugt die Unterdrückung Ihrer Encyklica, Ihr langes Schweigen, das Unterlassen Ihrer persönlichen Theilnahme an den kirchlichen Functionen, welche die heilige Stadt Rom auch bei den fremden Nationen berühmt gemacht hatten. Für das gute Römervolk ist dieß die Ursache großer Trauer geworden, so daß ihm heute zu Muth ist, als lebte es in dem Lande der Verbannten. . . Wir wiederholen es noch einmal, daß unter den gegebenen Zeitverhältnissen die Kirche nicht frei, nicht ruhig sein kann, wenn ihr erhabenes Oberhaupt mit der Tiara nicht auch die Krone, mit dem Kreuze das Scepter mit der Würde des Pontifex nicht auch die Autorität des Fürsten vereinigt, es ist nur zwischen dem Souverän und dem Gefangenen zu wählen."

2. März. Der Papst protestirt in einem Breve an den Cardinal Patrizi, seinen General-Vicar, gegen die Anfechtungen des Jesuitenordens und weist das ital. Garantiegesetz seinerseits zurück:

„. . . Es haben alle Feinde der Kirche die geistlichen Orden am meisten verfolgt; unter diesen pflegten sie aber den Haupttheil ihres Hasses der Gesellschaft Jesu zuzuwenden, weil sie dieselbe nämlich für thätiger und deshalb ihren Plänen für gefährlicher hielten. Mit Bedauern sehen wir dies auch jetzt sich wiederholen, wo die Eindringlinge in unsere weltliche Macht in ihrer, freilich dem Räuber selbst immer verhängnißvollen Beutegier die Unterdrückung aller religiösen Orden mit den Jesuiten beginnen zu wollen scheinen. Um nun dieses Verbrechen vorzubereiten, suchen sie dieselben beim Volke verhaßt zu machen, klagen sie feindseliger Gesinnung gegen die gegenwärtige Regierung an, verschreien sie insbesondere, als ob sie eine große Macht und Ansehen über uns hätten, die dann auch uns gegen jene Regierung feindseliger stimme und uns überhaupt derartig umgebe, daß wir, was wir nur immer thun, nur auf ihren Rath hin ausführen; diese thörichte Verleumdung, außerdem daß sie darauf ausgeht, uns der Verachtung preiszugeben, indem wir ja völlig schwachsinnig und unfähig sein sollen, irgend einen Entschluß zu fassen, erweist sich überdies als durchaus absurd. Es wissen ja Alle, daß der Papst nach Anrufung der Erleuchtung und des Beistandes Gottes endlich nur das thun und anwenden werde, was er für recht und ersprießlich für die Kirche hält, daß er aber in wichtigeren Angelegenheiten sich der Beihilfe derjenigen zu bedienen pflege, mögen sie dann was immer für einem Range, Stande oder religiösen Orden angehören, die ihm in dem betreffenden Gegenstande mehr Erfahrung und Fähigkeit zu haben scheinen, ihm einen verständigeren und klügeren Rath zu geben. Es ist wahr, daß wir öfters Väter der Gesellschaft Jesu verwenden und daß wir ihnen verschiedene Geschäfte, namentlich das heilige Predigtamt übertragen, worin sie uns immer mehr jene Thätigkeit und jenen Eifer bewähren, für welchen sie schon von unseren Vorfahren oft und so vorzüglich belobt wurden. Doch diese unsere durchaus billige Liebe und diese Hochschätzung der um die Kirche Christi, diesen apostolischen Stuhl und um das christliche Volk stets so ausnehmend verdienten Gesellschaft ist weit entfernt von jenem knechtischen Gehorsam, den die Lästerer derselben erdichten — eine Verleumdung, die wir mit Indignation von uns und von der bescheidenen Hingebung dieser besten Väter zurückweisen. . . . ." Der Papst fährt dann fort: „Gerne möchten wir nun bei dieser Gelegenheit noch länger dich auch mit anderen täglich sich mehrenden Ursachen unseres Schmerzes hinhalten; doch da ihre Zahl so groß, daß sie in dem engen Rah-

men eines Briefes sich nicht besprechen lassen, so wollen wir nur noch die Eine Lüge der Zugeständnisse, der sogenannten „Garantien“, berühren, wo man nicht weiß, was eigentlich den ersten Platz einnehme, ob die Absurdität, oder die Verschlagenheit, oder der Hohn, woran die Lenker der subalpinischen Regierung schon lange eifrig, jedoch nutzlos arbeiten. Da sie sich nämlich durch die gemeinsame Forderung der Katholiken und die politische Nothwendigkeit gezwungen sehen, wenigstens einen Schein unserer königlichen Gewalt noch aufrechtzuerhalten, damit wir in der Ausübung unserer höchsten kirchlichen Regierung von Niemandem abhängig erscheinen, glaubten sie das durch Zugeständnisse erreichen zu können. Da aber ein Zugeständniß schon seiner Natur nach eine Gewalt des Zugestehenden über denjenigen, welchem das Zugeständniß gemacht wird, voraussetzt und diesen, wenigstens was die zugestandene Sache anbelangt, der Botmäßigkeit und dem freien Ermessen des Zugestehenden anheimstellt, so ist ihr Bestreben, unsere oberste Gewalt durch solche Mittel, die sie gerade gänzlich untergraben, in ihrer höchsten Höhe zu begründen, nothwendig verlorene Mühe. Der innerste Kern dieser Zugeständnisse ist aber der, daß ein jedes erst eine eigene Dienstbarkeit mit sich bringt, die dann durch die später angebrachten Amendements nur noch härter wird. Der feindselige und unredliche Charakter derselben, der, wenn auch schlau verhüllt, dennoch daraus hervorspringt, erhält durch die ununterbrochene Kette von Thatsachen überdies eine solche Illustration, daß kein Vernünftiger dadurch getäuscht werden kann, und daß dadurch jenen Zugeständnissen ganz offen das Zeichen, als wollte man Einen zum Besten haben, aufgedrückt wird. Doch wenn die Kirche das Bild ihres göttlichen Stifters an sich tragen muß, müssen wir, die wir, wenngleich ohne unser Verdienst, die Stelle Christi hier auf Erden vertreten, ihm nicht Dank sagen, daß er auch uns mit dem Spottzeichen des Königthums umgeben ließ? Wahrhaftig, auf diese Weise hat er die Welt besiegt; auf diese Weise wird er auch durch seine Braut, die Kirche, wiederum über die Welt triumphiren.“

26. April. Der neue Botschafter Frankreichs, Marquis d'Harcourt überreicht dem Papst seine Creditive.

Der Bericht des Gesandten über seinen Empfang wird später (Ende Oct.) von Jules Favre, dem damaligen Minister des Ausw., in einer Broschüre veröffentlicht. Danach hätte der Papst auf die Anrede des Botschafters wörtlich geantwortet: „. . . Ich bin empfänglich für den Wunsch, welchen Sie mir überbringen. Alle Welt hat Interesse, daß der Staat Rom nicht das bleibt, was er ist. Sie haben heute Verlegenheiten, welche Ihnen nicht Ihre ganze Actionsfreiheit lassen. Ich verlange nicht mehr, als ich verlangen kann. Ich wünsche nur, daß Ihre Regierung dem italienischen Cabinet Rathschläge der Klugheit gebe, daß sie ihm sage, darauf zu sehen, langsam vorzugehen, keine überstürzten Maßregeln anzunehmen, nicht Bahnen zu betreten, die leicht gefährlich werden könnten. Sie wollen mit aller Gewalt in Rom eine definitive Niederlassung errichten, und tausend Gründe wollen, daß Rom nicht ihre Hauptstadt werden kann: die Zukunft wird das sein, was Gott gefallen wird. Die Souveränetät kann man in Zeiten, wie diese, nicht wieder aufsuchen; ich weiß dieses besser denn irgend Jemand. Alles, was ich wünsche, ist ein kleines Stück Land, wo ich Herr sein würde. Wenn man mir anbieten würde, mir meine Staaten zurückzugeben, so würde ich es nicht annehmen; aber so lange ich nicht dieses kleine Stück Land haben werde, kann ich meine geistlichen Functionen nicht in ihrer Fülle ausüben.“ Jules Favre bemerkt seinerseits zu dieser Antwort: „Es ist unmöglich, beim Lesen der Antwort des heil. Vaters nicht von der Mäßigung — ich gehe weiter —, von der Resignation, deren Abdruck sie trägt, betroffen zu sein. Niemals drückte sich der Papst der Regierung Victor Emanuel's gegenüber auf diese Weise aus: er nennt sie „italienisches Cabinet“, er gibt ihr Rathschläge der Klugheit. Er sagt ihr

nicht, zurückzuweichen, sondern langsam vorzugehen; was ihn persönlich betrifft, so erklärt er, vielleicht zum ersten Male, daß er seine Staaten nicht zurücknehmen wird, wenn man sie ihm anbieten würde; er wirft auf die Gewalt einen melancholischen und uninteressanten Blick und sagt, daß heute die Souveränetät nicht wieder aufzusuchen ist" (la souveraineté n'est pas à rechercher). Man bemerkt in jeder dieser Phrasen eine angewohnte Sanftmuth, das Herz des Mannes hat den Geist des Priesters überflutet." Die Antwort des Papstes, daß er die Souveränetät nicht wieder begehre und sich mit einem kleinen Stück Land begnügen würde, macht überall ungeheures Aufsehen, da sie den offiziellen Aeußerungen der Curie ziemlich diametral widerspricht und da an der Authenticität des Briefes nicht zu zweifeln ist, so wäre man gezwungen, anzunehmen, der Papst habe in einem unbewachten Augenblicke gesagt, was ihm seine Umgebung zu äußern sonst nicht gestatte. Jules Favre beharrt seinerseits Anfangs auf der Authenticität des Schreibens, veröffentlicht aber dann plötzlich eine Erklärung, wonach der Abschreiber doch einige Worte ausgelassen hätte, durch welche der Sinn der Worte des Papstes in sein gerades Gegentheil umgewandelt und mit den bisherigen Aeußerungen desselben in Einklang gebracht wird.

12. Mai. Der Cardinal Antonelli erläßt eine Circ.-Depesche an die Nuntiaturen bei den verschiedenen Höfen, in der er ihnen befiehlt,

die Regierungen, bei denen sie accreditirt sind, zu avisiren, daß der Papst keinen fremden Vertreter empfangen und der päpstliche Stuhl in keinerlei offizielle Verbindung mit ihm treten kann, der zugleich auch beim Könige Viktor Emanuel beglaubigt sei, sondern daß der Papst gegen jedes ähnliche einer Anerkennung und Billigung der Beraubung des heil. Stuhles gleichkommende Vorgehen mit aller Kraft werde protestiren müssen.

15. „ Der Papst lehnt neuerdings in einer Encyclica an alle Bischöfe der kath. Kirche das italienische Garantiegesetz ab, verlangt die weltl. Herrschaft des hl. Stuhles zurück und ermahnt die Fürsten, sich zu diesem Ende hin zu einigen.

„Wir erachten es für die Pflicht Unseres Apostolischen Amtes durch euch der ganzen Welt feierlich zu erklären: daß nicht bloß das, was man Bürgschaften nennt, und was durch die Bemühungen der subalpinischen Regierung fälschlich zusammengestellt worden ist, sondern alle Titel, Ehren, Immunitäten und Privilegien, wie immer sie beschaffen sein mögen und was immer unter den Namen von Bürgschaften oder Garantien kommen mag, in keiner Weise den ungehemmten und freien Gebrauch der Uns von Gott übergebenen Gewalt zu sichern und die der Kirche nothwendige Freiheit zu schützen vermöge.

„Da sich das nun so verhält, so erklären Wir, wie Wir wiederholt erklärt und bekannt haben, daß Wir ohne die Sünde der Verletzung Unseres Eides keiner Versöhnung zustimmen können, die auf irgend eine Weise Unsere Rechte, welche die Rechte Gottes und des Apostolischen Stuhles sind, zerstören oder vermindern könnte, auch jetzt nach der Pflicht Unseres Amtes: daß Wir niemals jene von der subalpinischen Regierung ersonnenen Bürgschaften oder Garantien, wie immer sie geartet sein mögen, noch irgend welche andere derselben Art, und auf was immer für eine Weise sanctionirte, zulassen oder annehmen werden, oder auch nur irgendwie können, die Uns, unter dem Vorwande Unsere heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an der Stelle und als Ersatz der weltlichen Herrschaft angeboten wurden, mit welcher die göttliche Vorsehung den heiligen Apostolischen Stuhl ausrüsten und vermehren wollte, und welche Uns die legitimen und unerschütterlichen Rechtstitel so wie ein mehr als elfhundertjähriger Besitz bestätigen. Denn es muß offenbar einem jeden einleuchten, daß der römische Papst, sobald er der Herrschaft eines andern Fürsten unterworfen und nicht mehr selbst wirklich mit der obersten Gewalt

in der poltitischen Ordnung ausgerüstet wäre, sich auch nicht mehr, mag man seine Person oder die Acte des Apostolischen Amtes ins Auge fassen, dem Willen des Herrschers, dem er unterstände, und der sogar ein Irrgläubiger oder ein Verfolger der Kirche oder im Krieg oder Kriegszustande mit anderen Fürsten sein könnte, zu entziehen vermöchte. Und in der That, ist nicht selbst diese Concession der Bürgschaften, von denen Wir sprechen, an sich ein klares Document, daß man Uns, denen von Gott die Autorität verliehen worden ist, Gesetze zu geben, welche die moralische und religiöse Ordnung betreffen, und die Wir als Ausleger des natürlichen und göttlichen Rechtes in der ganzen Welt bestellt sind, Gesetze auferlegt, und solche Gesetze, die auf die Regierung der ganzen Kirche sich beziehen, und für deren Erhaltung und Ausführung es kein anderes Recht gibt, als was der Wille der Laiengewalten vorschreibt und festsetzt? Was das Verhältniß zwischen der Kirche und der weltlichen Gesellschaft betrifft, so wisset ihr sehr gut, ehrwürdige Brüder, daß Wir alle zur Leitung der gesammten Kirche nothwendigen Prärogative und alle Rechte der Autorität in der Person des heil. Petrus von Gott direct selbst empfangen haben, so wie daß jene Prärogative und Rechte und die Freiheit der Kirche selbst mit dem Blute Jesu Christi erkauft und erworben worden, und nach dem unendlichen Werthe seines göttlichen Blutes zu schätzen seien. Wir würden Uns daher, was ferne sei, um das göttliche Blut Unseres Erlösers gar schlecht verdient machen, wenn Wir diese Unsere Rechte, namentlich so vermindert und geschändet, wie man sie Uns jetzt übergeben möchte, von den Fürsten der Erde annehmen würden. Denn Söhne, nicht Herren der Kirche sind die christlichen Fürsten. . . . Das alles, wie Wir müssen, bedenkend und erwägend, sind Wir abermals zu bestätigen und standhaft zu bekennen genöthigt, was Wir wiederholt mit eurer einmüthigen Zustimmung erklärt haben, nämlich daß die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles dem römischen Papste durch einen besonderen Rathschluß der göttlichen Vorsehung verliehen, und daß sie nothwendig sei, damit der römische Papst, nie einem Fürsten oder einer weltlichen Gewalt unterworfen, die von Christus dem Herrn selbst empfangene oberste Gewalt und Autorität, die ganze Heerde des Herrn zu weiden und zu leiten, in der ganzen Kirche mit vollster Freiheit ausüben und für das Beste, für den Nutzen und die Bedürfnisse der Kirche sorgen könne. . . . Gebe Gott, daß die Fürsten der Erde, denen am meisten daran gelegen sein muß, daß nicht ein solches Beispiel der Vergewaltigung, wie Wir sie erdulden, zum Verderben jeder Gewalt und Ordnung gegeben werde und fortbestehe, alle mit übereinstimmendem Herzen und Willen sich verbinden und nach Beseitigung der Zwietracht, nach Beilegung der Wirren des Aufruhrs und nach Vereitelung der verderblichen Anschläge der Secten, gemeinsam bemüht sein mögen, daß diesem heiligen Stuhl seine Rechte und mit ihm dem sichtbaren Haupte der Kirche seine volle Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft die ersehnte Ruhe wieder gegeben werde. . . ."

16. Juni. Feier des seit Petrus beispiellosen 25jährigen Jubiläums Pius IX. als Papstes. An der großen kirchlichen Ceremonie im St. Peter nimmt der Papst nicht Theil, dagegen empfängt er an diesem und den folgenden Tagen eine endlose Reihe von Deputationen aus allen Gegenden der Welt, die ihm zum Theil auch reiche Geschenke darbringen. Die kath. Fürsten schicken zur Beglückwünschung eigene Gesandte an ihn; derjenige des Königs von Italien wird indeß nur von Antonelli, nicht aber vom Papste selbst empfangen.

20. Juli. Erklärung des Papstes über die Tragweite der Unfehlbarkeit.

Sie erfolgt gegenüber einer von dem Kardinal Asquini geführten Deputation der Akademie der katholischen Religion, die vielleicht gerade zu dem

Zwecke veranstaltet wird, damit für die Erklärung eine geeignete Gelegenheit geboten sei. Obwohl nicht „ex cathedra“ abgegeben, folglich nicht irreformabel und nicht bindend, ja nicht einmal einfach offiziell, ist sie immerhin wichtig genug, um in der von dem Münchener erzbischöflichen Blatte wie es scheint authentischen Fassung fixirt zu werden: Der Papst fordert hiernach die Mitglieder der Akademie auf, jene Behauptungen zu widerlegen, mit welchen man den Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit fälschen wolle, und sagt: Unter den übrigen Irrthümern sei der maliziöseste jener, welcher behaupte, es sei in der Unfehlbarkeit das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei einige Male in äußerster Noth ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und des Uebereinkommens der christlichen Nationen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, gewesen, daß die Päpste auch in weltlichen Dingen über Fürsten und einzelne Völker richteten. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz und gar verschieden von den früheren, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste nach dem Willen der Völker ausüben mußten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte. Die Absicht, warum man eine so absurde Behauptung aufstelle, an welche Niemand und am wenigsten der Papst denke, liege klar zu Tage. Man suche nach Vorwänden, selbst den frivolsten und unwahrsten, um die Fürsten gegen die Kirche aufzureizen. „Einige wünschten“, fährt der hl. Vater fort, „daß ich die konziliarische Definition noch weiter und bestimmter erklärte. Ich will es nicht thun. Sie ist deutlich genug und bedarf keiner weiteren Kommentare und Erklärungen. Wer das Dekret mit aufrichtiger Gesinnung liest, Dem liegt sein wahrer Sinn leicht zu Tage. Euere Aufgabe nur ist es, mit euerer Gelehrsamkeit und euerem Scharfsinne diese Irrthümer zu bekämpfen, welche täuschen und berücken und Unwissende verführen können.“

8. Aug. Der Papst lehnt das Project der kath. Gesellschaft in Rom, ihm als Denkmal seines 25jährigen Jubiläums durch Beiträge der gesammten kath. Christenheit einen goldenen Thron zu weihen und den Beinamen „der Große“ beizulegen, ab.

27. Oct. Der Papst ernennt eine Anzahl Bischöfe, darunter 13 italienische und verbindet damit eine Allocution gegen Italien, Baiern und die Altkatholiken:

„. . . Wir werden, ehrwürdige Brüder, durch diese gewaltigen Fluthen überquellender Uebel schon beinahe verschlungen. Unter so vielen anderen Anläßen zur Betrübniß war immer der bitterste für uns die lange Verwaisung so vieler Bischofssitze, die in dem armen Italien schon lange des Schutzes ihrer Bischöfe entbehren. Angesichts der ungeheuren Zahl der verwaisten Sitze und der großen und volkreichen Provinzen Italiens, welche kaum zwei bis drei Bischöfe zählen; angesichts des Ungestüms der langwierigen Verfolgung gegen die Kirche und der Anstrengungen der Gottlosen, den katholischen Glauben aus den Herzen der Italiener auszurotten; angesichts der Gefahren der größten Verwirrungen, welche der bürgerlichen Gesellschaft selbst bevorstehen: haben wir nicht länger zögern zu dürfen erachtet, unseren geliebten Kindern, den Gläubigen Italiens, deren Klagen über ihre Verwaistheit auch oft zu uns gedrungen sind, so viel an uns ist, Hilfe zu bringen und ihnen durch Tugend ausgezeichnete Bischöfe vorzusetzen, welche sich einzig die Ehre Gottes und das Heil der Seelen vornehmen und darauf alle ihre Sorgfalt und all ihren Eifer verwenden. Wir erklären dabei offen, daß wir jene Bürgschaften, die

man Garantiegesetz nennt, so wie wir es in unserer Encyklica vom 15. Mai klar und deutlich gesagt, zurückweisen. Bei dieser Gelegenheit aber können wir nicht mit Stillschweigen übergehen die gottlose Verworfenheit und Schlechtigkeit einiger Leute in einem anderen Lande Europas, welche, von der Regel und von der Gemeinschaft der katholischen Kirche jämmerlich abweichend, sowohl durch Schriften voll Irrthümer und Lügen aller Art, als durch sacrilegische Congresse die Autorität des hochheiligen ökumenischen, vaticanischen Concils und die von demselben feierlich erklärten und definirten Glaubenswahrheiten und namentlich die oberste und volle Jurisdictions-Gewalt, welche der römische Papst, der Nachfolger Petri, über die ganze Kirche nach göttlicher Anordnung innehat, sowie die Prärogative des unfehlbaren Lehramtes, die er besitzt, wenn er sein Amt als oberster Hirte und Lehrer der Gläubigen bei der Entscheidnng von Glaubens- und Sittenlehren ausübt, öffentlich bekämpfen.

„Um aber die Verfolgung der weltlichen Gewalt gegen die katholische Kirche zu erregen, trachten diese Söhne des Verderbens, ihr trüglich einzureden, durch die Decrete des vaticanischen Concils sei die alte Lehre der Kirche geändert worden und dem Staate, sowie der bürgerlichen Gesellschaft eine schwere Gefahr erwachsen. Was kann aber Boshafteres oder zugleich Abgeschmackteres erdichtet und ausgedacht werden, ehrwürdige Brüder, als diese Verleumdungen? Nichtsdestoweniger ist es bedauerlicherweise irgendwo vorgekommen, daß die Minister des Staates selbst, von solchen gottlosen Einflüsterungen eingenommen und ohne Rücksicht auf die Verletzung der Gefühle des gläubigen Volkes, kein Bedenken trugen, die neuen Sectirer in ihrer Auflehnung offen mit ihrem Schutze zu decken und durch ihre Gunst zu bestärken. Indem wir das in gedrängter Kürze im Kummer unseres Herzens heute vor euch beklagen, erkennen wir, daß wir wohlverdientes Lob den ausgezeichneten Bischöfen jenes Landes zollen müssen, unter denen wir zu seiner Ehre unsern ehrwürdigen Bruder, den Erzbischof von München, noch besonders nennen."

Der Papst macht diese Ernennungen ital. Bischöfe, ohne sich vorher darüber mit der ital. Regierung verständigt zu haben, macht sich also das Garantiegesetz thatsächlich zu Nutze in demselben Augenblick, da er es in aller Form zurückweist. Die neu ernannten Bischöfe erhalten den Befehl, ihre Ernennungsurkunden der ital. Regierung nicht vorzulegen. Die einfache Folge davon ist, daß die Letztere von ihnen keine Notiz nimmt und sie demgemäß auch nicht in die bischöfl. Einkünfte einweist. Dieselben müssen sich daher behelfen, so gut sie können.

4. Nov. Der Papst ernennt neuerdings 14 ital. Bischöfe.

2. Dec. Der Papst ernennt weitere 19 ital. Bischöfe.

1. „ Der Papst hat während des ganzen Jahres keinen Fuß außerhalb des Vaticans gesetzt, sondern sich fortwährend als „Gefangener" in demselben eingeschlossen.

6. Schweiz.

5.—8. Jan. (Tessin.) Gr. Rath: beschließt in Abwesenheit der untercenerinischen Deputirten, daß er in der Verschiebung der auf den 8. d. angesetzten Volksabstimmung über die Verfassungsrevision eine Beeinträchtigung der cantonalen Autonomie und der Verfassungsrechte des Volks wie der gesetzgeb. Gewalt erblicke und verlangt vom Staatsrath, daß er unverweilt Ersatzwahlen für die ausgetretenen Mitglieder von Unter-Cenere anordne, obgleich die verfassungsmäßige Gesammterneuerung der Behörde schon auf den 12. Febr. fällt. Der Staatsrath lehnt es ab, dem Verlangen zu entsprechen. Der Bundesrath billigt seinerseits die Haltung des Staatsraths.

1. Febr. Die gesammte franz. Ostarmee (Bourbaki) ca. 90000 M. stark mit allem ihrem Kriegsmaterial tritt, von den Deutschen, die ihnen den Rückzug abgeschnitten haben und sie hart bedrängen, durch Uebereinkunft ihres zeitweiligen Oberbefehlshabers Gen. Clinchant mit General Herzog im jämmerlichsten Zustande im Neuenburgischen auf Schweizergebiet über und wird entwaffnet.

10. „ Die gesammte franz. Ostarmee ist bereits auf die einzelnen Kantone vertheilt und in denselben, freundlich aufgenommen, untergebracht.

11. „ Der Bundesrath sendet Hrn. Pioda, den schweiz. Gesandten bei der ital. Regierung, einen gebornen Tessiner, nach dem Tessin, um allseitig im Sinne einer Versöhnung zu wirken.

12. „ (Tessin.) Allg. Wahlen in den Gr. Rath. Auch die Unter-Cenerіner betheiligen sich an denselben. Die Aussichten auf eine Verständigung ohne Trennung mehren sich.

16. „ (Aargau.) Der Regierungsrath versagt dem Fastenmandat des Bischofs von Basel, der darin das neue Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Vordergrund stellt, sein Placet und verbietet den Geistlichen die Verlesung der betreffenden Abschnitte.

22. „ Das neue eidg. Anlehen für Deckung der Kriegsbedürfnisse wird mehrfach überzeichnet. Das Ausland betheiligt sich dabei direct nur

schwach, durch die Plätze Basel, Zürich und Bern aber sehr stark. Der Credit der Eidgenossenschaft ist dadurch neuerdings über alle Zweifel erhoben.

7. Febr. Zusammentritt der Commission des Nationalrathes in Bern behufs Vorberathung einer Revision der Bundesverfassung. Dieselbe beschließt in erster Linie mit großer Mehrheit die Centralisation des Militärwesens.

9. März. (Zürich.) Tonhalle-Crawall: Der Pöbel, von den französisch Gesinnten aufgehetzt, stört das von den Deutschen in der Tonhalle beabsichtigte Siegesfest. Die Regierung zeigt sich schwach. Eidg. Truppen rücken behufs Wiederherstellung der Ruhe ein.

5. „ (Tessin.) Gr. Rath: an dem auch die Untercenериner Theil nehmen, beschließt als Basis einer möglichen Versöhnung: Abwechslung mit dem Regierungssitz von 12 zu 12 Jahren zwischen Bellinzona und Lugano; Vertretung nach Seelenzahl, auf 1000 Seelen und Bruchzahlen von 600 ein Repräsentant; Wahl der Regierung und des Obergerichts durch das Volk und Wechsel des Sitzes des letzteren zwischen Lugano und Locarno.

1. „ Die Rückkehr der Franzosen der ehemaligen Ostarmee unter Bourbaki ist beendigt.

– April. Versammlung für und gegen das neue Dogma der päpstl. Unfehlbarkeit in den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn &c.

7. „ Die nationalräthliche Commission für Vorberathung der Revision der Bundesverfassung schließt ihre Arbeiten, nachdem eine Reihe von eingreifenden Beschlüssen im Sinne größerer Einheit zu Stande gekommen ist.

3. Mai. Der Ausfall in den eidg. Finanzen für das J. 1870 in Folge des Krieges wird auf 8,998,630 Fr. festgestellt.

– „ Die kath. Bischöfe der Schweiz richten eine Denkschrift an den Bundesrath über die Lage der kath. Kirche in der Schweiz resp. über deren Rechtsverhältnisse, in welcher mit Hinblick auf die bevorstehende Revision der Bundesverfassung „Schutz der Kirche und ihrer Diener sowie ihrer Institutionen und Satzungen im allgemeinen“ verlangt wird. In ihren Consequenzen stehen die Forderungen der Bischöfe mit den Anträgen des Bundesraths sowohl als mit den Beschlüssen der nationalräthlichen Commission bez. der Reform vielfach in entschiedenem Widerspruch.

7. „ (Luzern.) Die allgemeinen Großrathswahlen ergeben einen Sieg der ultramontanen und eine Niederlage der bis jetzt herrschenden liberalen Partei und leiten einen gänzlichen Umschwung in den Zuständen des Kantons ein.

9. Mai. (Solothurn.) Die allg. Großrathswahlen ergeben neuerdings einen Sieg der liberalen Parteien über die Ultramontanen.

„ „ Die ständeräthliche Commission für Vorberathung der Revision der Bundesverfassung tritt in Bern zusammen und stimmt in den wesentlichsten Punkten den Beschlüssen der nationalräthlichen Commission mit nicht allzu großen Modificationen bei.

4. Juli. Die am 3. d. M zusammengetretene Bundesversammlung beschließt eine außerordentliche Session auf d. 6. Nov. behufs Berathung der Revision der Bundesverfassung.

5. „ Bundesversammlung: Bericht des Bundesraths über seine Geschäftsführung im J. 1870. Derselbe äußert sich über die Frage einer Besetzung der neutralisirten Theile Savoyens und der Rechte der Schweiz gegenüber Frankreich folgendermaßen:

„Der Bundesrath hielt dafür, daß es in seiner Pflicht liege, sich auf alle Eventualitäten hin dazu bereit zu machen, zu welchem Zweck die militärischen Dispositionen getroffen waren. Ebenso waren für eine Convention mit der französischen Regierung über das gegenseitige Verhältniß in einem Besetzungsfall die nöthigen Vorarbeiten gemacht. Es erscheint dermalen überflüssig die Eventualitäten näher zu erörtern, unter welchen der Bundesrath zur Geltendmachung des schweizerischen Rechts auf Occupation der neutralisirten Gebietstheile geschritten wäre. Die Verhältnisse haben sich in der Folge so gestaltet, daß die Occupation nicht geboten erschien, und da Aussicht vorhanden für eine Verständigung mit der französischen Regierung, so will der Bundesrath sich dermalen auch der Erörterung der bestehenden Rechtsverhältnisse enthalten. Die Neutralität Ober-Savoyens hat sich übrigens bei dieser Gelegenheit von einer neuen Seite gezeigt, nämlich als ein werthvolles Gut für Savoyen selbst. Ja es trat diese Seite so stark in den Vordergrund, daß man in der Schweiz vielfach die Frage erörtern hörte: ob nicht der Vortheil der Neutralisation ausschließlich auf Seiten Savoyens liege und letztere eine bloße nutzlose Last für die Schweiz in sich enthalte, von der man sich so bald als möglich frei machen müsse. Wir können indeß nicht umhin, diese Meinung als irrig zu bezeichnen; es lassen sich Fälle denken, wo der Hauptvortheil dieser Neutralisation umgekehrt auf Seiten der Schweiz liegt, und es ist bekannt, daß man in dem bei dieser Frage wesentlich interessirten Kanton Genf die Sache ebenfalls so ansieht. Für eine solche Eventualität sind aber die letzten Vorgänge sehr werthvoll. Hätte die Schweiz früher, ja selbst noch im Anfange des letzten Kriegs, Savoyen besetzen wollen, so hätte sie mit einer der Schweiz und ihren in Frage stehenden Rechten sehr ungünstigen Bevölkerung zu thun gehabt. Dieß hat sich jetzt sehr zum Vortheil der Schweiz geändert. In Folge ihrer Geneigtheit, Savoyen nicht ohne weiteres preiszugeben, hat sie an diesem Lande, was vielleicht noch werthvoller ist, als ihr bisheriges Recht, einen guten Nachbar gewonnen, welcher sich durch ein gemeinsames Interesse mit der Schweiz verbunden fühlt. Dazu kommt, daß das Recht der Schweiz in diesen Vorgängen sich neu gekräftigt hat, und daß es auch von den übrigen europäischen Staaten neuerdings ausdrücklich anerkannt worden ist. Der Bundesrath kennt sehr wohl gewisse Unklarheiten und Mißverhältnisse in dem jetzigen Stand der Dinge, und er glaubt, daß es im Interesse beider Länder liege, ein klareres Rechtsverhältniß an die Stelle des jetzigen zu setzen. Er hat auch nicht ermangelt, der französischen Regierung seine Geneigtheit dazu zu wiederholtenmalen kundzugeben, sowie er auch deutlich zu erkennen gegeben

hat, daß er das Unglück Frankreichs nicht zu einer einseitigen Lösung dieser Frage benutzen wolle. Allein es läßt sich bei unbefangener Betrachtung gewiß nicht verkennen, daß Frankreich an einer bessern Regulirung dieses Verhältnisses im Grunde noch ein viel größeres Interesse hat als die Schweiz, wie sich bei diesem Anlaß deutlich gezeigt hat. Die Schweiz kann am Ende auch ohne Schaden warten; ihr Recht ist klar und neu gekräftigt, und es kann, als auf dem Boden des Nachbarlandes ruhend, nicht untergehen. Dagegen ist Frankreichs Besitzthum von einer Last belegt, welche unter Umständen dem Gesammtbesitz sehr bedrohlich werden kann. Das Hauptinteresse an einer besseren Regulirung hat daher Frankreich, und wir hegen alles Vertrauen in die Einsicht und den guten Willen der französischen Regierung, daß sie in Bälde darüber zu einer billigen Verständigung mit der Schweiz gelangen werde."

). Juli. Nachdem Frankreich 2 Mill. Fr. als Abschlagszahlung für die Internirungskosten seiner Ostarmee bezahlt hat, beschließt der Bundesrath, das gesammte Kriegsmaterial dieser Armee, die Handfeuerwaffen ausgenommen, zurück zu erstatten.

5. „ Bundesversammlung: Botschaft des Bundesraths über die seit der letzten December-Session bis zum Friedensschlusse bez. des deutsch-franz. Krieges getroffenen Maßnahmen zur Wahrung der schweiz. Neutralität. Dieselbe äußert sich über die neue Lage der Schweiz zu Frankreich und Deutschland bez. des Elsasses folgendermaßen:

„Eine Sorge, welche den Bundesrath von dem Moment an beschäftigte, als von Deutschland aus der Ruf nach Lostrennung des Elsasses von Frankreich und Wiedereinverleibung dieses Landes in Deutschland laut wurde, war die den nachtheiligen Rückwirkungen zu begegnen, welche diese Annexion für die Schweiz deutlich genug voraussehen ließ. Es waren zunächst die Gefahren nicht zu verkennen, welche in commercieller Beziehung aus dem Umstand erwachsen mußten, daß die das Elsaß durchziehende Ostbahn eine deutsche Linie würde, daß überhaupt eine französische Eisenbahnlinie die nördliche und einen guten Theil der westlichen Schweizer-Grenze nirgends mehr direct erreichen sollte. Die bisherige vortheilhafte Lage der Schweiz an zwei rivalisirenden ausländischen Bahnsystemen, an einer deutschen, Antwerpen zustrebenden Linie, und an einer französischen, auf Paris und Havre gerichteten Linie; die aus dieser Rivalität für die hinterliegende Schweiz erwachsenen Transport- und Tarif-Combinationen, resp. Reductionen und Begünstigungen, das alles mußte wesentlich alterirt werden durch eine dazwischen sich keilende neue deutsche Provinz, sei es, weil die deutsche Bahnverwaltung die Direction nach Deutschland zu ausschließlich bevorzugen und den Zufluß aus den französischen Plätzen für die Schweiz erschweren dürfte, welche Befürchtung durch bezügliche Aeußerungen der deutschen Presse sich als sehr begründet zeigte, namentlich aber auch, weil die ohnedieß complicirten Verträge und Combinationen für Alimentirung großer Transporte und Erzielung günstiger Preise zwischen Bahnen verschiedener Länder noch bedeutend schwieriger werden, wenn jeweilen noch ein drittes Bahngebiet betreten und dadurch ein dritter Betheiligter zum Mitreden berechtigt wird. Welche Bedeutung dieses commercielle Interesse für die Schweiz hat, erhellt deutlich aus der Thatsache, daß die Ein- und Ausfuhr bei Basel ungefähr zwei Fünftel des gesammten schweizerischen Handels darstellt. Von höherer Wichtigkeit noch als die genannten, erschienen uns die Gefahren, welche die beabsichtigten Annexionen der künftigen Vertheidigung unseres Landes und der Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu bringen geeignet waren. Diese Gefahren hier des näheren darzulegen, würde uns zu weit führen, und wir verweisen in dieser Beziehung auf die bei den Acten liegenden Gutachten unseres Militärdepartements. Diese drohende Sachlage

selben an die Schweiz, um von Basel aus auf schweizerischem
möglichst directe Verbindung mit Frankreich und dessen Eisenba
zu können, oder aber, wenn auch darauf nicht eingegangen werde
wirkung von Garantien für directen, durch keinerlei neue Beschr
hinderten, zollfreien Transitverkehr zwischen Frankreich und der
deutsches Gebiet. Auf die erste der drei genannten Alternativen
sehen von gewissen Nachtheilen militärischer Natur, welche mit
Hereinragen einer schmalen Zunge französischen Landes zwischen
schweizerisches Gebiet für uns selbst verbunden gewesen wären,
nicht ernstlich reflectirt werden, weil an ein Eingehen auf ein sol
deutscherseits nicht zu denken war. Unsere Instructionen an H
Kern bewegten sich daher auf dem Boden der beiden andern
wobei selbstverständlich betreffs einer allfälligen Veränderung der
Grenze nicht davon die Rede sein konnte, in der Friedensstipul
Frankreich und Deutschland eine solche Territorialveränderung
festsetzen zu lassen, sondern lediglich die Aufnahme einer Bestimm
selbe zu erwirken, welche der Schweiz die Möglichkeit einer sol
barung mit dem neuen Besitzer des Landes gesichert hätte.
wurden auf der Grundlage unserer Instructionen von Hrn. Kern
mit der Regierung der nationalen Vertheidigung in Paris besp
es bedurfte keiner langen Nachweise, um sie zu überzeugen, daß
eines directen, unbeschwerten Verkehrs zwischen Frankreich und
ebensosehr im französischen wie im schweizerischen Interesse liege,
veranlassen, bei den Verhandlungen der Friedenspräliminarien sch
dafür einzutreten. Wir nahmen auch keinen Anstand, dem Grafe
unseren Standpunkt in directer Weise auseinandersetzen zu lassen,
vollem Recht annehmen konnten, daß Deutschland bei Ausnutzung se
nicht auch dem neutralen Lande Schädigungen zufügen, und die
späterer Aufrechterhaltung seiner Neutralität erschweren wolle. Hi
zwar unser Ansinnen eine wenig günstige Aufnahme; indessen br
die Friedenspräliminarien eine solche Gestaltung der südöstlichen
Grenze, daß wenigstens für den Eisenbahn-Ausgangspunkt bei P
unmittelbare directe Anschluß an das französische Eisenbahnnetz erh
Wenn damit auch etwas, und nicht unwesentliches, gewonnen wa
doch mit diesem Zugeständniß, wenn jene sonst allerdings nicht leicht
Grenze als ein Zugeständniß für uns angesehen werden konnte, w
militärischen Bedürfnissen nach den Bedürfnissen des in Basel ein

ganz erledigt an. Es hängt freilich von nun an lediglich vom guten Willen Deutschlands ab, ob es zu Gunsten eines freien, concurrenzfähigen Verkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz Zugeständnisse machen will; da wir indessen in der Lage sind, den deutschen Verkehrs-, beziehungsweise Eisenbahn-Interessen im Elsaß auch unsrerseits nicht unwesentliche Förderung angedeihen lassen zu können, so scheint uns eine unsern Bedürfnissen im wesentlichen entsprechende Lösung unserer Frage noch nicht und umsoweniger ausgeschlossen zu sein, als die preußische Verkehrs- und Eisenbahn-Politik, welche sich auch in der Verwaltung des Elsasses nicht verläugnen wird, bis jetzt einen keineswegs engherzigen Character beurkundet hat."

0. Juli. (Aargau) genehmigt in allg. Volksabstimmung das vom Gr. Rathe beschlossene Gesetz, wonach die Geistlichen (auch die katholischen) alle sechs Jahre einer Wiederwahl durch die Gemeinden unterliegen, mit 21,000 gegen 14,000 Stimmen.

8. Sept. Der nach Solothurn berufene Congreß freisinniger Katholiken beschließt einstimmig folgende Resolutionen:

„Die Kantons-Regierungen sind anzugehen: 1) das Dogma von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, welches unter dem 18. Juli 1870 in der vaticanischen Versammlung zu Rom promulgirt wurde, sowie den von Pius IX. am 8. December 1864 erlassenen Syllabus als mit dem Schweizer Verfassungsrecht unvereinbar zu erklären, insbesondere deren Lehre im Jugend-Unterrichte sowohl in der Schule als in dem confessionellen Religionsunterrichte mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln (als Ausübung der Oberaufsicht, Dienstentlassung, Besoldungs-Entziehung 2c.) zu verhindern; 2) daß, wenn sich katholische Kirchengemeinden oder Einzelne derselben (Mehrheiten oder Minderheiten) von der Kirche der päpstlichen Unfehlbarkeit trennen wollen, ihr Miteigenthumsrecht an dem gesammten Kirchen- und Pfründvermögen anerkannt werde, beziehungsweise dieselben das Recht der Mitbenützung der Immobilien (Kirchen, Pfarrhäuser, Begräbnißstätten 2c.) erhalten und von dem übrigen Vermögen ihnen so viel, als zur Einrichtung und Dotation eines eigenen Cultus erforderlich ist, oder zum Mindesten ihr proportioneller Antheil nach der Seelenzahl herausgegeben werde; 3) das freie Wahlrecht der Gemeinde bei Besetzung der Pfründen anzuerkennen und zu schützen, so daß die Verweigerung der bischöflichen Admission keinen Hinderungsgrund für einen gewählten Geistlichen bilden dürfe, sein Amt mit Zustimmung der Gemeinde anzutreten." Außerdem wird die Constituirung eines Vereins freisinniger Katholiken der Schweiz beschlossen. Das Centralcomité des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern: Landammann Keller aus Aarau, Nationalrath Anderwerth aus Thurgau, Kaiser aus Solothurn, Stocker aus Luzern und Prof. Munzinger aus Bern. Zu dem bevorstehenden Münchener Altkatholiken-Congreß werden abgeordnet die HH. Keller, Anderwerth und Munzinger.

5.—29. „ Congreß der internationalen Friedens- und Freiheitsliga in Lausanne. Der Versuch mehrerer Franzosen, nicht nur die Pariser Commune zu vertheidigen, sondern sogar die Ermordung der Geiseln in Schutz zu nehmen, erregt einen Sturm in der Versammlung selbst und ruft von Seite der Bevölkerung der Stadt energische Demonstrationen gegen derartige Tendenzen hervor.

7. „ (Aargau.) Gr. Rath: beschließt auf den Antrag des Reg.-Rathes den Rücktritt der Kantons von dem Bisthumsvertrage Basel (Solothurn).

konnte auch den Kantonen nicht entgehen, welche von derselben zunächst betroffen wurden, Bern und Basel-Stadt. Beide befürworteten sehr die von uns bereits eingeleitete Intervention zur bestmöglichen Wahrung der schweizerischen Interessen, wobei sie indessen mehr nur die Abwehr der wirthschaftlichen Nachtheile ins Auge fassen zu sollen glaubten. Diesen zu begegnen, boten sich drei Möglichkeiten dar: entweder Ausschluß des südlichsten Theils des Elsasses von der Annexion, oder aber, wenn Deutschland auf vollständiger Loslösung des Elsasses von Frankreich bestehen sollte, Ueberlassung eines geeigneten Theils desselben an die Schweiz, um von Basel aus auf schweizerischem Gebiet eine möglichst directe Verbindung mit Frankreich und dessen Eisenbahnnetz suchen zu können, oder aber, wenn auch darauf nicht eingegangen werden sollte, Erwirkung von Garantien für directen, durch keinerlei neue Beschränkungen gehinderten, zollfreien Transitverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz über deutsches Gebiet. Auf die erste der drei genannten Alternativen konnte, abgesehen von gewissen Nachtheilen militärischer Natur, welche mit einem solchen Hereinragen einer schmalen Zunge französischen Landes zwischen deutsches und schweizerisches Gebiet für uns selbst verbunden gewesen wären, schon deßhalb nicht ernstlich reflectirt werden, weil an ein Eingehen auf ein solches Postulat deutscherseits nicht zu denken war. Unsere Instructionen an Hrn. Minister Kern bewegten sich daher auf dem Boden der beiden andern Alternativen, wobei selbstverständlich betreffs einer allfälligen Veränderung der schweizerischen Grenze nicht davon die Rede sein konnte, in der Friedensstipulation durch Frankreich und Deutschland eine solche Territorialveränderung der Schweiz festsetzen zu lassen, sondern lediglich die Aufnahme einer Bestimmung in dieselbe zu erwirken, welche der Schweiz die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung mit dem neuen Besitzer des Landes gesichert hätte. Diese Fragen wurden auf der Grundlage unserer Instructionen von Hrn. Kern wiederholt mit der Regierung der nationalen Vertheidigung in Paris besprochen, und es bedurfte keiner langen Nachweise, um sie zu überzeugen, daß die Rettung eines directen, unbeschwerten Verkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz ebensosehr im französischen wie im schweizerischen Interesse liege, und sie zu veranlassen, bei den Verhandlungen der Friedenspräliminarien schon ernsthaft dafür einzutreten. Wir nahmen auch keinen Anstand, dem Grafen Bismarck unseren Standpunkt in directer Weise auseinandersetzen zu lassen, da wir mit vollem Recht annehmen konnten, daß Deutschland bei Ausnutzung seines Sieges nicht auch dem neutralen Lande Schädigungen zufügen, und die Bedingungen späterer Aufrechterhaltung seiner Neutralität erschweren wolle. Hier fand nun zwar unser Ansinnen eine wenig günstige Aufnahme; indessen brachten doch die Friedenspräliminarien eine solche Gestaltung der südöstlichen französischen Grenze, daß wenigstens für den Eisenbahn-Ausgangspunkt bei Pruntrut der unmittelbare directe Anschluß an das französische Eisenbahnnetz erhalten blieb. Wenn damit auch etwas, und nicht unwesentliches, gewonnen war, so war doch mit diesem Zugeständniß, wenn jene sonst allerdings nicht leicht erklärbare Grenze als ein Zugeständniß für uns angesehen werden konnte, weder unsern militärischen Bedürfnissen noch den Bedürfnissen des in Basel ein- und ausgehenden französisch-schweizerischen Verkehrs Rechnung getragen. Wir fanden es daher geboten, im Hinblick auf die nach Abschluß der Präliminarien eröffneten definitiven Friedensunterhandlungen in Brüssel, unsere Bestrebungen fortzusetzen, wobei wir, da französischerseits nur unser commercieller Gesichtspunkt, nicht aber auch unser militärischer, dessen Befriedigung eine Gebietsabtretung erheischte, getheilt wurde, uns darauf angewiesen sahen, unsere Bestrebungen auf möglichst glückliche Lösung der Verkehrsfrage zu concentriren. Ob und wie diese Frage in Brüssel behandelt wurde, ist uns bis dato unbekannt geblieben; das erwünschte Ziel wurde jedenfalls von den französischen Unterhändlern nicht erreicht, da der Frankfurter Friede den fraglichen Punkt mit keinem Worte berührt. Wir sehen immerhin die Frage noch nicht als

ganz erledigt an. Es hängt freilich von nun an lediglich vom guten Willen Deutschlands ab, ob es zu Gunsten eines freien, concurrenzfähigen Verkehrs zwischen Frankreich und der Schweiz Zugeständnisse machen will; da wir indessen in der Lage sind, den deutschen Verkehrs-, beziehungsweise Eisenbahn-Interessen im Elsaß auch unsrerseits nicht unwesentliche Förderung angedeihen lassen zu können, so scheint uns eine unsern Bedürfnissen im wesentlichen entsprechende Lösung unserer Frage noch nicht und umsoweniger ausgeschlossen zu sein, als die preußische Verkehrs- und Eisenbahn-Politik, welche sich auch in der Verwaltung des Elsasses nicht verläugnen wird, bis jetzt einen keineswegs engherzigen Character beurkundet hat."

. Juli. (Aargau) genehmigt in allg. Volksabstimmung das vom Gr. Rathe beschlossene Gesetz, wonach die Geistlichen (auch die katholischen) alle sechs Jahre einer Wiederwahl durch die Gemeinden unterliegen, mit 21,000 gegen 14,000 Stimmen.

. Sept. Der nach Solothurn berufene Congreß freisinniger Katholiken beschließt einstimmig folgende Resolutionen:

„Die Kantons-Regierungen sind anzugehen: 1) das Dogma von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, welches unter dem 18. Juli 1870 in der vaticanischen Versammlung zu Rom promulgirt wurde, sowie den von Pius IX. am 8. December 1864 erlassenen Syllabus als mit dem Schweizer Verfassungsrecht unvereinbar zu erklären, insbesondere deren Lehre im Jugend-Unterrichte sowohl in der Schule als in dem confessionellen Religionsunterrichte mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln (als Ausübung der Oberaufsicht, Dienstentlassung, Besoldungs-Entziehung ꝛc.) zu verhindern; 2) daß, wenn sich katholische Kirchengemeinden oder Einzelne derselben (Mehrheiten oder Minderheiten) von der Kirche der päpstlichen Unfehlbarkeit trennen wollen, ihr Miteigenthumsrecht an dem gesammten Kirchen- und Pfründvermögen anerkannt werde, beziehungsweise dieselben das Recht der Mitbenützung der Immobilien (Kirchen, Pfarrhäuser, Begräbnißstätten ꝛc.) erhalten und von dem übrigen Vermögen ihnen so viel, als zur Einrichtung und Dotation eines eigenen Cultus erforderlich ist, oder zum Mindesten ihr proportioneller Antheil nach der Seelenzahl herausgegeben werde; 3) das freie Wahlrecht der Gemeinde bei Besetzung der Pfründen anzuerkennen und zu schützen, so daß die Verweigerung der bischöflichen Admission keinen Hinderungsgrund für einen gewählten Geistlichen bilden dürfe, sein Amt mit Zustimmung der Gemeinde anzutreten." Außerdem wird die Constituirung eines Vereins freisinniger Katholiken der Schweiz beschlossen. Das Centralcomité des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern: Landammann Keller aus Aarau, Nationalrath Anderwerth aus Thurgau, Kaiser aus Solothurn, Stocker aus Luzern und Prof. Munzinger aus Bern. Zu dem bevorstehenden Münchener Altkatholiken-Congreß werden abgeordnet die HH. Keller, Anderwerth und Munzinger.

.—29. „ Congreß der internationalen Friedens- und Freiheitsliga in Lausanne. Der Versuch mehrerer Franzosen, nicht nur die Pariser Commune zu vertheidigen, sondern sogar die Ermordung der Geiseln in Schutz zu nehmen, erregt einen Sturm in der Versammlung selbst und ruft von Seite der Bevölkerung der Stadt energische Demonstrationen gegen derartige Tendenzen hervor.

. „ (Aargau.) Gr. Rath: beschließt auf den Antrag des Reg.-Rathes den Rücktritt der Kantons von dem Bisthumsvertrage Basel (Solothurn).

Der Reg.-Rath hatte beantragt: „1. Der Regierungsrath sei zu ermächtigen, dem h. Diöcesan-Vorort Solothurn für sich und zu Handen sowohl der übrigen h. Diöcesanstände als des hochw. Bischofs von Basel, in motivirter Zuschrift den Austritt des Cantons Aargau von Staatswegen aus dem gegenwärtigen Diöcesanverbande des Bisthums Basel zu erklären, mit dem Beifügen, daß der Canton vom Tage seiner Austrittserklärung an alle weiteren staatlichen Verbindlichkeiten gegen die Diöcesananstalt als erloschen betrachte. 2. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, auch die Herren drei Domcapitularen des Cantons von dieser Schlußnahme sofort in Kenntniß zu setzen mit der weiteren Eröffnung, daß sie in Folge dessen von Seite des Staates ihrer Stellung und der damit verbundenen Präbenden enthoben seien. 3. Der Regierungsrath sei einzuladen, mit aller Beförderung über die künftige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse des Cantons im ganzen Umfange dem Großen Rathe Bericht und Anträge zu hinterbringen." Nach dem Antrage der Commissionsmehrheit beschließt nunmehr der Große Rath: „1. Der Regierungsrath hatte gerechte Veranlassung, den Antrag auf Austritt des Cantons Aargau von Staatswegen aus dem gegenwärtigen Diöcesanverbande des Bisthums Basel zu stellen. 2. Der Große Rath erklärt grundsätzlich im Sinne einer Trennung von Staat und Kirche den Austritt aus dem Bisthumsverbande von Staatswegen. 3. Der Regierungsrath wird eingeladen, die zur Vollziehung dieser grundsätzlichen Schlußnahme nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Anträge im Sinne seines Berichtes vom 16. August abhin, resp. des Antrags 3 vorzulegen." Bei Namensaufruf stimmen für Antrag 1 der Commission 101 Mitglieder, dagegen 39 (abwesend 32); für Anträge 2 und 3 stimmen 100, dagegen 42 (abwesend 30).

10. Oct. Nachdem sowohl Deutschland als Italien die Uebernahme der auf sie fallenden Subvention für das Gotthardunternehmen beschlossen, gelangen auch die Verhandlungen mit der Berliner Discontogesellschaft, der Darmstädter Bank, dem Schaffhausen'schen Bankverein, Rothschild, Oppenheim in Köln und Bleichröder in Berlin wegen Beschaffung des für die Gotthardeisenbahn außer der Subvention der betheiligten Staaten von 85 Millionen Francs erforderlichen Baukapitals zum Abschluß. Das zu bildende internationale Consortium wird aus einer schweizerischen, einer italienischen und einer deutschen Gruppe bestehen.

23. „ Die Gotthardconferenz genehmigt die mit dem Consortium abgeschlossene Finanzconvention, bezeichnet Luzern (gegen Zürich) zum Sitz der Direction und wählt zum Präsidenten der letzteren die bisherige Seele des ganzen Unternehmens Dr. Alfred Escher von Zürich.

31. „ In Basel werden die Grundlagen eines Vertrags für die Erbauung auch einer Eisenbahn über den Splügen neben derjenigen über den Gotthard abgeschlossen:

Die Unterzeichner sind Repräsentanten einestheils schweizerischer und italienischer Interessenten, anderntheils einer Gesellschaft in Frankfurt a. M., welche sich anheischig macht, das Actien- und Obligationenkapital zu liefern und den Bau in vier Jahren zu vollenden, vorausgesetzt, daß sie Subsidien im Betrage von 25 Mill. Frs. erhält, deren man 8 Mill. von der Schweiz, 4½ Mill. von Deutschland und 12½ Mill. von Italien zu erhalten hofft, und daß Italien unverweilt die Concession für die auf sein Gebiet fallende Strecke ertheilt. Das Gesellschaftskapital beträgt 60 Mill. (20 Mill. in Actien und

40 Mill. in Obligationen) und die Frankfurter Gesellschaft, in welcher sich sehr achtungswerthe Häuser von Frankfurt und Wien befinden, bietet eine Kaution von $3^1/_2$ Mill. an. Der Bau selbst wird von zwei Unternehmungsgesellschaften, einer schweizerischen und einer italienischen ausgeführt. Die Gesellschaft wird sich sofort constituiren, und es ist ein Executivcomité aufgestellt, welches mittlerweile die Angelegenheit auf eben erwähnten Grundlagen weiter fördern soll.

6. Nov. Eröffnung der außerordentl. Session der Bundesversammlung zur Berathung der Revision der Bundesverfassung. Der Nationalrath nimmt den Gegenstand sofort in Behandlung, während der Ständerath zuwartet, bis die Beschlüsse des Nationalraths vorliegen. Die Stimmung sowohl der Räthe als der öffentlichen Meinung ist einer eingreifenden Revision günstig. Wie die Commissionen beider Räthe über die Vorschläge des Bundesraths hinausgingen, so gewärtigt man, daß die Räthe hie und da auch noch über die Vorschläge der Commissionen hinausgehen würden.

12. „ (Genf.) Die Staatsrathswahlen fallen gemäßigt radical aus.

20. „ (Graubünden.) Die Standescommission beschließt, eine Subvention von 4 Mill. Fr. für die Splügenbahn an die Gemeinden auszuschreiben.

28. „ (St. Gallen.) Gr. Rath: beschließt einstimmig 2 Mill. Fr. Subvention für die Splügenbahn.

30. „ (Aargau.) Gr. Rath: beschließt auf den Antrag des Reg.-Rathes und nach den Vorschlägen seiner Commission fast einstimmig die Trennung von Kirche und Staat.

Nach den Vorschlägen der Commission sollen bei der Trennung folgende Ziele im Auge gehalten werden: Beseitigung aller confessionellen Verfassungsbestimmungen; Uebertragung der Führung der Geburts-, Ehe- und Todtenbücher an weltliche Beamte; Einführung der obligatorischen Civilehe; Behandlung des Begräbnißwesens als Polizeisache; Lossagung des Kantons vom Bisthumverbande; Erlaß eines Gesetzes über die kirchlichen Genossenschaften; Herausgabe der Pfründegüter; Einführung eines für die gesammte Jugend, ohne Rücksicht auf die Confession, passenden Religionsunterrichtes in sämmtlichen Schulen.

1. Dec. Bundesversammlung: wählt Bundesrath Welti (Aargau) zum Bundespräsidenten und Bundesrath Céréfole (Waadt) zum Bundesvicepräsidenten für 1872.

18. „ Nationalrath: beendigt die Revisionsberathung der ersten Hälfte der Bundesverfassung, um nach Neujahr auch die zweite Hälfte in Behandlung zu nehmen.

Ende Dec. Die Revision der Bundesverfassung, soweit sie bis jetzt aus den Beschlüssen des Nationalraths hervorgegangen ist, findet lebhaften Widerstand von Seite der Bevölkerung der katholischen Kantone und von Seite der französischen Kantone namentlich des Waadtlandes. Die entschiedene Mehrheit des Schweizervolks scheint indeß mit dem Gange des Revisionswerkes einverstanden zu sein.

---

7. Belgien.

2. Febr. In Brüssel findet eine große vom Erzbischof von Mecheln veranstaltete katholische Demonstration von fast 100,000 Menschen zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes und im Sinne einer energischen Protestation gegen die Besetzung Roms durch die ital. Regierung statt.

II. Kammer: Die Regierung wird von der liberalen Opposition angegriffen, daß sie die Demonstration durch Ermäßigung der Eisenbahn-Fahrpreise begünstigt und unterstützt habe. Ein Tadel deßhalb wird jedoch mit 53 gegen 42 Stimmen verworfen.

31. März. II. Kammer: beschließt mit 53 gegen 33 Stimmen, die von der Regierung vorgeschlagene Wahlreform, die der clericalen Partei die Mehrheit in den Gemeinde- und Provinzialwahlen sichern soll und ohne Modification der Verfassung möglich ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

16. Mai. II. Kammer: genehmigt nach langen Verhandlungen das Wahlreformgesetz mit 62 gegen 37 Stimmen und 8 Enthaltungen.

26. „ Die Bischöfe überreichen dem Könige eine Petition, in welcher sie darum bitten, auf diplomatischem Wege für Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes zu wirken.

15. Juli. II. Kammer: genehmigt einen Suppelementarcredit für das Militärwesen im Betrage von 3,250,000 Fr. mit 42 gegen 36 Stimmen.

21. „ Die Gebeine der im Jahr 1830 gefallenen holländischen Soldaten werden den Bevollmächtigten Hollands behufs feierlicher Beisetzung freundlich ausgeliefert. Das gute Verhältniß zwischen beiden Regierungen und zwischen den Bevölkerungen beider Staaten tritt damit neuerdings unzweifelhaft zu Tage.

12. Oct. Die Blätter veröffentlichen eine Anzahl in Paris gefundener Documente, der sog. Dossier Lessine, der in compromittirendster Weise die Gelüste Napoleons nach dem Besitz Belgiens bestätigt.

23. Oct. Die Regierung ernennt Hrn. Dedecker, eines der Häupter der ultramontanen Partei, der in Folge seiner Betheiligung an dem (angeblich katholischen) Schwindel-Bankgeschäfte des päpstlichen Grafen Langrand-Dumenceau den größten Theil seines Vermögens eingebüßt hatte, zum Provinzialgouverneur.

14. Nov. Zusammentritt der Kammern. Dieselben werden ohne Thronrede eröffnet.

15. „ II. Kammer: bestellt ihr Bureau ausschließlich aus Gliedern der ultramontanen Partei. Der Präsident wird mit 58 gegen 28 Stimmen gewählt.

17. „ II. Kammer: Der Deputirte Bara, Justizminister im letzten liberalen Cabinette, interpellirt die Regierung wegen der Ernennung Dedeckers.

22.—23. „ II. Kammer: Debatten über die Interpellation Bara. Volksdemonstrationen in Brüssel gegen die Regierung. Mit 64 gegen 46 Stimmen wird der Schluß der Debatte erklärt und mit 66 gegen 44 Stimmen über die Interpellation einfach zur Tagesordnung übergegangen.

24. „ II. Kammer: Bara fordert den Rücktritt der Minister, die fast alle an dem Langrand'schen Bankschwindel mehr oder weniger betheiligt waren. Neue Volksdemonstrationen in Brüssel unterstützen das Begehren.

27. „ In Folge fortdauernder Demonstrationen in Brüssel sieht sich das Cabinet genöthigt, wenigstens Hrn. Dedecker fallen zu lassen, der seine Entlassung gibt. Die Demonstrationen fahren aber fort.

1. Dec. In Folge der fortdauernden Demonstrationen entläßt der König aus eigener Initiative das Ministerium Anethan, das freiwillig nicht weichen will, und beauftragt de Theux mit der Bildung eines andern, übrigens auch katholischen Cabinets.

7. „ Das neue Ministerium de Theux ist gebildet und leistet den Eid in die Hände des Königs. Die Mitglieder desselben gehören sämmtlich der kath. Partei an, haben aber wenigstens bez. des Langrand'schen Schwindels vollkommen reine Hände.

22. „ II. Kammer: genehmigt das Militärbudget auf den bisherigen Grundlagen mit 61 gegen 26 Stimmen und 7 Enthaltungen.

29. „ I. Kammer: genehmigt das Militärbudget auch ihrerseits auf den bisherigen Grundlagen und in der bisherigen Höhe.

---

8. Holland.

4. Jan. Endlich bildet sich ein neues Ministerium. Thorbecke übernimmt zum drittenmal die Leitung desselben.

24. April. II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen Vertrag bez. Abtretung von Guinea an England vor.

14. Juni. Die Kammerwahlen fallen vorwiegend zu Gunsten der liberalen Partei aus.

7. Juli. II. Kammer: genehmigt den Vertrag mit England betreffend die Abtretung der holländischen Besitzungen an der Küste von Guinea mit 34 gegen 30 Stimmen. Die Vorlage über die Ausführung des 1858 mit dem Sultan von Siak (Sumatra) geschlossenen Vertrages wird dagegen mit 36 gegen 28 Stimmen verworfen. Die Regierung erklärt hierauf, daß sie den Entwurf über den Vertrag mit England betreffend die Auswanderung nach Surinam einstweilen zurückziehe.

19. „ I. Kammer: vertagt ihrerseits die Berathung des Vertrags mit England bez. Guinea mit 16 gegen 15 Stimmen.

21. „ Feierliche Beisetzung der von Belgien freundlich ausgelieferten Gebeine der im Jahre 1830 in Belgien gefallenen holländischen Soldaten (s. Belgien).

18. Sept. Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten. Thronrede des Königs.

17. Nov. II. Kammer: Berathung des Budgets für 1872. Der darin angesetzte Posten für eine Gesandtschaft beim hl. Stuhle wird trotz der Verwendung der Minister für denselben mit 39 gegen 33 Stimmen gestrichen.

22. „ II. Kammer: Die Regierung macht derselben eine Gesetzesvorlage bez. Abänderung des Milizgesetzes und zwar im Sinne einer Vermehrung der Miliz. Eine weitere Vorlage verlangt einen außerordentlichen Credit von nicht weniger als 30½ Mill. Gulden für die Vollendung des sogenannten Fortifications-Systems, und einen

außerordentlichen Credit von $7^1/_2$ Mill. für Waffen-Anschaffungen, also zusammen 38 Mill. für außerordentliche Ausgaben, während das ordentliche Budget des Kriegsdepartements schon auf die ansehnliche Summe von $23^1/_2$ Millionen ansteigt. Eine dritte Vorlage endlich schafft die Stellvertretung und den Nummerntausch ab, macht dagegen denjenigen jungen Leuten, welche auf eigene Kosten die Ausgaben für ihre Bewaffnung und Uniformirung sowie für ihren Unterhalt bestreiten, die Einräumung eines einjährigen Dienstes.

. Dec. Die kath. Bischöfe des Landes richten eine Petition an den König für Beibehaltung des Gesandtschaftspostens beim Papste trotz des Votums der II. Kammer.

. „ Die öffentliche Meinung spricht sich sehr ungünstig über die militärischen Reformpläne und die dießfälligen finanziellen Forderungen des Kriegsministers aus, während gleichzeitig darüber auch Differenzen zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern des Ministeriums obwalten. Der Kriegsminister Engelvaart nimmt deßhalb seine Entlassung.

. „ II. Kammer: Auf eine Interpellation bezüglich der von dem Kriegsminister Engelvaart eingebrachten Gesetzentwürfe über die Landesvertheidigung gibt Hr. van Bosse Namens des Cabinets die Erklärung ab: daß die Regierung dabei beharre, die Vertheidigungsfähigkeit des Landes als von ganz besonderem Interesse zu betrachten und an den eingebrachten Vorschlägen in Betreff des Vertheidigungswesens festzuhalten, ohne deßhalb den Minister, welcher Hrn. Engelvaart im Amte nachfolgen werde, an dieselben Summen oder Pläne in den Einzelheiten zu binden. Hierauf wird das Creditgesetz für das Departement des Kriegs auf sechs Monate mit 61 gegen 8 Stimmen bewilligt.

. „ II. Kammer: nimmt den Vertrag mit England nunmehr mit 54 gegen 13 Stimmen an.

„ Da die Collectiv-Adresse der kath. Bischöfe an den König für Beibehaltung der Gesandschaft beim Papst die gewünschte Wirkung nicht gemacht zu haben scheint, so wird nunmehr ein Petitionssturm der kath. Bevölkerung an die I. Kammer, die über die Frage noch nicht beschlossen hat, organisirt.

. „ II. Kammer: genehmigt 10 Mill. Amortisation der Staatsschuld aus den indischen Einkünften.

. „ I. Kammer: genehmigt das Budget des Auswärtigen für 1872 trotz des kath. Petitionssturmes mit dem Abstrich der Gesandtschaft beim Papste mit 23 gegen 12 Stimmen.

9. Dänemark.

Ende Jan. Die beiden Thinga des Reichstags einigen sich über ein Gesetz, welches die verfassungsmäßige Stellung Islands innerhalb der Gesammtmonarchie dahin bestimmt: daß solange Island im Reichstag nicht vertreten ist, es für die gemeinsamen Bedürfnisse der Staatscasse keinen Beitrag zu liefern hat. Dagegen wird zur Bestreitung der besondern Ausgaben Islands ein jährlicher Beitrag von 30,000 Rd., und außerdem während der Dauer von zehn Jahren ein außerordentlicher jährlicher Zuschuß von 20,000 Rdn. aus der dänischen Staatscasse versprochen, dergestalt, daß dieser letztere Zuschuß nach Ablauf jener 10 Jahre jährlich um 1000 Rd. herabgesetzt wird, mithin nach 30 Jahren gänzlich in Wegfall kommen soll. Außerdem werden die Kosten für die Centralverwaltung der isländischen Angelegenheiten in Kopenhagen und ebenso die Postverbindung zwischen Dänemark und Island aus der dänischen Staatscasse bestritten.

21. März. Beide Thinga einigen sich schließlich über das Budget, womit der Reichstag seine Tractanden wesentlich erledigt hat.

2. Mai. Der Ministerpräsident erwidert einer Deputation, welche die Regierung zu einer energischen Initiative in der nordschleswigschen Frage auffordert, dieselbe könne nicht im entferntesten daran denken, diese Frage jetzt zum Gegenstande diplomatischer Verhandlungen aufzuwerfen.

22. „ Ein kgl. Rescript an den Kammerherrn Bille fordert denselben auf, als Regierungscommissär ad interim die Verwaltung der westindischen Inseln zu übernehmen und dieselbe „in freisinnigem Geiste und in der Richtung zu führen, die den reiflich überlegten Wünschen der Bevölkerung entspricht".

1. Juli. Eröffnung des Althings der Insel Island durch den kgl. Commissär. Nach seiner Darlegung soll demselben neuerdings ein Entwurf zu einer Specialverfassung für die Insel vorgelegt werden, in welcher die Regierung den Wünschen der Bevölkerung möglichst entgegen komme, namentlich das Althing aus einer berathenden eine beschließende Versammlung werde. Zugleich aber wird erklärt, daß dieß der letzte Versuch sei, mit dem Althing in dieser Frage zu einer Uebereinkunft zu gelangen. Die Mehrheit des Althings scheint aber auch diesem Vorschlage wenig geneigt entgegen zu kommen: derselbe wird an einen Ausschuß gewiesen, der aus 7 Gegnern und nur 2 einem Ausgleich mit der Regierung geneigten Mitgliedern besteht. Die Majorität steht auf

dem Standpunkte, nach welchem Island ein völlig selbständiger, mit Dänemark nur durch Personalunion verbundenes kleines constitutionelles Reich sein soll, dem Dänemark außerdem eine Art jährlichen Tribut zu zahlen hätte. Außer dem Verfassungsgesetz werden dem Althing noch mehrere andere wichtige Gesetzesentwürfe und Verordnungen zur Begutachtung vorgelegt, namentlich betr. eine ausgedehnte communale Selbstverwaltung.

19. Aug. Das Althing von Island verwirft mit 15 gegen 10 Stimmen nach dem Antrage seines Ausschusses (mit 6 gegen 3 Stimmen) den Verfassungsvorschlag der Regierung,

indem sie in demselben so bedeutende Aenderungen verlangt, nämlich einen vor dem Althing verantwortlichen Gouverneur und einen nicht verantwortlichen Berichterstatter, der seinen Sitz in Kopenhagen haben sollte, daß die Regierung in keinem Falle wird darauf eingehen können. „Subsidiär“ wird noch ein monströser Vorschlag gemacht, wozu der Bischof Monrad in Artikeln in der „Berl. Tid.“ angeblich das Material geliefert haben soll. Danach soll der König einen Jarl ernennen, welcher nur dem König verantwortlich sei, und der in seinem Namen einen oder mehrere Minister in Island ernennen sollte, welche ihrerseits wiederum für die Regierung gleichzeitig sowohl dem König als dem „Jarl“ und dem Althing verantwortlich sein sollten! Dieser Jarl sollte Beamte anstellen und verabschieden, das Althing berufen und schließen, provisorische Gesetze ausstellen können und zugleich das Recht der Gnade haben! Am Schlusse des Gutachtens wird dem Thing vorgeschlagen, gegen das erlassene Gesetz betreffend das finanzielle Verhältniß zur dänischen Staatscasse zu protestiren ꝛc.

5. Sept. Große nordische Kirchenversammlung in Kopenhagen. Zunächst findet eine dreistündige Verhandlung statt über den Neurationalismus, woran sich Schweden, Norweger und Dänen, Prediger und Laien betheiligen. Obgleich der Neurationalismus im Princip fast nur verurtheilt wird, findet seine relative Berechtigung doch auch warme Vertheidigung. Auch die Orthodoxen sprechen gegen das hierarchische Staatskirchenthum und für Glaubensfreiheit.

1. Oct. Eröffnung des Reichstags. Die Regierung legte demselben das Budget für 18$^{72}/_{73}$ vor, das ein Deficit von 2 Mill. Thlrn. ausweist.

1. Dec. Folkething: Der Kriegsminister erklärt demselben, daß die innern isländischen Verfassungsverhältnisse den Reichstag gar nichts angingen.

18. „ Folkething: Debatte über das Militärbudget, in welchem die Majorität einige ziemlich starke Abstriche durchsetzt. Der Kriegsminister, General Haffner, hebt anläßlich einer Aeußerung des Abg. Winther, mit Nachdruck hervor, daß, wenn er (der Minister) dahin strebe, Dänemarks Wehrkraft ungeschmälert und im besten Stande zu bewahren, dieß nur geschehe um die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes nach besten Kräften aufrechtzuerhalten. Er habe nie daran gedacht, oder gesagt, daß Dänemark in eventuelle blutige Conflicte in Europa mit eingreifen solle.

10. Schweden und Norwegen.

18. Januar. (Schweden.) Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„. . . Unter solchen Umständen muß die Frage, welche in unserem Lande lange verhandelt worden ist, über die Anordnung der Landesvertheidigung auf solche Weise, daß die äußere Ruhe und eine selbstständige Stellung gesichert werden möge, von so hervorragender Wichtigkeit werden, daß die Sache nicht länger beiseite geschoben werden kann. Schon vor zwei Jahren legte ich dem Reichstag einen von mir in seinen Gründen hauptsächlich gebilligten Vorschlag zur Umbildung der Landesvertheidigung vor, gebaut auf Beibehaltung des Eintheilungswerkes und allgemeine Wehrpflicht. Nachdem dieser Vorschlag ohne Verrückung in seinen Hauptgründen nunmehr in verschiedenen Theilen wesentliche Veränderung erhalten hat, will ich Ihnen die Annahme desselben vorschlagen, und versehe ich mich Ihrer Zustimmung umsomehr, als bei einer gründlichen und vorurtheilsfreien Prüfung zweifelsohne befunden werden wird, daß eine ebenso kräftige Vertheidigung nicht ohne bedeutend vermehrte Aufopferung sowie auch nicht in so kurzer Zeit auf eine andere Weise als die vorliegende bereitet werden kann. Zur Anschaffung des für das Bedürfniß der Landesvertheidigung erforderlichen Kriegsmaterials und zur Ausführung nöthiger Befestigungsarbeiten werde ich Ihnen einen umfassenden Plan vorlegen, welcher, da die Zeit zu schleuniger Handlung mahnt, für die nächsten Jahre größere Ausgaben erheischt, als voraussichtlich mit den gewöhnlichen Staatseinkünften gedeckt werden können. Eine besondere Abgabe, welche unter der Benennung „Waffensteuer“ gewisse Jahre einbezahlt zu werden beabsichtigt ist, wird daher von mir vorgeschlagen werden, sowie die Anleihe der Mittel, welche durch die Waffensteuer abgetragen werden sollen.“

„Nach dem Gesetzentwurf zur Reorganisation des Heeres auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht soll sich die Wehrpflicht auf die Zeit vom vollendeten 20. bis zum 40. Lebensjahre erstrecken, die ersten sieben Jahre in der Linie, die übrigen im Landsturm. Die sieben Altersklassen der Linie werden so vertheilt, daß die erste Klasse die Rekruten, die zweite und dritte die Ersatztruppen, die vierte und fünfte das erste, die sechste und siebente Klasse das zweite Aufgebot bilden, während die Mannschaften der Spezialwaffen in den beiden ersten Jahren der Rekrutenklasse, in den fünf folgenden Jahren den Ersatztruppen angehören. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote getheilt. Zum ersten Aufgebot gehören die fünf jüngsten Altersklassen; dasselbe kann bei eintretender Kriegsgefahr ganz oder theilweise zum Dienst einberufen werden und ist dazu bestimmt, etwaige Lücken in der Feldarmee auszufüllen, so lange der Krieg innerhalb der Grenzen des Landes geführt wird. Das zweite Aufgebot darf nur innerhalb des Landsturmbezirks

verwendet werden, muß aber selbst für seinen Unterhalt sorgen. Die muthmaßlichen Kosten dieser Militärreform werden auf rund 11 Mill. Rthlr. für die ordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums und auf 18½ Mill. zu Festungsbauten und Anschaffung von Kriegsmaterial berechnet.

11. März. (Schweden.) Beide Kammern bewilligen den für die Befestigung von Karlskrona geforderten Credit.

1. April. (Norwegen.) Storthing: verwirft nach dreitägigen Debatten die Regierungsvorlage betr. Reform der Union mit Schweden mit 92 gegen 17 Stimmen.

18. „ (Schweden.) I. Kammer: erklärt sich mit 73 gegen 38 Stimmen für des Königs Vorschlag bez. der sog. „eingetheilten Armee."

20. „ (Schweden.) II. Kammer: verwirft mit 106 gegen 79 Stimmen die Vorlage der Regierung betr. Beibehaltung der sog. „eingetheilten Armee" und erklärt sich für allmälige Abschaffung derselben.

29. „ (Schweden.) II. Kammer: verwirft fast ohne Debatte die Vorlage der Regierung betr. die Union mit Norwegen.

1. Mai. (Schweden.) Reichstag: Der für die Heeresvorlage niedergesetzte Ausschuß beider Kammern erklärt, daß nach seiner Ansicht eine Vermittlung zwischen den entgegengesetzten Beschlüssen beider Kammern nicht möglich sei. Die ganze Angelegenheit ist damit vorerst gescheitert.

In gemeinsamer Sitzung beider Kammern wird auch die geforderte Bewilligung von einer Million Rdlr. für Casernenbauten mit 170 gegen 129 Stimmen abgelehnt.

20. „ (Schweden.) Schluß des Reichstags. Thronrede des Königs:

„Nach dem zuerst vom Storthing Norwegens und später vom schwedischen Reichstag gefaßten Beschluß, den vorgelegten Entwurf zu einem Vereinigungsacte zwischen Schweden und Norwegen nicht gutzuheißen, hat der von mir auf Wunsch der schwedischen Repräsentation gemachte Versuch zu einer vollständigeren Ordnung des Unionsverhältnisses keinen Erfolg gehabt. . . Unter den Angelegenheiten andererseits, welche bei diesem Reichstag nicht zu einem erwünschten Ziele gelangt sind, wird der erste Platz von der Frage eingenommen, die ich Ihnen bei unserer Begegnung in diesem Saale besonders an das Herz legte, der Frage um die Landesvertheidigung. Die Nothwendigkeit der Verstärkung derselben haben Sie anerkannt, indem Sie mit patriotischer Bereitwilligkeit den größeren Theil der Summen bewilligt haben, welche ich für Material, Befestigungen und die Entwicklung der Specialwaffen begehrte. Aber die noch wichtigere Verstärkung an lebendiger Kraft, welche durch die Erweiterung der Wehrpflicht gewonnen werden sollte, ist bei diesem Anlaß vereitelt durch die Aufstellung von Bedingungen, welche weder der Reichstag in seiner Gesammtheit angenommen hat, noch ich würde gutheißen können. Eine gewissenhafte Sorge um die Wohlfahrt des Reiches erlaubt jedoch keinen Verzug mit der schließlichen Ordnung der Landesvertheidigung. Zur fortgesetzten Behandlung dieses Gegenstandes, wichtig genug, um für sich die ungetheilte Aufmerksamkeit der versammelten Repräsentanten des Volks in Anspruch zu nehmen, bin ich deßhalb darauf bedacht, wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse eintreffen, einen außerordentlichen Reichstag zusammen zu berufen, über-

zeugt, wie ich bin, daß keiner unter Ihnen sich den Mühen und Aufopferungen entziehen wird, welche damit unzertrennlich sind, wenn nur auf diese Weise dem Vaterland eine vermehrte Sicherheit bereitet werden kann. . . ."

16. Juli. (Schweden.) Der König beruft den Reichstag auf den 11. Sept. zu einer außerordentlichen Session ausschließlich behufs Berathung der Militärfrage ein.

12. Sept. (Schweden.) Eröffnung der außerordentlichen Session des Reichstags. Thronrede des Königs.

Die Vorlage der Regierung bez. der Armeereform beantragt bez. der sog. eingetheilten oder Indelta-Armee in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der Ersten und einer erheblichen Minorität der Zweiten Kammer für die zur Truppenstellung Verpflichteten gewisse Erleichterungen, indem namentlich die ihnen obliegenden Ausgaben auf ein gewisses Maß beschränkt werden. Demgemäß soll der von den Grundbesitzern den Soldaten zu zahlende Sold höchstens 100 Rthlr. schwed. (37½ Thlr. preuß.) betragen und das darüber Erforderliche vom Staate gewährt werden, welcher letztere auch verpflichtet ist, für jeden Soldaten jährlich 10 Rthlr. in eine Sparcasse einzuschießen, die demselben nebst Zinsen beim Austritt aus dem Dienst ausbezahlt werden. Die Recrutirung verbleibt dem Grundbesitzer, doch bezahlt ihm der Staat, wenn er einen waffentüchtigen Mann gestellt hat, 50 Rthr.; kann er für den normalmäßigen Sold keine Leute beschaffen, so geht die Recrutirungspflicht auf den Staat über. Ferner wird bestimmt, daß kein Recrut angenommen werden soll, der das 25. Jahr vollendet hat, und daß die Dienstzeit nicht über das 45. Jahr ausgedehnt werden darf. Hat der Soldat sieben Jahre gedient, so kann er seinen Abschied verlangen, falls er für sich einen anderen Mann stellt; nach fünfzehnjähriger Dienstzeit fällt die letztere Bedingung weg und der Betreffende erhält außerdem die vorzugsweise Berechtigung zur Anstellung im subalternen Civildienst. Während eines Krieges hört die Recrutirungspflicht der Grundbesitzer auf und tritt erst drei Monate nach dem Friedensschluß wieder in Kraft. Lücken, welche während des Krieges in der eingetheilten Armee entstehen, werden aus der wehrpflichtigen Mannschaft ersetzt.

15. " (Schweden.) Die Wahl der Ausschüsse für die Prüfung der neuen Armeevorlage fällt in der I. Kammer für, in der II. Kammer gegen die Regierung aus.

1. Oct. (Schweden.) I. Kammer: nimmt die Armeevorlage im wesentlichen an, die II. Kammer erklärt sich dagegen neuerdings mit 109 gegen 78 Stimmen gegen jede Beibehaltung des „veralteten" Indeltasystems.

3. " (Schweden.) Das Ministerium fordert in Folge der Beschlüsse des Reichstags vom Könige seine Entlassung.

7. " (Schweden.) Schluß des Reichstags. Der König bedauert in seiner Thronrede lebhaft das Scheitern der Militärvorlage seiner Regierung.

5. Dec. (Schweden.) Der Kriegsminister Abelin erhält seine Entlassung und wird durch den Oberst Weydenhjern ersetzt.

11. Rußland.

6. Januar. Der Kriegsminister legt dem Reichsrath die vom Kaiser genehmigten Grundzüge der Militärreform vor, welche auf der allgemeinen Wehrpflicht nach den Bedürfnissen Rußlands beruht.

7. „ Die Conferenz der Großmächte behufs Entscheidung über die Begehren Rußlands bez. des Schwarzen Meeres und des Pariser Friedensvertrages von 1856 tritt in London zusammen.

0. „ Ein kais. Rescript befiehlt die Einführung der allg. Wehrpflicht für Finnland.

7. Febr. Austausch von Telegrammen zwischen dem deutschen Kaiser und dem Kaiser Alexander bei Gelegenheit des Abschlusses der Friedenspräliminarien zwischen Deutschland und Frankreich (s. unter Deutschland).

2. März. Mit diesem Tage hört im ganzen Reiche der letzte Rest der Leibeigenschaft auf und ist die Frist, welche bis zur Vollendung der Bauern-Emanzipation gesetzt war, abgelaufen.

Rußland mit seiner Bevölkerung von 70 Millionen Seelen tritt also in dieselbe wirthschaftliche Entwicklung ein, welche sich in den übrigen Staaten Europa's vollzieht. Viele Millionen seiner Einwohner, welche bisher abhängig vom Edelmann in einem primitiven kommunistischen Gemeindeleben existirten, sind auf eigene Füße gestellt und sollen in freier Arbeit ihren Erwerb suchen. Für die Verhältnisse Rußlands nach außen hat die Vollendung der Emancipation in sofern ein hohes Interesse, als die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht davon abhängig ist und sich daran knüpft.

3. „ Schlußsitzung der Londoner Conferenz und allseitige Unterzeichnung des vereinbarten neuen Vertrags bez. des Schwarzen Meeres. (S. Beilage.) Rußland hat, was es gewollt, vollständig erreicht. Die Befriedigung darüber ist eine im ganzen Reiche allgemeine.

9. „ Die Synode ertheilt dem Patriarchen in Konstantinopel die Antwort, daß sie mit dem Widerstreben desselben gegen die Entschließung der Pforte, die bulgarische Kirchenfrage durch einen Ferman zu entscheiden, einverstanden sei. Die Synode hält es jedoch für unnöthig, ein Concil einzuberufen, da die Frage nur die Kirche in Konstantinopel berühre und ein Concil Mißhelligkeiten hervorrufen würde.

5. April. Ein k. Ukas hebt das bisher bestandene sog. Organisationscomité für das ehemal. Königreich Polen mit dem 12. d. M. auf. Handschreiben des Kaisers an den Präsidenten desselben, den Statthalter Gen. Graf Berg:

„Nach Wiederherstellung der durch die Ereignisse des Jahres 1863 gestörten Ordnung im Czarthum Polen hatte Ich es für nothwendig befunden, in Bezug auf dieses Land eine Reihe organischer Maßregeln zu ergreifen, welche die Einführung einer dauerhaften Ordnung in demselben und die Sicherstellung seiner regelmäßigen Entwickelung im Einklang mit seinen wahren Bedürfnissen und seinem wahren Nutzen, sowie zugleich die vollständige organische Verschmelzung dieses Theiles des Reichs mit den übrigen Theilen desselben zu ihrem gemeinsamen Ziel haben sollten. Meine Ukase vom 19. Februar 1864 über die Organisation der Bauern und der Dorfgemeinden bildeten die Grundlage dieser Reformmaßregeln. Wegen der besondern Wichtigkeit dieser Bestimmungen und wegen der außerordentlichen Umstände, in denen sich das Czarthum damals befand, hielt Ich es für nützlich, die Hauptverwaltung aller Angelegenheiten, welche die Organisation der Bauern und der Dorfverwaltung in diesem Lande betrafen, dem durch Ukas von demselben Tage gebildeten organisirenden Comité im Czarthum Polen zu übertragen, wobei Ich, in Anbetracht der dieser temporären Institution gewährten ausgedehnten Rechte und der ihr auferlegten wichtigen und mühevollen Verpflichtungen, Ihnen den Vorsitz derselben übertrug. In der Folge wurde der Kreis der Thätigkeit des organisirenden Comité's bedeutend erweitert, wie anläßlich der Hinzuziehung desselben zur Ausarbeitung anderer noch wichtigerer Maßregeln und Ausführung derselben, so auch vermittelst der Concentrirung eines bedeutenden Theils der Pflichten, welche dem durch die Ukase vom 10. März und 3. Juli 1867 aufgehobenen Reichsrath und dem Verwaltungsrath des Czarthums Polen oblagen, in demselben. Außerdem wurden unter nächster Mitwirkung des organisirenden Comité's in der von Mir angegebenen Folge die Maßregeln in Betreff der Reform aller Verwaltungszweige im Königreiche in Ausführung gebracht. Diese vielseitige sehr ausgedehnte Thätigkeit wurde von dem organisirenden Comité mit der eifrigsten Sorgfalt und mit bemerkenswerthem Erfolg erfüllt. Die Organisation des Bauernstandes wurde vollständig durchgeführt, und Ich sehe mit besonderm Vergnügen, daß der Wohlstand dieser zahlreichen Bevölkerungsclasse, welche den Gegenstand Meiner aufrichtigsten Wünsche bildete, auf die dauerhafteste Weise sichergestellt ist. Zugleich wurde die Gemeindeverwaltung vollkommen regelrecht organisirt, und konnte, allmählich sich befestigend, den wesentlichen Nutzen dieser neuen Einrichtung und die volle Uebereinstimmung derselben mit den besondern localen Verhältnissen des Landes beweisen. Die in Ausführung Meiner Vorschriften vorgenommenen Reformen aller Zweige der Administration wurden in gleicher Weise vollständig zu Ende geführt: alle Centralinstitutionen, welche selbstständig im Czarthum bestanden, wurden allmählich aufgehoben und alle Theile der Verwaltung erhielten eine mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmende Gouvernementsorganisation, indem sie den betreffenden Ministerien direct untergeordnet wurden. Die Krönung dieser Maßregeln wird die bevorstehende Reform der Justiz sein, deren Realisation, nach der allgemeinen Ordnung, eine unmittelbare Pflicht und Sorge des Justizministers sein soll. Auf diese Weise sind sowohl die Hauptaufgabe, welche dem organisirenden Comité bei seiner Bildung von Mir auferlegt wurde, als auch die späteren Verpflichtungen, zu denen es darauf berufen ward, von ihm gegenwärtig vollkommen erfüllt. . . . Die ruhmvollen Verdienste, durch welche Sie von neuem Ihren langjährigen lobenswerthen Dienst für Thron und Vaterland ausgezeichnet haben, werden auch in diesem Falle deßhalb besonders immer denkwürdig bleiben, weil die Befestigung der allgemeinen Bedingungen der Staatsorganisation und des bürgerlichen Lebens im

Czarthum Polen, welche Ihre verflossene siebenjährige Thätigkeit so bedeutend gefördert hat, ein wesentliches und unbedingtes Bedürfniß der allgemeinen Staatseinheit bildet. Ich bin fest überzeugt, daß Sie, indem Sie auch in Zukunft den von Mir vorgezeichneten Weg mit derselben wachsamen Unerschütterlichkeit verfolgen, beständig die Unabänderlichkeit Meiner Absichten in Betreff der vollen Verschmelzung des Czarthums Polen mit den übrigen Theilen des Reichs im Auge haben werden, und indem Sie unablässig die in dieser Richtung schon ergriffenen Maßregeln zu befestigen bestrebt sind, und sich sorgfältig um ihre weitere Entwickelung in derselben Richtung bemühen, neue Beweise Ihrer von Mir hochgeschätzten Ergebenheit an Thron und Vaterland liefern werden."

5. April. Die Russifizirung des kath. Gottesdienstes in den sog. westlichen Gouvernements findet fast keinen Widerstand mehr.

6. Juni. In dem Streit, ob in den höheren Unterrichtsanstalten des Reichs die classische Bildung beizubehalten oder durch eine realistische zu ersetzen sei, entscheidet der Kaiser zu Gunsten der classischen Bildung.

4. Juli. Fürst Gortschakoff empfängt in Friedrichshafen (Württemberg) eine Deputation der evangel. Allianz in Angelegenheiten der evangel. Kirche der Ostseeprovinzen. Antwort des Reichskanzlers und spätere (davon abweichende) Darstellung der ganzen Verhandlung im offiziellen Regierungsboten.

4. „ Ein k. Ukas führt das Institut der Friedensrichter auch in den sog. westl. Gouvernements ein.

3. Aug. Die Behörde für die sog. fremden (d. h. alle nicht griechisch-orthodoxen) Confessionen in Polen wird aufgehoben und geht die Verwaltung auch dieser Angelegenheiten an die Centralbehörden in St. Petersburg über.

Ende Nov. Die Telegraphenlinie nach China und Japan ist vollendet und das erste Telegramm aus Nangasaki langt über Sibirien in St. Petersburg an.

5. Dec. Der preußische Prinz Friedrich Karl, Graf Moltke und eine Anzahl anderer preußischer Generale langen zum Besuche und zur Theilnahme am Georgsordensfeste in St. Petersburg an und werden vom Kaiser selber mit höchster Auszeichnung empfangen.

8. „ Ordensfest des St. Georgsordens. Der Kaiser bringt beim Bankette den Toast auf den deutschen Kaiser und auf seine preuß. Gäste aus.

Nach dem offiz. russ. Regierungsboten lautet der Toast: „Auf das Wohl Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm, des ältesten Ritters des Georgen-Ordens, und der Ritter unseres Militär-Verdienstordens seiner tapfern Armee, deren würdige Repräsentanten Ich stolz bin, heute unter uns zu sehen. Ich wünsche und hoffe, daß die enge Freundschaft, die uns vereinigt, sich in den künftigen Generationen verewige und ebenso die Waffenbrüderschaft unserer beiden Armeen, die seit einer ewig denkwürdigen Zeit besteht. In derselben sehe Ich die beste Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung in Europa." Nach dem Berichte, welchen die „N. A. Ztg." über das Fest bringt, soll der Toast folgenden Wortlaut gehabt haben: „Ich

trinke auf das Wohl Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm, des ältesten Ritters des St. Georgen-Ordens und der mit diesem Orden decorirten Repräsentanten Seiner braven Armee, die wir glücklich und stolz sind, heute unter uns zu sehen. Die intimen Beziehungen, welche Mich diesem Souverän verbinden und die Waffenbrüderschaft unserer beiden Armeen, die sich von einer so denkwürdigen Epoche herschreibt, sind Mir ein sicheres Pfand des Friedens und der Aufrechthaltung des Rechtszustandes in Europa. Ich bin glücklich daß bei dieser Gelegenheit sich diese alten Bande erneuern; ich hoffe und ich habe die Zuversicht, daß diese Freundschaft sich perpetuiren und auf die künftigen Generationen übergehen wird. Noch einmal auf die Gesundheit Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm!"

15\. Dec. Der offizielle Regierungsbote spricht sich in zwei Artikeln über die Lage Europa's und das Verhältniß Rußlands zu Deutschland ganz im Sinne des kaiserl. Toastes vom 8. d. M. aus.

19\. " Die preußischen Gäste kehren, nachdem sie noch Moskau besucht, wieder nach Deutschland zurück.

" " In der russischen Presse, soweit sie bisher in einem entschieden deutschfeindlichen Sinne gewirkt hatte, ist in Folge der jüngsten Vorgänge ein entschiedener Umschwung zu Gunsten Deutschlands eingetreten und hört wenigstens das systematische Hetzen gegen Deutschland zunächst gänzlich auf.

---

12. Türkei.

3\. Januar. (Rumänien.) II. Kammer: bewilligt der Regierung ein Steuerprovisorium bis zum 31. März. Dieselbe scheint also auf die Majorität sich bis auf einen gewissen Grad verlassen zu können.

16\. „ Mustapha Fazyl Pascha, der Bruder des Vicekönigs von Aegypten, wird wieder entlassen, Muhamed Ruschdi Pascha zum Finanzminister ernannt.

„ „ (Rumänien.) Die Allg. Augsb. Ztg. veröffentlicht einen Brief des Fürsten Karl an eine vertraute Persönlichkeit in Bonn, der die Möglichkeit einer freiwilligen Abdankung des Fürsten in Aussicht zu stellen scheint:

„Es sind jetzt bald 5 Jahre, daß ich den kühnen Entschluß gefaßt, mich an die Spitze dieses von der Mutter Natur so reichlich bedachten und dennoch in anderer Beziehung so armen Landes zu stellen; und blicke ich auf diesen Zeitraum zurück, der kurz im Leben eines Volkes, lang im Dasein des stets voranstrebenden Menschen, so muß ich mir sagen, daß ich dem schönen Lande nur wenig habe nützen können. Oft frage ich mich: an wem die Schuld, ob an mir, der ich den Character des Volkes nicht gekannt, oder an diesem, das sich weder leiten lassen will, noch selbst zu leiten versteht? Durch meine vielen Reisen in alle Gegenden der beiden Fürstenthümer und durch vielseitige Berührung mit allen Schichten der Gesellschaft glaube ich zur Ueberzeugung gelangt zu sein, daß der Vorwurf eigentlich weder mich persönlich, noch das Volk im Ganzen, vielmehr aber Diejenigen trifft, die sich im Lande selbst, das sie geboren, zu dessen Leitern aufgeworfen. Diese Leute nämlich, welche ihre ganze soziale und politische Bildung sich meistens im Auslande geholt, die heimathlichen Zustände dabei allzu sehr vergessend, trachten bloß darnach, die dort geltenden, von ihnen eingesogenen Begriffe, in utopische Formen eingezwängt, ohne Prüfung auf ihr Vaterland zu übertragen. So ist das unglückliche Land, das sich stets unter dem härtesten Drucke befunden, ohne Uebergang aus einem despotischen Regiment zu der liberalsten Verfassung, wie sie kein anderes Volk in Europa besitzt, auf einmal gerathen. Ich halte Dieß nach den gemachten Erfahrungen für ein um so größeres Unglück, als die Rumänen sich keiner bürgerlichen Tugenden rühmen können, die zu einer quasirepublikanischen Staatsform gehören. Hätte ich dieses herrliche Land, dem man unter anderen Umständen die reichste Zukunft prophezeien könnte, nicht so sehr in mein Herz geschlossen, so wäre mir schon lange die Geduld ausgegangen. Nun aber habe ich einen letzten Versuch gemacht, der mich in den Augen der hiesigen Parteien wie der hochrumänischen politischen Führer als

lieblos gegen das Land erscheinen lassen dürfte, indem ich alle persönlichen Rücksichten hintangestellt, vielleicht meine Popularität völlig preisgegeben habe (bezieht sich auf eine an die Höfe gerichtete Denkschrift). Es wäre jedoch eine unverantwortliche Pflichtversäumung gewesen, das Uebel länger zu verschweigen und die Zukunft des Landes dem Parteigetriebe willenlos zum Opfer fallen zu lassen. Zwar zieht, wer in einer gewissen Lage den Muth hat, die Wahrheit zu sagen und die Dinge beim rechten Namen zu nennen, hienieden vielleicht den Kürzeren, und so wird es wohl auch mir gehen; nur mit dem dankbar anerkannten Unterschiede, daß es mir freisteht, zu meinem sorgenfreien unabhängigen Leben mit schönstem Familienglück in das theure Heimathland zurückzukehren, dessen starker Magnet mich in den schweren Stunden, die ich durchleben mußte, wieder heranzuziehen niemals aufhörte.

1. Febr. (Rumänien.) Der Ministerrath beschließt, zu erklären, daß der politische Agent Rumäniens, Hr. Steege, welcher gleichzeitig der bestallte Commissär des Landes zur Controle des Strousberg'schen Eisenbahn-Consortiums ist, nicht berechtigt gewesen sei, am 31. Dec. die Erklärung abzugeben, daß Rumänien die Garantie der Zahlung des Januar-Coupons bis zum 31. März übernehme. Der Ministerrath beschließt vielmehr, zwei Schiedsgerichte einzusetzen, von welchen das eine darüber entscheiden soll, ob die Regierung für die Zahlung der Eisenbahncoupons vom 1. Jan. 1871 zu haften hat oder nicht, und das andere die Frage zu entscheiden haben soll: ob das Eisenbahnconsortium einzelne vollendete Linien des ganzen großen Eisenbahnnetzes dem Verkehr unter Zinsengarantie der Regieruug übergeben darf, oder die Vollendung sämmtlicher Linien abwarten muß. Der an diesem Tag fällige Coupon der rumänischen Eisenbahnobligation wird weder von dem Consortium Strousberg noch von der rumänischen Regierung bezahlt.

4. „ (Montenegro.) In der Hauptstadt Cettinje tritt eine Art von Landtag, aus den Senatoren und Nahijas- (Districts-) Aeltesten bestehend, zusammen, welcher sich mit der Wehrfrage beschäftigt. Der Fürst macht den Vorschlag: man solle die Heeresmacht des Ländchens vermehren. Der Landtag berieth darüber vier Tage lang, und beschließt die Erhöhung der Volkswehr auf das Doppelte. Auch wird beschlossen, Abtheilungscommandanten von nun an nur aus der Mitte der fähigsten Leute zu nehmen und nicht mehr nach der Anciennetät anzustellen, wie es bis jetzt der Fall war, sondern auf das Ergebniß einer Prüfung Rücksicht zu nehmen.

„ „ (Rumänien.) Die Vertreter der Mächte dringen in den Fürsten Karl, so lange als nur immer möglich auf seinem Posten auszuharren, da sein Rücktritt unabsehbare Verwickelungen und Schwierigkeiten aller Art unausweichlich hervorrufen müßte.

20. „ In Constantinopel tritt zum ersten Mal eine bulgarische Nationalversammlung zusammen, von allen bulgarischen Gemeinden frei gewählte Deputirte geistlichen und weltlichen Standes, um nach dem Wunsche der Pforte das im vorigen Jahre durch bulgarische Notabeln

für das vom Sultan im Princip genehmigte bulgarische „autonome Exarchet“ entworfene kirchliche Organisationsstatut nebst Wahlordnung zu prüfen und zu begutachten.

5. Febr. Die kath. Armenier, die sich in Folge des vaticanischen Concils von Rom getrennt haben, wählen statt der päpstl. Creatur Hassun einen neuen Patriarchen.

3. März. (Rumänien.) II. Kammer: Eisenbahnfrage. Der Antrag der Commission lautet dahin:

alles was in Eisenbahnsachen geschehen ist, möge die Kammer nicht anerkennen. Sie möge die Ernennung des Herrn Hambron zum rumänischen Eisenbahn-Commissarius für verfassungswidrig erklären, die Ausfertigung der Obligationen für concessionswidrig, ebenso die Ausgabe der Obligationen und die Verausgabung des erhöhten Geldes. Ferner möge sie erklären, daß auch der Nachfolger Hambrons, Hr. Steege, seine Vollmachten überschritten habe. Endlich möge die Kammer erklären, daß der rumänische Staat gar keine directe Verbindlichkeit den Besitzern der Eisenbahn-Obligationen gegenüber habe. (Der Sinn des Commissionsberichts ist ungefähr der: daß die Rumänen sich von deutschem Gelde, deutschen Unternehmern und Ingenieuren Eisenbahnen bauen lassen und dieselben hinterher nicht bezahlen sollen.)

3. „ Schlußsitzung der Londoner Conferenz und allseitige Unterzeichnung des vereinbarten neuen Vertrags bez. des Schwarzen Meeres (s. Beil.).

4. „ (Rumänien.) II. Kammer: Der Dep. Costaforu bringt den Antrag ein, die Eisenbahndifferenzen auf dem Rechtsweg auszutragen, einstweilen aber den Coupon zu bezahlen, um die Staatsgarantie zu achten und derselben Achtung zu verschaffen.

Dr. Strousberg hat Ausgleichsvorschläge gemacht, wonach er trotz seiner Klagen gegen die Regierung über den ihm vertragswidrig zugefügten Schaden unter gewissen Bedingungen den status quo annehmen und den Januarcoupon zahlen will. Die wesentlichste dieser Bedingungen ist die, daß die Regierung für die fertigen Linien Roman-Galatz-Bukarest die staatliche Garantie ausspreche und die Pläne für die Linie Pitesti-Krajova genehmige. Im Falle der Nichtannahme seiner Bedingungen will Dr. Strousberg den Coupon nicht zahlen und seine Rechte energisch geltend machen. Die rumänische Regierung erklärt diese Vorschläge als nach Form und Inhalt für unzulässig.

9. „ (Rumänien.) II. Kammer: nimmt mit 69 gegen 62 Stimmen den Antrag des Generals Fleras an, wonach die Frage der Couponzahlung und die Genehmigung des Bahnbaues dem Schiedsgerichte zur Entscheidung überlassen, wegen der Herausgabe des Depositums aber das Consortium Strousberg, der Finanzrath Ambron und der Bankier Jaques auf dem Rechtswege zu belangen ist, und geht dann unter Verwerfung aller übrigen Anträge, also auch derjenigen der Commission, zur Tagesordnung über.

2. „ (Rumänien.) Crawall gegen die von den Deutschen in Bukarest veranstaltete Siegesfeier. Der deutsche Generalconsul v. Radowitz tritt sehr energisch für die Rechte seiner Landsleute ein.

4. „ (Rumänien.) Das Ministerium Joan Ghika tritt in Folge der Vorgänge am 22. d. M. und der dabei bewiesenen Schwäche oder

Connivenz zurück und wird durch ein Ministerium Catargiu ersetzt: Lascar Catargiu, Präsidium; Tell, Krieg; Costaforu, Aeußeres; Mavrogheni, Finanzen; Nicola Creţulescu, Justiz.

27. März. (Rumänien.) II. Kammer: ertheilt dem neuen Ministerium ein Mißtrauensvotum. Das Ministerium bietet in Folge davon dem Fürsten seine Entlassung an. Der Fürst nimmt sie jedoch nicht an und löst vielmehr die Kammer durch Decret auf. Die Regierung beschließt, den (rothen) Gemeinderath von Bukarest aufzulösen.

13. April. Der päpstl. Legat Franchi trifft behufs Unterhandlungen mit der Regierung bez. der armenischen Kirchenfrage in Constantinopel ein.

" " Die h. Pforte nähert sich in Folge der Londoner Conferenz und des Ausgangs derselben entschieden Rußland: die seit einer Reihe von Jahren angestellten polnischen Beamteten werden massenweise entlassen.

14.—20. Mai. (Rumänien.) Die Neuwahlen zur zweiten Kammer ergeben eine der Regierung mehr oder weniger günstige, wenn auch keineswegs ganz zuverlässige Majorität.

23. " (Rumänien.) Das von der Regierung ernannte Schiedsgericht verurtheilt die Eisenbahnconcessionäre, das Consortium Strousberg, zur Zahlung der fälligen Coupons bis zur Vollendung der sämmtlichen von ihnen übernommenen Linien.

26. " Die bulgarische Nationalversammlung hat die Berathung des von der Pforte geforderten Statutenentwurfs der im Princip durch kaiserl. Ferman genehmigten autonom-bulgarischen Kirche vollendet und läßt ihn dem Großwesir durch eine Deputation feierlich überreichen.

Während der ziemlich langen Berathung des Statuts kam es zwischen den starren Translatoren der alten griechisch-kirchlichen Verfassung auf die neubulgarische Kirche und der jüngeren Partei, welche das evangelische Presbyterialsystem in dieselbe einführen wollte, zu höchst interessanten Kämpfen. Auf Seite der Fortschrittspartei standen aber alle einflußreicheren von Jungbulgaren redigirten Journale, deren Führung die von Slavejkov herausgegebene „Makedonia“ übernahm. Man einigte sich nach langwierigen Debatten über die Theilnahme der Laien an der Verwaltung des Kirchenvermögens, über die Fixation der Gehalte des hohen und niederen Klerus, über die ausschließliche Verwendung aller Ueberschüsse aus den religiösen Abgaben zur Hebung des Volksunterrichts und zur Gründung höherer Schulen, und beschloß mit 28 gegen 15 Stimmen, daß der Exarch nicht lebenslänglich, sondern von fünf zu fünf Jahren zu ernennen sei. Eine offene Frage blieb der zu bestimmende künftige Sitz desselben, da gleich wichtige Gründe für seine Residenz in Konstantinopel wie für dessen Sitz in irgend einer größeren Stadt im Centrum seines Exarchats sprachen.

4. Juni. (Rumänien.) Eröffnung der neugewählten Kammern: Thronrede des Fürsten:

„. . . Die Eisenbahnfrage wird der Gegenstand der ernstesten Aufmerksamkeit sein. Mein Ministerium hat die Concessionäre auf civilrechtlichem und strafrechtlichem Wege verklagt. Es wird Ihnen alle einzelnen Phasen, die diese Frage bisher durchgemacht hat, und den gegenwärtigen Stand derselben,

vorlegen. Was Mich betrifft, so dürfen Sie fest überzeugt sein, daß ich kein Opfer scheuen werde, um gewissenhaft die hohe Mission zu erfüllen, welche das Vertrauen der Nation Mir übertragen hat. Wir haben alle schwere Erfahrungen gemacht; allein der Kampf hat uns gekräftigt, die Erfahrung hat uns aufgeklärt, und indem Ich jetzt die Menschen und die Dinge besser kenne, werde Ich mit sicherem Schritt auf dem Pfade des echten Fortschritts weitergehen. Die ganze Nation, erschöpft von den unfruchtbaren Kämpfen, in denen sie sich seit mehreren Jahren abmüht, hat sich wie ein Mann erhoben und ihr Verdict gesprochen. Die unumstößlichen Beweise des Vertrauens in Meine Regierung, die Mir von allen Seiten gegeben werden, die Ruhe, welche allgemein herrscht, der liebevolle Empfang, der Mir bei Meiner jüngsten Reise mit der Fürstin zu Theil geworden, haben Mich vollständig überzeugt, daß das Land durchaus conservativ ist, und daß die Unruhestifter in Zukunft nichts als allgemeine Mißbilligung ernten werden. noch bevor das Gesetz sie strafen kann. Von auswärts hat Meine Regierung die allerschmeichelhaftesten Aufmunterungen erhalten; die hohe Pforte läßt uns ihre kräftigste Unterstützung angedeihen. Se. Maj. der Sultan hat Mich seiner Fürsorge und seines Vertrauens versichert. Die garantirenden Großmächte blicken mit Interesse auf uns, und geben uns augenscheinliche Beweise ihrer unwandelbaren Sympathien. Von Ihnen, Meine Herren, wird es abhängen, dem Staat Rumänien eine neue Aera des Gedeihens und der Wohlfahrt zu erschließen. Ich bin überzeugt, daß Sie von Pflichtgefühl durchdrungen sind. Gott segne Ihre Arbeiten!"

. Juni. (Rumänien.) II. Kammer: wählt den conservativen Prinzen Demeter-Ghika zu ihrem Präsidenten und beschließt eine sehr loyal gehaltene Antwortsadresse auf die Thronrede. Der Fürst erwidert darauf:

„Mit wahrhafter Befriedigung nehme Ich heute die von der Nationalversammlung beschlossene Thronadresse entgegen. Ich setze Mein ganzes Vertrauen in diese Versammlung, und beglückwünsche Mich, daß Ich Mich in Meinen Hoffnungen nicht getäuscht habe. Die von der Kammer beinahe einstimmig angenommene Antwort auf die Thronrede ist der beredsamste Commentar Meiner Worte. Selbst die festesten Seelen haben Momente des Schmerzes. Als Ich sah, wie eine Minderheit, die sich der Freiheit bediente, um Unordnung hervorzurufen, und die den guten Glauben und die Gleichgiltigkeit der ruhigen Mehrheit des Landes ausnützte, nur dahin arbeitend, Mein bestes Wollen lahm zu legen — da besorgte Ich, daß Meine guten Absichten schlecht verstanden würden, und glaubte einen Augenblick — da Ich Mich dem Lande nicht aufdrängen wollte — es wäre besser, den Platz zu räumen. Heute jedoch, wo die Nation in der aufrichtigsten und freiwilligsten Weise Mir ihr Vertrauen zeigte, wo die Mandatare der Nation bei Eröffnung der Session Mir einen begeisterten Empfang bereiteten — einen Empfang, von welchem Ich tief gerührt war — heute bin Ich von der Ergebenheit aller für den Thron und die Dynastie vollkommen überzeugt, und will mit aller Kraft, unterstützt von den Kammern und allen guten Bürgern, Meine schöne Mission erfüllen. Denn es ist Zeit, M. HH., daß wir nach so vielen unfruchtbaren Versuchen endlich einmal dem dringenden Wunsche des Landes nach Stabilität entsprechen. Auf einem Boden ohne Festigkeit, welcher fortwährend zittert, kann sich nichts dauerhaftes erheben. Der Beginn Ihrer Arbeiten ist eine mächtige Bürgschaft für die Zukunft. Ich bin überzeugt, daß das gute Einvernehmen zwischen der Regierung und einer von Vaterlandsliebe beseelten Mehrheit unverändert fortbestehen wird. Diese Mehrheit wird die Pfade ihrer Pflichten gewiß nicht verlassen, in Versuchung geführt durch entgegenstrebende Tendenzen oder geblendet durch eine eitle Sucht nach leerer Popularität. . . ."

26. Juni. (Rumänien.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben einen mit den Bevollmächtigten der Eisenbahnconcessionäre Strousberg ꝛc. abgeschlossenen Vergleichsvertrag vor. Die Kammer votirt ohne Widerstand die Dringlichkeit der Behandlung.

27. „ (Tunis.) Differenzen mit Italien. Die Pforte wird von den tunisischen Großen als souveräne Macht um Hilfe angerufen.

— „ Der griechische Patriarch, Gregor VI., erhebt, Anfangs von Rußland unterstützt, Widerspruch gegen das bulgarische Organisationsstatut, bestreitet der Pforte das Recht der Entscheidung und verlangt,

daß der bulgarisch-griechische Kirchenstreit nicht als administrative, sondern als streng canonische Frage betrachtet und einzig vor dem begehrten öcumenischen Concil zum Austrag gelangen solle. Er protestirt zugleich zum voraus gegen alle Beschlüsse der bulgarischen Nationalversammlung als anticanonische und unberechtigte. Auf dem vom Patriarchat beabsichtigten Concil wäre es der Mehrheit vollkommen sicher gewesen. Die wenigen bulgarischen Kirchenfürsten würden von den zahlreichen hellenisch-fanariotischen Bischöfen der griechischen Kirchen von Konstantinopel, Jerusalem, Alexandria, Antiochia und Cypern voraussichtlich niedergestimmt worden sein, und die fortgesetzte Hellenisirung des Bulgarenvolkes würde durch das h. Concil sogar eine canonische Approbation erhalten haben, gegen welche es mit den Worten des Patriarchen an Aali-Pascha (4. Nov. 1870) „keine Appellation gibt!"

Schließlich wird jedoch der Patriarch sowohl von Rußland als von Serbien im Stich gelassen und sieht sich genöthigt, seine Entlassung einzugeben.

6. Juli. (Montenegro.) Der Fürst feiert wieder eine Kindstaufe. Der Kaiser von Rußland schickt dazu den Fürsten Dolgoruki, der Kaiser von Oesterreich den F.M.L. Rodic.

10. „ Ein Flottengeschwader geht mit einem Commissär des Sultans nach Tunis ab.

17. „ (Rumänien.) II. Kammer: Beschlüsse in der Eisenbahnfrage. Dieselben entsprechen den billigen Erwartungen des Fürsten keineswegs.

Nachdem die Regierung, überzeugt, daß der von ihr eingebrachte und eifrig befürwortete Antrag eines Ausgleiches mit dem Concessionär Dr. Strousberg die Genehmigung der Kammer nicht erhalten würde, denselben zurückgezogen hatte die Kammer nach einer mehrtägigen hitzigen Debatte auch den Vorschlag einer Conversion der ursprünglich 7½procentigen Eisenbahnobligationen in fünfprocentige, durch die Staatseinkünfte gesicherte Staatsobligationen mit 59 gegen 56 Stimmen verworfen. Selbst ein Vermittlungsproject, die Eisenbahnpapiere in nur vierprocentige Staatsobligationen zu convertiren, fiel durch. Der schließlich gefaßte positive Kammerbeschluß resumirt sich im Wesentlichen dahin: „Ein Schiedsgericht habe zusammenzutreten, um die Concession zu annulliren; die Obligationsbesitzer sollen aufgefordert werden, eine Actiengesellschaft zu bilden, welche den Ausbau sämmtlicher projectirter Bahnlinien vollende, nach deren Vollendung und Betriebseröffnung die rumänische Regierung 7½ Procent jährlicher Zinsen garantire, Das heißt, die gegenwärtigen Besitzer der Obligationen sollen außer dem ausgelegten Gelde weitere 40 bis 50 Proc. einige Jahre unverzinst hergeben, in der Hoffnung, daß die rumänische Regierung seinerzeit so gnädig sein wird, ihre eingegangenen Verpflichtungen

ohne den Versuch neuer Chikanen zu erfüllen. Im Falle die Obligationsbesitzer dieser Aufforderung nicht entsprechen, sollen die bis nun vollendeten Eisenbahnarbeiten abgeschätzt werden (von Rumanien nämlich!) und nach deren Schätzungswerth ein Conversion der ausgegebenen Obligationen in Staatsschuldscheine stattfinden," wobei sich im günstigen Falle etwa 3½ Procent herausstellen würden.

20. Juli. (Rumänien.) Senat: tritt den Eisenbahnbeschlüssen der II. Kammer v. 17. d. M. unverändert bei.

21. „ (Rumänien.) Schluß der Session der Kammern.

29. „ (Rumänien.) Der Fürst sanctionirt nach einigem Zögern die Eisenbahnbeschlüsse beider Kammern und zieht sich darauf für einige Zeit in die ländliche Stille eines Klosters an der österr. Grenze zurück.

30. „ Eine Insurrection in Albanien wird von den türkischen Truppen ziemlich rasch unterdrückt.

10. Aug. (Tunis) fügt sich im Wesentlichen den Forderungen des Sultans und seines Commissärs.

18. „ (Serbien.) Wahlen zur Scuptschtina für die nächsten drei Jahre.

6. Sept. Der Großwesier Aali P. †. Mahmud P. tritt an seine Stelle.

3. „ (Rumänien.) Der Fürst kehrt vom Kloster Sinai nach Bukarest zurück.

5. „ Wahl eines neuen griech. Patriarchen.

7. „ (Serbien.) Eröffnung der Scuptschtina.

— „ Der neue Großwesir scheint alles ändern zu wollen. Absetzungen und Ernennungen jagen einander förmlich.

1.—16. Oct (Rumänien.) Zusammentritt und Spruch des Eisenbahnschiedsgerichts. Dasselbe erklärt die dem Dr. Stroußberg und Gen. ertheilte Eisenbahnconcession für aufgelöst. Dadurch wird die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, die fertigen Eisenbahnen und das vorhandene Material mit Beschlag zu belegen, was auch sofort geschieht.

5. „ Der Großwesir lehnt die Forderungen des päpstlichen Legaten Franchi schließlich definitiv ab.

8. „ (Serbien.) Fürst Milan macht dem Kaiser von Rußland einen Besuch in Livadia.

10. „ (Rumänien.) Die Regierung erklärt sich mit den Vorschlägen der Gesellschaft, die sich in Berlin aus Obligationsinhabern der rumänischen Eisenbahnen gebildet hat, einverstanden und bereit, mit derselben einen Vertrag im Sinne der Kammerbeschlüsse v. 17. Juli einzugehen.

14. „ (Tunis.) Der Bey verständigt sich durch seinen Abgesandten in Konstantinopel, Khaireddin P., mit dem Sultan vollständig. Ein

Ferman des Sultans regelt die Beziehungen desselben zu seinem Suzerain: Tunis tritt in größere Abhängigkeit von der h. Pforte als bisher.

Gegen die bindenden Verpflichtungen, welche der Bey eingegangen, wird er durch die Erblichkeit seiner Würde in seiner Familie, d. h. nach mahomedanischer Erbfolge-Ordnung des Seniorats (nicht nach europäischer in der Descendenz nach Erstgeburt), belohnt. Die Regierungen, welche in den letzten dreißig Jahren sich in Frankreich folgten, machten sämmtlich kein Hehl daraus, daß im Interesse ihres algerischen Besitzes früher oder später Tunis ebenfalls französisch werden müsse. In letzter Zeit auch von Italien bedroht, hat der Bey in dem engeren Anschlusse an die suzeräne Macht, an „den Beherrscher der Gläubigen", das Mittel gefunden, die Selbständigkeit seines Landes mehr zu sichern. Der neue Ferman ändert im Wesentlichen nichts an der bisherigen Stellung von Tunis. Er sichert dem Lande die Freiheit seiner innern Verwaltung, die Autonomie des Beys und die bisher von demselben geübte Befugniß, mit fremden Mächten politische Verbindungen zu unterhalten; nur ist ihm untersagt, Militär-Conventionen abzuschließen oder Landesabtretungen zu bewilligen. Dagegen ist der Bey neuerdings verpflichtet — und hat sich bereitwillig dazu verstanden — im Kriegsfalle der Hohen Pforte einen — in dem Ferman bezeichneten — Theil seiner Truppen und seiner Flotte zur Verfügung zu stellen.

1. Nov. Der päpstl. Delegat Msgr. Franchi verläßt Konstantinopel wieder mit einem überaus freundlichen Schreiben des Sultans an den Papst, in der Sache selbst aber ohne den mindesten Erfolg seiner Mission.

19. „ (Rumänien.) II. Kammer: Die Regierung legt derselben den mit den Berliner Eisenbahnobligationsinhabern abgeschlossenen Conventionsentwurf vor.

17. Dec. (Rumänien.) II. Kammer: beschließt die Wiedereinführung des Tabaksmonopols.

27. „ (Rumänien.) II. Kammer: nimmt den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Eisenbahnconvention mit der in Berlin gebildeten neuen Actiengesellschaft (Gesellschaft Bleichröder) ehemaliger Obligationsinhaber in Berathung. Die Mehrheit der Kammercommission empfiehlt die Annahme des Entwurfs mit einigen Modificationen, die Minderheit verlangt dagegen Einlösung der Obligationen mit 66 Procent. Die Regierung macht aus der Annahme eine Cabinetsfrage und droht im entgegengesetzten Fall mit den ernstesten Complicationen mit dem Auslande. Die Vertreter der Pforte, Oesterreichs, Rußlands und Englands unterstützen sie darin nachdrücklich.

31. „ (Rumänien.) II. Kammer: beschließt nach heftigen Debatten mit 81 gegen 49 Stimmen, die Vorlage in Erwägung zu ziehen und nimmt in der Specialdebatte die vier ersten Artikel der Convention an.

---

13. Griechenland.

26. Jan. Der englische Gesandte Erskine verlangt von dem neuen Ministerium die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen die Mitschuldigen im Marathon-Processe. Das Ministerium lehnt das Begehren ab.

10. April. Der italienische Gesandte Graf Della Minerva †. Der kath. Bischof verweigert die Leichenfeierlichkeiten in der kath. Kirche, da der Graf der Abgesandte des im Kirchenbann befindlichen Königs Victor Emanuel gewesen sei. Der griech. Metropolit erbietet sich, die Einsegnung ꝛc. zu vollziehen, worauf der kath. Bischof nachgibt und die Functionen verrichtet.

1. Mai. Kammer: genehmigt einen Gesetzentwurf, der die Berghalden des Lauriongebirges für Nationaleigenthum erklärt.

27. „ Der ital. und der franz. Gesandte protestiren gegen das Berghaldengesetz und verlangen eine Entschädigung von 15 Mill. Fr. für die franz.-ital. Gesellschaft, welcher die Ausbeutung der Laurionbergwerke concessionirt worden ist.

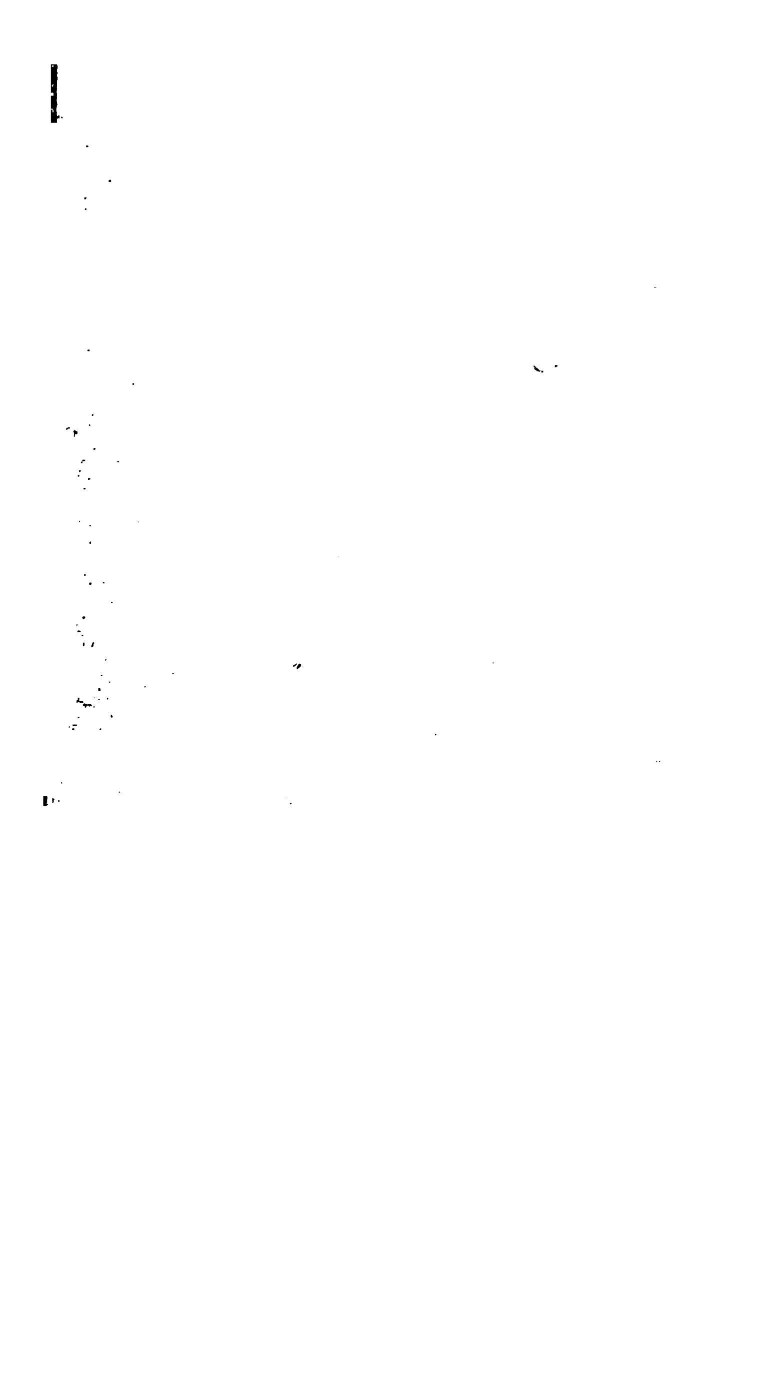
30. Oct. Eröffnung der Kammer.

6. Nov. Das Ministerium Komunduros unterliegt bei der Präsidentenwahl, indem Zaimis mit 152 gegen 78 Stimmen zum Präsidenten gewählt wird, und gibt seine Entlassung.

9. „ Zaimis bildet ein neues Ministerium.

15. „ Der König vertagt die Kammer auf 30 Tage, um dem neuen Ministerium Zeit zu verschaffen, sich zu organisiren.

25. Dec. Beim Wiederzusammentritt der Kammer bleibt bei den Ausschußwahlen auch das Ministerium Zaimis einer Coalition der Parteien gegenüber mit 75 gegen 76 Stimmen in der Minderheit und verlangt seine Entlassung.



IV.

Außereuropäische Staaten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

4. Jan. Senat: beschließt auf den Antrag Sumner's, den Präsidenten um Bericht über die Verhandlungen bezüglich der Annexion von St. Domingo zu ersuchen.

5. „ Senat: beschließt einstimmig, die Vorlegung der Correspondenz zwischen der Regierung und dem Gesandten in London, Hrn. Motley, zu verlangen.

30. „ Die Regierung verbietet endlich die Waffenausfuhr nach Frankreich.

7. Febr. Congreß: Präsident Grant beantragt durch eine Botschaft, Berlin zu einer Mission ersten Ranges zu erheben.

10. „ Congreß: Präsident Grant richtet eine Botschaft an ihn, begleitet von einer Anzahl Actenstücken, aus denen hervorgeht, daß die amerikanische und die englische Regierung übereingekommen sind, eine gemeinschaftliche Commission, die in Washington tagen soll, über alle zwischen beiden Ländern obschwebenden Differenzen unterhandeln zu lassen. Beide Theile haben ihre Commissäre, je 5 für jeden, bereits ernannt. (s. unter England.)

4. März. Zusammentritt des neuen Congresses. Derselbe besteht nunmehr aus 131 Republikanern und 96 Democraten.

8. „ Die gemischte englisch-nordamerikanische Commission, welche die Lesung aller zwischen beiden Ländern obschwebenden Differenzen vorberathen soll, tritt in Washington zusammen.

14. „ Senat: Sumner wird mit 33 gegen 9 Stimmen vom Präsidium des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten entfernt.

25. „ Eine Proclamation des Präsidenten Grant verfügt die Auflösung des Geheimbundes Klukluх in Nord-Carolina binnen 20 Tagen, widrigenfalls die Macht der Ver. Staaten, nach den Bestimmungen der Constitution wider sie aufgeboten werden soll.

27. „ Senat: Sumner beantragt ein Tadelsvotum gegen den Präsidenten Grant wegen seiner Thätigkeit für die Annexion St. Domingo's.

30. März. Senat: beschließt mit 38 gegen 16 Stimmen, den Antr
Sumners auf den Tisch des Hauses zu legen d. h. zu beseitigen.

10. April. Repräsentantenhaus: nimmt eine Amnestiebill an, durch wel
die gesetzlich verhängte politische Unfähigkeit für alle an der Rebelli
Betheiligten aufgehoben wird; ausgenommen sind nur die Mitglied
des Congresses, die Offiziere der Armee und der Marine der Ve
einigten Staaten, sowie die Mitglieder der Conventionen der einzeln
Staaten, welche sich seinerzeit für die Losreißung von der Union au
gesprochen haben.

14. „ Congreß: Das Repräsentantenhaus und das Finanzcomité d
Senats sprechen sich übereinstimmend dahin aus, Steuern und Zö
auf ein der Deckung des Budgets entsprechendes Minimum herabzusetz
das erstere erklärt außerdem seine entschiedene Mißbilligung über
allzu rasche Tilgung der Bundesschuld. Die herrschende Partei ho
sich dadurch eher am Ruder erhalten zu können. Die Herabsetzu
der Steuern bietet weiter keine Schwierigkeiten, einer Herabsetzung d
Zölle steht dagegen die ganze Macht der Schutzzollpartei entgegen.

15. „ Senat: genehmigt ein Gesetz, welches den Verein Kluklux
den ehemaligen Rebellenstaaten aufhebt und den Präsidenten ermächti
nöthigenfalls die Habeas-Corpus-Acte zu suspendiren.

19. „ Repräsentantenhaus: verwirft seinerseits die Bill behufs Unt
drückung des Kluklux und ernennt eine Commission zu gemeinsch
licher Berathung mit einer solchen des Senats.

20. „ Beide Häuser einigen sich über die Bill, durch welche die gehei
Gesellschaft des Kluklux in den ehemaligen Rebellenstaaten unterdr
wird.

22. „ Die nach St. Domingo gesandte Commission ist zurückgekehrt u
hat ihren Bericht über die Annexionsfrage an den Präsidenten erstat
der ihn mit einer kurzen Botschaft dem Congreß übermacht.

Die Commission referirt lediglich. Sie enthält sich der direkten Empfehlu
aber ihre Ansicht ist aus jeder Zeile zu lesen. Der Bericht ist, obgleich
die Schattenseiten nicht verbirgt, der Annexion durchweg günstig, läßt dies
als im Interesse der Dominikaner sowohl wie der Amerikaner liegend
kennen. Die Dominikaner bedürfen des Schutzes gegen ihre eigenen Schwäch
sie bedürfen der Hilfe zur Hebung der Schätze ihres Bodens. Sie haben
kannt, daß ihrem Bedürfniß nur durch den Anschluß an die Union abgeho
werden kann, und sehnen sich mit seltener Einmüthigkeit dringend danach. W
ihr Bedürfniß hier nicht befriedigt, so müssen sie die Hilfe anderswo su
Vorziehen würden sie die Unabhängigkeit, erkennen diese aber als unmög
Die Vereinigten Staaten andererseits würden dort an Produkten gerade
finden, was ihnen noch fehlt, und die sonstigen Vortheile wären auch nich
verachten. In jeder Weise bestärkt der Bericht den Standpunkt des Präside
In seiner kurzen Botschaft erörtert der Präsident zum letzten Male se
Standpunkt. Er räth schließlich, daß man in dieser Session nichts weiter
der Angelegenheit vornehme, sondern dem Volke Zeit lasse, sich damit vert
zu machen. Seine Pflicht betrachtet er als abgeschlossen, und die des

gresses beginnt. Die Exekutive wartet auf die Entscheidung des Volkes, gegen dessen Willen sie keine Politik zur Geltung zu bringen hat.

- April. Von den im Laufe des Monat stattgefundenen Staatenwahlen fallen zuerst die in New-Hampshire gegen die republikanische Partei aus und erzeugen im ganzen Land einen gränzenlosen Jubel unter den Democraten. Doch ist er nur von kurzer Dauer, da sie in Connecticut unterliegen und auch die Wahlen in Ohio, Michigan, Indiania, ja selbst in Maryland und Kentucky Gewinne für die Republikaner ausweisen.

4. Mai. Der Präsident verkündet durch Proclamation das Gesetz betr. Aufhebung der geheimen Gesellschaft des Kluklux mit dem Beifügen, daß er im Falle der Nothwendigkeit die Bundestruppen einschreiten lassen werde.

8. „ Die gemischte Commission in Washington einigt sich über einen Vertrag zwischen der Union und England behufs Lösung der schwebenden Differenzen. (s. unter England.)

0. „ Senat: Präsident Grant legt demselben den Vertrag mit England zur Genehmigung vor.

5. „ Senat: genehmigt den Vertrag mit England mit 50 gegen 12 Stimmen.

- „ Der erste Versuch der Rentenconversion für die U. St. Bonds muß, so weit sie die europ. Obligationsinhaber betrifft, als gescheitert betrachtet werden.

2. Juli. Blutiger Conflict in New-York zwischen Irländern und Protestanten.

2. Aug. Große Rede des Senators Karl Schurz in Chicago, mit der er den Wahlfeldzug für die Präsidentenwahl eröffnet. Dieselbe wirft Grant Nepotismus und Corruption vor und bekämpft seine Wiedererwählung aufs energischste.

Schurz sagt u. A.: „Wenn jetzt der Präsident seine Vettern und Schwäger zu Dutzenden an die öffentliche Krippe setzt, so ruft der ganze Chor der Schmeichler „Kleinigkeit!“ Nein, meine Herren, das sind keine Kleinigkeiten. Die Verwandten des Präsidenten mögen meinetwegen nicht schlechtere Beamte sein, als andere auch. Aber indem er sie an die öffentliche Krippe setzt, lehrt der oberste Chef des Staates seinen Untergebenen durch sein überall sichtbares Beispiel: daß man in seiner Meinung ein öffentliches Amt zu eigennützigen Zwecken ausbeuten darf, um daraus zu machen, was sich machen läßt, und wer wird sich wundern, wenn dann die Untergebenen auch aus ihren Aemtern machen, was sich machen läßt? Wenn der Chef des Staats Geschenke annimmt und dann die Geber in öffentliche Aemter und Würden setzt, so mögen die so Angestellten sehr würdige Männer sein, und die Geschenke mit ihrer Anstellung nichts zu thun haben; aber der Chef des Staates hat seinen Untergebenen gezeigt, daß man, seiner Meinung nach, Geschenke nehmen und die Geber auf amtlichem Wege begünstigen darf. Hätte Washington, statt uns allen als ein Vorbild edler Uneigennützigkeit vorzuleuchten, das Beispiel eines

gierigen Nepotismus gegeben, er würde mit diesem Beispiel für alle Zukunft den Character des öffentlichen Dienstes vergiftet haben. Daß in unsern Tagen dieses Gift in solchem Strome von dem höchsten Platze herniederfließt, ist ein Unglück. Aber ein noch schlimmeres Unglück ist es, daß der Parteigeist jene das offizielle Ehrgefühl in der ganzen Republik untergrabenden Handlungen mit dem Mantel der Achtbarkeit zuzudecken strebt. Mit dem Rosenwasser der Schmeichelei heilt man diese Krebsschäden nicht. Mit höflichem Schweigen oder vertuschenden Redensarten geht man solchen Uebeln nicht zu Leibe. Es gehört Entschlossenheit dazu, und diese wird hoffentlich nicht auf sich warten lassen, bis die Krankheit unheilbar ist." Die Rede schließt mit einer feurigen Ansprache an die Deutschen, worin es heißt: „Die große Seele Deutschlands, die viele Menschenleben hindurch wie ein Gespenst in der Weltgeschichte umging, hat endlich wieder einen Körper gefunden, gewaltig wie sie selbst. Es ist immer meine Ueberzeugung gewesen, und sie ist es jetzt mehr als jemals, daß die amerikanische Republik und das große deutsche Nationalreich, dessen mächtige und gewaltige Entwicklung jetzt die Welt in Erstaunen setzt, stets durch das Band aufrichtiger Freundschaft mit einander verbunden sein werden. Das ist keine bloße Phrase. Diese Freundschaft wird genährt werden nicht etwa durch bloßes sentimentales Wohlwollen, sondern durch das instinktive Bewußtsein gemeinsamer Interessen und gleichartiger Zwecke in den großen Händeln der Welt."

4. Sept. In Newyork geht endlich eine große Bürgerversammlung, an der sich namentlich auch das deutsche Element betheiligt, der Corruption der städtischen Verwaltung und der Tyrannei des sog. Tamany-Rings mit Entschiedenheit zu Leibe und setzt einen 70er Ausschuß nieder, um die Angelegenheit weiter zu betreiben.

26. „ Die zur Begleichung der sogenannten Alabama-Ansprüche ernannte Commission hält ihre erste Sitzung in Washington. Nach Austausch der üblichen Höflichkeiten wird Graf Corti zum Vorsitzenden bei künftigen Zusammenkünften erwählt. Am Tage darauf wird Hr. Cox, ein Beamter im amerikanischen Staatsdepartement, zum Sekretär ernannt, und man einigt sich über die Geschäftsordnung. Darauf vertagen sich die Commissäre bis zum 14. Nov., um Zeit für die Einreichung der Ansprüche zu lassen.

— „ u. Oct. Die Staatenwahlen dieser beiden Monate fallen überwiegend zu Gunsten der republikanischen Partei aus. Die Aussichten für eine Wiederwahl Grant's steigen. Die Opposition Schurz's und seine Bemühungen für Umwandlung der republ. Partei, resp. für die Gründung einer neuen macht vorerst wenigstens nur geringe Fortschritte.

24. Oct. Den Mormonen in Utah und ihrer Vielweiberei wird endlich von Seite der Unionsregierung energisch zu Leibe gegangen.

7. Nov. Die Staatswahlen in Newyork fallen zu Gunsten der republ. Partei aus. Die Führer des Tamany-Rings werden processirt, doch ist ihr Sturz noch kein vollständiger und kein definitiver.

— „ Conflict mit Rußland wegen des Gesandten desselben in Washington, der von der Unionsregierung ungehöriger Einmischung beschuldigt und dessen Abberufung von ihr erzwungen wird.

. Dec. Zusammentritt des Congresses. Botschaft des Präsidenten Grant.

Indem die Botschaft die auswärtige Politik bespricht, gedenkt sie der friedlichen Lösung der langjährigen Streitfrage mit England, und dankt dem Kaiser von Brasilien, dem König von Italien und dem Präsidenten der Schweiz für ihre Theilnahme am Schiedsgericht. Der Besuch des Großfürsten Alexis sei ein Beweis für die cordialen Beziehungen zu Rußland. Die Haltung des russischen Gesandten habe die Forderung seiner Abberufung nothwendig erheischt. Die Botschaft fordert ferner eine schleunige Erledigung der Fischereifrage, und hofft der spanische Conflict mit Cuba werde friedlich geregelt werden. Sie betont schließlich, daß die Regierung entschlossen sei, der barbarischen Behandlung Schiffbrüchiger in Japan und China ein Ende zu machen. Bezüglich der inneren Angelegenheiten empfiehlt die Botschaft eine General-Amnestie den wenigen noch entrechteten Rebellen, sowie eine Civildienst-Reform, ferner eine Reduction der Zölle und Steuern und eine Sistirung der Landschenkungen an Eisenbahn-Compagnien und sucht damit geschickt den Anfängen einer neuen Reformpartei innerhalb der herrschenden republikanischen (Schurz) den Boden unter den Füßen zu entziehen.

Gleichzeitig mit der Präsidentenbotschaft legt Hr. Boutwell seinen jährlichen Finanzbericht dem Congresse vor. Derselbe geht dahin, daß die Staatseinnahmen während des mit dem 30. Juni abschließenden Fiscaljahres 383 Mill. Doll., die Staatsausgaben 292 Mill. Doll. betrugen, und die Staatsschulden während dieser Periode, einschließlich des Amortisationsfonds, um 86 Mill. Doll. reducirt wurden. Hr. Boutwell hält es für praktisch die innern Steuern, mit Ausnahme von Stempeln, Spirituosen und Tabak, gänzlich abzuschaffen, sowie die jährlichen Zolleinnahmen um 20 Mill. Doll. zu vermindern. Am Schlusse seines Berichts spricht der Finanzminister für eine anhaltende Reduction der Staatsschuld um mindestens 50 Mill. Doll. jährlich.

„ Durch einen Schiedsspruch der englisch-amerikanischen Commission in Washington wird die gegen die Regierung der Vereinigten Staaten erhobene Klage auf Zahlung der südstaatlichen Obligationen verworfen und den Vereinigten Staaten das Recht zuerkannt, die Hinterlassenschaft der conförderirten Staaten in Besitz zu nehmen, ohne die von den Gläubigern derselben vorgebrachten Forderungen zu berücksichtigen.

Der Spruch trifft namentlich viele Inhaber von Obligationen der ehemaligen südstaatlichen Baumwollanleihe in England, wo man sich z. B. an der Londoner Börse um diese Anleihe trotz ihres hohen Emissionscurses von 90 Procent förmlich gerissen hatte.

„ Das Schiedsgericht für die sog. Alabamafrage constituirt sich in Genf und nimmt die Prozeßschriften beider Parteien entgegen (s. England).

„ Eine Botschaft des Präsidenten Grant legt dem Congreß einen ausgearbeiteten Plan zur Reform des Civildienstes vor.

Beilagen.

1.

Convention betreffend Uebergabe der Stadt Paris d. d. 28. Januar 1871.

Zwischen dem Herrn Grafen v. Bismarck, deutschem Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalvertheidigung — beide mit regelmäßigen Vollmachten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art. 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen militärischen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstands ist von heute ab einundzwanzig Tage dergestalt, daß außer im Falle der Erneuerung er überall am 19. Februar Mittags 12 Uhr schließt. Die kriegführenden Heere behalten ihre beziehungsweisen Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht von Pont l'Eveque längs des Calvados-Departements aus, wendet sich dann nach Lignères im Nordosten des Mayenne-Departements, zwischen Briouze und Fromentel, berührt das Mayenne-Departement bei Lignères, folgt der Grenze, welches dieses Departement von dem Orne- und Sarthedepartement trennt bis nördlich von Morannes und geht in der Weise fort, daß es der deutschen Besetzung die Departements Sarthe, Indre und Loire, Loir und Cher, Loiret, Yonne läßt bis zu dem Punkte, wo östlich von Quaré les Tombes sich die Departements Cote d'or, Nièvre und Yonne berühren. Von diesem Punkte an wird der Lauf der Linie einer Verständigung vorbehalten, welche eintritt, sobald die vertragschließenden Parteien sich über die gegenwärtige Lage der im Zuge befindlichen Kriegsoperationen in den Departements Cote d'or, Doubs und Jura verständigt haben werden. In allen Fällen wird sie durch das Gebiet gehen, das aus diesen drei Departements besteht, indem sie der deutschen Besetzung die im Norden, der französischen die südlich davon gelegenen überläßt. Das Nord- und Pas de Calais-Departement, die Festungen Givet und Langres mit dem sie 10 Kilometres weit umgebenden Land und Havre-Halbinsel bis auf eine, von Etretat in der Richtung von St. Romain zu ziehende Linie bleiben von deutscher Besetzung frei. Die beiden kriegführenden Heere und ihre beiderseitigen Vorposten halten sich auf 10 Kilometres Entfernung von den, zur Trennung ihrer Stellungen gezogenen Linien. Jedes der beiden Heere behält sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes nöthig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Seestreitkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Dünkirchen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von derselben bleibt die französische Flotte und östlich davon ziehen sich, sobald sie

benachrichtigt werden können, die deutschen, in den westlicheren Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Prisen, welche nach dem Abschlusse und vor der Anzeige des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, desgleichen die Gefangenen, welche gegenseitig in den, während des ebenbezeichneten Zeitraums vorkommenden Gefechten eingebracht werden. Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Cote d'Or, wie Belforts Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer späteren Verständigung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabredete Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalvertheidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden Seitens der Befehlshaber der deutschen Heere gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äußeren Vertheidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises, oder zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissaren zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der befestigten Enceinte der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streitkräften beider Parteien untersagt. Die Form der Uebergabe der Forts und die Ziehung der erwähnten Linie werden den Gegenstand eines dieser Uebereinkunft anzuschließenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Enceinte wird von ihren Geschützen entwaffnet, deren Lafetten in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Besatzungen (Linienheer, Mobilgarden, Seetruppen) von Paris und der Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12,000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachter Maßen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Enceinte während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Innern der Stadt konsignirt bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzureichenden Verzeichnisse namhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konsignirten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versieht die Bewachung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso die Gensd'armerie und die zum Stadtdienst verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesammtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3500 nicht übersteigen. Alle Francs-tireurs-Corps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besitznahme der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland abschicken wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waaren heranschaffen zu lassen.

Art. 9. Nach Uebergabe der Forts und Entwaffnung der Enceinte und Besatzung (Art. 5 und 6) wird die Ernährung von Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck ersehenen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietstheilen nicht genommen werden und die französische Regierung

verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenden Demarkations-linie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der Letzteren Gegenerlaubniß gewährt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubniß der französischen Militärbehörde und des Visums der deutschen Vorposten. Die Erlaubnißscheine und Visa werden von Rechtswegen den Kandidaten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung ertheilt. Der Verkehr der also mit Erlaubniß versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends zuläßig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine städtische Kriegskontribution von 200 Mill. Francs und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstands. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Werthen, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts entfernt werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition oder die zu ihrer Fabrikation dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechselung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden in kürzester Frist Namenslisten der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Mans, Orleans und Vesoul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden stellen dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkt eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangenen der entsprechenden Grade. Die Auswechselung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerstande, auf deutsche Handelsschiffs-Kapitäne und die in Deutschland internirten französischen Civilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittelung des Versailler Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Eine Zusatzconvention regelt die Abgränzungslinie zwischen den beiderseitigen Streitkräften vor Paris, die Uebergabe der Forts und Reduction an die deutschen Autoritäten und die Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials der Pariser Besatzung.

2.

Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und Deutschland d. d. Versailles 26. Februar 1871.

Zwischen den HH. Graf Bismarck ꝛc., Graf Bray ꝛc., Frhrn. v. Wächter ꝛc. und Jolly ꝛc., welche das deutsche Reich vertreten einerseits und den HH. Thiers und Jules Favre, welche Frankreich vertreten andererseits ist, nachdem die Vollmachten der beiden kontrahirenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, die als Präliminar-Grundlage für den später abzuschließenden Frieden dienen soll.

Art. 1. Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind. Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom nach dem Großherzogthum Luxemburg zu, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantone Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Marie-aux-Chênes, Saint Ail, Habouville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche

sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Bouxières und Onville durchschneidet folgt der Südwest- resp. Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt. Von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der Sarre blanche und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinde Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Bourvenans, durchschneidet den Kanton Delle bei der Südgrenze der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft. Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souveränetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, die beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der hohen kontrahirenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Stipulationen festzustellen. Diese Kommission wird die Vertheilung des Grund und Bodens, sowie der Kapitalien leiten, welche bis jetzt gemeinschaftlich Distrikten oder Gemeinden angehört haben, die durch die neue Grenze getrennt werden; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer respektiven Regierungen einholen. Die Grenze ist, so wie sie vorstehend festgesetzt ist, mit grüner Farbe auf zwei gleichen Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elsaßes bilden", vermerkt, die im September 1870 in Berlin durch die geographische und statistische Abtheilung des Großen Generalstabes veröffentlicht worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt. Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Uebereinstimmung beider kontrahirenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Art. 2. Frankreich wird Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von 5 Milliarden Francs zahlen. Mindestens eine Milliarde Francs wird im Laufe des Jahres 1871 gezahlt und der ganze Rest im Laufe dreier Jahre von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags ab.

Art. 3. Die Räumung der französischen, durch die deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages Seitens der in Bordeaux tagenden Nationalversammlung beginnen. Unmittelbar nach der Ratifikation werden die deutschen Truppen das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen. Sie werden in möglichst kurzer Frist, die durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgestellt wird, die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire, Yonne gänzlich und weiter die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube, Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, die sie vor Unterzeichnung des definitiven Friedensvertrages nicht werden überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlich erforderlichen Garnisonen. Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements wird seitens der deutschen Truppen schrittweise nach der Ratifikation des definitiven

Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der Kontribution erfolgen, die im Artikel 2 stipulirt ist. Die Räumung wird beginnen bei den Departements, die Paris am nächsten gelegen sind, und wird, je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird die Räumung folgender Departements stattfinden: Somme, Oise und der Theile der Departements Seine Inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, die auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie des Theiles des Departements Seine und der Forts auf dem rechten Seine-Ufer. Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die deutsche Okkupation nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen deutschen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten. Es wird Sr. Majestät dem Kaiser überlassen, an die Stelle der Territorial-Garantie, welche in der theilweisen Besetzung des französischen Gebietes besteht, eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe durch die französische Regierung unter Bedingungen offerirt wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Für die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, werden 5 pCt. Zinsen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Vereinbarung ab gezahlt.

Art. 4. Die deutschen Truppen werden sich in den besetzten Departements der Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, enthalten. Dagegen wird der Unterhalt der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar nach Maßgabe, wie sie durch ein Einvernehmen mit der deutschen Militär-Intendantur vereinbart ist.

Art. 5. Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des definitiven Friedens werden festgestellt sein. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen diese Bewohner besondere Erleichterungen bezüglich der Cirkulation ihrer Handelserzeugnisse genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg stellen, auch wird dieselbe den Einwohnern gegenüber keine Maßregel ergreifen dürfen, welche Person oder Eigenthum derselben antastet.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der vorliegenden Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die französische Regierung zur Disposition der deutschen Behörden einen Theil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen im Innern Deutschlands stellen, und zwar in einer durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Art. 7. Die Eröffnung der Verhandlungen, betreffend den definitiven Frieden, welcher auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließen ist, wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der letzteren durch die Nationalversammlung und Se. Majestät den Deutschen Kaiser stattfinden.

Art. 8. Nach Abschluß und Ratifikation des definitiven Friedensvertrages wird die Administration der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Kommandanten der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten. In den okkupirten Departements wird die Erhebung der Steuern nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der französischen Regierung und mittelst der Beamten derselben bewirkt werden.

Art. 9. Es ist ausgemacht, daß die gegenwärtigen Vertragsbestimmungen der tschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die Theile des Gebiets, welches von utschen gegenwärtig nicht besetzt ist, geben können.

Art. 10. Die gegenwärtigen Präliminarien werden der Ratifikation Sr. ajestät des Deutschen Kaisers, sowie der französischen National-Versammlung, welche en Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Eine Zusatzconvention regelt gleichzeitig die Besetzung eines Theiles der Stadt ris durch die deutschen Truppen.

3.

iedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich d. d. Frankfurt a. M. 10. Mai 1871.

Die HH. Fürst Bismarck 2c., Graf Arnim 2c. als Vertragschließende im amen Sr. Maj. des Deutschen Kaisers einerseits, andererseits Hrn. Jules Favre 2c., ouyer Quertier 2c., de Goulard 2c. Namens der französischen Republik sind t einander übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar J. in einen definitiven Frieden zu verwandeln und denselben durch die folgenden estimmungen zu modifiziren. Sie haben beschlossen, was folgt:

Art. 1. Die Entfernung von der Stadt Belfort bis zur Grenzlinie, wie diese sprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen worden und be- chnet ist auf der dem ratifizirten Instrumente der Präliminarien vom 26. Februar igefügten Karte, wird als maßgebend betrachtet für den Rayon, der, gemäß der rauf bezüglichen Klausel des ersten Artikels der Präliminarien, bei Frankreich eiben soll mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort. Die deutsche Regie- ng ist bereit, diesen Rayon solcher Weise zu vergrößern, daß er die Cantons von lfort, Delle und Girogmagny umfaßt, sowie den westlichen Theils des Kantons n Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus m Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux Château bis zur Nord- enze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des ntons von Giromagny erreicht. Die deutsche Regierung wird indessen die oben zeichneten Territorien nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Re- blik ihrerseits in eine Grenzrektifikation einwillige längs den westlichen Grenzen der ntone von Catenom und Thionville, welche an Deutschland das Gebiet überläßt Osten einer Linie, die von der Grenze von Luxemburg zwischen Hussigny und dingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt an Frankreich lassend, sich zwischen ronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und meringen erstreckt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht. ie internationale Kommission, deren im Art. 1 der Präliminarien erwähnt ist, wird h sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die nie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Disposition zu ziehen.

Art. 2. Die den abgetretenen Gebieten angehörigen, gegenwärtig auf diesem ebiete domizilirten französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische ationalität zu behalten, genießen bis zum 1. Oktober 1872 und mittelst einer vor- sgehenden Erklärung an die kompetente Behörde die Ermächtigung, ihr Domizil ch Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieses Recht alterirt erden könne durch die Gesetze über den Militärdienst, in welchem Falle ihnen die genschaft als französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihre f den mit Deutschland verbundenen Territorien gelegenen Immobilien zu behalten. in Bewohner der abgetretenen Territorien darf verfolgt, gestört oder zur Unter- chung gezogen werden in seiner Person oder in seinen Gütern auf Grund seiner litischen oder militärischen Handlungen während des Krieges.

Art. 3. Die französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Documente und Register übergeben, welche die civile, militärische und gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Territorien betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke beseitigt worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Verlangen der deutschen Regierung wieder herbeischaffen.

Art. 4. Die französische Regierung wird der Regierung des Deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der durch die Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Territorien deponirten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Territorien gebürtigen Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungs-Beamten des Staates;

4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Territorien eingezahlten Geldsummen.

Art. 5. Beide Nationen werden gleiche Behandlung genießen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern. Das Flößrecht wird beibehalten.

Art. 6. Da die hohen kontrahirenden Parteien der Meinung sind, daß die Diöcesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen, durch obenstehenden Art. 1 bestimmten Grenzen zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke zu nehmenden gemeinsamen Maßregeln verständigen. Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von der französischen geistlichen Behörde abhängig zu sein. Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein. Die israelitischen Gemeinden der Territorien im Osten der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Central-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Art. 7. Die Zahlung von 500 Millionen wird erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Herstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde wird bezahlt werden im laufenden Jahre und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den präliminarischen Friedensvertrag stipulirt worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Francs jedes Jahr am 3. März mit 5 pCt. per Jahr bezahlt werden. Jede im Voraus auf die drei Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen. Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsstädten Deutschlands gemacht werden und werden in Metall, Gold oder Silber, in Billets der Bank von England, in Billets der Bank von Preußen, in Billets der Königlichen Bank der Niederlande, in Billets der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Ordre oder diskontirbare Wechsel ersten Ranges zum vollen Werth geleistet werden. Da die deutsche Regierung in Frankreich den Werth des preußischen Thalers auf 3 Fr. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die französische Regierung die Umwechslung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Course an. Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reiches zu leisten beabsichtigt. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements der Somme, der Seine Inférieure und der Eure geräumt, in so weit sie noch von den deutschen Truppen besetzt sind. Die Räumung der Departements der Oise, der Seine-et-Oise, der Seine-et-Marne und der Seine, so wie der Forts von Paris wird Statt finden,

sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der durch Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde Statt finden. Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine. Die Stipulationen des Vertrages vom 26. Februar, bezüglich auf die Occupation französischen Gebietes nach Zahlung der beiden Milliarden, bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können keine Abzüge, wozu die französische Regierung berechtigt sein könnte, gemacht werden.

Art. 8. Die deutschen Truppen werden fortfahren, sich der Requisitionen in natura und Geld in den besetzten Territorien zu enthalten; da diese Verpflichtung ihrerseits in gegenseitiger Beziehung steht zu der von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtung, sie zu unterhalten, so werden im Falle, daß trotz wiederholter Anforderungen der deutschen Regierung die französische Regierung in Ausführung besagter Verpflichtung zurückbleiben sollte, die deutschen Truppen das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements zu verschaffen, und selbst außerhalb derselben, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten. Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen beibehalten bis zur Räumung der Forts von Paris. Kraft des Vertrages von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diesen Vertrag angegebenen Reduktionen zur Ausführung kommen nach Räumung der Forts. Sobald der Effektivstand der deutschen Armee unter die Zahl von 500,000 Mann herabgesunken sein wird, so werden die unter diese Zahl gemachten Reduktionen angerechnet werden, um eine verhältnißmäßige Verminderung der von der französischen Regierung bezahlten Unterhaltungskosten für die Truppen herzustellen.

Art. 9. Die gegenwärtig den Erzeugnissen der Industrie in den abgetretenen Gebieten zur Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des Elsasses vereinbarten Bedingungen aufrechterhalten.

Art. 10. Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen, indem sie sich mit der französischen Regierung in Einvernehmen setzt. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, haben sich hinter die Loire zurückzuziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts von Seiten der deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll. Bis zu dieser Räumung kann die französische Regierung keine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire vornehmen, jedoch wird sie die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, gemäß den Bedürfnissen der Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, stellen. Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Kommandanten der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen. Zwanzigtausend Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigirt werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisirung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, werden die französische und die deutsche Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. In diesem Grundsatz sind einbegriffen die Eingangs- und Ausgangsrechte, der durchgehende Verkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Unterthanen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von obigem Grundsatz die Begünstigungen, welche eine der vertragschließenden Parteien durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien,

Art. 3. Die französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Documente und Register übergeben, welche die civile, militärische und gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Territorien betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke beseitigt worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Verlangen der deutschen Regierung wieder herbeischaffen.

Art. 4. Die französische Regierung wird der Regierung des Deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der durch die Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Territorien deponirten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Territorien gebürtigen Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungs-Beamten des Staates;

4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Territorien eingezahlten Geldsummen.

Art. 5. Beide Nationen werden gleiche Behandlung genießen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern. Das Flößrecht wird beibehalten.

Art. 6. Da die hohen kontrahirenden Parteien der Meinung sind, daß die Diöcesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Territorien mit der neuen, durch obenstehenden Art. 1 bestimmten Grenzen zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke zu nehmenden gemeinsamen Maßregeln verständigen. Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von der französischen geistlichen Behörde abhängig zu sein. Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Territorium ansässigen Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein. Die israelitischen Gemeinden der Territorien im Osten der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Central-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Art. 7. Die Zahlung von 500 Millionen wird erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Herstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde wird bezahlt werden im laufenden Jahre und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den präliminarischen Friedensvertrag stipulirt worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Francs jedes Jahr am 3. März mit 5 pCt. per Jahr bezahlt werden. Jede im Voraus auf die drei Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen. Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsstädten Deutschlands gemacht werden und werden in Metall, Gold oder Silber, in Billets der Bank von England, in Billets der Bank von Preußen, in Billets der Königlichen Bank der Niederlande, in Billets der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Ordre oder diskontirbare Wechsel ersten Ranges zum vollen Werth geleistet werden. Da die deutsche Regierung in Frankreich den Werth des preußischen Thalers auf 3 Fr. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die französische Regierung die Umwechslung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Course an. Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reiches zu leisten beabsichtigt. Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements der Somme, der Seine Inférieure und der Eure geräumt, in so weit sie noch von den deutschen Truppen besetzt sind. Die Räumung der Departements der Oise, der Seine-et-Oise, der Seine-et-Marne und der Seine, so wie der Forts von Paris wird Statt finden,

sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der durch Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde Statt finden. Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine. Die Stipulationen des Vertrages vom 26. Februar, bezüglich auf die Occupation französischen Gebietes nach Zahlung der beiden Milliarden, bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können keine Abzüge, wozu die französische Regierung berechtigt sein könnte, gemacht werden.

Art. 8. Die deutschen Truppen werden fortfahren, sich der Requisitionen in natura und Geld in den besetzten Territorien zu enthalten; da diese Verpflichtung ihrerseits in gegenseitiger Beziehung steht zu der von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtung, sie zu unterhalten, so werden im Falle, daß trotz wiederholter Anforderungen der deutschen Regierung die französische Regierung in Ausführung besagter Verpflichtung zurückbleiben sollte, die deutschen Truppen das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements zu verschaffen, und selbst außerhalb derselben, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten. Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen beibehalten bis zur Räumung der Forts von Paris. Kraft des Vertrages von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diesen Vertrag angegebenen Reduktionen zur Ausführung kommen nach Räumung der Forts. Sobald der Effektivstand der deutschen Armee unter die Zahl von 500,000 Mann herabgesunken sein wird, so werden die unter diese Zahl gemachten Reduktionen angerechnet werden, um eine verhältnißmäßige Verminderung der von der französischen Regierung bezahlten Unterhaltungskosten für die Truppen herzustellen.

Art. 9. Die gegenwärtig den Erzeugnissen der Industrie in den abgetretenen Gebieten zur Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des Elsasses vereinbarten Bedingungen aufrechterhalten.

Art. 10. Die deutsche Regierung wird fortfahren, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen, indem sie sich mit der französischen Regierung in Einvernehmen setzt. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, haben sich hinter die Loire zurückzuziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts von Seiten der deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll. Bis zu dieser Räumung kann die französische Regierung keine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire vornehmen, jedoch wird sie die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, gemäß den Bedürfnissen der Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, stellen. Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Kommandanten der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen. Zwanzigtausend Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigirt werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisirung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, werden die französische und die deutsche Regierung zur Grundlage ihrer Handelsbeziehungen den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation nehmen. In diesem Grundsatz sind einbegriffen die Eingangs- und Ausgangsrechte, der durchgehende Verkehr, die Zollformalitäten, die Zulassung und Behandlung der Unterthanen beider Nationen und der Vertreter derselben. Jedoch sind ausgenommen von obigem Grundsatz die Begünstigungen, welche eine der vertragschließenden Parteien durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien,

Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland. Die Schifffahrtsverträge und die den internationalen Eisenbahndienst in Bezug auf die Zollabfertigung betreffende Uebereinkunft, sowie die Konvention für den wechselseitigen Schutz des Eigenthums an geistigen und künstlerischen Werken werden wieder in Kraft gesetzt werden. Indessen behält sich die französische Regierung das Recht vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladung Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, unter der Bedingung, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Art. 12. Alle vertriebenen Deutschen bleiben in vollem Genusse aller Güter, welche sie in Frankreich erworben haben. Diejenigen Deutschen, welche die von den französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen. Die durch die französischen Gesetze bedungene Frist zur Erlangung der Naturalisation wird als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet für die Personen, welche von der vorerwähnten Erlaubniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, und die zwischen ihrer Vertreibung und ihrer Rückkehr auf französischen Boden verflossene Zeit soll angesehen werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen. Obige Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Art. 13. Die deutschen Fahrzeuge, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 verurtheilt waren, sollen als endgültig verurtheilt angesehen werden. Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht verurtheilt waren, sollen mit der Ladung, so weit sie noch besteht, zurückerstattet werden. Wenn die Rückerstattung der Fahrzeuge und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr Werth, nach dem Verkaufspreise angesetzt, ihren Eigenthümern vergütet werden.

Art. 14. Eine jegliche von den vertragschließenden Parteien wird auf ihrem Gebiete die zur Kanalisirung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

Art. 15. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßnahmen auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Staatsangehörigen für nützlich erachten würden, die in Folge der Kriegsereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, zu richtiger Zeit für die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte einzutreten.

Art. 16. Beide Regierungen, die deutsche und die französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten zu respektiren und unterhalten zu lassen.

Art. 17. Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche eine Verständigung erzielt werden muß in Folge dieses Vertrages und des Präliminarvertrages, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Art. 18. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Eine Zusatzconvention betrifft die Abtretung der elsässischen und luxemburgischen Linien der franz. Ostbahngesellschaft und einen kleinen Gebietsaustausch.

4.

Londoner Vertrag betreffend eine neue Regelung der Verhältnisse des Schwarzen Meeres d. d. 13. März 1871.

Artikel 1. Art. 11, 13 und 14 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, wie die zwischen der Hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Art. 14 beigefügte Convention werden aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt.

Artikel 2. Das Princip der Schließung der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch den Separatvertrag vom 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrechterhalten, sowie die Macht Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Flotten der befreundeten und alliirten Mächte, falls die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 es erfordern sollte, zu öffnen.

Artikel 3. Das Schwarze Meer bleibt wie bisher den Handelsmarinen aller Nationen geöffnet.

Artikel 4. Die durch Artikel 16 des Pariser Vertrages errichtete Commission, in welcher jede der Mächte, die gemeinschaftlich den Vertrag unterzeichneten, durch einen Delegirten repräsentirt ist, und die mit dem Entwurf und der Ausführung der unterhalb Isakitscha nothwendigen Arbeiten betraut wurde, um die Mündung der Donau, sowie die benachbarten Theile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen frei zu machen, damit dieser Theil des Flusses und die genannten Theile des Meeres in besten Zustand für die Schifffahrt gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung. Die Dauer dieser Kommission ist auf einen weiteren Zeitraum von 12 Jahren, und zwar vom 24. April 1871 bis 24. April 1883 — dem Termin zur Einlösung des von dieser Commission unter der Garantie von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Türkei contrahirten Anlehens — festgestellt.

Artikel 5. Die Bedingungen des Wiederzusammentrittes der durch Art. 17 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 gebildeten Fluß-Commission soll durch eine vorhergehende Verständigung zwischen den Flußmächten ohne Präjudiz der auf die drei Donaufürstenthümer Bezug habenden Clausel festgestellt werden, und insoferne irgend welche Modificirung des Artikels 17 des genannten Vertrages involvirt sein mag, so soll letztere der Gegenstand einer Special-Convention zwischen den Signatarmächten bilden.

Artikel 6. Die Mächte, welche die Küsten dieses Theiles der Donau besitzen, wo die Katarakte und die Eisernen Thore der Schifffahrt Hindernisse bereiten, indem sie sich vorbehalten, behufs Beseitigung dieser Hindernisse zu einer Verständigung zu kommen, erkennen den hohen kontrahirenden Parteien das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten contrahirten Schuld eine provisorische Abgabe auf Handelsschiffe jeder Flagge, welche von nun an dadurch Nutzen ziehen, zu erheben und sie erklären, daß Artikel 15 des Pariser Vertrages von 1856 auf diesen Theil des Flusses für den zur Rückzahlung der qu. Schuld nothwendigen Zeitraum keine Anwendung findet.

Artikel 7. Alle durch die europäische Commission in Ausführung des Pariser Vertrages von 1856 oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Bauten und Etablissements sollen fortfahren, sich derselben Neutralität zu erfreuen, die sie bisher geschützt hat und welche seitens der hohen contrahirenden Parteien unter allen Umständen in gleicher Weise für die Zukunft respectirt werden wird. Die daraus entspringenden Vortheile der Privilegien erstrecken sich auf das gesammte Verwaltungs- und Ingenieur-Personal der Commission. Wohlverstanden afficiren die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der Hohen Pforte in ihrer Eigenschaft als Territorialmacht, wie bisher ihre Kriegsschiffe in die Donau zu senden.

Artikel 8. Die hohen contrahirenden Parteien erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856, sowie auch deren Anhänge, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annullirt oder modificirt sind.

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb sechs Wochen oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Unterzeichnet sind die Bevollmächtigten Englands, Preußens, Oesterreichs, Frankreichs, Rußlands, Italiens und der Türkei.

Die gleichzeitig veröffentlichten Protokolle der Conferenz ergeben folgenden Umriß von dem Gange der Conferenzverhandlungen:

Nach wiederholter Verschiebung trat die Conferenz am 17. Januar zum erstenmale zusammen, und außer der Wahl eines Vorsitzenden, welche auf den Antrag des türkischen Vertreters, Musurus Pascha, auf Lord Granville fiel, war das Hauptergebniß dieser ersten Sitzung die gemeinschaftliche Erklärung der sämmtlichen Vertreter, mit Einschluß also des russischen, daß eine Macht sich niemals von den Bedingungen eines Vertrages befreien dürfe, es sei denn mit Zustimmung der contrahirenden Parteien und vermittelst eines freundschaftlichen Abkommens. Was der Werth dieser Erklärung angesichts der Thatsache ist, daß die sämmtlichen Mächte die Conferenz mit dem vorgefaßten Entschlusse beschickt hatten, Rußlands Forderungen in Erwägung zu ziehen, steht dahin, genug, daß die Erklärung in aller Form zu Papier genommen wurde und daß keine der Mächte — Deutschland etwa ausgenommen — den vorgefaßten Entschluß hatte, Rußlands Forderungen zu bewilligen. Nachdem Baron Brunnow in einer längeren Auseinandersetzung die Gründe aufgeführt, welche den Czar bewogen, eine Revision des Pariser Vertrages von 1856 zu verlangen, stellte Musurus Pascha im Namen der Pforte die Zulänglichkeit dieser Gründe in Abrede und gab einen Protest zu Papier, so stark, wie er sich nur mit der Bereitwilligkeit, die Concessionen zu machen, um einen Krieg zu vermeiden, vertrug. Die Pforte, so sagte er, sei mit dem Vertrage durchaus zufrieden. „Sie legt seiner Aufrechterhaltung große Bedeutung bei, und so sehr sie auch wünschen möge, Alles aus dem Wege zu räumen, was etwa zu einem Gefühle der Unbehaglichkeit in den Gefühlen der Freundlichkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen zwei mächtigen Nachbarstaaten führen könnte, so kann sie doch nur bedauern, daß die kaiserlich russische Regierung in der Aufrechterhaltung dieser Bedingungen ein Hinderniß für die Consolidation der Ruhe im Orient und einen Grund zur Gereiztheit erblickt, welcher dazu dienen würde, das Nationalgefühl Rußlands tief zu verletzen." Auch wisse er, daß England stets die Ansichten der Türkei bezüglich der Neutralisirung des Schwarzen Meeres getheilt habe; da indessen andere Mächte vielleicht anderer Ansicht sein könnten, und da Deutschland die Ansichten Rußlands unterstütze, sei die Pforte bereit, nachzugeben. Darauf gaben dann auch die anderen Bevollmächtigten ihre Zustimmung zu dem Vorschlage, Rußlands Forderungen in Erwägung zu ziehen, begründeten aber diese Zustimmung auf das Einverständniß des türkischen Botschafters mit dem Princip einer Revision.

Die Gründe, auf welche die russische Forderung einer Revision fußte, lassen sich in wenigen Worten abthun. Es sind genau die nämlichen, welche Rußland bei der Wiener Conferenz während des Krimkrieges gegen die Neutralisirung des Schwarzen Meeres vorgebracht hatte. Die Unabhängigkeit der Staaten um das Schwarze Meer sei durch die Neutralisation des letzteren angegriffen; die Durchführung der Neutralisation auf ewige Zeiten sei unsinnig und unmöglich; die durch den Pariser Vertrag auferlegten Beschränkungen seien — anstatt den Frieden im Oriente zu befestigen — eine Quelle beständiger Gereiztheit und werde das Nationalgefühl Rußlands aufs tiefste verletzt. Die Erwiderung des türkischen Vertreters auf diese Gründe ging dahin, daß sich zahlreiche Beispiele von Staaten anführen ließen, welche sich besondere Einschränkungen willig gefallen ließen, um die Eintracht aufrechtzuerhalten; daß der Vertrag zu neu sei, um den Einwendungen gegen die Dauer „auf ewige Zeiten" Kraft zu geben, und daß er bisher nicht wenig dazu beigetragen habe, die Aufrechterhaltung des Friedens im Oriente zu fördern.

Nichtsdestoweniger wurde die Ausmerzung des Paragraphs 11 beschlossen, und von jetzt ab drehten die Verhandlungen sich hauptsächlich um die Abfassung der zu substituirenden Clausel. Es wurde vorgeschlagen, die Schließung des Bosporus und

der Dardanellen zu Friedenszeiten im Principe anzuerkennen, dem Sultan indessen deren Oeffnung in Ausnahmsfällen zu gestatten, wenn er es angesichts der Interessen oder der Sicherheit seines Reiches für nöthig erachte, Kriegsschiffe der „Nicht-Flußmächte" zuzulassen. Dem Vertreter der Pforte sagte diese Einschränkung nicht zu. Er schlug vor, die Worte „freundliche Mächte" zu substituiren, weil das Wort „Nicht-Flußmächte" die Souveränetät der Pforte einschränkte und überdies zu offenbar gegen Rußland gerichtet sei, also später leicht zu Mißhelligkeiten Anlaß geben könnte. Da dieser Vorschlag der Türkei keine Unterstützung fand, wurden die Sitzungen zweimal vertagt, damit Musurus Pascha sich mit seiner Regierung in Verbindung setze. Als dann schließlich am 13. März der türkische Vertreter erklärte, die Pforte könne die Beschränkung auf die „Nicht-Flußmächte" keinesfalls annehmen, wolle aber die Bestimmungen des 1856er Vertrages bezüglich der Dardanellen intact erhalten, wurde auf Antrag des italienischen Bevollmächtigten ein Paragraph angenommen, dahin lautend, daß es dem Sultan freistehen solle, die Dardanellen den Flotten verbündeter oder freundschaftlicher Mächte zu öffnen, falls die Durchführung der Vertragsbestimmungen von 1856 dieses verlangen sollte. Sonach war jetzt die einzige ernstliche Schwierigkeit erledigt, welche sich bei der ganzen Conferenz ergeben hatte.

Erst bei der letzten eigentlichen Sitzung der Conferenz, am 13. März, legte der Herzog von Broglie seine Vollmachten als Vertreter Frankreichs vor und erklärte, seine Regierung sehe keine hinreichenden Gründe für eine Revision des Vertrages von 1856, sondern würde im Gegentheil dessen vollständige Aufrechthaltung gewünscht haben; da jedoch die Hohe Pforte, welche zunächst interessirt sei, in ein für Rußland günstiges Abkommen gewilligt habe, wolle Frankreich sich diesem nicht widersetzen. Dann fand noch eine formelle Sitzung statt, und die Londoner Conferenz von 1871 löste sich auf.

Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1871.

Das Ende des Kriegs.

Das belagerte Paris. Trochu. Gambetta.

Die erste Phase des großen deutsch-französischen Kriegs hatte geendet mit dem Sturze des Kaiserthums; die zweite sollte enden mit dem Falle von Paris. Um das Schicksal dieser Stadt wird vom Oktober ab Monate lang auf vier großen Kampfplätzen zu gleicher Zeit gerungen, neue französische Heeresmassen erscheinen im Norden, im Süden und Südosten auf der Bühne, um die Hauptstadt zu entsetzen und die rückwärtigen Verbindungen des siegreichen deutschen Heeres zu zerreißen, während in Paris selbst eine halbe Million Bewaffneter unter unfähigen Generalen verzweifelte Anstrengungen macht, den eisernen Ring der Belagerer zu durchbrechen. Die Ausfälle der Einen, wie die Entsatzversuche der Andern haben das gleiche Schicksal, sie führen zur vollständigen Erschöpfung aller Mittel und aller Kräfte des Widerstandes, zwischen dem 12. und 19. Januar erfolgen nacheinander die Katastrophen Chancy's bei Le Mans, Bourbaki's an der Lisaine, Faidherbe's bei St. Quentin, der Pariser vor dem Mont Valérien und am 28. Januar streckt die zum Tode ermattete Hauptstadt die Waffen.

Die Leitung der Vertheidigung von Paris lag seit der Revolution vom 4. September in den Händen des Generals Trochu. Wie dieser Mann seine Aufgabe von Anfang an selbst gefaßt, wie er die Aussichten ihres Gelingens, die Mittel des Widerstandes beurtheilt hat, darüber haben wir eine authentische Urkunde in dem langathmigen Vortrag, den er am 13. Juni 1871 vor der Nationalversammlung zu Versailles gehalten und der den ganzen Mann unübertrefflich characterisirt. Das erste Wort, das Trochu am 4. Sept. zu der auf dem Stadthause versammelten provisorischen Regierung sagte, war: „Bürgen Sie mir für Gott, Familie und Eigenthum?"

„Herr J. Favre antwortete bejahend und Niemand, selbst nicht Herr Rochefort widersprach. Stark durch diese Erklärung, warf ich mich in den Strom und übernahm entschlossen den Vorsitz in der Regierung der Vertheidigung. Ich war immer zur Rolle der Kassandra verurtheilt. Schon im Juli, noch vor Beginn der Feindseligkeiten, sagte ich zu einem auch als Mensch ausgezeichneten Staatsmann: Mein Herr, Frankreich, das Kaiserreich, die Armee gehen einem sichern Sturz entgegen. Die Gründe, warum? sind niedergelegt in einem Werke, das ich Ihnen hier übergebe. Dieser Mann war der Graf Daru. Zur selben Zeit legte ich, wie ein Mann, der seinen Tod vor Augen sieht, beim Notar mein Testament nieder. Ende September, als die Belagerung begann, drangen meine Collegen, die nicht gewöhnt waren, belagert zu werden, in mich, um meine Ansicht über die Lage zu vernehmen.

Ich antwortete den Herrn Favre und Picard: es ist ein unbestreitbarer Lehrsatz der Kriegswissenschaft, daß eine belagerte Festung, die nicht durch eine Hilfsarmee unterstützt wird, unausbleiblich in die Hände des Belagerers fällt. Da nun keine Art von Hilfsheer vorhanden ist, um uns zu entsetzen, so glaube ich ganz einfach, daß wir hier versammelt sind, um eine heroische Thorheit zu begehen (une héroïque folie). Aber diese heroische Thorheit ist unerläßlich, um die Ehre Frankreichs zu retten. Und warum sollte ich's Ihnen verhehlen? Im Grunde meiner Seele hatte ich den Gedanken, daß Amerika sich des herrlichen Feldzugs von Lafayette erinnern, daß England nicht vergessen haben würde, welche Dienste wir ihm bei Inkerman geleistet und daß auch Italien an Solferino gedenken würde. (Lebhafte Zustimmung.) Es war, ich erkenne es, eine militärische Naivität, aber sie war vielleicht ehrenwerther und politisch richtiger als die Gleichgiltigkeit, in die sich die fremden Regierungen angesichts unseres Unglücks eingehüllt haben: die Zukunft wirds beweisen." (Allgemeiner Beifall.) Gegen die Bosheit seiner Ankläger begnügt er sich im Voraus zu protestiren, „weil ich, wie alle Bretonen, stets an Gott geglaubt habe." „Ich liebe die bitteren Mißgeschicke. Sie haben einen Werth, der auf die physische Gesundheit ebenso einwirkt wie auf die sittliche. Ich liebe sie für die Beamten des Staates wie für die Nationen selbst. Auf sie gründe ich die Hoffnung auf die Wiedergeburt meines Landes."

Als das größte Hinderniß für die ernsthafte Aufnahme der Vertheidigung bezeichnet er den allgemeinen Unglauben an die Möglichkeit, überhaupt belagert zu werden. Man sagte: eine Stadt wie Paris kann gar nicht

längere Zeit belagert werden. Die Einen meinten, die Stadt würde sich keine 14 Tage halten, die Andern sprachen von 30 Tagen, er selber glaubte, sie würde nicht länger als 60 Tage widerstehen.

So wie sich Trochu in diesen Worten gibt, ist er immer und überall gewesen: naiv, wortreich, sentimental und ohne Glauben an Gelingen, mithin eine Persönlichkeit wie sie unglücklicher gar nicht gestellt sein konnte, als an die Spitze eines Volkes, das in Zeiten tiefer Erregung zwischen Schwachkopf und Verräther kein Drittes kennt.

Riesenhaft aber, alles jemals Erlebte und Erhörte weit überragend waren in der That die Verhältnisse, welche die Belagerung dieser Weltstadt geschaffen. Die bis zum Aushungern vollständige Einschließung dieses zehn Meilen Raum und 2 Millionen Bevölkerung umfassenden Kreises von Festungen durch ein deutsches Heer, das nicht viel über 200,000 Mann betrug, war eine ebenso erstaunliche Thatsache, als der Widerstand, den die Belagerten fast vier Monate lang, weit über die Berechnungen von Freund und Feind hinaus, geleistet haben. Im Laufe dieser Monate hat Frankreich Heeresmassen unter Waffen gestellt, wie sie in solchem Umfang gleichzeitig niemals unter französischen Fahnen gesehen worden sind. Die Zahl der Streiter in Paris wuchs allmälig bis auf eine halbe Million, die Gesammtzahl der Bewaffneten, die in den Provinzen durch Gambetta aufgestürmt wurden, kann auf nahezu eine ganze Million veranschlagt werden. Die Gesammtheit der deutschen Heere, die in Frankreich operirten, hat kaum mehr als ein Drittel von dieser ungeheuren Ziffer betragen und dennoch war Alles Ringen nur ein einziges hoffnungsloses Verbluten. Das lag nicht bloß an der Genialität des deutschen Generalstabes, an der Ueberlegenheit deutscher Manneszucht und Kriegskunst, das lag, von zahllosen Mißgriffen im Einzelnen abgesehen, insbesondere an zwei großen Fehlern der französischen Kriegsleitung, ohne die vieles anders hätte kommen können, wenn auch die Schlußentscheidung kaum mehr abzuwenden war. Den einen Fehler hat General Trochu, den andern Gambetta zu verantworten.

Der jugendliche Advokat Léon Gambetta aus Versailles war die Seele des französischen Volkskriegs, der im October von Tours aus organisirt ward. Seit zwei Generationen wächst das junge Frankreich in dem Aberglauben auf, daß die Republik von 1793 sich allein durch eigne Kraft durch die levée en masse im Kampf gegen ganz Europa behauptet habe. Von dem Hader der verbündeten Mächte um Polen, der ihre gesammte Kriegführung im Westen lähmte, der im Sommer 1793 das Stocken der

ganzen Feldzugs, im Jahr 1794 die Räumung Belgiens durch die Oesterreicher und 1795 den Sonderfrieden mit Preußen verursachte, d. h. also die Heere der alten Monarchieen in derselben Zeit aus dem Kampfe mit Frankreich hinwegzog, da dieses erst wirkliche Heere unter wirklichen Generalen gewann — von all dem erfährt die Jugend dieses Landes nichts. Dieser Aberglaube an die militärische Unbesiegbarkeit der Revolution als solcher, an den unwiderstehlichen, Wunder wirkenden Zauber der Republik war in Gambetta allmächtig geworden und wie sehr er dadurch mit den stärksten moralischen Triebfedern seines Volks zusammentraf, das bewies sein Erfolg. Er electrisirte die Empfindungen der Massen, als er am 9. Okt. von Tours aus den Departements zurief: „Man muß alle unsere Hilfsmittel in Bewegung bringen, die unermeßlich sind; man muß die ländliche Schläfrigkeit abschütteln, dem thörichten panischen Schrecken entgegenwirken, den kleinen Krieg vertausendfachen, der Kriegslist mit Kriegslist begegnen, dem Feinde keine Ruhe lassen, den nationalen Krieg eröffnen. Die Republik fordert die Mitwirkung Aller. Sie wird jeden Muth nützlich machen, jedes Talent verwerthen. Sie wird ihrer Ueberlieferung gemäß junge Generale erzeugen. Der Himmel wird aufhören, unsere Gegner zu begünstigen. Es ist nicht möglich, daß der Genius Frankreichs sich für immer verhülle, daß die große Nation ihren Platz in der Welt sich nehmen lasse durch eine Invasion von 500,000 Menschen. Erheben wir uns in Masse, sterben wir eher, als daß wir die Schande einer Gebietsverstümmelung ertragen. Ueber alle unsere Unfälle hinaus bleibt noch das Gefühl der französischen Einheit, der Untheilbarkeit der Republik.“ Der Glaube an Frankreich war's, der aus diesen Worten redete, mit all seinen Illusionen, mit all seiner Verblendung, aber auch mit all seiner verführerischen Gewalt über das Herz dieses eitlen Volks. Wir dürfen das nicht vergessen über den erlogenen Siegesdepeschen, den zahllosen Windbeuteleien, durch die Gambetta bei uns sich lächerlich machte und eben so wenig über dem ruchlosen Fanatismus, den er dem Bandenkrieg der Freischaaren einhauchte, zum größten Schaden seines eigenen Landes; die Franzosen in ihrer Masse fanden weder Jenes thöricht, noch dieses ungerecht. Das zeigt der stumme Gehorsam, mit dem sie den Befehlen des Advokaten zu Tours sich unterwarfen, um zu zahlen, wie sie nie gezahlt, um zu opfern, was nie von ihnen verlangt worden war. Was rastlose, nie ermüdende Energie vermag, um in einem des Waffendienstes gänzlich entwöhnten Volke mittelst allgemeiner Wehrpflicht bis zum 35. und 40. Jahre gewaltige Heere aus dem Boden zu stampfen, die trotz mangel-

haftester Ausrüstung und Verpflegung, trotz unfähiger Offiziere und elendester Vorbereitung auf den Krieg sich theilweise besser schlagen sollten, als die kaiserlichen Truppen, das hat er geleistet zum nicht geringen Staunen der Welt. Aber der Gebrauch, den er von diesen improvisirten Armeen machte, war gänzlich verfehlt, seine gesammte Entsatzstrategie war ein einziger ungeheurer Irrthum von Anfang bis zu Ende.

Auch dieser Irrthum war nur erklärlich bei einem Franzosen, in dessen Augen Paris der Inbegriff alles nationalen Lebens ist. Frankreich war enthauptet, seit Paris durch die Barbaren eingeschlossen war. Zum erstenmal ward von den Provinzen aus versucht, was bisher ohne Initiative der Hauptstadt ein Ding der Unmöglichkeit geschienen hatte: ein Volkskrieg von den Departements selbständig aufgenommen und undurchführbar, wenn diese nicht bewiesen, was ihnen seit ihrer großen Niederlage 1793 kein Mensch mehr zutraute in „ihrer ländlichen Schläfrigkeit". Welchen nächsten Zweck konnte er in den Augen eines pariser Demagogen haben, wenn nicht den, Paris zu befreien, das heldenmüthige Volk der Revolutionen von 1830, 1848, 1870 zu entsetzen, Frankreich mit der Hauptstadt, seinen Kopf, sein Gehirn, sein Herz lieber heut als morgen wiederzugeben? Die blinde Einseitigkeit, mit der Gambetta dies Ziel verfolgte, hat seinen ganzen Nationalkrieg vereitelt.

Männer vom Fach wie der Verfasser der „militärischen Gedanken und Betrachtungen über den deutsch-französischen Krieg 1870/71" können sich nicht fassen vor Erstaunen über den consequenten Wahnsinn dieses Beginnens. Gambetta kennt kein anderes Object des Kriegs als Paris. Die größten Festungen des Landes, die historischen Bollwerke seiner Grenzen werden sich selber überlassen, schwach besetzte Gegenden, durch welche die unentbehrlichsten Verbindungen des Feindes führen, bleiben ungestört in seinem Besitz. In Paris bekränzt man die trauernde Statue Straßburgs, während Gambetta keine Zeit hat, an die große Armee zu Metz zu denken, die, ohne Hilfe gelassen, demselben Schicksal entgegenwelkt. Denn im Rechte war doch noch jener amerikanische General, von dem Francisque Sarcey das derbe Wort aufbewahrt: Metz ist der Schlüssel der Situation. Von Metz aus muß man die Preußen von Paris wegtreiben, denn das beste Mittel, einen Hund zum Umdrehen zu zwingen, ist, ihm auf den Schwanz zu treten. Kostbare Wochen, während deren selbst eine kleine Armee die Kräfte des Feindes theilen, den Belagerern von Metz unmittelbar wie denen von Paris mittelbar furchtbaren Abbruch thun konnte, verstrichen gänzlich unbenutzt. Paris ist eingeschlossen, Paris muß entsetzt werden um jeden Preis, dieser eine Ge

danke beherrscht alle Geister und da das erste große Provinzheer von der Loire nach Paris zurückt, da ist auch die gewaltige Armee Friedrich Karls durch den Fall von Metz frei geworden und die Gefahr umfassender Diversionen beseitigt. Der Wahn Gambettas, er müsse Paris direct befreien, statt den Belagerern ihren Aufenthalt vor der Riesenfestung durch Zerstörung ihrer Verbindungen indirect unmöglich zu machen, hat den Krieg monatelang innerhalb solcher Grenzen festgehalten, die den Deutschen gestatteten, an der Hauptstelle, vor Paris, doch immer die stärksten zu bleiben und erst als nahezu Alles verloren, ward Bourbaki zu einem Unternehmen ausgesandt, das rechtzeitig aufgegriffen, große Folgen hätte haben können.

In diesem falschen Systeme lag der entscheidende Grund, weßhalb alle Entsatzversuche fehlschlagen mußten; ein ebenso falsches System hat die Ausfallsstrategie des General Trochu vereitelt.

Auch General Trochu hatte als Organisator der Vertheidigung das Menschenmögliche geleistet, aber mit den Massen, die er organisirt, wußte er so wenig anzufangen als Gambetta. Gleich in den ersten Wochen nach der Revolution war zur Vertheidigung der Riesenstadt ganz Außerordentliches geschehen. Der 4. Sept. hatte Paris fast ohne Waffen und ohne Geschütze vorgefunden. Sechs Wochen später waren die Befestigungen vervollständigt, die Wälle und die Forts mit 3800 Geschützen versehen und zu den 60,000 Mann regulärer Truppen 100,000 Mobilgarden aus den Departements und 400,000 bewaffnete Nationalgarden hinzugetreten. Paris war sicher gegen Handstreich und Ueberrumpelung, wie gegen unmittelbaren Sturmangriff; es war, wie Trochu sagte, inabordable und auch die Ausdauer der Nahrungsmittelvorräthe übertraf alle Erwartungen. In derselben Zeit freilich errichteten auch die Belagerer aus Erdwerken ihre Gegenforts, die Trochu unübertrefflich und nicht minder inabordable fand. Gleichwohl war zweierlei klar, erstens daß nur ein glücklicher Ausfall, der den eisernen Ring der Belagerer durchbrach, die Stadt vor dem Schicksal ausgehungert zu werden bewahren konnte und zweitens daß ein siegverheißender Ausfall nur nach einer Richtung hin gewagt werden durfte, wo der Belagerte nicht durch Terrainschwierigkeiten verhindert ward, sein colossales Uebergewicht an Zahl der Streiter mit voller Wucht geltend zu machen. Und es gab eine solche Richtung. Während überall sonst im ganzen Umkreis von Paris entweder der Lauf der Seine oder die vor den Forts liegenden von den Deutschen besetzten Höhen jede offensive Entfaltung größerer Streitkräfte unmöglich machten, gab es im Nordosten ein natürliches Ausfallsthor und ein weites von französischen

Geschützen beherrschtes Schlachtfeld: das war die durch die Forts St. Denis, Aubervilliers und Romainville gedeckte Ebene, die sich zwischen den Dörfern La Courneuve und Bobigny einer- und Le Bourget, Drancy, Bondy andererseits nach Nordosten hinerstreckt und die hinter den letztgenannten, einer starken feindlichen Besatzung nicht fähigen Orten gar keinen nennenswerthen Abschnitt mehr bietet. Welche Wichtigkeit das deutsche Obercommando dieser Gegend beimaß, geht aus der Thatsache hervor, daß es ihre Bewachung dem preußischen Gardecorps anvertraut hatte. Gegenüber dem ungeheuren Kraftaufwande, mit dem Trochu und Ducrot anderwärts von Hause aus hoffnungslose Ausfallsschlachten geschlagen haben, findet der Verfasser der „militärischen Gedanken und Betrachtungen“ unbegreiflich, daß nach dieser Seite hin wohl eine Reihe blutiger Kämpfe, aber kein einziges planmäßiges Manöver stattgefunden hat.

In Wahrheit sind die Ausfälle Trochus und Ducrots militärisch ohne Sinn und Verstand und gerade über die Bedeutung von Le Bourget schienen beide mit völliger Blindheit geschlagen. Ihr Plan war doch, wie wir aus Trochus zweitem Vortrag vom 14. Juni wissen, das Centrum der Operationen nach Rouen zu verlegen, folglich mußten sie auf der Nordseite durchbrechen und hier gab es nur ein Ausfallsthor, eben das, welches nach Le Bourget und Drancy führt. Gleichwohl lassen sie den ersteren Ort, der am 28. October durch einen von ihnen nicht befohlenen Ueberfall der Freiwilligen des Seinedepartements genommen worden war, ohne jede Unterstützung, so daß er schon am 30., obwohl mit verzweifelter Bravour vertheidigt, von der Garde abermals erobert wird. Dann unternehmen sie in den Tagen vom 29. Nov. bis 2. Dec. einen Feldzug zwischen Seine und Marne, wo sie für ihre Massen gar kein Schlachtfeld vorfinden und mit fürchterlichen Verlusten zurückgeschlagen werden. Und da sie endlich am 21. December in einer Colonne gegen Nordosten nach Stains—Le Bourget—Sevrau—Chelles vorzubrechen suchen, da haben ihre Streitkräfte eine zwei Meilen breite Operationslinie, auf der ein machtvolles Zusammenwirken unmöglich ist und gerade gegen Le Bourget nur 6000 Mann, die von wenigen Compagnien der Garde zurückgeschlagen werden. Die Ausfälle vom 13. und 14. Januar gegen Le Bourget und Drancy, Meudon und Clamart waren vollends nur Recognoscirungen, Vorspiele der Verzweiflungsschlacht vom 19. Januar.

In der Morgenfrühe des 27. December geschah endlich, was auf [deu]tscher Seite seit Monaten sehnlichst erwartet, auf französischer seit ebenso

langer Zeit kaum mehr befürchtet worden war: es begann die Beschießung der Bollwerke von Paris.

Nichts hatte, wie wir durch Sarcey und Labouchère erfahren, die heiteren Pariser mehr belustigt, als daß ihre anfängliche Todesangst vor dem Bombardement, das sie schon im September erwartet, eine völlige vergebliche gewesen war. Ein schallendes Hohngelächter war ausgebrochen, als man aus einem aufgefangenen deutschen Zeitungsblatt erfuhr: Graf Bismarck warte mit der Beschießung nur auf den „rechten psychologischen Moment." Dies Wort gab den Stoff zu zahllosen wohlfeilen Witzen. Die Zuversicht war so groß, daß noch am 25. December das Journal officiel zu erklären wagte: Binnen Kurzem werden die Belagerer von den Belagerten belagert werden. Der mit Haue und Spaten geführte Ingenieurkrieg wird bald seine Früchte tragen, und das Plateau von Avron, unterhalb der detachirten Forts von Rosny und Noisy, ist dazu bestimmt, durch eine Batterie armirt für die Cernirungslinie im Osten der Hauptstadt in kürzester Frist höchst verderblich zu werden. Welch geheimnißvolle Pläne hier immer mögen gebrütet worden sein, sie wurden im Keime erstickt durch das vernichtende Feuer der deutschen Geschütze.

Am 27. Dec. um 7 Uhr Morgens eröffnete die unterhalb Chelles zwischen der württembergischen Division und dem sächsischen (XII.) Corps aufgestellte Batterie von 76 Geschützen, theils 12- theils 24-Pfündern, das Bombardement des Mont Avron, dessen Besatzung aus tiefster Sicherheit aufgeschreckt ward. Trotz des Schneegestöbers war die Wirkung so bedeutend, daß die feindlichen Geschütze nach drei Stunden ihr Feuer einstellten und die Besatzung des Dorfes Avron schleunigst den Rückzug antrat. Das Feuer dauerte den ganzen 27. und 28. und die Nacht auf den 29. Dec. hindurch fort. Unter persönlichem Befehl des Generals Trochu, der auf die Vorstellungen seines Stabs erwiderte: „ich werde nicht eher weichen, bis das letzte Geschütz in Sicherheit ist", ward in der Nacht vom 28/29. die Räumung der Höhe vollzogen, Geschütze, Bagage, Munition auf Karren gepackt und auf der Straße, die spiegelglatt war wie eine Eisbahn, trotz des fürchterlichen Feuers glücklich nach Rosny hinuntergebracht. Am Morgen des 29. besetzten die Sachsen das geräumte Werk und damit hatte kurz vor Jahresschluß der letzte Act des blutigen Dramas vor Paris begonnen.

Le Mans 12. Jan. Montbeliard 15.—17. Jan. St. Quentin 19. Jan.

Am 5. Nov. hatte die neugebildete Loirearmee unter General Aurelle de Paladine von Blois aus auf dem rechten Loireufer die Offensive ergriffen, um mit 4 Corps, zusammen 100,000 Mann, zunächst den unter General v. d. Tann in Orleans stehenden 25,000 Bayern das Schicksal Mac Mahons zu bereiten und dann über die Trümmer dieses Corps hinweg den Marsch auf Paris anzutreten. Der Plan war, die isolirt stehenden Bayern von allen Seiten zu umzingeln, er scheiterte an der Vorsicht des Generals v. d. Tann, der Orleans rechtzeitig am 8. Nov. räumte und der feindlichen Uebermacht bei Coulmiers und St. Peravie-Germiny am 9. Nov. so hartnäckigen Widerstand leistete, daß diese ihren Vormarsch gänzlich einstellen mußte. Die Bayern kamen unangefochten bis Toury, wo sie mit der heranziehenden 22. Division in Verbindung traten. Von dieser Operation, schrieb Gambetta an die Präfekten, steht zu hoffen, daß sie für Frankreich eine neue Aera eröffnet. Wir haben die Offensive ergriffen; dies ist viel.

Während nun die Loirearmee bis Ende November sich ruhig verhielt, um Verstärkungen an sich zu ziehen, durch die sie schließlich bis auf 200,000 Mann anwachsen sollte, kamen vom Nord-Westen der Großherzog von Mecklenburg mit der 17. Division und 3 Cavalerie-Divisionen, von Osten her Prinz Friedrich Carl mit dem III., IX., X. Corps und der I. Cavaleriedivision den Bayern zu Hilfe. Beider Anmarsch erfolgte unter fortwährenden kleineren und größeren Kämpfen, am 30. Nov. reichten sie sich bei Pithiviers die Hand.

In denselben ersten Decembertagen, da Gambetta das Zusammentreffen des „großen Sieges“ der Pariser bei Champigny und des glücklichen Vormarsches der Loirearmee „auf allen Punkten“ mit den Worten verkündete: „Das einen Augenblick verschleierte Genie Frankreichs erscheint wieder; die Preußen sehen den Unterschied zwischen einem Despoten, der sich schlägt, um eine Laune zu befriedigen und einem Volke, das nicht untergehen will“ — nahm die ganze hoffnungsvolle Offensive des Generals Aurelles ein klägliches Ende.

General Aurelles sah das allseitige Heranrücken der feindlichen Heeresmassen; nicht um den Entsatz von Paris hatte er zu kämpfen, der eigenen Einschließung galt es zu entgehen. Seine Stellung nördlich der Stadt hatte, in Wäldern und Höhen, namentlich dem durch alle Mittel improvisirter Befestigungskunst fast undurchdringbar gemachten Wald von Orleans bedeutende

natürliche und künstliche Stärke; ihr Nachtheil war eine Rückzugslinie, die im Fall der Niederlage über Orleans und den mit sehr wenig Uebergängen versehenen Strom der Loire führte. Zwei Versuche macht er, von Artenay aus die beiden Armeen zu schlagen, ehe sie ihn umklammern: den ersten östlich gegen den linken Flügel des Prinzen Friedrich Carl am 28. Nov., er führt zu seiner Niederlage bei Beaune la Rolande, den zweiten nordwestlich gegen den Großherzog von Mecklenburg am 2. Dec., und auch hier wird er auf der ganzen Linie völlig geschlagen, Poupry wird mit Sturm genommen, bei Loigny sein 16., bei Artenay sein 15. Corps geworfen. Darauf folgte am 3. Dec. ein gemeinsames Vorgehen der nunmehr völlig vereinigten deutschen Armee. Der Wald von Orleans ward von drei Seiten her angegriffen und genommen, der Feind auf der ganzen Linie nach der Stadt zurückgedrängt, am 4. December die Vorstadt St. Jean erstürmt und so standen am Abend dieses Tages die deutschen Corps bereit, die Stadt selbst mit Sturm zu nehmen, als der Feind noch in der Nacht den Rückzug antrat und Orleans dem Sieger überließ. Am 5. Dec. zogen die Deutschen von Neuem ein: „Gottlob ohne Sturm", wie König Wilhelm meldete. Die Folge dieser Entscheidung war die Absetzung des Generals Aurelles, in dem Gambetta eben noch den „General der Revolution" gefeiert, die Spaltung seiner Armee in zwei Hälften und am 11. Dec. aus dem Cabinet der von Tours nach Bordeaux geflüchteten Regierungsdelegation ein Decret, wonach künftig der Rücken jeder Armee der Republik gedeckt werden sollte durch ein Regiment berittener Gensdarmen zur sofortigen Verhaftung jedes ausreißenden Soldaten oder Offiziers, zur Abschaffung der Brandrufe: „Sauve qui peut! Wir sind verfolgt." Der häufigste Ruf: nous sommes trahis! war wohl nur deßhalb weggelassen, weil den sich Herr Gambetta selber vorbehielt.

Die Spaltung der Loire-Armee in zwei Hälften, die durch die Loire getrennt wurden, war die nicht beabsichtigte Folge des Schlags vom 4. Dec. Das Decret der Regierung in Tours vom 6. Dec., das über jene den General Chanzy, über diese den General Bourbaki zum Oberbefehlshaber ernannte, stellte sie selbstverständlich als Eingebung eines wohl überlegten Planes dar und die Richtung, welche die Armee Bourbakis einige Tage nachher nach Osten einschlug, schien das zu bestätigen.

In den Tagen vom 7.—10. Dec. drängte das Corps des Großherzogs von Mecklenburg mit höchstens 25—30,000 Mann die 4 Corps der Armee Chanzy's unter unablässigen blutigen Kämpfen über Meung nach Beaugency, von dort nach Blois zurück, dann schwenkte Chanzy plötzlich nach

Nordwesten ab, vom Großherzog verfolgt und nun erging deutscherseits der Befehl, daß die Armee des Prinzen Friedrich Carl von der Loire her, das Corps des Großherzogs von Mecklenburg von Chartres aus im Bogen gegen Chanzy vorgehen und bei Le Mans zusammentreffen sollten. Diese Operation begann am 6. Jan. 1871 und ward mit musterhafter Präcision von allen Theilen der deutschen Armee durchgeführt. Wie in einem Treibjagen schoben sie die feindlichen Massen unwiderstehlich vor sich her; hinter jedem Abschnitt des höhenreichen, mit Terrainschwierigkeiten aller Art übersäeten Geländes leisteten die Franzosen Widerstand, erst mannhaft und kräftig, dann mehr und mehr erlahmend unter großen Verlusten an Todten und Verwundeten, unter noch größeren an Gefangenen und Ausreißern. Je näher die Deutschen ihrem Ziele, der Stadt Le Mans hinter der Sarthe, kamen, desto riesiger wuchsen die Mühen des Marsches, die Anstrengungen des Kampfes gegen starke Positionen, am 10., 11. und 12. Januar ward in allen Dörfern der Nachbarschaft mit größter Hartnäckigkeit gestritten, als es am Nachmittag des 12. dem X. Corps gelang bis dicht an die Stadt Le Mans heranzukommen und nun der rechte Flügel der Franzosen, der Stunden lang mit größter Bravour Stand gehalten hatte, plötzlich wankte und gleich darauf in wilder Auflösung vom Kampfplatz verschwand, verfolgt von den Hannoveranern, die mit den Flüchtlingen zugleich in die Stadt eindrangen. Das war die Katastrophe der Loirearmee. Der General gestand es selber ein. Sein Tagesbefehl vom 13. Jan. erinnerte an die „Siege" bis zum 11. und sagte dann: „da kam plötzlich eine schmähliche Schwäche, eine unerklärliche Panique über euch, die ein theilweises Verlassen wichtiger Positionen herbeiführte und die Sicherheit der Armee gefährdete. Ein energischer Versuch, dies wieder einzubringen, wurde nicht gemacht, trotz sofortiger Ertheilung der nöthigen Befehle. So mußten wir Le Mans aufgeben." Die „zweite Armee" war zersprengt, was davon in den nächsten Tagen durch Alençon und Laval kam, das war in völliger Debandade. Sie ist nicht mehr auf dem Kampfplatz erschienen.

Eine Woche später ward die andere Hälfte der am 5. Dec. gespaltenen Loirearmee, die mit dem Titel „erste Armee" unter Bourbaki erst südwärts ausgewichen, dann mit großen Verstärkungen nach dem Osten gezogen war, von dem gleichen Schicksal ereilt.

Bereits am 20. Dec. kündigte der Moniteur eine „Diversion in den Vogesen" an, „um die Ostlinie wieder zu nehmen, die den Preußen so große Dienste leistet und dem Feinde die Verbindungen im Rücken abzuschneiden."

„So möge denn, fügt das Blatt hiezu, die Armee von Lyon, möge die Südarmee, statt unthätig zu bleiben, Befehl erhalten, sich nach den Vogesen zu wenden. Sind sie dort angelangt, so wird man sehen, wie die Preußen von der Angst gepackt, die Normandie, die Beauce, die Picardie und all die reichen Provinzen schleunigst räumen, die jetzt von ihnen ausgesaugt werden, um sich zurück nach dem Osten zu wenden. Sowie dieser erzwungene Rückzug erfolgt, wird General Trochu die preußischen Linien durchbrechen und Paris entsetzt sein. Im Osten liegt die Rettung. Frankreich muß aus dieser Defensive heraustreten, die seinem Temperament und Charakter so wenig gemäß ist; es verlasse sich auf die Geschicklichkeit seiner Generäle, die Hingebung Aller, es mache die letzte Anstrengung, die Corneille un beau désespoir genannt hat.“

In denselben Tagen noch ward es ernst mit dem so thöricht ausgeplauderten Unternehmen. Seit dem 18., 19., 20. Dec. begann das Heranrücken colossaler Heeresmassen gegen die Linie Dijon-Belfort: von Bourges und Nevers General Bourbaki mit zwei, je 70,000 Mann starken Colonnen von theilweise kriegsgeübten Truppen, von Dole und Autun her Garibaldis internationale Schwefelbande, von Lyon General Bressoles mit 50,000 Mann. Dem gegenüber stand, bis die neugebildete deutsche Südarmee (II Corps vor Paris, VII Corps vor Metz) herankommen konnte, auf deutscher Seite nur einerseits der General v. Werder mit dem 14. Armeecorps, der badischen Division (17,000 Mann) in Dijon und der preußischen Infanteriebrigade (6000 Mann) bei Langres, andererseits die Belagerungsarmee vor Belfort unter General von Treskow (24,000 Mann) und dazwischen auf der Linie Gray-Vesoul-Lure über 10 Meilen ausgedehnt die Landwehrdivision des 14. Armeecorps (etwa 10,000 Mann). Also eine an Zahl sehr schwache Truppenmacht, noch schwächer durch die weithin zersplitterte Aufstellung. Ihr schwächster Theil war gerade die Mitte zwischen den beiden Flügeln und ihr gegenüber lag die starke Festung Besançon, die mit durchaus richtigem Blicke zum Ausgangspunkte des französischen Angriffs gewählt worden war. Gelang es, dies schwache Centrum zu durchbrechen, das wichtige Vesoul zu besetzen, so waren die beiden feindlichen Flügel dadurch allein schon zum Zurückweichen genöthigt und in der Wahl der Franzosen lag es dann, welcher von ihnen zuerst von der Uebermacht zermalmt werden sollte.

Damit dies gelang, war vor allen Dingen erforderlich: größtes Geheimniß und größte Raschheit des Aufmarsches bei Besançon. Und gerade in diesem Punkte geschah gleich von vornherein ein entscheidender Fehlgriff.

er lag, wie der Verfasser der „militärischen Gedanken und Betrachtungen" einleuchtend nachweist, in der von Gambetta angeordneten Art der Benützung der Eisenbahnen. Der Tansport ganzer Armeen auf nur zum eingeleisigen Bahnen (Nevers, Chalons — Besançon und Lyon — Besançon) konnte keinen wesentlichen Zeitgewinn herbeiführen, wollte man aber einen kleinen Gewinn haben, ohne großen Nachtheil, dann mußten die Regimenter wenigstens auf den Stationen aussteigen, die noch nicht im Beobachtungsbereich des Feindes lagen, also die Colonne von Nevers in Chalons s. S., wo überdies die einzige zweigleisige Bahn von Lyon mündete, die von Lyon in Salins. Man durfte nicht, wie geschehen ist, einerseits parallel mit der Aufstellung der Deutschen in unaufhörlichen Bahnzügen meilenweit vorüberziehen und ebensowenig andererseits in dem scharf beobachteten Besançon das leicht bemerkbare Schauspiel massenhafter Truppenankünfte gewähren. In rüstigen Fußmärschen würden die Abtheilungen, trotz des bei jungen Truppen unvermeidlichen Abgangs auf dem Wege, auch nicht mehr als 15—18 Tage gebraucht, sie würden unterwegs eine nothdürftige militärische Schule empfangen und endlich Ziel und Plan des Marsches sehr viel später dem wachsamen Feinde verrathen haben, als es so geschah. Schließlich aber — und „der Magen ist die Basis aller Kriegführung" sagt Friedrich der Große — wären die Eisenbahnen für Herbeischaffung von Lebensmitteln verfügbar geblieben und diese an Zahl formidable Armee nicht in der ärmsten Gegend ihrer reichen Heimath einer Hungersnoth anheimgefallen, die in der ganzen Kriegsgeschichte ohne Beispiel ist. Wenn irgendwo, so hat sich hier gezeigt, was die „Diktatur der Unfähigkeit" an Frankreich gesündigt.

General v. Werder operirt nun dem heranziehenden Unwetter gegenüber mit einem Geschick, das nur noch übertroffen worden ist durch seine Thatkraft. Die ersten unerwarteten Bewegungen des Feindes verrathen ihm seine letzten Pläne und sofort hat er auch die Aufgaben seiner eigenen Lage erkannt. Nachdem er den ersten Gegner, der aus langer Unthätigkeit plötzlich erwacht ist, die Garibaldiner am 18. Dec. bei Nuits in einem blutigen Nachtkampfe zurückgeworfen, geht er an die nothwendige Concentration seines Corps. Am 27. Dec. bricht er mit den Badenern von Dijon auf nach Vesoul. Auf den schlechtesten Wegen und in eisiger Winterkälte legt die Division die fast fünfzehn Meilen dieses Marsches in drei Tagen zurück, ohne einen einzigen Nachzügler zu hinterlassen, eine stolze Leistung deutscher Marschtüchtigkeit. Hier trifft am 30. December auch die von Langres abgerufene preußische Brigade v. d. Goltz in Eilmärschen ein. In Vesoul wartet er

die weitere Entwicklung des feindlichen Vormarsches ab, unter scharfer Beobachtung der Gegend von Besançon, wo Bourbaki bis gegen den 6. Januar das Gros seiner Streitkräfte vereinigt hat. Sowie klar ist, das Bourbaki's Hauptstoß auf Belfort gehen soll, bricht er am 8. Januar von Vesoul auf und fällt, während sein Hauptcorps über Lure gegen Belfort zieht, mit der preußischen und einer badischen Brigade am 9. Januar über den linken Flügel des Feindes her. Der glänzende Angriff bei Villersexel brachte den ganzen Vormarsch Bourbaki's ins Stocken und die Frist, die dadurch gewonnen ward, benutzte nun der General v. Werder, um bis zum 11. Jan. seine sämmtlichen Streitkräfte in der vorbereiteten Stellung hinter dem Lisainebach zu vereinigen, deren starker Mittelpunkt durch Hericourt und Monbeliard gebildet war. Hier, im Centrum stand die 4. Reservedivision, auf dem rechten Flügel zwischen Frahier und Chagey die Badener, auf dem linken bei Delle die Division Debschütz. In einer Reservestellung zu Brevilliers befanden sich detachirte Abtheilungen des Belagerungscorps vor Belfort und das Hauptquartier des Generals. Auf der ganzen Linie waren umfassende Vertheidigungsanstalten getroffen: die Wälder verhauen, Dörfer und Gehöfte verschanzt, Batterien erbaut und mit schweren Geschützen zum Theil vom Belagerungspark versehen, das feste Schloß Monbeliard wie ein Brückenkopf armirt.

Kaum war der Ausbau dieser Nothfestung vollendet, als der Angriff begann. Mit mindestens 160,000 Mann rückte Bourbaki heran, um 35,000 Deutsche zu überwältigen, die eine 3 Meilen lange Front zu vertheidigen hatten. An die Vertheidiger ergieng der Befehl, jeden Fußbreit Boden zu halten bis auf den letzten Mann. Jeder einzelne Soldat wußte, um was es sich handelte. „Hier kommt Keiner durch," gelobten sie sich und ihrem General, der nirgends fehlte, wo es zu helfen und anzufeuern galt. Am 15. und 16. Januar stürmten die 4 Corps der Franzosen ununterbrochen vom frühen Morgen bis zum späten Abend gegen die deutschen Positionen von Hericourt bis Delle an. Auf beiden Seiten entwickelte sich eine betäubende Kanonade, die sich dem Ohr wie ein einziges unaufhörliches Donnern und Brüllen bemerkbar machte. Die sehr zahlreiche und wohl bediente Artillerie der Franzosen kam nicht auf gegen die deutsche in ihren beherrschenden Aufstellungen. Wo aber das Fußvolk sich zeigte, um eine oder die andere Batterie zu stürmen, da ging es sicherem Untergang entgegen. Die angreifenden feindlichen Regimenter, die mehrmals mit wahrer Tollkühnheit vorgingen, wurden von den Salven der deutschen Geschütze

geradezu zermalmt. Ein einziger flüchtiger Erfolg gelang dem General Bourbaki, als er am 16. das Dorf Frahier auf dem äußersten rechten Flügel der Deutschen besetzte und von hier aus die Stellung Werders in Flanke und Rücken bedrohte. Aber noch in der Nacht ward es durch die badische Brigade Keller zurückerobert und nun gegen alle Angriffe siegreich behauptet. An keiner Stelle vermochte Bourbaki auch nur im Mindesten Boden zu gewinnen, die letzten verzweifelten Sturmversuche, die er am 17. planlos bald hier, bald da unternahm, mißlangen völlig. Seine Armee, deren an sich geringe Disciplin unter den enormen Verlusten und furchtbaren Anstrengungen des dreitägigen Kampfes vollends zusammenzubrechen drohte, blieb nichts übrig als der Rückzug und zwar ein schleuniger Rückzug, denn die Südarmee des Generals Manteufel nahte in Eilmärschen heran. Am 18. Jan. ward dieser Rückzug angetreten. Noch ehe sein trauriges Nachspiel den unabwendbaren Abschluß gefunden hatte, war es mit der letzten französischen Entsatzarmee und dem belagerten Paris selber zu Ende gegangen.

Am 27. November war die neugebildete „Nordarmee" bei Amiens durch die Vorhut der unter General v. Manteuffel von Metz heranziehenden I. Armee aufs Haupt geschlagen worden. Die französischen Mannschaften, nur zum kleinsten Theil aus regulären Truppen, zum weitaus größten aus Mobilen und Nationalgarden bestehend, hatten sich über Erwarten muthig und standhaft geschlagen. Einem gewaltigen Angriff der rheinischen und hohenzoller'schen Husaren standen die Chasseurs des 12. und 17. Bataillons mit einer Ruhe, wie es in diesem Kriege kaum jemals vorgekommen war; auf drei Schritt Entfernung gaben sie ihr Feuer ab, um im nächsten Augenblick sammt und sonders zusammengehauen zu werden. Das Ungestüm der tapferen Rheinländer warf Alles vor sich nieder. Die Artillerie schoß die bei dem Dorf Dury aufgerichteten formidablen Verschanzungen in Trümmer und in der Nacht zog sich der Feind in fürchterlicher Verwirrung nach Norden zurück.

Noch ehe vier Wochen vergiengen, erschien dieselbe Nordarmee, durch frische Kräfte verstärkt, unter dem tüchtigen und unternehmenden General Faidherbe von Neuem auf dem Kampfplatz, um den Preußen das wichtige Amiens wieder zu entreißen. In einer überaus festen Stellung zu beiden Seiten des Halluebachs ward er am 23. December durch General Manteuffel mit 4 Brigaden (29. 30. 31. 32.) angegriffen. Nach langem blutigem Kampfe wurden die Franzosen trotz ihrer Uebermacht aus sämmtlichen Positionen des diesseitigen Ufers hinausgeworfen; am Bache mußt

die vordringenden Preußen Halt machen, die Hauptstellung des Feindes erreichten sie nicht; schon am andern Tage war sie verlassen, Faidherbe hatte seine Schaaren nach Albert und Bapaume zurückgehen lassen. Statt Amiens zu nehmen und die Belagerer vor Paris zu beunruhigen, hatte er die Hallue geräumt und war nach Norden zurückgezogen. Das nannte er den ersten seiner „Siege". Zum zweiten machte er sich auf, zu Anfang des neuen Jahres, im Zusammenhang mit Bourbaki's Diversion nach den Vogesen und Chancy's Vorgehen mit der Loirearmee.

Mit gegen 40,000 Mann brach Faidherbe am 2. Januar aus Arras hervor, um General Göben, der mit nur 15,000 Mann bei Bapaume stand, anzugreifen. Die blutigen Kämpfe vom 2. und 3. Jan. führten zu keiner vollen Entscheidung. Die Franzosen nahmen am Morgen des 3. die schwachbesetzten vorliegenden Dörfer; alle Angriffe aber, die Faidherbe mit weit überlegenen Streitkräften gegen die eigentliche Gefechtsstellung in und bei Bapaume unternahm, scheiterten an der unerschütterlich festen Haltung der dort aufgestellten Truppen, nicht minder erfolgreich wurden alle Umgehungsversuche desselben auf beiden Seiten zurückgewiesen. So zog sich Faidherbe am Morgen des 4. Jan. ein zweites Mal nach Norden zurück. Bapaume selbst, das die Division Kummer so heldenmüthig vertheidigt hatte, war deutscherseits freiwillig geräumt, weil bei den Feldbatterien ein so drückender Mangel an Munition eingetreten war, daß bis zur Ankunft neuer Vorräthe jedes größere Gefecht vermieden werden mußte. Erst am 11. Januar zog Faidherbe in das längst geräumte Bapaume ein. In seiner Beschreibung dieses Feldzugs will er glauben machen, er sei in Folge seines Siegs vom 3. am 6. Januar in Bapaume eingezogen. Das steht aber mit seinen eignen Depeschen aus jenen Tagen in grellstem Widerspruch und hat ebensoviel Gewicht als die Behauptung: der preußische Obergeneral habe an die Commandeure den Befehl erlassen, „diejenigen Offiziere zu bezeichnen, welche in der Schlacht von Bapaume entflohen seien, damit sie sofort cassirt würden". Ein solcher Befehl ist allerdings erlassen worden, aber nicht von General Göben, sondern von Faidherbe's eignem Untergenerale: Robin, dessen Name im Daily Telegraph vom 9. Januar mit jenem verwechselt worden war; ein Versehen, das die englische Presse übrigens längst berichtigt hatte.

Die numerische Schwäche der deutschen Nordarmee hier wie bei Amiens und an der Hallue erklärt sich aus der Aufgabe, die der ersten Armee seit dem Falle von Metz geworden war und die außer der Beläm-

Geschützen beherrschtes Schlachtfeld: das war die durch die Forts St. Denis, Aubervilliers und Romainville gedeckte Ebene, die sich zwischen den Dörfern La Courneuve und Bobigny einer- und Le Bourget, Drancy, Bondy andererseits nach Nordosten hinerstreckt und die hinter den letztgenannten, einer starken feindlichen Besatzung nicht fähigen Orten gar keinen nennenswerthen Abschnitt mehr bietet. Welche Wichtigkeit das deutsche Obercommando dieser Gegend beimaß, geht aus der Thatsache hervor, daß es ihre Bewachung dem preußischen Gardecorps anvertraut hatte. Gegenüber dem ungeheuren Kraftaufwande, mit dem Trochu und Ducrot anderwärts von Hause aus hoffnungslose Ausfallsschlachten geschlagen haben, findet der Verfasser der „militärischen Gedanken und Betrachtungen" unbegreiflich, daß nach dieser Seite hin wohl eine Reihe blutiger Kämpfe, aber kein einziges planmäßiges Manöver stattgefunden hat.

In Wahrheit sind die Ausfälle Trochus und Ducrots militärisch ohne Sinn und Verstand und gerade über die Bedeutung von Le Bourget schienen beide mit völliger Blindheit geschlagen. Ihr Plan war doch, wie wir aus Trochus zweitem Vortrag vom 14. Juni wissen, das Centrum der Operationen nach Rouen zu verlegen, folglich mußten sie auf der Nordseite durchbrechen und hier gab es nur ein Ausfallsthor, eben das, welches nach Le Bourget und Drancy führt. Gleichwohl lassen sie den ersteren Ort, der am 28. October durch einen von ihnen nicht befohlenen Ueberfall der Freiwilligen des Seinedepartements genommen worden war, ohne jede Unterstützung, so daß er schon am 30., obwohl mit verzweifelter Bravour vertheidigt, von der Garde abermals erobert wird. Dann unternehmen sie in den Tagen vom 29. Nov. bis 2. Dec. einen Feldzug zwischen Seine und Marne, wo sie für ihre Massen gar kein Schlachtfeld vorfinden und mit fürchterlichen Verlusten zurückgeschlagen werden. Und da sie endlich am 21. December in einer Colonne gegen Nordosten nach Stains—Le Bourget—Sevrau—Chelles vorzubrechen suchen, da haben ihre Streitkräfte eine zwei Meilen breite Operationslinie, auf der ein machtvolles Zusammenwirken unmöglich ist und gerade gegen Le Bourget nur 6000 Mann, die von wenigen Compagnien der Garde zurückgeschlagen werden. Die Ausfälle vom 13. und 14. Januar gegen Le Bourget und Drancy, Meudon und Clamart waren vollends nur Recognoscirungen, Vorspiele der Verzweiflungsschlacht vom 19. Januar.

In der Morgenfrühe des 27. December geschah endlich, was auf deutscher Seite seit Monaten sehnlichst erwartet, auf französischer seit ebenso

nger Zeit kaum mehr befürchtet worden war: es begann die Be=
hießung der Bollwerke von Paris.

Nichts hatte, wie wir durch Sarcey und Labouchère erfahren, die hei=
ren Pariser mehr belustigt, als daß ihre anfängliche Todesangst vor dem
ombardement, das sie schon im September erwartet, eine völlige vergeb=
che gewesen war. Ein schallendes Hohngelächter war ausgebrochen, als
an aus einem aufgefangenen deutschen Zeitungsblatt erfuhr: Graf Bismarck
arte mit der Beschießung nur auf den „rechten psychologischen Moment.“ Dies
Wort gab den Stoff zu zahllosen wohlfeilen Witzen. Die Zuversicht war
groß, daß noch am 25. December das Journal officiel zu erklären
agte: Binnen Kurzem werden die Belagerer von den Belagerten belagert wer=
en. Der mit Haue und Spaten geführte Ingenieurkrieg wird bald seine
rüchte tragen, und das Plateau von Avron, unterhalb der detachirten
orts von Rosny und Noisy, ist dazu bestimmt, durch eine Batterie armirt
ir die Cernirungslinie im Osten der Hauptstadt in kürzester Frist höchst
rderblich zu werden. Welch geheimnißvolle Pläne hier immer mögen ge=
rütet worden sein, sie wurden im Keime erstickt durch das vernichtende Feuer
r deutschen Geschütze.

Am 27. Dec. um 7 Uhr Morgens eröffnete die unterhalb Chelles
vischen der württembergischen Division und dem sächsischen (XII.) Corps
ufgestellte Batterie von 76 Geschützen, theils 12= theils 24=Pfündern, das
ombardement des Mont Avron, dessen Besatzung aus tiefster Sicherheit
ufgeschreckt ward. Trotz des Schneegestöbers war die Wirkung so be=
eutend, daß die feindlichen Geschütze nach drei Stunden ihr Feuer einstellten
nd die Besatzung des Dorfes Avron schleunigst den Rückzug antrat. Das
feuer dauerte den ganzen 27. und 28. und die Nacht auf den 29. Dec.
indurch fort. Unter persönlichem Befehl des Generals Trochu, der auf
ie Vorstellungen seines Stabs erwiderte: „ich werde nicht eher weichen, bis
as letzte Geschütz in Sicherheit ist“, ward in der Nacht vom 28/29.
ie Räumung der Höhe vollzogen, Geschütze, Bagage, Munition auf Karren
epackt und auf der Straße, die spiegelglatt war wie eine Eisbahn, trotz
es fürchterlichen Feuers glücklich nach Rosny hinuntergebracht. Am Morgen
es 29. besetzten die Sachsen das geräumte Werk und damit hatte kurz vor
jahresschluß der letzte Act des blutigen Dramas vor Paris begonnen.

Le Mans 12. Jan. Montbeliard 15.—17. Jan. St. Quentin 19. Jan.

Am 5. Nov. hatte die neugebildete Loirearmee unter General Aurelles de Paladine von Blois aus auf dem rechten Loireufer die Offensive ergriffen, um mit 4 Corps, zusammen 100,000 Mann, zunächst den unter General v. d. Tann in Orleans stehenden 25,000 Bayern das Schicksal Mac Mahons zu bereiten und dann über die Trümmer dieses Corps hinweg den Marsch auf Paris anzutreten. Der Plan war, die isolirt stehenden Bayern von allen Seiten zu umzingeln, er scheiterte an der Vorsicht des Generals v. d. Tann, der Orleans rechtzeitig am 8. Nov. räumte und der feindlichen Uebermacht bei Coulmiers und St. Peravie=Germiny am 9. Nov. so hartnäckigen Widerstand leistete, daß diese ihren Vormarsch gänzlich einstellen mußte. Die Bayern kamen unangefochten bis Toury, wo sie mit der heranziehenden 22. Division in Verbindung traten. Von dieser Operation, schrieb Gambetta an die Präfekten, steht zu hoffen, daß sie für Frankreich eine neue Aera eröffnet. Wir haben die Offensive ergriffen; dies ist viel.

Während nun die Loirearmee bis Ende November sich ruhig verhielt, um Verstärkungen an sich zu ziehen, durch die sie schließlich bis auf 200,000 Mann anwachsen sollte, kamen vom Nord=Westen der Großherzog von Mecklenburg mit der 17. Division und 3 Cavalerie-Divisionen, von Osten her Prinz Friedrich Carl mit dem III., IX., X. Corps und der I. Cavaleriedivision den Bayern zu Hilfe. Beider Anmarsch erfolgte unter fortwährenden kleineren und größeren Kämpfen, am 30. Nov. reichten sie sich bei Pithiviers die Hand.

In denselben ersten Decembertagen, da Gambetta das Zusammentreffen des „großen Sieges“ der Pariser bei Champigny und des glücklichen Vormarsches der Loirearmee „auf allen Punkten“ mit den Worten verkündete: „Das einen Augenblick verschleierte Genie Frankreichs erscheint wieder; die Preußen sehen den Unterschied zwischen einem Despoten, der sich schlägt, um eine Laune zu befriedigen und einem Volke, das nicht untergehen will“ — nahm die ganze hoffnungsvolle Offensive des Generals Aurelles ein klägliches Ende.

General Aurelles sah das allseitige Heranrücken der feindlichen Heeresmassen; nicht um den Entsatz von Paris hatte er zu kämpfen, der eigenen Einschließung galt es zu entgehen. Seine Stellung nördlich der Stadt hatte, in Wäldern und Höhen, namentlich dem durch alle Mittel improvisirter Befestigungskunst fast undurchdringbar gemachten Wald von Orleans bedeutende

natürliche und künstliche Stärke; ihr Nachtheil war eine Rückzugslinie, die im Fall der Niederlage über Orleans und den mit sehr wenig Uebergängen versehenen Strom der Loire führte. Zwei Versuche macht er, von Artenay aus die beiden Armeen zu schlagen, ehe sie ihn umklammern: den ersten östlich gegen den linken Flügel des Prinzen Friedrich Carl am 28. Nov., er führt zu seiner Niederlage bei Beaune la Rolande, den zweiten nordwestlich gegen den Großherzog von Mecklenburg am 2. Dec., und auch hier wird er auf der ganzen Linie völlig geschlagen, Poupry wird mit Sturm genommen, bei Loigny sein 16., bei Artenay sein 15. Corps geworfen. Darauf folgte am 3. Dec. ein gemeinsames Vorgehen der nunmehr völlig vereinigten deutschen Armee. Der Wald von Orleans ward von drei Seiten her angegriffen und genommen, der Feind auf der ganzen Linie nach der Stadt zurückgedrängt, am 4. December die Vorstadt St. Jean erstürmt und so standen am Abend dieses Tages die deutschen Corps bereit, die Stadt selbst mit Sturm zu nehmen, als der Feind noch in der Nacht den Rückzug antrat und Orleans dem Sieger überließ. Am 5. Dec. zogen die Deutschen von Neuem ein: „Gottlob ohne Sturm", wie König Wilhelm meldete. Die Folge dieser Entscheidung war die Absetzung des Generals Aurelles, in dem Gambetta eben noch den „General der Revolution" gefeiert, die Spaltung seiner Armee in zwei Hälften und am 11. Dec. aus dem Cabinet der von Tours nach Bordeaux geflüchteten Regierungsdelegation ein Decret, wonach künftig der Rücken jeder Armee der Republik gedeckt werden sollte durch ein Regiment berittener Gensdarmen zur sofortigen Verhaftung jedes ausreißenden Soldaten oder Offiziers, zur Abschaffung der Brandrufe: „Sauve qui peut! Wir sind verfolgt." Der häufigste Ruf: nous sommes trahis! war wohl nur deßhalb weggelassen, weil den sich Herr Gambetta selber vorbehielt.

Die Spaltung der Loire-Armee in zwei Hälften, die durch die Loire getrennt wurden, war die nicht beabsichtigte Folge des Schlags vom 4. Dec. Das Decret der Regierung in Tours vom 6. Dec., das über jene den General Chanzy, über diese den General Bourbaki zum Oberbefehlshaber ernannte, stellte sie selbstverständlich als Eingebung eines wohl überlegten Planes dar und die Richtung, welche die Armee Bourbakis einige Tage nachher nach Osten einschlug, schien das zu bestätigen.

In den Tagen vom 7.—10. Dec. drängte das Corps des Großherzogs von Mecklenburg mit höchstens 25—30,000 Mann die 4 Corps der Armee Chanzy's unter unablässigen blutigen Kämpfen über Meung nach Beaugency, von dort nach Blois zurück, dann schwenkte Chanzy plötzlich nach

Nordwesten ab, vom Großherzog verfolgt und nun erging deutscherseits der Befehl, daß die Armee des Prinzen Friedrich Carl von der Loire her, das Corps des Großherzogs von Mecklenburg von Chartres aus im Bogen gegen Chanzy vorgehen und bei Le Mans zusammentreffen sollten. Diese Operation begann am 6. Jan. 1871 und ward mit musterhafter Präcision von allen Theilen der deutschen Armee durchgeführt. Wie in einem Treibjagen schoben sie die feindlichen Massen unwiderstehlich vor sich her; hinter jedem Abschnitt des höhenreichen, mit Terrainschwierigkeiten aller Art übersäeten Geländes leisteten die Franzosen Widerstand, erst mannhaft und kräftig, dann mehr und mehr erlahmend unter großen Verlusten an Todten und Verwundeten, unter noch größeren an Gefangenen und Ausreißern. Je näher die Deutschen ihrem Ziele, der Stadt Le Mans hinter der Sarthe, kamen, desto riesiger wuchsen die Mühen des Marsches, die Anstrengungen des Kampfes gegen starke Positionen, am 10., 11. und 12. Januar ward in allen Dörfern der Nachbarschaft mit größter Hartnäckigkeit gestritten, als es am Nachmittag des 12. dem X. Corps gelang bis dicht an die Stadt Le Mans heranzukommen und nun der rechte Flügel der Franzosen, der Stunden lang mit größter Bravour Stand gehalten hatte, plötzlich wankte und gleich darauf in wilder Auflösung vom Kampfplatz verschwand, verfolgt von den Hannoveranern, die mit den Flüchtlingen zugleich in die Stadt eindrangen. Das war die Katastrophe der Loirearmee. Der General gestand es selber ein. Sein Tagesbefehl vom 13. Jan. erinnerte an die „Siege“ bis zum 11. und sagte dann: „da kam plötzlich eine schmähliche Schwäche, eine unerklärliche Panique über euch, die ein theilweises Verlassen wichtiger Positionen herbeiführte und die Sicherheit der Armee gefährdete. Ein energischer Versuch, dies wieder einzubringen, wurde nicht gemacht, trotz sofortiger Ertheilung der nöthigen Befehle. So mußten wir Le Mans aufgeben.“ Die „zweite Armee“ war zersprengt, was davon in den nächsten Tagen durch Alençon und Laval kam, das war in völliger Debandade. Sie ist nicht mehr auf dem Kampfplatz erschienen.

Eine Woche später ward die andere Hälfte der am 5. Dec. gespaltenen Loirearmee, die mit dem Titel „erste Armee“ unter Bourbaki erst südwärts ausgewichen, dann mit großen Verstärkungen nach dem Osten gezogen war, von dem gleichen Schicksal ereilt.

Bereits am 20. Dec. kündigte der Moniteur eine „Diversion in den Vogesen“ an, „um die Ostlinie wieder zu nehmen, die den Preußen so große Dienste leistet und dem Feinde die Verbindungen im Rücken abzuschneiden.“

„So möge denn, fügt das Blatt hiezu, die Armee von Lyon, möge die Südarmee, statt unthätig zu bleiben, Befehl erhalten, sich nach den Vogesen zu wenden. Sind sie dort angelangt, so wird man sehen, wie die Preußen von der Angst gepackt, die Normandie, die Beauce, die Picardie und all die reichen Provinzen schleunigst räumen, die jetzt von ihnen ausgesaugt werden, um sich zurück nach dem Osten zu wenden. Sowie dieser erzwungene Rückzug erfolgt, wird General Trochu die preußischen Linien durchbrechen und Paris entsetzt sein. Im Osten liegt die Rettung. Frankreich muß aus dieser Defensive heraustreten, die seinem Temperament und Charakter so wenig gemäß ist; es verlasse sich auf die Geschicklichkeit seiner Generäle, die Hingebung Aller, es mache die letzte Anstrengung, die Corneille un beau désespoir genannt hat.“

In denselben Tagen noch ward es ernst mit dem so thöricht ausgeplauderten Unternehmen. Seit dem 18., 19., 20. Dec. begann das Heranrücken colossaler Heeresmassen gegen die Linie Dijon=Belfort: von Bourges und Nevers General Bourbaki mit zwei, je 70,000 Mann starken Colonnen von theilweise kriegsgeübten Truppen, von Dole und Autun her Garibaldis internationale Schwefelbande, von Lyon General Bressoles mit 50,000 Mann. Dem gegenüber stand, bis die neugebildete deutsche Südarmee (II Corps vor Paris, VII Corps vor Metz) herankommen konnte, auf deutscher Seite nur einerseits der General v. Werder mit dem 14. Armeecorps, der badischen Division (17,000 Mann) in Dijon und der preußischen Infanteriebrigade (6000 Mann) bei Langres, andererseits die Belagerungsarmee vor Belfort unter General von Treskow (24,000 Mann) und dazwischen auf der Linie Gray=Vesoul=Lure über 10 Meilen ausgedehnt die Landwehrdivision des 14. Armeecorps (etwa 10,000 Mann). Also eine an Zahl sehr schwache Truppenmacht, noch schwächer durch die weithin zersplitterte Aufstellung. Ihr schwächster Theil war gerade die Mitte zwischen den beiden Flügeln und ihr gegenüber lag die starke Festung Besançon, die mit durchaus richtigem Blicke zum Ausgangspunkte des französischen Angriffs gewählt worden war. Gelang es, dies schwache Centrum zu durchbrechen, das wichtige Vesoul zu besetzen, so waren die beiden feindlichen Flügel dadurch allein schon zum Zurückweichen genöthigt und in der Wahl der Franzosen lag es dann, welcher von ihnen zuerst von der Uebermacht zermalmt werden sollte.

Damit dies gelang, war vor allen Dingen erforderlich: größtes Geheimniß und größte Raschheit des Aufmarsches bei Besançon. Und gerade in diesem Punkte geschah gleich von vornherein ein entscheidender Fehlgriff.

er lag, wie der Verfasser der „militärischen Gedanken und Betrachtungen“ einleuchtend nachweist, in der von Gambetta angeordneten Art der Benützung der Eisenbahnen. Der Tansport ganzer Armeen auf nur zwei eingeleisigen Bahnen (Nevers, Chalons — Besançon und Lyon — Besançon) konnte keinen wesentlichen Zeitgewinn herbeiführen, wollte man aber einen kleinen Gewinn haben, ohne großen Nachtheil, dann mußten die Regimenter wenigstens auf den Stationen aussteigen, die noch nicht im Beobachtungsbereich des Feindes lagen, also die Colonne von Nevers in Chalons s. S., wo überdies die einzige zweigleisige Bahn von Lyon mündete, die von Lyon in Salins. Man durfte nicht, wie geschehen ist, einerseits parallel mit der Aufstellung der Deutschen in unaufhörlichen Bahnzügen meilenweit vorüberziehen und ebensowenig andererseits in dem scharf beobachteten Besançon das leicht bemerkbare Schauspiel massenhafter Truppenankünfte gewähren. In rüstigen Fußmärschen würden die Abtheilungen, trotz des bei jungen Truppen unvermeidlichen Abgangs auf dem Wege, auch nicht mehr als 15—18 Tage gebraucht, sie würden unterwegs eine nothdürftige militärische Schule empfangen und endlich Ziel und Plan des Marsches sehr viel später dem wachsamen Feinde verrathen haben, als es so geschah. Schließlich aber — und „der Magen ist die Basis aller Kriegführung“ sagt Friedrich der Große — wären die Eisenbahnen für Herbeischaffung von Lebensmitteln verfügbar geblieben und diese an Zahl formidable Armee nicht in der ärmsten Gegend ihrer reichen Heimath einer Hungersnoth anheimgefallen, die in der ganzen Kriegsgeschichte ohne Beispiel ist. Wenn irgendwo, so hat sich hier gezeigt, was die „Diktatur der Unfähigkeit“ an Frankreich gesündigt.

General v. Werder operirt nun dem heranziehenden Unwetter gegenüber mit einem Geschick, das nur noch übertroffen worden ist durch seine Thatkraft. Die ersten unerwarteten Bewegungen des Feindes verrathen ihm seine letzten Pläne und sofort hat er auch die Aufgaben seiner eigenen Lage erkannt. Nachdem er den ersten Gegner, der aus langer Unthätigkeit plötzlich erwacht ist, die Garibaldiner am 18. Dec. bei Nuits in einem blutigen Nachtkampfe zurückgeworfen, geht er an die nothwendige Concentration seines Corps. Am 27. Dec. bricht er mit den Badenern von Dijon auf nach Vesoul. Auf den schlechtesten Wegen und in eisiger Winterkälte legt die Division die fast fünfzehn Meilen dieses Marsches in drei Tagen zurück, ohne einen einzigen Nachzügler zu hinterlassen, eine stolze Leistung deutscher Marschtüchtigkeit. Hier trifft am 30. December auch die von Langres abgerufene preußische Brigade v. d. Goltz in Eilmärschen ein. In Vesoul wartet er

die weitere Entwicklung des feindlichen Vormarsches ab, unter scharfer Beobachtung der Gegend von Besançon, wo Bourbaki bis gegen den 6. Januar das Gros seiner Streitkräfte vereinigt hat. Sowie klar ist, das Bourbaki's Hauptstoß auf Belfort gehen soll, bricht er am 8. Januar von Vesoul auf und fällt, während sein Hauptcorps über Lure gegen Belfort zieht, mit der preußischen und einer badischen Brigade am 9. Januar über den linken Flügel des Feindes her. Der glänzende Angriff bei Villersexel brachte den ganzen Vormarsch Bourbaki's ins Stocken und die Frist, die dadurch gewonnen ward, benutzte nun der General v. Werder, um bis zum 11. Jan. seine sämmtlichen Streitkräfte in der vorbereiteten Stellung hinter dem Lisainebach zu vereinigen, deren starker Mittelpunkt durch Hericourt und Monbeliard gebildet war. Hier, im Centrum stand die 4. Reservedivision, auf dem rechten Flügel zwischen Frahier und Chagey die Badener, auf dem linken bei Delle die Division Debschütz. In einer Reservestellung zu Brevilliers befanden sich detachirte Abtheilungen des Belagerungscorps vor Belfort und das Hauptquartier des Generals. Auf der ganzen Linie waren umfassende Vertheidigungsanstalten getroffen: die Wälder verhauen, Dörfer und Gehöfte verschanzt, Batterien erbaut und mit schweren Geschützen zum Theil vom Belagerungspark versehen, das feste Schloß Monbeliard wie ein Brückenkopf armirt.

Kaum war der Ausbau dieser Nothfestung vollendet, als der Angriff begann. Mit mindestens 160,000 Mann rückte Bourbaki heran, um 35,000 Deutsche zu überwältigen, die eine 3 Meilen lange Front zu vertheidigen hatten. An die Vertheidiger ergieng der Befehl, jeden Fußbreit Boden zu halten bis auf den letzten Mann. Jeder einzelne Soldat wußte, um was es sich handelte. „Hier kommt Keiner durch,“ gelobten sie sich und ihrem General, der nirgends fehlte, wo es zu helfen und anzufeuern galt. Am 15. und 16. Januar stürmten die 4 Corps der Franzosen ununterbrochen vom frühen Morgen bis zum späten Abend gegen die deutschen Positionen von Hericourt bis Delle an. Auf beiden Seiten entwickelte sich eine betäubende Kanonade, die sich dem Ohr wie ein einziges unaufhörliches Donnern und Brüllen bemerkbar machte. Die sehr zahlreiche und wohl bediente Artillerie der Franzosen kam nicht auf gegen die deutsche in ihren beherrschenden Aufstellungen. Wo aber das Fußvolk sich zeigte, um eine oder die andere Batterie zu stürmen, da ging es sicherem Untergang entgegen. Die angreifenden feindlichen Regimenter, die mehrmals mit wahrer Tollkühnheit vorgingen, wurden von den Salven der deutschen Geschütze

geradezu zermalmt. Ein einziger flüchtiger Erfolg gelang dem General Bourbaki, als er am 16. das Dorf Frahier auf dem äußersten rechten Flügel der Deutschen besetzte und von hier aus die Stellung Werders in Flanke und Rücken bedrohte. Aber noch in der Nacht ward es durch die badische Brigade Keller zurückerobert und nun gegen alle Angriffe siegreich behauptet. An keiner Stelle vermochte Bourbaki auch nur im Mindesten Boden zu gewinnen, die letzten verzweifelten Sturmversuche, die er am 17. planlos bald hier, bald da unternahm, mißlangen völlig. Seine Armee, deren an sich geringe Disciplin unter den enormen Verlusten und furchtbaren Anstrengungen des dreitägigen Kampfes vollends zusammenzubrechen drohte, blieb nichts übrig als der Rückzug und zwar ein schleuniger Rückzug, denn die Südarmee des Generals Manteufel nahte in Eilmärschen heran. Am 18. Jan. ward dieser Rückzug angetreten. Noch ehe sein trauriges Nachspiel den unabwendbaren Abschluß gefunden hatte, war es mit der letzten französischen Entsatzarmee und dem belagerten Paris selber zu Ende gegangen.

Am 27. November war die neugebildete „Nordarmee“ bei Amiens durch die Vorhut der unter General v. Manteuffel von Metz heranziehenden I. Armee aufs Haupt geschlagen worden. Die französischen Mannschaften, nur zum kleinsten Theil aus regulären Truppen, zum weitaus größten aus Mobilen und Nationalgarden bestehend, hatten sich über Erwarten muthig und standhaft geschlagen. Einem gewaltigen Angriff der rheinischen und hohenzoller'schen Husaren standen die Chasseurs des 12. und 17. Bataillons mit einer Ruhe, wie es in diesem Kriege kaum jemals vorgekommen war; auf drei Schritt Entfernung gaben sie ihr Feuer ab, um im nächsten Augenblick sammt und sonders zusammengehauen zu werden. Das Ungestüm der tapferen Rheinländer warf Alles vor sich nieder. Die Artillerie schoß die bei dem Dorf Dury aufgerichteten formidablen Verschanzungen in Trümmer und in der Nacht zog sich der Feind in fürchterlicher Verwirrung nach Norden zurück.

Noch ehe vier Wochen vergiengen, erschien dieselbe Nordarmee, durch frische Kräfte verstärkt, unter dem tüchtigen und unternehmenden General Faidherbe von Neuem auf dem Kampfplatz, um den Preußen das wichtige Amiens wieder zu entreißen. In einer überaus festen Stellung zu beiden Seiten des Halluebachs ward er am 23. December durch General Manteuffel mit 4 Brigaden (29. 30. 31. 32.) angegriffen. Nach langem blutigem Kampfe wurden die Franzosen trotz ihrer Uebermacht aus sämmtlichen Positionen des diesseitigen Ufers hinausgeworfen; am Bache mußten

die vordringenden Preußen Halt machen, die Hauptstellung des Feindes erreichten sie nicht; schon am andern Tage war sie verlassen, Faidherbe hatte seine Schaaren nach Albert und Bapaume zurückgehen lassen. Statt Amiens zu nehmen und die Belagerer vor Paris zu beunruhigen, hatte er die Hallue geräumt und war nach Norden zurückgezogen. Das nannte er den ersten seiner „Siege“. Zum zweiten machte er sich auf, zu Anfang des neuen Jahres, im Zusammenhang mit Bourbaki's Diversion nach den Vogesen und Chancy's Vorgehen mit der Loirearmee.

Mit gegen 40,000 Mann brach Faidherbe am 2. Januar aus Arras hervor, um General Göben, der mit nur 15,000 Mann bei Bapaume stand, anzugreifen. Die blutigen Kämpfe vom 2. und 3. Jan. führten zu keiner vollen Entscheidung. Die Franzosen nahmen am Morgen des 3. die schwachbesetzten vorliegenden Dörfer; alle Angriffe aber, die Faidherbe mit weit überlegenen Streitkräften gegen die eigentliche Gefechtsstellung in und bei Bapaume unternahm, scheiterten an der unerschütterlich festen Haltung der dort aufgestellten Truppen, nicht minder erfolgreich wurden alle Umgehungsversuche desselben auf beiden Seiten zurückgewiesen. So zog sich Faidherbe am Morgen des 4. Jan. ein zweites Mal nach Norden zurück. Bapaume selbst, das die Division Kummer so heldenmüthig vertheidigt hatte, war deutscherseits freiwillig geräumt, weil bei den Feldbatterien ein so drückender Mangel an Munition eingetreten war, daß bis zur Ankunft neuer Vorräthe jedes größere Gefecht vermieden werden mußte. Erst am 11. Januar zog Faidherbe in das längst geräumte Bapaume ein. In seiner Beschreibung dieses Feldzugs will er glauben machen, er sei in Folge seines Siegs vom 3. am 6. Januar in Bapaume eingezogen. Das steht aber mit seinen eignen Depeschen aus jenen Tagen in grellstem Widerspruch und hat ebensoviel Gewicht als die Behauptung: der preußische Obergeneral habe an die Commandeure den Befehl erlassen, „diejenigen Offiziere zu bezeichnen, welche in der Schlacht von Bapaume entflohen seien, damit sie sofort cassirt würden“. Ein solcher Befehl ist allerdings erlassen worden, aber nicht von General Göben, sondern von Faidherbe's eignem Untergenerale: Robin, dessen Name im Daily Telegraph vom 9. Januar mit jenem verwechselt worden war; ein Versehen, das die englische Presse übrigens längst berichtigt hatte.

Die numerische Schwäche der deutschen Nordarmee hier wie bei Amiens und an der Hallue erklärt sich aus der Aufgabe, die der ersten Armee seit dem Falle von Metz geworden war und die außer der Bekäm-

pfung neu erstehender Armeen die Eroberung sämmtlicher Festungen im Norden, die Besetzung der wichtigeren Städte im Nordwesten bis zum Meere hin verlangte. Von Anfang November ab bis Ende December waren Verdun, Thionville, Montmedy, Mezières zur Capitulation genöthigt, am 5. Dec. war Rouen, kurz darauf Dieppe besetzt worden und gerade lag vor Peronne eine ganze Infanteriedivision, als Faidherbe gegen Bapaume heranrückte. Peronne war kaum gefallen, als General Göben, der inzwischen das Obercommando der I. deutschen Armee erhalten hatte, Kunde erhielt von dem abermaligen Vorgehen des unermüdlichen Faidherbe. Diesmal marschirte er über St. Quentin, augenscheinlich, um die Armee Göbens auf ihrer rechten Flanke zu umgehen und die Belagerer von Paris von Norden her zu bedrohen, während Chancy dasselbe von Süden her that und die Pariser ihrerseits einen verzweifelten Durchbruchsversuch gegen die preußischen Linien unternahmen.

Auf diesem Flankenmarsch fiel ihr General Göben mit blitzschnell zusammengerafften Truppentheilen, deren Kern das gesammte VIII. Corps bildete, am 19. Jan. bei St. Quentin an. Faidherbe hatte die Gunst der Stellung an der Somme wie die doppelte Ueberlegenheit der Zahl auf seiner Seite. Für jede andere Truppe wäre solch ein Angriff ein tollkühnes Wagniß, die leichtsinnige Herausforderung einer verdienten Nemesis gewesen, für diese war er das nothwendige Element eines glänzenden Sieges. Nach mehrstündigem Kampfe um die Dörfer bei St. Quentin trat die Entscheidung ein, als das heldenmüthige 41. Regiment mit sieben anderen Compagnieen unter Befehl des General v. Meerscheidt das stark besetzte Dorf Gauchy erstürmte, während zu gleicher Zeit das 19. Infanterieregiment den Bahnhof von St. Quentin und damit den Zugang zur Stadt selbst eroberte. Jetzt verlor das 23. französische Corps, das in den letzten Stunden von Stellung zu Stellung zurückgewichen war, den letzten Halt: in völliger Auflösung jagte es nach St. Quentin zurück, durch die Stadt hindurch; ihm folgte das 22. Corps, das sich bisher westlich derselben behauptet hatte, eine Panique, der nichts mehr widerstand, riß die ganze Nordamee mit sich fort und eine unaufhaltsame Verfolgung durch die 3. Cavalleriedivision verwandelte die Flucht in eine fürchterliche Katastrophe.*) Der Hauptstrom

*) Zur militärischen Orientirung empfehlen wir bei dieser Gelegenheit außer den schon genannten „Militärischen Gedanken und Betrachtungen“ (Mainz 1871) das gleichfalls anonyme Werk: „Der Krieg des Jahres 1870, vom militärischen Standpunkt dargestellt“ (Berlin, Dunkers Verlag 1870/71), das uns für diesen wie für den ersten Jahresbericht ausgezeichnete Dienste geleistet hat.

der Flüchtigen wälzte sich nach Cambrai. Ihr Anblick war Entsetzen erregend. Ein Augenzeuge schreibt darüber: „Tausende von jungen Leuten (Mobile und Mobilisirte) schleppten sich mühsam fort. Keiner sprach ein Wort. Sie hatten nicht die Kraft dazu, von Zeit zu Zeit erhoben sie den Kopf und warfen einen verzweifelten Blick nach der Stadt. Von Zeit zu Zeit sah man Einige, die unfähig waren, noch länger zu marschiren, zu Boden sinken und sich in den Schmutz niederlegen. Viele von ihnen waren der Art mit Schmutz bedeckt, daß sie kaum mehr Menschen ähnlich sahen. Die Einen waren barfuß, die Anderen in Holzschuhen, noch Andere trugen einen Holzschuh und einen ledernen Schuh. Die Klagen über die Schuhe sind allgemein: „Schuhe von Pappendeckel sind es, rufen sie, nach fünf Tagen zerfallen sie in Stücke." Das war, ehe die Kanonade der Verfolger begann, als diese anfieng, ereigneten sich Scenen, die jeder Beschreibung spotten. Die Nordarmee war todt, die Kriegführung Gambetta's war bis zur Vernichtung geschlagen auf der ganzen Linie. Im October hatte er gehofft, die Regengüsse des November würden die „Barbarenhorden" hinwegschwemmen vom „geheiligten Boden" Frankreichs, im November hoffte er, der eisige Winterhauch des December würde die „Eindringlinge" erstarren machen, im December vertröstete er auf den Januar als den Monat der Siege und der Rache, und als er nach dem Tage von Le Mans, Monbeliard und St. Quentin in Lille erschien, wagte er der zerknirschten Bevölkerung zu sagen: „Der Feind ist besiegt. Deutschland entvölkert sich. Seine ganze Bevölkerung ist unter den Waffen. Bei ihnen ist der Gedanke abgestorben, der Handel null, der Ruin überall. Wenn die Preußen noch drei Monate auf französischem Boden bleiben, so sind sie verloren. Durch alle möglichen Opfer müssen wir sie festhalten, um sie desto sicherer zu verderben." Es mußte sich zeigen, wie lange Frankreich diesem jungen Advokaten erlauben würde, den pathetischen Organisator immer neuer Niederlagen zu spielen. Von Paris mußte die letzte Entscheidung kommen. Am 16. Jan. hatte Gambetta an Jules Favre geschrieben: an allem Unglück der letzten drei Monate sei niemand schuld als — der General Trochu, hätte der bessere und häufigere Ausfälle gemacht, so würden auch die Entsatzversuche gelungen sein. Diesen Armeen fehle die Solidität und die Ausdauer. Sie brauchen nach jedem Kampf zu viel Zeit, um sich zu erholen. Es gehe damit wie mit einem überhastet gefertigten und eingerichteten Mechanismus, der, um eine gewisse Zeit im Gang zu bleiben, regelmäßig aufgezogen werden müsse. Jetzt könne nur noch ein Act äußerster Energie, ein

allgemeiner Ausfall aller activen Streitkräfte von Paris, helfen. Dieser allgemeine Ausfall fand statt am Tage von St. Quentin, am 19. Januar. Als auch das vorüber war, schrieb J. Favre am 23. an Gambetta: „Das Drama geht zu Ende. Von der Katastrophe kann uns nichts mehr befreien." Und so war es in der That.

Der Fall von Paris. Das Ende des Kriegs.

Das Bombardement, das am 27. Dec. gegen den Mont Avron begonnen worden, ward sogleich nach Besetzung dieser wichtigen Höhe gegen die Forts Noisy, Nogent und Rosny aufgenommen; am 5. Jan. begann dann die Beschießung der Südforts Issy, Vanvres, Montrouge, kurz darauf die der Stadt selber, die bis zum Boulevard St. Germain, also bis in die Mitte dieses Häusermeers, mit deutschen Bomben übergossen ward. Der Eindruck, den die Bevölkerung davon empfing, war für sich allein nicht so überwältigend, als Viele geglaubt haben mochten; aber zusammen mit der sibirischen Kälte, der zunehmenden Nahrungsnoth, der entsetzlichen Sterblichkeit namentlich unter den Kindern und mit der gänzlichen Erfolglosigkeit aller bisherigen Ausfälle und Entsatzversuche trug er das Seine dazu bei, in den Massen wie in der Regierung die Ueberzeugung zu wecken, daß der Anfang des Endes nahe. Die Presse zwar fuhr fort, wie bisher, allen bösen Geistern dieses Volks zu schmeicheln, seine Eitelkeit zu stacheln, seine Leidenschaften zu erhitzen, seine Selbsttäuschung zu hätscheln bis zum Aberwitz. Noch am 16. Jan. schrieb die Liberté: „Nancy bedroht, Belfort entsetzt, Baden angegriffen, Hamburg im Begriff, bombardirt zu werden. Das ist die Antwort Frankreichs auf das Bombardement von Paris. Die Stunde hat geschlagen; die in die Enge getriebenen Preußen hoffen Zuflucht in Paris zu finden, das ist ihre letzte Hoffnung." Ein treueres Bild von der wirklichen Stimmung als diese Presse betrogener Betrüger gaben die allabendlichen Clubsitzungen der Vorstädte Belleville und La Villette, wo Bürger und Bürgerinnen sich ihr Elend klagten und nach Anhörung haarsträubender Rettungsvorschläge immer wieder zu dem Ergebniß kamen, die Regierung des 4. Sept. sei die Organisation des Vaterlandsverraths. „Seit Anfang des Kriegs, hieß es hier fort und fort, sind wir umgeben von einem Netz von lauter Verrätherei und die Maschen dieses Netzes können nur gesprengt werden durch die Commune und die Republik." Ein Massenausfall wird verlangt. Eine halbe Million Bewaffneter, die ihren „Pact mit dem Tode geschlossen haben", ergieße sich einer Lawine gleich, auf die nur

75,000 Preußen, die sich erfrecht haben, das heilige Paris zu belagern und vernichte sie. Jeder General wird von zwei Commissären begleitet, die jede seiner Bewegungen überwachen. Sowie er Miene macht, zurückzuweichen, schießen sie ihn nieder. Auf diese Art zwischen Sieg und Tod gestellt, wird er den ersteren wählen."

Dieselben Rufe erhob die Provinz. „Was denkt der General Trochu?" rief das Siecle von Bordeaux. „Wir machen eine äußerste Anstrengung und Paris bleibt in seinen Mauern. Man rufe dieser erbitterten Bevölkerung zu: „Es muß ein Ende gemacht werden mit diesen Frauenschlächtern. Allesammt wollen wir ausziehen und die preußischen Schanzen ersteigen."

Ohne Hoffnung auf Sieg, augenscheinlich nur in der Absicht, um den Schreiern in und außer Paris den Mund zu stopfen, ward am 19. Jan. ein großer Ausfall wirklich unternommen. Mit 100 Geschützen und 100,000 Mann, vorzugsweise aus Mobilen und Marschbataillonen der Nationalgarde bestehend, waren Ducrot und Vinoy — Trochu befehligte vom Mont Valerien aus — am Morgen des 19. Jan. in der Richtung nach Versailles ausgebrochen, wo am Tage vorher König Wilhelm die Annahme des Titels „deutscher Kaiser" für sich und seine Nachfolger feierlich verkündet hatte; warum gerade nach dieser Seite, wo schlechterdings Nichts zu hoffen war, ist nie zu ermitteln gewesen. Nach einem mehrstündigen blutigen Kampfe auf der Linie Buzenval, la Bergerie, Garches, Montretout, die deutscherseits vom IV. und V. Armeecorps unerschütterlich vertheidigt ward, gingen die Angreifer zurück mit einem Verlust von 7000 Todten und Verwundeten und der nunmehr handgreiflichen Einsicht, daß der eiserne Ring der feindlichen Werke und ihrer Vertheidiger undurchbrechbar sei. Während des Kampfes waren den harrenden Parisern von Stunde zu Stunde Bulletins ausgegeben worden. Das erste lautete ermuthigend, das zweite klagte über „den sehr dichten Nebel", der die Uebersicht erschwere, das dritte und vierte waren schon recht kleinlaut, das fünfte meldete den Verlust der am Morgen genommenen Höhen in Folge des Vorrückens ungeheurer Massen von feindlicher Infanterie und Artillerie.

Paris war schon von Schrecken wie betäubt, als die officiellen Botschaften von Chanczys, Faidherbes und Bourbakis Katastrophen die letzten Aussichten auf Entsatz vernichteten, während die furchtbare Beschießung von St. Denis die Hoffnungslosigkeit jedes Widerstandes gegen diese übermächtige Artillerie offenbarte und das Zusammenschwinden der Lebensmittelvorräthe

das Eintreten völliger Hungersnoth auf Tage und Stunden vor[illegible]
rechnen ließ.

Die Regierung vom 4. Sept. brach auseinander. Trochu, der [illegible]
schworen hatte, le gouverneur de Paris ne capitulera jamais, leg[illegible]
Würde eines Gouverneurs nieder, um die Capitulation einem Ander[illegible]
überlassen und befahl das Ende der „heroischen Thorheit“ seiner S[illegible]
heiligen Genoveva. Jules Favre, der gelobt hatte, „keinen Stein un[illegible]
seren Festungen, keine Scholle unseres Landes“ zu opfern, ließ am 20. [illegible]
die Maires der Stadt zusammenkommen, um ihnen die Regierung zu [illegible]
geben, da die bisherige zu „verschwinden“ anfange. Die Maires bedan[illegible]
sich für solche Erbschaft. Trochu fand einen Nachfolger im Obercomm[illegible]
der Armee, Jules Favre mußte bleiben, um selber auszuessen, was er [illegible]
gebrockt. In dem Volk der Vorstädte kochte wilde Gährung. Il n'y a [illegible]
de populace à Paris, hatte J. Favre zu Ferrieres voll Entrüstung g[illegible]
Der 31. October hatte ihn zum ersten Male widerlegt, der Pöbelh[illegible]
vom 22/23. Januar that es zum zweiten Mal, es reichte nicht aus [illegible]
diesen sentimentalen Ideologen. Erst die Lection des 18. März sollte [illegible]
vollständig bekehren. Inzwischen war keine Selbsttäuschung mehr dar[illegible]
möglich, was zunächst geschehen müsse. Alle Versuche, durch fremde Ve[illegible]
mittlung den Sieger zu prellen um die Frucht seiner Siege, waren gesche[illegible]
an der Festigkeit einer Staatskunst, die die Erfahrungen von 1814 u[illegible]
1815 keinen Augenblick aus dem Gesichte verlor. „Den Tod im Herze[illegible]
gieng J. Favre am Abend des 23. Jan. nach Versailles hinüber, um je[illegible]
Unterhandlungen zu beginnen, aus denen am 28. Jan. die Conventio[illegible]
von Versailles hervorgegangen ist. Nach diesem Waffenstillstandsvertr[illegible]
wurden die Forts den Deutschen übergeben, die Nationalgarde in Par[illegible]
behielt ihre Waffen zur Aufrechthaltung der Ordnung; zur Entscheidun[illegible]
über die Frage, ob der Krieg fortzusetzen oder der Friede auf Grund de[illegible]
Abtretung von Elsaß-Lothringen abzuschließen sei, sollte eine „frei gewählte“
Nationalversammlung nach Bordeaux zusammenberufen werden.

Frankreich athmete auf. Zu unnatürlich war in den letzten Woche[illegible]
sein ganzer Zustand gespannt gewesen. In der Provinz hatte nur die bru[illegible]
tale Gewalt, in dem eingeschlossenen Paris nur die unverwüstliche Schwung[illegible]
kraft immer neuer Illusionen den Schrei nach Frieden hintangehalten. Der
28. Januar lähmte die Gewalt, zerriß die Täuschungen und machte einem
unwiderstehlichem Umschwung der Stimmungen freie Bahn. „Es ist als ob uns
die Kräfte verlassen, als ob die zu lang überreizten Nerven plötzlich nicht mehr

Stand halten können," schrieb Sarcey an diesem Tage. So war es in Paris, so in ganz Frankreich.

Gambetta allein vermaß sich, dieser Rückfluth allgemeiner Ermattung u trotzen: „Krieg bis aufs Aeußerste, Widerstand bis zur völligen Erchöpfung, bleibt nach wie vor die Politik des Kriegsministers," so schrieb r am 31. Jan. aus Bordeaux. Den Waffenstillstand vom 28. Jan. nannte er eine „sträfliche Leichtfertigkeit" und um eine „wahrhaft nationale und republikanische Versammlung" zu erzielen, die sich nie dazu hergeben werde, einen „Mord" an Frankreich zu begehen, schloß er durch sein Wahldecret vom 1. Febr. alle Candidaten von der Wählbarkeit aus, die dem Kaiserreich als Minister, Senatoren, Staatsräthe, Präfecten oder Abgeordnete gedient d. h. so ziemlich sämmtliche Franzosen, die nicht Gambettas Creaturen waren oder werden wollten. Bis zu den Wahlen aber sollte der Ruf: „Zu den Waffen! Es lebe die eine untheilbare Republik!" zu neuen Rüstungen, zur Vorbereitung eines Kampfes der Verzweiflung Alles entflammen.

Jetzt brach in der französischen Presse ein Sturm von Entrüstung los, gegen die „Dictatur der Unfähigkeit", die die wichtigsten Stellen in Heer und Staat an Zigeuner und Abenteurer weggeworfen, durch wahnsinnige Anlehen die Finanzen zu Grunde gerichtet, durch kopflose Führung die Armeen auf die Schlachtbank geschleppt, die öffentliche Meinung durch Gewaltthat geknechtet, durch Lügen irre geführt habe und, nachdem sie die Generalräthe durch einen frivolen Staatsstreich aufgehoben, nun auch die Wahlfreiheit vernichten wolle. Graf Bismarck hatte sofort gegen das Wahldecret von Bordeaux protestirt, J. Favre hatte ein Gleiches gethan. Am 4. Febr. wurde es durch die Regierung zu Paris aufgehoben und am 6. Febr. reichte Gambetta sang- und klanglos seine Entlassung ein. Mittlerweile war die an der Lisaine geschlagene Armee Bourbaki's, durch die Südarmee des Generals Manteuffel im Rücken abgeschnitten, nach mehreren unglücklichen Gefechten ihrer Nachhut insbesondere bei den Dörfern Sombacourt und Chaffois, am 1. Febr. bei Pontarlier auf Schweizer Gebiet übergetreten und damit das letzte feindliche Heer in der Stärke von 80,000 Mann vom Kampfplatz verschwunden. Nachdem dann noch am 16. Febr. die tapfer vertheidigte Festung Belfort mit freiem Abzug ihrer Garnison capitulirt, hatte der blutigste und entscheidungsreichste Krieg des 19. Jahrhunderts seinen endgiltigen militärischen Abschluß erhalten.

Der Friedensschluß und die Commune.

Die neugewählte Nationalversammlung, die am 12. Febr. im Thea- zu Bordeaux ihre erste vorbereitende Sitzung hielt, fiel genau so aus, wie sie Gambetta befürchtet hatte und wie sie ausfallen mußte, wenn die Wah- unbedingt frei gegeben waren: sie war in ihrer überwiegenden Mehrh- gegen die Republik und gegen die Fortsetzung des Kriegs. Dies Letz- offenbarte sich sofort; das Erstere trat hinter den drängenden Aufgaben d- Stunde einstweilen zurück. Ein Protest der Abgeordneten aus Elsaß-Lo- ringen gegen einen Frieden, der diese Lande Frankreich „entfremden" mü-, gewann manche Beweise der Sympathie, aber ein Beschluß, der der un- läßlichen Entscheidung vorgegriffen hätte, ward nicht gefaßt. Die ein- rettende Politik ward am 19. Febr. durch den neu ernannten Chef d- Executivgewalt Thiers, den Erwählten von 20 Departements, der Ver- sammlung in einer überaus geschickten Rede mundgerecht gemacht: „Fried- machen, reorganisiren, das Vertrauen heben, die Arbeit beleben — das i- die einzig mögliche, in diesem Augenblick allein begreifliche Politik." Da- Unglück ist groß und der Friede wird schwere Opfer kosten, aber Frankrei- bleibt darum doch „eines der größten, der mächtigsten Länder der Erd-, immer jung, stolz, unerschöpflich in seinen Hilfsquellen und vor Allem imm- heroisch." Am 26. Februar wurden von ihm und J. Favre die Friedens- präliminarien unterzeichnet: Abtretung des Elsaß ohne Belfort, Deutsch- Lothringens mit Metz, Zahlung einer Contribution von 5 Milliarden binn- drei Jahren, während deren Theile Frankreichs außerhalb der neuen Grenz- besetzt bleiben. Und diese Präliminarien wurden am 1. März von de- Nationalversammlung zu Bordeaux mit 546 gegen 107 Stimmen unver- ändert angenommen. Aus der stürmischen Debatte, die in später Nachtsitzung mit diesem Beschlusse endete, sind zwei Einzelnheiten bemerkenswerth: einma- der fast einstimmige Beschluß der Absetzung Napoleons III. und seiner Dynastie zunächst veranlaßt durch die Heftigkeit, mit der die beiden Napoleonisten Conti und Gavini gegen die Angriffe auf das Kaiserreich protestirten un- sodann die Einkleidung, die Victor Hugo seinem Proteste gegen die „Ver- stümmelung" Frankreichs gab. Seine Worte beweisen wieder einmal, wi- der „Patriotismus" der radicalsten Freiheitsapostel in Frankreich gefälsch- ist und bleibt durch den friedlosen Geist der ärgsten Despotenpolitik: „Da- Frankreich von 1792, das Frankreich der Idee und des Degen- wird sich eines Tages unbesiegbar wieder erheben. Es wird Lothringen Elsaß, den Rhein, Mainz und Köln wieder nehmen," sagte er. Al-

darauf Murren und Widerspruch laut ward, erwiderte er: „Mit welchem Recht protestirt eine französische Versammlung gegen den Patriotismus?“ und fuhr fort: „Ja, es wird Elsaß und Lothringen wieder nehmen. Ist das Alles? Nein, es wird Trier, Mainz, Koblenz, Köln, das ganze linke Rheinufer wieder nehmen. Es wird ausrufen: Deutschland, da bin ich! Sind wir Feinde? Nein. Ich bin deine Schwester! Die Völker bilden nur ein Volk, eine einzige Republik, vereinigt durch die Brüderlichkeit. Seien wir die vereinigten Staaten von Europa, die universelle Freiheit, der universelle Friede. Ich werde dir nie vergessen, daß du mich von meinem Kaiser befreit hast; ich werde dich von dem Deinigen befreien.“ Victor Hugo hat im Laufe des Krieges von 1870/71 viel pathetischen Unsinn verübt, für den wir weder sein Volk noch seine Partei verantwortlich machen dürfen. Hier aber hat er, mit durchsichtigem Phrasenflitter verbrämt, die pensée immuable des „Patriotismus“ aller Parteien in Frankreich ausgesprochen, und durchaus den leitenden Gesichtspunkt der deutschen Staatskunst gerechtfertigt, die durch keine Betheuerung von J. Favre und Thiers und durch keine Beschwörung neutraler Diplomaten sich in dem Grundsatz irre machen ließ, daß dieser wie Kaiser Wilhelm sagte, „mit einer Frivolität ohne Gleichen uns aufgenöthigte Krieg“ als die Blutschuld nicht einer einzelnen Partei oder einer bestimmten Regierungsform, sondern der ganzen Nation zu betrachten und zu sühnen sei. „Das Frankreich der Idee und des Degens“ ist für seine Nachbarn immer dasselbe, wer auch an seiner Spitze stehen mag. Die Wohlthaten der französischen Civilisation werden der Nachbarschaft bald im Namen des „Gleichgewichts“, bald in dem der „universellen Freiheit“ angepriesen: das Mittel der Propaganda ist stets der Krieg, das Ziel immer ein glorreicher Länderraub gewesen. So bleibt Frankreich ewig dasselbe, während die Welt rings umher sich von Grund aus verwandelt hat und ferner verwandelt.

Am 1. März hatte die Nationalversammlung ihren Frieden mit dem siegreichen Deutschland gemacht; eine kleine Weile später trat ein, was scharfsichtige Beobachter seit dem 2. September 1870 vorausgesehen: Der Bürgerkrieg brach aus, und zwar in einer Gestalt, die alle Gebilde einer geängsteten Phantasie weit überbot.

Während der fünfmonatlichen Belagerung waren 300,000 Pariser zu Soldaten gemacht worden. Die Proletariermassen der Arbeiterviertel verrichteten, in die Bataillone der Nationalgarde eingereiht, für 1½ Frcs.

täglich einen Staatsdienst, der sie vor Hunger und Elend bewahrte, aber auch ihrer bisherigen Lebensweise gänzlich entwöhnte, ohne ihnen gegen die Verführungen bewaffneten Müssiggangs in dem Ernst wirklichen Kriegsdienstes und strenger Mannszucht ein Gegengewicht zu geben. Dies monatelange Säbelschleppen auf den Wällen und in den Kneipen hatte für diese Klasse all die verderblichen entsittlichenden Folgen, die den ateliers nationaux 1848 entsprungen waren. Die Regierung vom 4. Sept. bestand vorzugsweise aus Männern, die jene Tage selbst erlebt hatten und zwar zum Theil mit stark hervortretender persönlicher Theilnahme; sie mußten wissen, was die gewaltige sociale Umwälzung zu bedeuten hatte, die in solchem Waffendienste ungeheurer Massen lag. Die Junischlacht hatte ihnen gezeigt, wie der Verzweiflung plötzlich auf die Straße gesetzter Pfründengänger der Staatshilfe Alles zur Waffe wird. Dieselben Elemente, die damals ohne Waffen, ohne militärische Organisation sich zu einem fürchterlichen Kampfe entschlossen hatten, standen jetzt da als ein formidables Heer, vortrefflich bewaffnet, kriegerisch geschult, mit Kanonen und Mitrailleusen im Ueberfluß versehen und mit derselben Aussicht, gegen ein bequemes Leben auf Kosten der Gesammtheit, die saure Arbeit, die Noth täglichen Erwerbs zurückzutauschen. Die Frage, wie aus diesen Bataillonen von Proletariern wieder friedliche Bürger zu machen seien? mußte darum die Alles beherrschende Sorge der Regierung sein, mindestens die Entwaffnung derselben durfte keinen Tag, keine Stunde verschoben werden, so lange sie in den ersten Augenblicken der allgemeinen Ermattung und Niedergeschlagenheit nach der Kapitulation noch möglich war. Daß die Regierung diese Frage sich gar nicht einmal vorgelegt, wird stets als ein Beweis ihrer gänzlichen Unfähigkeit betrachtet werden müssen. Daß aber J. Favre seinem eignen Geständnisse zu Folge sogar drei Tage mit Graf Bismarck „gerungen" hat, um der Nationalgarde, nicht etwa in einer bestimmten Auswahl, sondern so wie sie gerade war, ihre Waffen zu lassen, das wird auf alle Zeiten schlechthin unbegreiflich bleiben. Nach den Erfahrungen vom 31. Okt. und 22. Jan. zu hoffen, daß der Seelenschmerz des Patrioten, der Haß gegen die Preußen, die „sublime" Haltung während der Belagerung ausreichen werde, um die verwilderten Vorstädter von Belle-Ville, La Villette, Montmartre, Menilmontant zu berufenen Wächtern der öffentlichen „Ordnung" zu machen, das war doch der Gipfel alles Widersinns.

Wäre im Moment der schmerzlichsten aller Katastrophen eine Täuschung über diese Lebensfrage von Paris und Frankreich vielleicht verzeihlich gewesen, so zeigte schon der Monat Februar bedrohliche Symptome in Menge, die

nur völliger Verblendung entgehen konnten. Die Wahlen vom 8. Febr. bewieſen, daß es in Paris nur eine Partei gebe, die wußte, was ſie wollte; das war die der rothen Republikaner, der Socialiſten und Communiſten, die ſonſt in bitterſter Zwietracht unter ſich zerfallen waren, dies Mal aber einem gemeinſamen Programm zu folgen ſchienen. Die Demonſtrationen auf dem Baſtillenplatz zu Ehren der Februarrevolution von 1848, von unſichtbaren Autoritäten angeordnet, waren Huldigungen der Arbeiterbataillone vor der rothen Fahne, die am 24. Febr. zum erſten Mal ſeit dem Sturz des Kaiſerreichs geſehen ward und über deren Sinn in dieſem vulcaniſchen Lande kein Zweifel geſtattet war. Am 26. Febr. begann das Fortführen der Kanonen nach den Vorſtädten; die erſten 27 Geſchütze, die von Nationalgarden aus dem Artilleriepark des Wagramplatzes nach St. Antoine geſchleppt wurden, ſollten „vor den Preußen in Sicherheit gebracht werden." Als eine Aufwallung patriotiſcher Gefühle paſſirte auch die Erſäufung eines Polizeiſergeanten, der in die Seine geworfen ward und erſt als nach dem Wiederabzug der am 1. März eingerückten deutſchen Truppen, die Geſchütze erſt zu Dutzenden, dann zu Hunderten nach dem Montmartre gezogen wurden und kein „patriotiſcher" Vorwand mehr dafür angegeben werden konnte, als ein anonymes „Centralcomité der Nationalgarde" ſich als der Mittelpunkt all dieſer unheimlichen Vorgänge zu entſchleiern anfing, erſt da wurde die Regierung aufmerkſam, aber zur That ſchritt ſie darum noch nicht. Die Nationalverſammlung zu Bordeaux hatte ein dunkles Vorgefühl drohender Gefahren. Sie traute nicht den Betheuerungen L. Blanc's, der ſie zur Ueberſiedelung nach Paris einladen wollte, als er ſagte: „Paris iſt ruhig. Wäre es erregt, welchen Lavaſtrom würde dieſer Vulcan ausgeworfen haben, als die Preußen einzogen? Aber Alles blieb ſtill. Man legte Trauer an, ſchloß die Fenſter und ſtörte die Ruhe nicht, der Zorn von Paris war ſtumm." Sie beſchloß, nach Verſailles überzuſiedeln und ehe noch dieſer Beſchluß ausgeführt werden konnte, war die Regierung ſammt der Armee aus Paris geflüchtet, hinausgeworfen durch die fürchterliche Revolution des 18. März.

Am 9. März hatte ſich unter dem Namen „Centralcomité der Nationalgarden" auf dem Montmartre eine Gegenregierung öffentlich aufgethan. Geſtützt auf den Beſitz von 417 drohend nach der Stadt gerichteten Geſchützen, die nicht eher herausgegeben werden ſollten, als bis der letzte Preuße aus dem Lande und die wahre Republik gegründet ſei, forderte ſie erſtens das Recht der freien Wahl aller Offiziere der Nationalgarde und zweitens den

Fortbezug des Tagsolds von 1½ Frcs., bis den Nationalgardisten nach der Reihe Arbeit oder Anstellung verschafft worden sei.

Das waren die Eröffnungen, die dem General Aurelles de Paladine gemacht wurden, als er im Namen der rechtmäßigen Regierung den Oberbefehl über die Nationalgarden übernehmen wollte. Diese ganze, durch unfindbare Impulse gelenkte Macht that, als ob er nicht vorhanden, als ob er höchstens zum Briefträger ihrer unerhörten Forderungen gut wäre. Acht Tage blieben nun die Dinge in der Schwebe, das allzeit heitre Paris machte über die „Kanonenfrage“ ebensoviel lustige Scherze, als einst über den „psychologischen Moment“, während die Regierung die Besatzung der Stadt auf 30,000 Mann verstärkte und zu einem entscheidenden Schlage ihre Maßregeln traf.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März sollten die Truppen des General Vinoy sich der Kanonen auf dem Montmartre durch einen Handstreich bemächtigen und dieser Handstreich fand Statt, anfangs mit besten Erfolg. Lange vor Tagesanbruch waren alle Zugänge zu den Höhen von Montmartre, Belleville, Buttes Chaumont besetzt, mit Mitrailleusen versperrt, die schwachen Posten bei den Geschützen entwaffnet und gefangen genommen. Die Truppen waren die Herren der Lage, als gegen 7 Uhr der Generalmarsch die Nationalgarden der Arbeiterviertel auf die Beine brachte. In großer Eile kamen die Bataillone heran, um die Höhen wieder zu nehmen; ein erbitterter Kampf war unvermeidlich, wenn jeder Theil seine Schuldigkeit that. Aber die Truppen thaten sie nicht. Das 88. Linienregiment kehrte die Kolben in die Höhe und ging zu den Aufständischen über und dies war das Signal zur allgemeinen Fahnenflucht der Linie, die mit dem Volk fraternisirte, ihm die Mitrailleusen auslieferte und aller Ehre, aller Pflicht vergessend seine eigenen Offiziere preis gab. Nur an einer Stelle, auf der Place Pigalle hatte ein ernster Kampf stattgefunden, aus dem General Faron mit 2—300 treugebliebenen Truppen unter großer Gefahr entkam. Die Schaar des Generals Lecomte ließ sich von den Nationalgarden entwaffnen; er selbst ward von den Aufrührern festgenommen, gleich ihm der General Clement Thomas, der in Civilkleidern erkannt ward. Um Mittag war der Sieg des Aufstandes entschieden. Am Abend wurden die beiden gefangenen Generale von feigen Mördern in einem Garten der Rue des Rosiers erschossen, kurz darauf hielt das Centralcomité seinen Einzug in das Stadthaus, am Morgen des 19. war die Stadt von der Regierung und ihrer Waffenmacht aufgegeben.

An demselben 19. März flatterte die rothe Fahne über allen öffent- chen Gebäuden von Paris und eine Proclamation des Centralcomité der ationalgarden forderte zu Wahlen in die „Commune“ auf, die den festen Grund zu einer echten und rechten Republik legen und die Quelle der In- asionen und der Bürgerkriege für immer schließen werde. Unterzeichnet aren: Assy, Billioray, Ferrat, Labitte, Moreau, Dupont, Varlin, Loursier, Nortier, Gouhier, Lavallette, Jourde, Rousseau, Lullier, Blanchet, Grillard, Barroud, Geresme, Fabre, Pougeret. Lauter Leute von denen, wie Catulle Mendes sagt, jeder Einzelne mehr Genie hatte, als nöthig wäre, um zwei, öthigenfalls drei Nationen von Grund aus zu retten.

Was sagte dazu Paris? Die Durchschnittsempfindung ließ sich un- efähr in den Worten zusammenfassen: das geschieht der „Bauernversammlung“ n Versailles ganz recht, warum hat sie die heroische Bevölkerung der Haupt- tadt so schlecht behandelt!

Das vornehme und reiche Paris war sogleich nach der Capitulation fast vollzählig abgereist; was zurückblieb, ward durch die Noth oder das Geschäft festgehalten. Und nicht bloß die Masse der Arbeiter, die Nichts hatte als den Tagsold von 30 Sous war in Noth; auch die sehr zahlreiche Classe der kleinen Ladenbesitzer, der geringeren Handwerker der ouvriers en chambre, die durch die erbarmungslosen Gesetze der Versailler Versammlung über Wechsel- und Miethschulden in die größte Bestürzung versetzt worden war. Für sie Alle war die „Commune“, was sie auch sonst in ihrem Schoße tragen mochte, einstweilen die Rettung vor vollständigem Ruin, denn vom Eintreiben der verfallenen Wechsel, der seit Juli 1870 rückständigen Miethen war nun keine Rede. Diesen Allen war es aus der Seele ge- sprochen, als am 23. März, am Tage nach dem ruchlosen Gemetzel auf dem Vendomeplatz der Admiral Saisset bekannt machte: die Nationalversammlung habe zugestanden 1) die vollständige Anerkennung aller municipalen Frei- heiten von Paris, 2) die freie Wahl aller Offiziere der Nationalgarde, den Oberbefehlshaber mit inbegriffen, 3) Abänderungen des Wechsel- und Mieth- gesetzes. Aus diesen Versprechungen aber wurde Nichts und das war die Vernichtung der Ordnungspartei. In diesem Punkte lud die Regierung noch eine andere schwere Schuld auf sich. 25 Bataillone der Nationalgarde aus dem Westen und der Mitte der Stadt hatten sich der Regierung zum Kampf gegen die Insurgenten zur Verfügung gestellt, um die Ordnung zu vertheidigen, wie im October und im Januar. Thiers erklärte sich außer Stande ihnen irgendwie zu helfen. Eine friedliche Demonstration von

3—4000 waffenlosen Menschen, die unter dem Rufe: es lebe die Ordnung! durch die Rue de la Paix gezogen kamen, ward auf dem Vendomeplatz von den betrunkenen Nationalgardisten mit einer Salve auseinandergetrieben, die ein schreckliches Blutbad zur Folge hatte. Gleichwohl fuhr Admiral Saisset fort, mit den Häuptern des Aufstandes über Ausgleich zu unterhandeln und beeilte sich, am 25. März einen unzweideutigen Beweis seiner Friedensliebe zu geben, indem er die einzigen noch gehorsamen Bataillone auflöste, und so das letzte Gegengewicht des Terrorismus der Rothen entfernte. Seitdem war es mit jeder Aussicht auf einen Umschwung von Innen heraus zu Ende.

Die neue Commune versäumte Nichts, um sich sofort der Gewalt über die Hauptstadt schrankenlos zu bemächtigen. Das Bollwerk ihrer Allmacht war die Nationalgarde. Ein Decret verschaffte diesen besoldeten Bürgern unentgeltliche Wohnungen, ein anderes machte den Zwangsdienst in der Nationalgarde vom 19. bis zum 40. Jahre allgemein und eröffnete ein brutales Treibjagen auf die gesammte männliche Bevölkerung, das an die schlimmsten Tage von 1793 erinnerte. Die Thore wurden geschlossen, um das Entweichen der Dienstflüchtigen zu verhindern, die Häuser der besseren Quartiere Tag und Nacht durchsucht, um „Refractaires" zu fangen, auf den Straßen Alle gepreßt, die sich nicht selber in die Bataillone eingereiht. Gleichzeitig begann die Propaganda nach Außen. Emissäre gingen nach Lyon, Marseille, St. Etienne, Rouen und Toulouse, um auch dort die Commune zu proclamiren und am 2. April ward ein militärischer Spaziergang nach Versailles angetreten, um die Regierung des 4. Sept. aufzuheben. Aber die Aufstände in der Provinz wurden sofort unterdrückt, der Ausfall nach Versailles scheiterte kläglich an dem furchtbaren Feuer des Mont Valerien, auf das man nicht gerechnet, an der Tapferkeit der Versailler Truppen, deren Abfall man erwartet und so stand bereits in der ersten Woche April die Thatsache fast, daß die Revolution des 18. März auf den Herd ihres Ursprungs beschränkt und eine rein locale Meuterei bleiben werde, die das ganze Land gegen sich hatte.

In demselben Augenblicke aber, da das aufständische Paris durch Frankreich belagert und beschossen ward, streifte die Revolution ihren französischen Character überhaupt ab und offenbarte ihr bisher verhülltes, internationales Programm. Was die Commune eigentlich wolle, das sagte sie in einer Kundgebung vom 19. April. Der Kern des schwülstigen Aktenstücks besagte nicht mehr und nicht weniger als dies: *die Commune will die Auflösung des französischen Staats zu Gunsten des souveränen*

ocialismus und darin verkündete sich der vollständige Sieg der nternationalen zu London über die französische Schule.

Der französische Socialismus, bekanntermaßen selbst ein Kind der ntralisation, hatte vor 1848 für all seine Pläne von „Organisation" der rbeit, des Credits, des Eigenthums die straff centralisirte Gewalt eines oßen Staates vorausgesetzt. Sein politischer Kampf hatte von der großen evolution an niemals die Verminderung, sondern ausschließlich die Er-rbung der vollen Staatsgewalt zum Ziel gehabt und sein Sieg über die ulimonarchie und den Parlamentarismus des Geldadels am 24. Febr. 1848 deutete deßhalb einfach die Ausbeutung der gesammten Staatsmacht für die rbeiter der Hauptstadt und ihre Demagogen. Durchaus der Rüstkammer s monarchischen Absolutismus entlehnt waren die Mittel, mit deren Hilfe Blanc und Ledru Rollin die Herrschaft des vierten Standes begründen ollten und wirklich behauptet haben, bis ihr die Junischlacht ein Ende be-itete. Diese ganze Schule war kaum wieder zu erkennen in dem Programme r Commune von 1871, trotzdem unter ihren entschlossensten Fanatikern, e von 1848 her wohlbekannten Altmeister Blanqui, Felix Pyat u. A. aren. Die Mittel der Durchführung, die Excesse gegen Freiheit und Eigen-um, die Künste der Demagogie allerdings waren dieselben geblieben, aber s Ziel war ein völlig anderes geworden. Die Kundgebung vom 19. April rurtheilte die Centralisation zum Tode und forderte die Ver-andlung Frankreichs in eine Eidgenossenschaft vollkommen nabhängiger Stadtrepubliken unter dem Namen Communen. Hören r ihre eigenen Worte. Paris, heißt es dort, verzichtet auf seine bisherige iktatur, die ein wahrhaftes Attentat wäre auf die Unabhängigkeit und ouveränetät der übrigen Gemeinden. Die französische Einheit will es nicht rnichten, sondern die „despotische, willkürliche, unverständige, kostspielige ntralisation" ersetzen durch „eine freiwillige Association aller localen Initia-en, das freie und aus eigenem Antrieb kommende Zusammenwirken aller dividuellen Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Zwecke: dem Wohlstand, der eiheit, der Sicherheit Aller. Die Aera experimentaler, positiver, wissen-aftlicher Politik ist eröffnet. Zu Ende ist es mit der alten gouvernemen-en und clericalen Welt, dem Militarismus, der Bureaukratie, der Aus-utung der Agiotage, den Monopolen, den Privilegien, welche die Knecht-aft des Proletariats, das Unglück und die Niederlage des Vaterlands ver-uldet haben." Also ein Frankreich ohne Clerus, ohne Beamtenthum, ohne hendes Heer, ohne allmächtige Hauptstadt und — ohne Chauvinismus,

denn in keinem Worte, in keiner That der Commune ist auch nur ein Funke von Gelüsten nach Revanche, von Feindseligkeit gegen die Deutschen zu erkennen gewesen, die allerdings noch sämmtliche Forts der Nord- und Ostseite besetzt hatten. Die einzige gemeinsame Regierung, die Frankreich künftig haben soll, ist eine „Delegation der freien Gemeinden", also etwa ein „Bundestag" nach deutschem, oder eine „Tagsatzung" nach altschweizerischem Muster, jedenfalls aber eine Behörde, der gegenüber der vollständig unumschränkten Selbstregierung und Selbstverwaltung der föderirten Stadtrepubliken vielleicht viel zu reden, aber gewiß Nichts zu thun übrig bleibt. Nichts gesagt ist in dem Programme von den Landgemeinden, den Millionen Bauern, die die überwältigende Mehrheit der französischen Bevölkerung ausmachen. Ihnen ist Paris nicht hold, denn ihr allgemeines Stimmrecht hat seit 1848 regelmäßig die Freiheit unterdrückt, und ihr handfester Eigenthumssinn alle Experimente des städtischen Arbeitersocialismus zu Schanden gemacht. Ein anderes Loos als das der Parias in der Eidgenossenschaft der wahren Freiheit kann ihnen nicht bestimmt gewesen sein, und da man das nicht sagen konnte, so erklärt sich leicht das tiefe Stillschweigen über diese Lebensfrage, für die diese Partei in und außer Frankreich überhaupt niemals Sinn und Verständniß gehabt hat.

Das Programm vom 19. April ist eine Urkunde über die Umwandlung, welche der französische Socialismus in der Verbannung nach der Junischlacht, in der Schule der Internationale zu London erfahren hat. Die Revolution des 18. März ist der erste große Erfolg dieser merkwürdigen Verbindung und darum lohnt es sich wohl, einen Augenblick bei ihr zu verweilen.

Die „internationale Arbeiterliga" besteht in ihrer heutigen Organisation seit der Weltindustrieausstellung zu London im Jahr 1862. Bis dahin ein Geheimbund von wesentlich unterirdischer Wirksamkeit bei den Strikes englischer Arbeiter trat er von nun an öffentlich auf als ein Weltbund der Arbeiterpartei aller Länder und Zungen. Bisher ein Schlupfwinkel aller flüchtigen Demagogen, Socialisten und Communisten, die der Schiffbruch der Revolution von 1848/49 aus Frankreich, Deutschland, Italien, Ungarn, Polen an die gastliche Küste von England getrieben, ward er von jetzt ab das Hauptquartier einer militärischen Organisation, die in jeder Industriestadt unseres Welttheils ihren Generalstab und ihr Armeecorps bildete. An der Spitze des Ganzen steht ein Deutscher von jüdischer Abstammung, Dr. Carl Marx, dem ungewöhnliche Talente zur Massendiktatur nachgerühmt werden.

In die Casse des Vorstandes fließen aus allen Provinzen der Arbeiterliga höchst beträchtliche Summen zusammen, die nicht gerade für das „Elend“ der Mitglieder, desto stärker für die Hebelkräfte des Bundes zeugen. Und aus dem „Centralcomité“ und „Generalrath“ zu London gehen die Befehle an die einzelnen Logen, aus seinen Mitteln die Unterstützungen an die strikenden Bundesbrüder, aus seinen Reihen die Agitatoren des Kriegs gegen das Capital, die Wühler und Brandstifter des Classenkampfs über alle Welt. Ursprünglich ein Hilfsverein zur Verbesserung der finanziellen Lage des Arbeiters, pflanzte die Liga auf dem großen Meeting am 28. Sept. 1864 in Saint-Martins Hall zu London die Fahne des gewaltsamen Umsturzes der Staatsgewalten zu Gunsten der Proletarier öffentlich auf und im Jahr 1869 wagte das Centralcomité auch das Ziel dieser Revolution ohne Scheu vor der ganzen Welt zu bekennen. In einem amtlichen Schriftstück dieses Ausschusses heißt es: „die Verbindung erklärt sich als eine atheistische; sie fordert die Abschaffung aller Religion, Ersetzung des Glaubens durch die Wissenschaft, der menschlichen durch die — göttliche Gerechtigkeit, Aufhebung und Unterdrückung der Ehe, directe Gesetzgebung für das Volk, durch das Volk selbst, Abschaffung des Erbrechts, Verwandlung von Grund und Boden in Collectiveigenthum.“ Und wer da wissen will, wie sich diese Dinge im Gewande der Rhetorik ausnehmen, der lese die Rede, die der bedeutendste Denker, Redner und Schriftsteller der Internationale Vésinier auf der großen Versammlung zu Charing-Croß in demselben Jahre 1869 gehalten hat. „Wir müssen siegen oder sterben. Leugnen wir dreist Gott, die Familie und das Eigenthum. Wir müssen unsere Kinder dem verdummenden Joche der Priester, der Könige und der Nationalität entziehen (Beifall). Gott leugnen, heißt den Menschen zum wirklichen Herrn seiner Geschicke machen: heißt den Priester und die Religion tödten. Die Leugnung der Gottheit ist die Selbstbestätigung des Menschen in seiner Kraft und seiner Freiheit (Stürmisches Bravo). Die Familie leugnen heißt, die Unabhängigkeit des Menschen von der Wiege an bestätigen, die Frau der Sklaverei entreißen, in die sie durch die Priester und eine faule Civilisation gestürzt worden ist (Ungeheurer Jubel). Das Vaterland verwerfen wir, weil wir nicht zulassen können, daß man Menschen abschlachten lasse im Namen der Nationalität. Alle Arbeiter, alle Proletarier sind Brüder, der Feind, das ist die Gesellschaft, so wie sie organisirt ist (Bravo). Die Gesellschaft ist schlecht, darum muß man sie ändern.

Arbeiter aller Länder, an's Werk!

Unbarmherziger Krieg dem Capital, dem Eigenthum und allen Re-

gierungen, die sie beschützen. Das Recht auf die Arbeit für Alle, das Eigen-
thum für Alle, das ist unser Ziel. Um dahin zu gelangen, werden wir
Nichts scheuen, werden wir kämpfen und im Nothfall sterben unter dem
Schatten der rothen Fahne, dem Banner des Socialismus und der Commune"
(Hurrah, Hurrah).

Von solchem Geiste war die Richtung des Socialismus erfüllt, der das
zweite Kaiserreich die Grenzen des Landes geöffnet hatte, um jeder Zeit das
rothe Gespenst zur Hand zu haben, das gegen die meuterische Intelligenz der
Bourgeoisie so vortreffliche Dienste that, während gar zu grobe Excesse durch
Polizei und Bayonnette verhütet oder geahndet wurden.*) Das war die
Partei, die seit dem 4. Sept. 1870 die gesammte Arbeiterschaft von Paris
in Clubs und Zeitungen unermüdlich bearbeitet und nach zweimaligen mi-
ßglückten Schilderhebungen am 31. Oct. und 23. Jan., endlich am 18.
März das rothe Banner der Commune siegreich entfaltete. Wie sie sich die
Neugestaltung Frankreichs dachte, im Widerspruch mit der frühern französischen
Schule, haben wir gesehen. Welch eine Art Regiment jede einzelne der nun-
mehr autonomen Communen von diesen Menschen zu erwarten hatte, das hat
der Verlauf ihrer Herrschaft in Paris in blutiger Flammenschrift verzeichnet.
Wenn irgendwo so ist hier erforderlich, die Thaten der Partei zu messen nach
ihren eigenen Worten.

In dem Programm vom 19. April versprach die rechts- und macht-
vollkommene Commune, was sie versprechen mußte als Preis für die Auf-
hebung der despotischen Centralisation „die unbeschränkte Gewährleistung der
Freiheit der Person, des Gewissens und der Arbeit; das beständige
Eingreifen der Bürger in die Gemeindeangelegenheiten durch freie Kund-
gebung ihrer Ideen und freie Vertheidigung ihrer Interessen." In diesem
Versprechen lag das, was Fürst Bismarck als den „vernünftigen Kern"
in dieser Revolution bezeichnete. Es war die Verurtheilung der maßlosen
Centralisation der französischen Verwaltung, die den Geist bürgerlicher Selbst-
hilfe und gemeindlicher Unabhängigkeit planmäßig vernichtete. Was aber die

---

*) Ueber alles hieher Gehörige s. die drei Artikel: die Commune von Paris
1871 in „Unsere Zeit" VII. Jahrg. 2 Bd., vgl. damit Lamazou: die Pariser
Commune, deutsch Mainz 1872 und Catulle Mendes: die 73 Tage der Commune
Wien. Pest. Leipzig 1871. Eggenschwyler: die Pariser Revolution von 1871
Bern 1872. Onslow Yorke: Geh. Geschichte der Internationale, deutsche Ausgabe
Berlin 1872. Oscar Testut: die Internationale, deutsche Ausgabe. Leipzig 1872
Wittig: die Commune von Paris vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Stuttgart 187

ie Commune mit diesem ihrem eignen Programm angefangen? Niemals it der Commune von 1793 hat Paris einen ärgeren Terrorismus, eine ücksichtslosere Vernichtung jeder Freiheit gesehen als in den 73 Tagen dieses tegiments. Am Tage, da die neue Aera der schrankenlosen Freiheit der Gewissen und der Meinungen ausgerufen ward, brachte eines von vier durch nen Federstrich unterdrückten Blättern die Worte: „die Commune wagt, das das Kaiserreich nie gewagt hat; sie unterdrückt Zeitungen, ohne sie orher davon zu benachrichtigen“ und der Delegirte bei der Polizei erklärte achher ganz gemüthlich, „mit Preßfreiheit ist keine Regierung möglich.“

Mit der Freiheit der Person stand es genau ebenso. Sie bestand in em Rechte und der Pflicht jedes „Bürgers“ seinen Nebenmenschen als Verräther festzunehmen. Sämmtliche Ausschüsse waren Vereine zu gegenseitiger Verhaftung. Nach jedem unglücklichen Kampf gegen die Versailler wanderten ie betheiligten Häupter ins Gefängniß. Den Anfang machten Assy und Bergeret nach den Niederlagen des 3. und 4. April. Der letztere schrieb n die Wand seiner Zelle: Bürger Cluseret! Sie haben mich hier eingesperrt. In einer Woche erwarte ich Sie hier zu sehen. Er behielt Recht und Cluseret's Nachfolger im Kriegsministerium Rossel hatte nur wenige Tage geschaltet, da reichte er seine Entlassung ein mit den Worten: „Ich habe die Ehre um eine Zelle in Mazas zu bitten.“ In allen Ausschüssen herrschte ein so toller Wechsel zwischen Regieren und Arretiren, daß sich die Times als eine Merkwürdigkeit telegraphiren ließ: „Heute hat kein Staatsstreich stattgefunden.“ Die Revolution lebte von dem unermüdlichen Verschlingen ihrer eigenen Kinder. Es war begreiflich, daß Machthaber von so kurzlebiger Autorität die flüchtigen Fristen, während deren sie Alles konnten was sie wollten, im Taumel der rohesten Ausschweifungen genossen, ebenso begreiflich, daß minder frivole Menschen, die bei Todesstrafe gezwungen worden waren, ein Ministerportefeuille anzunehmen, auf ihrem Bureau buchstäblich wie im Kerker saßen. „Ich werde bewacht auf Schritt und Tritt,“ sagte Herr Grellier, den die Communarden aus dem Vorsteher einer Waschanstalt mit vorgehaltener Pistole zum Minister des Innern gepreßt; „nicht auf einen Augenblick kann ich ausgehen; ich riskire, daß mir ohne Weiteres ein Bayonnett durch den Leib gerannt wird. Bitte, werden Sie nie Minister und bescheinigen Sie mir, daß ich es bin malgré moi.“

So sah es aus unter den Spendern der neuen Freiheit, die „aufgeregte Knechtschaft“ der Regierten läßt sich hienach von selbst ermessen. Die Commune fristete ihr kostspieliges Dasein von Confiskation öffentlicher Gelder,

von Erpressungen bei der Bank, bei den Eisenbahnen, bei Privaten. Ih
Zeitvertreib war die Plünderung und Schändung der Kirchen, der Einbru
in die Sacristeien und Ordenshäuser, die Mißhandlung und Verhaftung vo
Priestern als serviteurs d'un nommé Dieu, den Erzbischof Darboy an de
Spitze, die „Ausweidung" und Zerstörung der Häuser von „Verräthern" w
Thiers und J. Favre; ihr Geschäft war die unermüdliche Hetzjagd bei Ta
und Nacht, auf Alles, was dem neuen Systeme allgemeiner Glückselig
widerstrebte und ihre Rache für das hartnäckige Unglück, das ihre Waf
gegen die Versailler verfolgte, am Ende ein teuflischer Plan zur vollständig
Vernichtung von Paris, dessen Mißlingen wahrhaftig nicht ihr Verdienst w

Der letzte Tag, an dem die Commune sich noch als Herrin der je
bis zur Enceinte umlagerten Stadt betrachten durfte, der 16. Mai, wa
benutzt, um die Vendomesäule zu zertrümmern und damit die Befrei
Frankreichs vom Fluche des Bonapartismus feierlich auszusprechen. A
Abend desselben Tags hatten die Forts Vanvres und Montrouge aufgege
werden müssen und zwei Tage später verlegte der neue Oberbefehlshab
der Pole Dombrowski, den Vertheidigungskampf ins Innere der Stadt. I
der Nacht vom 21. auf den 22. Mai drang das Corps des Generals Do
geführt durch einen städtischen Beamten Jules Ducatel, der mit persönlich
Lebensgefahr den Belagerern in den Laufgräben den Abzug der Communard
gemeldet hatte, bei der Porte St. Cloud in die Stadt ein und damit b
gann der letzte Verzweiflungskampf der Commune, die hinter rasch auf
worfenen Barrikaden Straße für Straße vertheidigte und als Alles verlor
war, sich in einer Brandlegung ohne Gleichen eine bestialische Leichenf
bereitete. Am 23. Mai ward eine von Delescluze, Regère, Ranvi
Johannard, Vesnier, Brunel, Dombrowski unterzeichnete Bekanntmachung a
der Imprimerie nationale verbreitet, der lautete: „Bürger Milliere wird a
der Spitze von 150 Feuerwerkern (Fuséens) die verdächtigen Häuser u
öffentlichen Denkmäler des linken Ufers anzünden. Bürger Derreure mit 10
Feuerwerkern ist für das 1. und 2. Arrondissement beauftragt. Bürger Billiora
mit 100 Mann für das 9. und 10. Arrondissement. Bürger Vesnier m
50 Mann ist insbesondere für die Boulevards von der Madeleine bis z
Bastille beauftragt." In fünf Colonnen drangen die Versailler geführt vo
den Generalen Douay, Vinoy, Clinchant, Cissey, Ladmirault kreisförmig na
den Mittelpunkten des Aufstandes, der Zone des Stadthauses vor, überal
siegreich, überall in den befreiten Quartieren begrüßt mit endlosem Jub
und begleitet von einer erbitterten Insurgentenhetze der wieder zu Muth g

langten loyalen Nationalgarden — da am Abend des Dinstags (23. Mai), verbreitet sich das entsetzliche Gerücht: Tuilerien und Louvre sind in Brand. So war es wirklich, aber es gab nur ein schwaches Vorspiel dessen, was kommen sollte. Allem, was Paris an herrlichen Prachtbauten, an stolzen Denkmälern einer glanzerfüllten Geschichte besaß, war das gleiche Schicksal zugedacht. Inmitten zahlloser Privathäuser, die mit Petroleum in Brand gesteckt wurden, um den Rückzug der Vertheidiger zu decken, brannten die Tuilerien, das Palais Royal, das Finanzministerium, das Stadthaus, die Polizeipräfektur, der Rechnungshof, die Paläste des Staatsraths und der Ehrenlegion, das Theater der Porte St. Martin, das Theater Lyrique, das Entrepot, der Grenier d'Abondance, das Leihhaus, des Museum des Jardin des Plantes, die Salpetriere, das Kloster der Reuigen, die Magazine de Fileuses, des Bon diable, des Pygmalion, die Mairie des ersten Arrondissements, das Palais de Justice, der Eisenbahnhof Mont-Parnasse, der Thurm der Kirche St. Eustache und beleuchteten mit ihren Flammengluthen den vier Tage und fünf Nächte tobenden Todeskampf der Commune, das Gemetzel der Soldaten unter Petroleurs und Petroleusen, die massenhaften Erschießungen gefangener Barrikadenkämpfer, das gräßliche Ringen und Morden auf den Straßen und hinter den Barrikaden. Kurz ehe das letzte Bollwerk des besiegten Aufstandes, das wüthend vertheidigte Quartier Belleville in die Hände der Versailler fiel, hatten die Bürger Raoul Rigault und Regère auf einen von Delescluze und Billioray unterzeichneten Befehl des „Executivcomités" hin, im Gefängniß la Roquette den scheußlichen Mord der „Geiseln" vollziehen lassen: unter diesen waren der Erzbischof Darboy und der Abbé Deguerry, sie wurden mit vielen Anderen von einer Bande elender Mordgesellen erschossen. Sonntag den 28. Mai um Mittag hatte sich der Kampf ausgetobt. Um diese Stunde fiel der letzte Chef der Commune, Delescluze, der ganz allein, ohne eine Waffe auf eine Barrikade stieg und von fünf Kugeln durchbohrt zusammenbrach. Wenig Stunden vor dem Falle des Stadthauses hatte er seinen Gesinnungsgenossen gesagt, es sei Alles aus, die Commune habe sich vorzubereiten auf einen Tod, der ihrer Sache würdig sei. „Mein letzter Kampf, sagte er, gegen Königthum und Imperialismus ist zu Ende. Ich werde sterben, aber für jeden Tropfen meines und eures Blutes werden einst fünf Männer aufstehen, uns zu rächen und künftig aufzubauen, was uns bei unserer schlechten Erziehung nicht gelungen ist."

Grauenhaft war der Zustand, in dem die Commune Paris hinterließ; aber ihre Schuld war es nicht, daß ihr nicht die ganze Stadt mit Allem

was Leben darin hatte in den Abgrund folgte. Der Cri du peuple des Herrn Jules Vallès hat zwei Mal öffentlich angekündigt, alle Vorsichtsmaßregeln seien getroffen, wenn Forts und Wälle verloren seien, die ganze Stadt in die Luft zu sprengen und nieder zu brennen. Die colossalen Vorräthe von Sprengpulver, Petroleum, Spiritus, die sie seit dem 10. Mai zu diesem Zwecke angehäuft, wurden vorgefunden. Die völlige Ausführung des ruchlosen Planes ist nur durch den unerwarteten Einbruch der Versailler vereitelt worden.

Das also war das erste Meisterstück der internationalen Arbeiterpartei auf französischem Boden. Die Auslese ihrer Denker, Schriftsteller, Redner und Brandstifter hatte sie nach Paris entsendet, um dort, auf dem classischen Erdreich der Revolutionen, zu zeigen, wie die Gesellschaft zu retten, das Elend abzuschaffen, die wahre Freiheit zu gründen sei. Es folgten drei und siebenzig Tage betrunkener Anarchie, blutdürstigen Schreckens, rachsüchtiger Zerstörung und souveräner Tollheit. Das Ergebniß war eine rauchende Brandstatt, bedeckt mit Trümmern, Blut und Leichen, beladen mit den Flüchen und Verwünschungen von Millionen. Die ganze gesittete Menschheit bebte vor unaussprechlicher Entrüstung ob dieses Schauspiels, aber die Partei, die in Paris unterlegen war, schleuderte ihr von Deutschland aus die Frechheit ins Gesicht: die Revolution in Paris war nur ein kleines Vorpostengefecht in dem Krieg der Arbeit gegen das Capital.

Der erste Reorganisationskampf der Republik des Herrn Thiers.

Die Revolution in Paris war eine fürchterliche Züchtigung für die Ideologie der Männer, in deren Händen das Schicksal des kaiserlosen Frankreich lag.

Am 23. März klagte J. Favre der Nationalversammlung in Versailles: „Ein ganzes Programm von Verbrechen hat sich in Paris entfaltet. Die Provinz kann solchen Greuel nicht dulden. Lassen Sie mich mein Herz ausschütten. Als ich in Versailles über den Waffenstillstand unterhandelte, habe ich drei Tage mit dem Sieger gerungen, um der Nationalgarde die Waffen zu erhalten. Ich habe Unrecht gehabt. Ich bitte dafür Gott und die Menschen um Verzeihung." Und mit den Worten: „Bismarck hat uns richtiger beurtheilt als wir selbst" besiegelte die Presse dieses tief beschämen Geständniß.

Das Verhängniß dieser Politiker war zu Tage gekommen: ihre Unkenntniß des Volks, das zu regieren sie der Zufall berufen, ihr Unvermög

Menschen und Dinge zu sehen und zu nehmen, wie sie wirklich sind, ihre Gewöhnung an Selbstbetrug und daher ihr Schicksal, rathlos von den Ereignissen überrascht zu werden. Hierin lag eine der übelsten Folgen des kaiserlichen Regiments. Achtzehn Jahre hatte ein System regiert, das aus List und Gewaltthat geboren, einen wirklichen Rechtszustand nie zu schaffen, Charaktere nicht zu ertragen, Talente nicht zu erziehen vermochte. Achtzehn Jahre hatte die Intelligenz, das Gewissen der Nation geredet und geschrieben gegen das System des Staatsstreichs, aber Nichts gelernt in der Schule praktischer Politik. Der gesammte französische Liberalismus war einer Weltentfremdung verfallen, aus der die Souveränetät der Phrase mit Naturnothwendigkeit hervorging. Da ging das System in Trümmer, eine Revolution, die wie der Dieb in der Nacht arglose Schläfer überfiel, schleuderte die Helden der Kammer und der Presse auf die Bühne der That, und unter der Last einer ungeheuren Verantwortung brach die entlarvte Unfähigkeit kläglich zusammen.

Das gilt nicht von Jules Favre allein. Das gilt von dem ganzen politischen Frankreich seit dem Sturz des Kaiserreichs. In der Nationalversammlung zu Versailles haben sich alle bösen Geister der wechselvollen Geschichte dieses Landes Stelldichein gegeben, bei jeder Debatte, die nicht völlig inhaltslos ist, stürmen sie leidenschaftlich auf einander ein und zerreißen das mühsame Gespinnst gesetzgeberischer Einsicht. Den Einen raubt die fliegende Hitze der Leidenschaft, den Andern die naive Selbsttäuschung des staatlosen Dilettantismus, die Fähigkeit wahrhaft politischen Thuns und über dem Chaos schaukelt ein Mann, der unbestreitbares Talent hat für die parlamentarische Debatte in einer französischen Versammlung, aber kein Staatsmann ist von überlegener Einsicht und kein Regent von haltbarer Autorität. Denn als Politiker hat er seit 1832 Nichts gelernt und Nichts vergessen und seinen Einfluß fristet er durch das Gleichgewicht tödtlich verfeindeter Faktionen. Dergestalt erscheint das ganze Schaffen dieses „Versuchs mit der Republik" wie die unwillkürliche Vorbereitung einer neuen Katastrophe. Wann und von wem sie kommen wird, liegt im Dunkeln, nur das ist gewiß, ihrem Urheber wird von der Nation Nichts leichter verziehen werden, als eine frische fröhliche Gewaltthat wider die „Bauernversammlung" zu Versailles. Die hat das Menschen Mögliche geleistet, um das Land seines Parlamentarismus gründlich müde zu machen. Soweit aber in ihrem tausendfältig durch Tumulte der ärgerlichsten Art unterbrochenen Gesetzgebungswerk ein durchlaufender Grundzug zu erkennen ist, muß eine sehr merkwürdige Thatsache constatirt

werden. Diese Versammlung vertritt ganz entschieden die Auflehnung
Provinz gegen die Herrschaft der Hauptstadt, wie sie 1793
Blut und Schrecken gegründet und seitdem durch keine Revolution
durch keinen Staatsstreich auch nur angegriffen, geschweige denn
worden ist. Sie hat es mit bewußter, planmäßiger Methode darauf
legt, die „wundervolle Centralisation" zu durchlöchern zu Gunsten einer
ganisirten Unabhängigkeit der Departements und der Gemeinden. Und
trifft ihr Absehen in überraschender Weise mit dem einzigen gesunden
theile in dem Programm der Commune zusammen. Die absolute
der öffentlichen Gewalt, die bisher das Charaktermerkmal des franz
Staates war, ist verurtheilt durch den Radicalismus der Anarchisten
durchbrochen durch die Gesetzgebung von Versailles. Die Republik des
Thiers wird ihren Staatsstreich von oben haben, wie sie ihre
von unten bereits gehebt hat. Aber die bewunderungswürdig organ
Maschine des Verfassungsbruchs, die der 2. December 1851 mit
Federdruck in Bewegung setzte, findet ein künftiger Staatsstreich nicht
vor. Die Monarchie, die das Erbe des Herrn Thiers antreten mag,
nicht wie damals durch einen Handstreich zur Gewalt gelangen und
wenig am Tage nach dem Siege über die Parteien die Waffen haben
Kriege gegen das Ausland, ganz abgesehen davon, daß der Sieger von
in einer Rüstung dasteht, über deren zermalmende Ueberlegenheit sich
französischer Leichtsinn nicht mehr täuscht.

Den allgemeinen Charakter der Versammlung haben im Mai
Temps und Siecle am Besten gezeichnet, als sie den Legitimisten und
Jakobinern den gleichen „Servilismus gegen die Vergangenheit" vorw
Jene begreifen keine andere Staatsform als ein vom Nationalwillen
hängiges Königthum mit Grundadel und Clerus, träumen von
„schnarchenden" Volk und von den lächerlichsten Unmöglichkeiten, diese
mit 1789 um sich, mit den Ideen und Bedürfnissen von 1871 ist es
von beiden Theilen ernst. Zwei große Parteien sind im Kampf. Die
besteht aus katholischen Legitimisten und den alten Plebiscitmännern, die
aus freigeistigen Republikanern; das Bauern-Frankreich steht gegenüber
Frankreich der Städte, das Frankreich des 18. Brumaire, der beiden
staurationen und des 2. December gegenüber dem Frankreich des 10. Aug
des 24. Februar und des 4. September. Das Letztere veranlaßte unstr
den meisten Lärm, das Erstere aber gab bei allen Gesetzen den Ausschl
und zwar entweder im Sinne der Reaktion oder in dem der Decentralisation

Am 8. April wäre bei einem Haare der Grundsatz der Bürgermeisterwahlen durch die Gemeinderäthe in Stadt und Land zum Beschluß erhoben worden, als Thiers sich in die Bresche warf und durch die Drohung mit seinem Rücktritt der Regierung das Ernennungsrecht für alle Städte über 20,000 Seelen rettete. Die Generalräthe der Departements aber wurden wirklich von den Präfekten unabhängig gestellt, als ihnen die Versammlung das Recht gab, sich ihre Präsidenten selbst zu wählen und zusammenzutreten ohne Einladung des Präfekten. Darin liegt noch lange kein ernsthafter Anlauf zur Begründung dessen, was dem neuen Frankreich seit der Revolution am Meisten fehlt: der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, die die Volksschule aller wahrhaften politischen Freiheit ist. Denn die thatlose Neutralität der Mittelklassen, die nun einmal zu kurzsichtig selbstisch sind, um den freiwilligen Ehrendienst im localen Selfgovernment zu übernehmen und die blöde Unwissenheit der Bauern, die durchaus bevormundet sein wollen, läßt sich so wenig durch Parlamentsbeschluß abschaffen, als der in allen Classen dieses Volks tiefgewurzelte Aberglaube an die allein seligmachende Kraft der Verwaltung, die dafür bezahlt wird, damit die „Administrés" die Hände in den Schoß legen dürfen. Wohl aber liegt darin eine sehr bedeutsame Stärkung jener localen Unabhängigkeitsgelüste, die der Provinzkrieg Gambettas unwillkürlich geweckt, die das monatelange Aufhören jeder regelmäßigen Staatsthätigkeit zu einer Sache der Nothwehr gestempelt, eine Ermunterung der zahllosen Geister mehr oder minder anarchischer Selbsthilfe, die in der Erhebung der Commune einen so furchtbaren Ausdruck gefunden und die das gräßliche Blutbad in den Straßen des brennenden Paris wohl zu bezwingen aber nicht auszurotten vermocht hat.

Der Bürgerkrieg gegen die Rothen in Paris beseitigte den letzten Rest jenes patriotischen Trotzes, der dem siegreichen Deutschland zu Brüssel wieder abzuhandeln suchte, was ihm zu Versailles und Bordeaux war zugestanden worden. Der Frankfurter Friede vom 10. Mai war der denkbar vollständigste Triumph der Staatskunst des Fürsten Bismarck. Die Niederwerfung der Pariser schuf dann jene Grundlage öffentlichen Vertrauens, die der Regierung so nöthig war, um den colossalen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, die ihr die Schuld an Deutschland und die Entschädigungspflicht gegen die durch den Krieg getroffenen Gemeinden auferlegte: 5 Milliarden schuldete sie den Deutschen, 3 Milliarden den französischen Gemeinden, nachdem der Krieg selbst schon 3 Milliarden angeliehenen Geldes gekostet hatte. Das Ausschreiben einer ersten Anleihe von 2 Milliarden (zu 5% zum Course

von 82) hatte glänzenden Erfolg. Am 27. Juni waren in weniger als sechs Stunden 4500 Millionen gezeichnet worden. Paris allein, das eben seine letzten Todten begraben und kaum angefangen, den Schutt seines Riesenbrandes wegzuräumen, hatte 500 Millionen über die geforderte Summe angeboten. Das war das arme Frankreich, nach dem entsetzlichsten aller Bürgerkriege, von dem die Herren Thiers und J. Favre im Februar behauptet hatten, 5 Milliarden seien ihm unerschwinglich. „Solche Hilfsquellen, sagte triumphirend Herr Thiers, beweisen, daß Frankreich immer eine große Nation bleibt.“ Wohl, aber sie bewiesen nicht minder, daß die Forderung der deutschen Diplomatie, die selbst das neutrale England maßlos fand, in Wahrheit sehr bescheiden war. Nahm man zu diesem überraschenden Erfolg den Ausfall der Nachwahlen zur Nationalversammlung hinzu, die am 2. Juli unter 117 Abgeordneten 100 Anhänger der gemäßigten Republik des Herrn Thiers aus den Urnen hervorgehen ließen, so konnte Anfang Juli das bisher sehr fragwürdige Regiment in hohem Maße gestärkt und befestigt erscheinen. Der 2. Juli war ein harter Schlag für alle Monarchisten, für die gänzlich durchgefallenen Bonapartisten war er niederschmetternd. Die Legitimisten traf gleich darauf einer, der noch empfindlicher war: das Manifest des Grafen Chambord vom 5. Juli, das dem zu rettenden Frankreich ein ganzes Füllhorn von Reformen und echter Freiheit versprach und all diese Verheißungen wieder werthlos machte durch die Betheuerung, die weiße Fahne, „das Banner Heinrichs IV., Franz I. und der Jungfrau von Orleans“ werde seine Fahne sein und bleiben. Diese Fahne eben ist und bleibt in den Augen von Freund und Feind, das Symbol der Reaktion und Restauration, der Herrschaft des Adels und Clerus, der göttlichen Autorität des rechts= und machtvollkommenen Königthums und damit ist gesagt, daß sie niemals die Fahne des modernen Frankreich werden kann, ohne den Bürgerkrieg zu verewigen. Die unglaubliche Verblendung dieser Partei offenbarte ihr durch eine Petition der Bischöfe veranlaßter Antrag, einen Kreuzzug zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstthums zu unternehmen. Die tobende Debatte vom 24. Juli trug diese lächerliche Zumuthung zu Grabe und gab Herrn Thiers Gelegenheit, wieder einmal vor aller Welt auszusprechen, welch tiefen nagenden Seelenschmerz ihm die Gründung der deutschen und der italienischen Einheit verursacht hat. Seit dem großen Waffengang vom 24. Juli jagte in der Nationalversammlung eine Aufregung die andre. Der Rücktritt Jules Favre's besänftigte die Erbitterung der Rechten nicht, in der Debatte über die Generalräthe ging sie unerbittlich gegen alle Wünsche der Regierung vor

bestand insbesondere unbeugsam auf Einsetzung unabhängiger Departemental-commissionen während der Ferien der Generalräthe, in dem Gesetze über Kriegsentschädigung fügte sie sich nur nach heftigen Widerstreben einem Compromiß und mit vollen Segeln stürmte sie in's Fahrwasser der souveränen Reaktion ein, als sie die sofortige Auflösung aller Nationalgarden des Landes verlangte, um das Nest der localen Meutereien mit einem Griffe auszuheben. In einer mächtigen Rede mußte Thiers am 24. August das ganze Gewicht seiner Unentbehrlichkeit geltend machen, um der vor Leidenschaft schäumenden Mehrheit einen Beschluß zu entreißen, der im Principe die durchgängige Auflösung der Nationalgarden festhielt, die Zeit aber und die Art der Ausführung dieses Todesurtheils der Regierung vertrauensvoll überließ. Gleich danach fand eine Verfassungscrisis, die alle Parteien der Versammlung auf's Aeußerste erregt hatte, eine überraschende Lösung. Die republikanische Linke verfolgte seit Monaten in und außer Versailles beharrlich die Taktik, dieser Versammlung die Eigenschaft einer Constituante abzusprechen, denn ihr Mandat habe nur gelautet auf Abschluß des Friedens mit Deutschland. Ebenso beharrlich sträubte sich die monarchisch gesinnte Mehrheit, mittelbar oder unmittelbar eine „französische Republik“ anzuerkennen. Das Ende aber der durch den Antrag Rivets von der Linken heraufbeschworenen Crisis war, daß in den letzten Augusttagen Herr Thiers zum verantwortlichen „Präsidenten der französischen Republik“ ausgerufen ward. Und damit war geschehen, was keine der beiden Hauptparteien eigentlich gewollt hatte. Die Rechte hatte die „Republik“, die Linke die verfassungsgebende Vollmacht der Versammlung zugestanden. Wirklich gewonnen hatte nur der neue Präsident. Von Neuem war feierlich die Thatsache bestätigt, daß er der „Mann der Lage“, und von den Parteien, die ihn umwogten, keine für sich regierungsfähig sei. Am 17. Sept. ging die zum Tode erschöpfte Versammlung in Ferien, um erst am 4. December ihre Arbeiten wieder aufzunehmen. Die Generalrathswahlen, die in der Zwischenzeit am 8. Oct. erfolgten, ergaben einen eclatanten Sieg der gemäßigt republikanischen Partei, d. h. einen neuen Erfolg der „Republik des Herrn Thiers“.

Deutschland im ersten Jahr des neuen Reichs.

Am 21. März war, aus allgemeinen unmittelbaren Wahlen hervorgegangen, das erste Parlament des neugegründeten deutschen Reichs in Berlin

zusammengetreten. Kaiser Wilhelm hatte diesen ersten Reichstag in Person eröffnet und die Lage, aus der diese Versammlung entsprungen, wie den Geist der gesammten Neugestaltung Deutschlands, unübertrefflich in den Worten der Thronrede gezeichnet: „Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde, die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung. Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig, es hat seine Hülle gesprengt — in der Begeisterung, mit der die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben. Der Geist, welcher in dem deutschen Volk lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reichs und seine Heereseinrichtung, bewahren Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken. Das neue Deutschland wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren. — Möge die Wiederherstellung des deutschen Reichs für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein! Möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmvoll geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen und möge die Aufgabe des deutschen Volks fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampf um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen! Das walte Gott!"

Das waren, ausgesprochen in warmen und beredten Worten, die Empfindungen und Hoffnungen, mit denen die gesammte Nation ihrem ersten Reichstag entgegensah. Neben der Fürsorge für die Opfer des Kriegs, der gegenüber es keine Parteien, sondern nur Schuldner gab, rechnete sie insbesondere auf den gesetzlichen Ausbau der noch unfertigen Einheit des Reichs, auf die eifrige Förderung der innern Freiheit und die gewissenhafte Pflege des äußeren Friedens. Genau dies waren die Grundzüge der Adresse, mit der die Mehrheit des Reichstags die Thronrede des Kaisers beantworten wollte, und gleich hier an der Schwelle der neuen Reichspolitik, gleich b

der Berathung von Grundsätzen, die Jedermann als selbstverständlich und unbestreitbar ansah, sollte sich ein Zank erheben, auf den Niemand vorbereitet war.

Die Wahlen zum Reichstag hatten zwei überraschende Thatsachen ans Licht gestellt, die eine war ein überwältigender Erfolg der Nationalen im Süden, die andere ein glänzender Erfolg der Clericalen im Norden Deutschlands gewesen. Im überwiegend katholischen Süddeutschland hatte die erziehende Macht des großen nationalen Kriegs herrliche Früchte getragen. Wie weggeschwemmt waren sammt der württembergischen „Volkspartei" fast alle die Zollparlaments-Ultramontanen aus Bayern und Baden, verschollen die giftigen Schlagwörter von den „Groß- und Bettelpreußen", in gemeinsamem Waffendienst vor dem Feind wie im Lazareth hatte der gesunde Sinn dieses tüchtigen Stammes sich selber wiedergefunden und an der Wahlurne in Stadt und Land endlich seine Pflicht gethan. In dem überwiegend protestantischen Norddeutschland aber, dort, wo die Mannszucht der Staatsgesinnung ihre Heimath hat, wo die „Kirchen- und Schulkrankheit" des kleinen Baden Jahrelang ein unverstandenes Räthsel war, wo man mit Bestimmtheit gerechnet haben mochte, die Verkündung der Unfehlbarkeit des Papstes, die Vernichtung des Kirchenstaats werde das Ende des Ultramontanismus sein, dort sah man mit Staunen schaarenweise die Anhänger einer Partei triumphiren, deren unnationale Gesinnung für Niemand ein Geheimniß war, deren Macht aber, wie sie bei dieser Gelegenheit sich enthüllte, alle Erwartungen selbst der Schwarzsichtigsten weit übertraf. Diese Partei war es, die sogleich bei der Adreßfrage sich von der nationalgesinnten Mehrheit absonderte und durch den Entwurf einer Gegenadresse dem Reichstag das Dilemma vorlegte: Deutschland oder Rom? Sie zeigte kein Herz für die Größe des neuen Reichs, für die wunderbare Erhebung unseres Volks, die es geschaffen hatte, sie wollte nichts hören von einer Politik friedlicher Enthaltsamkeit, die andern Völkern das gleiche Selbstbestimmungsrecht gönnte, das wir uns auf zwanzig Schlachtfeldern erobert, sie verlangte „Intervention" zu Gunsten des Papstes gegen das Königreich Italien, betheuerte zwar, nur eine „diplomatische" sei damit gemeint, keine kriegerische, mußte aber so gut als ihre Gegner wissen, daß eine solche eben dem Papste nicht helfen würde. Für den Fall würde ihr genügt haben, daß das Kaiserthum am Morgen nach seiner Gründung gerade in dem Sinne compromittirt worden wäre, dem die Nation aufs äußerste widerstrebte. Die weit verbreitete Abneigung gegen die Erneuerung des „Kaiserthums"

hatte ihren Grund lediglich in der Erinnerung an das deutsche Kaiserthum des Mittelalters, das sich verzehrt hatte in römischer Weltpolitik. Die Freude, mit der dann doch der 18. Januar begrüßt ward, ruhte auf der Zuversicht, daß dies wiedererstandene Kaiserthum nicht der Fremde, sondern der Heimath, nicht der Welt, sondern der Nation angehören und durch die unheilvolle Lehre von den „zwei Schwertern" an der Spitze der Christenheit sich nicht werde bethören lassen. Gerade auf diesen Weg wollten die Clericalen das Reich hindrängen, es sollte sich erbieten als der „weltliche Arm" der Hierarchie und wenn das nicht geschah, die offene Feindschaft der clericalen Partei als Strafe hinnehmen. Ihr Antrag fiel am 29. März mit 24[illegible] gegen 63 Stimmen, desgleichen ein anderer vom 31. März, der die unumschränkte Freiheit der römisch-katholischen Kirche, ihrer Orden, ihrer Presse, ihrer politischen Agitation im deutschen Reiche als ein Grundrecht in die neue Verfassung aufgenommen wissen wollte. Wir geben in diesen Worten den Sinn des Antrags, so wie er sich in der Verhandlung ganz deutlich enthüllte, trotzdem die Abgeordneten Reichensperger, Windthorst, v. Ketteler einen Freisinn zur Schau trugen, der sie mit dem gediegenen Absolutismus der Encyclica und des Syllabus vom 8. December 1864 in die ärgsten Widersprüche brachte. Als z. B. der Abg. v. Ketteler unbedingte Freiheit aller religiösen Bekenntnisse verlangte, da hätte man ihn erinnern müssen an den Artikel 77 des Syllabus, der den römischen Katholicismus „als einzige Staatsreligion mit Ausschluß aller anderen Kulte" verlangt, an Artikel 78, der ausdrücklich die Garantien verwirft, welche „in gewissen katholischen Ländern" die freie Ausübung anderer Kulte sicher stellten. Was der unfehlbare Papst in so klaren Worten „verworfen, geächtet und verdammt" hat, das kann man doch unmöglich mit dem Abg. Reichensperger als verzeihliche Uebertreibungen des „Canzleistils" der römischen Curie gelten lassen. Und sollte es wirklich in der Partei Gutmüthige geben, die sich in so groben Trugschlüssen fangen lassen: am Tage ihres ersten wirklichen Sieges würde ihnen zu ihrem Entsetzen klar werden, für wen sie gekämpft, für wen sie gesiegt. Bei dieser Debatte hielt der Abg. Heinrich v. Treitschke seine Jungfernrede. Der Herold der Einigung Deutschlands durch Preußens Staat und Schwert hatte ein Recht, dem Schmerz der Patrioten Ausdruck zu geben darüber, daß der erste Reichstag des neugegründeten Vaterlandes eröffnet werden mußte mit solchen Debatten. Statt etwas nachklingen zu hören von dem schönen Geiste und dem opferfreudigen Muthe, der in den letzten Monaten unser Volk erhoben hat über

alle Völker, statt von dem neu gewonnenen festen Boden aus freudig in die Zukunft zu blicken, sei der Reichstag beschäftigt worden mit Staaten, die gewesen sind, mit dem Reich des Papstkönigs, dem Reich der Republik Polen und des Welfenkönigs, am wenigsten mit sich selbst. Und als ein frei und hochgesinnter Patriot, der hier nicht zum ersten Mal bewies, daß er fremd sei dem Liberalismus der Phrase, war er, wenn Einer berufen, die innere Unwahrheit dieses Antrags, die reichsfeindlichen Absichten seiner Wortführer zu entlarven. Warum, fragte er, wählen diese Wortführer der Freiheit willkürlich aus den Grundrechten der preußischen Verfassung aus, was ihren Zwecken dient und lassen weg, worauf Andere den allergrößten Werth legen müssen? Warum haben sie den Artikel nicht beantragt, der sagt: Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei; und den andern, der bestimmt, daß die Civilehe bestehen soll? Das Ganze ist ein Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbständige Stellung dem Staate gegenüber zu schaffen. Das war die Auffassung, die durchschlug. Der Antrag der Clericalen wurde am 4. April mit 223 gegen 59 Stimmen abgelehnt. Und mit dieser doppelten Niederlage war der erste große Feldzug der ultramontanen Partei im Reichstag abgeschlagen. In denselben Tagen hatte das Schisma in der katholischen Kirche Deutschlands aus Anlaß des Dogmas über die Unfehlbarkeit des Papstes begonnen.

Unter dem 28. März hatte der Stiftsprobst Dr. v. Döllinger an den Erzbischof von München-Freising ein Schreiben über das Concilsdecret vom 18. Juli 1870 erlassen, das in schneidiger Sprache und mit unwiderstehlicher Logik die Unannehmbarkeit dieses päpstlichen Staatsstreichs darthat, das in der ganzen denkenden Welt unermeßliches Aufsehen machte und in der katholischen den Anstoß gab zu einer Bewegung, wie sie seit den Tagen der Reformation nicht mehr erlebt worden war. „Wer die ungeheure Tragweite der jüngsten Beschlüsse messen will, heißt es am Schluß des denkwürdigen Actenstücks, dem ist dringend zu empfehlen, daß er immer das dritte Capitel des Concilsdecretes mit dem vierten gehörig zusammennehme und sich vergegenwärtige, welch ein System der vollendetsten Universalherrschaft und der geistlichen Dictatur uns hier entgegentritt. Es ist die ganze Gewaltfülle über die gesammte Kirche wie über jeden Einzelmenschen, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam Sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall eingreifen,

wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann Jeden strafen, duldet keine Appellation und ist souveraine Willkür, denn der Papst trägt nach dem Ausdruck Bonifacius' des Achten alle Rechte im Schrein seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er durch das eine Wörtchen „orbi" (d. h. daß er sich an die ganze Kirche wende) jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssatze machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder wie die Canonisten sagen: das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und dasselbe." Diese Worte des gelehrtesten Kenners der Kirchengeschichte mögen die Auffassung bestätigen, die wir in unserer Jahresübersicht von 1870 aus der Schrift eines bewährten Kanonikers belegt haben. Seine persönliche Stellung zu dem Dogma bezeichnete Döllinger in den Worten: „Dieses System trägt seinen romanischen Ursprung an der Stirne und wird nie in germanischen Ländern durchzudringen vermögen. Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen. Nicht als Christ; denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus Allen und sich selbst verbot. Nicht als Theologe, denn die gesammte echte Tradition der Kirche steht ihr unversöhnlich entgegen. Nicht als Geschichtskenner kann ich sie annehmen, denn als solcher weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muß ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die eximirte Stellung, welche sie für den Clerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben gebaute neue Reich verpflanzen würde." Zur authentischen Widerlegung Derer, die nicht müde werden, mit eherner Stirn zu behaupten, die kirchliche Unfehlbarkeit des Papstes habe mit dem Staate nichts zu schaffen, fügt

ann noch eine der zahllosen Stellen der Civiltà Cattolica hinzu, die das
Gegentheil erweisen, so die vom 18. März 1871: „Der Papst ist oberster
Richter der bürgerlichen Gesetze. In ihm laufen die beiden Gewalten, die
geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der
Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König
er Könige und Herr der Herrschenden ist“ — „der Papst ist kraft seiner
ohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“

Wir mußten diese Sätze ganz hier wiedergeben, denn sie sprachen
us, was Hunderttausende dachten und empfanden; sie faßten zusammen die
ntrüstung des Verstandes, den Aufschrei des Gewissens, die Empörung des
ationalen Gefühls wider dies unerhörte Attentat wälschen Pfaffenthums.
nd eben dies stempelte die Kundgebung vom 28. März zu einem ge-
hichtlichen Ereigniß, ganz abgesehen von dem mächtigen Echo, das sie in
er bisher stumm gehorchenden katholischen Welt geweckt hat. Seit den De-
atten im Reichstag, seit dem Pronunciamento Döllingers hatte die kirchliche
Frage ihren confessionellen Character abgestreift, ihre Lösung war zu einer
Sache der ganzen Nation geworden. Man erinnerte sich jetzt an Vorgänge,
ie unter den Aufregungen des Kriegs, unter dem Festjubel beim Heimzug
er Sieger der Aufmerksamkeit weiterer Kreise entgangen waren. Der Ab-
all der deutschen Bischöfe von der Opposition, die sie auf dem Concil dem
euen Dogma entgegengesetzt, ja ihre Offensive gegen Alle, die sich nicht
o rasch umzudenken vermochten, war längst eine vollzogene Thatsache. Schon
Ende August 1870 hatten sie in einem gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda
us für dasselbe Dogma, dessen Definition sie gerade ein Jahr vorher gleich-
alls in einem Hirtenbrief aus Fulda ziemlich unzweideutig für undenkbar
rklärt hatten, die widerspruchslose Unterwerfung aller Katholiken verlangt
und waren dann gegen die Proteste aus den katholisch-theologischen Facul-
äten von München, Bonn und Breslau mit Suspensionen und Vorlesungs-
verboten eingeschritten. In Bayern war mit offener Verletzung des König-
ichen Placet das neue Dogma verkündigt worden, in Preußen, wo dasselbe
nicht besteht, hatte selbst das Ministerium Mühler durch seine Erlasse vom
29. und 30. Dec. 1870 die Rechte der Staatsgewalt gegen die Uebergriffe
der Bischöfe von Köln und Breslau ausdrücklich wahren müssen. Der Con-
flict also zwischen beiden Gewalten war schon ausgebrochen, als er seit Ende
März und Anfang April parlamentarisch und literarisch auf die offene Bühne
trat und seitdem stand zweierlei fest. Erstens: die Centrumsfraction im
Reichstag war die „Mobilmachung der Feinde des neuen Reichs“ unter

Führung der Bischöfe und der sie beherrschenden Jesuiten und zweitens: die Abwehr der Ultramontanen unmittelbar durch consequente Verwerfung all ihrer Ansprüche an den weltlichen Staat, mittelbar durch Unterstützung der im Katholicismus selber gegen sie ausgebrochenen Auflehnung war ein Gebot der Selbsterhaltung geworden für das deutsche Reich und alle seine Glieder.

Die Redaction der neuen Reichsverfassung, auf Grund einerseits der Verfassung des norddeutschen Bundes, andererseits der Versailler Verträge, ging während des Monats April im Reichstage ohne erhebliche Meinungsverschiedenheit von Statten, nur im Punkte der alten Diätenfrage blieb die Regierung in der Minderheit und erklärte, gleichwohl unter Berufung auf die einhellige Stimmung des Bundesrathes dem Beschlusse des Hauses keine Folge geben zu können. Den nach unserer Ueberzeugung durchschlagenden Gesichtspunkt gegen die Einführung von Diäten machte in der Debatte der Abg. Dr. Römer geltend, als er sagte: „das oberste Gesetz gesunden politischen Lebens ist, daß man an einer Verfassung so lang nicht ändert, bis sich ein drängendes Bedürfniß der Aenderung herausgestellt hat“ und nun bestritt, daß dies Bedürfniß nach Diäten irgendwie nachgewiesen sei. Was der Verfasser dieser Zeilen damals in einem Leitartikel der Kölnischen Zeitung vom 29. April aussprach, das ist noch heute seine Ansicht. Der diätenlose Reichstag des norddeutschen Bundes war ein Experiment, gewissermaßen die aufgeworfene Frage: gibt es in Deutschland eine politische Klasse, die wie in England das große Opfer unentgeltlichen Staatsdienstes in der höchsten gesetzgebenden Behörde der Nation bringen will und ohne Schaden für die Sache auch wirklich bringen kann, oder gibt es eine solche nicht? Nur die Erfahrung konnte darauf die rechte Antwort geben und diese Antwort ist so unzweideutig als möglich zu Gunsten der Voraussetzungen des Experiments ausgefallen. Die Leistungsfähigkeit, die dieser diätenlose Parlamentarismus an den Tag gelegt, ist ein Phänomen ersten Ranges zu nennen. Ueberall sonst, England nicht ausgenommen, ist die parlamentarische Gesetzgebung, mit oder ohne Diäten, mit einer Unfruchtbarkeit geschlagen, die bei den Freunden dieser ganzen, meist so hoch gepriesenen Institution die allerernstesten Bedenken erwecken muß. In Deutschland aber arbeitet sie mit glänzendem Erfolge. So lange es ständische Einrichtungen gibt, hat noch nie ein Monarch in seiner Thronrede auf eine Arbeitsleistung zurückschauen können, wie das der König Wilhelm am 26. Mai 1870 gethan; und von dem Strafgesetzbuch läßt sich behaupten, daß es ein Werk darstellt, wie es auf parlamentarischem Wege überhaupt noch niemals zu Stande gekommen ist.

Dieſe Thatſache zeigt, daß Deutſchland eine Pairie unabhängiger politiſcher Capacitäten beſitzt, deren Daſein das allgemeine Stimmrecht überraſchend genug entſchleiert hat, daß das große materielle Opfer, das ſehr viele unter ihnen immerhin dem Vaterlande bringen, nirgends von Opfern der Sache begleitet war. Angeſichts der Wahlergebniſſe konnte und kann keine Partei mit irgend einem Schein von Grund behaupten, daß ſie mit Diäten zahlreicher im Ganzen, würdiger im Einzelnen vertreten wäre, als dies unter den bisherigen Verhältniſſen der Fall war und iſt. An Candidaten hat es noch in keinem Wahlkreis und in keiner Parteiſchattirung gefehlt. Die Wähler allerdings haben jetzt ſtrenger nach den Bürgſchaften perſönlicher Unabhängigkeit zu fragen, aber das kann nur dazu beitragen, den Ernſt dieſer Bürgerpflicht jedem Einzelnen recht nahe ans Herz zu legen. Bis zur Stunde hat unter der Diätenloſigkeit weder der Werth der Geſetzgebung noch die Vollſtändigkeit und Würde der Parteivertretung gelitten; die ſittliche Autorität aber der höchſten gewählten Behörde der Nation hat ſehr bedeutend dadurch gewonnen. Es iſt denn doch Etwas, daß die Mitgliedſchaft in dieſem Hauſe an ſich einen im beſten Sinne ariſtokratiſchen Character hat und daß einem Parlament wie dieſem gewiſſe Vorwürfe gar nicht gemacht werden können, denen die Ständekammern ſelten entgehen, wenn ihre Verhandlungen ſich mehr in die Länge ziehen, als den in der Preſſe thätigen Parteien recht ſein mag.

Daß dieſe Verſammlung frei ſei von den Schattenſeiten, die den Parlamenten der Ariſtokratie der Geburt oder des Kapitals eigen zu ſein pflegen, das bewies die Fürſorge, mit der ſie ſich's angelegen ſein ließ, die Wunden zu heilen, die der Krieg geſchlagen, den Dank des Vaterlandes Denen zu erſtatten, die den Sieg mit Gut und Blut bezahlt hatten. Freigebig wurden die Mittel gewählt, um die Invaliden jeder Art, die Hinterbliebenen der Gefallenen vor Noth zu ſchützen, geſorgt ward für Milderung der Schäden, welche Tauſenden von Reſerviſten und Landwehrmännern aus der Einziehung zu den Fahnen erwachſen waren, durch Anweiſung einer Summe von 4 Millionen; geſorgt ward für den Ausgleich der Verluſte, welche die Bewohner unſerer Grenzprovinzen, wie die des neuen Reichslandes im Kriege getroffen, nicht minder für die Entſchädigung der deutſchen Schifffahrt und unſerer aus Frankreich ausgetriebenen Landsleute. Ein Geſetz von der allergrößten ſocialpolitiſchen Bedeutung regelte die Haftpflicht der Eiſenbahnen, Bergwerke und Fabriken für allen in ihrem Betriebe an Perſonen und Sachen entſtandenen Schaden.

Der Reichstag bewies, daß er ein Herz habe für die Noth des g-
meinen Mannes und daß, wem es wirklich um die Besserung der Lage der arbeitenden Klasse auf gesetzlichem Wege zu thun ist, hier nicht vergeblich anklopfen werde. Das aber ist es gerade, was den social-democratischen Agitatoren nicht recht ist. Sie wollen, daß die Lage des Arbeiters nicht gebessert werde durch die Initiative der Besitzenden, daß der Arbeiter nie aufhöre, nur vom allgemeinen Umsturz Heil zu erwarten; er soll arm und elend bleiben, weil er sonst der Agitation verloren geht, er soll nie nachlassen in dem Hasse gegen Die, die ihm wie eine einzige große Verschwörung gegen die Armen und Nothleidenden gemalt werden und nie in eine La- kommen, wo er zu zweifeln anfängt, ob die Agitatoren wirklich die einzigen Leute sind, die es wohl mit ihm meinen. Daß damit nicht zu viel gesagt ist, bewies die Aufnahme, welche die Pariser Commune bei den Internationalen in Deutschland fand.

Mit den jubelnden Worten: „die socialistische Erhebung hat begonnen, zehnmal so gewaltig als im Juni 1848 stehen die Arbeiterbataillone in Paris da“, begrüßte der „Socialdemocrat“ die Revolution des 18. März als den Sonnenaufgang eines neuen Völkerfrühlings. Im Augenblick, da der Schrecken über die Botschaft: „Paris in Flammen“ noch die ganze Welt durchzitterte, sagte der Abg. Bebel im Reichstag: „Das ist nur ein kleines Vorpostengefecht in dem Krieg, den das Proletariat gegen alle Paläste führen wird“ und wenig Tage später hatte diese Partei die Stirn, im „Volksstaat“ zu sagen: „Wir sind und erklären uns solidarisch mit der Commune; wir sind bereit, jederzeit und gegen Jedermann ihre Tendenzen zu vertreten.“ Kein Zweifel, mit dieser Erklärung nimmt die Partei der Internationalen in Deutschland für immer Abschied von dem Wege der Reform und wirft sich offen in das Lager der entsetzlichsten aller Revolutionen. Das Programm der Commune in Paris hatte einen „vernünftigen Kern“ in dem Streben nach städtischer Freiheit. In Deutschland, wo es an bürgerlicher Selbstverwaltung nicht fehlt, wäre die Nachahmung der Commune ohne solch vernünftigem Kern. Sie wäre nichts als der Umsturz um des Umsturzes, die Brandstiftung um der Brandstiftung willen: der sociale Krieg bis ans Messer, eine blutige Mordbrennerhetze gegen das Bürgerthum, um die Armen zu Eigenthümern, die Eigenthümer zu Bettlern zu machen; das brutale ôte-toi que je m'y mette! das fanatische: abajo el esistente („nieder mit dem Bestehenden“ Motto der spanischen Internationalen), nicht mehr und nicht minder. Wäre darauf allein das Absehen unserer socialisti-

schen Demagogie nicht gerichtet, so hätte sie wie ein Mann feierlich und laut protestiren müssen gegen jede Mitverantwortlichkeit für die Greuel der Commune. Sie hat das Gegentheil gethan und thut es noch heute: und so ist denn mit dem Frühjahr 1871 zur Thatsache geworden, was man mit einem glücklichen Ausdruck die Verschwörung der „schwarzen und der rothen Jesuiten" gegen das neue Reich genannt hat. Ultramontane und Socialdemokraten sind beide „international": sie verleugnen grundsätzlich die Ideen des Staats und der Nation. Beide stehen mit ihren Zielen außerhalb sämmtlicher bestehender Ordnungen, beide wünschen diesen Ordnungen insgesammt wie Nero, daß sie nur einen Hals haben möchten, um ihn mit einem Streiche vom Rumpfe zu trennen, beide ziehen mit blindem Fanatismus zu Felde gegen die gesammte Culturarbeit unserer Zeit. Was wir mit Stolz und Freude unsere Wissenschaft, unsere Kunst und Geistesbildung nennen, das ist den Einen ein von Gott verfluchter Unglaube. Was an irdischen Gütern redliche Arbeit erworben, gewissenhafte Sparsamkeit und glückliche Benutzung der Umstände vermehrt, das dünkt dem Andern Diebstahl und Raub an den Menschenrechten der Armen. Und zwischen diesen beiden Feinden, deren der eine unter dem Landvolke, deren der andere in den Arbeitervierteln großer Städte seine Legionen zählt, stehen die besitzenden und gebildeten Mittelklassen und sehen mit Schmerz und Entrüstung zu, wie jede einzelne der politischen Freiheiten, die in langem mühseligem Kampfe erobert worden sind, von den Feinden jeder Freiheit am hellen Tage gemißbraucht wird, um als Waffe gegen sie und alles Bestehende zu dienen.

Aus dieser nicht länger verkennbaren Lage ergibt sich für die politische Arbeit Deutschlands eine Quelle neuer Pflichten. Für die Taktik roher Repression, die in Frankreich die unfehlbare Zuflucht jeder regierenden Partei ist, sie mag heißen wie und mag verheißen haben, was sie will, ist in Deutschland die Zeit vorüber und die im Reichstag versammelte Intelligenz der Nation denkt nicht daran, sie zu erneuern. Am 10. Mai stimmte der Reichstag mit 221 gegen 37 Stimmen einem aus seinem Schoße hervorgegangenen Antrag zu, der zur Vorbereitung der Preßfreiheit zunächst einmal die Aufhebung der Cautionspflicht der politischen Zeitungspresse und der Entziehung von Concessionen zum Betrieb des Preßgewerbes begehrte. Die Mittel wirksamer Nothwehr in diesem doppelten Kampfe müssen auf anderen Wegen gesucht werden, als sie die alte Manier rein polizeilicher Feuerwehr gewährte. Eine Hauptsache ist und bleibt, insbesondere bei der Abwehr der Ultramontanen, die Bildung der Jugend in einem Geiste, der sie zum

Dienste eines freigesinnten Culturvolks geschickt macht, die energische Hand-
habung der Macht, die in der deutschen Schule und der deutschen Geistes-
bildung liegt und darum war begreiflich genug, daß bei der Debatte über
die Verwaltung des neuen Reichslandes Elsaß-Lothringen in der
Frage die Gegensätze scharf auf einander platzten.

Am 10. Mai hatte Fürst Bismarck zu Frankfurt den Definitivfrieden
mit Frankreich unterzeichnet. Vierzehn Tage später kam das Gesetz über die
kostbarste Frucht dieses Krieges, die wiedereroberten Lande unserer alten
Westmark zum Abschluß. Gleich nach den ersten Siegen im August 1870
hatte die deutsche Presse als einmüthigen Willen der Nation den Satz aus-
gesprochen: kein Friedensschluß, der nicht die von Ludwig XIV. geraubten
Provinzen dem alten Mutterlande zurückgibt. Eben so einmüthig war das
Vertrauen, das die Staatskunst des Fürsten Bismarck glänzend rechtfertigen
sollte. Sehr befremdend dagegen wirkte die erste Nachricht, daß beabsichtigt
werde, in den neuen Provinzen ein „Reichsland“ zu schaffen, von dessen
Einrichtung sich Niemand ein klares Bild machen konnte. Eine große Anzahl
der besten Patrioten hat damals gemeint, die einfache Einverleibung in den
preußischen Staat würde, im Interesse Deutschlands und Elsaß-Lothringens
selber, das Beste sein. Mit dem „Reichsland“ söhnte man sich erst aus,
als vollkommen feststand, daß nur um diesen Preis die Untheilbarkeit der
beiden Lande gegen Gebietsansprüche Bayerns durchzusetzen gewesen war und
als man in der Haltung des katholischen Clerus von Elsaß-Lothringen einen
Gegner kennen lernte, von dem so viel sicher war, daß er in der Richtung
des Cultusministers v. Mühler ein ausreichendes Gegengewicht nicht finden
werde. Das Ergebniß der Reichstagsdebatten vom Ende Mai und Anfang
Juni war die Einigung über ein Provisorium, dessen Ende nach einem
rasch ausgeglichenem Mißverständniß mit dem Fürsten Reichskanzler auf den
1. Januar 1873 angesetzt ward. Bis zu diesem Zeitpunkt, mit dem die
Großjährigkeit der neuen Landsleute als vollberechtigter Bürger des deutschen
Reichs beginnt, bleibt das Reichsland unter der Dictatur des Kaisers und
des Bundesraths, von deren Verfügungen aber auch während dieser Zeit
der Reichstag von Amtswegen Kenntniß zu nehmen das Recht hat. In der
Verhandlung fehlte es nicht an gutgemeinten und theilweise echt staatsmän-
nischen Winken für den Geist einer Verwaltung, deren Hauptziel sein muß,
das Wiederdeutschwerden der mit rauhem Soldatenarm aus der Fremde
heimgebrachten Stammverwandten so rasch als möglich zu fördern. Von
allen Seiten sprach sich dabei das Vertrauen aus, daß es dem Segen deut-

cher Rechtspflege und Verwaltung, deutscher Gemeindefreiheit, Wehrpflicht und Geistesbildung bald gelingen werde, das schlafende Dornröschen deutschen Sinns wieder aufzuwecken in Bevölkerungen, deren stark ausgeprägte historische Eigenart weder durch die Deutschenhetze St. Just's noch durch den unnatürlichen Sprachzwang Napoleons III. wirklich überwunden werden konnte, und deren gerechte Ansprüche an die Zugehörigkeit zu einem großstaatlichen Gemeinwesen im neuen Reiche ihre volle Befriedigung finden werden. Bei der Berathung über die Dictatur im Schulwesen trat am 25. Mai der Abg. Dr. Moufang, Domcapitular in Mainz, als Wortführer der Schul- und Bekenntnißfreiheit auf und bezeichnete unter dem Beifallklatschen des Centrums den deutschen Schulzwang als das „unerträglichste Staatsmonopol", als die „Tyrannei der Tyranneien", rühmte die Verdienste des katholischen Clerus um die Pflege des deutschen Sinnes in den von ihm geleiteten elsässischen Schulen, und stellte für den Fall, daß ihm mittelst des weltlichen Schulzwangs die Herrschaft über den Jugendunterricht entzogen würde, eine schwere Störung des religiösen Friedens in Aussicht, der bisher dort geherrscht habe. Ihm antwortete in feuriger, wiederholt von lebhaftem Beifall unterbrochener Rede der badische Abgeordnete Kiefer. Er erinnerte an den katholischen Würdenträger, der bei dem Verrathe Straßburgs an Ludwig XIV. die Hauptrolle gespielt, an jenen Bischof Egon v. Fürstenberg, der am 24. Oct. 1681 den im Triumph einziehenden Bourbonen an der Pforte des Münsters mit den schmählichen Worten begrüßt hatte: „Herr, nun lässest du Deinen Diener in Frieden dahin fahren, denn seine Augen haben Deinen Heiland gesehen"; erinnerte an die Vasallendienste, die der katholische Clerus im Elsaß dem schlimmsten Feinde seines Deutschthums, dem zweiten Kaiserreich geleistet, berief sich auf die Erfahrungen des Schulstreits in Baden, wo der Clerus gegen den neuen Ortsschulrath von 1864 jahrelang Himmel und Erde in Bewegung gesetzt und im Jahr 1870 auf Befehl seines Ordinariats sich eben diesem Gesetze geräuschlos unterworfen habe, nachdem es längst in Stadt und Land sich eingebürgert hatte und schloß mit den Worten: „Seinen deutschen Beruf wird Preußen nur erfüllen, wenn es in seinem inneren Wesen fortschreitet mit der Zeit, mit der Idee des modernen Staats und fürwahr ein moderner Staat, der um den Preis polizeilicher Unterstützung die Schule auslieferte an die Kirche, würde nicht würdig sein, Deutschland zu führen und auch nicht im Stande sein, Deutschlands Geschicke zu erfüllen."

Es versteht sich von selbst, daß die strenge Durchführung des staat-

lichen Schulzwangs eine der ersten Einrichtungen war, die die deutsche
waltung im Reichsland anordnete und Niemanden wird es überraschen,
eben dieser Schritt von der gesammten urtheilsfähigen Bevölkerung in E
Lothringen mit ungetheiltem Beifall begrüßt ward.

Von der ganzen Art aber, wie im Reichstag die Angelegenheiten
neuen Reichslands verhandelt und insbesondere vom Fürsten Reichsk
in mehreren meisterhaften Ausführungen beleuchtet wurden, durfte na
die Thronrede mit vollem Rechte sagen: sie werde den Bewohnern
Gebiete die Ueberzeugung gewähren, daß den deutschen Regierungen wie
deutschen Volke, wie auch über einzelne Fragen die Ansichten abwei
mögen, der Eine Gedanke und der Eine Wille gemeinsam sei, das
worbene Land unter Schonung bewährter Einrichtungen, durch eine
Verwaltung und durch eine freiheitliche Entwicklung seiner Gesetzgebung
einem auch innerlich verbundenen Gliede unseres großen Vaterlandes zu ma

Unmittelbar nach einem unter ziemlich lebhaftem Widerspruch gef
Beschluß, der dem Kaiser 4 Millionen Thaler aus der Kriegscontribu
zur Dotirung verdienter Heerführer und Staatsmänner bewilligte, ward
erste Reichstag am 15. Juni durch den Kaiser mit einer Thronrede
schlossen, die einen dankenden Rückblick auf seine Thätigkeit warf, und
Tag darauf erfolgte der feierliche Siegeseinzug der preußischen Garden
Verbindung mit Vertretern aller Truppentheile der gesammten deut
Armee in die festlich geschmückte Hauptstadt. Ein unvergeßliches Fest
und doch bescheidener Siegesfreude war dieser 16. Juni 1871. Mit E
pfindungen, die keine Feder beschreibt, begrüßten die Hunderttausende glückl
Menschen, die dieser Tag aus allen Theilen Deutschlands auf den zahll
Tribünen der stundenlangen via triumphalis versammelte, den greisen He
kaiser und die lorbeerbekränzten Prinzen seines ritterlichen Hauses, den gl
zenden Stab der ersten Feldherrn des Jahrhunderts, den Gründer
neuen Reichs und die in martialischer Haltung heranziehende Auslese
siegreichen Volks in Waffen, der eine lange Reihe erbeuteter Adler, Fah
und Feldzeichen vorangetragen ward. Was ein sinniger Geschmack, was
Kunst voll idealen Schwunges aufzubieten vermag, das war geschehen,
die Triumphstraße architektonisch, plastisch, malerisch und dichterisch
schmücken. Unter all den Kunstwerken, die das Auge des Beschauers fessel
und erquickten, war eines, das ihm zugleich die Seele in allen Tiefen
schütterte: das waren die Reliefs, mit denen der ausgezeichnete Bildhau
Siemering den Sockel der Germania vor dem alten Schlosse ausgestatt

Aufbruch des deutschen Volks zum heiligen Krieg — das war der In=
dieser mit unübertrefflicher Naturwahrheit aus dem Leben gegriffenen
der und nie hat der Verfasser den packenden Zauber echter Plastik so
ittelbar erfahren, als beim Anschauen dieser herrlichen Gestalten und
ppen und bei den verklärten Gesichtern, mit denen vom frühen Morgen
zum Abend die immer wieder zuströmenden Volksmassen daran empor=
uten. Sie sahen Fleisch von ihrem Fleisch, fühlten Seele von ihrer
le. Der 16. Juni in Berlin eröffnete glänzend die vier Wochen der
ges= und Heimkehrfeste; der 16. Juli in München schloß sie würdig ab.
unwiderrufliche Verbrüderung der deutschen Stämme, geschlossen im An=
cht der gemeinsamen Gefahr, besiegelt in dreißig Schlachten und Be=
rungen, belohnt durch einen glorreichen Frieden und gekrönt durch die
gründung von Kaiser und Reich: Das bildete überall den tieferen Grund
Festfreude und des Siegesstolzes, und ganz besonders in der Hauptstadt
deutschen Staates, dessen König durch eine ewig ruhmvolle Initiative
r die Haltung des deutschen Südens entschieden hatte. Mit überwälti=
dem Jubel ward der Kronprinz des deutschen Reichs in der Stadt em=
ngen, in der er gerade ein Jahr vorher den Oberbefehl über die dritte
utsche Armee übernommen, um sie nach Weißenburg und Wörth zum
ieg zu führen, und ein tief ergreifender Moment trat ein, als am Abend
n Festtheater bei einer Stelle des Prologs, die anspielte auf die Eintracht
eider Fürsten, König Ludwig die Rechte des Kronprinzen ergriff und beide
and in Hand im Angesicht des von stürmischer Begeisterung hingerissenen
auses an die Logenbrüstung vortraten. In feierlichster Weise ward so
ufs Neue ein Bund bekräftigt, der im Kampf gegen den äußeren Feind
ichen Segen gebracht und der eben jetzt gegen einen neuen Feind im
choße des Reiches selbst dringender gefordert ward als je vorher.

Die vaticanischen Wirren nahmen von Monat zu Monat einen ernsteren
haracter an, diesseits wie jenseits des Mains. Aus Anlaß eines in
raunsberg ausgebrochenen Conflicts hob ein k. Erlaß vom 8. Juli die
it 1841 im Cultusministerium getrennt bestehenden Abtheilungen für evan=
lische und katholische Kirchensachen auf und vereinigte sie wieder zu einer
nzigen Abtheilung für „geistliche Angelegenheiten". In der katholischen
btheilung dieses Ministeriums hatte die ultramontane Agitation in Preußen
ewissermaßen ihren Executivausschuß gehabt. Die seit 1848 ausgesprochene
reiheit der Kirche war hier in einer Weise gehandhabt worden, die das
echt des weltlichen Staates theils lähmte theils untergrub. Das sollte jetzt

ein Ende nehmen, ehe es zu spät wurde. Einer Beschwerdeschrift der pr
Bischöfe unter d. 13. Sept. antwortete der König unter d. 18. Oc
dem würdigen aber festen Tone eines echten Hohenzollern, daß der S
den die Beschwerdeführenden selber sonst als die Heimath der „Gewi
freiheit" gepriesen, eben um dieses hohen Gutes willen auf der Hei
des giltigen Rechts bestehen müsse und die Verhütung oder Heilung
Conflicten zwischen kirchlichen und weltlichen Behörden auf keinem
Wege als dem der Gesetzgebung suchen könne.

In Bayern loderte alsbald der Kirchenstreit in hellen Flammen
Der Ministerwechsel vom 22. Juli befreite den Cultusminister v. Lutz
dem Bann, in dem er durch den Widerstand des Grafen v. Bray ge
worden war und gab ihm in der Person des Grafen Hegnenberg
schneidigen entschlossenen Bundesgenossen. Sein geharnischter Erlaß an
Erzbischof von München vom 27. August gab zwar das Placetrecht
werthlos auf, wies aber in der Sache mit desto größerer Entschiedenheit
maßlosen Ansprüche des bayerischen Episcopats an den Staat zurück
verhieß allen mit kirchlichem Zwang in ihrem Gewissen wie in ihrer Leb
stellung Bedrohten den vollen Schutz der Gesetze. Seit diesem Tage
der Bruch dieses Ministeriums mit dem ultramontanen Particularismus
klärt, gleichzeitig aber auch sein engster Anschluß an das deutsche Reich
der gesammten nationalen Politik. Immer klarer und schärfer trat die
trennbare Einheit der nationalen und der liberalen Interessen gerade an
Stellen heraus, wo jahrelang auf ihre Verschiedenheit gepocht worden
In großen und kleinen Dingen erwies das neue Ministerium eine tadel
Bundestreue; der „Sperrsitz" im Reiche, den sich die Staatskunst des Gr
Bray im Vertrage zu Versailles erwirkt, gerieth völlig in Vergessenheit,
Waffenbrüderschaft, die auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihre Blutt
empfangen, übertrug sich auf den Kampf der Geister und die Feldzüge
Politik. Eine Festigkeit, die ein isolirtes Bayern nie zu erlangen h
durfte, erwuchs ihm ganz von selbst als Glied eines mächtigen, mit üb
legener Fähigkeit regierten Reichs und so wiederholte sich im Innern
Schauspiel vom Juli 1870: die Todfeinde der deutschen Nationalität wurd
wider Willen die Hebel zur Gründung und Festigung ihrer Einheit.

Auf der großen Versammlung der Altkatholiken, die am 23. Sep
zu München zusammentrat, um den Widerstand gegen das Dogma von
persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes zu organisiren, war es denn auch
nationale Idee, die überall begeisternd zündete und entscheidend durchschl

eminente politische Bedeutung des Staatsstreichs vom 18. Juli konnte
so wenig verkannt werden als die brutale Vergewaltigung, welche dem
ke der Gewissensfreiheit durch welsche Herrschsucht und Bosheit zugedacht
. War das Decret des vaticanischen Concils eine schneidende Kriegs=
ärung gegen die deutsche Nation gewesen, so ward hier von der Auslese
Geister des deutschen Katholicismus der Fehdehandschuh aufgenommen
der Widerstand bis aufs Aeußerste als eine Pflicht ausgerufen, ebenso
lg und dringend als die, welche soeben das Volk in Waffen gegen den
rbanfall Frankreichs erfüllt hatte. Das war's, was aus den Reden der
ulte, Huber, Windscheid, Anton, Tangermann u. A. beredt
durchklang. Am schärfsten sprach es Prof. Reinkens aus Breslau aus,
er in der zweiten öffentlichen Sitzung am 24. Sept. entwickelte: „Das
eben der Ultramontanen geht aus auf Vernichtung der Nationalitäten
Herstellung einer mechanischen Einheit der Menschheit. Der Papst
nt keine Nationen, sondern nur Einzelne, die ein absoluter Despotismus
hanisch beherrscht. Hat doch Loyola erklärt, die einzelnen Seelen seien
ein Leichnam, den man so oder so wende, wie ein todtes Stück in der
nd eines Greifen. Die ganze Kirche soll italienisirt werden. Die heutigen
tschen Bischöfe suchen die letzten kläglichen Trümmer deutsch=nationaler
chenselbständigkeit auszurotten, sie sind keine Deutsche mehr, sondern nur
h Römer. Das römische Wesen ist principiell heidnisch, der Medaillen=
fug, der jetzt in der katholischen Kirche getrieben wird, stammt direct von
n Amulettenaberglauben der alten Römer. Die jetzt in Deutschland an=
trebte Kirchenreform will die nationale Eigenthümlichkeit und jeder Nation
s gleiche Recht gönnen und lassen. Für eine Nation ist es ein Todes=
heil, wenn ihr ihre Sprache genommen wird, aber noch schmerzlicher die
raubung des religiösen Volksgemüthes in seinem eigenthümlichsten Ausdruck.
e aber in diesen Tagen die völkertrennenden Alpen durchbrochen worden
, um einen völkerverbindenden Weg anzulegen, so wird die deutsche Wissen=
aft die Berge von Lügen hinwegräumen, die die ultramontane Blöße
en sollen." Eine einfache Consequenz dieses Standpunktes war dann der
Michelis entwickelte und von der Versammlung mit stürmischem Beifall
genommene Antrag: den Jesuitenorden aus Deutschland zu entfernen,
n dieser habe die Unfehlbarkeit des Papstes erfunden und in Rom ihre
rkündung durchgesetzt, nachdem er den ganzen Clerus seit einem Menschen=
er darauf abgerichtet habe. Die Versammlung einigte sich über ein Pro=
amm gemeinsamen Wirkens, dessen wichtigster Satz die Bildung von alt=

katholischen Gemeinden aussprach, nicht bloß von Vereinen zur außer-kirchlichen Agitation, wie sie von Seiten Döllingers vorgezogen worden war. An dem Umfang und der Energie dieser Gemeindenbildung hatte und hat sich nun die innere Kraft der altkatholischen Bewegung zu erproben. Daß ihren Gegnern der weltliche Arm versagt werden würde, um sie zu unterdrücken, war zu erwarten nach allem, was vorausgegangen war. Eine bei-gehende Anfrage des bayerischen Abg. Herz beantwortete der Staatsminister v. Lutz unter dem 14. October im Namen der gesammten Regierung mit einer Erklärung, die aus inneren und äußeren Gründen die Staatsgefährlichkeit des neuen Dogmas schlagend nachwies und in der feierlichen Verheißung gipfelte: allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen, in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber diesem Dogma anzuerkennen, Gemeinden, die von Anhängern der alten katholischen Lehre gebildet werden, als katholisch zu betrachten und folglich ihnen wie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, die sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.

Schließlich erklärte das Staatsministerium, fest entschlossen jeden Eingriff in die Rechte des Staats mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, sich gleichzeitig bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet werde, da auch nach seiner Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden könne. In denselben Tagen gab die bayrische Regierung durch freiwillige Einziehung ihrer Gesandtschaften in London, Paris, Karlsruhe, Darmstadt und Brüssel, die von der Reichsverfassung nicht gefordert war, durch prompten Anschluß an wichtige Theile der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, durch ihre Erklärungen in Sachen des Reichskriegschatzes — vollwichtige Bürgschaften einer Reichsgesinnung, die sich des ehemals so bequemen Liebäugelns mit dem Partikularismus süßer Gewohnheit ritterlich entschlug.

Inzwischen war am 16. Okt. der Reichstag in Berlin von Neuem zusammengetreten.

Unter warmem Beifall der Versammelten gedachte die Thronrede der durch die Kaiserbegegnungen zu Ischl und Salzburg (11. August und

. September) hergestellten innigeren Beziehungen zur österreichisch-ungarischen
Ronarchie und ihrer Befreiung „von jeder Trübung durch die Erinnerung
n Kämpfe, welche eine unerwünschte Erbschaft tausendjähriger Vergangenheit
aren". Mit Genugthuung konnte sie ferner hinweisen auf einen neuen,
den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag, der, gegen eine beschleunigte
Räumung eines Theils der besetzten Departements, Elsaß-Lothringen sehr
rhebliche Zollvergünstigungen gewährte. Die Hauptaufgabe des Reichstags
var die gesetzliche Ordnung des Reichshaushaltes, der durch die französische
Contribution in eine sehr günstige Lage versetzt war. Das deutsche Reich
atte ein unabhängiges Vermögen erworben, konnte fernerhin auf Vorschüsse
on Seiten der Einzelstaaten verzichten, durch Stiftung eines Reichskriegs-
chatzes von 40 Millionen, auch Preußen von der Bürde seines besonderen
Kriegsschatzes von 30 Millionen entlasten und endlich die dringend noth-
wendige Aufbesserung der Gehalte der Reichsbeamten in Angriff nehmen, ohne
die Matrikularbeiträge zu erhöhen. Ein hochbedeutsamer Beschluß, an dem
Patriotismus und politische Klugheit gleich großen Antheil hatte, sicherte für
drei Jahre den bisherigen Aufwand für das Reichsheer gegen Mehrforderungen
der Regierung auf der einen, gegen unerfreuliche, im Hinblick auf die öffent-
liche Meinung Frankreichs sogar gefährliche Discussionen auf der anderen
Seite. Die Bewilligung des für 1872 geforderten Pauschquantums auf die
ganze Zeit bis Ende 1874 d. h. bis nach dem letzten Fälligkeitstermin für
den Rest der französischen Contribution schaffte für einen kritischen Zeitraum
jede Gefahr eines neuen Militärconfliktes aus der Welt.

Der innere Ausbau des deutschen Staatswesens machte in dieser kurzen Session des Reichstags neue segensreiche Fortschritte. Mit der Stiftung einer umlaufsfähigen Goldmünze für ganz Deutschland wurde zugleich der Grund gelegt für die Einheit des deutschen Münzwesens überhaupt. Der Scandal der Verfassungslosigkeit Mecklenburgs ward scharf beleuchtet und eine ausdrückliche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, wonach jeder Einzelstaat eine auf Volksvertretung fußende Verfassung haben müsse. Die glänzendste Rede für diesen Antrag hielt H. v. Treitschke, die kläglichste gegen ihn der Abg. Bischof v. Ketteler, der unter ungeheurer Heiterkeit des Hauses erklärte, der Antrag gehe ihm erstens zu weit, weil er die Selbstständigkeit der Einzelstaaten aufhebe, er gehe ihm zweitens nicht weit genug, weil er nicht eine aus allgemeiner, direkter, geheimer Wahl hervorgegangene Volksvertretung verlange. Von Lasker gestellt und in trefflicher Rede empfohlen ward ein Antrag angenommen, welcher die Reichscompetenz auf das

gesammte Civilrecht und die Gerichtsorganisation ausgedehnt wissen wollte. Gegenüber dem ersten Beschluß war die Ablehnung des Bundesraths sicher, gegenüber dem zweiten mindestens wahrscheinlich; gleichwohl war weder der eine noch der andere verloren, denn in solchen Ideen wohnt eine Macht, der auf die Dauer nicht widerstrebt werden kann. Unter völliger Einstimmigkeit der Regierungen ward schließlich der von Bayern veranlaßte Antrag vor das Haus gebracht und von diesem mit überwältigende Mehrheit zum Beschluß erhoben: zum § 167 des Strafgesetzbuchs einen Passus zuzusetzen, welcher den Mißbrauch des geistlichen Amts und der Kanzel zu politischen Wühlereien, die den öffentlichen Frieden gefährden, mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Es war eine denkwürdige Thatsache, daß die Initiative zu diesem Gesetze gerade von Bayern ausging. Das bewies erstens, daß dort ein Nothstand herrsche, den selbst die katholische Regierung eines weit überwiegend katholischen Landes nicht länger ertragen könne und zweitens, daß Bayern es ernst nehme mit seinen Pflichten gegen das Reich. Auf die höhnische Frage Windthorst's: Seit wann flüchtet sich der bayerische Löwe unter die Flügel des preußischen Adlers? erwiderte der Cultusminister v. Lutz ebenso einfach als würdevoll: „Bayern hat mit dem Reiche einen Vertrag abgeschlossen, wonach es Gesetze, wie das vorliegende, nicht mehr allein zu erlassen versuchen wolle, Bayern hält sein Wort.“ Auf die Klagen der Vertheidiger des Antrags über die grelle Gesetzesverachtung, die sich die katholische Geistlichkeit bei politischen Umtrieben zu Schulden kommen lasse, riefen die Clericalen des Centrums: Thatsachen, Beweise!

Der Abg. Völk gab sie ihnen, daß ihnen die Augen übergingen. Er zeigte, vollendend was der Abg. Fischer angefangen, an der Hand unanfechtbarer Thatsachen, durch welch scandalöse Mittel eine von den Bischöfen angeordnete, von ihren Geistlichen in Predigten und Zeitungen geübte Hetzerei das bayrische Schulgesetz zu Fall gebracht. Er erinnerte an die Rede jenes Bischofs, der wie durch eidliche Zeugenaussagen erhärtet worden, öffentlich gesagt: „unser König ist von Gottes Gnaden, und wenn die Könige nicht mehr von Gottes Gnaden sein wollen, bin ich der Erste der die Throne umstürzt“, und der dann den Muth hatte, zu erklären, so Etwas könne er nicht gesagt haben. Inmitten solcher Vorgänge konnte der Umstand nicht mehr überraschen, den der Cultusminister v. Lutz vorher angeführt, daß ein Pfarrer von der Kanzel verkündigte, der k. Beamte, der die Interpellationsbeantwortung des Herrn Ministers verbreite, verfalle der Excommunication, und daß dann der Erzbischof von Bamberg dasselbe that. Völk sprach noch

von der unglaublichen Abhängigkeit, in der die niedere Geistlichkeit jetzt mehr als je von ihren Oberen festgehalten sei, die man in einem Punkte lindern werde, wenn man den Pfarrern ein Gesetz biete, auf das sie sich gegen politische Zumuthungen ihrer geistlichen Vorgesetzten berufen könnten. Als Beweis dieser Abhängigkeit citirte er einen Brief, in dem ein würdiger Geistlicher ihm einmal schrieb: „Ich kann den Brief an Sie nur einige Stunden von meiner Heimath zur Post geben, denn wenn man erführe, daß ich einen Brief mit meiner Handschrift unter Ihrer Adresse aufgäbe, so wäre ich verloren. Unseren Oberen gegenüber sind wir so rechtlos und elend, daß wir gar nicht einmal zu sagen wagen, wie rechtlos und elend wir sind." Und diese furchtbare Anklagerede hielt ein Mann, der von sich sagen konnte: „Ich weiß mich bei Gott frei von jedem Hasse gegen die Kirche, ich hatte auch keine Ursache dazu, ich bin als Katholik aufgewachsen und die ersten Gebete, die mich meine Mutter gelehrt hat und die ich noch kenne, waren Gebete der katholischen Kirche und die ersten Wohlthaten, die der arme Bauernbube bekommen hat, hat er alle von einem geistlichen Herrn Vetter erhalten und das Alles ist deutlich noch in mein Herz geschrieben. Nicht Haß gegen die Kirche, sondern die Betrübniß darüber, daß sie das Beste, was am Menschen ist, seine Religion, nicht in der Weise zur Entfaltung kommen läßt, wie sie zur Entfaltung kommen soll, das allein hat mir das Wort in den Mund gegeben und wird es mir in den Mund geben, so lange ich lebe." Es verstand sich von selbst, daß die Clericalen als die geborenen Wächter der „Freiheit" gegen den Antrag protestirten, weil er polizeiliche Ausnahmsgesetze einführen wolle, wie einst die Carlsbader Beschlüsse. Dem gegenüber erinnerte insbesondere der Abg. Gneist daran, daß es sich hier nicht um die Begründung, sondern um die Aufhebung eines Ausnahmezustandes handle. Die Geistlichen verlieren nicht eine Freiheit, die Andere haben, sondern ein Vorrecht, das Niemand außer ihnen hat und das sie sich mißbräuchlich angemaßt haben. Die geringste Störung des Gottesdienstes wird auf's Strengste bestraft, die Störung des öffentlichen Friedens von der Kanzel herab war bisher straflos. Die Geistlichen durften, was kein Laie durfte, das neue Gesetz macht ihnen nur bemerklich, daß auch sie Unterthanen sind wie jeder Andre. Bei Aufhebung der Censur, bei Entfesselung der Vereine und des Coalitionsrechts der Arbeiter, kurz bei jeder Ertheilung neuer Freiheiten sind Strafbestimmungen gegen Ueberschreitungen auf das Gebiet der öffentlichen Friedensverletzung allseitig als nothwendig erkannt und deßhalb angeführt worden. Als man im größten Theile Deutschlands im Jahr 1848 die mächtigste

Körperschaft der Welt, die katholische Kirche von jeder Staatsaufsicht entband, da würde man sich bei ruhigerer Stimmung gesagt haben, daß es gewisser regelnder Gesetze bedarf in einem Staat, in dem zwei so mächtige Kirchen sich im Kampfe gegenüberstehen. Das Wunderbare an diesem Gesetz ist nicht, daß es erscheint, sondern daß es erst so spät geschieht, daß es 23 Jahre bedurft hat, um die Regierungen an die Nothwendigkeit solcher Gesetze zu erinnern und daß sie mit dieser Pflichterfüllung erst heute vor dem Hause erscheinen.

Unter solchen Kämpfen ist das Jahr Eins des neuen deutschen Reichs zu Ende gegangen. Jeder Kundige wußte, daß sie kommen mußten früher oder später und Recht behalten haben alle die, die von dem 18. Juli 1870 nicht eine Schwächung, sondern eine gewaltige Verstärkung der ultramontanen Agitation erwarteten. Das Schlagwort von der „freien Kirche im freien Staat“ ist durchschaut als eine gefährliche Illusion. Auch der verblendetste Doctrinär kann jetzt mit Händen greifen, daß die Kirche nicht eine Gesellschaft ist, etwa wie ein Turn- oder Gesangverein, sondern ein organisirter Gegenstaat, der mit tausend und abertausend Polypenarmen den Körper der Gesellschaft umklammert hält. Dieser Macht die „Freiheit“ gewähren, die sie beansprucht, heißt sie allmächtig machen und zu Gunsten der Allmacht des Papstes jede Freiheit vernichten. Jeder Patriot wird die kirchliche Zerklüftung beklagen, die ihm die Freude trübt an dem Aufbau des deutschen Reichs, da er sie aber als unabwendbar erkannt hat, so wird er sich mit dem Gedanken trösten: besser das Unvermeidliche kommt gleich von vorn herein zum Austrag, als daß dieser verworrene Knäuel schwieriger Fragen sich gleich einer schleichenden Krankheit in dem Organismus des deutschen Staates fortschleppt und daß es diesem damit geht wie es den vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Sklaverei der Schwarzen ergangen ist. Das bisherige Verhältniß zwischen der katholischen Weltkirche und den weltlichen Nationalstaaten war eine Ehe, die von lauter Compromissen auf Kosten des Staates lebte. Die Maßlosigkeit der Jesuiten hat diesen Compromissen und mit ihnen der Möglichkeit des bisherigen Zusammenlebens ein Ende gemacht. Ihr großes Verdienst ist, vollkommen klar gestellt zu haben, was bis dahin den Regierungen, wie den Liberalen unklar gewesen war, daß der Geist, in dem sie die Kirche regieren, den Papst und die Bischöfe lenken, den ganzen Clerus erziehen und ausbilden, absolut unverträglich ist mit dem Bestande irgend eines Rechts, irgend einer wirklichen Freiheit im weltlichen Staat, im nationalen Leben. Nicht umsonst vereinigte sich mit dem Rufe der Altkatholiken zu

München gleich darauf der des Protestantentags zu Darmstadt: Fort mit den Jesuiten! Auf die wuchtige Anklagen, die dort Michelis, hier Bluntschli unter stürmischem Beifall gegen die Jesuiten erhoben, läßt sich nichts Stichhaltiges erwidern. Auch ihr Antrag, so hoffen wir, wird sich durchkämpfen zur That, denn es gibt in Deutschland keine Trennung der Kirche vom Staat, so lange die Kirche nicht getrennt wird von den Jesuiten, und es wird keine Freiheit der Gewissen geben, so lange diesem Orden gestattet ist, in seiner Kirche eine Seelentyrannei zu üben, die in der Geschichte selbst des Katholicismus ohne Beispiel ist. Die Nation aber schmachtet nach religiösem Frieden. Dieselbe Einheit, die sie in ihrem Staatsleben gefunden, sucht sie, nicht in den Formen, wohl aber in dem Geiste ihres religiösen Empfindens. Auch diese Einheit wird im Kampfe geboren werden. Einmal errungen wird sie dasselbe Gesicht zeigen, wie die politische. Sie wird nicht mechanisch, sondern organisch, nicht einförmig todt, sondern vielgliederig, in tausend Gestalten lebendig sein. Für den Kampf selbst aber hoffen wir einem geistesgerüsteten Volk in Waffen zu begegnen wie es der Juli 1870 gesehen. Die Feldherrn stellt das Kaiserhaus der Hohenzollern und der Waffenschmied, der in Böhmen wie in Frankreich seine Schuldigkeit gethan, der deutsche Schulmeister auf allen Stufen, wird seine Pflicht auch gegen Rom zu erfüllen wissen.

Oesterreich-Ungarn.

Im Jahre 1842 hatte der geistvollste unter den süddeutschen Patrioten jener Tage, der Schwabe Paul Pfizer in seinen „Ideen über Recht, Staat und Kirche", einer Fortsetzung seines „Briefwechsels zweier Deutschen" von 1831, den Satz aufgestellt: „Erst wenn Deutschland als ein wahrer Bundesstaat mit Preußen durch organische Verbindung Eins geworden, nicht mehr der geheime Zankapfel zwischen Oesterreich und Preußen sein kann, ist eine dauernde Freundschaft des Letzteren mit dem Ersteren möglich. Erst wenn in Oesterreich jede Feindschaft gegen Deutschlands innere Freiheit aufgehört, wird in Deutschland die alte Zuneigung zu dem verbrüderten, verwandten Reiche erwachen; erst wenn das neue Deutschland alle Kraft aufbietet, Oesterreich nach jener Seite stark zu machen, wo es so schüchtern auftritt und wohin doch alle Stimmen seiner Zukunft rufen wird aus dem

Bunde von Deutschland mit Oesterreich all das Heil erwachsen, das man vom jetzigen deutschen Bunde vergebens erwartet." Es war nicht möglich, die innere Nothwendigkeit der Entwicklung, die wir erlebt haben mit schärferer Einsicht vorauszusagen, als es in den Schriften Pfizers überhaupt, in diesen Worten insbesondere geschehen ist. Die unerläßliche Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Oesterreich, die die Reichsverfassung des Parlaments auf dem Papier vornahm, nannten die Großdeutschen von 1848 und 1849 „die Zerreißung des Vaterlandes" und in der Entscheidung von 1866, die den unerträglichen Dualismus aus dem deutschen Bunde wirklich entfernte, beklagten sie eine unheilbare Entfremdung der zusammengehörigen Stämme eines und desselben Volks. Das Jahr 1870 brachte auch hier den Umschwung. Durfte man nach den angesehensten Organen der deutsch-österreichischen Presse auf die öffentliche Meinung schließen, so war in der Bevölkerung ein warmes deutsches Gefühl lebendig, und die richtige Einsicht verbreitet, daß die Siege der deutschen Waffen auch für die Brüder an der Donau erfochten seien, daß die Wiederaufrichtung des deutschen Reichs auch ihrer Stellung in der eigenen Heimath eine Stärkung verliehen habe, mit der die Autorität des Bundespräsidiums in der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt nicht von ferne verglichen werden durfte. Von der Haltung der regierenden Kreise läßt sich ein Gleiches nicht behaupten. Die Neutralitätspolitik des Grafen Beust haben wir schon in der letzten Jahresübersicht kennen gelernt. Der Zeitungsstreit, der bei seinem Rücktritt am 6. Nov. darüber ausbrach, hat unsere Auffassung nur bestätigt: den zermalmenden Siegen des deutschen Heeres allein und nicht der freiwilligen Friedensliebe der Hofburg dankten wir diese Neutralität. Wir halten dabei die Verdienste des Grafen Andrassy, der im Interesse Ungarns sich gegen jeden Anschluß an Frankreich sträuben mußte, in allen Ehren. Es ist durchaus glaublich, daß er im August 1867 bei der Kaiserzusammenkunft in Salzburg, als Graf Beust mit dem Kaiser Napoleon „arbeitete", die Illusionen des Letzteren mit den Worten zerstörte: „Graf Beust macht viel Lärm von sich, das mag für seine persönliche Stellung gut sein, aber es ist meine Pflicht, Ew. Majestät zu erklären, daß Sie nie einen Vertrag mit uns gegen Preußen erlangen werden. Und wenn Sie ihn selbst in der Tasche hätten, so bedeutet er nichts. Denn ein Vertrag gilt nur in soweit als er ausführbar ist und ich bürge Ihnen dafür: Ungarn wird nie gestatten, daß Oesterreich-Ungarn Deutschland den Krieg erkläre." Die gebietende Stellung Ungarns in der Monarchie datirt eben von dem erzwungenen Austritt des Kaiserreichs aus dem deutschen Bund

und ein Krieg, um diesen Austritt wieder rückgängig zu machen, muß einem ungarischen Patrioten als der Widersinn selber erscheinen. Gleichwohl hat Graf Andrassy im Sommer 1870 mit Macht gerüstet, die Bauern von der Erntearbeit hinweg zu den Honvedübungen berufen, vom gehorsamen Reichstag sich Rüstungscredite bewilligen und in der hochoffiziösen „Pester Correspondenz“ verkünden lassen: „der Alliirte Rußlands — wer er auch immer sei — wird unser Feind sein. Ungarn hat nur einen natürlichen Gegner, und das ist Rußland. Wir werden ihn bekämpfen, wo und mit wem wir ihn finden und wer unser Bundesgenosse gegen Rußland sein will, der ist uns willkommen.“ Rüstete Graf Beust auf den Krieg, um Rache zu nehmen für Königgrätz, so rüstete Graf Andrassy um den Verbündeten Rußlands zu bekämpfen. Das Ergebniß wäre das Gleiche gewesen, wenn eben nicht Umstände eintraten, die sich stärker erwiesen als die Gelüste einzelner Menschen.

Die Umstände, unter denen die Deutschen Oesterreichs in das neue Jahr eintraten, waren sehr ernster Natur. Der 7. Februar hatte endlich wieder ein Ministerium gebracht. Was die Verwaltung Hohenwart, Schäffle, Jirecek, Habietinek bedeute, lag völlig im Dunkeln. Daß sie den Deutschen aber nichts Gutes verheiße, das bewies der Jubel, mit dem die Slaven, Feudalen und Ultramontanen sie begrüßten, das bewiesen die Verbote aller öffentlichen Kundgebungen der Freude über die deutschen Siege, die überall sonst im Ausland höchstens zu Conflikten mit dem Pöbel, in Oesterreich allein zu Verfolgungen durch die Polizei Anlaß gaben und das unter Vorwänden so lächerlicher Art, daß der einzige Beweggrund eben im erklärten Deutschenhaß der Regierung gesucht werden mußte. Als ihr positives Programm enthüllte sich allmälig der „Ausgleich mit den Czechen“ und Anfang August eröffnete die amtliche Presse, das Ministerium arbeite an einem Gesetzentwurfe, der „um Gesetz und Landesrecht zu werden, alle Stadien und Formen einer Verfassungsänderung durchzumachen habe und dabei werde sowohl der öffentlichen Discussion, als der parlamentarischen Abstimmung jedes Recht vorbehalten.“ Während über Inhalt und Verlauf der Verhandlungen zwischen Prag und Wien eine tiefe unheimliche Stille lagerte, feierte Ende Juli Brünn ein großartiges Turnfest, das sich zu einer imposanten nationalen Kundgebung der Deutschen Oesterreichs gegen das „wahrhafte Oesterreicherthum“ der Regierung und ihrer Freunde im Lager der Slaven, Feudalen und Clericalen gestaltete. Am Tage nachdem zu Ischl die erste der beiden Kaiserzusammenkünfte stattgefunden, in denen alle

Welt eine höchst bedeutungsvolle Annäherung zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie begrüßte, am 13. August erfolgte nun die Veröffentlichung dreier kaiserlicher Patente, die von den Deutschen Oesterreichs mit den Worten aufgenommen wurden: „der Schlag ist gefallen! der Krieg ist erklärt!“ Das Abgeordnetenhaus des Reichsraths ward aufgelöst; Neuwahlen wurden ausgeschrieben für sämmtliche deutsche Landtage, deren Mehrheit deutsch und verfassungstreu gesinnt war (Ober- und Nieder-Oesterreich, Mähren, Schlesien, Salzburg, Kärnthen, Steiermark und selbst Tirol) und auf den 14. September ihr Wiederzusammentritt verfügt. Von diesen Wahlen hing nun die Entscheidung über das Ausgleichswerk der Regierung ab. Erhielt sie die Mehrheit auf den Landtagen, so erlangte sie die zur Verfassungsänderung nöthige Zweidrittel-Mehrheit im Reichsrath, der aus ihnen beschickt wird und mit dieser Mehrheit setzte sie durch, was sie wollte. Für die Deutschen handelte sich's folglich um Sein und Nichtsein. Aus allen ihren Blättern hallte es heraus: Im Bunde mit Feudalen und Clericalen rücken die Slaven zum Sturm heran gegen das verhaßte Staatsgrundgesetz, das den Deutschen die letzte Bürgschaft einer rechtlichen und freien Existenz in diesem Völkerstaat gewährt. Auf ihr acht Millionen Deutsche, zum Kampf, zum Widerstand. Alle für Einen, Einer für Alle! An die Arbeit! rief die Neue freie Presse den Wählern zu. „Es handelt sich bei dem Wahlkampf um Alles, was unserem Volke heilig und theuer ist. Es steht auf dem Spiele und wird von uns vertheidigt Alles, was im Laufe von sechs Jahrhunderten im Studirstübchen und in der Werkstätte, im Hörsaale und auf der Parlamentstribüne, auf den Aeckern und in den Kaufläden, auf dem Markte und am häuslichen Herde der Deutsch-Oesterreicher errungen, errafft, erschaffen, erhalten hat. Vom Staatsbestande bis zur Kindererziehung: Alles wird bedroht von einer Hochfluth der Bildungs- und Freiheitfeindlichkeit, die mit ihren verheerenden Wogen zerbrechen, zerstückeln, fortschwemmen müßte die stolzen Schöpfungen deutscher Kraft und deutschen Fleißes, wenn sie nicht gleich der einst Europa bedrohenden Türkenfluth an der unerschütterlichen Standhaftigkeit der deutschen Bürgerherzen scheitert. Daß die Regierung ihre Abmachungen mit einigen Slaven und Feudal-Ultramontanen geheim hält, ist ein trauriges Zeichen unserer öffentlichen Zustände; daß sie den Pakt um der allgemeinen Erbitterung zu entgehen, vor den Wahlen geheim halten muß, ist ein Beweis für die Bedenklichkeit der Vereinbarungen. Was sich so im Dunkeln verbirgt, rechtfertigt den schlimmsten Argwohn. Wir müssen uns bereit halten zur Abwehr der höchsten Gefahr.“ Mitten in diesem Sturm

und Drang, fand nur das Kriegsministerium Zeit, an friedliche Kleinigkeiten zu denken. Im allerhöchsten Auftrage verkündete es bei sämmtlichen Regimentern, daß den Offizieren vom General abwärts wie allen Mannschaften das Tragen — eines Knebelbartes verboten sei.

Am 1. Sept. begannen die Wahlen; ihr Ergebniß war sogleich in Kärnthen und Niederösterreich ein glänzender Sieg der Deutschen. Die Regierung setzte ihre kleinliche Deutschenhetze mit gesteigertem Eifer fort. Den Leiermännern ward verboten, die „Wacht am Rhein“ zu spielen. Den Turnvereinen jeder Vortrag deutscher Nationallieder untersagt, Wahlaufrufe selbst der vorsichtigsten Art polizeilich beanstandet. In einem Lustspiel Bauernfelds strich die Censur die Worte: „Wien ist eine deutsche Stadt“ und in Troppau erfuhr dasselbe Schicksal der Satz: „Ein deutscher Himmel ist's, der uns besonnt.“ Aber die Wähler thaten an den meisten Stellen ihre Schuldigkeit; mit Ausnahme von Oberösterreich und Mähren, wo der Großgrundbesitz clerical wählte, ergaben die Wahlen den entschiedenen Sieg der Liberalen, der freilich nicht ausreichte, um den noch immer nicht enthüllten Planen der Regierung gegenüber irgend welche Zuversicht zu begründen. Die Enthüllung kam durch die Eröffnung des Prager Landtags am 14. Sept. Ein kaiserliches Rescript vom 12. Sept. sprach die Anerkennung eines besonderen böhmischen Staatsrechts aus, dessen genauere Feststellung vertrauensvoll der Loyalität des Czechenlandtags anheimgegeben ward. Ein Nationalitätengesetz aus denselben Tagen vollendete den verfassungsmäßigen Durchbruch der „historisch-politischen Individualität“ des Czechenthums und während nun die Vertrauensmänner der verfassungstreuen Partei d. h. des Kernes von 8 Millionen Deutschen den passiven Widerstand auf der ganzen Linie organisirten, gingen die Czechen des Prager Landtags daran, den Umbau der Monarchie im Interesse ihrer 3 Millionen Stammesgenossen vorzunehmen. Auf sämmtlichen Landtagen, wo sie die Minderheit hatten, stellten die Deutschen unter den heftigsten Protesten gegen das böhmische Rescript die parlamentarische Arbeit ein. Der Prager Landtag aber — ein bloßer Rumpflandtag der Czechen, denn die Deutschen hatten ihn unter Protest verlassen — stellte am 8. October den Entwurf zu einem neuen Majestätsbrief fest, der vollends Alles, was deutsch hieß, in Feuer und Flamme setzte.

Dieser Ausgleichsentwurf begründete zunächst die vollständige Herrschaft der Czechen über alle inneren Angelegenheiten des Königreichs Böhmen. Zwar brauchte Dr. Rieger und die Seinen die Vorsicht, von der „Gleich-

berechtigung der beiden Nationalitäten" unaufhörlich zu reden. Für das Organ aber, dem die Handhabung dieses Grundsatzes zugefallen wäre, den nunmehr allmächtigen Landtag stellte man eine Wahlordnung auf, welche das Deutschthum zur gänzlichen Ohnmacht verurtheile, denn planmäßig waren die gebildeten und besitzenden Klassen, die Universität, die Handelskammern u. s. w. zurückgedrängt, um der ungebildeten czechischen Masse den Raum frei zu machen. Besitz aber und Bildung sind für die Deutschen bei ihrer entschiedenen Minderzahl die einzigen Elemente politischer Geltung in Böhmen. Der neue Entwurf schuf ferner eine besondere böhmische Armee, die mit der österreichischen nur in einer Art Personalunion stand. Denn die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über Wehrpflicht, die Bestimmung über Dislocirung und Verpflegung der Truppen und die Ordnung ihrer bürgerlichen Angelegenheiten fiel dem Landtag zu. Dem Kaiser blieb das Recht der obersten Führung, der Ernennung, der inneren Organisation. Für alle „gemeinsamen Angelegenheiten" sollte an die Stelle der bisherigen auf parlamentarischem Wege gegebenen Gesetze das Princip des internationalen Vertrags mit dem Landtag zu Prag treten, insbesondere die Bestimmung des Beitrags zu den Finanzen der Monarchie und damit die bisherige Wirksamkeit des Reichsraths zu Wien und folgeweise der letzte Rest von Einheit, den der Ausgleich mit Ungarn der cisleithanischen Hälfte noch gelassen, überhaupt ein Ende erreichen. Gelangten die Czechen zu dem, was sie in diesem Programm ihr „Recht" nannten, dann war ein Beispiel von Zugeständnissen gegeben, die man schließlich keiner der „minderjährigen" Nationalitäten in diesem Völkergewimmel mehr versagen konnte. Die Kosten aber dieses ganzen Auflösungsprozesses trugen die Deutschen, auf ihren Schultern blieben all die Lasten haften, die die trotzigen „historisch-politischen Individualitäten" auf dem Wege des frischen, fröhlichen Ausgleichs von sich abgewälzt, ihr Loos war Zahlen und wieder Zahlen, ihre Staatsform die Herrschaft der Pfaffen und Junker, deren Presse ganz offen rief: „Tod dem Liberalismus, dieser Amme der Revolution!" Und so wäre denn „Oesterreich", dessen Namen die Czechen in ihren „Fundamentalartikeln" sorgfältig vermieden, glücklich ausgelöscht gewesen aus der Reihe der Staaten.

Begreiflich daher die ungeheure Aufregung, welche über die Prager Artikel in der ganzen Monarchie entstand. Kaum wie eine Uebertreibung erschien das Wort des Grafen Beust: „wir haben nur noch zwei Möglichkeiten, entweder Belagerungszustand in Prag oder Belagerungszustand in Wien." Nach den Zusicherungen des Grafen Hohenwart hatten die Unter-

ändler des Czechenausgleichs, Graf Clam-Martinic und Dr. Rieger n Wien nur die fertige Zustimmung des Kaisers zu ihrer Adresse in Empfang zu nehmen. Aber der Monarch zögerte. Die Minister Graf Beust nd Graf Andrassy öffneten ihm die Augen. An die Czechenführer ward as Begehren gestellt, zunächst einmal die Decemberverfassung als auch für e verbindlichen Rechtsboden anzuerkennen und dann ihre Abänderungsvorchläge im Reichsrath vorzubringen. Diese Bedingung erklärten die Czechenührer als unannehmbar, den Ministern Hohenwart, Schäffle gelang weder ie noch den Monarchen umzustimmen, sie reichten am 25. Oct. ihre Entassung ein, am Tage darauf reisten ihre czechischen Freunde aus Wien ab, der Ausgleich mit der „politischen Nation in Böhmen“ war zum vierten Mal gescheitert.

Am 3. Nov. erhielt das Ministerium Hohenwart seine Entlassung, Baron Kellersperg den Auftrag, ein neues zu bilden und noch hatte das deutsche Oesterreich im Gefühl des Sieges kaum Athem geschöpft nach den schweren Aufregungen der letzten Monde, als derselbe Minister fiel, dessen Vorstellungen es für den Umschwung in letzter Stunde allein Dank zu schulden glaubte: am 6. Nov. erhielt Graf Beust seine Entlassung, um als Botschafter nach London zu gehen, nachdem er sieben Ministerwechsel überdauert, die fünfmal zugleich Systemwechsel gewesen waren und den letzten mit Einsetzung seiner ganzen Autorität durchgesetzt. Die Gründe dieser jähen Wendung sind bis heute nicht aufgeklärt. Ein Umschwung in der deutschen Politik konnte damit nicht beabsichtigt sein. Denn Beust's Nachfolger war Graf Andrassy. Vielleicht sollte dem schäumenden Grimm der Feudalen und Clericalen, die eben in der Sache so schwer enttäuscht worden waren, mit einer ihnen besonders verhaßten Person ein Opfer gebracht werden. Gewiß war nur Eines, dem Selbstgefühl des Grafen konnte ein willkommenerer Dienst nicht geschehen, als durch seine Entlassung in diesem Augenblick. Denn jetzt feierten ihn die Deutschen als den Märtyrer ihrer guten Sache mit Huldigungen, wie sie einem gestürzten Minister in diesem „Reiche des Undanks“ noch niemals widerfahren sind. Nachdem es Baron Kellersperg weder mit einem Programm noch mit einem Ministerium hatte glücken wollen, bildete Fürst Adolph Auersperg eine neue cisleithanische Verwaltung aus geachteten und sachkundigen Männern. Auch er hatte sofort einen Ausgleich, den mit den Polen in Galizien, in die Hand zu nehmen und damit einen neuen Beitrag zu den unablässigen Wirren zu liefern, die seit 1867 das Innere Oesterreichs durchtoben. Als das Jahr zu Ende

ging, hatte das deutsche Oesterreich als Facit seiner heimischen Politik die abermalige Bewährung des trostlosen Nestroy'schen Satzes: „Wir concentriren uns auseinander und separiren uns zusammen", in seinen auswärtigen Verhältnissen aber die zu Ischl und Salzburg gewonnene Zuversicht, der ein Ende October veröffentlichtes Rundschreiben des Grafen Beust vom 12. Sept. Ausdruck gab: daß zwischen dem mächtigen deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Uebereinstimmung aller Interessen und Bestrebungen bestehe, wie sie vollständiger nicht gedacht werden könne, um einem herzlichen Einverständniß in allen großen Fragen zur festen Grundlage zu dienen.

Für England war 1871 ein Jahr der Demüthigungen vor dem Ausland und der Unfruchtbarkeit im Innern.

Am 17. Januar war unter Lord Granvilles Vorsitz die Pontusconferenz zusammengetreten, am 10. März hatte sie ihre Arbeit geschlossen. Einseitig, eigenmächtig in der Sache, im Tone brutal und hochfahrend hatte sich Rußland von der wichtigsten Bestimmung des Pariser Vertrags von 1856 losgesagt. Aufs Entschiedenste hatten die Höfe von Wien und London dagegen protestirt und nun kam die Londoner Conferenz und erklärte feierlich, erstens: es war Unrecht, sich von dem Pariser Vertrag einseitig loszusagen — zweitens: Rußland erhält das Recht zurück, das ihm der Artikel XIV jenes Vertrags genommen und das es sich bereits selber wieder zugesprochen hat. Ferner wurde die volle Souveränetät der Pforte über die Dardanellenstraße ausgesprochen und ihrer Entscheidung anheimgegeben, ob sie den Kriegsfahrzeugen fremder Mächte die Durchfahrt gestatten wolle.

Von der größten unmittelbaren Bedeutung für die englische Politik war der Vertrag mit der nordamerikanischen Union, der am 8. Mai zu Washington zum Abschluß kam. Noch ehe sich enthüllte, bis zu welchem Grade der Uebermuth der Yankees durch die Nachgiebigkeit der englischen Unterhändler erregt worden war, ließ sich rein auf Grund des Wortlauts dieser Abmachung sagen: noch niemals in der Geschichte hat eine Seemacht ersten Rangs, die gewohnt gewesen war, auf den Meeren schlechterdings gar kein ungeschriebenes Recht zu achten, so vollständig vor einem Nebenbuhler Buße gethan, als hier die englische. Die völkerrechtlichen Grundsätze über die Pflichten der Neutralität im Seekriege, zu deren Anerkennung sich hier das englische Cabinet bequemte, enthielten die schneidendste Verurtheilung einer ganzen bisherigen Praxis wie all der Sophismen, mit denen diese

ohne nennenswerthen Widerspruch im Parlament wie in der Presse gerechtfertigt worden war. Die beiden Mächte kamen überein, dem Spruch eines gemeinsam zu bestellenden Schiedsgerichts die Entscheidung darüber zu überlassen, in welchem Maße England für den ungeheuren Schaden aufzukommen habe, den es durch Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten einer neutralen Seemacht den Nordstaaten Amerikas während des Bürgerkriegs verursacht hatte. Unter „dem freundschaftlichen Ausdruck des Bedauerns über das Entkommen der Alabama und anderer Schiffe aus britischen Häfen und über die von denselben verübten Plünderungen" erkannte Ihrer britischen Majestät Regierung folgende Grundsätze an: „Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, 1) sich alle Mühe zu geben, in ihrer Gerichtsbarkeit die ganze oder auch nur theilweise Ausrüstung, Bewaffnung oder Bemannung von Schiffen zu verhindern, welche bestimmt scheinen, gegen eine Macht zu kreuzen oder Krieg zu führen, mit der sie selbst im Friedenszustande ist, ebenso das Auslaufen eines in solchem Verdachte stehenden Schiffes zu verhindern, wenn es innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theil zu kriegerischer Verwendung besonders hergerichtet worden ist; 2) keinem der Kriegführenden zu gestatten, ihre Häfen oder Gewässer als Basis der Flottenoperationen gegen den andern Kriegführenden oder zur Erneuerung oder Vermehrung militärischer Vorräthe, Waffen oder Mannschaften zu benutzen; 3) in ihren Häfen oder Gewässern sowie in Bezug auf alle in ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Personen jegliche Verletzung dieser Vorschriften zu verhindern."

So viel Worte, so viel Schuldbekenntnisse Englands, denn Alles, was hier als Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten eines neutralen Seestaates aufgestellt war, hatte England entweder sich wirklich erlaubt oder für erlaubt gehalten, immer unter der fadenscheinigen Entschuldigung, die Regierung habe keine Mittel, ihren Unterthanen Geschäfte dieser Art zu verbieten. Die grausame Niederlage vom 8. Mai ist auch ein Stück aus der Verlassenschaft der letzten Regierung Lord Palmerstons. Zu Gunsten der nach Einheit und Freiheit ringenden Italiener hatte er zum letzten Mal einen großen staatsmännischen Blick bewährt, von da an sah man ihn regelmäßig in unredlicher Neutralität als Verbündeten einer verlorenen Sache. So in der mexicanischen, der nordamerikanischen, der polnischen und der deutsch-dänischen Frage. Dieselbe Verblendung, die Napoleon III. Schritt um Schritt der Katastrophe entgegentrieb, hatte sich auch seines intimen Freundes Palmerston auf seine alten Tage bemeistert und dieser Geist war mit ihm nicht gestorben. Jener Lord Lyons, der am 12. Juli 1870 zum

Herzog v. Gramont sagte: „Wir hätten Ursach, uns enttäuscht, ja ver
zu fühlen — aber darum keine Feindschaft“, war sein würdiger Sch
und dieser nur der getreue Vertreter der gesammten Neutralitätspolitik
Ministeriums Gladstone-Granville, die uns Deutschen dringend den Wun
nahe legt, daß ein anderer Alabamavertrag auch einmal die Grund
ausspreche, die das neutrale England gegenüber einem Krieg auf dem eu
päischen Festland nicht wieder verletzen wird. Will England ferneren Nie
lagen dieser Art vorbeugen, so wird es alle Ueberlieferungen seiner a
wärtigen Politik einer gründlichen Revision zu unterziehen und insbeson
die abnorme Stellung zu berichtigen haben, in der sich sein foreign offi
zu seinem Parlamentarismus überhaupt befindet. Angesichts der empfindlich
Ueberraschungen, die Lord Palmerstons Diplomatie dem englischen Vo
bereitet hatte, rief die Times im Jahr 1865 am 16. Sept. aus: „W
machen beständig die Entdeckung, daß unsere Politik eine Richtung ein
schlagen hat, von der wir nie gehört und daß wir in der unverzeihlich
Weise unsere Stellung verändert haben, ohne daß wir im Geringsten wa
genommen hätten, wie dies geschah.“ In Wahrheit wird das englische V
sich zu besinnen haben, wie lange es mit seiner Ehre und seinem Gelde a
kommen will für Schulden, die seine Diplomaten contrahirten, ohne es zu frag

Die innere Politik war nicht geeignet, den üblen Eindruck zu v
wischen, den die Ergebnisse der auswärtigen hervorgebracht. Abgesehen dav
daß sich in Irland nichts gebessert hat, die Greuel der agrarischen Morde,
Fenierunfugs und mit ihnen die Nothwendigkeit des Belagerungszustandes f
dauert, hat sich für England selber der Parlamentarismus in einer W
unfruchtbar gezeigt, die zu der Frage berechtigt, ob eine parlamentari
Regierung, wie sie England besitzt, zu jener Gesetzgebung befähigt
wie sie heutzutage nicht mehr entbehrt werden kann? Die Parlamentsse
von 1871 hatte nach monatelangen Verhandlungen von anderthalbhun
Gesetzentwürfen kaum ein halbes Dutzend annähernd im Sinne der Regier
erledigt und die einzige principiell wichtige Reformmaßregel, die wirklich du
gesetzt worden ist, die Abschaffung des Stellenkaufs im Heere, war nur
Widerspruch mit dem Votum des Oberhauses, durch königliche Verordn
zu erzwingen gewesen. Ein Ergebniß, das doppelt beschämend erschei
mußte, wenn man erwog, welch ernste Lehren dem Lande durch den deu
französischen Krieg ertheilt worden waren und welches Vertrauen die
gierung, trotz aller Mißgriffe als die verhältnißmäßig fähigste imme
genoß. „Wir haben eine Armee, die nicht marschiren, eine Flotte, die

ühren kann," klagte die Presse, wenn sie erwog, was England hätte thun wollen, falls es zu Gunsten der belgischen Neutralität das Schwert ziehen mußte. Gleichwohl ist für die umfassende Heeresreform, für welche die Regierung Vorschläge gemacht, nicht ein einziger Schritt geschehen, außer der Abschaffung eines zweihundertjährigen Mißbrauchs des Schachers mit Offiziersstellen, den das Oberhaus durchaus hatte conserviren wollen. Die unerläßliche Einführung geheimer Wahlabstimmung ist nur nach den heftigsten Kämpfen im Unterhaus angenommen, vom Hause der Lords aber schlankweg verworfen worden, denn diesem Wächter der überlieferten Erbweisheit Altenglands gilt Alles, was der gesunde Menschenverstand gegen tiefgewurzelten Unfug einzuwenden hat, ohne Weiteres für „unenglisch".

Gelungen ist im Wesentlichen nur, außer der Abschaffung der unsinnigen Bekenntnißeide an den großen Universitäten, die Vervollständigung des Gesetzes über die Gewerkschaften, die Ertheilung einiger Vorschriften über öffentliche Gesundheitspflege und die Erhöhung der Einkommensteuer um 2 Pence, nachdem der Finanzminister Lowe auf die anderen Pläne, insbesondere auf die Besteuerung der Streichhölzer, verzichtet hatte.

Das Königreich Italien erlebte im Jahre 1871 die Verlegung seines Hofs sammt Regierung und Parlament nach Rom und den ersten Versuch seiner Gesetzgeber, mit dem Ideal Cavours und Ricasolis von der „freien Kirche im freien Staat" vollen und ganzen Ernst zu machen. Am 1. Juli war die Uebersiedelung des officiellen Italiens in die ewige Stadt erfolgt und die Morgengabe, die es dem depossedirten Papste mitbrachte, war das noch im Palazzo Vecchio zu Florenz beschlossene Gesetz über die Garantieen seiner geistlichen Allmacht.

Dies Gesetz, dessen ganze Folgenschwere sich noch nicht übersehen läßt, gewährt dem Papste eine Stellung, der gegenüber das Gerede von seiner „Gefangenschaft" einfach lächerlich ist, der gesammten katholischen Hochkirche aber Privilegien, die in einem weltlichen Staatswesen gar nicht überboten werden können. Alle Nachtheile, welche dem Papstthum aus den weltlichen Sorgen um Regierung und Verwaltung des Kirchenstaates erwachsen waren, sind beseitigt, alle Vortheile, die dieser Besitz angeblich gewähren sollte, aber niemals wirklich gewährt hat, sind durch das Königreich Italien mit freigebiger Hand verbürgt. Von allen Depossedirten der letzten Jahre hat der ehemalige Beherrscher des Kirchenstaates das glänzendste Geschäft gemacht und zwar nicht bloß ohne sein Zuthun, sondern sogar unter seinem lebhaftesten Protest. Das Gesetz über „die Garantieen der Prärogative des Papstes

und des heiligen Stuhles, und über die Beziehungen des Staates zur Kirche behandelt im ersten Titel die persönlichen Rechte und Prärogative des Pap im zweiten das Verhältniß des Staates zur Kirche.

Die Person des Papstes wird heilig und unverletzlich erklärt, Ve gehen und Verbrechen gegen denselben denen gegen die Person des Kö gleichgestellt. Der Papst hat in Italien königliche Ehren und den Ehr vorrang, wie die anderen katholischen Souveräne sie ihm zuerkennen. D Papst kann Garden halten zum Schutze seiner Person und seiner Palä soviel und welcher Art er will. Er erhält eine jährliche Dotation v 3,225,000 Lire, d. h. ebensoviel als das Budget des Kirchenstaates f h. apostolische Paläste, h. Collegium, Geistliche, Congregationen, Sta secretariat und auswärtigen Dienst ausgeworfen hatte. Diese Summe i frei von allen Staats-, Provincial- und Gemeinde-Abgaben und Lei Dem Papst bleibt der Besitz der Paläste des Vatican und des Lateran u des Castell Gandolfo mit allen Annexen und Zubehörden. Alle diese G bäude, Villen und was dazu gehört, sind unveräußerlich, frei von al Abgaben und ausgenommen von jeder Enteignung zu öffentlichen Zwec Die dort befindlichen Kunstsammlungen und Bibliotheken sind gleichfalls u veräußerlich. Der Beschluß der Abgeordneten, sie als Nationaleigenth zu erklären, der der Kunst und namentlich der Wissenschaft glänzende A sichten eröffnet haben würde, ward in Folge eines Amendements des Sena fallen gelassen. Kein Beamter des Staates darf, um Amtshandlungen verrichten, die päpstlichen Paläste oder den zeitweiligen Aufenthalt des Pap betreten, ohne dessen Einwilligung. Dasselbe gilt von den Orten, wo Conclave oder Concil versammelt ist. Der Papst correspondirt frei dem Episcopat der ganzen katholischen Welt ohne jede Einmischung italienischen Regierung; in allen seinen Residenzen wird ihm eine ei Post und ein eigner Telegraphendienst eingerichtet. Alle päpstlichen Se narien, Akademieen, Universitäten, Collegien und sonstigen geistlichen ziehungsanstalten in Rom und den suburbicanischen Diöcesen bleiben ledi unter der Autorität des Papstes, die Laureate und Diplome, welche von i ertheilt werden, haben dieselbe Geltung wie die auswärtigen Facultäten.

Der zweite Titel enthält nun den ausdrücklichen Verzicht des Sta auf alle Rechte, die er bisher auf Besetzung geistlicher Stellen, auf quatur und Placetum Regium gegenüber Publicationen der geistlichen A rität besessen. Die Bischöfe, deren Ernennung ausschließlich dem P zusteht, leisten keinen Eid der Treue gegen den König; gegen die Geri

:keit der geistlichen Autorität in inneren kirchlichen Angelegenheiten ist
ie Appellation mehr zulässig. Für den Vollzug aber leistet der Staat
h keine Mitwirkung mehr, über ihre civilrechtlichen Wirkungen entscheiden
ordentlichen Gerichte und nichtig sind sie, wenn sie den Gesetzen des
iates widersprechen.

Gewiß die Urheber des Gesetzes haben es ernst gemeint mit der Ab-
:, die erzürnte Curie moralisch zu erobern, den Papst zu versöhnen mit
m Verlust, der auf solche Art vergolten einem ungeheuren Gewinn gleich-
imt, und sehr groß mußte ihr Vertrauen sein auf die Unschädlichkeit des
ankenlosen päpstlichen Absolutismus, den der 18. Juli 1870 begründet,
n sie für gut fanden, die letzten Gegengewichte vor ihm hinwegzuräumen,
che bis dahin noch in mancherlei Rechten des Staates enthalten waren.
weit sich die Dinge jetzt übersehen lassen, ist die beabsichtigte Versöhnung
t erreicht, wohl aber eine Lage geschaffen, in der man früher oder später
zen wird: wo sind die Garantieen der Sicherheit des Staates gegen ein
ungeheures Ausmaß der Garantieen geistlicher Allmacht? Die Curie hat
: gehandelt wie immer in solchen Fällen. Das Garantiegesetz hat sie
ihrem Fluche belegt, aber die Vortheile, die es gewährt, ohne Weiteres
angeeignet. Die Dotation läßt sie sich auszahlen, die Bischöfe ernennt
das Geschäft der Verschwörung, der unablässigen Grubenarbeit gegen
Staat setzt sie mit heißem Eifer fort, in ihren unnahbaren Asylen ge-
ützt durch eine Polizei, wie sie der elende Kirchenstaat niemals besessen
und während der Papst sich der vollständigen Freiheit für seine Person
) seine ganze Umgebung erfreut, wird mit seiner erdichteten „Gefangen-
ift" zur Aufregung der ganzen katholischen Welt eine Comödie gespielt,
unter aller Würde ist. Mit dem Gelde des Königreichs Italien, dessen
ianzen trotz des Deficits von 150 Millionen gegenüber denen des ehe-
ligen Kirchenstaates eine wahre Goldgrube sind, und dem reichen Ertrage
Peterpfennigs, soweit derselbe nicht unterwegs von Domherrn auf Spiel-
iken vergeudet wird, werden die Kosten bestritten zur Vorbereitung des
chekriegs, den die Jesuiten predigen in der ganzen Christenheit, um durch-
:tzen, was sie verstehen unter der „freien Kirche im freien Staate".

Am 17. September ward zu Turin die Vollendung eines großartigen
:rkes gefeiert: Die neue Alpenbahn über den Montcenis ward zum
en Mal befahren, nachdem der Durchstich eines Tunnels gelungen war,
dem im Jahre 1847 die erste Sprengmine angezündet worden.

Ueber diese Bahn gab ein Correspondent der Kölnischen Zeitung die

beste Auskunft. Der allgemein angenommene Name Montcenistunnel ist ganz ungenau. Der Montcenispaß liegt 25 Kilometer von dem Gebirgsjoch Col de Frejus entfernt, unter dem der Tunnel wirklich hergeht. Die hohe Kette der cottischen Alpen bildet eine zusammenhängende Scheidemauer zwischen Frankreich und Italien, oder zwischen Savoyen und Piemont, deren niedrigster Paß über 2000 Meter Höhe über dem Meere hat. Nach italienischer Seite fließt von dieser Kette ein Flüßchen herab, die Dora, die mit einem andern der Ripa vereinigt den Namen Dora Riparia annimmt und als Bergstrom durch ein theilweise enges Thal nach Susa, weiter nach Rivoli strömt und bei Turin in den Po fällt. Nach französischer Seite fließt von derselben Bergkette herab der Arc, der Anfangs durch wilde Schluchten, dann zwischen sehr hohen Gebirgsketten in ziemlich gerader Linie fortläuft und sich dann in die Isère ergießt.

Diese beiden Flußthäler, der Dora und des Arc, hat man zur Anlage der Eisenbahn benutzt; auf beiden Seiten folgt die Bahn den Thälern, hebt sich allmälig an den Berghängen empor, bis endlich der Gipfel der Kette, der eigentliche Paß überschritten werden mußte und, da das mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war, hat man die letzte Höhe durchstochen: Da ist der große Tunnel. Die Montcenisstraße überschreitet die Höhe zwischen dem großen und kleinen Monte Cenisio, zum Durchstich aber hat man den Col de Frejus gewählt, weil hier die Abfälle beiderseits sehr steil und das Gebirge der Art war, daß man nicht fürchten mußte, auf viele unterirdische Gewässer zu stoßen. Es ist dies die Strecke zwischen Modane im Thal des Arc und Bardonnèche im Thal der Dora Riparia.

Der Erste, der an dieser Stelle den Alpendurchstich vorgeschlagen, war ein Einwohner von Bardonnèche, Guiseppe Medail, der schon 1832 dem König Carl Albert einen Plan darüber vorlegte. Die glücklichen Vollstrecker des Baues, der erst nach unermeßlichen Vorarbeiten vollendet werden konnte, sind Grandis, Grattoni und Sommeiller, deren Plan 1845 von der italienischen Regierung angenommen worden war. Der Siegestag in diesem ungeheuren Kampf des Menschengeistes mit der Natur war der 25. December 1870, als Grattoni „aus der Tiefe des Tunnels" nach Turin telegraphirte: In diesem Augenblick, 4 Uhr 25 Minuten drang die Sonne durch die letzte Scheidewand von vier Metern, gerade im Mittelpunkte des Tracis. Wir sprachen miteinander durch die Oeffnung; der erste Ruf war: „es lebe Italien!" Wunderbar waren die Berechnungen der Ingenieure zugetroffen bei dem Bau von beiden Seiten her; die Abweichung der Achse betrug nur 40, der

Unterschied des Niveaus nur 60 Centimeter. Eine Arbeit, auf die die ganze Menschheit stolz sein kann, ist mit dieser Alpenbahn fertig geworden und wohl konnte auf dem Festmahl zu Turin das Wort gesprochen werden: „Es gibt keine Alpen mehr.“ Er hatte einen friedlicheren, edleren Sinn als das Despotenwort dem es nachgebildet worden: il n'ya plus de Pyrénées.

Das von Parteienhader zerfleischte Spanien hat die eiserne Hand nicht gefunden, die seiner Regierung so nöthig ist, wie das tägliche Brod. Der blutjunge König Amadeus hat mehr Ernst und guten Willen gezeigt, als ihm Viele zugetraut haben mochten, aber eine Verwaltung, wie sie dies unglückliche Land braucht, ist ihm zu bilden nicht gelungen. Die Ermordung Prims hatte jener Union aller freisinnigen Parteien den letzten Stoß gegeben, die die Septemberrevolution von 1868 gemacht und seitdem die öffentlichen Dinge leidlich gelenkt hatte. Ein halbes Jahr versuchte Serrano im Geiste der einst so freudig begrüßten, so wohl gemeinten Union weiter zu regieren. Er scheiterte an dem Zerfalle der ehemals ergebenen mayoria im Parlamente und im Juli ergriff ein reines Demokratenministerium unter Vorsitz von Manuel Ruiz Zorrilla das Ruder. Dieser erste bürgerliche Minister-präsident der neuen Aera hatte im Kampfe gegen die Priesterherrschaft, als Haupturheber der Gesetze über Religionsfreiheit und den Volksschulunterricht sehr gediegene Verdienste um sein Land, und welches Vertrauen gleich seine ersten Versuche fanden, in dem Chaos der Beamtung und der Finanzen energisch aufzuräumen, das bewies der begeisterte Jubel, mit welchem jetzt der König auf seiner Reise durch die nordöstlichen Provinzen empfangen ward. Nur kurze Wochen dauerte der Traum von der Wiederkehr besserer Tage. Die Ränke im Parlament ließen nicht nach. Kaum war der König von seiner Rundfahrt zurückgekehrt, als Zorrilla seine Entlassung einreichte, weil Sagasta, anstatt des von ihm begünstigten Rivero, Präsident der Cortes geworden war und dieser bildete im November unter Vorsitz des Admirals Malcampo ein Ministerium von lauter Nullen — die Regierung der „dunklen Männer“ nannte es der Volkswitz — das schon am 19. Dec. nach fürchterlichen Scandalen im Parlament ihm selber Platz machte, ohne aber die mindeste Aussicht auf die innere Genesung des Staates zu eröffnen. Aus Portugal hat die Presse von Nichts als Ministerwechseln berichtet, die aufzuzählen gänzlich zwecklos ist.

Die Schweiz erlitt zu Anfang des Jahres eine bewaffnete Invasion, auf die sie nicht gefaßt war. 80,000 Mann der Armee Bourbakis traten über ihre Grenze, physisch und moralisch in einem Zustande, nicht unähnlich

dem, in welchem Ende 1812 die Trümmer der großen Armee aus Rußland zurückgekommen waren. Das unwürdige Betragen Vieler der internirten Offiziere gegen ihre Mannschaften wie gegen ihre schweizerischen Wirthe war geeignet, die Bewunderung abzukühlen, die alles französische Wesen auch in der deutschen Schweiz bisher genoß. Gleichwohl fand sich in Zürich ein Pöbel, der von Franzosen geführt am 9. März die in der Tonhalle zum Friedensfest versammelten Deutschen, Herren und Damen, wie eine Mörderbande überfiel, eine Bürgerwehr, die dem thatlos zusah und ein Regierungschef, der öffentlich erklärte: an solchen Dingen, seien die Deutschen selber schuld, warum erheben sie auf einmal den Anspruch, eine große Nation zu sein? Das müsse nothwendig Erbitterung hervorrufen! Die Verfassungsbewegung der Eidgenossenschaft aber kam seit den in diesem Kriege gesammelten Lehren in lebhafteren Fluß. Die bisherige Milizverfassung, von deutschen Radikalen als unübertreffliches Muster gepriesen, ward von den klarblickenden Militärs der Schweiz selber als in hohem Grade reformbedürftig erkannt, und dies führte unmittelbar auf die Wurzel alles Uebels: das Ueberwuchern der Kantönlisouveränität. Die Bundesrevision, die nun begann, aber erst im folgenden Jahre zum Abschluß gedeihen sollte, hatte die Absicht, der Gesetzgebung wie der ausführenden Gewalt der Eidgenossenschaft mehr Einheit und Kraft zuzuführen, als sie bislang besessen hatte.

In Schweden und Norwegen scheiterten die Bestrebungen des Königs Carl XV. Johann, politisch und militärisch eine Macht zu bilden, geeignet, ihm das Gewicht in den europäischen Dingen zu verschaffen, das er während des deutsch-französischen Kriegs besonders schmerzlich entbehrt hatte. Der norwegische Storthing verwarf am 17. April den neuen Unionsvertrag mit Schweden und der schwedische Reichstag seinerseits verwarf die Armeereorganisation. Des Königs seltsame Weltpläne enthüllt ein „an Schweden" gerichtetes Gedicht von ihm, in dem die Verse vorkommen:

„Dein Name ist von Ruhm umglänzt, Mit Lorbeern ist dein Haupt bekränzt! O, flichtst Du Dir nicht neue? Bist müde Du zu kämpfen schon, Für Recht und Freiheit, Ehr und Treue, Für Deine heilige Mission?

Vom engen Sinn des Tags umstrickt, Ach, ist in Selbstsucht denn erstickt Die Flamm' in deinem Herzen? Der Klageruf der Welt umher, Der wilde Völkerschrei der Schmerzen, Erreicht er schon dein Ohr nicht mehr? — Wohlan, du kleine Streiterschaar, So schwinge wieder wunderbar Das Schwert des Herrn hienieden! Mit ihm in goldner Sonnenpracht Wirst glorreich Du für Licht und Frieden Dann schlagen Deine schönste

Schlacht." Einstweilen scheint es nicht, als wollte der königliche Schmerzensschrei Anklang finden bei diesem nüchternen Volke. Bis das geschieht, wird Nichts anderes übrig bleiben, als dem deutschen Reiche mit hetzenden Zeitungsartikeln im Amtsblatt den Krieg zu machen, die zwar vermöge der wohlbekannten Namenschiffre C eines höheren Ursprungs dringend verdächtig sind, aber jedesmal, wenn sie Aufsehen erregen, beharrlich als fremde Machwerke abgeleugnet werden.

Für Dänemark ist auch in diesem Jahr der Tag nicht erschienen, von dem es die „Wiederherstellung des vergewaltigten Vaterlandes" so sehnlich erwartet. Vielmehr schwinden die Aussichten darauf, daß er überhaupt jemals kommen werde, so augenfällig dahin, daß man selbst in Kopenhagen anfängt, sich alter liebgewordener Täuschungen zu entschlagen. Man muß doch wohl annehmen, daß in der öffentlichen Meinung dieses Landes sich ein Umschwung vorbereitet, wenn in den „Zeitbetrachtungen" eines dänischen Obergerichtsprokurators Ansichten öffentlich ausgesprochen werden, die auch nur zu hegen, früher als Verrath an allen Heiligthümern dieses Volks betrachtet worden wäre. Die Flugschrift von J. H. Bagger, hat großes Aufsehen erregt, weil man nicht gewohnt war, von einem hochgestellten dänischen Staatsbeamten zu hören was hier gesagt war: „Dänemark ist ein Kleinstaat, der ein für allemal aufhören muß, große Politik zu treiben. Für ihn ist die Hauptsache nicht von der Landkarte zu verschwinden: bene vixit qui bene latuit. Die französische Allianz hat Nichts als Unheil gebracht. An Stelle der Gefühle muß endlich die Vernunft treten. Und die sagt uns, daß wir die Erbfeindschaft gegen die Deutschen aufgeben, überwinden müssen, ob wir wollen oder nicht. Es ist handgreiflich, daß Dänemark in Zukunft seinen Halt nirgends sonst zu suchen hat als allein in Berlin. Ich weiß, daß dies scharfe Wort die Empfindlichkeit von tausend und abertausend Mitbürgern schwer verletzen wird, aber das darf mich nicht hindern, mich offen zu dem zu bekennen, was ich für Recht und Wahrheit halte." Dürften wir annehmen, daß die Einsicht, die aus dieser bisher ganz vereinzelten Stimme redet, sich allmälig der Politik Dänemarks bemächtigen werde, so hätte das Jahr 1871 in seiner Geschichte Epoche gemacht. Sie hätte gewonnen, was dem durch überlegenes Recht und überlegene Waffen Geschlagenen dringend nöthig ist: den Muth des gesunden Menschenverstandes.

Rußland ruhte aus auf den unblutigen Lorberen, die sein Sieg in der Pontusangelegenheit der Diplomatie des greisen Fürsten Gortschakoff eingetragen, fuhr fort an seiner inneren Sammlung, wie an dem Kampf gegen

das Deutschthum in den Ostseeprovinzen kräftig weiterzuarbeiten, während der Kaiser jede Gelegenheit benutzte, gegen das neue deutsche Reich, seinen Beherrscher und seine siegreichen Heerführer die allerwärmsten Sympathien kundzugeben. Zum Georgs-Ordensfest zu St. Petersburg hatte er den Prinzen Friedrich Carl, den Prinzen August von Württemberg, den Grafen Moltke, die Generale v. Alvensleben, v. Budritzki, v. Werder u. A. eingeladen und die Art wie er sie ehrte und begrüßte, gestaltete dies Ordensfest zu einer deutschen Siegesfeier in der Hauptstadt des russischen Reichs. Wie ein politisches Programm ersten Ranges ward der Trinkspruch aufgefaßt, den der Kaiser Alexander II. am 8. Dec. inmitten der Ritterschaft des St. Georg ausbrachte: „Auf das Wohl des Kaisers Wilhelm, des ältesten Ordensritters, und auf das Wohl der anderen Ordensritter seiner Armee, deren würdige Repräsentanten heute in unserer Mitte zu sehen mich mit Stolz erfüllt. Ich wünsche und hoffe, daß die innige Freundschaft, die uns verbindet, in künftigen Geschlechtern fortdauern wird, ebenso wie die Waffenbrüderschaft beider Armeen, welche aus unvergeßlicher Zeit datirt. Ich sehe darin die beste Garantie für den Frieden und die gesetzliche Ordnung in Europa."

Daß der heftige Stoß, den Rußlands Vorgehen in der Pontusfrage dem Recht der Verträge beigebracht, einstweilen ohne ernstere Folgen für den europäischen Frieden geblieben war, das dankte man in erster Reihe der besonnenen Haltung, welche die Türkei in der ganzen Sache beobachtete. Das Verdienst dieser Haltung aber kam dem Großvezier Aali Pascha zu Gute und dessen am 6. Sept. erfolgter Tod war darum nicht bloß für die Türkei ein großer Verlust. Nächst seinem bereits im Februar 1869 verstorbenen Freund Fuad Pascha war er der bedeutendste Staatsmann, den die heutige Türkei hervorgebracht. Ihn, den Sohn eines Thorwärters, wie jenen, den Sohn eines Kadi, hatte Reschid Pascha aus dem Staube hervorgezogen, als er in den ersten Tagen des Sultans Abdul Medschid Talente brauchte, um durch die greuelvollen Wirren hindurchzusteuern, welche der Tod des Sultans Mahmud II. und die Niederlage von Nisib (1839 24. Juni) hinterlassen. Seit Anfang der fünfziger Jahre haben Fuad und Aali Pascha wie zwei Dioskuren die Geschicke der Türkei unter den schwierigsten Umständen gelenkt; der eine feurig, aufbrausend, genial, der andre still, bedächtig, aber fest im Wollen und ebenso scharf blickend als kaltblütig im Urtheil, im mündlichen und schriftlichen Ausdruck ihrer Gedanken, der Eine ein Meister wie der Andre. Die Oktoberdepesche des Fürsten Gortschakoff hatte in Wien

und London gewirkt wie ein platzendes Sprenggeschoß. Zur allgemeinen Ueberraschung war es in Constantinopel anders. Mit einer Gemüthsruhe, die sein verstorbener College Fuad schwerlich bewahrt hätte, nahm Aali Pascha die russische Eröffnung entgegen und mit einer Zuversicht, die Nichts beirrte, erklärte er den Mächten, die Türkei fühle sich stark genug, auf eigenen Füßen zu stehen und eines papiernen Bollwerks zu entrathen, das schon einmal, zu Gunsten der Donaufürstenthümer, verletzt worden sei, ohne erheblichen Schaden für die hohe Pforte. So blieb ein freundschaftliches Einvernehmen gesichert gerade zwischen den beiden Mächten, um deren nächste Lebensinteressen es sich bei der ganzen Frage handelte. Dem Nachfolger dieses Ministers aber, dem Großvezier Mehemed Pascha, ist zu wünschen, daß es ihm gelinge mit ebenso großem Erfolge die Freundschaft mit Rußland zu pflegen, die Unabhängigkeit von den Westmächten zu behaupten und mit noch größerem das System der Sparsamkeit und der inneren Reform durchzuführen, das gleichfalls von Aali Pascha begonnen worden ist. Unter den türkischen Vasallenstaaten machte Rumänien wie gewöhnlich am Meisten von sich reden. Am 22. März unternahmen zu Bukarest 10,000 Wallachen einen pöbelhaften Ueberfall auf den Saal Slatineanu, in dem zum Geburtsfest des Kaisers 120 Deutsche versammelt waren und wurden von diesen unter Führung des ritterlichen Generalconsuls v. Radowitz heldenmüthig zurückgeschlagen. Um seine tiefe Mißbilligung der deutschen Siege auszusprechen, die ein rumänisches Blatt 1870 einen „Gassenbubenstreich der Vorsehung“ genannt, blieb diesem Pöbel, der bekanntlich recht vornehme Leute in seiner Mitte zählt, nichts übrig, als selber einen Gassenbubenstreich großen Styls zu verüben und dann am eigenen Leibe zu erfahren, was deutsche Hiebe sind. Die Anfang Juni neugewählte Kammer versuchte einen finanziellen Staatsstreich gegen die Concessionäre und Aktionäre der im Bau begriffenen rumänischen Eisenbahnen, stieß aber dabei auf einen so entschiedenen Einspruch der auswärtigen Mächte, daß sie ihre Raubpläne aufgeben und zur Unterwerfung unter die gerechten Ansprüche der Staatsgläubiger sich bequemen mußte.

In den öffentlichen Zuständen des Landes, die der hochherzige Fürst Carl bereits im December 1870 gegenüber den Höfen Europas als unleidlich und unhaltbar bezeichnet, ist eine irgend erhebliche Besserung nicht eingetreten. Nach wie vor krankt das Volk der beiden Fürstenthümer an einem Maß von Freiheit, das es weder entbehren will noch ertragen kann.

Im Königreich Belgien ereignete sich der unerhörte Vorgang, daß ein Ministerium, das seit anderthalb Jahren die entschiedenste Mehrheit in

der Kammer hatte, mitten im ungeschmälerten Machtgenusse zusamme
vor dem Aufschäumen öffentlicher Entrüstung über schmachvolle Geschä
seiner Partei. Am 1. December ist das clericale Ministerium d'Ane
entlassen worden, als der Ruf: „Fort mit den Dieben! Wir wollen
Leute!" das Stichwort einer Volksbewegung geworden war, die jeden A
blick in offene Rebellion übergehen konnte.

Im Juni 1870 war die liberale Partei nach beinahe dreizehnjäh
Regierung durch ein Ministerium der Clericalen abgelöst worden, wei
äußerster linker Flügel bei den Wahlen mit den letzteren gemeinscha
Sache gemacht hatte. An die Stelle von Frère-Orban trat der B
d'Anethan und stellte ein Programm auf, das nicht bloß bei den Rabi
großen Beifall fand: Abschaffung der Steuern auf die nöthigsten Leb
dürfnisse, Verminderung der Militärlasten, Erweiterung des Wahlre
Das Ergebniß war allgemeine Enttäuschung. In Sachen der Steuern u
des Wahlrechts erschien armseliges Flickwerk an Stelle der verheißenen R
formen, die Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten glä
durch Proben wahrhaft scandalöser Unfähigkeit, und im Kriegsministeri
wurden durch den Krieg zwischen Deutschland und Frankreich statt der G
danken an Ersparungen Entwürfe kostspieliger Armeereformen lebendig.
Ursachen wie Vorwänden der Unzufriedenheit fehlte es darum nicht, aber a
der strammen Mannszucht der clericalen Kammermehrheit wurden alle A
griffe auf das Ministerium zu Schanden, bis aus den Geheimnissen sei
Parteiwirthschaft ein Scandal hervorgezogen ward, der das öffentliche G
wissen nicht mehr zur Ruhe kommen ließ. Das Ministerium hatte ei
Herrn Dedecker zum Gouverneur von Limburg ernannt. Am 22. N
ward es darüber durch den ehemaligen Justizminister Bara in offen
Kammer interpellirt. In einer zweistündigen Rede, die fast nichts als Au
züge aus Proceßacten und Briefen, also lauter authentisches Bewei
material enthielt, legte er den schamlos betrügerischen Bankschwindel bl
den Langrand-Dumonceau und seine würdige Sippschaft mit ausdrücklich
Unterstützung des Ministeriums getrieben hatte. Selbst der Papst ha
„seinem geliebten Sohn" Langrand einen langen Empfehlungsbrief geschrieb
ihn gesegnet, weil er den erhabenen Zweck verfolge, Capital, Handel u
Industrie zu „christianisiren", „die katholischen Familien den gierigen Händ
räuberischer Wucherer zu entreißen." Einer der ärgsten Mitschuldigen
in diesem nichtswürdigen Handel, dessen Fiasko viele Tausende von Famil
unglücklich gemacht, während die Urheber Millionen gewonnen hatten,

Dedecker gewesen und für eben diese Verdienste hatte ihn das Ministerium zum Gouverneur von Limburg erhoben. Der Eindruck dieser Anklage war gewaltig, niederschmetternd für die Einen, tief aufregend für die Andern. Dichte Volksmassen umwogten Tag und Nacht den Palast der Nation und riefen: „Nieder mit dem Ministerium! Fort mit den Dieben! Weg mit der Calotte!" Die Aufregung wuchs im bedrohlichsten Maße, die Demission Dedeckers beschwichtigte sie nicht, die Entfaltung militärischer Streitkräfte schüchterte sie nicht ein. Das clericale Ministerium, moralisch ins Herz getroffen, klammerte sich fest an die Mehrheit in der Kammer, an die Hoffnung, mit Gewalt des Sturmes Herr zu werden, während die Städte fast des ganzen Landes dem Beispiel sich anschlossen, das die Bevölkerung zu Brüssel gegeben hatte. Es schien zum Aeußersten kommen zu müssen, als der König am 1. December den Ministern ihr Portefeuilles „zurückforderte", d. h. ihnen ungebeten den Abschied gab, um nicht von der Schande der Partei mit hinabgerissen zu werden. Bei dieser Botschaft die das Volk mit Enthusiasmus begrüßte, schrie Einer der Clericalen: „Das Ministerium zieht sich nicht zurück, es weicht nur der Emeute." Das war richtig. Nur eine bestimmte Auswahl von Personen unterwarf sich einer unerbittlichen Nothwendigkeit. Der Partei blieb das Ruder des Staats. Das neue Ministerium de Theux, Thonissen u. s. w. war so clerical wie sein Vorgänger, dem die Mehrheit die Zusicherung ihres ungeminderten Vertrauens nachsandte.

Weniger geräuschvoll, aber ähnlich unfruchtbar an sachlich bedeutenden Entscheidungen verlief das Jahr im Königreich Holland. Das neue Ministerium, das am 4. Januar unter Vorsitz Thorbeckes ins Amt trat, hatte sich die Lösung zweier Lebensfragen zur Aufgabe gestellt: die neue Organisation des Heeres und die der Colonien, und in beiden Richtungen wurden seine Vorschläge von den Kammern verworfen.

Im Königreich Griechenland ist es beim Alten geblieben. In Athen beständiger Ministerwechsel, außerhalb Athens behagliche Fortdauer des nationalen Straßenraubs: das sind nach wie vor die berechtigten Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Lebens in Hellas.

Auf die inneren Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Nordamerika wird Europa aufmerksamer von Jahr zu Jahr. Die Nachrichten aber, die davon herüberdringen, sind schlechterdings nicht geeignet, die Bewunderer ihrer Staatsform zu begeistern. In den Südstaaten herrschte ein Zustand des Faustrechts und der gesinnungstüchtigen Mordbrennerei, gegen den selbst der Fenierunfug in Irland wie ein harmloses Idyll er-

ſcheint. In dem Ku-Klux-Klan hat die Rachſucht der Beſiegten, der Negerhaß der abgeſetzten Privilegirten, die Ruchloſigkeit verzweifelter Bankruttirer ſich eine Waffe geſchmiedet, gegen die die Unionsregierung bisher weder mit verſöhnlicher Schonung, noch mit den Mitteln militäriſcher Gewalt Erhebliches auszurichten vermochte. Nur eine Verwaltung von ausgeſuchter Wachſamkeit, Befähigung und Redlichkeit wäre im Stande geweſen, die gährenden Staaten des Südens allmählich in geſetzliche Zuſtände und ehrliche Verſöhnung mit dem Norden hinüberzuleiten. An ſolchen Beamten aber fehlt es dem Norden vollſtändig. Die Bande von Blutſaugern, Spitzbuben und Freibeutern, die er für den Süden allein übrig hatte, konnte andre Früchte nicht zeitigen, als ſie hier reif geworden ſind.

Aber ein Schelm gibt Beſſeres als er hat. Die Verwaltung der Nordſtaaten ſelber zeigte im verfloſſenen Jahre Symptome einer Fäulniß der fürchterlichſten Art, das innere Leben dieſer Republiken durchgängig einen Verfall des öffentlichen Geiſtes, ein Getümmel politiſcher Unſittlichkeit, wie das in Monarchieen nur am Vorabend großer Kataſtrophen vorkommt. Die größte und angeſehenſte Stadt der vereinigten Staaten New-York war auch der Hauptſitz dieſer Corruption, von der alle übrigen mehr oder weniger angeſteckt ſind. Staat und Stadt New-York ward ſeit Jahren von einer Geſellſchaft ausgeſuchter Schurken verwaltet, die unter dem Namen Tammany-Ring ſprichwörtlich geworden iſt für den Auswurf gewiſſenloſer Staatsdieberei. Um einen Herrn Tweed, der als armer Schlucker in die ſtädtiſche Verwaltung gekommen war, um in dieſer binnen ganz kurzer Zeit ein rieſiges Vermögen zu erraffen, hatte ſich ein ganzer Kreis von Verſchwornen geſammelt, die mit Hilfe des allgemeinen Stimmrechts der verworfenſten Pöbelmaſſe der Welt in alle Aemter des Staates und der Stadt eindrangen, Senatoren, Repräſentanten und Mitglieder des Staatsgerichtshofs mit baarem Gelde beſtachen, daß ſie bei ihren coloſſalen Unterſchleifen und Betrügereien ein Auge zudrückten, wenn nicht geradezu hilfreiche Hand leiſteten. Unter dieſer Verwaltung, unter deren Händen Millionen Dollars ſpurlos verſchwanden, kam es dahin, daß New-York bei einer jährlichen Steuerlaſt von 30 Millionen immer tiefer in Schulden gerieth, ohne daß ein Menſch anzugeben wußte, wie das zugieng. Die Times von New-York kam endlich den Maulwurfsgängen dieſer Verbrecher-Bande auf die Spur und zog Thatſachen ans Licht, die haarſträubend waren. In der beſſeren Bürgerſchaft erwachte eine kräftige Reaction, der bei den neuen Wahlen der Tammany-Ring nach heftigem Widerſtand erlag. Auf die Frage aber, wie ſolche

Dinge möglich waren, gab unser Landsmann Friedrich Kapp, der lange Zeit in New-York als Advokat gelebt hat, in den Preuß. Jahrbüchern die beste Auskunft: Das eigentliche Uebel, sagt Friedrich Kapp, nachdem er den Unfug in New-York geschildert, liegt in der Uebertragung und Anwendung des allgemeinen Stimmrechtes auf die städtische Verwaltung, in der Ausdehnung der politischen, der Staatsrechte auf die communalen Angelegenheiten. Ursprünglich war die Ausübung der communalen Rechte in den amerikanischen Städten ebenso wie in den englischen von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht, als da sind: dauernder Hausstand, Beitrag zu den städtischen Lasten, Theilnahme an der Geschworenenpflicht und an den städtischen Aemtern und Diensten. Die Stadt war eine Corporation, und über Pflasterung, Beleuchtung und Reinigung der Straßen, über Gesundheitspolizei u. s. w. hatten nur diejenigen mitzureden, welche für alle diese Zwecke des Gemeinwesens mit bezahlten. Diese Auffassung erhielt sich auch nach der Losreißung von England und Gründung der Verfassung von 1787. Erst im Jahre 1826 schaffte man diese Beschränkung ab und räumte jedem 21jährigen männlichen Weißen das Stimmrecht ein. Ein Gesetz von 1833 verfügte dann die Wahl des Mayors der Stadt New-York direct durch das Volk, während er bis dahin durch die Stadtverordneten alljährlich neu ernannt war. Im Laufe der Jahre wurden fast alle städtischen Aemter auf die Volkswahl gestellt und die noch heute geltende Verfassung von 1846 setzte diesem Systeme die Krone auf, indem sie sogar die Wahl der Richter durch das Volk verfügte. Die verderblichen Folgen der neuen Gesetzgebung machten sich nicht sogleich fühlbar. In den 40er Jahren galt es noch in New-York als Ehre, zu den Stadtverordneten gewählt zu werden; seitdem aber wurde der solide Bürgerstand mehr und mehr aus der Verwaltung zurückgedrängt und die Väter der Stadt recrutirten sich aus Schnapswirthen und demagogischen Bummlern. Bis in die 50er Jahre hatten ehrenwerthe Kaufleute die höchste Ehrenstelle des Bürgermeisters bekleidet, dann aber kamen bankerotte Schwindler, welche für ihre Wahl als Mayors bei den Wahlen so viel Geld aufwandten, daß sie, schon um zu ihren Unkosten zu kommen, ihr Amt zu Unterschleif und Erpressung benutzen mußten. Zu derselben Zeit tauchten in New-York auch die ersten käuflichen Richter auf. Mächtige Eisenbahngesellschaften konnten sich rühmen, daß sie ihre eigenen Richter im Solde hätten. Es gab im Jahre 1870 in der Stadt nur 71,000 eingeborene Stimmgeber, dagegen 113,000 fremdgeborene. Unter den letzteren lieferten die Irländer das

stärkste Contingent. Auf diese unwissenden und rohen Massen stützten si
nun die Demagogen. Die Stimmen der besitzenden Mittelklassen ve
schwanden gegenüber dieser Ueberzahl; auch waren diese Klassen viel zu schla
viel zu sehr in ihre eigenen Geschäfte versenkt, als daß sie dem öffentlich
Unwesen mit Energie entgegengetreten wären. Die radicalen Politiker v
New-York erhoben das Wahlgeschäft zu einem Industriezweige. Die Stimm
wurden im Engrospreise zu 2 Dollars, im Detailpreise zu 2½ bis 3 Do
verhandelt. Bezahlte Bummler gaben bei einer einzigen Wahl in verschi
denen Stadtbezirken zwölfmal ihre Stimmen ab, indem sie sich den Nam
irgend eines im Bezirke wohnenden Bürgers aneigneten. Und diese Ueb
fährt Kapp fort, waren nicht etwa localer Natur, sondern sie brachen
ähnlicher Weise überall in Nordamerika hervor. Die Bewohner von St. Lou
oder Chicago, die Wähler des jungfräulichen Staates Minnesota haben eb
so gut ihre Politiker, welche die öffentlichen Kassen bestehlen, wie in Ne
York. Soll die städtische Verwaltung zu Sitte, Anstand und Recht zurü
geführt werden, so gibt es nach Kapp's Ansicht dafür nur ein Mittel, u
dieses Mittel heißt — Abschaffung des allgemeinen Stimmrech
in Communal-Angelegenheiten — Erfahrungen und Erwägungen,
für Europa von einleuchtender Lehrkraft sind und bei jedem neuen Gemeind
verfassungsgesetze beherzigt werden müssen. Trotz all dieser Greuel, geg
die zumal unsere deutschen Landsleute unter Führung des beredten Ka
Schurz mit rühmenswerther Energie aufgetreten sind und die den Präs
denten zu einer Vorlage über Reform des Civildienstes genöthigt haben, zei
der Gesammtzustand der Union eine unverächtliche Lebenskraft. Die Rü
zahlung der Kriegsschulden geht in großem Umfange weiter, in Handel, G
werbe und neuen Verkehrsanlagen herrscht eine beispiellose Unternehmungslu
und das Vertrauen, mit dem das ausländische Kapital all diese Unterne
mungen unterstützt, ist unerschüttert trotz mancher üblen Erfahrungen,
im Einzelnen gemacht wurden und gemacht werden.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.



